Kanton Bern
Canton de Berne
Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Herbstsession vom 1. bis 11. September 2025

Jahrgang 2025 / Heft 3

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Herbstsession vom 1. bis 11. September 2025, Jahrgang 2025, Heft 3, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Herbstsession 2025
01.09.2025 - 11.09.2025

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren
RL	Richtlinienmotion

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Erstellt von: Parlamentsdienste / 21. August 2025

13|00|D|v01

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2+3
Staatskanzlei STA	3
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	3-5
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	5
Sicherheitsdirektion SID	6+7
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	7+8
Finanzdirektion FIN	8
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	8-10
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	10-12
Wahlen	12+13
Interpellationen	13-17
Anfragen	17

Grosser Rat

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
1	2025.STA.999	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Jann Fritz Bangerter (SVP)		Ernennung / Wahl					
2	2025.STA.1142	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Valentina Achermann (SP)		Ernennung / Wahl					
3	2025.STA.1141	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Milena Daphinoff (Die Mitte)		Ernennung / Wahl					
4	2025.STA.1099	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr René Maeder (Die Mitte)		Ernennung / Wahl					
5	2025.STA.1143	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Willy Schranz (EDU)		Ernennung / Wahl					
6	2025.GRPARL.395	Ordnungsanträge Herbstsession 2025		Übrige Geschäfte					
7	2025.GRPARL.394	Entscheid Grosser Rat zu Eingabe von GR Nils Fiechter betreffend Motion 070-2025		Übrige Geschäfte	BGR		RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Zulassung von Ziffer 1-4 und Rückweisung von Ziffer 5 der Motion	Lanz
8	2025.GRPARL.240	Jahresbericht 2024 der Interparlamentarischen Kommission der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)		Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	von Wattenwyl
9	2025.GRPARL.241	Jahresbericht 2024 der Interparlamentarischen Kommission der Hochschule Arc der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HE-Arc)		Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	von Wattenwyl
10	2025.GRPARL.51	Jahresbericht 2024 der Interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (CSR)		Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	Saïd

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
11	2025.GRPARL.243	Jahresbericht 2024 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)		Bericht Dritte	SiK		RD	Antrag der SiK: Kenntnisnahme	Gschwend-Pieren
12	2024.GRPARL.106	287-2024 Müller (Orvin, SVP) Einführung einer Mindestanzahl von drei Urheberinnen für Vorstösse (ausgenommen Interpellationen und Anfragen)		Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	Lanz
Staatskanzlei									
13	2025.GRPARL.291	099-2025 Dringlich Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte: zugesicherte Bundesbeiträge nicht gefährden	RL	Motion		Ablehnung	RD		
Bau- und Verkehrsdirektion									
14	2024.BVD.2443	Gemeinde Bern, Hochwasserschutz, Aare, SAP Nr. 520.0004; Kantonsbeiträge. Verpflichtungskredit		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bossard-Jenni
15	2024.BVD.7721	Gemeinden Herbligen, Oppligen und Kiesen, Hochwasserschutz, Chise, SAP Nr. 520.0115; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger-Sturm
16	2024.BVD.7722	Gemeinde Konolfingen, Hochwasserschutz, Chise, Gwärbkanal und Frimettigebach, SAP Nr. 520.0106; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
17	2024.BVD.4244	Anpassung des Strassennetzplans 2022-2037 gemäss Art. 27 Abs. 2 Strassengesetz		Übrige Geschäfte	BaK		RD		Josi
18	2024.BVD.888	Investitionsrahmenkredit Strasse 2026–2029		Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Kommissionmehrheit: Josi Kommissionsminderheit: Bossard-Jenni

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
19	2024.BVD.6904	Zollikofen, Kirchlindachstrasse 42, Werkhof Tiefbauamt, Annexersatz und Bestandsertüchtigungen, Verpflichtungskredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Remund
20	2025.GRPARL.91	031-2025 Fuchs (Bern, SVP) Gewährleistung der Zugänglichkeit und des Parkplatzmanagements im Berner Wankdorfquartier		Motion		Annahme als Postulat	FD		
21	2025.GRPARL.110	043-2025 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Reduktion der Strassenabstände und Potential für Wohnraum ausschöpfen – Bauland mobilisieren		Motion		Ablehnung	FD		
22	2025.GRPARL.116	049-2025 Stampfli (Wabern, SP) Kostenloser ÖV für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene testen		Motion		Ablehnung	FD		
23	2025.GRPARL.107	040-2025 Widmer (Bern, GRÜNE) Umfassender Bericht zur Verbreitung, zu möglichen Kosten und Gefahren durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) im Kanton Bern		Postulat		Annahme	FD		
24	2025.GRPARL.108	041-2025 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Höhere Kosten von Bauprojekten durch nachträgliche Priorisierung		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
25	2025.GRPARL.114	047-2025 Jordi (Bern, SP) Fristgerechte Umsetzung des Veloweggesetzes im Kanton Bern		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
26	2025.GRPARL.142	066-2025 Amstutz (Sigriswil, Parteilos) Ampelanlagen im Strassenverkehr besser steuern und vermehrt intelligente Verkehrsführungssysteme einsetzen		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
27	2022.DIJ.6508	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)		Gesetz	JuKo		FD	2. Lesung	Kommissions-mehrheit: Bohnenblust Kommissions-minderheit: Hiltpold
28	2025.DIJ.8859	Kantonales Jugendamt (KJA), Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG 4456510000). Nachkredit 2025		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Bühler
29	2025.DIJ.8858	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG-Nr. 4458500001). Nachkredit 2025		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Bühler
30	2024.GRPARL.100	281-2024 Saïd (Biel/Bienne, SP) Für eine Gesetzgebung zum Schutz von Jugendlichen im Schulalter vor den negativen Auswirkungen sozialer Netzwerke		Motion		Ablehnung	FD		
31	2024.GRPARL.93	274-2024 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Gemeindefusionen ohne Gebietsverluste für den Kanton Bern		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
32	2025.GRPARL.129	053-2025 Marti (Scheunen, Die Mitte) Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Sicherheitsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
33	2024.SIDGS.232	Bericht des Regierungsrates in Umsetzung der Motion 224-2023 "Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen"		Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Grupp
34	2025.SIDAJV.178	Amt für Justizvollzug (AJV); Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen, Ausgabenbewilligung, Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026-2030		Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Weber Hadorn
35	2025.SIDGS.92	Beitrag aus dem Sportfonds an das Eissportzentrum Grabengut in Thun		Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Gerber
36	2024.SIDKAPO.2944	Kantonspolizei Bern, Produktgruppe 4461000010 Kantonspolizei. Nachkredit 2025		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Lindegger
37	2024.GRPARL.72	255-2024 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Busseninkasso auch bei ausländischen Fahrzeugführern von Mietautos konsequent durchsetzen		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	FD		
38	2024.GRPARL.85	266-2024 Bühlmann (Bern, GRÜNE) Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Verbesserung der Gesundheitsversorgung		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
39	2024.GRPARL.86	267-2024 Bühlmann (Bern, GRÜNE) Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Altersgerechte Tagesstrukturen für Kinder und Jugendliche		Motion		Annahme als Postulat	FD		
40	2024.GRPARL.87	268-2024 Bühlmann (Bern, GRÜNE) Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Verbesserung der Wohnsituation		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
41	2024.GRPARL.84	265-2024 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Kinderrechte im kantonalen Asyl- und Ausländerrecht		Postulat		Ablehnung	FD		
42	2024.GRPARL.94	275-2024 Lerch (Langenthal, SVP) «Wenn die Krise zu Dir kommt» - Empfehlung an alle Haushaltungen für das Verhalten bei schweren Krisen		Motion		Annahme	FD		
43	2024.GRPARL.95	276-2024 Lerch (Langenthal, SVP) Betriebsbereitschaft der Schutzräume für die gesamte Bevölkerung rasch sicherstellen		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
44	2021.GSI.30	Sozialhilfegesetz (SHG) (Änderung)		Gesetz	GSoK		FD	1. Lesung	Kommissions-mehrheit: Zimmerli Gasser Kommissions-minderheit: Patzen
45	2025.GRPARL.75	012-2025 Walpoth (Bern, SP) Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) am Inselspital Bern - Wie weiter?	RL	Motion		Annahme	RD		
46	2025.GRPARL.233	079-2025 Dringlich Schär (Schönried, FDP) Betriebskonzepte müssen zwingend den Vorgaben der Spitalversorgungsverordnung entsprechen	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
47	2025.GRPARL.232	078-2025 Dringlich Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Für den Erhalt der chirurgischen Abteilung im Spital Zweisimmen	RL	Motion		Ablehnung	RD		
48	2025.GRPARL.117	050-2025 Bühlmann (Bern, GRÜNE) Finanzierung ungedeckter Hebammenleistungen		Motion		Ablehnung	FD		
49	2025.GRPARL.111	044-2025 Riesen (La Neuveville, SP) Aufdeckung und Bekämpfung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen im Gesundheitsbereich.		Postulat		Ablehnung	FD		
Finanzdirektion									
50	2024.FINPA.92	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Freudiger
51	2023.FINSV.207	Steuergesetz (StG) (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Freudiger
Bildungs- und Kulturdirektion									
52	2025.BKD.1206	Geschäftsbericht 2024 der Universität Bern		Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Ritter
53	2024.BKD.4712	Geschäftsbericht 2024 der Berner Fachhochschule (BFH)		Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Marti
54	2024.BKD.4845	Geschäftsbericht 2024 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern)		Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Hilty Haller
55	2024.BKD.6179	«Zukunft Kunstmuseum Bern» – Sanierung und Ersatzneubau. Kantonsbeitrag an die Projektierung, Verpflichtungskredit 2026-2028		Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Arn

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
56	2025.BKD.273	Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici», bernjurassisches Forschungs- und Dokumentationszentrum, Sankt Immer; Staatsbeiträge 2026–2029. Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit; Objektkredit		Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Saïd
57	2024.GRPARL.90	271-2024 Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzung von Gebäuden mit Schutzstatus		Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme	FD	Verschoben aus der Sommersession	
58	2025.GRPARL.293	101-2025 Dringlich Bühlmann (Bern, GRÜNE) Tibetische Sprache und Kultur müssen im Studienangebot der Universität Bern bleiben	RL	Motion		Ablehnung	RD		
59	2025.GRPARL.299	107-2025 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Erhöhung der Studienplätze im Medizinstudium: Massnahmen zur Stärkung der Fachrichtungen mit nachgewiesenem Fachkräftemangel		Motion		Annahme als Postulat	FD		
60	2024.GRPARL.55	238-2024 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Verbesserte Zulassungsbedingungen fürs Studium der Veterinärmedizin zur Stärkung der medizinischen Versorgung im Nutztierbereich	RL	Motion		Annahme als Postulat	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 3 GO): keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter Verschoben aus der Sommersession	
61	2024.RRGR.293	218-2024 Schindler (Bern, SP) Lehrerseminar: 20 Jahre Vorstufenabzug sind genug	RL	Motion		Annahme als Postulat	RD	Verschoben aus der Sommersession	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
62	2025.GRPARL.287	095-2025 Dringlich Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Vermittlung von einheimischen Traditionen, Werten und kulturellem Erbe in der bernischen Volksschule stärken	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
63	2024.RRGR.277	202-2024 Widmer (Bern, GRÜNE) Klare gesetzliche Grundlage für smartphonefreie Schulen schaffen		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Verschoben aus der Sommersession	
64	2024.GRPARL.54	237-2024 Jakob (Steffisburg, SVP) Zukünftige Zuteilung der Ressourcen im besonderen Volkschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU)	RL	Motion		Annahme als Postulat	FD	Antrag SVP (analog Art. 30 Abs. 3 GO): keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter Verschoben aus der Sommersession	
65	2024.GRPARL.82	263-2024 Ritter (Burgdorf, GLP) Schulsekretariate in den Lastenausgleich einbeziehen		Motion		Annahme als Postulat	FD	Verschoben aus der Sommersession	
66	2024.RRGR.283	208-2024 Ritter (Burgdorf, GLP) Bürokratie an Berner Schulen eindämmen		Postulat		Annahme	FD	Verschoben aus der Sommersession	

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

67	2022.STA.1242	Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» und Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG)		Verfassung	FiKo		FD		Gegen-vorschlag: Augstburger Initiative: Vögeli
68	2025.WEU.553	Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über Erreichung der Ziele der Eignerstrategie für die BKW AG; Periode 2021-2024		Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	FD		Augstburger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
69	2024.WEU.3305	Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB, Kantonsanteil); Objektkredit 2026 - 2029		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bauer
70	2024.WEU.4067	Amt für Landwirtschaft und Natur; Leasing von Fahrzeugen und Finanzierung der Ladeinfrastruktur. Objektkredit 2026 - 2029		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Ruch
71	2024.WEU.3848	Amt für Wald und Naturgefahren: Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb; Objektkredit; 2026 - 2030		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Schlup
72	2025.GRPARL.257	084-2025 Dringlich Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Berner Wirtschaft stärken bei globalem Gegenwind: Handlungsspielraum des Kantons nutzen		Motion		Annahme	FD		
73	2025.GRPARL.294	102-2025 Dringlich Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Thermische Speicherung von überschüssigem Solarstrom gesetzlich ermöglichen	RL	Motion		Annahme	RD		
74	2024.GRPARL.88	269-2024 Kohler (Meiringen, GRÜNE) Verteilnetzbetreiber beim Netzumbau unterstützen		Motion		Ablehnung	FD		
75	2024.GRPARL.80	262-2024 Widmer (Bern, GRÜNE) Vieraugenprinzip bei Regulationsabschüssen		Motion		Ablehnung	FD		
76	2024.GRPARL.107	288-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE) Dank Pilotprojekt «Asphaltknacken» zu mehr entsiegelten Flächen im Kanton Bern!		Postulat		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
77	2024.GRPARL.111	291-2024 Widmer (Bern, GRÜNE) Nicht erst reagieren, wenn es zu spät ist: jetzt die Problematik «Trifluoressigsäure (TFA)» im Grund- und Trinkwasser anpassen		Motion		Ablehnung	FD		

Wahlen

78	2025.GRPARL.443	Wahl der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates		Ernennung / Wahl			RD		
79	2025.GRPARL.420	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied FiKo per 01.10.2025		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 79-85)	
80	2025.GRPARL.421	Wahl eines Grossratsmitglieds der Mitte als Mitglied GPK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 79-85)	
81	2025.GRPARL.422	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied JuKo		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 79-85)	
82	2025.GRPARL.424	Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Mitglied JuKo		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 79-85)	
83	2025.GRPARL.425	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied SAK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 79-85)	
84	2025.GRPARL.426	Wahl eines Grossratsmitglieds der Mitte als Mitglied GSoK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 79-85)	
85	2025.GRPARL.427	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied BaK per 01.10.2025		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 79-85)	
86	2025.GRPARL.399	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Steuerrekurskommission (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 86-87)	Riem

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
87	2025.GRPARL.401	Wahl einer französischsprachigen Laienrichterin oder eines französischsprachigen Laienrichters für die Regionalgerichte (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 86-87)	Riem

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

88	2025.GRPARL.37	004-2025 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Bauverordnung Artikel 47 Abstellräume - Vermeidung von CO2-Emissionen		Interpellation			SV		
89	2025.GRPARL.54	006-2025 Graber (La Neuveville, SVP) Mit vernünftigem Aufwand die Strassen La Neuveville – Prêles – Lamboing (La Neuveville–Lignières) und Twann – Lamboing verbreitern		Interpellation			SV		
90	2025.GRPARL.92	032-2025 Grosjean (Bern, GLP) Kostentransparenz bei der Strassenfinanzierung im Kanton Bern		Interpellation			SV		
91	2025.GRPARL.103	038-2025 Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) PFAS in Trinkwasser und Böden - was tut der Kanton Bern konkret?		Interpellation			SV		
92	2025.GRPARL.130	054-2025 Reinhard (Thun, FDP) Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren durch Meldepflichten statt Bewilligungen		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz									
93	2024.GRPARL.74	257-2024 Müller (Langenthal, SP) Genug der Worte! - Für eine bessere Unterstützung von Pflegeeltern		Interpellation			SV		
94	2024.GRPARL.112	292-2024 Freudiger (Langenthal, SVP) Optimierungspotential bei der Bereinigung des Grundbuchs?		Interpellation			SV		
95	2025.GRPARL.59	010-2025 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Windexpress auch im Kanton Bern		Interpellation			SV		
Interpellationen Sicherheitsdirektion									
96	2024.GRPARL.99	280-2024 von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Innerfamiliäre oder häusliche Gewalt: Verbrechensprävention		Interpellation			SV		
97	2024.GRPARL.110	290-2024 Ruch (Bern, GRÜNE) Diskriminierungsschutz im Kanton Bern		Interpellation			SV		
98	2024.GRPARL.113	293-2024 Dunning (Biel/Bienne, SP) Hat der Kanton Bern eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
99	2025.GRPARL.12	001-2025 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Persönliche Fahrzeuge und Chauffeurdienste beim Kanton Bern		Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
100	2025.GRPARL.298	106-2025 Dringlich de Meuron (Thun, GRÜNE) Transparenz und Sorgfalt im Reformprozess des BIAS-Systems: Stand der Evaluation und weiterer Fahrplan		Interpellation			SV		
101	2025.GRPARL.300	108-2025 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) 4+-Regionen-Modell – Stand der Umsetzung in den einzelnen Regionen		Interpellation			SV		
102	2025.GRPARL.303	111-2025 Dringlich Roulet Romy (Malleray, SP) Aufnahme des Lehrgangs Pflegehelfende SRK in die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Bern		Interpellation			SV		
103	2025.GRPARL.78	013-2025 Ali-Oesch (Thun, SP) Depotleistungen für Alters- und Pflegeheime verteuern die Gesundheitskosten unnötig		Interpellation			SV		
104	2025.GRPARL.88	028-2025 Roulet Romy (Malleray, SP) Welche Betreuungsleistungen für Kinder mit Diabetes Typ 1 oder anderen chronischen Krankheiten?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
105	2025.GRPARL.123	051-2025 Lerch (Langenthal, SVP) Zeitplan und Vorgehen zur Evaluation, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Kantonalen Altersstrategie aufgrund diverser Entwicklungen und Trends (Demografie, Altersarmut usw.) jetzt festlegen		Interpellation			SV		
106	2025.GRPARL.135	059-2025 Patzen (Bern, GRÜNE) Wohin fliessen die Mittel für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten?		Interpellation			SV		
107	2025.GRPARL.136	060-2025 Patzen (Bern, GRÜNE) Reichen die Mittel für die Ausbildungsoffensive in der Pflege aus?		Interpellation			SV		
108	2025.GRPARL.140	064-2025 Stampfli (Nidau, GLP) Frauen sind anders, Männer auch		Interpellation			SV		
Interpellationen Finanzdirektion									
109	2025.GRPARL.280	088-2025 Dringlich Jordi (Bern, SP) Wie viel wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Kanton Bern kosten?		Interpellation			SV		
Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion									
110	2025.GRPARL.284	092-2025 Dringlich Esseiva (Bern, FDP) ECLF neu mit einem zweisprachigen Angebot		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2025.GRPARL.285	093-2025 Dringlich Esseiva (Bern, FDP) Welche Rolle spielt der Kanton bei der Beendung des Schulversuches der Classe Bilingue (CLABI) in der Stadt Bern?		Interpellation			SV		
112	2025.GRPARL.55	007-2025 Graber (La Neuveville, SVP) Harmonisierung und sinnvolle Einteilung der Schulferien auf der Ebene der Kantone und spezifisch im BEJUNE-Raum		Interpellation			SV		
113	2025.GRPARL.202	074-2025 Dringlich de Quervain (Bern, GRÜNE) Den Hochschulstandort Bern stärken – Forschungsprojekte mit Universitäten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den USA sicherstellen		Interpellation			SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
114	2025.GRPARL.205	075-2025 Dringlich de Quervain (Bern, GRÜNE) Auswirkung der US-amerikanischen Zollpolitik im Kanton Bern		Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
115	2025.GRPARL.387	Anfragen Herbstsession 2025		Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	614/2025
Datum RR-Sitzung:	11. Juni 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.999
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Korab Rashiti, Gerolfingen, per 12. Juni 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Jann Fritz Bangerter, 1992, Bern, auf der Liste 3: Union Démocratique du Centre im Wahlkreis Biel-Bienne - Seeland,

per 13. Juni 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	698/2025
Datum RR-Sitzung:	25. Juni 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1142
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Nicola von Greyerz, Bern, per 31. August 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Valentina Achermann, 1994, Bern, auf der Liste 8: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften - Frauen* im Wahlkreis Bern,

per 1. September 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	697/2025
Datum RR-Sitzung:	25. Juni 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1141
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Sibyl Eigenmann, Bern, per 30. Juni 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Milena Daphinoff, 1983, Bern, auf der Liste 10: Die Mitte im Wahlkreis Bern,

per 1. Juli 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	613/2025
Datum RR-Sitzung:	11. Juni 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1099
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Matthias Matti, Zweisimmen, per 31. August 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn René Maeder, 1954, Kandersteg, auf der Liste 13: Die Mitte im Wahlkreis Oberland,

per 1. September 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	715/2025
Datum RR-Sitzung:	2. Juli 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.1143
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Jakob Schwarz, Adelboden, per 17. August 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Willy Schranz, 1969, Adelboden, auf der Liste 10: «Eidgenössisch-Demokratische Union» im Wahlkreis Oberland,

per 18. August 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Antrag Büro vom 18.8.2025 an Grossen Rat

Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 1. September 2025

betreffend

Rückweisung der Motion 070-2025

hat sich ergeben:

Grossrat Nils Fiechter reichte zusammen mit zwei Mitmotionären am 5. April 2025 eine Motion ein (M 070-2025: «Wiedereröffnung Geburtenabteilung im Spital Frutigen»), für welche überdies Dringlichkeit beantragt wurde.

Das Büro des Grossen Rates wies die Motion mit Verweis auf Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) am 5. Juni 2025 zurück und informierte Herrn Grossrat Nils Fiechter[1] am 10. Juni 2025 schriftlich dahingehend, dass das Anliegen der Motion in der laufenden Legislaturperiode bereits im Rahmen der Motion 026-2025 (Erhalt des Spitals Frutigen zur Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots) im Grossen Rat am 4. Juni 2025 beraten worden sei.

Mit Eingabe vom 12. Juni 2025 rief Grossrat Nils Fiechter den Grossen Rat für einen Entscheid an und wies darauf hin, dass sich seine Motion 070-2025 inhaltlich wesentlich von der Motion 026-2025 unterscheide.

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

Dem Büro des Grossen Rates obliegt nach Artikel 69 Absatz 1 GRG eine formelle Vorstossprüfung. Dabei gilt:

> [1] Parlamentarische Vorstösse werden vom Büro des Grossen Rates zurückgewiesen, wenn
>
> *a* sie nicht die richtige Form aufweisen,
> *b* das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder
> *c* das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

Die Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Rili-GR),[2] welche die Grossratsgesetzgebung näher ausführt, konkretisiert diese Vorgabe wie folgt (S. 75):

[1] Der erstunterzeichnende Motionär ist auch Sprecher der Motion, welcher auch über einen Rückzug des Vorstosses oder die Wandlung in ein Postulat befinden kann (vgl. zu Letzterem: Rili-GR, S. 74). Dieser Situation entsprechend werden Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Vorstossprüfung praxisgemäss auch einzig dem erstunterzeichneten Motionär mitgeteilt.
[2] Vgl. < https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat.html (siehe Rechtliche Grundlagen, Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR] >

Rückweisung aus formellen Gründen Art. 69 Abs. 1 und 3 GRG	*Parlamentarische Vorstösse* sind *vom Büro des Grossen Rates zurückzuweisen, wenn* - *sie nicht die richtige Form aufweisen* (z.B. Interpellation in Form einer Motion, unzulässiger Motionsadressat, nicht ausformulierte Standesinitiative [vgl. Art. 116 Abs. 3 Satz 2 GO), - *das Anliegen* als Vorstoss *in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist* (z.B. identischer Gegenstand) *und sich der Sachverhalt* (Rahmenbedingungen, Erkenntnisse) *seither nicht geändert hat*[S2] *oder* - *das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann* (z.B. Vorstösse ausserhalb des Regelungsbereichs des Kantons [z.B. Motion zu einer kommunalen oder eidgenössischen Angelegenheit], unzulässiger Vorstossadressat [z.B. Direktion/Kommission]).

Zu prüfen ist somit, ob das Anliegen der vorliegenden Motion (070-2025) in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist (z.B. infolge identischen Gegenstandes), namentlich bei der Beratung des Grossen Rates der Motion 026-2025 am 4. Juni 2025, sowie, ob sich der Sachverhalt (Rahmenbedingungen, Erkenntnisse) seit dann bis zum Entscheid des Büros nicht geändert hat.

Die Motion 026-2025, welche vom Grossen Rat am 4. Juni 2025 beraten worden ist,[3] trägt den Titel «*Erhalt des Spitals Frutigen und Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots*». Die Motionsforderungen lauteten wie folgt:

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in der Zusammenarbeit mit der FMI AG und den betroffenen Gemeinden aufzuzeigen, welche finanziellen und strukturellen Massnahmen nötig sind, um den Spitalstandort langfristig zu sichern,
2. die Rolle des Spitals Frutigen in der regionalen Gesundheitsversorgung zu stärken und dessen Bedeutung für die Bevölkerung anzuerkennen,
3. die Geburtshilfe in Frutigen zu erhalten, um eine wohnortsnahe Versorgung für werdende Mütter und Familien sicherzustellen.

Die vorliegende Motion 070-2025 trägt den Titel «*Wiedereröffnung Geburtenabteilung im Spital Frutigen*». Die Motionsforderungen lauten wie folgt:

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zur schnellstmöglichen Wiedereröffnung der Geburtenabteilung im Spital Frutigen zu erarbeiten;
2. ein unter Umständen auch ausserordentliches, unkonventionelles Finanzierungsmodell für die Geburtenabteilung im Spital Frutigen auszuarbeiten, das die anteilsmässige finanzielle Beteiligung von regionalen Gemeinden, des Kantons, privaten Spendern, bestehenden oder neu zu gründenden Stiftungen und/oder weiteren Organisationen vorsieht;
3. in Bezug auf vorgenannte Ziffer 2 namentlich ein Pilotprojekt einer mit Stiftungsmitteln und öffentlichen Geldern geführten Geburtshilfe mit Beleghebammen und Belegärzten am Spitalstandort Frutigen durchzuführen;
4. den Verwaltungsrat der Spitäler fmi AG mit der schnellstmöglichen Wiedereröffnung der Geburtenabteilung im Spital Frutigen zu beauftragen;
5. sich mit aller Kraft für den Erhalt und die Stärkung des Spitals Frutigen einzusetzen.

[3] Zu den Beschlüssen des Grossen Rates zu dieser Motion vgl. GR-Beschlussdokument unter: < https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=30f2ab828a4e4572807e0bac6cacbfa2 >.

Die Motion 026-2025 zum «*Erhalt des Spitals Frutigen und Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots*» wurde am 3. März 2025 eingereicht, die Geburtenabteilung im Spital Frutigen am 1. April 2025 geschlossen, und die Motion 070-2025 zur «*Wiedereröffnung Geburtenabteilung im Spital Frutigen*» am 5. April 2025 eingereicht.

Die Gegenstände der beiden Motionen betreffen beide das Spital Frutigen und seine Geburtenabteilung bzw. den Geburtshilfe-Standort in Frutigen. Dabei entspricht Ziffer 5 der Motion 070-2025, welche vom Regierungsrat fordert, sich mit aller Kraft für den *Erhalt und die Stärkung des Spitals Frutigen* einzusetzen, den Anliegen der Motion 026-2025. Insofern ist ein gleicher Gegenstand anzunehmen, und darüber hat der Grosse Rat in der laufenden Legislaturperiode bei der Beratung der Motion 026-2025 am 4. Juni 2025 bereits befunden. Zudem hat sich der Sachverhalt zwischen der Beratung vom 4. Juni 2025 und dem Beschluss des Büros vom 5. Juni 2025 nicht wesentlich geändert. Ziffer 5 der Motion 070-2025 wurde vom Büro somit zu Recht gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b GRG zurückgewiesen.

Des Weiteren aber fordert die Motion 070-2025 – in Berücksichtigung der seit dem 1. April 2025 geänderten Ausgangslage – die *Wiedereröffnung der Geburtenabteilung im Spital Frutigen* sowie sich darauf beziehende Finanzierungsvorschläge (Ziff. 1 – 4). Und auch wenn in den Beratungen im Grossen Rat zur Motion 026-2025 am 4. Juni 2025 die Geburtshilfe in Frutigen zuweilen mitthematisiert wurde (vgl. Tagblatt 4.6.2025 zu M 026-2025), unterscheiden sich die Motionsforderungen wesentlich. Eine *Wiedereröffnung* (vgl. Ziff. 1 und 4) der Geburtenabteilung im Spital Frutigen bedingt andere Vorkehrungen als ein weiterer *Erhalt* einer solchen. Überdies setzt der Erhalt einer *Geburtshilfe* in Frutigen (Ziff. 3 der Motion 026-2025) nicht zwingend eine *Geburtenabteilung* im Spital Frutigen voraus. Zudem fordert die vorliegende Motion, dass der Regierungsrat u.U. auch ein *unkonventionelles Finanzierungsmodell für die Geburtenabteilung im Spital Frutigen* ausarbeite mit Beteiligungen von Gemeinden, Kanton, privaten Spendern und Stiftungen (Ziff. 2) sowie neu auch, dass der Regierungsrat ein *Pilotprojekt einer mit Stiftungsmitteln und öffentlichen Geldern geführten Geburtshilfe* mit Beleghebammen und Belegärzten am Spitalstandort Frutigen durchführe (Ziff. 3). Alle diese Forderungen unterscheiden sich somit vom Motionsinhalt 026-2025. Sie wurden so in der laufenden Legislaturperiode noch nicht beraten (Tagblatt 4.6.2025 zu M 026-2025) und es wurde darüber im Grossen Rat in dieser Legislaturperiode noch nicht beschlossen. Aus diesen Gründen hätten die Ziffern 1 – 4 der vorliegenden Motion vom Büro nicht zurückgewiesen werden dürfen und sind sie folglich zuzulassen.

Schliesslich wurde für die vorliegende Motion Dringlichkeit beantragt, und der Regierungsrat wäre damit einverstanden gewesen. Diesbezüglich wird nun den jetzt zugelassenen Ziffern der Motion (Ziff. 1 – 4) Dringlichkeit gewährt, womit die Motion noch in der jetzigen Herbstsession – sofern innert dieser kurzen Zeit eine regierungsrätliche Antwort erarbeitet und das Geschäft noch nachtraktandiert werden kann – oder sonst spätestens in der Wintersession 2025 zu beraten ist (vgl. Art. 74 Abs. 3 GO).

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. Ziffer 5 der Motion 070-2024 wird zurückgewiesen, im Übrigen (Ziff. 1 – 4) ist die Motion zuzulassen.
2. Zu eröffnen mit eingeschriebener Post: Herrn Grossrat Nils Fiechter, Hüpbach 629, 2765 Oberwil im Simmental

Bern, 1. September 2025

ENTWURF

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin — Der Generalsekretär

Edith Siegenthaler — Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (vgl. Art. 82 ff. BGG).

ENTWURF

Interparlamentarische Kommission (IPK) der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE) Jahresbericht 2024

Sitzungen der IPK

Die IPK HEP-BEJUNE hat sich im Jahr 2024 dreimal getroffen. Diese drei Sitzungen fanden am *26. April in Delsberg,* am *1. Juli in Neuenburg* und am *28. Oktober in Delsberg* statt.

An diesen drei Sitzungen behandelte die IPK die folgenden Geschäfte (in chronologischer Reihenfolge), wobei für die Details auf die entsprechenden Protokolle verwiesen wird.

IPK-Bericht 2023

Der Bericht 2023, der von *Moussia von Wattenwyl* (Präsidentin 2023) erstellt wurde, wurde genehmigt.

Kosten 2022 pro Studentin oder Student laut BFS

Die durchschnittlichen Kosten für alle Studiengänge betrugen 2022 pro Studentin oder Student der HEP-BEJUNE 34 335 Franken. Landesweit beträgt der Durchschnitt 28 718 Franken. Der Abstand zwischen diesen beiden Durchschnitten hat sich seit 2021 vergrössert. Dies ist auf rückläufige Studierendenzahlen zurückzuführen, insbesondere bei der Primarlehrerausbildung und in geringerem Ausmass bei der Sekundarlehrerausbildung.

Nach Bekanntgabe dieser Zahlen zeigt sich das Rektorat der HEP-BEJUNE besorgt über die Entwicklung der Studierendenzahlen und plant nun eine Reihe von Massnahmen, um die Attraktivität der Ausbildung zu erhöhen. Erstens soll die Ausbildung flexibilisiert werden, um es den Studierenden der Primarlehrerausbildung zu ermöglichen, Beruf und Studium bzw. Privatleben und Studium zu vereinbaren. Zweitens soll etwas in Bezug auf das Erreichen des Sprachniveaus B2 geschehen. Eine entsprechende Analyse wurde eingeleitet.

Dazu kommt, dass, auch wenn die Institution sich über die Attraktivität der Ausbildung Gedanken macht, die Attraktivität des Berufs Sache der Arbeitgeber, also der Kantone, ist. Eine gemeinsame Reflexion zwischen der strategischen Leitung, dem HEP-Rat und dem Rektorat ist für November 2024 vorgesehen.

Erarbeitung der institutionellen Strategie und des Absichtsplans 2026–2029

Der aktuelle Strategiezyklus endet 2025. Die neue institutionelle Strategie und der Absichtsplan 2026–2029 werden derzeit erarbeitet. Die vier Projektphasen sind:

1. Vorgehen und Planung des Projekts festlegen – September bis November 2023
2. Strategische Analyse durchführen, institutionelle Strategie (IS) festlegen – Dezember 2023 bis November 2024
3. Absichtsplan und nötige Mittel festlegen – August 2024 bis März 2025
4. Leistungsvertrag (LV) ausarbeiten und unterzeichnen – Januar 2025 bis Dezember 2025

Phasen 2 und 3 sehen die Teilnahme und Konsultation aller mitwirkenden Organe und Partner vor (7). Das weitere Verfahren richtet sich nach den Konkordatsbestimmungen.

Der Leistungsvertrag wird in Zusammenarbeit mit den Vorstehenden der kantonalen Hochschulämter verfasst (Groupe de pilotage operationnel, GPO). Wenn er bereit ist, wird er dem HEP-Rat zur Stellung-

nahme vorgelegt, wird dann von der strategischen Leitung genehmigt und den Kantonsregierungen vorgelegt. Schliesslich wird er durch die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie das Rektorat der HEP-BEJUNE unterzeichnet.

Ausbildung der Studierenden für die inklusive Schule

Für die drei folgenden Herausforderungen sind in allen Grundausbildungsstudiengängen sowie im Weiterbildungs- und Nachdiplomstudiengang Lehrinhalte vorgesehen.

1. Weiterführen der Bewegung zur Veränderung der Sichtweise auf die Diversität, indem das Wissen über die grundlegenden Konzepte und die damit verbundene Politik erweitert wird.
2. Den Akteurinnen und Akteuren im Bildungsbereich konkrete Instrumente an die Hand geben, um mit den erkannten Unterschieden besser umgehen zu können und das Potenzial aller Schülerinnen und Schüler zu maximieren.
3. Die verschiedenen Profile durch einen vielfältigen und differenzierten Unterricht bestmöglich miteinander in Einklang bringen.

Zu den Weiter- und Nachdiplomstudiengängen gehören ein Zertifikatslehrgang *CAS – Umgang mit Heterogenität in Regelklassen* und ein breites Angebot an Ausbildungen zum Thema Inklusion. Diese Lehrgänge, die zur Hälfte während der Schulzeit und zur Hälfte in der Freizeit stattfinden, dauern im Allgemeinen drei Unterrichtsperioden. Sie können auf zwei oder drei Sessionen erweitert werden. Dieses Bildungsangebot wird jedes Jahr im Mai für das folgende akademische Jahr veröffentlicht. Es ist möglich, einen dieser Kurse dezentral in eine Schule zu verlagern.

Rechnung 2023

Die ordentlichen Konkordatsausgaben beliefen sich auf 22 787 000 Franken. 2023 waren Reservebewegungen in der Höhe von -1 037 000 Franken budgetiert worden (Entnahme). Die Bewegung der Jahresrechnung 2023 beläuft sich auf +13 000 Franken (Einlage). Diese grosse Differenz ist auf die Verbesserung der ordentlichen Ausgaben zurückzuführen.

Die Jahresrechnung 2023 musste gegenüber dem Vorjahr eine Teuerung von 284 100 Franken auffangen.

Sowohl im Vergleich zum Budget als auch zur Jahresrechnung 2022 zeigt sich eine Reduktion bei den Ausgaben, die auf die grossen Anstrengungen aller Studiengänge, Departemente und Ämter zurückzuführen sind.

Im Vergleich zum Budget 2023:

- Im Vizerektorat Ausbildungen lagen die Ausgaben um 277 000 Franken unter dem Budget.
- Im Vizerektorat Forschung und Dokumentationsressourcen lagen die Ausgaben um 534 700 Franken unter dem Budget.
- Im Rektorat und in den verschiedenen Diensten lagen die Ausgaben um 236 000 Franken unter dem Budget.

Budget 2025

Bei der Erstellung des Budgets war man vorsichtig: Alle erwarteten Kosten wurden berücksichtigt, aber nur die gesicherten Einnahmen wurden einbezogen.

Die Konkordatsausgaben wurden auf 23 682 000 Franken veranschlagt. Eine Entnahme von 882 000 Franken aus den Reserven wird nötig sein, um den Finanzrahmen von 22 800 000 Franken nicht zu überschreiten.

Das Budget für das Vizerektorat des Bereichs Ausbildungen beläuft sich auf 12 467 350 Franken: Es entspricht dem Budget 2024, aber steigt wegen der Teuerung im Vergleich zur Jahresrechnung 2023 an.

Für das Vizerektorat des Bereichs Forschung und Dokumentation beläuft sich das Budget auf 4 639 240 Franken. Es bleibt im Vergleich zum Budget 2024 stabil, liegt aber über der Jahresrechnung 2023. Die Verträge, die sich in der Unterschriftsphase befinden, wurden nicht berücksichtigt (Einnahmen).

Das Rektorat sieht Ausgaben in der Höhe von 6 575 110 Franken vor, was unter dem Budget 2024 und unter der Jahresrechnung 2023 liegt. Dies ist auf die Neuorganisation des Rektorats zurückzuführen, was Einsparungen ermöglicht.

Die Lohnindexierung wurde nicht ins Budget 2025 aufgenommen. Für 2023 war die Auflösung von einer Million Franken Reserven vorgesehen, was sich aber als nicht notwendig erwies. Sollte der Teuerungsausgleich gewährt werden, muss auf die Reserven zurückgegriffen werden. Der Strategiezyklus sollte im vorgesehenen Finanzrahmen abgeschlossen werden können. Die Budgets, die Rechnung und die Studierendenzahl sind stabil, die Ausgaben unter Kontrolle.

Interpellation der jurassischen Delegation

Nach der Sitzung vom 26. April hat die jurassische Delegation gemäss Artikel 16 Absatz 4 des HEP-BEJUNE-Konkordats bei der Präsidentin der strategischen Leitung eine Interpellation eingereicht.

Die Interpellation trägt den Titel: «Risiko eines Mangels an diplomierten Lehrkräften im BEJUNE-Raum – Wie auf diese Realität reagieren?»

In ihrer Antwort teilt die strategische Leitung die Besorgnis der Interpellantinnen und Interpellanten bezüglich des drohenden Mangels an diplomierten Lehrkräften. Auch wenn sie im deutschsprachigen Landesteil viel akuter ist, könnte diese Gefahr in den nächsten Jahren effektiv auch im BEJUNE-Raum auftreten, wenn auch in geringerem Masse und je nach Profil, Bildungsstufe und Kanton unterschiedlich.

Die strategische Leitung ist sich der Gefahr, der die drei Kantone, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, je nach Unterrichtsstufe, Fach, Schulkreis oder Region des BEJUNE-Raums, ausgesetzt sind, durchaus bewusst.

Sie spricht sich für die Neuauflage der soziodemografischen Studie von 2019 aus. Diese könnte z. B. mit den entsprechenden Mitteln in den nächsten HEP-BEJUNE-Leistungsvertrag (2026–2029) integriert werden.

Sie sieht nicht vor, die Ausbildungsanforderungen herabzusetzen. Die von der HEP-BEJUNE ausgestellten Diplome werden von der EDK, die die Ausbildungsinhalte und Zulassungsbedingungen reglementiert, anerkannt. Die strategische Leitung ist nicht befugt, diese Regeln zu ändern. Eine Abweichung von der interkantonalen Regelung würde das Ende der Abschlussanerkennung bedeuten, und es würden nur noch regional anerkannte Diplome ausgestellt. Trotzdem sind zur Attraktivitätssteigerung der Studiengänge entscheidende Lockerungen im Studiengang für Primarlehrpersonen vorgesehen. So wird es ab 2025 möglich sein, die Primarlehrerausbildung, die zum Unterrichten auf Primarstufe (1. bis 8. Klasse HarmoS) berechtigt, in Teilzeit zu absolvieren. Diese Flexibilisierung des Studiums soll die Vereinbarkeit von Studium und Arbeit (oder Freizeit) ermöglichen und die berufliche Neuorientierung von Personen, die aufgrund eines Bewerbungsdossiers zugelassen werden können, fördern.

Dazu kommt die Einführung der Anpassung von Anforderungen im Zusammenhang mit den Sprachkompetenzen für die Primarstufe, die es ermöglicht, das mit der Maturität erlangte Sprachniveau besser anzuerkennen und die Studentinnen und Studenten beim Erlangen spezifischer Sprachkompetenzen für die Berufsausübung zu begleiten.

Die Frage der Attraktivität der Ausbildung und das Image des Lehrberufs gehören zu den Sorgen der strategischen Leitung, des HEP-Rates und des Rektorats. Wie bereits erwähnt, werden diese drei Organe dieses Jahr entsprechende Überlegungen anstellen. Falls sich daraus die Notwendigkeit eines Austauschs in einer Gruppe aus Vertretern des Rektorats, der arbeitgebenden Dienststellen, den Schulleitungen, der Gewerkschaftsversammlung und der Studentenschaft ergeben sollte, würde die strategische Leitung die BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung damit beauftragen. Als beratendes Organ des HEP-Rates und des Rektorats, das durch das Konkordat geschaffen wurde, ist diese Kommission

ein Ort für Austausch, Debatten und Zusammenarbeit zwischen der HEP, den für die Bildung zuständigen kantonalen Dienststellen und den Schulleitungen. Die Studentenschaft und die Berufsverbände sind in der Kommission vertreten.

Im Namen der jurassischen Delegation nimmt ihr Präsident zur Kenntnis, dass die strategische Leitung sich ebenfalls um die Situation Sorgen macht. Allerdings zeigt sich die Delegation beunruhigt, weil die soziodemografische Studie nicht vor 2026 geplant ist. Ausserdem unterscheidet sich die Herangehensweise der strategischen Leitung zur Schaffung einer Reflexionsgruppe zum Lehrkräftemangel von derjenigen der jurassischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Die Delegation bedauert, dass dieser Auftrag der BEJUNE-Kommission Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ComBEJUNE) erteilt wird, da diese nur zweimal pro Jahr zusammenkommt. Früher existierte eine solche Reflexionsgruppe. Sie traf sich mindestens einmal pro Monat. Die Gruppe würde Vorschläge unterbreiten, die angenommen werden könnten oder nicht. Sie würde auch Erfahrungsberichte einholen. Die Schaffung einer solchen Reflexionsgruppe sei notwendig.

Die Präsidentin der strategischen Leitung kann die Forderung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier verstehen. Im deutschsprachigen Teil ihres Kantons existiere eine solche Gruppe seit Jahren und arbeite mit ihrer Direktion zusammen. Zwischen den Gemeinden, Gewerkschaften, Verbänden und der BKD habe sich eine enge Zusammenarbeit etabliert. Dies ermögliche es, Probleme aus der Praxis zu besprechen und Lösungen zu suchen. Entweder müsse die ComBEJUNE gestärkt oder eine andere Lösung gefunden werden. Es ist wichtig, über aktuelle Informationen zu verfügen.

Sensibilisierung der Studierenden für die allgemeine Diskriminierungsproblematik

Die Problematik des Antisemitismus ist Teil der allgemeineren Diskriminierungsproblematik. Das Phänomen der Radikalisierung unter jungen Menschen ist besorgniserregend. In den sozialen Netzwerken werden rassistische oder diskriminierende Aussagen immer häufiger, wie zahlreiche Studien belegen. Die HEP-BEJUNE verfolgt solche Entwicklungen aufmerksam. Das Thema Antisemitismus gehört zum Westschweizer Lehrplan (PER) und zum Lehrplan 21. Die Studierenden werden für das Unterrichten nach Lehrplan ausgebildet. Zum Behandeln dieses Themas stehen den Lehrpersonen Dokumentationen zur Verfügung. Im Lehrplan befindet sich ein Katalog mit Filmen, Textanalysen usw.

Im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsthema bietet die HEP-BEJUNE unter den Weiterbildungs- und Nachdiplomstudiengängen ein CAS für Mediatorinnen/Mediatoren im schulischen und erzieherischen Umfeld. (vgl. Titel unten).

Der Studiengang Sekundarstufe beinhaltet in der Geschichtsdidaktik ein Seminar über die Shoah: Wie die Shoah lehren? Im Rahmen dieses Seminars finden Diskussionen statt. Der Antisemitismus wird dort behandelt.

Im Studiengang Primarstufe wird im didaktischen Unterricht Ethik und religiöse Kultur auf die Problematik eingegangen.

CAS Mediatorinnen/Mediatoren im schulischen und erzieherischen Umfeld

Dieses CAS richtet sich an Fachleute, die mit Kindern arbeiten. Es soll Lehrpersonen und Fachleute, die in der Schule und im Bildungsbereich tätig sind und sich mit der Begleitung von Kindern beschäftigen, ausbilden.

Es ist auf die Mediation im Schul- und Erziehungsbereich vor allem im Dienst der Kinder ausgerichtet. Die Kurse zu den verschiedenen Herangehensweisen der Mediation beruhen auf theoretischen Grundlagen und auf praktischen Beispielen mit dem Ziel, die Fähigkeit der Mediatorinnen und Mediatoren im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen und der Kommunikation sowie ihr systemisches Verständnis der Viktimisierung des Kindes zu fördern, um sie in die Lage zu versetzen, das Kind in seinen Erwartungen und Bedürfnissen abzuholen und zu begleiten und dabei seine Rechte zu respektieren. Da Mediationspraxis ab dem zweiten Ausbildungsjahr vorausgesetzt wird, werden die verschiedenen Inhalte

der vier Kursmodule von den Kandidatinnen und Kandidaten direkt angewendet. Sie werden von erfahrenen, multidisziplinären Ausbildern und Ausbilderinnen während ihrer gesamten Praxis begleitet.

Studierendenzahlen per 30. September 2024

Total Studierende pro Studiengang und Ausbildungsjahr:

- Studiengang Primarlehrkräfte: 307 Studierende (2023: 319; 2022: 335)
- Studiengang Sekundarlehrkräfte: 169 Studierende (2023: 195; 2022: 175)
- Studiengang schulische Heilpädagogik: 103 Studierende (2023: 102; 2022: 98)

Gesamttotal: 579 Studierende (2023: 616; 2022: 608)

Entwicklungsschwerpunkte der Studiengänge:

- Studiengang Primarlehrkräfte:
  - Änderung der Anforderungen im Bereich Deutsch
  - Umsetzung des Projekts zur Flexibilisierung des Studiums
  - Umsetzung der neuen Richtlinien der EDK bezüglich des Aufnahmeverfahrens aufgrund eines Bewerbungsdossiers (27 Jahre)
  - Neue Schwerpunkte zur Anwerbung von Studierenden (ab November 2024: neues Format der Informationsveranstaltungen, verstärkte Zusammenarbeit mit der Berufsberatung usw.)
- Studiengang Sekundarlehrkräfte:
  - Zunahme der Anzahl ausgebildeter Berufsbildner/-innen in Lehrbetrieben (BB): Im September 2024 haben 29 Personen das CAS für BB begonnen. Wenn mehr BB ausgebildet werden, können mehr Praktikumstellen angeboten und dadurch mehr Studierende aufgenommen werden.
- Studiengang schulische Heilpädagogik:
  - Umsetzung der neuen EDK-Richtlinien. Sie eröffnen den Zugang für breiter gefächerte, differenziertere Profile von Personen mit einem unkonventionellen Werdegang.

Die Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Studiengänge werden von den Mitgliedern der IPK begrüsst.

Vom bernischen Grossen Rat überwiesene Planungserklärung

An seiner Sitzung vom 2. September 2024 hat der Grosse Rat des Kantons Bern vom Jahresbericht 2023 der IPK HEP-BEJUNE Kenntnis genommen. Ein deutschsprachiger Grossrat hat in diesem Zusammenhang eine «Planungserklärung» eingereicht. Diese verlangt Folgendes:

«Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, die Aufnahmebedingungen für Berufsmaturanden, analog den Bestimmungen des Gesetzes über die PH Bern, auch für die HEP-BEJUNE vorzusehen.»

Diese Forderung widerspricht den Bestimmungen des Konkordats über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg. Trotzdem wurde diese Planungserklärung mit 75 gegen 71 Stimmen überwiesen.

Regierungsrätin Häsler weist darauf hin, sie sei dazu verpflichtet, diese Planungserklärung zu behandeln. Da die HEP-BEJUNE von drei Kantonen getragen wird, kann der Kanton Bern den beiden anderen Kantonen eine solche Änderung nicht aufzwingen. Sie wird diese Forderung daher an der Novembersitzung der strategischen Leitung vorlegen.

Westschweizer Projekt für einen begleiteten Berufseinstieg (Calliope)

Das Projekt Calliope ist als Folge des Capri-Berichts entstanden. Es richtet sich an Lehrpersonen der Primarstufe (1. bis 8. Klasse HarmoS). Es wurde von der Plenarversammlung der EDK/SR+TI (französischsprachige Kantone) und vom für die Ausbildung von Lehrkräften verantwortlichen akademischen Rat der Hochschulen der französischsprachigen Schweiz (CAHR), dem die ausbildenden Institutionen angehören, lanciert.

Umfragen unter Hochschulabsolventen, die in den Beruf einsteigen, weisen auf einige Schwierigkeiten hin. Studien zeigen, dass die Betroffenen im Beruf bleiben, wenn sie begleitet werden, und dass so der Fachkräftemangel bekämpft werden kann. Ziel des Projekts ist es, die Qualifikationen der Primarlehrkräfte zu verbessern, den Beruf aufzuwerten und die beruflichen Entwicklungsperspektiven zu stärken.

Für die Interparlamentarische Kommission HEP-BEJUNE:

Brigitte Leitenberg, Präsidentin 2024–2025

La Chaux-de-Fonds, 20. März 2025

Auf der folgenden Seite finden sich einige Informationen in Bezug auf Betrieb und Organisation der IPK HEP-BEJUNE.

Informationen in Bezug auf Betrieb und Organisation der IPK HEP-BEJUNE

Zusammensetzung der kantonalen Delegationen in den Jahren 2024 und 2025

BERN

Grossrätin Moussia VON WATTENWYL [Grüne], Präsidentin der Delegation

Grossrätin Virginie HEYER [FDP]

Grossrat Corentin JEANNERET [FDP]

Grossrat Reto JAKOB [SVP]

Grossrat Karim SAID [SP]

JURA

Grossrätin Florence CHAIGNAT [SP]

Grossrat Pierre CHÉTELAT [FDP]

Grossrat Gauthier CORBAT [Die Mitte]

Grossrat Vincent ESCHMANN [Die Mitte]

Grossrat Rémy MEURY [CS-PdA], Präsident der Delegation

NEUENBURG

Grossrätin Joëlle EYMANN [SP]

Grossrätin Brigitte LEITENBERG [GLP], Präsidentin der Delegation

Grossrätin Marina SCHNEEBERGER [PdA]

Grossrätin Diane SKARTSOUNIS [Grüne]

Grossrätin Sloane STUDER [FDP]

Präsidium und Vizepräsidien der IPK für 2024 und 2025

Präsidentin: Brigitte Leitenberg (NE)

1. Vizepräsident: Rémy Meury (JU)

2. Vizepräsidentin: Moussia von Wattenwyl (BE)

IPK-Sitzungsdaten 2025

Die IPK hat für 2025 folgende Sitzungsdaten festgelegt:

Freitag, 28. März, in Neuenburg, 13.30 bis 15.00 Uhr HE-Arc / 15.00 bis 16.30 Uhr HEP-BEJUNE

Donnerstag, 3. Juli, in Delsberg, 13.15 bis 14.45 Uhr HEP-BEJUNE / 14.45 bis 16.15 Uhr HE-Arc

Donnerstag, 23. Oktober, in Delsberg, 13.30 bis 15.00 Uhr HEP-BEJUNE / 15.00 bis 16.30 Uhr HE-Arc

INTERPARLAMENTARISCHE KOMMISSION DER HOCHSCHULE ARC (IPK HE-ARC) JAHRESBERICHT 2024

HOCHSCHULE ARC BEJUNE

Seit 20 Jahren bietet die HE-Arc eine Ausbildung auf Fachhochschulniveau im Jurabogen an, der sich über die Kantone Neuenburg, Jura und den französischsprachigen Teil des Kantons Bern erstreckt. Als Teil der Westschweizer Fachhochschule bietet die HE-Arc Bachelor- und Masterstudiengänge an und übernimmt Aufgaben in den Bereichen angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen sowie internationale Beziehungen im Sinne der interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc.

Die HE-Arc ist eine weltoffene Schule mit grenzüberschreitender und internationaler Zusammenarbeit, die Herausforderungen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung in den Mittelpunkt all ihrer Aktivitäten und Ausbildungen stellt und in der Lage ist, Chancen zu nutzen, um der Region des Jurabogens Strahlkraft zu verleihen.

Im Rahmen der Umsetzung des neuen finanziellen Entwicklungsplans der HES-SO für die Zeitspanne 2025–2028 sieht sich die HE-Arc aufgrund der seit mehreren Jahren sinkenden Studierendenzahlen in verschiedenen Bildungsgängen, insbesondere im Bereich Ingenieurwesen, einer Kürzung der finanziellen Mittel gegenüber. Den damit verbundenen Herausforderungen galt das ganze Jahr besondere Aufmerksamkeit.

2024 feierte die Fachhochschule Arc ihr zwanzigjähriges Bestehen mit einer Veranstaltung am 15. November in Anwesenheit zahlreicher Partner, Politikerinnen und Politiker im Amt und solcher, die zur Gründung der Institution beigetragen hatten. Ausserdem war dies auch das letzte Jahr für Brigitte Bachelard als Generaldirektorin, vor ihrer Pensionierung per 31. Dezember 2024.

INTERPARLAMENTARISCHE KOMMISSION DER HOCHSCHULE ARC

Die Interparlamentarische Kommission der HE-Arc (IPK HE-Arc) setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern, fünf pro Kanton (Bern, Jura und Neuenburg), mit beschliessender Stimme zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (eine Person pro Kanton) werden im Turnus aus den Unterzeichnerkantonen für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt. Die Interparlamentarische Kommission ist für die parlamentarische Geschäftsprüfungskontrolle der HE-Arc im Sinne von Artikel 12 bis 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc zuständig.

2024 hat die IPK dreimal getagt, jeweils in Anwesenheit eines Mitglieds der strategischen Leitung der HE-Arc und mehrerer Mitglieder der Generaldirektion der HE-Arc.

- Freitag, 26. April 2024 (in Delsberg)
- Montag, 1. Juli 2024 (in Neuenburg)
- Montag, 28. Oktober 2024 (in Delsberg)

IPK: Präsidium, Vizepräsidium

2024 fällt das Präsidium dem Kanton Neuenburg zu, Präsidentin ist Brigitte Leitenberg. Rémy Meury (JU) ist erster Vizepräsident, Moussia von Wattenwyl (BE) zweite Vizepräsidentin. Gemäss den Bestimmungen des zweijährlichen Rotationsprinzips bleibt diese Zusammensetzung 2025 gleich.

Die Liste der Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die an den verschiedenen Sitzungen der Kommission teilgenommen haben, liegt diesem Bericht bei.

FINANZEN

Die Interparlamentarische Kommission wird jedes Jahr über die Inhalte von Rechnung und Budget der HE-Arc informiert. Aufgrund der Umsetzung des neuen Finanzentwicklungsplans (FEP) der Fachhochschule Westschweiz konnte die IPK nicht über das endgültige Budget 2025 der HE-Arc informiert werden, weil dieses erst im Dezember 2024 von der strategischen Leitung der HE-Arc genehmigt werden konnte. Die IPK wurde aber an den Sitzungen im Juli und Oktober über den Verlauf der Überlegungen und Arbeiten in Kenntnis gesetzt. Ausserdem wurde sie über das Finanzergebnis 2023 (Rechnung HE-Arc 2023) informiert.

Die HE-Arc ist in das System der HES-SO eingebunden, welche die von den Kantonen und vom Bund erhaltenen Beiträge an die Schulen für Lehre und Infrastruktur weiterverteilt. Der Grossteil der Finanzierung der HE-Arc

stammt von der HES-SO, die die Mittel insbesondere aufgrund der Studierendenzahl in den einzelnen Studiengängen weiterverteilt. Die Kommission betont, wie wichtig es ist, die Interessen der HE-Arc in der Interparlamentarischen Kommission der HES-SO zu vertreten, die parlamentarischen Delegationen aus der gesamten Westschweiz vereint.
Die von den BEJUNE-Kantonen gezahlten Beiträge aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse (contributions locales particulières, CLP) stellen das Finanzierungsdelta der HE-Arc dar, das auf verschiedene Ausgaben zurückzuführen ist, die in den Finanzierungsrahmen der HES-SO nicht berücksichtigt werden.

Rechnung 2023 der HE-Arc

Die Rechnung 2023 wurde im Juni 2024 durch die strategische Leitung genehmigt, dies nach einer Revision durch die Firma PwC, die keine Abweichungen festgestellt und sie für korrekt befunden hat. 2023 konnte die HE-Arc gute finanzielle Resultate verzeichnen, insbesondere dank ihrer Tätigkeit in den Bereichen der angewandten Forschung und Entwicklung (aF&E) und der Weiterbildung, wo die Erwartungen übertroffen wurden, aber auch dank ihrer strengen finanziellen Disziplin. Dieses gute Ergebnis zeigt sich in einem Überschuss von rund 800 000 Franken, der auf Beschluss der strategischen Leitung in die Milderungsreserve einfliessen soll. Dieser Fonds wurde zur Bewältigung unvorhergesehener finanzieller Schwierigkeiten geschaffen und dürfte ab 2024 vor allem für den Inflationsausgleich beansprucht werden (insbesondere Gehaltserhöhungen und gestiegener Infrastrukturaufwand). Angesichts der Budgetprognosen dürften diese Reserven durch die Wirkung des neuen Finanzentwicklungsplans 2025–2028 der HES-SO bis Ende 2025 vollständig aufgelöst werden.

Budget 2025 der HE-Arc

Die Wirkung des neuen FEP 2025–2028 der HES-SO wird für die HE-Arc eine Reduktion der finanziellen Mittel von rund 3 Millionen Franken zur Folge haben, hauptsächlich im Bereich Ingenieurwesen. Die Milderungsreserve, die dank der guten Resultate vergangener Jahre aufgebaut werden konnte, könnte es ermöglichen, den Schock im Jahr 2025 auszugleichen, wird aber dann für die Folgejahre nicht mehr zur Verfügung stehen. Die HE-Arc hat bereits Massnahmen ergriffen und wird weitere ergreifen, um diese negativen finanziellen Auswirkungen zu mildern. Einige davon wurden 2024 mit der interparlamentarischen Kommission besprochen (vgl. folgende Kapitel). Diese Aspekte sollen auch während des Jahres 2025 durch die kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentarier zumindest verfolgt werden. Die Generaldirektion hat bereits eine Überwachung ihrer Budgetkontrolle 2024 durchgeführt, um das Rechnungsergebnis im Vergleich zu den Prognosen mit dem Ziel zu verbessern, die Milderungsreserve maximal zu bewahren.
Die Interparlamentarische Kommission widmet der Budgetkontrolle für die Periode 2025–2028 besondere Aufmerksamkeit und betont, wie wichtig es ist zu bedenken, dass, wenn die Milderungsreserve 2025 vollständig aufgebraucht wird, dies ab 2026 ohne entsprechende Erhöhung der Einnahmen der Institution zu einem grossen finanziellen Risiko führen könnte.

Finanzaussichten

Allgemein betrachtet sind die Finanzaussichten für die kommenden Jahre nicht günstig. Dabei ist zu beachten, dass zusätzlich zur Anpassung des FEP der HES-SO (siehe oben) die Kosten steigen, insbesondere um der Inflation beispielsweise bei Gehältern, Mietkosten, Energie oder den Kosten für Ausrüstung/Lizenzen/Software Rechnung zu tragen.

HERAUSFORDERUNGEN IM GESUNDHEITSWESEN ANGESICHTS DES FACHKRÄFTEMANGELS IN PFLEGEINSTITUTIONEN

Die Interparlamentarische Kommission hat die Direktorin der HE-Arc Santé, Anne-Françoise Loup, eingeladen, um die wichtigsten Aspekte zu besprechen im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Fachkräftemangels in der Pflege und der Notwendigkeit, dass die HE-Arc die Zahl der Studierenden verdoppeln muss, um die Ziele der Volksinitiative für eine starke Pflege erfüllen zu können. Dies muss in enger Zusammenarbeit mit den Kantonsbehörden geschehen, insbesondere, um die Anzahl Praktikumsstellen zu erhöhen und zu bestimmen, welche – v. a. finanziellen – Investitionen getätigt werden müssen. Die HE-Arc sieht innovative Rekrutierungskampagnen, die Integration von «Serious Games» und Massnahmen zur Reduzierung der Studienabbrüche und Berufsausstiege, die Unterstützung bei Übergang und Integration in ein berufliches Umfeld sowie eine verstärkte Weiterbildung für das aktive Personal (lebenslanges Lernen) vor. Ein koordiniertes Projekt der BEJUNE-Kantone wird derzeit diskutiert.

Und schliesslich sind Umschulungsinitiativen und Passerellen zwischen den Bildungsniveaus vorgesehen. Allerdings bleibt die Lohnkonkurrenz aus anderen Regionen eine grosse Herausforderung für die Attraktivität des Berufs oder eines Studiums an der HE-Arc.

Projekt DNAMIC

2024 hat sich die Interparlamentarische Kommission für das Projekt DNAMIC des HE-Arc-Fachbereichs Ingenieurwesen interessiert. Das Ziel dieses Projekts ist es, digitale Daten in DNA zu speichern und diese ohne Mitwirkung von Fachleuten mit Hilfe einer Mikrofabrik abzurufen. Dieses System gewährleistet mittels einer präzisen Kodierung und eines geringeren Energieverbrauchs eine sichere und stabile Datenaufbewahrung während 500 Jahren. Es wurde zur Integrierung technologischer Entwicklungen konzipiert und wird die bei der DNS-Sequenzierung gemachten Fortschritte berücksichtigen.

Strategie zur Förderung der Studierendenzahlen im Fachbereich Ingenieurwesen

Vor dem Hintergrund der rückläufigen Studierendenzahlen in diesem Fachbereich hat der Interimsdirektor der HE-Arc Ingénierie, Didier Rizzotti, der IPK die 2025 begonnene Arbeit zur Umkehrung dieser Tendenz präsentiert. Der Fachbereich sieht natürlich gezielte Förderungskampagnen vor, hat aber auch verschiedene Projekte zur Attraktivitätssteigerung seiner Studiengänge und zur Rationalisierung einiger Elemente lanciert.
Die ab dem akademischen Jahr 2025/2026 geltende Möglichkeit, ein Teilzeitstudium zu absolvieren, dürfte den wachsenden Erwartungen der jungen Menschen entsprechen, die während ihres Bachelorstudiums einen Arbeitsplatz behalten oder ein Praktikum zur beruflichen Integration absolvieren möchten.
Ausserdem wurde die Schliessung des Studiengangs Industrial Engineering and Management, der nie ein breites Publikum fand, bestätigt. Er wird durch eine Spezialisierung im Rahmen des Studiengangs Mikrotechnik ersetzt. Diese Lösung sollte sowohl die Stärkung eines bestehenden Studiengangs als auch die Aufrechterhaltung eines hohen Ausbildungsniveaus für Unternehmen in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der regionalen Industrie ermöglichen. Auch Sparmassnahmen werden durchgeführt, jedoch mit Vorsicht, um die Qualität der Ausbildung und ihre Attraktivität zu erhalten. Es wird trotzdem darauf hingewiesen, dass das Weiterbestehen bestimmter Aktivitäten im Laufe des Jahres 2025 analysiert werden muss. Insbesondere die Ingenieurklasse in Delsberg, die die festgelegten Quoten nicht erreicht, könnte neu bewertet werden. Die Zusammenlegung der Aktivitäten in einem renovierten Gebäude (HDV7) in Le Locle sollte nicht tangiert sein, da Rationalisierung und Effizienz auf der Traktandenliste bleiben. Die unternommenen Arbeiten sollen die Interessen der Studierenden trotz der Budgetzwänge wahren.

REKRUTIERUNG GENERALDIREKTORIN/GENERALDIREKTOR HE-ARC

Aufgrund der Pensionierung der Generaldirektorin per Ende 2024 hat die strategische Leitung ein Rekrutierungsverfahren für ihre Nachfolge eingeleitet. Die Findungskommission umfasste acht Personen, darunter Vertreterinnen und Vertreter der HES-SO, der BEJUNE-Kantone und der regionalen Industrie sowie eine Personalvertreterin der HE-Arc, jedoch keine Politikerinnen oder Politiker.
Die Interparlamentarische Kommission wurde an der Sitzung vom 28. Oktober 2024 über die Ernennung informiert. Das Rekrutierungsverfahren umfasste zwei Phasen. Die Stellenausschreibung ermöglichte es, der Findungskommission mehrere interessante Kandidaturen vorzulegen. Diese sprach sich einstimmig für Tristan Maillard, den ehemaligen Generalsekretär der ETH Lausanne, aus. Es wurde eine Übergangsphase zwischen der Generaldirektorin und ihrem Nachfolger eingeleitet; diese musste aber leider aufgrund der schweren Erkrankung von Frau Bachelard abgebrochen werden.

LEISTUNGSVERTRAG HE-ARC 2025–2028

Die strategische Leitung der HE-Arc hat beschlossen, den Leistungsvertrag 2022–2024 um ein Jahr zu verlängern, um das Jahr 2025 abzudecken. Dieser Beschluss wird es dem neuen Generaldirektor ermöglichen, sich voll und ganz in den strategischen Zyklus der Institution sowie in die Erarbeitung des nächsten Vertrags einzubringen und dabei die oben erwähnten finanziellen Zwänge und Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Neuenburg, 28. März 2025

ANHANG | MITGLIEDER DER INTERPARLAMENTARISCHEN KOMMISSION HE-ARC

NEUENBURG
Grossrätin Joëlle EYMANN
Grossrätin Brigitte LEITENBERG, Präsidentin
Grossrätin Marina SCHNEEBERGER
Grossrätin Diane SKARTSOUNIS
Grossrätin Sloane STUDER
JURA
Grossrätin Florence CHAIGNAT
Grossrat Pierre CHÉTELAT
Grossrat Gauthier CORBAT
Grossrat Vincent ESCHMANN
Grossrat Rémy MEURY, 1. Vizepräsident
BERN
Grossrätin Christine BLUM
Grossrätin Virginie HEYER
Grossrat Reto JAKOB
Grossrat Corentin JEANNERET
Grossrätin Moussia VON WATTENWYL, 2. Vizepräsidentin

STELLVERTRETERINNEN UND STELLVERTRETER, DIE 2024 AN SITZUNGEN DER IPK HE-ARC TEILGENOMMEN HABEN

Grossrätin Gaëlle FROSSARD (JU)
Grossrätin Julie SCHINDELHOLZ (JU)
Grossrat Ernest GERBER (JU)

Jahresbericht 2024 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Gemäss den unten stehenden Bestimmungen lädt Sie die interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) ein, von ihrem Jahresbericht Kenntnis zu nehmen.

Das Büro der Kommission setzt sich aus folgenden Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Delegationen zusammen:

Vincent Eschmann	JU	
Gaétan Emonet	FR	
Ana Roch	GE	
Karim Saïd	BE	
Amina Chouiter Djebaili	NE	
David Vogel	VD	Vizepräsident 2024
Julien Dubuis	VS	Präsident 2024

1. GESETZLICHER RAHMEN

Die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 (CSR) ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie schafft den Westschweizer Bildungsraum im Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS). Die CSR übernimmt die zwingenden Bestimmungen der schweizerischen Vereinbarung und erweitert die Verpflichtungen der Westschweizer Kantone auf andere Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit.

Die Tätigkeit der Kommission ist Teil der parlamentarischen Kontrolle interkantonaler Institutionen, die 2001 in der Westschweiz durch die «Interkantonale Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Abänderung der interkantonalen Verträge und Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» allgemein eingeführt wurde. Diese Vereinbarung wurde 2011 durch den «Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland» (ParlVer) ersetzt.

Der vorliegende Jahresbericht der Kommission an die Kantonsparlamente basiert auf den Bestimmungen der Artikel 20 bis 25 von Kapitel 5 der CSR, die insbesondere vorsehen, dass die Kommission den Jahresbericht, das Budget und die Rechnung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) prüft.

2. WECHSEL IN DER IPK

Es kam zu keinem Wechsel innerhalb der kantonalen Delegationen.

3. SITZUNGEN DER IPK

2024 trat das Büro dreimal per Videokonferenz zusammen: am 29. Februar, 2. Mai und 26. August. Die Plenarsitzungen fanden am 27. Mai in Lausanne und am 4. November in Sitten in Anwesenheit des Präsidenten der CIIP, Christophe Darbellay, statt. Bei dieser Gelegenheit unterstrich Christophe Darbellay die Bedeutung der Arbeiten der IPK CSR und des Austausches zwischen der CIIP und der IPK. Anlässlich des 150-Jahr-Jubiläums der CIIP erinnerte er an deren Aufgaben und Werte und hob die positiven Entwicklungen der Schule, die sich im ständigen Wandel befindet, hervor. Der Präsident der IPK CSR dankte Christophe Darbellay für sein Engagement während dieser drei Jahre als Präsident der CIIP.

Als Jahresthema wählte das Büro die Revision der gymnasialen Maturität. Im Mai hat der Projektleiter für die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) Laurent Droz der IPK CSR den Revisionsentwurf präsentiert. Im November wurden die Umsetzungsprojekte der Kantone Wallis und Waadt vorgestellt. Anschliessend fand ein runder Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der für das öffentliche Unterrichtswesen zuständigen Dienststellen sämtlicher Westschweizer Kantone statt.

4. JAHRESBERICHT DER CIIP: STAND DER UMSETZUNG DER WESTSCHWEIZER SCHULVEREINBARUNG (CSR)

Die meisten Artikel der CSR sind mittlerweile umgesetzt. Die Schwerpunkte für das Jahr 2023 waren:

- Lancierung einer einheitlichen Lehrmittelplattform: REPERIO
- Überarbeitung des Westschweizer Lehrplans (PER): Integration der digitalen Bildung ab 2024–2025
- Beginn der Redaktion der Französischlehrmittel für die Klassen 9H–11H
- Bereitstellung des Instruments «transversales Kompetenzprofil» (TKP)

Die wichtigsten Elemente des Jahresberichts werden nachstehend beschrieben.

[Art. 6] Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards
Die Ergebnisse der PISA-Studie 2022 wurden im Dezember 2023 veröffentlicht. Im internationalen Vergleich sind die Ergebnisse für die Schweiz insgesamt positiv. Ein Ergebnis im Bereich des Leseverstehens in der Schulsprache lässt allerdings aufhorchen: Der Anteil an leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern bleibt hoch (rund 25 % wie im Jahr 2018) und unterscheidet sich nicht wesentlich vom Durchschnitt der OECD-Länder (26 %). Der Zeitplan der EDK sieht wie folgt aus:

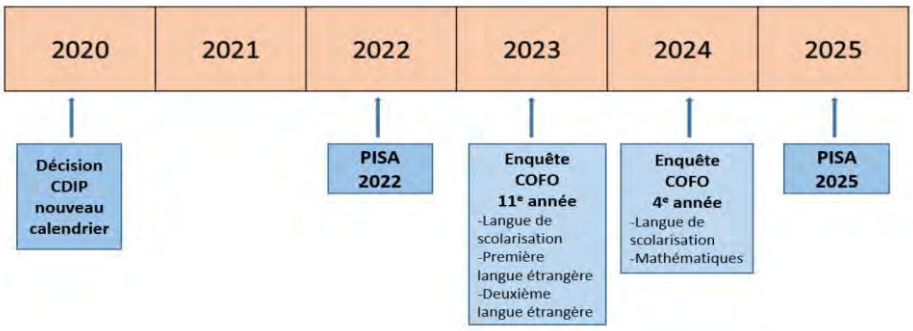

[Art. 8] Inhalt des Westschweizer Lehrplans
Im Laufe des Jahres 2023 wurde die Plattform PER-MER (Westschweizer Lehrplan-Westschweizer Lehrmittel) – einschliesslich des neuen Französischlehrmittels für die Klassen 1H–2H und 5H – aufgeschaltet. Sie wird eine bessere Integration des Lehrplans und der

Lehrmittel ermöglichen. Im Jahr 2023 wurde auch das Pflichtenheft der künftigen Plattform REPERIO fertiggestellt.

[Art. 9] Lehrmittel (MER) und didaktische Materialien
Die MER für Geistes- und Sozialwissenschaften sowie für Mathematik sind fertiggestellt. Die MER 1H–2H und 5H für Französisch wurden in allen Westschweizer Kantonen ab Beginn des Schuljahres 2023–2024 gleichzeitig eingeführt. Die Produktionsphase der MER 3H und 6H ist hinsichtlich ihrer Einführung ab Beginn des Schuljahres 2024–2025 abgeschlossen. Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt MER für Französisch (3. Zyklus) haben begonnen. Die Plenarversammlung hat unlängst die Ausarbeitung eines MER für Naturwissenschaften (2. Zyklus) beschlossen, das sich an den bereits in den Kantonen Wallis und Freiburg existierenden Lösungen orientieren wird.

[Art. 12] Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern
In Bezug auf die Struktur der Studiengänge wurde eine hohe Stabilität bei den Profilen und der Dauer der Studiengänge sowie bei den Aspekten der Zulassungsbedingungen festgestellt. Was den Westschweizer Kompetenzrahmen für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarstufe II im Bereich der digitalen Bildung anbelangt, so werden die Arbeiten zur Erstellung eines Bewertungsrasters für die einzelnen Kompetenzbereiche und eines Tools zur Selbstpositionierung/Selbstbewertung für den Lehrkörper fortgesetzt. Betreffend das Projekt «Entwicklung der Qualifikation der Lehrpersonen (QuaPri)» haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Westschweizer Kantone insbesondere mit den im diesbezüglichen Bericht aufgezeigten Lösungsansätzen auseinandergesetzt. Ebenfalls im Jahr 2023 wurde die Frage einer Einführung in den Beruf für angehende Lehrpersonen thematisiert.

[Art. 15] Westschweizerische Vergleichsprüfungen/Datenbank
2023 wurden Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse einem neuen Pilottest für Mathematik und Deutsch unterzogen. Die Auswertung der Ergebnisse wird es ermöglichen, die künftigen Entwicklungen im Sinne einer Effizienzsteigerung solcher Instrumente gezielt auszurichten und die Möglichkeiten für den Unterrichts- und Lernprozess auszuloten. Nach einer qualitativen Validierung der Ressourcen zur Bewertung der schriftlichen Produktion im Französischen in der 8. Klasse wurden dem Lehrpersonal zudem neue Ressourcen zur Verfügung gestellt.

[Art. 16] Wissens- und Kompetenzprofile
Die TKP-Bescheinigung wurde entwickelt und soll den Schülerinnen und Schülern den Berufseinstieg erleichtern. Dieses Instrument steht den Kantonen zur Verfügung und ist in das nationale Projekt «Anforderungsprofile.ch» integriert.

5. BUDGET 2025 DER CIIP

Das Budget für das Generalsekretariat und das Institut für pädagogische Forschung und Dokumentation (IRDP) wurde angenommen. Es beläuft sich auf 6’236’200 Franken und umfasst 24,33 unbefristete Stellen und 1,3 Stellen mit privatrechtlichem Vertrag. Die Kantone steuern 5’503’660 Franken bei (ohne Indexierung).

Die Kantone leisten einen Beitrag zum Betrieb des *Glossaire des patois romands* in Höhe von 260’000 Franken (ohne Indexierung).

Der Aufwandüberschuss von 52’640 Franken ist zu einem Ertragsüberschuss von 179’360 Franken geworden, da für die Unterstützung des Projekts *Livre+* (132’000 Franken) und des Projekts *Innovations numériques* Eigenmittel verwendet wurden (100’000 Franken).

- **UMER-SO** (rückzahlbare Beiträge): Das Budget 2025 des Westschweizer Lehrmittelbereichs obligatorische Schulzeit wurde angenommen (Betriebsaufwand:

18’577’000 Franken und Investitionsausgaben: 4’911’000 Franken; 7,35 unbefristete Stellen und 4,92 Stellen mit privatrechtlichem Vertrag). Eine Lizenz für den digitalen Zugang wird eingeführt, um die Verwaltung und den digitalen Betrieb der bestehenden Plattformen in Höhe von 400’000 Franken im Jahr 2025 teilweise zu finanzieren. Im Zusammenhang mit dem Aktionsplan für digitale Bildung (PAN) werden vorläufige Investitionskredite für drei spezifische Projekte (einheitliches Portal REPERIO, Corporate und Espace Élève) in Höhe von 6’695’000 Franken zwischen 2024 und 2031 verabschiedet. Um die nötige Liquidität bereitzustellen, leisten die Kantone 2025 einen rückzahlbaren Digitalisierungsbeitrag in Höhe von 1’660’000 Franken. Der rückzahlbare MER-Beitrag wird im Jahr 2025 nicht eingefordert.

- **UMER-FP** (Beitrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI]): Das Budget des Lehrmittelbereichs Berufsbildung beläuft sich auf 3’071’000 Franken (1,1 unbefristete Stellen und 1 Anstellung mit privatrechtlichem Vertrag). Die Vermarktung der Lehrmittel für die Berufsbildung wurde ausgelagert. Das Budget weist einen Aufwandüberschuss von 345’000 Franken auf, der vollständig durch die für die beiden laufenden Projekte (vollumfängliche Überarbeitung der KV-Kollektion und Entwicklung einer neuen digitalen Plattform für Berufsbildungslehrmittel) gebildete Reserve gedeckt wird.

6. RECHNUNG 2023

Die Rechnung 2023 des Generalsekretariats der Konferenz wurde von der CIIP-Plenarversammlung im April 2024 angenommen. Das operative Ergebnis des Generalsekretariats weist einen Aufwandsüberschuss von 123’460,87 Franken aus.

Aufgrund der Verwendung von Eigenmitteln für die *Banque romande d'items* und die Unterstützung des Projekts *Livre+* wurde ein Nettoaufwandüberschuss von 26’768,87 Franken dem Eigenkapital belastet.

- **UMER-SO**: Das operative Ergebnis für den Lehrmittelbereich obligatorische Schulzeit weist einen Aufwandüberschuss von 199’866 Franken aus. Dem 2021 geäufneten Eigenmittelfonds in Höhe von 1 Million Franken für die Entwicklung der Digitalisierungsstrategie werden 367’768 Franken entnommen. Schlussendlich wird dem Eigenkapital also ein Aufwandüberschuss von 110’039 Franken belastet.
- **UMER-FP**: Das operative Ergebnis für die Berufsbildung weist einen Aufwandüberschuss von 294'851,37 Franken aus. Mit der von der Plenarversammlung genehmigten Verwendung der Reserve für die beiden laufenden Projekte (vollumfängliche Überarbeitung der KV-Kollektion gemäss der neuen SBRI-Verordnung [235’000 Franken] und Entwicklung einer digitalen Plattform [260’000 Franken]) ergibt sich jedoch ein Nettoertragsüberschuss von 200’148,63 Franken, der gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Finanzreglements der Eigenmittelreserve des UMER-FP zugewiesen wird.

Die Empfehlung 2/21-18-510.5 (Priorität 2) in Anhang 3 des Berichts zur Rechnungsprüfung 2022 wurde noch immer nicht umgesetzt. Diese Empfehlung konnte nicht umgesetzt werden, da im Laufe des Jahres keine neuen Lehrmittel ausgearbeitet wurden.

Recommandation 2/21-18-510.5 (priorité 2) Nous recommandons à la CIIP de formaliser tous les nouveaux projets avec les OrTrA ainsi que l'engagement financier à l'égard du Glimi, mais également de mener à terme les négociations avec les éditeurs tiers.	L'observation n° 2 : les relations avec des éditeurs tiers du secteur de la formation professionnelle sont en cours de négociation ; une convention entre la CIIP et le GLIMI sera formalisée au moment du renouvellement de l'accord de subventionnement entre le SEFRI et la CIIP. Délai : 31.12.2023	Au moment de notre contrôle, les OrTrA n'avaient pas mandaté la CIIP pour de nouveaux projets. Ainsi, la formalisation de ces mandats n'a pu être vérifiée. Concernant l'engagement financier à l'égard du Glimi et les négociations avec les éditeurs tiers, la CIIP n'a pas été en mesure durant l'année 2022 de mener à terme la formalisation de ses relations avec ces derniers. Par conséquent, nous maintenons cette recommandation ouverte.	Ouverte

Quelle: Anhang 3 des Berichts Nr. 23-05-510.5 vom 20. März 2023 « Audit de comptes 2022 Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin », Finanzdepartement des Kantons Jura

7. WAHLEN

Die Wahlen der Präsidentin / des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten der IPK CSR für das Jahr 2025 fanden an der Plenarversammlung am 4. November 2024 in Sitten statt. Das Präsidium wird vom Kanton Waadt wahrgenommen. Das Vizepräsidium geht an den Kanton Genf.

8. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Berichtsjahr wurden keine parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

Die Kommissionsmitglieder erhielten informationshalber die Interpellation der jurassischen Delegation der interparlamentarischen Kommission HEP-BEJUNE mit dem Titel « Risque de pénurie d'enseignant.es diplômé.es dans l'espace BEJUNE : comment réagir face à cette réalité ?» und die Antwort darauf.

Am 4. November 2024 beschlossen die Mitglieder des Büros, bis Ende Jahr in ihrem jeweiligen Parlament eine Motion mit dem Titel « Pour une législation visant à protéger les jeunes en âge de scolarité des effets néfastes des réseaux sociaux » (Für eine Gesetzgebung zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor den negativen Auswirkungen der sozialen Netzwerke) einzureichen.

9. SCHLUSSFOLGERUNG UND -EMPFEHLUNG

Die IPK CSR empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, den Tätigkeitsbericht der CIIP, der ihnen gemäss Artikel 20 der Westschweizer Schulvereinbarung unterbreitet wird, zur Kenntnis zu nehmen.

Sitten 31. März 2025

Julien Dubuis
IPK-CSR-Präsident 2024

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Jahresbericht 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch 4

2. Auftrag der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sowie ihrer Mitglieder ... 4

3. Die IPH im Jahr 2024 6

3.1. Allgemeines 6

3.2. Leistungen der IPH 7

3.3. Projekte, Massnahmen und Risiken 10

4. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahr 2024 12

4.1. Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen 12

4.2. Leistungspauschale im Jahr 2024 12

4.3. Ausblick: Leistungspauschale im Jahr 2025 13

4.4. Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner 13

4.5. Investitionen 13

4.6. Strategische Ziele 2022–2025 13

4.7. Konkordat nach 2035 14

4.8. Rekrutierung als grosse Herausforderung 15

5. Führungsinstrumente 16

6. Besondere Herausforderung: Ausbildung 16

6.1. Neuer Fachbereich 17

6.2. Seit dem Jahr 2023: eine Mediamatikerin 17

6.3. Unité de doctrine bei der Ausbildung 17

6.4. Promotionsordnung 19

6.5. Unterricht durch IPH-eigene sowie Korpsausbilderinnen und -ausbilder 19

Es gibt folgende Kategorien von Ausbilderinnen und Ausbildern: 19

6.6. Weiterbildung 20

6.7. Nicht polizeiliche und nicht hoheitliche Bildungsangebote 20

6.8. Weitere ausbildungsrelevante Aspekte 20

7. Gesamtbeurteilungen 21

8. Ausblick 2025 21

8.1. Die IPH im Jahr 2025 21

8.2. Die IGPK im Jahr 2025 21

9. Antrag der IGPK 22

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Organe der IPH 7
Abbildung 2: Bildungspolitisches Gesamtkonzept 2020 (BGK 2020) 18

Tabelle 1: Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2024 5
Tabelle 2: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten der Konkordatsmitglieder 2024 8
Tabelle 3: Pauschalabgeltungsbeträge 2024 9
Tabelle 4: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten und Beiträge der Konkordatsmitglieder gesamthaft seit 2007 sowie der jeweilige prozentuale Anteil je Mitglied 10

Abkürzungsverzeichnis

APP	Ausbildungsplan Polizei
BGK	Bildungspolitisches Gesamtkonzept
IGPK	Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
IPH	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
KB	Konkordatsbehörde
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
LG	Lehrgang
Pol SiAss	Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut

1. Auftrag der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

Elf Kantone betreiben in Hitzkirch die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH). Es sind dies die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri sowie Zug. Rechtsgrundlage der Institution bildet das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003.[1]

Die Konkordatsmitglieder betreiben für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie für die Forschung im Bereich des Polizeiwesens eine gemeinsame Polizeischule. Die IPH hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen, rechtsfähigen und autonomen Anstalt.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden. Dasselbe gilt im Grundsatz teilweise auch für die Weiterbildung, soweit die IPH solche Veranstaltungen anbietet. Die Auszubildenden werden der IPH von den Konkordatskantonen – gestützt auf ihre eigenen Aufnahmekriterien – zur Ausbildung zugewiesen. Die Konkordatsmitglieder sind im Weiteren verpflichtet, der IPH qualifiziertes Ausbildungspersonal aus ihren eigenen Korps zur Verfügung zu stellen.

Die IPH wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt. Die IPH wird mit einem Leistungsauftrag der Konkordatsbehörde (KB) an den Schulrat zuhanden der Schuldirektion geführt. Die KB erteilt Leistungsaufträge mit vierjähriger Verbindlichkeit.

2. Auftrag der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sowie ihrer Mitglieder

Die Legislativen der Konkordatsmitglieder bestellen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK). Die IGPK ist das interkantonale parlamentarische Oberaufsichtsorgan über die IPH. Sie setzt sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Konkordatsmitglieder zusammen. Die Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2024 ist in Tabelle 1 ersichtlich.

[1] Vgl. URL: https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/1070/versions/3578/de.

Tabelle 1: Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2024

Herr	Landrat	Amstad, Urs (NW)
Herr	Landrat	Arnold, Pascal (UR)
Herr	Landrat	Bammatter, Andreas (BL)
Frau	Kantonsrätin	Bartholdi, Johanna (SO)
Herr	Kantonsrat	Brunner, Philip C. (ZG)
Herr	Grossrat	Burkard, Flurin (AG), Präsident IGPK
Herr	Kantonsrat	Camenzind, Karl (SZ)*
Herr	Landrat	Clavadetscher, Gianni (NW)
Herr	Kantonsrat	Dillier, Benno (OW)
Herr	Kantonsrat	Fanger, Remo (OW)
Herr	Grossrat	Gerber, Thomas (BE)
Frau	Grossrätin	Gschwend, Andrea (BE)
Herr	Kantonsrat	Imbaumgarten, Andreas (SZ)*
Herr	Kantonsrat	Ineichen, Benno (LU)
Frau	Kantonsrätin	Kissling, Karin (SO)
Herr	Kantonsrat	Leemann, Rainer (ZG)
Herr	Grossrat	Notter, Michael (AG)*
Herr	Kantonsrat	Schaller, Beat K. (BS)
Herr	Kantonsrat	Schuler, Josef (LU)*
Herr	Grossrat	Seiler, Daniel (BS)
Frau	Landrätin	Wunderer, Jacqueline (BL), Vizepräsidentin IGPK
Herr	Landrat	Wyrsch, Ruedi (UR)

** Mitglieder, die im Laufe des Berichtsjahres 2024 neu in die IGPK eingetreten sind*

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Zu den grundlegenden Aufgaben der IGPK gehören:

- die Prüfung der Ziele der IPH und deren Verwirklichung,
- die Prüfung der mehrjährigen Finanzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Berichts der externen Buchprüfungsstelle.[2]

Die IGPK erstellt zuhanden der Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich einen Bericht über ihre Prüftätigkeit und kann der KB Empfehlungen geben; der Bericht und weitere Informationen

[2] Art. 16 Abs. 1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

zur IGPK finden sich auch auf der Homepage (http://www.igpk.ch). Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.[3]

3. Die IPH im Jahr 2024

3.1. Allgemeines

Die Organe der IPH sind in Abbildung 1 dargestellt. Die KB ist die oberste vollziehende Exekutivbehörde. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule. Die KB setzt sich aus je einem Mitglied der Exekutiven der Konkordatsmitglieder zusammen.

Die KB wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Das Präsidium der KB hat seit dem 1. Mai 2022 Regierungsrätin Dr. Stephanie Eymann (BS) inne; ihr Vorgänger war Regierungsrat Paul Winiker (LU). Vizepräsidentin der KB ist seit dem 27. April 2023 Laura Dittli (ZG).

Die Leitung des Schulrates wird von Thomas Zuber (Kommandant Kapo SO) wahrgenommen. Der Schulrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Konkordatsmitglied sowie dem Schuldirektor. Die Konkordatsmitglieder entsenden in der Regel die Kommandantinnen oder Kommandanten ihrer Kantonspolizeikorps. Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde.[4]

Alex Birrer amtiert als Direktor der IPH. Thomas Staub fungiert als Finanzberater für die Konkordatsbehörde und steht bei Bedarf der IGPK für Informationen zur Verfügung.

[3] Art. 15 Abs. 2 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[4] Art. 10 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

Abbildung 1: Organe der IPH

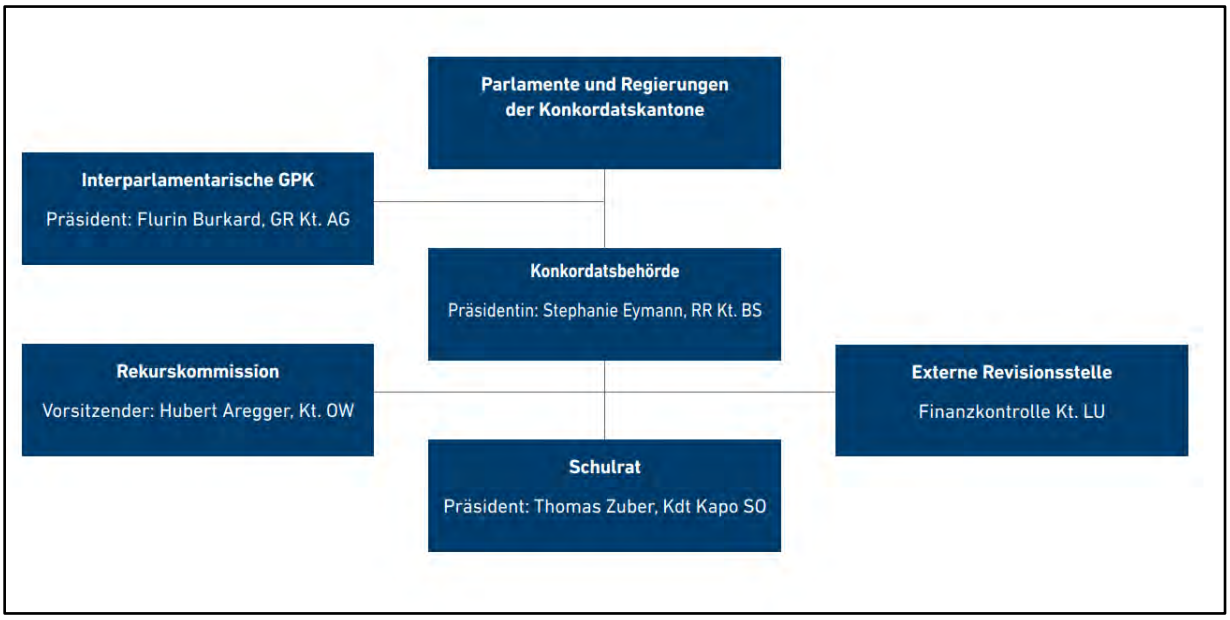

3.2. Leistungen der IPH

Vorbemerkung: Der Geschäftsbericht der IPH 2024 mit dem entsprechenden Zahlenmaterial ist auf der Website der IPH unter der Rubrik «Fakten & Zahlen» abrufbar.[5]

Der Schulbetrieb der IPH wurde im September 2007 aufgenommen. Das Jahr 2024 war das siebzehnte volle Betriebsjahr der IPH.

Die im Berichtsjahr 2024 neu gestarteten Lehrgänge weisen mit insgesamt 351 Aspirantinnen und Aspiranten eine um 7,6 Prozent höhere Belegung als im Vorjahr auf und damit einen neuen Rekord (2023: 327; 2022: 283; 2021: 285; 2020: 249; 2019: 220; 2018: 181; 2017: 191; 2016: 189; 2015: 259; 2014: 275; 2013: 292; 2012: 266).

Pro Jahr werden zwei Lehrgänge mit einer Dauer von rund zehn Monaten durchgeführt – mit Start jeweils in den Monaten April und Oktober. Tabelle 2 zeigt die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten je Konkordatskanton, die ihre Ausbildung in einem der beiden Lehrgänge (LG) 2024 begonnen haben (LG 2024-1, Start: 15.04.2024, Ende: 21.02.2025; LG 2024-2, Start: 09.10.2024, Ende: 22.08.2025).

[5] Vgl. URL: https://www.iph-hitzkirch.ch/%C3%BCber-uns/fakten-zahlen.

Tabelle 2: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten der Konkordatsmitglieder 2024

Kanton	Aspirantinnen und Aspiranten
Aargau	52
Basel-Landschaft	30
Basel-Stadt	27
Bern	107
Luzern	43
Nidwalden	8
Obwalden	3
Schwyz	14
Solothurn	23
Uri	6
Zug	19
Total	**332**

Bemerkung: Dazu kommen noch Aspirantinnen und Aspiranten von Drittpartnern.

Von den 327 Gestarteten der LG 2024-1 und 2024-2 haben nach Erfüllung der schulinternen Promotionsbedingungen insgesamt 318 Personen die Berufsprüfung im Berichtsjahr 2024 abgelegt (Anteil Frauen: 87; 2023: 74); davon haben 316 die eidgenössische Berufsprüfung erfolgreich bestanden (Erfolgsquote 99,3 Prozent). Den Korps konnte somit weiterhin gut ausgebildetes Personal übergeben werden.

Die Beurteilungen der Ausbildung wurden bei den Absolventinnen und Absolventen wiederum nach dem neuen, 2018 modifizierten Evaluationssystem durchgeführt, mit welchem insbesondere die Lernfeldumgebung an der IPH beurteilt wird. Wie sieht es im Berichtsjahr aus? Erfreulich ist, dass beinahe alle evaluierten Aspekte einen Wert von über drei erreichten (von max. 4; 1 = trifft nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu, 3 = trifft eher zu, 4 trifft zu). Um ein Ergebnis herauszunehmen: Der Wert beim Punkt «Die IT-Bildungsapplikationen sind benutzerfreundlich (SwissMentor/edoniq)» konnte im Vergleich zum Durchschnitt von 3.2 (LG 2014-1 bis 2023) auf 3.4. beim LG 2024-1 erzielt werden (LG 2023-2: 2.7).[6]

Die IPH weist im Geschäftsjahr 2024 ein negatives Ergebnis von 1.5 Mio. (2023 lag das Jahresergebnis: -0.18 Mio.[7] (2022 bei CHF -47'068, in den sechs Jahren davor resultierten

[6] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2024, S. 18.
[7] Vgl. Geschäftsjahr 2024 in Zahlen, S. 2.

Gewinne von CHF 540'844; CHF 1'017'766, CHF 2'174'559, CHF 2'571'453, CHF 1'977'671 und von CHF 1‘263‘268).[8]

Ein negatives Ergebnis wurde aufgrund der weiter hohen Teilnehmendenzahlen für die polizeiliche Grundausbildung erwartet. Aus diesem Grund wurde für das Jahr 2024 auch ein Verlust von fast CHF 1.9 Mio. budgetiert. Der effektive Verlust von CHF 1.5 Mio. ist nicht ganz so negativ ausgefallen, wie zu erwarten war. Die Hauptgründe liegen an den Minderkosten für Waren- und Verbrauchsmaterial, Drittleistungen, diverse betriebliche Aufwendungen sowie an dem Mehrumsatz im Seminarbereich.[9]

Aufgrund der stark angestiegenen Teilnehmendenzahlen für die polizeiliche Grundausbildung, die höheren Abschreibungen und Zinskosten in den nächsten Jahren wird die IPH ein negatives Ergebnis ausweisen. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, hat die KB für das Jahr 2025 einer Erhöhung der Leistungspauschale um eine Million zugestimmt[10] (vgl. Kap. 4.3.).

Auf die einzelnen Konkordatsmitglieder entfielen 2024 die in Tabelle 3 aufgeführten Pauschalabgeltungsbeträge.

Tabelle 3: Pauschalabgeltungsbeträge 2024

Kanton	**Betrag in CHF (Prozent)**
Aargau	2’199’634 (16.9 %)
Basel-Landschaft	937’090 (7.2 %)
Basel-Stadt	1’282’047 (9.9 %)
Bern	4’034’603 (31.0 %)
Luzern	1’640’670 (12.6 %)
Nidwalden	178’363 (1.4 %)
Obwalden	162’757 (1.3 %)
Schwyz	549’812 (4.2 %)
Solothurn	1’098’276 (8.4 %)
Uri	203’900 (1.6 %)
Zug	712’848 (5.5 %)
Total	**13’000’000 (100 %)**

Für die Konkordatsmitglieder fluktuieren die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten pro Absolventin/Absolvent im Bereich der Grundausbildung, bezogen auf ein Jahr, bedingt durch die

[8] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2023, S. 8.
[9] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2024, S. 27.
[10] Vgl. ebd., S. 9, S. 27.

effektiven Absolventinnen-/Absolventenzahlen. Sie sind höher, wenn die Teilnehmendenzahlen niedrig sind. Ein Überblick über die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten sowie über die von den Kantonen an die IPH entrichteten Leistungspauschalen für die polizeiliche Grundausbildung im Zeitraum 2007 bis 2024 zeigt jedoch, dass die Kostenanteile der Kantone grosso modo der Anzahl der Aspirantinnen und Aspiranten entsprechen (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten und Beiträge der Konkordatsmitglieder gesamthaft seit 2007 sowie der jeweilige prozentuale Anteil je Mitglied

Polizei	Aspiranten/ -innen	Leistungs-pauschale in CHF	Durchschnitt pro Aspirant/-in	Anteil Aspi-rant/-in	Anteil Kosten
Kantonspolizei Aargau	619	34’580’989	55’866	14.7 %	15.4 %
Polizei Basel-Landschaft	268	16’870’591	62’950	6.4 %	7.5 %
Kantonspolizei Basel-Stadt	559	26’061’755	46’622	13.3 %	11.6 %
Kantonspol. Bern inkl. Stadt	1410	76’379’377	54’170	33.6 %	33.9 %
Luzerner Polizei inkl. Stadt	539	28’460’695	52’803	12.8 %	12.6 %
Kantonspolizei Nidwalden	84	3’411’495	40’613	2.0 %	1.5 %
Kantonspolizei Obwalden	42	2’278’325	54’246	1.0 %	1.0 %
Kantonspolizei Schwyz	162	9’262’588	57’176	3.9 %	4.1 %
Polizei Kanton Solothurn	271	15’564’425	57’433	6.4 %	6.9 %
Kantonspolizei Uri	66	3’177’920	48’150	1.6 %	1.4 %
Zuger Polizei	182	9’119’005	50’104	4.3 %	4.0 %
Total	4202	225’167’165	53’586	100.0 %	100.0 %

Bemerkung: Bei BE und LU sind auch die Stadtpolizeien erwähnt, weil in einer Frühphase der IPH diese noch als selbstständige Einheiten vertreten waren.

3.3. Projekte, Massnahmen und Risiken

Die IGPK kann bestätigen, dass die Schule gut funktioniert und in Bezug auf Qualität und Quantität die von ihr erwarteten guten Leistungen erbringt. Die nachstehend dargestellten Projekte, Risiken und Massnahmen standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- **Unternehmensstrategie:** Die Unternehmensstrategie wurde in die «Strategischen Ziele 2022–2025» integriert.
- **Strategische Ziele 2022–2025:** Die «Strategischen Ziele 2022–2025» wurden im Berichtsjahr 2021 von der KB verabschiedet.[11] Die «Strategischen Ziele 2022−2025» umfassen die Eignerstrategie, die Entwicklungsziele, den Leistungsauftrag und neu nun auch die Unternehmensstrategie. Aufgrund der Kündigung des Konkordats durch den Kanton Bern hat die KB beschlossen, die Konsequenzen des Berner Austritts vertieft zu prüfen (siehe dazu die Ausführungen unten).

[11] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2021, S. 9

- **Immobilienstrategie und Sanierungen:** Die im April 2017 verabschiedete Immobilienstrategie, die eine etappenweise Sanierung des Campus beinhaltet, befindet sich weiterhin in der Phase der sukzessiven Umsetzung: Die Bauarbeiten für den neuen Parkplatz unterhalb des Lernhauses starteten im Mai 2021 und liessen eine Nutzung ab Februar 2022 zu. Auf dem neuen Parkplatz stehen der IPH nun 74 Parkplätze, 6 Kleinbusparkplätze und 2 Parkplätze mit Elektroladestationen zur Verfügung. Im Oktober 2022 wurde die Baubewilligung für die Sanierung des Lernhauses erteilt. Die Sanierung des Lernhauses ist abgeschlossen und es konnte zu Beginn des Jahres 2024 wieder in Betrieb genommen werden. Im Mai 2024 erfolgte der Startschuss für die Erweiterung des TC Aabachs, die Ende 2024 abgeschlossen wurde. Zentrale Bestandteile der Erweiterung waren die Errichtung eines Zwischenbodens in der OD-Halle, der Einbau von Unterrichtsräumen, die Vergrösserung der WC-Anlagen und des Aufenthaltsbereichs.[12]

  Nun folgt die Sanierung des Wohnhauses. Die Baubewilligung für das Wohnhaus konnte Mitte 2024 empfangen werden. Die Planungs- und Koordinationsarbeiten laufen auf Hochtouren. Der Baustart soll im März 2025 erfolgen.[13]

  Aufgrund der Konkordatskündigung durch den Kanton Bern per Ende 2035 nahm die KB im April 2022 eine Anpassung der Immobilienstrategie vor. Diese sieht vor, dass der Zimmerausbau in der Kommende umgesetzt wird.[14]
- **Informatik:** Im Berichtsjahr wurde zu einem IT-Dienstleister gewechselt, was ohne Probleme vonstattenging.[15]
- **Flexibilität:** Die IPH ist in der Lage, flexibel auf eine höhere Anzahl von Aspirantinnen und Aspiranten zu reagieren – wie im Berichtsjahr 2024, als 351 Aspirantinnen und Aspiranten die Ausbildung begonnen haben.
- **Kosten:** Die Entwicklung der Kosten und damit des Rechnungsergebnisses der IPH wird wesentlich durch die Anzahl der auszubildenden Absolventinnen und Absolventen beeinflusst. Hohe Absolventinnen-/Absolventenzahlen haben einen direkten Einfluss auf das Ausmass des Waren- und Verbrauchsaufwandes sowie auf die Kosten für die beigezogenen Korpsausbilderinnen und -ausbilder. Auf der Basis einer gleichbleibenden Leistungspauschale führen hohe Aspirantinnen-/Aspirantenzahlen zu niedrigeren Betriebsgewinnen.

[12] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2024, S. 24.
[13] Vgl. ebd.
[14] Vgl. ebd., S. 12, S. 27.
[15] Vgl. ebd., S. 24.

- **Unsicherheitsfaktoren:** Zu den aktuellen budgetrelevanten Unsicherheitsfaktoren zählt nach wie vor das Verhältnis der erteilten Lektionen zwischen dem eigenen Bildungspersonal der IPH und den beigezogenen externen Korpsausbilderinnen und -ausbildern. Im Weiteren könnten unvorhergesehene Verzögerungen bei der Umsetzung der Immobilienstrategie einen Einfluss haben. Eine weitere Unsicherheit betrifft die Entwicklung der Zinslast, die wohl eines der Hauptrisiken darstellt.

4. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahr 2024

Die Leitung der Kommission wird von Grossrat Flurin Burkard (AG) als Präsident und von Landrätin Jacqueline Wunderer (BL) als Vizepräsidentin wahrgenommen. Im Berichtsjahr waren zwei Sitzungen (Frühling/Herbst) des Plenums traktandiert und nachkommende Themen wurden betrachtet:

4.1. Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten Nutzungsdauer einer Anlage berechnet. Sämtliche Sachanlagen werden zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Leistungsauftrags der IPH genutzt. An dieser Praxis wie auch im Beschaffungswesen hat sich im Berichtsjahr nichts geändert.

4.2. Leistungspauschale im Jahr 2024

Die Pauschalabgeltung erfolgt analog zu den Vorjahren CHF13’000'000.[16] Die Aufteilung der Pauschalabgeltung ist im Konkordatsvertrag in Art. 24 Abs. 3 und 4 wie folgt geregelt:

[3] Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres-Globalbudget festgelegt. 70 Prozent der Leistungspauschale werden den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30 Prozent der Leistungspauschale werden den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.

[16] Vgl. Budget IPH 2024.

[4] Für das Tragfähigkeitsprinzip wird während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während des ersten Jahres nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Anzahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre herangezogen.

4.3. Ausblick: Leistungspauschale im Jahr 2025

Aufgrund der stark gestiegenen Teilnehmendenzahlen an der polizeilichen Grundausbildung – was eine erfreuliche Tatsache ist – sowie der höheren Abschreibungen und Zinskosten wird in den nächsten Jahren ein negatives Ergebnis erwartet. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat die Konkordatsbehörde beschlossen, die Leistungspauschale ab 2025 auf 14 Mio. CHF zu erhöhen.[17]

4.4. Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner

Die IPH plant nicht, ihre noch nicht vollständig ausgelasteten Infrastrukturkapazitäten besser zu nutzen und den Vermietungsbereich entsprechend auszubauen. Leerstehende Räume im Campus werden durch die Leistungspauschale getragen. Die IPH ist laufend bemüht, ihr Kundensegment weiterzuentwickeln, wobei sie hauptsächlich Organisationen und Institutionen im Bereich von Sicherheitsleistungen im Fokus hat. Infolge der noch zu realisierenden baulichen Massnahmen wird vorübergehend nicht die gesamte Infrastruktur nutzbar sein.

4.5. Investitionen

Für die Genehmigung von Investitionen und die Sicherstellung der entsprechenden Finanzierung ist die KB zuständig, unabhängig von Art und Höhe der Investition. Die Folgekosten müssen über die Erfolgsrechnung der IPH refinanziert werden. In ihrer Eigentümerrolle entscheidet die KB als oberstes Organ abschliessend. In ihrer Rolle als Bestellerin von Ausbildungsleistungen ist sie den vom Gesetzgeber im Konkordat gesetzten Kompetenzlimits unterworfen. Falls die Folgekosten einer Investition zur Konsequenz hätten, dass die Kompetenz der KB zur Festlegung der Leistungspauschale überschritten würde, hätten die kantonalen Behörden eine indirekte Möglichkeit zur Beeinflussung von Investitionsentscheiden – somit indirekt über die Leistungspauschale und nicht direkt über das Budget.

4.6. Strategische Ziele 2022–2025

Die KB hat an ihrer Sitzung vom 29. April 2021 die «Strategischen Ziele 2022–2025» genehmigt. Inhalte der «Strategischen Ziele 2022–2025» sind:

- Eignerstrategie

[17] Vgl. Budget IPH 2025.

- Entwicklungsziele
- Leistungsauftrag
- Unternehmensstrategie

Für die IGPK bilden die «Strategischen Ziele 2022–2025», wie sie in ihrem Geschäftsbericht 2021 ausführte,[18] weiterhin ein gutes Fundament für die Weiterentwicklung der IPH.

4.7. Konkordat nach 2035

Die Konkordatsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende jeder Periode eines Leistungsauftrags, frühestens per Dezember 2035, den Austritt aus dem Konkordat erklären.[19] Die IGPK thematisierte den Entscheid des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates des Kantons Bern, die Mitgliedschaft des Kantons Bern im Konkordat der IPH per 2035 zu kündigen.[20]

In den «Strategischen Zielen 2022–2025» wird diesbezüglich festgehalten: «Die Ausrichtung der Schule nach 2035 muss frühzeitig thematisiert werden, um die Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten nahtlos sicherzustellen. Die nötigen Prozesse zur Klärung der Situation 2035+ müssen umgehend eingeleitet werden. Die Konkordatsbehörde erstellt 2022 einen entsprechenden Projektauftrag. Bis 2025 soll der Prozess aufgezeigt werden, wie in den Folgejahren bis 2030 die Klärung der Zukunft der IPH 2035+ angegangen werden soll.»

Im Geschäftsbericht IPH 2022 wird ausgeführt: «Die Behörde [Konkordatsbehörde, Anm. Sekretär] hat den Leitenden Ausschuss beauftragt, eine Umfrage zur Standortfrage der IPH in den Konkordatskantonen durchzuführen. Gestützt auf diese Ergebnisse wird der Strategieprozess weiter ausgerichtet. Infolge der vorsorglichen Kündigung des Kantons Bern genehmigte die Behörde einstimmig die Reduktion der Immobilienstrategie auf Sanierungen. Aktuelle und zukünftige Projekte müssen mit diesem Strategieprozess synchronisiert werden.» (S. 9)

Die IGPK begrüsste den Entscheid der KB vom April 2022, dass der Leitende Ausschuss eine Umfrage zur Standortfrage der IPH in den Konkordatskantonen durchzuführen hat. Anlass dafür ist der Entscheid des Kantons Bern, das Konkordat per Ende 2035 zu verlassen.[21] Alle verbleibenden Konkordatskantone wurden mittels eines Fragebogens um Auskunft gebeten, ob sie weiterhin im Konkordat verbleiben möchten. Die Rückmeldungen waren eindeutig: Die

[18] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2021, S. 1.
[19] Art. 44 Abs.1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[20] Vgl. URL: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=8992bea6d72649019b1e5d57229967c0.
[21] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2022, S. 14.

verbleibenden zehn Konkordatskantone schätzen die IPH sehr und wollen im Konkordat verbleiben. Dieses Commitment war sehr wichtig, um nun die nächsten Schritte in Angriff nehmen zu können.

Zwischenzeitlich wurde das Projekt «IPH 2035+» initialisiert und soll «konsequent weiterverfolgt werden» (Geschäftsbericht IPH 2023, S. 12). Die IGPK liess sich bei jeder Sitzung über die Initialisierung des Strategieprozesses IPH 2035+, über aktuelle Schritte und Diskussionen informieren und stellte dazu Fragen, denn diese Arbeiten/Prozesse sind zentral für die (Weiter-)Entwicklung der IPH.

So wird durch die KB im Geschäftsbericht 2024 ausgeführt: «Die Strategiediskussion 2035+ war für den SR [Schulrat, Anm. Sekretär] und den SRA [Schulratsausschuss, Anm. Sekretär] ein zentrales Thema im Berichtsjahr. Die Beantwortung der Frage, wie weiter nach dem IPH-Konkordats-Austritt des Kantons Bern per 2035, erfordert weitreichende politisch-strategische Entscheidungen. Der SR und die IPH waren besonders gefordert, da es darum ging, der KB grundsätzliche Varianten und Stossrichtungen für die Zukunft der Schule mit zehn Korps aufzuzeigen. Auf der Basis dieser Grundlagenarbeiten konnte die KB vorentscheiden, den Standort Hitzkirch weiterzuführen. Gleichzeitig wurde der Direktion und dem SR der Auftrag erteilt, für die nächsten Entscheidungen konkrete Szenarien für die zukünftige Ausrichtung der Schule zu entwickeln. Dabei sind allfällige Angebote und Leistungen in Abhängigkeit zu den Finanzen, Kosten und zur Infrastruktur aufzuzeigen. Die Abklärungen und die Meinungsbildung auf SR-Ebene sind derzeit noch im Gange.» (S. 9)

Für die IGPK ist es wichtig, dass die jeweiligen Parlamente gemäss ihren innerparlamentarischen gesetzlichen Vorgaben über die Behandlung interkantonaler Vereinbarungen – die bei den elf Parlamenten unterschiedlich sind – beim zu erneuernden Konkordat einbezogen werden. Diese politische Abstützung ist für die Genehmigung des Konkordats zentral. Zu beachten ist, dass interkantonale Vereinbarungen in einem Kanton dem obligatorischen Referendum unterstehen.

4.8. Rekrutierung als grosse Herausforderung

Fachkräfte sind überall sehr gesucht. Das Problem macht auch vor der Polizei nicht halt, wie verschiedene Medien immer wieder berichtet haben.[22] «Mittlerweile hat sich der

[22] Vgl. z. B.:
- https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/personalmangel-der-polizei-laeuft-das-personal-davon-was-es-jetzt-braucht-mehr-lohn-mehr-frauen-und-mehr-auslaender-ld.2358510;

Personalmangel in einzelnen Polizeikorps soweit akzentuiert», so die Präsidentin der KB im Jahresbericht IPH 2022, «dass auch das Wort ‹Verzichtsplanung› nicht mehr tabu ist.» (S. 5)

Die IGPK thematisierte die Rekrutierung wiederholt, so auch im Jahr 2024 mit der Präsidentin der KB. Viele Korps haben ihre Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt intensiviert, Rekrutierungskampagnen durchgeführt und an den Rahmenbedingungen gearbeitet.[23] Die IGPK begrüsst diese Anstrengungen, aber diese müssen noch weitergehen.

Aus Sicht der IGPK ist vor allem auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gefordert, eine gesamtschweizerische Rekrutierungsstrategie zu entwickeln und umzusetzen (gegenseitiges Abwerben ist keine Lösung). Aufgrund der Entwicklung muss dies unverzüglich an die Hand genommen werden.

5. Führungsinstrumente

Die IPH verfügt über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente. Für weitere Ausführungen wird auf den Geschäftsbericht 2020 der IGPK verwiesen.

Pendent im Evaluationsbereich sind im Moment die Erfassung des längerfristigen Lernerfolgs der IPH-Absolventinnen und -Absolventen sowie auf gesamtschweizerischer Ebene die Evaluation des Lernerfolgs von «BGK 2020».

6. Besondere Herausforderung: Ausbildung

Insgesamt stellt die IGPK fest, dass viele Überlegungen angestellt werden, wie die Ausbildung weiterentwickelt werden kann.

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die Fragestellungen, mit denen sich die IGPK immer wieder im Bereich der Ausbildung befasst hat.

- https://www.bazonline.ch/mehr-lohn-fuer-basler-polizei-zumindest-voruebergehend-328564412681;
- https://www.20min.ch/story/90-prozent-fallen-durch-das-sind-die-gruende-fuer-den-polizisten-mangel-286558700827;
- https://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/kantonspolizei-konkurrenz-mit-nachbarkantonen-derzeit-vollbestand-aber-dunkle-wolken-am-horizont-bei-der-personalrekrutierung-ld.2731749;
- https://www.srf.ch/news/schweiz/personalmangel-so-will-die-polizei-fuer-nachwuchs-sorgen.

[23] Vgl. z. B. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 5.

6.1. Neuer Fachbereich

Es wurde im Bereich der Bildung der neue Fachbereich «Polizei & Gesellschaft» geschaffen, der die Bereiche Community Policing, Menschenrechte und Berufsethik und Psychologie zusammenfasst.

6.2. Seit dem Jahr 2023: eine Mediamatikerin

Die eServices konnten im Januar 2023 durch eine Mediamatikerin verstärkt werden. Die eServices sind für die digitalen Lerninhalte und Prüfungen an der IPH zuständig. Sie erstellen Anleitungsvideos und eLearnings, führen die Prüfungstage durch und unterstützen die Abteilungen der IPH.[24]

6.3. Unité de doctrine bei der Ausbildung

Seit Herbst 2019 dauert die polizeiliche Grundausbildung in der gesamten Schweiz zwei Jahre. Diese Neuerung ist das Ergebnis des «BGK 2020», das von der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) in Übereinstimmung mit der KKJPD verabschiedet wurde. Die Abbildung 2 gibt Auskunft über das Konzept.

Das erste Jahr an einer der sechs Polizeischulen endet mit der Absolvierung der schweizweit einheitlichen Vorprüfung. Im zweiten Jahr wenden die angehenden Polizistinnen und Polizisten das Gelernte in den jeweiligen Korps praktisch an und schliessen die Ausbildung mit der Hauptprüfung ab. Der LG 2020-1 war erste Lehrgang, der im Rahmen der zweijährigen Ausbildung im Frühling 2021 das Schuljahr mit der genannten Vorprüfung abschloss.

[24] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2023, S. 14.

Abbildung 2: Bildungspolitisches Gesamtkonzept 2020 (BGK 2020)

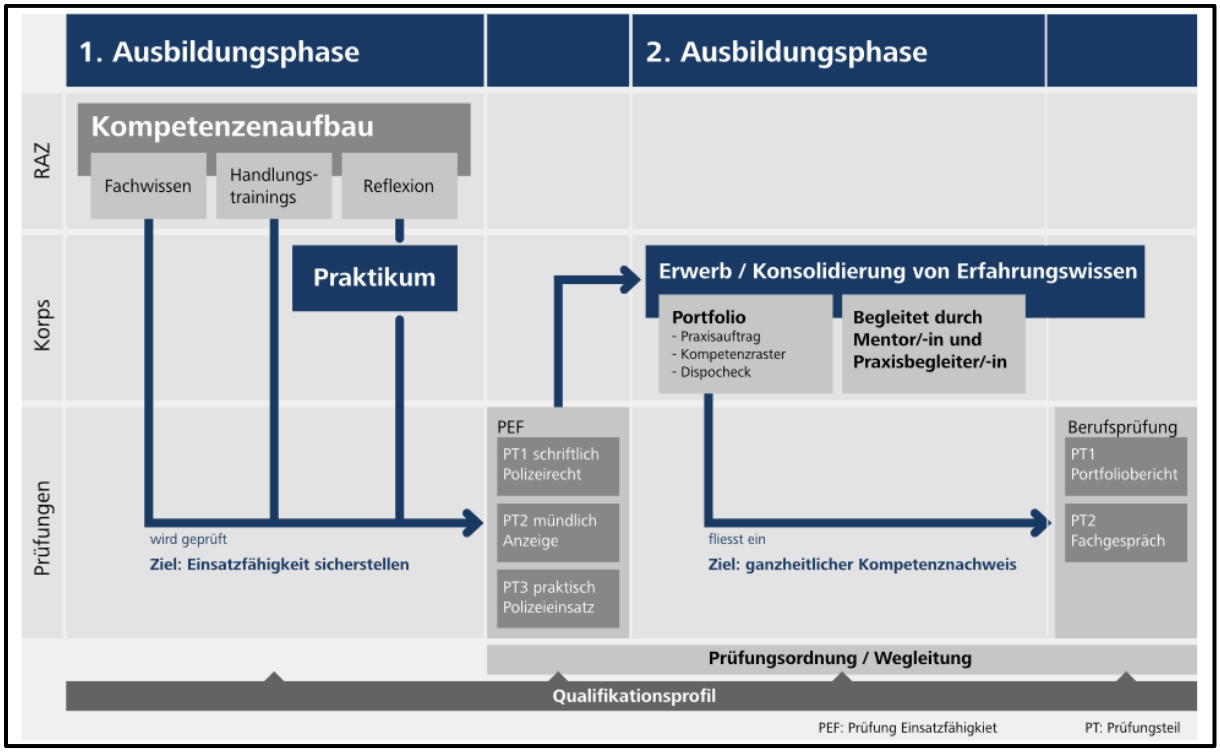

Quelle: Bildungshandbuch IPH, S. 9.

Die Harmonisierung der polizeilichen Ausbildung wird durch das Nationale Koordinationsorgan des in Neuenburg domizilierten Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI)[25] gesteuert und koordiniert. Dem SPI steht ein Stiftungsrat vor, der sich aus 13 Mitgliedern zusammensetzt. Diese vertreten den Bund, die kantonalen und kommunalen Polizeidirektorinnen und -direktoren, die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone und Gemeinden sowie den Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB). Philippe Müller, Regierungsrat und Sicherheitsdirektor des Kantons Bern, ist Stiftungsratspräsident.

Zur Bedeutung der Umsetzung des «BGK 2020» für die IPH: Im Zentrum stehen die Handlungskompetenzen beziehungsweise die Handlungskompetenzfelder, die eben schweizweit festgelegt sind. Ende Oktober 2023 haben der Schulrat und die Ausbildungsverantwortlichen an der IPH die Strategie ausgearbeitet, wie der Unterricht konsequenter auf die Handlungskompetenzen auszurichten ist. Die Konsequenz: Die Unterrichtseinheiten sollen vermehrt auf Modul- statt auf Fächerbasis stattfinden.[26]

[25] Vgl. auch URL: https://www.institut-police.ch/de.
[26] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2023, S. 12.

6.4. Promotionsordnung

Der Schulrat hatte den Auftrag erteilt, die bestehende Promotionsordnung zu modernisieren. Eine Arbeitsgruppe der Fachkommission hat eine neue Promotionsordnung erarbeitet, die im September 2022 vom Schulrat genehmigt wurde. Die Promotionsordnung[27] legt die Kriterien fest, die zum Bestehen der Grundausbildung (Polizeischule) an der IPH zu erfüllen sind.[28] Basierend auf dieser Promotionsordnung konnte die Direktion nun ein neues Prüfungsreglement erlassen, das die Details der Prüfungen an der IPH regelt.[29] Dieses Prüfungsreglement legt insbesondere Folgendes fest:

- die Anzahl Prüfungen pro Fach sowie die jeweilige Prüfungsart und deren Bewertung
- die Notenberechnung und die Bewertungsmassstäbe
- die Modalitäten der Berechnung der Gesamtnote
- die Prüfungstermine und den Prüfungsablauf
- die Notenbekanntgabe an die Aspirantinnen und Aspiranten und die periodische Information der Korps
- die Einsichtnahme in die Prüfungen und den Rahmen der Nachbesprechungen
- den Inhalt und die Form des Zeugnisses[30]

Seit dem LG 2023-1 gilt die neue Promotionsordnung.

6.5. Unterricht durch IPH-eigene sowie Korpsausbilderinnen und -ausbilder

Es gibt folgende Kategorien von Ausbilderinnen und Ausbildern:

- bei der IPH angestellte Polizeiausbilder/-innen und Fachspezialisten/-innen
- Ausbilder, die bei den Korps angestellt sind (Korpsausbilder/-innen)
- Freelancerinnen und Freelancer mit einem Vertrag bei der IPH

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, der IPH entsprechend der Grösse ihrer Ausbildungskontingente qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.[31] In den «Strategischen Zielen 2022–2025» ist festgelegt, welcher Prozentsatz der gehaltenen Lektionen durch das IPH-Personal zu leisten ist: Der Satz beträgt 55 bis 60 Prozent.[32] Die grossen Herausforderungen bestehen darin, dass die Korps über die Ressourcen für die Ausbildungslektionen verfügen.

[27] Vgl. URL: https://www.iph-hitzkirch.ch/pdf/Promotionsordnung_IPH_2023.pdf.
[28] Art. 1 Promotionsordnung der IPH.
[29] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 14.
[30] Art. 3 Promotionsordnung der IPH.
[31] Art. 26 Abs. 1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[32] Vgl. Strategische Ziele 2022 – 2025, S. 10.

Die Personalkosten und die Kosten für Korpsausbilderinnen und -ausbilder haben um insgesamt 6,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Dies entspricht in etwa der Zunahme der Aspirantinnen und Aspiranten.[33] Die Eigenleistung der IPH für die geleisteten Lektionen wird sich im Jahr 2025 noch einmal leicht erhöhen, sodass mit etwas geringeren Kosten zu rechnen ist. Ausserdem wurde vom Schulrat beschlossen, dass die Ausbilderlektionen um 5 Prozent reduziert werden.

6.6. Weiterbildung

Die IPH bietet weiterhin substanzielle Weiterbildung selbst an, sowohl für die Konkordatskantone als auch für andere Interessenten; sie verfügt über die dazu erforderliche Infrastruktur und ist auch bereit, dezentrale Kurse durchzuführen.[34] Darüber hinaus stellt sie die Infrastruktur für Dritte zur Verfügung, damit diese Weiterbildungen gemäss ihren Konzepten durchführen können.

6.7. Nicht polizeiliche und nicht hoheitliche Bildungsangebote

Für die IPH gilt nach wie vor die Strategie, keine privaten Sicherheitsdienste auszubilden. Dies schliesst nicht aus, dass entsprechende Unternehmen als Mieter in den Räumlichkeiten der IPH ihre Ausbildung durchführen, was im Übrigen auch praktiziert wird.

6.8. Weitere ausbildungsrelevante Aspekte

Grundkenntnisse bezüglich Cyberkriminalität werden zunehmend Teil der Grundausbildung. Auch für diesen Aspekt obliegt die Festlegung der Lerninhalte dem Schweizerischen Polizei-Institut (SPI), das diese im Ausbildungsplan Polizei (APP) und im Qualitätsprofil definiert. Den einzelnen Polizeischulen obliegt die methodisch-didaktische Umsetzung.

Ebenfalls schweizweit gibt es ein Projekt, das sich mit Virtual Reality in der Polizeiausbildung befasst. Als virtuelle Realität wird die Darstellung und gleichzeitige Wahrnehmung der Wirklichkeit und ihrer physikalischen Eigenschaften in einer in Echtzeit computergenerierten, interaktiven virtuellen Umgebung bezeichnet.

[33] Vgl. Geschäftsbericht 2024, S. 27.
[34] Vgl. URL: https://www.iph-hitzkirch.ch/weiterbildung.

7. Gesamtbeurteilungen

Die Beurteilungssituation hat sich für die IGPK im Vergleich zu den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Sie kann feststellen,

- dass die IPH weiterhin kontinuierlich sehr gute Leistungen im Bereich der Grundausbildung zur Polizistin/zum Polizisten erbringt und mit dem auf einer zweijährigen Ausbildung basierenden Bildungsplan eine aktualisierte Grundlage für die Ausbildung vorhanden ist,
- dass die Ausbildung auf einem hohen fachlichen Niveau erfolgt,
- dass die IPH über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente verfügt und
- dass die Bemühungen der IPH im Bereich der Weiterbildung, gerade auch was die innovativen Aspekte anbetrifft, anzuerkennen sind, wobei nach Auffassung der Kommission eine grössere Inanspruchnahme der Angebote durch die Korps wünschenswert wäre.

8. Ausblick 2025

8.1. Die IPH im Jahr 2025

Die IGPK hat sich in ihrer Herbstsitzung 2024 mit dem Budget 2025 der IPH auseinandergesetzt. Die Budgetierung für das Jahr 2025 sieht die Weiterführung des Betrags für die von den Konkordatskantonen zu entrichtende Leistungspauschale von 14.0 Mio. CHF vor. Durch zusätzliche Sparmassnahmen ist für 2025 nur mit einem geringen Defizit zu rechnen.[35]

8.2. Die IGPK im Jahr 2025

Die IGPK wird auch im Jahre 2025 die in den Konkordatsbestimmungen aufgeführten Aufgaben wahrnehmen. Sie wird sich daneben u. a. auseinandersetzen

- mit dem sehr wichtigen Strategieprozess «IPH 2035+»,
- mit der finanziellen Entwicklung,
- mit der Umsetzung der Strategien der IPH,
- mit der Infrastruktur (Immobilienstrategie) der IPH und
- mit der Entwicklung der Rekrutierung und der politischen Bearbeitung.

[35] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2024, S. 27.

9. Antrag der IGPK

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) beantragt bei den Parlamenten der Konkordatsmitglieder, vom Jahresbericht 2024 der IGPK Kenntnis zu nehmen.

Hitzkirch, 16. Mai 2025

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der IPH

Der Präsident: Flurin Burkard, Grossrat AG
Der Sekretär: Dr. Michael Strebel

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	287-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.106
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
Sitzung Büro Grosser Rat:	19.05.2025
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat
Antrag:	**Ablehnung**

Einführung einer Mindestanzahl von drei Urheberinnen für Vorstösse (ausgenommen Interpellationen und Anfragen)

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass Motionen und Postulate nur dann zulässig sind, wenn sie von mindestens drei Grossratsmitgliedern unterzeichnet sind.

Begründung:

Immer wieder werden im Grossen Rat Vorstösse behandelt, die von vornherein keine Chance auf Annahme haben. Besonders in Wahlkampfzeiten scheinen manche Politikerinnen und Politiker ihre Kreativität vor allem darauf zu richten, medial Aufmerksamkeit zu erlangen, statt konstruktive Beiträge zu leisten. Diese chancenlosen Vorstösse binden jedoch wertvolle Zeit, Ressourcen und finanzielle Mittel des Parlaments und der Verwaltung.

Im Gegensatz dazu müssen Bürgerinnen und Bürger, die eine kantonale Initiative einreichen wollen, 15 000 Unterschriften sammeln – das entspricht rund zwei Prozent der bernischen Stimmbevölkerung. Diese Hürde stellt sicher, dass nur Anliegen von breiterem Interesse behandelt werden. Analog dazu sollen auch Grossratsmitglieder eine minimale Unterstützung für ihre Vorstösse nachweisen müssen.

Durch die Einführung einer Regelung, die mindestens drei Urheberinnen oder Urheber für Motionen und Postulate vorschreibt, wird eine Grundrelevanz der Anliegen sichergestellt. Drei Unterschriften entsprechen knapp zwei Prozent der 160 Grossrätinnen und Grossräte und schaffen somit eine Parallele zu den Anforderungen an die Bevölkerung.

12|00|D|v02

Diese Massnahme fördert die Zusammenarbeit und den Dialog unter den Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Sie ermutigt dazu, Ideen kritisch zu reflektieren und gemeinsam weiterzuentwickeln, bevor sie dem Rat vorgelegt werden. Gleichzeitig verhindert sie, dass individuelle Agenden ohne ausreichende Unterstützung die parlamentarische Arbeit belasten. Zusätzlich würde diese Regelung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Effizienz und Ernsthaftigkeit des Parlaments stärken. Indem wir sicherstellen, dass nur Vorstösse mit einer gewissen Rückendeckung behandelt werden, konzentrieren wir uns auf die Anliegen, die für unseren Kanton wirklich relevant sind.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das Grossratsgesetz (GRG) bestimmt, welche parlamentarischen Instrumente es gibt und wer solche einreichen kann. Nach Artikel 61 GRG können Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen parlamentarische Initiativen und folgende parlamentarische Vorstösse einreichen: Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen. Die Artikel 62 – 66 GRG umschreiben noch im Detail die Wirkungen der jeweiligen Instrumente.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) konkretisiert die Gesetzesbestimmungen und verlangt z. B., dass Motionen und Postulate mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen sind (Art. 72 Abs. 1 GO). Weitere Details ergeben sich aus der Richtlinie Grosser Rat (Rili-GR), z. B., dass ein Vorstoss gemeinsam eingereicht werden kann und Mitunterzeichnende möglich sind (Rili-GR, S. 74).

Die Einführung einer Mindestanzahl von Miteinreichenden bei Motionen und Postulaten hätte gewisse Vorteile, insbesondere aber auch Nachteile. *Vorteil* könnte sein, dass ein deponiertes Anliegen einen etwas breiteren Rückhalt erforderte und es bei Motionen und Postulaten möglicherweise zu gewissen Effizienzgewinnen käme, wenn deren Anzahl zurückginge. Gewichtiger *Nachteil* wäre aber, dass mit dem Erfordernis einer Mindestanzahl von Miteinreichenden das Vorstossrecht von Grossratsmitgliedern eingeschränkt würde. Effizienzgewinne erfolgten sodann zum Vornherein nur beschränkt (infolge Mindesterfordernis von «nur» drei Miteinreichenden und Beschränkung auf Motionen und Postulate[1]). Zudem könnte die Beratungszeit im Rat sogar zunehmen, wenn bisherige Einzelanliegen künftig neu von drei Ratsmitgliedern eingereicht würden und sich Redezeit somit um die Mitmotionäre/-postulanten verlängerte.

Die Mindestanzahl von Miteinreichenden beträfe sodann einzig die Ratsmitglieder. Für Vorstösse von Kommissionen und Fraktionen änderte sich nichts. Sollte schliesslich die Motion vom Grossen Rat überwiesen werden, müsste noch im Detail geprüft werden, ob eine Änderung der GO, wie von der Motion verlangt, ausreichte oder eine Anpassung des GRG nötig wäre.

Nach Ansicht des Büros überwiegen die Nachteile. Es erachtet es nicht für angezeigt, eine Mindestanzahl von Miteinreichenden bei Motionen und Postulaten vorzusehen und damit das Vorstossrecht von Grossratsmitgliedern einzuschränken. Auch bezweifelt das Büro, dass es tatsächlich zu Effizienzgewinnen käme. Aus allen diesen Gründen beantragt es **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Interpellationen und Anfragen könnten weiterhin von jedem Ratsmitglied allein eingereicht werden. Sie werden im Grossen Rat zwar nicht beraten (vgl. Art. 90 GO), generieren aber dennoch Aufwand für deren Beantwortung.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	099-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.291
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP) Messerli (Nidau, EVP) von Greyerz (Bern, SP) Buri (Konolfingen, GLP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Martin (Täuffelen, EDU)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	814/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte: zugesicherte Bundesbeiträge nicht gefährden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die kantonale subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte (AfA) als eine vom Bund (BFSI) anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung sicherzustellen und die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (BSFI) für das Jahr 2025 gesprochenen Bundesbeiträge nicht zu gefährden;
2. die Verordnung über die Archivierung (ArchV) in Kapitel 5a dahingehend anzupassen, dass Staatsbeiträge auch an andere Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung und nicht nur an die Gosteli-Stiftung ausgerichtet werden können.

Begründung:

Das Archiv für Agrargeschichte (AfA) ist 2002 als erstes virtuelles Archiv in der Schweiz gegründet worden. Es ist in der Archivierung, historischen Forschung und Wissensvermittlung tätig. So hat das AfA die Unterlagen von mehr als 300 historisch bedeutsamen Institutionen wie dem Schweizer Bauernverband, der Fédération suisse des syndicats d'élevage de la race tachetée noire, von BioSuisse, dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband, dem For-

12|00|D|v02

schungsinstitut für biologischen Landbau oder IP-Suisse erschlossen. Hinzu kommen die Unterlagen von mehr als 100 bernischen Institutionen, wie die ehemaligen landwirtschaftlichen Schulen Rütti, Schwand, Bäregg, Hondrich, Loveresse und Waldhof, der Alphirtenverband, der Verband bernischer Landfrauenvereine oder die Molkereischule. Die erschlossenen Unterlagen übergibt das AfA staatlichen Archiven (Bundesarchiv, kantonale Staatsarchive) oder Spezialarchiven wie dem Gosteli-Archiv oder dem Wirtschaftsarchiv zur Aufbewahrung. Zudem stellt es der Forschung und der Öffentlichkeit umfangreiche digitalisierte Quellenbestände aus dem Agrar-, Ernährungs- und Umweltbereich open access zur Verfügung und kooperiert in der Forschung mit zahlreichen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. National wie auch international wird das AfA aufgrund seiner Pionierleistung im Bereich der Agrar-, Ernährungs- und Umweltgeschichte und seinen agilen sowie äusserst kostengünstigen Strukturen als Inspirationsquelle zur Schaffung vergleichbarer Institutionen wahrgenommen. Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) hat schon 2016 festgehalten, dass es sich beim AfA um eine Forschungseinrichtung von «nationaler Bedeutung» und «ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den Aktenbildnern und den staatlichen Archiven auf allen föderalen Ebenen» handle.

Das AfA ist auch für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Ab 2025 sind vier Vollzeitstellen vorgesehen mit einem jährlichen Aufwand von rund 440 000 Franken. Allerdings kann das AfA seine Tätigkeiten nicht mehr im gleichen Ausmass wie bisher selbst finanzieren, da künftig Archivbestände von aufgelösten Institutionen erschlossen werden müssen. Zudem benötigt das AfA Mittel, um die bisher von Privaten finanzierte digitale Forschungsinfrastruktur aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Das Archiv für Agrargeschichte (AfA) hat am 30. Juni 2023 beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ein Gesuch um einen Bundesbeitrag nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) für die Jahre 2025–2028 eingereicht. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschaftsrats vom 6. Mai 2024 und des Antrags des SBFI hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 19. Dezember 2024 entschieden, das AfA als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a FIFG anzuerkennen und für die Periode 2025 bis 2028 mit einem jährlichen Beitrag von 220 000 Franken zu unterstützen.

Der Beitrag des Bundes ist subsidiär. Gemäss Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b FIFG müssen die Forschungseinrichtungen massgeblich durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen oder Private unterstützt werden. Deshalb ist das AfA darauf angewiesen, dass sich auch der Standortkanton Bern mit einem Beitrag an der Finanzierung des AfA beteiligt.

Am 30. Januar 2025 hat das AfA beim Regierungsrat ein subsidiäres Unterstützungsgesuch für die Periode 2025–2028 über einen jährlichen Beitrag von 120 000 Franken eingereicht.

Das vom SBFI für zweckmässig befundene Budget geht davon aus, dass das AfA neben den Beiträgen des Bundes (49 Prozent) und des Kantons Bern (26 Prozent) ein Viertel seiner benötigten Mittel selbst erwirtschaften wird.

Am 7. Mai 2025 hat der Regierungsrat das Gesuch abgelehnt. Er begründete dies u. a. mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage. Diese wurde jedoch in der Sommersession 2024 durch die Änderung von Artikel 25a des Gesetzes über die Archivierung (ArchG) geschaffen. Auf diese gesetzliche Grundlage beziehen sich seither auch die jährlichen Beiträge an die Gosteli-Stiftung, eine ebenfalls vom SBFI anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung.

Ohne eine subsidiäre Finanzierung durch den Kanton Bern in der genannten Höhe verliert das AfA die Unterstützung des SBFI. Dadurch entgehen dem Kanton Bern subsidiäre Bundesgelder, die hier in den Wirtschaftskreislauf des Kantons fliessen und zusätzliche Mittel und Arbeitsplätze schaffen. Der Kanton Bern und die Schweiz würden das Archiv für Agrargeschichte und

eine Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung verlieren. Dieses Szenario gilt es unbedingt zu vermeiden.

Begründung der Dringlichkeit: Die zugesicherten Bundesbeiträge von je 240 000 Franken für die Jahre 2025 bis 2028 sind an die Unterstützungsbeträge des Kantons gebunden. Ein Entscheid über die Finanzmotion ist daher zwingend noch im Jahr 2025 zu fällen, da das AfA sonst auch die Bundesbeiträge nicht erhält.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 25c Abs. 2 ArchG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:

Mit Ziffer 1 der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die kantonale subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte (AfA) als eine vom Bund anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung sicherzustellen und die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für das Jahr 2025 gesprochenen Bundesbeiträge nicht zu gefährden.

Gemäss Artikel 25a ArchG[1] kann der Kanton zur Förderung der Wirkungsziele nach Artikel 2 ArchG Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[2] gewähren (Abs. 1). Beiträge werden nur an Forschungseinrichtungen von herausragender Bedeutung für den Kanton gewährt (Abs. 2). Anstoss zur Schaffung dieses Subventionstatbestands gaben diverse parlamentarische Vorstösse, die eine finanzielle Unterstützung der *Gosteli-Stiftung* forderten[3]. Die neue Regelung ist zwar nicht auf eine Unterstützung der Gosteli-Stiftung beschränkt, aber dennoch stark von der politischen Absicht geprägt, das Gosteli-Archiv zu erhalten und zu unterstützen und dementsprechend auf diese einzigartige Institution ausgerichtet.

Der Kanton Bern ist demnach aufgrund von Artikel 25a ArchG nicht verpflichtet, das AfA finanziell zu unterstützen und entsprechende Beiträge zu sprechen. Dies ergibt sich auch daraus, dass Artikel 25a ArchG als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet ist und auf Beiträge nach dem Archivierungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht (Art. 25b Abs. 3 ArchG). Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Bundesrecht keine Verpflichtung des Kantons, das AfA finanziell zu unterstützen.

Mit Blick auf die Kantonsfinanzen ist der Regierungsrat grundsätzlich kritisch gegenüber der freiwilligen Finanzierung von weiteren Institutionen durch den Kanton. Dies trifft im besonderen Masse auf Staatsbeiträge zu, die wiederkehrend ersucht werden, wie es bei der kantonalen Unterstützung des AfA der Fall sein dürfte. So bleiben die finanzpolitischen Perspektiven aufgrund des festgestellten Mehrbedarfs in verschiedenen Aufgabenbereichen, der hohen Investitionstätigkeit, der steuerpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrates sowie weiterer finanzieller Risiken weiterhin herausfordernd.

[1] Archivierungsgesetz vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1).
[2] Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1).
[3] Siehe Motion 180-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen»; Finanzmotion 129-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen»; Finanzmotion 114-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung, einer Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung, sicherstellen»; Interpellation 050-2021 «Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung: Wann steuert der Kanton Bern seinen Anteil bei?». Motion 079-2017 «Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!»

Darüber hinaus bietet Artikel 25a ArchG nach Ansicht des Regierungsrates nicht ohne weiteres eine gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Unterstützung des AfA. Insbesondere ist die Bestimmung keine Grundlage zur Unterstützung jeglicher Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung im Sinn von Artikel 15 FIFG. Erforderlich ist insbesondere, dass mit den Staatsbeiträgen nach Kapitel 3a ArchG *Wirkungsziele* nach Artikel 2 ArchG gefördert werden, d.h. Leistungen und Tätigkeiten unterstützt werden, die in engem Zusammenhang mit den *Zwecken des Archivierungsgesetzes* stehen. Gemäss Artikel 2 ArchG hat die Archivierung von Unterlagen zum Ziel, die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns (Bst. a) sowie die Erforschung und den Schutz des kulturellen Erbes des Kantons Bern (Bst. b) dauerhaft sicherzustellen. Im Vortrag zur Bestimmung[4] (S. 3) wird ausgeführt, oberstes Ziel der Archivierung sei es, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger an Informationen über die Arbeit der Behörden zu sichern und damit das staatliche Handeln nachvollziehbar zu machen. Daraus ergibt sich, dass die *dauerhafte und sichere Aufbewahrung* der archivwürdigen Unterlagen in qualitativ hochstehenden Ablagen ein Grundsatz und eine zentrale Aufgabe der Archivierung darstellen (vgl. Art. 5-7 ArchG und Vortrag S. 9).

Gemäss eigenen Angaben sichert das Archiv für Agrargeschichte (AfA) relevante historische Unterlagen aus dem Agrar- und Ernährungssektor und verknüpft Archivierung und Forschung zu entsprechenden Themen. Dabei ist das AfA in erster Linie ein «virtuelles» Archiv: die von den Mitarbeitenden des AfA identifizierten und bearbeiteten Bestände werden in der Regel nicht in den Räumlichkeiten des AfA selbst aufbewahrt und der Forschung zur Verfügung gestellt, sondern bei der aktenbildenden Stelle selbst belassen oder öffentlichen Archiven zur dauernden Aufbewahrung angeboten. Aus archivwissenschaftlicher Sicht handelt es sich beim AfA daher weniger um ein eigentliches Archiv (wie dies bspw. beim Gosteli-Archiv der Fall ist), als vielmehr um eine Dokumentationsstelle, welche aus agrarhistorischer Sicht relevante Quellen identifiziert. Aus archivischer Sicht ist dies nicht unproblematisch, sind doch in zahlreichen Fällen Unterlagen in kantonalen Ämtern oder Institutionen verzeichnet (z. B. LANAT, JVA Witzwil oder Inforama Zollikofen), welche mittlerweile vom Staatsarchiv übernommen oder (weil als «nicht archivwürdig» bewertet) weggeworfen wurden. Auch aus rechtlicher Sicht ist problematisch, dass das AfA die Sicherung und dauerhafte Aufbewahrung für einen wesentlichen Teil der Unterlagen nicht selbst gewährleistet.

Ebenfalls nicht ohne weiteres zu bejahen wäre nach Ansicht des Regierungsrates die Voraussetzung der *herausragenden Bedeutung für den Kanton* (Art. 25a Abs. 2 ArchG). Im Vortrag[5] wird dazu ausgeführt, es sei nicht denkbar, eine Einrichtung zu unterstützen, die zwar von nationaler Bedeutung ist, aber keinen Bezug zum Kanton Bern hat. Beim AfA handelt es sich um einen Verein mit Sitz in Bern, was einen gewissen Bernbezug herstellt. Allerdings kann aus heutiger Sicht nicht mit Gewissheit gesagt werden, dass das AfA in einem Gesuchsverfahren die Anforderung nach Artikel 25a Absatz 2 ArchG erfüllen würde.

Welche Auswirkungen das Ausbleiben des Kantonsbeitrags auf den Bundesbeitrag an das AfA haben würde, lässt sich aus Sicht des Regierungsrates nicht verlässlich vorhersagen. Jedenfalls scheint es sich bei der Erwähnung von Kantonsbeiträgen in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b FIFG eher um eine beispielhafte Aufzählung als um eine zwingende Vorgabe zu handeln, womit die Finanzierung im Einzelfall auch durch andere Beitraggeber sichergestellt werden könnte, was bereits aus der Motionsbegründung hervorgeht. Aus Sicht des Bundes dürfte letztlich ausschlaggebend sein, dass der Bundesbeitrag 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb nicht übersteigt (Abs. 5 Bst. a), worauf auch die Rechtsprechung hindeutet. In diesem Sinne liegt es primär in der Verantwortung des AfA, auch im Sinn einer vorausschauenden Finanzplanung, rechtzeitig die in Frage kommenden Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.

[4] Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Archivierung (ArchG) vom 10. Dezember 2008, in Tagblatt des Grossen Rates 2009, Beilage Nr. 14
[5] Vortrag vom 15.11.2023 S. 27.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Regierungsrat die Unterstützung des AfA aus finanzpolitischen, aber auch rechtlichen und archivwissenschaftlichen Gründen ablehnt. Entsprechend hat er bislang darauf verzichtet, mit einer Verordnungsänderung die für die kantonale Mitfinanzierung notwendige Grundlage zu schaffen.

Zu Ziffer 2:

Des Weiteren soll gemäss Ziffer 2 der Motion die Verordnung über die Archivierung (ArchV)[6] dahingehend angepasst werden, dass Staatsbeiträge auch an andere Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung und nicht nur an die Gosteli-Stiftung ausgerichtet werden können.

Gestützt auf Artikel 25c Absatz 2 ArchG hat der Regierungsrat am 18. Dezember 2024 die Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gosteli-Stiftung erlassen (in Kraft seit 1. Februar 2025). Gemäss Artikel 31a Absatz 1 ArchV *kann* der Kanton der «Gosteli-Stiftung – Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung» Finanzhilfen nach Artikel 25a Absätze 1 und 2 ArchG gewähren. Der Regierungsrat hat den Kreis der Begünstigten in Kapitel 5a ArchV bewusst auf die Gosteli-Stiftung beschränkt. Wie in den Ausführungen zu Ziffer 1 aufgezeigt wurde, ist der Regierungsrat gesetzlich nicht verpflichtet, den Kreis der potentiell Beitragsberechtigten auf weitere Forschungseinrichtungen auszudehnen.

Die Gründe für die Zurückhaltung des Regierungsrats liegen hauptsächlich in der besonderen Natur der Staatsbeiträge nach Archivierungsgesetz, indem der Staatsbeitragstatbestand stark auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung fokussiert. Die Beiträge an die Gosteli-Stiftung stellen daher sowohl bezüglich Art und Umfang als auch mit Blick auf ihre Entstehungsgeschichte einen besonderen Fall dar. Hinzu kommt, dass Staatsbeiträge nach Archivierungsgesetz in finanzieller Hinsicht von erheblicher Tragweite sein können. Der Umfang der Staatsbeiträge ist grundsätzlich nicht begrenzt und stark abhängig vom jeweils gesprochenen Bundesbeitrag sowie allfälligen Leistungen Dritter, die der unterstützten Institution zugesprochen werden. Der Kanton hat weder Einfluss darauf, ob eine Institution als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung anerkannt wird noch auf die Höhe des Bundesbeitrags. Weil eine allfällige Unterstützung durch den Kanton stark vom Bundesbeitrag abhängig ist, kann der Kanton damit die Beitragshöhe nur in sehr engem Rahmen selbst bestimmen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es deshalb geboten, den Subventionstatbestand nach der Archivierungsgesetzgebung möglichst eng zu halten bzw. auf die Gosteli-Stiftung zu beschränken. Eine Ausdehnung soll stets in qualifizierter Form, d.h. im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens zur Änderung der Verordnung durch den Regierungsrat getroffen werden. Schliesslich lehnt der Regierungsrat eine Unterstützung weiterer Institutionen auch aus finanziellen Überlegungen grundsätzlich ab.

Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, sowohl Ziffer 1 als auch Ziffer 2 der Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] Archivierungsverordnung vom 4. November 2009 (ArchV; BSG 108.111)

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	386/2025
Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2443
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Bern, Hochwasserschutz, Aare, SAP Nr. 520.0004; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 32 892 000 (Gesamtbeitrag Kanton Bern von CHF 33 552 000 abzüglich eines bereits bewilligten Beitrags von CHF 660 000) soll der Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz Aare Bern, Gebietsschutz Quartiere an der Aare» an der Aare im Abschnitt Eichholz bis Altenberg auf einer Länge von rund 6 km in der Gemeinde Bern finanziert werden.

Zur Erhöhung der Abflusskapazität sieht das Projekt den Bau mehrerer Hochwasserschutzmauern und rückwärtiger Hochwasserschutzdämme vor. Zum Schutz vor aufsteigendem Grundwasser wird das Mattequartier mit einer Bohrpfahlwand abgedichtet. Gleichzeitig werden abschnittsweise marode Ufersicherungen saniert und die Ufer ökologisch aufgewertet. Im ganzen Projektperimeter werden Anpassungen am Siedlungsentwässerungssystem vorgenommen.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist die Gemeinde Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten	CHF	148 860 000
/ nicht beitragsberechtigte Kosten (Siedlungsentwässerung, Werk- und Regenwasserleitungen Dritter, Anteil Konzessionärin Wasserkraft, Umgestaltung Aarstrasse, Anteil Pumpwerke, Gebühren)	– CHF	44 010 000
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	104 850 000

02|16|D|v02

Kantonsbeitrag 32 %	CHF	33 552 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV	**CHF**	**33 552 000**
./. mit RRB 654/2007 bewilligter Kantonsbeitrag an Projektierungsarbeiten und Sofortmassnahmen	– CHF	660 000
Kantonsbeitrag Wasserbau und zu bewilligender Kredit	**CHF**	**32 892 000**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 32 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen für Mehrleistungen: 6 % für Grundlagen (Gefahrengrundlagen und Schutzbautenmanagement) und 1 % für organisatorische Massnahmen (Einsatzplanung).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 4. Quartal 2022; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Gemeinde

Der Bund wird voraussichtlich 42 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 44 037 000 übernehmen. Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 7 % für Mehrleistungen: 6 % für Grundlagen (Gefahrengrundlagen und Schutzbautenmanagement) und 1 % für organisatorische Massnahmen (Einsatzplanung).

Der Gemeinde Bern verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 71 271 000 (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten). Davon werden rund CHF 18 900 000 von Dritten (Anteil Konzessionärin Wasserkraft, Anteil Werkleitungen Dritter) getragen.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe	Infrastrukturen
Programm und Programmziel Bund	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget 2025 enthalten und im Finanzplan 2026-2028 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
4960 562000000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau, SAP Nr. 520.0004	2007	CHF	660 000
		2025	CHF	3 000 000
		2026	CHF	5 000 000
		2027	CHF	5 000 000
		2028	CHF	5 500 000
		2029	CHF	5 000 000
		2030	CHF	5 000 000
		2031	CHF	4 392 000
		Total	**CHF**	**33 552 000**

Die Angaben zu den Investitionen befinden sich in Ziffer 8.4 des Vortrags.

Die Kreditgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft des Wasserbauplans.

5. Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, den Kantonsbeitrag Wasserbau der Gemeinde Bern zuzusichern.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2443
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Bern, Hochwasserschutz, Aare, SAP Nr. 520.0004; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Projekts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Dimensionierung ... 4
3.3 Klima ... 4
3.4 Vorgesehene Massnahmen ... 5
3.5 Projektkosten und Kostenwirksamkeit ... 7
3.6 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen ... 7
3.7 Landbedarf ... 7

4. Auswirkungen auf die Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft ... 8
4.1 Umwelt ... 8
4.2 Gesellschaft ... 8
4.3 Wirtschaft ... 9

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation ... 9

6. Termine ... 10

7. Finanzielle Auswirkungen ... 10
7.1 Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte) ... 10
7.2 Bundesbeitrag, Restkosten Gemeinde ... 10
7.3 Kreditart / Finanzplan ... 11
7.4 Angaben zu den Investitionen ... 11

8. Antrag ... 11

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die an die Aare angrenzenden Quartiere der Stadt Bern sind nicht ausreichend vor Hochwasser geschützt. Die Hochwasser von 1999 und 2005 haben gezeigt, dass die Abflusskapazitäten ungenügend sind. Die Folge waren sehr hohe Schäden an Liegenschaften und Infrastrukturen. Die Abflusskapazitäten müssen durch bauliche Massnahmen erhöht werden, um die Risiken auf ein tragbares Niveau zu reduzieren.

Die Gesamtkosten der Hochwasserschutzmassnahmen sind mit CHF 148 860 000 veranschlagt. An die beitragsberechtigten Kosten von CHF 104 850 000 leistet der Kanton Bern einen Beitrag von CHF 32 892 000 (Gesamtbeitrag Kanton Bern von CHF 33 552 000 abzüglich eines bereits bewilligten Beitrags von CHF 660 000).

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist die Gemeinde Bern.

Der durch den Grossen Rat zu bewilligende Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau beträgt CHF 32 892 000.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage

In den Jahren 1999 und 2005 führte die Aare gewaltige Wassermengen und Schwemmholz mit sich und überschwemmte die Aarequartiere der Stadt Bern. Alleine in der Stadt Bern entstanden Schäden in der Höhe von rund CHF 90 Mio.

Gemäss der untenstehenden Naturgefahrenkarte finden ab 30-jährlichen Ereignissen erste Ausuferungen mit bis zu mittlerer Intensität statt. Ab 100-jährlichen Ereignissen sind die Quartiere an der Aare grossflächig von mittleren und lokal starken Intensitäten betroffen. Im dicht genutzten Siedlungsraum bestehen grossflächig gelbe, blaue, aber auch rote Gefahrenbereiche.

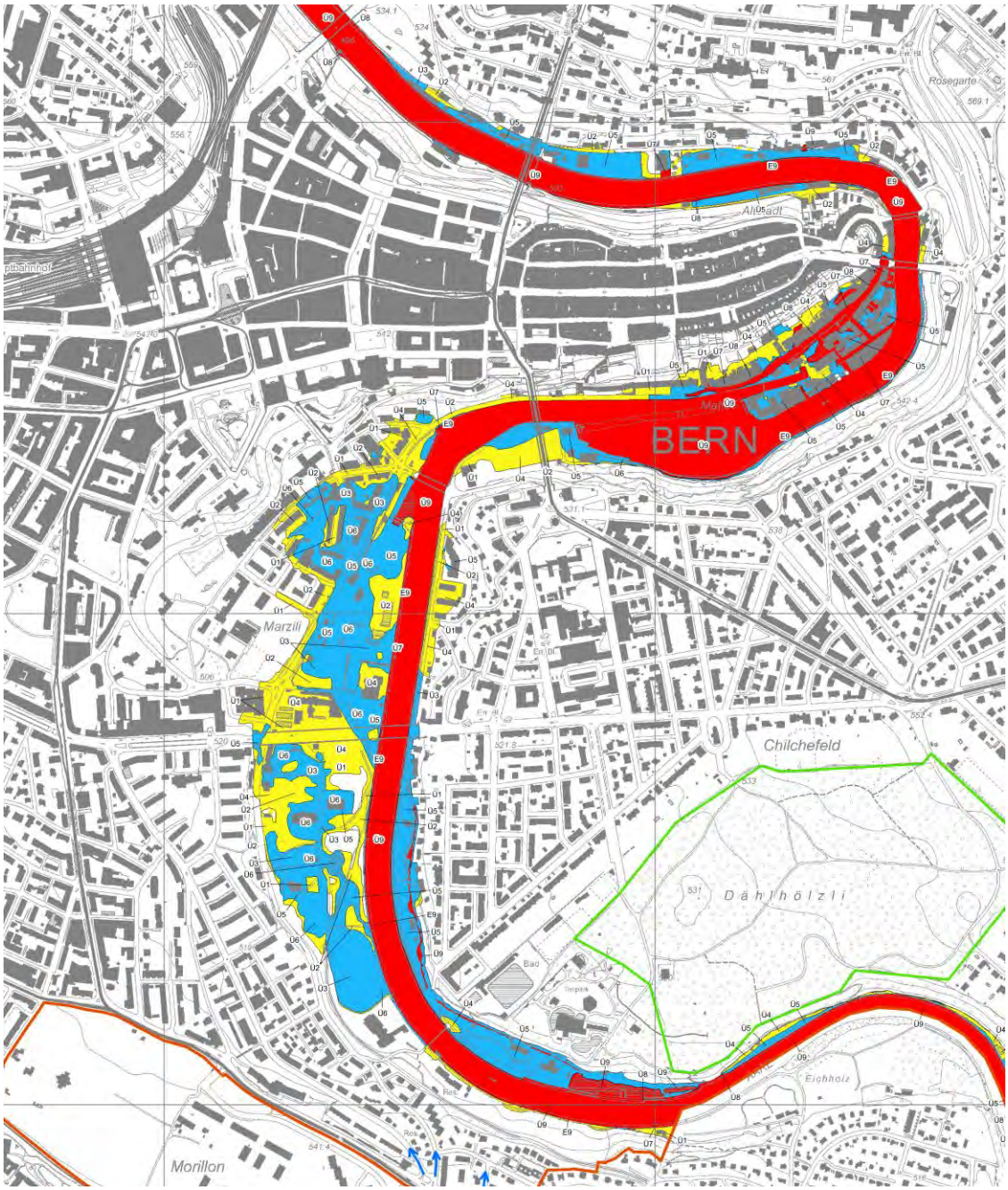

Abbildung 1: Ausschnitt Einzelgefahrenkarte Hochwasser und Überflutung der Stadt Bern, 2016.

Führt die Aare Hochwasser, sind die Quartiere entlang der Aare heute nicht ausreichend geschützt. Die Stadt Bern hat bereits passive Schutzmassnehmen getroffen. Das sind organisatorische Vorkehrungen wie die Vorbereitung der Alarmierung und die Intervention im Ereignisfall. Angesichts der bestehenden Gefahr und der erheblichen Sachwerte genügen die bestehenden wasserbaulichen Schutzmassnahmen und die ergänzenden passiven Schutzmassnahmen nicht. Umfangreiche aktive Massnahmen, das heisst bauliche Hochwasserschutzmassnahmen (permanent und mobil), sind unerlässlich, um die vorhandenen Risiken auf ein akzeptables Mass zu reduzieren und die Bevölkerung der aarenahen Quartiere vor Hochwasser zu schützen.

An der Aare ab Räterichsboden sind seit dem Inkrafttreten des neuen WBG, am 1. Januar 2015, nicht mehr die Gemeinden, sondern der Kanton Bern wasserbaupflichtig (Art. 9 Abs. 3 Bst. c WBG). Somit wäre grundsätzlich auch der Hochwasserschutz in der Stadt Bern Sache des Kantons. Weil das Hochwasserschutzprojekt im Jahr 2015 bereits weit fortgeschritten war, einigten sich Kanton

und Stadt darauf, dass die Stadt Bern das Projekt zu Ende führt. Gemäss Art. 38a WBG ändern sich die Finanzierung und der Kostenteiler zwischen Kanton und Stadt dadurch nicht.

3.2 Dimensionierung

Grundsätzlich wurde das vorliegende Hochwasserschutzprojekt dahingehend konzipiert, dass mit den umgesetzten baulichen Massnahmen ein 100-jährliches Hochwasser (HQ_{100} = 600 m³/s) bewältigt werden kann. Ergänzend zu den baulichen Massnahmen werden auch mobile Elemente eingesetzt, die den Schutz im Bereich von Mauerdurchgängen aber auch bei höheren Wassermengen ermöglichen (Mattequartier). Die Schutzziele wurden abschnittsweise definiert: Wo ein Hochwasser weniger stark bebaute Gebiete der Stadt Bern bedroht, werden andere Schutzziele angestrebt als in eng bebauten Gebieten, wo weit grössere Schäden drohen. Deshalb beträgt das Schutzziel zum Beispiel im dicht bebauten Mattequartier 600 m³/s, jenes im Dalmazi- und im Altenbergquartier (wo weniger Liegenschaften gefährdet sind) 550 m³/s.

3.3 Klima

Die Massnahmen sind auch aufgrund der Prognosen der Wissenschaft nötig. Klimastudien weisen darauf hin, dass die Hochwassergefahr in den nächsten Jahren in der Schweiz zunehmen wird. Gemäss dem neusten Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, Weltklimarat) ist es «sehr wahrscheinlich, dass Starkniederschlagsereignisse in den meisten Regionen mit einer weiteren globalen Erwärmung zunehmen und häufiger werden. Auf globaler Ebene wird prognostiziert, dass extreme tägliche Niederschlagsereignisse pro 1°C globaler Erwärmung um etwa 7 % zunehmen werden».

Der Bericht betont auch, dass Landflächen sich grundsätzlich stärker erwärmen als das Meer. Davon sei auch die Schweiz betroffen und «Hitzewellen, Starkniederschläge und landwirtschaftliche und ökologische Dürren werden in West-Zentral-Europa, und deshalb auch in der Schweiz, mit zunehmender globaler Erwärmung vermehrt auftreten und intensiver werden[1].

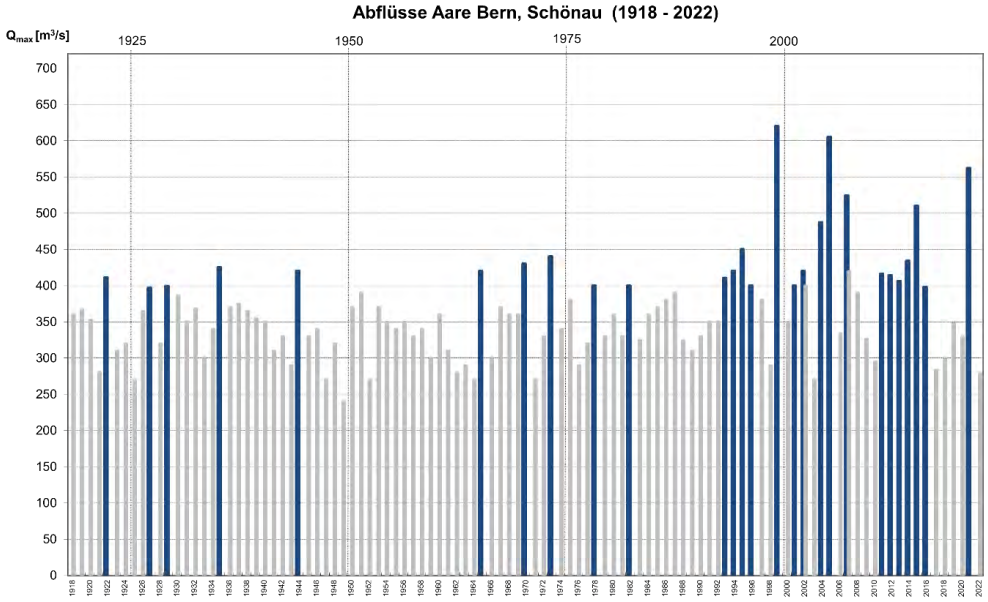

Abbildung 2: Maximale jährliche Abflussmengen bei der Messtelle Schönau.
Die Schadensgrenze liegt bei 400 m³/s. Die blauen Balken stellen Abflussmengen grösser als 400 m³/s dar. In den letzten 25 Jahren ist eine deutliche Häufung solcher Werte festzustellen.

[1] (SCNAT, 2021) Starke Niederschläge und Hitzewellen werden noch häufiger und heftiger.

Dem sich in den Messdaten abzeichnenden Klimawandel wird mit einem differenzierten Ausbau der Abflusskapazität begegnet (vgl. Kapitel 3.2). Dadurch kann dem gestiegenen Risko durch häufigere und höhere Hochwasser begegnet werden. Gleichzeitig sind die Massnahmen so ausgebildet, dass sie im Überlastfall gutmütig reagieren und nicht abrupt kollabieren.

3.4 Vorgesehene Massnahmen

Das bewohnte Gebiet zwischen Tierpark Dählhölzli und Stauwehr Engehalde soll besser vor Hochwasser geschützt und die Uferverbauungen erneuert werden. Die Verbauungen sind in die Jahre gekommenen und bestehen zum Teil noch aus Betonplatten.

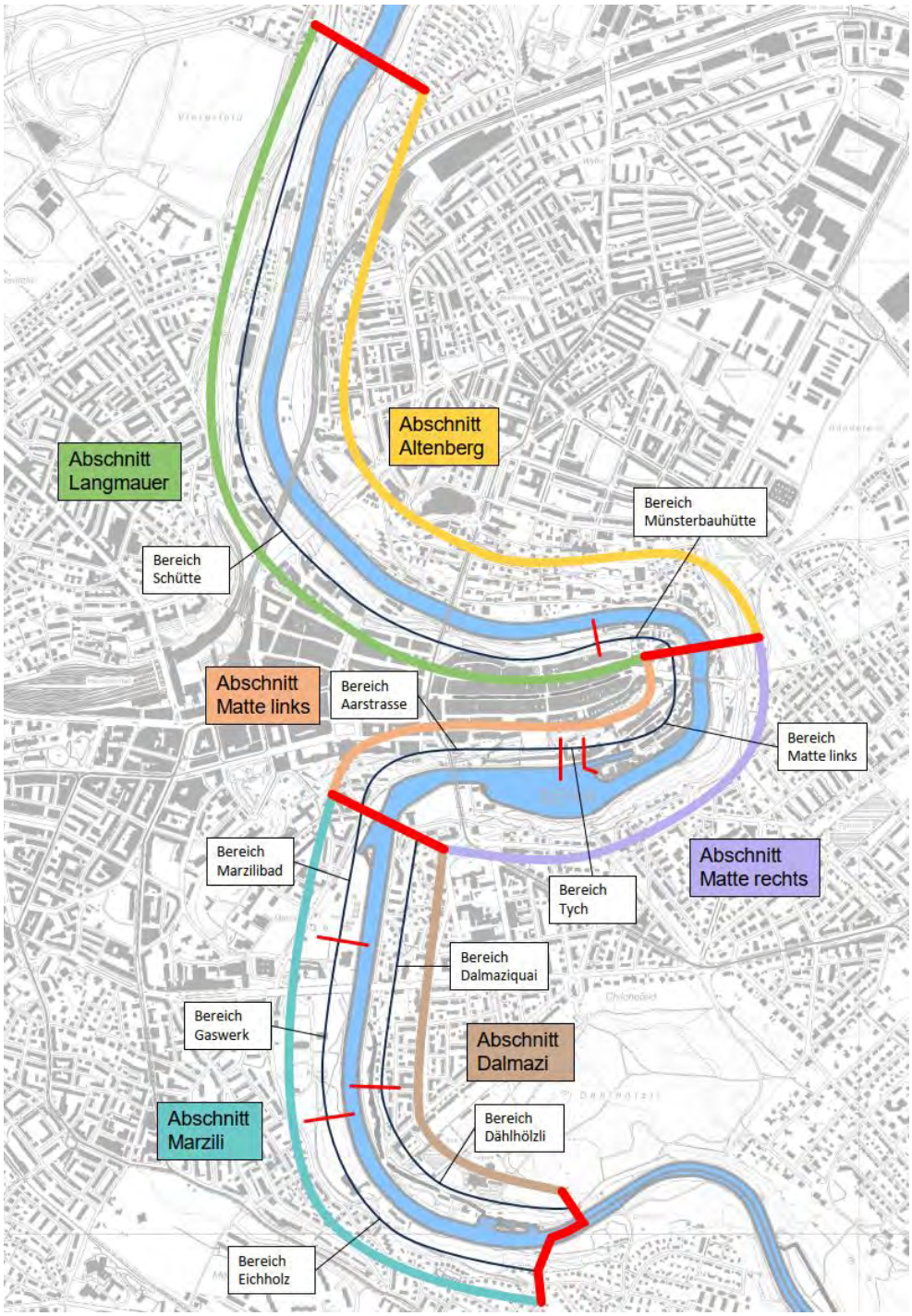

Abbildung 3: Massnahmenübersicht

Auf den betroffenen Abschnitten bzw. Bereichen sind die nachfolgend umschriebenen baulichen Massnahmen vorgesehen:

3.4.1 Abschnitt Marzili

Im Bereich Eichholz wird, wo nötig, der Uferschutz erneuert.

Im Bereich Gaswerkareal werden die Böschungen abgeflacht und Ufernischen erstellt. Der Uferweg wird verlegt und führt dann entlang der abgeflachten Böschung. Im rückwärtigen Raum wird das Terrain zu einem Hochwasserschutzdamm angepasst. Auf dem Damm wird ein neuer Weg angelegt, der den bisherigen ersetzt. Der Spitz und die Dampfzentrale werden durch eine Hochwasserschutzmauer geschützt. Die Liegenschafts- und Strassenentwässerung der Dampfzentrale und das Einlaufbauwerk des Sulgenbach/Könizbach in die Aare werden angepasst.

Im Bereich Marzilibad werden entlang dem Uferweg eine Hochwasserschutzmauer mit Holzpritschen erstellt und der Uferweg entlang de Mauer angehoben. Wo nötig wird der Uferschutz erneuert. Die Drainageleitung und ein Pumpwerk werden neu erstellt.

3.4.2 Abschnitt Matte links

Im Bereich Aarstrasse wird an der Weihergasse ein neuer Regenüberlauf erstellt und die Entwässerung angepasst. In der Gasstrasse werden die Mischwasserleitungen angepasst. Das Ufer wir mit Blöcken vor Erosion geschützt. Die Trottoirauskragung wird abgebrochen und eine Hochwasserschutzmauer aus Natursteinquadern erstellt. Die Strassenentwässerung wird neu gebaut. Der Regenüberlauf der Fricktreppe und der Aarstrasse wird aufgehoben die Regenwasserableitung angepasst.

Beim Tych werden die Schutzmauer abgebrochen und die Kanalwand mit einer Beton-Vorsatzschale abgedichtet. Es werden eine Hochwasserschutzmauer aus Natursteinquadern und ein Hochwasserschutz-Tor erstellt. Der Tychsteg wird angehoben.

In der linksufrigen Matte wird eine Dichtwand mit überschnittenen Betonbohrpfählen und eine Betonmauer auf Bohrpfählen, mit Natursteinmauer bis zur Wasserlinie erstellt. Das Ufer wir mit Blöcken vor Erosion geschützt und die Aare mit Buhen und Einbauten unterhalb des Winterwasserspiegels ökologisch aufgewertet. Die Uferböschungen werden mit Gufersteinen gepflastert und ein neuer Unterhaltsweg erstellt. Die Fassaden zwischen Nydegg- und Untertorbrücke werden abgedichtet. Die Strassenentwässerung in der Wasserwerkgasse und Gerberngasse wird angepasst und in der Wasserwerkgasse wird ein Pumpwerk mit Stromzuleitung erstellt.

3.4.3 Abschnitt Langmauer

Bei der Münsterbauhütte wird wo nötig der Uferschutz erneuert. Bestehende Ufermauern werden saniert und Fassaden abgedichtet. Es wird eine Hochwasserschutzmauer aus Natursteinen erstellt und durch Terrainanpassungen ein Hochwasserschutzdamm geformt. Es werden neue Drainageleitung gebaut und das Entwässerungssystem angepasst. Dabei können mehrere Einleitstellen in die Aare aufgehoben werden.

Bei der Schütte wird lokal das Ufer mit Blöcken vor Erosion geschützt. Das Klappwehr im Regenüberlauf der Schützenmatte (ARA-Stollen) wird ersetzt.

3.4.4 Abschnitt Dalmazi

Beim Dählhölzli werden wo nötig der Uferschutz erneuert und ökologische Uferstrukturierungen eingebaut. Die Schachtbauwerke der Mischwasserleitung werden abgedichtet und entlüftet.

Am Dalmaziquai wird wo nötig der Uferschutz erneuert. Es wird eine Hochwasserschutzmauer aus Natursteinen erstellt und die Dalmazibrücke verschalt. Die Strassenentwässerung wird neu gebaut. Am Dalmazirain werden die Misch- und Regenwasserleitung neu erstellt, der Regenüberlauf ersetzt und das Regenbecken Dalmazi gesichert.

3.4.5 Abschnitt Matte rechts

In der Matte rechts werden der Uferschutz und Mauerfundationen erneuert. Es werden mobile Schutzelemente vor Ort gelagert (Dammbalken). Das Ufer wird abschnittsweise mit Baumbuhnen und Störsteinen ökologisch aufgewertet.

3.4.6 Abschnitt Altenberg

Im Altenberg wird der Uferschutz erneuert und die Ufermauer saniert. Es wird eine Hochwasserschutzmauer aus Natursteinquadern erstellt und der Uferweg abgesenkt. Ein Regenüberlauf und eine Entlastungsleitung werden neu erstellt und das bestehende Pumpwerk Altenberg erweitert.

3.5 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Wasserbauprojekts belaufen sich auf CHF 148 860 000. Der Kostenvoranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/- 10 % auf. Die Stadt Bern hat den erforderlichen Bruttokredit an der Gemeindeabstimmung vom 19. November 2023 (Investitionskredit) beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von CHF 44 010 000, die hauptsächlich von den betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.04 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

3.6 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in Bern grosse Teile der Quartiere an der Aare weiterhin ungenügend geschützt. Weite Teile der Quartiere an der Aare wären weiterhin durch Überschwemmungen ab einem 30-jährlichen Hochwasserereignis gefährdet. Langfristig würden damit Schäden in Kauf genommen, die die Kosten des Projekts übersteigen. Das Gesamtrisiko an Sach- und Personenschäden beträgt rund CHF 2 400 000 pro Jahr.

3.7 Landbedarf

Es wird kein Land dauerhaft erworben. Für die auf Grundstücken Dritter liegenden Hochwasserschutz- und Entwässerungsmassnahmen werden Dienstbarkeiten errichtet. Während der Bauzeit

werden für Installationsplätze und Baupisten rund 236 000 m^2 Land temporär beansprucht. Die entsprechenden Entschädigungen sind in den Projektkosten enthalten. Fruchtfolgeflächen und Kulturland werden keine tangiert.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft

4.1 Umwelt

4.1.1 Flora, Fauna, Lebensräume

Die vorübergehende Flächenbeanspruchung der nach der Naturschutzgesetzgebung (NHG und NHV) geschützten Lebensräume im Uferbereich beträgt rund 13 460 m^2. Die dauerhaften Flächenverluste betragen rund 4 000 m^2. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten an Ort und Stelle wieder hergestellt und aufgewertet. Basis für die Bilanzierung der geschützten Lebensräume ist eine ausführliche Lebensraumbewertung. Diese zeigt auf, dass die durch das Projekt definitiv beanspruchten Flächen inkl. Gewichtung nach ökologischen Kriterien vollständig ersetzt werden können. Der Verlust an Lebensräumen wird durch die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen kompensiert. Unter der Gesamtbetrachtung von terrestrischen und aquatischen Lebensräumen sowie mit der Durchführung der festgelegten Massnahmen kann das Projekt aus Sicht Flora, Fauna und Lebensräume als umweltverträglich beurteilt werden.

4.1.2 Rodung und Ersatzaufforstung

Die Gesamtfläche des durch die Bauarbeiten betroffenen Waldareals beträgt 604 m^2. Dabei handelt es sich um eine temporäre Rodung. Die erforderliche Ersatzaufforstung erfolgt an Ort und Stelle.

4.1.3 Landschafts- und Ortsbild

Das Projekt wurde mit der Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz (ENHK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) abgesprochen. Im Rahmen der behördlichen Vorprüfung des Wasserbauplans beurteilten sie das Projekt 2017 als «mit dem Ortsbild- und dem Denkmalschutz vereinbar».

4.1.4 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist bei einem Kostenvoranschlag von mehr als CHF 10 Mio. UVP-pflichtig. Die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen wirken sich insbesondere in den Umweltbereichen Grundwasser, Oberflächengewässer, Flora/Fauna und Lebensräume sowie Landschaft und Ortsbild aus. Aufgrund der heutigen Kenntnisse sind keine absoluten Konflikte mit den Anforderungen des Umweltrechts erkennbar. Das Projekt wird aufgrund der beurteilten Grundlagen und unter Einhaltung der vorgegebenen Massnahmen für alle Umweltbereiche als umweltverträglich beurteilt.

4.2 Gesellschaft

In allen Aarequartieren, abgesehen vom Gaswerkareal, werden mobile Elemente zum Schutz vor Hochwasser gelagert. Mobile Elemente erhöhen zwar den Schutz für ein Quartier und reduzieren

das effektive Risiko. Sie können aber in der Gefahrenkarte nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht dauernden verfügbar sind. Daher bewirkt die Gesamtheit der geplanten Schutzmassnahmen auf der Gefahrenkarte nur in zwei Abschnitten eine Verbesserung. Die wichtigste Änderung der Gefahrenkarte erfährt das Mattequartier. Es wird nicht mehr eine rote/erhebliche Gefährdung ausweisen, sondern neu eine blaue/mittlere Gefährdung. Dadurch können Liegenschaften im Mattequartier künftig wieder besser genutzt werden. Konkret entfällt das Verbot von Neubauten und die bestehenden Gebäude können wieder freier genutzt und erweitert werden. Eine Verbesserung erfährt auch das Gaswerkareal, wo nach Umsetzung der Massnahmen mehrheitlich eine gelb-weisse/Restgefährdung verbleibt. Objektschutzmassnahmen sind somit nur noch für sensible Objekte wie beispielsweise Spitäler oder Schulen erforderlich.

Im Rahmen der Risiko- und Kostenwirksamkeitsbetrachtung werden die mobilen Massnahmen berücksichtigt. Entsprechend positiv wirkt sich das Projekt in sämtlichen Quartieren auf das Risko aus (vgl. Kapitel 3.5).

4.3 Wirtschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die Hochwassersicherheit in der Gemeinde Bern wird wesentlich verbessert. Die hohen Sachrisiken werden gesenkt. Dadurch werden namentlich auch die kantonale Gebäudeversicherung und die Assekuranzversicherungen entlastet. Schliesslich kann die Gefahrenkarte der Stadt Bern angepasst und eine zukunftsorientierte, bauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des betroffenen Siedlungsgebiets ermöglicht werden. Weiter werden Bauaufträge an verschiedene Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

2013 sprachen sich die Stimmberechtigten der Stadt Bern für einen umfassenden Hochwasserschutz aus: Mit einer Mehrheit von 88 Prozent genehmigten sie für das Projekt «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» einen Projektierungskredit von CHF 11,8 Mio. und gaben damit grünes Licht für die Ausarbeitung eines Wasserbauplans.

Der Wasserbauplan wurde nach der Freigabe durch den Gemeinderat im Frühsommer 2018 öffentlich aufgelegt. Aufgrund des Widerstands aus dem Gebiet Klösterlistutz und dem Altenbergquartier, der sich vor allem gegen die Höhe der geplanten Ufermauer, die Breite des Uferwegs und gegen den Umgang mit dem Baumbestand richtete, wurde das Projekt in diesen Punkten überarbeitet und eine Projektänderung erarbeitet. Nach der Freigabe durch den Gemeinderat wurden die Projektänderungen im Januar/Februar 2021 erneut öffentlich aufgelegt. Im September 2021 konnten die Einspracheverhandlungen abgeschlossen werden.

Die Stimmbevölkerung der Stadt Bern hat an der Abstimmung vom 19. November 2023 mit 80.8 % Ja-Stimmen der Vorlage «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» zugestimmt und damit den Ausführungskredit für die Hochwasserschutzmassnahmen beschlossen.

Das Projekt wurde am 3. Januar 2025 durch das Tiefbauamt des Kantons Bern genehmigt. Aufgrund von sechs Beschwerden ist die Rechtskraft der Genehmigung noch nicht erwachsen. Da sich die Beschwerden inhaltlich nicht gegen das Gesamtprojekt richten und keine relevanten Mehrkosten zu erwarten sind, wird die Stadt Bern für die unbestrittenen Projektteile einen Antrag auf Feststellung Teilrechtskraft für die Projektabschnitte Marzili und Dalmazi stellen. Dies mit dem Ziel im Herbst 2025 mit den Bauarbeiten zu starten.

In der vorliegenden Vorlage wird der Kredit für das Gesamtprojekt vorgelegt und nicht nur über den Teil der Teilrechtskraft, damit dieser gesamtheitlich über das Gesamtprojekt beurteilt werden kann.

Die Kreditgenehmigung erfolgt daher unter Vorbehalt der Rechtskraft des Wasserbauplans.

6. Termine

Die Stadt Bern beabsichtigt, die Bauarbeiten im Herbst 2025 in Angriff zu nehmen. Die Bauzeit wird auf insgesamt sechs Jahre veranschlagt.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)

Gesamtkosten		CHF	148 860 000
/ nicht beitragsberechtigte Kosten (Siedlungsentwässerung, Werk- und Regenwasserleitungen Dritter, Anteil Konzessionärin Wasserkraft, Umgestaltung Aarstrasse, Anteil Pumpwerke, Gebühren)	–	CHF	44 010 000
Beitragsberechtigte Kosten		CHF	104 850 000
Kantonsbeitrag 32 %		CHF	33 552 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV		**CHF**	**33 552 000**
./. mit RRB 654/2007 bewilligter Kantonsbeitrag an Projektierungsarbeiten und Sofortmassnahmen	–	CHF	660 000
Kantonsbeitrag Wasserbau und zu bewilligender Kredit		**CHF**	**32 892 000**

Der Kanton hat mit RRB 654/2007 bereits einen Kantonsbeitrag in der Höhe von CHF 660 000 an Sofortmassnahmen nach dem Jahrhunderthochwasser 1999 und erste Projektierungsarbeiten geleistet.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 32 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen für Mehrleistungen: von 6 % für Grundlagen (Gefahrengrundlagen und Schutzbautenmanagement) und 1 % für organisatorische Massnahmen (Einsatzplanung).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 4. Quartal 2022; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

7.2 Bundesbeitrag, Restkosten Gemeinde

Der Bund wird voraussichtlich 42 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 44 037 000 übernehmen. Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt, wird er seinen Beitrag separat zusichern. Der Beitragssatz des Bundes setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 7 % für Mehrleistungen: 6 % für Grundlagen (Gefahrengrundlagen und Schutzbautenmanagement) und 1 % für organisatorische Massnahmen (Einsatzplanung).

Der Gemeinde Bern verbleiben somit insgesamt Restkosten von CHF 71 271 000. Sie setzen sich zusammen aus 26 % der beitragsberechtigten Kosten von CHF 104 850 000, ausmachend CHF 27 261 000, und nicht beitragsberechtigten Kosten von CHF 43 970 000 sowie Verfahrenskosten von CHF 40 000, die vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde Bern gehen.

7.3 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget 2025 und im Finanzplan 2026-2028 eingestellt ist und gemäss den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes erwähnten Angaben abgelöst wird.

7.4 Angaben zu den Investitionen

7.4.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
33 552 000	33 552 000		-

7.4.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen Wasserbau	33.5	3.0	5.0	5.0	5.5	5.0	10.0
In der GKIP 2024 eingestellt							

Der Kantonsbeitrag von CHF 33.552 Mio. ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung in der Position «Beiträge an Hochwasserschutz» eingestellt.

7.4.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Beiträge Wasserbau an Gemeinden	33 552 000	50	671 040

Die zu ersetzenden Bauteile für den Wasserbau sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7.4.4 Folgekosten

Gemäss Art. 9 Abs. 3 Bst. c WBG ist der Kanton bereits heute an der Aare wasserbaupflichtig, was auch den Gewässerunterhalt umfasst (Art. 9 Abs. 1 WBG). Mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts werden neue Bauwerke erstellt, die auch zu unterhalten sind, und damit Folgekosten verursachen.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Link auf Wasserbauplan Hochwasserschutz Aare Bern, Gebietsschutz Quartiere an der Aare - Unterlagen für die BaK

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	420/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7721
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Herbligen, Oppligen und Kiesen, Hochwasserschutz, Chise, SAP Nr. 520.0115; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 6 284 000 sollen die beiden Kantonsbeiträge an das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz Chise» an der Chise im Abschnitt Herbligen bis Kiesen auf einer Länge von insgesamt 1 600 m in den Gemeinden Kiesen, Oppligen und Herbligen finanziert werden.

Das Projekt sieht den Ausbau des bestehenden Querschnitts mit der Aufwertung des Bachprofils und im dicht besiedelten Raum den Bau eines neuen Betonkanals vor.

Träger und Bauherr des Projekts ist der Wasserbauverband Chisebach.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten gemäss Projekt		CHF	21 445 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassungen und Ersatz Brücken Kantons- und Gemeindestrassen und Werkleitungen unter Berücksichtigung der Restwertbetrachtung, Verfahrenskosten)	–	CHF	2 245 000
Beitragsberechtigte Kosten		CHF	19 200 000

02|16|D|v02

Beitragsberechtigte Kosten			CHF	19 200 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 32 %	CHF	6 144 000		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 13. Februar 2025	CHF	140 000		
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	6 284 000	**CHF**	**6 284 000**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV			**CHF**	**6 284 000**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**6 284 000**

Mit RRB 4058/2005 und RRB 97/2013 hat der Regierungsrat einen Kantonsbeitrag, inkl. Zusatzkredit in der Höhe von CHF 340 700 an die Projektierung der gemeinsamen Wasserbaupläne «Hochwasserschutz Chisebach» der Gemeinden Mirchel, Niederhünigen, Konolfingen, Freimettigen, Oberdiessbach, Herbligen, Oppligen und Kiesen bewilligt. Der Kantonsbeitrag stütze sich auf den gesetzlich vorgesehenen minimalen Kantonsbeitrag (exkl. Mehrleistungen). Dies war seinerzeit gestützt auf Art. 36 Bst. a des alten WBG noch möglich. Nach heutigem WBG wird der Kantonsbeitrag erst bei der Ausführung bewilligt.

Eine nachträgliche Aufteilung der Projektierungskosten auf die acht Gemeinden wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Deshalb wird vorliegend auf eine Aufrechnung der anteiligen Projektierungskosten verzichtet. Die Ausgabenkompetenz für den Kantonsbeitrag liegt ohnehin beim Grossen Rat.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 32 % setzt sich zusammen aus den Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 3 % für umfassende Gefahrengrundlagen, 3 % für Schutzbautenmanagement, 1 % für organisatorischen Massnahmen gemäss der Richtlinie des Tiefbauamts «Beiträge für wasserbauliche Grundlagen, Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern vom 17. Januar 2025.

Der Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds von CHF 140 000 wird für die Massnahmen der Längsvernetzung der Chise ausgerichtet (25 % der beitragsberechtigten Restkosten von CHF 560 000).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 4. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

3.2 Bundesbeitrag

Der Bund wird voraussichtlich 42 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 8 064 000 übernehmen. Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt, wird der Bund seinen Beitrag separat zusichern. Der Beitragssatz des Bundes setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und dem Zusatzbeitrag von 7 % für Mehrleistungen (6 % für umfassende Gefahrengrundlagen und 1 % für organisatorische Massnahmen).

3.3 Restkosten Wasserbauverband Chisebach

Dem Wasserbauverband Chisebach, welcher den Bruttokredit von 21.445 Mio. am 21. Oktober 2024 genehmigt hat, verbleiben nebst den Verfahrenskosten von CHF 20 660 somit Restkosten von insgesamt CHF 7 097 000. Davon können rund CHF 2 245 000 Werkeigentümern wie Gemeinden, Privaten und Infrastruktureigentümern weiterverrechnet werden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Produktgruppen	Infrastrukturen Natur
Programm und Programmziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Finanzplan 2026-2028 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
4960 562000000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau, SAP Nr. 520.0115	2026	CHF	500 000
		2027	CHF	1 200 000
		2028	CHF	1 200 000
		2029	CHF	1 200 000
		2030	CHF	1 200 000
		2031	CHF	844 000
15512 363200000	Renaturierungsfonds	2027	CHF	70 000
		2028	CHF	70 000
Total		**Total**	**CHF**	**6 284 000**

5. Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, den Kantonsbeitrag an den Wasserbauverband Chisebach zuzusichern.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7721
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Herbligen, Oppligen und Kiesen, Hochwasserschutz, Chise, SAP Nr. 520.0115; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Projekts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarf und Projektperimeter ... 3
3.3 Dimensionierungsgrundlagen, Klimawandel ... 5
3.4 Vorgesehene Massnahmen ... 5
3.4.1 Massnahmen Teil 1 Kiesen ... 5
3.4.2 Massnahmen Teil 2 Oppligen ... 5
3.4.3 Massnahmen Teil 3 Herbligen ... 6
3.4.4 Massnahmen Teil 4 Herbligen ... 6
3.5 Projektkosten und Kostenwirksamkeit ... 6
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichtes ... 6
3.7 Landbedarf ... 6

4. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft ... 7

5. Auswirkungen Umwelt ... 7

6. Termine ... 7

7. Finanzielle Auswirkungen ... 7
7.1 Kantonsbeiträge Wasserbau und Renaturierungsfonds ... 7
7.2 Bundesbeitrag ... 8
7.3 Restkosten Wasserbauverband Chisebach ... 8
7.4 Kreditart / Finanzplan ... 8
7.5 Angaben zu den Investitionen ... 9
7.5.1 Art der Investitionsausgabe ... 9
7.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 9
7.5.3 Abschreibungsaufwand ... 9

8. Antrag ... 9

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die Siedlungsgebiete der Gemeinden Herbligen, Oppligen und Kiesen sind nicht ausreichend vor Hochwasser geschützt. Das Hauptproblem sind zu geringe Abflusskapazitäten. Daher hat der Wasserbauverband einen Wasserbauplan erarbeitet, um die Risiken auf ein tragbares Niveau zu reduzieren.

In Kiesen wird das Gerinne erweitert, die Ufermauer erhöht und das gegenüberliegende Ufer abgeflacht. Fussgängerstege und Brücken werden angepasst, die SBB-Brücke unterfangen. In Oppligen wird das Wasserkleinkraftwerk der Huber Mechanik AG zurückgebaut, die Bachsohle abgesenkt und die Längsvernetzung für einen ungehinderten Fischaufstieg wiederhergestellt. Die Brücke Deibergstrasse wird durch einen Neubau mit doppelter Querschnittsfläche ersetzt. In Herbligen wird die baufällige Ufermauer wird abgebrochen und auch hier das Gerinne verbreitert und die Böschungen abgeflacht. Das Ufer wird neu mit Natursteinblöcken gesichert und der bestehende Hochwasserschutzdamm teilweise erhöht und verstärkt.

Die Gesamtkosten der geplanten Hochwasserschutzmassnahmen sind mit CHF 21 445 000 veranschlagt. An die beitragsberechtigten Kosten von CHF 19 200 000 leistet der Kanton Bern einen Kantonsbeitrag Wasserbau von CHF 6 144 000 und einen Beitrag aus dem Renaturierungsfonds von CHF 140 000.

Träger und Bauherr des Projekts ist der Wasserbauverband Chisebach.

Der durch den Grossen Rat zu bewilligende Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau und einen Beitrag aus dem Renaturierungsfonds beträgt CHF 6 284 000.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage

Die Chise entspringt bei einer Quelle bei Oberhofen (Gemeinde Bowil) und ist bis zur Mündung in die Aare rund 16 km lang. Das Einzugsgebiet der Chise bei der Mündung in die Aare umfasst eine Fläche von 71 km^2, darin sind die Teileinzugsgebiete der grösseren Zuflüsse (Dürrbach, Schwändigraben, Zäzibach, Bärbach, Mühlebach, Hünigenbach, Diessbach) berücksichtigt.

Entlang der Chise gab es historische Hochwasserereignisse. Am 10. Juli 1977 waren sämtliche Gemeinden entlang der Chise von Überflutungen betroffen. Dies bildete den Auslöser für die betroffenen Gemeinden im Chisental Hochwasserschutzmassenahmen zu planen. Weitere Hochwasserereignisse zwischen 1980 und 2008 haben zu Überflutungen im Dorfgebiet der Gemeinde Kiesen geführt.

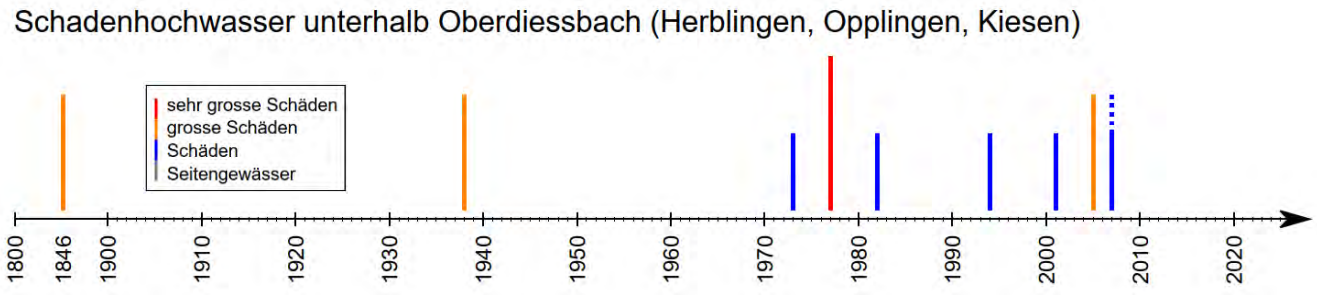

Abb. 1: Hydrologische Grundlagen Chisetal, Scherrer AG 2020

In den Jahren 2000–2003 wurde ein Hochwasserschutzkonzept für den Chisebach (HWSK Chise) erarbeitet als Grundlage für die folgenden vier Wasserbaupläne:

– Rückhaltebecken Groggenmoos
– Rückhaltebecken Hünigenmoos
– Hochwasserschutz Chise in den Gemeinden Herbligen, Oppligen, Kiesen (2024.BVD.7721)
– Hochwasserschutz Konolfingen, in den Gemeinden Konolfingen, Freimettigen (2024.BVD.7722)

Ab dem Jahr 2005 wurden zuerst die Projekte mit der grössten Wirkung erarbeitet. Als erstes Vorhaben konnte im 2015 das Rückhaltebecken Groggenmoos in den Gemeinden Bowil und Zäziwil gebaut werden. Der Wasserbauplan für das Rückhaltebecken Hünigenmoos in den Gemeinden Konolfingen und Niederhünigen musste hingegen überarbeitet und schliesslich wegen unüberbrückbarer Differenzen im Jahr 2024 vollständig sistiert werden. Auch die Genehmigung des vorliegenden Wasserbauplans verzögerte sich und die Projektierung des letzten Wasserbauplans für den Schutz von Konolfingen (2024.BVD.7722) konnte der Wasserbauverband Chisebach erst im Jahr 2016 aufnehmen. Allerdings konnte der Wasserbauplan für Konolfingen dennoch gleichzeitig mit dem vorliegenden Projekt im 2024 genehmigt werden. Die Kantonsbeiträge für die beiden werden daher dem Grossen Rat gleichzeitig zur Genehmigung unterbreitet. Es handelt sich um eigenständige Projekte, die unabhängig voneinander realisiert werden können. Entsprechend können auch die jeweiligen Kantonsbeiträge separat bewilligt werden.

3.2 Bedarf und Projektperimeter

Laut Gefahrenkarte Kiesen, Oppligen und Herbligen befinden sich weite Teile des Siedlungsgebiets in der blauen und gelben Gefahrenzone. Bereits bei häufigen Ereignissen ist die Betroffenheit (Sachschäden) beträchtlich.

Bei Hochwasser der Chise sind zahlreiche Wohngebäude, Gewerbebetriebe und Infrastrukturanlagen gefährdet und es ist davon auszugehen, dass sich während eines Ereignisses sehr viele Personen im Überflutungsgebiet aufhalten. Daher haben die Gemeinden Kiesen, Oppligen und Herbligen Notfallplanungen eingerichtet. Damit konnten bereits erfolgreich Schäden verhindert werden. Die alten Schutzvorrichtungen und die passiven Schutzmassnahmen können die hohen Personen- und Sachrisiken jedoch nicht auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

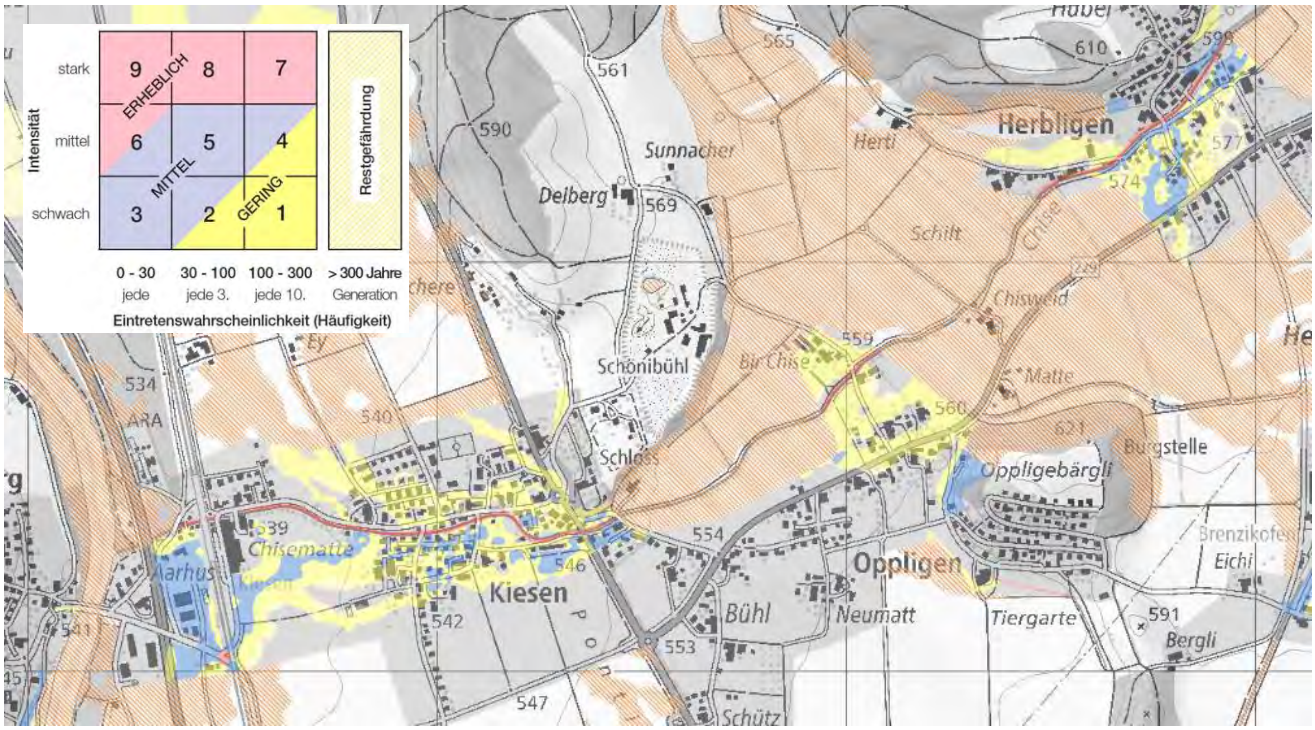

Abb. 2: Auszug Gefahrenkarte Wasser Konolfingen

Der Projektperimeter des vorliegenden Wasserbauplans erstreckt sich von der Mündung in die Aare über die Siedlungsgebiete Kiesen und Oppligen bis Herbligen und lässt sich in folgende Teilgebiete unterteilen (siehe Abbildung 3):

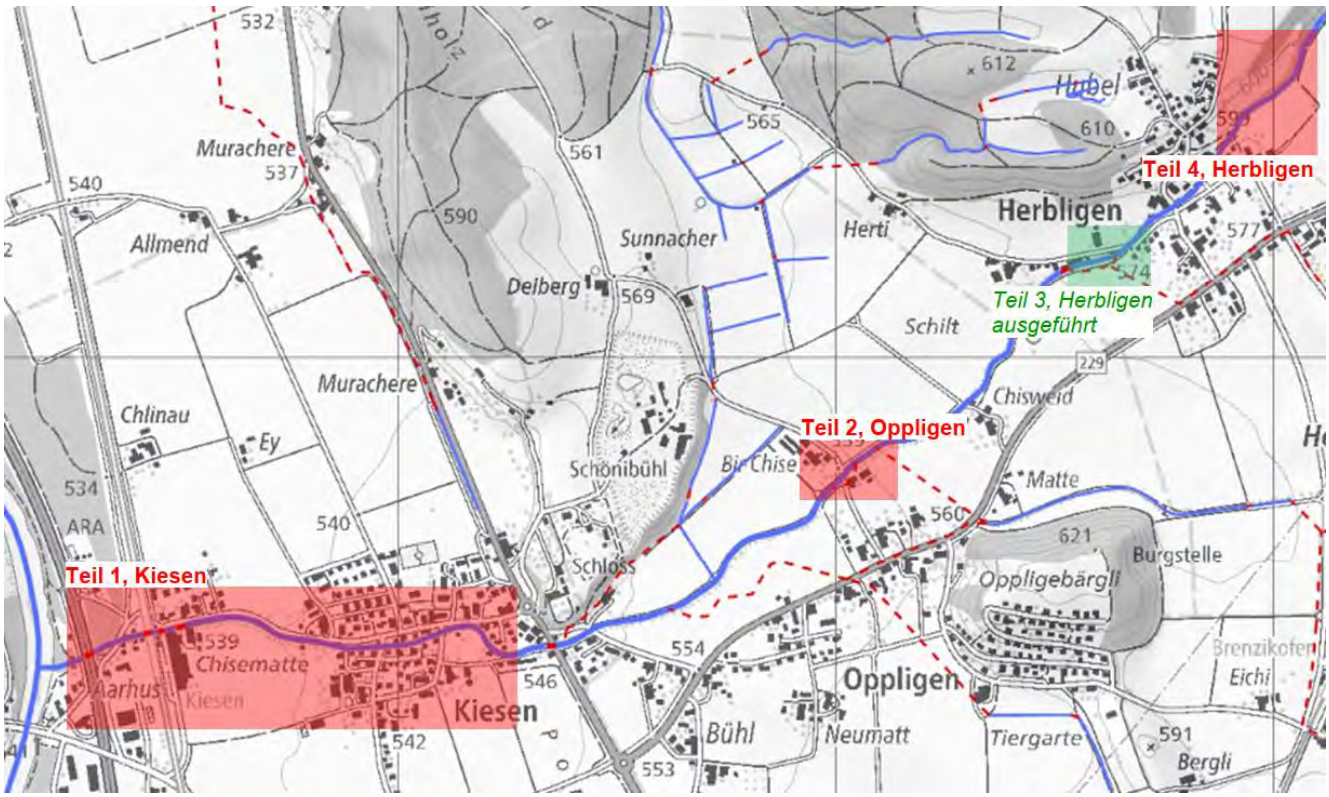

Abb. 3: Perimeter Wasserbauplan Kiesen, Oppligen und Herbligen

3.3 Dimensionierungsgrundlagen, Klimawandel

Das Schutzziel ist auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis im Siedlungsgebiet ausgelegt. Das entspricht der Risikostrategie Naturgefahren des Kantons Bern (RRB vom 24.08.2005). Die Wasserbaumassnahmen sind auf folgende Wassermengen dimensioniert:

	HQ_{100}
Chise Herbligen	30.5 m^3/s
Chise Oppligen	32.5 m^3/s
Chise Kiesen	33.5 m^3/s

Abb. 4: Hochwasserabflüsse gem. Studie Scherrer 2021

In der Hydrologiestudie werden dabei nicht Einzelereignisse, sondern langandauernde Regenereignisse berücksichtigt. Der Klimawandel wird bei der Erstellung von Gefahrenkarten, im Schutzbautenmanagement und den Wasserbauprojekten immer berücksichtigt. Die aktuellen Überlegungen gehen von einem moderaten Anstieg der Niederschlagsszenarien und der Trockenheiten aus.

3.4 Vorgesehene Massnahmen

3.4.1 Massnahmen Teil 1 Kiesen

Der Querschnitt des Baches muss deutlich vergrössert und zur Erhöhung der Abflusskapazität wird die Sohle abgesenkt und das Gerinne verbreitert.
– Bei beidseitiger Bebauung ist ein Betonkanal (Breite ca. 5–6 m) mit strukturierter Natursohle
– Bei einseitiger Bebauung ist der Ersatz der bestehenden Ufermauer und die Abflachung des gegenüberliegenden Ufers (Sohlenbreiten variabel 5–8 m)
– Im Bereich Siedlung bis Moschti erfolgt eine Verlegung des Bachgerinnes mit beidseits flachen Uferböschungen (Sohlenbreiten variabel 5–8 m)

Im Siedlungsgebiet müssen insgesamt zehn Fussgängerstege und Brücken angepasst werden. Ein Fussgängersteg wird abgebrochen. Drei Gemeindestrassenbrücken, drei Liegenschaftszufahrten und zwei Fussgängerstege werden neu gebaut. Die SBB-Brücke muss unter Verkehr unterfangen werden. Die Kosten für den Neubau der Brücken und Stege tragen die Nutzniesser der neuen Brücken. Eine Privatgarage mit angrenzendem Schopf wird abgebrochen und durch den Privateigentümer neu erstellt.

3.4.2 Massnahmen Teil 2 Oppligen

Das bestehende Wasserkleinkraftwerk der Huber Mechanik AG wird zurückgebaut. Mit dem Rückbau der Wehranlage kann die Bachsohle ca. 1.30 m abgesenkt werden. Mit dieser Absenkung und der Anpassung des Bauchlaufs auf ca. 250 m Länge der Kapazitätsengpass eliminiert und die Längsvernetzung für einen ungehinderten Fischaufstieg sichergestellt werden.

Die Brücke Deibergstrasse wird aufgrund unzureichender Kapazität abgerissen und durch einen Neubau mit doppelter Querschnittsfläche ersetzt. Für den Neubau der Brücke wird eine Mehrwertbetrachtungen erfolgen. Der Mehrwert wird durch die Gemeinde Oppligen zu tragen sein.

3.4.3 Massnahmen Teil 3 Herbligen

Im Mitwirkungsprojekt war vorgesehen ein bestehendes privates Wasserkleinkraftwerk der aktuellen Gesetzgebung (Fischgängigkeit) anzupassen. Aufgrund der langen Projektierungsdauer haben sich die Konzessionsnehmer entschieden, die Sanierung ihrer Werkanlage in einem separaten Verfahren zu genehmigen. Die Realisierung Massnahme wurde 2021 abgeschlossen und ist nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Vorlage.

3.4.4 Massnahmen Teil 4 Herbligen

Der geplante Ausbau erstreckt sich vom Mehrzweckgebäude Herbligen bis zur Gemeindegrenze Oberdiessbach. Die bestehende, baufällige Ufermauer wird abgebrochen. Im Projektperimeter wird zur Erhöhung der Abflusskapazität das Längenprofil angepasst und das Gerinne verbreitert. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden die Böschungen abgeflacht. Das Ufer wird neu mit Natursteinblöcken gesichert und der bestehende Hochwasserschutzdamm teilweise erhöht und verstärkt.

3.5 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojektes belaufen sich auf CHF 21 445 000. Der Wasserbauverband Chisebach hat den Bruttokredit anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 21. Oktober 2024 beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von CHF 2 245 000, die hauptsächlich von den betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.4 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen. Das Schadenpotenzial für Personen- und Schachschäden beträgt über den Perimeter des Hochwasserschutzkonzepts ca. CHF 160 Mio.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichtes

Der vorliegende Wasserbauplan basiert auf einem umfangreichen Variantenstudium. Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben im unteren Chisetal grosse Teile des Siedlungsgebietes weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen.

3.7 Landbedarf

Durch die Massnahmen werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von 1 220 m^2 und Fruchtfolgeflächen im Umfang von 6 340 m^2 definitiv beansprucht. Weiter werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von 1 530 m^2 und Fruchtfolgeflächen im Umfang von 5 900 m^2 während der Bauphase temporär beansprucht (Installationsplatz und Baupisten). Rund 500 m^2 Weg werden in FFF zurückgeführt. Die entsprechenden Entschädigungen sind in den Projektkosten enthalten.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Die Hochwassersicherheit in den Gemeinden Kiesen, Oppligen und Herbligen wird wesentlich verbessert. Die hohen Sach- und Personenrisiken werden gesenkt. Dadurch werden namentlich auch die kantonale Gebäudeversicherung und die betroffenen Sachversicherungen entlastet. Schliesslich kann die Gefahrenkarte Konolfingen angepasst und eine zukunftsorientierte, bauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des betroffenen Siedlungsgebiets ermöglicht werden. Weiter werden Bauaufträge an verschiedene Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

5. Auswirkungen Umwelt

Im Umweltverträglichkeitsbericht wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Hochwasserschutzprojekte im Chisetal haben einen positiven Effekt auf die Ökologie und die aquatische und terrestrische Vernetzung.

6. Termine

Der Wasserbauverband Chisebach hat zwei genehmigte Wasserbaupläne in seinem Einzugsgebiet zur Umsetzung bereit. Die Umsetzung der beiden Wasserbaupläne erfolgt risikobasiert, d.h. dem Wasserbauplan in Kiesen, Oppligen und Herbligen (separate Vorlage) wird aufgrund der grösseren Risikoreduktion prioritär umgesetzt. Der Baubeginn für den vorliegenden Wasserbauplan ist im Winter 2026/2027 vorgesehen.

Die Koordination der Projekte erfolgt durch den erfüllungspflichtigen Wasserbauverband Chisebach.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Kantonsbeiträge Wasserbau und Renaturierungsfonds

Gesamtkosten gemäss Projekt			CHF	21 445 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassungen und Ersatz Brücken Kantons- und Gemeindestrassen und Werkleitungen unter Berücksichtigung der Restwertbetrachtung, Verfahrenskosten)		–	CHF	2 245 000
Beitragsberechtigte Kosten			CHF	19 200 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 32 %	CHF	6 144 000		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 13. Februar 2025	CHF	140 000		
Total Kantonsbeiträge	CHF	6 284 000	**CHF**	**6 284 000**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)			**CHF**	**6 284 000**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**6 284 000**

Mit RRB 4058/2005 und RRB 97/2013 hat der Regierungsrat einen Kantonsbeitrag, inkl. Zusatzkredit in der Höhe von CHF 340 700 an die Projektierung der gemeinsamen Wasserbaupläne «Hochwasserschutz Chisebach» der Gemeinden Mirchel, Niederhünigen, Konolfingen, Freimettigen, Oberdiessbach, Herbligen, Oppligen und Kiesen bewilligt. Der Kantonsbeitrag stütze sich auf den gesetzlich vorgesehenen minimalen Kantonsbeitrag (exkl. Mehrleistungen). Dies war seinerzeit gestützt auf Art. 36

Bst. a des alten WBG noch möglich. Nach heutigem WBG wird der Kantonsbeitrag erst bei der Ausführung bewilligt.

Eine nachträgliche Aufteilung der Projektierungskosten auf die acht Gemeinden wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Deshalb wird vorliegend auf eine Aufrechnung der anteiligen Projektierungskosten verzichtet. Die Ausgabenkompetenz für den Kantonsbeitrag liegt ohnehin beim Grossen Rat.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 32 % setzt sich zusammen aus den Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 3 % für umfassende Gefahrengrundlagen, 3 % für Schutzbautenmanagement, 1 % für organisatorischen Massnahmen.

Der Renaturierungsfonds übernimmt maximal 25 % der für die Längsvernetzungsmassenahmen anfallenden Restkosten. Der Beitrag ist limitiert auf CHF 140 000.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 4. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

7.2 Bundesbeitrag

Der Bund wird voraussichtlich 42 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 8 064 000 übernehmen. Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt, wird er seinen Beitrag separat zusichern. Der Beitragssatz des Bundes setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 7 % für Mehrleistungen (6 % für umfassende Gefahrengrundlagen und 1 % für organisatorische Massnahmen).

7.3 Restkosten Wasserbauverband Chisebach

Dem Wasserbauverband Chisebach, welcher den Bruttokredit von 21.445 Mio. am 21. Oktober 2024 genehmigt hat, verbleiben nebst den Verfahrenskosten von CHF 20 660 somit insgesamt Restkosten von CHF 7 097 000, davon können rund CHF 2 245 000 Werkeigentümern wie Gemeinden, Privaten und Infrastruktureigentümern weiterverrechnet werden.

7.4 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und im Finanzplan eingestellt ist und gemäss den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes erwähnten Angaben abgelöst wird.

7.5 Angaben zu den Investitionen

7.5.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
6 144 000	6 144 000		-

7.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2026	2027	2028	2029	2030	Folgejahre
Nettoinvestitionen Wasserbau	6.144	0.500	1.200	1.200	1.200	1.200	0.844
In der GKIP 2025 eingestellt							

Der Kantonsbeitrag CHF 6.144 Mio. ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung in der Position «Beiträge an Hochwasserschutz» eingestellt. Der Kantonsbeitrag aus dem Renaturierungsfonds wird zulasten der Erfolgsrechnung bezahlt.

7.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Beiträge Wasserbau an Gemeinden	6 144 000	50	122 880

Die zu ersetzenden Bauteile für den Wasserbau sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Link: Genehmigungsdossier Wasserbauplan Chise, Herbligen, Oppligen, Kiesen - Dateien - Nextcloud

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	419/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7722
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Konolfingen, Hochwasserschutz, Chise, Gwärbkanal und Frimettigebach, SAP Nr. 520.0106; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 2 401 360 sollen die beiden Kantonsbeiträge an das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz Konolfingen» an der Chisebach, am Gwärbkanal und am Freimettigebach im Abschnitt Hünigenstrasse bis Zusammenfluss der beiden Gewässer auf einer Länge von rund 1 300 m in der Gemeinden Konolfingen und Freimettigen finanziert werden.

Das Projekt sieht den Ausbau der bestehenden Querschnitte der Chise und des Gwärbkanals sowie die Verbesserung der Gewässerökologie im Siedlungsgebiet von Konolfingen vor.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist Wasserbauverband Chisebach.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Gravitative Naturgefahren WBG» 2025–2028
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	2 341 560
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	59 800
Unterfangung Kantonsstrassendurchlass Hünigenstrasse (Wasserbau an Kantonsstrasse), zu bewilligen aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen	CHF	60 000
Gesamtkosten zulasten Kanton	CHF	2 461 360

3.2 Kantonsbeiträge Wasserbau und Renaturierungsfonds

Gesamtkosten für die Ausführung			CHF	6 560 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassungen und Ersatz Brücken Kantons- und Gemeindestrassen und Werkleitungen unter Berücksichtigung der Restwertbetrachtung, Verfahrenskosten)			– CHF	556 000
Beitragsberechtigte Kosten			CHF	6 004 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 74 %	CHF	4 442 960		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 14. Februar 2025	CHF	59 800		
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	4 502 760	CHF	4 502 760
./. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG»			– CHF	2 101 400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)			**CHF**	**2 401 360**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**2 401 360**

Mit RRB 4058/2005 und RRB 97/2013 hat der Regierungsrat einen Kantonsbeitrag, inkl. Zusatzkredit in der Höhe von CHF 340 700 an die Projektierung der gemeinsamen Wasserbaupläne «Hochwasserschutz Chisebach» der Gemeinden Mirchel, Niederhünigen, Konolfingen, Freimettigen, Oberdiess-bach, Herbligen, Oppligen und Kiesen bewilligt. Der Kantonsbeitrag stützte sich auf den gesetzlich vorgesehenen minimalen Kantonsbeitrag (exkl. Mehrleistungen). Dies war seinerzeit gestützt auf Art. 36 Bst. a des alten WBG noch möglich. Nach heutigem WBG wird der Kantonsbeitrag erst bei der Ausführung bewilligt.

Eine nachträgliche Aufteilung der Projektierungskosten auf die acht Gemeinden wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Deshalb wird vorliegend auf eine Aufrechnung der anteiligen Projektierungskosten verzichtet. Die Ausgabenkompetenz für den Kantonsbeitrag liegt ohnehin beim Grossen Rat.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 74 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 60 % (inkl. 35 % Bundesbeitrag an den Kanton) und den Zusatzbeiträgen von 6 % für umfassende Gefahrengrundlagen, 6 % für Schutzbautenmanagement, 2 % für organisatorische Massnahmen gemäss der Richtlinie des Tiefbauamts «Beiträge für wasserbauliche Grundlagen, Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern vom 17. Januar 2025.

Der Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds von CHF 59 800 wird für die Massnahmen der Längsvernetzung des Freimettigebachs ausgerichtet (die beitragsberechtigten Bruttokosten betragen CHF 230 000).

Die Ausgaben für die Unterfangung des Durchlasses auf der Kantonsstrasse werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 4. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

3.3 Bundesbeitrag

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um Hochwasserschutzprojekt, das vom Bund mit dem Grundbeitrag von 35 % aus der Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG» mitfinanziert wird.

Die Projektkosten waren zum Zeitpunkt der Einreichung beim Kanton im Jahr 2017 noch mit CHF 4.5 Mio. veranschlagt. Wie üblich wurde es als Projekt unter CHF 5 Mio. im Grundangebot klassiert, das aus der Programmvereinbarung finanziert wird. Das Projekt ging daher nicht in die Vorprüfung durch den Bund. Die Projektkosten haben sich seither auf über CHF 5 Mio. entwickelt. Im Einvernehmen mit dem Bund wurde das Projekt gleichwohl im Grundangebot belassen.

Der Bundesbeitrag von CHF 2 101 400 wird über das Konto 4960 630000000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

3.4 Restkosten Wasserverband Chisebach

Dem Wasserbauverband Chisebach, welcher anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 21. Oktober 2024 den Bruttokredit von CHF 6.56 Mio. genehmigt hat, verbleiben nebst den Verfahrenskosten von CHF 9 960 insgesamt Restkosten von CHF 1 997 200. Davon können nicht beitragsberechtigte Kosten für Brücken und andere Infrastrukturanlagen von rund CHF 556 000 Werkeigentümern wie Gemeinden, Privaten und Infrastruktureigentümern weiterverrechnet werden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Produktgruppen	Infrastrukturen Natur
Programm und Programmziel	Schutzbauten Wasser, PZ 1 Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Finanzplan 2026–2028 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
562000000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau, SAP Nr. 520.0106	2026	CHF	518 000
		2027	CHF	962 000
		2028	CHF	962 000
		2029	CHF	962 000
		2030	CHF	962 000
		2031	CHF	76 960
15512 363200000	Renaturierungsfonds	2028	CHF	59 800
Total		**Total**	**CHF**	**4 502 760**

Der Bundesbeitrag von CHF 2 101 400 wird über das Konto 4960 630000000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

5. Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, den Kantonsbeitrag an den Wasserbauverband Chisebach zuzusichern.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7722
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Konolfingen, Hochwasserschutz, Chise, Gwärbkanal und Frimettigebach, SAP Nr. 520.0106; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Projekts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Projektperimeter ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.3 Dimensionierungsgrundlagen, Klimawandel ... 5
3.4 Vorgesehene Massnahmen ... 5
3.4.1 Massnahmen Chise ... 5
3.4.2 Massnahmen Gwärbkanal ... 6
3.4.3 Massnahmen Frimettigebach ... 6
3.5 Ökologische Massnahmen ... 6
3.6 Projektkosten und Kostenwirksamkeit ... 6
3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichtes ... 7
3.8 Landbedarf ... 7

4. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft ... 7

5. Auswirkungen Umwelt ... 7

6. Termine ... 7

7. Finanzielle Auswirkungen ... 8
7.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton ... 8
7.2 Kantonsbeitrag Wasserbau und Renaturierungsfonds ... 8
7.3 Bundesbeitrag ... 9
7.4 Restkosten Wasserbauverband Chisebach ... 9
7.5 Kreditart / Finanzplan ... 9
7.6 Angaben zu den Investitionen ... 10
7.6.1 Art der Investitionsausgabe ... 10
7.6.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 10
7.6.3 Abschreibungsaufwand ... 10

8. Antrag ... 10

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Konolfingen ist nicht ausreichend vor Hochwasser geschützt. Das Hauptproblem liegt in den ungenügenden Abflusskapazitäten. Daher sind wasserbauliche Massnahmen nötig, um die Risiken auf ein tragbares Niveau zu reduzieren.

Die Sohlen der Chise und des Gwärbkanals werden abgesenkt, die Chise entlang der Schlossmatt verbreitert und ökologisch aufgewertet. Bei der neuen Zufahrt zur Migros wird der ARA-Hauptkanal verlegt, die BLS-Bücke unterfangen und der Fussgängersteg Thunstrasse ersetzt. Bei der Kern AG wird die Zufahrtsbrücke ersetzt und rechtsufrig die Ufermauer rückversetzt und der bestehende Blocksatz erhöht. Bei der BLS-Brücke muss die linksufrige Ufermauer unterfangen und punktuell erhöht werden. Die Brücke beim Stationsweg und der Steg beim Bachweg werden ersetzt. Der Fussgängersteg bei Schloss Hünigen wird versetzt und die dazugehörigen Wege angepasst und der Durchlass des Frimettigebachs wird ersetzt.

Die Gesamtkosten sind mit CHF 6 560 000 veranschlagt. An die beitragsberechtigten Kosten von CHF 6 004 000 leistet der Kanton Bern einen Kantonsbeitrag Wasserbau von CHF 4 442 960 und einen Beitrag aus dem Renaturierungsfonds von CHF 59 800. Der Bund beteiligt sich mit einem Beitrag an den Kanton aus der Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG» von CHF 2 101 400.

Die Kosten von CHF 60 000 für die Unterfangung des Kantonsstrassendurchlasses Hünigenstrasse gehen zulasten des Kantons Bern und werden aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist der Wasserbauverband Chisebach.

Der durch den Grossen Rat zu bewilligende Kredit (Nettobetrag zu Lasten Kanton) für den Kantonsbeitrag Wasserbau und einen Beitrag aus dem Renaturierungsfonds beträgt CHF 2 401 360.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Gravitative Naturgefahren WBG» 2025–2028
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage

Die Quelle der Chise liegt bei Oberhofen (Gemeinde Bowil). Ihr Einzugsgebiet beträgt rund 45 km^2. Die grösseren Zuflüsse sind der Dürrbach, der Schwändigraben, der Zäzibach, der Bärbach, der Mühlebach und der Hünigenbach.

Das Hochwasserereignis vom 10. Juli 1977 war Auslöser für die betroffenen Gemeinden im Chisental, Hochwasserschutzmassnahmen zu planen. Die Gemeinden Kiesen, Oberdiessbach, Freimettigen und Konolfingen haben in den Jahren 1981 bis 1982 Projekte, ausarbeiten lassen, die jedoch nie bis zur Genehmigung weiterverfolgt wurden. Zu Beginn der 1990er Jahre wurden neue Studien vorgelegt, die neben dem Gewässerausbau auch ökologische Gewässeraufwertungen mit entsprechendem Raumbedarf und die Möglichkeit von Hochwasserrückhaltemassnahmen (HWRB) vorsahen. Diese wurden jedoch nie umgesetzt, da die gegensätzlichen Interessen nicht auf einen Nenner gebracht werden konnten.

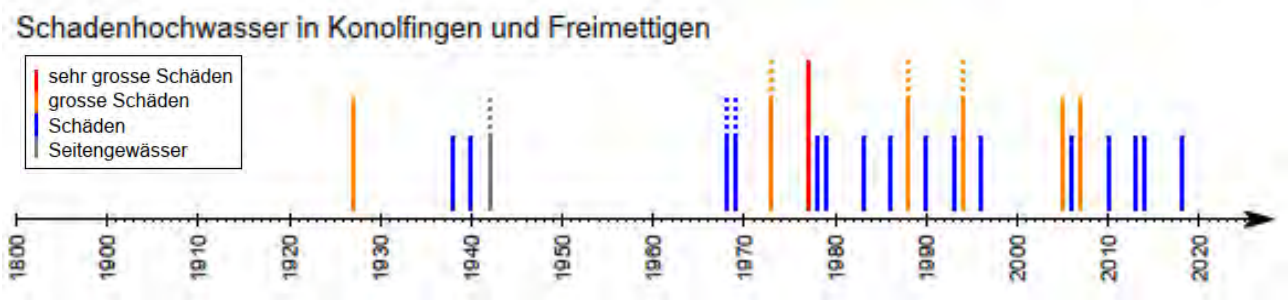

Abb. 1: Hydrologische Grundlagen Chisetal, Scherrer AG 2002

In den Jahren 2000–2003 wurde ein Hochwasserschutzkonzept für den Chisebach (HWSK Chise) erarbeitet als Grundlage für vier Wasserbaupläne:

– Rückhaltebecken Groggenmoos
– Rückhaltebecken Hünigenmoos
– Hochwasserschutz Chise in den Gemeinden Herbligen, Oppligen, Kiesen (2024.BVD.7721)
– Hochwasserschutz Konolfingen, in den Gemeinden Konolfingen, Freimettigen (2024.BVD.7722)
–

Ab dem Jahr 2005 wurden zuerst die Projekte mit der grössten Wirkung erarbeitet. Als erstes Vorhaben konnte im 2015 das Rückhaltebecken Groggenmoos in den Gemeinden Bowil und Zäziwil gebaut werden. Der Wasserbauplan für das Rückhaltebecken Hünigenmoos in den Gemeinden Konolfingen und Niederhünigen musste hingegen überarbeitet und schliesslich wegen unüberbrückbarer Differenzen im Jahr 2024 vollständig sistiert werden. Auch die Genehmigung des Wasserbauplans für die Gemeinden Herbligen, Oppligen und Kiesen verzögerte sich. Wegen der Schwierigkeiten mit den anderen Vorhaben konnte der Wasserbauverband Chisebach die Projektierung des vorliegenden Hochwasserschutzprojekts in Konolfingen erst im Jahr 2016 aufnehmen. Schliesslich wurde der Wasserbauplan im vergangenen Jahr gleichzeitig mit dem Wasserbauplan für die Chise in Herbligen, Oppligen und Kiesen genehmigt. Die Kantonsbeiträge für die beiden Projekte 2024.BVD.7721 und 2024.BVD.7722 werden dem Grossen Rat daher gleichzeitig zur Genehmigung unterbreitet. Es handelt sich um eigenständige Projekte, die unabhängig voneinander realisiert werden können. Entsprechend können auch die jeweiligen Kantonsbeiträge separat bewilligt werden.

3.2 Bedarf und Projektperimeter

Laut Gefahrenkarte Wasser Konolfingen befindet sich der östliche Teil des Siedlungsgebiets von Konolfingen in der roten, blauen und gelben Gefahrenzone. Bereits bei häufigen Ereignissen ist die Betroffenheit (Sachschäden) beträchtlich.

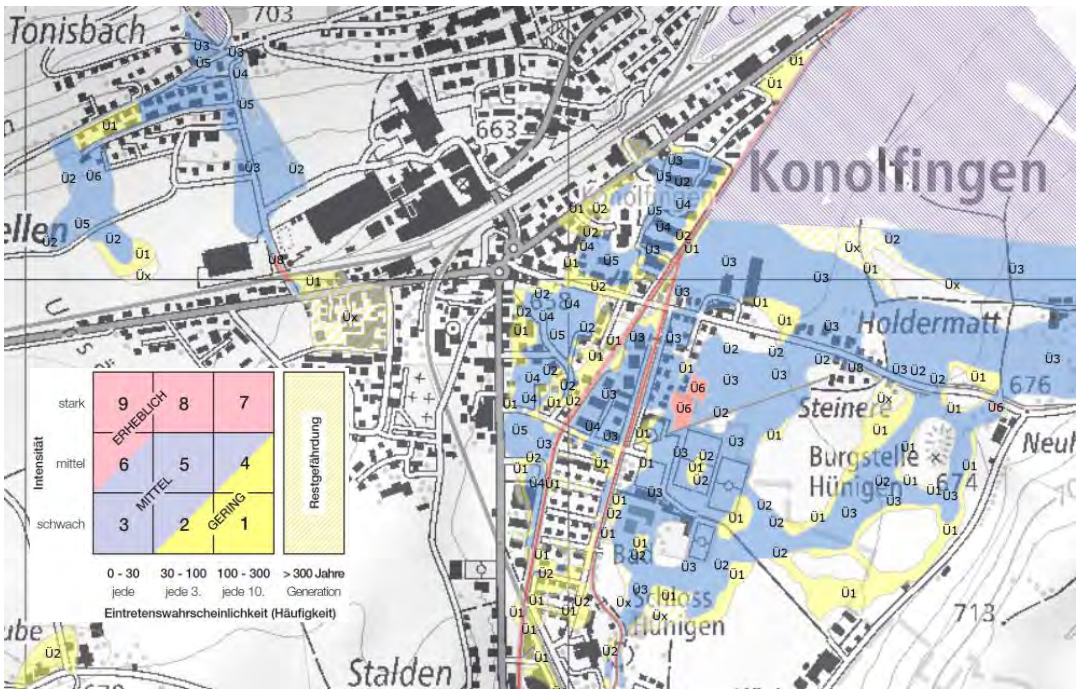

Abb. 2: Auszug Gefahrenkarte Wasser Konolfingen

Bei Hochwasser der Chise sind zahlreiche Wohngebäude, Gewerbebetriebe und Infrastrukturanlagen gefährdet und es ist davon auszugehen, dass sich während eines Ereignisses sehr viele Personen im Überflutungsgebiet aufhalten. Daher hat die Gemeinde Konolfingen Notfallplanungen eingerichtet, die bereits erfolgreich Schäden verhindert haben. Die alten Schutzvorrichtungen und die passiven Schutzmassnahmen können die Personen- und Sachrisiken jedoch nicht auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.
Der Projektperimeter reicht von der Höhe Hünigenstrasse bis zur Mündung des Frimettigebachs beim Strassendurchlass Niedermatt-/Bächlimattstrasse.

Abb. 3: Perimeter Wasserbauplan Konolfingen

Im Siedlungsgebiet von Konolfingen gibt es Wohn-, Misch- und Arbeitszonen (Chise) sowie Wohnzonen, Zonen mit Planungspflicht und Zonen für öffentliche Nutzungen (Gwärbkanal). Während die angrenzenden Siedlungsflächen bei der Chise bereits stark verbaut sind, fliesst der Gwärbkanal abschnittsweise durch unverbautes Gebiet (Parkanlage Schloss Hünigen).

3.3 Dimensionierungsgrundlagen, Klimawandel

Das Schutzziel ist auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis im Siedlungsgebiet ausgelegt. Das entspricht der Risikostrategie Naturgefahren des Kantons Bern gemäss RRB vom 24. August 2005). Die Dimensionierungswassermengen, die dem Wasserbauplan zu Grunde liegen, wurden mittels einer umfassenden Hydrologiestudie im Jahr 2021 ermittelt. Aufgrund der bestehenden Restriktionen (Bahn, ARA-Sammelkanal etc), ist die Ausbauwassermenge auf 13 m^3/s begrenzt. Das notwendige Schutzziel von HQ30 bis HQ100 wird mit der Umsetzung des «Wasserbauplans Hochwasserrückhaltebecken Hünigenmoos» (in Planung) erreicht.

In der Hydrologiestudie werden dabei nicht Einzelereignisse, sondern langandauernde Regenereignisse berücksichtigt. Der Klimawandel wird bei der Erstellung von Gefahrenkarten, im Schutzbautenmanagement und den Wasserbauprojekten immer berücksichtigt. Die aktuellen Überlegungen gehen von einem moderaten Anstieg der Niederschlagsszenarien und der Trockenheiten aus.

3.4 Vorgesehene Massnahmen

3.4.1 Massnahmen Chise

Im Abschnitt **Hünigenstrasse bis Inselistrasse** wird zur punktuellen Querschnittsvergrösserung die teilweise aufgelandete Sohlenlage abgesenkt. Mit zwei punktuellen Terrainaufschüttungen wird das Ufer leicht erhöht, um die notwendigen Sicherheiten einzuhalten. Die beiden Brücken müssen (Sohlenabsenkung oder Staukragen) angepasst werden, um die Kapazität bis zum den Dimensionierungsabfluss sicherzustellen.

Entlang des **Abschnitts Schlossmatt** wird das Gerinne der Chise verbreitert, um die nötige Abflusskapazität und die ökologische Aufwertung zu erreichen. Die Sohle wird punktuell abgesenkt und wegen des steileren Gefälles mit Querriegeln aus Natursteinblöcken befestigt. Bei der neuen Zufahrt zur Migros Konolfingen muss der ARA-Hauptkanal auf einer Länge von rund 60 m verlegt werden. Die BLS-Bücke muss unterfangen und ein Staukragen montiert werden. Der Fussgängersteg Thunstrasse muss ersetzt werden.

Im Abschnitt **Kern AG** wird die Chise punktuell verbreitert. Die Zufahrtsbrücke Kernareal wird ersetzt. Rechtsufrig werden die Ufermauer rückversetzt und der bestehende Blocksatz erhöht.

Im Abschnitt südlich der Freimettigenstrasse sind Sohlenabsenkungen vorgesehen. Im Bereich der BLS-Brücke muss die linksufrige Ufermauer unterfangen und punktuell erhöht werden. Rechtsufrig wird ein Teil der bestehenden Ufermauer ersetzt. Die Brücke beim Stationsweg und der Steg beim Bachweg werden abgebrochen an den neuen Querschnitt der Chise angepasst.

Unterhalb der Eisenbahnbrücke BLS Stalden fliesst die Chise im Landwirtschaftsland. Die bestehende Abflusskapazität des Gerinnes ist ausreichend. Das Schutzziel für extensiv bewirtschaftete Flächen (HQ5 bis HQ10) wird eingehalten und es sind keine Massnahmen nötig. Im Landwirtschaftsgebiet wird

die eigendynamische Uferentwicklung bis 3.0 m vom Gewässerraumrand toleriert, entsprechend dem Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft»).

3.4.2 Massnahmen Gwärbkanal

Entlang des **Kanalwegs** wird die teilweise aufgelandete Sohle abgesenkt. Bei der Brücke Hünigenstrasse werden Engpässe beseitigt. Mit diesen Massnahmen kann bei der Brücke Hünigenstrasse und der Brücke Inselistrasse das nötige Freibord für den Dimensionierungsabfluss von 2 m^3/s erreicht werden. Lücken und Schwachstellen im linksufrig verlaufenden Erdwall werden geschlossen. Die bestehende Strassen- und Dachentwässerung Kanalweg wird mit einer neuen Regenabwasserleitung weiter bachabwärts geführt und vor der Inselistrasse in den Gwärbkanal eingeleitet. Damit kann ein Rückstau in die Gebäude und Strassentwässerung vermieden werden.

Beim **Schloss Hünigen** hat ein Fussgängersteg des Schlossparks hat nicht den nötigen Sicherheitsabstand in der Höhe. Der Steg wird versetzt und die dazugehörigen Wege angepasst.

Südlich der **Freimettigenstrasse** ist die Abflusskapazität ausreichend und es sind keine Massnahmen nötig.

3.4.3 Massnahmen Frimettigebach

Der bestehende 13 m lange Betondurchlass Bächlimattstrasse wird durch einen Kreisbogen-Wellstahldurchlass ersetzt. Der Durchlass quert eine Gemeindestrasse, die als Zufahrt zur ARA dient. Um den Werkverkehr zur ARA sicherzustellen, ist der Durchlass statisch auf eine Belastung von 40 Tonnen zu dimensionieren. Die Sohle im neuen Durchlass wird mit Bachkies ausgestaltet.

3.5 Ökologische Massnahmen

In allen Abschnitten werden wo möglich das Gerinne und die Ufer ökologisch aufgewertet, durch Flachböschungen und den Einbau von ingenieurbiologischen Strukturen. Im Rahmen des periodischen Gewässerunterhalts wird die Strukturvielfalt der Gewässersohle angestrebt.

Der Freimettigebach wird durch eine aufgelöste Blocksteinrampe fischgängig gestaltet. Die Rampe erhält eine Kiessohle und Natursteinblöcke werden sie stabilisieren.

Im Landwirtschaftsgebiet können sich die Chise und der Gwärbkanal innerhalb des Gewässerraums eigendynamisch entwickeln.

3.6 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojektes belaufen sich auf CHF 6 560 000. Der Wasserbauverband Chisebach hat den Bruttokredit anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 21. Oktober 2024 beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von CHF 556 000, die hauptsächlich von den betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen/Kosten-Verhältnis von 1.4 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen. Das

Schadenpotenzial für Personen- und Schachschäden beträgt über den Perimeter des Hochwasserschutzkonzepts ca. CHF 160 Mio.

3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichtes

Der Wasserbauplan basiert auf einem umfangreichen Variantenstudium. Die gewählte Variante entspricht einem minimalen Ausbau (ohne umfangreiche Anpassungen von Bahninfrastrukturen und Abwasseranlagen sowie grossen Landbeanspruchungen).

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in Konolfingen grosse Teile des Siedlungsgebietes weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen, inakzeptablen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen.

3.8 Landbedarf

Es wird kein Land dauerhaft erworben. Rund 9 000 m^2 werden mit einer dauernden Dienstbarkeit belegt und rund 19 000 m^2 werden während der Bauzeit für Installationsplätze und Baupisten temporär beansprucht. Die Entschädigungen sind in den Projektkosten enthalten. Fruchtfolgeflächen von rund 2 000 m^2 werden lediglich temporär beansprucht.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Die Hochwassersicherheit in der Gemeinde Konolfingen wird wesentlich verbessert und die hohen Sach- und Personenrisiken gesenkt. Dadurch werden auch die kantonalen Gebäude- und andere betroffenen Sachversicherungen entlastet. Die Gefahrenkarte Konolfingen kann angepasst werden und es ist eine zukunftsorientierte, bauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets möglich. Es werden Bauaufträge an verschiedene Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

5. Auswirkungen Umwelt

Das Projekt hat einen positiven Effekt auf die künftige ökologische Dynamik sowie auf die aquatische und terrestrische Vernetzung. Die Veränderungen des Gerinnes lassen sich so realisieren, dass die Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden kann.

6. Termine

Der Wasserbauverband Chisebach hat zwei genehmigte Wasserbaupläne in seinem Einzugsgebiet zur Umsetzung bereit. Die Umsetzung der beiden Wasserbaupläne erfolgt risikobasiert, d.h. dem Wasserbauplan in Kiesen, Oppligen und Herbligen (separate Vorlage) wird aufgrund der grösseren Risikoreduktion prioritär umgesetzt. Der Baubeginn für den vorliegenden Wasserbauplan ist im Winter 2026/2027 vorgesehen.

Die Koordination der Projekte erfolgt durch den erfüllungspflichtigen Wasserbauverband Chisebach.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	2 341 560
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	59 800
Unterfangung Kantonsstrassendurchlass Hünigenstrasse (Wasserbau an Kantonsstrasse), zu bewilligen aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen	CHF	60 000
Gesamtkosten zulasten Kanton	CHF	2 461 360

7.2 Kantonsbeitrag Wasserbau und Renaturierungsfonds

Gesamtkosten für die Ausführung			CHF	6 560 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassungen und Ersatz Brücken Kantons- und Gemeindestrassen und Werkleitungen, Verfahrenskosten)			– CHF	556 000
Beitragsberechtigte Kosten			CHF	6 004 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 74 %	CHF	4 442 960		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid vom 14. Februar 2025	CHF	59 800		
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	4 502 760	CHF	4 502 760
./. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG»			– CHF	2 101 400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)			**CHF**	**2 401 360**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**2 401 360**

Mit RRB 4058/2005 und RRB 97/2013 hat der Regierungsrat einen Kantonsbeitrag, inkl. Zusatzkredit in der Höhe von CHF 340 700 an die Projektierung der gemeinsamen Wasserbaupläne «Hochwasserschutz Chisebach» der Gemeinden Mirchel, Niederhünigen, Konolfingen, Freimettigen, Oberdiessbach, Herbligen, Oppligen und Kiesen bewilligt. Der Kantonsbeitrag stützte sich auf den gesetzlich vorgesehenen minimalen Kantonsbeitrag (exkl. Mehrleistungen). Dies war seinerzeit gestützt auf Art. 36 Bst. a des alten WBG noch möglich. Nach heutigem WBG wird der Kantonsbeitrag erst bei der Ausführung bewilligt.

Eine nachträgliche Aufteilung der Projektierungskosten auf die acht Gemeinden wird wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Deshalb wird vorliegend auf eine Aufrechnung der anteiligen Projektierungskosten verzichtet. Die Ausgabenkompetenz für den Kantonsbeitrag liegt ohnehin beim Grossen Rat.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 74 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 60 % (inkl. 35 % Bundesbeitrag an den Kanton) und den Zusatzbeiträgen von 6 % für umfassende Gefahrengrundlagen, 6 % für Schutzbautenmanagement, 2 % für organisatorische Massnahmen gemäss der Richtlinie des Tiefbauamts «Beiträge für wasserbauliche Grundlagen, Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern vom 17. Januar 2025.

Der Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds von CHF 59 800 wird für die Massnahmen der Längsvernetzung des Freimettigebachs ausgerichtet (Die beitragsberechtigten Bruttokosten der Längsvernetzung Freimettigenbach betragen CHF 230 000).

Die Ausgaben für die Unterfangung des Durchlasses auf der Kantonsstrasse werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für die beiden Kantonsbeiträge.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 4. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

7.3 Bundesbeitrag

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um Hochwasserschutzprojekt, das vom Bund mit dem Grundbeitrag von 35 % aus der Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG» mitfinanziert wird.

Die Projektkosten waren zum Zeitpunkt der Einreichung beim Kanton im Jahr 2017 noch mit CHF 4.5 Mio. veranschlagt. Wie üblich wurde es als Projekt unter CHF 5 Mio. im Grundangebot klassiert, das aus der Programmvereinbarung finanziert wird. Das Projekt ging daher nicht in die Vorprüfung durch den Bund. Die Projektkosten haben sich seither auf über CHF 5 Mio. entwickelt. Im Einvernehmen mit dem Bund wurde das Projekt gleichwohl im Grundangebot belassen.

Der Bundesbeitrag von CHF 2 101 400 wird über das Konto 4960 630000000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

7.4 Restkosten Wasserbauverband Chisebach

Dem Wasserbauverband Chisebach, welcher an der Abgeordnetenversammlung vom 21. Oktober 2024 den Bruttokredit von CHF 6.56 Mio. genehmigt hat, verbleiben nebst den Verfahrenskosten von CHF 9 960 insgesamt Restkosten von CHF 1 997 200. Davon können nicht beitragsberechtigte Kosten für Brücken und andere Infrastrukturanlagen von rund CHF 556 000 Werkeigentümern wie Gemeinden, Privaten und Infrastruktureigentümern weiterverrechnet werden.

7.5 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Finanzplan eingestellt ist und gemäss den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes erwähnten Angaben abgelöst wird.

7.6 Angaben zu den Investitionen

7.6.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2 341 560	2 341 560	0	-

7.6.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2026	2027	2028	2029	2030	Folgejahre
Nettoinvestitionen Wasserbau	2.342	0.250	0.510	0.510	0.510	0.510	0.052
In der GKIP 2025 eingestellt							

Der Kantonsbeitrag von CHF 2.342 Mio. ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung in der Position «Beiträge an Hochwasserschutz» eingestellt. Die separat bewilligten Ausgaben für den Brückenersatz sind im «Sammelvorhaben Substanzerhaltung Kantonsstrassen» eingeplant. Der Kantonsbeitrag aus dem Renaturierungsfonds wird zulasten der Erfolgsrechnung bezahlt.

7.6.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Beiträge Wasserbau an Gemeinden	2 341 560	50	46 831

Die zu ersetzenden Bauteile für den Wasserbau sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand. Zum Abschreibungsaufwand für den Brückenersatz äussert sich der separate Beschluss zum Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
Link: Wasserbauplan Hochwasserschutz Konolfingen - Dateien - Nextcloud

Geplante Netzveränderungen

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Vollzugsstand der mit dem Strassennetzplan 2014–2029 am 12. Juni 2013 beschlossenen Wechsel von Eigentum und Hoheit an Kantons- und Gemeindestrassen sowie die weiteren geplanten Neueinreihungen (Stand April 2025).

Der geplante Zeithorizont der Übertragungen wird wie folgt angegeben: kurzfristig (2026–2029), mittelfristig (2030–2033), langfristig (2034–2037).

Rechtskräftig verfügte Übertragungen:

KS-Nr.	Gemeinde	Abschnitt	Zeithorizont (vorgesehen)	Neuer Eigentümer
221	Thun	Allmendstrasse (Zollhaus–Bypass Thun Nord)	kurzfristig	Kanton
221.5	Steffisburg	Stockhornstrasse (Thunstrasse –Bypass)	vollzogen	Kanton
1146	Steffisburg	Zulgstrasse	vollzogen	Gemeinde
221	Wilderswil	Autobahnanschluss–Einmündung Saxetenstrasse	vollzogen	Gemeinde
221	Unterseen	Bahnhofstrasse	vollzogen	Gemeinde
221	Interlaken	Bahnhofstrasse (Aarebrücke–Kanalpromenade)	vollzogen	Gemeinde
1123	Saxeten	Verlängerung KS 1123	vollzogen	Kanton
1117.2	Erlenbach i. S.	Latterbachstutz	vollzogen	Gemeinde
	Wiggiswil	Nach Übergang N6	vollzogen	Gemeinde/ ASTRA

Der Kanton sieht die nachfolgenden Eigentumsänderungen vor, diese werden zur gegebenen Zeit durch den Regierungsrat verfügt:

KS-Nr.	Gemeinde	Abschnitt	Zeithorizont (Vorgesehen)	Neuer Eigentümer
221	Grindelwald	Grundstrasse	im 2025 vollzogen	Gemeinde
1109	Beatenberg	Zufahrten zur alten Sagigrabenbrücke[1]	kurzfristig	Gemeinde
1111	Hasliberg (Reuti)	Zufahrten zur alten Alpbachbrücke[1]	kurzfristig	Schwellenkorporation oder Bergbahnen
1221	Kehrsatz	Bernstrasse und unterer Teil der Zimmerwaldstrasse	langfristig	Gemeinde
1248	Kehrsatz	Belpstrasse	langfristig	Gemeinde
1311	Lyss	Büetigenstrasse	kurzfristig	Gemeinde
1311	Büetigen	Busswilerstrasse	kurz-/mittelfristig	Gemeinde
	Kallnach	Brücke über SBB	kurz-/mittelfristig	Gemeinde
1304	Rapperswil	Teilstück Stollen ab Hauptstrasse	kurzfristig	Gemeinde
23	Oberburg	Ortsdurchfahrt Süd ab Löwenkreuzung	langfristig	Gemeinde

[1] Die heutige Brücke muss durch einen Neubau in anderer Lage ersetzt werden. Die alte Brücke wird zurückgebaut. Die bestehenden Zufahrten zur Brücke werden an die Gemeinde (Sagigrabenbrücke) bzw. an die Schwellenkorporation und/oder an die Bergbahnen (Alpbachbrücke) abgetreten.

KS-Nr.	Gemeinde	Abschnitt	Zeithorizont (Vorgesehen)	Neuer Eigentümer
23	Hasle b. Burgdorf	Ortsdurchfahrt (Bahnhofstrasse)	langfristig	Gemeinde
244	Aarwangen	Ortsdurchfahrt Süd ab Kreisel Wynaustrasse	langfristig	Gemeinde
244	Langenthal	Kreisel Hard–Aarwangen	langfristig	Gemeinde
1302	Fraubrunnen	Büren zum Hof	kurz-/mittelfristig	Gemeinde

Das Kantonsstrassennetz wird durch folgende Neubauten erweitert:

KS-Nr.	Gemeinde	Abschnitt	Inbetriebnahme
1221	Kehrsatz	Zimmerwaldstrasse	2032
23	Oberburg, Burgdorf	Umfahrung Oberburg (Verkehrssanierung BOH)	Offen, langfristig
23	Hasle b. Burgdorf	Umfahrung Hasle (Verkehrssanierung BOH)	Offen, langfristig
244	Aarwangen, Bannwil, Thunstetten, Schwarzhäusern	Umfahrung Aarwangen (Verkehrssanierung Aarwangen)	Offen, langfristig

Gemäss Sachplan Veloverkehr ist die Abklärung der Machbarkeit von Velovorrangrouten oder Radverbindungen auf folgenden Korridoren erfolgt, im Gange oder vorgesehen. Je nach Bestvariante der Machbarkeitsstudie können diese ganz oder teilweise zu kantonalen Radwegen werden.

Abschnitt	Art der Verbindung	Inbetriebnahme
Interlaken West–Därligen	Kantonaler Radweg	Ca. 2030
Därligen–Leissigen	Kantonaler Radweg	Nach 2030
Willigen–Chirchet	Radverbindung	kurzfristig
Heimberg–Uetendorf–Seftigen	Radverbindung	etappenweise ab 2025
Thun–Spiez	Velovorrangroute	Offen
Lerchenfeld–Zentrum Oberland–Gwatt	Velovorrangroute	Offen
Uetendorf–Thun	Velovorrangroute	Offen
Worblental	Velovorrangroute	Offen
Wangental (Bern–Thörishaus–Neuenegg)	Velovorrangroute	Offen
Aaretal (Bern–Münsingen–Thun)	Velovorrangroute	Offen
Bern–Belp–Münsingen	Velovorrangroute	Offen
Münsingen–Konolfingen	Velovorrangroute	Offen
Bern–Zollikofen–Schönbühl	Velovorrangroute	Offen
Biel–Lyss	Velovorrangroute	Offen
Biel–Lengnau–Grenze SO	Velovorrangroute	Offen
Lyss–Aarberg	Velovorrangroute	Offen
Biel–Ipsach–Sutz–Lattrigen	Velovorrangroute	Offen
Schüpfen–Kosthofen	Radweg	Offen
Dotzigen–Büren–Rüti–Leuzigen–Grenze SO	Radweg	Offen
La Neuveville–Twann (Umnutzung Bahnstrasse Ligerz)	Radweg	Offen
Villeret–Cormoret	Radweg	Offen

Beilage «Geplante Netzveränderungen»

Abschnitt	**Art der Verbindung**	**Inbetrieb-nahme**
Lützelflüh–Burgdorf–Kirchberg (inkl. Oberburg–Hasle)	Velovorrangroute (Radweg)	Offen (2026)
Bienne–Evilard	Radweg	Offen
Schafhausen–Hasle	Radverbindung	Offen
Unterbergental	Radverbindung	Offen
Wiedlisbach–Wangen a. A.	Radweg	Offen
Burgdorf–Schönbühl	Velovorrangroute	Offen
Herzogenbuchsee–Langenthal–Grenze AG	Velovorrangroute	Offen
Aarwangen–Langenthal–Lotzwil	Velovorrangroute	Offen
Aarwangen–Niederbipp	Radweg	Offen
Zollbrück–Obermatt	Radweg	Offen

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

Aktualisierte Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen

Anpassungen gegenüber dem mit RRB 702/2021 sind **in fetter Schrift**
– ***Kursiv: neue Projekte***
– ~~durchgestrichen abgeschlossene, sistierte oder in neu als Substanzerhaltungsprojekte qualifizierte~~
Projekte im Bau und Projekte mit Nettokosten unter CHF 2 Mio. sind nicht aufgeführt.

Legende

KS-Nr: Kantonsstrassennummer
OIK: Oberingenieurkreis
Nr.: Projektnummer im SAP; xxxxx Nummer noch nicht vergeben
Zeit: Realisierungshorizont 1 = 2022–2025, 2 = 2026–2029, 3 = 2030–2033, 4 = nach 2033
Stand: S (Studie), VP (Vorprojekt), BP (Bauprojekt)
AP: Teil von Agglomerationsprogramm
OK Objektkredit: ok = Genehmigung liegt vor, x = Kredit in Erarbeitung, o = Kredit notwendig angegeben.

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
6	I	Brienz	Sanierung Ortsdurchfahrt Brienz	410.10412	2	BP	13			> 2 Mio.
6	***I***	***Brienz***	***Verlegung Brücke Milibach***	***410.xxxxx***	***3***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
6	***I***	***Guttannen***	***Strassenverlegung Rotlouwi Guttannen***	***410.20600***	***2***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
6	***I***	***Guttannen***	***Verlängerung Lawinengalerie Spreitgraben***	***410.20631***	***3***	***S***	***13***			***> 10 Mio.***
6	I	Interlaken	Sanierung und Erneuerung Lindenallee	410.20127	2	BP	13	1		> 2 Mio.
6	***I***	***Mehrere***	***Neubau Velomassnahmen Ringgenberg– Oberried***	***410.20514***	***3***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
6	***I***	***Mehrere***	***Neubau Velomassnahmen Oberried–Brienz***	***410.20515***	***3***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
6	***I***	***Ringgenberg***	***Sanierung Ortsdurchfahrt Ringgenberg***	***410.20665***	***3***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
6	I	Schattenhalb	Neubau Radstreifen Chirchet	410.10507	2	BP	13			> 2 Mio.
6	I	Schattenhalb	Sanierung Ortsdurchfahrt Willigen	410.20304	3	VP	13			> 2 Mio.
~~6~~	~~I~~	~~Thun~~	~~Sanierung Gwattstrasse Thun~~	~~410.20176~~	~~2~~	~~S~~	~~12~~			~~> 10 Mio.~~
~~6~~	~~I~~	~~Steffisburg~~	~~Sanierung Kyburg–Kreisel~~	~~410.20114~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~	~~4~~		~~> 2 Mio.~~
~~6~~	~~I~~	~~Steffisburg~~	~~Sanierung Stucki–Kreisel~~	~~410.20113~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~	~~4~~		~~> 2 Mio.~~
~~6~~	~~I~~	~~Spiez~~	~~Umgestaltung Oberlandstrasse Spiez~~	~~410.10213~~	~~1~~	~~B~~	~~11~~	~~1~~		~~> 2 Mio.~~
11	***I***	***Därstetten***	***Verlegung Bahnübergang Därstetten***	***410.10517***	***2***	***BP***	***11***			***> 2 Mio.***
11	I	Erlenbach im Simmental	Umfahrung Erlenbach	410.xxxxx	4	S	14		o	> 100 Mio.
11	I	Erlenbach im Simmental	Verbreiterung Simmentalstrasse Stalden	410.20053	2	VP	13			> 2 Mio.
11	I	Spiez	Sanierung Simmentalstrasse Spiez	410.20058	2	BP	13	3		> 2 Mio.
~~11~~	~~I~~	~~Oberwil im Simmental~~	~~Ausbau Gehweg Güggelifarm~~	~~410.20151~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Boltigen~~	~~Instandsetzung Instabilität Enge Oberwil~~	~~410.20194~~	~~1~~	~~B~~	~~11~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Erlenbach im Simmental~~	~~Korrektion Chastelkurve~~	~~410.20008~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Oberwil im Simmental~~	~~Korrektion Fahrbahn Simmenweidli~~	~~410.20150~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Oberwil im Simmental~~	~~Sanierung Einmündung Heidenweidli~~	~~410.10503~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Oberwil im Simmental~~	~~Sanierung Fahrbahn Stegacher / Galgenbühl~~	~~410.20153~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Boltigen~~	~~Sanierung Garvenkurve~~	~~410.xxxxx~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Oberwil im Simmental~~	~~Sanierung Kurve Steini~~	~~410.10504~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Boltigen~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Boltigen~~	~~410.20118~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Innertkirchen~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Gadmen–Obermad~~	~~410.20136~~	~~1~~	~~B~~	~~11~~			~~> 2 Mio.~~

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
~~11~~	~~I~~	~~Erlenbach im Simmental~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Latterbach~~	~~410.10500~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Boltigen~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Reidenbach~~	~~410.20067~~	~~3~~	~~BP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Därstetten~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Richenbach~~	~~410.10502~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Erlenbach im Simmental~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Ringoldingen~~	~~410.10501~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Saanen~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Schönried~~	~~410.20061~~	~~1~~	~~BP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~11~~	~~I~~	~~Oberwil im Simmental~~	~~Verbreiterung Fahrbahn ausserorts~~	~~410.20152~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
221	***I***	***Grindelwald***	***Aufhebung Niveauübergang Burglauenen***	***410.20182***	***2***	***BP***	***14***			***> 2 Mio.***
221	I	Hilterfingen	Sanierung Chartreuse–Kreuzung	410.10335	1	BP	13			> 2 Mio.
221	I	Matten bei Interlaken	Sanierung Ortsdurchfahrt Matten	410.20120	2	BP	13	1		> 2 Mio.
221	***I***	***Thun***	***Umbau Knoten Lauitor***	***410.20640***	***2***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
221	***I***	***Thun***	***Umbau LSA–Knoten Allmendstrasse***	***410.20641***	***3***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
221	I	Uetendorf	Neubau Radstreifen Dengelbrücke–Limpach	410.10525	2	BP	13	2		> 2 Mio.
221	I	Uetendorf	Neubau Radstreifen Aarebrücke–Zelgstrasse	410.20366	1	BP	13	4		> 2 Mio.
221	I	Uetendorf	Neubau Radstreifen Limpach–Zelgstrasse	410.20367	3	VP	13	5		> 2 Mio.
221	I	Wilderswil	Korrektion Strasse Chrummeney–Zweilütschinen	410.10149	3	VP	13			> 10 Mio.
~~221~~	~~I~~	~~Lütschental, Grindelwald~~	~~Ersatzneubau Zaunbrücke und Strassenausbau~~	~~410.20155~~	~~1~~	~~B~~	~~11~~			~~> 2 Mio.~~
~~221~~	~~I~~	~~Gündlischwand~~	~~Verbreiterung Strasse BUe BOB–Lindimatta~~	~~410.20158~~	~~4~~	~~VP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
221.1	I	Uetendorf	Sanierung Ortsdurchfahrt Uetendorf	410.20306	2	VP	13	4		> 2 Mio.
~~221.1~~	~~I~~	~~Heimberg, Uetendorf~~	~~Neubau Radstreifen Aarebrücke~~	~~410.20294~~	~~1~~	~~B~~	~~11~~	~~4~~		~~> 2 Mio.~~
222	I	Lauterbrunnen	Sanierung Ortsdurchfahrt Lauterbrunnen	410.10403	2	BP	13			> 2 Mio.
222	***I***	***Lauterbrunnen***	***Verlegung Strasse Schmitsmatta***	***410.20556***	***2***	***BP***	***14***			***> 2 Mio.***
229.4	***I***	***Steffisburg, Thun***	***Neubau Rad– und Busspur Thunstrasse***	***410.20563***	***3***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
~~229.4~~	~~I~~	~~Steffisburg~~	~~Erneuerung Oberbau Thunstrasse~~	~~410.20069~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~1109~~	~~I~~	~~Beatenberg~~	~~Ersatz Brücke über Sundgraben (Sagigraben)~~	~~410.20142~~	~~1~~	~~B~~	~~11~~			~~> 10 Mio.~~
1111	I	Hasliberg	Ausbau Strasse Goldern–Lehn	410.10189	2	BP	13			> 2 Mio.
1111	I	Hasliberg	Ausbau Wysstanne–Twing	410.10350	3	BP	13			> 2 Mio.
1111	***I***	***Hasliberg***	***Verlängerung Gehweg Hohfluh***	***410.20145***	***2***	***BP***	***14***			***> 2 Mio.***
1111	I	Hasliberg	Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409)	410.20301	1	BP	13			> 10 Mio.
~~**1113**~~	~~**I**~~	~~**Spiez**~~	~~**Korrektion Strasse Seeholzwald**~~	~~**410.20109**~~	~~**3**~~	~~**S**~~	~~**12**~~			~~**> 2 Mio.**~~
1116	I	Reichenbach im Kandertal	Erneuerung Bütschi–Stinkhaltliwald	410.10459	2	BP	13			> 2 Mio.
1116	I	Reichenbach im Kandertal	Erneuerung Chlappergasse–Bütschi	410.20173	2	VP	13			> 2 Mio.
div.	I	Därligen	Neubau Radweg Därligen–Interlaken	410.20337	3	S	14	5	o	> 10 Mio.
div.	I	Leissigen	Neubau Radweg Leissigen–Därligen	410.20338	3	S	14	5	o	> 10 Mio.
div.	I	Mehrere	Verkehrsmanagement Region Thun	450.10258	1–3	S	13	5		> 2 Mio.

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

Oberingenieurkreis II

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
6	***II***	***Allmendingen***	***Neubau Radweg Gümligen–Rubigen***	***420.20336***	***4***	***S***	***13***		***x***	***> 2 Mio.***
~~1~~	~~II~~	~~Bern~~	~~Erschliessung ESP Ausserholligen~~	~~420.10383~~	~~1~~	~~B~~	~~14~~			~~> 2 Mio.~~
6	II	Bern	Neubau Haltestelle Guisanplatz	420.20187	2	BP	13	4		> 2 Mio.
10	II	Muri bei Bern	Ausbau Knoten Melchenbühlplatz Muri	420.10496	4	S	13	5		> 2 Mio.
10	***II***	***Muri bei Bern***	***Sanierung Worbstrasse Gümligen***	***420.20330***	***3***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
12	II	Bern, Köniz	Velovorrangroute Wangental	420.20228	3	S	13		x	> 2 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen	420.20097	2	BP	13	4		> 2 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Hohliebi	420.20098	2	BP	13	2		> 2 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Thörishaus Ost	420.20099	3	VP	13	5		> 2 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Thörishaus Dorf	420.20100	3	VP	13	5		> 2 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Thörishaus West	420.20101	4	VP	13	5		> 2 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Oberwangen	420.20095	2	BP	13	2		> 2 Mio.
183	II	Mehrere	Verbesserung Verkehrssicherheit Rümligen–Riggisberg	420.10232	4	S	13	5		> 2 Mio.
183	***II***	***Thurnen***	***Verbesserung Velosicherheit Riggisberg***	***420.20339***	***3***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
183.1	II	Rümligen	Knoten Riggisbergstrasse/Thunstrasse	420.10456	3	S	13			> 2 Mio.
221	II	Bern	Sanierung Seftigenstrasse Knoten Seftigen-/Morillonstr. bis Sandrain; Projekt 3	420.20090	2	BP	13	4		> 10 Mio.
221	II	Bern	Sanierung und Gleisersatz Weissensteinstrasse	420.20081	3	BP	13	6		> 2 Mio.
221	II	Bern	Sanierung Weissensteinstrasse, Turnierstrasse bis Fischermätteli	420.20225	4	VP	13	5		> 2 Mio.
221	II	Bern	Sanierung Weissenstein Pestalozzi bis Kreisel Beaumont	420.20226	4	S	13			> 2 Mio.
221	II	Kehrsatz	Umgestaltung Umfahrung Kehrsatz	420.10482	3	S	14	5		> 2 Mio.
221	II	Köniz	Tramverlängerung Kleinwabern, Projekt 1	420.10350	2	BP	11	3		> 2 Mio.
221	II	Köniz	Sanierung Seftigenstrasse Wabern, Projekt 2	420.20019	2	BP	11			> 2 Mio.
221	II	Seftigen	Sanierung Ortsdurchfahrt Seftigen	420.10225	3	S	13			> 2 Mio.
221	***II***	***Seftigen***	***Verlegung Thunstrasse Ost, Seftigen***	***420.20272***	***4***	***S***	***14***		***x***	***> 10 Mio.***
221	***II***	***Thurnen***	***Neubau Radweg Gürbental***	***420.20331***	***3***	***S***	***13***	***5***	***x***	***> 2 Mio.***
221.1	***II***	***Belp***	***Umbau Kreisel Linde***	***420.20329***	***3***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
221.2	II	Rubigen	Korrektion Belpstrasse Rubigen	420.10461	3	VP	14			> 2 Mio.
221.2	II	Worb	Verkehrssicherheit Rubigenstrasse Worb	420.10479	2	S	13			> 2 Mio.
~~221.2~~	~~II~~	~~Rubigen~~	~~Einzelmassanhmen Verkehrssicherheit Rubigen–Beitenwil~~	~~420.10455~~	~~1~~	~~S~~	~~13~~			~~< 2 Mio.~~
~~221.2~~	~~II~~	~~Rubigen~~	~~Verkehrssicherheit Kreisel–Unterführung~~	~~420.10454~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
228	II	Konolfingen	Sanierung Emmentalstrasse Konolfingen	420.10387	2	BP	13	2		> 2 Mio.
228	II	Konolfingen	Sanierung Entwässerung Konolfingen–Mirchel	420.10507	2	S	13			> 2 Mio.
228	II	Konolfingen, Münsingen	Neubau Radstreifen Tägertschi–Konolfingen	420.10480	3	S	13	5		> 2 Mio.
228	***II***	***Zäziwil***	***Neubau Radweg Konolfingen–Zäziwil***	***420.20283***	***4***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
229	II	Biglen	Sanierung Ortsdurchfahrt Biglen, Rohrstrasse	420.10426	1	BP	13			> 2 Mio.
KS–Nr.	**OIK**	**Gemeinde(n)**	**Projekt**	**Nr.**	**Zeit**	**Stand**	**Schicht**	**AP**	**OK**	**Kosten in CHF**
229	***II***	***Grosshöchstetten***	***Verbesserung Velosicherheit Konolfingen–Grosshöchstetten***	***420.20338***	***3***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
~~229~~	~~II~~	~~Konolfingen~~	~~Sanierung Burgdorfstrasse~~	~~420.10451~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~229~~	~~II~~	~~Oberdiessbach~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Oberdiessbach~~	~~420.10439~~	~~1~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~229~~	~~II~~	~~Konolfingen~~	~~Umgestaltung Kreuzplatz~~	~~420.10430~~	~~2~~	~~VP~~	~~13~~	~~x~~		~~> 2 Mio.~~
232	II	Köniz	Sanierung Könizstrasse Waldegg–Turnierstrasse	420.20102	4	S	13	5		> 2 Mio.
233	*II*	*Laupen*	*Neubau Radweg Neuenegg–Laupen*	*420.20332*	*4*	*S*	*13*			*> 2 Mio.*
234	II	Stettlen	Sanierung Ortsdurchfahrt Stettlen	420.10435	1	BP	13			> 2 Mio.
234	II	Stettlen, Vechigen	Neubau Veloroute Worblental	420.20215	2	VP	13	4	x	> 2 Mio.
~~234~~	~~II~~	~~Vechigen~~	~~Anpassung Ortsdurchfahrt Boll~~	~~420.10429~~	~~1~~	~~BP~~	~~14~~	~~x~~		~~> 2 Mio.~~
~~234~~	~~II~~	~~Bern, Ostermundigen~~	~~Neubau Überführung Bolligenstrasse Nord~~	~~420.02030~~	~~1~~	~~B~~	~~14~~			~~> 2 Mio.~~
~~234~~	~~II~~	~~Stettlen, Ostermundigen~~	~~Sanierung Bernstrasse Deisswil~~	~~420.10434~~	~~1~~	~~B~~	~~14~~	~~x~~		~~> 2 Mio.~~
234.4	***II***	***Krauchthal***	***Neubau Geh-/Radweg Lindenthal–Krauchthal***	***420.20335***	***4***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
235.4 / 235.5	***II***	***Wohlen bei Bern***	***Sanierung Uettligen innerorts (Ortsdurchfahrt)***	***420.20151***	***3***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
235.6	***II***	***Kirchlindach***	***Verbesserung Velosicherheit Kurve bis Thalmatt***	***420.20344***	***2***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
235.6	***II***	***Kirchlindach***	***Verbesserung Velosicherheit Halenbrücke bis Kurve Uettligenstrasse***	***420.20343***	***3***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
235.6	***II***	***Kirchlindach / Wohlen bei Bern***	***Neubau Geh- und Radweg Uettligen–Herrenschwanden***	***420.20342***	***4***	***VP***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
236	***II***	***Kirchlindach / Wohlen bei Bern / Meikirch***	***Verbesserung Velosicherheit Herrenschwanden–Kirchlindach***	***420.20284***	***4***	***S***	***13***	***5***		***> 2 Mio.***
~~***235.6***~~	~~***II***~~	~~***Kirchlindach***~~	~~***Verkehrssicherheit Zweiradverkehr Halenbrücke–Thalmatt***~~	~~***420.10278***~~	~~***3***~~	~~***S***~~	~~***13***~~			~~***> 2 Mio.***~~
333	***II***	***Worb***	***Umbau Knoten Scheyenholz***	***420.20000***	***4***	***VP***	***14***	***5***		***> 2 Mio.***
~~1201~~	~~II~~	~~Ferenbalm, Laupen~~	~~Kantonaler Radweg Gümmenen–Laupen~~	~~420.10448~~	~~1~~	~~BP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
1212	II	Köniz	Radweg Schliern–Schlatt	420.10277	3	BP	13	3		> 2 Mio.
1221	II	Kehrsatz	Umgestaltung Bern- /Belpstrasse Kehrsatz	420.10477	3	VP	14	5		> 2 Mio.
1221	II	Kehrsatz	Verlegung Zimmerwaldstrasse Kehrsatz	420.20234	2	VP	14	4	x	> 10 Mio.
~~***1238***~~	~~***II***~~	~~***Biglen***~~	~~***Sanierung Sägestutz und Arnistrasse Biglen***~~	~~***420.10450***~~	~~***2***~~	~~***S***~~	~~***12***~~			~~***> 2 Mio.***~~
	II	Köniz, Bern	Verkehrsmanagement Wabern–Bern Süd	450.10216	1–3	S	13	4		> 2 Mio.
	II	Köniz, Bern	Verkehrsmanagement Köniz–Bern Südwest	450.10214	1–2	VP	13	4		> 2 Mio.

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

Oberingenieurkreis III

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
1	III	Urtenen–Schönbühl	Notausgang Tunnel	430.20391	2	S	13			> 2 Mio.
1	***III***	***Urtenen–Schönbühl***	***Urtenen–Schönbühl Sanierung FGS***	***430.20195***	***1***	***BP***	***13***			***> 2 Mio.***
5	III	Lengnau	Ortsdurchfahrt	430.20415	2	S	13	4 bis 6		> 2 Mio.
5	III	Nidau	Sanierung Ortsdurchfahrt Altstadt Nidau	430.10241	2	VP	13	5		> 2 Mio.
5	III	Pieterlen	Ortsdurchfahrt	430.20418	4	S	13			> 2 Mio.
5	III	Biel–Lengnau–Grenze SO	Velovorrangroute	430.20421	3	S	14		o	> 2 Mio.
5	***III***	***Ligerz***	***Radweg La Neuveville–Twann (Umnutzung Bahntrasse Ligerz)***	***430.20574***	***2***	***S***	***14***	***4***	***o***	***> 2 Mio.***
6	III	Biel	Bernstrasse (Achse Brüggmoos–Rusel) Ortsdurchfahrt	430.20774	3	S	13			> 10 Mio.
6	III	Biel	Gehweg Reuchenettestrasse	430.03035	1	BP	13			> 10 Mio.
6	III	Biel	vfM Reuchenettestrasse Knoten Lienhardstrasse–Fuchsenried	430.20168	2	S	13			> 2 Mio.
6	III	Biel–Lyss	Velovorrangroute	430.20403	2	VP	13		o	> 10 Mio.
6	III	Münchenbuchsee	Zentrumsbereich bei Bärenkreuzung	430.10564	1	BP	13	4		> 2 Mio.
6	III	Schüpfen–Kosthofen	Velomassnahmen (RGSK LV–Ü8.3) Radweg	430.20442	2	S	13	4	o	> 2 Mio.
6	***III***	***Studen***	***Ortsdurchfahrt (RGSK MIV–Auf.1.2) Abschnitt Wydenplatz–Hurnimattweg***	***430.20254***	***1***	***BP***	***13***	***4***		***> 2 Mio.***
6	III	Worben	Ortsdurchfahrt (RGSK MIV–Auf.1.3)	430.20250	1	BP	13	4		> 2 Mio.
12	III	Fraubrunnen	Ortsdurchfahrt	430.20419	4	S	13			> 2 Mio.
12	III	Bätterkinden–Lohn	Velomassnahmen (RGSK BM LV–Ü.21.33)	430.20443	2	S	13		o	> 2 Mio.
12	***III***	***Jegenstorf***	***Ortsdurchfahrt Sanierung Bernstrasse Bereich Hänni–Areal***	***430.20739***	***1***	***BP***	***13***	***4***		***> 2 Mio.***
~~22~~	III	~~Lyss~~	~~Hirschenplatz–Einmündung Busswilstr.~~	~~430.10517~~	~~2~~	~~BP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
22	III	Aarberg	Bärenkreisel / Murtenstrasse (RGSK MIV-Auf.3.2	430.10567	1	BP	13			> 2 Mio.
22	III	Aarberg	Ortsdurchfahrt Sanierung Lyssstr. RGSK	430.10869	4	S	13			> 2 Mio.
~~22~~	III	~~Kallnach~~	~~Ortsdurchfahrt~~	~~430.10871~~	~~3~~	~~VP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
22	III	Rüti–Büren an der Aare	Velomassnahmen (RGSK LV–Ü.8.5)	430.20169	1	BP	13			> 2 Mio.
22	***III***	***Rüti bei Büren, Leuzigen***	***Velomassnahme***	***430.20405***	***4***	***S***	***13***		***o***	***> 2 Mio.***
22	III	Lyss–Aarberg	Velovorrangroute	430.20406	4	S	13		o	> 2 Mio.
22	III	Büren–Dotzigen	Velomassnahmen (RGSK LV–Ü.8.33)	430.20425	3	S	13		o	> 2 Mio.
30	III	Renan	Radweg Renan–La Cibourg	430.10664	2	S	13		o	> 2 Mio.
30	III	Villeret, Cormoret	Radweg Villeret–Cormoret	430.10682	2	BP	13		o	> 2 Mio.
~~30~~	III	~~Sonvilier~~	~~Neubau vfM Sonvilier, entrée O~~	~~430.20213~~	~~1~~	~~VP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~235~~	III	~~Nidau, Port~~	~~Kreisel Kreuzweg~~	~~430.10247~~	~~1~~	~~BP~~	~~13~~	~~x~~		~~> 2 Mio.~~
235	III	Bellmund–Hermrigen	Radverbindung	430.10645	2	BP	13	4	o	> 2 Mio.
235	III	Hermrigen–Bühl	Velomassnahmen	430.20100	4	S	13		o	> 2 Mio.
~~235~~	III	~~Bellmud, Port, Nidau~~	~~Velosicherheit Bellmund–Nidau (RGSK BBS.LV–Ü 2.2)~~	~~430.20423~~	~~2~~	~~BP~~	~~13~~	~~4~~		~~> 2 Mio.~~
235.1	III	Biel	Biel vfM zum Ostast: Orpundstrasse Biel	430.10246	1	VP	13			> 2 Mio.

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
235.1	III	Orpund (ausserorts)–Meinisberg–Lengnau	Velomassnahmen Orpund–Lengnau	430.20411	3	S	13		o	> 2 Mio.
236	III	Aarberg–Seedorf	Velomassnahmen (Regionale Velonetzplanung M09/M10)	430.20407	4	S	13		o	> 2 Mio.
237	***III***	***Treiten***	***Ins, Müntschemier, Treiten, Brüttelen; Ausbau Radverbindungen***	***430.20199***	***2***	***BP***	***13***		***o***	***> 2 Mio.***
237.1	***III***	***Hagneck***	***Velomassnahme Hagneck–Ins***	***430.20408***	***4***	***S***	***13***		***o***	***> 2 Mio.***
~~237.1~~	III	~~Ipsach–Sutz~~	~~Velomassnahmen (RGSK LV–Ü.2.1) (ausserorts) Ipsach–Sutz~~	~~430.20439~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~237.1~~	III	~~Mörigen~~	~~LV–Massnahmen / Ortsdurchfahrt (LV–Ü.1.2)~~	~~430.10692~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~	~~x~~		~~> 2 Mio.~~
~~237.1~~	III	~~Mörigen–Gerolfingen~~	~~Velomassnahmen (RGSK BBS.LV–Ü 1.2)~~	~~430.20436~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~	~~x~~		~~> 2 Mio.~~
237.1	III	Nidau	Sanierung Kreisel Ipsachstrasse/Nidau	430.20133	1	B	11			> 2 Mio.
~~237.1~~	III	~~Sutz–Lattrigen~~	~~Velo Massnahmen (RGSK LV–Ü1.1+3)~~	~~430.10691~~	~~1~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
237.1	III	Täuffelen	Ortsdurchfahrt Gerolfingen	430.10694	3	S	13			> 2 Mio.
~~237.1~~	III	~~Tschugg~~	~~Velomassnahme Tschugg–Erlach~~	~~430.20412~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~237.1/1319~~	~~III~~	~~Tschugg–Erlach~~	~~Velomassnahmen (Schulweg)~~	~~430.20412~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
237.2	***III***	***Gals***	***Sanierung Kantonsstrasse St. Johannsen***	***430.20256***	***2***	***BP***	***13***			***> 2 Mio.***
248.1	III	Courtelary, Tramelan, Sauge	Anpassung Grenze JU–Les Reussilles	430.02615	1	B	11			> 10 Mio.
252	***III***	***Rapperswil Lätti–Wengi–Grenze SO***	***Velomassnahmen Rapperswil–Grenze SO***	***430.20215 430.20409***	***4***	***S***	***13***		***o***	***> 2 Mio.***
~~22/252~~	~~III~~	~~Büren~~	~~LV–Massnahmen, Torwirkung~~	~~430.20420~~	~~3~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~1304~~	III	~~Rapperswil–Wiedrezwil~~	~~Velomassnahmen (Schulweg)~~	~~430.20414~~	~~4~~	~~S~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
~~1304~~	III	~~Schüpfen Dorfstrasse~~	~~Ortsdurchfahrt~~	~~430.20417~~	~~1~~	~~BP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
1304	III	Schüpfen–Meikirch	Velomassnahmen	430.20413	3	S	13		o	> 2 Mio.
~~1315~~	III	~~Walperswil, Aarberg~~	~~Velomassnahmen (RGSK LV–Ü.8.2)~~	~~430.10873~~	~~2~~	~~BP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
1322	III	La Neuveville	Neubau Entwässerung La Neuveville, rte Château	430.20457	1	VP	13			> 2 Mio.
1341	***III***	***Jegenstorf***	***Münchringen–Jegenstorf Massnahme LV***	***430.10649***	***2***	***VP***	***13***			***> 2 Mio.***
~~1346~~	III	~~Münchenbuchsee–Diemerswil~~	~~Velomassnahmen (RGSK BM LV–Ü.22.24)~~	~~430.20441~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~	~~4~~		~~> 2 Mio.~~
1350	***III***	***Evilard–Bienne***	***Neubau–Radweg : Evilard–Bienne***	***430.20869***	***3***	***S***	***13***		***o***	***> 2 Mio.***
9993	III	Biel	00-111 Verkehrsmanagement Region Biel	450.10259	1–3	S	13	4		> 10 Mio.
9993	***III***	***Brügg***	***Neubau Brücke über Autobahn***	***430.20773***	***2***	***VP***	***13***		***o***	***> 2 Mio.***
9993	***III***	***Brügg–Aegerten***	***Neubau Velovorrangroute–Brücke über Nidau-Büren-Kanal***	***430.20963***	***3***	***S***	***13***		***o***	***> 2 Mio.***
T6	III	Biel	Unterführung Velo Bernstrasse / Guglerstrasse (RGSK BBS.LV–Ü 2.8)	430.20440	2	S	13			> 2 Mio.
~~div.~~	~~III~~	~~Mehrere~~	~~VM Nidau–Ipsach–Port (RGSK NM–VM 2.2)~~	~~450.xxxxx~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~	~~x~~		~~> 2 Mio.~~
~~div.~~	~~III~~	~~Mehrere~~	~~VM Westachse Biel–Nidau–Brügg (RGSK NM–VM 1.2)~~	~~450.xxxxx~~	~~2~~	~~S~~	~~13~~	~~x~~		~~> 2 Mio.~~

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

Oberingenieurkreis IV

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
1	IV	Bäriswil	Verlängerung Radweg Hindelbank–Bäriswil	440.20134	2	VP	13	4		> 2 Mio.
1	IV	Hindelbank	Sanierung Dorfstrasse	440.20107	2	VP	13	4		> 2 Mio.
1	IV	Hindelbank	Sanierung Kirchbergstrasse	440.20127	4	VP	13			> 2 Mio.
1	IV	Höchstetten	Sanierung *Ortsdurchfahrt*	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
1	***IV***	***Höchstetten, Koppigen***	***Ausbau Radverbindung St. Niklaus–Höchstetten***	***440.20507***	***2***	***BP***	***13***			***> 2 Mio.***
1	IV	Koppigen, Niederösch	Sanierung Ortsdurchfahrt Oeschberg	440.20512	4	S	13			> 2 Mio.
1	IV	Langenthal	Verkehrsmanagement Dreilinden	440.20118	2	BP	13	4		> 2 Mio.
1	IV	Roggwil	Sanierung Kaltenherberge	440.20109	1	BP	13			> 2 Mio.
1.2	IV	Kirchberg	Sanierung Kreisel Umfahrungs-/Solothurnstrasse	440.20307	2	S	14			> 2 Mio.
5	***IV***	***Oberbipp***	***Sanierung Oltenstrasse***	***440.20306***	***2***	***BP***	***13***			***> 2 Mio.***
10	IV	Langnau	Sanierung Gerbeplatz–Bärau	440.20131	4	S	13			> 2 Mio.
~~10~~	~~IV~~	~~Langnau~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Bärau~~	~~440.20219~~	~~1~~	~~VP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
10	IV	Langnau	Sanierung Ortsdurchfahrt Sägestrasse	440.20130	4	S	13			> 2 Mio.
10	IV	Trub, Trubschachen	Neubau Radverbindung Steinbach–Kröschenbrunnen	440.20123	3	S	13			> 2 Mio.
~~10~~	~~IV~~	~~Trubschachen~~	~~Sanierung Ortsdurchfahrt Trubschachen~~	~~440.10252~~	~~1~~	~~B~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~
22	IV	Heimenhausen	Sanierung Ortsdurchfahrt Röthenbach	440.20057	4	S	13			> 2 Mio.
22	IV	Heimenhausen, Wangenried	Sanierung Nessleren–Schmide Röthenbach	440.20058	4	S	13			> 2 Mio.
22	IV	Herzogenbuchsee	Sanierung Wangenstr. Nord	440.20055	4	VP	13			> 2 Mio.
22	IV	Herzogenbuchsee	Sanierung Wangenstrasse Süd	440.20054	4	VP	13			> 2 Mio.
22	IV	Wiedlisbach	Neubau Radweg Wiedlisbach–Wangen	440.20053	2	VP	13			> 2 Mio.
22/1437	***IV***	***Wangen a.A.***	***Neubau Kreisel Rütifeld***	***440.20615***	***2***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
23	IV	Affoltern	Sanierung Ortdurchfahrt Weier i. E.	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
23	IV	Affoltern	Strassenverbreiterung Weier–Häusernmoos	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
23	IV	Burgdorf	Verkehrssanierung Kirchbergstrasse–Bahnhof	440.20092	2	VP	13	4		> 2 Mio.
23	IV	Burgdorf	Verkehrssanierung Schloss–Spital	440.20093	2	VP	13	5		> 2 Mio.
23	IV	Hasle b.B.	Sanierung Knoten Riefershäusern	440.xxxxx	4	S	14			> 2 Mio.
23	IV	Hasle, Lützelflüh	Sanierung Ortsdurchfahrt Goldbach	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
23	IV	Huttwil	Sanierung Bernstrasse	440.20121	4	VP	13			> 2 Mio.
23	IV	Huttwil	Sanierung Luzernstrasse	440.20122	4	BP	13			> 2 Mio.
23	IV	Lützelflüh	Sanierung Abschnitt Gohlhaus	440.xxxxx	2	S	13			> 2 Mio.
23	IV	Lyssach, Burgdorf	Verkehrssanierung Lyssachschachen	440.20091	2	BP	13	2		> 2 Mio.
23	IV	Mehrere	Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle	440.10273	1	BP	11		ok	> 50 Mio.
23	IV	Sumiswald	Sanierung Ortsdurchfahrt Sumiswald	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
229	IV	Affoltern i. E.	Sanierung Ortsdurchfahrt Affoltern	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
229	IV	Affoltern, Rüegsau	Sanierung Rinderbach–Affoltern	440.20113	4	S	13			> 2 Mio.
229	IV	Heimiswil, Rüegsau	Sanierung Brittern–Rinderbach	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
229	IV	Rüegsau	Neubau Radstreifen Schachen–Rüegsau	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
229	IV	Rüegsau	Sanierung Bachhaus–Brittern	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
229	IV	Ursenbach	Sanierung Ortsdurchfahrt	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
229.3	IV	Eggiwil, Signau	Verbreiterung Eggiwil–Schüpbach	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
229.4	IV	Schangnau	Neubau Gehweg Räbenbrücke–Schangnau	440.20041	3	BP	13			> 2 Mio.
234.3	IV	Krauchthal	Sanierung Ortsdurchfahrt Hueb	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
234.4	IV	Burgdorf, Krauchthal	Neubau Radverbindung Unterbergental	440.20502	3	S	13	5	o	> 2 Mio.
234.4	IV	Krauchthal	Sanierung Ortsdurchfahrt Krauchthal	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
234.4	IV	Oberburg	Sanierung Krauchthalstrasse	440.20262	2	VP	13	4		> 2 Mio.
239.1	IV	Melchnau	Sanierung Ortsdurchfahrt Melchnau	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
240	IV	Bleienbach	Sanierung Ortsdurchfahrt Bleienbach	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
240	IV	Bleienbach, Thöringen	Neubau Radweg Thöringen–Bleienbach	440.20039	2	VP	14		o	> 2 Mio.
240	IV	Burgdorf	Verkehrssanierung Lorraine	440.20095	2	BP	13	2		> 2 Mio.
240	IV	Seeberg, Wynigen	Verbreiterung Wynigen–Riedtwil	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
240	***IV***	***Utzenstorf***	***Erschliessung Emmepark (aus ZMB)***	***440.xxxxx***	***4***	***S***	***14***		***o***	***> 10 Mio.***
240	***IV***	***Wynigen***	***Sanierung Ortsdurchfahrt***	***440.20511***	***4***	***S***	***13***			***> 2 Mio.***
~~240~~	~~IV~~	~~Wynigen, Burgdorf~~	~~Neubau Veloverbindung Grafenscheuren–Bickigen~~	~~440.20259~~	~~1~~	~~B~~	~~13~~		~~ok~~	~~> 2 Mio.~~
242	IV	Utzenstorf	Sanierung Oberdorfstrasse	440.xxxxx	3	S	13			> 2 Mio.
243	IV	Langnau	San. Ortsdurchfahrt Hüselmatte–Ilfis	440.20305	4	VP	13			> 2 Mio.
243	IV	Lauperswil	Neubau Radweg Obermatt	440.20165	2	BP	13		x	> 2 Mio.
243	IV	Rüderswil, Lauperswil	Sanierung Ortsdurchfahrt Zollbrück	440.20164	2	BP	13			> 2 Mio.
244	IV	Bannwil, Aarwangen, Thunstetten	Verkehrssanierung Aarwangen	440.01007	1	BP	11		ok	> 50 Mio.
244	IV	Huttwil	Sanierung Langenthalstrasse	440.20120	4	VP	13			> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Sanierung Knoten Bützberg- / Eisenbahnstrasse	440.20117	2	VP	13	3		> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Sanierung Ringstrasse	440.20116	2	BP	13	3		> 2 Mio.
244	IV	Lotzwil	Sanierung Ortsdurchfahrt	440.10431	1	B	11			> 2 Mio.
244	IV	Lotzwil, Madiswil	Sanierung Gutenburg–Madiswil	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
244	IV	Niederbipp	Sanierung Aarwangenstrasse	440.20074	4	S	13			> 2 Mio.
244	IV	Niederbipp	Umgestaltung ODF Niederbipp	440.10379	3	VP	13			> 2 Mio.
244	IV	Niederbipp, Bannwil, Schwarzhäusern	Neubau Radweg Niederbipp–Schürhof	440.20052	3	VP	13		o	> 2 Mio.
245	IV	Burgdorf	Sanierung Bernstrasse	440.xxxxx	4	VP	13			> 2 Mio.
~~245~~	~~IV~~	~~Burgdorf, Oberburg~~	~~Sanierung Knoten Pleer~~	~~440.20096~~	~~1~~	~~VP~~	~~13~~			~~> 2 Mio.~~

Beilage «Anpassung Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»

KS–Nr.	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	AP	OK	Kosten in CHF
245	IV	Hindelbank	Sanierung Burgdorfstrasse	440.20166	4	VP	13			> 2 Mio.
245	IV	Mehrere	Sanierung Hindelbank–Rohrmoos	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
245	IV	Oberburg	Sanierung Durchfahrt Rohrmoos	440.20098	4	S	13			> 2 Mio.
245.2	IV	Hindelbank	Sanierung Tiefmattstrasse	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
245.3	IV	Burgdorf	Sanierung Pleerstrasse	440.20097	4	S	13			> 2 Mio.
251	IV	Koppigen	Sanierung Ortsdurchfahrt Koppigen	440.xxxxx	4	S	13			> 2 Mio.
255	IV	Langenthal, Roggwil	Neubau Radweg Moos	440.20106	1	BP	14	3		> 2 Mio.
1402	IV	Burgdorf	Sanierung Nassi–Lyssach	440.10271	3	S	13	5		> 2 Mio.
1402	IV	Burgdorf	Strassenabsenkung Tiergarten	440.10170	4	S	14			> 2 Mio.
1402	IV	Lyssach	Sanierung Ortsdurchfahrt Lyssach	440.xxxxx	4	S	13	5		> 2 Mio.
1420	***IV***	***Lützelflüh***	***Sanierung Ortsdurchfahrt***	***440.20089***	***2***	***VP***	***13***			***> 2 Mio.***
1426	IV	Wynigen	Sanierung Kappeler	440.xxxxx	3	S	13			> 2 Mio.
	IV	***Aarwangen–Langenthal***	***Velovorrangroute Langenthal–Aarwangen***	***440.xxxxx***	***4***	***S***	***14***	***ab 6***	***o***	***> 2 Mio.***
	IV	Burgdorf, Kirchberg	Velovorrangroute Burgdorf–Kirchberg	440.xxxxx	4	S	14	ab 6	o	> 2 Mio.
	IV	Burgdorf, Lyssach, Hindelbank, Bäriswil	Velovorrangroute Burgdorf–Schönbühl	440.xxxxx	4	S	14	ab 6	o	> 10 Mio.
	IV	Burgdorf. Oberburg, Hasle	Neubau Radweg Oberburg–Hasle	440.20094	2	BP	13	5	o	> 10 Mio.
	IV	Langenthal, Lotzwil	Velovorrangroute Langenthal–Lotzwil	440.xxxxx	4	S	14	ab 6	o	> 2 Mio.
	IV	Langenthal, Roggwil, Wynau	Velovorrangroute Langenthal–Wynau	440.xxxxx	4	S	14	ab 6	o	> 10 Mio.
	IV	Langenthal, Thunstetten, Herzogenbuchsee	Velovorrangroute Langenthal–Herzogenbuchsee	440.xxxxx	4	S	14	ab 6	o	> 10 Mio.
	IV	***Lützelflüh, Hasle, Oberburg, Burgdorf***	***Velovorrangroute Burgdorf–Lützelflüh***	***440.xxxxx***	***4***	***S***	***14***	***ab 6***	***o***	***> 10 Mio.***

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	381/2025
Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4244
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anpassung des Strassennetzplans 2022-2037 gemäss Art. 27 Abs. 2 Strassengesetz

1. Gegenstand

Mit RRB 761/2021 hat der Regierungsrat den Strassennetzplan 2022–2037 beschlossen (2020.BVD.3739).

Die folgenden zwei Beilagen des SNP 2022-2037 müssen aktualisiert werden: «Massnahmen auf den Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» und «geplante Netzveränderungen». Der Regierungsrat beschliesst, sie durch die beiliegenden, aktualisierten Beilagen zu ersetzen. Im Übrigen bleibt der Strassennetzplan 2022–2037 unverändert.

Die Anpassung ist in der Kompetenz des Regierungsrates. Sie wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2025 zur Kenntnis unterbreitet.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 7, 12, 16, 24, 25, 26, 27, 52, 53, 86
– Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 6 und 11
– Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 53–56, 58, 103, 104
– Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Artikel 117

Wichtige Planungsgrundlagen, Vollzugshilfen und Materialien sind:
– Gesamtmobilitätsstrategie des Regierungsrats des Kantons Bern vom Juni 2022
– Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
– Kantonale Synthesen zu den Berner Agglomerationsprogrammen
– Richtplan Kanton Bern, Richtplan 2030, Stand vom 8. August 2024
– Sachplan Veloverkehr

3. Inkrafttreten

Die mit diesem Beschluss vorgenommenen Anpassungen des Strassennetzplans 2022–2037 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– aktualisierten Beilage «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen»
– aktualisierte Beilage «Geplante Netzveränderungen»

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4244
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anpassung des Strassennetzplans 2022-2037 gemäss Art. 27 Abs. 2 Strassengesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Aktualisierung der Beilagen zum Strassennetz 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 3

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 3

6. Inkrafttreten 3

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Raum 3

8. Antrag 4

1. Zusammenfassung

Der Strassennetzplan (SNP) ist ein langfristiges Planungsinstrument, das in den Artikeln 25–27 Strassengesetz (SG) näher geregelt ist. Er wurde erstmals am 12. Juni 2013 durch den Regierungsrat erlassen und am 4. September 2013 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Mit dem SNP werden im Wesentlichen das Kantonsstrassennetz festgelegt und die Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung (Eigentumsänderungen zwischen Kanton und Bund sowie Kanton und Gemeinden; Netzvollendung des Nationalstrassennetzes, sehr grosse Investitionen) aufgezeigt. Der SNP enthält überdies die Liste mit den Strassenabschnitten, auf denen mittlere und grössere Investitionen vorgesehen sind. Er umfasst schliesslich Festlegungen zur kombinierten Mobilität.

Der Regierungsrat beschliesst den SNP alle acht Jahre, kann aber bezüglich einzelner Vorhaben früher Anpassungen vornehmen. Der Beschluss zum SNP sowie die Anpassungen im Hinblick auf mittlere und grössere Vorhaben sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu unterbreiten. Investitionen von mehr als CHF 2 Mio. Nettokosten für den Neubau, Ausbau oder Rückbau einer Kantonstrasse können nur bewilligt werden, wenn für den betreffenden Strassenabschnitt im SNP eine Massnahme vorgesehen ist.

Im SNP sind die Projekte mit Nettoinvestitionen von mehr als CHF 2 Mio. aufgelistet. Die Liste der Massnahmen findet sich in der Beilage «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» zum aktuellen SNP. Sie ist infolge der laufenden Projektentwicklungen und aufgrund der nun vorliegenden, vierten und fünften Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezüglich einiger Projekte überholt und muss deshalb durch die aktualisierte Liste gemäss Beilage zum Beschlussentwurf ersetzt werden.

Ebenfalls neu herausgegeben werden die Listen zu den Eigentumsänderungen (Beilage «Geplante Netzveränderungen» zum SNP). Diese zeigen den Stand bereits beschlossener und neu zu beschliessender Eigentumsänderungen zwischen Kanton und Gemeinden. Die beschlossenen Eigentumsänderungen sind, in Absprache mit den involvierten Gemeinden und nach Erstellen der Werkmängelfreiheit, abzutreten.

Im Übrigen bleibt der SNP 2022-2037 unverändert.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), namentlich Artikel 7, 8, 12, 24, 26, 27, 52, 53, 86
– Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), namentlich Artikel 6 ff
– Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 53–56, 58, 103, 104
– Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Artikel 117

Wichtige Planungsgrundlagen, Vollzugshilfen und Materialien sind:
– Gesamtmobilitätsstrategie des Regierungsrats des Kantons Bern vom Juni 2022
– Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
– Kantonale Synthesen zu den Berner Agglomerationsprogrammen
– Richtplan Kanton Bern, Richtplan 2030, Stand vom 8. August 2024
– Sachplan Veloverkehr

3. Aktualisierung der Beilagen zum Strassennetz

In den Beilagen «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» und «Geplante Netzveränderungen» zum SNP 2022-2037 werden die Aus- und Neubauten sowie die Netzveränderungen festgelegt. Seit der Erarbeitung des SNP in den Jahren 2020 und 2021 wurden viele mittlere und grössere Vorhaben substanziell in Zusammenarbeit mit den Regionen weiterentwickelt. Einige Projekten wurden abgeschlossen, bei anderen hat sich der Stand verändert und einige neue Projekte sind hinzugekommen. Entsprechend wurde die Beilage «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» auf den neuesten Stand gebracht.

Die Beilage «Eigentumsübertragungen / Neueinreihungen» wurde ebenfalls überprüft und angepasst. Die Änderungen beziehen sich auf den aktuellen Stand der zwischenzeitlich beschlossenen und kommenden Eigentumsübertragungen (namentlich Allmendstrasse Bypass Thun Nord, Latterbachstutz Erlenbach im Simmental, Grundstrasse in Grindelwald). Im Rahmen der nächsten Anpassung des Strassennetzplans wird diese Beilage entfallen, da mit dem revidierten Strassengesetz, das seit dem 1. Februar 2024 in Kraft ist, kein Eintrag im SNP mehr nötig ist, um Eigentumswechsel von Strassen zwischen Kanton und Gemeinden zu vollziehen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der SNP unterstützt, mit den vorgesehenen Investitionen in eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur, das Ziel 1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 und trägt so zur Vision 2030 des Regierungsrates bei. Die Projekte gemäss der aktualisierten Beilage «Massnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen» zum SNP sind mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) abgestimmt, welche den Anforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung tragen. Der kantonale Richtplan wird den weiterentwickelten Projekten entsprechend punktuell anzupassen sein.

5. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die im SNP vorgesehenen Massnahmen sind eine Voraussetzung für ein langfristig nachhaltiges Strassennetz im Sinne der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie, die den Anforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung trägt. Viele aktuell geplante Kantonsstrassenprojekte verbessern die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Attraktivität der Fuss- und Velowege und begünstigen eine nachhaltige Mobilität.

6. Inkrafttreten

Die Anpassung des SNP tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Raum

Die Weiterentwicklung der Projekte hat keine wesentlichen Einflüsse auf die Finanzperspektiven, wie sie im laufenden SNP aufgezeigt werden. Der SNP bleibt daher auch in diesem Punkt unverändert. Die kurz- und mittelfristigen finanziellen Auswirkungen der Projektanpassungen werden im Vortrag zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2026-2029 erläutert, der dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem vorliegenden Beschluss unterbreitet wird.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:
– Beschlussentwurf mit aktualisierten Beilagen

Liste der grösseren Investitionen

Diese Liste hat informativen Charakter und zeigt den Stand per Ende Januar 2025. Sie ist nicht massgebend für die Finanzierbarkeit von Projekten aus dem Investitionsrahmenkredit. Massgebend gemäss Art. 53 SG ist die Aufnahme im Strassennetzplan 2022-2037 mit den im Sommer 2025 vom Regierungsrat zu beschliessenden Anpassungen (2024.BVD.4244).

Nachfolgend aufgeführt sind Projekte mit Bruttokosten über CHF 500 000, die zur Finanzierung aus dem IRK Strasse 2026–2029 vorgesehen sind.

Abkürzungen und Erläuterungen zur Tabelle

KS	Kantonsstrasse
OIK	Oberingenieurkreis
CHF	Grössenordnung der voraussichtlichen Gesamtkosten

KS	OIK	Gemeinde(n)	Projektbezeichnung	Nr.	CHF
6	I	Brienz	Sanierung Ortsdurchfahrt Brienz	410.10412	> 2 Mio.
6	I	Brienz	Verlegung Brücke Milibach	410.xxxxx	> 2 Mio.
6	I	Guttannen	Strassenverlegung Rotlouwi Guttannen	410.20600	> 2 Mio.
6	I	Guttannen	Verlängerung Lawinengalerie Spreitgraben	410.20631	> 10 Mio.
6	I	Oberried, Brienz	Neubau Velomassnahmen Oberried–Brienz	410.20515	> 2 Mio.
6	I	Ringgenberg	Sanierung Ortsdurchfahrt Ringgenberg	410.20665	> 2 Mio.
6	I	Ringgenberg, Oberried, Niederried	Neubau Velomassnahmen Ringgenberg–Oberried	410.20514	> 2 Mio.
221	I	Thun	Umbau Knoten Lauitor	410.20640	> 2 Mio.
221	I	Thun	Umbau LSA-Knoten Allmendstrasse	410.20641	> 2 Mio.
221	I	Unterseen	Verbreiterung Rad und Gehweg Lehn–Unterseen	410.20642	> 0.5 Mio.
221.1	I	Uetendorf	Neubau Radstreifen Limpach–Zelgstrasse	410.20367	> 2 Mio.
222	I	Lauterbrunnen	Sanierung Ortsdurchfahrt Lauterbrunnen	410.10403	> 2 Mio.
229.4	I	Thun, Steffisburg	Neubau Rad- und Busspur Thunstrasse	410.20563	> 2 Mio.
1111	I	Hasliberg	Ausbau Strasse Goldern–Lehn	410.10189	> 2 Mio.
1111	I	Hasliberg	Verlängerung Gehweg Hohfluh	410.20145	> 2 Mio.
1116	I	Reichenbach im Kandertal	Erneuerung Bütschi–Stinkhaltiwald	410.10459	> 2 Mio.
1116	I	Reichenbach im Kandertal	Erneuerung Chlappergasse–Bütschi	410.20173	> 2 Mio.
1	II	Bern	Korrektion Murtenstrasse Bern	420.20449	> 0.5 Mio.
1	II	Frauenkappelen	Neubau Gehweg Frauenkappelen	420.20328	> 0.5 Mio.
10	II	Muri bei Bern	Sanierung Worbstrasse Gümligen	420.20330	> 2 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Thörishaus West	420.20101	> 2 Mio.
183	II	Thurnen, Rümligen, Riggisberg	Verbesserung Velosicherheit Rümligen–Riggisberg	420.10232	> 2 Mio.
183.1	II	Rümligen	Sanierung Knoten Riggisbergstrasse/Thunstrasse	420.10456	> 2 Mio.
221	II	Bern	Sanierung Seftigenstrasse, Knoten Seftigen-/Morillon-strasse. bis Sandrain; Projekt 3	420.20090	> 10 Mio.
221.1	II	Belp	Umbau Kreisel Linde Belp	420.20329	> 2 Mio.
228	II	Zäziwil, Mirchel, Konolfingen	Neubau Radweg Konolfingen–Zäziwil	420.20283	> 2 Mio.
229	II	Biglen	Verbesserung Velosicherheit Thunstrasse 9a–Haslistrasse	420.20450	> 0.5 Mio.
229	II	Grosshöchstetten, Konolfingen	Verbesserung Velosicherheit Konolfingen–Grosshöch-stetten	420.20338	> 2 Mio.
231	II	Wattenwil	Sanierung Bernstrasse und Kreisel Bären	420.20107	> 2 Mio.
232.1	II	Schwarzenburg	Neubau Gehweg Milchgässli	420.20219*	> 0.5 Mio.
235.4	II	Wohlen bei Bern	Sanierung Uettligen innerorts (Ortsdurchfahrt)	420.20151	> 2 Mio.
235.6	II	Kirchlindach	Verbesserung Velosicherheit Halenbrückekurve	420.20343	> 2 Mio.
235.6	II	Kirchlindach	Verbesserung Velosicherheit Kurve– Thalmatt	420.20344	> 0.5 Mio.
235.6	II	Wohlen bei Bern, Kirchlindach	Neubau Geh-/Radweg Uettligen– Herrenschwanden	420.20342	> 2 Mio.
236	II	Kirchlindach	Verbesserung Velosicherheit Herrenschwanden–Kirchlindach	420.20284	> 2 Mio.
1212	II	Köniz	Neubau Radweg Schliern–Schlatt	420.10277	> 2 Mio.
1221	II	Kehrsatz	Neubau Geh- und Radweg Zimmerwaldstrasse Kehrsatz	420.10446	> 0.5 Mio.

Beilage zum IRK Strasse 2026–2029–Liste der grösseren Investitionen

KS	OIK	Gemeinde(n)	Projektbezeichnung	Nr.	CHF
1221	II	Kehrsatz	Umgestaltung Bern-/Belpstrasse Kehrsatz	420.10477	> 2 Mio.
T6	III	Biel/Bienne	Veloquerung Bernstrasse Biel T6	430.20440	> 0.5 Mio.
1	III	Urtenen-Schönbühl	Ausbau Notausgang Tunnel Schönbühl	430.20391	> 0.5 Mio.
5	III	Biel/Bienne–Lengnau	Velovorrangroute Biel–Grenze Solothurn	430.20421	> 0.5 Mio.
5	III	Lengnau (BE)	Ortsdurchfahrt Lengnau	430.20415	> 2 Mio.
6	III	Biel/Bienne	Biel, vfM Reuchenettenstr. Knoten Lienhardstrasse–Fuchsenried	430.20168	> 0.5 Mio.
22	III	Lyss	Hirschenplatz–Einmündung Busswilstrasse	430.10517	> 0.5 Mio.
22	III	Rüti bei Büren, Büren a	Rüti–Büren, Velomassnahmen RGSK B11.02	430.20169	> 0.5 Mio.
235	III	Bellmund	Velosicherheit Bellmund–Nidau	430.20423	> 0.5 Mio.
235	III	Nidau	Sanierung Ortsdurchfahrt Altstadt Nidau	430.10241	> 2 Mio.
237	III	Treiten, Müntschemier, Ins, Brüttelen	Ins, Müntschemier, Treiten, Brüttelen	430.20199	> 0.5 Mio.
237.2	III	Gals	Sanierung Kantonsstrasse St. Johannsen	430.20256	> 2 Mio.
1341	III	Jegenstorf	Münchringen–Jegenstorf Massnahme LV	430.10649	> 0.5 Mio.
1346	III	Diemerswil	Fuss- und Radweg Diemerswil–Münchenbuchsee	430.20441	> 0.5 Mio.
9993	III	Biel/Bienne	00-111 Verkehrsmanagement Region Biel	450.10259	> 10 Mio.
1	IV	Bäriswil	Verlängerung Radweg Hindelbank–Bäriswil	440.20134	> 2 Mio.
1	IV	Höchstetten, Koppigen	Ausbau Radverbindung St. Niklaus–Höchstetten	440.20507	> 2 Mio.
1	IV	Kirchberg	Kreisel Umfahrungsstrasse/Solothurnstrasse	440.20513	> 0.5 Mio.
22	IV	Wiedlisbach	Neubau Radweg Wiedlisbach–Wangen a.A.	440.20053	> 2 Mio.
22/1437	IV	Wangen an der Aare	Neubau Kreisel Rütifeld Wangen a.A.	440.20615	> 2 Mio.
23	IV	Lyssach, Burgdorf	Verkehrssanierung Lyssachschachen	440.20091	> 2 Mio.
240	IV	Burgdorf	Verkehrssanierung Lorraine	440.20095	> 2 Mio.
240	IV	Seeberg	Sanierung Ortsdurchfahrt Hermiswil	440.20112	> 0.5 Mio.
243	IV	Lauperswil	Neubau Radweg Obermatt	440.20165	> 2 Mio.
244	IV	Aarwangen	Neubau Kreisel Industrie	440.20314	> 0.5 Mio.
244	IV	Niederbipp	Umgestaltung ODF Niederbipp	440.10379	> 2 Mio.
245	IV	Burgdorf	Sanierung Knoten Heimiswilstrasse/Burgfeldstrasse	440.20128	> 0.5 Mio.
1402	IV	Burgdorf	Sanierung Nassi–Lyssach	440.10271	> 0.5 Mio.
1420	IV	Lützelflüh	Sanierung Ortsdurchfahrt Lützelflüh	440.20089	> 0.5 Mio.
1447	IV	Wiler bei Utzenstorf	Wiler, Verbreiterung Wilerwald	440.20569	> 0.5 Mio.
1447	IV	Wiler bei Utzenstorf	Wiler, Verbreiterung Wilerfeld–Wiler	440.20570	> 0.5 Mio.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	384/2025
Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.888
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsrahmenkredit Strasse 2026–2029

1. Gegenstand

Gemäss Art. 52 des Strassengesetzes (SG) werden Investitionen in Kantonsstrassen (inkl. kantonale Radwege) mit einem Rahmenkredit oder mit Objektkrediten bewilligt. Der vorliegende Investitionsrahmenkredit (IRK) Strasse 2026–2029 beziffert den Gesamtbetrag (brutto), den der Regierungsrat oder die zuständige Stelle der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) für Investitionen in die Kantonsstrassen und die kantonalen Radwege verpflichten dürfen. Der Rahmenkredit stützt sich auf den Strassennetzplan (SNP) ab.

Die Vorhaben, die gemäss Art. 55 SG einzeln mittels Objektkrediten durch den Grossen Rat zu bewilligen sind, sind im Investitionsrahmenkredit Strasse nicht enthalten.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz (SG) vom 1. Februar 2024 (SG, BSG 732.11), namentlich Art. 52–55
– Strassenverordnung (SV) vom 1. Februar 2024 (SV, BSG 732.111.1)
– Finanzhaushaltsgesetz vom 27. Oktober 2023 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
– Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Bau- und Verkehrsdirektion vom 9. Januar 2020 (DelDV BVD; BSG 152.221.191.1), Art. 7

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Zu bewilligender Rahmenkredit brutto CHF 290 000 000

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Produktgruppe / Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Infrastrukturen

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 34 FHG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüssen gemäss Ziffer 5 des Beschlusses geleistet, die in der Finanzplanung 2026–2029 und den Folgejahren im Konto 4960 501000000 Bau von Kantonsstrassen eingestellt sind.

02|00|D|v02

Beiträge Dritter werden über folgende Konten vereinnahmt:

Art	Konto	Bezeichnung
Gemeindebeiträge	4960 611000000	Rückerstattung von Gemeinden für Strassenbau
Bundesbeiträge	4960 630000000	Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau

5. Verwendung des Rahmenkredits

5.1 Ablösung der Rahmenkreditmittel

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Der Regierungsrat ist gemäss Art. 54 SG für die Verwendung des IRK Strasse zuständig. Er bewilligt die Ablösung des Rahmenkredits jeweils gemäss dem genehmigten Budget. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 36 und 37 FHaV sowie Art. 7 DelDV BVD können die Bau- und Verkehrsdirektion sowie das Tiefbauamt Ausführungsbeschlüsse fassen.

Die Bau- und Verkehrsdirektion kann gemäss Art. 37 SV für die im IRK enthaltenen Vorhaben Projektierungskosten bis zu CHF 1 Mio. bewilligen (inkl. Strassenplanverfahren und vorsorglichen Landerwerb).

5.2 Laufzeit und Verlängerung

Die Mittel aus dem Rahmenkredit können grundsätzlich zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2029 abgelöst werden.

Für Strassenbauprojekte, für die bis Ende 2029 erstmals Mittel abgelöst werden, können in der Folge auch nach dem Ablauf der ordentlichen Gültigkeitsdauer die weiteren Mittel bis zur Fertigstellung aus dem IRK 2026–2029 verpflichtet werden.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.888
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsrahmenkredit Strasse 2026–2029

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Geltungsbereich, Ablösung und Berichterstattung ... 2
3.1 Sachlicher Umfang des Rahmenkredits ... 2
3.2 Laufzeit des Rahmenkredits, zeitliche Zuordnung der Projekte ... 3
3.3 Zuständigkeit für die Verwendung des Investitionsrahmenkredits Strasse ... 4
3.4 Berichterstattung an die BaK über die Mittelverwendung ... 4

4. Finanzieller Umfang des Rahmenkredits ... 4
4.1 Rückblick auf die bisherigen Rahmenkredite Strasse ... 4
4.1.1 Verwendung und Ausschöpfung des Rahmenkredits 2018–2021 ... 4
4.1.2 Verwendung und Ausschöpfung des Rahmenkredits 2022–2025 ... 5
4.2 Für die Jahre 2026–2029 beantragte Rahmenkreditsumme ... 5

5. In den Jahren 2026–2029 geplante Objektkredite von Strassenbauvorhaben ... 6

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal und Raum ... 6
6.1 Angaben zu den Investitionen und Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 6
6.2 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 6

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

10. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Mit dem Investitionsrahmenkredit Strasse (IRK Strasse) bewilligt der Grosse Rat gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Strassengesetz (SG) in der Regel alle vier Jahre neue Ausgaben für Investitionen in Kantonsstrassen und kantonale Radwege. Die Ausgaben für die einzelnen, im Rahmenkredit enthaltenen Strassenbauprojekte werden durch Ausführungsbeschlüsse zum IRK Strasse abgelöst. Die Ausführungsbeschlüsse werden gemäss geltender Kompetenzdelegation durch den Regierungsrat, die Bau- und Verkehrsdirektion oder das Tiefbauamt gefasst.

Im September 2013 hat der Grosse Rat erstmals einen IRK Strasse für die Jahre 2014–2017 erlassen. Nach den anschliessenden Rahmenkrediten für die Jahre 2018–2021 und 2022–2025 soll nun der vierte IRK Strasse für die Periode 2026–2029 beschlossen werden.

Für die Jahre 2026–2029 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Rahmenkredit von brutto CHF 290 Mio. Die beantragte Kreditsumme bewegt sich unter Berücksichtigung der Bauteuerung der letzten Jahre in der Höhe des vorangegangenen IRK Strasse 2022–2025, der CHF 280 Mio. betrug.

Die Genehmigung des IRK Strasse liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

Gleichzeitig wird dem Grossen Rat der vom Regierungsrat im Frühjahr 2025 angepasste Strassennetzplan 2022–2037 (SNP, 2024.BVD.4244) zur Kenntnis gebracht.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), namentlich Art. 52–55
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Bau- und Verkehrsdirektion vom 9. Januar 2020 (DelDV BVD; BSG 152.221.191.1), Art. 7
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Geltungsbereich, Ablösung und Berichterstattung

3.1 Sachlicher Umfang des Rahmenkredits

Das Strassengesetz regelt die Finanzierung von Investitionen und Unterhalt des Kantonsstrassennetzes in den Art. 52 bis 58 SG. Für Neuinvestitionen beschliesst der Grosse Rat gemäss Art. 52 Abs. 3 SG und gestützt auf den SNP in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit.

Der SNP wird alle acht Jahre neu erstellt, jeweils mit einem Fokus auf die kommenden 16 Jahre. Den aktuell geltenden SNP 2022–2037 hat der Regierungsrat am 9. Juni 2021 beschlossen. Er wurde dem Grossen Rat in der Herbstsession 2021 zur Kenntnis gebracht. Die vom Regierungsrat beschlossenen Anpassungen am SNP gemäss Art. 27 Abs. 2 SG werden dem Grossen Rat zusammen mit dem vorliegenden IRK Strasse 2026–2029 zur Kenntnis gebracht.

Aus dem IRK Strasse können gemäss Art. 52 und 53 SG folgende Strassenbauprojekte bewilligt werden:

a. Investitionen über CHF 2 Mio. Nettokosten, die im Strassennetzplan vorgesehen sind und nicht als Einzelvorhaben gemäss Art. 55 durch den Grossen Rat zu bewilligen sind (keine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr, keine Neubauten)
b. Investitionen bis CHF 2 Mio. Nettokosten

Die im Rahmen des IRK Strasse zu bewilligenden Projekte folgen der Prioritätensetzung, wie sie im SNP aufgeführt sind (vgl. Ziffern 3.3.1 und 4.1.2 des Vortrags zum Strassennetzplan 2022-2037, 2020.BVD.3739) und umfassen insbesondere die nachfolgenden Bereiche:
– Verbesserung der Infrastruktur für den Velo- und Fussverkehr
– Hindernisfreie Umgestaltung von Bushaltestellen
– Behebung von Unfallschwerpunkte und Projekte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
– Ausbau und Umgestaltung von Ortsdurchfahrten
– Verkehrsmanagement

Nicht aus dem Rahmenkredit, sondern als Objektkredite werden Einzelvorhaben gemäss Art. 55 SG finanziert. Dabei handelt es sich um Vorhaben mit Nettokosten von mehr als CHF 2 Mio., die eine wesentliche Kapazitätserweiterung für den motorisierten Individualverkehr bewirken oder einen Neubau darstellen.

Für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen bewilligt der Regierungsrat alle zwei Jahre einen Rahmenkredit gemäss Art. 56 SG. Für dessen Ablösung ist gemäss Art. 57 SG die Bau- und Verkehrsdirektion zuständig.

In der Praxis beinhalten Strassenvorhaben i. d. R. sowohl Neuinvestitionen als auch baulichen Unterhalt. Dennoch soll ein Vorhaben nur aus einem Rahmenkredit finanziert werden. Sobald ein Projekt einen Anteil Neuinvestitionen von mehr als CHF 500 000 enthält, wird es vollständig über den Investitionsrahmenkredit finanziert. Den erforderlichen Ausführungsbeschluss fasst der Regierungsrat. Diese Praxis bewirkt, dass aus dem Investitionsrahmenkredit teilweise auch Substanzerhaltungsarbeiten finanziert werden. Dieser Anteil beträgt erfahrungsgemäss ein Drittel und wurde bei der Bemessung des Rahmenkredits berücksichtigt.

3.2 Laufzeit des Rahmenkredits, zeitliche Zuordnung der Projekte

Der Rahmenkredit hat eine Laufzeit von vier Jahren und betrifft die Jahre 2026–2029.

Für die zeitliche Zuordnung eines Projektes zum Rahmenkredit ist - wie bereits beim Rahmenkredit 2022–2025 - der Zeitpunkt des ersten Ausführungsbeschlusses massgebend. In der Regel handelt es sich dabei um denjenigen für die Projektierung. Projekte, für die vor Ablauf der vierjährigen Laufzeit (am 31. Dezember 2029) bereits Mittel aus dem Rahmenkredit abgelöst wurden, werden bis zu ihrer Fertigstellung ohne Verlängerung des Rahmenkredits aus dem IRK Strasse 2026–2029 finanziert.

In Abweichung von diesem Grundsatz sollen neu Projekte, für die auch nach acht Jahren seit Beginn der Laufzeit des Rahmenkredits 2026–2029, d.h. am 31. Dezember 2033, noch kein Ausführungsbeschluss zur Realisierung gefasst werden kann (z. B. aufgrund Verzögerungen bei der Strassenplangenehmigung), vollständig über den übernächsten Rahmenkredit (2034–2037) bewilligt werden. Mit diesem sogenannten «Übersprung» (vgl. nachfolgende Abbildung) wird verhindert, dass Rahmenkreditmittel blockiert sind und der Rahmenkredit über zu lange Zeit nicht abgerechnet werden kann, weil sich Projekte wegen langwieriger Genehmigungsverfahren verzögern.

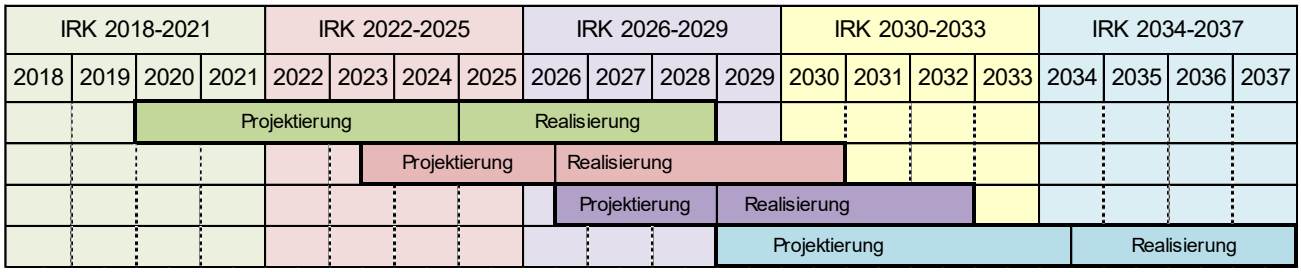

Abbildung: zeitliche Zuordnung der Ausführungsbeschlüsse zu den Rahmenkrediten. Zuunterst in blau ein «Übersprung»

3.3 Zuständigkeit für die Verwendung des Investitionsrahmenkredits Strasse

Gemäss Artikel 54 des Strassengesetzes ist der Regierungsrat für die Verwendung des Investitionsrahmenkredits Strasse zuständig. Er entscheidet über die Ablösung des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 36 und 37 FHaV sowie Art. 7 und 8 DelDV BVD können die Bau- und Verkehrsdirektion sowie das Tiefbauamt Ausführungsbeschlüsse fassen.

Für die Projektierung von Strassenbauten kann die Bau- und Verkehrsdirektion gemäss Art. 37 der Strassenverordnung Ausgaben bis zur Höhe von CHF 1 Mio. bewilligen.

3.4 Berichterstattung an die BaK über die Mittelverwendung

Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) wird jährlich über den Stand der Umsetzung des IRK informiert.

Sie wird künftig nach Ablauf der ordentlichen Gültigkeitsdauer eines Rahmenkredits, insbesondere auch über die Projekte informiert, für die noch Mittel aus dem ausgelaufenen Rahmenkredit abzulösen sind. Damit wird die nötige Transparenz sichergestellt.

4. Finanzieller Umfang des Rahmenkredits

4.1 Rückblick auf die bisherigen Rahmenkredite Strasse

4.1.1 Verwendung und Ausschöpfung des Rahmenkredits 2018–2021

Der Grosse Rat hat am 7. September 2017 einen Rahmenkredit von CHF 187.5 Mio. bewilligt und ihn im Herbst 2020 mit einem Zusatzkredit von CHF 110 Mio. auf CHF 297.5 Mio. erhöht. Aus bereits abgeschlossenen Projekten wurden bis Ende 2024 zusätzlich rund CHF 9.9 Mio. frei. Somit verblieb per Ende 2024 eine Restkreditsumme von CHF 9.7 Mio.

Bewilligte Rahmenkreditsumme		CHF	297 455 000
Verpflichtete Rahmenkreditsumme	–	CHF	297 679 469
Aus abgerechneten Projekten freigewordene Mittel	+	CHF	9 916 377
Stand Rahmenkredit per 31. Dezember 2024		CHF	9 691 908

Die Mittel wurden für 188 Projekte verpflichtet, die sich wie folgt aufteilen:

	Projekte	Verpflichtet			Noch nicht ausbezahlt		
Kleinprojekte: bis CHF 0.5 Mio.	105	CHF	23 086 610	7.8 %	CHF	5 124 194	5.6 %
Kleinere Projekte: CHF 0.5–2 Mio.	46	CHF	42 480 524	14.3 %	CHF	8 635 988	9.5 %
Mittlere Projekte: CHF 2–10 Mio.	31	CHF	131 989 757	44.3 %	CHF	31 601 018	34.7 %
Grosse Projekte: über CHF 10 Mio.	6	CHF	100 122 578	33.6 %	CHF	45 634 979	50.2 %
Total	**188**	**CHF**	**297 679 469**	**100 %**	**CHF**	**90 996 179**	**100 %**

4.1.2 Verwendung und Ausschöpfung des Rahmenkredits 2022–2025

Der Grosse Rat hat am 8. September 2021 für die Jahre 2022 bis 2025 einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 280 Mio. bewilligt.

Bis zum 31. Dezember 2024 wurden davon rund CHF 87.6 Mio. für 141 Projekte verpflichtet. Somit verbleiben noch rund CHF 192.4 Mio.

Für den Grossteil der eingeplanten Projekte wurden erst die Ausgaben für die Projektierung bewilligt, die Ausführungsbeschlüsse für die Realisierung werden noch folgen. Daher wird der Rahmenkredit erst in ein paar Jahren ausgeschöpft. Die Rahmenkreditsumme des IRK Strasse 2022–2025 wird aus heutiger Sicht ausreichen, um die geplanten Projekte vollständig zu finanzieren.

Der verpflichtete Kredit teilt sich folgendermassen auf die Projektkategorien auf:

	Projekte	Verpflichtet			noch nicht ausbezahlt		
Kleinprojekte: bis CHF 0.5 Mio.	64	CHF	9 439 134	10.8 %	CHF	3 433 280	7.1 %
Kleinere Projekte: CHF 0.5–2 Mio.	37	CHF	21 825 925	24.9 %	CHF	13 325 566	27.6 %
Mittlere Projekte: CHF 2–10 Mio.	39	CHF	55 485 889	63.3 %	CHF	31 379 265	64.9 %
Grosse Projekte: über CHF 10 Mio.	1	CHF	893 207	1.0 %	CHF	210 652	0.4 %
Total	**141**	**CHF**	**87 644 155**	**100 %**	**CHF**	**48 348 763**	**100 %**

4.2 Für die Jahre 2026–2029 beantragte Rahmenkreditsumme

Für die Jahre 2026–2029 wird ein Rahmenkredit von CHF 290 Mio. beantragt. Unter Berücksichtigung der Bauteuerung der letzten Jahre entspricht die beantragte Rahmenkreditsumme derjenigen des IRK Strasse 2022–2025 von CHF 280 000.

Die voraussichtlichen Beiträge des Bundes an die Agglomerationsprojekte von rund CHF 10.5 Mio. und Gemeindebeiträge und Beiträge Dritter von rund CHF 15.5 Mio. sind im Rahmenkredit einberechnet. Da die Beiträge nicht zugesichert sind, ist ein Bruttobetrag zu bewilligen

Es handelt sich um einen Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse geleistet.

Die Verpflichtungen verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die vier Oberingenieurkreise (OIK)[1], gemäss aktuellem Planungsstand:

Oberingenieurkreis	OIK I (Thun)	OIK II (Bern)	OIK III (Biel)	OIK IV (Burgdorf)	Total TBA
Rahmenkreditsumme brutto	77 904 518	110 432 734	50 522 948	51 139 800	290 000 000

Die Verteilung der Rahmenkreditsumme auf die Oberingenieurkreise richtet sich nach dem Anteil an Agglomerationsprojekten, dem Planungsstand der Projekte, dem Anteil an Einzelprojekten gemäss Art. 55 SG, für die ein Objektkredit nötig ist und dem Anteil an Substanzerhaltungsprojekten.

5. In den Jahren 2026–2029 geplante Objektkredite von Strassenbauvorhaben

Während der Laufdauer des Rahmenkredits werden dem Grossen Rat voraussichtlich die folgenden Objektkredite gemäss Art. 52 Abs. 4 SG unterbreitet:

- Verlegung Zimmerwaldstrasse Kehrsatz
- Neubau Radweg Worblental
- Neubau Radweg Villeret-Cormoret
- Neubau Radweg Bellmund-Hermrigen
- Neubau Radweg Oberburg-Hasle

Während der Laufdauer des Strassennetzplans 2022–2037 sind etwa 30 weitere Objektkredite absehbar (vgl. Ziffer 3.1 oben)

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal und Raum

6.1 Angaben zu den Investitionen und Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen können erst in den Ausführungsbeschlüssen für die konkreten Projekte gemacht werden.

Die zur Finanzierung aus dem IRK vorgesehenen Projekte sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthalten und entsprechen der Priorisierung der Investitionen Tiefbau.

6.2 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Das ausgewiesene Investitionsvolumen des IRK Strasse 2026–2029 und die sich im Bau befindlichen Projekte sowie die Einzelbauvorhaben sind gemäss aktueller Planung mit dem bestehenden Stellenetat des Tiefbauamts zu bewältigen.

Die Folgekosten – vor allem der Unterhalt der Strasseninfrastruktur – sind in der Mehrjahresplanung berücksichtigt.

[1] Übersichtsplan Aufteilung der Oberingenieurkreise des Kantons Bern: https://www.bvd.be.ch/de/start/ueber-uns/tiefbauamt.html

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der IRK ermöglicht eine attraktive und zukunftsorientierte Strasseninfrastruktur im Sinne des ersten Ziels der Richtlinien der Regierungspolitik: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort».

Zudem wird mit den finanzierten Strassenbauvorhaben ein langfristig nachhaltiges Strassennetz sichergestellt, wie es die kantonale Gesamtmobilitätsstrategie 2022 vorsieht.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Bedeutung des Kantonsstrassennetzes als Rückgrat für viele Verkehrsbeziehungen entsprechend, arbeitet der Kanton bei der Planung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb seiner Strassen partnerschaftlich mit den Gemeinden zusammen. Die Zusammenarbeit erlaubt Kanton und Gemeinden, ihre Massnahmen auf dem gesamten Strassennetz gegenseitig abzustimmen und somit insgesamt zu optimieren. An der Finanzierung der Kantonsstrassen beteiligen sich die Gemeinden nur im Masse von Zusatzbestellungen, die über den Standard des Kantons hinausgehen. Häufig beschliessen die Gemeinden im Zuge der Massnahmen des Kantons auch Anpassungen an ihrem Gemeindestrassennetz. Die diesbezüglichen Kosten tragen sie selbst.

Nicht selten werden überdies im Zuge von Massnahmen auf den Kantonsstrassen gleichzeitig die Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Kommunikation) saniert und damit in ihrem Wert erhalten. Die Werkeigentümer tragen die jeweiligen Projektkosten oder agieren als Bauherren.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dem Investitionsrahmenkredit wird ein Bruttoinvestitionsvolumen von rund CHF 290 Mio. ausgelöst. Die direkte Wertschöpfung erfolgt zum grössten Teil in den betroffenen Regionen.

Der Nutzen eines hinreichend ausgebauten und sicheren Kantonsstrassennetzes für die Wirtschaft und die gesamte Bevölkerung ist gross. Gesellschaft und Wirtschaft sind in sehr hohem Masse darauf ausgerichtet, sich zwischen Arbeits-, Einkaufs-, Wohn- und Freizeitort frei zu bewegen. Gleiches gilt für Konsum- und Investitionsgüter. Gut funktionierende Kantonsstrassen, die das Rückgrat für die kantonale und regionale Erschliessung bilden, ermöglichen erst die heute üblichen Gesellschafts- und Wirtschaftsformen. Die Investitionen ins Kantonsstrassennetz unterstützen zudem die Ziele der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie. Die geplanten Kantonsstrassenprojekte verbessern insbesondere die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs und dienen der Erhöhung von Verkehrssicherheit und Attraktivität für den Fuss- und Veloverkehr und begünstigen eine nachhaltige Mobilität.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Liste der grösseren Investitionen

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	418/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.6904
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zollikofen, Kirchlindachstrasse 42, Werkhof Tiefbauamt, Annexersatz und Bestandsertüchtigungen, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die bauliche Infrastruktur des Werkhofs des Tiefbauamts an der Kirchlindachstrasse 42 in Zollikofen ist veraltet und schadhaft. Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 1 750 000 (Gesamtkosten von CHF 1 990 000, abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 240 000) sollen der Ersatz des bestehenden Annexbaus durch einen Fahrzeugstand, die Stabilisierung und Ergänzung der Lagerhalle sowie die Anpassung der Entwässerungsanlagen an die Gewässerschutzvorschriften finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind auch die Kosten für Betriebseinrichtung in Höhe von rund CHF 80 000 (Krananlage, Schwerlastregale und einfache Möblierung im Aufenthaltsraum).

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 3; SR 822.113), Art. 29 und 33
- Kantonale Energieverordnung vom 1. März 2023 (KEnV; BSG 741.111), Art. 31a
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 1. Oktober 2024, 142.9 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte

Gesamtkosten inkl. 13% Reserve		CHF	1 990 000
bestehend aus			
Baukosten inkl. Schadstoffsanierung		CHF	1 720 000
PV-Anlage		CHF	190 000
Betriebseinrichtungen		CHF	80 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**1 990 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG/BVD vom 23.05.2024; 2024.BVD.1176)	–	CHF	240 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 750 000**

02|16|D|v02

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
314400000	Baulicher Unterhalt Hochbauten VV	2026	CHF	30 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	15 000
		2025	CHF	220 000
		2026	CHF	1 005 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2025	CHF	130 000
		2026	CHF	590 000
Total			**CHF**	**1 990 000**

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.6904
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zollikofen, Kirchlindachstrasse 42, Werkhof Tiefbauamt, Annexersatz und Bestandsertüchtigungen, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage und Bedarf ... 2
3.2 Projektbeschrieb ... 3
3.3 Betriebseinrichtung ... 4
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 4

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Kostenübersicht ... 5
4.2 Finanzierung ... 5
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 5

5. Termine ... 6

6. Antrag ... 6

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Der Werkhof des Strasseninspektorats Mittelland West in Zollikofen ist veraltet und hat bauliche Mängel. Die Anlage wird für den Strassenunterhalt sehr intensiv genutzt, unter anderem als Depot. Es fehlt heute an Lager-, Arbeits- und Abstellflächen. Der Annexbau aus dem Jahr 1944 ist instabil und auch die angrenzende Lagerhalle hat Mängel bezüglich Tragstruktur und Erdbebensicherheit.

Um die Nutzbarkeit der Anlage zu sichern und den Maschinen- und Fuhrpark vor Witterungseinflüssen zu schützen soll der Annex durch einen Fahrzeugunterstand ersetzt werden. Die angrenzende Lagerhalle bleibt bestehen, wird statisch ertüchtigt und mit einem Sanitär- und Aufenthaltsbereich ergänzt.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 1 750 000 (Gesamtkosten von CHF 1 990 000, abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 240 000) soll die Betriebsfähigkeit des Standorts Zollikofen sichergestellt werden. In den Gesamtkosten sind die Kosten für Betriebseinrichtung in Höhe von rund CHF 80 000 enthalten.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz vom 4. Juni 2006 (SG; BSG 732.11), Art. 38
– Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 3; SR 822.113), Art. 29 und 33
– Kantonale Energieverordnung vom 1. März 2023 (KEnV; BSG 741.111), Art. 31a
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedarf

Ende 2023 hat der Regierungsrat die Nutzerstrategie des kantonalen Tiefbauamts (TBA) zum betrieblich-räumlichen Betriebskonzept für die Werkhöfe und der dazugehörigen Massnahmenplanung zur Kenntnis genommen (2023.BVD.5103). Die Nutzerstrategie orientiert sich grundsätzlich am «Halten und Erneuern». Bestehende Standorte werden betrieblich optimiert und auf den Stand der Technik erneuert. Wo sinnvoll, werden Standorte ausgebaut, damit eine Nutzungskonzentration stattfinden kann. Im Gegenzug sollen Kleinstandorte aufgegeben werden.

Das Strasseninspektorat Mittelland West hat heute drei Standorte, in Worblaufen, Zollikofen und Neuenegg. Der Werkhof Zollikofen dient vorwiegend als Depot des TBA und ist betrieblich eng mit dem Werkhof Worblaufen verbunden. Die Nutzerstrategie sieht grundsätzlich die Zusammenlegung aller drei Standorte in einem neuen optimierten Werkhof vor. Aufgrund begrenzter Investitionsmittel ist ein neuer Standort jedoch erst in 30 bis 50 Jahren realistisch. Daher müssen die Standorte in Zollikofen und Worblaufen währenddessen weiterbetrieben und dafür ertüchtig werden. Mit den beantragten Massnahmen in Zollikofen wird die Betriebsfähigkeit des Strasseninspektorats Mittelland West bis zur Realisierung eines neuen Werkhofs sichergestellt. Die dafür geplanten Investitionen sind für den Zeitraum einer grosszyklischen Erneuerung, d.h. für eine Nutzung von 20 bis 30 Jahren, ausgelegt und angemessen.

Nach der Instandsetzung der Werkhöfe Zollikofen und Worblaufen wird der Standort Neuenegg aufgehoben.

Das Grundstück Nr. 659 in Zollikofen wurde Anfang der 1940er-Jahre vom Kanton Bern erworben und 1944 mit einem Werkhof in Holzbauweise bebaut. Von diesem historischen Bau ist heute nur noch der sogenannte Annex erhalten; der grössere Flügel wurde 2001 durch eine neue Lagerhalle ersetzt. Ein weiteres Gebäude auf dem Areal, die Maschinenhalle an der Kirchlindachstrasse 42a, ist deutlich jüngeren Datums.

Der Annexbau weist nach mehr als 80 Jahren intensiver Nutzung zunehmend Schäden auf und ist instabil. Damit stellt er ein Sicherheitsrisiko dar. Zudem erfüllt der Annex die betrieblichen Anforderungen nicht mehr. Seine Raumaufteilung ist zu kleinteilig, die Decken sind zu niedrig und er ist für grosse Maschinen und Fahrzeuge nicht zugänglich. Daher fehlen auf dem Werkhof die notwendigen wettergeschützten Flächen für empfindliche Geräte und Fahrzeuge, die zum Teil mit sensiblen hydraulischen oder elektronischen Steuerungselementen ausgerüstet sind. Das Fehlen von witterungsgeschützten Stellflächen verkürzt die Lebensdauer der Geräte und verursacht hohe Unterhaltskosten.

Auch die angrenzende Lagerhalle weist Mängel an der Tragstruktur auf. Zudem fehlen Abstell- und Manövrierflächen im Aussenbereich. Das stört die Arbeitsabläufe und führt zu betrieblichen Konflikten.

3.2 Projektbeschrieb

3.2.1 Massnahmen

Der Annex wird durch einen offenen Unterstand mit Schwerlastregalen und Deckenkran ersetzt. Schadstoffhaltige Bauteile werden fachgerecht entsorgt.

Die Lagerhalle wird durch den Einbau von aussteifenden Elementen an den Wänden und der Zwischendecke ertüchtigt und das fragile Steildach wird durch ein stabilisierendes Flachdach ersetzt. Auf der Flachdachfläche wird gemäss den Vorgaben des Energiegesetzes eine PV-Anlage installiert. Im Zuge der Installation der PV-Anlage werden auch Ladeplätze für E-Fahrzeuge des TBA vorbereitet. In der Lagerhalle wird ein beheizter Aufenthaltsraum mit Teeküche und Toilette eingebaut. Die Aussentoilette wird aufgehoben. Die Entwässerungsanlagen für Schmutz- und Regenabwasser werden an gesetzliche Vorgaben angepasst, die neue Toilette an die öffentliche Kanalisation angeschlossen und beschädigte Teile des bestehenden Leitungssystems werden ersetzt.

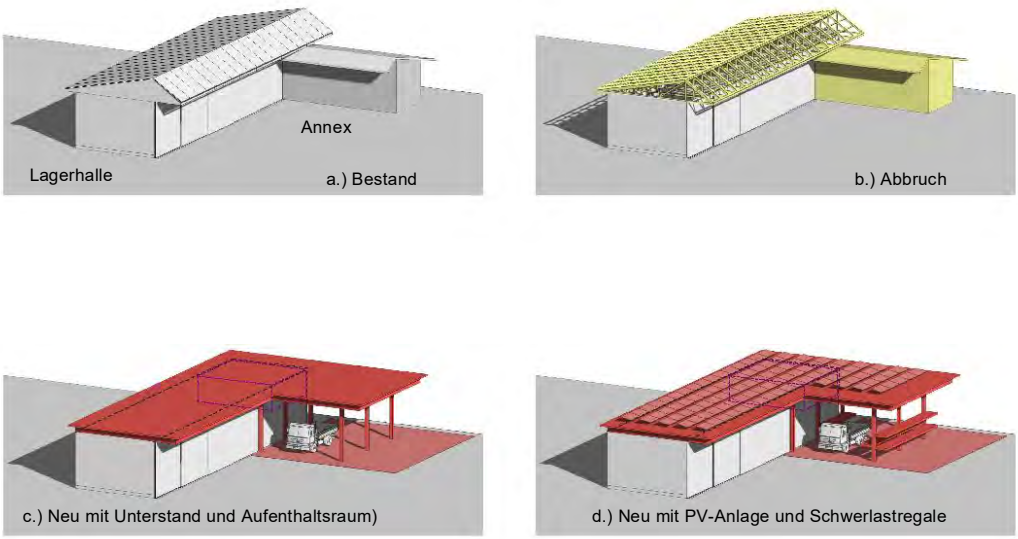

Abbildung 1: Schemata «Bestand», «Abbruch» und «Neu»

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die gesamte Anlage den aktuellen Standards und gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

3.2.2 Termine

Die Bauarbeiten sollen im Januar 2026 beginnen, so dass das Areal für die Winterdienst-Periode 2026/2027 voll einsatzfähig ist. Während einem Grossteil der Bauzeit bleibt die Maschinenhalle (Gebäude Nr. 42a) nutzbar.

3.3 Betriebseinrichtung

Für die Betriebseinrichtung fallen rund CHF 80 000 an. Der Unterstand (Annex-Ersatz) soll mit Schwerlastregalen ausgestattet werden, damit die Strassenunterhalt-Geräte in einem gedeckten Aussenbereich bei Bedarf grob gereinigt und an einem vor direkten Witterungseinflüssen geschützten Ort gelagert werden können. Dank des Deckenkrans kann eine Person allein schwere Geräte auf- und abladen. Der Aufenthaltsraum soll einfach, mit zwei Tischen und einigen Stühlen möbliert werden.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplante Sanierung wäre die Nutzbarkeit des Areals nicht gewährleistet. Kurzfristig könnte die betriebliche Funktionalität des Werkhofs nicht sichergestellt werden, die Lagerhalle könnte nur eingeschränkt genutzt werden und die Arbeitsbedingungen entsprächen weiterhin nicht dem Arbeitsrecht. Die der Witterung ausgesetzten Geräte und Anlageteile würden rascher altern mit entsprechenden Kostenfolgen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand: Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 1. Oktober 2024, 142.9 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten inkl. 13 % Reserve		CHF	1 990 000
bestehend aus			
– Baukosten inkl. Schadstoffsanierung		CHF	1 720 000
– PV-Anlage		CHF	190 000
– Betriebseinrichtungen		CHF	80 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**1 990 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG/BVD vom 23.05.2024; 2024.BVD.1176)	–	CHF	240 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 750 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1 960 000	1 230 000	730 000	13

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	1.96	0.015	0.310	1.410	0.000	0.000
In der GKIP 2024 eingestellt						

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition «Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen 0-5 Mio. Gesamtkosten je Projekt» enthalten.

Die Kosten von CHF 30 000 für die Schadstoffsanierung gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Verkehrsanlagen, Gebäude (Rohbau 1)	610 000	80	7 625
Verkehrsanlagen, Gebäude (Übriges Gebäude)	1 350 000	25	54 000

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Keine

5. Termine

Ausführungskredit	Q3 / 2025
Baubewilligung	Q4 / 2025
Baubeginn	Q1 / 2026
Inbetriebnahme	Q4 / 2026

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenzusammenstellung
– Situationsplan

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	031-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.91
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP) Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	688/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gewährleistung der Zugänglichkeit und des Parkplatzmanagements im Berner Wankdorfquartier

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die aktuelle Situation bezüglich Verkehr, Parkplätze und Zugänglichkeit im Wankdorfquartier unter Berücksichtigung der laufenden Projekte (neue Festhalle, «New Guisan», weitere städtebauliche Entwicklungen in der Umgebung) zu beurteilen,

2. einen detaillierten Bericht über die voraussichtlichen Besucherzahlen bei gleichzeitig geplanten sportlichen, kulturellen und fachlichen Veranstaltungen vorzulegen und deren Auswirkungen auf bestehende Infrastrukturen (Parkplätze, öffentlichen Verkehr, Zufahrtstrassen) zu ermessen,

3. in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern, dem Bund, den wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren und den Veranstaltungsorganisatorinnen und -organisatoren konkrete Lösungen vorzuschlagen, um:

   - die Kapazitäten und das Parkplatzmanagement durch den Ausbau von Tiefgaragen, die Schaffung von Parkplätzen am Stadtrand mit Shuttlebus-Betrieb oder ein intelligentes Management der bestehenden Parkplätze zu verbessern,
   - die Planung von Grossveranstaltungen besser zu koordinieren, damit problematische Überlappungen grösserer Veranstaltungen möglichst vermieden werden,

12|00|D|v02

4. den rechtlichen Rahmen und nötige Anreize zu prüfen, um den Umgang mit den Besucherströmen zu optimieren.

Begründung:

- zunehmende Verdichtung des Berner Wankdorfquartiers infolge der Realisierung wichtiger Projekte wie der neuen Festhalle (Kapazität: 9000 Personen) und der zweiten Etappe des Projekts «New Guisan» (womit die Anzahl Arbeitsplätze auf dem Campus auf 3900 ansteigt)
- Feststellung, dass der Infrastrukturausbau gemäss den erhaltenen Informationen keine weiteren Parkplätze für die Bewältigung des massiven Besucherstroms, insbesondere bei Sportveranstaltungen (Matchs von YB und SCB) und Messen (z. B. AGRAMA auf dem BEA-Gelände) vorsieht
- Zusammentreffen mehrerer Veranstaltungen zur gleichen Zeit, was eine Überlastung der Parkplätze und des Verkehrs bewirken könnte und die Situation sowohl für die Besucherinnen und Besucher als auch für die Quartierbevölkerung unhaltbar machen könnte
- strategische wirtschaftliche, kulturelle und soziale Bedeutung des Wankdorfs für den Kanton Bern
- Notwendigkeit, nachhaltige und ausgewogene Lösungen in Absprache mit den städtischen, kantonalen und eidgenössischen Behörden zu entwickeln, um die Attraktivität des Standorts und die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner zu erhalten
- Beispiel der Bieler Verkehrspolitik, die darauf abzielt, den motorisierten Verkehr rund um den Bahnhof einzudämmen, und das als Anregung oder Gegenbeispiel für die Situation in Bern dienen könnte

Antwort des Regierungsrates

Das Gebiet Wankdorf ist ein attraktiver und bestens erschlossener Wirtschafts-, Lebens- und Wohnraum. Es ist einer der bedeutendsten Entwicklungsschwerpunkte (ESP) des Kantons Bern und trägt das Label «Premiumstandort» im kantonalen ESP-Programm. Der Raum ist geprägt durch eine Vielfalt von Nutzungen und Akteuren aus den Bereichen Arbeit, Freizeit, Verkehr, Naherholung und Wohnen. Der Regierungsrat teilt deshalb die Haltung der Motionärinnen und Motionäre bezüglich der strategischen Bedeutung des Raums Wankdorf und ist bereits heute bestrebt, die verschiedenen Nutzungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung aufeinander abzustimmen.

Zu diesem Zweck wurde 1995 die Projektorganisation ESP Wankdorf gegründet und die gemeinsame Planung des ESP unter der Leitung des Kantons begonnen. In der Projektorganisation sind nebst dem Kanton auch die Stadt Bern, die Burgergemeinde Bern, die Gemeinden Ittigen und Ostermundigen sowie die Bernexpo Groupe, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und das Bundesamt für Rüstung (armasuisse) und das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) partnerschaftlich vertreten.

Die gemeinsamen Entwicklungsabsichten sind im überkommunalen Richtplan ESP Wankdorf festgehalten. Mit dem Richtplan werden die Entwicklung von Nutzungen und Verkehrsaufkommen sowie die Erschliessung und Parkierung im Planungsperimeter aufeinander abgestimmt.

Zusätzliche eigene Abklärungen zu voraussichtlichen Besucherzahlen und Auswirkungen auf bestehende Infrastrukturen erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Der Richtplan ist

ein behördenverbindliches Koordinations- und Steuerungsinstrument der betroffenen Behörden und der mitunterzeichnenden Partner. Er wird regelmässig hinsichtlich der Wirkung überprüft und aktualisiert. So sieht das Mehrjahresprogramm 2025-2029 zur Weiterentwicklung des ESP Wankdorf die Erhebung und die Beurteilung der verkehrlichen Situation bereits vor.

Im Richtplan ESP Wankdorf ist festgehalten, dass beim Veranstaltungsverkehr das Mobilitätsmanagement weiter ausgebaut werden soll. Die bereits ergriffenen Massnahmen zur Besucherlenkung bei Grossveranstaltungen sollen weitergeführt und ergänzt werden. Dazu zählen beispielsweise Kombitickets oder Verkehrslenkung und Quartierschutz mit Zufahrtskontrollen. Auch gilt es die Koordination unter den Partnern hochzuhalten, um beispielsweise Überschneidungen mehrerer mittlerer bis grösserer Veranstaltungen möglichst zu vermeiden. Zudem sind Massnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Parkplatzangebots im Richtplan ESP Wankdorf verbindlich festgelegt. Die Stadt Bern und die Messepark Bern AG haben darüber hinaus mit Unterstützung des Kantons die notwendigen Schritte zur Lösungsfindung der Parkierungsfrage auf den Allmenden in Angriff genommen. Im Herbst 2024 hiess der Stadtrat eine Erhöhung des bereits bestehenden Kredits für die generelle Planung «Neuordnung Allmenden» gut und stimmte damit auch einem Vorhaben für eine neue Parkierungsanlage in der Nähe des Wankdorf Centers zu. Damit werden bereits heute notwendige Anreize gesetzt und es sind wichtige Massnahmen definiert, um die Besucherströme umweltverträglich zu gestalten und mit Blick auf eine gute Lebensqualität im Raum Wankdorf zu optimieren.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass künftige Arealentwicklungen in diesem stark verkehrsbelasteten Raum sorgfältig zu planen sind. Er ist bereit, die aufgeworfenen Fragen und Anliegen im Rahmen der vorerwähnten Arbeiten in die Projektorganisation ESP einzubringen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	043-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.110
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Hess (Nidau, FDP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Leuenberger (Bannwil, SVP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	638/2025 vom 11. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Reduktion der Strassenabstände und Potential für Wohnraum ausschöpfen – Bauland mobilisieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für eine Anpassung der gesetzlichen Strassenabstände zu unterbreiten, um damit insbesondere die Schaffung von zusätzlichen Wohn- und Arbeitsräumen zu ermöglichen:

1. Der Strassenabstand bei Kantonsstrassen gemäss Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a Strassengesetz wird innerorts von 5 auf 3,6 m reduziert.
2. Der Strassenabstand bei Gemeindestrassen gemäss Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b Strassengesetz wird innerorts von 3,6 auf 2,5 m reduziert, soweit die Gemeinde in ihrer Gesetzgebung nichts anderes festgelegt hat.
3. Bestehende planerische Festlegungen und spezialrechtliche Vorschriften (insbesondere in Nutzungsplänen, z. B. Baulinien) bleiben vorbehalten, ebenso wie Vorgaben zur Einhaltung der Verkehrssicherheit (insbesondere Sichtbermen, Schwerverkehrskorridore).

12|00|D|v02

Begründung:

Beträchtliches Potential

Gemäss Regierungsrat grenzen rund 750 km Kantonsstrasse ein- oder beidseitig an Bauzonen. Dies ergibt bei einer Reduktion um 1,5 m konservativ berechnet (nur einseitig) 1 125 000 m^2. Bei einer nur zweistöckigen Bebauung ergibt dies 2 250 000 m^2 Wohnfläche. Dies entspricht 22 500 Wohnungen à 100 m^2 – oder 90 000 Bewohnende. Dies ist vergleichbar mit der Bevölkerung von Thun und Köniz zusammen. Wenn nur 10 Prozent realisiert würden, entspräche dies z. B. der Bevölkerung der Gemeinde Belp. Dazu kommt noch die Wohnfläche an den wesentlich längeren Gemeindestrassen. Da die Dimension der Gebäude durch baupolizeiliche Masse fixiert werden, werden bei reduzierten Strassenabständen die Gebäude etwas näher an die Strasse gebaut werden können. Mit der Reduktion der Strassenabstände können wir der Baulandknappheit entgegenwirken, anstatt dass auf der grünen Wiese gebaut werden muss. Das Strassenbild wird sich dabei aber nur marginal ändern.

Nutzen der Strassenabstände

Strassenabstände dienen als Reserve für den Ausbau der Strassenfläche. In der heutigen Zeit ist es jedoch nicht mehr flächendeckend denkbar, Kantonsstrassen um eine zusätzliche Spur auszubauen. Bei einem neuen Strassenabstand von 3,6 m ist weiterhin der Zubau von Fahrradstreifen (1 – 1,5 m) und/oder Trottoirs (1,5 m) möglich. Wo ein Strassenausbau absehbar ist, kann der Kanton mit Baulinien den entsprechenden Strassenraum mit 5 m Abstand sichern. Das durch den Strassenabstand nicht überbaute Land dient heute für Vorplätze, Parkplätze oder für diversitätsarmes Abstandsgrün. Dieses Land ist vor allem bei Kantonsstrassen stark mit Lärm belastet und bietet eine tiefe Aufenthaltsqualität. Die heute immer häufiger gebauten Lärmschutzwände entlang der Kantonsstrassen beeinträchtigen das Ortsbild massiv, im Gegensatz zu neuen, näher gebauten, schallgeschützten Gebäuden.

Bestehende Planungen behalten ihre Rechtskraft, damit nicht plötzlich unzählige, ZPPs und ZöNs angepasst werden müssen. Auch bestehende Gemeindereglemente, die einen eigenen Gemeindestrassenabstand festlegen, sind von der Revision des kantonalen Rechts nicht betroffen (Gemeindeautonomie), es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie den Spielraum nutzen wollen. Gemeindereglemente wiederum, die lediglich auf Artikel 80 Strassengesetz referenzieren, müssen nicht angepasst werden, es gilt bei diesen (dynamischen) Verweisen der neue Abstand. Spezielle Abstandsvorschriften für Schwerverkehrskorridore und Sichtbermen bei Einmündungen bleiben unverändert vorrangig anwendbar – die Verkehrssicherheit wird nicht gefährdet.

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, Bauland zu mobilisieren und Potential für Wohnraum zu generieren, ist für den Regierungsrat nachvollziehbar. Bauland ist ein wertvolles und zunehmend knappes Gut, insbesondere in Städten und Agglomerationen. Das kontinuierliche Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaft führt zu einem steigenden Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen, während unbebaute Grundstücke immer seltener zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat geht angesichts dieser Entwicklung mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass das Potential für Bauland und Wohnraum ausgeschöpft werden soll. Er sieht dazu die Siedlungsentwicklung nach Innen ebenfalls als eines der wichtigsten Ziele in der kantonalen Raumplanung. Statt neue Flächen zu erschliessen, wird der Fokus auf der optimalen Nutzung bestehender Siedlungs- und Gewerbegebiete gelegt, beispielsweise durch Aufstockungen, Nachverdichtungen oder Umnutzungen bestehender Gebäude. Neben dem Schutz von wertvol-

len Grün- und Fruchtfolgeflächen trägt dies zur Reduktion der Zersiedelung und zu einer nachhaltigen Entwicklung von Wohnraum bei. Die Rahmenbedingungen für diese Entwicklung werden durch den kantonalen Richtplan definiert. Mit dem kantonalen Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) wird die Entwicklung an geeignete Standorte gelenkt und das Siedlungsgebiet nach innen erweitert. Auf regionaler Ebene verdeutlichen die Agglomerationsprogramme sowie die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) das Potenzial für die Innenentwicklung. Die Umsetzung obliegt den Gemeinden.

Für den Regierungsrat ist es somit zentral, die Realisierung von Wohn- und Gewerberaum in einem ganzheitlichen Kontext zu betrachten. Dazu gehört bei der Entwicklung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten auch die Sicherstellung der notwendigen Flächen für die verkehrliche Erschliessung. Diese umfassen nicht nur Flächen für den motorisierten Individualverkehr, sondern auch für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr, etwa für Velostreifen und -wege sowie für Trottoirs. Dabei kommt den in Art. 80 des Strassengesetz festgelegten Strassenabständen (Bauverbotsstreifen) eine wichtige Bedeutung zu. Sie sorgen dafür, dass ausreichende Flächen für künftig notwendige Ausbauten der Verkehrsinfrastruktur freigehalten werden. Wie erwähnt, handelt es sich dabei nicht nur um zusätzliche Spuren für den Individualverkehr.

Insbesondere bei der Verdichtung von Wohn- und Gewerbeflächen ist der Anstieg des Fuss- und Veloverkehrs mitzuberücksichtigen. Mehr Verkehr auf Trottoirs und Radwegen erfordert breitere Flächen, um die Sicherheit und den Komfort aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten. Eine Trottoirbreite von 1,5 Metern, wie sie in der Motion genannt wird, erweist sich oft als zu schmal, besonders in Gebieten, in denen sich auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, etwa im Rollstuhl oder mit Gehhilfen, oder mit Kinderwagen bewegen. In Bereichen mit verstärkter Innenentwicklung sollte zudem besonders auf die ortsbauliche Qualität geachtet werden. Dies bedeutet, dass neben der Fahrbahn ausreichend Raum für breitere Trottoirs sowie für Bäume und Aussenbestuhlung von Gastgewerben eingeplant wird, um die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu erhöhen. In Ortszentren mit höherem Verkehrsaufkommen und mehr gewerblicher Nutzung sollte zusätzlich Raum für das Verweilen von Passantinnen und Passanten vor Geschäften und Schaufenstern eingeplant werden. Hier sind sogenannte Umfeldzuschläge für die Trottoirbreite notwendig, um die Aufenthaltsqualität zu gewährleisten.

Der Regierungsrat lehnt deshalb eine generelle Reduktion der vorgegebenen Strassenabstände ab. Sie würde gewünschte und notwendige Anpassungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und der Aufenthaltsqualität erheblich erschweren oder gar verunmöglichen.

Bereits heute sind Ausnahmen von dieser Regelung für die Erstellung von Bauten und Anlagen möglich, sofern weder die Verkehrssicherheit noch die Möglichkeit einer künftigen Strassenerweiterung beeinträchtigt werden. Die im selben Artikel festgehaltenen Strassenabstände für Gemeindestrassen gelten insofern, als dass in den kommunalen Nutzungsplänen oder Gesetzgebungen nichts anderes festgelegt ist. Es steht den Gemeinden somit bereits heute frei, den Strassenabstand von Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch und kommunalen Fuss- und Radwegen anders zu regeln, sofern die Vorgaben bezüglich Sicherheit eingehalten werden.

Neben infrastrukturellen Aspekten dienen die vorgeschriebenen Strassenabstände dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Umweltbelastungen wie zum Beispiel Lärm und Abgasen. Darüber hinaus tragen die Strassenabstände zur besseren Übersichtlichkeit im Verkehr bei und erhöhen insbesondere auf den überwiegend verkehrsorientierten Kantonstrassen die Verkehrssicherheit. Schliesslich werden die freigehaltenen Flächen im Siedlungsgebiet zunehmend

für Versickerungsflächen, Grünstreifen oder Baumbepflanzungen genutzt, um die Hitze zu reduzieren und das lokale Klima zu verbessern. Der Regierungsrat verweist ergänzend auf seine Ausführungen in der Antwort auf die Interpellation I 226-2024.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat eine generelle Lockerung der Strassenabstände ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	049-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.116
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Buri (Konolfingen, GLP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	655/2025 vom 18. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kostenloser ÖV für Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene testen

Der Regierungsrat wird beauftragt, gemeinsam mit ausgewählten Gemeinden ein Pilotprojekt zur Wirkung von kostenlosem oder stark vergünstigtem ÖV für Kinder und Jugendliche durchzuführen.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2025 bietet der Kanton Genf ein kostenloses ÖV-Abonnement für unter 25-Jährige sowie AHV- und IV-Beziehende in seinem Tarifverbund an. Im Raum Lausanne erhalten 20- bis 25-Jährige schon seit 2022 ein Abonnement zum halben Preis. Momentan diskutiert die Waadt, die Ermässigungen auf das gesamte Kantonsgebiet auszudehnen. Und auch im Kanton Neuenburg gibt es seit diesem Jahr deutliche Vergünstigungen auf ÖV-Abonnements. Diese Westschweizer Kantone wollen den Mittelstand entlasten und gleichzeitig den Klimaschutz fördern, da sie einen Umsteigeeffekt erwarten.

Im Kanton Bern lehnte der Grosse Rat einen kostenlosen ÖV für Kinder und Jugendliche auf dem ganzen Kantonsgebiert ab (Motion 125-2024). Trotz der Ablehnung wird das Thema aber weiterhin rege diskutiert, insbesondere auf kommunaler Ebene. Schon heute gewähren einzelne kleinere Gemeinden ihren Einwohnenden vergünstigten oder sogar kostenlosen ÖV wie beispielsweise Saanen im Berner Oberland. Gerade für Kinder und Jugendliche in ländlichen Gemeinden ist der ÖV für ihre persönliche Mobilität enorm wichtig und muss deshalb für alle bezahlbar sein.

12|00|D|v02

Da ein kostenloser ÖV für Kinder und Jugendliche auf dem ganzen Kantonsgebiet momentan nicht mehrheitsfähig ist, sollte dieser auf kommunaler Ebene getestet und dann die Effekte wissenschaftlich ausgewertet werden. Mit einem Pilotprojekt in ausgewählten Gemeinden oder auch Regionen könnte genauer angeschaut werden, welche positiven Effekte ein kostenloser oder stark vergünstigter ÖV für Kinder und Jugendliche hat und welche Herausforderungen es noch zu bewältigen gibt. Dabei sollen die Erfahrungen und Erkenntnisse von Kantonen, die den ÖV bereits stark vergünstigen, ebenfalls einbezogen werden.

Antwort des Regierungsrates

Mobilität ist ein Gut, dass Kosten verursacht. Wer diese finanziert, ist immer wieder Teil von Diskussionen, gerade auch beim öffentlichen Verkehr. Die Verkehrseinnahmen sind zur Finanzierung eines attraktiven ÖV-Angebots wichtig. Aus günstigeren Preisen oder gar einem kostenlosen Zugang entsteht eine finanzielle Mehrbelastung der öffentlichen Hand.

In seiner Antwort zur Motion 125-2024 wertete der Regierungsrat eine zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons und der Gemeinden höher als eine einkommensunabhängige, flächendeckende Entlastung der Jugendlichen und Familien. Der Grosse Rat ist dieser Einschätzung in der Wintersession 2024 gefolgt. Der Regierungsrat erachtet es aus demselben Grund auch nicht als zielführend, entsprechende Pilotversuche in Gemeinden durch Kantonsbeiträge zu finanzieren.

Wie bereits in der Motion erwähnt, bestehen heute in verschiedenen Gemeinden Vergünstigungen, die durch die Bevölkerung oder durch bestimmte Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen werden können und durch die Gemeinden finanziert werden. Die Umsetzungsformen sind vielfältig – von Gratis-Ortsbus über Gutschein-Lösungen bis zur Organisation des Abonnements durch die Schule oder die Gemeinde.

Lösungen sind somit auf kommunaler Ebene bereits möglich und vorhanden. Der Regierungsrat ist auch bereit, Gemeinden bei der Umsetzung von Vergünstigungen des ÖV oder entsprechenden Versuchen beratend zu unterstützen, wie dies im Kanton bereits heute der Fall ist. Die Initiative muss dabei allerdings von interessierten Gemeinden ausgehen. Sie müssten eine Anfrage an den Kanton stellen, damit organisatorische und finanzielle Fragen und Auswirkungen auf die Gemeinde diskutiert werden können. Dabei hält der Regierungsrat fest, dass Pilotversuche insgesamt keine Mehraufwendungen für den Kanton generell erzeugen und auf das vom Kanton und den Gemeinden finanzierten Lastenausgleichssystem im Speziellen keine Auswirkungen haben dürfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	040-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.107
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	689/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Umfassender Bericht zur Verbreitung, zu möglichen Kosten und Gefahren durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) im Kanton Bern

Der Regierungsrat legt einen umfassen Bericht zu per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) im Kanton Bern vor. Dieser umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Wissensstand um die PFAS-Verschmutzung der Umwelt, namentlich Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden («Humus») im Kanton Bern
- Wissensstand um die PFAS-Verschmutzung des Trinkwassers im Kanton Bern
- Wissensstand um die PFAS-Verschmutzung von Lebensmitteln (heimische, aber auch importierte) im Kanton Bern
- Bekannte und vermutete Quellen einer PFAS-Verschmutzung im Kanton Bern (u. a. Feuerwehrübungsplätze, Klärschlammausbringung, Deponien, ARA, Industrie usw.)
- Einschätzung der Regierung über den momentanen Wissensstand um die PFAS-Verschmutzung im Kanton Bern?
- Was wird aktuell hinsichtlich der PFAS-Verschmutzung im Kanton Bern bereits unternommen? Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Regierung in Zukunft? Gibt es Zusammenarbeit mit anderen Kantonen?
- Welche Risiken bergen PFAS für den Kanton Bern und wie begegnet er diesen (finanziell, für die Landwirtschaft, für die Wirtschaft, den Tourismus, bei Bauprojekten usw.)?

12|00|D|v02

- Gibt es einen Informations- und/oder Aktionsplan?

Begründung:

PFAS sind in aller Munde – und leider auch in aller Wasser und Lebensmittel. Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) – sogenannte Ewigkeitschemikalien oder «forever chemicals» – wurden in den 1940er-Jahren entwickelt, kommen also bereits seit Jahrzehnten in allen möglichen Bereichen zum Einsatz: beispielsweise in Feuerlöschschäumen, Bratpfannen oder Imprägniermitteln. Durch industrielle Prozesse, aber auch durch Düngung mit kontaminiertem Klärschlamm oder Feuerwehrübungen gelangen PFAS in die Umwelt. Von der Umwelt gelangen sie via Trinkwasser und Nahrungsmitteln in die menschlichen Körper, wo sie bei jedem Menschen im Blut zu finden sind.

PFAS-Chemikalien stellen ein erhebliches Umwelt- und Gesundheitsrisiko, aber auch ein wirtschaftliches und finanzielles Risiko für den Kanton Bern dar. Diese langlebigen Industriechemikalien, die sich kaum abbauen, wurden in der Schweiz in Böden, Gewässern und Nahrungsmitteln wie Fisch und Rindfleisch nachgewiesen. Sie gelangen über belastete Böden, Wasserquellen und Futter in die Nahrungskette und reichern sich in Lebewesen an. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass PFAS gesundheitsschädlich sind: Sie können die Schilddrüse und Organe schädigen, den Fettstoffwechsel stören und sind potenziell krebserregend.

PFAS machen aktuell fast überall in der Schweiz Schlagzeilen: Fast täglich gibt es Meldungen, dass die Stoffgruppe der «Ewigkeitschemikalien» in Lebensmitteln, Böden oder im Trinkwasser festgestellt wurde. Sei es in Fleisch und Fisch in St. Gallen oder den beiden Basel. Immer mehr Kantone führen Untersuchungen auf PFAS durch – auch der Kanton Bern hat Bodenuntersuchungen wegen Klärschlamm angekündigt.[1]

Das Problem erfordert rasches und koordiniertes Handeln. Notwendig sind klare Strategien zur Reduktion von PFAS in der Umwelt sowie langfristige Massnahmen zur Sanierung belasteter Gebiete. Ohne entschlossenes Eingreifen drohen weitreichende Folgen für die Umwelt, die Landwirtschaft und die öffentliche Gesundheit.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat 2022 mit den ersten PFAS-Untersuchungen begonnen und ist laufend daran weitere Untersuchungen zum Ausmass der PFAS-Belastung von Wasser, Boden und Lebensmittel durchzuführen (vgl. auch Antwort auf die Ip. 038-2025 PFAS in Trinkwasser und Böden – Was tut der Kanton Bern konkret?). Die Situation ist aber bei weitem noch nicht vollständig bekannt und die offenen Fragen und Herausforderungen sind gross.

Dies ist nicht nur im Kanton Bern, sondern landesweit der Fall. Eine umfassende Beurteilung wird Zeit in Anspruch nehmen und muss koordiniert erfolgen (Amtsstellen, Kantone, nationale Arbeitsgruppen). Für die Beurteilung fehlen zudem in verschiedenen Bereichen verbindliche Beurteilungswerte durch den Bund. Auf nationaler Ebene laufen Aktivitäten zur Erfassung des Zustands und zur Festlegung von Grenzwerten.

Im Kanton Bern findet seit Herbst 2024 ein regelmässiger Austausch zwischen den betroffenen Amtsstellen (AVET, AWA, GA, KL, LANAT) in Form einer One Health-Gruppe statt. Der Bericht muss sowohl den Stand des Wissens der Situation im Kanton Bern als auch die Lücken ausweisen.

[1] https://www.derbund.ch/pfas-in-berner-boeden-wie-gross-ist-die-gefahr-259684834283

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	041-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.108
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Stampfli (Wabern, SP) Berger (Burgdorf, SP) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Müller (Langenthal, SP) Studer (Meiringen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	639/2025 vom 11. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Höhere Kosten von Bauprojekten durch nachträgliche Priorisierung

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen,

1. wie hoch er die zusätzlichen Kosten schätzt, die aufgrund von Teuerung und steigendem Baukostenindex bei allen Bauprojekten entstehen, die in der Priorisierung 2024 verschoben wurden (bitte aufzeigen, welche Index-Änderung für die Schätzung angenommen wird);
2. wie hoch er die zusätzlichen Kosten schätzt, die durch die längere Nutzung von sanierungsbedürftigen oder zu ersetzenden Gebäuden gemäss Priorisierung 2024 entstehen (Reparaturen, Energiekosten, Sicherheitsmassnahmen usw.);
3. wie hoch er die Kosten schätzt, die bereits aufgelaufen sind bei den 13 Projekten, die in der Priorisierung 2024 gestrichen wurden – Kosten, die durch die Streichung keine Wirkung entfalten;
4. welche Massnahmen er als geeignet erachtet, um die Folgekosten von Priorisierungsmassnahmen umfassender abzuschätzen und dem Grossen Rat transparent aufzuzeigen. Ab wann können diese Massnahmen umgesetzt werden?

Begründung:

Bauprojekte werden teurer, wenn sie länger dauern und wenn sie nachträglich angepasst werden müssen. Nicht umsonst ist klares Nachtragsmanagement bei Bauprojekten zentral für die

12|00|D|v02

Kostenkontrolle. Immer wieder fallen aber Bauprojekte effektiv massiv teurer aus als im bewilligten Kredit vorgesehen.

Mit der Priorisierung von Bauprojekten im Rahmen von BU25-AFP26-28 wurden 19 Bauprojekte um 1 bis 7 Jahre verschoben und 13 Projekte ganz gestrichen, mit dem Ziel, die Schuldenbremse einzuhalten. Die Auswirkungen der (z. T. wiederholten) Verschiebung der Projekte auf die Planungs- und Baukosten wurden nicht berücksichtigt. Zudem wurden bei den gestrichenen Projekten bis dahin aufgelaufene Planungskosten «in den Sand gesetzt», da sie ihre geplante Wirkung nicht entfalten konnten. Das kann sich der Kanton Bern nicht leisten.

Der für die Kostenberechnung massgebliche Index der Baupreise[1] schwankt und ist seit 2011 im Schnitt um 1 Punkt pro Jahr bzw. seit 2020 stark angestiegen. Auch wenn sich die Marktlage etwas entspannt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Baukostenindex in den nächsten Jahren massgeblich sinkt (Fachkräftemangel, Energiefragen, Weltlage).

Bei der Berechnung und Begründung der «Einsparungen» durch Priorisierung/Verschiebung der Projekte im BU25/AFP27-29 wurde jedoch von den gleichen Kosten ausgegangen wie im jeweiligen Kreditbeschluss zum Projekt. Dies entspricht der Praxis, dass in Kostenschätzungen oder Kostenvoranschlägen keine zukünftigen Teuerungsberechnungen, sondern der aktuelle Preisstand abgebildet werden. Bei grossen Bauprojekten mit Kosten im 2- bis 3-stelligen Millionenbereich bedeuten aber auch kleine prozentuale Veränderungen zusätzliche effektive Kosten in Millionenhöhe.

Das Risiko von signifikanten Kostensteigerungen durch Verzögerung von Projekten ist hoch. Das gilt auch für den Verlust von bereits eingesetzten Mitteln bei einem Abbruch von fortgeschrittenen Projekten. Diese Risiken müssen dem Grossen Rat für seine Beurteilung allfälliger Priorisierungen transparent aufgezeigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Bericht des Regierungsrates zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024[2] enthält grösstenteils bereits die Antworten auf die gestellten Fragen. Diese Angaben sind nach wie vor gültig. Ein zusätzlicher Bericht wird deshalb keine neuen Informationen liefern können.

1. Zusätzliche Kosten aufgrund der künftigen Teuerung lassen sich nicht abschätzen, weil niemand vorhersagen kann, wie sich die Teuerung in Zukunft entwickeln wird. Der Baupreisindex, der für die Berechnung der Indexteuerung massgebend ist, blieb von 2010 bis 2021 praktisch unverändert und schwankte nur um wenige Punkte (April 2011: 124.5 Punkte, April 2021: 126.4 Punkte), teilweise war die Teuerung sogar leicht rückläufig (April 2017: 122.3 Punkte). Ab 2021 stieg der Index aufgrund der Corona-Pandemie sprunghaft um fast 15 Punkte an (Oktober 2022: 141.1 Punkte). Zurzeit scheint sich diese Entwicklung einzupendeln.

   Mehr- oder Minderkosten sind in einem Projekt fast nie nur der Teuerung geschuldet, sondern vielmehr einem Zusammenspiel aus Projektvorgaben, Zeitpunkt und Markt. Häufig müssen Projektaufträge an neue gesetzliche Rahmenbedingungen oder Nutzeranforderungen angepasst werden. Dies muss jedoch nicht automatisch dazu führen, dass sich die

[1] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/baupreise.html
[2] fpl-investitionspriorisierung2024-bericht-de.pdf

Projekte verteuern. Zu den Veränderungen der Kosten hinsichtlich der im Rahmen der Priorisierung 2024 verschobenen Projekte sind folglich zum heutigen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen möglich.

2. Bei den meisten Projekten, die zeitlich verschoben wurden, ist bei den kantonalen Gebäuden mit geringen zusätzlichen Massnahmen im Jahresunterhalt zu rechnen. Diese Kosten lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffern, haben aber auch keinen direkten Einfluss auf die Investitionsplanung, da sie voraussichtlich über den laufenden Rahmenkredit für das Jahresunterhaltsprogramm (JUP) und der dafür in der Investitionsplanung eingestellten Mittel aufgefangen werden können.

   Eine Sanierung führt sodann nicht grundsätzlich zu einer geringeren Belastung der Erfolgsrechnung. Nach energetischen Sanierungen beispielsweise fallen zwar geringere Betriebskosten an (Energieverbrauch, Beleuchtung, Heizkosten usw.), meist führt sie aber zu einer höheren Gebäudeautomation, die ihrerseits höhere Betriebskosten verursacht. Dazu kommt die notwendige Abschreibung der durch die Sanierung ausgelösten Investitionen.

3. Der Grosse Rat beschloss bei 14 Projekten einen Verzicht, zusätzlich zu den vom Regierungsrat beantragten 13 Projekten auch beim Projekt «Neubau CJP». Abschreibungen fallen aufgrund der beschlossenen Verzichte nur bei zwei Projekten an. Beim Projekt Bildungscampus Burgdorf können erfolgte Projektierungsarbeiten in der Höhe von CHF 15.88 Mio. nicht mehr verwendet werden. Der Verzicht auf das Projekt Neubau CJP Reconvilier hat zudem zur Folge, dass beim Projekt Tavannes Machines CHF 3.65 Mio. abgeschrieben werden müssen, weil die Belegung des Gebäudes Tavannes Machines ändert (definitive Unterbringung der Justiz) und die bisher erfolgten Projektierungsarbeiten dadurch weitgehend neu gemacht werden müssen.

4. Die Folgekosten von Priorisierungsmassnahmen können dann niedrig gehalten werden, wenn eine Verschiebung oder ein Verzicht einen frühen Projektstand aufweist und wenig Abhängigkeiten von anderen Projekten bestehen. Diese Kriterien wurden deshalb für die Priorisierung angewendet und zeigten den erwarteten Erfolg: bei den meisten Verschiebungen und Verzichten gibt es nur relativ geringe Folgekosten. Ausnahmen bestehen bei den zwei Projekten, die nicht genau diesen Priorisierungskriterien entsprechen: beim Bildungscampus Burgdorf war die Projektierung schon relativ weit fortgeschritten. Hier stand das grosse Einsparpotential im Vordergrund. Der Verzicht auf das CJP Reconvilier hat direkte Auswirkungen auf das Projekt Tavannes Machines, weshalb bei letzterem gewisse Projektierungsarbeiten neu gestartet werden müssen. Insgesamt kann aber auch hier eine grosse Einsparung erzielt und die Tavannes Machines vollständig mit kantonalen Nutzungen belegt werden.

   Weitere Folgekosten, beispielsweise aufgrund von Alternativprojekten, können jeweils erst dann abschliessend bestimmt werden, wenn diese Projekte definiert sind. Dies ist im Hinblick auf die Priorisierung selten oder wenn, dann nur sehr grob der Fall. Eine genauere vorgängige Abschätzung dieser Kosten wäre ihrerseits mit Kosten verbunden (Bestimmung und Projektierung der Alternativprojekte), was unter dem Strich keinen Sinn ergibt. Selbstverständlich fliessen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bei der Bestimmung von Alternativen in die Betrachtung mit ein. Die tatsächlichen Kosten der Alternativen können aber erst nach deren Realisierung bestimmt werden. Demgegenüber ist die Höhe allfälliger zusätzlicher Mietkosten aufgrund von Verschiebungen oder entfallender Abschreibungen aufgrund späterer Investitionen ziemlich genau prognostizierbar. Hier sind keine Massnahmen nötig.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Folgekosten der Priorisierungsmassnahmen in seinem Bericht zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs, der dem Entscheid des Grossen Rats zugrunde lag, soweit möglich transparent aufgezeigt wurden. Der Bericht enthielt insbesondere die erwarteten Auswirkungen auf die Investitions- und Erfolgsrechnung und zeigte die geschätzten Kosten für Alternativprojekte auf. Insgesamt ist eine Priorisierung jedoch immer ein politischer Entscheid, bei dem Alternativ- und Folgekosten lediglich als Entscheidgrundlage dienen, um die anvisierten Entlastungen zu erreichen und damit auch zusätzliche Belastungen der Erfolgsrechnung zu vermeiden (Abschreibungen, Betriebskosten, Zinsaufwand etc.).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	047-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.114
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Grosjean (Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	554/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Fristgerechte Umsetzung des Veloweggesetzes im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird gebeten, Bericht zu erstatten, wie er die fristgerechte Umsetzung der Bundesvorgaben aus dem Veloweggesetz vorsieht. Insbesondere soll er dabei auf folgende Fragen eingehen:

1. Erfolgt die Behebung der Schwachstellen und Netzlücken entlang einer konkreten Massnahmenplanung, die auch ein öffentlich nachvollziehbares Controlling und Reporting umfasst?
2. Gibt es für die Umsetzung der geplanten Massnahmen eine kantonale Investitionsplanung, die ausreichende Finanzen und personelle Ressourcen sicherstellt?
3. Werden die Massnahmen in konkreten Projekten (mit entsprechender Finanzierung) ausserhalb der Erhaltungsplanung umgesetzt?

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über die Velowege (VWG) in Kraft. Es basiert auf Artikel 88 der Bundesverfassung. Das VWG ist die Umsetzung dieses Verfassungsartikels. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, bis Ende 2027 im Grundsatz zusammenhängende, durchgehende, sichere, angemessen dichte, direkte, vom motorisierten Verkehr und Fussverkehr getrennte, homogene und attraktive (Art. 6 VWG) Velowegnetze für den Veloverkehr Freizeit und Alltag inklusive Abstellanlagen zu planen und in behördenverbindlichen Plänen festzulegen. Diese müssen periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Kantone müssen die Velowegnetze bis spätestens Ende 2042 realisiert haben (Art. 5 VWG).

12|00|D|v02

Der Kanton Bern hat mit der Anpassung des Sachplans Velowegnetz, zu dem im letzten Jahr eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt wurde, bereits einen Grossteil der formalen Anforderungen an die Planung des Velowegnetzes erfüllt. Für die fristgerechte Umsetzung der Planung sind jedoch sowohl die ausreichenden finanziellen als auch die personellen Ressourcen sicherzustellen sowie das Controlling über die umgesetzten Massnahmen entscheidend.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Forderung nach der Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes sowie das Bedürfnis, über den Stand der Arbeiten informiert zu werden. Die aufgeworfenen Fragen können im Rahmen der vorliegenden Vorstossantwort beantwortet werden und bedürfen aus Sicht des Regierungsrats daher keiner weiteren Prüfung.

Die Anpassungen des Sachplans Velowegnetz sind weit fortgeschritten. Der angepasste Sachplan wird voraussichtlich Ende 2025 vom Regierungsrat verabschiedet. Damit verfolgt der Regierungsrat nicht nur das Ziel, die nachhaltige Mobilität zu fördern, sondern auch die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr hin zu umweltfreundlicheren Fortbewegungsarten wie dem Veloverkehr. Diese Massnahmen sind zentrale Bestandteile der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern.

1. Planung und Umsetzung des Velowegnetzes in Erfüllung des nationalen Veloweggesetzes stellen im Kanton Bern eine Verbundsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden dar:
   Die Planung der Velowege mit «kantonaler Netzfunktion» erfolgt durch die Regionen und wird als Konzept in regionalen Velowegnetzplänen festgehalten. Der Kanton legt die Velowege mit «kantonaler Netzfunktion» (diese umfassen sowohl kantonale Velowege wie auch wichtige Velowege auf Gemeindestrassen) auf Basis der koordinierten regionalen Planungen im Sachplan Velowegnetz (SVN) behördenverbindlich fest.
   Für die Planung kommunaler Velowege als Ergänzung der Velowege «mit kantonaler Netzfunktion» sind die Gemeinden verantwortlich. Sie legen die Wege in kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen behördenverbindlich fest.
   Die Umsetzung des Velowegnetzes aus regionalen und kommunalen Velowegnetzplänen bis 2042 erfolgt durch die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton oder Gemeinden). Wo der Kanton als Strasseneigentümer auftritt, werden Massnahmen innerhalb einer internen Massnahmenplanung und -priorisierung aufbereitet und umgesetzt.

   Ein Controlling zum Bearbeitungsstand, zu allfälligen Abweichungen sowie Vorschlägen zur Nachsteuerung ist im Rahmen der regionalen Velowegnetzplänen (bzw. deren Anpassungen) vorgesehen. Dieses Controlling fokussiert auf Netzlücken, Schwachstellen und allfällige noch nicht festgelegte kommunale Velowegnetzpläne. Im Rahmen der künftigen Sachplananpassungen wird auf Basis des Controllings der Regionen über die beseitigten Netzlücken und Schwachstellen berichtet. Diese Informationen sind öffentlich zugänglich.

2. Bevor eine Massnahme zur Erweiterung der Veloinfrastruktur geplant und umgesetzt werden kann, muss sie in die entsprechenden Planungsinstrumente auf Ebene Kanton, Region und Gemeinde aufgenommen werden. Alle Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, werden im Rahmen der internen Massnahmenplanung und -priorisierung einem konkreten Realisierungszeitfenster zugewiesen und entsprechend in der Finanzplanung berücksichtigt.

   Die in der Budget- und Finanzplanung eingestellten Projekte können mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden, wobei die derzeitige finanzielle Lage des Kantons Bern weder eine Erhöhung der finanziellen noch der personellen Ressourcen zulässt.

3. Die kantonalen Massnahmen werden sowohl im Rahmen von separaten Neubauprojekten, als Teil von Ausbau- oder Umgestaltungsprojekten sowie auch im Rahmen von Erhaltungsprojekten umgesetzt; jeweils abhängig davon, welche Arbeiten im jeweiligen Strassenabschnitt zu erledigen sind.

   Die Finanzierung der kantonalen Massnahmen erfolgt somit entweder über Objektkredite, über den Investitionsrahmenkredit Strasse oder über den Rahmkredit baulicher Unterhalt der Kantonsstrassen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	066-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.142
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Reinhard (Thun, FDP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Schilt (Utzigen, SVP) Fuchs (Bern, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Lerch (Langenthal, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Cattaruzza (Nidau, GLP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	555/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Ampelanlagen im Strassenverkehr besser steuern und vermehrt intelligente Verkehrsführungssysteme einsetzen

1. Der Regierungsrat prüft, wie auf den Kantonsstrassen stärker als bisher bei der Signalisation der Ampelanlagen die heute möglichen intelligenten Verkehrsführungssysteme eingesetzt werden können, damit der öffentliche wie auch der individuelle Strassenverkehr flüssiger werden.

2. Der Kanton Bern stellt sicher, dass auf den Kantons- und Gemeindestrassen einheitliche Ampel-Signalisationen mit denselben Konsequenzen umgesetzt werden.

Kurze Begründung:

Die Staustunden auf den Schweizer Strassen von gegen 50 000 pro Jahr sind rekordmässig gestiegen. Die Wirtschaft und letztendlich die Bürgerinnen und Bürger bezahlen dadurch mehr für ihre Produkte und Dienstleistungen. Auch für die Umwelt sind zusätzliche Staustunden eine er-

12|00|D|v02

höhte Belastung. Wo möglich, soll bei der Signalisation mit Ampelanlagen stärker auf intelligente Verkehrsführungssysteme gesetzt werden. Dies gilt für dauerhafte Ampelanlagen wie für befristete Ampelanlagen bei Baustellen.

Zudem trägt der Kanton die Verantwortung für eine einheitliche Praxis bei der Signalisation, einschliesslich der Massnahmen bei Nichteinhalten der Signalisation. Beispielsweise ist die Gleichbehandlung aller Strassenverkehrsteilnehmenden fraglich bei der Kreuzung Marktgasse-Neuengasse-Aareckstrasse in Interlaken. Diese klassische Kreuzung wird stark befahren. Es handelt sich um einen Engpass mit einem Bahnübergang. Je länger der Strassenverkehr durch die Ampeln aufgehalten wird, desto grösser und weniger sicher ist das Verkehrsaufkommen, sobald von allen vier Richtungen die Strasse wieder befahrbar ist. Unverständlich ist es, wenn Fahrzeuge von der Neungasse herkommend wegen der Bahnschranke, die das Rechtsabbiegen verhindert, nicht geradeaus oder links abbiegen dürfen. Auf der gegenüberliegenden Seite derselben Kreuzung ist es dann erlaubt, wenn die Bahnschranken für das Linksabbiegen geschlossen sind, trotzdem geradeaus zu fahren oder rechts abzubiegen. Das ist eine Ungleichbehandlung und eine Behinderung des Strassenverkehrs für die Verkehrsteilnehmenden von Seite Neuengasse. Es ist generell zu prüfen, dass der Strassenverkehr flüssiger wird, wenn die Sicherheit dadurch nicht gefährdet ist. Falls notwendig, ist die Strassengesetzgebung anzupassen.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern nutzt zur optimalen Ausnutzung der vorhandenen Strasseninfrastruktur, insbesondere in den Agglomerationen, seit langem verschiedene Instrumente des Verkehrsmanagements. Mit dieser gezielten Beeinflussung der Verkehrsabläufe durch Lenkung, Leitung, Steuerung und Information kann der Verkehr sicherer, flüssiger und somit verträglicher gestaltet werden. Durch geeignete Massnahmen erhöht das Verkehrsmanagement zugleich die Zuverlässigkeit der Reisezeiten im öffentlichen wie im motorisierten Verkehr, verringert die Trennwirkung von Strassen für Fuss- und Veloverkehr, senkt die Lärmbelastung und sorgt für eine effizientere Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern, in welcher das Verkehrsmanagement schon heute als zentrales Instrument zur Zielerreichung verankert ist.

1. Die Lichtsignalanlagen (LSA) des Kantons Bern werden hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten konfiguriert. Sie werden wiederkehrend auf ihre optimale Auslegung hin überprüft und wenn nötig angepasst. Ziel ist, die Kapazität der durch die LSA gesteuerten Verkehrsachsen maximal auszuschöpfen.
   Beim Ersatz oder bei der Neuerstellung einer LSA setzt der Kanton auf Modelle der neuesten Generation. Die darin verbaute Steuerung ermöglicht die Kopplung mehrerer LSA in einem Perimeter, um den Verkehrsfluss zu optimieren. Die neuen Modelle sind zudem kompatibel mit der V2I (Vehicle-to-Infrastructure)-Technologie, welche es den Fahrzeugen erlaubt, mit Verkehrsinfrastrukturen zu kommunizieren. Mit der dadurch erzielten Verbesserung des Verkehrsflusses kann die Strasseninfrastruktur effektiver genutzt werden. V2I ist heute noch nicht verbindlich vorgeschrieben. Die zunehmende Integration in Pilotprojekte und strategische Planungen zeigt aber, dass die Technologie eine wichtige Rolle in der zukünftigen Verkehrsinfrastruktur der Schweiz und des Kantons Bern spielen wird. Der gestellten Forderung, intelligente Verkehrsführungssysteme zu prüfen und wo möglich zu nutzen, wird bereits laufend nachgekommen.

2. Die Signalisation von Lichtsignalanlagen sowie die Ausgestaltung der Lichtsignale sind durch das Strassenverkehrsgesetz und die Signalisationsverordnung bundesrechtlich gere-

gelt. Auf kantonaler Ebene hält die Strassenverordnung (SV) in Artikel 44 fest, dass Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen durch die zuständige Gemeindebehörde verfügt werden. Dies trifft auch auf die geschilderte Situation in Interlaken zu.
Bestimmte Verkehrsmassnahmen erfordern jedoch zusätzlich die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamts, beispielsweise die Regelung der Vortrittsverhältnisse oder Geschwindigkeitsbeschränkungen. Gemäss Artikel 54 SV übt das Tiefbauamt die Aufsicht über die Signalisation aus und prüft im Rahmen der Zustimmung die vorgesehenen Massnahmen anhand der rechtlichen Bestimmungen. Die einheitliche Signalisation von Lichtsignalanlagen ist dadurch bereits heute sichergestellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung Synopse
RRB Nr. 740
2023_03_DIJ_Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung_EG ZSJ_2022.DIJ.6508

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: 161.1 | 168.11 | **271.1** | 341.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Obergericht				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung der mit Berufung (Art. 308 bis 318 ZPO) oder Beschwerde (Art. 319 bis 327 ZPO) weitergezogenen Streitigkeiten.				
[2] Als einzige kantonale Instanz ist es zuständig in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e und f ZPO und bei direkter Klage (Art. 8 ZPO). Im letztgenannten Fall ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilabteilung auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.	[2] Als einzige kantonale Instanz ist es zuständig in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 ~~Buchstaben~~Buchstabe e ~~und f~~ ZPO und bei direkter Klage (Art. 8 ZPO). Im letztgenannten Fall ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilabteilung oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.			
[3] In Schiedssachen ist es das obere kantonale Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.	[3] In Schiedssachen ist ~~es~~das Obergericht das obere kantonale Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.			
[4] Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. 165 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV][1)]).	[4] Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. ~~165 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom~~ 942 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR][2)] ~~17. Oktober 2007 [HRegV]~~).			

1) SR 221.411
2) SR 220

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 7 Handelsgericht [1] Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig. [2] Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften.	[1] Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, ~~g~~f bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig. [2] Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b ZPO, sofern der Streitwert mindestens ~~30 000~~ 30'000 Franken beträgt~~. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften~~. [3] Weiter ist es zuständig für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO.			
Art. 11 Summarisches Verfahren [1] Die Regionalgerichte entscheiden zusätzlich zu den in der ZPO genannten Fällen im summarischen Verfahren: 1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[3)]	**Art. 11** *Aufgehoben.*			

[3)] SR 210

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a Art. 611 Abs. 2: Losbildung bei der Erbteilung, b Art. 612 Abs. 3: Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen, c Art. 763: Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung, d Art. 851 Abs. 2 : Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner, e Art. 977: Berichtigung von Grundbucheintragungen. 2. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR))[4)] a Art. 175 Abs. 3: Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme, b Art. 202 Abs. 1: Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln,				

[4)] SR 220

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
c Art. 204 Abs. 2 und 3: Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen, d Art. 266m Abs. 2 und 3: Ermächtigung eines Ehegatten oder eingetragenen Partners zur Wohnungskündigung, e Art. 427 Abs. 1 und 3: Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern, f Art. 435: Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern, g Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1: Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern, h Art. 971, 972, 977, 982 bis 988, 1073 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19: Kraftloserklärung von Wertpapieren.				
Art. 12 Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist im Verfahren vor dem Obergericht die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung, im Verfahren vor dem Einzelgericht die befasste Gerichtspräsidentin oder der befasste Gerichtspräsident, im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde (Art. 197 ff. ZPO) die oder der Vorsitzende. [2] Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter führt bei Kollegialgerichten in der Regel den Vorsitz und ist bei der Beratung erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter. [3] Sie oder er leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen: a Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO), b vorsorgliche Beweisführung bei hängigem Hauptprozess (Art. 158 ZPO), c alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess. d Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO).	c alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess~~.~~ *[FR: unverändert]* d Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO)~~.~~			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	e Stundung, Ratenzahlung und Erlass der Gerichtskosten (Art. 112 Abs. 1 ZPO).			
[4] In handelsrechtlichen Streitigkeiten kommen die Obliegenheiten der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters gemäss Absatz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichts oder einem von ihr oder ihm bezeichneten juristischen Mitglied zu.	[4] In handelsrechtlichen Streitigkeiten kommen die Obliegenheiten der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters gemäss Absatz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichts oder einer von ihr oder ihm bezeichneten hauptamtlichen Richterin bzw. einem von ihr oder ihm bezeichneten ~~juristischen Mitglied~~ hauptamtlichen Richter zu.			
[5] Fällt ein Verfahren vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241 und 242 ZPO).	[5] Fällt ein Verfahren ~~vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter~~ infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241 und 242 ZPO).			
Art. 16 Öffentlichkeit des Verfahrens [1] Verhandlungen, Urteilsberatung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich.	[1] Verhandlungen~~, Urteilsberatung~~ und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert. [3] Die familienrechtlichen Verfahren sind nicht öffentlich.				
Art. 20 Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft [1] Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom ZGB und vom Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)[5)] vorgesehenen Fällen: a Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe (Art. 106 ZGB), b Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG).	[1] Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom ~~ZGB~~ Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[6)] und vom Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)[7)] vorgesehenen Fällen: *[FR: geändert]*			
Art. 26 Rechtshilfe (Art. 43 bis 55 StPO) 1. Innerkantonale Rechtshilfe	**Art. 26** Rechtshilfe (Art. 43 bis ~~55~~55a StPO) 1. Innerkantonale Rechtshilfe			

[5)] SR 211.231
[6)] SR 210
[7)] SR 211.231

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Bestimmungen der StPO zur nationalen Rechtshilfe gelten sinngemäss auch für die Rechtshilfe zwischen den Strafbehörden des Kantons.				
Art. 28 3. Zuständigkeiten [1] Die kantonalen und die regionalen Staatsanwaltschaften leisten die innerkantonale, die interkantonale und die internationale Rechtshilfe. [2] Das Obergericht gewährt ausländischen Staaten Rechtshilfe, soweit es dazu eines richterlichen Entscheids bedarf. [3] Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton gegenüber ausländischen Behörden in Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.	[4] Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist für die Genehmigung von Zwangsmassnahmen zuständig.			
Art. 36 Amtliche Sachverständige (Art. 183 StPO)				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern sind amtliche Sachverständige für die Bereiche der forensischen Medizin, Bildgebung, Chemie und Toxikologie sowie Molekularbiologie, namentlich für a die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen, b die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration oder des Reinheitsgrads von Stoffen und den Nachweis von Betäubungsmitteln, Giften und Medikamenten, c die Erstellung und die Interpretation von DNA-Profilen. [2] Das Institut für Rechtsmedizin kann einzelne Aufgaben allgemein oder im Einzelfall an die Kreisärztinnen oder Kreisärzte des Kantons delegieren, namentlich Legalinspektionen und Untersuchungen an lebenden Personen in unkritischen Fällen.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern sind amtliche Sachverständige für forensisch-psychiatrische Untersuchungen und Begutachtungen.	[3] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ~~des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes~~ der Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie der ~~Universität~~Universitären Psychiatrischen Dienste Bern sind amtliche Sachverständige für forensisch-psychiatrische Untersuchungen und Begutachtungen.			
Art. 38 Anordnung, Genehmigung und Verlängerung durch die Zwangsmassnahmengerichte 1. Haftentscheide [1] Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland sowie der jeweiligen Regionalgerichte zuständig für die Anordnung a … b … c der Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. b), d der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e) ohne vorbestehende Untersuchungshaft, e der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
f der Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Abs. 2 Bst. k), g der Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Abs. 2 Bst. m). [1a] Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für a sämtliche Haftentscheide bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstrafgerichts, b die Überprüfung sämtlicher Anordnungen der regionalen und der kantonalen Staatsanwaltschaften auf Gesuch hin, c alle übrigen in Absatz 1 nicht den regionalen Zwangsmassnahmengerichten zugewiesenen Haftentscheide nach Absatz 2 bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland und der jeweiligen Regionalgerichte.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Als Haftentscheide gelten Entscheide über a die Spitaleinweisung zwecks Begutachtung (Art. 186 Abs. 2 StPO), b die Anordnung der Untersuchungshaft (Art. 226 StPO), c die Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 StPO), d Gesuche um Entlassung aus der Untersuchungshaft (Art. 228 StPO), e die Anordnung der Sicherheitshaft (Art. 229 StPO), f Gesuche um Entlassung aus der Sicherheitshaft (Art. 230 StPO), g Einschränkungen des freien Verkehrs zwischen der inhaftierten Person und der Verteidigung (Art. 235 Abs. 4 StPO), h Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, i die Anordnung von Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 1 StPO),				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
k die Anordnung von Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 5 StPO), l die Fortsetzung von Haft zur Sicherung des Vollzugs eines Strafbefehls (Art. 440 Abs. 2 Bst. b StPO), m die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 28 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG][8)]).	m die Anordnung von ~~vollzugsrechtlicher~~ Sicherheitshaft ~~zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und~~ im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen ~~richterlichen Entscheiden~~ Entscheid des Gerichts (Art. ~~28~~ 364a StPO) oder während des ~~Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG]).~~Gerichtsverfahrens (Art. 364b StPO).			
Art. 39 2. Entscheide über Entsiegelungsgesuche [1] Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.	[1] Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. ~~248~~248a Abs. ~~3~~1 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.			
Art. 45 Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen (Art. 235 StPO)				

8) BSG 341.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem JVG.	[1] Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem ~~JVG~~Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[9)].			
Art. 49 Antragsrecht der Behörden der Sozialhilfe und des Erwachsenen- und Kindesschutzes [1] Die für den Vollzug der Gesetzgebungen über die Sozialhilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zuständigen Behörden sind zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)[10)] befugt.	[1] Die für den Vollzug der Gesetzgebungen über die Sozialhilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zuständigen Behörden sind zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ~~vom 21. Dezember 1937~~ (StGB)[11)] befugt.			
Art. 69 Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen (Art. 439 StPO) [1] Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verantwortlich. [2] Der Vollzug richtet sich nach dem JVG.				

[9)] BSG 341.1
[10)] SR 311.0
[11)] SR 311.0

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs:				
a …				
b Art. 59 Abs. 3: Behandlung in einer geschlossenen Abteilung,				
c Art. 59 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,	c Art. 59 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme,			
d Art. 60 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,	d Art. 60 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme,			
e Art. 62 Abs. 1 bis 3: Bedingte Entlassung, Anordnung der Probezeit, Verpflichtung zur ambulanten Behandlung, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,				
f Art. 62 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,				
g Art. 62a Abs. 3: Antrag auf Rückversetzung,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
h Art. 62a Abs. 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder Weisungen erteilt hat,				
i Art. 62c Abs. 1: Aufhebung der stationären Massnahme,				
k Art. 62c Abs. 4: Antrag auf Verwahrung,				
l Art. 62c Abs. 5: Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,				
m Art. 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme,	m Art. 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der stationären Massnahme,			
n Art. 63 Abs. 3: Anordnung vorübergehender stationärer Behandlung,				
o Art. 63 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Behandlung,	o Art. 63 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der ambulanten Behandlung, *[FR: unverändert]*			
p Art. 63a Abs. 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung,	p Art. 63a Abs. 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der ambulanten Behandlung, *[FR: unverändert]*			
q …				
r Art. 64a Abs. 2: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
s Art. 64a Abs. 3: Antrag auf Rückversetzung, t Art. 64a Abs. 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, u Art. 64b Abs. 1 Bst. a: Entscheid über die bedingte Entlassung, v Art. 64b Abs. 1 Bst. b: Antrag auf Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung,				
v1 Art. 67 Abs. 6: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots, v2 Art. 67b Abs. 3: Einsatz von technischen Geräten, v3 Art. 67b Abs. 5: Antrag auf Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots,	v1 Art. 67 Abs. ~~6~~2bis: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots,			
v4 Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuanordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion angeordnet wurde, v5 Art. 67d Abs. 1: Antrag auf Erweiterung des Verbots oder auf Anordnung eines zusätzlichen Verbots, v6 Art. 67d Abs. 2: Antrag auf nachträgliche Anordnung des Verbots,	v4 Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuanordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion angeordnet ~~wurde~~ worden ist, *[FR: unverändert]*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
w Art. 86: Bedingte Entlassung, x Art. 87 Abs. 1 und 2: Auferlegung der Probezeit, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen, y Art. 87 Abs. 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuanordnung von Weisungen, z Art. 92a Abs. 2: Entscheid über Gesuche betreffend das Informationsrecht. 4 Das Obergericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide über den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen. 5 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG.				
	Art. 69a Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] In Abweichung von Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben i und p entscheidet das Gericht über die Aufhebung der stationären Massnahmen und der ambulanten Behandlung, wenn gleichzeitig in einem selbstständigen nachträglichen Entscheid über die Anordnung einer anderen Massnahme, einer Verwahrung oder des Vollzugs der Reststrafe zu entscheiden ist. [2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.			
Art. 71 Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote [1] Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat (Art. 363 StPO), entscheidet in Bezug auf Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote über a deren Verlängerung (Art. 67 Abs. 6 und Art. 67b Abs. 5 StGB), b deren Einschränkung oder Aufhebung (Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB), c deren Erweiterung oder die Anordnung eines zusätzlichen Verbots (Art. 67d Abs. 1 StGB), d deren nachträgliche Anordnung (Art. 67d Abs. 2 StGB).				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Das Einzelgericht entscheidet über Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Artikel 19 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[12)]. [3] Entscheide nach Absatz 1 und 2 erfolgen in dem für selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts vorgesehenen Verfahren (Art. 364 f. StPO).	[2] Das Einzelgericht entscheidet über Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Artikel ~~19 Absatz 4~~19b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[13)].			
Art. 93 Festlegung der Vollzugskostenbeiträge [1] Die Jugendanwaltschaft hat in jedem Massnahmenvollzugsfall die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen abzuklären. Diese sind zur sachdienlichen Mitarbeit verpflichtet.				

[12)] SR 311.1
[13)] SR 311.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die Jugendanwältin, der Jugendanwalt, die Assistenzjugendanwältin oder der Assistenzjugendanwalt schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Die darin festzusetzenden Vollzugskostenbeiträge werden grundsätzlich in analoger Anwendung der Berechnungsgrundsätze des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[14)] und dessen Ausführungsverordnung bestimmt. Der Unterhaltsvertrag wird der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt. [3] … [4] Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande oder wird die Genehmigung verweigert, reicht die Jugendanwaltschaft beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein.	[5] Sie kann Informationen zu den Steuerdaten der gemäss Artikel 34 und 35 KFSG beteiligungspflichtigen Personen bei den Steuerbehörden einholen, wenn die für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden können.			

[14)] BSG 213.319

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	II.			
	1. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
	Art. 11a Besondere Rechnung [1] Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft führen eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[15)]. [2] In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 FHG regelt die Justizverwaltungsleitung die Art und Weise der Rechnungsführung durch Reglement. Die fachliche und technische Integration in das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons und in die gesamtstaatlichen Prozesse ist zu gewährleisten.			
Art. 18 Aufgaben [1] Für die Selbstverwaltung der Justiz nimmt die Justizverwaltungsleitung die folgenden Aufgaben wahr:				

[15)] BSG 620.0

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. a1 Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft geben zu Fragen, welche die Justiz betreffen, eigene Vernehmlassungen ab. Diese Vernehmlassungen können ergänzt werden durch eine Vernehmlassung der Justizverwaltungsleitung. b Sie verabschiedet das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates. b1 Sie verabschiedet Kreditanträge zuhanden des Grossen Rates, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat. b2 Sie verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zuhanden des Grossen Rates. c Sie nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Kantonsverfassung (KV)[16)] und der Finanzhaushaltsgesetzgebung.				
e Sie unterbreitet direkt dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.				
f …				
g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Finanzhaushaltsgesetzgebung dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.				
h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen,	h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn *[FR: unverändert]*			
1. wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen,	1. ~~wenn~~ diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen~~,~~ oder *[FR: unverändert]*			

[16)] BSG 101.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
2. oder wenn kein Entscheidspielraum besteht.	2. ~~oder wenn~~ kein ~~Entscheidspielraum~~Entscheidungsspielraum besteht. *[FR: unverändert]*			
i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.				
k Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen.				
l Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.				
m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an.	m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen~~,~~ und regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement ~~und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an~~.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] …				
Art. 21 Wahl, Wiederwahl und Anzahl der Richterinnen und Richter [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wählt der Grosse Rat alle Richterinnen und Richter. Er kann nach Anhörung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest.	**Art. 21** Wahl~~, Wiederwahl~~ und Anzahl der Richterinnen und Richter [1a] Der Grosse Rat beschliesst a die Anzahl der Vollzeitstellen für Oberrichterinnen und Oberrichter, b die Anzahl der Vollzeitstellen für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, c die Anzahl der Vollzeitstellen für Richterinnen und Richter der weiteren Gerichtsbehörden, d die Anzahl der Stellen für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, e die Anzahl der Stellen für Fachrichterinnen und Fachrichter,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	f die Anzahl der Stellen für Laienrichterinnen und Laienrichter, g die Anzahl der Vollzeitstellen für Vorsitzende der Schlichtungsbehörden.			
[2] Der Grosse Rat regelt durch Dekret a die Höchstzahl der Stellen für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie für die Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörden, b die Höchstzahl an Fachrichterinnen und Fachrichtern, Laienrichterinnen und Laienrichtern sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern, c die Wahlvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind. [3] … [4] … [5] …	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 22 Wahl, Anstellung und Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Der Grosse Rat wählt die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte. [2] Die Generalstaatsanwaltschaft stellt die leitenden und die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte an und begründet mit diesen Arbeitsverhältnisse durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag.	[2a] Der Grosse Rat beschliesst a die Anzahl der Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für leitende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, b die Anzahl der Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.			
[3] Der Grosse Rat legt nach Anhörung der Justizkommission und nach Anhörung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes die Höchstzahl der Stellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte durch Dekret fest.	[3] *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 29 Wählbarkeit und Anstellungsvoraussetzungen [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.	[1a] Bei der Besetzung der Stellen ist dafür zu sorgen, dass beide Amtssprachen nach Bedarf vertreten sind.			
[2] Beide Amtssprachen verstehen und sprechen müssen a die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, b die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, c die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, d die Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts, e die hauptamtlichen Mitglieder des Jugendgerichts,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
f die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Steuerrekurskommission, g die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, h die Präsidentin oder der Präsident der Enteignungsschätzungskommission, i die Präsidentin oder der Präsident der Bodenverbesserungskommission, k die oder der Vorsitzende der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, l die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung.				
Art. 45 Spruchkörper [1] Die Urteilsfindung erfolgt in Dreierbesetzung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	**Art. 45** Spruchkörper¶ 1. Allgemeines			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die Urteile des Handelsgerichts werden durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. Auf Antrag aller Parteien im Schriftenwechsel oder auf Anordnung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters wirken ein weiteres juristisches Mitglied und eine dritte Fachrichterin oder ein dritter Fachrichter mit. Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen und Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen und Fachrichter. Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet a die Präsidentin oder der Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen 1. Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Prozessführung,	[3] *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
2. Nichteintretensverfügungen oder -entscheide, 3. Abschreibungsverfügungen oder -entscheide; b ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern in allen übrigen Fällen. [4] Begehren um Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern werden durch die Zivilabteilung in Fünferbesetzung behandelt. [5] Bei Bedarf sind die Richterinnen und Richter zur gegenseitigen Aushilfe verpflichtet.				
	Art. 45a 2. Handelsgericht [1] Die Urteile des Handelsgerichts werden durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. Auf Antrag aller Parteien im Schriftenwechsel oder auf Anordnung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters wirken eine weitere hauptamtliche Richterin oder ein weiterer hauptamtlicher Richter und eine dritte Fachrichterin oder ein dritter Fachrichter mit.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Dem Handelsgericht gehören kaufmännische Fachrichterinnen und Fachrichter an. [3] Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit sowie für alle im summarischen Verfahren zu beurteilenden Angelegenheiten ist die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter zuständig.			
	Art. 45b 3. Kindes- und Erwachsenenschutzgericht [1] Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. [2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Medizin.	*Ergebnis der ersten Lesung*	**Art. 45b** 3. Kindes- und Erwachsenenschutzgericht [1] Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. [2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Medizin.	*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Ist der Sachverhalt erstellt oder stellen sich keine fachspezifischen Fragen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern.		[3] Ist der Sachverhalt erstellt oder stellen sich keine fachspezifischen Fragen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern.	
	[4] Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über		[4] Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über	
	a vorsorgliche Massnahmen,		a vorsorgliche Massnahmen,	
	b die unentgeltliche Rechtspflege,		b die unentgeltliche Rechtspflege,	
	c die Abschreibung des Verfahrens,		c die Abschreibung des Verfahrens,	

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	d Beschwerden gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, e Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide, f Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide, g Beschwerden in den Fällen von Artikel 439 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[17)].		d Beschwerden gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, e Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide, f Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide.	
Art. 57 Einzelrichterliche Zuständigkeit				

[17)] SR 210

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 20 000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[18)].	[1] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert ~~20 000~~ 30'000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 ~~(ZPO)~~(Zivilprozessordnung, ZPO)[19)].			
[2] Sie entscheiden über Beschwerden				
a betreffend Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben sowie Einräumung von Abgabeerleichterungen und Abgabevergünstigungen sowie Sicherstellungen,				
b gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ,	b gegen Zwischenverfügungen und ~~Zwischenentscheide~~ entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege~~-~~,			
c gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,				
d gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,				

[18)] SR 272
[19)] SR 272

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
e nach Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[20)]. 3 Sie genehmigen, soweit erforderlich, Vergleiche. 4 Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Geschäfte, welche die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt. 5 Wo die Gesetzgebung die einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vorsieht, geht diese an die Präsidentin oder den Präsidenten der betreffenden Abteilung über. Eine in der Gesetzgebung vorgesehene einzelrichterliche Zuständigkeit einer Abteilungspräsidentin oder eines Abteilungspräsidenten kann einem Mitglied der Abteilung übertragen werden. 6 Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann eine Besetzung nach Artikel 56 verlangen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.				

[20)] BSG 122.20

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[7] In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.				
Art. 67 Zusammensetzung und Sitz [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [2] Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. [3] Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein.	**Art. 67** ~~Zusammensetzung und~~ Sitz [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht.~~ Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.~~ [2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Das Jugendgericht befindet sich am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland und benützt dessen Infrastruktur. [5] Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des örtlich zuständigen Regionalgerichts.				
	Art. 67a Zusammensetzung [1] Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [2] Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein. [3] Die Fachrichterinnen und Fachrichter verfügen über eine hinreichende Ausbildung oder Berufserfahrung in der Jugendrechtspflege oder Jugendhilfe, insbesondere in Erziehung, Sozialdiensten oder Beratungsstellen. [4] Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 69 Zusammensetzung, Sitz und Gliederung [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Steuerrekurskommission. Sie hat ihren Sitz in Bern. [2] Sie setzt sich zusammen aus zwei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [3] Sie gliedert sich in zwei Kammern bestehend je aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer gleichen Anzahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern.	**Art. 69** ~~Zusammensetzung, Sitz und Gliederung~~ [2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*			
	Art. 69a Zusammensetzung und Gliederung [1] Die Steuerrekurskommission setzt sich zusammen aus zwei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [2] Sie gliedert sich in zwei Kammern, bestehend je aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern in der derselben Anzahl.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. [4] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden.			
Art. 70 Spruchkörper [1] Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. [2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden. [3] Die Steuerrekurskommission urteilt gewöhnlich in einem Spruchkörper bestehend aus einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Sie urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.	[1] *Aufgehoben.* [2] *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3a] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Steuerrechts, der Landwirtschaft oder des Bau- und Schätzungswesens.			
[4] Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter,	[4] Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter, wenn *[FR: unverändert]*			
a wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann,	a ~~wenn~~ ein Rekurs oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann, *[FR: unverändert]*			
b wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist,	b ~~wenn~~ die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist, *[FR: unverändert]*			
c wenn der streitige Steuerbetrag 10 000 Franken oder die bestrittene Busse 3000 Franken nicht übersteigt,	c ~~wenn~~ der streitige Steuerbetrag ~~10 000~~ 10'000 Franken oder die bestrittene Busse 3000 Franken nicht übersteigt,			
d wenn sich ein Rekurs oder eine Beschwerde einzig gegen die Kostenverlegung richtet,	d ~~wenn~~ sich ein Rekurs oder eine Beschwerde einzig gegen die Kostenverlegung richtet, *[FR: unverändert]*			
e wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist.	e ~~wenn~~ ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist. *[FR: unverändert]*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[5] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.				
Art. 73 Wählbarkeit [1] Die Fachrichterinnen und Fachrichter müssen Sachverständige in den Bereichen des Steuerrechts, der Landwirtschaft oder des Bau- und Schätzwesens sein.	**Art. 73** *Aufgehoben.*			
Art. 74 Zusammensetzung [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Rekurskommission, die letztinstanzlich über Beschwerden betreffend Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie betreffend das Ergebnis von Führerprüfungen und Kontrollfahrten entscheidet. [2] Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihre Funktion nebenamtlich aus.			
Art. 75 Spruchkörper [1] Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. [1a] Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird, die Beschwerde sich gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide richtet oder nicht darauf eingetreten werden kann. [2] Die Kommission urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Rechts, der Medizin oder der Psychologie.			
Art. 76 Zusammensetzung [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Enteignungsschätzungskommission als Enteignungsgericht. [2] Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [3] Das Verwaltungsgericht kann im Bedarfsfall eine ausserordentliche Präsidentin oder einen ausserordentlichen Präsidenten ernennen.	[4] Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihre Funktion nebenamtlich aus.			
Art. 77 Spruchkörper				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. [1a] Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn ein Gesuch, eine Klage oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann. [2] Bei der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist den regionalen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.	[3] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Bauwesens, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft oder in verwandten Bereichen.			
Art. 78 Zusammensetzung [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Bodenverbesserungskommission.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [3] Das Verwaltungsgericht kann im Bedarfsfall eine ausserordentliche Präsidentin oder einen ausserordentlichen Präsidenten ernennen.	[4] Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihre Funktion nebenamtlich aus.			
Art. 79 Spruchkörper [1] Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. [1a] Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Einsprache oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Kulturtechnik.			
Art. 81 Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper [1] Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura. [2] Der Regierungsrat legt den Sitz des jeweiligen Regionalgerichts fest.	**Art. 81** ~~Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper~~Sitz [2a] Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte erfolgt durch das Obergericht.			
[3] Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, aus Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 EG ZSJ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.	[4] *Aufgehoben.*			
[5] Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.	[5] *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[6] In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.	[6] *Aufgehoben.*			
	Art. 81a Zusammensetzung und Spruchkörper [1] Das Regionalgericht setzt sich zusammen aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie Laienrichterinnen und Laienrichtern. [2] Den Vorsitz hat eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident. [3] Das Regionalgericht urteilt mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 9 EG ZSJ a in Zivilsachen als Einzelgericht, b in Strafsachen als Einzelgericht oder als Kollegialgericht. [4] In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.			
Art. 84 Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur	**Art. 84** ~~Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur~~Allgemeines			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Für jede Gerichtsregion besteht eine Schlichtungsbehörde. [2] Die Schlichtungsbehörde setzt sich aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen. [3] Sie kann die Infrastruktur des jeweiligen Regionalgerichts benützen. [4] Die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügt über eine Aussenstelle im Berner Jura.	[2] *Aufgehoben.*			
	Art. 84a Zusammensetzung [1] Die Schlichtungsbehörde setzt sich zusammen aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern. [2] Die Vorsitzenden müssen über die nötige Schlichtungskompetenz verfügen. [3] Die Voraussetzungen für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter richten sich nach der ZPO. [4] Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Schlichtungsbehörden erfolgt durch das Obergericht.			
Art. 89 Zusammensetzung				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus a der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt, b zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, c leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, d Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, e der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt, f Jugendanwältinnen und Jugendanwälten.	f Jugendanwältinnen und Jugendanwälten. g Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten, h Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälten. [1a] Die Generalstaatsanwaltschaft teilt die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zu.			
[2] Die beiden Amtssprachen müssen angemessen vertreten sein.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.xxxx		
		T1-1 Evaluation [1] Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat fünf Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 45b Absatz 4 Buchstabe g Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2. Der Erlass 168.11 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Wahl [1] Wahlbehörde ist das Obergericht. [2] Die im Anwaltsregister eingetragenen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des Bernischen Anwaltsverbandes gewählt.	*[FR: geändert]*			
Art. 15 Amtsdauer	*[FR: geändert]*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich. [2] Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.				
Art. 42a Nachforderungsrecht [1] Die Anwältin oder der Anwalt darf von der Klientschaft kein Honorar fordern. [2] Sie oder er hat jedoch ein Nachforderungsrecht nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege. Nachforderbar ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) ergibt. [3] Das Honorar gemäss Absatz 2 wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt.	[2] Sie oder er hat jedoch ein Nachforderungsrecht nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege, sofern ein solches im anwendbaren Prozessrecht vorgesehen ist. Nachforderbar ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) ergibt.			
	3. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
6.1 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft	**6.1** ***Aufgehoben.***			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 28 [1] Die Vollzugsbehörde setzt eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids nach der StPO in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann. [2] Sie beantragt dem Zwangsmassnahmengericht spätestens innert 48 Stunden seit der Anordnung die Aufrechterhaltung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft. [3] Für das Verfahren sind die Bestimmungen der StPO sinngemäss anwendbar. [4] Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen durchgeführt.	**Art. 28** *Aufgehoben.*			
Art. 52 Beschwerde an das Obergericht				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion im Bereich des Justizvollzugs kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden. [2] Betrifft eine Beschwerde den drohenden Vollzug einer verjährten Freiheitsstrafe oder strafrechtlichen Massnahme, kann die betroffene Person innert 30 Tagen direkt beim Obergericht Beschwerde führen. Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.	[3] Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt im Beschwerdeverfahren vor Obergericht über Parteirechte.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 11. Juni 2025	Bern, 20. Juni 2025		Bern, 2. Juli 2025

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Kocher Hirt		Im Namen des Regierungsrates Die Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID 2905

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. Februar 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2022.DIJ.6508 / 2021.DIJ.7431
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)

Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) (Aufhebung)

Inhalt

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung ... 3
2.2 Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung ... 3
2.3 Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern» ... 4
2.4 Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen ... 4
2.5 Übrige Änderungen ... 4
2.6 Ein Vortrag für zwei Erlassentwürfe ... 5

3. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5
3.1 EG ZSJ ... 5
3.1.1 Art. 6 ... 5
3.1.2 Art. 7 ... 6
3.1.3 Art. 11 ... 7
3.1.4 Art. 12 ... 7
3.1.5 Art. 16 Abs. 1 ... 7
3.1.6 Art. 20 Abs. 1 ... 8
3.1.7 Art. 26 ... 8
3.1.8 Art. 28 Abs. 4 ... 8
3.1.9 Art. 36 Abs. 3 ... 8
3.1.10 Art. 38 Abs. 2 Bst. m ... 8
3.1.11 Art. 39 Abs. 1 ... 9
3.1.12 Art. 45 Abs. 1 ... 9
3.1.13 Art. 49 Abs. 1 ... 9
3.1.14 Art. 69 Abs. 3 Bst. c, Bst. d, Bst. m, Bst. o, Bst. p, Bst. v1 und Bst. v4 ... 9
3.1.15 Art. 69a ... 9
3.1.16 Art. 71 Abs. 2 ... 9
3.1.17 Art. 93 Abs. 5 ... 10
3.2 GSOG ... 10
3.2.1 Art. 11a ... 10
3.2.2 Art. 18 Abs. 1 ... 10
3.2.3 Art. 21 und 22 ... 10
3.2.4 Art. 29 Abs. 1a ... 10
3.2.5 Art. 45, 45a und 45b ... 11
3.2.6 Art. 57 Abs. 1 ... 12
3.2.7 Art. 67 und 67a ... 13
3.2.8 Art. 69, Art. 69a und Art. 70 ... 13

3.2.9 Art. 73 14
3.2.10 Art. 74 Abs. 3 14
3.2.11 Art. 75 Abs. 3 14
3.2.12 Art. 76 Abs. 4 15
3.2.13 Art. 77 Abs. 3 15
3.2.14 Art. 78 Abs. 4 15
3.2.15 Art. 79 Abs. 2 15
3.2.16 Art. 81 und 81a 15
3.2.17 Art. 84 und 84a 16
3.2.18 Art. 89 17
3.3 KAG 17
3.3.1 Art. 14 17
3.3.2 Art. 15 17
3.3.3 Art. 42a 17
3.4 JVG 18
3.4.1 Art. 28 18
3.4.2 Art. 52 Abs. 3 18
3.5 BRSD 18
3.6 VKD 18
3.6.1 Art. 6 Abs. 1 18
3.6.2 Art. 36 Abs. 2 19
3.6.3 Art. 43 Abs. 2 19
3.6.4 Art. 51 Abs. 1 Bst. a 19
3.7 GSD 19
3.7.1 Art. 3 Abs. 4 19
3.7.2 Art. 4 Abs. 3a 19

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 20

5. Finanzielle Auswirkungen 20

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 20

7. Auswirkungen auf die Gemeinden 20

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 20

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 20

10. Anträge 23

1. Zusammenfassung

Aufgrund der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[1], die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, und der Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[2], die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, bedarf es einer Anpassung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[3], des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[4], des Kantonalen Anwaltsgesetztes (KAG)[5] und des Dekrets über die Gerichtssprachen (GSD)[6]. Mit der Teilrevision des EG ZSJ und des GSOG wird auch der als Postulat überwiesenen Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» Rechnung getragen, die eine

[1] SR 312.0
[2] SR 272
[3] BSG 271.1
[4] BSG 161.1
[5] BSG 168.11
[6] BSG 161.13

spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten verlangt hat. Dazu sind Bestimmungen im EG ZSJ, im GSD und im Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)[7] anzupassen. Zudem wird das Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)[8] aufgehoben und die noch erforderlichen Inhalte werden ins GSOG überführt. Gleichzeitig werden im EG ZSJ und im GSOG weitere Revisionsanliegen umgesetzt. Auf Antrag der Justizverwaltungsleitung bzw. der Strafvollzugsbehörden wird überdies ein Artikel des Gesetzes über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG)[9] aufgehoben und ein anderer angepasst. Schliesslich werden die Anliegen der in der Wintersession 2023 eingereichten und in der Sommersession 2024 angenommenen Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» berücksichtigt.

2. Ausgangslage

2.1 Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung

Die StPO ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzte die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934. Bereits kurz nach Inkrafttreten der StPO wurden im Zuge der Anwendung der neuen Bestimmungen kritische Stimmen in der Praxis laut, die auf problematische Aspekte der neuen StPO hinwiesen. Infolge dessen wurden in den Räten parlamentarische Vorstösse eingereicht und überwiesen, die – mitunter aufgrund von einzelnen Gerichtsentscheiden – punktuelle Änderungen der StPO verlangten. Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der StPO verabschiedet[10]. Sie trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aus Sicht der Strafgerichtsbarkeit sind im Zusammenhang mit dem Double Instance Prinzip in erster Linie das EG ZSJ und das GSOG anzupassen. Mit der Streichung des Nachforderungsrechts amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte (Art. 135 Abs. 4 StPO) ist ausserdem die Anpassung von Art. 42a KAG erforderlich.

2.2 Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung

Die eidgenössischen Räte haben am 17. März 2023 Änderungen der ZPO verabschiedet[11]. Die neuen Bestimmungen sollen den Rechtssuchenden den Zugang zum Gericht erleichtern und damit die Rechtsdurchsetzung verbessern. Es handelt sich um die erste umfassende Revision der seit dem 1. Januar 2011 geltenden ZPO. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2023 beschlossen, die Revision auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die geänderte ZPO räumt den Kantonen neu die Kompetenz ein, für internationale Handelsstreitigkeiten das Handelsgericht für zuständig zu erklären (Art. 6 Abs. 2 Bst. b−d sowie 3, 4 Bst. c und 6 nZPO). Zudem kann das kantonale Recht vorsehen, dass in diesen Fällen auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann (vgl. Art. 129 Abs. 2 nZPO)[12].

Die Zuständigkeiten sind im EG ZSJ und im GSOG geregelt, die Gerichtssprachen im GSD und die Verfahrenskosten im VKD, weshalb es naheliegend ist, diese Erlasse auf kantonaler Ebene

[7] BSG 161.12
[8] BSG 161.11
[9] BSG 341.1
[10] BBl 2022 1560
[11] BBl 2023 786
[12] Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, Die Revision der ZPO vom 17. März 2023, in SJZ 119/2023, S. 815 ff.

anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen für internationale Handelsstreitigkeiten die Einführung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit und eine Anpassung der Sprachenregelung vor.

2.3 Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern»

Mit der Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» wurde verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um eine spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten einzurichten. Die Motion wurde am 16. September 2021 vom Grossen Rat als Postulat angenommen, weil damals noch unklar war, wie sich die Revision der ZPO auf Bundesebene entwickeln wird. Aufgrund der nunmehr verabschiedeten Änderungen der ZPO und der zur Umsetzung auf kantonaler Ebene vorgesehenen Anpassungen des EG ZSJ, des GSD und des VKD (vgl. Ziff. 2.2 hiervor) kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

2.4 Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen

Das BRSD legt konkrete Höchstzahlen für die ordentlichen Richterstellen der obersten Gerichte, der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und der regionalen Gerichtsbehörden sowie für die Staatsanwaltsstellen fest. Es regelt ferner die Anzahl der Laienrichterinnen und Laienrichter sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter und die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für deren Wahl (vgl. Art. 1 BRSD). Der Bedarf für die Festlegung solcher Höchstzahlen ist heute nicht mehr vorhanden. Die Höchstzahlen wurden im Vorfeld der Justizreform, weil keine Erfahrungswerte vorlagen, definiert. Inzwischen liegen in diesem Bereich einerseits Erfahrungswerte vor, andererseits ist die Kontrolle durch den Grossen Rat bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz im Rahmen des Budgetprozesses gewährleistet. Daher wird dem Grossen Rat die Aufhebung des BRSD beantragt. Die weiterhin erforderlichen Regelungsgegenstände werden in das GSOG überführt.

2.5 Übrige Änderungen

- Das Amt für Justizvollzug beantragte die Anpassung von Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ, weil künftig die Universitären Psychiatrischen Dienste die Tätigkeit als amtliche Sachverständige übernehmen werden.

- Beantragt wurde auch die Änderung von Art. 6 Abs. 4 EG ZSJ, weil der Verweis auf Art. 165 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)[13] nicht mehr korrekt sei. Die Bestimmung ist aufgehoben worden. Seit dem 1. Januar 2021 ist Art. 942 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)[14] massgebend.

- Die Justizverwaltungsleitung hat weitere Änderungen beantragt. Diese betreffen die Zuständigkeit des Obergerichts und des Handelsgerichts (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Handelsgerichts (Art. 45 Abs. 2 GSOG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Bst. c bzw. Art. 12 Abs. 4 EG ZSJ), das Abschreiben des Verfahrens (Art. 12 Abs. 5 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Instruktionsrichterinnen bzw. –richter, respektive des Spruchkörpers der Zivilkammer (Art. 45 Abs. 1 GSOG i.V.m Art. 12

[13] SR 221.411
[14] SR 220

Abs. 3 EG ZSJ), die Öffentlichkeit der Urteilsberatung (Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Instruktionsrichterinnen und -richter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtes (Art. 45 Abs. 3 Bst. a GSOG) und die Zusammensetzung des Spruchkörpers bei Beschwerden gegen oder im Zusammenhang mit fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 45 Abs. 3 GSOG). Zudem wurde die Änderung von Art. 18 Abs. 1 Bst. m GSOG, von Art. 52 JVG und von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 EG ZSJ beantragt, sowie die Aufhebung von Art. 11 Abs. 1 EG ZSJ.

- Die Sicherheitsdirektion hat die Aufhebung von Art. 28 JVG, die Anpassung von Art. 38 Abs. 2 Bst. m EG ZSJ und die Schaffung eines neuen Art. 69a EG ZSJ beantragt.

Die beantragten Änderungen wurden in die Vorlage übernommen. Ferner wurden die Anliegen der Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» berücksichtigt. Zwar wurde die Motion erst in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat angenommen; sie betrifft aber den gleichen Regelungsgegenstand. Ausserdem wurden die mit der Motion verlangten Änderungen bei der Gerichtsorganisation grösstenteils bereits aufgrund anderer Revisionsanträge in die Vorlage aufgenommen. Mit der vorliegenden Revision kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

2.6 Ein Vortrag für zwei Erlassentwürfe

Aufgrund des Parallelismus der Rechtsetzungsformen gibt es vorliegend zwei Vorlagen: eine Gesetzesvorlage mit der Revision des EG ZSJ und den indirekten Änderungen des GSOG, des KAG, und des JVG sowie eine Dekretsvorlage mit der Aufhebung des BRSD und der Anpassung des GSD und des VKD. Grundsätzlich ist pro Erlassvorlage ein Vortrag erforderlich. Davon kann jedoch ausnahmsweise abgewichen werden, wenn eine gesetzliche Regelung die Anpassung eines Dekrets erfordert. Vorliegend führt die Aufhebung des BRSD zu Änderungen im GSOG und die Anpassungen des EG ZSJ und des GSOG bewirken die Anpassung zweier Dekrete (GSD und VKD). Aufgrund des engen Sachzusammenhangs wurde entschieden, für beide Vorlagen einen einzigen Vortrag zu verfassen. Nur so ist gewährleistet, dass die Zusammenhänge nachvollziehbar aufgezeigt werden können.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 EG ZSJ

3.1.1 Art. 6

3.1.1.1 Art. 6 Abs. 2

Art. 6 Abs. 2 EG ZSJ wird dahingehend geändert, dass das Obergericht als einzige kantonale Instanz in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO gestrichen wird. Für Klagen gegen den Bund ist neu das Handelsgericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ). Dem steht nach der Änderung der ZPO nichts mehr entgegen, weil sie nur noch die örtliche und nicht mehr die funktionelle Zuständigkeit regelt[15]. War die Eidgenossenschaft Klägerin, fiel dies bisher in die Zuständigkeit des Handelsgerichts, nicht aber, wenn sie Beklagte war. Das Hinzuziehen von Fachrichterinnen

[15] Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, a.a.O., S. 817

und Fachrichtern ist bei Direktprozessen gegen den Bund, die regelmässig sehr komplex und technisch sind (z. B. weil sie IT-Projekte, den Strassenbau, den Tunnelbau oder andere Bauprojekte betreffen), wünschenswert bzw. erforderlich. Inhaltlich sind im Wesentlichen diejenigen Rechtsgebiete zu beurteilen, die das Handelsgericht behandelt. Das Handelsgericht ist im Rechtsalltag als erstinstanzliches Gericht zudem verhandlungserfahren und hat viel Übung in Vergleichsverhandlungen, was nicht zuletzt den Parteien zugutekommt. Die Zivilkammern des Obergerichts, die bisher die Klagen gegen den Bund behandelten, sind dagegen typischerweise Rechtsmittelinstanz (vgl. Art. 6 Abs. 1 EG ZSJ). Zusätzlich wird die Bestimmung ergänzt, so dass auch ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zivilabteilung bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit und für die vorsorgliche Beweisführung zuständig sein kann.

3.1.1.2 Art. 6 Abs. 3

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

3.1.1.3 Art. 6 Abs. 4

Der Verweis auf Art. 165 HRegV wird angepasst. Die entsprechende Regelung ist neu in Art. 942 OR zu finden.

3.1.2 Art. 7

3.1.2.1 Art. 7 Abs. 1

Dieser Absatz wird mit Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO ergänzt. Für Klagen gegen den Bund ist neu das Handelsgericht zuständig (vgl. Begründung zu Art. 6 Abs. 2 EG ZSJ).

3.1.2.2 Art. 7 Abs. 2

Richten die Kantone ein Handelsgericht ein, sind die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO zwingend dem Handelsgericht zuzuweisen, sofern nicht andere bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen[16]. Dies gilt auch für die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. b ZPO, sofern der Kanton für diese das Handelsgericht für zuständig erklärt. Einzig die Einführung von Streitwertgrenzen ist zulässig[17]. Damit erweist sich Art. 7 Abs. 2 Satz 2 als bundesrechtswidrig und ist aufzuheben.

3.1.2.3 Art. 7 Abs. 3

Das Handelsgericht ist neu auch zuständig für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 Bst. c nZPO. Vorausgesetzt ist, dass die Streitigkeit die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betrifft, der Streitwert mindestens 100'000 Franken beträgt, die Parteien der Zuständigkeit des Handelsgerichts zustimmen und im Zeitpunkt dieser Zustimmung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz im

[16] BGE 140 III 155, E. 4
[17] BBl 2006 7261

Ausland hat. Damit wird der Forderung im Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern» nachgekommen.

3.1.3 Art. 11

Gestützt auf die Diskussionen in den eidgenössischen Räten ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen betreffend die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens gemäss nZPO abschliessend sind. Art. 11 ist deshalb bundesrechtswidrig und aufzuheben.

3.1.4 Art. 12

3.1.4.1 Art. 12 Abs. 3

Zwei redaktionelle Änderungen werden vorgenommen. Ergänzend wird zur Zuständigkeit der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters festgehalten, dass sie oder er für die Stundung, die Ratenzahlung und den Erlass der Gerichtskosten gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO zuständig ist.

3.1.4.2 Art. 12 Abs. 4

Der Wortlaut wird an den neuen Art. 45a Abs. 3 GSOG angepasst. Anstatt die Bezeichnung juristisches Mitglied wird die Bezeichnung hauptamtlicher Richter bzw. hauptamtliche Richterin verwendet.

3.1.4.3 Art. 12 Abs. 5

In diesem Absatz wird «vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter» gestrichen. Damit sollen Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden, wenn im Zeitpunkt des Dahinfallens das Kollegialgericht tagt.

3.1.5 Art. 16 Abs. 1

Bei der Öffentlichkeit des Verfahrens im Zivilprozess wird die Urteilsberatung gestrichen. Die Öffentlichkeit der Urteilsberatung ist im Bundesrecht (Art. 30 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV][18], Art. 54 Abs. 2 ZPO) nicht vorgesehen und einzig in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft gesetzlich verankert. Die öffentliche Urteilsberatung dient sowohl beim Bundesgericht als auch beim kantonalen Verwaltungsgericht primär der Rechtsfortbildung, indem die abschliessend schriftlich aufgeworfenen Argumente öffentlich gegeneinander abgewogen werden. Die Rechtsfortbildung steht demgegenüber gerade bei erstinstanzlichen Zivilverfahren nicht im Vordergrund. Hier geht es primär um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Fällung eines Urteils. In der Praxis der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Bern kam diese Bestimmung denn auch kaum je zur Anwendung. Eine öffentliche Urteilsberatung in Zivilverfahren sollte nach den Schlussvorträgen (Plädoyers) der beteiligten Parteien erfolgen, die ihrerseits unmittelbar an die Durchführung des Beweisverfahrens anschliessen. Sie

[18] SR 101

setzt jedoch eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Beweisergebnis und den mündlich vorgetragenen Argumenten der Parteien voraus, weshalb die Beratung in der Regel nicht unmittelbar im Anschluss an die Vorträge erfolgen kann. Die Verhandlung muss vielmehr abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die damit einhergehende Verzögerung des Verfahrens ist nicht im Sinne der Beteiligten. Ohnehin sind erstinstanzlich in Zivilsachen, ausser bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, keine Kollegialgerichte vorgesehen, womit eine Urteilsberatung von vornherein entfällt.

3.1.6 Art. 20 Abs. 1

Das Vollzitat des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[19] ist hier einzufügen, weil Art. 11 EG ZSJ aufgehoben wird. In der französischen Version erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung in Bst. a.

3.1.7 Art. 26

Das Kapitel «Internationale Rechtshilfe» in der StPO wurde mit Art. 55a StPO ergänzt, weshalb der Randtitel von Art. 26 EG ZSJ entsprechend angepasst wird.

3.1.8 Art. 28 Abs. 4

In der Praxis der internationalen Rechtshilfe ergibt sich nicht selten die Situation, dass das Recht des ersuchten Staates für eine Zwangsmassnahme eine richterliche Anordnung verlangt, nach schweizerischem Recht dagegen allein die Staatsanwaltschaft für die Anordnung zuständig ist. Diese Situation tritt vor allem im Verkehr mit Staaten aus dem Bereich des Common Law auf. Der häufigste Fall betrifft die Beschlagnahme von Vermögenswerten. Der ersuchte Staat ist in solchen Fällen zur Gewährung von Rechtshilfe regelmässig nur bereit, wenn eine richterliche Anordnung vorliegt. Deshalb legt die neue Bestimmung von Art. 55a StPO fest, dass das Zwangsmassnahmengericht in diesem Fall zuständig ist. Im Kanton Bern genehmigt das kantonale Zwangsmassnahmengericht solche Massnahmen.

3.1.9 Art. 36 Abs. 3

Die Tätigkeit als amtliche Sachverständige wird neu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern übertragen.

3.1.10 Art. 38 Abs. 2 Bst. m

Die Anordnung von Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts (Art. 364a StPO) oder während des Gerichtsverfahrens (Art. 364b StPO) wird neu im Bundesrecht geregelt. Für Art. 28 JVG bleibt kein Anwendungsbereich mehr, weshalb er aufgehoben werden soll (vgl. hinten Art. 28 JVG). Dementsprechend ist der Verweis anzupassen.

[19] SR 210

3.1.11 Art. 39 Abs. 1

Diese Bestimmung verweist für Entscheide über Entsiegelungsgesuche auf den neuen Art. 248a Abs. 1 Bst. a StPO.

3.1.12 Art. 45 Abs. 1

Das Vollzitat des JVG ist neu hier einzufügen, da es in Art. 38 Abs. 2 Bst. m aufgehoben worden ist.

3.1.13 Art. 49 Abs. 1

Das Zitat wird angepasst (neu ohne Erlassdatum).

3.1.14 Art. 69 Abs. 3 Bst. c, Bst. d, Bst. m, Bst. o, Bst. p, Bst. v1 und Bst. v4

Damit die Terminologie einheitlich ist und mit dem Bundesrecht übereinstimmt, wird hier die Formulierung und ein Verweis angepasst.

3.1.15 Art. 69a

Die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für die Aufhebung von stationären Massnahmen und ambulanten Behandlungen ist in Art. 69 Abs. 3 Bst. i und Bst. p EG ZSJ geregelt. Gemäss aktueller Kompetenzordnung hebt nicht das Gericht, sondern die Vollzugsbehörde eine Massnahme auf. Ist die Aufhebung rechtskräftig, entscheidet nötigenfalls das Gericht über die Anordnung einer anderen Massnahme oder einer Verwahrung oder den Vollzug einer Reststrafe. In Fällen, in denen in nachträglichen gerichtlichen Verfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung zu entscheiden ist, muss oft Sicherheitshaft angeordnet werden, was zu einem erheblichen Aufwand führt. Wird bei der Aufhebung einer Massnahme der Instanzenzug ausgeschöpft, kann ausserdem wertvolle Wiedereingliederungszeit verloren gehen, weil beispielsweise eine Therapie nicht weitergeführt oder neu begonnen werden kann. Der neue Art. 69a EG ZSJ soll es ermöglichen, dass die Aufhebung einer Massnahme und die Rechtsfolgen der Aufhebung in einem einzigen Entscheid beurteilt werden können, für den das Gericht zuständig ist[20]. Mit dem neuen Art. 69a EG ZSJ wird somit eine Ausnahme vom Grundsatz, dass für die Aufhebung der Massnahmen gemäss Art. 62c Abs. 1 und Art. 63a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)[21] die Vollzugsbehörde zuständig ist, geschaffen. Art. 69a EG ZSJ betrifft jedoch nur Fälle, in denen in nachträglichen gerichtlichen Verfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung der Massnahmen zu entscheiden ist. Für die anderen Fälle bleibt die Vollzugsbehörde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.

3.1.16 Art. 71 Abs. 2

Der Verweis auf das Jugendstrafgesetz wird an die neue Fassung[22] angepasst.

[20] BGE 145 IV 167, E. 1.5
[21] SR 311.0
[22] BBl 2022 2993

3.1.17 Art. 93 Abs. 5

Für die Festlegung der Vollzugskostenbeiträge kann die Jugendanwaltschaft neu bei den Steuerbehörden die Steuerdaten der beitragspflichtigen Personen einholen, wenn die notwendigen Informationen bei diesen nicht beschafft werden können.

3.2 GSOG

3.2.1 Art. 11a

Der Begriff der Besonderen Rechnung in Art. 11 Abs. 3 GSOG wird in Art. 11a konkretisiert. Neu wird explizit festgehalten, dass die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft eine Besondere Rechnung gemäss Art. 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[23] führen. Die Justizverwaltungsleitung regelt die Art und Weise der Rechnungsführung in Abweichung von Art. 55 Abs. 2 FHG durch Reglement.

3.2.2 Art. 18 Abs. 1

3.2.2.1 Art. 18 Abs. 1 Bst. h

Die Aufzählung wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

3.2.2.2 Art. 18 Abs. 1 Bst. m

Die bis anhin festgehaltene Anstellungsbefugnis wird aufgehoben, weil sie bereits in Art. 19 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[24] PG geregelt ist.

3.2.3 Art. 21 und 22

Als Folge der Aufhebung des BRSD sind die Delegationsbestimmungen in Art. 21 Abs. 2 und in Art. 22 Abs. 3 GSOG aufzuheben. Der Grosse Rat beschliesst jedoch weiterhin über die Anzahl der entsprechenden Stellen, was im neuen Art. 21 Abs. 1a und im neuen Art. 22 Abs. 2a GSOG geregelt wird. Aus redaktionellen Gründen wird der Titel von Art. 21 angepasst.

3.2.4 Art. 29 Abs. 1a

Im BRSD ist mehrfach festgehalten, dass bei der Besetzung der Stellen dafür zu sorgen ist, dass beide Amtssprachen angemessen vertreten sind (vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 BRSD). Diese Voraussetzung wird ins GSOG übernommen, wobei neu eine Vertretung beider Amtssprachen nach Bedarf festgelegt wird. Diese Formulierung macht deutlich, dass sich die Vertretung der beiden Amtssprachen nach den Bedürfnissen der Praxis zu richten hat.

[23] BSG 620.0
[24] BSG 153.01

3.2.5 Art. 45, 45a und 45b

Die Aufhebung des BRSD führt dazu, dass die Bestimmungen unter dem Titel «Spruchkörper» ergänzt werden müssen. Für eine bessere Übersicht ist es sinnvoll, eine Gliederung vorzunehmen. Neu werden unter dem Titel Spruchkörper drei Artikel geschaffen (Art. 45, Art. 45a und Art. 45b GOSG). Art. 45 GSOG regelt die allgemeinen Vorschriften, Art. 45a GSOG die Vorgaben für das Handelsgericht und Art. 45b GSOG jene für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

3.2.5.1 Art. 45

Hier wird der Randtitel «1. Allgemeines» hinzugefügt. Abs. 2 wird aufgehoben und sein Inhalt in Art. 45a Abs. 1 und Abs. 3 GSOG verschoben. Abs. 3 wird aufgehoben und sein Inhalt in Art. 45b Abs. 1 und Abs. 3 GSOG verschoben.

3.2.5.2 Art. 45a

Diese neue Bestimmung regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten für das Handelsgericht und trägt daher den Randtitel «2. Handelsgericht».

3.2.5.3 Art. 45a Abs. 1

Diese Bestimmung übernimmt unverändert die ersten zwei Sätze aus dem geltenden Art. 45 Abs. 2 GSOG, wobei «juristisches Mitglied» durch «hauptamtliche Richterin oder hauptamtlicher Richter» ersetzt wird.

3.2.5.4 Art. 45a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 3 Abs. 1 BRSD übernommen, wobei die sprachlichen Voraussetzungen nicht ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Art. 29 Abs. 1a nGSOG).

3.2.5.5 Art. 45a Abs. 3

Der letzte Satz im bisherigen Art. 45 Abs. 2 GSOG wird übernommen. Zudem wird dieser Absatz mit der Zuständigkeit für summarische Verfahren ergänzt. In diesen Verfahren ist der Einbezug von externem Fachwissen nicht notwendig, weil die Parteien die Tatsachen lediglich glaubhaft machen müssen und das Gericht einen vorläufigen Entscheid fällt. Eine einzelrichterliche Zuständigkeit kommt zudem auch dem Ziel des summarischen Verfahrens, zeitnah einen Entscheid zu fällen, entgegen.

3.2.5.6 Art. 45b

Dieser neue Artikel regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts.

3.2.5.7 Art. 45b Abs. 1

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 45 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.5.8 Art. 45b Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 3 Abs. 2 BRSD übernommen.

3.2.5.9 Art. 45b Abs. 3 und Abs. 4

Diese Bestimmungen werden aus Art. 45 Abs. 3 GSOG übernommen und durch zusätzliche Anwendungsfälle einzelrichterlicher Zuständigkeit erweitert. Die einzelrichterliche Zuständigkeit ermöglicht einen schnelleren Entscheid und ist effizienter. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter im Anwendungsbereich von Abs. 3 neu auch über vorsorgliche Massnahmen (vgl. Art. 27 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG][25] und Art. 68 Abs. 4 VRPG für den Entzug der aufschiebenden Wirkung), die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 111 VRPG) und die Abschreibung des Verfahrens (vgl. Art. 39 VRPG). Zudem wird die einzelrichterliche Zuständigkeit auf die Behandlung von Beschwerden in den Fällen von Art. 439 Abs. 1 ZGB ausgeweitet. Das bedeutet, die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung durch die Einrichtung, gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sofern der Sachverhalt erstellt ist oder sich keine fachspezifischen Fragen stellen. Ordnet eine Ärztin oder ein Arzt die fürsorgerische Unterbringung wegen psychischer Störungen an, hat das Gericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person zu entscheiden, die vom Gericht unabhängig sein muss und insbesondere nicht fachkundiges Mitglied des Spruchkörpers sein darf[26]. In diesen Fällen ist im Entscheidzeitpunkt der massgebliche Sachverhalt jedenfalls in medizinischer Hinsicht erstellt und fachspezifische Fragen werden dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht durch das Gutachten beantwortet, weshalb auf den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern verzichtet werden kann.

3.2.6 Art. 57 Abs. 1

Mit der Motion Freudiger (M 271-2023) wurde eine Erhöhung der Streitwertgrenze für die einzelrichterliche Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht verlangt. Die Streitwertgrenze wird daher neu auf 30'000 Franken festgesetzt. Diese Höhe orientiert sich an Art. 74 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)[27]. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Änderung nicht sehr viele Fälle betroffen sein werden. Dem Gericht wird es zudem unbenommen bleiben, Fälle von grundsätzlicher Bedeutung trotz tiefem Streitwert auch weiterhin in der Besetzung nach Art. 56 (Spruchkörper) zu beurteilen.

[25] BSG 155.21
[26] BGE 148 III 1
[27] SR 173.110

3.2.7 Art. 67 und 67a

Der bisherige Art. 67 GSOG wird in zwei Artikel aufgeteilt, weil er mit Bestimmungen aus dem BRSD zu ergänzen ist. Art. 67 GSOG regelt neu nur noch den Sitz des Jugendgerichts. Die Zusammensetzung des Jugendgerichts wird in Art. 67a GSOG geregelt.

3.2.7.1 Art. 67

Der Randtitel lautet neu nur noch «Sitz». Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 werden in Art. 67a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 GSOG verschoben. Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 bleiben unverändert.

3.2.7.2 Art. 67a

Der Randtitel «Zusammensetzung» wird aus Art. 67 GSOG übernommen.

3.2.7.3 Art. 67a Abs. 1

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 67 Abs. 1 GSOG übernommen.

3.2.7.4 Art. 67a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 67 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.7.5 Art. 67a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 8 Abs. 3 BRSD übernommen.

3.2.7.6 Art. 67a Abs. 4

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 67 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8 Art. 69, Art. 69a und Art. 70

Die Regelungen im BRSD zur Steuerrekurskommission werden hier eingefügt, weshalb es gerechtfertigt ist, einen neuen Art. 69a GSOG zu schaffen und die Randtitel anzupassen.

3.2.8.1 Art. 69

Neu wird nur noch der Sitz der Steuerrekurskommission geregelt, weshalb der Randtitel entsprechend angepasst wird. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und in Art. 69a Abs. 1 und Abs. 2 GSOG verschoben.

3.2.8.2 Art. 69a

Diese neue Bestimmung erhält den Randtitel «Zusammensetzung und Gliederung», der Teil des Randtitels des bisherigen Art. 69 GSOG war.

3.2.8.3 Art. 69a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 69 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8.4 Art. 69a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 69 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.8.5 Art. 69a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 70 Abs. 1 GSOG übernommen.

3.2.8.6 Art. 69a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 70 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8.7 Art. 70

Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben und in den neuen Art. 69a GSOG verschoben. Die Absätze 3, 4 und 5 bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert. Neu werden in Abs. 3a die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Steuerrekurskommission ergänzt, die bisher in Art. 9 Abs. 3 BRSD und Art. 73 GSOG geregelt waren.

3.2.9 Art. 73

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter sind neu in Art. 70 Abs. 3a GSOG geregelt, weshalb dieser Artikel aufgehoben wird.

3.2.10 Art. 74 Abs. 3

Im neuen Abs. 3 wird ergänzend festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 10 Abs. 1 BRSD).

3.2.11 Art. 75 Abs. 3

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die bisher in Art. 10 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.12 Art. 76 Abs. 4

Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 11 Abs. 1 BRSD).

3.2.13 Art. 77 Abs. 3

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Enteignungsschätzungskommission, die bisher in Art. 11 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.14 Art. 78 Abs. 4

Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 12 Abs. 1 BRSD).

3.2.15 Art. 79 Abs. 2

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bodenverbesserungskommission, die bisher in Art. 12 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.16 Art. 81 und 81a

Die Regelungen zu den Regionalgerichten im BRSD werden eingefügt, weshalb ein neuer Art. 81a GSOG geschaffen wird und die Randtitel angepasst werden.

3.2.16.1 Art. 81

Dieser Artikel regelt nur noch den Sitz der Regionalgerichte, weshalb der Randtitel entsprechend angepasst wird. Absatz 2a regelt neu die Verteilung der Stellen auf die Regionalgerichte und entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 13 Abs. 3 BRSD. Ein Reglement für die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte existiert allerdings nicht, weshalb die Formulierung angepasst wird. Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben und in Art. 81a GSOG verschoben.

3.2.16.2 Art. 81a

Der Randtitel lautet «Zusammensetzung und Spruchkörper» (vgl. Randtitel des bisherigen Art. 81 GSOG).

3.2.16.3 Art. 81a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.16.4 Art. 81a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 5 GSOG übernommen.

3.2.16.5 Art. 81a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 4 GSOG übernommen.

3.2.16.6 Art. 81a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 6 GSOG übernommen.

3.2.17 Art. 84 und 84a

Die Regelungen zu den regionalen Schlichtungsbehörden im BRSD werden übernommen. Ein neuer Art. 84a GSOG wird eingefügt und die Randtitel werden angepasst.

3.2.17.1 Art. 84

Der Randtitel wird angepasst und lautet neu «Allgemeines». Absatz 2 wird aufgehoben und in Art. 84a GSOG verschoben.

3.2.17.2 Art. 84a

Der Randtitel lautet «Zusammensetzung» (vgl. den bisherigen Art. 84 GSOG).

3.2.17.3 Art. 84a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 84 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.17.4 Art. 84a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 1 BRSD übernommen.

3.2.17.5 Art. 84a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 3 BRSD übernommen.

3.2.17.6 Art. 84a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 4 BRSD übernommen. Ein Reglement für die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte existiert allerdings nicht, weshalb die Formulierung angepasst wird.

3.2.18 Art. 89

3.2.18.1 Art. 89 Abs. 1

Die Aufzählung wird um die beiden neuen Funktionen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte ergänzt.

3.2.18.2 Art. 89 Abs. 1a

Im neuen Abs. 1a wird festgehalten, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zuteilt. Dies war bisher in Art. 15 Abs. 3 BRSD geregelt.

3.3 KAG

3.3.1 Art. 14

Anpassung des Titels in der französischen Fassung an die deutsche Fassung.

3.3.2 Art. 15

Anpassung des Titels in der französischen Fassung an die deutsche Fassung.

3.3.3 Art. 42a

Die Bestimmung regelt das Nachforderungsrecht amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte. Nach aArt. 135 Absatz 4 Buchstabe b StPO war die beschuldigte Person verpflichtet, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu bezahlen, wenn sie zu den Verfahrenskosten verurteilt wurde und sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten. Diese Bestimmung wurde aufgehoben. Die Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht werden im jeweils anwendbaren Prozessrecht geregelt[28]. Dort wird auch festgelegt, welche Behörde zuständig ist zur Feststellung, ob eine Person finanziell in der Lage ist, die Nachzahlung zu leisten[29]. Zwar ist die Nachzahlungspflicht in der StPO gestrichen worden, davon nicht berührt sind aber die Zivil- und die Verwaltungsrechtspflege. Aufgrund der Streichung der Nachzahlungspflicht in der StPO ist Art. 42a KAG zu präzisieren. Er ist dahingehend anzupassen, dass für die Nachzahlungspflicht auf das jeweilige Prozessrecht verwiesen wird.

[28] Art. 123 ZPO und Art. 113 VRPG mit Verweis auf die ZPO
[29] Art. 14a EG ZSJ und Art. 88 VRPG

3.4 JVG

3.4.1 Art. 28

Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft als kantonales Instrument ist mit dem Inkrafttreten von Art. 364a StPO nicht mehr von Bedeutung. Es gibt keinen Anwendungsbereich mehr für diese Bestimmung, weshalb sie und der Titel «6.1 Vollzugrechtliche Sicherheitshaft» aufgehoben werden.

3.4.2 Art. 52 Abs. 3

Art. 52 Abs. 1 JVG legt fest, dass gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion im Bereich des Justizvollzugs beim Obergericht Beschwerde geführt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG (vgl. Art. 53 JVG). Die Entscheide des Obergerichts kann die Generalstaatsanwaltschaft mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anfechten[30]. Das Bundesgericht verlangt deshalb, dass die Generalstaatsanwaltschaft sich in geeigneter Weise an Vollzugsentscheidungen beteiligen kann. Zur Begründung führt es aus, es wäre systemwidrig, wenn es erstmals Rügen der Generalstaatsanwaltschaft zu beurteilen hätte, weil sich diese am kantonalen Verfahren nicht habe beteiligen können[31]. Weder Art. 90 Abs. 4 GSOG noch Art. 12 VRPG bieten eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Zulassung der Generalstaatsanwaltschaft in einem Beschwerdeverfahren nach VRPG. Es drängt sich daher auf, in Art. 52 JVG neu einen Abs. 3 einzufügen und damit eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

3.5 BRSD

Das BRSD wird aufgehoben. Der Bedarf für die Festlegung von Höchstzahlen für Richterstellen ist heute nicht mehr vorhanden. Die Höchstzahlen wurden im Vorfeld der Justizreform mangels Erfahrungswerten definiert. Inzwischen liegen in diesem Bereich einerseits gewisse Erfahrungswerte vor, andererseits ist die Kontrolle durch den Grossen Rat bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz im Rahmen des Budgetprozesses gewährleistet.

3.6 VKD

3.6.1 Art. 6 Abs. 1

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden, weil es bei knapp über 30'000 Franken liegenden Streitwerten und der Verwendung der englischen Sprache zu einem spürbaren Mehraufwand kommen kann.

[30] BGE 139 IV 199, E. 2
[31] BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, E. 1.4

3.6.2 Art. 36 Abs. 2

Da die ZPO neu in Art. 6 Abs. 1 VKD vollständig zitiert wird, ist hier nur die Abkürzung zu verwenden.

3.6.3 Art. 43 Abs. 2

Für Klagen gegen den Bund in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO ist neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), weshalb die Kostenregelung in Art. 43 Abs. 2 VKD angepasst und der Verweis auf Bst. f gestrichen wird. Die Übertragung der Zuständigkeit vom Obergericht zum Handelsgericht soll in jeder Hinsicht, so auch im Kostenpunkt vollzogen werden. Es leuchtet nicht ein, weshalb bei einer Klage gegen den Kanton (vor Regionalgericht) deutlich höhere Gerichtskosten zu bezahlen sind als bei einer Klage gegen den Bund (vor Handelsgericht). Zudem haben die klagenden Unternehmer oftmals einen ausserkantonalen Sitz. Ein in Zürich domiziliertes Unternehmen beispielsweise könnte die Klage beim Handelsgericht Zürich einreichen. Da der Kanton Zürich jedoch keine Kostenprivilegierung kennt, ist dies finanziell nicht attraktiv. Wird die Klage aufgrund des Kostenprivilegs in Bern angehoben, dürfte sich dies zu Lasten der bernischen Steuerzahlenden auswirken.

3.6.4 Art. 51 Abs. 1 Bst. a

Mit der Motion Freudiger (M 271-2023) wurde eine Erhöhung der Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht verlangt. Entsprechend wird der obere Gebührenrahmen für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht neu auf 15'000 Taxpunkte festgelegt. Die Anhebung des seit langem unveränderten Gebührenrahmens erlaubt es dem Gericht, die Verfahrenskosten differenzierter, einzelfallgerechter und dem konkreten Fall angepasst festzulegen. Auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts sind die Gebührenrahmen bundesrechtlich festgelegt, weshalb sie nicht geändert werden.

3.7 GSD

3.7.1 Art. 3 Abs. 4

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO können Parteieingaben neu in englischer Sprache eingereicht werden.

3.7.2 Art. 4 Abs. 3a

Das Verfahren kann in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache instruiert werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an die Bundesgesetzgebung. Sie sind daher umzusetzen, auch wenn sie nicht im Rechtsetzungsprogramm vorgesehen sind.

5. Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich werden die geänderten Bestimmungen weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden finanzielle Auswirkungen haben.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist von tendenziell höheren Gerichtskosten (z.B. Übersetzungskosten gemäss Art. 59 VKD) und Ausbildungskosten für das Gerichtspersonal auszugehen. Zudem ist mit zusätzlichen Kosten für technische Hilfsmittel zu rechnen. Hingegen ist von einer eher geringen Anzahl Fälle, die in Englisch verhandelt werden, auszugehen. Aus diesem Grund ist momentan kein erhöhter Bedarf an personellen Ressourcen ersichtlich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen zusätzliche Kosten durch das Hinzuziehen von externen Personen entstehen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlagen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlagen keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt haben.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion für Inneres und Justiz am 3. Juli 2024, für die Änderung des EG ZSJ und die Aufhebung des BRSD eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 7. Oktober 2024. Insgesamt gingen 68 Stellungnahmen ein. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu oder verzichtet auf Bemerkungen zu diesem. Aufgrund zahlreicher Anregungen wurde die Vorlage aber punktuell angepasst: Bei der Aufhebung von Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ handelte es sich um einen Fehler, der rückgängig gemacht wurde. In Art. 71 Abs. 2 EG ZSJ wurde der Verweis auf die revidierte Fassung des Jugendstrafgesetzes angepasst. Zudem wurde Art. 45b Abs. 3 GSOG geändert und ein neuer Abs. 4 eingefügt. Die Aufhebung von Art. 42a KAG wurde rückgängig gemacht, weil diese Bestimmung auch in der Zivil- und Verwaltungsrechtspflege Anwendung findet. In Art. 43 Abs. 2 VKD wurde schliesslich der Verweis auf Bst. f gestrichen. Ausserdem wurden die rein redaktionellen Änderungsvorschläge übernommen. Weitere Anträge:

- Angeregt wird seitens der EVP Kanton Bern, dem Mediationsverfahren generell ein stärkeres Gewicht zu verleihen.
  Mediation ist eine Form der Streitbeilegung und eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Die Art. 213 bis Art. 218 ZPO regeln das Verhältnis der Mediation zum zivilprozessualen Verfahren abschliessend, weshalb kein Spielraum für eine kantonale Regelung besteht.

- Die Grünen Kanton Bern wünschen unter dem Aspekt der Effizienzsteigerung eine Prüfung der Einführung der einzelrichterlichen Zuständigkeit in den Rechtsmittelverfahren vor den Strafkammern des Obergerichts, wenn es um die Beurteilung von Übertretungen oder geringfügigen Vergehen geht.
  Nach Art. 19 Abs. 2 StPO können Bund und Kantone erstinstanzlich für die Beurteilung bestimmter Fälle ein Einzelgericht vorsehen, für das Rechtsmittelverfahren fehlt jedoch eine entsprechende Kompetenz.

- Zudem fordern die Grünen Kanton Bern, es seien verbindlichere Zeitvorgaben zum Ansetzen und Durchführen von Verhandlungen und dem Ausfertigen von schriftlichen Urteilserwägungen in der Zivil- und Strafjustiz und im Bereich Strafbefehlsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu erlassen.
  Das Prozessrecht ist auf Bundesebene geregelt, weshalb die Verfahrensdauer nicht mit Zeitvorgaben für einzelne Verfahrensschritte beschleunigt werden kann.

- Ebenso wird von den Grünen Kanton Bern eine Prüfung der Frage angeregt, ob der Einsatz von Laienrichterinnen und -richtern noch zeitgemäss ist.
  Laienrichter/-innen in Gerichtsverfahren haben zur demokratischen Abstützung des Justizsystems eine lange Tradition. Es ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich, weshalb ein Spruchkörper bestehend ausschliesslich aus Juristinnen und Juristen effizienter urteilen sollte als ein Gremium, welches auch mit Laienrichterinnen und -richtern besetzt ist. Die Diskussion über die Frage, ob Laienrichterinnen und Laienrichter noch zeitgemäss sind, sprengt ausserdem den Rahmen dieses Revisionsprojekts, welches auf die Umsetzung der StPO- und ZPO-Änderungen und der Motion Freudiger (M 271-2023) fokussiert.

- Der Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist der Ansicht, Art. 43 Abs. 2 VKD sei ersatzlos zu streichen. Für Streitigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO (Klagen gegen den Bund) sei neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig. Bei den Klagen gegen den Bund handle es sich häufig um Verfahren mit hohem Streitwert aus Werkverträgen, insbesondere im Bereich Tiefbauten (Autobahnen etc.) oder Informatik. Weshalb diese Verfahren mit deutlich tieferen Gerichtskosten bearbeitet werden sollten, als wenn etwa der Bund das Unternehmen einklage, sei nicht ersichtlich. Zudem bestehe die Gefahr, dass entsprechende aufwendige Verfahren einzig deshalb im Kanton Bern geführt würden, weil Bern anders als andere Kantone tiefere Gebühren verrechne. Auch eine Sonderbestimmung für Streitigkeiten aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz rechtfertige sich nicht.
  Für Klagen gegen den Bund in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ist neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), weshalb die Kostenregelung in Art. 43 Abs. 2 VKD angepasst und der Verweis auf Bst. f gestrichen wird. Das Kostenprivileg für Verfahren nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e soll hingegen beibehalten werden, weil sich für diese Verfahren nichts ändert und es sich um eine Spezialmaterie handelt.

- Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) beantragt eine Änderung bzw. Ergänzung von Art. 60 EG ZSJ. Die Gemeinden sollten im Gemeindebussenverfahren, sofern dieses durch Einsprache an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte weitergeleitet wird,

als Verfahrensbeteiligte behandelt werden, weil sie sonst nicht genügend informiert würden.
Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen. Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die urteilende Behörde orientiert die Gemeinde über den Ausgang des Strafverfahrens[32]. Entgegen der Meinung des VBG trifft es nicht zu, dass die Gemeinden keine Kenntnis von der Erledigung der Sache erhalten. Die Orientierung der Gemeinde ist im geltenden Recht vorgesehen; allfällige Probleme im Vollzug dieser Regelung sind nicht auf dem Gesetzgebungsweg zu lösen. Ausserdem sind Behörden auch in anderen Bereichen der Rechtspflege nicht allein deshalb als Partei an Verfahren zu beteiligen, weil sie das zur Anwendung kommende Recht erlassen haben.

- Die Grünen Kanton Bern beantragen, der Vortrag sei zu Art. 11 EG ZSJ mit Erläuterungen zu den zukünftigen Verfahrenszuständigkeiten zu ergänzen. Zudem sei eine Ordnungsfrist zur Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Urteilseröffnung zu stipulieren.
  Der Kanton Bern hat im Bereich der Straf- und Zivilverfahren wegen der bundesrechtlichen Kompetenz keine Möglichkeiten, die Verfahrensdauer mit gesetzgeberischen Massnahmen im Verfahrensrecht wie Zeitvorgaben für einzelne Verfahrensschritte zu beschleunigen.

- Der Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) fordert eine Ergänzung von Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ, wonach französischsprachige Personen Anspruch auf Untersuchung und Begutachtung durch französischsprachige Sachverständige haben.
  Die Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie hat für eine rechtskonforme Umsetzung dieser Bestimmung zu sorgen, welche auch den Anspruch von französischsprachigen Personen auf Untersuchung und Begutachtung durch französischsprachige Sachverständige umfasst. Das Anliegen des CAF ist mit anderen Worten vom gesetzlichen Auftrag bereits erfasst.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, die Demokratische Juristinnen und Juristen Bern und die Grünen Kanton Bern fordern, dass auf die Erweiterung der einzelrichterlichen Zuständigkeit im neuen Artikel 45b Abs. 3 GSOG (insbesondere Bst. b Ziff. 1 und Ziff. 7) zu verzichten sei. Bei Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung durch die Einrichtung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung wie auch bei einer Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit dürfe der Rechtsschutz nicht geschwächt werden.
  Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Für diese Verfahren ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer eine ärztliche Begutachtung notwendig. Dadurch wird das Fachwissen in das Verfahren eingebracht. Die Einzelrichterinnen und -richter sind für die Würdigung von Fachgutachten ausreichend qualifiziert. Durch den Wechsel zur einzelrichterlichen Zuständigkeit werden die gerichtlichen Ressourcen besser eingesetzt, wodurch die Verfahren effizienter und schneller geführt werden können, was auch im Sinne der Betroffenen ist.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz beantragt, dass auf die Erhöhung der Streitwertgrenze in Art. 57 Abs. 1 GSOG zumindest im Zusammenhang mit der Sozialhilfe oder diesbezüglicher Ersatzforderungen verzichtet wird.

[32] Art. 58 bis 60 des Gemeindegesetzes vom 16.März 1998 (GG; BSG 170.11)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Die Erhöhung der Streitwertgrenze dient der Effizienzsteigerung. Mit der einzelrichterlichen Zuständigkeit tritt kein Rechtsschutzverlust ein. Vielmehr liegt gerade im Bereich der Sozialhilfe eine schnellere und effizientere Klärung von Rechtsstreitigkeiten auch im Interesse der Betroffenen und dient damit dem Rechtsschutz. Soweit die Verfahren kostenpflichtig sind, ist ausserdem von tieferen Verfahrenskosten auszugehen.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und die Grünen Kanton Bern kritisieren, dass in Art. 51 Abs. 1 Bst. a VKD die Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht erhöht werden soll. Vorgeschlagen wird, für Beschwerden ohne Streitwert einen neuen Bst. a^{bis} einzufügen und den Gebührenrahmen für diese Fälle bei 300 bis 7000 Taxpunkten zu belassen.
  Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Der Zugang zur Rechtspflege in kostenpflichtigen Verfahren ist für Personen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten durch die unentgeltliche Rechtspflege weiterhin gewährleistet. Soweit es um Verfahren geht, die aus sozialpolitischen Gründen grundsätzlich kostenlos sind (so z.B. Verfahren nach Sozialhilfegesetz), hat die Anhebung des Gebührenrahmens keine Auswirkungen.

10. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Gesetzes- und Dekretsänderungen zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	836/2025
Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2025.DIJ.8859
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Jugendamt (KJA), Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG 4456510000); Nachkredit 2025

1. Gegenstand

Saldoüberschreitung von CHF 5’000’000 in der Produktgruppe Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG 4456510000).

Der Regierungsrat hat am 2. Juli 2025 die absehbare Überschreitung des Globalbudgets als Kreditüberschreitung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) bewilligt. Die Finanzkommission entschied am 7. August 2025 in Anwendung von Art. 11 Abs. 2 FHG, dass die Überschreitung als Nachkredit dem Grossen Rat für die Herbstsession 2025 zu unterbreiten ist.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 und 11 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 30 ff. Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG; BSG 213.319)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Der Budgetsaldo der Erfolgsrechnung wird um CHF 5’000’000 überschritten werden. Auf die Investitionsrechnung hat die Budgetüberschreitung keine Auswirkung.

Produktgruppe Nr. 4456510000, Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2025	69’082’840
Saldo Erfolgsrechnung / erwartete Rechnung 2025	74’082’840
Kreditüberschreitung 2025	-5’000’000

02|21|D|v02

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Der Nachkredit kann voraussichtlich nicht innerhalb der Direktion kompensiert werden und die Kompensation erfolgt auf Stufe Konzern.

4. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe Nr. 4456510000, Steuerung und Aufsicht Kindesschutz, fällt im Vergleich zum Budget voraussichtlich um CHF 5’000’000 schlechter aus.

In CHF	Budget 2025	Erwartete Rechnung 2025	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**149’817’791**	**151’817’791**	**-2’000’000**
30 Personalaufwand	3’897’080	3’897’080	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	646’700	646’700	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	126’673’646	130’073’646	-3’400’000
37 Durchlaufende Beiträge	5’300’000	5’300’000	0
39 Interne Verrechnungen	13’300’365	11’900’365	1’400’000
Betrieblicher Ertrag	**-80’736’451**	**-77’736’451**	**-3’000’000**
40 Fiskalertrag	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0
42 Entgelte	-1’790’500	-1’790’500	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0
46 Transferertrag	-71’431’761	-68’431’761	-3’000’000
47 Durchlaufende Beiträge	-5’300’000	-5’300’000	0
49 Interne Verrechnungen	-2’214’190	-2’214’190	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**69’081’340**	**74’081’340**	**-5’000’000**
34 Finanzaufwand	1’500	1’500	0
44 Finanzertrag	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**1’500**	**1’500**	**0**
Operatives Ergebnis	**69’082’840**	**74’082’840**	**-5’000’000**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**69’082’840**	**74’082’840**	**-5’000’000**

Kommentierung:
Die Überschreitung des Globalbudgets des kantonalen Jugendamtes ist auf einen nicht vollumfänglich budgetierten Mehraufwand für besondere Förder- und Schutzleistungen an Kinder und Jugendliche zurückzuführen. Da dieser beim Budget 2025 nicht lastenausgleichsberechtigt budgetiert wurde, zeigt sich die resultierende Kostenüberschreitung nicht nur im Transferaufwand (Leistungsverträge), sondern teilweise auch im Transferertrag (Lastenausgleich Soziales). Die Budgetunterschreitung in der Sachkontengruppe 39 (interne Verrechnung) ist auf eine bisher nicht verwendete Budgetposition zurückzuführen. Beide Budgetungenauigkeiten wurden im aktuellen Planungsprozess 2025 bereinigt.

Der Regierungsrat hat am 2. Juli 2025 die absehbare Überschreitung des Globalbudgets als Kreditüberschreitung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 FHG bewilligt. Die Finanzkommission entschied am 7. August 2025 in Anwendung von Art. 11 Abs. 2 FHG, dass die Überschreitung als Nachkredit dem Grossen Rat für die Herbstsession 2025 zu unterbreiten ist.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	835/2025
Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2025.DIJ.8858
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG-Nr. 4458500001); Nachkredit 2025

1. Gegenstand

Saldoüberschreitung von CHF 15’300'000 in der Produktgruppe Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG-Nr. 4458500001).

Der Regierungsrat hat am 2. Juli 2025 die absehbare Überschreitung des Globalbudgets als Kreditüberschreitung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) bewilligt. Die Finanzkommission entschied am 7. August 2025 in Anwendung von Art. 11 Abs. 2 FHG, dass die Überschreitung als Nachkredit dem Grossen Rat für die Herbstsession 2025 zu unterbreiten ist.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 und 11 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 22 und Art. 40 ff. des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG; BSG 213.316)
– Art. 9 ff. der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24.10.2012 (KESV; 213.316.1)
– Art. 7 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Der Budgetsaldo der Erfolgsrechnung wird um CHF 15'300'000 überschritten. Auf die Investitionsrechnung hat die Budgetüberschreitung keine Auswirkung.

Produktgruppe Nr. 4458500001, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2025	160’817’305
Saldo Erfolgsrechnung / erwartete Rechnung 2025	176’117’305

02|21|D|v02

Kreditüberschreitung 2025	-15’300’000

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Der Nachkredit kann voraussichtlich nicht innerhalb der Direktion kompensiert werden und die Kompensation erfolgt auf Stufe Konzern.

4. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe Nr. 4458500001, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, fällt im Vergleich zum Budget voraussichtlich um CHF 15’300’000 schlechter aus.

In CHF	Budget 2025	Erwartete Rechnung 2025	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**189’543’745**	**204’843’745**	**-15’300’000**
30 Personalaufwand	28’097’981	28’097’981	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	82’403’978	93’003’978	-10’600’000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1357	1357	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	70’374’647	75’074’647	-4’700’000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	8’665’782	8’665’782	0
Betrieblicher Ertrag	**-28’726’440**	**-28’726’440**	**-15’300’000**
40 Fiskalertrag	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0
42 Entgelte	-24’001’000	-24’001’000	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0
46 Transferertrag	-400’000	-400’000	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-4’325’440	-4’325’440	0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**160’817’305**	**176’117’305**	**-15’300’000**
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**
Operatives Ergebnis	**160’817’305**	**176’117’305**	**-15’300’000**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0

Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**160’817’305**	**176’117’305**	**-15’300’000**

Kommentierung:
Nach heutigem Kenntnisstand ist mit einer Überschreitung des Globalbudgets der KESB von voraussichtlich rund MCHF 15,3 zu rechnen.

Die Erkenntnisse aus dem Zahlenwerk 2024 und die weiterhin steigenden Fallzahlen weisen auf eine Zunahme der Gesamtkosten sowie auf einen Anstieg der Massnahmenkosten bis Ende Jahr hin. Deshalb sind im Sach- und übrigen Betriebsaufwand insgesamt Mehrkosten von MCHF 10,6 zu erwarten. Zusätzlich wird aufgrund der Zunahme der Anzahl Fälle mutmasslich eine Abweichung von MCHF 4,7 im Bereich Abgeltung an Gemeinden gemäss ZAV-Abgeltung (Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen) entstehen.

Der Regierungsrat hat am 2. Juli 2025 die absehbare Überschreitung des Globalbudgets als Kreditüberschreitung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 FHG bewilligt. Die Finanzkommission entschied am 7. August 2025 in Anwendung von Art. 11 Abs. 2 FHG, dass die Überschreitung als Nachkredit dem Grossen Rat für die Herbstsession 2025 zu unterbreiten ist.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	281-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.100
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Heyer (Perrefitte, FDP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Günthör (Erlach, SVP) Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	473/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für eine Gesetzgebung zum Schutz von Jugendlichen im Schulalter vor den negativen Auswirkungen sozialer Netzwerke

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Gesetz zum Schutz Minderjähriger im Volksschulalter vor den möglichen schädlichen Auswirkungen der sozialen Netzwerke vorzulegen.

Begründung:

Ein eidgenössisches Präventionsprogramm, das durch eine Regulierung des Zugangs zu sozialen Netzwerken unterstützt wird, scheint heute unerlässlich zu sein.

Junge Menschen verbringen heute Stunden damit, in sozialen Netzwerken endlos Informationen, Bilder und Inhalte zu sehen, die sie so stark in ihren Bann ziehen, dass sie den Bezug zur Realität verlieren und in eine virtuelle Welt eintauchen, was zu einem Problem führt, von dem immer mehr junge Menschen betroffen sind.

Auch wenn soziale Netzwerke einen schnellen und leichten Zugang auf Informationen gewähren können, dienen sie immer mehr der Ablenkung und ziehen das Risiko einer psychologischen Strukturlosigkeit nach sich. Sie verleiten Jugendliche und Kinder dazu, sich von der realen Welt, in der sie leben, loszulösen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichte bereits 2022 eine Studie zur Bevölkerungsgesundheit, die auf den Zusammenbruch der psychischen Gesundheit von Jugendlichen hinweist. Laut der Ergebnisse der Studie nahm der Anteil an Personen, die unter mittleren bis hohen psychologischen Belastungen leiden, im Vergleich zu 2017

12|00|D|v02

von 15 auf 18 Prozent zu, mit einem Höchstwert von 22 Prozent für die Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen.

Neue Daten des WHO-Regionalbüros für Europa vom September 2024 deuten auf einen starken Anstieg der problematischen Nutzung sozialer Netzwerke bei Jugendlichen hin, was Anlass zu grosser Sorge über die Auswirkungen der digitalen Technologie auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden junger Menschen gibt. Diese Erkenntnisse stammen aus der *Studie zum Gesundheitsverhalten von Kindern im schulpflichtigen Alter*.

Der Bericht definiert die problematische Nutzung sozialer Medien als Verhaltensmuster, das durch suchtähnliche Symptome gekennzeichnet ist: Verlust des Selbstvertrauens, Konzentrationsmangel, Verringerung der Selbstkontrolle, Verstärkung von Intoleranz und zunehmender Individualismus.

Die Schulleitungen sehen sich immer mehr mit Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern oder gar zwischen Eltern und Schülerinnen und Schülern konfrontiert, die auf den sozialen Netzwerken ihren Anfang nehmen. Die Streitigkeiten beginnen online und werden auf dem Schulweg oder dem Pausenplatz weitergeführt.

Mehrere europäische und nichteuropäische Länder haben Gesetze erlassen, um den Zugang Minderjähriger auf die sozialen Netzwerke zu regulieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass soziale Netzwerke schädliche Auswirkungen haben können, insbesondere auf Minderjährige. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig schreiben, sehen sich die Schulen im Alltag immer mehr mit herausfordernden Fragestellungen zum Umgang mit sozialen Netzwerken und Geräten konfrontiert.

Bei den sozialen Netzwerken handelt es sich um Online-Plattformen wie Instagram, TikTok oder Snapchat. Sie sind aus dem Alltag der meisten Kinder und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken und ermöglichen ihnen, miteinander zu interagieren, Inhalte zu teilen und Beziehungen aufzubauen. Laut der JAMES-Studie 2024 nutzen Schweizer Jugendliche im Alter von 12 bis 19 Jahren täglich mehrere Stunden soziale Medien, um sich mit Freundinnen und Freunden zu vernetzen, Informationen zu teilen und ihre Identität zu entwickeln[1].

Die sozialen Netzwerke bieten Chancen, sie sind jedoch auch mit Risken verbunden. Cybermobbing, Datensicherheit und der Druck, ein bestimmtes Bild von sich selbst zu präsentieren, stellen ernstzunehmende Herausforderungen dar. Zudem kann die übermässige Nutzung sozialer Medien mit einem erhöhten Risiko für psychische Erkrankungen, Angstzustände, Depressionen und weitere gesundheitliche Probleme wie Ess- und Schlafstörungen verbunden sein[2]. Fast ein Viertel der Befragten der erwähnten JAMES-Studie hat mehrmals erlebt, im digitalen Raum beschimpft oder beleidigt zu werden.

Aus Sicht des Regierungsrates ist daher wichtig, sowohl den Schutz angemessen sicherzustellen als auch gezielt die Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit sozialen Netzwerken zu fördern. Um dies zu erreichen, unterstützt der Kanton bereits Massnahmen auf

[1] Vgl. ZHAW Angewandte Psychologie, JAMES-Studie 2024, https://www.zhaw.ch/de/psychologie/forschung/medienpsychologie/mediennutzung/james/
[2] Vgl. u.a. Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Gefahren des Medienkonsums bei Kindern und Jugendlichen, 2023, https://www.pukzh.ch/ueber-uns/portrait/geschaeftsbericht/forschung/gefahren-des-medienkonsums-bei-kindern-und-jugendlichen/

verschiedenen Ebenen, wobei die Schule, Leistungen der Kantonspolizei Bern sowie Präventionsangebote verschiedener Anbieterinnen und Anbieter im Zentrum stehen.

Im Schulbereich existiert mit Artikel 28 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG) im Kanton Bern eine Rechtsgrundlage, welche die Schulleitungen und Lehrpersonen ermächtigt, Massnahmen zu ergreifen, um einen geordneten Schulbetrieb zu ermöglichen. So ist es beispielsweise im Schulalltag mögliche Praxis, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler auffordert, ihre Smartphones zu Unterrichtsbeginn abzugeben. Aufgrund von Artikel 641 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der das Recht auf Eigentum definiert, müssen die Smartphones nach Schulschluss wieder an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

Weiter ist die Medienkompetenz in den Lehrplänen der Sekundarstufe I und II, im Lehrplan 21 und dem «Plan d'études romand» fest verankert. Schülerinnen und Schüler lernen als überfachliche Kompetenz, mit Informationen sachgerecht umzugehen. Im Fachbereich Medien und Informatik erwerben Schülerinnen und Schüler sich in einer durch Medien und Informatiktechnologien geprägten Welt zu orientieren sowie sich bewusst über ihre Medienerfahrung und Erfahrungen in virtuellen Räumen auszutauschen. Auf der Sekundarstufe II stellt die Förderung digitaler Kompetenzen ein zentrales Ziel der Digitalisierungsstrategie (2023-2027) dar.

Zudem stehen Schulen die Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule, von BeLearn und von weiteren Anbietern zur Verfügung. Auch bietet IQES online diverse Materialien für die Unterrichtsgestaltung (z.B. Lernumgebungen zur Förderung der Medienkompetenz). Bei Fragen zum Umgang mit digitalen Medien können sich die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und Schulen an die regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie die Schulsozialarbeit als freiwilliges Angebot der Gemeinden wenden.

Weitere Beratungsangebote werden von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gestützt auf die Artikel 30 bis 33 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) finanziert. Im Auftrag des Kantons Bern stellt die Stiftung Berner Gesundheit Angebote im Bereich der digitalen Medien vor allem für Schulen, Familien, Kindertagesstätten und Vereine bereit. Weiter bietet das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg Vorträge und Schulungen zum Thema an.

Im ausserschulischen Bereich nimmt die offene Kinder- und Jugendarbeit, die von vielen Gemeinden im Kanton Bern mit Unterstützung der GSI bereitgestellt wird, eine wichtige Rolle ein. Der Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern stellt dafür fachliche Grundlagen bereit.

Im Bereich der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen spielen die Auswirkungen des Medienkonsums und des Umgangs der Bezugspersonen mit digitalen Medien auf die kindliche Entwicklung eine Rolle. Sie werden in den Arbeitshilfen und Leitfäden, die das Kantonale Jugendamt der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) den Fachpersonen im Frühbereich und der Schule zur Verfügung stellt, gesondert thematisiert.

Die Kantonspolizei Bern trägt ebenfalls zu einer flächendeckenden Prävention bei, beispielweise mit Durchführen des Moduls «Digitale Medien» in allen 6. Klassen (seit 2021) und des Moduls «Gemeinsam gegen Gewalt» in allen 9. Klassen des Kantons Bern (seit 2024). Dabei werden auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Thematik sensibilisiert (z.B. Elternbrief, Inputreferate). Aktuell wird geprüft, inwiefern weitere Präventionsangebote im Bildungsumfeld aufgenommen, vertieft oder ausgebaut werden sollen. Zudem sensibilisiert die Kantonspolizei im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsangebots der PH Bern angehende und erfahrene Lehrpersonen wie auch die breite Öffentlichkeit über Herausforderungen und Risken im Umgang mit digitalen Medien.

Innerhalb der Netzwerkarbeit pflegt die Kantonspolizei im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen einen regen Fachaustausch mit Partnerorganisationen und setzt sich dafür ein, Präventionsbemühungen zu bündeln und aufeinander abzustimmen.

Auch auf nationaler Ebene befassen sich verschiedene Stellen mit dem Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen wie beispielsweise Jugend und Medien[3], Pro Juventute[4], Schweizerische Kriminalprävention[5], Feel ok[6], Kinderschutz Schweiz[7] und zischtig.ch[8]. Im Strategiepaper «Digitale Schweiz» hat der Bund Massnahmen zur Förderung von Medienkompetenz beschrieben, mittels derer Kinder und Jugendliche einen verantwortungsvollen Umgang mit den sozialen Netzwerken lernen sollen.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation Durrer (24.4335 «Social Media. Wie schützt und befähigt der Bund Kinder und Jugendliche in der Schweiz?») vom 19. Februar 2025 zeigt sich der Bundesrat bereit zu prüfen, ob und inwiefern Altersschranken für soziale Netzwerke sinnvoll sind. In der Frühjahressession 2025 wurden zudem zwei Postulate des Ständerates angenommen, die den Bundesrat auffordern, eine Regelung auf nationaler Ebene zu prüfen (24.4592 «Kinder und Jugendliche vor schädlichem Konsum von sozialen Medien schützen» und 24.4480 «Psychische Gesundheit von Jugendlichen und Exposition gegenüber sozialen Netzwerken. Was wird unternommen?»).

Aus Sicht des Regierungsrates ist ein kantonales Gesetz zur Regulierung des Zugangs von Minderjährigen auf soziale Netzwerke nicht zielführend. Eine solche Regelung wäre auf nationaler, wenn nicht sogar auf internationaler Ebene zu treffen, da soziale Medien nicht innerhalb von Kantonsgrenzen reguliert werden können. Für den Regierungsrat steht im Vordergrund, die bestehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und die verschiedenen präventiven Massnahmen gezielt weiterzuführen und weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] https://www.jugendundmedien.ch/
[4] https://www.projuventute.ch/de/eltern/medien-internet
[5] https://www.skppsc.ch/de/themen/internet/ sowie https://www.skppsc.ch/de/themen/sexuelle-gewalt/illegale-pornografie-pornosucht/
[6] https://www.feel-ok.ch/de_CH/eltern/themen/onlinesucht/onlinesucht.cfm
[7] https://www.kinderschutz.ch/
[8] https://www.zischtig.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	274-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.93
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Ochsenbein (Bévilard, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	599/2025 vom 04. Juni 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Gemeindefusionen ohne Gebietsverluste für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so zu ergänzen, dass bei Gemeindefusionen keine Gebietsverluste für den Kanton Bern entstehen.

Begründung:

Per 1. Januar 2022 fusionierte die Gemeinde Clavaleyres mit Murten. Damit verbunden war ein Kantonswechsel von Clavaleyres weg von Bern und hin zu Freiburg. Dadurch ist ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen worden. Der Verlust von bernischem Staatsgebiet ist ein Umstand, den die bernische Politik nicht zum Regelfall werden lassen darf. Diese Gefahr besteht aber weiterhin – insbesondere im Berner Jura. Durch den Kantonswechsel von Moutier besteht nämlich die Möglichkeit, dass Moutiers Nachbargemeinden dereinst mit Moutier fusionieren und so ebenfalls den Kanton Bern verlassen könnten. Damit würde ein Widerspruch zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Jura geschaffen, der festhält, dass mit dem Kantonswechsel Moutiers der Jurakonflikt formell und abschliessend beendet ist.

Antwort des Regierungsrates

Die konkreten Schritte, die bei einem Kantonswechsel einer Gemeinde des Kantons Bern zu beachten sind, können je nach Situation variieren. Dies verdeutlichen die beiden Fälle der jüngeren Vergangenheit der Gemeinden Clavaleyres und Moutier, zwei Gemeinden, die nicht nur von der Grösse her sehr verschieden sind, sondern auch bezüglich Dauer und Vorgeschichte des Verfahrensablaufs. Die jeweils auf bernischer Seite beschlossenen Erlasse und gefassten Be-

schlüsse (Gesetz, Konkordate, Grossratsbeschluss, Regierungsratsbeschluss, Vollzugsvereinbarungen, etc.) finden sich in der bernischen systematischen Gesetzessammlung (BSG; für Moutier BSG 105.2, für Clavaleyres BSG 105.4).

Im Vortrag zum Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres[1] wird folgendes ausgeführt:
«Im Kanton Bern gibt es noch keine expliziten gesetzlichen Bestimmungen für interkantonale Gemeindezusammenschlüsse.
Der angestrebte Zusammenschluss der beiden Gemeinden erfordert eine Gebietsänderung zwischen den Kantonen, welche gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses bedarf.
Auf Kantonsebene legt Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen.
Weder die Kantonsverfassung noch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) sehen ein Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in der Frage der Kantonszugehörigkeit vor. Gegen die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich spricht zudem die in Artikel 53 Absatz 1 BV verankerte Gebietsgarantie. Aus diesem Grund ist im Kanton Bern zunächst die erforderliche Rechtsgrundlage mit den entsprechenden Verfahrensvorschriften zu schaffen, damit es der Einwohnergemeinde Clavaleyres überhaupt möglich ist, sich zur Frage des Kantonswechsels zu äussern.»

Auch wenn, wie eingangs erwähnt, die konkreten Schritte im Einzelfall variieren können, geht aus obigem Auszug des Vortrags Folgendes hervor:

- Der Kanton Bern muss einer Gemeinde zuerst die Kompetenz erteilen, damit diese überhaupt über einen Kantonswechsel abstimmen darf. Dies gilt auch, wenn eine bernische Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde fusionieren will.
- Eine bernische Gemeinde kann nur dann den Kanton wechseln, wenn sowohl die *betroffene Bevölkerung* als auch der *Grosse Rat und die Stimmberechtigten des Kantons Bern* zustimmen und zudem die *Bundesversammlung* den Wechsel genehmigt[2].
  Im Weiteren müssen auch die gemäss Gesetzgebung des anderen Kantons zuständigen Organe zustimmen.
- Das Verfahren eines Kantonswechsels einer Gemeinde ist äusserst komplex und ein langjähriger Prozess. Bei Clavaleyres dauerte es vom Erlass des Gesetzes, das der Gemeinde ermöglichte, über einen Kantonswechsel abzustimmen, bis zum effektiven Kantonswechsel 4 ½ Jahre, bei Moutier 10 Jahre.

Soweit die Motionärin und der Motionär die spezielle Situation im Berner Jura ansprechen und auf die Möglichkeit hinweisen, dass eine Gemeinde mittels Fusion mit der Gemeinde Moutier den Kanton verlassen könnte, ist festzuhalten, dass dies nicht zutrifft. Einerseits wird auf die oben aufgeführten immer notwendigen Schritte bei einem Kantonswechsel einer Gemeinde hingewiesen (auf bernischer Seite u.a. Gesetz und Zustimmung Grosser Rat und Stimmberechtigte). Andererseits ist die «Jurafrage» mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura per 1. Januar 2026 beendet. Das Konkordat vom 15. November 2023 zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat) legt in Artikel 35 «Beendigung der Verfahren» klar fest, dass Folgendes gilt:

[1] Vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG) vom 15. März 2017, Zif. 2.4
[2] Vgl. die im Auszug des Vortrags angegebenen Verweise auf die Bundes- und Kantonsverfassung.

«*Mit diesem Konkordat setzen die beiden Kantone allen territorialen Streitigkeiten zwischen ihnen ein endgültiges Ende. Sie verpflichten sich, ihre Gebietsgrenzen im Geiste des Bundesfriedens zu achten.»* Da sie sich dazu verpflichtet hatte, strich die jurassische Regierung Artikel 138, der das Gebiet des Berner Juras betraf und keine Gewährleistung des Bundes erhalten hatte, aus der jurassischen Kantonsverfassung. Darüber hinaus heisst es in Artikel 36 Absatz 3 des Konkordats: *«Dieses Konkordat tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass Artikel 139 der Verfassung des Kantons Jura* [mit dem damals die Möglichkeit geschaffen wurde, einen neuen, aus dem Kanton Jura und dem Berner Jura zusammengesetzten Kanton zu gründen] *aufgehoben worden ist.»* Dieser Artikel wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2024 aufgehoben.

Der Regierungsrat wandte sich 2021, unmittelbar nach der zweiten Abstimmung in Moutier, an alle bernjurassischen Gemeinden, um ihnen das Ende der Jurafrage zu verkünden. In einem Schreiben vom 28. April 2021 teilte er ihnen mit, dass die Kantonszugehörigkeit aller Gemeinden des Berner Juras nunmehr endgültig geregelt sei, dass es für weitere Abstimmungen keine gesetzliche Grundlage mehr gebe, dass die Gemeinden des Berner Juras nun nicht mehr befürchten müssten, dass ihre Kantonszugehörigkeit in Frage gestellt werde, und dass die Bernjurassierinnen und Bernjurassier fortan gelassen in die Zukunft innerhalb des Kantons Bern blicken können.

Aus den obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass eine Gemeinde nie ohne Zustimmung der Legislativorgane des Kantons Bern in einen anderen Kanton wechseln kann. Dies trifft auch bezogen auf eine Fusion einer bernischen Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde zu. Der Grosse Rat **und** die Stimmberechtigten des Kantons Bern entscheiden autonom, ob sie einer Gemeinde einen Kantonswechsel gestatten wollen oder nicht. Dies ermöglicht es, aufgrund des konkreten *Einzelfalls* zu entscheiden. Die für eine Gemeinde ausschlaggebenden Gründe für den angestrebten Kantonswechsel sind bekannt und können gewürdigt werden, die konkrete Situation der Gemeinde muss in den Entscheid miteinbezogen werden.

Im speziellen Fall der «Jurafrage» kommt hinzu, dass diese abgeschlossen ist und sich die beiden Kantone im Konkordat unmissverständlich verpflichtet haben, gegenseitig die Gebietsgrenzen zu respektieren.

Die heutige Gesetzgebung sieht keine unterschiedlichen Verfahrensschritte vor bei einem Kantonswechsel mit oder ohne Fusion. Mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen ist das Motionsanliegen damit erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	053-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.129
Eingereicht am:	11.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Scheunen, Die Mitte) (Sprecher/in) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Fischer (Bätterkinden, SVP) Gfeller (Schangnau, SVP) Buri (Konolfingen, GLP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Gerber (Reconvilier, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	686/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Durch andere Zwecke beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind konsequent durch den Ersatz von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder durch Bodenaufwertungen zu ersetzen.
2. Ist ein quantitativer Ersatz von Fruchtfolgeflächen nicht möglich, sind geeignete Massnahmen zur qualitativen Aufwertung von degradierten Fruchtfolgeflächen vorzunehmen.
3. Unverschmutzter Bodenaushub ist konsequent für Bodenaufwertungen zu verwenden. Ausnahmen in Artikel 8c BauG sind entsprechend anzupassen.
4. Die Kosten für die Aufwertung sind von den Verursachern des Flächenverlusts zu tragen.
5. Der Kanton wird beauftragt, die Anlage und den Betrieb von Bodenumschlagplätzen (BUP) für die Zwischenlagerung von verwertbarem Boden weiter zu fördern.

12|00|D|v02

Begründung:

Die guten Böden mit hohem Ertragspotenzial geraten immer mehr unter Druck. Von verschiedenen Seiten werden Fruchtfolgeflächen für andere Zwecke als zur Produktion von Lebensmitteln zweckentfremdet. Noch heute werden in der Schweiz täglich im Durchschnitt rund 6 ha Landwirtschaftsland für Überbauungen, Strassenbau und weitere Zwecke endgültig vernichtet. In letzter Zeit ist auch der Bedarf nach ökologischen Ausgleichsflächen, nach Biodiversitätsförderflächen, nach Biotopen und weiteren Naturelementen immer stärker aufgetreten. Die meisten dieser Elemente wurden auf Fruchtfolgeflächen angelegt.

Im Kanton Bern sieht die Situation nicht besser aus. Bei der letzten Erhebung des ARE im Jahr 2023 betrug der Anteil an Fruchtfolgeflächen noch 82 125 ha. Das ergibt einen Positivsaldo von nur gerade 0,6 Prozent oder von 464 ha des gesetzlichen Bestands. Von der gesamten Fläche des Kantons Bern sind heute nur gerade noch 14 Prozent anrechenbare Fruchtfolgeflächen.

Die Fruchtfolgeflächen und damit die Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherheit in der Schweiz müssen zwingend langfristig gesichert werden. Bereits heute beträgt der Bruttoselbstversorgungsgrad noch knapp 50 Prozent.

Aus all diesen Überlegungen muss das gute Kulturland in Vorranggebieten, wie dem Kanton Bern, geschützt werden. Für den Verlust von Fruchtfolgeflächen muss zwingend für qualitativen bzw. quantitativen Ersatz gesorgt werden. Die Hürden für die Zweckentfremdung von Fruchtfolgeflächen müssen zwingend erhöht werden. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial muss für die Aufwertung von degradierten Böden verwendet werden. Immer noch wird abgetragener Ober- und Unterboden für Auffüllungen missbraucht. Die Auffüllpflicht von 30 Jahren bei Kiesgruben verschärft den Wettbewerb um Deponiematerial und ist zu korrigieren.

Zur Erhaltung der bisherigen Fruchtfolgeflächen und zur Erfüllung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung (gemäss Art. 104a der Bundesverfassung) dürfen die bisherigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen nicht noch vermehrt, ohne Ersatz, zweckentfremdet werden. Nach dem Verursacherprinzip müssen die Kosten für den Ersatz von den Verursachern des Flächenverlusts getragen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass dem dauerhaften Erhalt der Fruchtfolgeflächen (FFF) zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit grosse Bedeutung zukommt. Entsprechend den Vorgaben in der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung und der Regelung des Kulturlandschutzes in der bernischen Baugesetzgebung (Art. 8a ff. BauG[1] und Art. 11a ff. BauV[2]) ist der Verbrauch von FFF wenn immer möglich zu vermeiden oder zu minimieren und beanspruchte FFF sind grundsätzlich durch gleichwertige Flächen zu ersetzen, sofern keine gesetzlich abschliessend geregelte Ausnahme von der Kompensationspflicht besteht. Die grundsätzliche Kompensationspflicht bezweckt, dass der Kanton Bern gemäss den Vorgaben des Sachplans FFF des Bundes den kantonalen Mindestanteil von 82'125 ha FFF dauerhaft erhalten kann. Falls der kantonale Mindestanteil nicht mehr eingehalten werden kann, gilt von Bundesrechts wegen die Kompensationspflicht ausnahmslos.

[1] Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0
[2] Bauverordnung vom 8.3.1985 (BauV), BSG 721.1

Zu Ziffer 1

Durch andere Zwecke beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind konsequent durch den Ersatz von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder durch Bodenaufwertungen zu ersetzen.

Wie erwähnt sind beanspruchte FFF grundsätzlich durch gleichwertige Flächen zu ersetzen. Gemäss Art. 8b Abs. 5 BauG kann die Kompensation durch Auszonung, Erhebung von nichtinventarisierten Flächen oder durch Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen erfolgen. Das BauG sieht somit drei mögliche Kompensationsarten vor. In Art. 8b Abs. 4 BauG hat der bernische Gesetzgeber abschliessend die Ausnahmen von der Kompensationspflicht geregelt. Von der Kompensation wird demnach abgesehen, wenn die Beanspruchung von FFF in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, zur Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens, für in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Bauten und Anlagen oder für Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt. Diese Ausnahmen sind abschliessend und werden in der Praxis restriktiv gehandhabt, um den kantonalen Mindestanteil an FFF langfristig zu erhalten. Bei allen anderen Beanspruchungen von FFF gilt die Kompensationspflicht, so dass der Forderung der Motion, dass beanspruchte FFF durch die Umsetzung der Kompensationspflicht zu ersetzen sind, bereits entsprochen wird. Zudem kommen die Ausnahmeregelungen gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG nicht mehr zur Anwendung, sobald der vom Bund festgelegte kantonale Mindestanteil an FFF nicht mehr eingehalten werden kann.

Zu Ziffer 2

Ist ein quantitativer Ersatz von Fruchtfolgeflächen nicht möglich, sind geeignete Massnahmen zur qualitativen Aufwertung von degradierten Fruchtfolgeflächen vorzunehmen.

Gemäss Art. 8b Abs. 5 BauG hat die Kompensation von beanspruchten FFF durch gleichwertige Flächen zu erfolgen. Kompensationsflächen müssen sowohl bezüglich Flächenumfang als auch bezüglich Bodenqualität den beanspruchten Flächen entsprechen. Der Ersatz von beanspruchten FFF muss also bereits heute nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht gleichwertig erfolgen.

Zu Ziffer 3

Unverschmutzter Bodenaushub ist konsequent für Bodenaufwertungen zu verwenden. Ausnahmen in Artikel 8c BauG sind entsprechend anzupassen.

Gemäss Art. 18 VVEA[3] muss abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig verwertet werden, falls er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet. Entsprechend schreibt Art. 8c BauG vor, unverschmutzten Bodenaushub für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlandes zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Vorbehalt in Art. 8c BauG bezüglich technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit ist Ausfluss des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzips. Bezüglich Ökologie werden in Art. 8c BauG die spezialgesetzlichen Vorgaben vorbehalten, welche einer Bodenaufwertung entgegenstehen können. Dazu gehört z.B. die Prüfung, ob bereits erfasste Schutzgebiete oder -objekte tangiert werden, was indessen in der Praxis nur selten der Fall ist und kein generelles Hindernis für die Bewilligungsfähigkeit von Bodenaufwertungen darstellt. Der Regierungsrat erachtet das Motionsanliegen als bereits erfüllt und eine Anpassung von Art. 8c BauG für nicht nötig.

[3] Verordnung vom 4.12.2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), SR 814.600

Zu Ziffer 4

Die Kosten für die Aufwertung sind von den Verursachern des Flächenverlusts zu tragen.

Bereits heute gilt, dass für die Umsetzung der FFF-Kompensationspflicht gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG bzw. Art. 11g BauV die kompensationspflichtige Person verantwortlich ist. Bei Planungsgeschäften ist dies die betroffene Gemeinde als Planungsverantwortliche und bei Bauvorhaben die betroffene Bauherrschaft. Die Kompensationspflichtigen tragen auch die anfallenden Kosten. Dem Motionsanliegen wird damit bereits heute entsprochen.

Zu Ziffer 5

Der Kanton wird beauftragt, die Anlage und den Betrieb von Bodenumschlagplätzen (BUP) für die Zwischenlagerung von verwertbarem Boden weiter zu fördern.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass für eine effiziente und fachgerechte Umsetzung von Bodenaufwertungen und damit auch für die Erfüllung der Verwertungspflicht genug Lagerplatz und das entsprechende Fachwissen notwendig sind. Die Schaffung von BUPs kann die (Zwischen-)Lagerung des anfallenden Bodenmaterials und eine fallweise Verwertung erleichtern, wobei die Erfahrungen aus dem als Pilotprojekt geplanten BUP im Perimeter der Kiesabbaustelle Beichfeld in Walperswil abzuwarten sind. Der Regierungsrat begrüsst entsprechende Initiativen, wie beispielsweise auch das Ressourcenprojekt Bodenverbesserung Seeland (BOVE) der IG Pro Agricultura Seeland. Er ist aber der Meinung, dass weitere BUPs von spezialisierten Unternehmen, die über das notwendige Know-how verfügen, im Rahmen der geltenden Verfahren umgesetzt werden müssen.

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der vorliegenden Motion grundsätzlich. Er erachtet aber die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend und deren Umsetzung im Vollzug als konsequent. Insofern sieht er keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Er beantragt daher Annahme der vorliegenden Motion und deren gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	224-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.293	
Eingereicht am:	16.10.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Baumann (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	30.11.2023
RRB-Nr.:	142/2024	vom 14. Februar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen

In einer beispiellosen, von «Der Bund» und «Berner Zeitung» lancierten Medienkampagne wurde ein Angehöriger der Kantonspolizei Bern vorverurteilt und zum Mörder abgestempelt, nachweislich wider besseren Wissens der Redaktion. Zwischenzeitlich wurde der betroffene Polizist gerichtlich freigesprochen. Der Regierungsrat muss bemüht sein, Integrität von Polizei- und Kantonsangestellten bestmöglich zu schützen und ihre berufliche Verantwortung und Kompetenz zu stärken. Der Regierungsrat wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um gegen Kantonsangestellte und ihre Familien medial widerfahrenes Unrecht zu klären und wiedergutzumachen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Punkte zu klären:

a) Klären, weshalb die Redaktion die Darstellung selbst nach der Intervention des Rechtsmediziners nicht anpasste und damit die Vorverurteilung weiter aufrechterhielt

b) Aufklären, weshalb die Redaktion klärendes Bildmaterial bis heute nicht publiziert hat

c) Einreichen einer Beschwerde

d) Klären einer Schadensersatz- und Genugtuungsforderung

e) Verlangen aller zensurierten Bilder betreffend die diskutierte Fixierung seitens Fotografen oder Redaktion

f) Fordern einer klärenden Berichterstattung und Richtigstellung der Fakten

g) Klären, wie die Freischaltung von Online-Kommentaren, in denen jemand als «Mörder» vorverurteilt wird, zu rechtfertigen ist

12|00|D|v02

Begründung:

Nach einem Vorfall vor der Heiliggeistkirche in der Stadt Bern, wo sich ein unter Drogen stehender Marokkaner physisch massiv gegen eine polizeiliche Anhaltung gewehrt hatte, erschien am 12. Juni 2021 ein Bericht im «Bund». Darin wurde ein Vergleich zum Fall George Floyd in den USA gezogen, wonach ein Polizist nach fast 10 Minuten Halsdrücken wegen Tötung verurteilt worden war.

Noch am selben Tag kontaktierte der im Artikel erwähnte Rechtsmediziner die «Bund»-Redaktion und forderte die Redaktion auf, die Zeitdauer der Fixierung anzugeben, denn gefährlich sei eine solche Fixierung erst «ab 3 bis 4 Minuten». Zudem fragte er an, ob es nicht ein besseres Bild gäbe, da das publizierte Bild betreffend Lage des Knies unklar sei und damit die verurteilte Position des Polizistenknies auf dem Hals des am Boden liegenden Mannes in Frage gestellt sei. Die betroffenen rund 10 Journalistinnen und Journalisten und auch die Redaktionsleitung reagierten nicht.

Die Redaktion wusste also bereits ab dem Tag der Publikation des ersten Artikels, dass der Vergleich mit dem Fall Floyd inkorrekt war, denn die Fixierung dauerte nur etwas länger als 1 Minute. Sprich sie war viel zu kurz, um analog dem amerikanischen Fall gefährlich zu sein. Die Redaktion kommunizierte diese Tatsache nicht.

In der darauffolgenden Woche vom 13. bis 19. Juni 2021 erschienen fast täglich weitere Artikel in «Bund» und BZ, und die «Bund»-Journalistin Naomi Jones trat am 15. Juni 2021 im Telebärn Talk auf. Diverse Medien sprangen wie erwartet auf diese Geschichte auf und berichteten schweizweit und intensiv über den Fall in Bern. Dabei wurde auch immer wieder verbal und bildlich der Vergleich zum Fall Floyd gezogen. Sie alle wussten leider nicht, was die «Bund»/BZ-Redaktion wusste. Erst nach einer Woche, am Samstag, 19. Juni 2021, erschien in den Print-Ausgaben von «Bund»/BZ ein beschwichtigender Artikel, wonach die beiden Fälle nicht vergleichbar seien. Die Meinungen waren zu diesem Zeitpunkt aber längst gemacht, und der Berner Polizist war weitläufig vorverurteilt.

Befremdend ist zudem, dass «Bund» und BZ in der Woche vom 12. bis 19. Juni 2021 unzählige Online-Kommentare freischalteten, eben auch solche, die den Begriff «Mörder» für den später freigesprochenen Berner Polizisten verwendeten.

Dies alles widerspricht mehrfach und massiv den ethischen Grundlagen des Journalismus (Journalistenkodex). Die Redaktion weicht bisher vielseitiger Kritik aus, redet von «Medienfreiheit» und bezieht auch nicht öffentlich Stellung dazu.

Der Regierungsrat muss seine Angestellten schützen. Dies auch und gerade gegen einen grossen Medienkonzern wie Tamedia, der im vorliegenden Fall seine Macht und politische Haltung zu Lasten eines einzelnen Kantonsangestellten und seiner Familie missbraucht hat.

Begründung der Dringlichkeit: Der Fall ist akut und der Freispruch kürzlich gefallen. Dennoch wird die Vorverurteilung gegen den betroffenen Polizisten aufrechterhalten. Eine schnellst mögliche Klärung ist daher dringend nötig.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz (Art. 87 KV) und in der Entscheidungskompetenz (Art. 90 Abs. 1 Bst. f) des Regierungsrates liegt.

Der Regierungsrat hat grosses Vertrauen in das Personal der Kantonsverwaltung, so auch in die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Bern. Sie sind täglich durch komplexe Situationen gefordert und erbringen auf vielseitige Weise wertvolle Leistungen zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung geschützt werden müssen. Die Fürsorgepflicht des Kantons Bern als Arbeitgeber entspricht derjenigen, die Artikel 328 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) für das privatrechtliche Arbeitsverhältnis vorsieht. Zwar ist die Fürsorgepflicht nicht ausdrücklich im bernischen Personalrecht geregelt. Der Artikel 328 OR zugrundeliegende Rechtsgedanke ist indessen von allgemeiner Gültigkeit und kommt in Artikel 4 Buchstabe g des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) zum Ausdruck. Aus personalrechtlicher Sicht ist ausserdem noch auf den Kostenersatz gemäss Artikel 51 des Personalgesetzes zu verweisen. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen, so übernimmt der Arbeitgeber auf Gesuch hin die Gerichts- und Anwaltskosten ganz oder teilweise nach Massgabe des Verschuldens (Art. 51 PG).

Der Regierungsrat teilt ebenfalls die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass Kantonsangestellte sowie im Speziellen Angehörige der Kantonspolizei bei der Ausübung ihrer anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit nicht medial vorverurteilt werden dürfen. Dabei steht ausser Frage, dass das Handeln von Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeitern nicht auch kritisch hinterfragt werden kann und soll. Kritik an Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung oder der Kantonspolizei durch die Medien muss grundsätzlich immer zugelassen und möglich sein. Das garantiert nicht nur die Medienfreiheit, sondern auch die Meinungs- und Informationsfreiheit, welche in der Bundesverfassung verankert sind. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Medien, abschliessend darüber zu urteilen, inwiefern einzelne Kantonsangestellte in gewissen Situationen rechtmässig gehandelt haben oder nicht. Diese Aufgabe obliegt allein den zuständigen Gerichten.

Die Medien sind in der Pflicht, in ihrer Berichterstattung die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Beteiligte nicht vorzuverurteilen. Die Ausrichtung einer Berichterstattung hat grossen Einfluss auf die Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Es ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, dass die Medien diesbezüglich sensibilisiert werden und ihre Verantwortung wahrnehmen.

Der vorliegende Fall ist besonders stossend. Im ersten Artikel von «Der Bund» wird im Lauftext ausdrücklich auf den «Fall Floyd» hingewiesen und damit, wie auch durch die Wahl des Bildes die Situation in Bern auf die gleiche Stufe gestellt mit der Tötung von George Floyd am 25. Mai 2020 in Minneapolis (USA). Die Redaktion wird gleichentags durch einen Rechtsmediziner per E-Mail darauf hingewiesen, dass die Angabe der Zeitdauer der Fixierung zwingend ist, weil dadurch erkennbar sei, ob das Verhalten des Polizisten gefährlich war (vergleichbar mit dem Fall Floyd) – oder eben nicht. Diesen (mehrfach gemachten) Hinweis berücksichtigte die Redaktion aber nicht. Sie entschied sich also bewusst dagegen, diese zentrale Information der Öffentlichkeit weiterzugeben. Die Redaktion nimmt dadurch die mediale und öffentliche Vorverurteilung des Polizisten in Kauf. Der Sicherheitsdirektor hat die Bilderserie, die durch die Zeitung erstellt wurde, im Nachhinein einsehen können. Er hat sich vergewissern können, dass es andere Bilder gibt, bei welchen besser zu sehen ist, dass sich das Knie des Polizisten nicht auf dem Hals der anzuhaltenden Person befindet. Und aufgrund der Zeitangabe bei jedem Bild wäre es zudem problemlos möglich gewesen, Angaben zur Zeitdauer der Fixierung zu machen. Die Dauer der Fixierung wäre eine entscheidende Information zur Beurteilung der Situation gewesen. Es war ganz offensichtlich, dass die Dauer der Fixierung deutlich unter «3 bis 4 Minuten» betrug, und somit die Erstickungsgefahr nicht gegeben war. Diese Information hielt die

Bund/BZ-Redaktion bis zum Urteil und damit bis zum Freispruch des betroffenen Polizisten zurück.

Im persönlichen Gespräch mit dem Sicherheitsdirektor sagte der hauptbetroffene Polizist, dass er aufgrund der ungenügenden Verpixelung der publizierten Bilder in Bund und BZ von Nachbarn, Bekannten und Kollegen erkannt und sehr oft darauf angesprochen worden sei. Das sei für ihn und seine Familie sehr belastend gewesen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass seiner Ansicht nach die die Journalistinnen und Journalisten durch das Zurückhalten von wesentlichen Informationen und durch das Zurückhalten von klärendem Bildmaterial die nötige berufliche Sorgfalt haben vermissen lassen. Die Erklärungen der Polizei wurden verkürzt dargestellt, differenzierte Fachmeinungen unterschlagen oder vereinfacht und es wurde immer dasselbe Bild aus derselben Perspektive verwendet, anstelle anderer, die die Situation viel klarer zeigen.

Nicht nachvollziehbar ist für den Regierungsrat zudem die unkritische Publikation von persönlichkeitsverletzenden oder offenkundig falschen Online-Kommentaren zu den Bund/BZ-Berichten. Fragwürdig und erklärungsbedürftig erachtet der Regierungsrat auch die minimale Verpixelung des betroffenen Polizisten, die ihn bei Bekannten problemlos erkennbar machte, womit seine Persönlichkeitsrechte und die seiner Familie verletzt wurden.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die von den Motionären aufgeführten Punkte zu klären. Er beantragt dem Grossen Rat deshalb die Annahme der Richtlinienmotion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Abklärungen und Erkenntnisse zur Medienberichterstattung zu einem Polizeieinsatz vom 11. Juni 2021

Umsetzung der Motion 224-2023 «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen»

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	22. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.293
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Zusammenfassung 3

2. Auftrag des Grossen Rates 4

3. Vorgehen, formelle Aspekte und Abgrenzung 5

4. Ausgangslage 6
4.1 Polizeieinsatz vom 11. Juni 2021 6
4.2 Fotoserie zum Polizeieinsatz 7
4.3 Anfrage von «Der Bund» bei der Kantonspolizei 7
4.4 Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021 8
4.5 Reaktion des im Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021 zitierten Rechtsmediziners 8
4.6 Berichte von «Der Bund» und Berner Zeitung in den Folgetagen 9
4.7 Folgeberichte anderer Medien 11
4.8 Online-Kommentare auf den Webseiten von «Der Bund» und Berner Zeitung 12
4.9 Auswirkungen auf den betroffenen Polizeimitarbeiter 12
4.10 Strafverfahren 13

5. Ergebnisse der Abklärungen 13
5.1 Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 29. Mai 2024 13
5.2 Unabhängige Experteneinschätzung 15
5.3 Zu den einzelnen Aufträgen des Grossen Rates 17
5.3.1 Berichterstattung und Richtigstellung 17
5.3.2 Einreichen einer Beschwerde 22
5.3.3 Zivilrechtliche Forderungen, insbesondere Schadenersatz- und Genugtuungsforderung 22
5.3.4 Veröffentlichung von klärendem Bildmaterial 24
5.3.5 Umgang mit Online-Kommentaren 24

6. Gesamtwürdigung durch den Regierungsrat 26

7. Antrag 27

8. Beilagenverzeichnis 28

1. Zusammenfassung

Mit der Motion 224-2023 hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Medientitel «Der Bund» und «Berner Zeitung» über eine Polizeikontrolle in Bern vom 11. Juni 2021 zu klären.

Im Zentrum stehen der Bericht der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 mit dem Titel «*Verstörende Aktion der Berner Polizei*» und die in den nächsten Tagen unmittelbar darauffolgende Berichterstattung von «Der Bund» und Berner Zeitung. Im Bericht vom 12. Juni 2021 wird eine polizeiliche Anhaltung eines kräftigen jungen Mannes durch eine Zweierpatrouille aufgrund äusserer Verletzungen und eines Betäubungsmittelverdachts beschrieben, die sich am 11. Juni 2021 ereignet hatte. Dabei hat sich ein Polizist durch die Gegenwehr erheblich an der Hand verletzt, was die Anhaltung und die Fesselung mit Handschellen deutlich erschwerte. Nachdem die anzuhaltende Person zu Boden geführt werden konnte, kam es während rund einer Minute unbeabsichtigt zu einer Berührung zwischen dem Schienbein des Polizisten und dem Hals des Mannes. Mehrere Journalistinnen und Journalisten sowie ein Fotograf der Medientitel «Der Bund» und «Berner Zeitung» beobachteten die Anhaltung. Der Fotograf erstellte insgesamt 32 Bilder, die je einen Zeitstempel aufweisen, mit dem der Zeitpunkt der Aufnahme sekundengenau abgelesen werden kann. In der Folge berichtete «Der Bund» in seiner Ausgabe vom 12. Juni 2021 über den Vorfall unter Verwendung eines der Bilder, das eine Momentaufnahme der Bein-Hals-Berührung am Boden zeigt. Die Berichterstattung stellte durch ein Archivzitat eines Rechtsmediziners einen Vergleich zum Fall von George Floyd in den USA her, der durch massive Gewaltanwendung eines Polizisten bei einer Fixierung in Bauchlage am Boden ums Leben kam. Der zitierte Rechtsmediziner meldete sich am Tag der Publikation des ersten Berichts bei der Redaktion der Zeitung «Der Bund» und kritisierte, dass sein Zitat im falschen Zusammenhang verwendet worden sei. Eine Lebensgefahr bestehe nämlich nur, wenn der Druck durch eine Bein-Hals-Berührung in Bauchlage mehr als drei bis vier Minuten aufrechterhalten werde. Davon sei im vorliegenden Fall nicht die Rede. Die Redaktion der Zeitung «Der Bund» bestätigte dem Rechtsmediziner in ihrer E-Mail-Antwort die Nichtvergleichbarkeit der Fälle, berichtigte den Bericht vom 12. Juni 2021 jedoch gegenüber der Öffentlichkeit nicht.

In der Folge schalteten «Der Bund» und Berner Zeitung mehrere mutmasslich persönlichkeitsverletzende und vorverurteilende Online-Leserkommentare frei und löschten einige davon erst nachdem die eingangs erwähnte Motion eingereicht worden war, also über zwei Jahre nach dem Vorfall. Schweizweit löste der Bericht der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 eine Welle von irreführenden Berichten anderer Medien über den Fall aus, die jeweils den Bezug zum Fall Floyd herstellten. Eine Woche nach dem ersten Bericht klärte «Der Bund» die Leserschaft schliesslich in einer «Analyse» darüber auf, dass der Berner Fall nicht mit dem Fall Floyd vergleichbar sei und die Dimensionen zu wahren seien.

Der Polizist wurde mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 5. September 2023 von allen strafrechtlichen Anschuldigungen rechtskräftig freigesprochen.

Anlässlich der Bearbeitung des Motionsauftrags wurden der Redaktion von «Der Bund» und Berner Zeitung ein ausführlicher Fragekatalog vorgelegt und eine unabhängige Experteneinschätzung eines externen Medienrechtsexperten eingeholt, um die fragliche Berichterstattung aus medienrechtlicher und medienethischer Optik zu analysieren.

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat hiermit in Umsetzung der Motion 224-2023 Bericht über das Ergebnis seiner Abklärungen. Dass medial über den Polizeieinsatz berichtet wurde, ist nicht zu beanstanden. Das öffentliche Interesse an der Berichterstattung ist unbestrit-

ten. Der Regierungsrat teilt jedoch in Würdigung aller Sachverhaltselemente die externe Experteneinschätzung, wonach die Berichterstattung von «Der Bund» und Berner Zeitung in gewichtigen Punkten irreführend und vorverurteilend gewesen ist. Die Redaktionen der beiden Medientitel sind der Wahrheitssuche in diesem Sinne ungenügend nachgekommen und haben damit mutmasslich ihre journalistischen Sorgfaltspflichten und den Schweizer Journalistenkodex verletzt. Ebenso ist die Redaktion der Zeitung «Der Bund» ihrer unverzüglichen Berichtigungspflicht (bis heute) nicht nachgekommen, was ebenfalls mutmasslich eine Verletzung des Journalistenkodex darstellt (vgl. Ziff. 5.2, 5.3.1 und 6 nachfolgend). Ebenfalls wurden mutmasslich persönlichkeitsverletzende und vorverurteilende Leserkommentare freigeschaltet und bis heute nur teilweise gelöscht.

Zivilrechtliche Schritte gegen die Tamedia-Titel müssten durch den betroffenen Polizisten eingeleitet werden und sind mit Blick auf die unterdessen abgelaufenen gesetzlichen Verjährungsfristen kaum aussichtsreich. Auch ist die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beim Schweizer Presserat abgelaufen. Was die Verpixelung von Bildern Betroffener betrifft, würde der Regierungsrat eine Anpassung der Praxis von «Der Bund» und Berner Zeitung begrüssen. Die beiden Polizeiangehörigen waren wegen der nur teilweisen Verpixelung für ihr soziales Umfeld erkennbar. Hätte die Redaktion zu einer weitergehenden Verpixelung gegriffen, hätte sie ihren Informationsauftrag genauso erfüllen können und darüber hinaus auch die Betroffenenperspektive gebührend berücksichtigt.

Der vorliegende Fall wurde auch nach dem vollständigen Freispruch des Polizisten wiederholt mit dem Tötungsdelikt im Fall George Floyd verglichen und medial und politisch zu Unrecht im Kontext von angeblicher übertriebener Polizeigewalt und Racial Profiling aufgegriffen. Darum sind eine faktenbasierte Aufarbeitung der damaligen Medienberichterstattung und eine Richtigstellung wichtig und liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen auch dem Schutz des betroffenen Polizisten, der zu Unrecht in die Nähe eines schweren Gewaltdelikts gerückt wurde, und entsprechen dem Auftrag der Motion des Grossen Rats. Die Abklärungen des Regierungsrates belegen in aller Deutlichkeit, dass die polizeiliche Anhaltung in Bern nicht mit der Tötung von George Floyd in den USA vergleichbar ist und nie eine Lebensgefahr bestand. Die Redaktionen von «Der Bund» und Berner Zeitung waren sich dieser Tatsache ebenfalls bewusst, hielten die Information der Öffentlichkeit gegenüber jedoch eine Woche lang zurück, so dass sich die von ihnen ausgehende irreführende und vorverurteilende Information schweizweit ungehindert verbreiten konnte.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Kritik an der Berichterstattung eines Mediums in Form eines Berichts an den Grossen Rat ungewöhnlich ist. Er hält jedoch fest, dass es dem Berner Kantonsparlament, dem Grossen Rat, mit seinen gewählten Volksvertreterinnen und -vertretern frei steht, zu welchen Themen es Abklärungen einholen möchte. Die Pressefreiheit und die Zuständigkeit der Justiz bleiben gewahrt. Die Würdigung des Regierungsrates zeitigt keine Rechtsfolgen – verbindliche Anordnungen kann selbstredend einzig die Justiz treffen. Der Regierungsrat ist gewillt, seinen Beitrag für ein besseres Verständnis zwischen Medien und staatlichen Behörden zu leisten.

2. Auftrag des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat am 5. März 2024 die Motion 224-2023 «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen» überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat in Bezug auf die Berichterstattung der Tamedia-Gruppe zum Vorfall vom 11. Juni 2021 beauftragt, folgende Punkte zu klären bzw. Massnahmen zu ergreifen:

a) Klären, weshalb die Redaktion die Darstellung selbst nach der Intervention des Rechtsmediziners nicht anpasste und damit die Vorverurteilung weiter aufrechterhielt

b) Aufklären, weshalb die Redaktion klärendes Bildmaterial bis heute nicht publiziert hat

c) Einreichen einer Beschwerde

d) Klären einer Schadensersatz- und Genugtuungsforderung

e) Verlangen aller zensurierten Bilder betreffend die diskutierte Fixierung seitens Fotografen oder Redaktion

f) Fordern einer klärenden Berichterstattung und Richtigstellung der Fakten

g) Klären, wie die Freischaltung von Online-Kommentaren, in denen jemand als «Mörder» vorverurteilt wird, zu rechtfertigen ist

3. Vorgehen, formelle Aspekte und Abgrenzung

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Geschäft in Umsetzung der Motion 224-2023 Bericht über das Ergebnis seiner Abklärungen (vgl. Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat[1]). Methodisch wurde wie folgt vorgegangen:

- Sichtung der Berichterstattung von der Tamedia-Gruppe[2] und anderen Medien zum hier interessierenden Fall, der Bilderserie der Tamedia-Gruppe zum Vorfall, der Online-Kommentare sowie des Strafurteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 5. September 2023 inkl. Urteilsbegründung vom 15. Februar 2024.
- Austausch mit dem betroffenen Polizisten.
- Interne Abklärungen zu den rechtlichen Handlungsoptionen und Betroffenenrechten sowie einzelnen Rechtsfragen (Publikation Online-Kommentare, Umfang des Anspruchs auf Verpixelung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte).
- Mündlicher und schriftlicher Austausch mit Vertretern der Redaktion von «Der Bund» und Berner Zeitung sowie der Tamedia-Gruppe, inkl. Unterbreitung eines Fragekatalogs.
- Einholen einer Beurteilung der Geschehnisse und der Sach- und Rechtslage sowie Würdigung der medialen Berichterstattung durch einen unabhängigen Medien- und Kommunikationsrechtexperten (Expertenbericht).

Es handelt sich vorliegend um Abklärungen und Würdigungen ausserhalb eines formellen Verfahrens. Der Regierungsrat hat keinerlei Aufsichtsfunktion gegenüber den Medien und es handelt sich auch nicht um ein Verwaltungsverfahren gestützt auf öffentliches Recht. Der Bericht des Regierungsrates erfolgt auch ausserhalb eines zivilrechtlichen oder presserechtlichen Verfahrens. Der Austausch der Tamedia-Gruppe mit der Sicherheitsdirektion basierte vollkommen auf Freiwilligkeit.

Für die Bearbeitung der Motion 224-2023 ist einzig die polizeiliche Anhaltung im Rahmen des Polizeieinsatzes vom 11. Juni 2021 und die diesbezügliche Medienberichterstattung von Interesse, soweit sie das «Zu-Boden-Führen» der angehaltenen Person betrifft, zu dem medial ein Vergleich mit dem Fall von George Floyd[3] in den USA gezogen wurde. Das Geschehen am Boden war auch der Gegenstand der schweizweiten Medienberichterstattung. Nicht Thema der

[1] Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21
[2] Im Zuge einer Umstrukturierung zu einer Holding wurde die «Tamedia AG» per 1. Januar 2020 in «TX Group AG» umbenannt. Die Holding umfasst unter anderem das Subunternehmen «Tamedia» für Bezahlmedien, zu dem die Medientitel «Der Bund» und «Berner Zeitung» gehören. Die Lokalredaktionen von «Der Bund» und «Berner Zeitung» wurden auf Oktober 2021 zusammengeschlossen (Quelle: Wikipedia, besucht am 02.08.2024)
[3] Der Afroamerikaner George Floyd wurde – in Bauchlage liegend – bei einem Polizeieinsatz in Minneapolis, USA, von einem Polizisten getötet, indem letzterer gemäss Staatsanwaltschaft während fast neuneinhalb Minuten und trotz eingetretener Bewusstlosigkeit das Knie auf den Hals drückte. Der Fall löste weltweit grosse Proteste aus. Der Polizist wurde für seine Tat zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt (vgl. zum Ganzen Wikipedia, zuletzt besucht am 09.08.2024)

vorliegenden Abklärungen bildet somit der Sachverhalt, wie die angehaltene Person anschliessend durch einen anderen Polizisten in das Polizeifahrzeug verbracht wurde. Die strafrechtliche Untersuchung ist insoweit noch hängig und es gilt die Unschuldsvermutung.

4. Ausgangslage

4.1 Polizeieinsatz vom 11. Juni 2021

Am Freitag, 11. Juni 2021, kam es am frühen Morgen gegen 06.45 Uhr vor der Heiliggeistkirche in Bern zu einer polizeilichen Anhaltung eines kräftigen jungen Mannes aus Marokko, der mutmasslich alkoholisiert und unter Drogeneinfluss einer Zweierpatrouille der Kantonspolizei wegen seines schwankenden Gangs und blutenden Verletzungen an Armen und Händen aufgefallen war und darum einer Kontrolle unterzogen werden sollte. Da die Person keine Identitätspapiere auf sich trug, der Gesundheitszustand unklar war, Hinweise auf Betäubungsmitteldelikte bestanden und sich die sprachliche Verständigung als schwierig erwies, wurde beschlossen, sie auf die Polizeiwache zu bringen – aus Sicherheitsgründen in Handschellen. Weil die anzuhaltende Person nicht kooperierte, gestaltete sich das Anlegen der Handschellen anspruchsvoll. So begann die Person mit einer geschlossenen Handschelle am Handgelenk mit der offenen Handschelle herumzufuchteln, was für alle Beteiligten eine Verletzungsgefahr mit sich bringen kann. Nachdem sich die Person nicht beruhigen liess, wendeten die beiden anwesenden Polizeimitarbeitenden – ein Mann und eine Frau – körperlichen Zwang an, wie dies einsatztaktisch vorgesehen ist. Sie versuchten, die Person auf den Boden zu befördern und zu fixieren, um ihr dann kontrolliert die Handschellen vollständig anlegen zu können. Die anzuhaltende Person widersetzte sich dem aktiv. Der Polizist verletzte sich bei dem Gerangel erheblich an der Hand, was die Fixierung weiter erschwerte. Die anzuhaltende Person konnte schliesslich zu Boden befördert werden, wehrte sich aber weiterhin aktiv gegen die Fixierung und das Anlegen der Handschellen.

Die polizeiliche Einsatztechnik sieht nach dem Zu-Boden-Bringen vor, dass bei der Fixierung das Knie im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes der anzuhaltenden Person eingesetzt werden kann. Wie später gerichtlich festgestellt wurde, verrutschte das Bein des Polizisten unbeabsichtigt, so dass sein Schienbein zwischenzeitlich auf den Hals der anzuhaltenden Person rutschte. Der Polizist übte dabei nicht kontinuierlich Druck aus, so dass die anzuhaltende Person wie auf einzelnen Fotos ersichtlich[4] teils den Kopf anheben und den rechten Arm frei bewegen konnte und somit durchwegs bei Bewusstsein war. Das Gericht kam beweiswürdigend zum Schluss, dass das Schienbein maximal eine Minute und dreizehn Sekunden auf den Hals der anzuhaltenden Person verrutscht war. Nachdem die Handschellen vollständig geschlossen werden konnten, wurde die angehaltene Person aufgerichtet und schliesslich von Polizeimitarbeitenden einer hinzugeeilten Patrouille in ein Polizeifahrzeug geführt und schliesslich auf eine Polizeiwache gebracht. Auf der Polizeiwache stellte sich heraus, dass sich die angehaltene Person illegal in der Schweiz aufhielt. Sie wurde in ein Regionalgefängnis verbracht und später aus der Schweiz ausgeschafft. Der verletzte Polizist musste sich in ärztliche Behandlung begeben und fiel mehrere Wochen aus.

Rund zehn Journalistinnen und Journalisten sowie ein Fotograf von den Medientiteln «Der Bund» und der Berner Zeitung beobachteten die polizeiliche Anhaltung vor der Heiliggeistkirche. Drei Journalistinnen und Journalisten verfassten gleichentags Augenzeugenberichte (vgl. Ziff. 4.2) und der Fotograf hielt die Ereignisse auf 32 Fotoaufnahmen bildlich fest (vgl. Ziff. 4.3). Eher weniger Gewicht legten die Augenzeugenberichte auf die Dauer der Fixierung am Boden.

[4] vgl. hierzu Ziffer 4.3

Nur einer der drei Berichte kam konkret darauf zu sprechen und erwähnte eine geschätzte Dauer der Fixierung von «gegen eine Minute».

4.2 Fotoserie zum Polizeieinsatz

Der Fotograf erstellte 32 Fotoaufnahmen, die die polizeiliche Anhaltung ausschnittartig, aber chronologisch dokumentieren. Die Fotos sind nummeriert und weisen je einen elektronischen Zeitstempel auf, der die genaue Uhrzeit der Aufnahme sekundengenau abbildet. Auf diese objektiven Beweise stellte das Gericht später insbesondere für seine Beweiswürdigung zur Dauer des Drucks des Schienbeins auf den Hals ab. Die Tamedia-Gruppe stellte der Sicherheitsdirektion die Fotoserie im Frühling 2024 ohne Zeitstempel zur Einsicht zur Verfügung. Die Sicherheitsdirektion konnte die genauen Angaben der Zeitstempel im Rahmen der Berichterstattung ergo nicht überprüfen, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu den Zeitstempeln stammen von der Tamedia-Gruppe. Einzig dem Sicherheitsdirektor waren die Bilder nach dem Vorfall im Jahr 2021 vollständig gezeigt, aber nicht abgegeben worden. Gemäss seinen Angaben waren die Zeitstempel gut lesbar und dadurch die Zeitdauer des Kontakts zwischen Schienbein und Hals von etwas über einer Minute problemlos erkennbar. Von Relevanz sind insbesondere die Bilder der Situation am Boden. Eine Veröffentlichung dieser Bilder oder eine Weiterverbreitung durch die Sicherheitsdirektion lehnte die Tamedia-Gruppe auf Anfrage hin ab (vgl. hierzu auch Ziff. 5.3.4 nachfolgend). Sie lassen sich wie folgt beschreiben:

Ab 06:44:21 hat der Polizist sein Schienbein auf der Hals- und Schulterregion der anzuhaltenden Person (sechs Bilder, bis 06:45:34 Uhr resp. bis 06:45:41 Uhr). Auf vier Bildern lässt sich die Lage des Schienbeins gut erkennen, auf den anderen zwei kaum. Ebenso ist auf den vier Bildern erkennbar, dass der rechte Arm der angehaltenen Person frei ist und sie den Kopf teils leicht anhebt. Generell lässt sich die Lage der angehaltenen Personen auf diesen vier Bildern besser erkennen als auf den anderen zwei Bildern. Das von «Der Bund» publizierte und in den Folgeberichten oft verwendete Bild gehört zu jenen zwei Bildern, auf welchen die Lage des Schienbeins und der Person an sich sowie die Bewegungsfreiheit des Arms schlecht erkennbar sind, und welche die Szene damit weniger klar abbilden.

4.3 Anfrage von «Der Bund» bei der Kantonspolizei

Eine der während der polizeilichen Anhaltung anwesenden Journalistinnen wandte sich um 11.17 Uhr, also rund viereinhalb Stunden nach dem Vorfall, schriftlich mit Fragen an die Kantonspolizei Bern (Antwortfrist: «bis 15 Uhr»). Einleitend und entgegen den drei Augenzeugenberichten führte sie irreführenderweise und auch entgegen den Zeitangaben auf den der Redaktion vorliegenden Fotos aus, dass die beiden Beamten «minutenlang» auf dem Mann «gekniet» seien. Der Kantonspolizei wurden dabei weder die Fotos noch die Zeitangaben zur Kenntnis gebracht.

Die Medienstelle der Kantonspolizei antwortete gleichentags und wies darauf hin, dass die geeigneten Techniken für eine Anhaltung immer hart aussehen oder gar brutal wirken würden, wenn eine Person, die sich wehre oder widersetze, mit Körperkraft überwältigt werden müsse. Im vorliegenden Fall habe der kräftige Mann nach anfänglicher Kooperation plötzlich passiven Widerstand geleistet und sich schliesslich körperlich der Anhaltung widersetzt. Die Kantonspolizei begründete sodann ausführlich, warum der Mann der Polizeipatrouille aufgefallen und angehalten worden sei. Weiter wurde der Ablauf der Anhaltung beschrieben, wie er aus polizeilicher Sicht wahrgenommen wurde. Ebenso, wie die Polizei die Technik der Fixierung korrekt anwendet.

4.4 Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021

In der Printausgabe der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 erschien der erste Bericht über die polizeiliche Anhaltung vom Vortag mit dem Titel «*Verstörende Aktion der Berner Polizei – das Knie auf dem Hals*». Begleitet wurde der Bericht von einem Bild, in dem der Polizist das Schienbein auf dem Hals des am Boden liegenden Mannes hat, dessen Kopf ist vom Polizisten weggedreht und die Hand des Mannes berührt das Bein des Polizisten leicht. Der Körper und die Bewegungsfreiheit der anzuhaltenden Person sind mit Ausnahme des Kopfs auf dem Bild nicht zu erkennen. Das Gesicht des Polizisten ist teilweise verpixelt, wobei seine Frisur und die Kotletten unverpixelt geblieben sind. Die Polizistin dreht sich auf dem Bild seitlich weg, das Gesicht ist nicht zu erkennen, die Frisur mit dem langen Rossschwanz hingegen gut. Dieses Bild wurde von «Der Bund» und Berner Zeitung immer wieder bei der Berichterstattung zu diesem Vorfall verwendet.

Der Bericht schildert die Wahrnehmungen der beim Vorfall anwesenden Journalistinnen und Journalisten und gibt die Stellungnahme der Kantonspolizei auszugsweise wieder. Zusätzlich wurde ein pensionierter ehemaliger kantonaler Polizeikommandant angefragt und im Bericht zitiert, der den Einsatz «des Knies auf dem Hals» kritisierte. Es folgt ein Verweis auf einen Archivfund, wo der Rechtsmediziner Prof. em. Dr. med. Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit dem Fall George Floyd ausgeführt hatte, dass vor allem die Bauchlage gefährlich sei. In dieser Lage drohe bald der Erstickungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot geraten könnten.

Die Kantonspolizei veröffentlichte in der Folge gleichentags ihre vollständige Antwort an die Journalistin der Zeitung «Der Bund», weil die Angaben der Kantonpolizei im Zeitungsbericht teilweise verkürzt wiedergegeben worden seien.

4.5 Reaktion des im Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021 zitierten Rechtsmediziners

Der im ersten Bericht vom 12. Juni 2021 zitierte Rechtsmediziner, Prof. Zollinger, pensionierter Facharzt für Rechtsmedizin, wandte sich noch gleichentags per E-Mail an die Redaktion der Zeitung «Der Bund» und rügte, dass er «zwar nicht falsch, aber im falschen Zusammenhang» zitiert worden sei. Er teilte der Redaktion mit, dass er richtigstellen wolle, dass seine damaligen Aussagen im Zusammenhang mit dem tragischen Tod von George Floyd gestanden seien, der über neun Minuten durch drei Polizeibeamte in Bauchlage am Boden fixiert worden sei, bis er infolge einer sogenannten «Lagebedingten Erstickung» verstorben sei. Die Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs durch ungenügende Blutversorgung des Gehirns bestünde nur dann, wenn die Fixierung in Bauchlage am Boden längere Zeit, also «mehr als ca. 3-4 Minuten» betrage. Davon sei hier zumindest nicht die Rede. Der Rechtsmediziner hielt fest, dass es den zehn Journalistinnen und Journalisten im Sinne einer objektiven Berichterstattung zuzumuten gewesen wäre, «die Zeitdauer der Fixierung anzugeben». Das in der Zeitung abgedruckte Bild erinnere beim ersten Blick tatsächlich an den Fall Floyd. Bei näherer Betrachtung sehe man jedoch, dass die Mitte des Unterschenkels «und nicht das Knie» des Polizisten über der linken Halspartie des Festgehaltenen liege. Die Aussage der Polizeisprecherin sei somit glaubhaft, dass der Kniedruck auf den Schultergürtel erfolgt sei. Dies wäre die korrekte Festhaltung gemäss polizeilichen Richtlinien, denn der Schultergürtel sei starr, d.h. der Thorax werde nicht zusammengedrückt.

Die beiden Autoren des ersten Berichts von «Der Bund» antworteten Prof. Zollinger bereits am 13. Juni 2021, dass die Journalistinnen und Journalisten ihn im Zeitungsbericht ins Spiel gebracht hätten, weil sie bei diesem Vorfall sofort an George Floyd erinnert worden seien und

dann – zurück auf der Redaktion – im Archiv «nach Anknüpfungspunkten zum Fall Floyd gesucht» hätten. Den Journalistinnen und Journalisten von «Der Bund» und Berner Zeitung sei klar, dass sie die Relationen zu wahren hätten, dass es «von der Dimension her unterschiedliche Fälle» seien. Trotzdem seien sie übereinstimmend der Ansicht, dass der Mann in Bern – und darum gehe es ihnen im Kern – nicht mit dem nötigen Respekt behandelt worden sei, der einem Menschen entgegenzubringen sei. Aufgrund der Zuschrift des Rechtsmediziners, aufgrund der vielen Leserkommentare und auch aufgrund der Diskussionen, die die Journalistinnen und Journalisten seither selbst geführt hätten, hätten sie gemerkt, dass es «einige Unklarheiten und wohl auch Missverständnisse» gäbe. Dass sie nicht geschrieben hätten, wie lange die Fixierung gedauert hätte, sei auch dem Umstand geschuldet, dass sie sich selber «uneinig» gewesen seien. Zur Zeitdauer seien die «Beobachtungen» nämlich auseinandergegangen. Die auf jedem Foto bestehenden Zeitstempel erwähnten sie nicht. Die Autoren des ersten Berichts von «Der Bund» erwähnten des Weiteren gegenüber dem Rechtsmediziner: «*Wir hätten allenfalls auch weitere Bilder. Darauf ist zum Beispiel zu sehen, dass der Kopf teilweise angehoben ist, während Knie/Schienbein auf der Hals/Nacken/Wangenpartie 'aufgelegt' ist. Was das bedeutet, ist wiederum interpretationsbedürftig. Klar ist uns, dass der Polizist nicht stets 'drückte' oder 'presste'*». Und: «*Über die ganze Aktion hinweg betrachtet gewannen wir den Eindruck, dass dieser Mann nicht menschenwürdig behandelt wurde*».

Noch am Abend des 13. Juni 2021, d.h. am selben Tag, reagierte Prof. Zollinger wiederum auf die Antwort der beiden Autoren des ersten Berichts. Er betonte, dass es ihm in erster Linie wichtig gewesen sei, diesen Fall nicht direkt mit demjenigen von George Floyd zu vergleichen, denn wie gesagt, die Erstickungsgefahr sei hier «aufgrund der Zeitverhältnisse» nicht gegeben gewesen. Deshalb sei sein Name nicht im richtigen Zusammenhang genannt und habe impliziert, dass es hier um Leben und Tod gegangen sei.

4.6 Berichte von «Der Bund» und Berner Zeitung in den Folgetagen

Die beiden Titel der Tamedia-Gruppe auf dem Platz Bern berichteten im Nachgang zum ersten Print-Bericht in der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 diverse weitere Male im Zusammenhang mit der polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021.[5]

- «Der Bund» vom 14. Juni 2021 «*Wird die Gewalt bei Festnahme untersucht?*»
  Der Bericht legte dar, dass zahlreiche Online-Kommentare und Politiker im Nachgang der polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021 fordern würden, dass der Fall aufgearbeitet würde.
- Berner Zeitung vom 14. Juni 2021 «*Kontroverse um eine Polizeiaktion am Bahnhof Bern – Mit Knie auf Hals gedrückt*»
  Der Bericht wiederholte die Schilderungen der Zeitung «Der Bund» aus dem Bericht vom 12. Juni 2021 zu den Wahrnehmungen der Journalistinnen und Journalisten, welche die polizeiliche Anhaltung vom 11. Juni 2021 miterlebt hatten. Auch die Stellungnahme der Kantonspolizei Bern wurde in mehreren Punkten abgebildet. Begleitet wurde der Bericht vom gleichen Bild, das schon die Redaktion von «Der Bund» im Bericht vom 12. Juni 2021 gewählt hatte. Kommentiert wurde das Bild in der Fotolegende mit der Aussage «*Erinnert an George Floyd: Ein Polizist der Kapo drückt einem Mann sein Knie auf den Hals*». Auch im Text wird erwähnt: «*Die umstrittene Festhaltetechnik, mit der das Knie des Polizisten auf den Hals des Festgehaltenen gedrückt wird, erinnert an den tragischen Tod des Afroamerikaners George Floyd, der vor einem Jahr eine internatio-*

[5] Der Regierungsrat stellt in seinem Bericht wo nicht anders vermerkt konsequent auf die Daten der publizierten Print-Berichte ab. In ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2024 (vgl. Beilage 5) nennt die Tamedia-Gruppe teils das Publikationsdatum der Online-Fassungen (Publikation in der Regel am Vortag der Print-Version)

nale Protestwelle gegen Polizeigewalt und gegen sogenanntes 'Racial Profiling' ausgelöst hatte». Der Bericht führte weiter aus, dass sich Politikerinnen und Politiker auf Twitter empört, aber wenig erstaunt über den Vorfall geäussert hätten. Befragt wurden zwei links-grüne Politiker. Politikerinnen und Politiker anderer politischer Lager wurden nicht befragt. In der noch heute aufgeschalteten Online-Ausgabe der Berner Zeitung wird zudem die Stellungnahme von «Megafon», der Zeitung der Berner Reitschule, die sie auf den sozialen Medien zum Vorfall abgesetzt hatte, dargestellt.[6]

- «Der Bund» vom 15. Juni 2021 «*Der Fall ist bereits bei der Staatsanwaltschaft – Knie auf dem Hals*»
  Der Bericht führte aus, dass die Kantonspolizei den Fall proaktiv der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung übergeben hätte. Berichtet wird weiter über «*die Zuschrift eines Mediziners, die nach dem Erscheinen des 'Bund'-Artikels am Samstag sowohl an die Polizei als auch an die Redaktion ging*». Dass es sich bei dem «Mediziner» um den im ersten Bericht vom 12. Juni 2021 zitierten Rechtsmediziner Prof. Zollinger handelt, wird nicht erwähnt. Ebenso wenig seine Einwände gegenüber der Berichterstattung im «Der Bund».
- Berner Zeitung vom 15. Juni 2021 «*Staatsanwaltschaft wird eingeschaltet*»
  Der Bericht erwähnte, dass insbesondere das gezeigte Bild der polizeilichen Anhaltung für Empörung auf den Social-Media-Kanälen geführt hätte. Er führte sodann erneut aus, dass die umstrittene Festhaltetechnik an den tragischen Tod von George Floyd erinnere, der vor einem Jahr eine internationale Protestwelle gegen Polizeigewalt ausgelöst hatte. Berichtet wurde weiter, dass der Fall nun von der Staatsanwaltschaft bearbeitet würde. Begleitet wurde der Bericht wie schon am Vortrag mit dem gleichen Bild, diesmal kommentiert mit «*Die heiss diskutierte Szene: Ein Polizist drückt am Freitagmorgen in Bern einem Festgenommenen sein Knie auf dem Hals*».
- «Der Bund» vom 19. Juni 2021 «*Es geht um mehr als um die Knie-Szene*»
  Im Lead des Berichts in Form einer «Analyse», der eine Woche nach dem ersten Bericht erschien, wurde ausgeführt, «*Die Festnahme in Bern vom 11. Juni erinnert an den Fall George Floyd – dieser Vergleich ist jedoch verfehlt, obwohl es im Kern um das gleiche Rechtsgut geht*». Der Beitrag sei von zahlreichen Leserinnen und Lesern kommentiert worden. Auch andere Medien hätten über die Aktion berichtet. Dabei habe sich gezeigt, dass der Vorfall zunehmend auf diese Knie-Szene reduziert werde. Die Aktion und vor allem das veröffentlichte Bild würden in der Tat und fast zwangsläufig an den Fall von George Floyd erinnern. Der Afroamerikaner sei im Mai vorigen Jahres in Minneapolis von einem Polizisten getötet worden, der Beamte hätte sein Knie auf den Hals gepresst – Floyd habe keine Luft mehr bekommen. «*Doch trotz dieser optischen Parallele ist es unzulässig und weit verfehlt, die beiden Fälle in eine Reihe stellen oder gar vergleichen zu wollen. Es sind andere Dimensionen. Dort ging es um Leben und Tod in einer US-amerikanischen Grossstadt, wo unter den Polizisten Rassismus und eine hohe Gewaltbereitschaft weitverbreitet sind. Hier geht es um leichte Verletzungen und ein Vorkommnis in einer schweizerischen Stadt, in der sich soziale Spannungen in engen Grenzen halten. Der Polizist in Bern verwendete die umstrittene Methode, um einen Mann zu überwältigen. Als das geschafft war, wurde dieser wieder auf die Beine gestellt. Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis. Und doch: Obschon der Massstab ein völlig anderer ist, steht im Kern ein und dasselbe Thema zur Diskussion – unverhältnismässige Polizeigewalt. […] Das Beunruhigende ist die generelle Respektlosigkeit, die beim Einsatz neben der Heiliggeistkirche zu beobachten war, die Bereitschaft, Verletzungen einer Person in Kauf zu nehmen. Dies traf insbesondere auf die Polizisten zu, die als Verstärkung herbeieilten. […] Und eigentlich ist es diese letztere sichtbare Szene, die zur schwierigsten Frage führt. Weshalb haben*

[6] Zuletzt besucht am 1. Oktober 2024

die Polizisten den Mann, als er unter Kontrolle und in ihrer Obhut war, nicht umsichtiger behandelt?».

- «Der Bund» vom 19. Juni 2021 «*Der verhaftete Nordafrikaner sitzt in Moutier im Gefängnis*»
  In einem zweiten Bericht in der selben Ausgabe schilderte die Journalistin von «Der Bund», dass sie nach Moutier gereist sei und die festgenommene Person im dortigen Regionalgefängnis besucht habe. Von der Platzwunde über dem Auge sei eine feine rosafarbige Narbe übriggeblieben. Die Journalistin liess sich schildern, wie der Betroffene die Situation erlebt habe.
- Berner Zeitung vom 19. Juni 2021 «*Strafverfahren gegen Polizisten – Auf Hals gekniet*»
  Der kurze Bericht erwähnt im Zusammenhang mit der «gewaltsamen Festnahme», dass nun die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eingeleitet habe.
- Berner Zeitung vom 21. Juni 2021 «*Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Berner Polizisten*»
  Am 21. Juni 2021 wiederholte die Berner Zeitung in einem kurzen Artikel, dass der Vorfall eine Untersuchung der Staatsanwaltschaft zur Folge hätte.

4.7 Folgeberichte anderer Medien

Diverse regionale und nationale Medien griffen die Berichterstattung von «Der Bund» vom 12. Juni 2021 auf. Nachfolgend wird eine Auswahl dargestellt:

- Nau.ch vom 12. Juni 2021 «*Berner Polizei schockiert mit brutaler Verhaftung*»
  Das Online-Medium Nau.ch beschrieb, dass ein Polizist brutal gegen einen Mann vorgegangen sei: «*Der Mann fiel zu Boden, und eine Kollegin des Polizisten drückte Beine und Füsse des Mannes zu Boden. Daraufhin legte der Polizist sein rechtes Knie auf den Hals des Mannes. Zur Erinnerung: Vor etwas mehr als einem Jahr kam der Afroamerikaner George Floyd auf diese Weise ums Leben*». Der Vergleich zum Fall Floyd wurde mit zwei Fotos untermauert. Eines der Bilder zeigt die tödlich endende Verhaftung von George Floyd in den USA, wo der Polizist Derek Chauvin das Schienbein auf dem Hals des in Bauchlage liegenden George Floyd gelegt hatte. Das zweite Bild zeigt eine mit Blumen übersäte Gedenkstätte für den verstorbenen George Floyd vor einer Kirche in Houston, USA.
- NZZ vom 12. Juni 2021 «*Knie auf dem Hals: Berner Journalisten beobachten umstrittene Polizeiaktion*»
  Die NZZ berichtete bezugnehmend auf den ersten Artikel im «Der Bund», dass die Kantonspolizei am Freitagmorgen in Bern einen Mann auf eine gefährliche Art festgehalten haben soll. Ein Polizist soll diesem für längere Zeit das Knie auf den Hals gelegt haben. Diese Festhaltetechnik sei laut NZZ sehr umstritten, da sie für die unter Kontrolle gebrachte Person schwere gesundheitliche Folgen zeitigen könne. Bekanntheit erlangt habe insbesondere der Fall von George Floyd in Minneapolis, USA; der Afroamerikaner sei gestorben, nachdem ein Polizist minutenlang sein Knie auf Floyds Hals gedrückt habe.
- TeleBärn vom 13. Juni 2021 «*Scharfe Kritik an Berner Polizei: 'Brutale Verhaftung' erinnert an den Fall von George Floyd*»
  Der Fernsehsender TeleBärn zog in seiner Sendung vom 13. Juni 2021 ebenfalls den Vergleich zum tödlich endenden Fall von George Floyd.
- 20 Minuten (Bern) vom 14. Juni 2021 «*Polizeieinsatz weckt böse Erinnerungen*»
  Der Bericht beschrieb, dass sich die bei der polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021 anwesenden Journalistinnen und Journalisten von «Der Bund» und Berner Zeitung an den Fall George Floyd erinnert gefühlt hätten, der bei seiner Festnahme im Jahr 2020 in

den USA erstickt sei. Abgebildet wurde das Bild, das «Der Bund» im Bericht vom 12. Juni 2021 abgedruckt hatte.

- Blick vom 14. Juni 2021 «*Brutalo-Verhaftung sorgt für Empörung*»
  Bereits im Lead nahm der Blick den Vergleich zum Fall George Floyd auf. Anschliessend hielt der Blick fest: «*Die Bilder der Brutalo-Verhaftung schockieren. Denn sie erinnern an den Tod von George Floyd (†46) im Mai 2020. Fast neun Minuten lang kniete der Polizist Derek Chauvin (45) auf dem Afroamerikaner, der keine Luft bekam und am Ende starb. Dafür wurde der Killer-Cop verurteilt*». Der Blick zeigte in der Online-Ausgabe drei Bilder, neben demjenigen, das «Der Bund» abgedruckt hatte, auch zwei Bilder von George Floyd. Eines davon zeigt die tödlich endende Verhaftung von George Floyd in den USA, wo der Polizist Derek Chauvin das Schienbein auf dem Hals des in Bauchlage liegenden George Floyd gelegt hatte.

4.8 Online-Kommentare auf den Webseiten von «Der Bund» und Berner Zeitung

Auf den Online-Foren von «Der Bund» und Berner Zeitung gingen in der ersten Woche der Berichterstattung diverse Kommentare ein. Nachfolgend eine Auswahl von mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Polizisten problematischen Kommentaren:[7]

- «*Der geschilderte Fall ist nur noch beschämend. Der betreffende Polizist gehört aus dem Polizeidienst entfernt. In Bern braucht es keine Polizisten à la George Floyd-Mörder. Und was die Stellungnahme der Polizei betrifft, kann man nichts anderes erwarten als eine Lügengeschichte.*» (12.06.2021)
- «*Werden Berner Polizisten neuerdings in Minneapolis aus- und weitergebildet? Aber was soll's. Kein Staatsanwalt wird sie von sich aus anklagen, kein Richter wird sie verurteilen.*» (12.06.2021)
- «*Wie damals bei George Floyd sind also auch unsere "Ordnungshüter" im Stande bei selbst banalen Vorkommnissen mit brachialer Gewalt auf Bürger los zu gehen. […] Solche Polizisten wünscht man nicht einmal seinem ärgsten Feind*.» (13.06.2021)
- «*Die Parallelen zu Floyd sind offensichtlich. Wie wir seither wissen ist der Hals nicht zur Fixierung gedacht, wegen der Luftröhre aber schlimmer noch wegen der Blutgefässe, die das Gehirn mit Sauerstoff versorgen. Wenige Sekunden ohne Sauerstoff können bereits zu schweren Hirnschäden führen. Länger gekniet zum Tod. Daher ist das Vorgehen der Polizei brutal und lebensbedrohlich, in keiner Weise angemessen. Der kniende Polizist gehört daher suspendiert und eine Abklärung durchgeführt, auch wieso die Dame widerspruchlos mitmachte. Korpsgeist?*» (13.06.2021)
- «*Naja. Da habe ich nicht wirklich viel mehr erfahren. Wo wird da gerchtfertigt, jemanden in Lebensgefahr zu bringen?*» (13.06.2021)
- *Die Polizisten wussten nicht, auf was er war und ob er ggf. noch weitere Probleme hatte. Man nehme ein Aneurysma, Bluthochdruck durch Drogenkonsum und einen Schlag auf den Kopf und schon hört man die Pressestelle der Polizei sagen, dass "Mord" so ein unschönes Wort sei und der Tod des Verhafteten "nur einen Ausschnitt" der Sachlage zeige.*» (13.06.2021)

4.9 Auswirkungen auf den betroffenen Polizeimitarbeiter

Der betroffene und unterdessen rechtskräftig freigesprochene Polizist machte gegenüber seinen Vorgesetzten und auch im direkten Austausch mit dem Sicherheitsdirektor deutlich, dass er

[7] Originaltexte ohne Namensangabe

aufgrund der ungenügenden Verpixelung der publizierten Fotoaufnahmen von Nachbarn, Bekannten und Kollegen erkannt und sehr oft darauf angesprochen worden sei. Das sei für ihn und seine Familie sehr belastend gewesen. Auch durch die von den Redaktionen von «Der Bund» und Berner Zeitung freigeschalteten problematischen Online-Kommentare hätte er sich in grobem Ausmass beleidigt und gedemütigt gefühlt, was schliesslich für ihn auch als Privatperson höchst unangenehme, persönlichkeitsverletzende Konsequenzen gehabt hätte. Bei nachfolgenden Polizeieinsätzen habe er sich gehemmt gefühlt, was durchaus gefährlich für ihn und seine Arbeitskolleginnen und -kollegen sein kann. In Absprache mit seinem Strafverteidiger hätte er auf eine Schadenersatz- und Genugtuungsklage verzichtet, da er einen Schlussstrich unter die Angelegenheit ziehen wolle; sonst wäre die ganze Geschichte erneut unrichtig dargestellt worden.

4.10 Strafverfahren

Die polizeiliche Anhaltung und Fixierung am Boden vom 11. Juni 2021 ist strafrechtlich untersucht worden. Der an der Anhaltung bzw. Fixierung beteiligte Polizist wurde mit Urteil vom 5. September 2023 vom Regionalgericht Bern-Mittelland vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs und der Tätlichkeit rechtskräftig freigesprochen. Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 15. Februar 2024. Wie erwähnt nicht Thema des vorliegenden Berichts bildet der Sachverhalt, wie die angehaltene Person durch einen anderen Polizisten in das Polizeifahrzeug verbracht wurde. Dieser Sachverhalt hätte nie einen vergleichbaren Medienwirbel wie der Vergleich mit dem Fall Floyd ausgelöst und war in anderen Medien kaum Thema. Die strafrechtliche Beurteilung ist insoweit noch hängig und es gilt die Unschuldsvermutung.

5. Ergebnisse der Abklärungen

Die Ergebnisse der Abklärungen werden in den nachfolgenden Abschnitten sachlich gruppiert dargestellt.

5.1 Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 29. Mai 2024

Der Tamedia-Gruppe wurde ein umfangreicher Fragekatalog zugestellt. Zusätzlich fanden mehrere direkte Austausche statt. Zusammengefasst nimmt die Tamedia-Gruppe zu den Fragen mit Eingabe vom 29. Mai 2024 wie folgt Stellung:

«*Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 5. März 2024 die Motion 224-2023 mit dem Titel «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen. Richtlinienmotion» angenommen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, bezüglich der Berichterstattung von «Berner Zeitung» und «Der Bund» (im Folgenden «BZ» und «Bund») zu einem Einsatz der Kantonspolizei Bern vom 11. Juni 2021 eine Reihe von Fragen zu klären. In diesem Rahmen hat die Sicherheitsdirektion der Redaktion von BZ und Bund am 5. April 2024 einen Katalog von insgesamt 29 Fragen vorgelegt, die die Redaktion hier beantwortet.*

Im Zentrum der Fragen steht der Artikel des Bunds mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei» vom 12. Juni 2021. Darin beschreiben eine Journalistin und ein Journalist die Polizeiaktion vor der Heiliggeistkirche in Bern, die sie zusammen mit weiteren Medienschaffenden beobachtet haben. Zudem legen sie dar, was die Kantonspolizei, Fachleute und das Gesetz dazu sagen. Sie zitieren auch einen Archivbericht zum Fall von George Floyd, der durch Polizeigewalt gestorben war. Die Sicherheitsdirektion fragt die Redaktion deshalb an, weshalb der Vergleich zum Fall Floyd gezogen wurde.

Die Antwort liegt zunächst in der offensichtlichen optischen Parallele: In beiden Fällen wurde der angehaltene Mann vom Polizisten mit dem Knie in der Halsregion am Boden fixiert. Zudem ging es sowohl bei der Berner Polizeiaktion als auch im Fall Floyd um die Anhaltung eines nicht-weissen Mannes, der unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand, sich im Zuge der Kontrolle wehrte und deshalb auf den Boden gebracht wurde. Sowohl George Floyd als auch der Mann bei der Anhaltung in Bern sollen dabei liegend geäussert haben, dass sie nicht mehr atmen können. Auch weil der Fall Floyd damals aktuell war – der Schuldspruch gegen den US-amerikanischen Polizisten erging etwa zwei Monate vor der Berner Polizeiaktion –, war es naheliegend, den Vergleich zum Fall Floyd zu ziehen. Die Redaktion hat die beiden Fälle aber nie gleichgesetzt, und im Artikel «Es geht um mehr als um die Knie-Szene» vom 18. Juni 2021 explizit und ausführlich die Unterschiede zwischen den beiden Fällen dargelegt.

In dieser Ausgangslage stellt die Sicherheitsdirektion die Frage, weshalb der Bund diese Unterschiede erst sechs Tage nach dem ersten Artikel erläutert habe. Es stehe der Vorwurf im Raum, dass der Bund damit «die eigenen journalistischen Ansprüche an eine vollständige und möglichst objektive Berichterstattung im Zeitraum vom 11. bis 18. Juni 2021 […] krass missachtet» habe. Der Vorwurf beruht auf der Hypothese der Motion 224-2023, wonach eine Vorverurteilung dieses Polizisten hätte vermieden werden können, wenn von Anfang an publiziert worden wäre, dass seine Kniefixierung nur etwas länger als eine Minute gedauert habe, eine solche aber erst ab drei bis vier Minuten gefährlich sei.

Diese Hypothese der Motion 224-2023 greift zu kurz. Um die Gefährlichkeit und Verhältnismässigkeit der Polizeiaktion beurteilen zu können, kann nicht allein und isoliert auf die Dauer der Kniefixierung abgestellt werden. Ebenso relevant ist, wie der Mann zu Boden geschwungen wurde, wie intensiv die Kniefixierung war, wie der Mann ins Polizeifahrzeug geworfen wurde, wie sein vorbestehender Gesundheitszustand war, ob er während der Aktion zeitweise bewusstlos war und in welchem Ausmass er Verletzungen davongetragen hat.

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat diese Fragen auf der Grundlage der staatsanwaltlichen Ermittlungen ausführlich beurteilt und ist in seinem Urteil vom 5. September 2023 zum Schluss gekommen, dass der Polizist, der den Mann ins Fahrzeug gestossen hatte, schuldig zu sprechen sei (das Urteil ist nicht rechtskräftig). Die Kniefixierung durch den anderen Polizisten erachtete das Gericht ebenfalls als objektiv strafbar, aber es sprach ihn frei, weil ihm subjektiv kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte. Das Urteil des Gerichts zeigt, dass die Dauer der Kniefixierung weder ein alleinentscheidendes noch ein entlastendes Element war.

Dass die Redaktion nach der Polizeiaktion zunächst darüber berichtete, ob die Staatsanwaltschaft ein Verfahren aufnehme, wie die Gesellschaft und Politik darauf reagierte, und wie es dem angehaltenen Mann gehe – bevor sie dann am 18. Juni 2021 einen Vergleich zum Fall Floyd publizierte – ist nicht zu beanstanden. Mit anderen Worten ist der Vorwurf der Sicherheitsdirektion eines unzulässigen «langen Zuwartens» bis zum 18. Juni 2021 unbegründet. Im Gegenteil wäre es journalistisch kaum zu verantworten gewesen, die potentielle Gefährlichkeit des Berner Polizeieinsatzes zu relativieren, bevor bekannt war, welche Verletzungsfolgen der angehaltene Mann erlitt. Das war unmittelbar nach dem Einsatz nicht näher bekannt, worauf eine Bund-Journalistin ihn besuchte und über den Mann und seinen Gesundheitszustand am 18. Juni 2021 berichtete.

Wenn die Motion 224-2023 zudem den Vorwurf «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern» erhebt, so ist auch das zurückzuweisen, weil die Redaktionen von BZ und Bund im Juni 2021 unabhängig voneinander waren und in der Berichterstattung zum Polizeieinsatz je unterschiedliche Perspektiven einnahmen.

Ein weiterer Vorwurf betrifft die Freischaltung von Online-Leserkommentaren, die die beteiligten Polizisten in Verbindung mit «Mord» oder «Totschlag» brachten. Online-Kommentare werden bei BZ und Bund vorgeprüft. Zudem können publizierte Kommentare gemeldet werden und werden dann vertieft überprüft. Die gemeldeten Kommentare verstiessen gegen die Kommentierungsregeln. Die Redaktion entschuldigte sich für deren Freischaltung und hat sie entfernt.

Zudem stellt die Sicherheitsdirektion Fragen zur Verpixelung von Personen auf Bildern. Dabei handelt es sich stets um redaktionelle Einzelfallentscheidungen, die BZ und Bund in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Presserats und anhand hoher Qualitätsstandards fällen.

Schliesslich wirft die Sicherheitsdirektion die Frage auf, ob BZ und Bund bereit wären, sämtliche (mehr als 30) Bilder des BZ-Fotografen zur Polizeiaktion der Öffentlichkeit freizugeben. Damit sollte unter anderem die Bildauswahl durch die Redaktion kritisch und transparent geprüft werden können. Die Redaktion hat in diesem Sinne beschlossen, in ihren Redaktionsräumlichkeiten allen Interessierten auf Anfrage hin Einsicht in sämtliche Bilder zu gewähren.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Berichterstattung von BZ und Bund korrekt, professionell und von hohem öffentlichem Interesse war. Verbesserungspotential ist insbesondere bei der Freischaltung der Online-Kommentare zu sehen, die stets eine Gratwanderung zwischen grösstmöglicher Meinungsfreiheit und Rechtsschutz von Betroffenen bleibt. Aufgrund der verfassungsmässig garantierten Medienfreiheit erachtet es die Redaktion als ungewöhnlich, dass die bernische Regierung im Rahmen der Motion 224-2023 die Berichterstattung von BZ und Bund überprüft. Doch hat sich die Redaktion entschieden, den umfassenden Fragenkatalog der Sicherheitsdirektion detailliert zu beantworten, um bei Politik und Bevölkerung zu einem vertieften Verständnis der kritischen Berichterstattung von Qualitätsmedien beizutragen.»

5.2 Unabhängige Experteneinschätzung

Die Sicherheitsdirektion ersuchte einen ausgewiesenen Experten im Medien- und Kommunikationsrecht, Herrn Manuel Bertschi, Rechtsanwalt, MLaw, LL.M., Zulauf Partner, Zürich, um eine unabhängige fachliche Beurteilung der Geschehnisse und Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Dem Experten wurden folgende Fragestellungen unterbreitet:

1. Wie beurteilen Sie die erste Berichterstattung in der Zeitung «Der Bund» vom 12. Juni 2021 aus medienrechtlicher und medienethischer Sicht? Entsprach sie handwerklich dem journalistischen Standard, insbesondere bezüglich der vorgenommenen Abklärungen? Wenn nein, warum und inwiefern nicht?

2. Welche Wirkung erzeugt die erste Berichterstattung Ihrer Meinung nach bei einer Mehrheit der Leserinnen und Leser?

3. Wie beurteilen Sie die Auswahl des im ersten Bericht verwendeten Bildes, einerseits mit Blick auf die der Redaktion zur Verfügung stehende Bilderserie und andererseits in Verbindung zum Bericht selbst?

4. Wie beurteilen Sie die Aufnahme der ersten Berichterstattung durch andere Medien insbesondere in der ersten Woche nach dem Ereignis?

5. War das rund einwöchige Zuwarten mit der Klarstellung durch die Redaktion, dass die Berner Anhaltung nicht mit dem Fall Floyd vergleichbar ist, aus medienrechtlicher und medienethischer Sicht vertretbar?

6. Wenn Frage 5 verneint wird, welches Vorgehen wäre angezeigt gewesen?

7. Inwiefern lassen sich Meinungen der Leserschaft durch eine Klarstellung eine Woche nach der ersten Berichterstattung erfahrungsgemäss noch beeinflussen?

8. Wie beurteilen Sie den Umgang der Redaktion mit dem betroffenen Polizisten (Erkennbarkeit trotz Verpixelung, bis heute keine Kontaktnahme und keine direkte Entschuldigung)?

9. Wie beurteilen Sie den Umgang der Redaktion mit Online-Kommentaren zu den hier interessierenden Ereignissen?

10. Wie beurteilen Sie die Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 15. Februar 2024, die den Mitgliedern des Grossen Rates im Vorfeld der parlamentarischen Beratung der Motion 224-2023 zugestellt wurde?

11. Haben Sie weitere sachdienliche Hinweise?

Der Expertenbericht kommt zusammenfassend zu folgenden Schlussfolgerungen:

«*Mit einer Motion vom 16. Oktober 2023 (Vorstoss-Nr. 224-2023) hat der Grosse Rat den Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Medientitel Der Bund und Berner Zeitung über eine Polizeikontrolle in Bern vom 11. Juni 2021 zu klären. Anlässlich dieser Motion hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern den Autor um eine unabhängige Experteneinschätzung ersucht, um darin die betreffende Berichterstattung aus medienrechtlicher und medienethischer Optik zu analysieren.*

Im Zentrum der vorliegenden Einschätzung steht der Artikel der Zeitung Der Bund vom 12. Juni 2021 mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei». Darin wird im Wesentlichen beschrieben, wie ein Polizist mit seinem Knie einen kontrollierten und zu Fall gebrachten Mann mitunter am Hals fixiert und wie daraufhin ein anderer Polizist den kontrollierten Mann in einen Kastenwagen gestossen haben soll. Im dazu publizierten Foto wurden die seitlich abgedrehten Gesichter der abgebildeten Polizisten verpixelt, wenn auch bloss minimal. Identifizierende Merkmale wie Frisur, Haarfarbe oder Bart/Kotletten blieben sichtbar. Da es sich bei den abgebildeten Polizisten nicht um Personen öffentlichen Interesses handelt, hätte im Lichte des Persönlichkeitsschutzes (Recht am eigenen Bild) eine weitergehende Verpixelung vorgenommen werden müssen. Ob aufgrund des publizierten Bildes im juristischen Sinne eine (objektive) Erkennbarkeit vorliegt, kann an dieser Stelle nicht mit Absolutheit beurteilt werden. Aus medienethischer Optik liegt jedenfalls keine Identifizierbarkeit der betreffenden Polizisten vor.

Der Artikel enthält im Wesentlichen wahre und von hohem öffentlichem Interesse geprägte Tatsachenbehauptungen über die beschriebene Polizeikontrolle. Die hierzu abgegebene Stellungnahme der Polizei findet grosszügig Einzug in den Artikel. Zu bemängeln ist, wie die Redaktion die Polizeikontrolle im Artikel einordnen liess. Dass sie sich einem Archivzitat des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit George Floyd bediente, erweist sich aus (persönlichkeits-)rechtlicher Optik als problematisch. Dadurch entstand zumindest für einen Teil der Leserschaft der irreführende Eindruck, als hätte sich der in Bern kontrollierte Mann aufgrund der Hals/Knieberührung des einen Polizisten in Lebensgefahr befunden. George Floyd starb bekanntlich aufgrund massiv unverhältnismässiger Polizeigewalt. Das verwendete Archivzitat Zollingers war unpassend und die Redaktion ordnete es im Artikel nicht ein – es fand insbesondere keine explizite Abgrenzung der beiden Fälle (George Floyd / Berner Polizeikontrolle) statt. Der Artikel weist dadurch vorverurteilende Züge auf. Von den online aufgeschalteten Leserkommentaren zum Artikel enthielten einige wenige davon klare Vorverurteilungen zulasten des betreffenden Polizisten. Vorverurteilend waren auch gewisse Folgeartikel anderer Medien über die betreffende Polizeikontrolle.

Die Verwendung des Archivzitats Zollinger beschlägt ebenso die Medienethik. Dass die Redaktion dieses unpässliche Archivzitat verwendet und bis heute nicht berichtigt hat, verträgt sich im doppelten Sinne nicht mit den journalistischen Sorgfaltspflichten. Im Zuge der Wahrheitssuche und aus Fairness gegenüber Ulrich Zollinger selbst hätte die Redaktion von diesem eine fallbezogene Einschätzung einholen sollen. Im Mindesten hätte die Redaktion spätestens nach Ulrich Zollingers Hinweis an die Redaktion, wonach sein Archivzitat in einem falschen Zusammenhang verwendet worden sei, das betreffende Archivzitat unverzüglich berichtigen oder entfernen müssen. Dies geschah bis heute nicht.

Sowohl die medienrechtliche als auch die medienethische Einschätzung zum fraglichen Artikel erfolgt im Bewusstsein dessen, dass sich Medienschaffende auf einer schmalen Gratwanderung befinden zwischen Tagesaktualität und Recherche. Im Lichte der Medienfreiheit und aufgrund des erheblichen Informationsinteresses an der Polizeikontrolle war es opportun, in der gewählten Aktualität zu berichten. Genauso nachvollziehbar ist es, dass die Redaktion die Hals-/Nackenfixierung des polizeilich kontrollierten Mannes inhaltlich wie bildlich in den Vordergrund stellte. Dass die Redaktion im Artikel bloss eine ungefähre, nicht aber die exakte Zeitdauer dieser Fixierung angab, ist in Anbetracht der Tagesaktualität kaum zu beanstanden. Für die unmittelbare Folgeberichterstattung der Redaktion wäre die Angabe der Zeitdauer der Hals-/Nackenfixierung jedoch angezeigt gewesen. Wenn im Artikel sowohl eine Beschreibung des aktuellen Geschehens als auch eine Einordnung hierzu erfolgt, hat beides den journalistischen Sorgfaltspflichten zu genügen, den (persönlichkeits-)rechtlichen Vorgaben sowieso. Mit dem evidenten öffentlichen Interesse am Sachverhalt auf der einen und der Medienfreiheit auf der anderen Seite kann vieles, aber nicht alles gerechtfertigt werden.

Letztlich obliegt es einzig den zuständigen Gerichten, über die Rechtmässigkeit einer Berichterstattung zu urteilen. Daneben wacht der Schweizer Presserat über die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Umso mehr ist zu anerkennen, dass die Redaktion ihr Vorgehen im Zusammenhang mit dem fraglichen Artikel freiwillig im Rahmen ihrer Stellungnahmen gegenüber dem Grossen Rat und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erklärte».

5.3 Zu den einzelnen Aufträgen des Grossen Rates

5.3.1 Berichterstattung und Richtigstellung[8]

Wie unter Ziffer 3 dargelegt, liegt der Abklärung und Würdigung des Regierungsrats kein formelles Verfahren zu Grunde. Sie zeitigt auch keine Rechtsfolge. Aus der Fürsorgepflicht des Kantons als Arbeitgeber ist eine Einschätzung und ein Positionsbezug des Regierungsrates gleichwohl gerechtfertigt. Nur mit einer faktenbasierten Aufarbeitung lässt sich zudem verhindern, dass der vorliegende Fall nicht zu Unrecht weiter medial und politisch im Kontext von angeblicher übertriebener Polizeigewalt und Racial Profiling aufgegriffen wird. Die Richtigstellung schützt den betroffenen Polizisten und liegt im öffentlichen Interesse. Dies unter Wahrung der Pressefreiheit, der der Regierungsrat eine hohe Bedeutung beimisst.

Der mündliche und schriftliche Austausch zwischen der federführenden Sicherheitsdirektion und der Tamedia-Gruppe sowie die unabhängige Experteneinschätzung brachte in Würdigung aller Sachverhaltselemente nach Beurteilung des Regierungsrates folgende Erkenntnisse:

[8] vgl. Ziffer 2 Buchstabe a und f

a) Dass im Bericht über den Polizeieinsatz berichtet wurde, ist nicht zu beanstanden. Das öffentliche Interesse an der Berichterstattung ist unbestritten.[9] Die Stellungnahme der Kantonspolizei ist gebührend in die Berichterstattung eingeflossen.[10] Problematisch ist jedoch, dass das Nebeneinanderstellen des Berner Falls und des Falls Floyd im Bericht vom 12. Juni 2021 und die Einbettung mit dem Archivzitat des Rechtsmediziners Prof. Zollinger bei vielen Leserinnen und Lesern und anderen Medien ganz offensichtlich den Eindruck erweckt hat, dass die beiden Fälle vergleichbar seien. Wie erwähnt kam George Floyd in den USA bei einem Polizeieinsatz ums Leben, indem ein Polizist ihn über neun Minuten lang mit dem Bein auf dem Hals in Bauchlage fixierte. Auch der angefragte Medienrechtsexperte kam in seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass der Bericht vom 12. Juni 2021 der Durchschnittsleserschaft vermittelt habe, dass sich die Polizeiangehörigen gegenüber dem kontrollierten Mann wohl unverhältnismässig und gesundheitsgefährdend verhalten hätten.[11]

b) **Die beiden Fälle sind jedoch keineswegs miteinander vergleichbar: Es bestand im Berner Fall klarerweise keine Lebensgefahr.** Über diese Informationen verfügten die Journalistinnen und Journalisten bereits am 11. Juni 2021, indem sie ihre eigenen Eindrücke zur geschätzten Dauer der Fixierung («gegen eine Minute») sowie die problemlos ablesbaren Zeitstempel der Fotoserie mit den aus dem Archiv stammenden Aussagen des Rechtsmediziners abgleichen konnten. Spätestens mit der schriftlichen Intervention des Rechtsmediziners am 12. Juni 2021 konnte die Nichtvergleichbarkeit für die Redaktion nicht mehr in Zweifel stehen. Auch war den Journalistinnen und Journalisten spätestens zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass die Zeitdauer der Fixierung am Boden ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der (Un-)Gefährlichkeit war.

   Der Mailverkehr zwischen den Journalisten von «Der Bund» und dem Rechtsmediziner zeigt, dass die Redaktion den Fall **intern deutlich differenzierter** betrachtete als sie es in ihrem ersten Bericht vom 12. Juni 2021 kommunizierte. Die Journalisten von «Der Bund» äusserten sich nämlich bereits am 13. Juni 2021 unmissverständlich: «*Uns ist klar, dass wir die Relationen zu wahren haben, dass es von der Dimension her unterschiedliche Fälle sind*».[12] Die differenzierte Betrachtungsweise wurde jedoch **über eine Woche lang** nicht mit der Leserschaft und der Öffentlichkeit geteilt.

c) Der Expertenbericht kommt zum Schluss, dass der aus dem Artikel gewonnene Eindruck, wonach für den betreffenden Mann aufgrund der Knie-/Halsberührung eine potenzielle Lebensgefahr bestanden habe, sich vor diesem Hintergrund als **irreführend** erweise. Der Experte folgert: «*Wenn also davon ausgegangen werden darf, dass die tatsächliche Dauer der Knie-/Halsberührung zu keiner Gesundheits- und Lebensbedrohung beim in Bern kontrollierten Mann geführt hat, der Artikel der Leserschaft aber genau den gegenteiligen Eindruck vermittelt, wird der betreffende Polizist in einem wesentlichen Punkt **in ein falsches Licht gerückt***». Auch ohne eigene Fachkenntnisse wäre von den Journalisten gemäss Experteneinschätzung zu erwarten gewesen, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Artikelpublikation die unterschiedlichen Dimensionen der beiden Fälle hätten erkennen müssen. Dass die Journalisten diese Unterscheidung im Artikel nicht vornahmen, die Bezugnahme auf den Fall Floyd uneingeordnet stehen liessen und damit in Kauf nahmen, den vorerwähnten Eindruck einer Lebensbedrohung hinsichtlich des betreffenden Mannes zu erwecken, spreche im Lichte der Rechtsprechung gegen eine gebührende Wahrheitsverpflichtung. Der Experte hält fest, dass die uneingeordnete Publikation des Archivzitats von Prof. Zollinger deplatziert und Ursache dafür gewesen sei, zumindest einen Teil der Leserschaft **in die Irre zu führen. Laut Expertenbericht verstösst die mangelnde Präzision der Berichterstattung bzw. die damit bewirkte**

[9] vgl. Expertenbericht Rz. 15
[10] vgl. jedoch Ziff. 5.3.1 Bst. e nachfolgend
[11] vgl. Expertenbericht Rz. 40
[12] vgl. Ziffer 4.6 und Beilage 3

Irreführung des Publikums gegen die Pflicht der Wahrheitssuche. Er erblickt darin einen Verstoss gegen den Schweizer Journalistenkodex.[13] Für den Regierungsrat sind die Einschätzungen des unabhängigen Experten nachvollziehbar und schlüssig.

d) In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Tamedia-Gruppe der Leserschaft in ihrer Medienberichterstattung ein entscheidendes Sachverhaltselement bis heute nicht bekannt gegeben hat: Die am 11. Juni 2021 angehaltene Person befand sich offenbar (zu wesentlichen Teilen) bei der Fixierung am Boden nicht in Bauchlage. Neben der Zeitdauer ist aber die Bauchlage gemäss den Angaben des Rechtsmediziners Prof. Zollinger ein entscheidendes Kriterium für die Gefährlichkeit der Fixierung. Genau das wurde der Leserschaft mit dem Archivzitat von Prof. Zollinger («*Vor allem die Bauchlage sei gefährlich […], es drohe der Erstickungstod*») ohne jegliche Einordnung vermittelt. Zusammen mit dem verwendeten Bild, auf dem sich die Lage der angehaltenen Person – im Gegensatz zu anderen nicht publizierten Fotos – eben gerade nicht genau erkennen lässt,[14] wird ein Grossteil der Leserschaft davon ausgegangen sein, dass sich die angehaltene Person in Bauchlage befand und damit eine effektive Gefahr für Leib und Leben von der Polizeiaktion ausging. Weshalb sonst bringt man ein Zitat, das die Bauchlage thematisiert? **Auch der unabhängige Experte ordnet diesen Punkt als irreführend und als Verstoss gegen den Journalistenkodex ein.**[15]

   Als Augenzeugen konnten die Journalistinnen und Journalisten von «Der Bund» und Berner Zeitung die genaue Lage der angehaltenen Person ohne Weiteres erkennen. In der Berichterstattung erwähnt wurde dieses wichtige Faktum unverständlicherweise bis heute nicht. Die Tamedia-Gruppe enthielt es auch dem Rechtsmediziner Prof. Zollinger vor, als er sich noch am Tag des ersten Artikels von «Der Bund» an die Redaktion wandte und die Verwendung seines Archivzitats kritisierte. Auch der Kantonspolizei wurde diese wichtige Erkenntnis vorenthalten. Erst in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2024 an die Mitglieder des Grossen Rates legte die Tamedia-Gruppe den Umstand offen und behauptete, auf dem publizierten Bild der Aktion im Artikel vom 12. Juni 2021 sei erkennbar, dass der Mann eben gerade nicht in Bauchlage fixiert worden sei. Der Regierungsrat bestreitet dies und erblickt hier **eine weitere Irreführung der Leserschaft**.

e) Belegt ist, dass die Journalistinnen und Journalisten von «Der Bund» im Vorfeld ihres ersten Berichts bewusst nach Anknüpfungspunkten zum Fall Floyd suchten. Sie bedienten sich dazu wie erwähnt eines Archivberichts im Wissen darum, dass die objektiven Verhältnisse im Berner Fall völlig anders gelagert waren. Die Kantonspolizei liessen sie bei ihrer Anfrage zu wesentlichen Sachverhaltselementen im Unklaren, insbesondere bezüglich der Zeitdauer der Fixierung und der fehlenden Bauchlage. Sie sprachen ihr gegenüber von «minutenlangem» Knien auf dem Hals, obwohl sie aus Zeitstempeln der Fotos ohne Weiteres ablesen konnten, dass die Anhaltung am Boden nur etwas über eine Minute dauerte. Der beigezogene Experte erkannte im Ton der Anfrage der Journalistin und Augenzeugin des Vorfalls zudem eine gewisse Entrüstung.[16] Die Redaktion unterliess es sodann, vom zitierten Rechtsmediziner oder einer anderen Fachperson eine auf den konkreten Fall bezogene fachliche Einschätzung erhältlich zu machen. Darin erblickt der Regierungsrat gleich wie der Expertenbericht einen massgeblichen handwerklichen Fehler der involvierten Journalistinnen und Journalisten des Mediums «Der Bund». Auch die Tamedia-Gruppe anerkennt in ihrer Stellungnahme, dass es hier «*journalistisch besser gewesen wäre*», den Rechtsmediziner um eine persönliche Stellungnahme zu bitten. **Mit einer persönlichen Anhörung des Rechtsmediziners wäre die**

[13] vgl. Expertenbericht Rz. 16 – 21, 33 f.
[14] vgl. Ziffer 4.3
[15] vgl. Expertenbericht Rz. 33
[16] vgl. Expertenbericht Rz. 39

«Story» im ersten Bericht von «Der Bund» vom 12. Juni 2021 eine andere gewesen, da der irreführende und vorverurteilende Vergleich zum Fall Floyd zusammengebrochen wäre. Der Fehler ist daher als sehr relevant für den weiteren Verlauf der Ereignisse zu werten.

f) **Der Berner Fall wurde mit dem irreführenden Vergleich zum Fall Floyd allgemeinhin als wesentlich gefährlicher wahrgenommen als er effektiv gewesen ist.** Wie vom Experten festgehalten, hat die Berichterstattung von «Der Bund» einem Teil der Leserinnen und Lesern eine Lebensgefahr suggeriert, obwohl eine solche zu keiner Zeit bestanden hat. Das bestätigen nach Ansicht des Regierungsrates auch dem Bericht vom 12. Juni 2021 nachgelagerte Berichterstattungen in anderen Medien und eine Vielzahl an Online-Kommentaren. **Aus Sicht des Experten weist der Bericht von «Der Bund» vom 12. Juni 2021 wegen der fehlenden Abgrenzung zum Fall Floyd einen vorverurteilenden Charakter auf.** So hielt er fest, dass «*die unpässliche Verwendung des Archivzitats von Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit George Floyd die Schleusen dafür öffnete, die handelnden Polizisten nicht nur als Ordnungshüter, sondern auch als Straftäter zu betrachten*». Und: «*Wenn zum damaligen Zeitpunkt bekannt war, dass der hauptbeschuldigte Polizist im Fall George Floyd für dessen Tod verurteilt wurde, findet mit der erwähnten Gleichsetzung eine Vorverurteilung hinsichtlich des betreffenden Berner Polizisten statt. Eine derartige Vorverurteilung greift grundsätzlich in die Persönlichkeitsrechte dieses Polizisten ein*».[17]

g) Die Redaktionen von «Der Bund» und Berner Zeitung verhielten sich nach Auffassung des Regierungsrates widersprüchlich. **Intern** waren sich die Journalistinnen und Journalisten offenbar einig, dass der Berner Fall und der Fall Floyd nicht vergleichbar waren und die Relationen zu wahren seien, gleichzeitig stellten sie den Vergleich und damit den Eindruck der Lebensgefahr her und hielten ihn knapp eine Woche lang aufrecht. Wäre es den Journalistinnen und Journalisten tatsächlich darum gegangen, dass die angehaltene Person «nicht mit dem nötigen Respekt» behandelt worden sei, dann hätten sie den Bericht entsprechend schreiben und ausgestalten sollen. Es war allein die weithin so verstandene Darstellung, dass sich in Bern ein George Floyd-ähnlicher Fall abgespielt habe, die bis heute so hohe Wellen schlägt. Alle anderen Vorwürfe (grober Umgang, kleine Wunde am Auge, etc.) sind letztlich nicht relevant, wenn gleichzeitig eine Lebensgefahr suggeriert wird.

h) **Der Tamedia-Gruppe mit ihren Berner Titeln «Der Bund» und Berner Zeitung ist vorzuwerfen, dass sie am 12. Juni 2021 einerseits mit einer irreführenden und vorverurteilenden Berichterstattung[18] die Verbreitung eines falschen öffentlichen Eindrucks ausgelöst und andererseits trotz Wissen um die entscheidenden objektiven Elemente nicht unverzüglich entgegengewirkt hat.** Der Expertenbericht hält insoweit fest: «*Wenn vorgängig festgehalten wurde, dass der Artikel in Teilen gegen die Wahrheitssuche verstösst, hätte in der logischen Konsequenz eine entsprechende Berichtigung erfolgen müssen*». **So wäre die Redaktion laut Expertenbericht spätestens nach Kenntnisnahme der E-Mail des Rechtsmediziners vom 12. Juni 2021 gestützt auf Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex umgehend und von sich aus zu einer Berichtigung verpflichtet gewesen**: «*Im Sinne der journalistischen Sorgfalt und der Fairness […] hätte die Redaktion das betreffende Archivzitat umgehend und von sich aus berichtigen müssen*». Der Expertenbericht erachtet das rund einwöchige Zuwarten der Redaktion als klar verspätet und kritisiert nach Auffassung des Regierungsrates zu Recht auch die Form der Reaktion, weil keine eigentliche Berichtigung des ersten Berichts erfolgt ist.[19]

[17] vgl. Expertenbericht Rz. 26 f., 41 und 46
[18] vgl. Expertenbericht Rz. 15 und 25 f.
[19] vgl. Expertenbericht Rz. 35, 47 f. und 52 f.

i) **Für das lange Zuwarten bis zur ihrer relativierenden «Analyse» vom 19. Juni 2021 legt die Tamedia-Gruppe bis heute keine nachvollziehbaren Gründe vor.** Der Vorbehalt, dass es journalistisch kaum zu verantworten gewesen wäre, die potenzielle Gefährlichkeit des Berner Polizeieinsatzes zu relativieren, bevor bekannt war, welche Verletzungsfolgen der angehaltene Mann erlitten habe, ist unbehelflich. Ein Vergleich bzw. ein Heranziehen des Falles Floyd suggeriert Lebensgefahr. Spätestens nach dem Mailverkehr zwischen dem Journalisten der Zeitung «Der Bund» und dem Rechtsmediziner vom 12. Juni 2021 musste allen beteiligten Journalistinnen und Journalisten der Tamedia-Gruppe klar gewesen sein, dass bei der polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021 zu keiner Zeit auch nur annähernd Lebensgefahr bestanden hat. Es bestehen aktenkundige Hinweise, dass die Journalistinnen und Journalisten sich diesem Umstand sogar bereits am 11. Juni 2021 bewusst gewesen sind (vgl. Ziff. 4.6). Soweit die Tamedia-Gruppe in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2024 an die Mitglieder des Grossen Rates behauptet, dass erst mit Freispruch vom 5. September 2023 feststehe, dass die genaue Zeitdauer für den vorliegenden Fall strafrechtlich entscheidend ist, wirkt sie mit Blick auf die klaren Angaben in der Mailzuschrift des Rechtsmediziners unglaubhaft. Zudem widerspricht sie ihrer eigenen «Analyse» im Bericht vom 19. Juni 2021, wo sehr deutlich auf die kurze Dauer der Bein-Hals-Berührung hingewiesen wurde («*Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis.»)*. **Letztlich waren der Redaktion alle Elemente, über die sie in ihrer relativierenden «Analyse» vom 19. Juni 2021 berichtete, bereits am Tag der ersten Publikation vom 12. Juni 2021 bekannt.**

j) Die Tamedia-Gruppe führt in ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2024 aus, dass sie die betroffenen Polizisten nicht unzulässig vorverurteilt habe. Vielmehr sei sie bestrebt, umfassend und objektiv über Ereignisse zu berichten. Es wäre aus Sicht des Regierungsrates im Sinne dieses eigenen Anspruchs klar angezeigt gewesen, dass der klärende Hinweis der Nichtvergleichbarkeit der beiden Fälle unverzüglich erfolgt wäre und nicht erst nach einer Woche am 19. Juni 2021.

k) **Mit einer unverzüglichen Berichtigung durch die Tamedia-Gruppe hätte sich die nachfolgende irreführende und vorverurteilende landesweite Berichterstattung verhindern lassen oder sie wäre zumindest nicht in dem Ausmass erfolgt**.[20] Auch der Expertenbericht wird insoweit deutlich: «*Dass die in der Analyse vorgenommene Abgrenzung der beiden Fälle erst eine Woche nach dem fraglichen Artikel erfolgte, erstaunt. Denn sämtliche vorzitierten Abgrenzungselemente der beiden Fälle waren bereits zum Zeitpunkt der Artikelpublikation (12. Juni 2021) bekannt, für die als Augenzeugen dienenden Journalisten sowieso. Spätestens nach Erhalt der bereits erwähnten E-Mail von Ulrich Zollinger am selben Tage, worin im Detail auf die Zeitdauer (und Positionierung) einer lebensbedrohlichen Halsfixierung eingegangen wurde, lag der Redaktion auch die Expertensicht hinsichtlich der Unterschiede der beiden Fälle vor. Die Publikation der Analyse, so treffend sie sich liest, wäre aus Sicht des Autors also bereits vor Ablauf einer Woche möglich gewesen. Dies hätte den Meinungsbildungsprozess mit grosser Wahrscheinlichkeit beeinflusst*».[21]

l) Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Tamedia-Gruppe auch die politischen Reaktionen (als Ausfluss vgl. die Motion 224-2023) mit dem langen Zuwarten wenn nicht hervorgerufen, so doch deutlich verstärkt hat. Noch heute entsteht der Eindruck, dass die Tamedia-Gruppe formalistisch und ausweichend argumentiert.[22] Auch wenn der Re-

[20] vgl. Ziffer 4.7
[21] vgl. Expertenbericht Rz. 53
[22] vgl. Expertenbericht Rz. 75, wo widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Aussagen der Tamedia-Gruppe aufgezeigt werden

gierungsrat aus rechtlicher Sicht ein gewisses Verständnis für den Abwehrreflex der Tamedia-Gruppe hat, hätte er es begrüsst, wenn sie eine offenere Fehlerkultur gezeigt hätte.

m) Der Regierungsrat stellt sodann fest, dass die Praxis der Tamedia-Gruppe zur Verpixelung zuungunsten der Betroffenen ausfällt, weil wesentliche Erkennungsmerkmale (Frisur, Bart, etc.) deutlich erkennbar sind und zu einer Wiedererkennung im Freundes-, Verwandten und Bekanntenkreis führen. Auch der Expertenbericht hält diesbezüglich fest, dass es die Redaktion mit dem gewählten, minimalen Verpixelungsgrad in Kauf genommen hätte, die Polizisten zumindest für ihr näheres Umfeld erkennbar werden zu lassen. Auch diese Form der Erkennbarkeit könne für Betroffene schwerwiegende Folgen haben. Hätte die Redaktion zu einer weitergehenden Verpixelung gegriffen, hätte sie ihren Informationsauftrag nach Meinung des Expertenberichts genauso erfüllen können und darüber hinaus auch die Betroffenenperspektive gebührend berücksichtigt.[23] Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Erkennbarkeit der beiden Polizeiangehörigen für die Berichterstattung völlig unnötig gewesen ist. Er würde es begrüssen, wenn die Tamedia-Gruppe ihre Praxis in diesem Sinne überprüfen und anpassen würde.

5.3.2 Einreichen einer Beschwerde[24]

Auch wenn in der Motion nicht weiter spezifiziert, geht der Regierungsrat davon aus, dass mit «Einreichen einer Beschwerde» das Einreichen einer förmlichen Beschwerde vor dem Schweizer Presserat gemeint ist.

Der Schweizer Presserat nimmt auf Beschwerde hin oder von sich aus Stellung zur journalistischen Berufsethik. Das Gremium urteilt dabei auf Grund des Journalistenkodex sowie der von ihm erlassenen Richtlinien.[25] Der Presserat setzt sich mehrheitlich aus Journalistinnen und Journalisten zusammen[26] und die Finanzierung erfolgt grösstenteils medienseitig.[27]

Eine Beschwerde beim Presserat kann innerhalb von drei Monaten nach Publikation eines Beitrages einreicht werden. Der Presserat spricht keine Sanktionen aus. Die Entscheide des Presserats sind endgültig.[28]

Mit Blick auf den hier interessierenden Fall ist festzustellen, dass die Frist zum Einreichen einer Beschwerde beim Schweizer Presserat seit Längerem abgelaufen ist und damit keine Handlungsoption (mehr) darstellt. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass die Sicherheitsdirektion nach dem Vorfall im Juni 2021 bewusst auf eine Beschwerde beim Presserat verzichtet hatte, um nicht den Anschein zu erwecken, dass sie Einfluss auf die zwischenzeitlich erhobenen strafrechtlichen Abklärungen nehmen will.

5.3.3 Zivilrechtliche Forderungen, insbesondere Schadenersatz- und Genugtuungsforderung[29]

Artikel 28 ff. ZGB[30] schützt Personen vor persönlichkeitsverletzenden Beeinträchtigungen durch Dritte. Geschützt sind verschiedene Rechtsgüter der Persönlichkeit, darunter die Ehre und die

[23] vgl. Expertenbericht Rz. 55 f.
[24] vgl. Ziffer 2 Buchstabe c
[25] vgl. zum Ganzen https://presserat.ch/der-presserat/aufgaben/
[26] vgl. https://presserat.ch/der-presserat/presseratsmitglieder/
[27] vgl. https://presserat.ch/der-presserat/finanzierung/
[28] vgl. zum Ganzen https://presserat.ch/beschwerde/verfahren/
[29] vgl. Ziffer 2 Buchstabe d
[30] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Privatsphäre. Das Zivilrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, gegen Persönlichkeitsverletzungen vorzugehen. Es sind dabei die jeweils massgebenden Fristen zu beachten. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Der Kläger kann dem Gericht gemäss Artikel 28*a* Abs. 1 ZGB beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird (Art. 28*a* Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung[31] (vgl. Art. 28*a* Abs. 3 ZGB).

Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (Art. 60 Abs. 1 OR[32]).

Die relative, dreijährige Verjährungsfrist dürfte demnach unterdessen abgelaufen sein, stammt die hier interessierende Berichterstattung doch von Juni 2021. Ohnehin hätten allfällige zivilrechtliche Forderungen vom betroffenen Polizisten selbst ausgehen müssen. Der Regierungsrat oder eine kantonale Verwaltungsstelle wäre dazu nicht legitimiert.

Das Zivilrecht sieht zudem ein Recht auf Gegendarstellung vor für Personen, die durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 28*g* Abs. 1 ZGB). Die betroffene Person muss den Text der Gegendarstellung innert 20 Tagen, nachdem sie von der beanstandeten Tatsachendarstellung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch drei Monate nach der Verbreitung, an das Medienunternehmen absenden (vgl. Art. 28*i* Abs. 1 ZGB).

Die Fristen für eine Gegendarstellung sind entsprechend seit Längerem verwirkt. Die Anrufung des Zivilgerichts hätte auch in diesem Fall vom betroffenen Polizisten selbst ausgehen müssen. Wie unter Ziffer 4.10 erwähnt, hat der betroffene Polizist wegen der persönlichen Belastung durch die zu erwartende, erneute unkorrekte Darstellung in den betroffenen Medien auf das Beschreiten des zivilrechtlichen Wegs verzichtet.

In einem zivilrechtlichen Verfahren wäre der betroffene Polizist auf sich allein gestellt gewesen, obwohl die mögliche Persönlichkeitsverletzung durch die mediale Berichterstattung seiner Arbeitstätigkeit als Kantonsangestellter entsprungen ist. Die kantonale Personalgesetzgebung sieht eine vollständige oder teilweise Unterstützungsmöglichkeit durch den Kanton vor für den Fall, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen werden. Die gesetzliche Regelung erweist sich mit Blick auf den vorliegenden Fall als einschränkend, da der betroffene Polizist nicht durch Dritte in ein Zivilverfahren gezogen wurde, sondern selbst aktiv den zivilrechtlichen Weg hätte beschreiten müssen. Der Regierungsrat wird prüfen, ob und wie die Unterstützungsmöglichkeiten des Kantons als Arbeitgeber beim Rechtsschutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erweitert werden sollten.

[31] Zur Abgrenzung von Schaden und Genugtuung: Schaden im zivilrechtlichen Sinne ist nach allgemeiner Auffassung Verminderung des Vermögens. Die Beeinträchtigung von persönlich-ideellen Rechtsgütern wie Ehre und Integrität zieht nur dann einen Schaden im Sinne des Obligationenrechts nach sich, wenn auch das Vermögen mitbetroffen ist. Deshalb stellt eine immaterielle Unbill keinen Schaden, sondern Genugtuung dar (BGE 123 IV 145, E. 4b/bb)
[32] Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)

5.3.4 Veröffentlichung von klärendem Bildmaterial[33]

Die Sicherheitsdirektion ersuchte die Tamedia-Gruppe im Rahmen der geführten Gespräche, vorhandenes Bildmaterial zu veröffentlichen, insbesondere aus der Serie der sechs Bilder der Anhaltung am Boden. Die Tamedia-Gruppe lehnte das ab, bietet interessierten Personen (aus Medien, Politik, etc.) jedoch an, die Bilder auf der Redaktion in Bern zu sichten. Die Tamedia-Gruppe erachtet damit der Transparenz im Hinblick auf die öffentliche Diskussion über den Vorfall Genüge getan.[34]

Der Regierungsrat bekräftigt, dass vier andere Bilder der Anhaltung am Boden deutlich zeigen, was das immer wieder publizierte Bild nicht zeigt: Erstens, dass die angehaltene Person über eine gewisse Bewegungsfreiheit verfügte, denn sie konnte offenbar den Kopf leicht anheben (ergo war der Druck des Polizisten mit dem Schienbein nicht sehr gross). Zweitens, dass sie den rechten Arm frei bewegen konnte (ergo gar nicht auf dem Bauch lag). Das war auch der Redaktion intern bewusst, wie deren E-Mail an den Rechtsmediziner zeigt (Ziffer 4.6). Drittens zeigen auch die Bilder, dass entgegen der immer wieder verwendeten Darstellung der Tamedia-Gruppe nicht das Knie, sondern der Unterschenkel bzw. das Schienbein des Polizisten die angehaltene Person berühren. Entsprechend überrascht, mit welcher Vehemenz «Der Bund» und Berner Zeitung diese Ungenauigkeit stets wiederholt und hervorgehoben haben («*Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes*»[35]; Untertitel «Knie am Hals» bei vielen Artikeln zum Thema).

Festzuhalten ist allerdings, dass der Regierungsrat über keinerlei Handhabe verfügt, die Herausgabe der Bilder zu erzwingen. Der Entscheid der Tamedia-Gruppe muss entsprechend hingenommen werden.

5.3.5 Umgang mit Online-Kommentaren[36]

Die Tamedia-Gruppe äusserte sich in ihrer an sämtliche Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Bern gesendeten Stellungnahme vom 15. Februar 2024 zur hier interessierenden Motion erstmals zum Umgang mit den Online-Kommentaren: «*Zutreffend ist jedoch, dass vereinzelt Online-Kommentare freigeschaltet wurden, in denen die Polizeiaktion mit 'Mord' oder 'Totschlag' in Verbindung gebracht wurde. Diese Kommentare haben wir mittlerweile entfernt. Wir entschuldigen uns dafür, dass damals solche Kommentare veröffentlicht worden sind*».

Die Sicherheitsdirektion hatte in den Gesprächen mit der Tamedia-Gruppe eingebracht, dass eine persönliche Entschuldigung angezeigt sei. In ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2024 hält die Tamedia-Gruppe insoweit fest: «*Die beiden betroffenen Polizisten können sich in diesem Sinne jederzeit an die Redaktion, den Rechtsdienst oder den Ombudsmann wenden, worauf ihre Angelegenheit und allfällige Forderungen näher geprüft werden. Auch ist die Redaktion gerne bereit, den betroffenen Mitarbeiter auf die Redaktion zu einem Austausch einzuladen. [..] Nach dem aktuellen Kenntnisstand war die Berichterstattung von BZ und Bund korrekt, sodass kein Anlass für eine Entschuldigung besteht*».

Der Expertenbericht ordnet den Umgang mit Online-Kommentaren durch die Redaktion wie folgt ein: «*Auch wenn nicht selbst verfasst, sind Medien in rechtlicher Hinsicht verantwortlich für die Inhalte der Online-Kommentare. […] Zu bemängeln ist der Umgang mit jenen wenigen (acht) Kommentaren, welche die Begriffe «Mord», «Totschlag» oder Vergleichbarem enthielten. Dass*

[33] vgl. Ziffer 2 Buchstabe b und e
[34] vgl. Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 29. Mai 2024, Ziffer 4 Buchstabe c und d
[35] vgl. Bericht «Der Bund» vom 12. Juni 2021, Ziffer 4.5 f.
[36] vgl. Ziffer 2 Buchstabe g

derart vorverurteilende Kommentare überhaupt erst aufgeschaltet und dass diese zeitlich dermassen verspätet bzw. erst nach entsprechender Kritik aus der Politik rund zwei Jahre nach Artikelpublikation entfernt wurden, entspricht einem Versäumnis».[37]

Der Regierungsrat stellt mit Verwunderung und einer gewissen Enttäuschung fest, dass

- die Löschung von mutmasslich persönlichkeitsverletzenden und anderen heiklen Kommentaren äusserst lang, nämlich über zwei Jahre, auf sich warten liess, obwohl die Tamedia-Gruppe sich den kontroversen Kommentaren unbestrittenermassen bewusst war (vgl. «Der Bund» vom 14. und 19. Juni 2021; Ziff. 4.7) und der Sicherheitsdirektor den Chefredaktor bei zwei persönlichen Austauschen vom 8. April 2022 und 9. März 2023 unter anderem explizit auf die problematischen Kommentare hingewiesen hatte,
- die Löschung erst auf Druck der eingereichten Motion hin erfolgte, wobei auch heute noch mehrere mutmasslich persönlichkeitsverletzende und vorverurteilende Kommentare aufgeschaltet sind,
- bis heute keine direkte und persönliche Entschuldigung beim betroffenen Polizisten und der betroffenen Polizistin erfolgt ist, selbst im Punkt der Veröffentlichung problematischer Online-Kommentare, wo die Tamedia-Gruppe wie gesehen Fehler eingestanden hat,
- sich die Tamedia-Gruppe trotz des Bekenntnisses zum offenen Dialog mit Betroffenen passiv verhält.

Der Regierungsrat kann die Tamedia-Gruppe nicht zu einer persönlichen Entschuldigung zwingen. Er kann einzig seine Haltung kundtun, dass dies in seinen Augen angebracht wäre.

[37] vgl. Expertenbericht Rz. 63

6. Gesamtwürdigung durch den Regierungsrat

In Würdigung der Abklärungen gelangt der Regierungsrat zu folgenden Schlussfolgerungen:

6.1 Berichterstattung

a) Dass «Der Bund» über den Polizeieinsatz berichtet hat, ist nicht zu beanstanden – das öffentliche Interesse an der Berichterstattung ist unbestritten. Durch die Nichtbekanntgabe der Zeitdauer der Fixierung am Boden und der Tatsache, dass die angehaltene Person sich – entgegen dem Archivzitat von Prof. Zollinger – nicht in Bauchlage befand, hat die Tamedia-Gruppe jedoch wichtige Informationen nicht veröffentlicht. Auf dem publizierten Foto war die Lage der Person und die Ungefährlichkeit der Bein-Hals-Berührung für die Leserschaft nicht erkennbar. Die Tamedia-Gruppe verhinderte dadurch eine korrekte Einordnung durch die Leserschaft, was die (Un-)Gefährlichkeit der polizeilichen Anhaltung anbelangt. Es bestand bei der Polizeiaktion in Bern – ganz im Unterschied zum Fall Floyd – zu keinem Zeitpunkt Lebensgefahr. Die Öffentlichkeit wurde damit irregeführt.

b) Ebenso hat die Tamedia-Gruppe damit mutmasslich gegen die Pflicht der Wahrheitssuche und damit gegen den Journalistenkodex verstossen, Polizeiangehörige vorverurteilt und einer Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte Vorschub geleistet.

c) Die Tamedia-Gruppe brachte in der ersten Woche nach dem Bericht vom 12. Juni 2021 mit dem nicht relativierten Vergleich zum Fall Floyd einen Stein ins Rollen, der sich mangels unverzüglicher Klarstellung der tatsächlichen Sachlage zu einer schweizweiten Medienberichterstattung zum Nachteil der betroffenen Polizeiangehörigen und der Reputation der Kantonspolizei als Ganzes entwickelte. Dies, obwohl die Redaktion bereits vor dem ersten Bericht vom 12. Juni 2021 intern nachweislich wusste, dass die Fälle nicht vergleichbar und die Relationen zu wahren sind.

d) Die Wirkung des Vergleichs sowie die Entwicklungen in der öffentlichen Wahrnehmung und Folgeberichterstattung anderer Medien waren für die Redaktion von «Der Bund» und Berner Zeitung vorhersehbar. Als Medienprofis haben die Redaktionen von «Der Bund» und Berner Zeitung die weiteren Entwicklungen kommen sehen und entsprechend zumindest in Kauf genommen.

e) Die Redaktion hat während rund einer Woche entscheidende Informationen zurückgehalten bzw. nicht publiziert und keine Berichtigung vorgenommen. Der Regierungsrat erblickt darin wie der Experte einen mutmasslichen Verstoss gegen Ziffer 5.1 der Richtlinien des Schweizer Presserats, mithin gegen die Pflicht zur unverzüglichen Berichtigung.

f) Durch die Nichtberichtigung der Medienberichterstattung und die ungenügende Verpixelung des Bildes wurden der Polizist und seine Familie schwer belastet sowie die Reputation der Kantonspolizei und des Kantons als Ganzes zu Unrecht in Mitleidenschaft gezogen.

6.2 Umgang mit Online-Kommentaren

a) Der Regierungsrat begrüsst die nachträgliche kritische Auseinandersetzung der Tamedia-Gruppe mit dem Umgang mit problematischen Online-Kommentaren. Sie erfolgte allerdings erst über zwei Jahre nach dem Vorfall und damit in seinen Augen deutlich zu spät und erst auf öffentlichen Druck hin. Darüber hinaus sind noch heute vorverurteilende Online-Kommentare aufgeschaltet. Der Regierungsrat bedauert die passive Haltung der Tamedia-Gruppe gegenüber dem betroffenen Polizisten und die bislang fehlende persönliche Entschuldigung.

6.3 Beschwerde und zivilrechtliche Forderungen

a) Der Regierungsrat stellt fest, dass die Frist zur Einreichung einer Beschwerde an den Schweizerischen Presserat abgelaufen ist. Die Einreichung einer solchen Beschwerde während eines laufenden Strafverfahrens erachtet er grundsätzlich als heikel, weshalb für ihn nachvollziehbar ist, dass die Sicherheitsdirektion dazumal darauf verzichtet hat.

b) Allfällige Schadensersatz- und Genugtuungsforderungen wären durch den betroffenen Polizisten einzureichen (gewesen). Der Kanton ist vorliegend nicht zur Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen legitimiert. Der Kanton hatte dem betroffenen Polizisten für das Strafverfahren einen Rechtsbeistand zur Seite gestellt. Eine Beratung in rechtlichen Fragen war damit grundsätzlich sichergestellt.

c) In einem zivilrechtlichen Verfahren wäre der betroffene Polizist auf sich allein gestellt gewesen, obwohl die mögliche Persönlichkeitsverletzung durch die mediale Berichterstattung seiner Arbeitstätigkeit als Kantonsangestellter entsprungen ist. Der Regierungsrat wird prüfen, ob und wie die Unterstützungsmöglichkeiten des Kantons als Arbeitgeber beim Rechtsschutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erweitert werden sollten.

6.4 Zusammenarbeit mit den Medien

a) Der Regierungsrat verdankt die Zusammenarbeit der Tamedia-Gruppe mit der Sicherheitsdirektion zur Aufarbeitung der Berichterstattung und die Absicht, Transparenz zu schaffen.

b) Der Regierungsrat respektiert die Pressefreiheit und hält sie für ein wichtiges Gut. Es ist unbestritten, dass Medienschaffende im Lichte der Medienfreiheit subjektiv geprägte Wertungen und Gewichtungen vornehmen können, auch wenn diese den Betroffenen missfallen.[38] Gleichzeitig verlangt der Regierungsrat von den Medien eine umfassende und faire Berichterstattung sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener, wie sie der Schweizerische Journalistenkodex explizit vorsieht.

c) Wie in allen Lebensbereichen erachtet der Regierungsrat auch in der Medienlandschaft eine funktionierende Fehlerkultur als wichtig. Pressefreiheit bedeutet nicht, dass Medienarbeit auf sachliche Art und Weise nicht kritisch hinterfragt werden dürfte – auch von Parlamentsmitgliedern und dem Regierungsrat.

d) Der Regierungsrat ist gewillt, seinen Beitrag für ein besseres Verständnis zwischen Medien und staatlichen Behörden zu leisten. Ziel sollte sein, den Dialog zu intensivieren und gegebenenfalls zu institutionalisieren. Die geeignete Form wäre noch festzulegen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[38] vgl. Expertenbericht Rz. 77

8. Beilagenverzeichnis

Beilage 1	Motion 224-2023
Beilage 2	Medienberichte «Der Bund» und Berner Zeitung chronologisch 12.-21. Juni 2021
Beilage 3	Mailverkehr «Der Bund» mit Prof. U. Zollinger vom 12./13. Juni 2021
Beilage 4	Stellungnahme Tamedia-Gruppe vom 15. Februar 2024 an alle Mitglieder des Grossen Rats
Beilage 5	Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 29. Mai 2024
Beilage 6	Experteneinschätzung von Rechtsanwalt M. Bertschi vom 20. September 2024

Bern

Verstörende Aktion der Berner Polizei

Das Knie auf dem Hals Die Polizei will in Bern einen jungen Mann kontrollieren – am Schluss stösst sie ihn verletzt in einen Kastenwagen.

Naomi Jones, Dölf Barben und **Raphael Moser**

Der reinste Zufall. Wir sind zehn Journalistinnen und Journalisten von «Bund» und «Berner Zeitung» und ein Fotograf, die sich am Freitagmorgen kurz vor sieben Uhr auf der hinteren Seite der Heiliggeistkirche in Bern treffen. Plötzlich spielen sich wenige Meter vor uns verstörende Szenen ab.

Wir sehen, wie die Polizei einen dunkelhäutigen jungen Mann verhaftet. Am Ende wird er wie ein Kartoffelsack in ein Fahrzeug geworfen. Wir hören, wie sein Kopf auf dem Kabinenboden aufschlägt.

Wir finden übereinstimmend, dass diese Verhaftung teilweise brutal abgelaufen ist. Wir bitten die Polizei um eine Erklärung und einen Fachmann um eine Einschätzung.

Was wir gesehen haben: Der Mann ist auf dem Weg zum Bahnhof. Es scheint ihm nicht gut zu gehen. Ein Polizist und eine Polizistin gehen zu ihm und bringen ihn zu ihrem Fahrzeug. Als der Mann nicht freiwillig einsteigen will, kommt es zum Gerangel. Der Polizist greift in die kurzen Haare des Mannes, zieht seinen Kopf nach hinten und versucht, ihn aus dem Gleichgewicht zu bringen. Dann rammt er dem Mann das Knie in den Bauch.

Bald ist der Mann niedergerungen. Die Polizistin drückt Beine und Füsse des Mannes zu Boden. Wir sehen, wie der Polizist sein rechtes Knie auf den Hals des Mannes legt. Allmählich lässt der Widerstand nach. Ab und zu klopft der Mann mit der freien Hand auf den Asphalt. Bald treffen weitere Polizisten ein. Der Mann wird aufgestellt. Doch es scheint, als würde er zusammenbrechen, wenn er nicht gestützt würde. Über einem Auge klafft eine blutende Wunde.

Schliesslich bugsiert ein Polizist den verletzten Mann in den Kastenwagen. Es ist eine Mischung aus Stossen, Werfen und Fallenlassen. Der Mann schlägt mit dem Kopf auf und bleibt reglos liegen.

Bei der Berner Heiliggeistkirche: Der Polizist drückt mit seinem Knie auf den Hals des überwältigten Mannes. Foto: Raphael Moser

> «Auf dem Hals knien geht gar nicht.»
>
> **Markus Mohler**
> Experte für Polizeirecht

Was sagt die Kantonspolizei?

Wir fragen die Kantonspolizei, wie sie diesen Einsatz rechtfertige. Sie schreibt, der Mann sei kontrolliert worden, weil er geschwankt habe und beinahe in eine Stange gelaufen sei. Da er von sich aus Drogen erwähnt, keine Papiere bei sich getragen und nur Italienisch gesprochen habe, «wurde entschieden, die weiteren Abklärungen, insbesondere auch zur Identität des Mannes, auf einer Polizeiwache zu tätigen». Und weiter: «Aus Sicherheitsgründen beabsichtigte die Patrouille, dem Mann Handfesseln für den Transport im Patrouillenfahrzeug anzulegen. Nach anfänglicher Kooperation versperrte der Mann beim Anlegen der Handfesseln die Arme. Zu diesem Zeitpunkt trug er die Handfesseln an einem Handgelenk. Die Polizisten versuchten ihn in der Folge zu beruhigen, was nicht gelang.»

Die Polizeisprecherin schiebt eine Erklärung ein: «Für alle Beteiligten kann es gefährlich werden, wenn jemand mit einer offenen Handschelle am Handgelenk anfängt herumzufuchteln. Daher entschied die Patrouille, den Mann aus Sicherheitsgründen unter Kontrolle zu bringen und zu Boden zu führen.» Dabei habe einer der Polizisten sich an der Hand verletzt, «was ein Festhalten mit dieser Hand verunmöglichte und es zusätzlich erschwerte, den sich nun körperlich und mit Klemmen zur Wehr setzenden Mann zu arretieren».

Und das Knie auf dem Hals? Die Sprecherin schreibt: «Die von Ihnen beschriebene Fixierung mit dem Knie ist nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Knie bei aktiver Gegenwehr verrutscht.»

Das widerspricht dem, was wir gesehen haben: Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes – und nicht nur während einiger weniger Sekunden. Zur von uns festgestellten Härte des Vorgehens heisst es in der Stellungnahme: «Wir können verstehen, dass die Anhaltung Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen nach wie vor beschäftigt. Muss eine Person, die sich wehrt oder widersetzt, mit Körperkraft überwältigt werden, sehen die dafür geeigneten Techniken immer hart aus oder können gar brutal wirken.» Wir haben nicht gesehen, dass der Mann gegen die Polizisten tätlich geworden wäre, bevor er zu Boden gerungen wurde. Nach dem heftigen Tritt begann er sich zu wehren.

Was sagen die Fachleute?

Wir fragen Markus Mohler, einen Experten für Polizeirecht. Er sagt: «Auf dem Hals knien geht gar nicht.» Das sei gefährlich, weil dadurch die Blutzufuhr zum Kopf unterbrochen werden könne. Aus seiner Sicht sei in diesem Fall die Taktik der Fixierung falsch gewählt worden. Es gebe polizeiliche Festhaltegriffe, die so schmerzhaft seien, dass sie sehr fein dosiert werden könnten. Und zwar an den Beinen oder mit dem Knie auf dem Schulterblatt.

Im Archiv finden wir etwas, was Ulrich Zollinger, der emeritierte Berner Rechtsmediziner, im Zusammenhang mit dem Afroamerikaner George Floyd gesagt hatte. Floyd war durch Polizeigewalt gestorben; sein Tod löste die «Black Lives Matter»-Bewegung aus: Vor allem die Bauchlage sei gefährlich, hielt Zollinger fest. In dieser Lage drohe bald der Erstickungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot geraten könnten.

Was sagt das Gesetz?

Polizisten müssen diejenige Massnahme anwenden, die den Betroffenen «voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt». So stehts im kantonalen Polizeigesetz. Und weiter: «Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.» Sie muss verhältnismässig sein.

Belprahon lenkt ein – Gemeinderat will aber weiterkämpfen

Jurafrage Der Druck war zu gross: Belprahon verzichtet auf eine neuerliche Abstimmung – vorläufig.

Die Enttäuschung ist gross: Der Gemeinderat von Belprahon hat am Freitagnachmittag mitgeteilt, den für den 27. Juni angekündigten Urnengang abzublasen. Dann hätte die 270-Seelen-Gemeinde, die östlich an Moutier angrenzt, ihre Bürgerinnen und Bürger nochmals über die Kantonszugehörigkeit abstimmen lassen wollen.

Der Gemeinderat hatte diese Abstimmung angesetzt, weil Moutier sich Ende März für den Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen hatte – während Belprahon sich 2017 mit sieben Stimmen Unterschied für den Kanton Bern entschieden hatte.

Komplette Ablehnung

Ende Mai hatte der Gemeinderat die Abstimmung angekündigt, was reihum ablehnende Reaktionen hervorrief: Der Bund, der Kanton Bern, die probernischen Bürger von Belprahon und sogar der Kanton Jura distanzierten sich davon.

> «Jetzt würde eine Abstimmung in Belprahon ebenfalls auf die Jura-Seite kippen.»
>
> **Nadège Wegmüller**
> Vizegemeinderatspräsidentin von Belprahon

Der Kampf geht weiter

Am Donnerstag erst appellierte der Regierungsrat des Kantons Bern an die Behörden von Belprahon, auf die Abstimmung zu verzichten. Das Ergebnis von 2017 sei rechtsgültig, der demokratische Prozess sei entschieden. Es gebe keine rechtliche Grundlage für eine neuerliche Abstimmung. «Unter der Flut dieser «Verbote», wie es in der Mitteilung heisst, hat der Gemeinderat von Belprahon nun eingelenkt. Die Abstimmung findet nicht statt.

Gleichzeitig macht der Gemeinderat in seinem Communiqué deutlich, dass die Geschichte damit noch nicht zu Ende sei. Die Gemeinde werde nicht darauf verzichten, ihre Interessen «mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln» zu verfolgen. Der Gemeinderat werde weiterhin bei jeder Gelegenheit darauf hinweisen, dass die Situation, die sich nach dem Kantonswechsel von Moutier ergebe, «nicht endgültig geklärt ist».

Für Belprahon beginnt gemäss der Mitteilung «eine neue Ära». Der Gemeinderat werde keine Möglichkeit auslassen, um eine Zukunft anzustreben, in der die grundlegenden Interessen der Gemeinde und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt seien. Kurzfristig werde der Gemeinderat es sich zur Aufgabe machen, die Zusammenarbeit mit Moutier aufrechtzuerhalten.

Immer noch gespalten

Der Gemeinderat von Belprahon hat wiederholt argumentiert, die Abstimmung von 2017 habe nicht unter den «bestmöglichen Bedingungen» stattfinden können, wie das im Rahmen des institutionellen Prozesses vorgesehen war. Die zahlreichen Bitten, die besondere Situation von Belprahon anzuerkennen «und den Bürgern eine informierte Entscheidung zu ermöglichen», seien nie erfüllt worden, heisst es auch jetzt wieder im Communiqué. Der Gemeinde seien vom Kanton Bern zahlreiche rechtliche Hindernisse in den Weg gelegt worden.

Die Gemeinde sei nach wie vor tief gespalten in der Jurafrage, sagte Gemeinderätin Nadège Wegmüller am Freitag auf Anfrage. Das zahlenmässige Verhältnis zwischen Probernern und Separatisten sei «praktisch fifty-fifty». Die Vizegemeinderatspräsidentin verweist auf die Abstimmung von 2017, als sich Belprahon mit bloss sieben Stimmen Unterschied gegen einen Kantonswechsel ausgesprochen hatte. Damals sei der Entscheid von Moutier noch mit Unsicherheit behaftet gewesen, so Wegmüller. Jetzt, wo endgültig klar sei, dass Moutier den Kanton wechseln werde, «würde eine Abstimmung in Belprahon ebenfalls auf die Jura-Seite kippen».

Dölf Barben

Die Frauen fechten es untereinander aus

Statthalterwahlen Bern-Mittelland Die Kandidatinnen von SP und FDP liegen nach dem ersten Wahlgang deutlich vorn. Ende August kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden.

Brigitte Walser

Sollte er auf dem dritten Platz landen, werde er nicht zum zweiten Wahlgang antreten, sagte Claude Grosjean vor der Bekanntgabe der Resultate über die Statthalterwahlen Bern-Mittelland. Wenig später machte er diese Ankündigung wahr. Gegen die Bündnisse von SP und Grünen auf der einen sowie FDP und SVP auf der anderen Seite habe er einen schwierigen Stand gehabt, sagte der GLP-Kandidat. Trotzdem hatte sich der 46-jährige Berner mehr Stimmen erhofft.

Im Rennen bleiben Ladina Kirchen (SP) und Tatjana Rothenbühler (FDP). Keine von ihnen erreichte am Wahlwochenende das absolute Mehr. Die 76 Gemeinden von Bern-Mittelland werden deshalb am 29. August noch einmal zur Urne gerufen.

Deutlich vorne beim ersten Wahlgang lag die 51-jährige Ladina Kirchen, die in Oberbottigen wohnt und in Bümpliz eine Anwaltskanzlei führt. Sie strahlte nach Bekanntgabe des Resultats, sagte, sie sei sehr zufrieden damit, und machte sich auf nach Bern, um zu feiern. «Noch schöner wäre gewesen, es hätte gleich im ersten Wahlgang geklappt», fügte sie noch an, aber man dürfe nicht zu viel verlangen. Sie gehe nun sehr zuversichtlich in den zweiten Wahlgang, den sie mit ihrem Team in den nächsten Tagen aufgleisen will.

Ladina Kirchen holt am meisten Stimmen

Grafik: db / Bilder: Beat Mathys, Raphael Moser, Christian Pfarrhofer / Quelle: Staatskanzlei Bern

Hohe Wahlbeteiligung

Mit dem Resultat sehr zufrieden ist aber auch Tatjana Rothenbühler auf dem zweiten Platz. Die 50-jährige FDP-Politikerin, die beim Bund im Compliance-Bereich arbeitet und in Köniz wohnt, wird «angesichts des guten Resultates in den zweiten Wahlgang steigen» und mit ihrem Team die Ausgangslage in den kommenden Tagen noch genauer analysieren. Entscheidend wird nun sein, wie sich die Stimmen von Grosjean auf die zwei Kandidatinnen verteilen.

Nach dem Ende des ersten starten die Kandidatinnen also bald in den zweiten Wahlkampf, der wohl etwas weniger von der Pandemie geprägt sein wird. «Bisher hat der Wahlkampf über Videokonferenzen und auf der Strasse stattgefunden», sagte Rothenbühler. Einzig die EVP hatte ein Onlinepodium organisiert, sonst aber fanden fast nur Hearings statt, bei denen die Kandidaten nacheinander angehört wurden. «So war es schwierig, öffentliches Interesse zu generieren», sagte Kirchen. Gelungen scheint dies trotzdem zu sein: Die Wahlbeteiligung lag bei hohen 53 Prozent – gegenüber 39 Prozent vor vier Jahren. Diese hohe Beteiligung ist zwar klar auf die anderen Abstimmungen an diesem Wochenende zurückzuführen, trotzdem bezeichnen die drei Kandidierenden den ersten Wahlkampf als sehr intensiv und engagiert.

Auch wenn ein zweiter Wahlgang erwartet worden war: Die Stimmung vor der Bekanntgabe der Resultate war nervös. Medien und Kandidaten waren dazu auf das Statthalteramt in Ostermundigen gebeten worden, wo pandemiebedingt nur wenige Personen Einlass fanden. Dort mussten Kirchen, Rothenbühler und Grosjean dann rund eine Stunde auf die Resultate warten, weil zwei Gemeinden diese mit Verspätung abgeliefert hatten.

Lerch fieberte mit

Er habe noch fast immer erlebt, dass die eine oder andere Gemeinde beim Auszählen mit Problemen zu kämpfen hatte, sagte Statthalter Christoph Lerch (SP) vor Ort. Er selbst war 2009 ins Amt gewählt und zweimal bestätigt worden. Beide Male musste er sich allerdings gegen Herausforderer durchsetzen, 2017 etwa gegen Claude Grosjean. Vielleicht deshalb konnte er die Anspannung gut nachvollziehen: Immer wieder kam er zu den Wartenden, um sie über den Stand der Verzögerung zu informieren und Erklärungen dafür zu liefern – oder eine Stärkung anzubieten. Lerch geht Ende Jahr in Pension.

Mehr Statthalterinnen als Statthalter

Auch im Wahlkreis Thun erhielt bei den Statthalterwahlen eine Frau am meisten Stimmen: Die von den Grünen portierte Parteilose Simone Tschopp erreichte deutlich den ersten Platz. Auch hier ist ein zweiter Wahlgang nötig. In Bern-Mittelland wird sicher eine Frau das Rennen gewinnen. Das bedeutet, dass die bernischen Statthalterämter künftig mehrheitlich in Frauenhand sind. Im Moment ist es ausgeglichen: Es gibt fünf Statthalter und fünf Statthalterinnen. Im Wahlkreis Thun möchte Tschopp Nachfolgerin von Marc Fritschi (FDP) werden, der pensioniert wird. Sie kam auf 17'850 Stimmen. Mathias Berger von der SVP kam auf 10'933, Hannes Zaugg-Graf von der GLP holte 6109 Stimmen und die Parteilosen Josua Romano und Stefan Burn 5083 beziehungsweise 3461 Stimmen. Die Wahlbeteiligung im Kreis Thun lag bei 53,6 Prozent. Mathias Berger sagte, er werde «selbstverständlich» nochmals antreten. Das sei er den Wählenden und den beiden Parteien, die ihn portierten, schuldig. Berger wurde auch von der FDP empfohlen. Hannes Zaugg-Graf sagte, derzeit gehe er davon aus, dass er zum zweiten Wahlgang antrete. Sein Wahlteam werde das aber noch analysieren. Kampfwahlen haben nur in zwei Verwaltungskreisen stattgefunden, in acht weiteren wurden die Bisherigen in stiller Wahl bestätigt. Im Amt bleiben Stéphanie Niederhauser (FDP, Berner Jura), Romi Stebler (FDP, Biel), Franziska Steck (SVP, Seeland), Marc Häusler (SVP, Oberaargau), Claudia Rindlisbacher (SVP, Emmental), Michael Teuscher (SVP, Obersimmental-Saanen), Ariane Nottaris (SVP, Frutigen-Niedersimmental) und Martin Künzi (SP, Interlaken-Oberhasli). *(sda/bw)*

Wird Gewalt bei Festnahme untersucht?

Polizei Journalisten beobachten eine verstörende Festnahme. Nun wird eine Untersuchung gefordert.

Die vom «Bund» beobachtete Festnahme eines mutmasslich nordafrikanischen Mannes am Freitagmorgen gibt viel zu reden: Als zwei Polizisten den Mann in Handschellen zur Kontrolle auf die Polizeiwache fahren wollen, leistet er passiven Widerstand. Ohne dass er erkennbar tätlich geworden wäre, führen sie ihn in einem brutal anmutenden Gerangel zu Boden und fixieren ihn dort in umstrittener Weise.

Zahlreiche Onlinekommentare und Politiker fordern nun, dass der Fall aufgearbeitet werde.

Stellungnahme der Polizei

Der grüne Grossrat Hasim Sancar aus Bern bereitet eine Interpellation vor, in der er einen Bogen zum Tod des Kurden Cemal G. aufgrund eines Polizeieinsatzes 2001 in Bern schlägt. Der Kurde erlitt dabei eine Hirnschädigung, an der er kurz darauf starb.

Am Samstagnachmittag publizierte die Polizei ihre Stellungnahme, die sie dem «Bund» am Freitagnachmittag als Antwort auf dessen Fragen geschickt hatte, auf ihrer Website. Sie begründete dies damit, dass ihre Stellungnahme im Bericht «teilweise verkürzt» wiedergegeben worden sei, zudem sei es deswegen zu «mehreren Rückfragen» gekommen. Offenbar hat der Vorfall auch polizeiintern Beachtung gefunden.

Wird die Institution den Fall extern untersuchen lassen? Gestern liess die Polizeisprecherin Isabelle Wüthrich dies noch offen. Sie könne zu dieser Frage erst am Montag informieren.

«In medizinischer Obhut»

Damit schliesst sie eine interne oder externe Untersuchung des Falles nicht aus. Sie schreibt: «Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass wir Rückmeldungen stets ernst nehmen und solche Einsätze auch angeschaut werden.»

Die Polizeisprecherin teilte mit, dass der Mann aufgrund fremdenpolizeilicher Massnahmen ins Regionalgefängnis überführt worden sei. Am Freitag hatte sie mitgeteilt, dass er sich illegal in der Schweiz aufhalte. Nach den Abklärungen auf der Wache sei der Mann zudem «in medizinische Obhut» übergeben worden.

Naomi Jones

Nachrichten

Wie Ihre Gemeinde abgestimmt hat

Eidg. Vorlagen Hat Ihre Wohngemeinde zu den fünf eidgenössischen Vorlagen Ja oder Nein gesagt? Und mit welchem Stimmenverhältnis? Die Resultate sämtlicher Schweizer Gemeinden finden Sie auf unserer Website derbund.ch. *(red)*

Steckgut-Schulhaus kann saniert werden

Bern Die Stadt Bern kann das Steckgut-Schulhaus im Lorrainequartier sanieren. Das Volk hat den Baukredit von 8,4 Millionen Franken gutgeheissen. 44'248 Stimmberechtigte legten ein Ja in die Urne, 5724 ein Nein. Die Vorlage wurde mit 88,6 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Die Stimmbeteiligung betrug 63,6 Prozent. Die Bauarbeiten sollen im Sommer 2022 starten. *(sda)*

Lindenmatt kann aufgestockt werden

Belligen Die Wohnsiedlung Lindenmatt kann saniert und um ein Geschoss aufgestockt werden. Die Stimmberechtigten haben an der Urne grünes Licht gegeben. Mit 1841 zu 1067 Stimmen genehmigten sie die angepasste Überbauungsordnung. Die Stimmbeteiligung betrug 65 Prozent. Der Gemeinderat warb für ein Ja, weil es sinnvoller sei, bestehenden Wohnraum zu verdichten, anstatt Grünflächen zuzubetonieren. 36 zusätzliche Wohnungen sollen dank der Aufstockung entstehen. *(sda)*

Abfallsammelhof: Gegner unterliegen

Thun Der Bau eines regionalen Abfallsammelhofs im Thuner Lerchenfeldquartier rückt näher. Die Stimmberechtigten haben die sogenannte Zonenplan-Initiative abgelehnt, die sich gegen das Bauvorhaben richtete. Das Begehren wurde mit 10'245 Nein- zu 5298 Ja-Stimmen bachab geschickt. Die Stimmbeteiligung betrug 51,4 Prozent. Die Urheber der Zonenplan-Initiative wollten, dass das Areal der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zugeteilt wird. *(sda)*

«5G-Wildwuchs»: Initiative abgelehnt

Büren Die Stimmberechtigten von Büren an der Aare haben eine Initiative abgelehnt, die sich gegen «Wildwuchs» beim Bau von 5G-Antennen richtete. Das Begehren wurde mit 740 Nein- gegen 639 Ja-Stimmen verworfen. Die Stimmbeteiligung betrug rund 65 Prozent. Die Initianten verlangten, dass die Gemeinde künftig im Rahmen einer Standortplanung festlege, wo geeignete Orte für 5G-Antennen seien und wo nicht. *(sda)*

Gemeinderatspräsident gewinnt Kampfwahl

Frutigen Hans Schmid bleibt Gemeinderatspräsident von Frutigen. Der SVP-Politiker setzte sich in einer Kampfwahl klar gegen den parteilosen Herausforderer Urs Peter Künzi durch. 2418 Stimmberechtigte gaben Schmid den Vorzug, 855 entschieden sich für Künzi. Die Stimmbeteiligung betrug 63,7 Prozent. Schmid wurde 2016 ins Amt gewählt und 2017 in stiller Wahl bestätigt. Nun steht ihm eine weitere vierjährige Legislatur bevor. *(sda)*

BZ 14.6.21

«In diesen Momenten bräuchte ich mehr Hände.»

Noemi L.
Kita-Mitarbeiterin

vier waren in Quarantäne, andere waren in den Ferien, die Lernenden in der Schule. Zudem fiel eine Mitarbeiterin länger aus, ihr Pensum wurde nur zum Teil ersetzt. «Dabei sind wir schon unter normalen Umständen zu wenige», sagt Lena D.

Regelmässig sind in der Kita, in der Noemi L. arbeitet, mehr Kinder da, als es gemäss Betreuungsschlüssel sein sollten. Jeweils am Donnerstagmittag sind 13,5 Kinder in der Gruppe (Babys bis einjährig werden mit Faktor 1,5 gerechnet), obwohl es maximal 12 sein sollten. «Gerade in dieser Gruppe gibt es mehrere Kinder, die besonders viel Aufmerksamkeit brauchen», sagt Noemi L. Die Grösseren, wenn sie vom Kindergarten kommen, zu fragen, wie es ihnen gehe, liege dann oft nicht drin.

Bei der Nothetreuung während des Lockdown waren weniger Kinder in der Kita. Es herrschte weniger Hektik, mehr Ruhe. Das habe den Kindern, gerade den sensiblen, geholfen, sie seien ruhiger gewesen, sagt Noemi L. Es wäre an der Kita-Leitung, findet sie, sich dafür einzusetzen, dass die Grenze von zwölf Kindern nicht überschritten werde.

Seit diesem Jahr zählen in der Kita von Lena D. die Kindergarten-Kinder für die Belegung nicht mehr mit Faktor 1, sondern nur noch 0,75. Die Folge: Für eine gleich hohe Belegung braucht es mehr Kinder. Der Druck, mehr Kinder aufzunehmen, sei spürbar, sagt Lena D. «Es geht zu fest um den Profit. Dabei geht unter, wie es uns und den Kindern geht.»

Die tiefen Löhne

Noemi L., die seit kurzem auch Gruppenleiterin ist, verdient für 80 Prozent netto 3400 Franken. Im Büro arbeitete sie 100 Prozent, verdiente netto 4500 Franken. Hier 100 Prozent zu arbeiten, würde sie zu viel Energie kosten, sagt sie. Auch der VPOD kommt zum Schluss: Die Rahmenbedingungen würden in der Umfrage als so belastend eingestuft, dass ein 100-Prozent-Pensum nicht realistisch erscheine.

Lena D. verdient für 90 Prozent netto 3700 Franken. Ein Freund, ein Informatiker, verdiene mit abgeschlossener Lehre 100 bis 200 Franken weniger als sie – arbeitet aber nur 60 Prozent. «Für einen vergleichbaren Lohn leiste ich 30 Prozent mehr. Wieso wird meiner Arbeit weniger Wert gegeben als seiner?»

Gesundheitliche Folgen

Damals im Winter war Lena D. gestresst und ausgebrannt. «Ich schloss regelmässig die Kita-Tür hinter mir und weinte. Ich konnte einfach nicht mehr.»

Gemäss der VPOD-Umfrage zum Gesundheitsschutz des Kita-Personals vom April fühlen sich 80 Prozent der Befragten bei der Arbeit gestresst. Zu den häufigsten Beschwerden gehören emotionale Erschöpfung, Reizbarkeit und Kopfschmerzen. Um die gesundheitliche Belastung zu senken, erachtet ein Grossteil mehr ausgebildetes Personal und kleinere Gruppen von Kindern als wichtigste Massnahmen, schreibt der VPOD.

Der Druck der Strasse

Im April haben die Bildungskommissionen von National- und Ständerat eine parlamentarische Initiative angenommen, die eine Senkung der Elternbeiträge und Investitionen in frühkindliche Förderung fordert. Simone Fehr, bei Kibesuisse zuständig für das deutschsprachige Mittelland, begrüsst das: «Für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Bildung und Betreuung braucht es substanzielle Investitionen, insbesondere in die Qualifikation der Mitarbeitenden.»

Ebenfalls sehr begrüssenswert findet Fehr, dass der Kanton Bern plant, Praktikantinnen vom Betreuungsschlüssel auszunehmen. Dazu brauche es, so Fehr, jedoch nachhaltige Finanzierungsmodelle durch die öffentliche Hand, keinesfalls dürften die Elterntarife erhöht werden. Der Grosse Rat beschloss zudem, dass im Kanton Bern neu auf die Löhne und Arbeitsbedingungen in Kitas geachtet werden muss.

Diese Neuerungen wertet auch Tanja Bauer, SP-Grossrätin und Präsidentin VPOD Kanton Bern, als Fortschritt. Und doch habe sie manchmal das Gefühl, dass der Druck der Strasse, vom Frauenstreik von 2019 etwa, im Grossen Rat noch nicht angekommen sei. Bevor man überhaupt einen Fortschritt anstossen könne, müsse man Rückschritte verhindern. «Es wird nicht anerkannt, wie wichtig Kitas volkswirtschaftlich sind – für die Förderung der Kinder wie für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.»

Sie werde die Kinder vermissen, sagt Lena D. «Meine Kita ist nicht ein schwarzes Schaf, sonst hätte ich die Stelle gewechselt und nicht gleich den Beruf.»

Die Aufgaben einer Gruppenleiterin übernimmt Noemi L. schon länger, ihr Chef habe sich dafür eingesetzt, dass das endlich anerkannt werde. «Diese Wertschätzung», sagt Noemi L., die neu auch offiziell Gruppenleiterin ist, «freut mich sehr.»

Kontroverse um eine Polizeiaktion beim Bahnhof Bern

Mit Knie auf Hals gedrückt Journalistinnen und Journalisten von «Bund» und «Berner Zeitung» wurden beim Berner Bahnhof zufällig Zeugen einer Festnahme.

Als sich zehn Journalistinnen und Journalisten und ein Fotograf von «Bund» und «Berner Zeitung» am Freitagmorgen kurz vor 7Uhr zu einer Flyer-Verteilaktion beim Berner Bahnhof trafen, wurden sie Zeugen einer verstörenden Polizeiaktion.

Gemäss eines «Bund»-Berichts wollte die Kantonspolizei Bern auf der hinteren Seite der Heiliggeistkirche einen jungen, dunkelhäutigen Mann verhaften. Als dieser jedoch nicht freiwillig ins Polizeifahrzeug einsteigen wollte, kam es zum Gerangel. Daraufhin habe der Polizist den Kopf des Mannes nach hinten gezogen, versucht, ihn aus dem Gleichgewicht zu bringen und ihm schliesslich das Knie in den Bauch gerammt.

Als der Mann dann am Boden lag, drückte eine Polizistin Beine und Füsse des Mannes zu Boden, während der Polizist sein rechtes Knie auf den Hals des Mannes legte.

Als der Mann anschliessend aufgestellt wurde, schien es, als würde er zusammenbrechen, heisst es im «Bund». Über einem Auge habe eine blutende Wunde geklafft. Als ein Polizist den Mann schliesslich in den Kastenwagen stiess, schlug dieser gemäss «Bund» mit dem Kopf auf dem Boden auf und blieb regungslos liegen.

Polizei: «Techniken können immer brutal wirken»

Die Kantonspolizei beschreibt den Vorfall in einer Stellungnahme am Samstag wie folgt: Der Mann sei einer Polizeipatrouille aufgefallen, weil er schwankend beinahe in eine Stange gelaufen sei. Ausserdem habe er Schürfungen und blutende Verletzungen an den Armen und Händen aufgewiesen.

Ein Polizist und eine Polizistin hätten daraufhin eine Personenkontrolle durchführen wollen, der Mann habe allerdings keinen Ausweis auf sich gehabt. Bei der Kontrolle sei der Mann von sich aus auf Drogen zu sprechen gekommen, tatsächlich habe man bei ihm ein Säcklein mit Rückständen von weissem Pulver gefunden.

Aufgrund seines Zustandes und weil die Kommunikation mit dem Mann – er habe nur Italienisch gesprochen – schwierig gewesen sei, habe man sich entschieden, ihn für weitere Abklärungen auf eine Polizeiwache zu bringen.

Aus Sicherheitsgründen hätten die Polizistinnen und Polizisten entschieden, dem Mann für den Transport Handfesseln anzulegen. Nach anfänglicher Kooperation habe der Mann dann die Arme versperrt. «Für alle Beteiligten kann es gefährlich werden, wenn jemand mit einer offenen Handschelle am Handgelenk anfängt, herumzufuchteln», heisst es in der Stellungnahme.

Darum habe man entschieden, «den Mann aus Sicherheitsgründen unter Kontrolle zu bringen und zu Boden zu führen». Dabei habe sich ein Polizist an der Hand verletzt, weshalb er den Mann mit der verletzten Hand nicht mehr festhalten konnte.

Die umstrittene Festhaltetechnik, mit der das Knie des Polizisten auf den Hals des Festgehaltenen gedrückt wird, erinnert an den tragischen Tod des Afroamerikaners George Floyd, der vor einem Jahr eine internationale Protestwelle gegen Polizeigewalt und gegen sogenanntes «Racial Profiling» ausgelöst hatte.

Dazu schreibt die Kantonspolizei Bern, die Fixierung sei nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen. «Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Knie bei aktiver Gegenwehr verrutscht.» Die «Bund»-Journalistinnen und -Journalisten widersprechen dieser Darstellung: «Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes – und nicht nur während einiger weniger Sekunden», schreiben sie.

> «Vielleicht sollte die Stadt Bern mal über einen Ressourcenvertrag mit einem anderen Korps verhandeln.»
>
> **Manuel C. Widmer**
> Stadtrat, GFL

Auffällig ist eine weitere Diskrepanz zwischen der Darstellung der Polizei und jener der Journalistinnen und Journalisten vom «Bund». Die Polizei schreibt nämlich: «Muss eine Person, die sich wehrt oder widersetzt, mit Körperkraft überwältigt werden, sehen die dafür geeigneten Techniken immer hart aus oder können gar brutal wirken.» Die «Bund»-Journalistinnen und -Journalisten schreiben jedoch, sie hätten keine Tätlichkeiten vonseiten des Verhafteten gegen die Polizisten beobachtet, bevor dieser zu Boden gerungen wurde. Erst nach dem heftigen Tritt habe er sich zu wehren begonnen.

Die Polizei gesteht allerdings ein: «Das Einsteigen ins Patrouillenfahrzeug verlief nicht wie geplant, da der Mann zu Fall kam und durch Einsatzkräfte nicht rechtzeitig aufgefangen werden konnte.» Auf der Polizeiwache habe sich herausgestellt, dass der Mann sich illegal in der Schweiz aufhalte. Er wurde nun in medizinische Obhut übergeben. Der verletzte Polizist habe ebenfalls ärztliche Behandlung benötigt und werde mehrere Wochen ausfallen.

«Es braucht jetzt eine Stadtpolizei»

Auf Twitter äussern sich Politikerinnen und Politiker empört, aber wenig erstaunt über den Vorfall. Mohamed Abdirahim, Stadtrat für die Juso und selbst Person of Color schreibt: «Polizeigewalt und Racial Profiling haben System.» Abdirahim fordert, dass der Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei beendet wird: «Es braucht jetzt eine Stadtpolizei, damit solche Fälle unabhängig untersucht werden können.»

Dasselbe verlangt GFL-Stadtrat Manuel C. Widmer: «Vielleicht sollte die Stadt Bern mal über einen Ressourcenvertrag mit einem anderen Korps verhandeln. Oder zurück zur Stadtpolizei.»

Berns Sicherheitsdirektor Reto Nause wollte sich auf Anfrage dieser Zeitung nicht zum Vorfall äussern.

Andrea Knecht und **Christian Häderli**

Erinnert an George Floyd: Ein Polizist der Kapo drückt einem Mann sein Knie auf den Hals. Foto: Raphael Moser

Im Ausnahmezustand
Wie ein Käfig, sagt ein Kritiker. Vor dem Gipfel gleicht Genf in der Tat einer kleinen Festung. **4**

Rückkehr der USA
Joe Biden will sein Land wieder zu einem Partner der Nato machen, auf den Verlass ist. **6**

Im Dilemma
Für wen Pippo Pollina und andere Italoschweizer an der EM mitfiebern. **23**

David Wagner
Warum der Mann, der 2,5 Millionen bei Schalke verdiente, trotzdem zu den Young Boys kam. **14**

AZ 3000 Bern 1

Der Bund

Dienstag, 15. Juni 2021 — 172. Jahrgang, Nr. 136 — Fr. 4.60 (inkl. 2,5% MwSt)

Unabhängige liberale Tageszeitung — gegründet 1850

Nach Gössis Rücktritt steht die FDP vor einer schwierigen Zukunft

Parteien In den grossen politischen Projekten der Schweiz steht der Freisinn zurzeit als offen zerstrittene Truppe da. Unklar ist auch, wer eine Führungsrolle in Anspruch nehmen will.

Keine 24 Stunden nach der Niederlage bei der Abstimmung über das CO_2-Gesetz gab Petra Gössi gestern ihren Rücktritt als FDP-Präsidentin bekannt. Mit dem Volks-Nein zum Gesetz, für das sie sich engagiert und exponiert hatte, soll ihr Rücktritt aber nichts zu tun haben: «Ich will mich vermehrt auf meine berufliche Karriere konzentrieren.» Das habe sie schon vor ein paar Wochen ihrem engsten Umfeld gesagt.

Der Job an der Spitze der FDP war ein Verschleissjob für Gössi. Das Bundeshaus und ihre eigene Fraktion sind ihr etwas fremd geblieben. Machtpolitik, wie sie andere Parteichefs in Bern bis zum Exzess versprühen, war nie ihre Sache. Parteiinternen Gegenwind löste Petra Gössi Anfang 2019 aus, als sie der FDP in der Klimapolitik einen radikalen Kurswandel verpasste und im Hinblick auf das CO_2-Gesetz das grüne Erbe des Freisinns hervorstrich. Obwohl sich die Delegierten und eine Mehrheit der Basis für den neuen Kurs aussprachen, riss die oft harte Kritik innerhalb der Partei nie mehr ab.

Wer auch immer Gössi im FDP-Präsidium folgt: Die Zerrissenheit der Partei in der Klimapolitik wird eine immense Herausforderung sein. Genau dasselbe lässt sich von der Europapolitik sagen, wo die FDP beim Scheitern des Rahmenabkommens eine konfuse Rolle spielte. In den grossen politischen Projekten der Schweiz steht die Partei zurzeit als offen zerstrittene Truppe da, deren Diskussionskultur zerrüttet ist. Zudem gilt es, den beharrlichen Abwärtstrend bei kantonalen und kommunalen Wahlen zu stoppen.

Wer diese Herkulesaufgabe übernimmt, ist offen. Die meisten Schwergewichte geben über ihre Ambitionen keine Auskunft – mit einer Ausnahme: Der Berner Nationalrat Christian Wasserfallen, Gössis härtester Kritiker, ist an einer Kandidatur «nicht interessiert». *(red)*

Nach dem Nein zum CO_2-Gesetz

Wohin driftet die FDP klimapolitisch unter einer neuen Führung? **Seite 2**

Die Jungen sagten am deutlichsten Nein zum CO_2-Gesetz. **Seite 5**

«Der Triumph der grossen Geldgeber» Die Analyse von Rudolf Strahm. **Seite 10**

Den SBB fehlen nach dem Nein 30 einkalkulierte Millionen. **Seite 11**

Die späte Genugtuung des Christian Wasserfallen. **Seite 15**

Die Berner Klimajugendlichen prüfen nun den zivilen Ungehorsam. **Seite 17**

Kommentar

Neuhaus-Amt: Versagt haben Linke wie Rechte

Dieser Schuss ging gewaltig nach hinten los: Die von einer – notabene – linken Regierung durchgeführte Verschlankung des kantonalen Amts für Gebäude und Grundstücke sollte zu Einsparungen in Millionenhöhe führen. Doch die Sparübung endete im Desaster: Statt Steuergelder gespart hat der Kanton Bern in den letzten Jahren Dutzende Millionen Franken zu viel ausgegeben.

Das Geld floss mehrheitlich in die Taschen privater Unternehmen. Denn die personelle Unterdotierung im reorganisierten Amt führte dazu, dass immer mehr Aufgaben an teure Externe vergeben wurden. Während die Zahl der Angestellten kontinuierlich zurückging, stieg der Arbeitsaufwand. Gleichzeitig bestellte der Kanton beim immobilienamt immer grössere und komplexere Projekte. Beim Kader war die Fluktuation teilweise ausser Kontrolle. Wegen Personalmangels wurde vereinzelt sogar die Betreuung von Immobilienportfolios «outgesourct». Nun sind Auslagerungen nicht grundsätzlich etwas Schlechtes. Gerade im IT- oder Baubereich können private Unternehmen manche Aufgaben effizienter erledigen als die träge Verwaltung. Dazu zwingt sie der Wettbewerb. Auf was der Staat hingegen nicht verzichten kann, ist eine strenge Kontrolle der bestellten Leistungen.

Dafür braucht es kompetentes Kaderpersonal, das ein Grossprojekt wie einen neuen Fachhochschul-Campus, ein neues Gefängnis oder Verwaltungsgebäude über Jahre begleiten kann. Sonst laufen die Kosten aus dem Ruder. Diesen «Braindrain» hätten die verantwortlichen Regierungsräte schon vor Jahren stoppen müssen. Zur katastrophalen Personalpolitik gesellen sich strukturelle und personelle Probleme: Chefs, die ihre Angestellten massregeln statt motivieren, ein unklarer politischer Auftrag, eine verschlafene Digitalisierung. Auch hier hat die Politik zu lange nichts unternommen.

Es ist bezeichnend, dass die Parteien kein Interesse an einer «Vergangenheitsbewältigung» bekunden. Versagt haben nämlich Linke wie Rechte: Der Spardruck kam vom bürgerlich dominierten Grossrat. Und umgesetzt hat ihn eine links-grüne Regierung.

Andres Marti
Redaktor Ressort Bern

Heute im «Bund»

Warten in Grossbritannien

Lockerungen Premierminister Boris Johnson muss die geplanten Erleichterungen verschieben. Das «indische Corona» ist nicht unter Kontrolle. **Seite 7**

Schauprozess gegen Suu Kyi

Burma Die Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi bekommt noch einmal in aller Härte die Macht der burmesischen Generäle zu spüren. **Seite 9**

Aus den reichen Ländern

Meeresverschmutzung Verpackungsmaterial belastet die Meere. Forscher haben nun eruiert, woher der Müll hauptsächlich kommt. **Seite 27**

Neues von der Mundartbühne

Theater Von «Die Physiker» bis Beziehungskisten: Das Theater Matte gibt sein Saisonprogramm bekannt – und eine Rochade in der Leitung. **Seite 28**

Service

Börse	18	Kinoprogramm	24
TV/Radio	20	Berner Kultur	24
Leserbriefe	21	Todesanzeigen	26
Wetter	21		

Eine Stadt in Lila

Frauenstreiktag Über 10'000 Frauen sind gestern durch die Gassen Berns marschiert und haben unter anderem für gleiche Löhne, höhere Renten und bessere Bedingungen bei der Betreuungsarbeit demonstriert. Die Stadt war ganz in Lila getaucht. *(bd)* **Seite 17** Foto: Raphael Moser

Immer mehr Kantone mit Mindestlöhnen

Arbeitsmarkt Vor sieben Jahren lehnte die Schweiz eine Vorlage für einen nationalen Mindestlohn deutlich ab. Mittlerweile kennen aber bereits fünf Kantone minimale Ansätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zuletzt – nach dem Urnengang vom Wochenende – der Kanton Basel-Stadt, in dem künftig niemand mehr für unter 21 Franken pro Stunde arbeiten muss. Folgen nun weitere Kantone? *(bd)* **Seite 11**

Keine Standpauke für Neuhaus

Kanton Bern Der Grosse Rat sieht beim Amt für Grundstücke und Gebäude dringenden Handlungsbedarf. Ein Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu den Führungsmängeln und Kontrolldefiziten wurde einstimmig verabschiedet. Das in der Baudirektion angesiedelte Amt betreut mehr als 2000 Immobilien, die dem Kanton Bern gehören.

Das Parlament verzichtete aber auf Schuldzuweisungen. Man wolle kein Bashing betreiben, sondern das Amt stabilisieren, hiess es etwa. Der zuständige Regierungsrat Christoph Neuhaus (SVP) versicherte, das Amt sei auf dem Weg der Besserung. So ist etwa eine Aufstockung der personellen Ressourcen geplant. Auch die vom Parlament seit längerem geforderte Priorisierung der Investitionen sei in die Wege geleitet. Neuhaus zeigte sich überzeugt, mit der neuen Amtsführung den Turnaround zu schaffen. *(ual)*

Seite 19, Kommentar oben

Staatsanwälte prüfen umstrittene Verhaftung

Berner Polizei Drei Tage nach der aus dem Ruder gelaufenen Verhaftung eines jungen Mannes bei der Berner Heiliggeistkirche liegt der Fall bereits bei der Staatsanwaltschaft. Sie muss nun prüfen, ob eine Untersuchung eröffnet wird. Zwischen dem kantonalen Sicherheitsdirektor Philippe Müller (FDP) und seinem Polizeikommandanten Stefan Blättler kam es derweil zu einem «Informationsaustausch». *(db)* **Seite 19**

Redaktion Der Bund, Dammweg 9, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 385 11 11, Web: derbund.ch, Mail: redaktion@derbund.ch

Verlag Der Bund, Dammweg 9, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 385 11 11

Inserate Goldbach Publishing AG, Dammweg 9, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 330 33 10, Mail: inserate@derbund.ch

Abonnemente Tel. 0844 385 144 (Lokaltarif), Mail: abo@derbund.ch

Neuhaus soll den Turnaround schaffen

Krisenamt auf dem Weg der Besserung? Der Grosse Rat verzichtet auf ein «Bashing»: Er erwartet aber, dass Regierungsrat Christoph Neuhaus beim Amt für Gebäude und Grundstücke Führungsstärke beweist.

Simon Wälti

Regierungsrat Christoph Neuhaus muss in einem Jahr Bericht über die Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude erstatten. Foto: Nicole Philipp

Schuldzuweisungen und Vergangenheitsbewältigung: Das bringt nicht mehr viel. Das war die einhellige Meinung der Parteien im Grossen Rat zum Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), das in den letzten Jahren für viele negative Schlagzeilen gesorgt hatte. Stattdessen gelte es, den Blick in die Zukunft zu richten. Damit verbunden war aber die klare Erwartung an die Baudirektion und den politisch verantwortlichen Regierungsrat Christoph Neuhaus (SVP), dem Missmanagement ein Ende zu setzen und das Amt in geordnete Bahnen zu lenken.

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) hatte sich unter der Leitung von Peter Siegenthaler (SP) eingehend mit den Problemen im Amt befasst und dabei in einem im Mai veröffentlichten Bericht Klartext gesprochen und die zahlreichen Mängel etwa beim Personal oder beim Immobilienmanagement benannt.

Lange Krankengeschichte

«Es soll nicht ein zusätzliches Bashing des Amtes sein, sondern ein Versuch, das Amt zu stabilisieren», sagte Siegenthaler in der Debatte des Grossen Rates am Montagnachmittag. Die Probleme begannen schon Jahre vor dem Wechsel von Christoph Neuhaus in die Baudirektion im Sommer 2018. Seine Vorgängerin war Barbara Egger (SP). «Es rächt sich, die Zustände so lange schleifen zu lassen, bis das Fass überläuft», sagte Siegenthaler. Gegenüber den Kontrollorganen habe man diese Zustände zudem «schöngeredet».

Das Parlament verzichtete auf einen Schlagabtausch und nahm den Bericht einstimmig zur Kenntnis, ohne Nein-Stimmen oder Enthaltungen. Handlungsbedarf besteht nach Überzeugung des Parlaments insbesondere in personeller Hinsicht. Die Anzahl der Mitarbeitenden sei in den letzten Jahren gesunken, obwohl die Zahl der komplexen Grossprojekte deutlich zugenommen habe.

Das Amt kam in den letzten Jahren mehrmals auf den Radar der politischen Kontrollinstanzen. Direkter Auslöser war aber der Eklat bei der Planung des neuen Campus für die Berner Fachhochschule in Biel im Jahr 2019. Solche Debakel soll es in Zukunft nicht mehr geben.

Geringere Fluktuation

Baudirektor Christoph Neuhaus (SVP) sagte, das Amt befinde sich in einer besseren Position als noch im letzten Jahr; man gehe die Probleme gezielt an. «Die richtigen Weichen sind gestellt, wir werden den Turnaround schaffen.» Neuhaus verwies auf den neuen Amtsleiter Lorenz Held sowie neu eingestellte Kadermitarbeiter mit ausgewiesenen Kompetenzen.

Die Fluktuation habe sich beruhigt, und bereits im letzten Jahr sei ein Projekt zur Optimierung gestartet worden. Man überprüfe auch die Flächenstandards. Unterdessen sei es gelungen, die Datengrundlage der betreuten Immobilien zu verbessern. Diese Grundlage ist wichtig, um eine effiziente Bewirtschaftung zu ermöglichen. Das Amt hat über 2000 Objekte in seinem Portfolio.

Ein wichtiger Faktor für die Probleme waren die fehlenden personellen Ressourcen. Das Amt war, verglichen mit anderen Kantonen, unterdotiert. Eine Aufstockung sei nun bewilligt, sagte Neuhaus. In einem Bericht von Wüest Partner war etwa die Rede von mangelnder Führung und wenig Veränderungsbereitschaft. Auch fehle es am wertschätzenden Klima. «Es braucht jedoch Zeit, um die Unternehmenskultur zu ändern.»

Zahlreiche Ansprüche

Neuhaus machte zudem einen Vorbehalt: Die Nutzer – also andere Direktionen und Verwaltungszweige – hätten hohe Ansprüche, die vieles komplizierter und teurer machten.

Schon mehrmals hatte der Grosse Rat verlangt, dass die zahlreichen Projekte des Kantons priorisiert werden müssten. Ein schwieriger Prozess, weil dadurch wichtige Bauvorhaben einzelner Direktionen nach hinten geschoben werden. Eine Lösung scheint nun gefunden. Man habe die Priorisierung hinbekommen, sagte Neuhaus. Im Detail wird der Regierungsrat aber erst Ende Monat informieren.

Mit dem Bericht wurden zehn Empfehlungen verabschiedet. Diese dürften nun nicht in der Schublade verstauben, mahnte Martin Egger (GLP). Der Regierungsrat solle sie zügig angehen, forderte auch Stefan Hänz Müller (SP). Der Grosse Rat will die Zügel nach diesen mahnenden Worten nicht wieder schleifen lassen. Im Sommer 2022 soll der Regierungsrat Rechenschaft ablegen und Bericht erstatten, wie er die Empfehlungen umgesetzt hat.

Der Fall ist bereits bei der Staatsanwaltschaft

Knie auf dem Hals Der Einsatz vom Freitag wurde auf höchster Ebene besprochen. Die Polizei ist lernwillig.

Die bernische Staatsanwaltschaft befasst sich mit dem umstrittenen Polizeieinsatz vom Freitag. Dies bestätigte Sicherheitsdirektor Philippe Müller am Montag. Er habe sich am Samstag mit dem Kommandanten der Kantonspolizei Bern, Stefan Blättler, ausgetauscht.

Inzwischen sei der Fall der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden. Es liege nun an dieser zu beurteilen, wie es weitergehe, sagte Regierungsrat Müller. Zur Sache selber äussere er sich nicht.

Aktion lief aus dem Ruder

Auch der Stadtberner Sicherheitsdirektor Reto Nause ist über den Vorfall ins Bild gesetzt worden. Er habe Kenntnis vom erwähnten Einsatz, liess er am Montag auf Anfrage mitteilen; er habe sich die Vorkommnisse «im Detail schildern lassen». Weiter nehme er keine Stellung dazu.

Am frühen Freitagmorgen war es auf dem Platz zwischen der Heiliggeistkirche und dem Berner Bahnhof zu einem Zwischenfall gekommen. Ein Polizist und eine Polizistin wollten einen jungen Mann kontrollieren. Die Aktion lief aus dem Ruder; der Mann musste mit unsanften Mitteln überwältigt werden. Er wurde dabei verletzt und am Ende in einen Polizeiwagen gestossen. Bei der Aktion hat sich auch der Polizist an der Hand verletzt, wie es später hiess.

Die Polizeiaktion war von einer Gruppe Journalistinnen und Journalisten, die sich zufälligerweise genau dort befanden, aus allernächster Nähe beobachtet worden. Aus ihrer Sicht erfolgte der Umgang der Polizei mit dem Mann teilweise ohne jede Rücksicht. Zwischenzeitlich war der Mann am Boden fixiert worden, indem der Polizist ihm das Knie auf Hals und Gesicht legte.

Proaktives Vorgehen

Die Kantonspolizei Bern bestätigte am Montagnachmittag ihrerseits, dass ein Bericht zu diesem Vorfall an die Staatsanwaltschaft zur Beurteilung gegangen ist. Dies sei proaktiv erfolgt, schreibt die Polizei.

Der Grund: «Wir wollen, dass unsere Polizistinnen und Polizisten korrekt handeln. Wir wollen aber auch, dass sie sich darauf verlassen können, welches Handeln korrekt ist.» Es sei nun an der Staatsanwaltschaft, allfällige weitere Schritte einzuleiten.

Losgelöst davon werde die Kantonspolizei die Anhaltung vom Freitag, beziehungsweise die Erkenntnisse daraus, in Aus- und Weiterbildungen einfliessen lassen, «wie dies bei uns gängige Praxis ist». Die korrekte Anwendung der Techniken diene auch der Sicherheit der Einsatzkräfte bei der Erfüllung ihres Auftrags, heisst es weiter.

Ziel sei es, dass die Polizistinnen und Polizisten «in den wenigen Sekunden und Sekundenbruchteilen, die ihnen im Einsatz zur Verfügung stehen, intuitiv die richtige Entscheidung zur Sicherheit aller treffen».

Weiter bezieht sich die Polizei auf eine Zuschrift eines Mediziners, die nach dem Erscheinen des «Bund»-Artikels am Samstag sowohl an die Polizei als auch an die Redaktion ging. Darin steht, der Polizist, der den Mann überwältigte, hätte sich neben dem Festgehaltenen und nicht oberhalb desselben positionieren sollen. «Ein unbeabsichtigtes Abgleiten des Knies vom Schultergürtel auf den Hals kann damit besser verhindert werden.»

Abrutschen vermeiden

Auch bei der Kantonspolizei sei man der Ansicht, dass das Risiko eines Abrutschens des Knies so tief wie möglich gehalten werden solle, heisst es in der Stellungnahme. Gerade im Falle einer sich wehrenden und windenden Person könne ein solches Abrutschen passieren. Bereits heute werde die Technik so geschult und geübt, dass die Fixierung, beziehungsweise der Druck mit dem Knie, auf dem Schulterbereich zu erfolgen habe.

Dölf Barben

Nachrichten

Reto Nause verzichtet auf Kandidatur

Kehrtwende Der Stadtberner Mitte-Gemeinderat Reto Nause hat gestern seinen Verzicht auf eine Kandidatur für die Regierungsratswahlen im kommenden Frühling bekannt gegeben. Stattdessen strebt Nause 2023 eine Rückkehr aufs nationale Politparkett an. Dann will er für den Nationalrat kandidieren. Nause begründete seinen Rückzug unter anderem mit dem Nein des Schweizer Volks zum CO_2-Gesetz vom Sonntag. Er will seine ganze Erfahrung einbringen, um die klimapolitischen Kernanliegen trotz aller Widrigkeiten weiter voranzubringen. *(sda)*

Kanton Bern: 40'000 neue Impftermine

Impfstofflieferung Im Kanton Bern gibt es seit gestern 40'000 neue Corona-Impftermine. Dies, nachdem am Wochenende eine Impfstofflieferung eingetroffen ist. Weitere 10'000 Ersttermine sind in den Arztpraxen direkt buchbar. In den Apotheken stehen nochmals 3500 Impftermine zur Verfügung. Eine weitere Lieferung des Moderna-Impfstoffs in ähnlichem Umfang erwartet der Kanton bereits in einer Woche wieder. Zur Impfung zugelassen sind derzeit im Kanton Bern alle Personen ab 16 Jahren. *(sda)*

Kanton testet Versand von Covid-Zertifikaten

Pilotversand Der Kanton Bern testete in der Nacht auf heute zusammen mit dem Bund die Erstellung und den Versand von gedruckten Covid-Zertifikaten. Die Papierzertifikate sind für Personen bestimmt, die sich nicht auf elektronischem Weg für die Impfung registriert haben. In einem Pilotversuch werden einige Hundert Personen, die bereits zweimal geimpft sind, ihr gültiges Zertifikat erhalten. Die Zertifikate werden in ein bis zwei Tagen per Post eintreffen. Nach Abschluss dieses Pilotversands geht die vom Bundesamt für Informationstechnologien entwickelte Applikation in den Normalbetrieb über. *(sda)*

Tunnelbohrarbeiten unter Monbijoustrasse

Sanierung Im Rahmen der Sanierung der Monbijoustrasse sind gestern Tunnelbohrarbeiten für eine neue Abwasserleitung gestartet. Der Vortrieb erfolgt im Microtunneling-System, ohne dass ein Graben aufgerissen werden muss. Stattdessen frisst sich eine Vortriebsmaschine acht Meter unter der Strassenoberfläche durch den Untergrund. An ihrer Spitze dreht sich ein Bohrkopf, der den Tunnel ausbricht. Bis Ende Juli wollen die Bauverantwortlichen den Startschacht an der Monbijoustrasse mit dem Zielschacht beim Scheuerrain verbinden. Anschliessend gehen die Arbeiten weiter Richtung Süden zum Zielschacht an der Morillonstrasse. Die Gesamtkosten betragen knapp 30 Millionen Franken. *(sda)*

67 neue Fälle übers Wochenende

Corona Im Kanton Bern wurden seit Freitagmorgen 67 neue Fälle durch die Labore bestätigt. Todesfälle hat es keine gegeben. Von Sonntag auf Montag wurden 346 Tests durchgeführt, unter denen 5 positiv ausfielen. *(mck)*

Wetter

Viel Sonnenschein, dazu sehr warm

Region Bern heute: Auch heute Dienstag scheint meistens die Sonne. Es gibt lediglich vorüberziehende Schleierwolken sowie über den Bergen harmlose Quellwolken. Es wird sehr warm bis heiss, negative Temperaturen erwarten wir erst oberhalb von 4300 Metern.

Allgemeine Lage: Heute liegt ein Hochdruckrücken über uns, wir befinden uns in trockener und sehr warmer Luft. Ab Mitte Woche verlagert sich das Hoch etwas nach Osten. So wird es heiss, allerdings steigt mit zunehmender Feuchte auch das Gewitterrisiko.

Aussichten: Morgen Mittwoch geht es mit viel Sonnenschein und mit 29 bis 31 Grad noch eine Spur heisser weiter. In den Bergen sind am Nachmittag und am Abend lokale Schauer oder Gewitter nicht ausgeschlossen.

meteonews

Höchsttemperaturen Bern

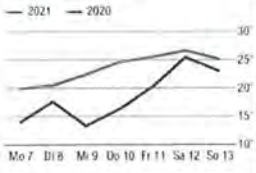

Wassersportbericht

Gewässer	Wasser-temperatur	Abfluss (Max. 24h)/ Mittelwert	Pegel (gemessen)
Aare (Thun)	13°	278.7 m³/s	549.68 m ü. M.
Aare (Bern, Schönau)	12°	282.4 m³/s	503.14 m ü. M.
Aare (Brügg)	15°	335.5 m³/s	427.58 m ü. M.
Giste (Belp, Mülimatt)	14°	2.8 m³/s	519.21 m ü. M.
Worble (Ittigen)	18°	0.9 m³/s	537.91 m ü. M.
Simme (Oberwil)	11°	27.2 m³/s	777.10 m ü. M.
Kander (Hondrich)	11°	63.3 m³/s	646.90 m ü. M.
Emme (Kirchberg)	13°	7.9 m³/s	606.46 m ü. M.
Saane (Gümligen)	12°	– m³/s	471.12 m ü. M.
Bielersee	22°	5 km/h	429.38 m ü. M.
Murtensee	23°	5 km/h	429.43 m ü. M.
Neuenburgersee	21°	5 km/h	429.43 m ü. M.
Brienzersee	20°	10 km/h	564.35 m ü. M.
Thunersee (Spiez)	21°	10 km/h	557.65 m ü. M.

Bern

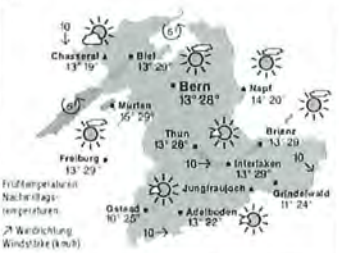

Sonne/Mond

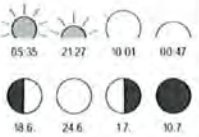

Biowetter/ Schadstoffe

Herz/Kreislauf	stark
Migräne	mässig
Rheuma	keine
Magen/Darm	keine
Nerven	mässig
Feinstaub	gering
Stickoxide	mässig
Ozon	erheblich

Temperaturprofil

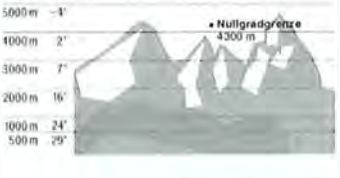

Badewetter

Bern, Kalkbe	23°
Bern, Lorraine	k. A.
Bern, Marzili/Aare	22°/12°
Bern, Weiermannshaus	k. A.
Bern, Wyler	22°
Köniz, Badeanlage Weiermatt	23°
Muri, Aarebad	14°
Freibad Ostermundigen	23°
Schwimmbad Worb	24°
Badi Moossee	22°
Ittigen, Worble	14°
Belp, Gürbe	14°
Münsingen, Aare	12°
Münsingen, Parkbad	23°
Freibad Burgdorf	23°
Freibad Kirchberg	24°
Nidau, Strandbad Bielersee	16°
Lyss, Parkschwimmbad	23°
Thun, Strandbad Thunersee	14°
Thun, Strandbad (Becken)	24°
Spiez, Freibad (Becken)	25°

Bergwetter

Gurten	25°
Bantiger	24°
Weissenstein	20°
Napf	20°
Chasseral	19°
Niederhorn	17°
Kleine Scheidegg	16°
Gantrisch	15°
Stockhorn	15°
Brienzer Rothorn	14°
Niesen	14°
Lauberhorn	13°
Schilthorn	7°
Wildstrubel	6°
Jungfraujoch	6°
Bliemlisalp	4°
Eiger	2°
Finsteraarhorn	0°

s = sonnig, t = teilweise, a = wolkig, b = bedeckt, R = Regen, S = Schnee, SR = Schneeregen, G = Gewitter, N = Nebel

Pollenbelastung

Welt heute

Europa		
Amsterdam	w	23°
Athen	G	24°
Barcelona	s	31°
Berlin	w	24°
Bordeaux	s	33°
Brüssel	w	26°
Budapest	s	27°
Cannes	s	28°
Dublin	f	21°
Frankfurt	f	30°
Hamburg	w	21°
Helsinki	f	20°
Innsbruck	s	31°
Istanbul	G	21°
Kopenhagen	f	19°
Lanzarote	s	27°
Las Palmas	f	25°
Lissabon	s	30°
London	f	26°
Madrid	f	35°
Malaga	f	28°
Moskau	G	27°
Oslo	f	21°
Palma d. M.	f	31°
Paris	f	30°
Prag	f	27°
Reykjavik	b	7°
Rom	s	26°
Stockholm	f	21°
Venedig	s	26°
Wien	f	28°
Zagreb	f	27°
Afrika		
Algier	f	34°
Casablanca	w	24°
Dakar	w	29°
Johannesburg	s	20°
Kairo	f	33°
Kapstadt	SR	18°
Nairobi	f	26°
Asien		
Antalya	SR	25°
Bangkok	G	34°
Delhi	f	37°
Dubai	s	35°
Hongkong	SR	32°
Jakutsk	w	24°
Mumbai	G	30°
Peking	w	31°
Seoul	R	26°
Shanghai	G	32°
Singapur	G	29°
Tel Aviv	f	30°
Tokio	SR	26°
Nordamerika		
Chicago	f	24°
Denver	s	39°
Los Angeles	f	21°
Miami	G	31°
Montreal	G	24°
New York	G	26°
San Francisco	s	23°
Vancouver	G	19°
Washington	f	26°
Lateinamerika		
Bogotá	SR	17°
Buenos Aires	s	13°
Havanna	G	30°
Mexiko-Stadt	G	21°
Rio de Janeiro	s	25°
São Paulo	f	23°
Ozeanien		
Auckland	w	17°
Darwin	f	31°
Papeete / Tahiti	SR	28°
Sydney	w	18°

s = sonnig, f = freundlich, w = wolkig, b = bedeckt, R = Regen, S = Schnee, SR = Schneeregen, G = Gewitter, N = Nebel

Heute in der Schweiz

Nächste Tagestemperaturen
Frühtemperaturen
Windrichtung
Windstärke (km/h)

Aussichten

	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag
Alpennordseite	29° 14°	31° 15°	29° 17°	29° 17°	23° 17°	18° 14°
Alpen 1500 m. ü. M.	23° 9°	24° 10°	23° 10°	24° 10°	19° 11°	17° 10°
Alpensüdseite	30° 18°	30° 19°	30° 20°	31° 18°	27° 18°	27° 19°
Niederschlagsrisiko	30%	45%	40%	75%	70%	65%

Wetterdaten Bern

Ablesung am		Samstag, 12.06.	Sonntag, 13.06.
Luftdruck (14 Uhr)	hPa	1019	1022
Temperatur Maximum	°C	26.6	25.1
Temperatur Minimum	°C	12.9	14.1
Niederschlag (Tagessumme)	mm	0.0	0.0
Sonnenschein (Tagessumme)	h	13.0	14.6
Ozon (max. Stundenmittel)	µg/m³	125	91

Warnkarte heute

Europa heute

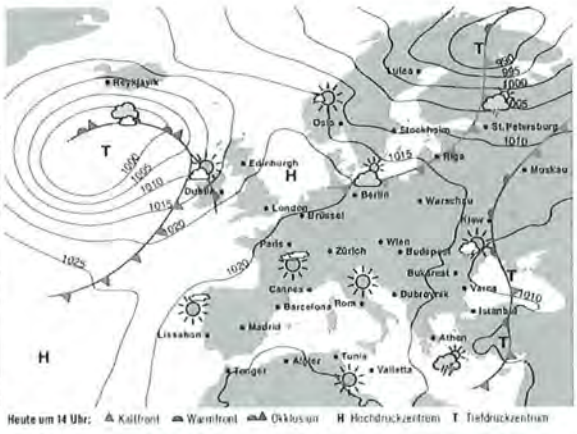

Heute um 14 Uhr: Kaltfront Warmfront Okklusion H Hochdruckzentrum T Tiefdruckzentrum

Leserbriefe

Klima Nach dem Nein zum CO_2-Gesetz, *«Bund» vom 14. Juni*

Schmerzhaft
Bravo Schweiz, Bravo SVP! Ihr habt es einmal mehr geschafft, den Leuten genug Angst zu machen, dass sie ihren SUV nicht mehr werden fahren können und für Mallorca vielleicht 80 Franken mehr bezahlen müssen. Wohl bekomms, das Poulet aus Südamerika auf dem Grill aus China. Wenn die Menschen nur merken würden, dass sie mit ihrem Wahlverhalten die Reichen nur noch reicher machen und sich selber knechten – für Fun zum Minimaltarif. Wie wenig Mut vorhanden ist, eine Richtungsänderung zumindest in Betracht zu ziehen, ist schmerzhaft, ja jämmerlich.
Regula Rüetschi, Bern

Kurzsichtig
Atomkraft – Nein danke. Bio – Ja, gerne. Klimaschutz – Ja, wichtig. Da sind sich fast alle einig. Wenn es dann aber um die Umsetzung geht und es ein paar Franken kostet, ist es vorbei mit dem Engagement. Unser egozentrisches, kurzsichtiges Verhalten wird uns teuer zu stehen kommen. Mir tun unsere Kinder und Enkel leid, die das «ausfressen» werden – ich werde nicht mehr da sein, wenn es richtig schlimm wird.
Peter Neuhaus, Bern

Ein Faustschlag
Mit der Ablehnung von drei Initiativen, die notwendig gewesen wären, den Kollaps unserer Lebensgrundlage zu verhindern, hat das Volk eine düstere Zukunftsperspektive zementiert. Seit 50 Jahren wird nun ein dringender Handlungsbedarf verdrängt! Der jetzt geschaffene Rückschritt in der Klimapolitik kommt einem Faustschlag ins Gesicht der Klimajugend gleich. Nicht die Forderungen der Initiativen sind extrem gewesen, sondern unsere Bereitschaft, die Lebensgrundlage unserer Kinder bewusst zu zerstören. Die Bürgerlichen schüren diese Spaltung der Gesellschaft zu Gunsten der Ausbeutung unserer Ressourcen. Es geht längstens nicht mehr um Sachpolitik, sondern nur noch um eiskalte Wirtschafts- und Machtinteressen.
Peter Kammermann, Thun

Ängste geschürt
«Wir hatten die besseren Argumente» rühmt sich SVP-Nationalrat Christian Imark, der das CO_2-Gesetz an vorderster Front bekämpft hat. Tatsächlich fand bei dieser anspruchsvollen Vorlage praktisch keine politische Auseinandersetzung mit Pro- und Kontra-Argumenten statt. Es genügte, die Vorlage auf ein paar simple, verzerrende und Ängste schürende Sprüche zu reduzieren und damit die Strassenränder des Landes zu tapezieren. Und schon gelang es, eine grosse Zahl von Abstimmenden hinter sich zu scharen. Was sagt das über unsere politische Mündigkeit und Diskussionskultur aus? Nichts Gutes, finde ich.
Fritz Schoch, Büren an der Aare

Stadt Bern Verstörende Aktion der Polizei, *«Bund» vom 12. Juni*

Wir sind schockiert
Wir waren und sind noch von diesem beschämenden Bild und dem Narrativ über diesen üblen Vorfall in Bern recht schockiert. Wir erwarten eine sofortige und selbstständige Untersuchung dieser verstörenden Aktion der Berner Polizei, die den Grundsatz der Verhältnismässigkeit arg verletzt hat. «Black lives matter»auch in Bern!

Informieren Sie bitte die Öffentlichkeit weiter über die Folgen dieses Falls und über allfällige weitere traurige Ereignisse.
Jean-Daniel und **Kathrin Vigny,** Ittigen

Die Redaktion bittet um Verständnis, dass aus Platzgründen leider nicht alle Zuschriften veröffentlicht werden können.
Leserbriefe aufgeben:
leserbriefe@derbund.ch

Der Bund

Herausgeberin
Tamedia Espace AG, Darmweg 9, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 385 11 11
Verleger Pietro Supino
Gesamtaufl age BZ/«Bund» Verbreitete Auflage 134 372 Ex.,
WEMF/SW-beglaubigt
Redaktion Darmweg 9, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 385 11 11
Verlag Der Bund, c/o Tamedia Espace AG, Darmweg 9, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 385 11 11
Chefredaktion Patrik Feusi (pat), Chefredaktor
Jürg Steiner (jst), Chef Blattmacher und Planung
Rolf Cavalli (cal), Chef vom Dienst
Website www.derbund.ch
E-Mail redaktion@derbund.ch
Leitung Verlag Achim Turner
Leitung Werbemarkt Sandra Burg
Leitung Marketing Bettina Staub
Abo-Service Für Fragen und Anliegen rund um Ihr Abo wenden Sie sich an den Kundendienst oder an die Online-Redaktion unter contact@derbund.ch, Tel. 0844 226 226 (Ortstarif) oder Postfach
Abonnementspreise shop.derbund.ch
Inserate/Todesanzeigen Bärtschi Print Consulting AG, Wankdorfallee 21 (Postfach), 3027 Bern, Telefonische Anzeigenannahme: Tel. 031 330 33 33, E-Mail inserate@derbund.ch, www.publicitas.ch
Todesanzeigen für die Montagsausgabe: Samstag, 16.00 Uhr, Tel. 044 248 40 83
Onlinedienste Schaer Stech, Postfach 5, 4601 Olten
E-Mail info@schaerstech.ch, www.schaerstech.ch
Copyright-Regelung Verlagsrechtlich geschützt. Weitere Informationen in der Mediathek unter

Ein Angebot von Tamedia

Dienstag, 15. Juni 2021 Heute mit Mietmarkt

BZ BERNER ZEITUNG

BZBERNERZEITUNG.CH

Ein Zufall führte zu Wagners Engagement

YB Gestern stellte sich der neue YB-Trainer David Wagner im Wankdorf vor. Der Deutsche, eigentlich eine Nummer zu gross, will bei YB seine Karriere neu lancieren. **Seite 15**

Ein Kind und vier Erwachsene sterben

Graubünden Bei der Bergung eines abgestürzten Flugzeugs entdeckt die Polizei ein zweites Flugzeug. Ein Zusammenhang der Abstürze ist nicht ausgeschlossen. **Seite 28**

So studiert man in Seoul

Sehnsuchtsorte Die Bernerin Kamilia Abdul Aziz erzählt vom Studentinnenleben in Südkorea. **Seite 22**

AZ Bern, Nr. 136 | Preis: CHF 4.60 (inkl. 2,5% MwSt.)

AUSGABE STADT + REGION BERN

Heute 13°/28°
Meistens scheint die Sonne, über den Bergen entstehen harmlose Quellwolken.

Morgen 14°/29°
Die Sonne scheint oft und kräftig, es wird nochmals eine Spur wärmer.

Seite 23

Heute

Die Fambau zieht vor Verwaltungsgericht

Stadt Bern Der Statthalter hatte der Fambau erlaubt, eines ihrer Häuser im Tscharnergut durch einen Neubau zu ersetzen. Der Kanton korrigierte das Urteil – jetzt ruft die Fambau das Verwaltungsgericht an. **Seite 7**

Fahrende dürfen bis 4. Juli bleiben

Grosshöchstetten Ein Gruppe Fahrender mit rund einem Dutzend Gespanne hat sich am Montagvormittag auf einem frisch gemähten Feld niedergelassen. Dort darf sie drei Wochen bleiben. **Seite 6**

Mindestlöhne sind auf dem Vormarsch

Arbeitsrecht Am Wochenende sagte Basel-Stadt als fünfter Kanton Ja zu einem Mindestlohn. Ist das nun der Anfang von flächendeckenden Mindestlöhnen? **Seite 21**

Essensverpackungen verschmutzen die Meere

Plastik im Wasser 925 Millionen Abfallteilchen gelangen jedes Jahr aus europäischen Flüssen in die Meere. Gemäss einer Studie stammen diese grösstenteils von Essensverpackungen. **Seite 23**

Was Sie wo finden

Unterhaltung	24
Forum	25
Agenda	26
Kinos	26
TV/Radio	27
Anzeigen	
Mietmarkt	6
Todesanzeigen	8

Wie Sie uns erreichen

Zentrale Bern	031 330 33 11
Abo-Service	0844 844 466 (Lokaltarif)
Redaktionen	
Burgdorf	034 409 34 34
Bern	031 330 33 33
Redaktion E-Mail	redaktion@bernerzeitung.ch
Anzeigen	031 330 33 10

BZ BERNER ZEITUNG

Und die Frauen kamen zu Tausenden

Frauenstreik 2021 Obwohl die Organisatorinnen der diesjährigen Demonstration für Frauenrechte bis vor wenigen Tagen wegen Corona nicht mobilisieren konnten, gipfelte der gestrige Frauenstreik erfolgreich auf dem Bundesplatz. Zugegen waren primär junge Frauen, doch auch ältere Damen wehrten sich unter «Grossmütterrevolution» gegen das höhere Rentenalter. *(cla)* **Seite 2** Foto: Raphael Moser

FDP steht vor ungewisser Zukunft

Parteipräsidium Der Freisinn steht zurzeit als offen zerstrittene Truppe da.

Keine 24 Stunden nach der monumentalen Niederlage bei der Abstimmung über das CO_2-Gesetz gab Petra Gössi gestern Mittag ihren Rücktritt als FDP-Präsidentin bekannt.

Mit dem Volks-Nein zu dem Gesetz, für das sie sich engagiert und exponiert hatte, soll ihr Rücktritt aber rein gar nichts zu tun haben: «Ich will mich vermehrt auf meine berufliche Karriere konzentrieren.» Das habe sie schon vor ein paar Wochen entschieden und ihrem engsten Umfeld auch so kommuniziert.

Trotzdem: Das FDP-Präsidium war ein Verschleissjob für Gössi. Das Bundeshaus und ihre eigene Fraktion sind ihr etwas fremd geblieben.

Machtpolitik, wie sie andere Parteichefs in Bern exzessiv betreiben, war nie ihre Sache. Ernüchtert musste sie zudem feststellen, dass mit der Wahl zur Präsidentin plötzlich ihr Geschlecht eine Rolle spielte. Das sei früher nie der Fall gewesen, sagte sie einst.

Parteiinternen Gegenwind löste Petra Gössi Anfang 2019 aus, als sie der FDP in der Klimapolitik einen radikalen Kurswandel verpasste und im Hinblick auf das CO_2-Gesetz das grüne Erbe des Freisinns hervorstrich. Obwohl sich die Delegierten und eine Mehrheit der Basis für den neuen Kurs aussprachen, riss die oft harte Kritik innerhalb der Partei nie mehr ab. Wer auch immer Petra Gössi im FDP-Präsidium folgt: Die Zerrissenheit der Partei in der Klimapolitik wird eine immense Herausforderung sein. *(red)* **Seite 10+11**

Staatsanwaltschaft untersucht Polizeieinsatz

Festnahme in Bern Bei einer Festnahme am Freitagmorgen in Bern hatte ein Polizist einem am Boden liegenden Mann das Knie auf den Hals gelegt. Nun wird die gewaltsame Festnahme von der Staatsanwaltschaft untersucht. Dies wurde auf höchster Ebene beschlossen.

So hatten sich doch der kantonale Sicherheitsdirektor Philippe Müller und der Kommandant der Kantonspolizei, Stefan Blättler, am Wochenende wegen des Vorfalls kurzgeschlossen. Es liege nun an der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, wie es in der Sache weitergehe, sagte Müller. Er selbst wollte sich nicht zum Fall äussern. Bei der Polizei will man ebenfalls die Resultate der Staatsanwaltschaft abwarten. Kapo-Mediensprecher Christoph Gnägi meint allerdings: «Die Anhaltung beziehungsweise die Erkenntnisse daraus werden wir in unsere Aus- und Weiterbildungen einfliessen lassen, wie dies bei uns gängige Praxis ist.» *(mib)* **Seite 3**

Reto Nause will doch nicht in die Kantonsregierung

Kantonswahlen 2022 Der Stadtberner Sicherheits- und Umweltdirektor Reto Nause (Die Mitte) hat übers Wochenende seine berufliche Zukunft sortiert. Am Montagmorgen teilte er mit, dass er doch nicht für den frei werdenden Sitz von Regierungsrätin Beatrice Simon kandidiere. Nause führt das auf die Ablehnung des CO_2-Gesetzes zurück, die zu einer Planungsunsicherheit führe. Er könne nun «als städtischer Energiekapitän das Schiff nicht vorzeitig im Sturm verlassen». Die Regierungsratswahlen finden schon im nächsten März statt. Nause ist aber noch bis Ende 2024 gewählt, dann muss er wegen Amtszeitbeschränkung als Gemeinderat abtreten.

In der Partei Die Mitte wird aber auch vermutet, Nause trete nicht an, weil er als früheres Mitglied der kleinen Juniorpartnerin CVP von der einstigen BDP-Basis kaum gewählt worden wäre. Nause überlegt sich nun, 2023 für den Nationalrat zu kandidieren. *(svh)* **Seite 3**

Start des Jugendclubs verzögert sich weiter

Stadt Bern Die Pläne der Stadt Bern, eine Ausgehmöglichkeit für Personen ab 16 Jahren zu schaffen, haben einen weiteren Dämpfer erlitten. Die vorgesehenen Räumlichkeiten auf der Grossen Schanze bleiben länger blockiert als vorgesehen. Dies, weil die aktuelle Mieterin, die Passion Club GmbH, sich hartnäckig weigert auszuziehen. Der Start des Jugendclubs verzögert sich dadurch bis Herbst 2022. Ende September letzten Jahres wäre der Mietvertrag mit dem Passion Club ausgelaufen, doch die Betreiber beantragten eine Mietverstreckung. Nach zähen Verhandlungen gab die Besitzerin des Lokals, die Grosse Schanze AG, klein bei und ging auf das Mietverstreckungsgesuch ein, denn ein rechtliches Verfahren hätte die Angelegenheit noch deutlich weiter in die Länge gezogen. Einst war der Jugendclub an der Nägeligasse geplant. Wegen zahlreicher Einsprachen von Anwohnern wurde aber davon abgesehen. *(mib)* **Seite 5**

Grosser Rat drängt Regierung zu Massnahmen

Kanton Bern Am Montag beschäftigte sich das Parlament mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), das derzeit in einer Krise steckt. Der Grosse Rat forderte den zuständigen Baudirektor Christoph Neuhaus dabei auf, entsprechende Massnahmen einzuleiten. Der SVP-Regierungsrat sieht das AGG seit seiner Amtsübernahme wieder auf Kurs und sieht die Schuld für die Misere vor allem bei seiner Vorgängerin, der Ex-Baudirektorin Barbara Egger. *(qsc)* **Seite 9**

Staatsanwaltschaft wird eingeschaltet

Umstrittene Festnahme in Bern Die gewaltsame Festnahme letzten Freitag beim Bahnhof Bern wird durch die Staatsanwaltschaft untersucht. Dies wurde auf höchster Ebene entschieden.

Michael Bucher

In Bern war es der Aufreger des Wochenendes – trotz der vielen Abstimmungen. Die Rede ist von der gewaltsamen Festnahme eines jungen Mannes durch die Kantonspolizei Bern am frühen Freitagmorgen beim Bahnhof Bern. Zufällig anwesende Journalistinnen und Journalisten der Zeitungen «Bund» und «Berner Zeitung» beobachteten die Szene.

Insbesondere die Aufnahme eines ebenfalls anwesenden Fotografen der beiden Zeitungen sorgte für Empörung auf den Social-Media-Kanälen. Sie zeigt, wie ein Polizist sein Knie auf den Hals des am Boden liegenden Mannes legt. Die umstrittene Festhaltetechnik erinnert an den tragischen Tod des Afroamerikaners George Floyd, der vor einem Jahr eine internationale Protestwelle gegen Polizeigewalt ausgelöst hatte.

Die heiss diskutierte Szene: Ein Polizist drückt am Freitagmorgen in Bern einem Festgenommenen sein Knie auf den Hals. Foto: Raphael Moser

Nause und Müller schweigen

Der rege diskutierte Vorfall hat am Wochenende auch die höchsten Stellen zum Handeln bewegt. So steckten am Samstag der kantonale Sicherheitsdirektor Philippe Müller (FDP) und der Kommandant der Kantonspolizei, Stefan Blättler, die Köpfe zusammen. Inzwischen sei der Fall der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden, schreibt Müller am Montag auf Anfrage. Es liege nun an dieser, zu beurteilen, wie es in der Sache weitergehe. Zur Sache selber wollte sich Müller nicht äussern.

Auch der städtische Sicherheitsdirektor Reto Nause (Die Mitte) will keine Stellung beziehen. Er habe jedoch Kenntnis vom besagten Polizeieinsatz und sich «die Vorkommnisse im Detail schildern lassen», hielt er auf Anfrage fest.

Ob ein Strafverfahren gegen den Polizisten eröffnet wird, ist vorderhand unklar. Dass die Staatsanwaltschaft zügig mit dem Fall betraut wird, dürfte die lautesten Kritiker vorerst etwas besänftigen. Doch dass es – wie in solchen Fällen vorgesehen – die Staatsanwaltschaft ist, welche einen Polizeieinsatz auf seine Rechtmässigkeit prüft, stösst bei Mitte-links-Parteien regelmässig auf Kritik. Die beiden seien zu stark miteinander verbandelt, die Staatsanwaltschaft keine unabhängige Drittinstanz, so der Tenor.

Einmal mehr wurde diese Kritik laut, als etwa bei der Miss-Bern-Wahl 2014 ein friedlicher Sitzstreik aufgelöst wurde. Die Demonstrierenden blieben mehrere Stunden in Gewahrsam, einzelne mussten sich ausziehen. Auch DNA-Proben wurden zum Teil entnommen. Wegen der geballten Kritik beugte sich schliesslich die Staatsanwaltschaft über den Fall, kam allerdings zum Schluss, dass der Einsatz gerechtfertigt gewesen sei.

Polizei wartet ab

Und wie geht die Polizei intern mit dem umstrittenen Einsatz um? «Wir wollen, dass unsere Polizistinnen und Polizisten korrekt handeln», hält Kapo-Mediensprecher Christoph Gnägi fest. Man wolle aber auch, dass sich die Einsatzkräfte darauf verlassen könnten, welches Handeln korrekt sei. Deshalb sei entschieden worden, «proaktiv» einen Bericht zur Beurteilung an die Staatsanwaltschaft zu überweisen. Deren Antwort gelte es abzuwarten, ehe intern über das weitere Vorgehen entschieden werde.

Weiter meint Christoph Gnägi: «Die Anhaltung beziehungsweise die Erkenntnisse daraus werden wir in unsere Aus- und Weiterbildungen einfliessen lassen, wie dies bei uns gängige Praxis ist.» Es würden regelmässig Erfahrungen aus dem Polizeialltag analysiert und daraus Lehren gezogen. Klar ist für die Polizei schon jetzt: Eine Fixierung mit dem Knie sei nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen, teilte sie bereits am Wochenende mit.

Bleibt die Frage, was passiert wäre, wenn nicht zufällig anwesende Journalisten den Vorfall publik gemacht hätten. Eine Untersuchung hätte es wohl nie gegeben. Auch wird der Festgenommene, der sich laut dem «Bund» bei der Festnahme am Boden eine blutende Wunde über dem Auge zuzog, wohl keine Anzeige einreichen. Laut der Kantonspolizei spricht der Mann nur Italienisch. Und: Weil er sich illegal in der Schweiz aufhalte, sei der Mann aufgrund fremdenpolizeilicher Massnahmen ins Regionalgefängnis übergeführt worden.

Dort erkundigten sich am Montag auch Leute des Vereins Medina nach dem Befinden des Mannes. Der Verein verteilt auf der Schützenmatte Essen an Bedürftige. Der Festgenommene sei dort regelmässig aufgetaucht, heisst es bei Medina. Man habe diesen auf den Bildern in den Medien wiedererkannt, wolle nun mit ihm in Kontakt treten und Unterstützung anbieten.

Reto Nause will lieber in den Nationalrat

Verzicht auf Regierungratswahl Der Stadtberner Energiedirektor Reto Nause wird nicht zur Wahl um einen Regierungsratssitz antreten. Dafür liebäugelt er 2023 mit einem Nationalratssitz.

Der Stadtberner Gemeinderat Reto Nause (Die Mitte) ist am Montagmorgen immer noch ganz aufgeregt über das Nein zum CO_2-Gesetz. Und ja: Er ärgert sich auch über die Klimajugend, die gern in seiner Stadt demonstriert. Jedenfalls über jene Fraktion, die das Gesetz gemeinsam mit den Rechtsbürgerlichen ablehnte, weil es zu wenig weit gehe.

In der Stadt Bern seien zahlreiche energiepolitische Geschäfte in der Pipeline wie der Ausbau des Fernwärmenetzes oder ein Geospeicher. «Wir brauchen dafür sicheren rechtlichen Boden, das Nein vom Sonntag aber stiftet Chaos», sagt Nause. Als Gemeinderat für Sicherheit, Umwelt und Energie sei er nun gefordert und verzichte deshalb auf eine Kandidatur für die Regierungsratswahlen 2022, verkündet er am Montagmorgen per Communiqué. «Der städtische Energiekapitän darf das Schiff nicht im Sturm verlassen», betitelt er seine Erklärung. In dieser unklaren energiepolitischen Lage von Gadmen bis Moutier Wahlkampf zu machen, gehe nicht, fügt er am Telefon an.

Nause ist seit diesem Jahr in seiner vierten und infolge Amtszeitbeschränkung letzten Legislatur als Gemeinderat. Der bald 50-Jährige interessierte sich deshalb für den frei werdenden Sitz von Beatrice Simon. Er figurierte auch auf dem Dreiervorschlag der kantonalen Mitte-Partei. Zusammen mit der früheren BDP-Generalsekretärin Astrid Bärtschi sowie Grossrat und Kantonalpräsident Jan Gnägi.

«Wahlchancen begrenzt»

Hat Nauses Rückzug wirklich primär mit der Klimapolitik zu tun? Ihre Exponentinnen und Exponenten siedelt man eher im linken Parteispektrum an, und die Basis von Nauses Mitte-Partei hat am Sonntag zum Nein gegen das CO_2-Gesetz beigetragen. «Die frühere CVP hat eine lange umweltpolitische Geschichte», entgegnet Nause. Er selbst sieht sich durchaus als Rollenmodell eines bürgerlichen Umweltpolitikers. Unter seiner Leitung sei Bern erneut mit dem Label «Energiestadt Gold» ausgezeichnet worden.

Reto Nause, Stadtberner Energiedirektor, sortiert derzeit seine berufliche Zukunft. Foto: Beat Mathys

In den Reihen der kantonalen Partei Die Mitte aber kursieren noch andere Erklärungen für Nauses Rückzug. «Er hat wohl erkannt, dass seine Wahlchancen begrenzt gewesen wären», vermutet der frühere BDP-Grossrat Dieter Widmer aus dem Oberaargau. Gut 90 Prozent der bernischen Mitte-Parteimitglieder kämen von der BDP, nur ein kleiner Teil von Nauses ehemaliger CVP, rechnet Widmer vor. Er bezweifelt, dass der Stadtpolitiker Nause von den Wählerinnen und Wählern der auf dem Land starken früheren BDP gekürt worden wäre.

Hinzu kommt, dass «Die Mitte» auch unter einem gewissen Druck steht, eine Frau als Kandidatin zu präsentieren. Die bürgerlichen Allianzpartner SVP und FDP treten nämlich mit drei bisherigen Männern an. Reto Nause hätte ein doppeltes Handicap gehabt: Er kommt von der Juniorpartnerin CVP, und er ist keine Frau.

Reagiert er mit seinem Rückzug auf diese schwierigen Vorzeichen? «Ich habe keine entsprechenden Signale der Partei bekommen», dementiert Nause. Das bestätigen auch Mitte-Parteipräsident Jan Gnägi sowie Nationalrat Lorenz Hess, der die Findungskommission für ein Mitte-Regierungsmitglied präsidiert. Diskutiert habe man nur, was seine allfällige Wahl in die Kantonsregierung im März 2022 für den Mitte-Sitz in der Stadtregierung bedeutet hätte, sagt Reto Nause.

Nause negiert auch die Vermutung, er hätte ein gemeinsames Ticket mit SVP-Kandidaten vermeiden wollen. «Klimapolitisch sind unsere Positionen weit auseinander, bei der Sicherheitspolitik aber nicht», sagt er. Überdies sei er vor 12 Jahren in der Stadt Bern auf einem bürgerlichen Ticket mit SVP und FDP gewählt worden. Nause dementiert auch, den Arbeitsaufwand eines Regierungsamts zu scheuen. Als Sicherheitsdirektor der Stadt Bern habe er insbesondere an Wochenenden, etwa bei Demonstrationen, eine hohe und im Voraus nicht berechenbare Präsenz.

Gemeinderat bis 2024

Was macht der noch einige Jahre von der Pensionierung entfernte Nause beruflich, wenn er Ende 2024 abtreten muss? Er bekennt offen, dass er sich für eine Kandidatur bei den Nationalratswahlen von 2023 interessieren könnte. Er werde sich sicher auch noch für eine andere Tätigkeit umschauen, aber dafür sei jetzt noch nicht der Zeitpunkt.

Die Mitte stellt im Kanton Bern mit den beiden früheren BDP-Politikern Lorenz Hess und Heinz Siegenthaler derzeit zwei Nationalräte. Beide sagen, es sei noch offen, ob sie 2023 wieder antreten. Lorenz Hess würde Nauses Wahlchancen hoch einschätzen. «Er ist einer der Wenigen national bekannten Stadtpolitiker», sagt er über den früheren Generalsekretär der nationalen CVP. Nause könnte dann möglicherweise der früheren TeleBärn-Moderatorin Michelle Renaud aus Trub vor der Sonne stehen, die 2023 ebenfalls antreten will.

Eine Frau oder ein Junger

Die kantonale Parteiversammlung der Mitte-Partei muss nun am 23. Juni entscheiden, ob sie Astrid Bärtschi (49) aus Ostermundigen oder Jan Gnägi (29) aus Aarberg für die Regierungswahlen nominiert. Weil man nun mit Beatrice Simon 12 Jahre lange eine Frau gestellt habe, sehe man sich nicht unbedingt genötigt, eine zu nominieren, sagt Lorenz Hess von der Findungskommission. Auch von den Allianzpartnern SVP und FDP gäbe es in dieser Hinsicht keinen Druck.

«Das Thema Frauenkandidatur ist in der Luft, aber mit Jan Gnägi würde auch die in der Regierung untervertretene Jugend berücksichtigt», sagt Hess. Für ihn ist klar, dass am 23. Juni zwei starke Kandidierende zur Verfügung stehen, «die sich nicht verstecken müssen».

Stefan von Bergen

Forum

BZ Kontakt

Redaktionshotline

031 330 33 33

Cosmea Dängeli und **Mathias Gottet** sind heute von 10 bis 12 und von 14 bis 16 Uhr für Sie am Telefon und freuen sich über Ihre Infos, Kritik und Anregungen.

Ausserdem erreichen Sie uns über:
Post:
BZ Berner Zeitung, Dammweg 9, Postfach, 3001 Bern
Mail:
redaktion@bernerzeitung.ch
Abonnemente / Ferienumleitung:
0844 844 466 (Lokaltarif)

Witzkiste

Kennst du den?

Ich habe heute einen Joghurt fallen gelassen. Er war nicht mehr haltbar.
Ursula Leuenberger
Bümpliz

Abendlicher Ausflug

Foto: Marina Tschopp Nellen

Leserbild Im warmen Licht der untergehenden Sonne dreht diese Möwe ihre Runden über dem Thunersee und hält Ausschau nach einem Abendessen.

Schicken Sie uns Ihre Fotos an redaktion@bernerzeitung.ch. In der Zeitung publizierte Bilder werden mit 50 Franken honoriert.

Leserbriefe

Ausgabe vom 14. Juni
Zu «Kontroverse um Polizeiaktion beim Bahnhof Bern»

Wo liegt das Problem?

Wieder einmal soll die Polizei zu hart eingegriffen haben. Wo liegt das Problem? Der Delinquent ist illegal in der Schweiz. Die Polizei will ihn anhalten und überprüfen, er wehrt sich und wird aggressiv. Die Polizisten müssen härter durchgreifen und sind wie üblich die Bösen. Der Belastete wird zum armen Opfer.
Martin Hug, Wyrigen

Polizeiarbeit hat Anerkennung verdient

Einmal mehr wird einseitig über allfällige Verfehlungen der Gesetzeshüter berichtet. Geht wirklich jemand davon aus, dass sich die zur Kontrolle angehaltenen Personen, wie aufgefordert, ausgewiesen und sich in dieser Situation normal verhalten haben? Oder hat jemand bereits bei einer Fahrzeugkontrolle durch die Polizei Gewalt erlebt? Was im Strassenverkehr von allen Verkehrsteilnehmenden erwartet wird, gilt offensichtlich bei Personenkontrollen nicht. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Polizei ausschliesslich Gewalt anwendet (anwenden muss), wenn sich Personen renitent verhalten oder sich einer Kontrolle entziehen wollen. Die Polizeiarbeit erfolgt im Auftrag der Gesellschaft und zu unserer Sicherheit, und diese Arbeit hätte endlich auch einmal die Anerkennung durch die Medien verdient.
Sabina Geissbühler-Strupler, Heimenschwand

Polizisten vorverurteilt

Unabhängig davon, dass Gewalt nie die zu bevorzugende Lösungsmethode sein darf, muss der Polizei zugestanden werden, gegebenenfalls angemessen gehandelt zu haben. Die Vorverurteilung, die unseren Gesetzeshütern permanent zugemutet wird, ist zu hinterfragen. Die Unschuldsvermutung, welche unsere Presse jedem Verbrecher zuspricht, sollte doch wohl auch unserem Polizeicorps zugestanden werden. Müssen wir uns zudem wirklich Kommentare von befangenen Personen antun lassen? Insofern dürfte die Berichterstattung auch mal wieder einfach objektiv statt empört und destruktiv sein.
Onlinekommentar von
Markus Bichsel

Ausgabe vom 11. Juni
Zu «Klimaanlagen bei 27 BLS-Zügen defekt»

Die BLS ist schon wieder nicht transparent

Dass «plötzlich» ganze 27 Züge einen Ausfall der Klimaanlagen beziehungsweise von deren Stromversorgungen aufweisen, lässt sogar den Laien den Kopf schütteln. Die von der BLS gelieferten Begründungen sind bestenfalls die halbe Wahrheit: Sie schreibt selber 2019, dass sämtliche Nina-Züge «modernisiert» und auf den neusten Stand aufgerüstet wurden. Es braucht ziemlich viel Phantasie, sich vorzustellen, dass durch den letzten Winter plötzlich ein unerwartetes Unheil über die Fahrleitungen hereingebrochen ist, welches zum Ausfall der Stromversorgungen der Klimageräte geführt hat. Vielmehr muss ein wesentlicher äusserer Einfluss – wie zum Beispiel der Einsatz anderer Loks und Züge mit kritischer Rückspeisung beim Bremsen – zu dieser Ausfall-Häufung und Kettenreaktion geführt haben. Elektrische Komponenten liegen nicht unvermittelt nach 30 Betriebsjahren reihenweise ab. Einmal mehr lässt die BLS Transparenz zu Verantwortlichkeiten vermissen.
Christian Eicher, Melchnau

Leserkommentare

«Städter offensichtlich bevorteilt»

Nein zum CO2-Gesetz: Wie tief ist der Stadt-Land-Graben?

«Das CO2-Gesetz zeigt einmal mehr: Der Stadt-Land-Graben wird immer tiefer.» Diese Aussage von Politgeograf Michael Hermann nach der Abstimmung sorgt in den Kommentarspalten für angeregte Diskussionen. Hier einige Meinungen unserer Leserinnen und Leser:

Politische Tiefkühltruhen

Mein Eindruck ist, dass Landregionen auf diesem Planeten gesellschaftspolitisch die reinsten Tiefkühltruhen sind: Alles einfrieren, konservieren und nichts ändern. Fortschritt, Änderungen, Bewegung kommen aus den Städten.
Onlinekommentar von
Javier López

@Javier López: Genau! Bewegung mit dem SUV aufs Land, Änderungen mit immer mehr Wohnraumverbrauch durch grosse luxuriöse Wohnungen, Fortschritt durch Ressourcenverbrauch, weil immer mehr Elektronik und Import von exotischen Lebensmitteln und mehrmals Ferien pro Jahr. Wir Menschen auf dem Land und im Gebirge leben bewusster mit Umwelt, Natur und Tierwelt.
Onlinekommentar (gekürzt) von
Maria Unterzeller

Ein Kulturkonflikt

Stadt-Land-Graben greift zu kurz und beschreibt nur das Symptom. In Wirklichkeit geht es um zwei Wertesysteme, die aufeinanderprallen: Kulturessenzialismus versus Hyperkulturalismus. Während Ersterer in suburbanen und ruralen Gebieten vorherrscht und Werte hochhält wie Pflicht, Disziplin und Gemeinschaft, ist der Zweite in Städten verbreitet und vertritt individualistische Werte wie Offenheit, Diversität und Ökologie. Kulturessenzialisten spüren seit den 80er-Jahren zunehmend Druck von einer neuen hyperkulturellen Mittelklasse und gehen darum auf Barrikade. Verlustängste kreieren ein subjektives Gefühl, dass «alles den Bach runtergeht», «uns niemand mehr ernst nimmt», «früher alles besser war». Dieser Kulturkampf ist die Herausforderung unserer Zeit – nicht die Frage, ob jemand in der Stadt oder auf dem Land wohnt.
Onlinekommentar von
Miguel de Santos

Landbewohner benachteiligt

Man braucht nicht von einem «Stadt-Land-Graben» zu reden, wenn eine Vorlage offensichtlich Städter bevorteilt und Landbewohner benachteiligt und daher auf dem Land abgelehnt wird. Der wahre Knall ist ein ganz anderer: Jahrelange mediale Berieselung, inklusive Hofberichterstattung zum Klimagchüpfe 2019 und satte politische Mehrheiten in Bundesbern konnten das CO2-Gesetz nicht mehrheitsfähig machen. Wenn es einen Graben gibt, verläuft dieser zwischen dem Establishment und der Realität der Leute.
Onlinekommentar von
Elias Truttmann

Auto ist für viele wichtig

Ich bin aus der Stadt, trotzdem habe ich die Vorlage abgelehnt. Nicht weil ich gegen Klimaschutz wäre, sondern weil ich finde, die Vorlage war nicht ausgewogen genug und bevorteilte einzelne Bevölkerungsgruppen zu sehr. Auch in den Städten wurden keine Mehrheiten von mehr als 80 Prozent erzielt. Das 50/50-Ergebnis in der Agglomeration sollte Fingerzeig genug sein, dass es nicht nur auf dem Land viel Skepsis gab. Schon in der Agglo steht es um den ÖV nicht immer so gut. Von den ländlichen Gebieten ganz zu schweigen, viele sind da auf das Auto angewiesen. Will man so eine Abstimmung gewinnen, muss man besser auf die Anliegen der Agglo und der Landbevölkerung eingehen, und sollte sich bewusst sein, wie wichtig für viele das Auto ist.
Onlinekommentar (gekürzt) von
Andre Meier

Das bringt doch nichts

Und jetzt ist es der Stadt-Land-Graben. Vor kurzem war es der Generationengraben. Erinnert sei an das Thema «leidende Jugend» infolge der Corona-Massnahmen. Ich bin kein Grüner, aber wir müssen uns zu Veränderung bekennen. Für die Zukunft unserer Folgegenerationen und uns selbst. Wenn sich Stadt- und Landbewohner nur gegenseitig Vorwürfe machen, wie wir es jetzt sehen, erreichen wir sowieso nichts.
Onlinekommentar (gekürzt) von
Heinz Schuhmacher

Zitat des Tages

«Wenn sich Stadt- und Landbewohner nur gegenseitig Vorwürfe machen, erreichen wir sowieso nichts.»

Heinz Schuhmacher

Pinnwand

Zu verschenken

— 3 tlg. **Spiegel** von alter Kommode. 079 609 28 86
— **Telefon** für Festnetz mit speziell grossen Tasten, geeignet für Menschen mit Behinderung der Sehkraft. 079 549 19 41
— **Elektro-Wok**, gebraucht, muss abgeholt werden in Thun. SMS-Kontakt. 079 653 34 77
— **Dia-Projektor**, funktionstüchtig, 1 neue Ersatzbirne und gerade Schlitten. 079 424 71 53
— **Stewi-Libelle**. 3er- und 2er-**Polstergruppe** in blau, hat Gebrauchsspuren. **Canon-Drucker** MG 5550. **Eckschreibtisch** mit vielen Fächern. Tel ab 17:30 oder SMS. 079 816 36 19
— 6 **Gartenstühle**, Kunststoff, weiss, stapelbar in 3098, muss abgeholt werden. Anfragen per SMS. 078 815 77 23
— **Schwertlilien, Zitronenlilien, Sedom** (Fette Henne). 031 302 00 28
— **Kokoshaarmatratze** für Kinderbett, 140 / 70 cm. 079 457 88 51
— Gebundene **Bücher** Gottfried Keller, Goethe, Schiller, Gotthelf Hiller. 079 457 88 51
— **Mini-Treibhaus** aus Plastik. Ab 18 Uhr. 034 497 11 84
— **Terrarium** aus Holz mit Glastüren, H. 200 / B. 114, T. 45. Zubehör: 2 Wärmelampen, Wärmestein, Grünpflanzen künstl., bitte nur SMS. 079 787 58 43
— **Sonnenstore** 5 x 3 m mit Handkurbel, abzuholen in Kiesen. 079 479 84 48
— Grosso (ca. 98 cm) **Plüsch-Micky-Mouse,** nur Abholung in Bern. 076 328 32 03
— **Sense** mit Wetzstein, neuwertig, Säriswil. 079 379 20 24
— **Tessiner-Palme** im Topf, ca. 175 cm, Fotos vorh., in Kirchberg, nur SMS. 079 456 18 39

Gratis gesucht

— Metall-**Regenfass** für Garten. 079 614 46 16
— Neueres **Damen-Golfset**. 079 661 83 52
— Ein **Tiefkühler**, ca. 5 Schublade und darf nicht zu alt sein. 079 256 20 82
— **Mädchenkleider** Sommer, 128, 134. **Stoffe**, um Mädchenkindersachen zu nähen, Baumwolle. Blaue, kleine **Vasen** und **Muscheln**. 076 738 73 23
— Funktionstüchtiger, kleiner **Rasenmäher**. 078 817 74 46
— **Staubsaugerroboter**. 079 823 80 97
— **Biwackhülle** und «**Guetl Jagd**» für Pfadilager. 078 817 72 87
— **Panini-EM-Bilder**. Nur SMS / Whatsapp. 078 883 88 84
— **Dachrinne**, ca. 4 m aus Metall mit Halterung. Gerne in der Stadt Bern. 077 405 94 00
— **Ladegerät** zu Braun-Oral-B-Zahnbürste. Bitte nur SMS. 077 434 21 45
— **Spiele** für 6- bis 99-Jährige, Thun. 079 633 96 75

Diverse

— **Sänger** und **Sängerinnen** für Chorkonzert (Schweizer Vokalmusik) am 18. September und 3. Oktober in Bern und Fribourg gesucht. Proben jeweils Montagabend in Bern. 078 767 04 97

Weitere Pinnwand-Inserate finden Sie auf unserer Website unter: bernerzeitung.ch/bzforum/pinnwand. Hier können auch Sie Ihre Beiträge aufgeben. Was wir nicht publizieren, sind Verkaufs- und Kontakt-Inserate. Zudem vermitteln wir keine Tiere.

Wetter

Trotz Schleierwolken sonnig und heiss

Region Bern heute: Trotz ein paar Schleierwolken, die von Osten reinziehen, gibt es bereits am Vormittag sehr viel Sonnenschein. Am Nachmittag kommen über den Bergen einzelne Quellwolken hinzu. Dazu reicht es heute lokal für einen Hitzetag.

Allgemeine Lage: Ein Hochdruckrücken erstreckt sich von Nordafrika über den Alpenraum bis ins Baltikum und bestimmt auch das Wetter in der Schweiz. In der zweiten Wochenhälfte wird heisse, aber zunehmend auch gewitterträchtige Luft zu uns geführt.

Aussichten: Auch morgen Donnerstag dominiert die Sonne, in der zweiten Tageshälfte steigt aber das Schauer- und Gewitterrisiko vor allem im Jura und in den Alpen etwas an. Mit 30 Grad und etwas mehr bleibt es dazu heiss.

meteonews

Höchsttemperaturen Bern

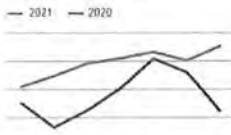

Wassersportbericht

Gewässer	Wassertemperatur	Abfluss (Max 24h)/ Mittelwert	Pegel (gestern)
Aare (Thun)	16°	273.4 m³/s	549.86 m ü. M.
Aare (Bern, Schönau)	15°	276.3 m³/s	503.12 m ü. M.
Aare (Brügg)	17°	365.9 m³/s	427.39 m ü. M.
Gürbe (Belp, Mühlwelt)	15°	2.6 m³/s	519.20 m ü. M.
Worble (Ittigen)	14°	0.9 m³/s	517.91 m ü. M.
Simme (Oberwil)	11°	27.5 m³/s	777.10 m ü. M.
Kander (Hondrich)	10°	63.1 m³/s	646.92 m ü. M.
Emme (Emmenmatt)	14°	6.6 m³/s	638.46 m ü. M.
Saane (Gümmenen)	13°	– m³/s	471.14 m ü. M.
Brienzersee	21°	5 km/h	429.41 m ü. M.
Murtensee	22°	5 km/h	429.43 m ü. M.
Neuenburgersee	21°	5 km/h	429.43 m ü. M.
Brienzersee	20°	10 km/h	564.39 m ü. M.
Thunersee (Spiez)	20°	10 km/h	557.83 m ü. M.

Bern

Sonne/Mond

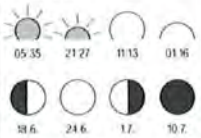

Biowetter/ Schadstoffe

Herz/Kreislauf	stark
Migräne	mässig
Rheuma	keine
Magen/Darm	keine
Nerven	mässig
Feinstaub	gering
Stickoxide	mässig
Ozon	erheblich

Temperaturprofil

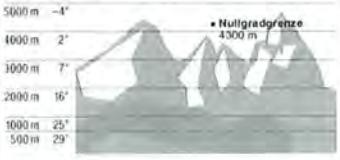

Badewetter

Bern, KaWeDe	23°
Bern, Lorraine	15°
Bern, Marzili/Aare	22°/15°
Bern, Weissenbühlhaus	k. A.
Bern, Wyler	22°
Köniz, Badeanlage Weiermatt	23°
Mün. Aarebad	12°
Freibad Ostermundigen	22°
Schwimmbad Worb	24°
Badi Mooseee	24°
Ittigen, Worble	14°
Belp, Gürbe	15°
Münsingen, Aare	15°
Münsingen, Parkbad	25°
Freibad Burgdorf	23°
Freibad Kirchberg	24°
Nidau, Strandbad Bielersee	20°
Lyss, Parkschwimmbad	23°
Thun, Strandbad Thunersee	15°
Thun, Strandbad (Becken)	24°
Spiez, Freibad (Becken)	25°

Bergwetter

Gurten	s	26°
Bantiger	s	25°
Weissenstein	f	21°
Napf	f	21°
Chasseral	f	20°
Niederhorn	f	18°
Kleine Scheidegg	f	16°
Gantrisch	f	16°
Stockhorn	f	15°
Brienzer Rothorn	f	14°
Niesen	f	14°
Lauberhorn	f	12°
Schilthorn	f	7°
Wildhubel	f	6°
Jungfraujoch	f	6°
Bleuelalp	f	4°
Eiger	f	2°
Finsteraarhorn	f	0°

s – sonnig, f – freundlich, w – wolkig, b – bedeckt, R – Regen, S – Schnee, GR – Schneeregen, G – Gewitter, N – Nebel

Pollenbelastung

Welt heute

Europa		
Amsterdam	f	29°
Athen	s	28°
Barcelona	f	29°
Berlin	s	28°
Bordeaux	w	33°
Brüssel	f	31°
Budapest	s	29°
Cannes	f	28°
Dublin	R	16°
Frankfurt	f	32°
Hamburg	f	28°
Helsinki	f	21°
Innsbruck	s	31°
Istanbul	R	22°
Kopenhagen	s	20°
Larnaca	f	27°
Las Palmas	s	25°
Lissabon	w	24°
London	f	30°
Madrid	w	29°
Malaga	R	28°
Moskau	R	24°
Oslo	w	19°
Palma d. M.	f	31°
Paris	f	33°
Prag	f	27°
Reykjavik	b	6°
Rom	f	26°
Stockholm	f	23°
Venedig	f	29°
Wien	s	30°
Zagreb	f	30°
Afrika		
Algier	f	32°
Casablanca	f	24°
Dakar	s	28°
Johannesburg	s	19°
Kairo	s	33°
Kapstadt	w	18°
Nairobi	w	24°
Asien		
Antalya	R	26°
Bangkok	G	34°
Delhi	R	34°
Dubai	s	35°
Hongkong	R	32°
Lokutsk	f	26°
Mumbai	G	30°
Peking	w	28°
Seoul	f	29°
Shanghai	w	29°
Singapur	G	30°
Tel Aviv	f	29°
Tokio	R	23°
Nordamerika		
Chicago	s	26°
Denver	f	38°
Los Angeles	f	21°
Miami	G	29°
Montreal	w	19°
New York	f	26°
San Francisco	f	25°
Vancouver	f	19°
Washington	s	27°
Lateinamerika		
Bogotá	R	16°
Buenos Aires	w	11°
Havanna	G	30°
Mexiko-Stadt	w	24°
Rio de Janeiro	R	24°
São Paulo	w	20°
Ozeanien		
Auckland	f	16°
Darwin	s	31°
Papeete / Tahiti	G	28°
Sydney	f	20°

s – sonnig, f – freundlich, w – wolkig, b – bedeckt, R – Regen, S – Schnee, GR – Schneeregen, G – Gewitter, N – Nebel

Heute in der Schweiz

Aussichten

	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag
Alpennordseite	31° 15°	29° 16°	28° 16°	31° 17°	21° 19°	21° 13°
Alpen 1500 m ü. M.	24° 10°	23° 10°	23° 10°	25° 11°	17° 15°	14° 7°
Alpensüdseite	30° 19°	30° 20°	32° 18°	32° 19°	25° 15°	27° 15°
Niederschlagsrisiko	90%	85%	85%	75%	70%	65%

Wetterdaten Bern

Ablesung am		Sonntag 13.06	Montag 14.06
Luftdruck (14 Uhr)	hPa	1022	1017
Temperatur Maximum	°C	25.1	27.6
Temperatur Minimum	°C	14.1	11.6
Niederschlag (Tagessumme)	mm	0.0	0.0
Sonnenschein (Tagessumme)	h	14.6	14.7
Ozon (max. Stundenmittel)	µg/m³	91	104

Warnkarte heute

Europa heute

Kreuzworträtsel

verschieden-farbig schillern		zweiter Grasschnitt, Grummet		poetisch: Biene	Gewitter-grollen	amerik. Schauspieler (Brad)		Wind am Gardasee	Fluss zur Wolga		Ausflug (ungünstig)		Strom in Ostasien
Oberbekleidungsstück	▶				Spiel-, Arbeitsplan	▶	3						
farbloses, stechend riechendes Gas	▶								Saubermachen		Anhöhe bei Jerusalem		Eingang
▶	9				in die Jahre kommen		Bringbefehl an einen Hund	▶					
aufhören		Heissluftbad, Schwitzbad	Verteidigungsbündnis (Kzw.)	▶		5	▶	Registraturmappe		Schulfestsaal		hochbegabter Mensch	
von Wasser umgebenes Land	▶			6		Wasserpflanze	▶						
anhänglich, loyal		Sorte, Gattung	▶			Gebirge auf Kreta		Waschfass	▶		1		
▶				mit flüssigem Fett bestreichen	▶				2				Abkürzung für Frau
Opernsängerin: ... Netrebko		Baldriangewächs	▶					Gebührenliste	▶			8	
▶			4	Wundmal	▶		7			germanischer Wurfspiess	▶		

Sudoku

7								5
5				3			6	
		4		6		3		
	9	5			8	2		3
6		2	4			9	7	
		7		8		6		
	1			9				2
9								4

Alle Ziffern (1–9) müssen in jeder Spalte, in jeder Zeile und in jedem Block je einmal vorkommen. Die vorgegebenen Ziffern dienen als Starthilfe.

Die Auflösung finden Sie in der nächsten Ausgabe.

Leserbrief

Stadt Bern Verstörende Aktion der Polizei, *«Bund» vom 12. Juni*

Im Auftrag der Gesellschaft

Es wird einmal mehr einseitig über allfällige Verfehlungen der Gesetzeshüter berichtet. Geht wirklich jemand davon aus, dass sich die zur Kontrolle angehaltene Person ausgewiesen und normal verhalten hat? Hat jemand bei einer Fahrzeugkontrolle durch die Polizei Gewalt erlebt? Was im Strassenverkehr von allen Verkehrsteilnehmenden erwartet wird, gilt offensichtlich bei Personenkontrollen nicht! Ich bin der festen Überzeugung, dass die Polizei ausschliesslich Gewalt anwendet (anwenden muss), wenn sich Personen renitent verhalten oder sich einer Kontrolle entziehen wollen. Die Polizeiarbeit erfolgt im Auftrag der Gesellschaft und zu unserer Sicherheit, und diese Arbeit hätte die Anerkennung durch die Medien verdient.

Sabina Geissbühler-Strupler
SVP Grossrätin, Hennenschwanden

Bern

Es geht um mehr als um die Knie-Szene

Analyse zum Berner Polizeieinsatz Die Festnahme in Bern vom 11. Juni erinnert an den Fall George Floyd. Dieser Vergleich ist jedoch verfehlt – obschon im Kern das gleiche Rechtsgut tangiert wird.

Dölf Barben

Der «Bund» hat vor einer Woche über die Verhaftung eines Nordafrikaners bei der Berner Heiliggeistkirche berichtet. Illustriert war der Artikel mit einem Bild, das einen Polizisten zeigt, der über dem am Boden liegenden Mann kauert; sein Knie liegt auf dessen Hals.

Der Beitrag wurde von zahlreichen Leserinnen und Lesern kommentiert. Auch andere Medien haben über die Aktion berichtet. Dabei zeigte sich, dass der Vorfall zunehmend auf diese Knie-Szene reduziert wird.

Die Aktion, wie sie sich abspielte und von einer Reihe von Journalistinnen und Journalisten aus nächster Nähe beobachtet wurde, und vor allem das veröffentlichte Bild erinnerten in der Tat und fast zwangsläufig an den Fall von George Floyd. Der Afroamerikaner war im Mai vorigen Jahres in Minneapolis von einem Polizisten getötet worden; der Beamte hatte sein Knie auf den Hals gepresst – Floyd bekam keine Luft mehr.

Doch trotz dieser optischen Parallele ist es unzulässig und weit verfehlt, die beiden Fälle in eine Reihe stellen oder gar vergleichen zu wollen. Es sind andere Dimensionen. Dort ging es um Leben und Tod in einer US-amerikanischen Grossstadt, wo unter den Polizisten Rassismus und eine hohe Gewaltbereitschaft weitverbreitet sind. Hier geht es um leichte Verletzungen und um ein Vorkommnis in einer schweizerischen Stadt, in der sich soziale Spannungen in engen Grenzen halten.

Der Polizist in Bern verwendete die umstrittene Methode, um

Am 11. Juni haben eine Polizistin und ein Polizist bei der Heiliggeistkirche in Bern einen Nordafrikaner verhaftet. Foto: Raphael Moser

Das Beunruhigende ist die generelle Rücksichtslosigkeit, die beim Einsatz neben der Heiliggeistkirche zu beobachten war.

einen Mann zu überwältigen. Als das geschafft war, wurde dieser wieder auf die Beine gestellt. Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis.

Und doch: Obschon der Massstab ein völlig anderer ist, steht im Kern ein und dasselbe Thema zur Diskussion – unverhältnismässige Polizeigewalt. Beim Einsatz bei der Heiliggeistkirche wird dies ersichtlich, wenn das ganze Bild betrachtet wird. Und es ist dieses Gesamtbild – und keineswegs allein die Knie-Szene –, das den verstörenden Eindruck hinterlässt.

Ein Mann wird kontrolliert, weil er «aufgrund seines schwankenden Ganges beinahe in eine Stange gelaufen wäre» (Zitat: Stellungnahme Polizei). Die Patrouille trifft ihn in einem «sehr schlechten gesundheitlichen Zustand an» (Zitat: Manuel Willi, Chef Regionalpolizei Bern, in der Sendung «TalkTäglich» von «TeleBärn»). Und eine Viertelstunde später liegt dieser Mann in einem offensichtlich noch viel schlechteren gesundheitlichen Zustand auf dem Kabinenboden eines Polizeitransporters.

Das Beunruhigende ist die generelle Rücksichtslosigkeit, die beim Einsatz neben der Heiliggeistkirche zu beobachten war, die Bereitschaft, Verletzungen einer Person in Kauf zu nehmen. Dies traf insbesondere auf die Polizisten zu, die als Verstärkung herbeieilten. Einer von ihnen war es, der den gefesselten Mann am Ende wie einen Sack in den Transporter bugsierte.

Und eigentlich ist es diese letzte sichtbare Szene, die zur schwierigsten Frage führt. Weshalb haben die Polizisten den Mann, als er unter Kontrolle und in ihrer Obhut war, nicht umsichtiger behandelt?

Polizistinnen und Polizisten üben einen schwierigen Beruf aus. Sie sind konfrontiert mit Situationen, die spannungsgeladen und für sie selber gefährlich sind. Sie sind körperlich und emotional involviert, wo andere aus sicherer Distanz beobachten und Urteile fällen können. Über weite Strecken kommen die hiesigen Polizeikräfte mit ihrer delikaten Rolle klar. In Bern gibt es Dialogteams. Deeskalation ist ein alter Slogan; die Dauerkritik von Antifa und schwarzem Block ist überzogen.

Aber auch hier: Es gibt diesen Strang in der Berner Polizeigeschichte, der seit Jahrzehnten mit unschöner Regelmässigkeit sichtbar wird. Dann etwa, wenn ein unter Drogen stehender Mann auf einer Wache von zwei Polizisten erniedrigt wird –und eine Polizeipraktikantin als Zeugin aussagt. Oder wenn ein Polizist gegen eine bereits festgenommene Person tätlich wird und davon Videoaufnahmen existieren.

Wie gestern bekannt wurde, hat die Staatsanwaltschaft zum Fall bei der Heiliggeistkirche eine Untersuchung eröffnet. Es stehen schwerwiegende Fragen zur Debatte. Denn wer wie die Polizistinnen und Polizisten das Gewaltmonopol innehat, muss nicht nur für Sicherheit sorgen, sondern auch die Menschenwürde schützen.

Der verhaftete Nordafrikaner sitzt in Moutier im Gefängnis

In Ausschaffungshaft Der «Bund» hat den jungen Mann besucht, der jüngst bei der Berner Heiliggeistkirche festgenommen wurde.

Eine Woche ist es her, seit hinter der Heiliggeistkirche ein junger Mann von der Berner Kantonspolizei in teilweise brutal anmutender Weise verhaftet worden ist. Der «Bund» hat den Mann nun im kantonalen Ausschaffungsgefängnis in Moutier getroffen.

Von dort soll er gemäss Dublin-Abkommen nach Deutschland zurückgeführt werden, wo er ein hängiges Asylverfahren hat, wie Alexander Ott, Vorsteher der Berner Fremdenpolizei, sagt. Inzwischen hat die Berner Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet, um den Fall zu untersuchen. Deshalb ist möglich, dass sie A. E. für eine Zeugenaussage etwas länger im Land behalten will. Sofern er nicht untertauche, könne er dazu aber auch in Deutschland aufgeboten werden, sagt Ott.

A. E. ist scheu und etwas unsicher, als er sich auf den zugewiesenen Stuhl setzt. Von der Platzwunde über dem Auge ist eine feine rosarote Narbe übrig geblieben. An den Ellbogen, Knien und Händen hat er ebenfalls frische Narben und verheilende Schürfungen. Allerdings ist schwer zu beurteilen, was frisch und was älter ist. Schon den Polizisten, die ihn am Freitag vor einer Woche angehalten hatten, waren seine verletzten Arme aufgefallen.

Wie geht es ihm jetzt? Der 27-jährige Mann, der laut eigenen Angaben aus Marokko stammt (was jedoch nicht bestätigt ist), spricht fliessend Italienisch, wenn auch nicht immer ganz deutlich. Er könne den Vorfall nicht vergessen, schlafe nicht gut und wache manchmal schreiend auf. «Ich habe grosse Angst vor der Polizei.» A. E. wirkt niedergeschlagen. Wenn er aber von der Verhaftung erzählt, wird er lauter, gestikuliert mit den Händen und scheint emotional aufgewühlt.

Obwohl die Polizei mehrmals seinen schlechten Zustand – sprich: einen durch verschiedene Substanzen verursachten Rausch – als Grund für die Verhaftung angegeben hat, will A. E. sich gut daran erinnern können. Auf den Rausch angesprochen, nennt er «etwas Alkohol». Als ihn die Polizisten beim Bahnhof angehalten hätten, sei er zuversichtlich gewesen und habe ihnen seine Dokumente zeigen wollen, die er bei seinem Schlafplatz aufbewahrt habe. «Ich war ruhig, nicht böse», sagt A. E. In Bern habe er auf der Strasse gelebt.

Kooperation und Todesangst

Tatsächlich wirkte A. E. zu Beginn der Aktion kooperativ. Doch dann eskalierte die Situation. Laut Polizei leistete er passiven Widerstand, als ihm die Beamten Handschellen anlegen wollten. Weshalb also beendete er seine anfängliche Kooperation? «Ich habe die Polizisten gebeten, mir die Handschellen vorne anzulegen», antwortet er. Denn er habe ein Rückenleiden.

Führte also ein Verständigungsproblem zur Eskalation? Die Polizisten sprachen kein Italienisch. Gemäss Manuel Willi, Chef der Regionalpolizei, gehört es zum Standardverfahren, Personen «zu Boden zu führen», wenn die Beamten entscheiden, dass eine «Arretierung» notwendig sei. Es folgte ein Kampf, an dessen Ende zwei Polizisten A. E. unter anderem mit einem Knie auf dem Hals am Boden festhielten. Im Nachhinein dreht sich vieles um die Frage, ob und wie fest der Polizist mit dem Knie auf den Hals drückte. A. E. sagt dazu: «Ich konnte nicht atmen. Ich dachte, ich sterbe.»

Doch damit endete die verstörende Szene nicht. Als A. E. gefesselt und wieder aufgerichtet war, führte ihn ein hinzugeeilter dritter Polizist zum Kastenwagen. A. E. war unsicher auf den Beinen, als ihn der Polizist in den Kastenwagen bugsierte. Die Polizei schrieb im Nachhinein, A. E. sei gefallen und dem Polizisten aus der Hand gerutscht.

Polizei widerspricht

Doch wer die Szene beobachtet hat, wertet dies eher als ein «Hineingeworfen werden». Auch A. E. verwendet das Wort «buttare», was so viel heisst wie «wegwerfen». Der Polizist habe ihn ins Auto geworfen, wo er, an Händen und Füssen gefesselt, auf dem Boden liegen geblieben sei. Danach sei das Auto so schnell und ruppig gefahren, dass er mehrmals den Kopf an den Innenwänden des Kastenwagens angeschlagen habe. Schliesslich hätten ihn die Polizisten wie einen Sack in die Wache geschleift. An das, was dort geschah, kann oder will er sich nicht erinnern. A. E. sagt, er sei ohnmächtig geworden und erst im Spital wieder aufgewacht.

Die Polizei widerspricht dieser Schilderung der Vorgänge im Auto und auf der Wache zumindest zum Teil. Die Fussfessel sei A. E. «erst aufgrund seines Verhaltens auf der Wache» angelegt worden. Auf der Fahrt und danach in der Wache habe sein Zustand «immer wieder zwischen sehr schläfrig (weggetreten) und aufbrausend, aggressiv und gewaltbereit» geschwankt. Im Spital habe er sediert werden müssen, um ihn medizinisch betreuen zu können.

Für A. E. sind die Details unter Umständen gar nicht so relevant. Im Gespräch scheint ihn am meisten der Vertrauensverlust zu beschäftigen. «Ich bin in die Schweiz gekommen, um sicher zu sein.» Er habe hier ein Leben aufbauen wollen «mit einer Frau, Kindern, einem Hund und einem Haus». Doch nun sei er auch hier geschlagen worden.

Naomi Jones

Kühe machen Karriere als Orakel

Fussball-Europameisterschaft Das «Kuhorakel» eines Bauern aus Ziegelried bei Schüpfen begeistert auf Twitter. Wenn die Kühe Krake Paul überflügeln wollen, müssen sie allerdings tippsicherer werden.

Kuh Berna tippte richtig: Sie wählte den Italien-Topf. Foto: Screen Twitter

Mirjam Comtesse

Kurz vor dem Spiel Schweiz - Italien durfte Berna an die Töpfe. Sie steuerte zielstrebig auf den Fressnapf zu, den eine italienische Flagge zierte. Sie schätzte die Situation perfekt ein: Die Schweiz ging gegen Italien 0:3 unter. Ihr Besitzer Christian Tüscher stichelte auf Twitter gegen die Schweizer Nati, Berna habe es nicht nötig, einen Coiffeur einzufliegen, «da sie von Natur aus blonde Haare hat».

Das «Kuhorakel» des Biobauern in Ziegelried bei Schüpfen ist ein Erfolg. Das Video mit Berna beispielsweise wurde über 1100-mal angeklickt. Die bisher beliebteste Aufnahme war der Tipp zum EM-Auftakt Türkei -Italien am 11. Juni mit rund 6000 Klicks. Die relativ grosse Reichweite dürfte auch den originellen Sprüchen zu verdanken sein, mit denen Christian Tüscher seine Kühe einführt. Am ersten Tag schrieb er: «Auch unsere Kühe machen beim Tippspiel mit. Völlig unvoreingenommen, reines Bauchgefühl. Das Startspiel tippt Hanna, eine klassische Mittelfeld-Kuh.»

Seither hat er regelmässig Tipps seiner Kühe veröffentlicht. Zum Anlocken verwende er «Getreidewürfel. Und zwar in beiden Kesseln», schreibt er. Zwar ist die Bilanz eher durchzogen: So hätte nach dem Fressnapf-Entscheid die Türkei gegen Italien gewinnen sollen und Deutschland gegen Frankreich. Bekanntlich kam es anders. Aber das ist geschenkt, das Zuschauen macht so oder so gute Laune.

> «Das Startspiel tippt Hanna, eine klassische Mittelfeld-Kuh.»
>
> **Bauer Christian Tüscher**
> veröffentlicht auf Twitter
> Kuh-Tipps.

Das «Kuhorakel» erinnert an die legendäre Krake Paul, die im deutschen Oberhausen in einem Aquazoo lebte. Sie sagte während der Fussball-Weltmeisterschaft 2010 den Ausgang aller Spiele mit deutscher Beteiligung sowie das Endspiel korrekt voraus. Im Herbst 2010 starb Paul eines natürlichen Todes.

Einen Nachfolger von Krake Paul gibt es bislang nicht. Was allerdings auffällt: Bei der jetzigen Fussball-Europameisterschaft sind Katzen und Hunde als Orakel überaus beliebt, wie ein Blick in die sozialen Medien verrät. Den Charme von Christian Tüschers Kühen müssen sie aber erst einmal erreichen. Dem Bauern aus Schüpfen gelingt es auch ganz nebenbei, den Userinnen und Usern die Welt seiner Tiere näherzubringen. So schrieb er vor dem Match England - Kroatien: «Das Spiel tippt Panda, ein junges, aufstrebendes Talent mit Hang zu etwas zu viel Eigensinn in der Herde.»

Strafverfahren gegen Polizisten

Auf Hals gekniet Nach der gewaltsamen Festnahme eines jungen Dunkelhäutigen am vergangenen Wochenende am Bahnhof Bern ermittelt nun die Staatsanwaltschaft. Es war eine heftig diskutierte Polizeiaktion, die Journalistinnen und Journalisten zufällig beobachteten. Bei der Festnahme drückte ein Polizist dem Mann sein Knie auf den Hals. Die Staatsanwaltschaft hat ein Strafverfahren eröffnet, wie der «Bund» berichtet. Die Untersuchungen führt die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, welche üblicherweise für Ermittlungen gegen die Polizei zuständig ist. Es werden nun Beweismittel gesichert. *(ske)*

Knie auf dem Hals bei der Festnahme. Foto: Raphael Moser

Die Bevölkerung steht zu ihrer Badi

Badi Messen Fraubrunnen machte am Sonntag den Anfang. Mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 76 Prozent genehmigte der Souverän einen Kredit von 1,145 Millionen Franken. So hoch ist der Anteil von Fraubrunnen an der Sanierung der Badi Region Messen, die insgesamt 3,5 Millionen Franken kosten wird. Am Mittwoch und Donnerstag haben nun die drei Solothurner Verbandsgemeinden Messen, Buchegg und Unterramsern den entsprechenden Krediten zugestimmt. Die Entscheide an den Gemeindeversammlungen fielen jeweils praktisch einstimmig.

Die Badi in Messen liegt leicht erhöht im Limpachtal. Foto: Beat Mathys

Grossaufmarsch in Messen

In der Standortgemeinde Messen habe es mit 114 Stimmberechtigten «einen Grossaufmarsch» gegeben, erklärt Gemeindepräsident Bernhard Jöhr. Der Entscheid fiel einstimmig. Messen übernimmt mit 1,925 Millionen Franken mehr als die Hälfte der Kosten. Die Sanierung der gut 50 Jahre alten Badi Region Messen ist dringend. Vor allem die technischen Anlagen genügen den heutigen Vorgaben nicht mehr und müssen ersetzt werden. Als neues Element ist eine Breitrutsche vorgesehen. Nachdem nun alle Gemeinden Ja zur Sanierung gesagt haben, geht es an die Detailplanung. Bis im Sommer 2022 sollen die Submission abgeschlossen sein. Die Arbeiten starten voraussichtlich im September 2022, sodass sich die Gäste ab Mai 2023 über eine sanierte Badi freuen dürfen.

Hans Ulrich Schaad

Nachrichten

11 bestätigte Neuansteckungen

Coronavirus Zwischen Donnerstag- und Freitagmorgen wurden im Kanton Bern 11 Corona-Fälle bestätigt. In diesem Zeitraum wurden 1'050 Tests durchgeführt. Seit Beginn der Pandemie waren es damit insgesamt 65'549 Fälle. Es gab keinen neuen Todesfall. *(pd)*

Separatistin geht im Protest

Bernjurassischer Rat Die Nichtberücksichtigung eines Separatisten fürs Präsidium des Bernjurassischen Rats (BJR) sorgt in diesem Gremium weiterhin für Unruhe: Maurane Riesen, Mitglied des Parti socialiste autonome du Jura bernois (PSA), hat am Freitag ihre sofortige Demission aus dem Rat bekanntgegeben und begründete dies mit der Nichtwahl des Separatisten Pierre Mercerat (PSA) als Ratspräsident. Mercerat war bislang Vizepräsident und hätte im Turnus auf die bisherige Präsidentin Virginie Heyer (FDP) folgen sollen. FDP und SVP wollten aber im Zusammenhang mit dem Weggang von Moutier zum Kanton Jura nichts von einem separatistischen Präsidenten an der Ratsspitze wissen, worauf die Mehrheit die bisherige Präsidentin im Amt bestätigte. *(sda/ske)*

Klimajugend in Energiekommission

Stadt Bern Der Gemeinderat hat die Verordnung zur Energiekommission angepasst, deren Aufgabenbereich ausgeweitet und neue Leute an Bord geholt. Das Gremium berät die Stadt nun auch in Fragen rund ums Klima. Eine der ersten Aufgaben wird die Auseinandersetzung mit dem Reglement über Klimaschutz und Klimaanpassung sein. Damit will der Gemeinderat eine verbindliche Grundlage schaffen, die den angestrebten Pfad der Stadt Bern zur Senkung der CO_2-Emissionen bis 2035 festhält. Dabei sind neu Vertreter von Wirtschaft, Mobilität und Klimajugend. Geleitet wird das Gremium von Gemeinderat Reto Nause. *(sda)*

Beschwerde gegen Tempo 30 abgewiesen

Belp Der Berner Regierungsstatthalter hat die Beschwerde eines Bürgers gegen die Tempo-30-Zone in Belp im Bereich Mittelstrasse, Kefiggässli, Sägetstrasse, Belpbergstrasse und Dorfstrasse abgewiesen. Der Beschwerdeführer hatte moniert, die Verkehrssicherheit nehme mit dem Wegfallen von Fussgängerstreifen ab. Der Statthalter urteilte, diese nehme zu. *(sda)*

Wir gratulieren

Bäriswil/Krattigen Die Zwillingsbrüder **René und Charles Flückiger** feiern morgen Sonntag ihren gemeinsamen 75. Geburtstag. *(pd)*

Büren zum Hof **Heinz Luder** feiert morgen Sonntag seinen 80. Geburtstag. *(pd)*

Zäziwil Morgen Sonntag feiert **Rosa Schäfer,** Vögiberg, ihren 80. Geburtstag. *(mez)*

Wir gratulieren der Jubilarin und den Jubilaren herzlich und wünschen alles Gute.

Hoffen im Platzregen

Corona-Testanlass versus Realität EM in zwei Welten: Während in Gerzensee beim kantonalen Testanlass die künftige Realität ausprobiert wurde, herrschte in der Berner Aarbergergasse eine alte Normalität.

Michael Feller und **Rudolf Burger**

Bereits vor der entscheidenden Partie Schweiz gegen die Türkei in Baku hat das Gewitter mit heftigem Regen den Betrieb auf dem Bächlifeld in Gerzensee zum Erliegen gebracht. So kommt der Berichterstatter – unabsichtlich – via Ausgang aufs Gelände, kann sich aber später von Fabian Zulliger, dem Geschäftsführer des FC Gerzensee, nach dem Gewitter erklären lassen, wie das alles gemäss Absprache mit dem Kanton vor dem heftigen Regen funktionierte: Wer über 16 Jahre alt war, wer keinen Impfausweis und keinen PCR-Test vorweisen konnte, musste sich einem Corona-Schnelltest unterziehen und sich danach 15 Minuten auf die Wartebank setzen. Erst nach dem Bescheid über ein negatives Testresultat durfte er oder sie aufs Gelände.

Draussen auf dem Fussballplatz sind die Finalspiele des Schülerturniers noch im Gang. Ein deutlich mehr als nur halb leeres Festzelt. Bloss zwei Männer mit einem T-Shirt im Schweiz-Design. «Die Anspannung ist spürbar», sagt SRF-Kommentator Ruefer. Nichts davon in Gerzensee. Ein weiteres Gewitter ist angekündigt. Die meisten der Festteilnehmer wollen sich das Spiel wohl zu Hause anschauen.

Laut wird es bei der Hymne

In der Berner Aarbergergasse ist zwar nicht so viel los wie damals bei den Spielen gegen Italien und Wales, aber die Aussentische der diversen Lokale sind gut besetzt. In der Shisha-Bar rauchen die Gäste Wasserpfeife. Ein erstes Mal richtig laut wird es bei der Hymne – bei der italienischen Hymne.

Vis-à-vis in der Laube vor dem Coop Ryfflihof wird das Spiel der Azzurri gegen Wales gezeigt, das gleichzeitig stattfindet. Fans, mit der Tricolore umhüllt, singen noch inbrünstiger als die Fussballspieler auf dem Platz. Es kann losgehen.

Ein flüssiges Spiel auf den Schirmen in der Aarbergergasse. Foto: Enrique Muñoz García

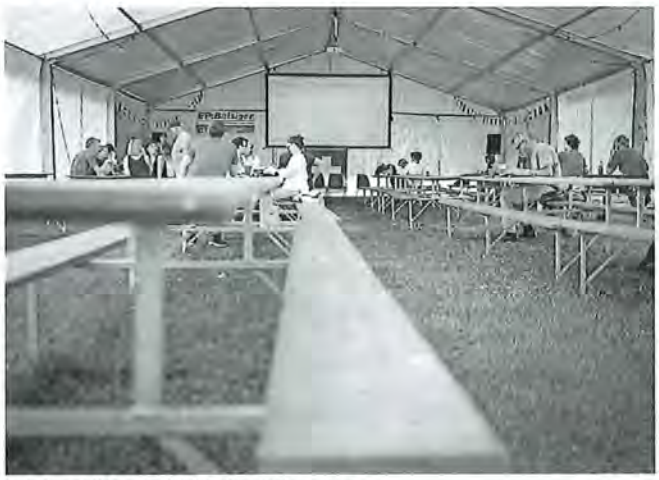

Es hatte noch Platz im Festzelt von Gerzensee. Foto: Marcel Bieri

Doppelter Jubel beim 1:0

Nach wenigen Minuten das 1:0 durch Seferovic für die Schweiz. Im Festzelt von Gerzensee wird gejubelt, kurz und heftig. Die mittlerweile rund drei Dutzend Zuschauer machen sich also doch bemerkbar. Dann macht Shaqiri das 2:0. Mehr Zuschauer sind nun im Festzelt, der Jubel ist deutlich stärker als beim 1:0. Der Sitznachbar weiss, dass Shaqiri das Tor mit dem falschen Fuss, dem rechten, erzielt hat. Ein paar Minuten später, als Shaqiri allein aufs Goal loszieht, wird er von Schreien begleitet. Der Ball geht neben das Tor.

In Bern wird es erstmals richtig laut – als Italien das 1:0 gegen Wales schiesst. Die Coop-Tifosi sind zwar deutlich in der Unterzahl, zudem war Italien schon vor dem letzten Gruppenspiel weiter. Und doch sind sie weitaus die lauteste Fangruppe. Der Schweizer Jubel ist zwar laut, aber verstummt gleich wieder. Man merkt nicht wirklich, dass die Schweiz um den Verbleib in der Europameisterschaft kämpft.

Gewitter wird wichtiger

Pause. Weit stürmischer als der Zuspruch für die Schweizer Nationalmannschaft ist nun wieder das Wettergeschehen. Ein heftiger Wind zieht durch die Aarbergergasse. Die Restaurantangestellten schliessen die Sonnenschirme. Bei der Shisha-Bar werden die Kissen gestapelt, Trennwände fallen um. Gläser gehen zu Bruch. Erste Regentropfen sind zu spüren.

In Gerzensee schauen nach der Pause nun etwas mehr Leute zu. Draussen braut sich das zweite Gewitter zusammen. Windböen fegen durchs Zelt. Der Anpfiff zur zweiten Halbzeit geht im Geschnatter der Zuschauer unter. Selbst als das 2:1 der Türken fällt, ebbt das Geplauder im Festzelt kaum ab. Wo sind sie bloss, die Schweiz-Enthusiasten? Dann das 3:1. Jetzt wird es endlich richtig laut. Es sind also doch Fans im Zelt. Doch dann fällt das Bild auf der Leinwand aus. Kein Signal, meldet das Gerät, bevor gar nichts mehr auf dem Bildschirm zu sehen ist. Passend dazu, was sich draussen abspielt: Es blitzt, donnert und regnet. Ist da niemand, der die Fernsehpanne beheben kann? Gerade rechtzeitig zum Pfostenschuss Xhakas ist das Bild zurück, bevor es in der Folge aber immer wieder ausfällt.

Gedränge unter den Lauben

Während die Schweiz versucht, wichtige weitere Tore zu schiessen, giesst es in der Berner Aarbergergasse nun wie aus Kübeln. Ein paar Unentwegte klammern sich an ihre Regenschirme, die in den Windböen leiden. Nun spielt das Leben unter den Lauben gegenüber, wo sich immer mehr Menschen versammeln, um dicht gedrängt auf den Bildschirmen auf der anderen Gassenseite den Match zu verfolgen. Es dröhnt karibische Musik aus einer Boombox. Die Leute tänzeln herum und verfolgen entspannt die letzten Minuten des Fussballspiels.

Der Schlusspfiff wird in Gerzensee von erstaunlich wenig Applaus begleitet. Wird es wohl für den Achtelfinal reichen? Weil draussen der Regen nachgelassen hat, leert sich das Zelt rasch.

Corona ist vergessen

In der Aarbergergasse ist es der Schlusspfiff des Italien-Matchs, der für die meisten Emotionen sorgt. Die Realität an den Festbänken vor dem Coop sind weit entfernt von Sicherheitskonzepten und Registrierungspflicht. Corona ist vergessen, die Freude ist gross – bei den Tifosi.

Es ist kalt geworden. Ja, wird es auch für die Schweiz reichen, obwohl sie die Waliser nicht vom zweiten Platz verdrängen konnten? Ein fast unbemerkbares leises Bangen spiegelt sich in den Pfützen.

Zwei heftige Gewitter innerhalb weniger Stunden im Kanton Bern

Es bleibt gewittrig Die erste Hochsommerphase dieses Jahres ging am Sonntagabend mit zwei Gewitterfronten zu Ende.

Gewittriger Abend im Kanton Bern: Nachdem zwischen 16.30 und 17 Uhr ein erstes Gewitter über die Region zog, entlud sich zwischen 19 und 19.30 Uhr eine zweite Front über dem Kanton Bern. Beide Unwetter brachten lokal Starkregen, Windböen und Hagel mit sich.

Die Gewitterzüge wurden von Meteo Schweiz mit der Gefahrenstufe 4 von 5 (grosse Gefahr) beurteilt. Die Unwetter brachten eine starke Abkühlung mit sich: War es am Nachmittag in Bern noch schwüle 27 Grad warm, mass das Thermometer kurz nach 20 Uhr noch kühle 18 Grad.

40 Meldungen ein

Das erste Gewitter wütete am Vorabend besonders stark im Aare- und Gürbetal sowie in der Gantrischregion. In Riggisberg etwa fiel zeitweise Hagel, einzelne Hagelkörner erreichten die Grösse eines Golfballs.

Kurz nach 17 Uhr lieferte die Kantonspolizei Bern eine Zwischenbilanz: Zwischen 15 und 17 Uhr gingen rund 40 Meldungen im Zusammenhang mit dem Unwetter bei der Polizei ein. Die meisten davon betrafen umgestürzte Bäume oder Äste, die auf die Strasse fielen. Vereinzelt riefen auch Leute an, deren Keller sich wegen des Gewitters mit Wasser gefüllt hatte.

Gewittrig bis Donnerstag

Die meisten Meldungen erhielt die Polizei aus der Region Thun, Interlaken, Berner Oberland. Meldungen über Verletzte gab es bis gestern Abend keine.

Doch mit dem Eindunkeln war es nicht vorbei mit den Unwettern: Im Verlauf der Nacht wurden weitere Gewitter erwartet, besonders zwischen Mitternacht und zwei Uhr Morgens musste im Kanton Bern mit Donner und Blitzschlag gerechnet werden.

Verschiedene Wetterdienste empfehlen, sich weiterhin nicht im Wald oder am Wasser aufzuhalten und lose Gegenstände wie etwa Blumentöpfe oder Velos zu sichern.

Auch in der neuen Woche bleibt es unbeständig. Bis mindestens am Donnerstag besteht jeden Abend das Risiko, dass es zu weiteren Unwettern kommt.

Nicht nur der Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz war am Sonntag immer wieder von Gewittern betroffen. *(chh/pd)*

Microspot zügelt Showroom nach Jegenstorf

Onlinehandel Der Showroom in Moosseedorf wird nach zehn Jahren geschlossen.

Wer online einkauft, möchte vor dem Bezahlen die Ware vielleicht doch noch in die Hand nehmen. Sieht ein Gerät wirklich so gut aus wie auf dem PR-Foto, wie einfach lässt es sich bedienen? Der Unterhaltungs- und Heimelektronik-Onlineshop Microspot betreibt dafür zwei sogenannte Showrooms, einen im Hauptbahnhof Zürich und den anderen bislang in Moosseedorf.

Letzterer wird nun nach zehn Jahren geschlossen, und dafür wird am kommenden Donnerstag ein neuer Showroom in Jegenstorf eröffnet. Und zwar am Sitz von Microspot, wo die Coop-Tochter auch ihr Logistikzentrum betreibt. Durch den Zusammenzug könne der Showroom künftig in Fussdistanz mit Bestellungen beliefert werden, und die Transportfahrten nach Moosseedorf fielen weg, heisst es beim Unternehmen.

Die vier Mitarbeitenden des Showrooms in Moosseedorf werden auch in Jegenstorf arbeiten. Sie sollen Kundinnen und Kunden nicht nur bei Bestellungen, sondern auch bei Retouren und Reparaturen unterstützen.

Wohin die Zukunft des stationären Handels wohl führt, das zeigen auch zwei andere Trends, die im Showroom umgesetzt werden. So kann ein Teil der Artikel aus dem grossen Sortiment ab 17 Uhr abgeholt werden, wenn sie bis um 12 Uhr bestellt wurden. Und eingesetzt werden im Showroom digitale Preisschilder, welche die wechselnden Preise vom Onlineshop automatisch übernehmen. *(fw)*

Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Berner Polizisten

Stadt Bern Wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch befasst sich die Staatsanwaltschaft mit einem Polizei-Einsatz bei der Berner Heiliggeistkirche. Sie hat eine Untersuchung eröffnet. Christof Scheurer, der Informationsbeauftragte der Staatsanwaltschaft, bestätigte einen Bericht der Zeitung «Der Bund». Eine Polizeipatrouille hatte einen Mann überwältigt, zu Boden gedrückt und abgeführt. Ein Foto erweckt den Eindruck, dass ein Polizist dem Mann das Knie auf den Hals legte. Die Polizei entgegnete, eine Fixierung mit dem Knie sei nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern oder des Kopfes vorgesehen. Bei aktiver Gegenwehr könne das Knie verrutschen. Beim Mann soll es sich laut «Bund» um einen 27-jährigen Mann handeln. Er sitze mittlerweile in Moutier in Ausschaffungshaft und gebe an, aus Marokko zu stammen. *(ske)*

Kerle Yolanda

Von: ForensiCons <info@forensicons.ch>
Gesendet: Montag, 14. Juni 2021 08:32
An: Blättler Stefan
Betreff: Fwd: Polizeieinsatz /// Berichterstattung Bund

Lieber Stephan
Hier - für Dich - der gestrige Mailverkehr mit dem Bund.
Dir und Frau Müller stehe ich bei Bedarf jederzeit gerne zur Verfügung.
Herzliche Grüße
Ueli

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

> **Von:** ForensiCons
> **Datum:** 13. Juni 2021 um 22:57:17 MESZ
> **An:** "Barben, Dölf"
> **Betreff: Aw: Polizeieinsatz /// Berichterstattung Bund**
>
> Sehr geehrter Herr Barben
> Danke für Ihre ausführliche Antwort und für drei Augenzeugenberichte.
> Ich habe Ihnen in meinem Mail das Wesentliche gesagt. Wichtig war mir in erster Linie, diesen Fall nicht direkt mit demjenigen von George Floyd zu vergleichen, denn, wie gesagt, die Erstickungsgefahr war hier aufgrund der Zeitverhältnisse nicht gegeben. Deshalb erschien mein Name nicht im richtigen Zusammenhang und implizierte, dass es hier um Leben und Tod ging.
> Aber wie Sie sehen, hat mich die Vorgehensweise des Beamten, dass er nämlich von oben statt von der Seite her mit dem Knie Druck auf die Schulter ausübte und damit mit der Vorderseite seines Unterschenkels auch den Hals berührte oder gar etwas komprimierte, auch gestört und ich kann nachvollziehen, wenn man bei dieser Technik Parallelen zur **Handlungsweise** von Derek Chauvin im Fall Floyd sieht. Deshalb habe ich auch angeregt, dass man aus diesem Fall Lehren zieht (Kdt. Blättler hat eine Kopie meines Mails erhalten).
>
> Die Fixation des Kopfes am Boden mit einem Kniedruck auf die seitliche Gesichtspartie ist eine z. Bsp. in Deutschland nicht unübliche Technik. Der Kopf ist wegen des knöchernen Schädels nicht komprimierbar, weshalb keine Gefahr einer Erstickung besteht. Weil es wegen der Auflage der seitlichen Gesichtspartien am harten Boden zu Schürfungen kommt, wird der Kopfdruck meines Wissens bei uns nicht empfohlen.
>
> Ich kann und soll als Rechtsmediziner zur generellen Art und Weise, wie die Beamten in diesem Fall mit der festzunehmenden Person umgegangen sind, nicht Stellung nehmen, gehe aber davon aus, dass dies in Anbetracht Ihres Berichtes untersucht wird.
>
> Ihre drei Augenzeugen-Berichte zeigen mir, wie unterschiedlich eine solche unzweifelhaft emotionale Begebenheit wahrgenommen wird. Aus den Berichten geht für mich z. Bsp. noch nicht klar hervor, ob der Festgenommene mit dem Kopf im Kastenwagen aufprallte oder

nicht. Ich vermute, dass der Mann nach dem Einsatz untersucht wurde und es sich dann wohl auch klärt, wann und wodurch er am Kopf verletzt wurde.

Damit ist mein Statement in diesem Fall beendet und ein telefonischer Kontakt erübrigt sich.

Sollten Sie mich erneut erwähnen oder zitieren, dann bitte ich Sie, mir den **ganzen** Text zum Gegenlesen zu schicken.

Freundliche Grüsse
Ueli Zollinger
(derzeit ferienhalber in den Bergen)

Von meinem iPad gesendet

> Am 13.06.2021 um 21:33 schrieb Barben, Dölf :
>
> Sehr geehrter Herr Zollinger
>
> Danke für Ihre Zuschrift, die an uns - den Autor und die Autorin - weitergeleitet wurde.
>
> Dass wir Sie in unserem Artikel ins Spiel brachten, hängt damit zusammen, dass wir bei diesem Vorfall sofort an George Floyd erinnert wurden und dann später - zurück auf der Redaktion - im Archiv nach Anknüpfungspunkten suchten.
>
> Uns ist klar, dass wir die Relationen zu wahren haben, dass es von der Dimension her unterschiedliche Fälle sind. Trotzdem: Wir sind übereinstimmend der Ansicht, dass dieser Mann hier in Bern - und darum geht es uns im Kern - nicht mit dem nötigen Respekt behandelt wurde, der einem Menschen entgegen zu bringen ist.
>
> Aufgrund Ihrer Zuschrift, aufgrund der vielen Leserkommentare und auch aufgrund der Diskussionen, die wir seither selber führten, merkten wir, dass es einige Unklarheiten und wohl auch Missverständnisse gibt.
>
> Die Frage des Knies steht für viele Leserinnen und Leser, aber auch für Fachleute sicher im Zentrum. Dass wir nicht geschrieben haben, wie lange diese "Fixierung" dauerte, ist auch dem Umstand geschuldet, dass wir selber uns da uneinig waren. Und wir haben - zumindest im Lauftext - darauf geachtet, nichts zu schreiben, was wir nicht wissen konnten. So wählten wir auch die Formulierung, der Polizist habe das Knie auf den Hals "gelegt" (in der Bildlegende steht jedoch, der Polizist habe das Knie auf den Hals gedrückt. Diese Legende hatten wir zuerst geschrieben und es dann vergessen zu korrigieren - wobei es uns scheint, auf dem Bild sei in diesem bestimmten Moment ein gewisser Druck doch zu erkennen - die Legende also auch nicht ganz falsch ist).
>
> Zur Zeitdauer gingen bei uns die "Beobachtungen" auseinander. In den angehängten Augenzeugenberichten gibt es dazu jedoch Angaben.

Dann die Frage, ob Schienbein oder Knie: Das haben wir am Abend noch diskutiert. Aber vom oberen Schienbein zu schreiben, wäre uns auch wortklauberisch und unverständlich vorgekommen. Wenn man von "knien" spricht, geht es um das, was auf dem Bild zu sehen ist.

Dann der Punkt, dass Herr Mohler die Technik mit dem Schulterblatt als besonders schmerzhaft bezeichnet: Hier kam es unsererseits wohl zu einer Verkürzung - sicher gemeint war die Technik mit den Beinen.

Schliesslich der Punkt, den Sie anführen: Dass wir reine Vermutungen äusserten in Bezug auf den aufschlagenden Kopf. Hier können wir beide klar sagen, dass wir eine ähnliche Perspektive hatten wie der Fotograf und es aus nächster Nähe beobachten konnten, wie der Mann in den Wagen gestossen wurde. Und wir sahen den ganzen Ablauf und sahen den Mann dann auch der ganzen Länge nach, bzw. leicht eingerollt im Wageninnern liegen.

Langer Rede kurzer Sinn: Wir hängen Ihnen am Ende dieser E-Mail drei Augenzeugenberichte an, die wir am Freitag vor dem Mittag verfassten - unabhängig voneinander. Einfach aus dem Grund, um die Erinnerungen frisch zu halten.

Unsere Frage ist nun, ob wir morgen mit Ihnen Kontakt aufnehmen dürfen, dann könnten wir die Sache mal telefonisch besprechen. Wir hätten allenfalls auch weitere Bilder. Darauf ist zum Beispiel zu sehen, dass der Kopf teilweise angehoben ist, während Knie/Schienbein auf der Hals/Nacken/Wangenpartie "aufgelegt" ist. Was das bedeutet, ist wiederum interpretationsbedürftig. Klar ist uns, dass der Polizist nicht stets "drückte" oder "presste". Andererseits kann es auch sein, dass der Mann Gegendruck aufgebaut hatte. Aber es gibt auch ein Bild, wo man den Eindruck gewinnt, es liege doch einiges Gewicht auf dem Hals.

Aber wir wollen uns hier auch nicht Spekulationen hingeben. Was wir dafür nochmals und in aller Deutlichkeit wiederholen möchten: Über die ganze Aktion hinweg betrachtet gewannen wir den Eindruck, dass dieser Mann nicht menschenwürdig behandelt wurde. Mehrmals wurde er so angepackt, dass die beiden Polizisten es in Kauf nahmen, dass ihm Schmerzen zugefügt wurden. Für uns war das der Fall, als er auf dem harten Boden hin und her gewuchtet und als er am Ende in den Wagen gestossen wurde. Hier empfanden wir es so, als sei der Mann mit völliger Gleichgültigkeit und schonungslos in den Wagen gestossen worden - als ob er ein Sack wäre. Eine Sache und kein Mensch.

Über alles gesehen: Am Anfang war da ein Mann, der torkelte und dem es schlecht ging. Am Ende war da ein Mann, der verletzt und womöglich ohne Bewusstsein in einem Polizeiauto lag.

Mit freundlichen Grüssen
Dölf Barben und Naomi Jones

Dölf Barben
Redaktor "Der Bund", Ressort Bern
Dammweg 9
3001 Bern
+41 79 706 25 48 (Ich bin zurzeit nur über diese Nummer erreichbar.)
+41 31 385 11 11
+41 31 385 12 50 (dir)
doelf.barben@derbund.ch

Kerle Yolanda

Von: info@forensicons.ch
Gesendet: Samstag, 12. Juni 2021 18:14
An: redaktion@derbund.ch.; doelf.barben@derbund.ch
Cc: Blättler Stefan
Betreff: Artikel im "Bund" von heute: "Verstörende Aktion der Berner Polizei"

Sehr geehrte Damen und Herren
In obigem Artikel zitieren Sie mich zwar nicht falsch aber in falschem Zusammenhang.
Ich möchte richtig stellen, dass meine damaligen Ausführungen zu polizeilichen Festhaltungen am Boden im Zusammenhang mit dem tragischen Tod von George Floyd standen, der über 9 Minuten durch drei Polizeibeamte in Bauchlage am Boden fixiert wurde, bis er infolge einer sog. «Lagebedingten Erstickung» verstarb.
Die Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausganges durch ungenügende Blutversorgung des Gehirnes besteht nur dann, wenn die Fixierung in Bauchlage am Boden längere Zeit, also mehr als ca. 3-4 Minuten beträgt. Davon ist hier zumindest nicht die Rede. Es wäre den 10 Journalisten im Sinne einer objektiven Berichterstattung zuzumuten gewesen, die Zeitdauer anzugeben.
Das abgedruckte Bild von der Festhaltung am Boden durch einen Beamten und einer Beamtin erinnert beim ersten Blick tatsächlich an den Fall Floyd und irritiert auch mich. Bei näherer Betrachtung sieht man jedoch, dass die Mitte des Unterschenkels und nicht das Knie des Beamten über der linken Halspartie des Festgehaltenen liegt. Die Aussage der Polizeisprecherin ist somit glaubhaft, dass der Kniedruck auf den Schultergürtel erfolgte. Dies wäre eine korrekte Festhaltung gemäss den SPI-Richtlinien, denn der Schultergürtel ist starr, d.h. der Thorax wird nicht zusammengedrückt. Nebenbei: weshalb Markus Mohler diese Technik als besonders schmerzhaft bezeichnet, kann ich nicht nachvollziehen.
Dass im vorliegenden Fall aber der Hals durch den Unterschenkel dennoch kurzzeitig etwas komprimiert wurde, ist nicht auszuschliessen. Aus diesem Grunde ist die gewählte Festhaltetechnik des Berner Beamten zu kritisieren: er hätte sich neben dem Festgehaltenen und nicht oberhalb desselben positionieren sollen. Ein unbeabsichtigtes Abgleiten des Knies vom Schultergürtel auf den Hals kann damit besser verhindert werden. Mir ist jedoch bewusst, wie einerseits Polizeibeamtinnen und -beamten oft schnell Entscheide treffen müssen und andererseits wir im Nachhinein in Ruhe leicht kritisieren können. Jedenfalls müsste mE das Foto dieses Falles als zu vermeidendes Beispiel in die Polizeiaus- und Weiterbildung einfliessen. Immerhin erweckt es optisch Parallelen zum Fall George Floyd.
Schliesslich noch ein Wort zur Objektivität der Bund und BZ-Journalisten in diesem Fall: Nachdem der Mann offenbar unsanft in den Kastenwagen befördert wurde, schreiben sie: *«Wir hören, wie sein Kopf auf dem Kabinenboden aufschlägt»* und weiter hinten im Artikel: *«Der Mann schlägt mit dem Kopf auf und bleibt regungslos liegen»*. Da sich dies im Fahrzeug zutrug, handelt es sich hier wohl um reine Vermutungen, denn ebensogut könnte der Mann ein Knie oder einen Ellbogen angeschlagen haben.
Freundliche Grüsse
U. Zollinger

ForensiCons
Prof. em. Dr. med. Ulrich Zollinger
Facharzt für Rechtsmedizin
Aebnitweg 44
3068 Utzigen/Schweiz
+41 79 306 33 13
info@forensicons.ch
www.forensicons.ch

Der Bund
BZ BERNER ZEITUNG

Tamedia Espace AG
Berner Zeitung / Der Bund
Dammweg 9
Postfach
3001 Bern

Simon Bärtschi
Chefredaktor
+41 31 330 31 11 T
simon.baertschi@tamedia.ch
www.derbund.ch
www.bernerzeitung.ch

CHE-143.883.461 MwSt.

Bern, 23. Februar 2024

Stellungnahme zur Motion "Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen"

Sehr geehrter Präsident des Grossrats,
sehr geehrte Motionäre,
sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Berichterstattung über einen Einsatz der Kantonspolizei im Juni 2021 wirft hohe Wellen. Die Kantonsregierung bemängelt die Berichterstattung unserer Redaktion und will einen Vorstoss als Richtlinienmotion entgegennehmen. Damit Sie und Ihre Fraktion im Grossrat über eine sachliche Grundlage zum Thema verfügen, haben wir eine Stellungnahme der Redaktion verfasst. Diese dient dazu, die in der Motion dargestellten Behauptungen zu kommentieren und wo nötig auch richtigzustellen. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen
BZ Berner Zeitung/"Der Bund"

Simon Bärtschi
Chefredaktor BZ & Redaktion BZ/"Der Bund"

Isabelle Jacobi
Chefredaktorin "Der Bund"

Tamedia Espace AG
Dammweg 9
3013 Bern

Simon Bärtschi
Chefredaktor BZ Berner Zeitung
Redaktion BZ/ "Der Bund"
+ 41 31 330 31 11 T
+ 41 78 606 72 66 M
simon.baertschi@tamedia.ch

Isabelle Jacobi
Chefredaktorin "Der Bund"
+41 78 911 30 75 M
isabelle.jacobi@tamedia.ch

Bern, 15. Februar 2024

Stellungnahme zur Motion "Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen"

Die nachfolgende Stellungnahme dient dazu, die in der Motion dargestellten Behauptungen zu kommentieren und wo nötig richtigzustellen, damit eine sachliche Grundlage vorliegt.

1) Vorwurf der Abstempelung eines Kantonspolizisten zum Mörder

Im Antragstext der Motion wird Folgendes ausgeführt (Hervorhebung nicht im Original):

> *"In einer beispiellosen, von «Der Bund» und «Berner Zeitung» lancierten Medienkampagne wurde ein Angehöriger der Kantonspolizei Bern vorverurteilt und **zum Mörder abgestempelt**, nachweislich wider besseren Wissens der Redaktion."*

In der Begründung zur Motion wird dazu Folgendes näher dargelegt:

> *"Nach einem Vorfall vor der Heiliggeistkirche in der Stadt Bern, wo sich ein unter Drogen stehender Marokkaner physisch massiv gegen eine polizeiliche Anhaltung gewehrt hatte, erschien am 12. Juni 2021 ein Bericht im «Bund». Darin wurde ein Vergleich zum Fall George Floyd in den USA gezogen, wonach ein Polizist nach fast 10 Minuten Halsdrücken wegen Tötung verurteilt worden war.*
>
> *[...]*
>
> *Die Redaktion wusste also bereits ab dem Tag der Publikation des ersten Artikels, dass der Vergleich mit dem Fall Floyd inkorrekt war, denn die Fixierung dauerte nur etwas länger als 1 Minute. Sprich sie war viel zu kurz, um analog dem amerikanischen Fall gefährlich zu sein. Die Redaktion kommunizierte diese Tatsache nicht."*

Ausgangspunkt dieser Kritik ist der im Bund erschienene Artikel *"Verstörende Aktion der Berner Polizei"* vom 12. Juni 2021 (alle angegebenen Publikationsdaten beziehen sich jeweils auf die Online-Version der Artikel). Darin berichten verschiedene Journalisten und Journalistinnen der Redaktion von einem Polizeieinsatz, von dem sie Augenzeugen wurden. Sie haben im Artikel die Szene detailliert und sachlich beschrieben und durch Fachleute einordnen lassen, **ohne jemanden zum "Mörder" zu stempeln**.

Es ist anzunehmen, dass die Motion den Vorwurf, die Redaktion habe jemanden zum Mörder abgestempelt, aus dem **Vergleich der Zeitung mit dem US-amerikanischen Fall George Floyd** ableitet. Tatsächlich hat die Redaktion den Fall Floyd in diesem ersten Bericht vom 12. Juni 2021 wie folgt erwähnt:

> *"Im Archiv finden wir etwas, was Ulrich Zollinger, der emeritierte Berner Rechtsmediziner, im Zusammenhang mit dem Afroamerikaner George Floyd gesagt hatte. (Lesen Sie hier den ganzen Artikel.) Floyd war durch Polizeigewalt gestorben; sein Tod löste die «Black Lives Matter»-Bewegung aus: Vor allem die Bauchlage sei gefährlich, hielt Zollinger fest. In dieser Lage drohe bald der Erstickungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot geraten könnten."*

Aus dieser Passage wird klar, dass Floyd durch Polizeigewalt gestorben ist. Es trifft zwar zu, dass hier ein *"Vergleich"* zwischen den beiden Fällen gezogen wurde, aber ein Vergleich ist keine Gleichsetzung. In keiner Weise hat die Redaktion einem Kantonspolizisten vorgeworfen, jemanden getötet zu haben und ein *"Mörder"* zu sein. Dieser Vorwurf ist falsch. Auch wird nirgends behauptet, dass die Polizisten bei ihrer Kontrolle den betroffenen Mann in Bauchlage festgehalten hätten oder dass dieser in Atemnot geraten sei. Im Gegenteil ist auf dem Bild der Aktion im Artikel vom 12. Juni 2021 erkennbar, dass der Mann eben gerade nicht in Bauchlage fixiert wurde.

Gemäss den Beobachtungen unserer Augenzeugen ist zudem die Aussage in der Motion, der Mann habe sich gegen die polizeiliche Anhaltung *"physisch massiv [...] gewehrt"*, falsch. Richtig ist, dass er bei der Anhaltung (d.h. zu Beginn der Kontrolle) nur passiven Widerstand geleistet hat.

Falsch und rufschädigend ist zudem der Vorwurf, dass die Redaktion irgendeine Behauptung *"nachweislich wider besseren Wissens"* gemacht hätte. Im Gegenteil hat die Redaktion korrekt und präzise offengelegt, was sie beobachtet hat.

Falsch ist schliesslich auch die Behauptung, die Redaktion habe nie erwähnt, dass die Kniefixierung im Berner Fall weniger lang gedauert hätte als im Fall Floyd. Denn genau dies tat die Redaktion im Artikel vom 18. Juni 2021 unter dem Titel *"Es geht um mehr als um die Knie-Szene"*. Dort heisst es explizit: *"Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis."*

2) Vorwurf des Machtmissbrauchs von BZ und Bund

Die Motion verkennt mit ihrem Titel *"Machtmissbrauch durch Medien-Konzern"* auch, dass die damals noch nicht fusionierten Redaktionen von Bund und BZ im Einzelnen verschiedene Akzente gesetzt haben. Während die Polizeiaktion im ersten Artikel vom 12. Juni 2021 um 07:45 Uhr von zwei Bund-JournalistInnen beschrieben wurde, brachte ein BZ-Journalist im Artikel *"Kontroverse um Polizeiaktion in Bern"* vom gleichen Datum (21:46 Uhr) noch stärker die Perspektive der Polizei ein und betonte die verschiedenen Ansichten wie folgt:

> *"Dazu schreibt die Kantonspolizei Bern, die Fixierung sei nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen. «Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Knie bei aktiver Gegenwehr verrutscht.» Die «Bund»-Journalistinnen und Journalisten widersprechen dieser Darstellung: «Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes – und nicht nur während einiger weniger Sekunden», schreiben sie.*
>
> *Auffällig ist eine weitere Diskrepanz zwischen der Darstellung der Polizei und jener der Journalistinnen und Journalisten vom «Bund». Die Polizei schreibt nämlich: «Muss eine Person, die sich wehrt oder widersetzt, mit Körperkraft überwältigt werden, sehen die dafür geeigneten Techniken immer hart aus oder können gar brutal wirken.» Die «Bund»-Journalistinnen und -Journalisten schreiben jedoch, sie hätten keine Tätlichkeiten vonseiten des Verhafteten gegen die Polizisten beobachtet, bevor dieser zu Boden gerungen wurde. Erst nach dem heftigen Tritt habe er sich zu wehren begonnen."*

Die beiden Artikel vom 12. Juni 2021 zeigen klar auf, dass BZ und Bund verschiedene Akzente setzten, dass Meinungsvielfalt herrscht und dass somit der implizite Vorwurf des Konzernjournalismus zurückzuweisen ist. Die Redaktionen von BZ und Bund waren im Juni 2021 unabhängig voneinander, was die regionale Berichterstattung anbelangt.

3) Vorwurf der Vorverurteilung

Weiter erhebt die Motion im Antragsteil den Vorwurf, ein Polizist sei ***"vorverurteilt"*** und in der Folge vom Gericht ***"freigesprochen"*** worden. Zudem wird im Schlussabschnitt noch angefügt, die Vorverurteilung werde auch nach dem Freispruch noch ***"aufrecht erhalten"***.

Der Vorwurf der Vorverurteilung ist falsch, da die Journalistinnen und Journalisten in ihren Berichten **kein rechtliches Urteil gefällt** und insbesondere nie behauptet haben, die beiden Polizisten hätten sich strafbar gemacht. Vielmehr haben die Journalistinnen und Journalisten wie erwähnt den Sachverhalt korrekt und präzise beschrieben. Es ist im Journalismus üblich, dass über problematischen Sachverhalt berichtet wird, ohne ein rechtliches Urteil zu fällen, da Journalisten weder Staatsanwälte noch Richter sind.

Aufgrund der Medienfreiheit ist es zulässig, über problematische Sachverhalte auch dann zu berichten, wenn darüber noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, und selbst dann, wenn ein Beschuldigter später freigesprochen wird. Denn aus journalistischer Sicht ist nicht relevant, ob etwas strafrechtlich verboten ist, sondern ob ein Vorgang von gesellschaftlicher Relevanz bzw. von öffentlichem Interesse ist. Zur Wahrung der Unschuldsvermutung wurden die betroffenen Polizeiangehörigen in der Berichterstattung zudem immer anonymisiert und in Aufnahmen verpixelt.

Es ist korrekt, dass der Polizist, der die Anhaltung vornahm, freigesprochen wurde. Die Motion unterschlägt aber, dass der Polizist, der den Mann in den Kastenwagen bugsiert hatte, verurteilt wurde (nicht rechtskräftig). Auch dies haben BZ und Bund im Artikel *"Polizistenprozess endet in Frei- und Schuldspruch"* vom 5. September 2023 korrekt berichtet.

Der weitere Vorwurf (in der Begründung der Dringlichkeit der Motion), BZ und Bund würden die *"Vorverurteilung"* auch nach dem Freispruch noch *"aufrecht erhalten"*, wird weder begründet noch mit einer Quellenangabe versehen und ist falsch.

4) Vorwurf der Nichtanpassung der Berichterstattung nach Intervention eines Rechtsmediziners

Im Antrag der Motion wird Folgendes gefordert (Hervorhebung nicht im Original):

> *"Klären, weshalb die Redaktion die **Darstellung selbst nach der Intervention des Rechtsmediziners nicht anpasste** und damit die Vorverurteilung weiter aufrechterhielt."*

In der Begründung zur Motion wird Folgendes kritisiert (eckige Klammerbemerkungen hinzugefügt):

> *"Noch am selben Tag [Publikationsdatum des ersten Artikels vom 12. Juni 2021] kontaktierte der im Artikel erwähnte Rechtsmediziner [Prof. Ulrich Zollinger] die «Bund»-Redaktion und forderte die Redaktion auf, die Zeitdauer der Fixierung anzugeben, denn gefährlich sei eine solche Fixierung erst «ab 3 bis 4 Minuten». Zudem fragte er an, ob es nicht ein besseres Bild gäbe, da das publizierte Bild betreffend Lage des Knies unklar sei und damit die verurteilte Position des Polizisten-Knies auf dem Hals des am Boden liegenden Mannes in Frage gestellt sei. Die betroffenen rund 10 Journalistinnen und Journalisten und auch die Redaktionsleitung reagierten nicht."*

Mit diesen Vorwürfen wird suggeriert, Herr Zollinger habe eine Anpassung des Berichts gefordert und die Redaktion hätte auf diese Forderung nicht reagiert. Diese Darstellung ist falsch. Herr Zollinger hat die Redaktion kontaktiert und nach genaueren Angaben zur Zeitdauer der Kniefixierung sowie nach Bildmaterial gefragt. Die Redaktion hat Herr Zollinger daraufhin ausführlich geantwortet und ihm explizit angeboten, die Sache telefonisch zu besprechen und ihm weitere Bilder zu zeigen. Herr Zollinger schrieb daraufhin zurück, ohne von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Eine Änderung der Berichterstattung forderte er nicht.

Zur Zeitdauer der Kniefixierung ist anzumerken, dass die Journalistinnen und Journalisten im ersten Bericht vom 12. Juni 2021 schrieben, diese habe *"nicht nur während einiger weniger Sekunden"* angehalten. Es wurde damit eine ungefähre Zeitangabe gemacht, aber in keiner Weise gesagt, dass die Kniefixierung mehr als 3 Minuten lang aufrechterhalten worden sei. Wie erwähnt wurde im Artikel vom 18. Juni 2021 dann präzisiert, die Kniefixierung sei *"nicht über eine sehr lange Zeit"* aufrechterhalten geblieben.

Ohnehin wird die Funktion der Medien verkannt, wenn man der Redaktion heute den Vorwurf macht, sie hätten in ihrer Berichten ab dem 12. Juni 2021 die Zeitdauer der Kniefixierung genauer angeben müssen. Rückblickend ist es einfach, dies zu kritisieren. Denn erst seit dem Urteil vom 5. September 2023 steht fest, dass diese genaue Zeitdauer für den vorliegenden Fall strafrechtlich entscheidend ist. Zum Tatzeitpunkt konnte man jedoch nicht voraussehen, welche Sachverhaltselemente sich am Ende eines Verfahrens als strafrechtlich entscheidend herausstellen würden. Wie erwähnt ist es nicht Aufgabe der Medien, staatsanwaltliche Ermittlungen durchzuführen oder ein rechtliches Urteil zu fällen. Journalistisch entscheidend ist es, dass es von öffentlichem Interesse war, über den Vorgang zu berichten, die beteiligten Akteure dabei zu Wort kommen zu lassen und das Ganze Fachleuten zur Einordnung zu unterbreiten. Dies hat die Redaktion getan.

5) Vorwurf der Freischaltung von Online-Kommentaren mit dem Element "Mörder"

In der Begründung zur Motion wird in Bezug auf Online-Kommentare Folgendes kritisiert:

> *"Befremdend ist zudem, dass «Bund» und BZ in der Woche vom 12. bis 19. Juni 2021 unzählige Online-Kommentare freischalteten, eben auch solche, die den Begriff «Mörder» für den später freigesprochenen Berner Polizisten verwendeten."*

Der blosse Umstand, dass Bund und BZ in der besagten Woche *"unzählige Online-Kommentare freischalteten"*, ist nicht zu beanstanden, da Leserstimmen zur öffentlichen Diskussion grundsätzlich dazugehören. In vielen Kommentaren wurden die Polizisten auch in Schutz genommen und gegen Kritik verteidigt.

Zutreffend ist jedoch, dass vereinzelt Online-Kommentare freigeschaltet wurden, in denen die Polizeiaktion mit "Mord" oder "Totschlag" in Verbindung gebracht wurde. Diese Kommentare haben wir mittlerweile entfernt. Wir entschuldigen uns dafür, dass damals solche Kommentare veröffentlicht worden sind.

6) Vorwurf der Zensur von Bildmaterial

Im Antrag der Motion wird die Forderung gestellt, es sei aufzuklären, *"weshalb die Redaktion klärendes Bildmaterial bis heute nicht publiziert hat"*. Wenn damit suggeriert werden soll, dass sich die Redaktion gegen die Klärung des Vorfalles stelle, so ist der Vorwurf falsch. Denn die Redaktion zeigte **sämtliches Bildmaterial** zwecks Auswertung dem Sicherheitsdirektor und kooperierte mit der Staatsanwaltschaft. Soweit die Motion den Vorwurf erhebt, die Redaktion hätte nicht sämtliches Bildmaterial veröffentlicht, so ist dem zu entgegnen, dass dies im Journalismus nie geschieht: publiziert wird in Zeitungen normalerweise ein fertiger Bericht und nicht eine Sammlung von Quellenmaterial.

7) Vorwurf der Verletzung des Journalistencodex'

Am Ende der Begründung der Motion heisst es, der Journalistenkodex sei *"mehrfach und massiv"* verletzt worden, und die Redaktion weiche Kritik aus und beziehe dazu *"auch nicht öffentlich Stellung"*.

Auch diese Vorwürfe sind falsch. Die Redaktion von Bund und BZ hält sich vollumfänglich an die *"Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten"* (Journalistencodex) des Schweizer Presserats. Die Motion gibt nicht an, welche Grundsätze des Journalistenkodex verletzt sein sollen. Zu betonen ist, dass die Redaktion alle relevanten Akteure in ihrer Berichterstattung hat Stellung nehmen lassen. Zudem wurde die Berichterstattung über diesen Fall - unter Ausnahme der ersten Artikel - bewusst nicht durch die damaligen Augenzeugen gemacht, sondern von einem anderen Mitglied der Redaktion. Dies diente dazu, die Unabhängigkeit der Berichterstattung zu wahren, nachdem die Augenzeugen in den Fall involviert waren.

Der weitere Vorwurf, die Redaktion habe zu Kritik nicht öffentlich Stellung genommen, ist ebenfalls falsch. Im Leitartikel *"Es ist Aufgabe der Medien, kritisch hinzuschauen"* vom 6. September 2023 hat die Chefredaktion von BZ und Bund explizit öffentlich Stellung bezogen.

*** *** ***

Mit bestem Dank und vorzüglicher Hochachtung,

Simon Bärtschi
Chefredaktor BZ und Redaktion BZ/"Der Bund"

Isabelle Jacobi
Chefredaktorin "Der Bund"

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

Tamedia Espace AG
Dammweg 9
3013 Bern

Simon Bärtschi
Chefredaktor BZ Berner Zeitung
Redaktion BZ / «Der Bund»
(bis Ende April 2024)
+41 78 606 72 66 M
simon.baertschi@tamedia.ch

Isabelle Jacobi
Chefredaktorin «Der Bund»
(bis Ende März 2024)
+41 78 911 30 75 M
isabelle.jacobi@gmail.com

Bern, 29. Mai 2024

Motion 224-2023: Antworten von BZ/Bund

Zusammenfassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 5. März 2024 die Motion 224-2023 mit dem Titel *«Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen. Richtlinienmotion»* angenommen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, bezüglich der Berichterstattung von «Berner Zeitung» und «Der Bund» (im Folgenden **«BZ»** und **«Bund»**) zu einem Einsatz der Kantonspolizei Bern vom 11. Juni 2021 eine Reihe von Fragen zu klären. In diesem Rahmen hat die Sicherheitsdirektion der Redaktion von BZ und Bund am 5. April 2024 einen Katalog von insgesamt 29 Fragen vorgelegt, die die Redaktion hier beantwortet.

Im Zentrum der Fragen steht der Artikel des Bunds mit dem Titel *«Verstörende Aktion der Berner Polizei»* vom 12. Juni 2021. Darin beschreiben eine Journalistin und ein Journalist die Polizeiaktion vor der Heiliggeistkirche in Bern, die sie zusammen mit weiteren Medienschaffenden beobachtet haben. Zudem legen sie dar, was die Kantonspolizei, Fachleute und das Gesetz dazu sagen. Sie zitieren auch einen Archivbericht zum Fall von George Floyd, der durch Polizeigewalt gestorben war. Die Sicherheitsdirektion fragt die Redaktion deshalb an, weshalb der Vergleich zum Fall Floyd gezogen wurde.

Die Antwort liegt zunächst in der offensichtlichen optischen Parallele: In beiden Fällen wurde der angehaltene Mann vom Polizisten mit dem Knie in der Halsregion am Boden fixiert. Zudem ging es sowohl bei der Berner Polizeiaktion als auch im Fall Floyd ging es um die Anhaltung eines nicht-weissen Mannes, der unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand, sich im Zuge der Kontrolle wehrte und deshalb auf den Boden gebracht wurde.

Sowohl George Floyd als auch der Mann bei der Anhaltung in Bern sollen dabei liegend geäussert haben, dass sie nicht mehr atmen können. Auch weil der Fall Floyd damals aktuell war – der Schuldspruch gegen den US-amerikanischen Polizisten erging etwa zwei Monate vor der Berner Polizeiaktion –, war es naheliegend, den Vergleich zum Fall Floyd zu ziehen. Die Redaktion hat die beiden Fälle aber nie gleichgesetzt, und im Artikel *«Es geht um mehr als um die Knie-Szene»* vom 18. Juni 2021 explizit und ausführlich die Unterschiede zwischen den beiden Fällen dargelegt.

In dieser Ausgangslage stellt die Sicherheitsdirektion die Frage, weshalb der Bund diese Unterschiede erst sechs Tage nach dem ersten Artikel erläutert habe. Es stehe der Vorwurf im Raum, dass der Bund damit *«die eigenen journalistischen Ansprüche an eine vollständige und möglichst objektive Berichterstattung im Zeitraum vom 11. bis 18. Juni 2021 […] krass missachtet»* habe. Der Vorwurf beruht auf der Hypothese der Motion 224-2023, wonach eine Vorverurteilung dieses Polizisten hätte vermieden werden können, wenn von Anfang an publiziert worden wäre, dass seine Kniefixierung nur etwas länger als eine Minute gedauert habe, eine solche aber erst ab drei bis vier Minuten gefährlich sei.

Diese Hypothese der Motion 224-2023 greift zu kurz. Um die Gefährlichkeit und Verhältnismässigkeit der Polizeiaktion beurteilen zu können, kann nicht allein und isoliert auf die Dauer der Kniefixierung abgestellt werden. Ebenso relevant ist, wie der Mann zu Boden geschwungen wurde, wie intensiv die Kniefixierung war, wie der Mann ins Polizeifahrzeug geworfen wurde, wie sein vorbestehender Gesundheitszustand war, ob er während der Aktion zeitweise bewusstlos war und in welchem Ausmass er Verletzungen davongetragen hat.

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat diese Fragen auf der Grundlage der staatsanwaltlichen Ermittlungen ausführlich beurteilt und ist in seinem Urteil vom 5. September 2023 zum Schluss gekommen, dass der Polizist, der den Mann ins Fahrzeug gestossen hatte, schuldig zu sprechen sei (das Urteil ist nicht rechtskräftig). Die Kniefixierung durch den anderen Polizisten erachtete das Gericht ebenfalls als objektiv strafbar, aber es sprach ihn frei, weil ihm subjektiv kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte. Das Urteil des Gerichts zeigt, dass die Dauer der Kniefixierung weder ein alleinentscheidendes noch ein entlastendes Element war.

Dass die Redaktion nach der Polizeiaktion zunächst darüber berichtete, ob die Staatsanwaltschaft ein Verfahren aufnehme, wie die Gesellschaft und Politik darauf reagierte, und wie es dem angehaltenen Mann gehe – bevor sie dann am 18. Juni 2021 einen Vergleich zum Fall Floyd publizierte – ist nicht zu beanstanden. Mit anderen Worten ist der Vorwurf der Sicherheitsdirektion eines unzulässigen *«langen Zuwartens»* bis zum 18. Juni 2021 unbegründet. Im Gegenteil wäre es journalistisch kaum zu verantworten gewesen, die potentielle Gefährlichkeit des Berner Polizeieinsatzes zu relativieren, bevor bekannt war, welche Verletzungsfolgen der angehaltene Mann erlitt. Das war unmittelbar nach dem Einsatz nicht näher bekannt, worauf eine Bund-Journalistin ihn besuchte und über den Mann und seinen Gesundheitszustand am 18. Juni 2021 berichtete.

Wenn die Motion 224-2023 zudem den Vorwurf *«Machtmissbrauch durch Medien-Konzern»* erhebt, so ist auch das zurückzuweisen, weil die Redaktionen von BZ und Bund im

Juni 2021 unabhängig voneinander waren und in der Berichterstattung zum Polizeieinsatz je unterschiedliche Perspektiven einnahmen.

Ein weiterer Vorwurf betrifft die Freischaltung von Online-Leserkommentaren, die die beteiligten Polizisten in Verbindung mit «Mord» oder «Totschlag» brachten. Online-Kommentare werden bei BZ und Bund vorgeprüft. Zudem können publizierte Kommentare gemeldet werden und werden dann vertieft überprüft. Die gemeldeten Kommentare verstiessen gegen die Kommentierungsregeln. Die Redaktion entschuldigte sich für deren Freischaltung und hat sie entfernt.

Zudem stellt die Sicherheitsdirektion Fragen zur Verpixelung von Personen auf Bildern. Dabei handelt es sich stets um redaktionelle Einzelfallentscheidungen, die BZ und Bund in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Presserats und anhand hoher Qualitätsstandards fällen.

Schliesslich wirft die Sicherheitsdirektion die Frage auf, ob BZ und Bund bereit wären, sämtliche (mehr als 30) Bilder des BZ-Fotografen zur Polizeiaktion der Öffentlichkeit freizugeben. Damit sollte unter anderem die Bildauswahl durch die Redaktion kritisch und transparent geprüft werden können. Die Redaktion hat in diesem Sinne beschlossen, in ihren Redaktionsräumlichkeiten allen Interessierten auf Anfrage hin Einsicht in sämtliche Bilder zu gewähren.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Berichterstattung von BZ und Bund korrekt, professionell und von hohem öffentlichem Interesse war. Verbesserungspotential ist insbesondere bei der Freischaltung der Online-Kommentare zu sehen, die stets eine Gratwanderung zwischen grösstmöglicher Meinungsfreiheit und Rechtsschutz von Betroffenen bleibt. Aufgrund der verfassungsmässig garantierten Medienfreiheit erachtet es die Redaktion es als ungewöhnlich, dass die bernische Regierung im Rahmen der Motion 224-2023 die Berichterstattung von BZ und Bund überprüft. Doch hat sich die Redaktion entschieden, den umfassenden Fragenkatalog der Sicherheitsdirektion detailliert zu beantworten, um bei Politik und Bevölkerung zu einem vertieften Verständnis der kritischen Berichterstattung von Qualitätsmedien beizutragen.

INHALT

1. VORWURF: MANGELHAFTE RECHERCHE UND BERICHTERSTATTUNG SOWIE ZU SPÄTE BERICHTIGUNG UND «MACHTMISSBRAUCH» 6

a. Vergleich zum Fall Floyd 6

I. Vorbemerkung 6

II. Kritik am Vergleich mit dem Fall Floyd 6

III. Damalige Aktualität des Falls Floyd 7

IV. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Fall Floyd 8

b. Verwendung eines Archivberichts 9

I. Umfang und Genauigkeit der Recherche 9

II. Aufgabe der Medien 10

III. Klärung der Frage der Gefährlichkeit des Polizeieinsatzes 10

IV. Abstellen auf den Archivbericht 11

c. Keine sofortige Relativierung bezüglich Fall Floyd 13

I. Zur Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs 13

II. Zur Zulässigkeit eines Vergleichs mit dem Fall Floyd 15

III. Zum damaligen Kenntnisstand der Redaktion 15

d. Spätere Relativierung bezüglich Fall Floyd 16

I. Berichterstattung «Bund» in der Woche nach dem Polizeieinsatz 16

II. Hypothese der Motion 224-2023 17

III. Gründe für zeitlichen Abstand des Floyd-Kommentars im «Bund» 19

IV. Zur Kommunikation der Kantonspolizei und der Sicherheitsdirektion in der Woche nach dem Polizeieinsatz 20

e. Anspruch an objektive Berichterstattung 21

f. Spätere Publikation von entlastenden Fakten 21

g. Erklärung der Redaktion zum Zuwarten 22

h. Berichterstattung durch involvierte Medienschaffende 22

I. Objektivität und Unabhängigkeit der Redaktion 22

II. Kein Konzernjournalismus 23

i. Medienanfrage an Kantonspolizei 24

j. Vorwurf der Irreführung 25

2. VORWURF: FREISCHALTEN VON PERSÖNLICHKEITSVERLETZENDEN ONLINE-KOMMENTAREN 27

a. Vorgaben von Presserat sowie Regeln bei Tamedia 27

b. Abläufe und Zuständigkeiten zur Freischaltung von Online-Kommentaren 28

c. Nachträgliche Löschung von Online-Kommentaren 29

d. Näheres zur Löschung von Online-Kommentaren 30

e. Löschung erst nach Kritik an Online-Kommentaren 30

f. Gründe für die nachträglichen Löschungen von Online-Kommentaren 31

g. Künftige Handhabung der Freischaltung von Online-Kommentaren 31

3. VORWURF: ERKENNBARKEIT DER BETROFFENEN PERSONEN UND MANGELHAFTE VERPIXELUNG 32

a. Vorgaben von Presserat sowie Regeln bei Tamedia 32

b. Zum Zweck der Verpixelung 34

c. Zur Praxis der Verpixelung 34

d. Mögliche Anpassungen der Praxis der Verpixelung 34

4. VORWURF: NICHTVERÖFFENTLICHUNG WEITERER BILDER/FOTOS 35

a. Auswahl des Bilds zur Fixierungsszene 35

b. Bildauswahl und Vergleich mit Floyd-Fall 36

c. Zur Veröffentlichung nur einzelner Bilder des Vorfalls 37

d. Zur Freigabe aller Bilder des Vorfalls 37

5. FAZIT 38

a. Schlussfolgerungen 38

b. Auswirkungen auf den freigesprochenen Polizisten 39

c. Zur Frage einer Entschuldigung 39

d. Weitere sachdienliche Hinweise 39

1. Vorwurf: Mangelhafte Recherche und Berichterstattung sowie zu späte Berichtigung und «Machtmissbrauch»

a. Vergleich zum Fall Floyd

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum wurde der Vergleich zum Fall Floyd gesucht (vgl. Mail Dölf Barben vom 13.6.2021) und hergestellt (gewähltes Bild und Erwähnung im Text), wenn es gemäss Aussage Dölf Barben doch im Kern eigentlich nur darum gehen sollte, das angeblich respektlose und menschenunwürdige Verhalten der Polizei darzustellen?»

I. Vorbemerkung

1 Die Fragen 1a bis 1j der Sicherheitsdirektion beziehen sich auf den Artikel des Bunds mit dem Titel *«Verstörende Aktion der Berner Polizei»* vom 12. Juni 2021[1] (alle Datumsangaben in diesem Dokument beziehen sich auf die jeweilige *Online*-Version des Artikels).

2 In diesem Artikel haben eine Journalistin und ein Journalist eine Polizeiaktion vor der Heiliggeistkirche in Bern beschrieben, die sie zusammen mit weiteren Medienschaffenden von BZ und Bund am 11. Juni 2021 beobachtet hatten. Dabei ging es um die Anhaltung eines Mannes, der nach eigenen Angaben aus Marokko stammt, durch Polizeiangehörige. Da die Polizisten dem Mann Handschellen anlegen wollten, sich dieser aber wehrte, kam es zu einem Gerangel, bei welchem ein Polizist dem Mann einen Kniestoss in den Bauch versetzte, ihn zu Boden schwang – wobei der Polizist sich selbst verletzte – und ihn am Boden mit Schienbein und Knie fixierte, um die Handschellen vollständig anzulegen. Ein zweiter Polizist stiess den Mann danach derart mit Schwung ins Innere eines Polizeifahrzeugs, dass der Mann mit dem Kopf aufschlug.

3 Die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland hat mit Urteil vom 5. September 2023[2] den erstgenannten Polizisten vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs und Tätlichkeiten freigesprochen, während es den zweitgenannten Polizisten aufgrund derselben Vorwürfe schuldig sprach. Die Urteilsbegründung datiert vom 15. Februar 2024 (im Folgenden **«Urteil Regionalgericht»**). Der schuldig gesprochene Polizist hat das Urteil angefochten, sodass es in Bezug auf ihn heute nicht rechtskräftig ist.

II. Kritik am Vergleich mit dem Fall Floyd

4 Mit den Fragen 1a bis 1j stellt die Sicherheitsdirektion den Artikel des Bunds vom 12 Juni 2021 nicht generell in Frage, sondern beschränkt ihre Prüfung und Kritik auf die Publikation eines Fotos, das die Kniefixierung durch den Polizisten zeigt, sowie auf die folgende Aussage im Artikel:

---

1 https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379.

2 Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 5. September 2023, Urteilsbegründung vom 15. Februar 2024, Dossier-Nr. PEN 22 848 / 849 (nicht rechtskräftig).

> *«Im Archiv finden wir etwas, was Ulrich Zollinger, der emeritierte Berner Rechtsmediziner, im Zusammenhang mit dem Afroamerikaner George Floyd gesagt hatte. (Lesen Sie hier den ganzen Artikel.) Floyd war durch Polizeigewalt gestorben; sein Tod löste die «Black Lives Matter»-Bewegung aus: Vor allem die Bauchlage sei gefährlich, hielt Zollinger fest. In dieser Lage drohe bald der Erstickungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot geraten könnten.»*

5 Nach der Publikation wandte sich der zitierte Rechtsmediziner Ulrich Zollinger noch am 12. Juni 2021 mit Kritik und fachlichen Hintergrundinformationen an die Redaktion. Die Redaktionsmitglieder Dölf Barben und Naomi Jones antworteten ihm am 13. Juni 2021 und schrieben unter anderem Folgendes (der E-Mail-Austausch wurde der Sicherheitsdirektion von Herrn Zollinger zur Verfügung gestellt und für diesen Bericht freigegeben):

> *«Wir sind übereinstimmend der Ansicht, dass dieser Mann hier in Bern – und darum geht es uns im Kern – nicht mit dem nötigen Respekt behandelt wurde, der einem Menschen entgegenzubringen ist.»*

6 Die Frage 1a bezieht sich auf diese Aussage. Die Sicherheitsdirektion fragt danach, warum der Vergleich zum Fall Floyd gesucht worden sei, wenn es gemäss Dölf Barben doch im Kern eigentlich nur darum gehen sollte, das angeblich respektlose und menschenunwürdige Verhalten der Polizei darzustellen.

7 In der Frage 1a wird die Aussage von Dölf Barben nicht präzise zitiert und ausser Acht gelassen, dass die E-Mail auch von Naomi Jones gezeichnet ist. Barben und Jones haben nicht gesagt, es sei *«nur»* um die Frage des nötigen Respekts gegangen. Tatsächlich haben sie das Wort «nur» nicht benutzt und namentlich nicht gesagt, dass sich die Berichterstattung auf diese Frage beschränken sollte. Zudem haben Barben und Jones in ihrer E-Mail vom 13. Juni 2021 an Ulrich Zollinger bereits erwähnt, warum der Bund den Vergleich zum Fall Floyd gezogen hatte: weil der Vorfall die anwesenden Medienschaffenden sofort an diesen Fall erinnerte.

III. Damalige Aktualität des Falls Floyd

8 Der Umstand, dass die beobachtenden Journalistinnen und Journalisten unmittelbar an den Fall Floyd dachten, ist leicht nachvollziehbar. Der Fall George Floyd war damals in den Medien sehr präsent. Aus der Schweizer Mediendatenbank (SMD) ergibt sich, dass allein auf der Online-Seite des Bunds zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 12. Juni 2021 (Publikationsdatum des hier interessierenden Artikels) 63 Treffer für Artikel mit dem Bestandteil «George Floyd» zu finden sind. Der US-amerikanische Polizist Derek Chauvin wurde am 20. April 2021

im Fall Floyd schuldig gesprochen,[3] das Strafmass wurde am 25. Juni 2021 verkündet.[4] Somit fand der Polizeieinsatz in Bern zeitlich mitten in dieser öffentlichen Diskussion statt.

IV. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Fall Floyd

9 Im Fall Floyd wurde der Afroamerikaner George Floyd am 25. Mai 2020 von der Polizei in Minneapolis kontrolliert. Floyd hatte zwar Drogen oder Alkohol konsumiert, aber war nicht gewalttätig. Polizisten legten Floyd Handschellen an und setzten ihn ins Polizeiauto. Floyd wehrte sich mit der Begründung, er sei klaustrophobisch. Schliesslich zog ein Polizist ihn aus dem Auto auf den Boden, und der Polizist Derek Chauvin kniete auf seinem Nacken, wobei Floyd in Bauchlage war. Zeugen hörten Floyd wiederholt *«Bitte»* (please) und *«Ich kann nicht atmen»* (I can't breathe) sagen. Irgendwann schien Floyd bewusstlos zu sein. Chauvin kniete insgesamt mehr als 9 Minuten auf dem Nacken von Floyd. Sanitäter eines herbeigerufenen Krankenwagens trugen ihn auf einer Trage weg, und er verstarb etwa eineinhalb Stunden später im Spital (der Sachverhalt ist unter anderem im Wikipedia-Eintrag *«Murder of George Floyd»* nachzulesen, wo sich auch Hinweise auf zahlreiche weitere Quellen finden).[5]

10 Auch im vorliegenden Fall ging es um die Polizeikontrolle gegenüber einem nicht-weissen Mann, der offenbar unter Drogen oder Alkoholeinfluss stand und sich im Zuge der Kontrolle wehrte, auf den Boden gebracht und mit dem Knie im Schulter- und Nackenbereich fixiert wurde. Auch er sagte im Folgenden offenbar *«Bitte»* (per favore) und «*Ich kann nicht mehr atmen»* (non riesco più a respirare; mindestens ergibt sich aus dem Urteil Regionalgericht, S. 22-24, dass eine Zeugin die erste Aussage und der Mann selbst die zweite Aussage berichtete), und sein Widerstand liess ebenfalls nach, auch wenn vor Gericht die Bewusstlosigkeit beweismässig nicht erstellt werden konnte (Urteil Regionalgericht, S. 24).

11 Aus diesen Gründen ist es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass den Journalistinnen und Journalisten, die den Vorfall beobachteten, die Parallelen der beiden Fälle sofort auffielen. Auch dem Rechtsmediziner Ulrich Zollinger sind die Gemeinsamkeiten aufgefallen. So schrieb er in seiner E-Mail vom 13. Juni 2021 der Bund-Redaktion, er könne nachvollziehen, wenn man bei der Technik des Berner Polizisten Parallelen zur Handlungsweise von Derek Chauvin im Fall Floyd sehe. Deshalb habe er auch angeregt, dass man aus diesem Fall Lehren ziehe, und seine E-Mail der Kantonspolizei weitergeleitet.

---

3 Siehe Bericht zu Floyds Schuldspruch im Bund vom 21. April 2021: *https://www.derbund.ch/polizist-chauvin-ist-in-allen-anklagepunkten-schuldig-318994801868*.

4 Siehe Bericht zu Floyds Strafmass im Bund vom 25. Juni 2021: *https://www.derbund.ch/ex-polizist-zu-22-jahren-haft-verurteilt-330688022172*.

5 Der Sachverhalt ist unter anderem im Wikipedia-Eintrag *«Murder of George Floyd»* nachzulesen, wo sich auch Hinweise auf zahlreiche weitere Quellen finden: *https://en.wikipedia.org/wiki/Murder_of_George_Floyd*.

12 Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Bund in seinem Artikel vom 12. Juni 2021 zwar im Lauftext auf den Fall Floyd verwies, aber die beiden Fälle *niemals gleichsetzte*. Tatsächlich werden die Unterschiede bereits aus dem Artikel vom 12. Juni 2021[6] erkennbar:

- Auf dem Foto ist zu sehen, dass der Mann in Bern während der Kniefixierung nicht in Bauch-, sondern in *Rückenlage* positioniert war.
- Im Artikel wird zudem berichtet, dass der Mann nach der Fixierung wieder *«aufgestellt»* worden ist, womit klar ist, dass er nicht wie Floyd bewusstlos in einem Krankenwagen abtransportiert wurde.
- Zudem wird eine Sprecherin der Kantonspolizei wie folgt zitiert: *«Die von Ihnen beschriebene Fixierung mit dem Knie ist nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Knie bei aktiver Gegenwehr verrutscht.»* Auch dies vermittelt, dass es zumindest in der normalen Praxis der Polizei allenfalls während einer gewissen Zeit einen Druck des Knies auf dem Hals geben kann, dass Polizisten den Druck bei dieser Art von Fixierung aber grundsätzlich auf den Schulter- oder Kopfbereich ausüben.
- Schliesslich wird zur Frage, wie lange das Knie auf dem Hals positioniert war, angegeben, dieses habe sich *«nicht nur während einiger weniger Sekunden»* dort befunden, was ebenfalls deutlich macht, dass keinesfalls von einem konstanten Druck von mehr als 9 Minuten wie im Fall Floyd die Rede sein kann.

b. Verwendung eines Archivberichts

Frage der Sicherheitsdirektion: «Eine genauere Recherche oder ein direkter Kontakt mit Fachleuten hätte schon am 11.6.2021 zur Klärung der Frage der Gefährlichkeit beigetragen und eine vollständige und objektive Berichterstattung ermöglicht: Warum wurde nicht präziser und umfassender recherchiert? Warum gab sich die Redaktion mit einem Archivbericht zufrieden?»

I. Umfang und Genauigkeit der Recherche

13 Auch die Frage 1b bezieht sich auf den Artikel vom 12. Juni 2021. Um die Frage zu beantworten, warum nicht *«präziser und umfassender recherchiert»* worden sei, ist zunächst der Umfang und der Grad der Genauigkeit der damaligen Recherche festzustellen.

14 Journalistinnen und Journalisten von BZ und Bund haben den Vorfall vom 11. Juni 2021 mit eigenen Augen gesehen. Sie haben anschliessend Augenzeugenberichte schriftlich niedergelegt, um die Beobachtungen möglichst zeitnah festzuhalten. Eine Bund-Journalistin hat die Kantonspolizei ebenfalls am 11. Juni

[6] https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379.

2021 konfrontiert, die dazu Stellung nahm, was im Artikel ausführlich zitiert wurde. Zudem hat die Redaktion den Experten für Polizeirecht Markus Mohler zum Vorfall befragt und ihn ebenfalls zitiert. Ergänzend hat die Redaktion eine Archivrecherche vorgenommen und gestützt darauf den Rechtsmediziner Ulrich Zollinger zitiert. Weiter wurde eine Bildauswahl getroffen, da ein Fotograf vom Polizeieinsatz Bilder aufgenommen hatte. Zwei Bilder wurden ausgewählt. Schliesslich hat die Redaktion auch zur Rechtslage recherchiert und im Artikel das kantonale Polizeigesetz zitiert.

15 Diese Recherchen erfolgten rasch, sorgfältig und umsichtig und sind in keiner Weise zu beanstanden. Die Ergebnisse der Recherchen wurden im Artikel vom 12. Juni 2021 präzise und handwerklich korrekt wiedergegeben.

II. Aufgabe der Medien

16 Es darf nicht vergessen werden, dass die Aufgabe der Medienschaffenden in einem solchem Fall darin liegt, einen aktuellen Bericht zu publizieren. Ein solcher Medienartikel darf nicht verglichen werden mit den Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft oder einem Gerichtsurteil.

17 So ist zum Beispiel der Sachverhalt im Urteil des Regionalgerichts zweifellos umfassender und präziser aufgearbeitet als im Artikel vom 12. Juni 2021. Aber erstens ist es nicht Aufgabe von Medienschaffenden, rechtliche Beurteilungen vorzunehmen, strafrechtliche Ermittlungen zu führen und Gerichtsurteile zu verfassen. Zweitens wurde die Urteilsbegründung des Regionalgericht mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Vorfall publiziert, während der Artikel vom 12. Juni 2021 bereits am Folgetag der Polizeiaktion publiziert wurde. Es ist leicht nachvollziehbar, dass der Bund-Artikel nicht dieselbe Tiefe und Präzision aufweisen konnte wie das spätere Urteil des Regionalgerichts. Gleichwohl war der Bund-Artikel durchwegs korrekt.

III. Klärung der Frage der Gefährlichkeit des Polizeieinsatzes

18 In der Frage 1b wird ins Feld geführt, dass eine *«genauere Recherche oder ein direkter Kontakt mit Fachleuten»* bereits am 11. Juni 2021 zur *«Klärung der Frage der Gefährlichkeit beigetragen»* hätte.

19 Dazu ist festzuhalten, dass die Redaktion sich dank der Beobachtung des Polizeieinsatzes durch eigene Journalistinnen und Journalisten einschliesslich eines Fotografen bereits ein ungewöhnlich genaues Bild machen konnte. Kontakte mit Fachleuten haben insofern stattgefunden, als die Redaktion wie erwähnt nicht nur die Kantonspolizei, sondern auch den Experten für Polizeirecht Markus Mohler zur Angelegenheit befragt hat.

20 Zur Frage der Gefährlichkeit der Polizeiaktion hat der Bund Markus Mohler im Artikel vom 12. Juni 2021 wie folgt zitiert:[7]

---

7 *https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379*.

> *«Wir fragen Markus Mohler, einen Experten für Polizeirecht. Er sagt: 'Auf dem Hals knien geht gar nicht.' Das sei gefährlich, weil dadurch die Blutzufuhr zum Kopf unterbrochen werden könne. Aus seiner Sicht sei in diesem Fall die Taktik der Fixierung falsch gewählt worden. Es gebe polizeiliche Festhaltegriffe, die so schmerzhaft seien, dass sie sehr fein dosiert werden könnten. Und zwar an den Beinen oder mit dem Knie auf dem Schulterblatt.»*

21 Für eine vertiefte Abklärung der Gefährlichkeit der Polizeiaktion waren Ermittlungen erforderlich, wie sie die Staatsanwaltschaft in der Folge durchführte. Aus dem Urteil des Regionalgerichts ergibt sich, dass dieses insbesondere Beweis aufgenommen hat (siehe Urteil Regionalgericht, S. 16 bis 36)

- zur Dauer der Kniefixation,
- zur Intensität der Kniefixation,
- zur Frage einer bewussten Druckausübung durch das Knie,
- zu einer allfälligen Bewusstlosigkeit der Mannes,
- zum Stossen des Mannes in das Polizeiauto sowie
- zum Ausmass von dessen Verletzungen als Folge des Polizeieinsatzes.

22 Dies zeigt, dass die Frage der Dauer der Kniefixation vom Gericht zwar als relevant eingestuft wurde, aber daneben eine Reihe anderer Fragen ebenso wichtig war.

23 Wie erwähnt haben Medien eine andere Aufgabe als Strafermittlungsbehörden und Gerichte. Wenn es in der Frage 1b darum geht, was *«schon am 11.6.2021»* zur Klärung der Gefährlichkeit möglich gewesen wäre, so ist festzuhalten, dass es nicht möglich war, die genannten relevanten Fragen innert eines Tages oder weniger Tage umfassend und detailliert zu beantworten.

IV. Abstellen auf den Archivbericht

24 In der Frage 1b geht es auch darum, warum sich die Redaktion mit einem Archivbericht zufriedengegeben habe. Tatsächlich hat sich die Redaktion nicht mit dem Archivbericht zur Aussage des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger zufriedengegeben, sondern insbesondere auch die Kantonspolizei und Markus Mohler befragt. Auf den Archivbericht zur Aussage von Ulrich Zollinger stiess die Redaktion dann bei ihren Recherchen zum Fall Floyd.

25 Als sich Ulrich Zollinger nach Publikation des Artikels vom 12. Juni 2021 bei der Redaktion meldete, hätte diese gerne von ihm eine vertiefte Einschätzung zum Fall aus rechtsmedizinischer Sicht erhalten. Die Journalisten Dörf Barben und Naomi Jones schrieben Ulrich Zollinger in ihrer E-Mail vom 13. Juni 2021 insbesondere Folgendes:

> *«Wir hängen Ihnen am Ende dieser E-Mail drei Augenzeugenberichte an, die wir am Freitag vor dem Mittag verfassten – unabhängig voneinander. Einfach aus dem Grund, um die Erinnerung frisch zu halten. Unsere Frage ist nun, ob wir morgen mit Ihnen Kontakt aufnehmen dürfen, dann könnten wir die Sache mal telefonisch besprechen. Wir hätten allenfalls auch weitere Bilder. Darauf ist zum Beispiel zu sehen, dass der Kopf teilweise angehoben ist, während Knie/Schienbein auf der Hals-/Nacken-/Wangenpartie 'aufgelegt' ist. Was das bedeutet, ist wiederum interpretationsbedürftig. Klar ist uns, dass der Polizist nicht stets 'drückte' oder 'presste'. Andererseits kann auch sein, dass der Mann Gegendruck aufgebaut hatte. Aber es gibt auch ein Bild, wo man den Eindruck gewinnt, es liege doch einiges Gewicht auf dem Hals.»*

26 Damit ist dokumentiert, dass die Redaktion an einer vertieften, detailgetreuen und ernsthaften Abklärung der Gefährlichkeit der Kniefixierung sehr interessiert war. Sie war sich gleichzeitig der Komplexität der Frage bewusst, was aus diesem Zitat ebenfalls hervorgeht.

27 Ulrich Zollinger antwortete darauf mit E-Mail vom 13. Juni 2021 unter anderem, dass er als Rechtsmediziner zur Art und Weise des Vorgehens der Polizei zu diesem Fall nicht (öffentlich) Stellung nehmen könne, aber davon ausgehe, dass die Sache (staatsanwaltlich) untersucht werde. Dies zeigt, dass die Redaktion Ulrich Zollinger gerne zitiert hätte, dieser aber nicht öffentlich Stellung nehmen wollte.

28 In Bezug auf die Frage 1b, weshalb sich die Redaktion mit einem Archivbericht zufrieden gegeben habe, ist aus heutiger Sicht einzuräumen, dass es journalistisch sicher besser gewesen wäre, von Ulrich Zollinger für den Artikel vom 12. Juni 2021 eine persönliche Stellungnahme zu erhalten, anstatt ihn aus einem Archivbericht zu zitieren. Das Zitat aus dem Archiv ist gleichwohl nicht zu beanstanden und verletzt keine journalistischen Regeln.

c. Keine sofortige Relativierung bezüglich Fall Floyd

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum wurde die fehlende Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausganges[8] und der deswegen sachlich nicht zulässige Vergleich zum Fall Floyd nicht direkt (am 12./13.6.2021 oder spätestens am darauffolgenden Montag) öffentlich gemacht, wenn man sich dem doch bereits bewusst war (vgl. Mail Dölf Barben vom 13.6.2021)?»

I. Zur Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs

29 In der Frage 1c wird die *«fehlende Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausganges»* als Faktum dargestellt. Die Sicherheitsdirektion stützt sich (gemäss der Anmerkung in der Fussnote zur Frage) dabei auf die E-Mail des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger vom 12. Juni 2021 an die Redaktion, in welcher er festhielt, dass die Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs durch ungenügende Blutversorgung des Gehirns bei einer Fixierung in Bauchlage erst ab einer Zeitdauer von mehr als ca. 3 bis 4 Minuten vorliege. In einer weiteren E-Mail vom 13. Juni 2021 ergänzte er, eine *«Erstickungsgefahr»* sei hier «*aufgrund der Zeitverhältnisse nicht gegeben*».

30 Festzuhalten ist zunächst, dass die Redaktion im Artikel vom 12. Juni 2021 nie behauptet hatte, es habe eine Erstickungsgefahr bestanden. Sie hat zwar den Polizeirechts-Experten Markus Mohler zitiert, der eine Fixierung des Halses durch ein Knie tatsächlich als gefährlich eingestuft hatte. Gleichzeitig ergibt sich aber aus dem Artikel, dass nicht klar war, wie lange das Knie effektiv auf den Hals gedrückt wurde. Während die Kantonspolizei betonte, dass die Fixierung normalerweise im Kopf- oder Schulterbereich vorgesehen sei, haben die Journalistinnen und Journalisten beobachtet, dass das Knie tatsächlich für mehr als einige wenige Sekunden auf dem Hals war.[9]

31 Das Regionalgericht hat den Sachverhalt in der Folge detailliert analysiert. Diese Analyse zeigte, dass anhand der Zeitstempel der Fotos des Tamedia-Fotografen die Fixierung als kürzer als 1:35 Minuten einzustufen ist, wobei das Gericht mittels Beizug der *«günstigsten Zeugenaussage»* die effektive Dauer der Fixierung mit dem Schienbein und Knie bei 1:13 Minuten festlegte. Weiter analysierte das

---

8 Anmerkung der Sicherheitsdirektion: *«Die Gefahr für eine Erstickung bestand gemäss Hinweis von Prof. Zollinger aufgrund der Zeitverhältnisse nicht. Die Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausganges durch ungenügende Blutversorgung des Gehirnes besteht laut Prof. Zollinger nur dann, wenn die Fixierung in Bauchlage am Boden längere Zeit, also mehr als ca. 3-4 Minuten beträgt. Davon ist hier gemäss Prof. Zollinger gestützt auf die Hinweise der Redaktion nicht die Rede, und war der Redaktion mit Blick auf die Zeitstempel der Fotoserie bekannt. Gemäss Prof. Zollinger wäre es den 10 Journalisten im Sinne einer objektiven Berichterstattung zuzumuten gewesen, die Zeitdauer anzugeben (vgl. zum Ganzen Mailverkehr Barben-Zollinger vom 12./13. Juni 2021). Mit diesem Hinweis der Redaktion wäre die Öffentlichkeit über die fehlende Gefährlichkeit im Sinne einer Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausganges im Klaren gewesen. Sie wurde jedoch rund eine Woche lang im Unklaren gelassen.»*

9 https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379.

Gericht die Intensität der Kniefixierung, die Absicht des Polizisten und die Frage, ob der betroffene Mann bewusstlos geworden war.

32 Das Regionalgericht kam zum Schluss, dass das Verhalten des Polizisten objektiv strafbar und er wegen unverhältnismässigen Handelns den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt habe, *«indem er mit seinem rechten Schienbien/Knie zu extensiv auf die Hals-/Nackenregion des Privatklägers eingewirkt hat»* (Urteil Regionalgericht, S. 47). Freigesprochen wurde er wegen eines Beweisproblems in Bezug auf den Vorsatz. Das Regionalgericht hielt fest: *«Gemäss Beweisergebnis konnte nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte 1 realisierte, wie sein rechtes Knie exakt positioniert gewesen war»* (Urteil Regionalgericht, S. 47).

33 Das Regionalgericht sprach den zweiten Polizisten schuldig: *«Sachverhaltlich gilt als erstellt, dass der Beschuldigte 2 den Privatkläger mit einer gezielten Stossbewegung in den VW-Bus beförderte»* (Urteil Regionalgericht, S. 49).

34 Das Urteil des Regionalgerichts zeigt somit erstens, dass die genaue Analyse der Verhältnismässigkeit des Handelns der Polizisten aufwendig ist. Zweitens kam das Gericht zum Schluss, dass das Verhalten beider Polizisten unverhältnismässig war. Die Unverhältnismässigkeit ist zwar nicht mit «Gefährlichkeit» gleichzusetzen, aber wenn ein Mann in unverhältnismässiger Weise mit dem Knie am Hals auf dem Boden fixiert, in Handschellen gelegt und in einen Polizeiwagen gestossen wird, wo er mit dem Kopf aufschlägt, kann dieses Verhalten kaum als ungefährlich eingestuft werden.

35 Hinzu kommt Folgendes: Die Journalistinnen und Journalisten hatten beim Polizeieinsatz beobachtet, dass der betroffene Mann eine Wunde am Kopf davongetragen hat und, nachdem er nach seiner Fixierung am Boden wieder «aufgestellt» worden war, nur mühsam stehen konnte. Danach wurde er in das Polizeifahrzeug gestossen und schlug dort mit dem Kopf auf (das Urteil des Regionalgerichts, S. 36, bestätigt eine Rissquetschwunde an der Stirn, lässt jedoch offen, bei welchem Vorgang diese entstand). Zum Zeitpunkt des Artikels vom 12. Juni 2021 wusste die Redaktion nicht, in welchem Gesundheitszustand der Mann war.

36 Die Redaktion bestreitet nicht die Aussage von Ulrich Zollinger, dass allein eine Kniefixierung des Halses unter einer Dauer von 3 bis 4 Minuten grundsätzlich nicht zum Erstickungstod führt. Jedoch ist dies nur ein einzelnes Element von mehreren, um die Verhältnismässigkeit und Gefährlichkeit der gesamten Polizeiaktion beurteilen zu können. Hinzu kommt, dass die Polizeiaktion nicht nur in der Kniefixierung bestand, sondern der Mann von der Polizei auch getreten, mit einem Schwung zu Boden gebracht, gefesselt, aufgestellt, in das Polizeifahrzeug gestossen und abtransportiert wurde, sodass auch diese Vorgänge in die Beurteilung der Verhältnismässigkeit und Gefährlichkeit einzubeziehen sind.

37 Im Ergebnis wäre es deshalb journalistisch nicht verantwortbar gewesen, am 12., 13. oder 14. Juni 2021 (wie in der Frage 1c vorgeschlagen) von einer

«fehlenden Gefahr» zu schreiben. Denn zu diesem Zeitpunkt haben weder umfassende Ermittlungen zum Verhalten der beiden Polizisten stattgefunden noch war Genaueres über den Gesundheitszustand des betroffenen Mannes bekannt.

II. Zur Zulässigkeit eines Vergleichs mit dem Fall Floyd

38 In Frage 1c wird behauptet, ein Vergleich des Berner Polizeieinsatzes zum Fall Floyd sei *«nicht zulässig»* gewesen. Diese Beurteilung teilen wir nicht. Wie erwähnt gibt es zwischen dem Berner Polizeieinsatz und dem Fall Floyd Gemeinsamkeiten und Unterschiede (vorn Rz. 9 ff.). Sicher können die beiden Fällen nicht gleichgesetzt werden. Aber das hat die Redaktion auch nie getan. Eine Bezugnahme oder ein Vergleich muss auf jeden Fall zulässig sein; umso mehr, als der Fall Floyd zum Zeitpunkt der Publikation des Artikels intensiv öffentlich diskutiert wurde (vorn Rz. 8).

III. Zum damaligen Kenntnisstand der Redaktion

39 In Frage 1c wird behauptet, der Redaktion des Bunds sei damals (am 12. bis 14. Juni 2021) *«bewusst»* gewesen, dass keine Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs bestanden habe. Die Sicherheitsdirektion verweist dabei auf eine E-Mail vom 13. Juni 2021 der Journalisten Dörf Barben und Naomi Jones an Ulrich Zollinger.

40 Die Unterstellung, Barben und Jones seien damals von der Ungefährlichkeit des Polizeieinsatzes ausgegangen, ist zurückzuweisen. Die E-Mail vom 13. Juni 2021 zeigt vielmehr, dass sie daran waren, genau zu dieser Frage zu recherchieren. Sie legten in dieser E-Mail gegenüber Ulrich Zollinger den Sachverhalt ausführlich aus. Ihre detaillierte E-Mail über Beobachtungen zum Polizeieinsatz schlossen sie mit den Worten: *«Über alles gesehen: Am Anfang war da ein Mann, der torkelte und dem es schlecht ging. Am Ende war da ein Mann, der verletzt und womöglich ohne Bewusstsein in einem Polizeiauto lag.»*

41 Dies zeigt erstens, dass Barben und Jones keineswegs davon ausgingen, dass die Ungefährlichkeit der Polizeiaktion eine feststehende Tatsache sei. Zweitens ist damit auch eine professionelle journalistische Arbeitsweise dokumentiert, da die beiden nicht von einer feststehenden Hypothese ausgingen, sondern in allen Details daran interessiert waren, den Sachverhalt korrekt darzustellen und einzuordnen.

d. Spätere Relativierung bezüglich Fall Floyd

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum erfolgte die Klarstellung bezüglich der fehlenden Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs der Berner Anhaltung und des deswegen sachlich nicht zulässigen Vergleichs zum Fall Floyd erst nach einer Woche, wenn sich die Redaktion dem und auch der Wirkung auf die Leserschaft und anderen Medien bewusst war?»

I. Berichterstattung «Bund» in der Woche nach dem Polizeieinsatz

42 Vorab: Zur Gefahr einer Schädigung oder eines fatalen Ausgangs sowie zur Zulässigkeit eines Vergleichs mit dem Fall Floyd verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen (vorn Rz. 29 ff.).

43 Die Frage 1d bezieht sich auf den folgenden Sachverhalt: Der Bund hat am Samstag, 12. Juni 2021 erstmals über den Polizeieinsatz vom Vortag berichtet und sich hier unter anderem auf eine frühere Aussage des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger zum Fall Floyd bezogen. Eine Woche später hat der Bund einen Artikel mit dem Titel *«Es geht um mehr als um die Knie-Szene»* publiziert (der Online-Artikel erschien am Freitag, 18. Juni 2021, der Print-Artikel am Samstag, 19. Juni 2021).[10] In seiner Analyse führte der Journalist Dölf Barben aus, dass die Berner Polizeiaktion und der Fall Floyd nicht in eine Reihe gestellt und direkt verglichen werden könnten, da es unterschiedliche Dimensionen seien. In seinem Kommentar ging er auf die klaren Unterschiede, aber auch auf die Gemeinsamkeiten der beiden Fälle ein.

44 Da es in dieser Frage um die Berichterstattung des Bunds (und nicht der BZ) geht, konzentriert sich auch die nachfolgende Antwort auf den Bund. Die Sicherheitsdirektion fragt nach dem Grund dafür an, dass dieser Kommentar erst eine Woche nach dem ursprünglichen Artikel im Bund publiziert worden sei. Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst einmal darzulegen, wie die Zeitung in der Woche nach dem Polizeieinsatz das Thema journalistisch abgedeckt hat.

45 In dieser ersten Woche hat der Bund wie folgt berichtet:

- Am 13. Juni 2021 berichtete er darüber, dass verschiedene Politiker eine Aufarbeitung des Vorfalls gefordert hätten, dass die Polizei eine ausführliche Stellungnahme publiziert habe (die Stellungnahme wurde im Online-Bericht direkt verlinkt[11]) und dass der betroffene Mann in medizinische Obhut übergeben und wegen seines illegalen Aufenthaltsstatus ins Regionalgefängnis überführt worden sei.[12]
- Am 14. Juni 2021 informierte der Bund darüber, dass der Fall der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden sei, und dass der

10 https://www.derbund.ch/es-geht-um-mehr-als-um-die-knie-szene-104492308448.

11 Stellungnahme der Kantonspolizei Bern vom 12. Juni 2021: https://www.police.be.ch/de/start.html?newsID=77d36a7d-01de-41e0-9bd1-aef6ff68dc7d.

12 https://www.derbund.ch/wird-gewalt-bei-festnahme-untersucht-725205126844.

bernische Sicherheitsdirektor Philippe Müller sowie der Stadtberner Sicherheitsdirektor Reto Nause ins Bild gesetzt worden seien. Dieser Artikel enthält wiederum eine Stellugnahme der Kantonspolizei, die sich ihrerseits auf die Zuschrift des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger bezieht, die nicht nur an die Bund-Redaktion, sondern auch an die Polizei gegangen war.[13]

- Am 18. Juni 2021 folgte ein Artikel über den von der polizeilichen Anhaltung betroffenen Mann, der sich mittlerweile im Regionalgefängnis in Moutier befand. Die Bund-Redaktorin hatte ihn dort besucht und befragt. Seine Aussagen legte sie der Kantonspolizei vor, die dazu Stellung nahm.[14]
- Ebenfalls am 18. Juni 2021 erfolgte eine Kurznachricht, womit die Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft vermeldet wurde.[15]
- Auch am 18. Juni 2021 publizierte der Bund online den erwähnten Kommentar des Journalisten Dölf Barben, in welchem er die Vergleichbarkeit des Berner Polizeieinsatzes mit dem Fall Floyd relativierte.[16]

46 Diese Übersicht zeigt, dass die genaue Beschreibung und Einordnung der Vorgänge vom 11. Juni 2021 – und damit auch die Gegenüberstellung mit dem Fall Floyd – durchaus ein vieldiskutiertes Thema war, dass es daneben aber auch noch andere wichtige Aspekte gab, namentlich die Frage, ob eine Strafuntersuchung eröffnet werde, wie die Politik auf den Vorfall reagierte, und wie es dem betroffenen Mann ging. Die Redaktion des Bunds hat über diese verschiedenen Aspekte rasch und umsichtig berichtet, sodass die Berichterstattung nicht zu beanstanden ist.

II. Hypothese der Motion 224-2023

47 Die Frage 1d folgt offenbar der Hypothese der Motion 224-2023, wonach der Polizist, der die Kniefixierung vorgenommen hatte, durch Bund und BZ vorverurteilt worden sei, und dass diese Vorverurteilung hätte vermieden werden können, wenn Bund und BZ bereits von Beginn an die Dauer der Kniefixierung in ihrer Berichterstattung angegeben und ergänzt hätte, dass diese Dauer nicht vergleichbar mit dem Fall Floyd sei.

48 Zunächst ist aus rechtlicher und medienethischer Sicht festzuhalten, dass die Polizeiangehörigen in der Berichterstattung von Bund und BZ nicht unzulässig vorverurteilt wurden. Die Namen der beteiligten Polizeiangehörigen wurden nie

---

13 *https://www.derbund.ch/der-fall-ist-bereits-bei-der-staatsanwaltschaft-884042359083*.

14 *https://www.derbund.ch/der-verhaftete-nordafrikaner-sitzt-in-moutier-im-gefaengnis-857504221110*.

15 *https://www.derbund.ch/nun-ermittelt-die-staatsanwaltschaft-304926290391*.

16 *https://www.derbund.ch/es-geht-um-mehr-als-um-die-knie-szene-104492308448*.

publiziert, und sämtliche Bilder wurden verpixelt, sodass die Personen für die Durchschnittsleserschaft nicht erkennbar waren. Dass das nähere berufliche oder soziale Umfeld sie allenfalls erkannte, ändert daran nichts (so die Praxis des Schweizer Presserats, näher dazu hinten Rz. 96 ff.). Zudem waren sämtliche Berichte inhaltlich korrekt. Zumindest sind bisher keine faktischen Fehler abgemahnt worden. Was die Unschuldsvermutung betrifft, so wurde der Stand der strafrechtlichen Ermittlungen jeweils korrekt angegeben, sodass auch diesbezüglich keine unzulässige Vorverurteilung durch Bund und BZ festzustellen ist.

49 Zudem ist die Hypothese der Motion 224-2023, wonach eine sofortige Angabe der genauen Zeitdauer der Kniefixierung die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit fundamental verändert hätte, aus den folgenden sechs Gründen nicht überzeugend:

- Erstens gibt es neben der Dauer der Kniefixierung wie erwähnt auch eine Vielzahl anderer Faktoren zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit und Gefährlichkeit des Polizeieinsatzes (vorn Rz. 29 ff.).
- Zweitens hinterliess der Polizeieinsatz bei den beobachtenden Journalistinnen und Journalisten und einem Teil der Öffentlichkeit und der Medien einen verstörenden Eindruck, was sich allein durch die besagte Information in keiner Weise geändert hätte.
- Drittens ist das Kriterium, ob eine Handlung zum Erstickungstod führen kann, keinesfalls der einzig relevante Aspekt. Die Öffentlichkeit interessiert ebenso, wie stark sich der betroffene Mann tatsächlich verletzt hat und wie Staatsanwaltschaft und Gerichte das Verhalten einstufen.
- Viertens stand aus journalistischer Sicht nicht die Dauer der Fixierung im Zentrum, sondern der Umstand, dass überhaupt eine Fixierung in der Halsgegend stattfand. Nicht nur der Polizeirechts-Experte Markus Mohler kritisierte diese Festhaltetechnik, sondern auch Ulrich Zollinger in seiner E-Mail vom 13. Juni 2021 an die Bund-Redaktion.
- Fünftens widerspricht die Annahme, dass die sofortige Angabe der Dauer der Kniefixierung durch den Bund den Gang der Medienberichterstattung wesentlich verändert hatte, der allgemeinen Lebenserfahrung. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass diese Dauer nur ein Aspekt unter vielen war.
- Sechstens stufte auch das Regionalgericht in seinem Urteil die Dauer der Kniefixierung *nicht* als entlastendes Element ein und hielt fest, dass das Verhalten objektiv strafbar war. Der Freispruch erfolgte aus einem anderen Grund: weil kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte (vorn Rz. 32).

50 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Hypothese der Motion 224-2023, wonach die Dauer der Kniefixierung die zentrale und entscheidende Information gewesen sei, nicht haltbar ist, da es eine ganze Reihe von Faktoren waren, die für die

Beurteilung von Verhältnismässigkeit, Gefährlichkeit und dem öffentlichen Interesse an der Polizeiaktion entscheidend war.

III. Gründe für zeitlichen Abstand des Floyd-Kommentars im «Bund»

51 Wenn die Sicherheitsdirektion danach fragt, was die Gründe dafür sind, dass der Kommentar vom 18. Juni 2021 erst eine Woche nach dem ersten Artikel erschien, so gibt es hierfür verschiedene Antworten.

52 Die erste Antwort findet sich im Kommentar vom 18. Juni 2021 selbst, wo der Journalist Folgendes ausführt:[17]

> *«Der Beitrag wurde von zahlreichen Leserinnen und Lesern kommentiert. Auch andere Medien haben über die Aktion berichtet. Dabei zeigte sich, dass der Vorfall zunehmend auf diese Knie-Szene reduziert wird. Die Aktion, wie sie sich abspielte und von einer Reihe von Journalistinnen und Journalisten aus nächster Nähe beobachtet wurde, und vor allem das veröffentlichte Bild erinnerten in der Tat und fast zwangsläufig an den Fall von George Floyd. Der Afroamerikaner war im Mai vorigen Jahres in Minneapolis von einem Polizisten getötet worden; der Beamte hatte sein Knie auf den Hals gepresst – Floyd bekam keine Luft mehr. Doch trotz dieser optischen Parallele ist es unzulässig und weit verfehlt, die beiden Fälle in eine Reihe stellen oder gar vergleichen zu wollen.»*

53 Daraus ergibt sich, dass die «Knie-Szene» und der «Floyd-Vergleich» in der Woche nach Bekanntwerden der Polizeiaktion vielfach diskutiert und von verschiedenen Medien aufgenommen worden war. So titelte etwa «20 Minuten» am 13. Juni 2021 *«Aktion von Berner Polizei weckt böse Erinnerungen»*[18] und bezog sich damit auf den Fall Floyd. Noch weiter ging der «Blick». Er setzte am 14. Juni 2021 die Schlagzeile *«Brutalo-Verhaftung: Kapo Bern fixiert Schwarzen mit George-Floyd-Technik»*.[19]

54 Aus medienrechtlicher Sicht anzumerken ist aber auch, dass jedes Medienhaus für seine Inhalte selber verantwortlich ist und der Bund keine Verantwortung für Inhalte des «Blicks» trägt. Gleichwohl trugen solche Medienberichte dazu bei, dass der Bund als Qualitätszeitung sich veranlasst sah, eine Einordnung zum Floyd-Vergleich zu publizieren.

55 Eine zweite Antwort auf die Frage 1d liegt darin, dass es beim Bund Tradition ist, jeweils am Samstag einen Leitartikel zu den wichtigen Ereignissen der Woche zu

---

17 https://www.derbund.ch/es-geht-um-mehr-als-um-die-knie-szene-104492308448.

18 https://www.20min.ch/story/aktion-von-berner-polizei-weckt-boese-erinnerungen-930497154382.

19 https://www.blick.ch/schweiz/bern/kritik-nach-brutalo-verhaftung-kapo-bern-fixiert-schwarzen-mit-george-floyd-technik-id16598977.html.

bringen. Der Journalist Barben entschied sich dabei, den Berner Polizeieinsatz einschliesslich des Floyd-Vergleichs am Samstag, 19. Juni 2021 zu kommentieren (online erschien sein Kommentar wie erwähnt bereits am Freitagabend).

56 Die dritte Antwort besteht darin, dass ein Kommentar zum Floyd-Vergleich auch einen besseren Überblick über den Fall erforderte. Zunächst musste einigermassen Klarheit darüber bestehen, wie der Gesundheitszustand des betroffenen Mannes war (wäre er infolge des Polizeieinsatzes verstorben, wäre es journalistisch nicht mehr haltbar gewesen, die direkte Vergleichbarkeit zum Floyd-Fall zu verneinen). Zudem muss eine Zeitung, die sich als Qualitätszeitung versteht, auch immer darauf achten, dass sie bei brisanten Themen nicht vorschnell Berichte publiziert und sich dem Verdacht aussetzt, eine Angelegenheit täglich ausschlachten zu wollen. Auch dies sprach – neben der üblichen Arbeitslast – dafür, den Kommentar nicht sofort zu schreiben, sondern erst nachdem sich der Fall einige Tage weiterentwickelt hatte und mehr Aspekte klarer wurden.

IV. Zur Kommunikation der Kantonspolizei und der Sicherheitsdirektion in der Woche nach dem Polizeieinsatz

57 Wenn die Sicherheitsdirektion danach fragt, weshalb der Bund eine Woche nach dem ursprünglichen Artikel sich ausführlich zum Floyd-Vergleich geäussert hat, muss auch die Frage aufgeworfen werden, wie sich die Kantonspolizei und die Sicherheitsdirektion in dieser Woche öffentlich geäussert hatten.

58 Die Kantonspolizei hat bereits im Artikel vom 12. Juni 2021 Stellung nehmen können. Gleichentags hat sie zudem eine Medienmitteilung mit dem Titel *«Anhaltung Bahnhof Bern»* publiziert,[20] auf die der Bund im Artikel vom 13. Juni 2021 hingewiesen hat.[21] Auch in den nachfolgenden Artikeln vom 14. Juni[22] und 18. Juni 2021[23] erhielt die Kantonspolizei Gelegenheit zur Stellungnahme und wurde vom Bund zitiert. Im Artikel vom 14. Juni 2021 wurde ausdrücklich vermerkt, dass die Kantonspolizei Kenntnis von der Einschätzung von Ulrich Zollinger hatte. Somit hätte sie dessen Einschätzung bereits zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres selbst publizieren können, aber hat dies nicht getan.

59 Der Sicherheitsdirektor Philippe Müller wurde im Artikel vom 14. Juni 2021 ebenfalls zitiert. Er gab jedoch an, sich nicht inhaltlich zum Polizeieinsatz äussern zu wollen.[24] Am 17. Juni 2021 zeigte der Fotograf der BZ (Raphael Moser) seine Bilder vom Polizeieinsatz dem Sicherheitsdirektor Philippe Müller persönlich. Er präsentierte die Bilder am Computer, wo auch die Metadaten

---

20 *https://www.police.be.ch/de/start/themen/news/medienmitteilungen.html?newsID=77d36a7d-01de-41e0-9bd1-aef6ff68dc7d*.

21 *https://www.derbund.ch/wird-gewalt-bei-festnahme-untersucht-725205126844*.

22 *https://www.derbund.ch/der-fall-ist-bereits-bei-der-staatsanwaltschaft-884042359083*.

23 *https://www.derbund.ch/der-verhaftete-nordafrikaner-sitzt-in-moutier-im-gefaengnis-857504221110*.

24 *https://www.derbund.ch/wird-gewalt-bei-festnahme-untersucht-725205126844*.

einschliesslich der Zeitstempel der einzelnen Fotos einsehbar waren. Soweit ersichtlich äusserte sich die Sicherheitsdirektion jedoch erst nach dem Urteil des Regionalgerichts – somit erst mehr als zwei Jahre später – öffentlich zur Sache. Erst dann stellte sie mit Medienmitteilung vom 6. September 2023 die Angelegenheit so dar, dass die Zeitdauer der Fixierung *«eine entscheidende Information»* gewesen, weil man mit dieser Information *«gewusst»* habe, *«dass die Fixierung ungefährlich war»*.[25]

60 Im Ergebnis zeigt sich, dass die Sicherheitsdirektion dem Bund vorwirft, eine spezifische Information in der Woche ab dem Polizeieinsatz nicht publiziert zu haben, die sie heute als besonders relevant einstuft, die damals aber – trotz Kenntnis des entsprechenden Einwands von Ulrich Zollinger – auch von der Kantonspolizei nicht publiziert wurde, obwohl sie sich regelmässig öffentlich zur Angelegenheit geäussert hatte.

e. Anspruch an objektive Berichterstattung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was sagen Sie zum Vorwurf, dass «Der Bund» die Erwartungen der Leserschaft und die eigenen journalistischen Ansprüche an eine vollständige und möglichst objektive Berichterstattung im Zeitraum vom 11. bis 18. Juni 2021 durch die in den Fragen a-d beschriebenen Vorgänge krass missachtet hat?»

61 Der Vorwurf ist unbegründet. Es wird auf die Antworten unter Ziffern 1a bis 1d verwiesen. Anzumerken ist, dass die Berichterstattung des Bunds vom 11. bis 18. Juni 2021 sowohl rechtlich als auch presseethisch korrekt war und auch die hohen internen Qualitätsansprüche erfüllt hat (näher insbesondere zur Objektivität der Berichterstattung hinten Rz. 67 ff.).

f. Spätere Publikation von entlastenden Fakten

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum wurden entlastende Fakten[26] während knapp einer Woche zurückgehalten bzw. nicht erwähnt?»

62 Wie bereits erwähnt bestreitet die Redaktion die Aussage des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger nicht, dass allein eine Kniefixierung des Halses unter einer Dauer von 3 bis 4 Minuten normalerweise nicht zum Erstickungstod führt. Doch konnte die Beurteilung einer Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Mannes nicht isoliert auf diesen Aspekt abstellen, sondern es musste der gesamte

---

25 https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=48bdadb2-e3b8-43e7-bddf-fe5677f6317c.

26 Anmerkung der Sicherheitsdirektion: *«Beispiele für entlastende Fakten: Aufgrund der Zeitdauer (Zeitstempel Fotoserie) und der fachlichen Hinweise von Prof. Zollinger offensichtlich fehlende Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs; gemäss Fotoserie und eigener Wahrnehmung Dölf Barben kein dauerhafter Druck mit dem Schienbein durch den Polizisten, so dass der Betroffene beispielsweise zwischenzeitlich den Kopf heben konnte; keine Bauchlage des Betroffenen, obwohl dies gemäss Prof. Zollinger neben der Zeitdauer ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Gefährlichkeit sei; die Verwendung eines anderen Fotos hätte die Wahrnehmung der Leserschaft relativiert.»*

Polizeieinsatz betrachtet werden (näher dazu vorn Rz. 18 ff.). Wie ebenfalls erwähnt wurden bereits im ersten Bericht vom 12. Juni 2021 auch entlastende Punkte genannt (vorn Rz. 12). Auch bereits dargelegt wurde, dass die Kantonspolizei in verschiedenen Berichten des Bunds während besagter Woche die Gelegenheit zur Stellungnahme und Entlastung genutzt hat (vorn Rz. 58). Auf die Gründe, weshalb der Bund einen Kommentar zum Floyd-Vergleich erst am 18. Juni 2021 publiziert hat, wurde ebenfalls bereits eingegangen (vorn Rz. 51 ff.).

g. Erklärung der Redaktion zum Zuwarten

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum wurde von der Redaktion bis heute keine Erklärung für das lange Zuwarten (eine Woche) bis zur Klarstellung bezüglich der fehlenden Gefahr einer Schädigung oder gar eines fatalen Ausgangs der Berner Anhaltung und des deswegen sachlich nicht zulässigen Vergleichs zum Fall Floyd abgegeben?»

63 Wie erwähnt geht die Motion 224-2023 – und offenbar auch die Sicherheitsdirektion – von der Hypothese aus, dass die Information, wonach eine Fixierung des Halses durch ein Knie unter 3-4 Minuten für sich nicht zum Erstickungstod führe, rasch hätte publiziert werden sollen, und dass die Publikation dieser Information das öffentliche Bild über den Polizeieinsatz fundamental verändert hätte. Die Redaktion hat diese Hypothese nie geteilt (siehe zu den Gründen vorn Rz. 47 ff.) und deshalb bisher auch keinen Anlass gesehen, zu erklären, weshalb der Kommentar vom 18. Juni 2021 nicht schon früher erschienen ist.

h. Berichterstattung durch involvierte Medienschaffende

Frage der Sicherheitsdirektion «Dölf Barben und Naomi Jones waren Augenzeugen der hier interessierenden polizeilichen Anhaltung vom 11. Juni 2021: Warum haben die beiden den Artikel im «Der Bund» vom 12. Juni 2021 selbst verfasst? Warum wurde die Berichterstattung nicht an nicht persönlich involvierte Journalistinnen und Journalisten übertragen? Wäre das im Sinne der Richtlinien des Schweizerischen Presserats oder allgemein für eine Stärkung der Objektivität des Berichts nicht angezeigt bzw. erforderlich gewesen?»

I. Objektivität und Unabhängigkeit der Redaktion

64 Was den Anspruch auf Objektivität im Journalismus betrifft, so ist relevant, dass der Journalistencodex keine Objektivität vorschreibt. So hält der Presserat Folgendes fest: *«Ein Journalist ist […] gemäss Praxis des Presserats nicht zu Objektivität verpflichtet und darf seine persönliche Sicht auf eine Angelegenheit verbreiten»*.[27]

---

[27] Stellungnahme des Presserats Nr. 43/2016 E. 4:
https://presserat.ch/complaints/wahrheitspflicht-unterschlagen-wichtiger-informationen-identifikation;
ebenso Stellungnahme des Presserat Nr. 48/2018 E. 2:
https://presserat.ch/complaints/48_2018.

65 Gleichwohl hat sich die Redaktion des Bunds beim Bericht vom 12. Juni 2021 für die grösstmögliche Objektivität eingesetzt, da die Trennung von Fakten und Meinungen gemäss den Tamedia-Leitlinien insbesondere im Newsjournalismus hohe Priorität geniesst (*Pietro Supino/Res Strehle*, Qualität in den Medien, Leitlinien für einen hochwertigen Journalismus, 2. A., Zürich 2023, Kap. 15). Wissend um die Brisanz der Meldung und die Wichtigkeit der korrekten Wiedergabe der Polizeiaktion haben verschiedene Journalistinnen und Journalisten unabhängig voneinander noch vor dem Mittag des 11. Juni 2021 ihre Beobachtungen intern notiert.

66 Anzufügen ist, dass die direkte Beobachtung Objektivität nicht ausschliesst. Im Gegenteil ist im Journalismus – wie auch im Justizwesen und anderen Lebensbereichen – die direkte Wahrnehmung grundsätzlich von höherem Wahrheitswert als die Wiedergabe von Wahrnehmungen Dritter.

67 Die Objektivität der Berichterstattung hängt eng zusammen mit der Unabhängigkeit der Medienschaffenden. Gemäss Richtlinie Ziffer 9.1 zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (im Folgenden **«Journalistencodex»**) ist die «*Wahrung der Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten für die Verteidigung der Pressefreiheit unabdingbar*».[28] Bund und BZ legen grossen Wert auf die Unabhängigkeit ihrer Medienschaffenden und haben dafür strenge interne Regeln.

68 In Frage 1h wird korrekt festgestellt, dass die Bund-Medienschaffenden Dölf Barben und Naomi Jones Augenzeugen des Polizeieinsatzes vom 11. Juni 2021 waren. Das haben sie im Artikel vom 12. Juni 2021 auch offengelegt. Aus medienethischer Sicht liegt darin, dass sie in der Folge über den Einsatz schrieben, kein Problem ersichtlich. Denn Barben und Jones sind unabhängig und haben insbesondere keine besondere persönliche Nähe zur Kantonspolizei oder dem von der Polizei angehaltenen Mann.

II. Kein Konzernjournalismus

69 Zu einem objektiven Bild über Geschehnisse kann auch beitragen, wenn verschiedene Medien darüber berichten. Die vorliegende Motion 224-2023 mit dem Titel *«Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen. Richtlinienmotion»* wirft den Redaktionen von Bund und BZ sinngemäss vor, dass sie inhaltlich einer einzigen Konzernlinie folgen.

70 Dies ist jedoch nicht wahr. Die Motion verkennt insbesondere, dass die damals noch nicht fusionierten Redaktionen von Bund und BZ im Einzelnen verschiedene Akzente gesetzt haben. Während die Polizeiaktion im ersten Bund-Artikel vom 12. Juni 2021 um 07:45 Uhr beschrieben wurde[29], brachte ein BZ-Journalist im Artikel *«Kontroverse um Polizeiaktion in Bern»* vom gleichen Datum (21:46

---

28 Richtlinien zum Journalistencodex: *https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien*.

29 *https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379*.

Uhr) noch stärker die Perspektive der Polizei ein und betonte die verschiedenen Ansichten wie folgt:[30]

> *«Dazu schreibt die Kantonspolizei Bern, die Fixierung sei nicht auf dem Hals, sondern im Bereich der Schultern und/oder des Kopfes vorgesehen. 'Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Knie bei aktiver Gegenwehr verrutscht.' Die 'Bund'-Journalistinnen und Journalisten widersprechen dieser Darstellung: 'Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes – und nicht nur während einiger weniger Sekunden', schreiben sie.*
>
> *Auffällig ist eine weitere Diskrepanz zwischen der Darstellung der Polizei und jener der Journalistinnen und Journalisten vom 'Bund'. Die Polizei schreibt nämlich: 'Muss eine Person, die sich wehrt oder widersetzt, mit Körperkraft überwältigt werden, sehen die dafür geeigneten Techniken immer hart aus oder können gar brutal wirken.' Die 'Bund'-Journalistinnen und -Journalisten schreiben jedoch, sie hätten keine Tätlichkeiten vonseiten des Verhafteten gegen die Polizisten beobachtet, bevor dieser zu Boden gerungen wurde. Erst nach dem heftigen Tritt habe er sich zu wehren begonnen.»*

71 Diese beiden Artikel vom 12. Juni 2021 zeigen klar auf, dass Bund und BZ verschiedene Akzente setzten, dass Meinungsvielfalt herrscht und dass somit der implizite Vorwurf des Konzernjournalismus zurückzuweisen ist. Mit anderen Worten waren die Redaktionen von BZ und Bund im Juni 2021 unabhängig voneinander, was die regionale Berichterstattung anbelangt.

i. Medienanfrage an Kantonspolizei

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum behauptet Naomi Jones im Mail vom 11. Juni 2021 an die Medienstelle der Kantonspolizei wahrheitswidrig, offenbar ohne jegliche Kontrolle des Fotomaterials und entgegen der Beobachtung ihrer Journalistenkollegen, dass 'die beiden Beamten minutenlang auf ihm knieten, wobei der Polizist den Kopf und danach den Hals des Mannes mit dem Knie zu Boden drückte'?»

72 Die Journalistin Naomi Jones hat am 11. Juni 2021 mit E-Mail vom 11:16 Uhr der Kantonspolizei verschiedene Fragen zum Polizeieinsatz gestellt. Einleitend stellte sie ihre Beobachtungen als Augenzeugin wie folgt dar:

> *«Heute morgen um 6 h 45 haben ein Polizist und eine Polizistin einen Mann angehalten und aus unserer Perspektive ohne ersichtlichen Grund brutal zu Boden gebracht.*

[30] https://www.bernerzeitung.ch/kontroverse-um-polizeiaktion-in-bern-781136473188.

> *Minutenlang knieten die beiden Beamten auf ihm, wobei der Polizist den Kopf und danach den Hals des Mannes mit dem Knie zu Boden drückte. Gemäss unserer Beobachtung – wir waren mehrere Journalisten und Journalistinnen – stieg der Mann zwar nicht freiwillig in den Polizeiwagen ein, doch war er weder ausfällig, wir hörten ihn 'Per Favore' sagen, noch wirkte er gewalttätig.»*

73 Eine solche Medienanfrage und insbesondere die Unterbreitung des Sachverhalts, von dem die Journalistin ausgeht, hat nicht nur den Zweck, eine Stellungnahme dazu zu erhalten, sondern auch den Sachverhalt zu verifizieren. Mit anderen Worten hatte die Kantonspolizei damit die Möglichkeit, die Sachverhaltsdarstellung zu bestreiten oder zu kommentieren. Tatsächlich hat sich die Kantonspolizei in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2021 ausführlich zum Sachverhalt geäussert.

74 In Frage 1i wird unterstellt, dass der in der Medienanfrage dargestellte Sachverhalt *«wahrheitswidrig»* sei, ohne jedoch anzugeben, was genau nicht korrekt gewesen sei. Wir vermuten, dass sich die Sicherheitsdirektion daran stört, dass die Journalistin schrieb, die beiden Polizeiangehörigen seien *«minutenlang»* auf dem Mann gekniet.

75 Die Medienanfrage war jedoch nicht wahrheitswidrig. Gemäss dem Urteil des Regionalgerichts knieten die Beamten mehr als eine Minute auf dem Mann. Die semantische Frage, ob man dies als *«minutenlang»* bezeichnen darf, kann offenbleiben. Denn die Journalistin Naomi Jones hat ihre Darstellung noch gleichentags ergänzt, indem sie der Kantonspolizei mit E-Mail vom 14:27 Uhr drei Augenzeugenberichte zukommen liess. Zwei dieser Augenzeugen äusserten sich nicht zur Dauer der Bodenfixierung. Der dritte Augenzeuge schätzte die Fixierung auf *«gegen eine Minute»*. Diese Schätzung liegt sogar noch unter der später vom Gericht bestimmten Dauer von 1:13 Minuten.

76 Im Ergebnis enthielt die Medienanfrage zur Bodenfixierung die beiden Angaben *«minutenlang»* und *«gegen eine Minute»*. Dies ist zwar naturgemäss keine besonders präzise Angabe, aber vermittelte der Kantonspolizei eine Grössenordnung (im Bereich von einer Minute), die sich auch nachträglich als richtig herausstellte.

j. Vorwurf der Irreführung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was sagen Sie zudem Vorwurf, dass die Kantonspolizei damit über den Sachverhalt in die Irre geführt worden ist (denn nur die Redaktion verfügte über die Fotoserie mit Zeitstempel und war damit in der Lage, die subjektiven Wahrnehmungen zu objektivieren)?»

77 Der Vorwurf einer Irreführung durch die Medienanfrage vom 11. Juni 2021 weist die Redaktion in aller Form zurück. Falls sich die Sicherheitsdirektion wie in

Frage 1i auch hier auf das Wort *«minutenlang»* beziehen sollte, so ist dazu Folgendes festzuhalten:

- Erstens ist zu berücksichtigen, dass die Medienanfrage auch die Beobachtung einer geschätzten Zeitdauer von *«gegen eine Minute»* enthielt, sodass eine korrekte Grössenordnung der Zeitdauer (im Bereich von einer Minute) vermittelt wurde.
- Zweitens hatte die Redaktion zum Zeitpunkt der Medienanfrage die Zeitstempel der Fotoserie des Fotografen noch nicht analysiert, sodass auch aus diesem Grund von Irreführung keine Rede sein kann.
- Drittens ergeben im Übrigen auch diese Zeitstempel keinen exakten Wert, sondern sind interpretationsbedürftig, wie die Ausführungen des Regionalgerichts zeigen.

2. Vorwurf: Freischalten von persönlichkeitsverletzenden Online-Kommentaren

a. Vorgaben von Presserat sowie Regeln bei Tamedia

Frage der Sicherheitsdirektion: «Welche Vorgaben bestehen seitens Schweizer Presserat und intern seitens Tamedia in Sachen Freischaltung von Online-Kommentaren bzw. Wahrung der Persönlichkeitsrechte und ethische Richtlinien?»

78 Die Richtlinien 5.2 und 5.3 zum Journalistencodex des Schweizer Presserats bestimmen zu Leserbriefen und Online-Kommentaren Folgendes:[31]

> «***Richtlinie 5.2 – Leserbriefe und Online-Kommentare***
>
> *Die berufsethischen Normen gelten auch für die Veröffentlichung von Leserbriefen und Online-Kommentaren. Der Meinungsfreiheit ist aber gerade auf der Leserbriefseite ein grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen, weshalb die Redaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der 'Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten' einzugreifen hat.*
>
> *Briefe von Leserinnen und Lesern sowie Online-Kommentare dürfen redigiert und dem Sinn entsprechend gekürzt werden. Aus Transparenzgründen sollte die Redaktion regelmässig informieren, dass sie sich das Kürzungsrecht vorbehält. Von der Kürzung ausgenommen sind Fälle, in denen ein Autor auf der Veröffentlichung des integralen Textes besteht. Dann ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.*
>
> ***Richtlinie 5.3 – Zeichnung von Leserbriefen und Online-Kommentaren***
>
> *Leserbriefe und Online-Kommentare sind in der Regel mit dem Namen zu zeichnen. Sie werden nur bei begründeten Ausnahmen anonym veröffentlicht, beispielsweise um schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) zu wahren.*
>
> *Online-Diskussionsforen, welche auf unmittelbare spontane Reaktionen ausgerichtet sind, können ausnahmsweise auf die Identifizierung des Autors verzichten, sofern die Redaktion die Kommentare vorgängig kontrolliert und auch hier sicherstellt, dass sie keine ehrverletzenden oder diskriminierenden Kommentare veröffentlicht.»*

---

31 Richtlinien zum Journalistencodex: *https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien*.

79 In der Praxis zum Journalistencodex steht die Gewährung der Meinungsfreiheit der Kommentierenden im Zentrum. So hat der Presserats in einer Stellungnahme gestützt auf die Richtlinie 5.2 festgehalten, dass bei Leserbriefen «*der Meinungsfreiheit grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen sei*» und dass für Kommentierende hinsichtlich der Einhaltung des Journalistencodex ein weniger strenger Massstab anzulegen sei als für Medienschaffende.[32] In die gleiche Richtung ging eine weitere Stellungnahme, in welcher der Presserat festhielt, dass aufgrund der Meinungsfreiheit bei Leserbriefen «*die Redaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der 'Erklärung' einzugreifen hat*» (Stellungnahme Nr. 47/2018 E. 2).[33]

80 Die Praxis der Freischaltung von Online-Kommentaren gleicht somit einer ständigen Gratwanderung: Während der Journalistencodex verlangt, die Meinungsfreiheit grosszügig auszulegen und Online-Kommentare im Zweifel freizuschalten, gebietet die rechtliche Vorsicht das Gegenteil. Denn das Medienhaus ist zivil- und strafrechtlich haftbar für Rechtsverstösse durch Kommentierende. Dadurch erleiden Medienhäuser einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber (internationaler) Plattformen sozialer Medien, die in der Praxis für die dort millionenfach aufgeschalteten Inhalte – soweit bekannt – in der Schweiz noch nie haftbar gemacht worden sind.

81 Kommentierende bei Bund und BZ haben – zusätzlich zu den allgemeinen rechtlichen Vorgaben – die AGB von Tamedia einzuhalten.[34] Dort ist insbesondere vorgeschrieben, dass Kommentierende sich nicht obszön, rassistisch, homophob, sexistisch, verleumderisch, beleidigend oder drohend äussern dürfen.

b. Abläufe und Zuständigkeiten zur Freischaltung von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wie sind die Abläufe und Zuständigkeiten für die Freischaltung von Online-Kommentaren bei BZ/Bund geregelt?»

82 Für die Freischaltung von Online-Kommentaren bei BZ und Bund ist organisatorisch nicht die Redaktion, sondern ein separates Team zuständig. Die Online-Kommentare von Artikeln mit regionalem Bezug werden während der normalen Arbeitszeiten lokal in Bern freigeschaltet; zu den Randzeiten erfolgt die Freischaltung zentral bei Tamedia.

83 Jeder Online-Kommentar wird gesichtet, bevor er aufgeschaltet wird. Um eine gewisse Qualität der Kommentare sicherzustellen, werden diese im Zweifelsfall nicht aufgeschaltet. Da es täglich tausende Kommentare sind, steht für jeden Kommentar nur eine kurze Zeitdauer der Prüfung zur Verfügung.

---

32 Stellungnahme des Presserats Nr. 45/2019 E. 4: *https://presserat.ch/complaints/45_2019*.

33 Stellungnahme des Presserats Nr. 47/2018 E. 2: *https://presserat.ch/complaints/47_2018*.

34 *https://www.derbund.ch/allgemeine-geschaeftsbedingungen-756910173953*; *https://www.bernerzeitung.ch/allgemeine-geschaeftsbedingungen-756910173953*.

84 Einmal freigeschaltete Online-Kommentare werden zusammen mit einem «Melden»-Knopf publiziert. Jede Person kann einen Online-Kommentar, den sie für unzulässig hält, auf diese Art per Knopfdruck melden. Die Meldung löst eine erneute Sichtung durch ein Mitglied des Freischaltungs-Teams aus. Damit wird der Online-Kommentar erneut beurteilt und gegebenenfalls nachträglich gelöscht. Eine solche nachträgliche Löschung ist bei den publizierten Kommentaren online sichtbar. Anstelle des Kommentars erscheint nach der Löschung an derselben Stelle der Hinweis *«Dieser Kommentar wurde von der Redaktion entfernt».*

85 Eine interne Analyse (ohne Bezug zum vorliegenden Fall) bei Tamedia von 2021 hat ergeben, dass im Durchschnitt rund ein Drittel aller eingegebenen Kommentare von Vornherein nicht freigeschaltet werden. Je nach Brisanz des Artikels ist der Anteil der abgelehnten Online-Kommentare höher oder tiefer.

86 Als Beispiel kann der Bund-Artikel vom 12. Juni 2021 mit dem Titel *«Verstörende Aktion der Berner Polizei»* dienen, der vorliegend im Zentrum steht. Im Online-Artikel sichtbar ist, dass heute 150 Online-Kommentare aufgeschaltet sind.[35] Vier weitere Online-Kommentare sind als nachträglich gelöscht erkennbar. Eine interne Recherche im Freischaltungssystem von Tamedia zeigt, dass bei diesem Artikel zusätzliche 136 Online-Kommentare eingegangen sind, die jedoch von Vornherein abgewiesen, d.h. nie freigeschaltet wurden. Die hohe Anzahl der vorab gelöschten Kommentare zeigt, dass sie bei diesem Artikel relativ streng geprüft wurden, obwohl immer auch die Meinungsfreiheit zu berücksichtigen ist.

c. Nachträgliche Löschung von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wurden in den ersten Wochen und Monaten nach der Berichterstattung vom 12. Juni 2021 Online-Kommentare gelöscht? Wenn nein, warum nicht?»

87 Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern müsste für jeden einzelnen Artikel separat eruiert werden. Wie erwähnt sind Online-Kommentare, die ursprünglich freigeschaltet, aber nachträglich doch noch gelöscht werden, im Online-Artikel sichtbar durch den Hinweis «*Dieser Kommentar wurde von der Redaktion entfernt».* Wie ebenfalls dargelegt ist der Auslöser solcher nachträglicher Löschungen in aller Regel, dass eine Leserin oder ein Leser den «Melden»-Knopf beim Kommentar betätigt, worauf dieser erneut vom Freischaltungs-Team beurteilt und allenfalls nachträglich gelöscht wird.

35 https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379.

d. Näheres zur Löschung von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Gemäss Stellungnahme von Tamedia vom 15. Februar 2024 sind Online-Kommentare, in denen die Polizeiaktion mit 'Mord' und 'Totschlag' in Verbindung gebracht wurde, zwischenzeitlich entfernt worden. Welche Kommentare wurden wann aus welchem Grund entfernt?»

88 Nach dem Urteil des Regionalgericht vom September 2023 kritisierte Sicherheitsdirektor Philippe Müller und in der Folge auch die Motion 224-2023, dass Online-Kommentare freigeschaltet worden seien, die den Begriff *«Mörder»* enthalten würden. Daraufhin hat die Redaktion bisher acht Online-Kommentare gelöscht, die die Begriffe *«Mord»* oder *«Totschlag»* oder Abwandlungen davon enthielten. In ihrer öffentlichen Stellungnahme vom 29. Februar 2024 hat sich die Redaktion dafür öffentlich entschuldigt.[36]

89 Der Grund für die Löschungen liegt darin, dass diese Online-Kommentare wie bei jedem «Melden»-Vorgang nachträglich nochmals beurteilt und als beleidigend und somit gegen unsere AGB verstossend eingestuft wurden. Eine Persönlichkeitsverletzung im Rechtssinne liegt nicht vor, weil die Identität der betroffenen Polizeiangehörigen für die Durchschnittsleserschaft nicht erkennbar war.

e. Löschung erst nach Kritik an Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was sagen Sie zu dem Vorwurf, dass Online-Kommentare erst nach der Kritik durch den Sicherheitsdirektor und nach der Einreichung einer Motion mehrerer Grossratsmitglieder aus vier verschiedenen Fraktionen entfernt worden sind?»

90 Dieser Vorwurf trifft in Bezug auf die acht erwähnten Online-Kommentare zu.

91 Da unsere Freischalterinnen und Freischalter täglich tausende Kommentare beurteilen und dabei die Meinungsfreiheit einerseits und Verstösse gegen Recht und AGB andererseits abwägen müssen, gibt es immer einen gewissen Anteil von Online-Kommentaren, die im Grenzbereich liegen. Diese werden grundsätzlich nur dann ein zweites Mal beurteilt, wenn eine entsprechende Meldung dies veranlasst.

---

[36] Eine erste Version der Stellungnahme der Redaktion datiert vom 15. Februar 2024. Eine aktualisierte Fassung vom 29. Februar 2024 haben BZ und Bund in voller Länge auf ihren Webseiten publiziert (siehe Link auf die Stellungnahme jeweils am Ende des Artikels):
https://www.derbund.ch/berner-medien-grosser-rat-debattiert-ueber-pressefreiheit-776715227429;
https://www.bernerzeitung.ch/berner-medien-grosser-rat-debattiert-ueber-pressefreiheit-776715227429.
Der direkte Link zur Stellungnahme vom 29. Februar 2024 lautet:
https://drive.google.com/file/d/1GQYGeTnpT1aehAHB0iKxfu_tOE8dJt5R/view.

f. Gründe für die nachträglichen Löschungen von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was führte bei der Redaktion zu dem Sinneswandel?»

92 Wie erwähnt liegt der Grund für die Löschung darin, dass diese Online-Kommentare wie bei jedem «Melden»-Vorgang nachträglich nochmals beurteilt und als beleidigend und somit gegen unsere AGB verstossend eingestuft wurden.

g. Künftige Handhabung der Freischaltung von Online-Kommentaren

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wie verhindern BZ/Bund die künftige Freischaltung problematischer bzw. persönlichkeitsverletzender Online-Kommentare?»

93 Die Freischaltung von Online-Kommentaren ist eine Gratwanderung zwischen der Gewährung der Meinungsfreiheit einerseits und der rechtlichen Vorsicht andererseits. Das Zulassen von Online-Kommentaren ist wertvoll für die demokratische Debatte und wird von vielen Leserinnen und Lesern ausserordentlich geschätzt. Der Ombudsmann von Tamedia erhält in grossem Umfang Reklamationen wegen nicht freigeschalteter Kommentare.

94 In dieser Ausgangslage besteht angesichts der grossen Masse von Online-Kommentaren auch in Zukunft das Risiko, dass einzelne problematische Kommentare aus Versehen freigeschaltet werden. Absolute Sicherheit kann es nur geben, wenn – wie dies international immer mehr Medien tun – die Kommentarspalten ganz geschlossen werden.[37]

95 Tamedia setzt sich dafür ein, dass diese Form der öffentlichen Kommunikation möglich bleibt. Mit der Möglichkeit, bei Tamedia unzulässige Kommentare unkompliziert mit dem «Melden»-Knopf zu melden und damit einer raschen vertieften Prüfung zuführen zu können, besteht eine pragmatische Lösung auch für die Zukunft.

---

[37] Der Ombudsmann von Tamedia hat sich in einem Artikel vom 15. Juli 2023 näher damit befasst, dass es seitens der Leserschaft viel Kritik an der Nichtfreischaltung von Kommentaren gibt, und dass immer mehr US-Medien die Kommentarfunktion aufgegeben haben: *https://www.tagesanzeiger.ch/onlinekommentare-immer-oefter-off-260153712116*.

3. Vorwurf: Erkennbarkeit der betroffenen Personen und mangelhafte Verpixelung

a. Vorgaben von Presserat sowie Regeln bei Tamedia

Frage der Sicherheitsdirektion: «Welche Vorgaben bestehen seitens Schweizer Presserat und intern seitens Tamedia in Sachen Unkenntlichmachung von Personen auf Bildern?»

96 Der Schweizer Presserat regelt die Frage der Anonymisierung der von Berichterstattung betroffenen Personen in Richtlinie 7.2 zum Journalistencodex. Dort heisst es einleitend: *«Journalistinnen und Journalisten wägen die beteiligten Interessen (Recht der Öffentlichkeit auf Information, Schutz der Privatsphäre) sorgfältig ab.»* Wenn die Abwägung wie im vorliegenden Fall dazu führt, dass die betroffenen Personen anonymisiert werden, so gilt gemäss dem letzten Absatz von Richtlinie 7.2 Folgendes:[38]

> *«Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.»*

97 Der Hintergrund dieser Vorschrift ist Folgendes: In der Praxis ist es auch bei einer Anonymisierung von Personen immer so, dass ein beschränkter Kreis von Leserinnen und Lesern die anonymisierte Person trotzdem erkennt. So wird die betroffene Person selbst sowie ihr engstes Umfeld aufgrund ihres Zusatzwissens die Person regelmässig erkennen.

98 Deshalb gibt die zitierte Richtlinie 7.2 ein zentrales Kriterium an, das im Redaktionsalltag die korrekte Anonymisierung erlaubt: Die Bestimmung besagt, dass die Anonymisierung medienethisch auch dann genügend ist, wenn die Familie sowie das soziale und berufliche Umfeld des Betroffenen ihn im Bericht identifizieren können. Entscheidend ist, dass der Personenkreis *ausserhalb* der Familie sowie des sozialen und beruflichen Umfelds den Betroffenen nicht identifizieren kann.

99 In einem Fall, in welchem der Presserat über die Anonymisierung von Fotos zu entscheiden hatte, führte er unter anderem Folgendes aus:[39]

> *«Die alles entscheidende Frage lautet, ob 'blick.ch' einzelne Personen, speziell solche, die keine Maske trugen,*

---

38 Richtlinien zum Journalistencodex: *https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien*.

39 Stellungnahme des Presserats Nr. 82/2020 E. 5: *https://presserat.ch/complaints/82_2020*.

> *kenntlich gemacht hat. Der Presserat verneint dies. Auf den vom Beschwerdeführer eingesandten kleinen Belegbildern sind Personen in Übersichtsbildern von Trams und Bussen, insbesondere deren Gesichter, nicht zu individualisieren. […]*
>
> *Der Beschwerdeführer führt weiter an, dass allein schon Kleidung und Kontur der Personen diese für ein engeres Umfeld kenntlich machten und so die Anonymisierung aufhöben. Es mag sein, dass dieser oder jener Passagier auf einem Bild aufgrund seiner Kleidung für sich oder sein engstes Umfeld erkennbar gewesen ist. Aber Erkennbarkeit im engsten Umfeld ist noch kein Bruch der Privatsphäre, wie Richtlinie 7.2, Absatz 2 definiert: 'Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.' Identifizierbarkeit muss also über den engsten Kreis hinaus gegeben sein. Das wird hier weder geltend gemacht noch ist es anzunehmen.»*

100 Tamedia hält sich in seinen Entscheidungen zur Anonymisierung von Bildern an die Vorgaben des Rechts und des Journalistencodex'. Es bestehen keine weiteren formalisierten internen Vorgaben bei Tamedia.

101 In der redaktionellen Praxis stellen sich Fragen zur Anonymisierung täglich. Dabei werden bei Tamedia wie in anderen Redaktionen jeweils die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen. Einerseits besteht das Interesse von öffentlich unbekannten Personen auf Anonymität, sodass in einem ersten Schritt bestimmt werden muss, welchen Bekanntheits- und Exponiertheitsgrad einer Person zukommt. Andererseits besteht auch ein Interesse daran, insbesondere den öffentlichen Raum möglichst umfassend abbilden und eine aussagekräftige Bildsprache verwenden zu können. Eine Bebilderung, die durch übermässige Verpixelung oder «Abschneiden» von Personen auffällt, oder aus Vorsichtsgründen ganz auf Bilder von Menschen verzichtet, ist aus journalistischer Sicht abzulehnen.

b. Zum Zweck der Verpixelung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Muss der Zweck einer Verpixelung nicht darin bestehen, ein Wiedererkennen zu verhindern?»

102 Wie bei Frage 3a erwähnt, schreibt der Presserat sinngemäss vor, dass die Durchschnittsleserschaft die abgebildete, anonymisierte Person nicht mehr erkennen können soll. Falls eine Person trotz Anonymisierung von ihrer eigenen Familie oder ihrem sozialen oder beruflichen Umfeld im Bericht erkannt wird – aber nicht über diesen Kreis hinaus –, so ist das gemäss Presserat zulässig (näher dazu vorn Rz. 96 ff.).

c. Zur Praxis der Verpixelung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wird es eine Überprüfung und Anpassung der Praxis geben?»

103 Wie erwähnt stellt sich die Frage der Anonymisierung von Personen auf Redaktionen täglich. BZ und Bund sind einem hohen journalistischen Standard verpflichtet, sodass die Abwägungsfragen bei der Verpixelung von Bildern permanent gestellt werden. Die Praxis ist geprägt von Einzelfallbeurteilungen, und dies wird auch weiterhin so bleiben.

d. Mögliche Anpassungen der Praxis der Verpixelung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Wie könnte eine solche Praxisanpassung aussehen (z.B. ganzen Kopf verpixeln)?»

104 Die Frage 3d schlägt vor, den *«ganzen Kopf [zu] verpixeln»*. Wir nehmen an, dass sich die Sicherheitsdirektion damit auf die beiden Fotos bezieht, die der Bund in seinem ersten Online-Artikel vom 12. Juni 2021 publiziert hat.[40] Auf dem ersten Foto ist zu sehen, wie ein Polizist und eine Polizistin auf dem betroffenen Mann knien. Das zweite Foto zeigt den Tritt des Polizisten in den Unterleibsbereich des Mannes, während die Polizistin einen Arm des Mannes festhält. Bei beiden Fotos sind die Gesichtspartien der Beteiligten gepixelt, soweit sie überhaupt sichtbar und nicht vom Fotografen abgewandt sind. Mit dieser Verpixelung sind insbesondere die Frisuren und die Ohren der beteiligten Personen immer noch sichtbar. Zudem sind sowohl bei einem Polizisten als auch beim angehaltenen Mann ein leichter Bartwuchs (Koteletten) erkennbar.

105 Aufgrund der erwähnten Richtlinie 7.2 zum Journalistencodex ist diese Art der Verpixelung korrekt. Denn wenn das Gesicht und die Augen der Personen nicht erkennbar sind, dann kann die Durchschnittsleserschaft sie nicht identifizieren. Von daher erscheint eine Verpixelung des gesamten Kopfbereichs der beteiligten Personen auf diesen beiden Bildern nicht notwendig.

---

40 *https://www.derbund.ch/verstoerende-aktion-der-berner-polizei-239413046379*.

4. Vorwurf: Nichtveröffentlichung weiterer Bilder/Fotos

a. Auswahl des Bilds zur Fixierungsszene

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum wurde genau das Foto der polizeilichen Anhaltung veröffentlicht, das den Ablauf der Fesselung am ungenauesten zeigt (z.B. Position des Beines/Knies, zwischenzeitliche Bewegungsfreiheit des Kopfes und der Arme sowie Lage der angehaltenen Person)?»

106 Vorab ist zu erwähnen, dass der Fotograf der BZ mehr als 30 Fotos vom Vorfall gemacht hat. Die Fotos zeigen unter anderen den Tritt des Polizisten in den Unterleib des betroffenen Mannes, das weitere Gerangel mit ihm, wie der Mann auf den Boden gebracht wurde, die Fixierung des Mannes am Boden sowie den Mann – wieder stehend –, bevor er gefesselt ins Polizeiauto gestossen wurde. Im ersten Online-Artikel vom 12. Juni 2021 hat sich die Redaktion entschieden, zwei Fotos zu publizieren: erstens zur Fixierung mit dem Knie am Boden und zweitens zum Tritt in die Magenregion.

107 Der Vorfall insgesamt war ein dynamisches Geschehen. Aus diesem Grund wird der Vorwurf zurückgewiesen, dass die Redaktion *«das Foto der polizeilichen Anhaltung veröffentlicht, dass den Ablauf der Fesselung am ungenauesten zeigt».* Allein der Umstand, dass ein Foto nicht das gesamte Geschehen abbilden kann, bedeutet nicht, dass es *«ungenau»* ist.

108 In Frage 4a wird insbesondere kritisiert, das ausgewählte Foto sei *«am ungenauesten»* in Bezug auf die *«Position des Beines/Knies, zwischenzeitliche Bewegungsfreiheit des Kopfes und der Arme sowie Lage der angehaltenen Person».* Wir nehmen an, dass sich diese Kritik auf das Bild der Kniefixierung am Boden bezieht. Die Kritik ist insofern zurückzuweisen, als die Position des Beines und Knies des Polizisten auf dem Bild gut sichtbar ist. Auch die Rückenlage der angehaltenen Person ist erkennbar, auch wenn nur (aber immerhin) der Kopf, die rechte Hand und der linke Arm sichtbar sind.

109 Was die Lage des Kopfes betrifft, so ist dieser auf diesem Foto tatsächlich am Boden anliegend, während es auch Fotos der «Knie-Szene» gibt, bei denen der Kopf ca. zwei Zentimeter angehoben erscheint. Dies kann aus unserer Sicht aber nicht – wie in Frage 4a – als *«Bewegungsfreiheit des Kopfes»* beschrieben werden, zumal der Mann auch auf diesen Bildern als stark fixiert erscheint und das Knie auch hier in der Kopf- und Halsregion aufliegt.

110 Zur «Knie-Szene» lagen der Redaktion insgesamt sechs Bilder für den Zeitraum von insgesamt 1:13 Minuten vor. Was die Bildkomposition, Bildschärfe und Aussagekraft betrifft, so hätte vermutlich jeder das Foto ausgewählt, das auch die Redaktion ausgewählt hat. Es ist schlicht das beste Foto dieser sechs Bilder. Was die Körperposition der beteiligen Personen betrifft, so bestehen zwischen den sechs Bildern keine grossen Unterschiede.

111 Ein weiterer Punkt ist zu erwähnen: Das ausgewählte Bild, in welchem der Mann straff fixiert und das Knie des Polizisten auf der Halsregion positioniert wird, ist zeitlich das letzte der sechs Fotos. Dies bedeutet, dass das Knie zu diesem Zeitpunkt schon mindestens 1:13 Minuten die Kopf- und Halsregion fixiert hatte. Der Polizist hatte mittlerweile eine stabile und starke Fixierung gefunden und den Widerstand des betroffenen Mannes gebrochen. Diese Situation ist aussagekräftiger als das Gerangel zu Beginn dieser Periode der 1:13 Minuten, da sie gewissermassen das «Ergebnis» der Fixierung zeigt und nicht bloss die ersten Versuche davon. Auch aus diesem Grund war es journalistisch richtig, dieses Foto auszuwählen.

b. Bildauswahl und Vergleich mit Floyd-Fall

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was sagen Sie zum Vorwurf, dass die Redaktion bewusst das Bild gewählt hat, das die Assoziation mit dem Fall Floyd am ehesten bei den Betrachtenden weckt, die die Fakten zur Frage der Gefährlichkeit nicht kennen? Dies im Kontext der Aussagen von Dölf Barben im Mail vom 13. Juni 2021, wonach die anwesenden Journalisten durch die Anhaltung an den Fall Floyd erinnert wurden, ihnen zwar klar war, dass sie die Relation zu wahren hätten und dass es Dimension her unterschiedliche Fälle seien, sie anschliessend auf der Redaktion aber bewusst im Archiv nach Anknüpfungspunkten zum Fall Floyd suchten.»

112 Was die Bildauswahl betrifft, kann auf die Ausführungen zur Frage 4a verwiesen werden (vorn Rz. 106 ff.). Auch die Frage der Gefährlichkeit wurde bereits eingehend erörtert (vorn Rz. 29 ff.).

113 Die Auswahl der beiden Bilder zum Artikel vom 12. Juni 2021 erfolgte nicht im Hinblick auf den Fall Floyd, sondern weil die Redaktion diese Fotos für die aussagekräftigsten der vorliegenden Serie hielt.

114 Dass das Foto mit der Kniefixierung an den Fall Floyd erinnert, ist nicht die Folge der Bildauswahl, sondern liegt darin begründet, dass die Fixierung effektiv an diesen Fall erinnerte. Auch wenn eine präzise Gegenüberstellung der Fotos von Bern einerseits und dem Fall Floyd andererseits klare Unterschiede zeigt, so sind die Gemeinsamkeiten offensichtlich (näher dazu vorn Rz. 9 ff.). Nicht nur die anwesenden Journalistinnen und Journalisten, sondern auch jede andere Person, die die Anhaltung in Bern beobachtet hätte, hätte sich unmittelbar an den damals aktuellen Fall Floyd erinnert.

c. Zur Veröffentlichung nur einzelner Bilder des Vorfalls

Frage der Sicherheitsdirektion: «Warum erfolgte bisher keine Veröffentlichung/Freigabe einzelner oder aller Bilder der erstellen Fotos von der Anhaltung vom 11. Juni 2021? Was spricht gegen die Möglichkeit einer umfassenderen Meinungsbildung durch die Öffentlichkeit?»

115 Die Redaktionen von BZ und Bund haben in ihren Artikeln bisher verschiedene Bilder von der Polizeiaktion in Bern publiziert. Eine Veröffentlichung sämtlicher Bilder des Vorfalls würde der Aufgabe von BZ und Bund nicht entsprechen. Es ist nicht die Aufgabe von Qualitätsmedien, die Öffentlichkeit mit Rohmaterial zu versorgen, sondern dieses nach journalistischen Kriterien selbst zu sichten, zu prüfen und einzuordnen. In diesem Sinne bildet jeder Medienbericht eine Auswahl aus dem recherchierten Rohmaterial ab und sorgt damit für eine gewisse Qualität der Information.

116 Anzumerken ist jedoch, dass sich die Redaktion bereits im Juni 2021 entschieden hat, sämtliches Bildmaterial der Staatsanwaltschaft auszuhändigen und dem Sicherheitsdirektor offenzulegen. Eine strikte Auslegung der journalistischen Unabhängigkeit hätte dies nicht erlaubt. Doch die Redaktion entschied sich hier für eine liberale Auslegung, um den Behörden eine möglichst solide Faktenbasis und allen Beteiligten eine möglichst umfassende Sicht eben auch gerade auf allfällig entlastende Fotos zu verschaffen.

d. Zur Freigabe aller Bilder des Vorfalls

Frage der Sicherheitsdirektion: «Können einzelne oder alle Bilder freigegeben bzw. veröffentlicht werden (z.B. durch Kanton oder Social Media-Kanäle von Tamedia)? Falls nein, warum nicht?»

117 Die Redaktion hat sich Mitte April 2024 entschieden, im Sinne der Transparenz allen interessierten Personen (aus Politik, Medien, etc.) Einsicht in sämtliche Bilder des Vorfalls zu geben. Interessierte Personen können sich seither bei Bund und BZ melden und auf der Redaktion am Dammweg 11 in Bern die Bilder einsehen. Dies bedeutet keine Freigabe zur Publikation, aber Transparenz im Hinblick auf die öffentliche Diskussion über den Vorfall.

5. Fazit

a. Schlussfolgerungen

Frage der Sicherheitsdirektion: «Welche Erkenntnisse und Schlüsse zieht die Redaktion aus der Kritik an ihrer Berichterstattung im hier interessierenden Fall ('lessons learned')? Wo sieht sie Veränderungs- und Verbesserungspotenzial?»

118 BZ und Bund sind in ihrer redaktionellen Arbeit einem hohen Standard verpflichtet. Der vorliegende Fall hat gezeigt, dass die Gewährleistung einer tagesaktuellen und hochwertigen Berichterstattung und Diskussion gesellschaftlich wichtig, aber anspruchsvoll ist. Insbesondere haben sich die folgenden zwei Problemfelder gezeigt:

- *Spannungsfeld zwischen Tagesaktualität und vertiefter Recherche:* Die Redaktionen von BZ und Bund haben sich stets bemüht, die aktuellen Entwicklungen des Falls rund um die Polizeiaktion korrekt abzubilden. Dabei stellte sich vor allem in der ersten Woche nach dem Vorfall stets die Frage, welche Aspekte sofort publiziert werden können und welche vertiefter abzuklären sind. Was den ersten Bericht des Bunds vom 12. Juni 2021 betrifft, so wäre es besser gewesen, den Rechtsmediziner Ulrich Zollinger nicht aus einem Archivbericht zu zitieren, sondern von ihm direkt eine Stellungnahme zu erhalten.
- *Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit der Leserinnen und Leser und den Rechten der Betroffenen:* Im Bereich der Freischaltung von Online-Kommentaren hat sich einmal mehr gezeigt, dass es eine anspruchsvolle Gratwanderung bedeutet, eine offene und kritische Debatte zu ermöglichen, aber gleichzeitig auch die Rechte und die Würde von betroffenen Personen zu wahren. So hat die Redaktion nach Kritik an einigen freigeschaltenen Online-Kommentaren diese nachträglich gelöscht und sich für die Freischaltung entschuldigt.

119 Eine weitere Erkenntnis aus dem vorliegenden Fall ist, dass Teile der Öffentlichkeit und der Politik ein undifferenziertes Bild von der Aufgabe der Medien in der Demokratie haben. Gemäss der Verfassung von Bund und Kantonen ist es die Aufgabe der Medien, insbesondere über die Tätigkeit von staatlichen Institutionen kritisch und fair zu berichten. Dabei sind sie der Wahrheit verpflichtet. Sie haben aber eine andere Aufgabe als Staatsanwaltschaften und Gerichte. Ihre Richtschnur ist nicht die rechtliche Beurteilung, sondern das öffentliche Interesse.

120 Der vorliegende Fall hat BZ und Bund gezeigt, dass sie ihre Rolle, die Aufgabe der Medien und die Bedeutung von Qualitätsjournalismus gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik künftig noch klarer vermitteln müssen. In diesem Sinne hat sich die Redaktion entschieden, den vorliegenden Fragenkatalog

detailliert zu beantworten, um zu einem vertieften Verständnis für die Tätigkeit der Medien beizutragen.

b. Auswirkungen auf den freigesprochenen Polizisten

Frage der Sicherheitsdirektion: «Was kann Tamedia bzw. die Redaktion von 'Der Bund' für den betroffenen Mitarbeiter und seine Familie tun, die durch die Berichterstattung, das einwöchige Zuwarten bis zur Relativierung des Vorfalls, das Freischalten von problematischen bzw. persönlichkeitsverletzenden Online-Kommentaren und die unzureichende Verpixelung bzw. dadurch resultierende Wiedererkennbarkeit Nachteile erlitten haben?»

121 Im vorliegenden Fall wurde der Polizist freigesprochen, der die Kniefixierung vorgenommen hatte. Ein zweiter Polizist, der den betroffenen Mann in das Polizeifahrzeug gestossen hatte, wurde schuldig gesprochen. Er hat das Urteil jedoch angefochten. Der Fall ist in Bezug auf den zweiten Polizisten noch hängig.

122 BZ und Bund nehmen Reklamationen und Forderungen von Personen, die sich durch die Berichterstattung unkorrekt dargestellt sehen, sehr ernst. Jede betroffene Person kann BZ oder Bund mit Kritik und Forderungen kontaktieren, worauf diese durch die Redaktion und allenfalls den Rechtsdienst geprüft werden. Die grosse Mehrheit der Fälle wird einvernehmlich bereinigt. Zudem steht für Beschwerden auch der Ombudsmann von Tamedia zur Verfügung. Die beiden betroffenen Polizisten können sich in diesem Sinne jederzeit an die Redaktion, den Rechtsdienst oder den Ombudsmann wenden, worauf ihre Angelegenheit und allfällige Forderungen näher geprüft werden.

123 Auch ist die Redaktion gerne bereit, den betroffenen Mitarbeiter auf die Redaktion zu einem Austausch einzuladen. BZ und Bund pflegen einen offenen Dialog.

c. Zur Frage einer Entschuldigung

Frage der Sicherheitsdirektion: «Ist Tamedia bzw. die Redaktion von 'Der Bund' bereit, sich beim betroffenen Mitarbeiter und seiner Familie zu entschuldigen?»

124 Wie bei Frage 5b erwähnt, nehmen Redaktion, Rechtsdienst oder Ombudsmann allfällige Forderungen und Erwartungen der beiden betroffenen Polizisten entgegen und werden diese prüfen (vorn Rz. 122). Nach dem aktuellen Kenntnisstand war die Berichterstattung von BZ und Bund korrekt, sodass kein Anlass für eine Entschuldigung besteht.

d. Weitere sachdienliche Hinweise

Frage der Sicherheitsdirektion: «Haben Sie weitere sachdienliche Hinweise?»

125 BZ und Bund stellen fest, dass die Umsetzung der Motion 224-2023 und die Unterbreitung des vorliegenden umfassenden Fragenkatalogs zu einem relativ aufwendigen Verfahren geführt haben, in welchem der Eindruck entstehen

könnte, dass die Sicherheitsdirektion in aufsichtsähnlicher Weise handelt. BZ und Bund möchten in diesem Zusammenhang an Art. 46 der bernischen Kantonsverfassung erinnern, der unter dem Titel «Medien» Folgendes bestimmt: *«Der Kanton unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen. Das Gesetz regelt das Redaktionsgeheimnis für Medienschaffende.»* In Art. 15 Abs. 3 des bernischen Gesetzes über die Information und die Medienförderung ergänzt der Gesetzgeber: *«Sie [die Behörden] unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden […].»*

126 Um zur Klärung des Charakters des vorliegenden Verfahrens beizutragen, halten BZ und Bund Folgendes fest: Soweit ersichtlich besteht keine gesetzliche Grundlage für ein aufsichtsrechtliches Verfahren des Regierungsrats oder seiner Direktionen im Medienbereich. BZ und Bund haben sich auf jeden Fall entschieden, bei der Klärung der Fragen der Motion 224-2023 in umfassender Weise mitzuwirken, um freiwillig zu einem besseren Verständnis der Aufgabe und Rolle der Medien beizutragen. BZ und Bund hoffen, dass ihre vorliegenden Antworten dabei helfen, die journalistischen und rechtlichen Hintergründe ihrer Berichterstattung über den Polizeieinsatz vom 11. Juni 2021 nachvollziehbar zu machen.

*** *** ***

ZULAUF PARTNER

Experteneinschätzung

Von: **RA Manuel Bertschi, LL.M., Zulauf Partner, Zürich**

An: **Sicherheitsdirektion des Kantons Bern**

Betreff: **Motion (224-2023) i.S. Medienberichterstattung Der Bund / Berner Zeitung**

Datum: **20. September 2024**

Zusammenfassung
Mit einer Motion vom 16. Oktober 2023 (Vorstoss-Nr. 224-2023) hat der Grosse Rat den Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Medientitel Der Bund und Berner Zeitung über eine Polizeikontrolle in Bern vom 11. Juni 2021 zu klären. Anlässlich dieser Motion hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern den Autor um eine unabhängige Experteneinschätzung ersucht, um darin die betreffende Berichterstattung aus medienrechtlicher und medienethischer Optik zu analysieren.

Im Zentrum der vorliegenden Einschätzung steht der Artikel der Zeitung Der Bund vom 12. Juni 2021 mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei». Darin wird im Wesentlichen beschrieben, wie ein Polizist mit seinem Knie einen kontrollierten und zu Fall gebrachten Mann mitunter am Hals fixiert und wie daraufhin ein anderer Polizist den kontrollierten Mann in einen Kastenwagen gestossen haben soll. Im dazu publizierten Foto wurden die seitlich abgedrehten Gesichter der abgebildeten Polizisten verpixelt, wenn auch bloss minimal. Identifizierende Merkmale wie Frisur, Haarfarbe oder Bart/Kotletten blieben sichtbar. Da es sich bei den abgebildeten Polizisten nicht um Personen öffentlichen Interesses handelt, hätte im Lichte des Persönlichkeitsschutzes (Recht am eigenen Bild) eine weitergehende Verpixelung vorgenommen werden müssen. Ob aufgrund des publizierten Bildes im juristischen Sinne eine (objektive) Erkennbarkeit vorliegt, kann an dieser Stelle nicht mit Absolutheit beurteilt werden. Aus medienethischer Optik liegt jedenfalls keine Identifizierbarkeit der betreffenden Polizisten vor.

Der Artikel enthält im Wesentlichen wahre und von hohem öffentlichem Interesse geprägte Tatsachenbehauptungen über die beschriebene Polizeikontrolle. Die hierzu abgegebene Stellungnahme der Polizei findet grosszügig Einzug in den Artikel. Zu bemängeln ist, wie die Redaktion die Polizeikontrolle im Artikel einordnen liess. Dass sie sich einem Archivzitat des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit George Floyd bediente, erweist sich aus (persönlichkeits-)rechtlicher Optik als problematisch. Dadurch entstand zumindest für einen Teil der Leserschaft der irreführende Eindruck, als hätte sich der in Bern kontrollierte Mann aufgrund der Hals-

Zulauf Partner | Wiesenstrasse 17 | Postfach 552 | CH-8032 Zürich | T +41 44 389 11 11 | F +41 44 389 11 10
manuel.bertschi@zulaufpartner.ch | www.zulaufpartner.ch

/Knieberührung des einen Polizisten in Lebensgefahr befunden. George Floyd starb bekanntlich aufgrund massiv unverhältnismässiger Polizeigewalt. Das verwendete Archivzitat Zollingers war unpassend und die Redaktion ordnete es im Artikel nicht ein – es fand insbesondere keine explizite Abgrenzung der beiden Fälle (George Floyd / Berner Polizeikontrolle) statt. Der Artikel weist dadurch vorverurteilende Züge auf. Von den online aufgeschalteten Leserkommentaren zum Artikel enthielten einige wenige davon klare Vorverurteilungen zulasten des betreffenden Polizisten. Vorverurteilend waren auch gewisse Folgeartikel anderer Medien über die betreffende Polizeikontrolle.

Die Verwendung des Archivzitats Zollinger beschlägt ebenso die Medienethik. Dass die Redaktion dieses unpässliche Archivzitat verwendet und bis heute nicht berichtigt hat, verträgt sich im doppelten Sinne nicht mit den journalistischen Sorgfaltspflichten. Im Zuge der Wahrheitssuche und aus Fairness gegenüber Ulrich Zollinger selbst hätte die Redaktion von diesem eine fallbezogene Einschätzung einholen sollen. Im Mindesten hätte die Redaktion spätestens nach Ulrich Zollingers Hinweis an die Redaktion, wonach sein Archivzitat in einem falschen Zusammenhang verwendet worden sei, das betreffende Archivzitat unverzüglich berichtigen oder entfernen müssen. Dies geschah bis heute nicht.

Sowohl die medienrechtliche als auch die medienethische Einschätzung zum fraglichen Artikel erfolgt im Bewusstsein dessen, dass sich Medienschaffende auf einer schmalen Gratwanderung befinden zwischen Tagesaktualität und Recherche. Im Lichte der Medienfreiheit und aufgrund des erheblichen Informationsinteresses an der Polizeikontrolle war es opportun, in der gewählten Aktualität zu berichten. Genauso nachvollziehbar ist es, dass die Redaktion die Hals-/Nackenfixierung des polizeilich kontrollierten Mannes inhaltlich wie bildlich in den Vordergrund stellte. Dass die Redaktion im Artikel bloss eine ungefähre, nicht aber die exakte Zeitdauer dieser Fixierung angab, ist in Anbetracht der Tagesaktualität kaum zu beanstanden. Für die unmittelbare Folgeberichterstattung der Redaktion wäre die Angabe der Zeitdauer der Hals-/Nackenfixierung jedoch angezeigt gewesen. Wenn im Artikel sowohl eine Beschreibung des aktuellen Geschehens als auch eine Einordnung hierzu erfolgt, hat beides den journalistischen Sorgfaltspflichten zu genügen, den (persönlichkeits-) rechtlichen Vorgaben sowieso. Mit dem evidenten öffentlichen Interesse am Sachverhalt auf der einen und der Medienfreiheit auf der anderen Seite kann vieles, aber nicht alles gerechtfertigt werden.

Letztlich obliegt es einzig den zuständigen Gerichten, über die Rechtmässigkeit einer Berichterstattung zu urteilen. Daneben wacht der Schweizer Presserat über die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Umso mehr ist zu anerkennen, dass die Redaktion ihr Vorgehen im Zusammenhang mit dem fraglichen Artikel freiwillig im Rahmen ihrer Stellungnahmen gegenüber dem Grossen Rat und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erklärte.

1. Ausgangslage

1 Mit der Motion «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen» (Vorstoss-Nr. 224-2023) vom 16. Oktober 2023 (nachfolgend die «**Motion**») hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Regierungsrat des Kantons Bern beauftragt, verschiedene Fragen zu klären im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung der Medientitel Der Bund und Berner Zeitung. Beide Medientitel werden von der Tamedia Espace AG herausgegeben, die wiederum der TX Group AG gehört. Die fragliche Berichterstattung vom 12. Juni 2021 bezieht sich auf eine Polizeikontrolle vom 11. Juni 2021, bei der in Bern ein Mann unter Gewaltanwendung festgenommen wurde. Anlässlich der Motion hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend «**SID**») den Redaktionen der vorerwähnten Medien einen Fragekatalog zukommen lassen. Mit konsolidierter Stellungnahme vom 29. Mai 2024 (nachfolgend die «**Stellungnahme**») haben die beiden Redaktionen (nachfolgend die «**Redaktion**») den Fragekatalog gegenüber der SID beantwortet. Zuvor, am 15. Februar 2024, hat die Redaktion bereits zuhanden des Grossen Rats des Kantons Bern eine Stellungnahme abgegeben und darin die in der Motion enthaltenen Behauptungen kommentiert.

2 Der Regierungsrat des Kantons Bern und insbesondere die in der Sache zuständige SID sind mit Blick auf die fragliche Berichterstattung über die erwähnte Polizeikontrolle zum einen direkt betroffen und zum anderen aufgrund der Motion beauftragt, diverse Fragen im Zusammenhang mit ebendieser Berichterstattung zu klären. Primär aufgrund dieser Doppelrolle hat sich die federführende SID dazu entschieden, eine unabhängige Experteneinschätzung einzuholen. Hierzu hat die SID dem Autor dieser Experteneinschätzung insgesamt elf Fragen zukommen lassen und ihm die in der Beilage aufgeführten Dokumente zur Verfügung gestellt. Mit wenigen Ausnahmen hat sich der Autor bei der Sachverhaltserstellung auf diese Dokumente beschränkt. Im Folgenden werden die Fragen der SID beantwortet.

2. Beantwortung der Fragen der SID

2.1. Vorbemerkungen

3 Dass die Regierung mittels eines politischen Vorstosses der Legislative damit beauftragt wird, sich mit einer Medienberichterstattung auseinanderzusetzen, ist ungewöhnlich. Die Gewaltenteilung und die Medienfreiheit lassen es nicht zu, dass die Regierung den Medien inhaltliche Vorgaben erteilt oder diese gar kontrolliert. Über die Rechtmässigkeit medialer Inhalte entscheiden grundsätzlich allein die dafür zuständigen Gerichte. Der Schweizer Presserat als privates Selbstregulierungsorgan kann ausserdem konsultiert werden, sofern mediale Inhalte möglicherweise gegen medienethische Grundsätze verstossen. Soweit bekannt, wurde die fragliche Berichterstattung bisher weder einem Gericht noch dem Presserat zur Beurteilung vorgelegt.

4 Die vorliegende Einschätzung entspricht einer in erster Linie medienrechtlichen und medienethischen Auseinandersetzung mit dem Artikel des Mediums Der Bund vom

12. Juni 2021 mit dem Titel «Verstörende Aktion der Berner Polizei» (nachfolgend der «**Artikel**») – dies selbsterklärend ohne jede Bindungswirkung gegenüber den involvierten Parteien. Um einen möglichst wertungsfreien Blick auf den zu beurteilenden Sachverhalt zu wahren, hat sich der Autor im Zuge der vorliegenden Einschätzung weder mit der involvierten Redaktion noch mit den betreffenden Polizisten ausgetauscht.

5 Abschliessend sei vorbemerkt, dass sich die Redaktion insbesondere in deren Stellungnahme vom 29. Mai 2024 zur fraglichen Berichterstattung ausführlich erklärte. Im Wissen um die Ungewöhnlichkeit der Motion nahm die Redaktion gemäss eigenen Angaben deshalb Stellung, «um bei Politik und Bevölkerung zu einem vertieften Verständnis der kritischen Medienberichterstattung von Qualitätsmedien beizutragen». Ohne diese freiwillige Mitwirkung der Redaktion hätte für den Autor keine Basis bestanden, sich der vorliegenden Einschätzung anzunehmen.

2.2. <u>Frage 1:</u> Wie beurteilen Sie die erste Berichterstattung in der Zeitung „Der Bund“ vom 12. Juni 2021 aus medienrechtlicher und medienethischer Sicht? Entsprach sie handwerklich dem journalistischen Standard, insbesondere bezüglich der vorgenommenen Abklärungen? Wenn nein, warum und inwiefern nicht?

1. Medienrechtliche Perspektive

6 Aus medienrechtlicher Perspektive steht der Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) im Vordergrund, namentlich hinsichtlich der im Artikel thematisierten und bebilderten Polizisten. Da im Artikel keine institutionelle Kritik an der Kantonspolizei an sich erfolgt, erstreckt sich die vorliegende Einschätzung nicht auch darauf. Der Vollständigkeit halber sei bloss erwähnt, dass die Kantonspolizei organisatorisch dem Kanton Bern zuzuordnen ist. Dem Kanton Bern als öffentlich-rechtliche Körperschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu. Wäre im fraglichen Artikel eine institutionelle Kritik an der Kantonspolizei erfolgt, hätte an deren Stelle der Kanton Bern gegen allfällig verletzte Persönlichkeitsrechte vorgehen können.

a) <u>Bebilderung der Polizeikontrolle</u>

7 Im Artikel werden die Polizisten nicht näher beschrieben. Zu sehen ist allerdings ein Bild, auf dem ein Polizist von hinten und eine Polizistin von vorne, den Kopf abdrehend, zu erkennen sind. Das Gesicht des Polizisten wurde stellenweise verpixelt. Bereits das Fotografieren dieser Polizisten verletzt grundsätzlich den Persönlichkeits- und Datenschutz der Betroffenen, zumal es sich einerseits um Personendaten handelt und andererseits das Recht am eigenen Bild als Unterart des Persönlichkeitsschutzes bezweckt, sich vor einer widerrechtlichen Verwendung des eigenen Erscheinungsbildes zu schützen. Allerdings greift hinsichtlich des Fotografierens und der Veröffentlichung der Fotografie der Rechtfertigungsgrund der Wahrung höherer Interessen (Art. 28 Abs. 2 ZGB, Art. 31 Abs. 2 lit. d DSG). Es liegt ein erhebliches

Informationsinteresse und somit ein öffentliches Interesse vor, einen zum damaligen Zeitpunkt bereits problematisch erscheinenden Polizeieinsatz auch bildlich zu zeigen.

8 Ist die Bebilderung an sich also gerechtfertigt, gilt dies nicht zwingend für den gewählten Verpixelungsgrad hinsichtlich der abgebildeten Polizisten. Im Lichte des vorerwähnten Rechtes am eigenen Bild wird aufgrund des minimalen Verpixelungsgrades dem Umstand zu wenig Rechnung getragen, dass es sich bei den abgebildeten Polizisten nicht um Personen des öffentlichen Interesses handelt. Es besteht grundsätzlich kein oder zumindest kein überwiegendes Informationsinteresse an der Kenntnis, um wen es sich bei den betreffenden Polizisten handelt oder handeln könnte. Eine weitergehende Verpixelung (z.B. der gesamten Kopffläche) wäre zur Wahrung derer Recht angezeigt gewesen. Zum gewählten Verpixelungsgrad sei im Übrigen auf Rz. 56 verwiesen.

b) Erkennbarkeit der abgebildeten Polizisten

9 Die verwendete Fotografie spielt in Kombination mit dem Artikelinhalt eine zentrale Rolle bezüglich der Frage, ob eine identifizierende Berichterstattung vorliegt. Eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB setzt voraus, dass sich die Verletzung gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richtet. Nebst einer subjektiven Erkennbarkeit der Betroffenen muss auch für andere Personen erkennbar sein, um wen es sich bei den betroffenen Personen handelt (objektive Erkennbarkeit). Soweit die Redaktion in deren Stellungnahme ausführt, die betroffenen Polizisten seien für die «Durchschnittsleserschaft» nicht erkennbar gewesen, bedarf dies einer Präzisierung. Denn die objektive Erkennbarkeit erstreckt sich nicht auf das gesamte Verbreitungsgebiet eines Mediums, sondern sie kann auch dann gegeben sein, wenn die Betroffenen für einen gewissen Personenkreis[1], etwa für das weitere soziale Umfeld, bestimmbar waren. Der Kreis der massgebenden Leserschaft kann gemäss Bundesgericht aber nicht auf die nähere persönliche Umgebung der Betroffenen beschränkt werden.[2]

10 Die spärlichen Informationen aus dem Artikel über die Polizisten sowie deren bloss fragmentarische Bebilderung sprechen gegen eine objektive Erkennbarkeit, die Sichtbarkeit der teilweise identifizierenden, äusserlichen Merkmale wie Postur, Frisur, Haarfarbe oder Bart/Kotletten hingegen dafür. Angesichts der vorerwähnten, eher unpräzisen Judikatur lässt sich die Frage der objektiven Erkennbarkeit an dieser Stelle nicht abschliessend beurteilen. Der Absolutheit, wie die Redaktion in deren Stellungnahme die Erkennbarkeit verneint, kann jedenfalls nicht gefolgt werden. Entscheidend wäre letztlich die Bestimmung, wer zum Kreis des weiteren sozialen Umfeldes der abgebildeten Polizisten gehört und ob für diese Personen die betreffenden Polizisten hätten erkennbar sein können.

[1] THOMAS GEISER, Film und Persönlichkeitsschutz, Medialex 3/09, S. 136.
[2] BGer 5A_188/2008 vom 26. September 2008, E. 5.2.

c) Wahrheit der Tatsachenbehauptungen

11 Nur im Falle einer Bejahung der Erkennbarkeit der Polizisten wäre der Artikelinhalt auf allfällige Persönlichkeitsverletzungen hin zu prüfen. In einem medialen Kontext liegt eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) insbesondere vor, wenn ein Artikel unwahre Tatsachenbehauptungen, unnötig verletzende Wertungen und/oder Vorverurteilungen enthält.

12 Der fragliche Artikel entspricht einem Augenzeugenbericht der betreffenden Journalisten. Er enthält deshalb eine Vielzahl an Tatsachenbehauptungen. Im Zentrum steht der Vorwurf, ein Polizist habe zwecks Fixierung sein Bein auf den Hals eines kontrollierten Mannes gelegt bzw. gedrückt (im Folgenden die «**Knie-/Halsberührung**»[3]). Bereits im Lead, im Lauftext, in der Bildlegende und zumindest indirekt in einem extrahierten Quote wird dieser Vorwurf platziert sowie mit der verwendeten Fotografie illustriert. Nicht nur die Quantität, sondern vielmehr die Schwere dieses Vorwurfs begründen dessen Relevanz bei der Beurteilung einer möglichen Persönlichkeitsverletzung. Wenn nicht explizit, so wird damit im Artikel zumindest implizit ein unverhältnismässiges und gesundheitsgefährdendes polizeiliches Handeln in den Raum gestellt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Knie-/Halsberührung, sondern auf den gesamten polizeilichen Umgang mit dem kontrollierten Mann, namentlich auch hinsichtlich des im Artikel geschilderten Stosses, mit welchem der betreffende Mann in ein Polizeiauto bugsiert worden sei. Im Vordergrund aber bleibt die Knie-/Halsberührung, zumal hierzu auch zwei Expertenmeinungen einflossen.

13 Die Tatsachenbehauptung hinsichtlich der Knie-/Halsberührung ist durch die Augenzeugenberichte der anwesenden Journalisten belegt, durch das publizierte Bild plausibilisiert und seitens der zitierten Polizeisprecherin zumindest nicht dementiert. Die im Zentrum stehende Tatsachenbehauptung erweist sich schliesslich als wahr, inzwischen bekräftigt auch durch das in diesem Punkt in Rechtskraft erwachsene Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Februar 2024, worin eine Schienbein-/Knieberührung in der Hals-/Nackenregion des polizeilich kontrollierten Mannes bestätigt wurde. Genauso hielt es das Gericht für erwiesen, dass der betreffende Mann in ein Polizeiauto gestossen wurde, so, wie im fraglichen Artikel beschrieben. Diesbezüglich ist das erwähnte Urteil allerdings nicht rechtskräftig. Unklar bleibt nach der Lektüre des Urteils, ob der Mann nach diesem Stoss «mit dem Kopf» im Polizeiauto aufgeschlagen sei, wie im Artikel behauptet wird. Diese Tatsachendarstellung lässt sich aus heutiger Sicht nicht erhärten.

14 Ansatzweise äussert sich der fragliche Artikel auch zur Zeitdauer der Knie-/Halsberührung («Das Knie des Polizisten befand sich klar auf dem Hals des Mannes – und nicht nur während einiger weniger Sekunden»). Die Tatsachenbehauptung, wonach diese Knie-/Halsberührung mehr als einige wenige Sekunden stattgefunden

[3] Im Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Februar 2024 wird nicht unterschieden, ob das Schienbein oder das Knie des betreffenden Polizisten den Hals oder Nacken des fixierten Mannes berührte. Im Sinne des Leseflusses wird die fragliche Szene vorliegend vereinfachend als «Knie-/Halsberührung» beschreiben.

hat, ist mit Blick auf die zugrundeliegende Dokumentation ebenfalls als wahr, wenn auch nicht als präzise zu qualifizieren. So wurde im erwähnten Urteil, im Wesentlichen gestützt auf die Bildstrecke der betreffenden Fotografien der Redaktion, festgehalten, dass die fragliche Berührung «circa eine Minute und 13 Sekunden» gedauert habe.

15 Im Ergebnis erweisen sich die wesentlichen Tatsachenbehauptungen im Artikel als wahr, an deren Publikation besteht zudem ein erhebliches öffentliches Interesse. Die publizierten Tatsachenbehauptungen sind aus rechtlicher Sicht deshalb nicht zu beanstanden.

d) Möglicher Eindruck einer Lebensbedrohung

16 Dass sich der Artikel nicht eingehender zur Zeitdauer der Knie-/Halsberührung äussert, bedarf einer genaueren Prüfung. Aufgrund der im Artikel verwendeten direkten wie indirekten Zitate von Markus Mohler («Das sei gefährlich, weil dadurch die Blutzufuhr zum Kopf unterbrochen werden könne») und von Ulrich Zollinger («Vor allem die Bauchlage sei gefährlich, hielt Zollinger fest. In dieser Lage drohe bald der Erstickungstod, weil erregte Personen rasch in Atemnot geraten könnten») kann zumindest ein Teil der Leserschaft den Eindruck gewinnen, als würde eine derartige Knie-/Halsberührung innert kürzester Zeit gesundheits- oder sogar lebensbedrohliche Folgen haben. In Kombination mit der im Artikel verwendeten Zeitangabe zur Knie-/Halsberührung («nicht nur während einiger weniger Sekunden») könnte die entsprechende Leserschaft deshalb schlussfolgern, dass sich der kontrollierte Mann in Lebensgefahr befand. Umso eher, als dass mit dem erwähnten Archivzitat von Ulrich Zollinger eine Brücke zum Fall George Floyd geschlagen wird. George Floyd starb bekanntlich, weil er von einem auf ihm knienden Polizisten am Hals fixiert wurde und schliesslich erstickte.

17 Dass im fraglichen Artikel ein Archivzitat im Zusammenhang mit George Floyd von Ulrich Zollinger verwendet wurde, missfiel diesem. Ulrich Zollinger beschwerte sich noch am Tag der Artikelpublikation bei der Redaktion mittels einer E-Mail, weil sein Zitat «in falschem Zusammenhang» verwendet worden sei. Er führte aus, dass eine Erstickungsgefahr bei einer Halsfixierung nur in Bauchlage und erst ab einer Zeitdauer von «ca. 3-4 Minuten» gegeben sei, bei George Floyd hätte diese «über 9 Minuten» gedauert. Die im Artikel thematisierte Knie-/Halsberührung betrug gemäss gerichtlicher Feststellung (vgl. Rz. 14) ca. eine Minute und 13 Sekunden. Reiht man diese Minutenangaben aneinander, kann unter Berücksichtigung von Ulrich Zollingers Einschätzung zur Zeitdauer einer lebensgefährlichen Halsfixierung beim in Bern kontrollierten Mann nicht eine Lebensbedrohung vorgelegen haben. Umso weniger, als dass sich der in Bern kontrollierte Mann – anders als damals George Floyd – nicht in Bauchlage befand. Der aus dem Artikel gewonnene Eindruck, wonach für den betreffenden Mann aufgrund der Knie-/Halsberührung gerade doch eine potenzielle Lebensgefahr bestand, erweist sich vor diesem Hintergrund als irreführend.

18 Gemäss bundesgerichtlicher Praxis lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung erscheint nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, «wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen – verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabsetzt.»[4] Wenn also davon ausgegangen werden darf, dass die tatsächliche Dauer der Knie-/Halsberührung zu keiner Gesundheits- und Lebensbedrohung beim in Bern kontrollierten Mann geführt hat, der Artikel der Leserschaft aber genau den gegenteiligen Eindruck vermittelt, wird der betreffende Polizist in einem wesentlichen Punkt in ein falsches Licht gerückt.

19 Allerdings ist aus juristischer Sicht (mit-)entscheidend, ob die Berichterstattung insgesamt hinreichend der Wahrheit verpflichtet war.[5] Diesbezüglich wäre zu berücksichtigen, welche Informationen den Journalisten im Zeitpunkt der Artikelpublikation vorlagen. Der Artikel enthält, wie dargelegt, im Wesentlichen wahre Tatsachenbehauptungen, auch die der Sachverhaltserstellung dienende Stellungnahme der Polizei floss gebührend ein. Die Journalisten unterschlugen sodann keine wesentlichen, ihnen unmittelbar vorliegende Informationen. Insofern ist aus rechtlicher Optik nicht zu beanstanden, dass sie die exakte Zeitangabe der Knie-/Halsberührung anhand der eigenen Fotoserie und den dort ablesbaren Zeitstempeln nicht eruierten und publizierten. Dass sich die Journalisten dazu entschieden, das Gesehene von Experten einordnen zu lassen, spricht im Grundsatz ebenso für eine wahrheitsorientierte Berichterstattung.

20 Das gewählte Vorgehen ist einzig in Bezug auf das verwendete Archivzitat von Ulrich Zollinger zu bemängeln. Vor allem aufgrund der uneingeordneten Verwendung dieses Zitates mitsamt dem Brückenschlag zum Fall George Floyd wurde der vorbeschriebene Eindruck einer Lebensbedrohung hinsichtlich des in Bern kontrollierten Mannes erweckt. Auch ohne eigene Fachkenntnisse wäre von den Journalisten zu erwarten gewesen, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Artikelpublikation die unterschiedlichen Dimensionen der beiden Fälle hätten erkennen müssen. Dass die Journalisten diese Unterscheidung im Artikel nicht vornahmen, die Bezugnahme auf den Fall Floyd uneingeordnet stehen liessen und damit in Kauf nahmen, den vorerwähnten Eindruck einer Lebensbedrohung hinsichtlich des betreffenden Mannes zu erwecken, spricht im Lichte der vorzitierten Rechtsprechung gegen eine gebührende Wahrheitsverpflichtung.

21 In Abwägung der vorgenannten Umstände lässt sich kein klares Fazit darüber ziehen, ob der Eindruck einer Lebensgefährdung von der Durchschnittsleserschaft geteilt würde und ob diesbezüglich ein ungenügender Umgang mit der Wahrheitsverpflichtung vorausging. Festzuhalten ist jedenfalls bereits an dieser Stelle,

[4] BGer 5A_758/2020 vom 3. August 2021, E. 6.3.2.
[5] BGer 5C.4/2000/bnm vom 7. Juli 2020, E. 6. c).

dass die uneingeordnete Publikation des Archivzitats von Ulrich Zollinger deplatziert und Ursache dafür war, zumindest einen Teil der Leserschaft in die Irre zu führen.

e) Mögliche Vorverurteilung

22 Aus rechtlicher Sicht bleibt zu prüfen, ob der Artikel der Unschuldsvermutung der betroffenen Polizisten genügend Rechnung trug. Eine identifizierende und vorverurteilende Berichterstattung würde verletzend in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingegriffen. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis gilt nur eine Formulierung als zulässig, «die hinreichend deutlich macht, dass einstweilen nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht und – bei einer Straftat – eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichts noch offen ist.»[6] Bei der Beurteilung, ob ein Medienartikel aus Sicht der Durchschnittsleserschaft gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstösst, käme dem zuständigen Gericht ein Ermessenspielraum zu.[7]

23 Im Artikel wird nicht explizit erwähnt, dass die betreffenden Polizisten Straftatbestände erfüllt hätten. In erster Linie wird der Ablauf einer Kontrolle unter Gewaltanwendung geschildert, wobei die Polizei in der im Artikel wiedergegebenen Stellungnahme ihr Handeln ausführlich begründen und zumindest teilweise plausibilisieren kann. Aus der Tatsache, dass die Polizisten physische Gewalt angewendet haben, lässt sich im Grundsatz noch kein gesetzeswidriges Handeln ableiten. Auch der Leserschaft ist bekannt, dass die Polizei nötigenfalls Gewalt anwenden darf. Unter Berücksichtigung all dessen kann sich die Durchschnittsleserschaft zumindest bis und mit der zitierten Stellungnahme der Polizei eine eigene Meinung darüber bilden, ob das polizeiliche Verhalten verhältnis- und damit rechtmässig war oder nicht. Eine eigentliche Vorverurteilung findet diesbezüglich (noch) nicht statt.

24 Der Artikel erfährt dort eine Wendung, wo die Knie-/Halsberührung thematisiert wird. Nicht nur widersprechen die Journalisten der diesbezüglichen Erklärung der Polizei gleich unmittelbar nach deren Stellungnahme («Das widerspricht dem, was wir gesehen haben»). Auch finden sich hierzu zwei Expertenmeinungen, die der Leserschaft vermitteln, dass die Fixierung im Halsbereich unrechtmässig oder sogar lebensbedrohlich gewesen sei. Auch wenn es sich bei Ulrich Zollinger's Aussage ausgewiesenermassen um ein Archivzitat und nicht um eine fallbezogene Einschätzung handelt, leitet die Durchschnittsleserschaft daraus einen (Diskussions-) Wert ab. Primär anhand dieses Archivzitats wird im Artikel die Brücke zum Fall George Floyd geschlagen. Es war zum Zeitpunkt der Artikelpublikation bekannt, dass George Floyd aufgrund massiv unverhältnismässiger Polizeigewalt getötet und der hauptverantwortliche Polizist dafür verurteilt worden war.[8] Wenn die Redaktion in deren Stellungnahme selbst auf die damalige Aktualität dieser Verurteilung hinwies und damit begründete, weshalb sie die Bezugnahme auf den Fall George Floyd im

[6] BGE 126 III 305 vom 7. Juli 2000, E. 4. b) aa).
[7] BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015, E. 7.2.2.
[8] Die Tötung von George Floyd ereignete sich am 25. Mai 2020. Am 20. April 2021 wurde der betreffende Polizist u.a. der fahrlässigen Tötung für schuldig gesprochen, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%B6tung_von_George_Floyd.

Artikel für legitim hielt, so spricht diese Präsenz genauso dafür, dass die Leserschaft des Artikels das polizeiliche Verhalten in Bern für gesetzeswidrig halten würde. Dass hierbei auch strafrechtliche Tatbestände im Vordergrund stehen, dürfte der Durchschnittsleserschaft bewusst sein.

25 Die Journalisten selbst benennen den Vorwurf des gesetzeswidrigen Verhaltens nicht explizit. Sie schliessen den Artikel mit dem Hinweis auf das kantonale Polizeigesetz, welches sich zur Verhältnismässigkeit der anwendbaren Massnahmen äussert. Daraus könnte abgeleitet werden, dass es die Journalisten offen liessen, ob sich die betreffenden Polizisten gesetzmässig verhalten haben oder nicht. Genauso liesse sich aber auch das Gegenteil schlussfolgern. Denn wenn zuvor die (uneingeordnete) Bezugnahme auf den Fall George Floyd erfolgte, bleibt mit dem Hinweis auf das kantonale Polizeigesetz der Eindruck eines gesetzeswidrigen Verhaltens umso stärker haften. Dies auch deshalb, weil zuvor im Artikel Markus Mohler zitiert («Auf dem Hals knien geht gar nicht») und dieser als Experte für «Polizeirecht» beschrieben wurde. Wenn ein Experte für Polizeirecht die Knie-/Halsberührung als derart verfehlt qualifiziert und die Redaktion später den Hinweis auf das kantonale Polizeigesetz anbringt, drängt sich der Schluss auf, dass das polizeiliche Verhalten gesetzeswidrig sein musste. Von einem blossen Verdacht kann unter diesem Blickwinkel kaum die Rede sein.

26 Ob ein Artikel gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstösst, ist, wie erwähnt, aus der Sicht der Durchschnittsleserschaft zu beurteilen. Mit Blick auf die vorgenannten Umstände drängt sich kein klares Fazit auf. Aus Sicht des Autors weist der Artikel namentlich deshalb einen vorverurteilenden Charakter auf, weil darin eine uneingeordnete Bezugnahme auf den Fall George Floyd erfolgt. Zumindest der auf dem Mann kniende Berner Polizist wird dadurch mit dem im George Floyd-Fall verurteilten Polizisten verglichen, was sich in der gewählten Art nur schwerlich mit der Unschuldsvermutung verträgt. Dass mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Februar 2024 bezüglich der Knie-/Halsberührung tatsächlich die objektive Tatbestandsmässigkeit eines Amtsmissbrauchs als erfüllt erachtet wurde, ändert daran nichts. Denn auch im Rahmen der Prüfung, ob eine mediale Vorverurteilung vorliegt oder nicht, muss auf den Zeitpunkt der Artikelpublikation abgestellt werden.

27 Es sei damit aber nicht gesagt, dass im Artikel jede journalistische Bezugnahme auf den Fall George Floyd von Vornherein unzulässig gewesen wäre. Problematisch und vorverurteilend wirkt aber, dass eben gerade keine Unterscheidung dieser beiden Fälle im Artikel selbst erfolgte. Es ist der Durchschnittsleserschaft nicht per se zuzumuten, von sich aus die entscheidenden Differenzierungen dieser beiden Fälle vorzunehmen, zumal im Artikel selbst die Gefährlichkeit der Knie-/Halsberührung beschrieben wird. Es ist von der Durchschnittsleserschaft auch nicht ohne Weiteres zu erwarten, dass sie den Unwert des Archivzitats von Ulrich Zollinger erkennt. Im Gegenteil: Entscheidet sich eine Redaktion dazu, ein solches Zitat einfliessen zu lassen, darf die Durchschnittsleserschaft davon ausgehen, dass dieses Zitat etwas zur Debatte beiträgt. Journalistische Brückenschläge von einem (strafrechtlich relevanten)

Sachverhalt zu einem andern sind per se nicht unzulässig, doch ohne erkennbare Abgrenzungen birgt dies erhebliches Potenzial für Vorverurteilungen. Entsprechende Beispiele treten immer wieder zutage, zuletzt etwa in der Berichterstattung über Till Lindemann[9] (Sänger der Band Rammstein) oder über Finn Canonica[10] (ehemaliger Magazin-Chefredaktor) unter jeweiliger Bezugnahme auf den verurteilten Sexualstraftäter Harvey Weinstein.

2. Medienethische Perspektive

28 Wenn auch die medienethische Sicht auf den betreffenden Artikel erfragt wird, stehen an dieser Stelle die journalistischen Sorgfaltspflichten im Zentrum. Diese sind festgehalten in der Erklärung und in den Richtlinien zum Journalistenkodex (nachfolgend «Journalistenkodex») des Schweizer Presserats.[11] Der Schweizer Presserat ist eine private Selbstregulierungsorganisation und nimmt auf Beschwerde hin, selten auch von sich aus, Stellung zur journalistischen Berufsethik.

a) Identifizierbarkeit

29 Ähnliche Fragen, die bereits unter medienrechtlicher Optik beurteilt wurden, stellen sich auch aus medienethischer Perspektive. Zunächst betrifft dies den Aspekt der Identifizierbarkeit der betreffenden Polizisten. Hierzu hält die Richtlinie 7.2 des Journalistenkodex Folgendes fest: «Überwiegt das Interesse am Schutz der Privatsphäre das Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung, veröffentlichen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, welche die Identifikation einer Person durch Dritte ermöglichen, die nicht zu Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld des Betroffenen gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden.» Zurecht schlussfolgert die Redaktion in ihrer Stellungnahme gestützt auf Richtlinie 7.2, dass eine Anonymisierung auch dann genüge, wenn die Familie sowie das soziale und berufliche Umfeld des Betroffenen ihn im Bericht identifizieren könne. Gemäss Praxis des Presserats gilt als identifiziert, wer anhand von Angaben im Artikel durch eine einfache Internetrecherche gefunden werden kann.[12] In diesem Sinne waren die Polizisten weder aufgrund des Artikelinhalts noch aufgrund des publizierten Bildes identifizierbar.

30 Im Vergleich zur medienrechtlichen Beurteilung einer Erkennbarkeit (vgl. Rz. 9) liegen die medienethischen Hürden einer Identifizierbarkeit höher. Während die Bejahung einer Persönlichkeitsverletzung grundsätzlich die Erkennbarkeit der betroffenen voraussetzt, können medienethische Verstösse auch dann auftreten, wenn keine identifizierbare Berichterstattung vorliegt.

[9] https://www.nzz.ch/feuilleton/medien/till-lindemann-sein-medienanwalt-ueber-verdachtsberichterstattung-ld.1761716.
[10] https://www.srf.ch/news/schweiz/fall-canonica-nach-roshani-text-tamedia-verklagt-spiegel-und-autorin.
[11] https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/.
[12] Stellungnahme 42/2017 des Schweizer Presserats.

b) Wahrheitssuche

31 Medienethisch ist im Weiteren die Frage der Wahrheitssuche zu vertiefen. Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex schreibt mitunter das Folgende vor: «Die Wahrheitssuche stellt den Ausgangspunkt der Informationstätigkeit dar. Sie setzt die Beachtung verfügbarer und zugänglicher Daten, die Achtung der Integrität von Dokumenten (Text, Ton und Bild), die Überprüfung und die allfällige Berichtigung voraus.» Der Artikel folgt einer an sich klassischen, dreiteiligen Struktur: (i) die Schilderung des Gesehenen, (ii) die Sicht der Betroffenen (hier: der Polizei) sowie (iii) die Einordnung durch Experten. Zu eruieren ist, ob die Journalisten auf allen diesen drei Ebenen der Wahrheitssuche genügend nachgekommen sind.

32 Zunächst gilt zu rekapitulieren, dass der Artikel im Wesentlichen wahrheitsgetreu wiedergibt, was sich im Rahmen der fraglichen Polizeikontrolle abgespielt hat. Was fehlt, ist eine präzise Angabe zur Zeitdauer der Knie-/Halsberührung. Wieso die Zeitdauer der Knie-/Halsberührung von zentraler Bedeutung ist, wurde bereits ausgeführt (vgl. Rz. 17). Ebenso, dass sich die Journalisten zu dieser Zeitdauer im Artikel bloss ansatzweise und unpräzise äusserten. Wie das Regionalgericht Bern-Mittelland in seinem Urteil vom 15. Februar 2024 festhielt, konnte die Zeitdauer der Knie-/Halsberührung vorwiegend anhand der Zeitstempel der redaktionseigenen Bilderserie bestimmt werden. Diese Daten wären den Journalisten also vor Artikelpublikation zugänglich gewesen. Für eine Berücksichtigung dieser Daten spricht nicht nur deren Zugänglichkeit, sondern auch die Tatsache, dass die Knie-/Halsberührung im Zentrum der fraglichen Berichterstattung stand. Es wäre ohne übermässigen Aufwand möglich gewesen, den eigentlichen Kernpunkt der Geschichte zu präzisieren. Es kann von Journalisten im Zuge einer tagesaktuellen Berichterstattung allerdings nicht erwartet werden, dass sie sich aller relevanten Aspekte zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer polizeilichen Kontrolle sofort hätten bewusst sein müssen. Deshalb begründet die Nichtberücksichtigung der zwar zugänglichen, aber nicht unmittelbar vorliegenden Zeitangabe der Knie-/Halsberührung für sich noch keinen Verstoss gegen die Wahrheitssuche. Auf der Ebene der Schilderung der Geschehnisse liegt nach Ansicht des Autors also kein Verstoss gegen die Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex vor. Dasselbe gilt für die Wiedergabe der Betroffenensicht: Auch wenn diese nicht vollständig publiziert wurde, fanden die wesentlichen Argumente der Polizei Einzug in die fragliche Berichterstattung.

33 Zu vertiefen ist, wie die Redaktion die polizeilichen Vorkommnisse einordnen liess. Hierzu holten die Journalisten zunächst eine fallbezogene Einschätzung durch Markus Mohler ein, was im Sinne der Wahrheitssuche geschah. Darüber hinaus bedienten sich die Journalisten eines Archivzitats des Rechtsmediziners Ulrich Zollinger. Primär aufgrund dieses Archivzitats wurde im Artikel eine Brücke zum Fall George Floyd geschlagen. Das fragliche Archivzitat wird seitens der Journalisten nicht eingeordnet, es fehlt jede Abgrenzung zum Fall George Floyd. Vor Artikelpublikation war öffentlich bekannt, dass insbesondere die Bauchlage von George Floyd sowie die lange Zeitdauer (über neun Minuten) der polizeilichen Halsfixierung zum Tod von George

Floyd geführt haben. Auf die Zeitdauer («mehrere Minuten») sowie auf die Bauchlage («auf den bäuchlings am Boden liegenden Floyd») wies auch Ulrich Zollinger im Archivartikel[13] hin, aus dem die Journalisten im fraglichen Artikel unpässlicherweise zitierten. Wenn schon die Einschätzung eines Rechtsmediziners bemüht wird, so hätte diese im Lichte der Wahrheitssuche fallbezogen eingeholt werden müssen. Dies nicht nur im Dienste der Leserschaft, sondern auch aus Rücksicht und Fairness gegenüber dem zitierten Ulrich Zollinger selbst. Bei Lichte betrachtet trägt das verwendete Archivzitat von Ulrich Zollinger denn auch nichts zur Einordnung bei. Im Gegenteil: Es führt die Leserschaft in die Irre, weil darin die Bauchlage als Kriterium eines baldigen Erstickungstodes genannt wird. Bei den hier interessierenden Geschehnissen befand sich der kontrollierte Mann, soweit bekannt, gerade nicht in Bauchlage und es darf deshalb sowie aufgrund des beträchtlichen Zeitunterschieds der Knie-/Halsberührung im Vergleich zum Fall George Floyd davon ausgegangen werden, dass gerade keine Gefahr für einen Erstickungstod bestand. Mittels des verwendeten Archivzitats fand also keine einordnende, sondern eine irreführende Bezugnahme auf den Fall George Floyd statt. Gemäss Praxis des Presserats verstösst die mangelnde Präzision der Berichterstattung bzw. die damit evozierte Irreführung des Publikums gegen die handwerkliche Pflicht der Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex).[14]

34 Es ist den Journalisten zwar zugute zu halten, dass sie sich im Allgemeinen und mit Bezug auf den hier interessierenden Sachverhalt im Besonderen in einem Spannungsfeld zwischen Tagesaktualität und Recherche bewegen. Darauf hat auch die Redaktion in ihrer Stellungnahme hingewiesen. Wenn aber im fraglichen Artikel eine Kombination davon erfolgt, also eine Mischung aus Tagesaktualität und Recherche, so muss auch die Einordnung als Ausfluss der Recherche unter Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten erfolgen. Aus den genannten Gründen liessen die Journalisten mit der Verwendung des Archivzitats von Ulrich Zollinger die notwendige Sorgfalt vermissen. Deshalb ist im Ergebnis von einer Verletzung der Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex auszugehen.

c) Berichtigungspflicht

35 Die Berichtigungspflicht gemäss Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex ist Ausfluss der Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex). Wenn vorgängig festgehalten wurde, dass der Artikel in Teilen gegen die Wahrheitssuche verstösst, hätte in der Konsequenz eine entsprechende Berichtigung erfolgen müssen. Unter Frage 5 wird darauf vertiefter eingegangen, es sei auf Ziff. 2.6 verwiesen.

d) Anhörungspflicht

36 Aus medienethischer Sicht ist im Weiteren auf Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex hinzuweisen. Diese Sorgfaltspflicht setzt voraus, dass die von schweren Vorwürfen Betroffene vorgängig angehört werden und dass «die zur Publikation vorgesehenen Kritikpunkte dabei präzise zu benennen» sind. Es ist unbestritten, dass die Redaktion

[13] https://www.tagesanzeiger.ch/am-boden-droht-der-erstickungstod-638416968232.
[14] Stellungnahme 21/2013 des Schweizer Presserats.

die Polizei mit (schweren) Vorwürfen vorgängig konfrontiert hatte. Die Tatsache, dass die betreffende Journalistin die Medienstelle der Polizei und nicht die involvierten Polizisten direkt kontaktiert hatte, ist nicht zu beanstanden. Die gegenteilige Annahme wäre praxisfern.

37 Im Zentrum steht dagegen die Frage, ob die (schweren) Vorwürfe seitens der Journalistin genügend präzise formuliert wurden. In ihrer diesbezüglichen E-Mail an die Medienstelle der Berner Polizei vom 11. Juni 2021 schrieb die Journalistin u.a., dass die Beamten «minutenlang» auf dem kontrollierten Mann gekniet hätten, «wobei der Polizist den Kopf und danach den Hals des Mannes mit dem Knie zu Boden drückte». Aus heutiger Sicht mag die erwähnte Anfrage hinsichtlich der Zeitdauer der Knie-/Halsberührung als übertrieben gewertet werden. Gleichwohl hat die Journalistin nicht nur die Berührung, sondern auch eine Zeitangabe, wenn auch nicht die exakte, in die Anfrage einfliessen lassen. Die später im Artikel publizierten Kritikpunkte waren also im Wesentlichen bereits Teil der vorgängigen Konfrontation, weshalb unter diesen Umständen nicht von einer Missachtung der Richtlinie 3.8 ausgegangen werden kann.

38 Bemerkenswert ist eher, dass im fraglichen Artikel der Vorwurf der Gesundheitsgefährdung durch die Knie-/Halsberührung aufkommt (vgl. Rz. 38 f.), dieser Vorwurf so aber nicht explizit an die polizeiliche Medienstelle herangetragen wurde. Es wäre im Lichte von Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex präziser gewesen, zwischen der Unverhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns einerseits und der daraus fliessenden Gesundheitsgefährdung andererseits zu differenzieren. Es handelt sich immerhin um zwei verschiedene und gleichzeitig schwere Vorwürfe. Zugunsten der betreffenden Journalistin ist zu bewerten, dass der Vorwurf der Gesundheitsgefährdung in der entsprechenden Anfrage zumindest mitschwang. Nicht nur wurde darin auf die Knie-/Halsberührung hingewiesen, sondern auch auf die diesbezügliche ungefähre Zeitdauer. Auch aus der konkreten Fragestellung («Wie begründen die beiden Beamten die massive Gewalt gegen diese Person, die sich zwar sträubte aber nicht aktiv zu wehren schien») der Journalistin wäre für die angefragte Medienstelle zu schliessen gewesen, dass die polizeiliche Gewaltanwendung möglicherweise nicht nur unverhältnismässig, sondern auch gesundheitsgefährdend gewesen sein könnte.

39 Wie bereits bei der Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex), so sind auch bei der Anhörungspflicht die konkreten Begleitumstände einer Berichterstattung zu berücksichtigen, mithin die Aktualität des zugrundeliegenden Sachverhalts. Die mitunter exakten gesundheitlichen Folgen der polizeilichen Kontrolle waren am Tag der Artikelpublikation noch nicht bekannt. Dies berücksichtigend, entspräche es einer wohl (zu) strengen Auslegung der Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex, wenn die betreffende Anfrage der Journalistin als ungenügend erachtet würde. Allein aus der zeitlichen Abfolge der Ereignisse lässt sich schliessen, unter welchem Druck die Journalistin die Anfrage formulierte: Gemäss ihrer diesbezüglichen E-Mail vom 11. Juni 2021, 11.17 Uhr, an die Medienstelle der Polizei habe sich die fragliche Polizeikontrolle am selben Tag um 6.45 Uhr ereignet. Die Journalistin, gleichzeitig Augenzeugin der

fraglichen Polizeikontrolle, hatte ihre Anfrage also innert kurzer Zeit verfasst. Der zeitliche Druck einerseits und vor allem die Betroffenheit als Augenzeugin andererseits erklären vermutlich auch die Entrüstung, die der Anfrage der Journalistin an die polizeiliche Medienstelle zu entnehmen ist.

2.3. Frage 2: Welche Wirkung erzeugt die erste Berichterstattung Ihrer Meinung nach bei einer Mehrheit der Leserinnen und Leser?

40 Diese Fragestellung ist ebenso offen wie berechtigt. Die Sicht der Durchschnittsleserschaft spielt aus rechtlicher Optik eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung, ob das Ansehen der von Medienäusserungen Betroffenen beeinträchtigt wurde oder nicht.[15] Im Artikel stehen diesbezüglich die abgebildeten Polizisten im Vordergrund. Die journalistische Beschreibung ihres konkreten Handelns, die zitierten Experteneinschätzungen sowie der Hinweis darauf, was das Polizeigesetz vorgibt, vermittelt der Durchschnittsleserschaft, dass sich die Polizisten gegenüber dem kontrollierten Mann wohl unverhältnismässig und gesundheitsgefährdend verhalten haben. Dies umso mehr aufgrund der (uneingeordneten) Bezugnahme auf den Fall George Floyd. Der damit erzeugte Eindruck ist geeignet, das berufliche und gesellschaftliche Ansehen der betreffenden Polizisten erheblich zu schmälern. Auch wenn die im Artikel wiedergegebene Stellungnahme der Polizei gegenüber der Leserschaft einordnet, weshalb der betreffende Mann kontrolliert und wieso schliesslich Gewalt angewendet wurde, überwiegt der Eindruck eines übertriebenen und respektlosen Handelns seitens der Polizisten.

41 Eng verknüpft mit der vorbeschriebenen Wirkung ist der Eindruck einer Vorverurteilung. Auch diesbezüglich ist aus juristischer Optik die Sicht der Durchschnittsleserschaft massgebend.[16] Dass und wieso der fragliche Artikel aus dieser Perspektive vorverurteilende Züge aufweist, wurde bereits unter Rz. 24-26 behandelt. Wiederholend kann festgehalten werden, dass die unpässliche Verwendung des Archivzitats von Ulrich Zollinger im Zusammenhang mit George Floyd die Schleusen dafür öffnete, die handelnden Polizisten nicht nur als Ordnungshüter, sondern auch als Straftäter zu betrachten.

2.4. Frage 3: Wie beurteilen Sie die Auswahl des im ersten Bericht verwendeten Bildes, einerseits mit Blick die der Redaktion zur Verfügung stehende Bilderserie und andererseits in Verbindung zum Bericht selbst?

42 Das verwendete Bild widerspiegelt den im Zentrum der Berichterstattung stehenden Vorwurf der Knie-/Halsberührung. Insofern entspricht die Bildauswahl einer journalistischen Logik und bekräftig die im Artikel beschriebene Szenerie. Das Bild stellte weder eine Montage noch eine fiktive Szene dar, im Übrigen auch kein Symbolbild, weshalb entsprechende journalistische Sorgfaltspflichten (etwa die Richtlinien 3.4-3.6 des Journalistenkodex) vorliegend nicht greifen. Auch aus

[15] Vgl. etwa BGE 147 III 185 vom 18. Februar 2021, E. 4.2.3.
[16] BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015, E. 7.2.2.

rechtlicher Sicht ist die Bildauswahl nicht zu beanstanden. Eine Irreführung der Leserschaft erfolgte damit jedenfalls nicht.

43 Gemäss vorliegenden Dokumenten und bestätigt durch die Redaktion selbst standen der Redaktion bei Artikelpublikation über 30 Bilder der betreffenden Polizeikontrolle zur Verfügung. Hinsichtlich der Knie-/Halsberührung lagen der Redaktion gemäss eigenen Angaben insgesamt sechs Bilder vor. Die Knie-/Halsberührung ist auf fünf von sechs Bildern erkennbar, auf dem sechsten Bild ist diese Berührung, wenn überhaupt, nur ansatzweise ersichtlich. Dass dieses sechste Bild von der Redaktion deshalb ausgelassen wurde, erscheint plausibel, weil ja die Knie-/Halsberührung im Zentrum der Berichterstattung stand. Soweit erkennbar, lag bei den verbleibenden fünf Bildern der Kopf des fixierten Mannes auf zwei dieser Bilder am Boden, auf drei der Bilder leicht vom Boden abgehoben. Wie stark die Druckausübung bei der sichtbaren Knie-/Halsberührung erfolgte, kann aus den fünf Bildern nicht geschlossen werden. Allerdings zeigt eines dieser fünf Bilder, dass sich der betreffende Polizist mit dem linken Knie vom Boden absetzte und mit dem rechten Knie/Schienbein den Hals des fixierten Mannes – vermutlich mit vollem Körpergewicht – berührte. Dieses Bild hätte die Intensität der Knie-/Halsberührung wohl am stärksten illustriert. Die Redaktion entschied sich aber nicht für dieses Bild, sondern für dasjenige, auf dem nicht klar erkennbar ist, wie intensiv die Knie-/Halsberührung ausfiel.

44 Wenn die Redaktion die Auswahl des verwendeten Bildes damit begründet, dass Bildkomposition, Bildschärfe und Aussagekraft dafür ausschlaggebend waren, so ist dem aus Sicht des Autors und angesichts der vorerwähnten Bildbeschreibungen nicht zu widersprechen. Dass es sich beim ausgewählten Bild um «das beste Foto dieser sechs Bilder» handelte, wie die Redaktion festhielt (vgl. Rz. 110 der Stellungnahme), vermag in dieser Absolutheit jedoch nicht zu überzeugen. Eins, wenn nicht sogar zwei weitere Bilder wären genauso aussagekräftig gewesen wie das von der Redaktion verwendete. Am Ergebnis ändert dies aber nichts. Die Bildauswahl ist angesichts der zur Verfügung stehenden Bilderserie plausibel und missachtet weder handwerkliche noch rechtliche Standards.

2.5. Frage 4: Wie beurteilen Sie die Aufnahme der ersten Berichterstattung durch andere Medien insbesondere in der ersten Woche nach dem Ereignis?

45 Gemäss den dem Autor zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die nachstehend aufgelistete Folgeberichterstattung anderer Medien zu beurteilen:

1. Nau-Artikel vom 12. Juni 2021 («Berner Polizei schockiert mit brutaler Verhaftung»)
2. Tele Bärn-Beitrag vom 13. Juni 2021 («Scharfe Kritik an Berner Polizei: «Brutale Verhaftung» erinnert an Fall von George Floyd»)
3. Blick-Artikel vom 14. Juni 2021 («Brutalo-Verhaftung sorgt für Empörung»)
4. 20 Minuten-Artikel vom 14. Juni 2021 («Polizeieinsatz weckt böse Erinnerungen»)

46 In den vorerwähnten Artikeln wird im Wesentlichen die Ursprungsberichterstattung der Medientitel Berner Zeitung und Der Bund wiedergegeben. Es findet in allen Artikeln (1.-4.) eine Bezugnahme auf den Fall George Floyd statt. Während im Tele Bärn-Beitrag (2.) und im Artikel von 20 Minuten (4.) eine sachliche bzw. zurückhaltende Bezugnahme auf den Fall George Floyd erfolgt, gingen die Artikel von Nau (1.) und Blick (3.) weiter. Nau schrieb mitunter: «Der Mann fiel zu Boden, und eine Kollegin des Polizisten drückte Beine und Füsse des Mannes zu Boden. Daraufhin legte der Polizist sein rechtes Knie auf den Hals des Mannes. Zur Erinnerung: Vor etwas mehr als einem Jahr kam der Afroamerikaner George Floyd auf diese Weise ums Leben.» Und der Blick (über-)titelte: «Brutalo-Verhaftung: Kapo Bern fixiert Schwarzen mit George-Floyd-Technik». Aus Sicht des Autors liegt damit nicht bloss eine Bezugnahme, sondern ein vorverurteilender Vergleich der Berner Polizeikontrolle mit dem Fall George Floyd vor. Umso eher, weil in beiden Artikeln jeweils auch ein Bild des von einem Polizisten am Hals fixierten George Floyd publiziert wurde. Wenn zum damaligen Zeitpunkt bekannt war, dass der hauptbeschuldigte Polizist im Fall George Floyd für dessen Tod verurteilt wurde, findet mit der erwähnten Gleichsetzung eine Vorverurteilung hinsichtlich des betreffenden Berner Polizisten statt. Eine derartige Vorverurteilung greift grundsätzlich in die Persönlichkeitsrechte dieses Polizisten ein. Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB wäre aber bekanntlich nur zu bejahen, wenn die fraglichen Artikel auch zur (subjektiven und objektiven) Erkennbarkeit dieses Polizisten geführt hätten. Weder im Nau- noch im Blick-Artikel finden sich weitergehende Angaben zum betreffenden Polizisten als im fraglichen Artikel der Zeitung Der Bund.

2.6. <u>Frage 5:</u> War das rund einwöchige Zuwarten mit der Klarstellung durch die Redaktion, dass die Berner Anhaltung nicht mit dem Fall Floyd vergleichbar ist, aus medienrechtlicher und medienethischer Sicht vertretbar?

47 Es ist unbestritten, dass im fraglichen Artikel mithilfe des Archivzitats von Ulrich Zollinger ein Bogen gespannt wurde zum Fall George Floyd. Dass und wieso die Verwendung dieses Archivzitats aus Sicht des Autors u.a. gegen die Pflicht zur Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1 des Journalistenkodex) verstiess, wurde bereits dargelegt (vgl. Rz. 33 f.). Im Lichte der vorliegenden Fragestellung ist zu berücksichtigen, dass der zitierte Ulrich Zollinger unmittelbar nach Artikelpublikation gegenüber der Redaktion seinen Unmut darüber äusserte, dass im fraglichen Artikel ein Archivzitat von ihm verwendet wurde. In seiner E-Mail an die Redaktion vom 12. Juni 2021 begründete Ulrich Zollinger seine Sicht ausführlich und nachvollziehbar. Spätestens nach Kenntnisnahme dieser E-Mail wäre die Redaktion gestützt auf Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex zu einer Berichtigung verpflichtet gewesen. Die diesbezügliche Berichtigungspflicht schreibt vor, dass eine Berichtigung «unverzüglich» und von den Medienschaffenden «von sich aus» zu erfolgen hat, sie bildet im Übrigen Teil der Wahrheitssuche. Im Sinne der journalistischen Sorgfalt und der Fairness, letzteres primär gegenüber Ulrich Zollinger, hätte die Redaktion das betreffende Archivzitat umgehend und von sich aus berichtigen oder entfernen müssen.

48 Bis heute findet sich das betreffende Archivzitat im fraglichen Artikel. Die Redaktion kam der medienethisch vorgegebenen Berichtigungspflicht nicht nach und verstösst aus Sicht des Autors damit gegen Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex. Daran ändert nichts, dass die Redaktion am 19. Juni 2021 eine «Analyse zum Berner Polizeieinsatz» publizierte und festhielt, dass ein Vergleich zum Fall George Floyd «verfehlt» sei. Denn würde dies als Berichtigung in Bezug auf das erwähnte Archivzitat betrachtet werden, wäre diese Berichtigung nicht «unverzüglich» (Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex), sondern aufgrund des einwöchigen Abstandes verspätet erfolgt. Zum anderen kann die erwähnte «Analyse» nicht als Berichtigung aufgefasst werden, weil insbesondere hinsichtlich des fraglichen Archivzitats gerade keine Berichtigung erfolgte und eine solche in keiner Weise gegenüber der Leserschaft ausgewiesen worden wäre. Die Redaktion behauptet denn auch nicht, dass es sich bei der Analyse um eine Berichtigung gehandelt hätte.

49 Nebst einer medienethischen besteht auch eine gesetzliche Grundlage einer Berichtigung (Art. 28a Abs. 2 ZGB). Eine solche setzt allerdings eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung voraus.

2.7. Frage 6: Wenn Frage 5 verneint wird, welches Vorgehen wäre angezeigt gewesen?

42 Wie erwähnt, wäre hinsichtlich des Archivzitats von Ulrich Zollinger eine umgehende Berichtigung angezeigt gewesen. Es sei hierzu auf vorstehende Rz. 47 verwiesen.

2.8. Frage 7: Inwiefern lassen sich Meinungen der Leserschaft durch eine Klarstellung eine Woche nach der ersten Berichterstattung erfahrungsgemäss noch beeinflussen?

50 Der Autor masst sich nicht an, sich in verabsolutierender Weise zum Meinungsbildungsprozess der Leserschaft zu äussern. Hinsichtlich der Zeitdauer einer «Klarstellung», gemeint ist die Analyse der Zeitung «Bund» vom 19. Juni 2021 (nachfolgend die «**Analyse**»), lässt sich aber in Anlehnung an die Berichtigungspflicht (Richtlinie 5.1 des Journalistenkodex) festhalten, dass die Funktion einer Berichtigung primär dann erfüllt werden kann, wenn sie unverzüglich erfolgt.[17] Die Funktion besteht gerade darin, einen irreführenden oder falschen Eindruck schnellstmöglich zu korrigieren, damit dieser beim Publikum nicht haften bleibt.

51 Im fraglichen Artikel wurde aufgrund des unpässlich verwendeten Archivzitats betreffend Ulrich Zollinger erstmals eine Brücke zum Fall George Floyd geschlagen. Da dieses Zitat und der erwähnte Brückenschlag im fraglichen Artikel uneingeordnet blieben, erfolgte damit aus Sicht der Durchschnittsleserschaft wohl nicht bloss eine Bezugnahme, sondern auch ein Vergleich der beiden Fälle (Berner Polizeiaktion / George Floyd). In der eine Woche später folgenden Analyse meinte der betreffende

[17] Vgl. Stellungnahme 8/1998 des Schweizer Presserats.

Journalist, dass – abgesehen von einer optischen Parallele – es «unzulässig und weit verfehlt» sei, «die beiden Fälle in eine Reihe stellen oder gar vergleichen zu wollen». Er begründet dies mit den unterschiedlichen Dimensionen dieser Fälle und schreibt: «Dort ging es um Leben und Tod in einer US-amerikanischen Grossstadt, wo unter den Polizisten Rassismus und eine hohe Gewaltbereitschaft weitverbreitet sind. Hier geht es um leichte Verletzungen und um ein Vorkommnis in einer schweizerischen Stadt, in der sich soziale Spannungen in engen Grenzen halten. Der Polizist in Bern verwendete die umstrittene Methode, um einen Mann zu überwältigen. Als das geschafft war, wurde dieser wieder auf die Beine gestellt. Ausserdem hat der Polizist mit seinem Knie nicht kontinuierlich Druck ausgeübt und vor allem nicht über eine sehr lange Zeit – ganz anders als sein Berufskollege in Minneapolis.» Wenn im fraglichen Artikel noch der Eindruck erweckt wurde, als würde ein Vergleich dieser beiden Fälle gezogen, so korrigiert die Analyse diesen Eindruck.

52 Mit Blick auf die Analyse, die eine Woche nach dem fraglichen Artikel erschien, kann – in einem medialen Kontext – von Unverzüglichkeit nicht die Rede sein. Der Logik der bereits erwähnten Praxis des Presserats zur Berichtigungspflicht folgend darf deshalb aufgrund des zeitlichen Abstands der Analyse zum fraglichen Artikel geschlossen werden, dass der aufgrund des Artikels erweckte Eindruck eines Vergleichs der beiden Fälle bei einem Teil des Publikums haften blieb. Dies umso eher, als dass auch andere Medien den George-Floyd-Vergleich inzwischen weiterführten und damit den vorerwähnten Eindruck bekräftigten.

53 Dass die in der Analyse vorgenommene Abgrenzung der beiden Fälle erst eine Woche nach dem fraglichen Artikel erfolgte, erstaunt. Denn sämtliche vorzitierten Abgrenzungselemente der beiden Fälle waren bereits zum Zeitpunkt der Artikelpublikation (12. Juni 2021) bekannt, für die als Augenzeugen dienenden Journalisten sowieso. Spätestens nach Erhalt der bereits erwähnten E-Mail von Ulrich Zollinger am selben Tage, worin im Detail auf die Zeitdauer (und Positionierung) einer lebensbedrohlichen Halsfixierung eingegangen wurde, lag der Redaktion auch die Expertensicht hinsichtlich der Unterschiede der beiden Fälle vor. Die Publikation der Analyse, so treffend sie sich liest, wäre aus Sicht des Autors also bereits vor Ablauf einer Woche möglich gewesen. Dies hätte den Meinungsbildungsprozess mit grosser Wahrscheinlichkeit beeinflusst.

54 Es muss abschliessend aber auch festgehalten werden, dass ein Vergleich der beiden Fälle (Berner Polizeikontrolle / George Floyd) zumindest von einem Teil der Leserschaft wohl selbst vorgenommen worden wäre, auch wenn die Redaktion den Brückenschlag zu George Floyd gänzlich ausgelassen hätte. Denn nicht nur die optische und zeitliche Parallele, sondern auch das zugrundeliegende Thema (Polizeigewalt) hätten auf eine Bezugnahme auf den Fall George Floyd schliessen lassen. Umso wichtiger wäre hier die journalistische Einordnungsleistung hinsichtlich der beiden Fälle gewesen. Mit der Analyse ist eine aus Sicht des Autors treffende Abgrenzung dieser Fälle erfolgt. Daran zu bemängeln ist jedoch der zeitliche Abstand zum fraglichen Artikel sowie die

Weglassung einer Berichtigung hinsichtlich des erwähnten Archivzitats von Ulrich Zollinger.

2.9. <u>Frage 8:</u> Wie beurteilen Sie den Umgang der Redaktion mit dem betroffenen Polizisten (Erkennbarkeit trotz Verpixelung, bis heute keine Kontaktaufnahme und keine direkte Entschuldigung)?

55 Zur Frage der Erkennbarkeit (vgl. Rz. 9 f.) und Identifizierbarkeit (vgl. Rz. 29) hat sich der Autor bereits geäussert. Es lässt sich resümieren, dass die Gesichter der Polizisten jeweils bloss minimalst verpixelt wurden und damit Merkmale wie Bart/Kotletten, Haarfarbe oder Frisur sichtbar blieben. Die Polizisten wurden dadurch für ihr näheres familiäres, berufliches und soziales Umfeld erkennbar.

56 Die Redaktion hat sich in deren Stellungnahme zu ihrer Praxis im Umgang mit der Anonymisierung geäussert und erwähnt, dass namentlich eine aussagekräftige Bildsprache und eine möglichst umfassende Abbildung des öffentlichen Raums gewichtet würden. Mit Blick auf das verwendete Bild wäre eine weitergehende Verpixelung möglich gewesen, ohne die vorgenannten Komponenten zu beeinträchtigen. Mit dem gewählten, minimalen Verpixelungsgrad nahm es die Redaktion in Kauf, die Polizisten zumindest für ihr näheres Umfeld erkennbar werden zu lassen. Selbst diese Form der Erkennbarkeit kann für Betroffene schwerwiegende Folgen haben. Es läge in der journalistischen Verantwortung, auch diese Perspektive in den Umgang mit dem Identifizierungsgrad einfliessen zu lassen. Zu fragen wäre insbesondere, worin für die Leserschaft der Informationswert der Bebilderung liegt. Die Abbildung von Gesichtspartien mag der öffentlichen Neugier dienen, nicht aber einem öffentlichen Interesse. Hätte die Redaktion zu einer weitergehenden Verpixelung gegriffen, hätte sie ihren Informationsauftrag genauso erfüllen können und darüber hinaus auch die Betroffenenperspektive gebührend berücksichtigt.

57 Dass die Redaktion mit den betreffenden Polizisten keinen Kontakt aufgenommen hatte, wie aus der Fragestellung zu schliessen ist, kann weder aus rechtlicher noch aus medienethischer Sicht beanstandet werden. Abgesehen von der vorgängigen Anhörungspflicht (Richtlinie 3.8 des Journalistenkodex) besteht hierfür auch keine Grundlage. Dass die Redaktion vor Artikelpublikation nicht die Polizisten direkt, sondern die Medienstelle der Berner Polizei mit den fraglichen Anschuldigungen konfrontiert hatte, ist aus den bereits erwähnten Gründen nicht zu bemängeln. In einem medialen Kontext ist es im Übrigen eher unüblich, dass Medienschaffende im Nachgang einer Berichterstattung mit den Betroffenen in Kontakt treten. Häufiger ist die gegenteilige Konstellation, dass also Betroffene mit ihren Anliegen an die Medienschaffenden herantreten.

58 Eine Grundlage für eine Entschuldigung gegenüber den Direktbetroffenen sieht der Journalistenkodex nicht vor. Eine explizite gesetzliche Basis dafür besteht auch nicht. Dass sich die Journalisten vorliegend nicht bei den Polizisten entschuldigt haben, liegt in erster Linie wohl daran, dass sich die Journalisten – mit Ausnahme des verwendenten

Archivzitats und der Freischaltung einzelner vorverurteilender Leserkommentare – keiner fehlerhaften Berichterstattung bewusst wären. So liest sich zumindest die Stellungnahme der Redaktion. Entschuldigungen werden im Übrigen häufig als Schuldeingeständnisse betrachtet. Solange Journalisten für ihre Berichterstattung rechtlich belangt werden könnten, treten Entschuldigungen auch deshalb oft in den Hintergrund.

2.10. Frage 9: Wie beurteilen Sie den Umgang der Redaktion mit Online-Kommentaren zu den hier interessierenden Ereignissen?

59 Es obliegt der freien Entscheidung eines jeden Mediums, dem Publikum die Kommentarfunktion zu einem Artikel anzubieten. Die Kommentarfunktion ermöglicht eine breite und für alle zugängliche Online-Diskussion und dient nicht zuletzt der Bindung der Leserschaft an das jeweilige Medium. Auch wenn nicht selbst verfasst, sind Medien in rechtlicher Hinsicht verantwortlich für die Inhalte der Online-Kommentare. Es steht Medienschaffenden frei, abgegebene Kommentare gar nicht erst aufzuschalten, zu löschen oder, basierend auf Richtlinie 5.2 des Journalistenkodex, Kommentare zu redigieren und dem Sinne entsprechend zu kürzen. Oft werden seitens der Medien auch eigene Richtlinien vorgegeben, an die sich Online-Kommentatoren zu halten haben.

60 Je nach Artikel verzichten gewisse Medien auf die Kommentarfunktion. Hinsichtlich des fraglichen Artikels entschied sich die Redaktion für die Bereitstellung der Kommentarfunktion. Mit Blick auf das zugrundeliegende, empörungsträchtige Thema musste der Redaktion bewusst gewesen sein, dass zahlreiche Online-Kommentare eingehen und dass einige davon grenzwertig bis grenzüberschreitend formuliert sein würden. Wenn im Weiteren der Umgang der Redaktion mit den Online-Kommentaren zu beurteilen ist, so verlässt sich der Autor hierzu in erster Linie auf die diesbezüglichen Ausführungen der Redaktion in deren Stellungnahme.

61 Dass sich die Redaktion für die Aufschaltung der Kommentarfunktion zum fraglichen Artikel entschied, ist an sich weder aus medienrechtlicher noch aus medienethischer Sicht zu beanstanden. Soweit die Redaktion angibt, jeden Online-Kommentar vor Aufschaltung zu sichten, stellt sie so im Grundsatz sicher, ihrer rechtlichen und publizistischen Verantwortung nachkommen zu können. Die Lektüre der dem Autor zur Verfügung gestellten rund 150 Online-Kommentare offenbart, dass sich diese mit wenigen Ausnahmen im Rahmen des rechtlich, publizistisch und ethisch Vertretbaren bewegen. Daraus sowie aus der Angabe der Redaktion, wonach 136 eingegangene Kommentare von Vornherein abgewiesen worden seien, kann geschlossen werden, dass die Redaktion ihrer diesbezüglichen Verantwortung weitgehend gerecht wurde.

62 Zu bemängeln ist der Umgang mit jenen wenigen (acht) Kommentaren, welche die Begriffe «Mord», «Totschlag» oder Vergleichbarem enthielten. Dass derart vorverurteilende Kommentare überhaupt erst aufgeschaltet und dass diese zeitlich dermassen verspätet bzw. erst nach entsprechender Kritik aus der Politik rund zwei

Jahre nach Artikelpublikation entfernt wurden, entspricht einem Versäumnis. Dies hat die Redaktion eingesehen und sich dafür öffentlich entschuldigt.

63 Auch wenn die Redaktion in deren Stellungnahme angibt, dass «täglich tausende Kommentare» eingehen, weshalb «für jeden Kommentar nur eine kurze Zeitdauer der Prüfung zur Verfügung» stehe (vgl. Rz. 83 der Stellungnahme), so entbindet dies die Redaktion nicht von ihrer Verantwortung. Umso mehr gilt dies hinsichtlich des fraglichen Artikels, da aufgrund dessen Brisanz zu erwarten war, dass zahlreiche grenzüberschreitende Kommentare eingehen werden. Wenn sich die Redaktion trotzdem dazu entschied, die Kommentarfunktion anzubieten, so taugen die Fülle an Kommentaren und die geringe Prüfzeit nicht als Rechtfertigung für die Aufschaltung vorverurteilender Kommentare. Vielmehr wäre gerade bei empörungsträchtigen Artikeln und hierzu angebotenen Kommentarfunktionen darauf zu achten, ausreichend Zeit für deren Prüfung einzuplanen.

2.11. Frage 10: Wie beurteilen Sie die Stellungnahme der Tamedia-Gruppe vom 15. Februar 2024, die den Mitgliedern des Grossen Rates im Vorfeld der parlamentarischen Beratung der Motion 224-2023 zugestellt wurde?

64 Die Stellungnahme der Redaktion vom 15. Februar 2024 (nachfolgend «**Kurzstellungnahme**») erweist sich im Vergleich zu jener vom 29. Mai 2024 als kurz und beschränkt sich auf eine Auseinandersetzung mit dem Motionstext. Die Redaktion hob in ihrer Kurzstellungnahme sieben Vorwürfe hervor. Dieser Struktur folgend werden nachstehend die Entgegnungen der Redaktion auf die jeweiligen Vorwürfe beurteilt.

a) Zum Vorwurf der Abstempelung eines Kantonspolizisten zum Mörder

65 Die Redaktion weist darauf hin, dass sie selbst im fraglichen Artikel keinen Kantonspolizisten als Mörder bezeichnet oder dargestellt hatte. Sie ahnt aber auch, dass der vorliegende Vorwurf deshalb geäussert wurde, weil im fraglichen Artikel ein Brückenschlag zum Fall Floyd erfolgte. Die Redaktion gibt zu, einen Vergleich der beiden Fälle gezogen zu haben, streitet aber eine Gleichsetzung ab. So sei im Artikel nicht behauptet worden, der kontrollierte Mann habe sich – wie damals George Floyd – in Bauchlage befunden, auch von einer Atemnot sei nicht die Rede gewesen. Es ist der Redaktion beizupflichten, dass sie selbst den betreffenden Polizisten im fraglichen Artikel nicht als Mörder bezeichnet und auch nicht als solchen dargestellt hat. Insofern erweist sich der Motionstext als überschiessend. Was die Redaktion aber umschifft, ist der aufgrund des George-Floyd-Vergleiches entstandene Eindruck einer Lebensgefahr oder Lebensgefährdung des in Bern kontrollierten Mannes. Auch dieser Vorwurf wiegt schwer. Die Redaktion behauptet zwar, keine Gleichsetzung mit dem Fall George Floyd vollzogen zu haben. Im fraglichen Artikel hat sie die beiden Fälle aber nicht voneinander abgegrenzt, was sie erst in der eine Woche später erfolgten Analyse nachholte. Eine stringente Begründung, weshalb sie im fraglichen Artikel einen Vergleich mit dem Fall George Floyd zog oder weshalb sie im Artikel die beiden Fälle nicht voneinander abgrenzte, ist der Kurzstellungnahme nicht zu entnehmen.

66 Die Redaktion bestreitet ausserdem den Vorwurf, nachweislich wider besseren Wissens eine Behauptung gemacht zu haben. Gemäss Motionstext bezieht sich dieser Vorwurf darauf, dass im fraglichen Artikel ein Kantonspolizist in vorverurteilender Weise als Mörder abgestempelt worden sei. Wie vorstehend erwähnt, hat die Redaktion den betreffenden Polizisten nicht als Mörder bezeichnet oder dargestellt. Insofern ist auch in diesem Punkt der Redaktion beizupflichten, wenn sie bestreitet, wider besseren Wissens eine entsprechende Äusserung getätigt zu haben.

67 Schliesslich bestreitet die Redaktion den Vorwurf, sie habe nie erwähnt, dass die Kniefixierung im Berner Fall weniger lang gedauert hätte als im Fall George Floyd. Sie verweist dabei auf eine entsprechende Textpassage aus ihrer Analyse vom 18. Juni 2021. Es ist der Redaktion beizupflichten, dass die zeitliche Abgrenzung hinsichtlich der Kniefixierung in der Analyse vom 18. Juni 2021 erfolgte. Zu präziseren wäre gewesen, dass diese (zeitliche) Abgrenzung der beiden Fälle im fraglichen Artikel vom 12. Juni 2021 fehlte.

b) Zum Vorwurf des Machtmissbrauchs von Der Bund und Berner Zeitung

68 Diesen Vorwurf weist die Redaktion von sich, weil zum damaligen Zeitpunkt der Artikelpublikation die beiden Redaktionen (Der Bund und Berner Zeitung) noch nicht fusioniert gewesen seien und weil sich die beiden Erstartikel über die fragliche Polizeikontrolle von Der Bund und Berner Zeitung erheblich unterschieden hätten. Auch aus Sicht des Autors erschliesst sich nicht, inwiefern die Redaktion vorliegend ihre Macht missbraucht hätte.

c) Zum Vorwurf der Vorverurteilung

69 Die Redaktion behauptet, keine Vorverurteilungen vorgenommen zu haben, weil sie «kein rechtliches Urteil gefällt» und nie behauptet habe, «die beiden Polizisten hätten sich strafbar gemacht». Diese Begründung überzeugt nur in Teilen, denn Vorverurteilungen können auch auf andere Weise erfolgen als von der Redaktion aufgezählt. Im fraglichen Artikel werden Gesetzesverstösse der betreffenden Polizisten zumindest in den Raum gestellt. Dass der Artikel mitunter deshalb vorverurteilende Züge aufweist, wurde in Rz. 24-26 bereits beschrieben, worauf verwiesen wird.

70 Die Redaktion ist der Ansicht, der Unschuldsvermutung aufgrund der vorgenommenen Anonymisierungen gerecht worden zu sein. Es trifft zu, dass eine sich mit der Unschuldsvermutung nicht vertragende Vorverurteilung im rechtlichen Sinne eine objektive Erkennbarkeit der betreffenden Polizisten voraussetzt. Eine solche Erkennbarkeit kann vorliegend jedoch nicht in absoluter Weise verneint werden (vgl. Rz. 10). Insofern hätte auch unter diesem Titel eine weitergehende Verpixelung der Polizisten erfolgen sollen, um Vorverurteilungen gänzlich ausschliessen zu können.

d) Vorwurf der Nichtanpassung der Berichterstattung nach Intervention eines Rechtsmediziners

71 Die Redaktion will auch diesen Vorwurf nicht gelten lassen, weil der betreffende Rechtsmediziner (Ulrich Zollinger) selbst keine Änderung der Berichterstattung gefordert hätte. Diese Begründung erweist sich im doppelten Sinne als verfehlt: Erstens hat Ulrich Zollinger explizit darauf hingewiesen, dass sein Archivzitat «in falschem Zusammenhang» verwendet worden sei. Eine Berichtigung dieses Zitats hätte die Redaktion gemäss Richtlinie 5.1 von sich aus vornehmen müssen, ein eigentlicher Berichtigungsantrag des Betroffenen ist gerade nicht vorausgesetzt. Zweitens hätte die Redaktion aufgrund der Intervention von Ulrich Zollinger erkennen müssen, dass sie just im Hauptpunkt des Artikels, der Knie-/Halsberührung, ein unpässliches Archivzitat verwendet hatte. Der journalistischen Sorgfalt folgend hätte auch deshalb eine Anpassung des Archivzitats erfolgen müssen.

e) Vorwurf der Freischaltung von Online-Kommentaren mit dem Element «Mörder»

72 Die Redaktion entschuldigt sich in der Kurzstellungnahme dafür, derartige und inzwischen gelöschte Online-Kommentare aufgeschaltet zu haben. Die Redaktion geht aber nicht darauf ein, mit welchem Zeitabstand die betreffenden Kommentare gelöscht wurden und dass sie hierfür erst auf politischen Druck hin tätig wurde (vgl. Rz. 62). Diese Informationen wären unter diesem Titel zentral gewesen.

f) Vorwurf der Zensur von Bildmaterial

73 Die Redaktion weist diesen Vorwurf von sich, weil es im Journalismus unüblich sei, eine Sammlung von Quellenmaterial zu veröffentlichen, sie aber gegenüber dem Sicherheitsdirektor und der Staatsanwaltschaft sämtliches Bildmaterial zur Verfügung gestellt hätten. Die Begründung der Redaktion überzeugt hier vollends. Es ist nicht an ihr, über die journalistische Bebilderung einer Geschichte hinaus der Öffentlichkeit Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

g) Vorwurf der Verletzung des Journalistenkodex

74 Die Redaktion weist auch diesen Vorwurf von sich und gibt an, sich «vollumfänglich» an den Journalistenkodex zu halten. Dieser Ansicht der Redaktion kann aus Sicht des Autors nicht gefolgt werden. Im Zusammenhang mit der Verwendung des Archivzitats von Ulrich Zollinger hat die Redaktion sowohl Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche) als auch Richtlinie 5.1 (Berichtigungspflicht) missachtet.

75 Die Redaktion weist schliesslich den Vorwurf von sich, sie hätte zur Kritik an der Berichterstattung nicht öffentlich Stellung bezogen. Als Beleg führt sie einen Artikel vom 6. September 2023 auf («Es ist Aufgabe der Medien, kritisch hinzuschauen»). Mit Blick auf diesen Artikel trifft es zu, dass sich die Chefredaktion der Medientitel Der Bund und Berner Zeitung zur Medienkritik geäussert hat. Darin verteidigt sie ihre Berichterstattung («Die Berichterstattung dieser Redaktion war ausgewogen und so präzise und

umfassend wie möglich.»), namentlich auch die Bezugnahme auf den Fall George Floyd («Die Frage aufzuwerfen, ob die Szene vergleichbar sei, ist journalistisch richtig.»). Dass die Chefredaktion im betreffenden Artikel nicht auf das unpässlich verwendete Archivzitat von Ulrich Zollinger einging, erschliesst sich dem Autor genauso wenig wie die Tatsache, dass die Redaktion diesen Fehler im Rahmen ihrer Kurzstellungnahme 15. Februar 2024 nicht einräumte (sie tat dies erst im Rahmen der Stellungnahme vom 29. Mai 2024). Wenn im Artikel vom 6. September 2023 ausserdem behauptet wird, es hätte im damaligen Beitrag «kein direkter Vergleich mit dem Fall Floyd» stattgefunden, in der Kurzstellungnahme aber das Gegenteil eingeräumt wird («Es trifft zwar zu, dass hier ein «Vergleich» zwischen den beiden Fällen gezogen wurde»), wirft auch dies ein ungünstiges Licht auf die (damalige) Chefredaktion.

2.12. <u>Frage 11:</u> Haben Sie weitere sachdienliche Hinweise?

76 Der fragliche Artikel bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der Meinungs- und Medienfreiheit einerseits und den (Persönlichkeits-)Rechten der Betroffenen andererseits. Im Lichte einer Medienberichterstattung entspricht dies einer klassischen und kaum vermeidbaren Ausgangslage. Diese birgt nicht nur einen erheblichen Ermessensspielraum auf Seiten der Medien, sondern auch, im Falle einer Beanstandung, bei den zuständigen Gerichten und dem Schweizer Presserat. Vor allem der Umgang mit der Identifizierbarkeit der Protagonisten erweist sich als schwierige Gratwanderung. Es gilt die jeweiligen und konfligierenden Interessen miteinander abzuwägen. Oft drängt sich keine eindeutige Sichtweise auf, auch die spärliche (bundesgerichtliche) Rechtsprechung hierzu bietet wenig Rechtssicherheit. Dass bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit eines Medienartikels auf die Sichtweise der Durchschnittsleserschaft abgestellt wird, verdeutlicht die – wohl unvermeidliche – Scheingenauigkeit der medienrechtlichen Judikatur. Der Begriff der Durchschnittsleserschaft ist per se mit Unschärfe verbunden, letztlich fliesst bei jeder Beurteilung eines Medienartikels die subjektive Ansicht des Beurteilenden mit ein. Bei direkt Betroffenen gehen naturgemäss dort die Ansichten über einen Artikel auseinander, wo sich ihre Interessen entgegenstehen. Auch mit Blick auf den hier im Zentrum stehenden Artikel lässt sich dies deutlich erkennen.

77 Die Redaktion hat mit der Stellungnahme ihre Überlegungen im Umgang mit dem fraglichen Artikel ausführlich erklärt. Dass sie ihr Vorgehen nicht nur erklärt, sondern vielmehr auch verteidigt, ist logisch. Sie scheint von ihrem Vorgehen weitgehend überzeugt zu sein und befindet sich überdies in der höchst ungewöhnlichen Situation, sich gegenüber politischen Instanzen rechtfertigen zu müssen. Auch wenn der redaktionellen Stellungnahme aus Sicht des Autors nicht in allen Teilen gefolgt werden kann, hat sie in sachdienlicher Weise auf einige Gegebenheiten hingewiesen, deren sich die Allgemeinheit und selbst die Politik häufig nicht bewusst sind. So sind insbesondere Zeitungsmedien nicht zu einer objektiven Berichterstattung verpflichtet. Es muss Medienschaffenden im Lichte der Medienfreiheit möglich sein, subjektiv geprägte Wertungen und Gewichtungen vorzunehmen, auch wenn diese den Betroffenen missfallen. Bei tagesaktueller Berichterstattung kann zudem nicht erwartet werden, dass

sich Medienschaffende der Tragweite des Geschehens sofort bewusst sein müssten. Die Redaktion hat schliesslich zurecht darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der Medien gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik klarer vermittelt werden müsste. Ihre Stellungnahme trägt dazu bei, dieses häufig undifferenzierte Bild über Medien und Medienarbeit zu schärfen. Dass die Redaktion zu einem verbesserten Medienverständnis Hand bietet, ist angesichts des politischen Kontexts nicht selbstverständlich. Wenn es gleichwohl dem Anliegen der Redaktion entspricht, die Aufgabe der Medien zu vermitteln, wäre ihr Beitrag von umso grösserem Nutzen, wenn die daraus entspringende Diskussion allseits selbstkritisch und differenziert (weiter-) geführt würde.

78 Wie zu Beginn erwähnt, obliegt es einzig den zuständigen Gerichten, über die Rechtmässigkeit einer Berichterstattung zu urteilen. Es stünde den betroffenen Polizisten nach wie vor offen, den fraglichen Artikel gerichtlich bzw. zivilrechtlich überprüfen zu lassen. Persönlichkeitsrechte sind als solche unverjährbar. Verletzte können sich so lange zur Wehr setzen, wie eine faktische Störung andauert, einzig die reparatorischen Klagen auf Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe unterliegen der Verjährung.[18] Eine medienethische Beurteilung des Artikels durch den Schweizer Presserat ist angesichts der abgelaufenen, dreimonatigen Beschwerdefrist dagegen nicht mehr möglich. So oder anders hat die Redaktion in deren Stellungnahme gegenüber den betreffenden Polizisten Offenheit signalisiert, für eine einvernehmliche Lösung empfänglich zu sein. Wie in den meisten Konstellationen, in denen sich Betroffene ab einer Berichterstattung stören, wäre es auch hier naheliegend und möglicherweise zielführend, die betroffenen Polizisten würden mit der Redaktion direkt korrespondieren. Dass der fragliche Artikel auch eine politische Dimension angenommen hat, steigert die Chancen einer einvernehmlichen Lösung zwar nicht. Ein Austausch zwischen den involvierten und direktbetroffenen Parteien könnte aber immerhin bewirken, dass die Diskussion über den Artikel auf eine stufengerechte Ebene verlagert wird.

***

[18] Vgl. etwa BGer 5A_247/2020 vom 18. Februar 2021, E. 4.1.2.

Beilage

Zur Verfügung gestellte Unterlagen

1. Motion 224-2023
2. Print-Medienberichte Der Bund / Berner Zeitung im Zeitraum vom 12.-21. Juni 2021 über die Polizeikontrolle
3. Fotosammlung der Redaktion zur Polizeikontrolle vom 11. Juni 2021
4. E-Mail-Korrespondenz zwischen der Redaktion und Ulrich Zollinger vom Juni 2021
5. E-Mail-Korrespondenz zwischen der Redaktion und der Kantonspolizei vom Juni 2021
6. Auszug aus den Online-Kommentaren zum Artikel von Der Bund vom 12. Juni 2021
7. Folgeberichte anderer Medien im Zeitraum vom 12.-14. Juni
8. Stellungnahme der Redaktion an den Grossen Rat vom 15. Februar 2024
9. Stellungnahme der Redaktion auf die Fragen der SID vom 29. Mai 2024
10. Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Februar 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	28/2025
Datum RR-Sitzung:	22. Januar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.232
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates in Umsetzung der Motion 224-2023 «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen»

Aufgrund des Antrags der Sicherheitsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht in Umsetzung der Motion 224-2023 «Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion
– Staatskanzlei

Beilagen
– Bericht mit Beilagen

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	437/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDAJV.178
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen

Verpflichtungskredit 2026 – 2030 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Kosten des Amts für Justizvollzug für die Integrationsleistungen in den Bereichen Arbeitsintegration, gemeinnützige Arbeit und Wohnen bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 38, 93, 96, 372, 375, 376 und Art. 380 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)
– Art. 6 Gesetz über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG, BSG 341.1)
– Art. 3, 40, 77 und Art. 98 Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV, BSG 341.11)
– Art. 27ff. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 25ff. Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 5 Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 (ADSD; BSG 152.010)
– Art. 1 und Art. 10 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung SID, OrV SID, BSG 152.221.141)
– Art. 10 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit jährlich (Kostendach) **CHF 904'000.-**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV). Für die Berechnung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend (Stand Februar 2025: 107.4 Punkte, Basis = Dezember 2020: 100 Punkte).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit: Verpflichtungskredit 2026 - 2030
Produktgruppe: 4463000001 Justizvollzug
Konto: 313000000 Übrige Dienstleistungen Dritte
Rechnungsjahre: 2026 - 2030

Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027 bis 2029 der Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug enthalten.

6. Folgekosten

Keine.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Begründung

Durch die einheitlich geregelten Leistungen eines externen Anbieters in den Bereichen Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit, welche auf die Bedürfnisse des Justizvollzugs im Kanton Bern zugeschnitten sind, können das AJV und seine Bewährungs- und Vollzugsdienste ein qualitativ gutes Übergangsmanagement nach dem stationären Vollzug sicherstellen und somit den gesetzlichen Auftrag erfüllen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDAJV.178
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen

Verpflichtungskredit 2026 – 2030 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Begründung der Externalisierung der Dienstleistungen ... 4
3.3 Aufbau des Vertragswerks ... 4
3.4 Zielgruppe ... 4
3.5 Zu erbringende Dienstleistungen ... 5
3.5.1 Wohnintegration ... 5
3.5.2 Arbeitsintegration ... 5
3.6 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 6

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
5.1 Finanzplanung ... 7
5.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 8
5.2.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 8
5.2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 8
5.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

7. Auswirkungen auf Gemeinden ... 8

8. Auswirkungen bei Nichtrealisierung ... 9

9. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen. In Art. 75 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der eingewiesenen Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche, d.h. rückfallfreie, Wiedereingliederung

der eingewiesenen Personen in die Gesellschaft ist ein nahtloser Übergang aus dem stationären Vollzug (Vermeidung des «Entlassungslochs») in eine stabile Wohn- und Arbeits- / Beschäftigungssituation. Im Anschluss an die Entlassungsvorbereitungen durch die Justizvollzugsanstalten sorgen die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des AJV für die Durchführung von Bewährungshilfe (Art. 93 StGB) und für die soziale Betreuung (Art 96 StGB), insbesondere in der sogenannten Probezeit nach einer bedingten Entlassung. Mit Unterstützung der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden (Art. 93 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über den Justizvollzug (JVV) üben die BVD als die für die Bewährungshilfe und soziale Betreuung zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion (SID) alle Aufgaben im Rahmen der Bewährungshilfe aus. Hierzu beschaffen die BVD soweit notwendig geeignete Unterkünfte und Arbeitsplätze (Art. 77 JVV). Zwecks Wiedereingliederung der verurteilten Personen kann das AJV dazu mit sozialen Einrichtungen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. Zudem organisiert das AJV die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erforderlichen Einsatzplätze und stellt sicher, dass genügend geeignete Einsatzplätze für schwervermittelbare Verurteilte zur Verfügung stehen (Art. 98 Abs. 1 JVV). Sie schliesst dazu mit geeigneten Institutionen Vereinbarungen ab (Art. 98 Abs. 2 JVV). Schliesslich wird die Betreuung im Arbeitsexternat (AEX), im Wohnexternat (WEX) sowie im Wohn- und im Arbeitsexternat (WAEX) durch das AJV sichergestellt (Art. 40 JVV). Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, geeigneten Wohnraum und Arbeitsplätze für die Klientel der Bewährungshilfe zur Verfügung stellen zu können, ist das AJV auf die Zusammenarbeit mit einem externen Leistungsanbieter, der Felber-Stiftung, angewiesen. Seit 2008 wird die Zusammenarbeit mittels Leistungsvereinbarungen geregelt, die dazu notwendigen Verpflichtungskredite wurden jeweils vom Regierungsrat bzw. vom Grossen Rat genehmigt. Das AJV ist mit der Qualität der Leistungen der Stiftung sehr zufrieden und ist darauf angewiesen, die Zusammenarbeit auch zukünftig weiterführen. Durch die stabilen Werte bei der Arbeitsintegration (Gemeinnützige Arbeit und Arbeitsprogramm als Übergangslösung) sowie neuen Vertragsverhandlungen können die jährlichen Kosten in diesem Bereich von bisher CHF 813'000 auf neu CHF 700'000 gesenkt werden, was eine tiefere Kreditsumme gegenüber dem letztmaligen Kredit zur Folge hat. Die Kosten für die Leistungen im Bereich Wohnintegration bleiben unverändert.

Der vorliegende Beschluss stellt sicher, dass das AJV die benötigten finanziellen Mittel hat, um für die Jahre 2026 – 2030 einen Leistungsvertrag mit der Felber-Stiftung abschliessen zu können. Die Beschaffung erfolgt im freihändigen Verfahren.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 38, 93, 96, 372, 375, 376 und Art. 380 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)
- Art. 6 Gesetz über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG, BSG 341.1)
- Art. 3, 40, 77 und Art. 98 Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV, BSG 341.11)
- Art. 27ff. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25ff Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
  Art. 5 Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 (ADSD; BSG 152.010)
- Art. 1 und Art. 10 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung SID, OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 10 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das AJV ist für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen verantwortlich. In Art. 75 Abs. 3 StGB ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der inhaftierten Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Zur Gewährung der bedingten Entlassung spielen die zu erwartenden Lebensverhältnisse mit den Beurteilungskriterien sozialer Empfangsraum sowie die Arbeits- und Wohnsituation eine entscheidende Rolle (Richtlinie Nr. 19 des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 24. März 2023[1]). Besonders wichtig für eine günstige Legalprognose ist ein professionelles Übergangsmanagement vor der (bedingten) Entlassung einer ehemals inhaftierten Person. Das Übergangsmanagement bei der (bedingten) Entlassung ist mehr als nur eine Entlassungsvorbereitung: Es handelt sich um eine fallbezogene und fallübergreifende Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungs-, Erziehungs- und/oder Fördermassnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen für Straffällige. Das Entlassungsmanagement wird in enger Kooperation zwischen den Justizvollzugsanstalten, den BVD und Dritten (KESB, Polizei, Therapiestellen, etc.) organisiert.

Die BVD arbeiten eng mit öffentlichen Sozialdiensten und privaten sozialen Institutionen zusammen. Damit soll den unter Bewährungshilfe stehenden Personen eine möglichst umfassende Hilfestellung zur Eingliederung angeboten werden und dadurch die Rückfallgefahr verringert werden.

Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche, d.h. rückfallfreie Wiedereingliederung ist ein nahtloser Übergang aus dem stationären Vollzug in die nächste Progressionsstufe einer stabilen Wohn- und Arbeits- / Beschäftigungssituation. Auf dem ordentlichen Wohnungs- und Arbeitsmarkt haben Strafentlassene ohne Unterstützung, besonders jene mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtmittelproblemen, schlechte bis keine Chancen. In den regionalen Wohn- und Arbeitsangeboten für psychosozial schwache Menschen bestehen lange Wartefristen bis zur Aufnahme. Besonders gegenüber Straftätern mit psychischen Störungen (z.B. Personen aus dem Massnahmenvollzug) besteht dabei eine grosse Zurückhaltung. Um diese Lücken zu schliessen braucht es einen zuverlässigen Partner mit Erfahrung, welcher Wohnungen und Wohnbegleitung sowie ein Beschäftigungsprogramm als Übergangslösung zur Verfügung stellen kann. Nebst anderen Massnahmen kann so den Rückfallrisiken auch nach Haftentlassung begegnet werden.

Im Bereich der gemeinnützigen Arbeit (GA) werden die einsatzleistenden Personen in sozialen Einrichtungen, Werken im öffentlichen Interesse oder in öffentlichen Verwaltungen eingesetzt. Der Grundgedanke der gemeinnützigen Arbeit liegt in der Möglichkeit zur Wiedergutmachung und zur Förderung positiver sozialer Integration. Sie stellt eine wertvolle Alternative zu kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen dar, die oft sozialschädlich wirken[2]. Im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Gefängnis ist der Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kostengünstiger. Bei einem grossen Teil der Personen, die gemeinnützige Arbeit leisten, handelt es sich um suchtkranke, psychisch beeinträchtige oder gesellschaftlich nicht integrierte Menschen. Die geleisteten GA-Einsatzstunden dieser Gruppe machen gegenwärtig rund 45% des Gesamtanteils an gemeinnütziger Arbeit im Kanton Bern aus. Für diese Zielgruppe braucht es geeignete Gruppen- und Einzeleinsatzplätze mit entsprechender Gruppenleitung oder Aufsicht. Diese Zielgruppe kann nicht in die üblichen Einsatzbetriebe wie Alters-, Kranken- und Behindertenheime oder in die öffentliche Verwaltung (z.B. Werkhöfe von Gemeinden) vermittelt werden, weil sie psychisch oder physisch zu schwach sind. Bis im Jahr 2000 führte das AJV eigene «Sonderprogramme GA» durch. Diese GA-Sonderprogramme wurden danach erfolgreich extern an die Felber-Stiftung übergeben, welche ihr Angebot seither ausgebaut und den Bedürfnissen des AJV angepasst hat. Dank der Angebote

[1] https://www.konkordate.ch/download/pictures/9f/nwm66itjhz7rasaqzl4ofoyt3nc4mx/19.0_richtlinie_bedingte_entlassung_aus_dem_strafvollzug.pdf (abgerufen am 13.03.2025)
[2] Brägger, Benjamin. (2022). Gemeinnützige Arbeit. In Benjamin Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

der Felber-Stiftung gibt es heute im Kanton Bern genügend Einsatzplätze vor allem auch für leistungsbeeinträchtigte Klientel, die ohne dieses Angebot ihre Strafen nicht durch die GA vollziehen könnten, sondern in den Gefängnissen absitzen müssten. GA zu leisten, bietet für diese Klientel zudem die Möglichkeit, im Rahmen einer geregelten Tagesstruktur einen Beitrag ans Gemeinwohl zu leisten, Verantwortung zu übernehmen und auf diese Weise soziale Integration zu erleben. Die Erfahrung zeigt, dass dies ein wichtiger Schritt hin zu einer erfolgreichen Resozialisierung bedeuten kann.

3.2 Begründung der Externalisierung der Dienstleistungen

Nach Errichtung der Felber-Stiftung im Jahr 1989 wurden die Dienstleistungen in den Bereichen Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit unter Federführung des damaligen Vorstehers des «Schutzaufsichtsamtes» externalisiert. Die Erbringung der genannten Dienstleistungen durch eine private Stiftung erwies sich als einfacher, flexibler und weniger risikoreich. Um die Dienstleistungen im Wohnbereich zu gewährleisten, kaufte die Stiftung eigene Wohnungen und mietete sich in Wohnungen ein. Die Waldprogramme für die GA wurden der Felber-Stiftung im Zuge der Sparmassnahmen des Kantons Bern im Jahr 2000 übertragen und schliesslich wurden involvierte Kantonsangestellte im Jahr 2008 in ein Anstellungsverhältnis mit der Felber-Stiftung überführt. Es hat sich gezeigt, dass eine externe privatrechtliche Institution viel flexibler und rascher auf Veränderungen des Bedarfs reagieren kann als die öffentliche Verwaltung selbst (Personalwesen, Unterzeichnen von Vereinbarungen mit weiteren Partnern oder Kauf von Wohnungen). Die Stiftung kann die Dienstleistung daher effektiver und günstiger erbringen.

3.3 Aufbau des Vertragswerks

Das vorgesehene Vertragswerk über die genannten Dienstleistungen (Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit) zwischen dem AJV und dem Leistungserbringer besteht aus einem Rahmenleistungsvertrag und einzelnen Verträgen zu den jeweiligen Dienstleistungen. Der Rahmenleistungsvertrag regelt die Grundzüge der Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Die separaten Dienstleistungsverträge, in denen der Umfang und die Qualität der einzelnen durch den Leistungserbringer zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt werden, ergänzen diesen. Das Vertragswerk mit der Felber-Stiftung ist ein wesentlicher Bestandteil, um die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des AJV im Bereich der Bewährungshilfe sicherstellen zu können und trägt durch die Anschlusslösungen (Wohnen / Arbeit / Tagesstruktur) dazu bei, die Rückfallrisiken von verurteilten Personen nach der Entlassung aus dem stationären Vollzug zu reduzieren.
Die aus dem Vertragswerk resultierenden Gesamtkosten werden jeweils dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung vorgelegt, letztmals mit GRB 2021.SIDAJV.176 vom 15. September 2021 für die Jahre 2022 bis 2025. Da diese Ausgabenbewilligung Ende 2025 ausläuft, wird das neue Vertragsverhältnis nur mit der Zustimmung des Grossen Rats des Kantons Bern zum vorliegenden Kreditbeschluss abgeschlossen.

3.4 Zielgruppe

Die Dienstleistungen des Leistungserbringers werden an Personen erbracht, die (teil)bedingt verurteilt respektive unter Auflagen aus dem Justizvollzug (Vollzugsprogression/-lockerung, Probezeit) oder aus der Untersuchungshaft beurlaubt oder entlassen worden sind.

Andererseits werden die Leistungen an Personen erbracht, die zu Bussen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten verurteilt wurden und im Rahmen der besonderen Vollzugsformen GA leisten dürften, aber als schwer vermittelbar gelten, weshalb sie nicht in den üblicherweise begünstigten sozialen /

gemeinnützigen Einrichtungen wie Altersheimen oder der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden können. In der Regel handelt es sich dabei um Personen mit Suchtmittelabhängigkeit, mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit Delikten, die keine solche Zuweisung erlauben.

3.5 Zu erbringende Dienstleistungen

3.5.1 Wohnintegration

Die Wohnintegration umfasst zwei Elemente:

- Möblierte Wohnungen, die an die Zielklientel (siehe Ziffer 3.4 hiervor) befristet auf höchstens zwei Jahre vermietet werden (inklusive Kurzaufenthalte bei Bedarf)
- Wohnbegleitung der Klientel in den Wohnungen des Dienstleisters und in eignen Wohnungen der Klientel bei Bedarf

Die Wohnbegleitung wird mit der zuweisenden Behörde des AJV individuell nach Bedarf festgelegt. Der Inhalt der Wohnbegleitung umfasst beispielsweise die Abklärung, den Aufbau und die Stabilisierung der Wohnfähigkeit für die längerfristige Planung der Wohnsituation. Durch regelmässige Besuche sollen (Wohn-)Probleme frühzeitig erkannt werden. Speziell bei risikobehafteter Klientel übernimmt der Dienstleister im Auftrag der Einweisungsbehörde eine wichtige Kontrollfunktion.

Während die Betroffenen die Wohnungsmiete direkt begleichen, werden die Leistungen des Dienstleisters mit einem jährlichen Pauschalbetrag pro Wohnung entschädigt, mit dem die Übernutzung der Wohnung und Möblierung (u.a. häufige Wechsel, starke Raucher/innen), zusätzlicher Verwaltungs- und Abklärungsaufwand, Krisenintervention, Leerstände (beispielsweise infolge Verhaftungen oder Freihalten der Wohnung bis zur Entlassung der Klientin / des Klienten aus dem Vollzug) abgegolten werden. Der Dienstleister klärt die Finanzierung der Wohnbegleitung durch andere Behörden ab (z.B. Sozialdienste) und stellt nur die Wohnbegleitungen in Rechnung, die nicht anderweitig abgegolten werden können (Subsidiaritätsprinzip).

Die Dienstleistungen zur Wohnintegration werden jährlich in einem Dienstleistungsvertrag vereinbart. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Regionen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Thun-Oberland und Jura-Seeland; das Angebot wird auf den Bedarf in diesen Regionen ausgerichtet.

3.5.2 Arbeitsintegration

Arbeitsprogramm als Übergangslösung

Der Dienstleister bietet der Zielklientel geschützte Arbeitsplätze als Übergangslösung bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr an. Das Arbeitsprogramm beinhaltet die folgenden Dienstleistungen:

- Arbeitstraining (Tagesstruktur, Förderung von Schlüsselqualifikation wie Leistung, Pünktlichkeit, Ausdauer, Durchhaltevermögen, Kommunikation)
- Zwischenlösungen bis zum Antritt einer Stelle im regulären oder sekundären Arbeitsmarkt (Tagesstruktur als nahtloser Übergang aus dem Straf- und Massnahmenvollzug)
- Abklärung von Grundkompetenzen für die Integration in den Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktfähigkeit) zuhanden der zuweisenden Organisationseinheit des Amtes für Justizvollzug

Die Leistungen betreffend dem Arbeitsprogramm als Übergangslösung werden zusammen mit den Leistungen im Bereich GA jährlich in einem Dienstleistungsvertrag vereinbart. Die Dienstleistung «Arbeitsprogramm als Übergangslösung» wird schwergewichtig – aber nicht nur – auf die Region Bern-Mittelland ausgerichtet.

Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit (GA)

Der Dienstleister stellt begleitete Einsatzplätze für die Erbringung von gemeinnütziger Arbeit zur Verfügung, die auf das Zielklientel abgestimmt sind (siehe Ziffer 3.4 hiervor). Die Einsatzplätze müssen den Kriterien von Art. 79a Abs. 3 StGB entsprechen (Arbeit zu Gunsten sozialer Einrichtungen oder von Werken in öffentlichem Interesse). Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- einfache, terminungebundene Arbeit
- Gruppeneinsätze mit Gruppenleitung; Einzeleinsätze mit Aufsicht
- Einsatzplätze mit einer Einsatzdauer zwischen 4 und 1'000 Stunden, die geleistet werden müssen (bei Freiheitsstrafen beträgt die Höchstdauer pro Einzelurteil 720 Stunden. Die GA-Einsatzdauer aus einer Freiheitsstrafe kann aber mit jenen GA-Einsätzen aus Bussen und Geldstrafen kumuliert werden, wodurch eine höhere Stundenzahl durchaus erreicht werden kann.)

Die Dienstleistung «Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit» wird zusammen mit der Dienstleistung «Arbeitsprogramm als Übergangslösung» jährlich in einem Dienstleistungsvertrag vereinbart. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Regionen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Thun-Oberland und Jura-Seeland. Das Angebot wird auf den Bedarf in diesen Regionen ausgerichtet.

3.6 Öffentliches Beschaffungsrecht

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB findet das Beschaffungsrecht keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten. Der Ausnahmetatbestand wird durch den Gesetzgeber damit begründet, dass die Anbieterinnen in diesen Fällen nicht gewinnorientiert handeln, sondern ideelle Zwecke verfolgen. Entscheidend ist, dass die Anbieterin nicht aus kommerziellen Motiven handelt. Üblicherweise wird als objektives Kriterium auf die Steuerbefreiung abgestellt. Bei der Felber-Stiftung ist dies der Fall, sie ist aufgrund ihrer Tätigkeit von der Steuer wie auch der Mehrwertsteuer befreit. Die Vergabe kann somit freihändig erfolgen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Förderung der sozialen Eingliederung von gesellschaftlich nicht integrierten straffälligen Menschen (s. Zielgruppe unter Ziffer 3.4 hiervor) führt dazu, dass eine möglichst umfassende Hilfestellung zur Eingliederung angeboten und so die Rückfallgefahr verringert wird. Dadurch kann sowohl die Bewährungshilfe, die gemeinnützige Arbeit, aber auch die Beurlaubung oder die Entlassung unter Auflagen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Vollzugsprogression) wie aus der Untersuchungshaft nach den Grundsätzen des JVG und der JVV vollzogen werden. Durch die Umsetzung fördert der Kanton Bern den auf Rückfallprävention und Reintegration ausgerichteten Justizvollzug und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration und Resozialisierung von Straffälligen. Dies dient damit in direkter Linie dem «Ziel 3»[3] (Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Sicherheit) der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 und den daraus definierten Entwicklungsschwerpunkten.

06|00|D|v02

[3] https://www.rr.be.ch/content/dam/rr/dokumente/de/ueber-den-regierunsrat/regierungsrichtlinien-2023-2026.pdf (abgerufen am 14.03.2025)

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzplanung

Die finanziellen Auswirkungen aus dem Vertragswerk belaufen sich auf CHF 904’000 pro Jahr (CHF 204'000 Wohnintegration + CHF 700'000 Arbeitsintegration), was eine Senkung um CHF 113'000 gegenüber dem bisherigen Verpflichtungskredit (bisherige Kreditsumme CHF 1'017'000) bedeutet. Effektiv ausbezahlt wurden über den bisherigen Kredit Beträge zwischen CHF 790’486 (2024) und CHF 908’726 (2023). Auch der vorliegend beantragte Kreditbetrag ist wiederum als Kostendach (Maximum) zu verstehen, um Schwankungen in der Nachfrage auffangen zu können.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass in der Vergangenheit jährlich bis zu 40 Wohnungen beansprucht wurden. Bei einem Wohnkostenbeitrag von CHF 3'600 pro Jahr und 40 Wohnungen (unverändert seit dem letzten Beschluss) ergibt das Kosten in der Höhe von CHF 144'000. Der Betrag für die subsidiären Wohnbegleitungen bleibt unverändert bei CHF 60'000. Die berechneten Gesamtkosten für die Wohnintegration sind demnach mit CHF 204'000 unverändert.

Die Zahlen der Arbeitsintegration, namentlich der gemeinnützigen Arbeit, haben tendenziell abgenommen, sind aber in den letzten Jahren innerhalb einer Bandbreite insgesamt stabil geblieben. Die abnehmenden Zahlen begründen sich u.a. mit der Tatsache, dass seit der StGB Revision per 1.1.2018 die Ersatzfreiheitsstrafen vom GA-Vollzug ausgeschlossen sind. Das AJV ist darauf angewiesen, für die Klientel niederschwellige Angebote sowohl für die Arbeitsintegration als auch für die GA zur Verfügung zu haben. In den vergangenen Jahren konnten jeweils zwischen 4'000 und 5'000 Vollzugstage allein im niederschwelligen Bereich (Felberangebote) durch die GA vollzogen werden. Dies entspricht einer Einsparung von gut 13 Vollzugsplätzen in den Regionalgefängnissen. Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Überbelegung in den Regionalgefängnissen sind diese Einsparungsmöglichkeiten mindestens im gleichen Rahmen beizubehalten oder nach Möglichkeit zu steigern.

Der vorliegende Kreditbeschluss erlaubt es dem AJV, Leistungen der Arbeitsintegration im benötigten Umfang im niederschwelligen Bereich zu beziehen. Um genügend Arbeitsplätze in allen Regionen des Kantons Bern zur Verfügung stellen zu können, arbeitet die Felber-Stiftung mit Drittorganisationen zusammen. Die daraus entstehenden Kosten sowie der damit einhergehende administrative Aufwand werden vollumfänglich von der Felber-Stiftung getragen, so dass das AJV auch weiterhin mit der Felber-Stiftung nur eine einzige Ansprech- und Vertragspartnerin hat. Die Höhe des beantragten Kredits wurde anhand der Kosten der vergangenen Jahre kalkuliert. Insgesamt konnte in Bezug auf die Arbeitsintegration der Kreditbetrag reduziert werden. Die Kosten im Bereich Wohnintegration bleiben, wie oben beschrieben, unverändert. Der Kreditbetrag in der Höhe von jährlich CHF 904'000 ist im Budget 2026 und AFP 2027-2029 eingestellt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Dienstleistung	**Kosten pro Jahr**					**Verweis**
	Kreditsumme 2022 – 2025 gem. GRB 2021.SIDAJV.176	IST 2022	IST 2023	IST 2024	*IST 2025**	
Wohnintegration	204’000	189’748	157’162	151’035	*180’000*	Ziff. 3.5.1
Arbeitsintegration	813’000	679’515	751’564	639’451	*700’000*	Ziff. 3.5.2
Total	**1’017’000**	**869’263**	**908’726**	**790’486**	***880’000***	

Tabelle 1: Übersicht Dienstleistungen und Kosten (Vergangenheitswerte; **2025=Schätzung*)

Dienstleistung	Kosten pro Jahr Betrag in CHF 2026-2030	Bemerkungen
Wohnintegration (Ziff. 3.5.1)	204’000	Kreditbetrag für 40 Wohnungen + subsidiäre Wohnbegleitung
Arbeitsintegration (Ziff. 3.5.2)	700’000	Kreditbetrag für GA-Stunden inkl. Kosten GA-Stunden bei Drittanbietern
Total	**904’000**	

Tabelle 2: Übersicht Dienstleistungen und Kosten (Planwerte gem. vorliegendem Beschluss)

5.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.2.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetztes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Im vorliegenden Kreditgeschäft besteht für das AJV grundsätzlich Handlungsspielraum und es wird deshalb als neue Ausgabe qualifiziert.

5.2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen für die Dauer des Rahmenleistungsvertrags zu.

5.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen, die Umsetzung erfolgt wie bis anhin mit dem bestehenden Personal der Bewährungs- und Vollzugsdienste. Die Bereiche IT, Raum und Organisation des AJV sind vom vorliegenden Beschluss ebenfalls nicht betroffen.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als mit dieser Ausgabenbewilligung die Bewährungshilfe und die gemeinnützige Arbeit aber auch die Beurlaubung oder Entlassung unter Auflagen aus dem Justizvollzug (Vollzugsprogression) nach den Grundsätzen des JVG und der JVV vollzogen werden können.

7. Auswirkungen auf Gemeinden

Mit ihren Angeboten ermöglicht die Felber-Stiftung suchtkranken, psychisch beeinträchtigten und gesellschaftlich nicht integrierten Menschen, ihre Lebenssituation im Bereich Wohnen und Tagesstruktur zu stabilisieren. Damit werden die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung erhöht, was ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Sicherheit in der Gesellschaft darstellt.

8. Auswirkungen bei Nichtrealisierung

Ohne die einheitlich geregelten Leistungen eines externen Anbieters in den Bereichen Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit, welche auf die Bedürfnisse des Justizvollzugs im Kanton Bern zugeschnitten sind, könnten das AJV und seine Bewährungs- und Vollzugsdienste ein qualitativ gutes Übergangsmanagement nach dem stationären Vollzug durch die Justizvollzugseinrichtungen nicht sicherstellen.

Ohne den betreffenden Rahmenleistungsvertrag und die externe Dienstleistungsvergabe könnten die Aufgaben des AJV nicht mehr nach den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen werden. Zudem würde sich das Risiko von Rückfällen bei verurteilten Personen ohne Anschlusslösung nach der Entlassung aus dem stationären Vollzug (Wohnen / Arbeit / Tagesstruktur) erhöhen. Beim Wegfall von niederschwelligen Angeboten für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit würden die Geldstrafen und Bussen (welche zurzeit durch GA vollstreckt werden) gezwungenermassen in Ersatzfreiheitsstrafen münden. Diese müssten dann – zusammen mit den Freiheitsstrafen– durch den Normalvollzug in den Gefängnissen und den Justizvollzugsanstalten vollstreckt werden, was für die Vollzugseinrichtungen eine markante Mehrbelastung darstellen, die bereits vorhandene Überbelegung im Bereich der Regionalgefängnisse weiter verschärfen und zudem höhere Kosten verursachen würde. Im Bereich der Kurzstrafen sieht sich das AJV bereits zum heutigen Zeitpunkt mit zu wenig Vollzugsplätzen konfrontiert.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	436/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDGS.92
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an das Eissportzentrum Grabengut in Thun

1. Gegenstand

Die 1959 erstelle Kunsteisbahn Grabengut in Thun ist sanierungsbedürftig. Sie stösst kapazitätsmässig an ihre Grenzen und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Mit der Gesamtsanierung wird die Eigentümerin, die Stadt Thun, die Mängel nachhaltig beheben und die Anlage weiterentwickeln. Synergien sollen genutzt und das Quartier aufgewertet werden. Das Vorhaben verspricht eine bessere Energieeffizienz und eine Verbesserung der Sicherheit, des Betriebs und der Voraussetzungen für den Sportbetrieb.

Die Eissportanlagen bieten optimale Voraussetzungen für die lokalen Clubs im Rahmen des Nachwuchs- und Breitensports und stehen mit erweiterten Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit sowie Schulen zur Verfügung.

Die Gesamtkosten des Projekts betragen CHF 28'500'000. Die Stadt Thun hat um einen Beitrag aus dem Sportfonds ersucht. Die für den Sportfonds anrechenbaren Kosten belaufen sich auf CHF 9'110’144 und lösen einen Beitrag von
CHF 1'592'090 aus.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
– Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
– Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Artikel 31 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Artikel 33 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)

3. Beitrag und Finanzierung

3.1 Beitrag aus dem Sportfonds

Die Gesamtkosten betragen inkl. Mehrwertsteuer CHF 28'500’000. Gestützt auf den Kostenvoranschlag des Generalplaners vom 17. Mai 2024 können CHF 9'110’144 vom Sportfonds angerechnet werden.

BKP	Arbeitsgattung	Baukosten in CHF	anrechenbare Baukosten in CHF
0	Grundstück	13’000	-
1	Vorbereitungsarbeiten	1’366’300	136’630
2	Gebäude inkl. Honorar	22’303’200	8'765’307
3	Betriebseinrichtungen	482’100	43’240
4	Umgebung	974’900	-
5	Baunebenkosten	448’800	-
8	Reserven	2’589’100	-
9	Ausstattung	322’600	164’967
	Total Kosten BKP (1-9)	**28’500’000**	**9'110’144**

Der Sportfonds beteiligt sich an den Investitionskosten der direkt sportdienlichen Anlageteile, die mit Ausnahme von BKP 0 (Grundstück), BKP 4 (Umgebung), BKP 5 (Baunebenkosten) und BKP 8 (Reserve) in jeder BKP-Hauptgruppe vorhanden sind, sowie an den fixen Installationen der Ausstattung (Garderoben). Im Gebäude werden die anrechenbaren Baukosten über die Fläche ermittelt. Die Bruttogeschossfläche (BGF) für den Neubau beträgt 4'274m^2, davon anrechenbar sind 1’787m^2 (Flächenangaben vom 18. August 2020).

Nicht anrechenbar sind Stauräume, Putzraum, Werkstatt und Lager Eismeister, Räume für Wäsche/Trocknung, Trainerbüros, Spielleiterbüro, Schleifkabine, Kasse und Schlittschuhverleih, Eingangshalle, Sanitätsraum, Entsorgungs- und Putzraum im Eingangsbereich, Bistro und Küche zugewiesene Räume, Installationen und Einrichtungen, Vereinsraum, Toiletten und Garderobe Personal, Tribüne mit Sitz- und Stehplätzen, Verpflegungsstände und deren Lager, das allgemeine Mobiliar und Kleininventar.
Flächen, die sowohl eine sportliche (Zugang zu Technikanlage, Multifunktionsraum, Gymnastik- und Geräteraum) und eine nichtsportliche (Treppenhäuser, Gänge, Umgang Tribüne usw.) Funktion haben, sind gemäss Sportfondspraxis mit 50% berücksichtigt.
Vorbereitungsarbeiten können mit einem Anteil von 10% berücksichtigt werden. Honorarkosten werden anteilig berücksichtigt.

Der Beitrag wird anhand der Formel gemäss Artikel 73 Absatz 1 i.V.m. Anhang 2 KGSV berechnet. Es handelt sich um einen Maximalbeitrag.

3.2 Finanzierung

Der Stadtrat von Thun und die Bevölkerung haben den diversen Krediten zur Gesamtsanierung zugestimmt.

Genehmigte Kredite	Beiträge in CHF
Ausführungskredit vom 17.08.2021	19’795’000
Nachkredit zum Ausführungskredit vom 26.06.2024	6’640’350
Nachkredit Stadtrat vom 22.08.2024	2’064’650
Total Beiträge	**28’500’000**

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

À fonds perdu Beitrag zulasten des Sportfonds in Form eines Verpflichtungskredits von maximal CHF 1'592'090 in der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Auszahlungen erfolgen voraussichtlich ab dem Jahr 2025.

Konto 4600-4460010501-209100301 / Sportbauten und -anlagen

5. Auflagen und Bedingungen

a) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung inklusive Rechnungskopien einzureichen. Sie hat die gleiche Struktur wie der Kostenvoranschlag aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.

b) Der zugesicherte Beitrag gilt als Maximalbeitrag. Mehrkosten, auch teuerungsbedingte, werden nicht berücksichtigt.

c) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.

d) Während zehn Jahren nach Beschlussfassung können keine weiteren Beiträge für die unterstützte Anlage gewährt werden.

e) Die Öffnungszeiten und der Zugang zur Anlage für Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, sollten möglichst an sieben Tagen die Woche und an mindestens 48 Wochen pro Jahr offenstehen. Angemessene Öffnungszeiten werden über das ganze Jahre erwartet. Als Referenz gilt das Nutzungs- und Betriebskonzept zur Sanierung der Eissportanlagen Thun, Version 4 vom 27. Januar 2021, revidiert am 6. Juni 2024.

f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.

g) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und Vorliegen von Rechnungen bis zu einer maximalen Höhe von 80% des verfügten Beitrages möglich. Der Restbetrag wird nach Prüfung der definitiven Schlussabrechnung ausbezahlt.

h) Die Beitragszusicherung ist auf vier Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum beim Sportfonds eingehen.

i) Auf die finanzielle Unterstützung durch den Sportfonds muss mindestens im Eingangsbereich gut sichtbar unter Verwendung des Logos (Sportfonds Kanton Bern) sowie auf der Website hingewiesen werden.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDGS.92
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an das Eissportzentrum Grabengut in Thun

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Projektbeschrieb ... 2
3.3 Zeitplan ... 3

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung ... 4
4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages aus dem Sportfonds ... 4
4.2 Finanzierung ... 5

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

9. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Die 1959 erstelle Kunsteisbahn Grabengut in Thun ist sanierungsbedürftig. Sie stösst kapazitätsmässig an ihre Grenzen und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Mit der Gesamtsanierung wird die Eigentümerin, die Stadt Thun, die Mängel nachhaltig beheben und die Anlage weiterentwickeln. Synergien sollen genutzt und das Quartier aufgewertet werden. Das Vorhaben verspricht eine bessere Energieeffizienz und eine Verbesserung der Sicherheit, des Betriebs und der Voraussetzungen für den Sportbetrieb.

Die sanierte Anlage soll den Bedürfnissen eines breit gefächerten und generationsübergreifenden Publikums, von Sportlerinnen und Sportlern, Freizeit-Eisläuferinnen und -Eisläufern, Schulen sowie Vereinen entsprechen und optimale Voraussetzungen für die lokalen Clubs im Rahmen des Nachwuchs- und Breitensports bieten. Sie wird der Öffentlichkeit mit erweiterten Nutzungszeiten zur Verfügung stehen.

Die Gesamtkosten des Projekts betragen CHF 28'500'000. Die Stadt Thun hat um einen Beitrag aus dem Sportfonds ersucht. Die für den Sportfonds anrechenbaren Kosten belaufen sich auf CHF 9'110’144 und lösen einen Beitrag von CHF 1'592'090 aus.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
– Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
– Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Artikel 31 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Artikel 33 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die 1959 erstellte Kunsteisbahn Grabengut in Thun ist sanierungsbedürftig. Die ganze Anlage ist veraltet und schwer zu reinigen, was aufwendige Unterhaltsmassnahmen nach sich zieht. Die Kunsteisbahn stösst kapazitätsmässig an ihre Grenzen und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Diverse Mängel in den Bereichen Sicherheit, Energie und Betrieb können mit der Gesamtsanierung behoben werden. Auf der Anlage besteht heute ein sicherheitstechnisch problematischer Konflikt der Betriebsabläufe zwischen der Eisreinigungsmaschine und dem Publikumsverkehr, der sich nicht vermeiden lässt. Auch müssen Lieferanten mit Warenanlieferungen dieselben Zugänge wie das Publikum nutzen. Zudem müssen oft zu kleine, nicht gedämmte und unpassend ausgestattete Container und Baracken für die fehlenden Kapazitäten an Garderoben und Nebenräumen eingesetzt werden. Sie entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und Erwartungen. Mit der Gesamtsanierung wird die Anlage den gesetzlichen Vorgaben gerecht.

Die verstärkte Klimaveränderung wirkt sich ebenfalls auf den Betrieb des offenen Eisfeldes und insgesamt auf die Eissportanlagen aus. Es wird zunehmend schwierig, die Kühlung und damit die Eisqualität sicherzustellen und dabei auch der Energieeffizienz gerecht zu werden. Durch die offene Hallenstruktur des Haupteisfeldes fällt tagtäglich Dreck und Schmutz auf das Eisfeld, so dass es mehrmals zusätzlich gereinigt werden muss.

3.2 Projektbeschrieb

Geplant ist eine einheitliche, eingefriedete Bauanlage mit der vollständigen Einhausung des Halleneisfeldes und ein aufgewerteter Aussenraum. Durch die neue Gebäudehülle über dem Eisfeld soll der künftige Energieverbrauch gesenkt werden und die zweigeschossige Eishalle nachhaltig genutzt werden können. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Ökonomie wird ein

nutzerspezifisch optimiertes Energiekonzept erstellt. Dabei wird auf eine ökologische und effiziente Erstellung des Gebäudes geachtet. Ebenso soll die Dachfläche für die Installation einer Photovoltaikanlage zur Verfügung gestellt werden, deren Erstellung und Finanzierung durch einen Drittanbieter erfolgt und somit nicht Bestandteil des vorliegenden Bauprojekts ist.

Die bisher seitlich offene Eishalle soll mit einer wärmedämmenden Gebäudehülle saniert werden. Dadurch kann die benötigte Kühlleistung vor allem in den Übergangsmonaten deutlich reduziert und, mittels der vorgesehenen Lüftung, ein angenehmes Raumklima erzeugt werden. Die 2013 ersetzte Kühlanlage inkl. Steuerung und Sicherheitstechnik genügen den aktuellen Anforderungen und bedürfen keiner Anpassung. Neu erfolgt die Wärmeerzeugung durch die Nutzung der Abwärme aus der Kälteanlage.

Das Bauprojekt beinhaltet weitere bauliche Massnahmen:
- Ersatz der bestehenden bzw. Neubau von acht Garderoben für den öffentlichen Eislauf, Eiskunstlauf sowie für Hockey,
- zwei neue Garderoben für Trainerinnen und Trainer sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, welche eine flexible Nutzung, bspw. für Mädchen/Frauen in gemischten Teams, ermöglichen,
- Gewährleistung eines hindernisfreien Zugangs bzw. einer hindernisfreien Nutzung der Anlage,
- Rück- und Neubau der Tribüne mit 300 Sitzplätzen + 1200 Stehplätzen. Bei Bedarf können die Sitzplätze mit einer provisorischen Tribüne auf eine Kapazität für 1'800 Personen erweitert werden,
- Errichtung neuer Veranstaltungs- und Gastronomieräume (Eisbahn Bistro, Verpflegungsstände, Multifunktionsraum, Vereinsraum),
- neue Nebenräume wie Material- und Schleifräume, Eisfeldlager (für Tore, Abschrankungen, etc.), Stauräume, Putz- und Entsorgungsräume, Sanitätsraum und Büro,
- Neubau Aufenthaltsraum, Garderobe und Toiletten für das Personal.

Es ist notwendig, betrieblich zwischen den MyHockey-League-Matches (1. Liga), Nachwuchs-Matches, Trainings, Eiskunstlauf und öffentlichem Eislauf zu unterscheiden. In vielen Fällen finden auf beiden Eisfeldern unterschiedliche Nutzungen statt. Der Zutritt resp. die Nutzung der Garderoben und der entsprechenden Eisfelder für Aktive, Funktionärinnen und Funktionäre, Trainerinnen und Trainer wie auch der Zugang für Zuschauerinnen und Zuschauer sind damit unabhängig möglich und können dennoch kontrolliert werden.

Die Sanierung der Eishalle hat auch zum Zweck, die Anlage vermehrt ganzjährig nutzen zu können. Im Sommer soll die Halle unteranderem für Inline-, Roll- und Unihockey, für Tanzen, Fechten sowie Breiten- und Jugendsportanlässe, aber auch kulturelle Veranstaltungen genutzt werden können.

3.3 Zeitplan

Der Baustart findet im April 2025 statt. Das Gesuch an den Sportfonds wurde rechtzeitig im Herbst 2024 gestellt. Die Gesamtsanierung soll voraussichtlich im April 2026 abgeschlossen sein.

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung

4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages aus dem Sportfonds

Die Gesamtkosten betragen inkl. Mehrwertsteuer CHF 28'500’00. Gestützt auf den Kostenvoranschlag des Generalplaners vom 17. Mai 2024 können CHF 9'110’144 vom Sportfonds angerechnet werden.

BKP	Arbeitsgattung	Baukosten in CHF	anrechenbare Baukosten in CHF
0	Grundstück	13’000	-
1	Vorbereitungsarbeiten	1’366’300	136’630
2	Gebäude inkl. Honorar	22’303’200	8'765’307
3	Betriebseinrichtungen	482’100	43’240
4	Umgebung	974’900	-
5	Baunebenkosten	448’800	-
8	Reserven	2’589’100	-
9	Ausstattung	322’600	164’967
	Total Kosten BKP (1-9)	**28’500’000**	**9'110’144**

Der Sportfonds beteiligt sich an den Investitionskosten der direkt sportdienlichen Anlageteile, die mit Ausnahme von BKP 0 (Grundstück), BKP 4 (Umgebung), BKP 5 (Baunebenkosten) und BKP 8 (Reserve) in jeder BKP-Hauptgruppe vorhanden sind, sowie an die fixen Installationen der Ausstattung (Garderoben). Im Gebäude werden die anrechenbaren Baukosten über die Fläche ermittelt. Die Bruttogeschossfläche (BGF) für den Neubau beträgt 4'274m^2, davon anrechenbar sind 1'787m^2 (Flächenangaben vom 18. August 2020).

Nicht anrechenbar sind Stauräume, Putzraum, Werkstatt und Lager Eismeister, Räume für Wäsche/Trocknung, Trainerbüros, Spielleiterbüro, Schleifkabine, Kasse und Schlittschuhverleih, Eingangshalle, Sanitätsraum, Entsorgungs- und Putzraum im Eingangsbereich, Bistro und Küche zugewiesene Räume, Installationen und Einrichtungen, Vereinsraum, Toiletten und Garderobe Personal, Tribüne mit Sitz- und Stehplätzen, Verpflegungsstände und deren Lager, das allgemeine Mobiliar und Kleininventar.
Flächen, die sowohl eine sportliche (Zugang zu Technikanlage, Multifunktionsraum, Gymnastik- und Geräteraum) und eine nichtsportliche (Treppenhäuser, Gänge, Umgang Tribüne usw.) Funktion haben, sind gemäss Sportfondspraxis mit 50% berücksichtigt.
Vorbereitungsarbeiten können mit einem Anteil von 10% berücksichtigt werden. Honorarkosten werden anteilig berücksichtigt.

Der Beitrag wird anhand der Formel gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 i.V.m. Anhang 2 KGSV berechnet. Es handelt sich um einen Maximalbeitrag.

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung zur Gesamtsanierung des Eissportzentrums Grabengut ist durch die nachstehenden Verpflichtungskredite der Stadt Thun gesichert:

Genehmigte Kredite	Beiträge in CHF
Ausführungskredit vom 17.08.2021	19’795’000
Nachkredit zum Ausführungskredit vom 26.06.2024	6’640’350
Nachkredit Stadtrat vom 22.08.2024	2’064’650
Total Beiträge	**28’500’000**

Im Herbst 2022 zeigte sich, dass die ursprüngliche Kostenberechnung für den Ausführungskredit in der Höhe von CHF 19,795 Mio., die als Grundlage für die Volksabstimmung vom 17. August 2021 diente, aufgrund u.a. der Auflagen der Baubewilligung und nötigen Projektänderungen zu niedrig war. Neue Offerten bestätigten die deutlich höheren Kosten, was den Gemeinderat dazu veranlasste, im März 2023 das erste Ausschreibungsverfahren abzubrechen und eine externe risikobasierte Kostenanalyse des Kostenvoranschlags sowie eine neue Ausschreibung durch den Generalplaner durchzuführen.

Darauf gestützt ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von CHF 28,5 Mio. Für die Mehrausgaben genehmigte der Stadtrat am 22. August 2024 einen Nachkredit über CHF 2,06 Mio.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem Bau wird insbesondere ein Beitrag an das Ziel 3 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 («Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt») sowie Ziel 5 («Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung» geleistet.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Das Vorhaben zeitigt keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT und Raum. Es hat zudem keine Auswirkungen auf den Kantonshaushalt, da die Finanzierung des Beitrags vollständig über Geldspielmittel sichergestellt wird. Geldspielmittel sind keine Staatsmittel und unabhängig davon zu verwalten (vgl. Art. 126 Abs. 1 BGS).

Per 20. Februar 2025 beträgt der Nettobestand des Sportfonds (inkl. Anteil des Bernjurassischen Rates) CHF 15'976’581. Somit sind genügend Mittel vorhanden, um das Vorhaben zu finanzieren.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Stadtrat und die Stimmbevölkerung der Stadt Thun haben den Krediten zugestimmt. Die jährlichen Folgekosten u.a. für Betrieb und Unterhalt sind im Aufgaben- und Finanzplan der Stadt enthalten.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das sanierte Eissportzentrum Grabengut erhöht die Attraktivität und stärkt den Sportstandort Thun. Mit der Kunsteisbahn Grabengut bietet Thun einem breit gefächerten, generationsübergreifenden Publikum die Möglichkeit, dem Eissport in einer barrierefreien und modernen Anlage zu frönen. Zudem erweitert sie die Trainingsmöglichkeiten für den Vereinssport auf den Stufen Breiten- bis Leistungssport.

Sport und Bewegung tragen zur Gesundheit der Bevölkerung bei, sie wirken alters- und sozialverbindend und leisten einen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft.

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Maximalbeitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von CHF 1'592’090 zu genehmigen.

Beilagen
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	837/2025
Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.2944
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern, Produktgruppe 4461000010 Kantonspolizei; Nachkredit 2025

1. Gegenstand

Das budgetierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe Kantonspolizei von CHF 347’560’355 wird aus aktueller Sicht um rund CHF 8.2 Millionen überschritten.

Die Überschreitung ist auf die im Rahmen des Planungsprozesses 2024 umgesetzten Kürzungsaufträge zu Lasten des Budgets 2025 zurückzuführen. Eine genaue Prognose des Rechnungsergebnisses ist zum aktuellen Zeitpunkt äusserst schwierig. Aus diesem Grund können sich die Werte bis zum Jahresabschluss 2025 noch massgeblich verändern.

Der Regierungsrat hat am 2. Juli 2025 die absehbare Überschreitung des Globalbudgets als Kreditüberschreitung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) bewilligt. Die Finanzkommission entschied am 7. August 2025 in Anwendung von Art. 11 Abs. 2 FHG, dass die Überschreitung als Nachkredit dem Grossen Rat für die Herbstsession 2025 zu unterbreiten ist.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 1 und 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
– Art. 9 und 11 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4461000010, Kantonspolizei	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2025	347’560’355
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2025	355'800’000
Kreditüberschreitung 2025	-8'239’645

02|15|D|v04

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Die Überschreitung des Globalbudgets der Kantonspolizei kann innerhalb der Sicherheitsdirektion voraussichtlich nicht kompensiert werden. Eine verlässliche Prognose der Rechnungsergebnisse 2025 der Produktgruppen der Sicherheitsdirektion ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele da keine Kompensation in den Produktgruppen der Sicherheitsdirektion erfolgt.

5. Begründung

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**472’861’416**	**484'200’000**	**-11'338’584**
30 Personalaufwand	375’904’764	378’000’000	-2’095’236
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	65’525’990	80’000’000	-14’474’010
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	21’197’898	16’000’000	5’197’898
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	9’785’265	9’200’000	585’265
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	447’500	1’000’000	-552’500
Betrieblicher Ertrag	**-125’301’061**	**-127'900’000**	**2'598’939**
40 Fiskalertrag	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0
42 Entgelte	-40’762’185	-41’000’000	237’815
43 Verschiedene Erträge	0	-150’000	150’000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0
46 Transferertrag	-84’199’676	-86’000’000	1’800’324
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-339’200	-750’000	410’800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**347’560’355**	**356'300’000**	**-8'739’645**
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	0	-500’000	500’000
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**-500’0000**	**500’0000**
Operatives Ergebnis	**347’560’355**	**355'800’000**	**-8'239’645**

38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**347’560’355**	**355'800’000**	**-8'239’645**

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe Kantonspolizei fällt im Vergleich zum Budgetkredit um gerundet CHF 8.2 Mio. höher aus. Die in der Tabelle aufgeführten Werte basieren auf der Trendmeldung 1 vom Mai 2025. Das Zahlenwerk wird sich bis zum Jahresabschlusses 2025 noch verändern.

Gründe für die Saldoverschlechterung:

Im Planungsprozess 2024 für das Budget 2025 wurden bei der Kapo finanzplanerische Kürzungen von gesamthaft CHF 28.1 Millionen gegenüber den Aufgaben- und Finanzplänen vorgenommen. Die Kürzung im Personalbereich von CHF 10 Millionen kann zu grossen Teilen durch den aktuell noch bestehenden Unterbestand kompensiert werden. Allerdings zeichnet sich eine Überschreitung des Personalaufwands von rund CHF 2.1 Millionen ab. Die Kürzungen im Sachaufwand von gesamthaft CHF 18.1 Millionen können nicht aufgefangen werden. Die Kapo geht zum aktuellen Zeitpunkt von einer Überschreitung des Sachaufwandes von CHF 14.5 Millionen aus. Durch erwartete Mehrerträge und tiefere Abschreibungen kann voraussichtlich das Ergebnis positiv beeinflusst werden. Gemäss der aktuellen Trendrechnung 1 geht die Kapo von Überschreitung des Globalbudgets in der Höhe von CHF 8.2 Millionen aus.

Es besteht kein Entscheidungsspielraum gemäss Art. 11 Absatz 1 Buchstabe b FHG, da es sich um bereits verpflichtete Sachkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes, nötige Beschaffungen von Einsatzmaterial sowie Betriebs- und Unterhaltskosten handelt, welche auch mit verschiedenen Kreditbeschlüssen vom Grossen Rat wie Betrieb und Unterhalt Polycom (GRB 2022.SIDKAPO.1935), ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen (GRB 2023.SIDKAPO.905) Unterhalt und Ersatz Ausrüstung und Uniform (2023.SIDKAPO.935) etc. bewilligt worden sind.

Die Kapo bewegt sich in einem sehr dynamischen Umfeld. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine genaue Schätzung des Mittelbedarfs, vor allem in den Sachkosten, schwierig. Aus diesem Grund können sich die Werte bis zum Jahresabschluss 2025 noch massgeblich verändern.

Der Regierungsrat hat am 2. Juli 2025 die absehbare Überschreitung des Globalbudgets als Kreditüberschreitung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 FHG bewilligt. Die Finanzkommission entschied am 7. August 2025 in Anwendung von Art. 11 Abs. 2 FHG, dass die Überschreitung als Nachkredit dem Grossen Rat für die Herbstsession 2025 zu unterbreiten ist.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	255-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.72
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	530/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme**

Busseninkasso auch bei ausländischen Fahrzeugführern von Mietautos konsequent durchsetzen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erarbeitet eine Regelung, die Mietwagenfirmen verpflichtet, Verkehrsbussen von Kunden zu begleichen, die aus Ländern kommen, mit denen kein Rechtshilfeabkommen besteht. Namentlich prüft er die Einführung eines verbindlichen Bussendepots zur Begleichung von allfälligen Verkehrsbussen.

2. Er wirkt auch beim Bund auf die Einführung einer entsprechenden Regelung auf nationaler Ebene hin.

Begründung:

Wer in der Schweiz beim Falschparkieren oder Zu-schnell-Fahren erwischt wird, muss eine Busse zahlen: Diese Regel gilt aber offenbar nicht für ausländische Touristen. Das Problem: Ein Grossteil der Bussen wird von Mietwagenbenutzern verursacht, die im Nicht-EU-Ausland wohnen. Während Bussen dank eines Abkommens im Schengenraum ohne grosse Probleme eingefordert werden können, gestaltet sich das in der restlichen Welt schwieriger. Zwar müssen die Autovermieter seit 2023 die Namen der Mieter melden. Das Inkasso müssen aber die Gemeinden oder der Kanton selbst umsetzen. Bei Touristen aus Ländern, mit denen die Schweiz entsprechende Rechtshilfeabkommen hat, ist dies noch eher durchsetzbar. Bei Personen aus anderen Ländern, die gegen die Strassenverkehrsordnung verstossen, ist das Eintreiben der Bus-

12|00|D|v02

sen teils praktisch unmöglich. Das ist sehr störend, insbesondere auch, weil es eine Benachteiligung von Inländern bedeutet, die beim Nichtbezahlen der Bussen allenfalls sogar eine Freiheitsstrafe in Kauf nehmen müssen.

Die Gemeinde Interlaken weist in ihrer Jahresrechnung 2023 Forderungsverluste von 393 190 Franken für nicht bezahlte Verkehrsbussen auf. Davon fielen 318 350 Franken im Bereich Verkehrssicherheit und 74 840 Franken im Bereich Parkplatzbewirtschaftung an. Im Kommentar zur Rechnung sind folgende Hauptgründe angegeben: *«mehr Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen/fehlende Bussenabkommen...».* Nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Kanton übernimmt Aufgaben im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie bei Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung. Auch der Kanton muss laut Auskunft der Kantonspolizei jährlich einen Betrag in der Grössenordnung von 1 bis 1,5 Millionen Franken jährlich abschreiben. Dies namentlich auch, weil die Verursacher der Bussen nicht ermittelt werden konnten. Das aktuell geltende Recht sieht vor, dass der Halter oder die Halterin des Fahrzeugs für Bussen haftet, wenn er oder sie den Namen und die Adresse der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers den Behörden nicht offenlegt. Gibt der Halter diese Daten bekannt, haftet die Lenkerin/der Lenker.

Gemäss Auskunft von Stefan Lanzrein, Kommandant-Stellvertreter der Kantonspolizei (Schreiben vom 31. Oktober 2024), kommen zwar die Autovermietungen dieser Pflicht regelmässig nach und liefern Namen und Adressen der Betroffenen. «Diese Angaben reichen jedoch oft, wie oben erwähnt, nicht aus, um die Bussen im Ausland erfolgreich einzutreiben», so Lanzrein wörtlich. Aus Sicht der Kantonspolizei würde eine gesetzlich verankerte «Depot»-Lösung oder eine Bestimmung mit ähnlichem Inhalt sicherlich zu einer Erleichterung beim Eintreiben von Bussen bei Mietautos beitragen, so der Vizekommandant der Kantonspolizei. Die Mietwagenfirmen verlangen von ihren Kunden ohnehin die Angabe einer Kreditkarte oder sonst einer Kontoverbindung. Mietwagen-Firmen sollen demnach die Kosten direkt ihren Kunden verrechnen oder aber selbst für die Bussen haften. Der Einbezug eines vorsorglichen Bussendepots in die Geschäftsbedingungen würde das Problem lösen.

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses und der Ruf nach einer gesetzlichen Grundlage, um die bestehenden Regelungslücken zu schliessen, sind aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar. Die blosse Bekanntgabe der Lenkerdaten durch die Autovermieter genügt in der Praxis nicht, um erteilte Bussen bei den effektiven Verursacherinnen und Verursachern einzufordern und durchzusetzen. Regelmässig stehen fehlende Staatsverträge im Weg.

Damit das Problem einheitlich und effektiv gelöst werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Anpassung auf Bundesebene. Eine mögliche Variante wäre eine Ergänzung von Art. 7 des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 314.1). Mietwagenfirmen mit Sitz und/oder Filialen in der Schweiz könnten dazu verpflichtet werden, Ordnungsbussen, die von ihren Kunden beglichen werden müssen, direkt den Behörden zu bezahlen. Den Mietwagenfirmen stünde es frei, dafür eine Sicherheitsleistung bei den Fahrzeugmieterinnen und -mietern einzufordern oder eine solche Leistung auf einer Kreditkarte zu reservieren (Kaution). Unabhängig davon würden anlässlich von Verkehrskontrollen die Bussenerhebungen bei den fehlbaren Lenkerinnen und Lenkern nach wie vor direkt durch die Polizei erfolgen und die Mietwagenfirmen nicht involviert.

Die Schaffung einer gesetzlichen Regelung auf kantonaler Basis wäre aus Sicht des Regierungsrats hingegen keine zielführende Lösung. Denn damit könnten lediglich Mietwagenfirmen mit Sitz im Kanton Bern zur Erhebung einer Depotleistung bei den Fahrzeugmieterinnen und -mietern verpflichtet werden. Dies wiederum wäre eine Benachteiligung des regionalen Gewerbes und könnte unter Umständen sogar zu einem Wegzug der Unternehmen aus dem Kanton

Bern führen. Weiter könnte damit lediglich ein Bruchteil der heute abgeschriebenen Gelder erhoben werden, da die Mehrheit der Mietwagen erfahrungsgemäss aus anderen Kantonen stammt. Abgesehen davon dürfte es dem Kanton Bern aber auch an einer Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich fehlen, und eine kantonale Regelung wäre aller Voraussicht nach verfassungswidrig.

Der Regierungsrat ist bereit, den Bundesrat mit einem Schreiben auf die Problematik hinzuweisen und eine Bundesregelung einzufordern. Ebenso kann er die Problematik gegenüber den Berner Mitgliedern des Bundesparlaments einbringen.

Der Regierungsrat beantragt entsprechend die Ablehnung von Ziffer 1 und die Annahme von Ziffer 2 der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	266-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.85
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Walpoth (Bern, SP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	596/2025 vom 04. Juni 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Verbesserung der Gesundheitsversorgung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die medizinische und psychologisch-psychiatrische Behandlung und Vorsorge von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe mit folgenden Massnahmen zu verbessern:

1. Für Familien mit Kindern und Jugendliche ist – wo dies die Leistungserbringenden als sinnvoll erachten – eine aktive Begleitung mit medizinischer Erst- und Folgeinformation sowie interkultureller Übersetzung zu institutionalisieren.

2. Für Familien und Jugendliche in der Nothilfe ist der zeitnahe Zugang zu bedarfsgerechten psychiatrisch-psychologischen Behandlungsangeboten (möglichst in der Nähe der Unterkunft) sicherzustellen.

3. Kindern und Jugendlichen ist zwecks Stabilisierung und zur Gewährleistung ihrer psychischen Gesundheit niederschwelliger Zugang zu psychosozialen Unterstützungsangeboten zu gewähren.

Begründung:

Aktuell sind 111 abgewiesene Asylsuchende im Kanton Bern minderjährige Kinder oder Jugendliche. Nicht wenige von ihnen haben einen Grossteil ihres Lebens im Nothilfesystem und damit in Rückkehrzentren verbracht. Dies bringt für die Betroffenen grosse gesundheitliche Risiken

12|00|D|v02

mit sich: Eine umfassende Analyse der Situation in der Schweiz durch das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI)[1] zeigt, dass die Lebensumstände in der Nothilfe im Asylbereich die Gesundheit und die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährden. Die medizinische Versorgung in Notfällen war zwar im Grundsatz gewährleistet. Bei der Vorsorgekontinuität zeigten sich jedoch Lücken: Aufgrund von fehlenden Kenntnissen der betroffenen Familien bezüglich des Gesundheitssystems in der Schweiz reicht ein Recht auf Vorsorgeuntersuchungen nicht aus, sondern es braucht eine aktive Begleitung mit medizinischer Erstinformation und Folgeinformationen sowie interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern.

Die für die Studie befragten Fachpersonen betonten, dass die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen äusserst besorgniserregend sei. Viele seien psychisch schwer belastet und zeigten Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten sowie Schlaf- und Angststörungen. Die unsichere Situation, die oft ungenügende Infrastruktur, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, fehlende Beschäftigungs- und Betreuungsangebote belasten die Kinder enorm. Isolation, Perspektivlosigkeit und Ohnmacht schaden ihrer psychosozialen Entwicklung und ihrer psychischen Gesundheit. Des Weiteren sind die Kinder und Jugendlichen von den Belastungen der Erziehungsberechtigten betroffen und in höchstem Masse von deren Befindlichkeit abhängig.

Auch im Kanton Bern ist der Zugang zu psychiatrisch-psychologischen Angeboten für Kinder aufgrund der grossen Nachfrage und der generellen Unterversorgung schwierig – beim SRK-Ambulatorium für Kriegs- und Folteropfer kommt es deswegen immer wieder zu Aufnahmestopps. Es gibt jedoch für Kinder und Jugendliche gute Angebote wie die App SUI[2] oder das Projekt START des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK), die die Rückkehrzentren ihren Bewohnenden zugänglich machen könnten.

Ein Rechtsgutachten der Universität Neuenburg[3] hält fest, dass die Lebensbedingungen der Kinder in der Nothilfe im Asylbereich nicht mit der schweizerischen Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar sind. Die körperliche, geistige und soziale Entwicklung sowie die Gesundheit der Kinder sind zu wenig geschützt. Indem der Kanton Bern die körperliche und psychische Gesundheit sowie die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Nothilferegime fördert, kann er gleichzeitig auch die Belastungen des Betreuungspersonals reduzieren und hohen Folgekosten im Gesundheits- und Sozialbereich entgegenwirken.

[1] «Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich – Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz», EKM 2024; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89806.pdf
[2] https://www.migesplus.ch/sui
[3] «Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes», EKM 2023; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89808.pdf

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich in seiner Beantwortung der Motion 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende» umfassend zur Gesundheitsversorgung in den kantonalen Rückkehrzentren geäussert.[4] Diesbezüglich hielt er fest, dass der Zugang zu Fachärzten in der Nothilfe jederzeit gewährleistet ist und Übersetzungsangebote in Anspruch genommen werden können. Die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungswerte bekräftigen den Regierungsrat in seiner Einschätzung, dass die Gesundheitsversorgung in den Rückkehrzentren unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Kindern und Jugendlichen bedürfnisgerecht, effizient und niederschwellig ausgestaltet ist. Die von den Motionärinnen und dem Motionär erwähnte Studie, die sich nicht spezifisch auf den Kanton Bern bezieht, ändert nichts an dieser Feststellung, der im Rechtsgutachten artikulierte Handlungsbedarf richtet sich an den Bundesgesetzgeber.

Auf Grundlage der vorangehenden Ausführungen und der bereits umgesetzten Forderungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Vorstoss anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Vgl. dazu Antwort des Regierungsrats auf P 266-2024 «Kinderrechte im kantonalen Asyl- und Ausländerrecht»

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	267-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.86
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Dunning (Biel/Bienne, SP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	597/2025 vom 04. Juni 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Altersgerechte Tagesstrukturen für Kinder und Jugendliche

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit folgenden Massnahmen für ausreichend Abwechslung in der Tagesstruktur und für soziale Teilhabe zu sorgen:

1. In den Rückkehrzentren ist mit ausreichend Fachpersonal für eine altersgerechte abwechslungsreiche Tagesstruktur für Kinder und Jugendliche zu sorgen und, wo dies nicht möglich ist, Zugang zu externen Angeboten zu gewährleisten.

2. Um Unterstimulation und damit einhergehende Entwicklungsrisiken zu verhindern, ist für alle Kinder im Vorschulalter mit negativem Asylentscheid der Zugang zu Angeboten der frühen Kindheit zu gewährleisten.

3. Kindern und Jugendlichen ist die bedürfnis- und altersgerechte Teilnahme an ausserschulischen Aktivitäten zu ermöglichen.

Begründung:

Aktuell sind 111 abgewiesene Asylsuchende im Kanton Bern minderjährige Kinder oder Jugendliche. Nicht wenige von ihnen haben einen Grossteil ihres Lebens im Nothilfesystem und damit in Rückkehrzentren verbracht. Dies bringt für die Betroffenen grosse Risiken mit sich: Eine umfassende Analyse der Situation in der Schweiz durch das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind

12|00|D|v02

(MMI)[1] zeigt, dass die Lebensumstände in der Nothilfe im Asylbereich die Gesundheit und die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährden.

In den besuchten Rückkehrzentren haben die MMI-Forscher*innen zahlreiche Kinder und Jugendliche angetroffen, die aufgrund der fehlenden Tagesstrukturen und der damit einhergehenden Langeweile lethargisch und abgestumpft waren. Dies kann zu grossen psychischen Belastungen mit entsprechend hohen Folgekosten führen. Markus Aeschlimann, ehemaliger Geschäftsleiter des Amts für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, der für den Bericht interviewt wurde, sieht das Problem neben Vorschulkindern vor allem bei Jugendlichen, die die obligatorische Schule abgeschlossen haben, aufgrund des Arbeitsverbots jedoch keine beruflichen Perspektiven haben.

Die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Rückkehrzentren auch im Kanton Bern ist erschwert, unter anderem durch die oft sehr abgeschiedene Lage der Unterkünfte. Insbesondere Kinder unter vier Jahren sind durch die isolierende Unterbringung in den Unterkünften und durch den spärlichen Zugang zu Angeboten der frühen Kindheit einer Unterstimulation und somit erheblichen Entwicklungsrisiken ausgesetzt. Dies hat für den Kanton Bern auch der Bericht der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)[2] bestätigt, dessen Empfehlungen der Kanton zu einem grossen Teil nicht umgesetzt hat. In seiner Antwort auf die Interpellation Patzen «Kinderrechte im Asylwesen besser schützen» (055-2024) vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass es primär Aufgabe der Eltern sei, sich um die Bedürfnisse ihrer Kinder zu kümmern. Dafür brauchen Familien jedoch Ressourcen wie Geld, Wissen um und Zugang zu Angeboten, über die abgewiesene Asylsuchende meist nicht verfügen. Für diese Ressourcen zu sorgen, liegt in der Verantwortung des Kantons.

Es gibt im Kanton Bern auch positive Ansätze, die jedoch aufgrund der fehlenden Ressourcen meist auf wenige Kinder oder Tage beschränkt sind: So versuchen Betreuerinnen und Betreuer in einigen RKZ nach Möglichkeit ein Spielangebot für Kinder anzubieten, für wenige Kleinkinder sind Spielgruppenbesuche möglich, die Platzzahl in den Gruppen ist jedoch beschränkt. Fachpersonen mit spezifischem Fokus auf die Bedürfnisse der Kinder sind nur punktuell anwesend. Die meisten Aktivitäten für Kinder und Jugendliche sind nur dank Freiwilligen möglich. Der Zugang zu altersgerechten Angeboten der Frühförderung (Spielgruppen, Kitas usw.) und ausserschulischen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche (Sport, Musik, Pfadi usw.) muss effektiv und nicht nur theoretisch umsetzbar sein. Hier muss der Kanton Verantwortung übernehmen.

Dass es möglich ist, Kindern und Jugendlichen auch ausserschulische Aktivitäten zu ermöglichen, zeigt z. B. der Kanton Waadt, der Kindern und Jugendlichen, die einen Teamsport ausüben möchten, die nötige Ausrüstung zur Verfügung stellt.

Ein Rechtsgutachten der Universität Neuenburg[3] hält fest, dass die Lebensbedingungen der Kinder in der Nothilfe im Asylbereich nicht mit der schweizerischen Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar sind. Die körperliche, geistige und soziale Entwicklung Kinder wird auch in den Rückkehrzentren des Kantons Bern zu wenig geschützt. Indem der Kanton Bern hier Verantwortung übernimmt, kann er auch hohe Folgekosten im Gesundheits- und Sozialbereich vermeiden.

[1] «Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich – Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz», EKM 2024; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89806.pdf
[2] «Überprüfung der Rückkehrzentren des Kantons Bern durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)» Mai - August 2021
[3] «Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes», EKM 2023; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89808.pdf

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich nicht nur im Rahmen der Beantwortung der von den Motionärinnen und dem Motionär angesprochenen Interpellation, sondern auch in der Herbstsession 2022 ausführlich und abschliessend zu Forderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung von altersgerechten Tagesstrukturen geäussert.[4] Der Grosse Rat hat in der Folge die M 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende» als Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Der Regierungsrat stellt sich weiterhin auf den Standpunkt, dass die in den entsprechenden Vorstossantworten beschriebenen Massnahmen und Angebote den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in den kantonalen Rückkehrzentren umfassend Rechnung tragen. Zudem hält der Regierungsrat fest, dass die Eltern einen direkten Einfluss auf die Situation ihrer Kinder nehmen können, in dem sie dem Entscheid des Staatssekretariats für Migration, die Schweiz zu verlassen, nachkommen. Denn das SEM und die Justiz haben in diesen Fällen festgestellt, dass eine Rückkehr zumutbar ist.

Ungeachtet dieser Einschätzung würde der Regierungsrat eine Überweisung des Vorstosses als Postulat zum Anlass nehmen, noch weiterführende Massnahmen mit Fokus Frühförderung zu prüfen.

Abgestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Vgl. dazu etwa Antwort des Regierungsrat auf die M 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende» und I 043-2022 «Menschenrechts- und Kinderrechtskonvention im Verhältnis zu kantonalem und nationalem Recht sowie Umsetzung der Konventionen in kantonalen Rückkehrzentren»

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.87
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Steiner (Boll, EVP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	598/2025 vom 04. Juni 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziff. 2: Ablehnung** **Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Verbesserung der Wohnsituation

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Wohnsituation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe mit folgenden Massnahmen schnell zu verbessern und eine Reduktion der Belegung in den Rückkehrzentren für Familien zu erzielen:

1. Familien mit Kindern in der Langzeitnothilfe sind grundsätzlich mit entsprechender Begleitung in einer (Nothilfe- oder Privat-)Wohnung unterzubringen.

   Zurückweisung durch das Büro des Grossen Rates am 06.03.2025

2. Familien, die während des Asylverfahrens in einer Wohnung leben, sollen nach einem Negativentscheid dort bleiben können und nicht in ein Rückkehrzentrum umziehen müssen.

3. In allen Rückkehrzentren sind ausreichend auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Räume (insbesondere Rückzugs-, Lern- und Spielräume), die immer zur Verfügung stehen, sowie ein sicherer und kindgerechter Aussenraum zum freien Spielen und Bewegen einzurichten.

Begründung:

Aktuell leben im Kanton Bern 111 minderjährige Kinder oder Jugendliche mit negativem Asylentscheid in der Nothilfe. Nicht wenige von ihnen haben einen Grossteil ihres Lebens im Nothil-

fesystem und damit in Rückkehrzentren verbracht. Dies bringt für die Betroffenen grosse Risiken mit sich: Eine umfassende Analyse der Situation in der Schweiz durch das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI)[1] zeigt deutlich, dass die Lebensumstände in der Nothilfe im Asylbereich die Gesundheit und die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährden, und dass dies die Kinderrechte verletzt.

Im Kanton Bern werden Familien mit negativem Asylentscheid normalerweise nicht in Wohnungen untergebracht, obwohl die gesetzlichen Grundlagen Ausnahmen vorsehen würden, sondern in den Rückkehrzentren Bellellay, Aarwangen und Enggistein. Diese Zentren sind heute noch viel stärker belegt als zum Zeitpunkt, als die Grundlagen für die Studie des MMI erarbeitet wurden. Im RZB Enggistein lebten im Jahr 2022 30 Personen im Zentrum, heute 60 bis 70. Der fehlende Platz und die fehlende Privatsphäre sind eine grosse Belastung für die Familien.

Zahlreiche Vorstösse, die auf eine Verbesserung der Wohnsituation von Familien in der Nothilfe abzielten, z. B. M 022-2022 (Veglio), M 057-2022 «(Sancar) und M 054-2022 (Marti), hat der Regierungsrat abgewiesen mit der Begründung, dass begleitete Kinder in Rückkehrzentren nicht besonders vulnerabel sind, und dass ihren Bedürfnissen in Rückkehrzentren Rechnung getragen wird. Auch in seiner Antwort auf die Interpellation 055-2024 (Patzen) vertritt der Regierungsrat diese Haltung und sieht keinen Handlungsbedarf. Diese Einschätzung wird durch den Bericht der EMK klar in Frage gestellt. Da der Kanton Bern gemäss Interpellationsantwort keine Daten zur effektiven Situation der Kinder erhebt, kann die Einschätzung der kantonalen Behörde zur angeblichen guten Befindlichkeit der Kinder nicht belegt werden.

Gemäss MMI-Bericht steht ausreisepflichtigen, nothilfebeziehenden Familien mit minderjährigen Kindern in den meisten Rückkehrzentren lediglich ein Zimmer zur Verfügung. Dies gilt auch für den Kanton Bern, z. B. im RKZ Enggistein. Der fehlende Platz und die fehlende Privatsphäre sind eine grosse Belastung für die Familien. Es wurde zwar unter Begleitung von «Save the Children» ein Spielzimmer eingerichtet, das aber entgegen der Antwort auf die Interpellation Patzen nicht für die über 20 Kinder (vom Baby bis zum Jugendlichen) ausreicht. Es bestehen weder Lernbereiche noch Rückzugsmöglichkeiten für Jugendliche, und der Aussenraum ist sehr begrenzt. Die Gemeinschaftsbereiche sind meist voll belegt mit Erwachsenen und Kindern und entsprechend lärmig. Sie können nicht als Rückzugsort bezeichnet werden.

Die Unterbringung in Wohnungen von Familien mit Kindern in der Langzeitnothilfe würde zu einer Reduktion der Belegung führen und entsprechend auch die Situation der Menschen in den Zentren verbessern. Dass dies möglich ist, zeigen Beispiele wie der Kanton Waadt, wo Familien, die schon länger hier leben, in der Regel in einer Wohnung leben und auch mit Nothilfe selten in einem Zentrum untergebracht sind.

Gemäss UNO-Kinderrechtskonvention, die die Schweiz 1997 ratifiziert hat, hat jedes Kind ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen, sein Potenzial zu entfalten, angehört und ernst genommen zu werden. Ein Rechtsgutachten der Universität Neuenburg[2] hält fest, dass die Lebensbedingungen der Kinder in der Nothilfe im Asylbereich nicht mit der schweizerischen Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar sind.

Es kann und darf nicht Wille des Gesetzgebers sein, systematisch Kinderrechte zu verletzen. Die Wohnsituation ist deshalb so bald wie möglich und insbesondere für Familien in Langzeitnothilfe zu verbessern.

[1] «Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich – Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz», EKM 2024; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89806.pdf
[2] «Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes», EKM 2023; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89808.pdf

Antwort des Regierungsrates

In Kenntnis der beiden von der Motionärin zitierten Studien, die sich nicht spezifisch auf den Kanton Bern beziehen, sieht der Regierungsrat für Familien mit Kindern in der Langzeitnothilfe keinen Handlungsbedarf. Beide Studien kritisieren bestimmte Aspekte der Unterbringung von Familien mit Kindern in Kollektivunterkünften, qualifizieren dies jedoch nicht als kategorisch verfassungs- oder völkerrechtswidrig.

Ziffer 2

Der Grosse Rat hat in der ordentlichen Asylsozialhilfe ein Zwei-Phasen-System beschlossen[3]. In einer ersten Phase des Asylverfahrens werden grundsätzlich alle dem Kanton Bern zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, können vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge in einer zweiten Phase in eine individuelle Unterkunft umziehen. Asylsuchende aber verbleiben grundsätzlich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der ersten Phase. Es gibt eine gewisse Anzahl Personen, die ihr Asylgesuch vor Juli 2020 eingereicht haben, deren Asylverfahren sehr lange dauert und die deswegen nach altem Recht noch in die zweite Phase wechseln konnten. Diese Gruppe wird aber immer kleiner.

Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens und nach Ablauf der Ausreisefrist werden diese Personen aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen, das heisst, sie müssen unter anderem ihre bisherige Unterkunft verlassen und können bei Bedarf Nothilfe beziehen und werden in einem Rückkehrzentrum untergebracht[4]. Der Regierungsrat leitet aus den beiden Studien keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich ab. Er beantragt die Ablehnung der Forderung unter Punkt 2.

Ziffer 3

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) bringt Familien mit Kindern in den Rückkehrzentren Aarwangen, Bellelay und Enggistein unter. Diese Unterkünfte sind nicht für alleinstehende Männer vorgesehen. Alle drei Rückkehrzentren verfügen über gut ausgestattete Spielzimmer für Kinder und über separate Lern- oder Aufgabenräume. Zudem gibt es in jeder Unterkunft allgemeine Aufenthaltsräume. Im Aussenbereich des Rückkehrzentrums Aarwangen besteht ein Kinderspielplatz. Sowohl Bellelay als auch Enggistein verfügen über einen grosszügigen Aussenbereich, der von den Kindern zum Spielen genutzt werden kann. Im Rückkehrzentrum Enggistein organisiert die Betreiberin zwei Mal wöchentlich ein Kinderprogramm.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und Abschreibung der Forderung unter Punkt 3.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Art. 35 SAFG; BSG 861.1
[4] Art. 38 SAFG und Art. 6 EG AIG und AsylG

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	265-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.84
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Steiner (Boll, EVP) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	595/2025 vom 04. Juni 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kinderrechte im kantonalen Asyl- und Ausländerrecht

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sind in Bezug darauf zu überprüfen, ob die in der Bundes- und Kantonsverfassung garantierten Kinderrechte umfassend berücksichtigt werden oder ob mit den aktuellen Regelungen im Asyl- und Ausländerbereich diese Grundrechte verletzt werden können bzw. nicht ausreichend geschützt sind. Die Überprüfung soll die Erkenntnisse aus der rechtlichen Beurteilung der EKM-Studie zur Situation von Kindern in Nothilfe einbeziehen.

2. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen in einem Bericht zusammengefasst werden. Darin sind auch Vorschläge zu notwendigen bzw. möglichen Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen und deren Auswirkungen auf den Vollzug der Asylgesetzgebung aufzuzeigen.

3. Es ist aufzuzeigen, wie die umfassende Umsetzung der Kinderrechte im Leistungsauftrag an die regionalen Partner und in kantonalen Weisungen zur Asylgesetzgebung und zum Vollzug verankert ist bzw. verankert wird.

Begründung:

Die im Auftrag der eidgenössischen Migrationskommission (EKM) erstellte Studie[1] des Marie-Meyerhofer-Instituts für das Kind zeigt, dass Kinder und Jugendliche im Nothilfesystem in der

[1] Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich – Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz, EKM 2024; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89806.pdf

Schweiz in hochprekären Verhältnissen leben, stark belastet werden und in ihrer Gesundheit und Entwicklung gefährdet sind. Das zur Einordnung der Studie erstellte Rechtsgutachten[2] kommt zum Schluss, dass die gegenwärtige Situation im Bereich der Nothilfe für Kinder weder mit der Kinderrechtskonvention noch mit den weiteren genannten völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

In seiner Antwort auf die Interpellation Patzen «Kinderrechte im Asylwesen besser schützen» (055-2024) bekennt sich der Regierungsrat zur selbstverständlichen Einhaltung der Kinderrechte im Migrationsbereich. Auch wenn durch die getrennte Unterbringung von Familien eine Verbesserung erreicht wurde, ist die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Rückkehrzentren und insbesondere in der Langzeitnothilfe weiterhin prekär.

Der Prüfauftrag soll aufzeigen, ob und wo in der kantonalbernischen Asylgesetzgebung Handlungsbedarf bezüglich der Kinderrechte besteht und welche Optionen es für einen besseren Einbezug der Grundrechte auch von begleiteten Kindern und Jugendlichen gibt. Wie wird sichergestellt, dass bei jeder Interessenabwägung im Asylverfahren, bei der Berechnung der Nothilfe für Familien, bei Regelungen zu Unterbringung, im Bereich Schule und Ausbildung, im Bereich Gesundheit und soziale Teilhabe, bei der Regelung der Verantwortlichkeiten usw. das geschützte Interesse der Kinder und Jugendlichen im Zentrum steht? Ist das Anhörungs- und Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen in ausreichendem Mass gewährleistet und umgesetzt?

Mit dem Rechtsgutachten zur EKM-Studie liegt eine detaillierte Einschätzung zur Auslegung der einzelnen Verfassungsartikel und der Kinderrechtskonvention mit Bezug auf die Gesetzgebung im Migrationsbereich vor. Diese Punkte sollen für die Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern beigezogen werden.

Neben der Rechtsgrundlage muss vor allem auch die Umsetzung durch Behörden, regionale Partner und andere Leistungsbeauftragte sichergestellt sein. Deshalb sind Vorgaben zur Wahrung der Kinderrechte auch in Leistungsverträgen und kantonalen Weisungen, wie z. B. den Nothilfe- und Gesundheitsweisungen,[3] zu verankern.

Der Kanton Bern muss dafür besorgt sein, dass die Rechte aller Kinder geschützt sind. Das gilt insbesondere für Kinder in prekären Lebenssituationen, wie im Nothilferegime im Asylwesen. Als Gesetzgeber ist der Grosse Rat den Kinderrechten verpflichtet, ungeachtet der politischen Zielsetzung der Asylgesetzgebung. Der geforderte Bericht soll die fachliche Grundlage dafür bieten.

Antwort des Regierungsrates

Die von der Postulantin zitierte Studie bezieht sich generell auf Kinder in der Nothilfe in der Schweiz:

Die Darstellung der Postulantin, wonach die Studie die Situation der Kinder in der Nothilfe als verfassungs- und völkerrechtswidrig bezeichnet, ist irreführend. Vielmehr legt die Studie offen, welche Spannungsfelder sich mit dem übergeordneten Recht bei der Anwendung der Gesetze ergeben. Gestützt darauf empfiehlt die Studie, wie die Risiken eines verfassungs- und völkerrechtswidrigen Zustandes reduziert werden können.

[2] Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes – Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention, EKM 2024; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89808.pdf
[3] https://www.asyl.sites.be.ch/content/dam/asyl_sites/bilder-dokument/de/dokumente/formulare-und-merkblaetter/Nothilfeweisung.pdf

Der Regierungsrat hat in der Studie jedoch keine Empfehlung identifiziert, zu welcher er – gerade im Zusammenhang mit der vor wenigen Jahren im Kanton Bern erfolgten Evaluation der Rückkehrzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) – nicht schon im Rahmen zahlreicher parlamentarischer Vorstösse Stellung bezogen hat.[4] Der eingeforderte Bericht würde somit lediglich die bereits bekannte Haltung des Regierungsrats den Befunden der Studie gegenüberstellen. Der Regierungsrat weist weiter darauf hin, dass der Grosse Rat die M 032-2022 «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!» als Postulat abgelehnt, die M 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende» als Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben und die M 054-2022 «Leitfaden für die Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention für Menschen in der Nothilfe» als Postulat abgelehnt hat.

Mit Annahme der M 248-2024 «Die Umsetzung der Kinderrechte mit NA-BE muss in der Evaluation überprüft werden» wird zudem der Absicht des Regierungsrates, die Situation von Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Rahmen der Evaluation des NA-BE-Systems zu berücksichtigen, Rechnung getragen.

Der Regierungsrat sieht sich folglich in seiner Einschätzung durch den Grossen Rat gestützt und lehnt eine inhaltlich redundante Prüfung aus verwaltungsökonomischen Gründen ab.

Aus den erwähnten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Vorstoss abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Vgl. dazu Antwort des Regierungsrats auf die M 032-2022 «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!», M 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende» und M 054-2022 «Leitfaden für die Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention für Menschen in der Nothilfe»

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	275-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.94
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Schild (Bern, GLP) Müller (Innerberg, SP) Dubler (Bern, GRÜNE) Steiner (Boll, EVP) Müller (Orvin, SVP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Schär (Schönried, FDP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	531/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

«Wenn die Krise zu Dir kommt» - Empfehlung an alle Haushaltungen für das Verhalten bei schweren Krisen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. an alle Haushaltungen des Kantons Bern Empfehlungen in geeigneter Form (Broschüre, allenfalls elektronisch) abzugeben mit Verhaltensanweisungen bei schweren Krisen (zivilisatorische Störfälle, Blackouts, Auswirkungen von hybriden kriegerischen Ereignissen usw.),

2. alternativ ein geeignetes Produkt im Verbund mit anderen Kantonen und dem Bund zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Bevölkerung für das Thema der persönlichen Vorsorge bei schweren Krisen zu sensibilisieren,

3. vorzusehen, dass diese Empfehlungen eine Beurteilung der aktuellen Sicherheitslage mit möglichen Entwicklungsszenarien sowie insbesondere Hinweise zum Schutzraumbezug und für das Anlegen eines Notvorrats pro Person enthalten.

12|00|D|v02

Begründung:

Seit Beginn des Angriffskriegs von Russland gegen die Ukraine vor bald 3 Jahren hat sich die Sicherheitslage in Europa und auch in der Schweiz zunehmend und grundlegend verschlechtert. Der russische Präsident Putin führt einen hybriden Krieg gegen den Westen (gemäss dem Nachrichtendienst des Bundes auch gegen die Schweiz) und droht offen mit Atomschlägen. Ersteres ist gemäss den Nachrichtendiensten eine Realität, und selbst der Einsatz von taktischen Atomwaffen ist in Europa möglich. Kollateralschäden für die Schweiz sind dadurch nicht auszuschliessen.

Auch eine Beschädigung unserer Elektrizitätsinfrastruktur, die für die Energiesicherheit weiter Teile Europas von Bedeutung sein kann, gehört nicht mehr ins Reich der Fantasie. Auch Störfälle unserer in die Jahre gekommenen AKWs und andere zivilisatorische Risiken sind nicht völlig auszuschliessen.

Schliesslich ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass in der Schweizer Bevölkerung die aktuelle, angespannte Sicherheitslage unterschätzt wird. Die Resilienz muss auf allen Ebenen gestärkt und ihre Bedeutung vermehrt ins Bewusstsein der Menschen gebracht werden. Eine umfassende Info-Broschüre, die realistisch auf die Sicherheitslage hinweist und eine umfassende Anleitung für die Vorbereitung und das Verhalten bei schweren Krisen aufzeigt, ist dabei ein zentrales und wichtiges Anliegen. Schweden und andere skandinavische Länder haben diesbezüglich schon vor Jahren gehandelt und damit gute Erfahrungen gesammelt.

Zu Ziffer 1:

In der Schweiz herrscht bei der Bevölkerung bezüglich des Sicherheitsempfindens eine «eklatante Sorglosigkeit» vor. Dies ist eine Verkennung der Realität. Die zuständigen Stellen des Kantons sind deshalb gefordert, auf zweckmässige Weise darauf hinzuweisen und Empfehlungen zum Thema persönliche Vorsorge in Krisen abzugeben. Entsprechende Publikationen in Schweden können dabei als Beispiel dienen. Der Titel einer solchen Broschüre mit Einordnung der Sicherheitslage und Verhaltensempfehlungen (Schutzraumbezug, Notvorrat usw.) könnte lauten: «Wenn die Krise zu Dir kommt».

Zu Ziffer 2:

Bei dieser wichtigen Frage muss der Kanton Bern nicht zwingend allein handeln. Erwünscht wäre auch ein Produkt, das gemeinsam mit anderen Kantonen und dem Bund erstellt wird, mit dem Ziel, die Bevölkerung für das Thema der persönlichen Vorsorge bei schweren Krisen zu sensibilisieren.

Zu Ziffer 3:

Eine realistische Lageeinschätzung muss Grundlage jeden staatlichen Handelns sein. Dies gilt speziell im Sicherheitsbereich. Dabei sind auch mögliche Szenarien aufzuzeigen (Was kann passieren?) und wie darauf situativ zu reagieren ist (Notvorrat, Bezug der Schutzräume usw.)

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Bevölkerung aufgrund der angespannten geopolitischen Lage sensibilisiert und informiert sein muss.

Eine Massnahme, wie sie die Motionäre fordern, muss aus Sicht des Regierungsrates gesamtschweizerisch durch den Bund koordiniert und nicht nur im Kanton Bern umgesetzt werden, so wie das die Motionäre in Ziffer 2 selbst richtigerweise anmerken. Schweden hat seine Bevölkerung unter anderem mit der Publikation «If crisis or war comes» über mögliche Risiken und

Massnahmen informiert. Im November 2024 informierte die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), dass im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit dem Bund ein Flyer erarbeitet werden soll, welcher der Bevölkerung der Schweiz helfen soll, besser auf Krisen und Krieg vorbereitet zu sein.[1] Die Herstellung des Produkts soll unter der Co-Leitung von Bund und RK MZF erfolgen. Im Mai 2025 soll ein erster Entwurf der entsprechenden Publikation vorliegen. Der Regierungsrat unterstützt die laufenden, vom Bund unterstützten interkantonalen Arbeiten und verzichtet daher auf die Schaffung einer eigenen Broschüre.

Solange kein solches Produkt besteht, sei darauf hingewiesen, dass ausführliche Informationen zu den in der Motion genannten Themen bereits auf der Webseite des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (Thema Notvorrat: Kluger Rat – Notvorrat) sowie auf jener des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (Thema Schutzräume: Schutzräume für die Bevölkerung) zu finden sind. Auch die Webseite des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär ist entsprechend verlinkt.

Der Regierungsrat beantragt vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten von Bund und RK MZF die Annahme dieser Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Informationen aus dem Vorstand der RK MZF - RK MZF | CG MPS | CG MPP

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	276-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.95
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Schild (Bern, GLP) Müller (Innerberg, SP) Dubler (Bern, GRÜNE) Steiner (Boll, EVP) Müller (Orvin, SVP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Schär (Schönried, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	532/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Betriebsbereitschaft der Schutzräume für die gesamte Bevölkerung rasch sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. rasch und in Kooperation mit den Gemeinden sicherzustellen, dass die Schutzräume für die gesamte Bevölkerung bei Bedarf betriebsbereit zur Verfügung stehen und nötigenfalls die gesetzlichen Grundlagen anzupassen,
2. seine Beurteilung bezüglich der aktuellen Sicherheits- und Gefährdungslage inklusive möglicher Entwicklungsszenarien, die Wahrscheinlichkeit eines Schutzraumbezugs sowie den aktuellen Zustand und die Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes aufzuzeigen.

Begründung:

Seit Beginn des Angriffskriegs von Russland gegen die Ukraine vor bald drei Jahren hat sich die Sicherheitslage in Europa und auch in der Schweiz zunehmend und grundlegend verschlechtert. Der russische Präsident Putin führt einen hybriden Krieg und droht offen mit Atomschlägen

12|00|D|v02

gegen den Westen. Der Einsatz taktischer Atomwaffen ist nach Einschätzung von Nachrichtendiensten in Europa möglich. Kollateralschäden für die Schweiz sind dadurch nicht auszuschliessen.

Auch eine Beschädigung unserer Elektrizitätsinfrastruktur, die für die Energiesicherheit weiter Teile Europas von Bedeutung sein kann, gehört nicht mehr ins Reich der Fantasie.

Aus all diesen Gründen ist – nebst der raschen Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Armee – die flächendeckende Bereitschaft der passiven Schutzbauten für die Bevölkerung von grosser und aktueller Bedeutung.

Auch das Gefährdungspotential durch Störfälle unserer in die Jahre gekommenen AKWs und andere zivilisatorische Risiken sprechen für das aufgezeigte Vorgehen. Schliesslich ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass in der Schweizer Bevölkerung die aktuelle Sicherheitslage unterschätzt wird. Die Resilienz muss auf allen Ebenen gestärkt und vermehrt ins Bewusstsein der Menschen gebracht werden.

Zu Ziffer 1:

«Jeder Einwohnerin, jedem Einwohner ihren/seinen bezugsbereiten Schutzplatz» war früher und für lange Zeit das Motto. Ob dies noch gilt und gewährleistet ist, muss bezweifelt werden (vgl. kürzliche Meldungen der Konferenz der Militär- und Zivilschutzdirektoren). Angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage ist die Bereitschaft der passiven Schutzbauten durch entsprechende Vorkehrungen und Verbesserungen unabdingbar.

Zu Ziffer 2:

In der Schweiz herrscht bei der Bevölkerung bezüglich des Sicherheitsempfindens eine «eklatante Sorglosigkeit» vor. Dies ist eine Verkennung der Realität. Eine realistische Lageeinschätzung muss Grundlage staatlichen Handelns sein. Dies gilt speziell im Sicherheitsbereich (Armee und Bevölkerungsschutz). Mit gezielter und sachlicher Information kann die Bevölkerung sensibilisiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Analyse der Motionärinnen und Motionäre, wonach sich die globale und insbesondere auch die europäische Sicherheitslage markant verschlechtert haben und die Schweiz bedeutende Anstrengungen zur Alimentierung der Armee und zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes unternehmen muss.

Zu Ziffer 1:

Die Vorschriften zum Schutzraumbau sind bis auf wenige Teilbereiche abschliessend durch den Bund geregelt, und die Kantone haben diesbezüglich kaum Regelungskompetenzen. Die Schutzraumkontrolle obliegt hingegen den Kantonen (zusammen mit den Gemeinden).

In Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitete das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) im Jahr 2023 das «Konzept Schutzbauten» als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume, Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Dieses zeigt auf, wie die Weiterentwicklung und der Werterhalt der schweizerischen Schutzbauinfrastruktur in den nächsten 15 bis 20 Jahren sichergestellt werden sollen. Bei den Schutzräumen für die Bevölkerung hält das Konzept am im Vorstoss erwähnten Grundsatz «Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnorts» fest. Das heisst,

dass kein Abbau von Schutzplätzen vorgesehen ist und die Gesamtzahl der Schutzplätze erhalten bleiben soll.

Das Bundesrecht regelt die Zuständigkeiten zur Erreichung dieses Ziels abschliessend:
– Privater Schutzraumbau: In Gemeinden, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind, müssen Bauherrschaften beim Bau von Wohnhäusern mit mehr als 38 Zimmern Schutzräume erstellen. Bauherrschaften, die von der Schutzraumbaupflicht befreit sind, weil die Gemeinde über genügend Schutzplätze verfügt oder weil das Bauvorhaben weniger als 38 Zimmer umfasst, müssen einen Ersatzbeitrag entrichten.
– Öffentlicher Schutzraumbau: Gemeinden, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind, stehen gemäss Bundesrecht in der Pflicht, für ausreichend Schutzplätze in öffentlichen Schutzräumen zu sorgen. Dieser Pflicht kann eine Gemeinde durch den Bau von Schutzräumen in Gemeindeimmobilien oder die Umnutzung von Schutzanlagen zu öffentlichen Schutzräumen nachkommen.

Der Kanton ist im Bereich des Schutzraumbaus in regelmässigem Kontakt mit den Gemeinden. Regelungen zu erlassen, die es dem Kanton erlauben würden, die Gemeinden zum Bau von öffentlichen Schutzräumen zu zwingen, auch wenn keine geeigneten Bauvorhaben in einer Gemeinde vorhanden sind, wären jedoch nicht praktikabel. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden führt der Kanton die Periodische Schutzraumkontrolle durch. Dabei werden alle privaten und öffentlichen Schutzräume kontrolliert und deren Eigentümer werden zur Behebung der festgestellten Mängel verpflichtet. Eine Kontrolle der Mängelbehebung erfolgt anlässlich der nächsten Schutzraumkontrolle. Der Kanton verfügt zudem über eine aktuelle Übersicht der vorhandenen Schutzplätze und berechnet für eine Mehrheit der Gemeinden in deren Auftrag die Zuweisungsplanung.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen von Ziffer 1 der Motion als erfüllt. Er beantragt entsprechend Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu Ziffer 2:

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär hat im Jahr 2024 eine neue Gefährdungsanalyse erstellt und auf dem Geoportal des Kantons veröffentlicht. Die Gemeinden sind verpflichtet, in periodischen Abständen ihre Gefährdungen und Gefahrenpotenziale zu ermitteln. Die Gefährdungsanalyse bildet 24 Gefährdungen aus den Bereichen Technik, Natur und Gesellschaft ab. Die Gefährdungsanalyse des Kantons ist somit auf einem aktuellen Stand. Für die Erstellung der Vorsorge- und Notfallplanungen auf der Basis der Gefährdungsanalyse sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton unterstützt sie dabei.

Bei der Beurteilung der sicherheitspolitischen Lage stützt sich der Kanton auf die Einschätzungen des Bundes. Das wichtigste Dokument war bislang der «Sicherheitspolitische Bericht» (Sipol-B) des Bundesrates. Im Sipol-B werden das sicherheitspolitische Umfeld der Schweiz analysiert, globale Trends und die konkreten Bedrohungen und Gefahren für die Schweiz untersucht. Der Sipol-B legt die Leitlinien der Schweizer Sicherheitspolitik fest und bildet eine Basis für konkrete sicherheitspolitische Massnahmen. Die Berichte werden in enger Zusammenarbeit mit allen Departementen sowie mit den Kantonen erarbeitet. Der letzte Sipol-B wurde am 24. November 2021 veröffentlicht. Ein Zusatzbericht, der auf den Erkenntnissen aus dem Krieg in der Ukraine basiert, erschien am 7. September 2022. Weiter hat der Bundesrat am 26. Juni 2024 die Eckwerte für eine so genannte «Sicherheitspolitische Strategie» festgelegt, die Ende 2025 verabschiedet werden soll. Darüber hinaus verfolgen und beurteilen auch die kantonalen Behörden die Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage kontinuierlich.

Die Wahrscheinlichkeit eines Schutzraumbezugs leitet sich aus der «Sicherheitspolitischen Strategie» des Bundes ab. Zeichnet sich ein Konflikt in der Schweiz oder im grenznahen Ausland unmittelbar ab, der einen Schutzraumbezug notwendig erscheinen lässt, wird der Bevölkerung die Zuweisung der Schutzplätze kommuniziert. Die Vorbereitung der Schutzräume, d. h. das Ausräumen und Einrichten, und deren Bezug erfolgt erst bei einer akuten Bedrohung und auf Anordnung der Behörden.

Die Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte – auch im Rahmen des Bevölkerungsschutzes – ist in erster Linie eine Aufgabe des Bundes. Der Kanton Bern setzt sich beim Bund dafür ein, dass dieser diese Aufgabe stärker wahrnimmt. Die kantonale Sicherheitsdirektion wirkt diesbezüglich via Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) regelmässig auf den Bund ein.

Eine über die Berichterstattung des Bundes hinausgehende Berichterstattung hält der Regierungsrat für nicht erforderlich. Er beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 776/2025
2024_02_GSI_Sozialhilfegesetz_SHG_2021.GSI.30

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: 122.20 | 124.1 | 211.1 | 213.22 | 213.316 | 213.319 | 326.1 | 341.1 | 410.11 | 410.51 | 631.1 | 812.11 | 841.11 | 860.2 | 861.1 | 935.11
Aufgehoben: 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Sozialhilfegesetz (SHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Organisation und Zuständigkeiten, die Leistungsangebote sowie die Finanzierung der individuellen Sozialhilfe (Sozialhilfe). [2] Zudem regelt es die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz.			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 2 Zweck [1] Die Sozialhilfe a sichert die Existenz bedürftiger Personen, b fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit, c gewährleistet die berufliche und soziale Integration. [2] Sie ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und schafft damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein.			
	Art. 3 Wirkungsbereiche [1] Die Sozialhilfe umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen: a finanzielle Existenzsicherung, b persönliche Autonomie, c berufliche und soziale Integration, d menschenwürdige Lebensbedingungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 4 Wirkungsziele [1] Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet: a Prävention, b Hilfe zur Selbsthilfe, c Ausgleich von Beeinträchtigungen, d Behebung von Notlagen, e Verhinderung von Ausgrenzung, f Förderung der Integration.	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 4** Wirkungsziele *Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Beratung, Prävention und Qualifizierungsangebote zu stärken.* *(i.V.m. Rückweisungsanträgen zu Art. 19 und Art. 45)*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 5 Wirkungsorientierung [1] Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich, qualitativ angemessen und wirkungsorientiert.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft.			
	Art. 6 Steuerung [1] Der Kanton steuert die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen unter Anhörung der Gemeinden. [2] Er sorgt zusammen mit den Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Trägerschaften für die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote.	[1] Der Kanton steuert die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen ~~unter Anhörung~~ unter Einbezug der Gemeinden.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 7 Subsidiarität [1] Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. [2] Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.	[2] Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe<u>leistungen</u> Dritter nicht<u>, nicht</u> rechtzeitig oder nicht <u>in ausreichender Weise</u> erhältlich ~~ist~~ <u>sind</u>.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 8 Rechtspflege [1] Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[2)].			
	2 Organisation und Zuständigkeiten			
	2.1 Allgemeines			
	Art. 9 Grundsatz [1] Die Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. [2] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zieht die Gemeinden bei der Weiterentwicklung der Grundsätze in diesem Gesetz bei. [3] Der Kanton berücksichtigt die Interessen der Gemeinden angemessen. [4] Der Regierungsrat hört die Interessenverbände der Gemeinden an, bevor er über bedeutende Änderungen mit Auswirkungen auf die Gemeinden entscheidet.			
	Art. 10 Kanton			

2) BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Kanton a legt die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe fest, b sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote, c vollzieht die Sozialhilfe, sofern ihm diese Zuständigkeit durch Gesetz zugewiesen wird. [2] Vollzieht der Kanton die Sozialhilfe, gelten die zuständige Stelle der GSI oder von dieser beauftragte Dritte hinsichtlich des Vollzugs sinngemäss als Sozialdienste im Sinne dieses Gesetzes.			
	Art. 11 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat a definiert die strategischen Ziele und Schwerpunkte der Sozialhilfe, b beantragt die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den Grossen Rat, c genehmigt die Leitbilder, Planungen und Berichte der GSI, d legt die Grundzüge des strategischen Controllings fest und nimmt Kenntnis von den Wirkungskontrollen der GSI,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.			
	Art. 12 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [1] Die GSI a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert den Bedarf an Leistungsangeboten regelmässig, c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote, d überprüft die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote regelmässig, e überprüft die Sozialdienste nach den Vorgaben dieses Gesetzes, f berät die Gemeinden in Vollzugsfragen, g kann die Gemeinden bei der Aus- und Weiterbildung der Sozialbehörden unterstützen, h erlässt Vorschriften für das Controlling der Gemeinden in Zusammenarbeit mit diesen, i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe,	g ~~kann~~ unterstützt die Gemeinden bei der Aus- und Weiterbildung der Sozialbehörden ~~unterstützen~~,		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz. 2 Soweit die GSI durch dieses Gesetz zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[3)] sinngemäss.			
	Art. 13 Gemeinden 1 Die Gemeinden a stellen die Leistungsangebote der Sozialhilfe nach den kantonalen Vorgaben bereit, b vollziehen die Sozialhilfe unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c, c überprüfen die Wirkung der Leistungsangebote regelmässig. 2 Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen. 3 Burgergemeinden nehmen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, sofern sie über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen.			
	2.2 Sozialbehörde			

3) BSG 860.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 14 Organisation [1] Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde hat eine Sozialbehörde. [2] Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde. [3] Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden. [4] Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst (Art. 17 Abs. 1) bilden eine einzige Sozialbehörde.			
	Art. 15 Aufgaben [1] Die Sozialbehörde a legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest und erlässt hierfür regelmässig strategische Ziele, insbesondere zur beruflichen und sozialen Integration, b beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und ergreift oder veranlasst bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen, c unterstützt den Sozialdienst in der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet, 2. beratend zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes Stellung nimmt, d nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden, für die sie zuständig ist, erhebt. 2 Sie erstattet den Gemeinden, für die sie zuständig ist, jährlich Bericht über die Tätigkeit des Sozialdienstes und über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.			
	2.3 Sozialdienst			
	Art. 16 Trägerschaft 1 Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde. 2 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen, die, soweit nicht anders bestimmt, auch die Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden nach diesem Gesetz wahrnimmt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI regelmässig Bericht und sind verpflichtet, ihr die erforderlichen Daten bereitzustellen oder zu liefern.			
	Art. 17 Organisation [1] Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an. [2] Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes durch Verordnung, insbesondere über a die Mindestgrösse des Sozialdienstes, b die Aufgaben des Fachpersonals, c die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss.			
		d *(neu)* <u>die Mindestanforderungen an die Prozesse,</u>		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		e *(neu)* <u>die Mindestanforderungen an das Qualitäts- und Risikomanagement.</u>		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 18 Ersatzabgabe [1] Die zuständige Stelle der GSI kann eine Ersatzabgabe von Gemeinden verlangen, die der Verpflichtung, einen Sozialdienst zu führen, nicht nachkommen. [2] Die Ersatzabgabe ist nach dem Aufwand zu bemessen, der dem Kanton entsteht, wenn er für die Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Gemeinde Leistungen eines Sozialdienstes bereitstellen muss.			
	Art. 19 Aufgaben [1] Zu den Aufgaben der Sozialdienste, welche die Sozialhilfe im Einzelfall vollziehen, gehören insbesondere a die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 19** Aufgaben *Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Beratung, Prävention und Qualifizierungsangebote zu stärken.* *(i.V.m. Rückweisungsanträgen zu Art. 4 und Art. 45)*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b der Abschluss einer individuellen Zielvereinbarung,	b der Abschluss ~~einer individuellen~~ sowie die regelmässige Überprüfung und Erneuerung individueller Zielvereinbarungen mit spezifischen, messbaren, realistischen und terminierten Zielen, *(i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Bst. g (neu))*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	c die Beratung und Betreuung, d die Anordnung von Massnahmen, e die Festsetzung und Gewährung von Leistungen, f die präventive Beratung im Bereich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes.			
		g *(neu)* die Anordnung von Auflagen und Weisungen, insbesondere wenn die unterstützte Person eine Zielvereinbarung verweigert oder bei unbegründeter Nichteinhaltung der Zielvereinbarung gemäss lit. b *(i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Bst. b)*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Die Sozialdienste			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a erfüllen auch Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz, b können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrags zwischen der Trägerschaft und der GSI erfüllen. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und dabei insbesondere, in welchen Situationen die Sozialdienste von den Vorgaben nach Absatz 1 abweichen können.			
	Art. 20 Externe Unterstützung [1] Die Sozialdienste sind berechtigt, beim Vollzug der Sozialhilfe Unterstützung bei Fachpersonen einzuholen und dabei insbesondere mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten.			
	Art. 21 Aufgabenübertragung	*Rückweisung zur erneuten Überprüfung der Einführung der Übertragungsmöglichkeit an geeignete Dritte unter Prüfung einer gleichzeitigen Revision der entsprechenden Bestimmung im IBG.*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Sozialdienste sind berechtigt, die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 58 einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle zu übertragen. [2] Überträgt die Gemeinde die Aufgabe einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle, so hat sie mit ihnen die Kosten zu regeln.			
	Art. 22 Parteirechte in Strafverfahren [1] Die Sozialdienste haben in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 146 oder 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)[4)] volle Parteirechte im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[5)].			
	2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			
	Art. 23 Sozialinspektion			

4) SR311.0
5) SR 312.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die GSI sorgt dafür, dass alle Sozialdienste im Kanton die Möglichkeit haben, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen (Art. 87 ff.) abzuklären. [2] Die Gemeinden können ein eigenes Sozialinspektorat führen oder Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen. [3] Die GSI kann eigene Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren einsetzen oder mit Dritten Leistungsverträge betreffend Sozialinspektionen abschliessen, in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. [4] Der Kanton und die Gemeinden können Institutionen des privaten Rechts errichten, die für die Sozialdienste Sozialinspektionen durchführen.			
	Art. 24 Vertrauensärztliche Abklärungen [1] Die GSI kann für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen organisieren, indem sie a Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliesst, b vertrauensärztliche Abklärungsstellen einrichtet,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c mit Dritten Leistungsverträge über das Führen solcher Stellen abschliesst. 2 In den Verträgen sind Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung zu regeln. 3 Die Gemeinden können Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliessen oder ein von der GSI organisiertes Angebot in Anspruch nehmen. 4 Der Kanton kann allein oder zusammen mit den Gemeinden Institutionen des privaten Rechts errichten, die für die Sozialdienste vertrauensärztliche Abklärungen durchführen.			
	Art. 25 Zusätzliche fachliche Unterstützung 1 Die zuständige Stelle der GSI kann auf Anfrage zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f kostenpflichtig unterstützen: a die Sozialbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, b die Sozialdienste beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Organisation.	c *(neu)* <u>die Sozialdienste beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Prozesse und das Qualitäts- und Risikomanagement.</u>		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie kann auf Anfrage einer Burgergemeinde oder einer Zunft oder Gesellschaft der Burgergemeinde Bern kostenpflichtig a Unterstützung im Sinne von Absatz 1 leisten, b eine Überprüfung des burgerlichen Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 102 und 103 durchführen. [3] Sie kann Dritte beauftragen, die Unterstützung nach diesem Artikel zu erbringen. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Umfang der Kostenpflicht.			
	Art. 26 Besondere Massnahmen [1] Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern. [2] Dabei sind die Bestimmungen nach Artikel 77 ff. SLG sinngemäss anwendbar.	[1a] *(neu)* Die Gemeinden sowie ihre Interessenverbände können der GSI Vorschläge für besondere Massnahmen und Modellversuche unterbreiten.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 27 Ombudsstellen [1] Die GSI kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.	[1] Die GSI kann Ombudsstellen oder Rechtsberatungsstellen fördern und unterstützen.	[1] Die GSI ~~kann~~ fördert und unterstützt Ombudsstellen oder Rechtsberatungsstellen ~~fördern und unterstützen~~.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2.5 Zusammenarbeit			
	Art. 28 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) [1] Die Sozialdienste arbeiten mit anderen Institutionen wie insbesondere den Organen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. [2] Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab. [3] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses nach Artikel 111 nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
	Art. 29 Nichtständige beratende Kommissionen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Bei Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden kann die GSI nichtständige beratende Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes bestellen. [2] Die Aufgaben, Organisation, Zuständigkeit und Zusammensetzung der nichtständigen beratenden Kommissionen werden von der GSI in einem Reglement festgelegt. [3] Die Gemeinden, Regionen und Fachverbände müssen angemessen vertreten sein.	[1] ~~Bei Bedarf und in~~ In Absprache mit den Gemeinden ~~kann~~ bestellt die GSI nichtständige beratende Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes ~~bestellen~~.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsminderheit*
	2.6 Burgerliche Sozialhilfe			
	Art. 30 Grundsatz [1] Den Burgergemeinden sowie den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die burgerliche Sozialhilfe ausüben, obliegt die Gewährung der Sozialhilfe nach diesem Gesetz an ihre Angehörigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die zuständige Burgergemeinde ersetzt der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Kanton die Kosten der ihren Angehörigen gewährten Sozialhilfe. [3] Die Burgergemeinden können auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.			
	Art. 31 Zweckmässige Organisation und Aufsicht [1] Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausüben, sind verpflichtet, eine zweckmässige Organisation des Sozialdienstes zu gewährleisten und über eine unabhängige Aufsicht über die operative Tätigkeit zu verfügen. [2] Die burgerliche Sozialhilfe unterliegt nicht der Überprüfung durch die GSI nach diesem Gesetz.			
	Art. 32 Freiwillige Überprüfung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausüben, können Unterstützungsleistungen nach Artikel 25 in Anspruch nehmen und insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes veranlassen. [2] Im Falle einer freiwilligen Überprüfung sind Artikel 122, 125, 126 und 128 sinngemäss anwendbar.	[1] Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausüben, können ~~Unterstützungsleistungen~~ zusätzliche fachliche Unterstützung nach Artikel 25 in Anspruch nehmen und insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes veranlassen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 33 Fallführung [1] Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind nicht verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. [2] Sie können mit der zuständigen Stelle der GSI schriftlich vereinbaren, ein bereitgestelltes Fallführungssystem kostenpflichtig zu benutzen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] In Abweichung von Artikel 123 Absatz 2 und 3 können der Übertragungsbericht und das vollständige Sozialhilfedossier auch in physischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern vom Zuständigkeitswechsel betroffen sind.			
	Art. 34 Burgergutsbeitrag [1] Burgergemeinden und Burgerkorporationen, welche die burgerliche Sozialhilfe nicht ausüben, haben der GSI jährlich einen Burgergutsbeitrag zu leisten. [2] Die Burgergutsbeiträge der Burgergemeinden und Burgerkorporationen a sind nach deren wirtschaftlicher Leistungskraft zu bemessen, b werden dem Lastenausgleich als Einnahme gutgeschrieben. [3] Der Regierungsrat regelt die Höhe und Bemessung der Burgergutsbeiträge, das Festsetzungsverfahren und die Befreiung von der Beitragspflicht durch Verordnung.			
	Art. 35 Lastenausgleich [1] Der Aufwand der Burgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert worden sind, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen. [3] Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen. [4] Die Burgergemeinde ist verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI zur Überprüfung der Kosten nach Absatz 2 die erforderlichen Daten bereitzustellen oder zu liefern; Artikel 127 und 140 Absatz 1 gelten sinngemäss.			
	3 Leistungsangebote der Sozialhilfe			
	3.1 Allgemeines			
	Art. 36 Leistungsangebote [1] Die Leistungsangebote der Sozialhilfe umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.			
	Art. 37 Anspruch			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe.	[1] Jede ~~bedürftige~~ Person hat Anspruch auf persönliche ~~und wirtschaftliche~~ Hilfe und Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde. *(i.V.m. Art. 37 Abs. 2+3)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann.	[2] ~~Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann.~~ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. *(i.V.m. Art. 37 Abs. 1+3)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[3] Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.	[3] ~~Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.~~ Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann. *(i.V.m. Art. 37 Abs. 1+2)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 38 Persönliche Integrität			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sowie die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.			
	Art. 39 Individualisierung [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste tragen den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung.			
	Art. 40 Abschiebeverbot [1] Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder abschieben noch ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren. [2] Bei Widerhandlung hat die fehlbare Gemeinde der Sozialhilfe gewährenden Gemeinde sämtliche Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist vom Lastenausgleich ausgeschlossen. [3] Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben die Bestimmungen über den Widerruf oder die Verweigerung von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.			
	Art. 41 Gewährung der Sozialhilfe			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 3 auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt. [2] Die Gewährung der Sozialhilfe ist bei Bedarf mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.			
	Art. 42 Allgemeine Pflichten [1] Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben sowie Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. [2] Sie sind verpflichtet, a Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen, b das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selbst vorzukehren, c eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Eine Arbeit ist zumutbar, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der Person angemessen ist.			
	Art. 43 Pflicht zum Spracherwerb [1] Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet, eine der beiden Amtssprachen des Kantons zu erlernen, sofern sie noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. [2] Der Sozialdienst klärt zu Beginn der Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe den Sprachstand ab und ordnet die erforderlichen Massnahmen unter angemessener Beachtung der persönlichen Umstände an. [3] Keine Pflicht nach Absatz 1 besteht für Personen, deren Fähigkeit oder Möglichkeit zum Spracherwerb wesentlich beeinträchtigt ist, namentlich bei a Behinderung, b Krankheit, c anderen gewichtigen persönlichen Umständen.	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 43** Pflicht zum Spracherwerb *ganzen Artikel streichen*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welches Sprachniveau den erforderlichen Kenntnissen in einer der beiden Amtssprachen entspricht.			
	Art. 44 Sprachliche Integration [1] Der Kanton stellt sicher, dass genügend geeignete Angebote zur sprachlichen Integration für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der beiden Amtssprachen des Kantons verfügen.			
	3.2 Persönliche Hilfe			
	Art. 45 [1] Die persönliche Hilfe wird in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt.	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 45** *Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Beratung, Prävention und Qualifizierungsangebote zu stärken.* *(i.V.m. Rückweisungsanträgen zu Art. 4 und Art. 19)*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		2 *(neu)* Der Regierungsrat erlässt einen Mindestkatalog an Leistungen, welche die Gemeinden im Rahmen der persönlichen Hilfe erbringen müssen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	3.3 Wirtschaftliche Hilfe			
	3.3.1 Allgemeines			
	Art. 46 Grundsatz 1 Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilhabe am sozialen Leben, unter Vorbehalt der Artikel 47 und 62.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose	[2] *Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, im Gesetz für die Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Sinne von Abs. 2 im Grundsatz höhere Leistungen als für die erwachsenen Personen, in der Regel ein soziales Existenzminimum vorzusehen und entsprechend auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Haben Kinder lediglich einen Anspruch auf Nothilfe, so sind für sie auf Verordnungsstufe ebenfalls höhere Ansätze als für die erwachsenen Personen vorzusehen.*	[2] *Absatz streichen*	*Antrag Kommissionmehrheit*
	a wird sie tiefer bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt, b kann sie tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt. [3] Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen angerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. [4] Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 47 Ausnahmen [1] Die wirtschaftliche Hilfe wird grundsätzlich auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen beschränkt für Personen, a die nach Bundesrecht keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, sofern das Bundesrecht eine Beschränkung auf die garantierte Hilfe in Notlagen zulässt, c die sich illegal in der Schweiz aufhalten, d die auf der Durchreise sind. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	*Antrag Regierungsrat I*	b *streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 48 Bemessung [1] Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)[6)] der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, soweit die Sozialhilfegesetzgebung keine Abweichungen vorsieht, und die folgenden Vorgaben: a Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede, b Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen, c Auswahl der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante, d Beachtung fachlicher Grundsätze.	b Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit <u>oder einer berufsbildenden Massnahme</u> führen,		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 49 Vermögensverzicht	*ganzen Artikel streichen*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsminderheit*

[6)] https://rl.skos.ch

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen als Einnahmen angerechnet. [2] Der Regierungsrat a regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die anrechenbaren Vermögenswerte, deren Berechnung und die Höhe der Anrechnung, b sieht dabei eine Begrenzung sowohl der Zeitspanne, wie weit ein anzurechnender Vermögensverzicht zurückliegen darf, wie auch der Dauer der Anrechnung vor.			
	Art. 50 Konkubinatsbeitrag [1] Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. [3] Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Konkubinatsbeitrags durch Verordnung.	[2] Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt ~~oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt~~ oder wenn es weniger als zwei Jahre zusammenlebt, aber ein gemeinsames Kind hat.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 51 Obergrenzen für Wohnkosten [1] Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. [2] Sie meldet die festgelegten Obergrenzen der zuständigen Stelle der GSI jeweils zu Beginn des Jahres und bei unterjährigen Änderungen.			
	Art. 52 Ausrichtung [1] Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung oder einer geldwerten Leistung gewährt. Dies kann insbesondere erfolgen durch			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Barauszahlung, b Bank- oder Postüberweisung, c Begleichung von anfallenden Rechnungen, d Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen. [2] Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch erbracht werden durch a Sachleistungen, b Kostengutsprachen, c Abgabe von Gutscheinen. [3] Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die wirtschaftliche Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen und Partnern separat ausgerichtet werden. [4] Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.			
	Art. 53 Sicherung des Verwendungszwecks [1] Zur Sicherung des Verwendungszwecks kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe für die bedürftige Person auch an Dritte ausrichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die wirtschaftliche Hilfe darf nicht a verpfändet oder abgetreten werden, b mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden, mit Ausnahme von sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderungen und von bevorschussten Sicherheitsleistungen bei Wohnungsmieten.	b mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden, mit Ausnahme von sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderungen~~ und von bevorschussten Sicherheitsleistungen bei Wohnungsmieten~~.		*Antrag Regierungsrat I*
	3.3.2 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen			
	Art. 54 Grundsatz [1] Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. [2] Wird wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit auf eine Verwertung verzichtet, so ist dies regelmässig zu überprüfen.			
	Art. 55 Vertragliches Grundpfand			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, deren Verwertung als nicht möglich oder als nicht zumutbar gilt, ist mit ihr zur Sicherung der Rückerstattungsansprüche nach Artikel 65 Absatz 1 grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz. [2] Weigert sich die bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, gilt die Verwertung als zumutbar, und das Grundstück ist innert angemessener Frist zu verwerten, soweit die Verwertung als möglich gilt. [3] Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren für die Errichtung des Grundpfands.			
	Art. 56 Verwertung von Grundeigentum [1] Die Verwertung eines Grundstücks gilt als nicht möglich, wenn a es weder ganz noch teilweise vermietet, verpachtet oder veräussert oder b kein durch das Grundstück gesicherter Kredit aufgenommen werden kann. [2] Die Verwertung eines Grundstücks kann als nicht zumutbar gelten, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die bedürftige Person in ihrer selbst bewohnten Liegenschaft günstiger wohnt als in einer Mietwohnung nach sozialhilferechtlichen Ansätzen, b die bedürftige Person voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird, c die bedürftige Person nur in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder d das Grundstück nicht marktgerecht verwertet werden kann.			
	3.3.3 Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter			
	Art. 57 Bevorschussung [1] Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erbracht wurden. [2] Sie wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. [3] Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer, dass die fälligen bevorschussten Leistungen ihm ausgezahlt werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 58 Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen [1] Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen. [2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)[7)] und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)[8)].			
	Art. 59 Festsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen [1] Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder gerichtlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistung.			

[7)] SR 851.1
[8)] BSG 213.22

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Kommt keine Vereinbarung zustande, klagt der Sozialdienst den Anspruch beim zuständigen Gericht ein, soweit er nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[9)] dazu berechtigt ist.			
	3.3.4 Integrationsmassnahmen			
	Art. 60 Einzelne Integrationsmassnahmen [1] Als Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gelten insbesondere a berufliche Qualifizierungsmassnahmen, b Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt, c Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und Sprachkompetenzen sowie weitere Bildungsmassnahmen, d Beschäftigungsprogramme, e Familienarbeit, f Freiwilligenarbeit, g Therapien.			
	Art. 61 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen			

9) SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Sozialdienst legt die erforderlichen Integrationsmassnahmen für die bedürftige Person im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung fest. [2] Ist eine individuelle Zielvereinbarung nicht zustande gekommen, wird die bedürftige Person zu geeigneten Integrationsleistungen angewiesen. [3] Erbringt die bedürftige Person die Integrationsleistungen nach Absatz 1 und 2, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen honoriert.	[2] *streichen*		*Antrag Kommissionsmehrheit* *(als Folge des neuen Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe g)*
	3.3.5 Kürzungen und Einstellung			
	Art. 62 Kürzungen [1] Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. [2] Die Kürzung a darf nur die fehlbare Person selbst treffen,	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*	[1] Die wirtschaftliche Hilfe ~~wird~~ kann bei Pflichtverletzungen ~~oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit~~ gekürzt werden. a1 *(neu)* darf nie Kinder betreffen,	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und c darf unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen höchstens 30 Prozent des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt betragen. 3 In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.	*Antrag Regierungsrat I*	3 In leichten, begründeten Fällen ~~kann~~ wird von einer Kürzung abgesehen ~~werden~~.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 63 Einstellung 1 Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person trotz vorgängiger Weisung a eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlöhnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert, b einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht,	1 Die wirtschaftliche Hilfe wird wegen Verletzung der Subsidiarität ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person trotz vorgängiger Weisung *(i.V.m. Abs. 2 + 3 (neu))*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c ohne zureichenden Grund auf anderweitige konkret zur Verfügung stehende Einnahmen verzichtet oder d ihre Vermögenswerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist verwertet. [2] Der Umfang der Einstellung richtet sich nach der Höhe der Gelder, die der Person durch ihr Fehlverhalten entgehen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.	[2] Der Umfang der Einstellung richtet sich nach der Höhe der Gelder, die der Person durch ihr ~~Fehlverhalten~~ Verhalten entgehen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. *(i.V.m. Abs. 1 + 3 (neu))* [3] *(neu)* Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe als Sanktion ist nicht zulässig. *(i.V.m. Abs. 1 +2)*		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
	3.4 Rückerstattungspflicht			
	3.4.1 Rückerstattungspflicht von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern			
	Art. 64 Vermögensanfall			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund eines Vermögensanfalls wesentlich verbessert haben.			
	Art. 65 Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen [1] Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen oder bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden. [2] Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe beziehen oder bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.			
	Art. 66 Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug [1] Personen, die ihre Bedürftigkeit grob selbstverschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste. [2] Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Zins entfällt, wenn der Sozialdienst wegen eines Versehens zu viel wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet hat.			
	Art. 67 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht [1] Die Rückerstattungspflicht nach Artikel 64 entfällt, wenn eine Person die wirtschaftliche Hilfe a während ihrer Unmündigkeit oder bis zum Abschluss ihrer ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen,	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 67** Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht *Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Ausnahmen so zu formulieren, dass Eltern nicht für die Sozialhilfe ihrer Kinder rückerstattungspflichtig sind.* *(i.V.m. Rückweisung von Art. 68)*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b als Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen, c für das faktisch in ihrer Obhut stehende Kind erhalten hat und die zivilrechtlich zuständige Behörde keinen oder nur einen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag des anderen Elternteils festgelegt hat. [2] Die Befreiung von der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht nach Artikel 4 Absatz 3 IBG bleibt vorbehalten.			
	3.4.2 Rückerstattungspflicht weiterer Personen			
	Art. 68 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 68** Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat *Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Ausnahmen so zu formulieren, dass Eltern nicht für die Sozialhilfe ihrer Kinder rückerstattungspflichtig sind.* *(i.V.m. Rückweisung von Art. 67)*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Ehefrau, der Ehemann oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person hat grundsätzlich auch die der jeweilig anderen Person während der Ehe oder Partnerschaft gewährte wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 vorliegt. [2] Ob die Rückerstattung geltend gemacht werden kann, beurteilt sich nach Massgabe der familienrechtlichen oder aufgrund von Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)[10)] obliegenden Unterhalts- und Beistandspflichten. [3] Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern ist jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 vorliegt.			
	Art. 69 Drittpersonen [1] Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 69** Drittpersonen *ganzen Artikel streichen*	*Antrag Regierungsrat I*

[10)] SR 211.231

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind, b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung, die nicht in den Nachlass der verstorbenen Person fällt, insbesondere Leistungen aus einer Sozialversicherung, aus einer Lebensversicherung oder aus der gebundenen Selbstvorsorge, begünstigt sind.	b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung, die nicht in den Nachlass der verstorbenen Person fällt, insbesondere Leistungen aus einer Sozialversicherung, aus einer Lebensversicherung oder aus der gebundenen Selbstvorsorge, begünstigt sind. Davon ausgenommen sind überlebende Ehegatten, überlebende Konkubinatspartner oder eingetragene Partner, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	3.4.3 Verzicht auf Rückerstattung			
	Art. 70 [1] Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat regelt die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls durch Verordnung.			
	3.4.4 Verfahren			
	Art. 71 [1] Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind. [2] Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist er verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. [3] Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten oder erlässt eine Verfügung, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. [4] Er informiert andere Sozialdienste im Kanton, die ebenfalls Anrecht auf eine Rückerstattung haben.			
	3.4.5 Verrechnung			
	Art. 72 Grundsatz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Sozialdienst kann Rückerstattungsansprüche, die im Verfahren nach Artikel 71 festgesetzt worden sind, unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 mit fälligen Leistungen verrechnen. [2] Bedürftigen Personen, die wegen grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder unrechtmässigen Leistungsbezugs infolge einer Pflichtverletzung rückerstattungspflichtig sind, werden vor der Verrechnung nach Absatz 1 als Sanktion die Leistungen gekürzt, sofern die Voraussetzungen von Artikel 62 erfüllt sind.			
	Art. 73 Bei Wechsel des Sozialdienstes [1] Wechselt die bedürftige Person den Wohnort und wird dadurch neu ein anderer Sozialdienst für ihre Unterstützung zuständig als jener, dem die bedürftige Person unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten muss, gilt in Abweichung von Artikel 72 Absatz 1 folgendes Verfahren: a Der neu zuständige Sozialdienst berechnet die monatlich zustehende wirtschaftliche Hilfe und zieht von diesem Betrag den unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c zulässigen Betrag ab.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Er überweist die nach Abzug nach Buchstabe a verbliebene monatliche wirtschaftliche Hilfe an die bedürftige Person. c Er überweist den in Buchstabe a abgezogenen Betrag an den Sozialdienst, der gegenüber der bedürftigen Person einen Rückerstattungsanspruch hat, bis die Rückerstattung vollständig erfolgt ist. 2 Die betroffenen Sozialdienste können eine andere Periodizität für die Überweisung vereinbaren.			
	3.4.6 Verjährung			
	Art. 74 Fristen 1 Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung, aber spätestens fünfzehn Jahre nach deren Ausrichtung.	*Antrag Regierungsrat I*	1 Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung, aber spätestens ~~fünfzehn~~ zehn Jahre nach deren Ausrichtung.	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt eine zehnjährige Verjährungsfrist zur Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs. [3] Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.	[2] Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt eine ~~zehnjährige~~ fünfjährige Verjährungsfrist zur Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 75 Unterbrechung der Fristen [1] Die Verjährungsfristen nach Artikel 74 Absatz 1 und 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen. [2] Die Fristen ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 75** Unterbrechung der Fristen *ganzen Artikel streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 76 Keine Verjährung [1] Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein vertragliches Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.			
	3.5 Zuständigkeit			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden			
	Art. 77 Grundsatz [1] Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt unter Vorbehalt von Artikel 30, 79 und 81 der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des ZUG hat. [2] Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz nach Absatz 1 hat oder ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde. [3] Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist.			
	Art. 78 Personen des Asylbereichs und Staatenlose [1] Die Zuständigkeit nach Artikel 77 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, c vorläufig Aufgenommene. [2] Vorbehalten bleibt Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[11)].			
	Art. 79 Abweichende Zuständigkeit [1] Der Regierungsrat kann durch Verordnung für Personen nach Artikel 77 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 78 Absatz 1 eine andere Zuständigkeit vorsehen, insbesondere für Fälle, in denen diese Personen mit Personen zusammenleben, die nach SAFG unterstützt werden.			
	Art. 80 Streitige örtliche Zuständigkeit [1] Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Hilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.			

[11)] BSG 861.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde.			
	3.5.2 Zuständigkeit des Kantons			
	Art. 81 [1] Die GSI ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der eidgenössischen Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)[12)] gewährt worden ist oder b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
	3.5.3 Übertragung an Dritte			
	Art. 82			

[12)] SR 142.201

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Gemeinden und die GSI können die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. [2] Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen. [3] Die Bestimmungen von Artikel 17 und 18 SLG gelten sinngemäss.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Die Gemeinden und die GSI können die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private gemeinnützige Trägerschaften übertragen.	*Antrag Regierungsrat I*
	3.5.4 Kostenübernahme			
	Art. 83 Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse [1] Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton nach Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der zuständigen Gemeinde nach Artikel 77 vergütet.			
	Art. 84 Medizinische Notfallbehandlungen	**Art. 84** Medizinische Notfallbehandlungen *Rückweisung an den Regierungsrat mit folgendem Auftrag:*		*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Gemeinde übernimmt auf Gesuch eines Leistungserbringers hin Kosten für medizinische Notfallbehandlungen einschliesslich, anschliessender Repatriierungskosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	*Die Zuständigkeit der Gemeinden im Zusammenhang mit der Übernahme uneinbringlicher Notfallkosten ist zu überprüfen und gegebenenfalls ganz aufzuheben. Die Prüfung der Gesuche zur Übernahme von uneinbringlichen Notfallkosten soll künftig zentral durch den Kanton erfolgen und nicht Aufgabe der Gemeinden sein. Ebenso soll die Finanzierung dieser Kosten nicht mehr über die Sozialhilfe, sondern über eine alternative kantonale Lösung erfolgen.*		
	a Beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton Bern gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus.			
	b Die Kosten sind uneinbringlich.			
	c Die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig nach ZUG.			
	[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt dabei insbesondere fest, wann ein medizinischer Notfall im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostenübernahme nach Absatz 1 beantragen können, beschränken.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.6 Verfahren			
	3.6.1 Gesuch			
	Art. 85 [1] Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet. [2] Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich beim Sozialdienst der zuständigen Gemeinde zu stellen, wobei sich die gesuchstellende Person vertreten lassen kann. [3] Das Gesuch kann in Abweichung von den Vorschriften des VRPG auch digital eingereicht werden, sofern der Sozialdienst der zuständigen Gemeinde diese Möglichkeit anbietet.			
	3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen			
	Art. 86 [1] Der Sozialdienst kann eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen, wenn zusätzliche medizinische Untersuchungen der bedürftigen Person erforderlich sind im Bereich	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 86** *ganzen Artikel streichen*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a der Arbeitsintegration, b von Integrationsmassnahmen, c von weiteren Weisungen und Massnahmen, d der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. [2] Der Sozialdienst a kann entsprechende Verträge mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit vertrauensärztlichen Abklärungsstellen abschliessen, b ist zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die Ärztinnen und Ärzte oder an die vertrauensärztlichen Abklärungsstellen berechtigt. [3] Wird die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt von der bedürftigen Person nicht von der Schweigepflicht entbunden, so informiert diese oder dieser den Sozialdienst über das Abklärungsergebnis, ohne die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterzuleiten.			
	3.6.3 Sozialinspektion			
	Art. 87 Begriff und Voraussetzungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Sozialinspektionen sind besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn a der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und b der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat oder dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	*Antrag Regierungsrat I*	[2] *(neu)* Für jede Anordnung einer Sozialinspektion hat der Sozialdienst vorgängig die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 88 Sachverhaltsabklärungen [1] Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich a der Erwerbstätigkeit, b der Wohnsituation, c der Arbeitsfähigkeit sowie			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.			
	Art. 89 Beweismittel [1] Im Rahmen von Sozialinspektionen werden Beweismittel nach Artikel 19 VRPG erhoben. [2] Soweit erforderlich können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden: a Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen, b unangemeldeter Besuch am Arbeitsort, c unangemeldeter Besuch am Wohnort. [3] Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen die Wohnung und den Arbeitsort nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*	[2] *streichen* *(i.V.m. Streichungsantrag zu Abs. 3 + Art. 90)* [3] *streichen* *(i.V.m. Streichungsantrag zu Abs. 2 + Art. 90)*	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*
	Art. 90 Überwachung [1] Die betroffenen Personen	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 90** Überwachung *ganzen Artikel streichen* *(i.V.m. Streichungsantrag zu Art. 89 Abs. 2+3)*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a dürfen nur zeitlich begrenzt und auf öffentlich einsehbarem Grund überwacht werden und b müssen ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein. 2 Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen das Verhalten der betroffenen Personen nicht beeinflussen. 3 Die Überwachung kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten. 4 Für jede Anordnung einer Überwachung hat der Sozialdienst vorgängig die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen.	*Antrag Regierungsrat I*	3 *streichen* *(Eventualantrag falls Streichungsanträge zu Art. 89 + 90 abgelehnt werden)*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 91 Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren 1 Sozialinspektionen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. 2 Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Anforderungen an die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren durch Verordnung.			
	Art. 92 Zuständigkeit der Anordnung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Leitung des Sozialdienstes ist zuständig für die Anordnung einer Sozialinspektion. [2] Die Anordnung wird mit Angaben über die den Verdacht begründenden Tatsachen in das Sozialhilfedossier der betroffenen Person eingetragen.			
	Art. 93 Auftrag [1] In einem schriftlichen Sozialinspektionsauftrag wird insbesondere festgelegt, welche Beweismittel die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verwenden dürfen. [2] Der Regierungsrat kann das Nähere zum Inhalt der Sozialinspektionsaufträge durch Verordnung regeln.			
	Art. 94 Datenschutz [1] Mit dem Sozialinspektionsauftrag erhalten die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren vom zuständigen Sozialdienst die zur Abklärung erforderlichen Daten, soweit zwingend erforderlich durch Gewährung der Einsicht in das entsprechende Sozialhilfedossier.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Behörden und Personen nach Artikel 117 und 118 sind unter den dort genannten Voraussetzungen und Einschränkungen verpflichtet, den Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unentgeltlich bekanntzugeben, wobei für Auskünfte von Finanzinstituten und Instituten mit einer Bankenbewilligung im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)[13)] eine Vollmacht der betroffenen Person erforderlich ist.			
	Art. 95 Abklärungsergebnisse [1] Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich. [2] Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Sozialhilfedossier der betroffenen Person abgelegt. [3] Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert.			

[13)] SR 952.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.			
	3.6.4 Entscheide			
	Art. 96 [1] Der Sozialdienst trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich in Form einer Verfügung. [2] Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, sofern keine Verfügung verlangt wird.			
	3.6.5 Rechtsschutz			
	Art. 97 Beschwerden [1] Gegen Verfügungen der Sozialdienste sowie von öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden. [2] Gegen Verfügungen von öffentlichen oder privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der GSI kann Beschwerde an diese erhoben werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters entscheidet die Oberwaisenkammer über Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialdienste der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und Gesellschaften. Der Regierungsrat regelt die Organisation der Oberwaisenkammer durch Verordnung. [4] Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.			
	Art. 98 Prozessvertretung [1] Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.			
	3.6.6 Kosten			
	Art. 99 [1] Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.			
	4 Aufsicht über die Sozialdienste			
	4.1 Aufgaben der Sozialbehörde			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 100 Grundsatz [1] Die Sozialbehörde beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und berücksichtigt dabei insbesondere auch die Ergebnisse der Überprüfung der Sozialdienste durch die zuständige Stelle der GSI nach Artikel 102 ff. [2] Sie prüft insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten und der Arbeitsabläufe sowie von Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen. [3] Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122. Die Sozialbehörde kann insbesondere a vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Sozialhilfedossiers verlangen, b Einsicht in Sozialhilfedossiers nehmen, soweit dies zwingend erforderlich ist.			
	Art. 101 Massnahmen [1] Die Sozialbehörde leitet die erforderlichen Schritte ein, indem sie insbesondere a Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel festlegt und ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selbst zuständig ist.			
	4.2 Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			
	Art. 102 Überprüfung und Leistungsvergleiche [1] Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste in Bezug auf a die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an ihre Organisation, b die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, c die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Ausrichtung der Sozialhilfe, d die zweckgebundene Verwendung der anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungspauschalen.	b die ~~Wahrnehmung ihrer Aufgaben~~ Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz,		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie kann Leistungsvergleiche zur Beurteilung der Leistungen der einzelnen Sozialdienste durchführen.	[2] Sie kann Leistungsvergleiche zur Beurteilung der Leistungen der einzelnen Sozialdienste durchführen und bewährte Praktiken an die Sozialdienste weiterreichen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 103 Vorgehen [1] Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste regelmässig und risikobasiert. [2] Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b und c zu überprüfen, nimmt sie regelmässig Einsicht in Sozialhilfedossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Periodizität für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste.			
	Art. 104 Mitwirkungspflichten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Soweit dies für die Wahrnehmung der Überprüfung durch die zuständige Stelle der GSI erforderlich ist, sind die Sozialdienste sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten zu gewähren, insbesondere in die Buchführungsunterlagen, die Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten sowie die Sozialhilfedossiers, wobei Form und Umfang der Datenbearbeitung sich nach den Vorgaben von Artikel 122 und 125 richten, c Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, d jede Unterstützung zu gewähren, die für die Überprüfung erforderlich ist. [2] Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.			
	Art. 105 Ergebnis der Überprüfung [1] Das Ergebnis der Überprüfung wird von der zuständigen Stelle der GSI in einem Prüfbericht festgehalten, wobei dem Sozialdienst vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der definitive Prüfbericht wird der zuständigen Sozialbehörde zum Festlegen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zugestellt. [3] Setzt die zuständige Sozialbehörde die erforderlichen Massnahmen ungenügend, verspätet oder gar nicht um, kann die zuständige Stelle der GSI nach vorgängiger Mahnung durch anfechtbare Verfügung Sanktionen nach Artikel 106 anordnen. [4] Der Regierungsrat kann das Nähere zum Verfahren durch Verordnung regeln.	*Antrag Regierungsrat I*	[3] *streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 106 Sanktionen [1] Die zuständige Stelle der GSI kann gegen die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes Sanktionen anordnen bei a Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 104, b mangelhafter Umsetzung von erforderlichen Massnahmen, c Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlassen im Überprüfungsbereich von Artikel 102 Absatz 1. [2] Sie kann folgende Sanktionen anordnen, die verhältnismässig sein müssen:	*Antrag Regierungsrat I*	b *streichen*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Verwarnung, b Busse bis 20'000 Franken, c Zurückbehalten von Zahlungen, d ganzer oder teilweiser Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen der Sozialhilfe aus dem Lastenausgleich in der laufenden Abrechnungsperiode.	b Busse bis ~~20'000~~ 100'000 Franken, *Antrag Regierungsrat I*	b *Antrag Regierungsrat I* d *streichen*	*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Regierungsrat I*
	Art. 107 Zwingende Sanktionen [1] Die zuständige Stelle der GSI ordnet zwingend folgende Sanktionen an: a ganzer oder teilweiser Ausschluss des Aufwands für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe vom Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst die verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe systematisch missachtet hat, b Kürzung der betroffenen Pauschalen für die Besoldung und Weiterbildung im Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst diese offensichtlich zweckentfremdet eingesetzt hat.	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 107** Zwingende Sanktionen *ganzen Artikel streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
	4.3 Gemeinsame Bestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 108 Übertragung von Aufsichts- und Überprüfungsaufgaben an Dritte [1] Die Sozialbehörde und die zuständige Stelle der GSI können Dritte beauftragen, bei den Sozialdiensten Kontrollen im Rahmen der Aufsicht und Überprüfung durchzuführen und ihnen Bericht zu erstatten.	[1] Die Sozialbehörde und die zuständige Stelle der GSI können Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, beauftragen, bei den Sozialdiensten Kontrollen im Rahmen der Aufsicht und Überprüfung durchzuführen und ihnen Bericht zu erstatten.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 109 Amtshilfe [1] Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Sozialbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten in deren Aufsichtsbereich nach Artikel 100 hindeuten.			
	Art. 110 Meldepflicht [1] Die zuständige Sozialbehörde meldet der zuständigen Stelle der GSI unverzüglich gewichtige Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten hindeuten und in den Überprüfungsbereich nach Artikel 102 Absatz 1 fallen.	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 110** Meldepflicht *streichen*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5 Datenschutz			
	5.1 Allgemeines			
	Art. 111 Sozialhilfegeheimnis [1] Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen oder dazu beigezogen werden, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten (Sozialhilfegeheimnis). [2] Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn a eine gesetzliche Bestimmung die Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangt oder zulässt, b die betroffene Person ausdrücklich in die Datenbekanntgabe einwilligt, c eine Strafanzeige eingereicht wird, d die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt oder e ausschliesslich zum Zweck der Informationsbeschaffung nach Artikel 117 oder 118 bekanntgegeben wird, dass eine Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, dürfen Informationen auch Behörden und Personen bekanntgegeben werden, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.			
	Art. 112 Mitteilungspflichten [1] Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe oder c einen Verstoss gegen Artikel 148a StGB, ausser wenn 1. er offensichtlich ungewollt gewesen oder 2. der unrechtmässige Bezug der wirtschaftlichen Hilfe in geringer Höhe erfolgt ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Buchstabe a und nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[14)] entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, in folgenden Fällen: a Die Informationen stammen vom Opfer. b Die Informationen stammen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers. c Das Opfer ist Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft.			
	Art. 113 Systematische Verwendung der AHV-Nummer			

[14)] BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die AHV-Nummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[15)] systematisch verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.			
	Art. 114 Sanktion [1] Stellt die Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer der zuständigen Stelle der GSI die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d erforderlichen Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben bereit, kann die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung eine Busse von bis zu 20'000 Franken aussprechen.			
	5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste			
	5.2.1 Informationsbeschaffung			
	Art. 115 Grundsätze			

15) SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 42 Absatz 1 bei der betroffenen Person zu beschaffen. [2] Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen direkt bei den in Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b bis g genannten Dritten eingeholt werden.	[2] Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen direkt bei den in Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b bis g genannten Dritten eingeholt werden. <u>Personen, über die Informationen direkt beschafft werden, werden darüber informiert.</u> *(i.V.m. Abs. 3+4)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Bei Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[16)] können Informationen in jedem Fall direkt und unter Vorbehalt von Artikel 118 Absatz 3 auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden.	[3] Bei Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[17)] können Informationen in jedem Fall direkt und unter Vorbehalt von Artikel 118 Absatz 3 auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden. Personen, über die Informationen direkt beschafft werden, werden darüber informiert. *(i.V.m. Abs. 2+4)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[4] Für Informationen, die gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 und Artikel 118 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht ein.	[4] Für Informationen, die gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 und Artikel 118 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht zur direkten Informationsbeschaffung ein. *(i.V.m. Abs. 2+3)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 116 Zentrale Personendatensammlungen			

[16)] BSG 109.1
[17)] BSG 109.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Soweit es zwingend erforderlich ist, können die Sozialdienste aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt.			
	5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter			
	Art. 117 Allgemein [1] Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den Sozialdiensten Personendaten und, soweit diese Daten zwingend erforderlich sind, besonders schützenswerte Personendaten unentgeltlich bekanntzugeben: a Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 DVG, insbesondere die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden und die Polizeiorgane, unter Vorbehalt von Artikel 118,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder bezieht, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,	b Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder bezieht, in Hausgemeinschaft leben ~~oder einer solchen Person gegenüber familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind~~,	b *streichen* *(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)*	*Antrag Regierungsrat I*
	c die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen,	*Antrag Regierungsrat I*	c *streichen* *(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)*	*Antrag Regierungsrat I*
	d Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen,	*Antrag Regierungsrat I*	d *streichen* *(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)*	*Antrag Regierungsrat I*
	e Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit die Datenbekanntgabe bundesrechtlich zulässig ist,			
	f Privatversicherungen,	*Antrag Regierungsrat I*	f *streichen* *(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g Finanzinstitute und Institute mit einer Bankenbewilligung im Sinne des BankG.	*Antrag Regierungsrat I*	g *streichen* *(i.V.m. weiteren Streichungsanträgen zu Abs. 1 + Abs. 2)*	*Antrag Regierungsrat I*
	2 Die Institute nach Absatz 1 Buchstabe g informieren über die bei ihnen vorhandenen Vermögenswerte von	*Antrag Regierungsrat I*	2 *<u>ganzen</u> Absatz streichen* *(i.V.m. Streichungsanträgen zu Abs. 1)*	*Antrag Regierungsrat I*
	a Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen,			
	b Personen nach Absatz 1 Buchstabe b, die familienrechtlich unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind.	b *streichen*		*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 118 Datenbekanntgabe der Steuerbehörden 1 Die Steuerbehörden geben den Sozialdiensten Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Vermögens von Personen bekannt, a die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, zur Überprüfung der Bedürftigkeit, b für die eine Rückerstattungspflicht nach Artikel 64 ff. geprüft wird,			
	c für die eine Unterhalts- oder Verwandtenunterstützungspflicht nach ZGB geprüft wird.	c *streichen*		*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Absatz 1 umfasst a die Einkommens- und Vermögensdaten der aktuellen Steuererklärung und der aktuellen Steuerveranlagung, b die Einkommens- und Vermögensdaten, die den Steuerbehörden nach Eintritt der Rechtskraft einer Steuerveranlagung nach Buchstabe a bekannt werden. [3] Die Steuerbehörden geben auf Anfrage die Einkommens- und Vermögensdaten aus Steuerveranlagungen früherer Jahre bekannt, wenn dies für die Abklärungen nach Absatz 1 erforderlich ist. [4] Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Datenbekanntgabe von der Überschreitung von Schwellenwerten abhängig machen.			
	Art. 119 Mitteilungsrechte [1] Die in Artikel 117 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Vorbehalten bleiben a die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB und b besondere Geheimhaltungspflichten, die es den Behörden oder Personen verbieten, von sich aus Mitteilung zu erstatten.			
	5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen			
	Art. 120 Datenbekanntgabe auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren [1] Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt: a den kommunalen Finanzbehörden Fallzahlen, Aufwand, Ertrag und Saldo der wirtschaftlichen Hilfe sowie der Bevorschussungen und Rückerstattungen von Unterhaltsbeiträgen, b der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz Personendaten nach Artikel 22 und 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[18)],			

[18)] BSG 842.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden jährlich die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe des vergangenen Jahres, d den Ausgleichskassen Abrechnungen von Bevorschussungszahlungen, Angaben zur Anmeldung von Ergänzungsleistungen sowie bei Nichterwerbstätigen Angaben zur Anmeldung von Familienzulagen und von AHV-Beiträgen, e den Betreibungs- und Konkursbehörden Auskünfte nach Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[19)], f den kommunalen Diensten und Berufsbeistandschaften nach Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[20)] das vollständige Sozialhilfedossier im Falle einer Beistandschaft mit Vertretungskompetenz in den Bereichen Administration und Vermögensverwaltung sowie einer Vormundschaft ,			

[19)] SR 281.1
[20)] BSG 213.316

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g den kommunalen Diensten nach Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[21)] die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, falls ein Förder- und Schutzbedarf nach KFSG gegeben ist, h den für den Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen nach IBG zuständigen Stellen die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, i den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration mit Einwilligung der zu vermittelnden Person die zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen nach Artikel 65 SLG zwingend erforderlichen Daten, insbesondere die Anmeldeunterlagen beim zuständigen Sozialdienst, Angaben über Qualifikation, Arbeitserfahrung und mögliche Weiterbildungen sowie Angaben über die aktuelle gesundheitliche Situation und Betreuungspflichten.			
	Art. 121 Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste			

[21)] BSG 213.319

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen zwingend erforderliche Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt: a den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[22)], b den Strafverfolgungsbehörden durch eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die in einem Strafverfahren zur eigenen Verteidigung aussagt, c den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone im Rahmen von Zuständigkeitswechseln, d den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 314c und 443 ZGB, e den zuständigen Ausländerbehörden nach den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[23)],			

[22)] BSG 551.1
[23)] SR 142.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 155 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[24)]. 2 Sie geben in folgenden Fällen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, wenn die anfragende Behörde oder Person den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnet sowie den Zweck und die zwingende Erforderlichkeit darlegt: a den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone insbesondere im Rahmen von Verrechnungen und Abklärungen von Rückerstattungspflichten, b den mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringern und Behörden, c den zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage nach Artikel 97 Absatz 2 AIG, d den Einrichtungen und Organen der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht,			

[24)] BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 Absatz 1 StG.			
	5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste an Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen			
	Art. 122 [1] Die Sozialdienste geben Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder des SAFG befassen oder dazu beigezogen werden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben zwingend erforderlich ist. [2] Die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt insbesondere a an die zuständige Stelle der GSI zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d, Artikel 102 und 103 sowie Artikel 140, b an die Sozialbehörden zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 15 und 100, c an die Personen, die Sozialinspektionen durchführen, zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 88 bis 90.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Sie kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			
	5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel			
	Art. 123 [1] Ein Sozialhilfedossier umfasst alle vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit. [2] Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für den Vollzug der Sozialhilfe stellt der bisher zuständige Sozialdienst der nach diesem Gesetz oder dem SAFG neu zuständigen Stelle einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zur Verfügung. [3] In Absprache mit der neu zuständigen Stelle können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden. [4] Der bisher zuständige Sozialdienst bewahrt die Unterlagen nach Absatz 2 bis zur Verjährung allfälliger Rückerstattungsansprüche auf.			
	5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben			
	Art. 124			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Weitere spezialgesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Daten bleiben vorbehalten.			
	5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			
	Art. 125 Daten für Steuerung und Überprüfung [1] Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Sozialdienste und der Leistungserbringer nach Artikel 82 zur Erfüllung der Steuerungsaufgaben nach Artikel 6 bzw. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d und der Überprüfungsaufgaben nach Artikel 102 und 103 digital und grundsätzlich in nicht namentlicher Form; die Daten dürfen Rückschlüsse auf Sozialdienste, auf Gemeinden und auf Leistungserbringer zulassen. [2] Kann der Zugriff der zuständigen Stelle der GSI auf die Daten nach Absatz 1 nicht über ein bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 erfolgen, müssen die Trägerschaften der Sozialdienste der zuständigen Stelle der GSI die personenbezogenen Daten nach deren Vorgaben digital, in nicht namentlicher Form bereitstellen oder liefern.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Datenbearbeitung erfolgt nur namentlich, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 102 und 103 zwingend erforderlich ist, insbesondere durch Einsicht in Sozialhilfedossiers. [4] Die zuständige Stelle der GSI kann zudem zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 102 und 103 personenbezogene Daten von Dritten, die nach Artikel 23 Absatz 3 mit der GSI einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen haben, in namentlicher Form bearbeiten.	*Antrag Regierungsrat I*	[4] *streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 126 Auswertungen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken [1] Die zuständige Stelle der GSI kann die Daten nach Artikel 125 Absatz 1 zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken auswerten sowie a Auswertungen durch Abgleich mit personenbezogenen, nicht namentlichen Daten von anderen Behörden, von Leistungserbringern nach SLG und von Sozialversicherungen vornehmen, b für den Zeitraum ab Gesuchstellung um Sozialhilfe bis 15 Jahre nach Ablösung von der Sozialhilfe Fallverläufe erstellen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung nach dem kantonalen Datenschutzrecht zur Verfügung stellen. 2 Die Auswertungen und Fallverläufe können in personenbezogener, nicht namentlicher Form erstellt werden.			
	Art. 127 Daten für den Lastenausgleich 1 Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 140 digital und grundsätzlich in nicht namentlicher Form; die Daten dürfen Rückschlüsse auf Sozialdienste und auf Gemeinden zulassen. 2 Kann der Zugriff der zuständigen Stelle der GSI auf die Daten nach Absatz 1 nicht über ein bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 erfolgen, müssen die Trägerschaften der Sozialdienste der zuständigen Stelle der GSI die personenbezogenen Daten nach deren Vorgaben digital, in nicht namentlicher Form bereitstellen oder liefern. 3 Die Datenbearbeitung erfolgt nur namentlich, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 140 zwingend erforderlich ist, insbesondere durch Einsicht in Sozialhilfedossiers.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 128 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Dateneinsicht, -bereitstellung oder -lieferung.			
	Art. 129 Datenveröffentlichung [1] Die zuständige Stelle der GSI ist berechtigt, die bei den Sozialdiensten und bei den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Sozialdienste, Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind. [2] Sie kann die Ergebnisse der Leistungsvergleiche nach Artikel 102 Absatz 2 nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität, b aufgewendete Kosten. [3] Die Gemeinden erhalten rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Leistungsvergleiche nach Absatz 2 Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen zu äussern.			
	5.4 Fallführungssystem			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 130 Grundsatz [1] Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden. [2] Die Erarbeitung, Evaluation und Einführung eines Fallführungssystems nach Absatz 1 erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. [3] Wird kein Fallführungssystem nach Absatz 1 bereitgestellt, sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. [4] Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, die Daten nach Artikel 125 und 127 bereitzustellen oder zu liefern.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Der Regierungsrat kann <u>in Absprache mit den Gemeinden</u> die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 131 Betriebsorganisation			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, definiert der Regierungsrat durch Verordnung eine Betriebsorganisation, in der insbesondere ein aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammengesetztes Führungsgremium eingesetzt wird. [2] Das Führungsgremium kann insbesondere a verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung des bereitgestellten Fallführungssystems sowie zur Einheitlichkeit der Archivierung machen, b über die Weiterentwicklung des bereitgestellten Fallführungssystems im Rahmen der bewilligten Ausgaben entscheiden.	[1] Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, definiert der Regierungsrat durch Verordnung eine Betriebsorganisation, in der insbesondere ein aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden paritätisch zusammengesetztes Führungsgremium eingesetzt wird.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 132 Digitales Langzeitarchiv [1] Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, handelt es sich um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a des Archivierungsgesetzes vom 31. März 2009 (ArchG)[25)].			

[25)] BSG 108.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Archivierung erfolgt nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften und einheitlich nach den Vorgaben des Führungsgremiums nach Artikel 131.			
	6 Lastenausgleich Soziales			
	6.1 Grundsatz			
	Art. 133 [1] Soweit der Aufgabenbereich Soziales eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, wird der entsprechende Aufwand von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[26)] getragen. [2] Soweit Aufwendungen nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels insoweit, als die dortigen Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten.			
	6.2 Aufwand des Kantons			
	Art. 134			

[26)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons: a die Aufwendungen für besondere Massnahmen, b die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen, c die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe und die Beratung und Betreuung sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, d die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem, e die Aufwendungen nach Artikel 35 Absatz 2, f die anrechenbaren Aufwendungen für vertrauensärztliche Abklärungen nach Artikel 24, g die nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen anrechenbaren Aufwendungen. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere über die anrechenbaren Aufwendungen durch Verordnung.			
	6.3 Aufwand der Gemeinden			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 135 Berechtigte Aufwendungen [1] Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden: a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen nach Abzug des Selbstbehalts (Art. 143 f.), b die anrechenbaren Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der Sozialhilfe und der Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung tätigen Personals der Gemeinde, c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten, d die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen, e die übernommenen Kosten für medizinische Notfallbehandlungen, f die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze, g die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	h die Anwalts- und die Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der nach Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche, i die nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen anrechenbaren Aufwendungen. 2 Lastenausgleichsberechtigt sind nur Aufwendungen nach Absatz 1, die den kantonalen Vorgaben entsprechen.			
	Art. 136 Nähere Vorschriften 1 Der Regierungsrat regelt das Nähere über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden durch Verordnung, insbesondere a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen, b die anrechenbaren Aufwendungen nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g. 2 Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen und zusätzlich b den Gemeinden nach Artikel 51 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)[27] einen angemessenen Beitrag aufgrund der Zweisprachigkeit zusprechen.			
	Art. 137 Pauschalen [1] Sofern der Regierungsrat gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a Pauschalen festlegt, sind diese a zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes bei der Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Sozialdienstes zu verwenden, b durch den Regierungsrat regelmässig zu überprüfen.	b durch den Regierungsrat ~~regelmässig~~ unter Einbezug der Gemeinden periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[27] BSG 102.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 138 Inkassoprovision 1 Die Gemeinden erhalten eine Inkassoprovision als Anreiz für die Inkassobemühungen ihrer Sozialdienste. 2 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, die Höhe der Inkassoprovision und die Erträge, auf denen eine Inkassoprovision ausgerichtet wird, durch Verordnung. 3 Diese Erträge können namentlich umfassen a familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, b bevorschusste Versicherungsleistungen, c Rückerstattungen.			
	6.4 Lastenausgleichsabrechnung			
	Art. 139 Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 1 Jede Gemeinde rechnet mit der zuständigen Stelle der GSI den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst sind die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a von der Trägerschaft des Sozialdienstes aufgeschlüsselt nach Gemeinden abzurechnen. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	Art. 140 Überprüfung und Berechnung [1] Die zuständige Stelle der GSI überprüft die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und nimmt dafür auch Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden vor. [2] Sie macht zu diesem Zweck: a risikoorientierte Revisionen von Sozialhilfedossiers, b Reihenauswertungen der erhobenen Daten, c Leistungsvergleiche zwischen Sozialdiensten. [3] Sie ermittelt den Lastenanteil Soziales und führt hierfür die notwendigen Berechnungen aus für a den Selbstbehalt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften, c die Besoldungsaufwendungen.			
	Art. 141 Datenlieferungspflicht [1] Die Gemeinden und die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten nach Artikel 122 und 127 zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	Art. 142 Sanktionen gegen Gemeinden [1] Wenn die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder liefert, kann die zuständige Stelle der GSI a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.	[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter prüft und ergreift ~~die erforderlichen~~ nötigenfalls aufsichtsrechtliche~~n~~ Massnahmen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe	*Antrag Regierungsrat I*	**6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe** *ganzes Kapitel 6.5 (Art. 143 – 149) streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 143 Grundsatz [1] Jede Gemeinde hat auf die von ihrem Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a einen Selbstbehalt zu tragen. [2] Im Gegenzug erhält sie jährlich Kompensationsgutschriften in Form a einer Ausgleichsgutschrift abhängig von ihren soziodemografischen Lasten, b einer Härtefallgutschrift bei ausserordentlich hoher Belastung.			
	Art. 144 Selbstbehalt der Gemeinden			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Selbstbehalt auf den ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beträgt mindestens 5 und höchstens 20 Prozent.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Der Selbstbehalt auf den ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beträgt ~~mindestens~~ 5 ~~und höchstens 20~~ Prozent. *(Eventualantrag falls Streichung von Art. 143-149 abgelehnt wird; i.V.m. Streichung von Abs. 2)*	*Antrag Regierungsrat I*
	[2] Der Grosse Rat legt die Höhe des Selbstbehalts durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.	*Antrag Regierungsrat I*	[2] *streichen* *(i.V.m. Eventualantrag zu Abs. 1)*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 145 Ausgleichsgutschrift [1] Den Gemeinden werden Ausgleichsgutschriften in der Höhe der Selbstbehalte, die von der Gesamtheit der Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragen sind, gewährt. [2] Die einzelne Gemeinde erhält vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 anteilsmässig eine Ausgleichsgutschrift abhängig von ihren soziodemografischen Lasten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und stellt dabei auf den Soziallastenindex nach Artikel 15 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)[28)] ab.			
	Art. 146 Härtefallgutschrift [1] Resultiert trotz Ausgleichsgutschrift für eine Gemeinde eine ausserordentlich hohe Belastung, wird ihr eine Härtefallgutschrift in der Höhe des Betrags, der die Härtefallgrenze überschreitet, gewährt. [2] Die Härtefallgrenze ist erreicht, wenn nach Berücksichtigung der Ausgleichsgutschrift die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde zu tragenden Aufwand im Vergleich zum Aufwand, der ohne Einrechnung eines Selbstbehalts und einer Ausgleichsgutschrift resultieren würde, zu Lasten der Gemeinde einen Betrag überschreitet, der mindestens 0,5 und höchstens 2,0 Steueranlagezehnteln entspricht.			

28) BSG 631.111

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Grosse Rat legt die Härtefallgrenze nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.	[3] Der ~~Grosse Rat~~ Regierungsrat regelt in der Verordnung ~~legt~~ die Härtefallgrenze nach den Vorgaben von Absatz 2 ~~durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre~~.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 147 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst [1] Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst erfolgen die Berechnungen nach Artikel 143 ff. auf der Ebene des gemeinsamen Sozialdienstes. [2] Der Selbstbehalt und die Kompensationsgutschriften werden der Trägerschaft des Sozialdienstes belastet und gutgeschrieben.			
	Art. 148 Finanzierung der Kompensationsgutschriften [1] Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden je hälftig vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor eins dem Lastenausgleich zuzuführen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor zwei dem Lastenausgleich zuzuführen.			
	Art. 149 Eröffnung und Rückverteilung [1] Die zuständige Stelle der GSI eröffnet der Trägerschaft des Sozialdienstes den Entscheid über die Höhe des Selbstbehalts sowie der Ausgleichs- und der Härtefallgutschrift mit der Lastenausgleichsabrechnung. [2] Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst regeln die Rückverteilung an die einzelnen Gemeinden untereinander.			
	6.6 Gemeindeanteile			
	Art. 150 Aufteilung [1] Die zuständige Stelle der GSI ermittelt alljährlich den Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands des Kantons und der Gemeinden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands wird nach den Bestimmungen des FILAG vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen.			
	Art. 151 Differenzbetrag [1] Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, wird ihr der Differenzbetrag von der GSI vergütet. [2] Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, hat sie den Differenzbetrag der GSI zu vergüten. [3] Die zuständige Stelle der GSI eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.			
	6.7 Verfahren			
	Art. 152 [1] Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Verfahren durch Verordnung.			
	7 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 153 [1] Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. [2] Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[29)] ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	8 Übergangsbestimmungen			
	Art. 154 Hängige Verfahren und Rückerstattungen [1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche und Verfahren werden in formeller und materieller Hinsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter behandelt. [2] Die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts. Bisheriges Recht bleibt unter Vorbehalt von Absatz 3 hingegen insoweit massgebend, als es für die rückerstattungspflichtige Person günstiger ist.			

[29)] BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die fünfzehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 74 Absatz 1 zur Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs ist anwendbar auf Leistungen, die nach dem 1. Oktober 2016 ausgerichtet worden sind.			
	Art. 155 Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127 [1] Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127 durch Verordnung. [2] Die Pflicht nach Artikel 123 Absatz 2 gilt für Akten, die vor der Anwendbarkeit von Artikel 123 entstanden sind, nur soweit diese Akten bereits digital vorhanden sind. [3] Der Regierungsrat kann für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit nach Absatz 1 weitere Übergangsbestimmungen erlassen.			
	Art. 156 Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann die Sozialdienste die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen müssen.			
	Art. 157 Ausgleich der Lastenverschiebung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von einer Million Franken pro Jahr bei der Einsetzung eines Fallführungssystems nach Artikel 130 Absatz 1 und der Finanzierung der anrechenbaren Aufwendungen über den Lastenausgleich Soziales wird ab dem Zeitpunkt, ab dem die Finanzierung über den Lastenausgleich Soziales erfolgt, dem Lastenausgleich neue Aufgabenteilung nach Artikel 29b FILAG angerechnet.			
	Art. 158 Selbstbehalt und Kompensation [1] Der Selbstbehalt und die Kompensationsgutschriften nach Artikel 143 ff. werden erstmals im ersten vollständigen Rechnungsjahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, angewendet.			
	9 Schlussbestimmungen			
	Art. 159 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: a Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[30)],			

[30)] BSG 122.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)[31)], c Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[32)], d Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen[33)], e Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[34)], f Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[35)], g Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)[36)], h Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[37)],			

31) BSG 124.1
32) BSG 211.1
33) BSG 213.22
34) BSG 213.316
35) BSG 213.319
36) BSG 326.1
37) BSG 341.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	i Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[38)], k Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden[39)], l Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[40)], m Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[41)], n Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)[42)], o Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[43)], p Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[44)], q Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)[45)].			

[38)] BSG 410.11
[39)] BSG 410.51
[40)] BSG 631.1
[41)] BSG 812.11
[42)] BSG 841.11
[43)] BSG 860.2
[44)] BSG 861.1
[45)] BSG 935.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 160 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[46)] wird aufgehoben.			
	Art. 161 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Inhalt und Grenzen [1] Die Nothilfeleistungen beschränken sich grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum. [2] Sie werden in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet und beinhalten	[2] Sie werden in ~~der Regel in~~ Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen, zweckgebundenen Zahlungsmitteln oder Gutscheinen ausgerichtet und beinhalten			

[46)] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft, b die Bereitstellung von Nahrung und Abgabe von Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, welche die Gesetzgebung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht, c die Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[47)], d Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf. [3] Leistungen werden nicht rückwirkend ausgerichtet.				
Art. 26 Finanzierung [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten gemäss Artikel 16 und 17 werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.	[1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten gemäss Artikel 16 und 17 werden dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.			

47) SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für Nothilfeleistungen gemäss Artikel 16 und für die Sicherheit bei Unterbringungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a abschliessend. Die zuständige Kommission des Grossen Rates ist periodisch in geeigneter Weise zu informieren. [3] Für die Ausgaben und Leistungen gemäss Artikel 17 gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 42 und 43 SAFG sinngemäss.				
Art. 27 Rückerstattung [1] Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[48)].	[1] Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen ~~des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~der Sozialhilfegesetzgebung.			
	2. Der Erlass 124.1 Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 25.03.2013 (Integrationsgesetz, IntG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 3. Integrationskommission	**Art. 17** *Aufgehoben.*			

[48)] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat kann als beratendes Organ für die kantonale Integrationspolitik eine Kommission einsetzen, die ihn, die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät.				
Art. 19 Vorfinanzierung und Lastenausgleich [1] Die Gemeinden finanzieren die Kosten der Erstinformation gemäss Artikel 5. [2] Der Kanton finanziert die Ansprechstellen für die Integration zur Durchführung der Beratung und Begleitung gemäss Artikel 8, 9 und 11. [3] Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen. [4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Lastenausgleichsberechtigung der Aufwendungen der Gemeinden. Er kann Pauschalen festlegen.	[3] Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 ~~unterliegen~~werden dem Lastenausgleich ~~nach der Sozialhilfegesetzgebung~~Soziales zugeführt, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen. *[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 20b Beratungsstellen [1] Der Kanton sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen. [2] Er kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese kantonale Aufgabe wahrzunehmen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[49)]. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[50)].	[3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[51)]. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen ~~unterliegen~~werden dem Lastenausgleich ~~nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~Soziales zugeführt.			
	4. Der Erlass 213.22 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 06.02.1980 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	**Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen** **(IBG)**			
vom 06.02.1980				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

[49)] BSG 860.2
[50)] BSG 860.1
[51)] BSG 860.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
in Ausführung der Artikel 131, 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB[52)]), auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung der Artikel 131, 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB[53)]), auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:	*beschliesst:*			
Art. 2 Vorbehalt [1] Soweit eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe besteht oder sich aufdrängt, sind die Sozialhilfeorgane nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung zuständig.	[1] Soweit eine finanzielle Unterstützung durch die ~~öffentliche~~ Sozialhilfe besteht oder sich aufdrängt, sind die Sozialhilfeorgane nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung zuständig. *[FR: unverändert]*			
	2a Datenschutz und Fallführungssystem			
	Art. 10a Datenbearbeitung [1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann Personendaten der zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die für die Ausübung der Aufsicht gemäss Artikel 12 Absatz 3 zwingend erforderlich sind, bearbeiten.			

[52)] SR 210
[53)] SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden geben der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz die gemäss Absatz 1 zwingend erforderlichen Personendaten bekannt. [3] Die Datenbearbeitung kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			
	Art. 10b Fallführungssystem [1] Der Regierungsrat kann die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)[54)] zu verwenden. [2] Wird von den zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden ein Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
3 Kosten und Staatsbeiträge	*[FR: geändert]*			
Art. 12 Staatsbeiträge, Lastenverteilung; staatliche Aufsicht	*[FR: geändert]*			

54) BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen. [2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen werden. [3] Die Aufsicht über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung obliegt der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz, soweit nicht Organe des Lastenausgleichs nach Sozialhilfegesetzgebung zuständig sind.	[1] Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden ~~in den~~ dem Lastenausgleich ~~nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen~~Soziales zugeführt. [2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Kosten gemäss Artikel 10b Absatz 2 und die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ~~in den~~ dem Lastenausgleich ~~nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen~~Soziales zugeführt werden.			
	5. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[55)]) gewähren. [2] Der Regierungsrat legt den Sitz der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Vorschlag der Burgergemeinden fest.	[1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des ~~Gesetzes~~Sozialhilfegesetzes vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~xx.xx.xxxx (SHG)[56)]) gewähren.			
Art. 4a Gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung [1] Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügen über eine gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung. Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, haben sie Einsicht in die von einer anderen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhobenen Personendaten.				

[55)] BSG 860.1
[56)] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie können ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwenden. [3] Wird von den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
	Art. 18a Datenaustausch [1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bearbeitet die personenbezogenen Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die für die Steuerung nach Artikel 18 erforderlich sind, grundsätzlich in nicht namentlicher Form. [2] Sie kann Personendaten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die zwingend erforderlich sind für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 18, in namentlicher Form bearbeiten. [3] Die Datenbearbeitung nach Absatz 1 kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 22 Kommunale Dienste [1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten mit den Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Berufsbeistandschaften zusammen. [2] Die kommunalen Dienste sind auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, a Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen, b Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie Beistandschaften für Erwachsene zu führen (Art. 35) und c andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen.	a Sachverhaltsabklärungen ~~gemäss~~nach Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen, [2a] Verwenden die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die kommunalen Dienste ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG, so erfolgt der Datenaustausch digital. Die gegenseitigen Berechtigungen erfolgen einzelfallweise und bezogen auf die zwingend erforderlichen Daten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Der Kanton gilt den Gemeinden die im Rahmen der Tätigkeiten nach Absatz 2 anfallenden Kosten ab. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung.	[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung und kann die kommunalen Dienste insbesondere verpflichten, ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG zu verwenden. [5] Wird von den kommunalen Diensten ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
Art. 53 Aktenführung und -einsicht [1] Für jedes Verfahren ist ein Aktendossier anzulegen. Rechtserhebliche Unterlagen sind systematisch zu erfassen. [2] Über das Einsichtsrecht nach Artikel 449b ZGB entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Akten werden nur Anwältinnen und Anwälten herausgegeben. Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.	[3] ~~Akten werden nur Anwältinnen und Anwälten herausgegeben. Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die~~ Die Einsichtnahme~~, wo nötig unter Aufsicht,~~ in ~~den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.~~ die Akten erfolgt a in der Regel digital auf einer gesicherten Plattform, b ausnahmsweise in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn nötig unter Aufsicht; auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.			
	6. Der Erlass 213.319 Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
	Art. 25a Fallführungssystem			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat kann die kommunalen Dienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)[57)] zu verwenden. [2] Wird von den kommunalen Diensten ein Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Der Regierungsrat kann in Absprache mit den Gemeinden die kommunalen Dienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)[57)] zu verwenden.	*Antrag Regierungsrat I*
	7. Der Erlass 326.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 02.09.2009 (EG OHG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Lastenausgleich				

[57)] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe unterliegen der Lastenverteilung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.	[1] Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe ~~unterliegen der Lastenverteilung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung~~ werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			
	8. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 57 Lastenausgleich Sozialhilfe [1] Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu: a stationäre strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, wenn durch das Gericht keine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, b stationäre strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, die über die Dauer einer durch das Gericht gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe andauern,	**Art. 57** Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales [1] Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zu:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c ambulante strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, wenn durch das Gericht keine Freiheitsstrafe ausgesprochen oder deren Vollzug aufgeschoben wurde, d Verwahrungen an Erwachsenen. [2] Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. [3] Besondere Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu den Burgergemeinden sowie zu den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind zu berücksichtigen, wobei die Absätze 1 und 2 sinngemäss anwendbar sind.	[2] Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zu.			
Art. 64 Lastenausgleich Sozialhilfe bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern [1] Bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern beurteilt die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle das Gesuch der eingewiesenen Person auf wirtschaftliche Hilfe nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung.	**Art. 64** Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Wenn die zuständige Stelle wirtschaftliche Hilfe gewährt, obliegt ihr die Prüfung von Rückerstattungsansprüchen nach der Sozialhilfegesetzgebung, und sie übernimmt das Inkasso. [3] Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. [4] Besondere Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu den Burgergemeinden sowie zu den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind zu berücksichtigen.	[3] Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zu.			
	9. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 18 Datenzugang für Geistliche				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[58], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[59] oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[60] unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen. [2] Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.	[1] Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[61], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[62] oder dem Gesetz vom ~~11. Juni 2001~~9. März 2021 über die ~~öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz,~~sozialen Leistungsangebote (SLG)[63] ~~SHG)~~ unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen.			
	10. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Geistliche Betreuung in Institutionen				

[58] BSG 811.01
[59] BSG 812.11
[60] BSG 860.1
[61] BSG 811.01
[62] BSG 812.11
[63] BSG 860.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[64], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[65] oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[66] unterstellt sind, zugelassen. [2] Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre Seelsorge im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt. [3] Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.	[1] Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[67], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[68] oder dem Gesetz vom ~~11. Juni 2001~~9. März 2021 über die ~~öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz~~,sozialen Leistungsangebote (SLG)[69] ~~SHG)~~ unterstellt sind, zugelassen.			
	11. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

64) BSG 811.01
65) BSG 812.11
66) BSG 860.1
67) BSG 811.01
68) BSG 812.11
69) BSG 860.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 21b Finanzierungsgrundsätze [1] Der Zuschuss wird durch den Kanton finanziert. [2] Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung des Aufgabenbereichs Soziales zu tragen haben. [3] Auf einen Zuschuss in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. [4] Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.	[2] Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[70)] als Selbstbehalt bei der Finanzierung ~~des Aufgabenbereichs Sozialesder~~ der sozialen Leistungsangebote zu tragen haben.			
Art. 25 Soziales [1] Die für den Lastenausgleich Soziales massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.	*[FR: geändert]*			

[70)] BSG 860.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1a] Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet:	[1a] Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen und Artikeln abgerechnet:			
a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[71],	a ~~Gesetz~~Sozialhilfegesetz vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~xx.xx.xxxx (SHG)[72],			
b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[73],				
c Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[74],				
d Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[75],				
e Artikel 21o Absatz 1 VSG.	e Artikel 21o Absatz 1 VSG~~.~~,			
	f Artikel 26 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[76],			

[71] BSG 860.1
[72] BSG 860.1
[73] BSG 861.1
[74] BSG 860.2
[75] BSG 213.319
[76] BSG 122.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)[77)], h Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)[78)], i Artikel 57 Absatz 1 und 2 und 64 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[79)], k Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)[80)], l Artikel 22 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)[81)], m Artikel 20b Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[82)].			

[77)] BSG 326.1
[78)] BSG 124.1
[79)] BSG 341.1
[80)] BSG 213.22
[81)] BSG 841.11
[82)] BSG 211.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung. [3] Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.				
Art. 50 Zeitliche Abgrenzung beim Lastenausgleich [1] Die Aufwendungen der Lastenausgleichssysteme Sozialhilfe sowie AHV, IV und EL werden für das Jahr, welches dem jeweiligen Vollzugsjahr vorangegangen ist, nach den im Vollzugsjahr geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetzgebung abgerechnet.	[1] Die Aufwendungen der Lastenausgleichssysteme ~~Sozialhilfe~~Soziales sowie AHV, IV und EL werden für das Jahr, welches dem jeweiligen Vollzugsjahr vorangegangen ist, nach den im Vollzugsjahr geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetzgebung abgerechnet.			
	12. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 115 Modellversuche [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern,				
b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[83)] und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[84)] sowie des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[85)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[86)] und des ~~Gesetzes~~Sozialhilfegesetzes vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~XX. XXXX.XXXX (SHG)[87)] sowie des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[88)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			
[2] Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:				
a Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen.				
b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.				

83) BSG 811.01
84) BSG 860.1
85) BSG 860.2
86) BSG 811.01
87) BSG 860.1
88) BSG 860.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen. [4] Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen. [5] Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert. [6] Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[89)] ist anwendbar.				

[89)] BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	13. Der Erlass 841.11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23.06.1993 (EG AHVG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 22 Erlass von Beiträgen 1 Gesuche um Erlass des Mindestbeitrags für Personen, die als Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben, sind der Wohnsitzgemeinde der beitragspflichtigen Person zur Beurteilung vorzulegen. 2 Die Wohnsitzgemeinde hat den Mindestbeitrag zu leisten.	**Art. 22** Erlass ~~von Beiträgen~~des Mindestbeitrags 1 Die Ausgleichskassen leiten Gesuche um Erlass des Mindestbeitrags ~~für Personen, die als Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben, sind der Wohnsitzgemeinde der~~ von beitragspflichtigen ~~Person~~ Personen an dasjenige Gemeinwesen gemäss Absatz 2 zur ~~Beurteilung vorzulegen~~Stellungnahme weiter, das im Falle eines Erlasses leistungspflichtig ist. 2 ~~Die Wohnsitzgemeinde hat den~~ Der gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG erlassene Mindestbeitrag ist zu leisten~~.~~ a vom Kanton bei Personen, die gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[90], Artikel 79 oder 81 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)[91] vom Kanton unterstützt werden,			

[90] BSG 861.1
[91] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b von der Wohnsitzgemeinde bei den übrigen Personen. 3 Die von der Wohnsitzgemeinde oder vom Kanton geleisteten Mindestbeiträge werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			
	14. Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Leistungsorientierung 1 Die Beiträge an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt. 2 Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. Nicht angerechnet werden insbesondere Spenden und Legate, welche zweckgebunden für andere Tätigkeiten ausgerichtet wurden.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen.	[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen sowie insbesondere auch erfolgsorientierte Beitragsfestlegungen vorsehen.			
Art. 78 Modellversuche [1] Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a im Bereich der sozialen Leistungsangebote,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[92], des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[93] und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[94], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen. 2 Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[95], des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[96] und des ~~Gesetzes~~Sozialhilfegesetzes vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~ XX.XX.XXXX (SHG)[97], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			
Art. 121 Datenlieferung der Gemeinden				

[92] BSG 811.01
[93] BSG 812.11
[94] BSG 860.1
[95] BSG 811.01
[96] BSG 812.11
[97] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.	[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich ~~nach der Sozialhilfegesetzgebung~~Soziales zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	15. Der Erlass 861.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich **(SAFG)**				
vom 03.12.2019				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
in Ausführung von Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV)[98], gestützt auf die Artikel 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[99], die Artikel 28 Absatz 2, 80a, 82 Absatz 2bis und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)[100] sowie Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[101], auf Antrag des Regierungsrates,	~~in Ausführung von~~ gestützt auf Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV)[102], ~~gestützt auf die Artikel~~Artikel 85 Absatz 5, 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[103], die Artikel 28 ~~Absatz 2~~, 80a, 82 Absatz 2bis und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)[104] sowie Artikel ~~50e~~153c Absatz ~~3~~1 Buchstabe a Ziffer 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[105], auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 1 Zweck 1 Mit diesem Gesetz sollen insbesondere die Voraussetzungen geschaffen werden,				

98) BSG 101.1
99) SR 142.20
100) SR 142.31
101) SR 831.10
102) BSG 101.1
103) SR 142.20
104) SR 142.31
105) SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a um Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ab Beginn ihrer Zuweisung in den Kanton bis zum Übertritt in die kommunale Zuständigkeit ihrem Aufenthaltsstatus entsprechend durch gezielte Anreize und Sanktionen bei der Sozialhilfe und der Unterbringung sowie nach dem Grundsatz Fordern und Fördern beruflich, sprachlich und sozial rasch und nachhaltig zu integrieren oder dafür vorzubereiten, b um Schwankungen bei den Personenzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich durch entsprechende Massnahmen kurzfristig aufzufangen, c um die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden bei der Planung und Bereitstellung der notwendigen Unterbringungskapazitäten einzubeziehen, d um Unternehmen das Anbieten von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich unter optimalen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.	*[FR: geändert]*			
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Dieses Gesetz regelt die Integration, die Sozialhilfe und die Unterbringung durch den Kanton oder durch geeignete Dritte für folgende Personen:				
a Personen im laufenden Asylverfahren, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet,				
b vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet,				
c offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge nach der Asylgesetzgebung mehr ausrichtet.				
[2] Es regelt ferner				
a die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons, der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie weiterer mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasster Stellen,	*[FR: geändert]*			
b die Finanzierung des Vollzugs,				
c den Datenschutz im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes.				
[3] Der Regierungsrat				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a bestimmt durch Verordnung, wann vorläufig Aufgenommene nach Absatz 1 Buchstabe c als offensichtlich nicht integriert gelten, b kann durch Verordnung Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, die 1. gemeinsam mit einer anderen Person, die wirtschaftliche Hilfe nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[106)] erhält, als Unterstützungseinheit wirtschaftliche Hilfe erhalten und 2. später in die Schweiz eingereist sind oder in der Schweiz geboren wurden.	1. gemeinsam mit einer anderen Person, die wirtschaftliche Hilfe nach dem ~~Gesetz~~Sozialhilfegesetz vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~xx.xx.xxxx (SHG)[107)] erhält, als Unterstützungseinheit wirtschaftliche Hilfe erhalten und			
Art. 3 Wirkungs- und Leistungsziele [1] Die Massnahmen und Leistungen nach diesem Gesetz a müssen kosteneffizient, wirkungsorientiert und qualitativ angemessen sein,				

[106)] BSG 860.1
[107)] BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b sollen die betroffenen Personen dabei unterstützen, sich beruflich, sprachlich und sozial zu integrieren und finanziell selbstständig zu werden, c werden regelmässig durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion auf das Erreichen der Ziele und Wirkungen sowie auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft. 2 Die Kosten der Massnahmen und Leistungen a sind grundsätzlich durch die Beiträge des Bundes zu finanzieren, soweit eine Kostendeckung gestützt auf das Bundesrecht vorgesehen ist, b sind im Rahmen der Strategie nach Artikel 42 Absatz 1 zu begründen, sofern die Finanzierung nach Buchstabe a nicht ausreicht.	*[FR: geändert]*			
Art. 5 Regionaler Partner				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Ein regionaler Partner ist eine geeignete öffentliche oder private Trägerschaft, die alle Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 für einen bestimmten Perimeter erbringt, die ihr nach Artikel 10 Absatz 1 übertragen wurden. [2] Er trägt die operative Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung und für das Erreichen der vertraglich vereinbarten Ziele.	[3] Er ist zuständig für a die seinem Perimeter zugewiesenen Personen, b Personen, die mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde.	*Geltendes Recht*	[1] Ein regionaler Partner ist eine geeignete öffentliche oder private <u>gemeinnützige</u> Trägerschaft, die alle Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 für einen bestimmten Perimeter erbringt, die ihr nach Artikel 10 Absatz 1 übertragen wurden.	*Geltendes Recht*
Art. 6 Perimeter [1] Als Perimeter gilt das geografische Gebiet, in dem ein regionaler Partner alle ihm übertragenen Aufgaben erbringt. [2] Der Regierungsrat bezeichnet die Perimeter durch Verordnung.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] In einer Ausnahmesituation und zur Gewährleistung des Vollzugs dieses Gesetzes kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Perimeter für eine begrenzte Zeit ändern. Sie informiert den Regierungsrat über diese Änderungen.				
Art. 9 Zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit es keine abweichenden Zuständigkeiten vorsieht. [2] Sie ist auf operativer Ebene zuständig für a die Förderung der Integration der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und die Bereitstellung oder Vermittlung der hierzu erforderlichen Leistungen, b die Ausrichtung der Sozialhilfe, c die Bereitstellung geeigneter Unterbringungsplätze, d die angemessene Betreuung der dem Kanton zugewiesenen Personen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die Sicherstellung des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung dieser Personen, f die Vernetzung mit der Wirtschaft, mit Anbieterinnen und Anbietern von Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen sowie mit Berufs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstellen, g die Koordination der Freiwilligenarbeit. [3] Sie erteilt die Bewilligung zum Betrieb von Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)[108)] und übt die Aufsicht aus. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Artikel 13 Absatz 2 PAVO.	*[FR: geändert]*			
	Art. 10a Übergang der Rechtsstellung [1] Alle in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehenden Rechte und Pflichten gehen vollständig über, wenn			

[108)] SR 211.222.338

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Ausrichtung der Sozialhilfe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 einer geeigneten Trägerschaft übertragen wird, b ein Zuständigkeitswechsel nach diesem Gesetz stattfindet oder c die Aufgabe an die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zurückfällt. [2] Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a. [3] Die zum Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren werden mit Ausnahme der bei einem Zuständigkeitswechsel hängigen Beschwerdeverfahren von der neu zuständigen bzw. beauftragten Trägerschaft oder der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weitergeführt.			
Art. 11 Weiterübertragung des Vollzugs an Dritte [1] Ein regionaler Partner kann die ihm übertragenen Aufgaben durch Leistungsvertrag ganz oder teilweise an Dritte weiterübertragen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Weiterübertragung an Dritte erfordert die schriftliche Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, wenn eine Aufgabe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, c oder d vollständig oder in wesentlichen Bereichen an Dritte übertragen wird. [3] Die Ausrichtung der Sozialhilfe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann nicht an Dritte weiterübertragen werden.	[3] Die Ausrichtung der Sozialhilfe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann unter Vorbehalt von Absatz 4 nicht an Dritte weiterübertragen werden. [4] Die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsleistungen kann mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an geeignete Dritte übertragen werden, insbesondere an einen anderen regionalen Partner.			
Art. 12 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter [1] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter a wirken aktiv bei der Suche nach und der Bereitstellung von geeigneten Unterbringungsplätzen mit,	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b stellen den regelmässigen Informationsaustausch betreffend die Unterbringungssituation mit den zuständigen Stellen und den Gemeinden in ihren Verwaltungskreisen sicher, c übernehmen die Koordination nach Artikel 33, d arbeiten in Bezug auf die berufliche und soziale Integration mit den zuständigen Stellen zusammen, e sorgen bei der beruflichen Integration zusammen mit den zuständigen Stellen für den Einbezug der Wirtschaft, f erfüllen weitere ihnen durch den Regierungsrat oder die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragene Aufgaben.				
Art. 13 Zusammenarbeit [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Behörden und Stellen arbeiten mit anderen Behörden, Institutionen und Dritten zusammen, um die Wirkungs- und Leistungsziele dieses Gesetzes zu erreichen. [2] Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit a der Wirtschaft,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b den Gemeinden, c den zuständigen Migrationsbehörden, d den Arbeitsmarktbehörden, e der Kantonalen Arbeitsmarktkommission und den paritätischen Berufskommissionen, f den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, g den regionalen Berufsinformationszentren, h den Bildungsinstitutionen der Regelstrukturen, i den privatrechtlichen Organisationen, k den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden, l den Freiwilligen.	*[FR: geändert]*			
Art. 15 Integrationsplan [1] Die zuständige Stelle legt für die ihr zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c unter Berücksichtigung des Alters und der Fähigkeiten einen individuellen Integrationsplan fest.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie überprüft den Integrationsplan periodisch und passt ihn bei Bedarf an. [3] Der Regierungsrat a konkretisiert die Anforderungen an die Integrationsbemühungen und die Integrationsziele durch Verordnung, b kann bestimmte Personengruppen von der Mitwirkung bei Integrationsbemühungen und vom Erreichen von Integrationszielen durch Verordnung ausnehmen.	b kann bestimmte Personengruppen von der Mitwirkung bei Integrationsbemühungen und vom Erreichen von Integrationszielen durch Verordnung ausnehmen~~.~~ c kann für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes durch Verordnung abweichende Vorgaben von Absatz 1 und 2 vorsehen.			
Art. 16 Pflichten [1] Die Personen sind verpflichtet, den individuellen Integrationsplan einzuhalten. [2] Die Nichteinhaltung des Integrationsplans hat a für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eine Kürzung nach Artikel 23 zur Folge,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge eine Kürzung nach Artikel 36 SHG zur Folge.	b für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge eine Kürzung nach Artikel ~~36~~ 62 SHG zur Folge.			
Art. 17 Subsidiarität 1 Subsidiarität in der Asylsozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.	1 Subsidiarität in der Asylsozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht ~~selber~~selbst helfen kann oder wenn Hilfe ~~von dritter Seite~~Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.			
	Art. 18a Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter 1 Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 54 ff. bzw. Artikel 57 SHG.			
Art. 21 Umfang der Leistungen 1 Die Asylsozialhilfe umfasst Leistungen a der persönlichen Hilfe in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen. 2 Die wirtschaftliche Hilfe umfasst a den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, b die medizinische Grundversorgung, c eine Unterkunft, d situationsbedingte Leistungen, e Motivationszulagen. 3 Die Art der Gewährung der Unterkunft richtet sich nach Artikel 35.	b der wirtschaftlichen Hilfe <u>insbesondere</u> in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen. *[FR: geändert]*			
	4 Der Regierungsrat kann durch Verordnung a die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe nach Absatz 1 Buchstabe b für bestimmte Personen oder Personengruppen durch zweckgebundene Zahlungsmittel vorsehen oder vorschreiben, b weitere Einzelheiten regeln.	*Antrag Regierungsrat I*	4 *ganzen Absatz streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 22 Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe 1 Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe bemisst sich nach				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Höhe der Beiträge des Bundes, b den Integrationsbemühungen, c dem Erreichen von Integrationszielen.	[1a] Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen angerechnet.			
[2] Der Regierungsrat konkretisiert die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung. [3] Er kann seine Regelungsbefugnis im Bereich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.				
	Art. 22a Konkubinatsbeitrag [1] Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet. [2] Die Kriterien zur Bestimmung eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrags richten sich nach Artikel 50 SHG.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 22b Entschädigung für die Haushaltsführung [1] Lebt die bedürftige Person in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit nicht unterstützten volljährigen Kindern, Eltern oder der Partnerin oder dem Partner zusammen, wird im Sinne einer Minderung der Bedürftigkeit erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für die nicht unterstützten berufstätigen Personen im selben Haushalt führt. [2] Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird ungeachtet einer tatsächlichen Geldleistung eine angemessene Entschädigung für die Haushaltsführung im Budget der bedürftigen Person als Einnahme angerechnet. [3] Bei der Bemessung der Entschädigung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Personen und die erwartete Arbeitsleistung zu berücksichtigen. [4] Der Regierungsrat bestimmt die Berechnung und den Maximalbetrag der Entschädigung durch Verordnung.	**Art. 22b** Entschädigung für die Haushaltsführung *ganzen Artikel streichen*		*Antrag Regierungsrat I*
Art. 23 Kürzungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die wirtschaftliche Hilfe wird gekürzt a bei fehlenden Integrationsbemühungen oder mangelhaftem Erreichen der Integrationsziele aufgrund von Selbstverschulden, b bei fehlender oder ungenügender Mitwirkung, c bei Erfüllen eines Tatbestands nach Artikel 83 Absatz 1 AsylG, d bei anderen Verletzungen der Pflichten nach Artikel 20, e bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit.				
[2] Die Kürzung darf nur die fehlbare Person treffen und muss verhältnismässig sein. Die verfassungsmässig garantierte Nothilfe muss gewährleistet bleiben.	[2] Die Kürzung ~~darf nur die fehlbare Person treffen und muss verhältnismässig sein. Die verfassungsmässig garantierte Nothilfe muss gewährleistet bleiben.~~ a darf nur die fehlbare Person selbst treffen, b muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c muss so bemessen sein, dass die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleistet bleibt.	*Antrag Regierungsrat I*	c ~~muss so bemessen sein, dass die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleistet bleibt.~~ darf unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen höchstens 20 Prozent des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien betragen.	*Antrag Regierungsrat I*
	3 In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.			
Art. 24 Einstellung				
1 Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Weisung	1 Die ~~wirtschaftliche~~ Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe ~~wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Weisung~~richtet sich nach Artikel 63 SHG.			
a eine ihr zur Verfügung stehende und zumutbare Arbeit oder die Teilnahme an einer Beschäftigungsmassnahme verweigert,	a *Aufgehoben.*			
b einen bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen nicht geltend macht oder	b *Aufgehoben.*			
c ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen verzichtet.	c *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie wird wegen fehlenden Nachweises der Bedürftigkeit ganz oder teilweise eingestellt, wenn Zweifel an der Bedürftigkeit der betroffenen Person bestehen, weil diese ihrer Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung und unter Hinweis auf die Folgen nicht oder nicht hinreichend nachgekommen ist.	[2] *Aufgehoben.*			
Art. 25 Verfahren [1] Für das Verfahren über die Ausrichtung der Asylsozialhilfe gelten die Artikel 49, 51 und 52 SHG sinngemäss. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[109)].	**Art. 25** *Aufgehoben.*			
Art. 26 Rückerstattung [1] Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen des SHG.	[1] Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen ~~des SHG~~der Sozialhilfegesetzgebung.			
Art. 27				

[109)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, können Flüchtlingssozialhilfe beanspruchen. [2] Die Flüchtlingssozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen des SHG über die individuelle Sozialhilfe.	*[FR: geändert]* [2] Die Flüchtlingssozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen ~~des SHG~~ über die ~~individuelle Sozialhilfe~~Leistungsangebote der Sozialhilfegesetzgebung.			
Art. 29 [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sorgt, in Zusammenarbeit mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion und mit der für die Unterbringung zuständigen Stelle, für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterkünften für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven. [2] Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter werden frühzeitig in die Suche nach Unterkünften einbezogen und wirken aktiv mit. [4] Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Aufgaben nach Absatz 1 übertragen.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
Art. 30 [1] Der Regierungsrat beauftragt die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und innerhalb einer angemessenen Frist, eine bestimmte Anzahl an kurzfristig verfügbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen, wenn a die Anzahl der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen droht und b kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden kann.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden für längstens zwei Jahre an, kurzfristig verfügbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen, oder bezeichnen, soweit es die Umstände erfordern, selbstständig bestimmte Unterkünfte. [3] Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.	*[FR: geändert]* [3] Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem ~~VRPG~~Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[110)].			
Art. 32 [1] Der Kanton richtet den Standortgemeinden eine angemessene Entschädigung für die Nutzung ihrer Einrichtungen bei der Unterbringung von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 aus.	**Art. 32** Grundsatz			
	Art. 32a Beteiligung an den Bestattungskosten			

[110)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Verstirbt eine Person nach Artikel 2 Absatz 1 und können ihre Angehörigen nicht für die Bestattungskosten aufkommen, so kann sich der Kanton auf Gesuch der leistungspflichtigen Gemeinde hin an den Bestattungskosten beteiligen. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Maximalbeträge, und kann im Falle von verstorbenen Personen in einer Kollektivunterkunft höhere Ansätze vorsehen. [3] Die Kostenbeteiligung des Kantons unterliegt nicht dem Lastenausgleich Soziales.			
Art. 33 [1] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden a stimmen die Suche nach Unterbringungsplätzen aufeinander ab, b wirken aktiv mit, c sorgen für einen laufenden, gegenseitigen Informationsaustausch.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter koordinieren die Suche mit der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.	*[FR: geändert]*			
4.3 Regionale Verteilung	**4.3 ~~Regionale Verteilung~~Zuweisung zu einem Perimeter**			
Art. 34	**Art. 34** Grundsatz			
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist den für die Unterbringung zuständigen Stellen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 zu.	[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist ~~den für die Unterbringung zuständigen Stellen~~ Personen nach Artikel 2 Absatz 1 einem Perimeter zu unter Vorbehalt von Artikel 34b Absatz 1.			
[2] Sie sorgt für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten für berufliche Integration sowie der Sprachkenntnisse der zugewiesenen Personen.	[2] Sie sorgt unter Wahrung der Einheit der Familie für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten für die berufliche Integration sowie soweit möglich der Sprachkenntnisse der zugewiesenen Personen.			
	Art. 34a Neuzuweisung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine Neuzuweisung in einen anderen Perimeter anordnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. [2] Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor: a Wahrung der Einheit der Familie, b Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts, c Gewährleistung eines adäquaten Zugangs zur notwendigen medizinischen Versorgung, d Vorliegen relevanter Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache, e Vorliegen oder Vermeiden von Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a.			
	Art. 34b Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist unbegleitete Minderjährige der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zu. Die Unterbringung richtet sich nach Artikel 40.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Mit Eintritt der Volljährigkeit weist die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die unbegleiteten Minderjährigen demjenigen Perimeter zu, in dem sich das Anschluss-Setting nach Artikel 40a Absatz 1 befindet. [3] Ist das Anschluss-Setting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar oder konnte es noch nicht organisiert werden, erfolgt die Zuweisung in der Regel gemäss der Empfehlung nach Artikel 40a Absatz 2. [4] Verbleibt die volljährig gewordene Person ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige, erfolgt die Zuweisung erst mit dem Wechsel in das Anschluss-Setting.			
Art. 35 [1] Die zuständige Stelle bringt die ihr zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 nach dem folgenden Zwei-Phasen-System unter: a in einer ersten Phase werden grundsätzlich alle der zuständigen Stelle neu zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b in einer zweiten Phase können vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge in einer individuellen Unterkunft untergebracht werden, wenn sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind und die vorgegebenen Integrationsziele erreicht haben.				
	[1a] Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei unbegleiteten Minderjährigen, welche die Volljährigkeit erreichen, die Unterbringung im Zuweisungszeitpunkt nach Artikel 40a.			
[2] Sie kann vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen	[2] ~~Sie~~Die zuständige Stelle kann vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen			
a bei Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften,	*[FR: geändert]*			
b für besonders verletzliche Personen,				
c für Familien mit Kindern.				
	[2a] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entscheidet über das Vorliegen eines Kapazitätsengpasses nach Absatz 2 Buchstabe a.			
[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.				
Art. 37				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Individuelle Unterkünfte sind Wohnungen oder Teile davon. [2] Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann Mietverträge für individuelle Unterkünfte in ihrem eigenen Namen abschliessen.	[2a] Im Falle der Unterbringung in Gastfamilien kann der Regierungsrat einen Beitrag an die Unterbringungskosten für das freiwillige Engagement der Gastgeberinnen und Gastgeber vorsehen.			
[3] Werden die Integrationsziele erreicht, unterstützt die zuständige Stelle die betroffenen Personen bei der Suche nach einer individuellen Unterkunft.				
	4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters			
	Art. 37a Fortgesetzte Zuständigkeit [1] Verlegt eine bedürftige Person rechtmässig ihren Wohnsitz an einen Ort ausserhalb ihres Zuweisungsperimeters, bleibt die Zuständigkeit nach Artikel 34 Absatz 1 davon unberührt, ausser es wird in der Folge auch ein Organisationswechsel nach Artikel 37b bewilligt.			
	Art. 37b Organisationswechsel			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann auf Gesuch hin und unter Einbezug der aktuell zuständigen Stelle ausnahmsweise einen Wechsel zu der am Wohnsitz zuständigen Stelle (Organisationswechsel) bewilligen, sofern der Wechsel für eine effektive Integrationsförderung unabdingbar ist. [2] Ein bewilligter Organisationswechsel führt zu einer Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere wann ein Organisationswechsel für die effektive Integrationsförderung als unabdingbar gilt.			
Art. 39 Grundsatz [1] Benötigt eine Person zum Schutze ihres Wohls eine besondere Massnahme oder Unterbringung, sorgt die für sie zuständige Stelle unter Beizug der geeigneten Institutionen oder Fachstellen dafür.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ein Gesuch um Kostengutsprache für besondere Massnahmen oder Unterbringungen stellen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	[2] ~~Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann~~ Sie hat in den vom Regierungsrat bezeichneten Fällen (Abs. 3) zwingend vorgängig bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ~~ein Gesuch um Kostengutsprache~~ das Einverständnis für ~~besondere~~ die von ihr vermittelten besonderen Massnahmen oder Unterbringungen ~~stellen~~einzuholen. [3] Der Regierungsrat regelt die ~~Einzelheiten~~Fälle nach Absatz 2 durch Verordnung.			
Art. 40 Unbegleitete Minderjährige [1] Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen a erfolgt unabhängig von ihrem Asylstatus, b hat den besonderen Bedürfnissen und den Anforderungen an das Kindeswohl Rechnung zu tragen. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
	Art. 40a Wechsel in die Erwachsenenstrukturen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle organisiert auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit von unbegleiteten Minderjährigen ein angemessenes Anschluss-Setting. [2] Sie gibt eine Empfehlung zur Perimeterzuweisung und zur Unterbringungsform ab, falls das angemessene Anschluss-Setting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar ist oder noch nicht organisiert werden konnte. [3] Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und abgelaufener Ausreisefrist setzt sie hinsichtlich des Eintritts der Volljährigkeit eine angemessene Frist zum Verlassen der Unterkunft nach Artikel 38.			
	Art. 40b Angemessenes Anschluss-Setting [1] Grundsätzlich gilt eine Kollektivunterkunft als angemessenes Anschluss-Setting.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] *streichen* *(i.V.m. Anträgen zu Abs. 2+3)*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sofern unbegleitete Minderjährige vor Eintritt der Volljährigkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung nach Artikel 39 Absatz 1 untergebracht gewesen sind, in einer individuellen Unterkunft gewohnt oder kurz vor dem Wechsel in eine solche gestanden haben, gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Anschlusssetting in Form einer individuellen Unterkunft als angemessen.	*Antrag Regierungsrat I*	[2] Grundsätzlich gilt ~~Sofern unbegleitete Minderjährige vor Eintritt der Volljährigkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung nach Artikel 39 Absatz 1 untergebracht gewesen sind, in einer individuellen Unterkunft gewohnt oder kurz vor dem Wechsel in eine solche gestanden haben, gilt unter Vorbehalt von Absatz 3~~ ein Anschlusssetting in Form einer individuellen Unterkunft oder in einem begleiteten Wohnangebot als angemessen. *(i.V.m. Anträgen zu Abs. 1+3)*	*Antrag Regierungsrat I*
	[3] Handelt es sich in den Fällen nach Absatz 2 um unbegleitete Minderjährige im laufenden Asylverfahren, so ist eine individuelle Unterkunft in der Regel nur dann angemessen, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist.	*Antrag Regierungsrat I*	[3] *streichen* *(i.V.m. Anträgen zu Abs. 1+2)*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Befinden sich unbegleitete Minderjährige bei Eintritt der Volljährigkeit in Ausbildung oder üben sie eine Erwerbstätigkeit aus, hat sich das Anschluss-Setting in der Regel in der Umgebung des Schulorts, des Ausbildungsbetriebs oder des Arbeitgebers zu befinden.			
Art. 41 Lastenausgleich [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.	[1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind. [2] Die anfallenden Kosten für Personen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			
Art. 43 Beiträge an Trägerschaften [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gewährt im Rahmen der nach Artikel 42 bewilligten Ausgaben Beiträge an Trägerschaften, insbesondere an die regionalen Partner, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen. [2] Die Beiträge können				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a als Pauschalen ausbezahlt oder nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten, b erfolgsorientiert festgelegt werden.	[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung a das Abgeltungssystem an die Trägerschaften konkretisieren, b diese Regelungsbefugnis an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.			
	Art. 44a Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Dritte beauftragen, bei den mit dem Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			
Art. 45 Mitwirkungspflichten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erforderlich ist, sind die Trägerschaften sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, ihr a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten, insbesondere in die Buchführungsunterlagen und, wenn erforderlich, auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern, e jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. [2] Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 46 Bearbeitung von Personendaten [1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[111)], ergänzend gilt dieses Gesetz. [2] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 47 Datenbekanntgabe				

[111)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes und anderer Kantone sowie anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, dem SHG oder dem Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[112)] durch sie oder durch die empfangenden Behörden erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
[2] Beim Vollzug der Asylsozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten.	[2] Beim Vollzug der ~~Asylsozialhilfe~~ Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über ~~die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten.~~ a das Sozialhilfegeheimnis, b die Datenbekanntgabe der Sozialdienste, c die Informationsbeschaffung, d die Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter.			

[112)] BSG 122.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 47a Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft [1] Ein Sozialhilfedossier umfasst alle vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit. [2] Geht die Zuständigkeit für Personen einer Unterstützungseinheit auf eine andere Trägerschaft über, a überträgt die bisher zuständige Trägerschaft das Sozialhilfedossier vollständig in digitaler Form an die neu zuständige Trägerschaft, b können in Absprache mit der neu zuständigen Trägerschaft Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden, c geht die Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten umfassend auf die neue Trägerschaft über. [3] Endet ein gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 abgeschlossener Leistungsvertrag mit einer Trägerschaft, so hat diese alle ihre laufenden und abgeschlossenen Sozialhilfedossiers vollständig der neu beauftragten Trägerschaft zu übertragen.			
	Art. 47b Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe zur Gemeinde stellt die bisher zuständige Stelle dem nach dem SHG neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zur Verfügung. [2] In Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden. [3] Der Regierungsrat regelt die Mindestaufbewahrungsdauer der Daten durch Verordnung.			
Art. 48 Datenbearbeitungssystem [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion betreibt gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet werden.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die massgeblichen kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.				
Art. 54 Verwaltungssanktion [1] Liefert die Trägerschaft die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihr gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse bis zu 100‘000 Franken.	*[FR: geändert]*			
Art. 55 Datenveröffentlichung [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Erbringer der Leistungen ersichtlich sind.	*[FR: geändert]*			
8 Rechtspflege	**8 <u>Verfahren und</u> Rechtspflege**			
	Art. 55a Gesuche [1] Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich bei der für den Vollzug der Sozialhilfe zuständigen Stelle zu stellen, wobei sich die gesuchstellende Person vertreten lassen kann. [3] Weitere Gesuche nach diesem Gesetz sind schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen. [4] Gesuche nach Absatz 2 und 3 können in Abweichung von den Vorschriften des VRPG auch digital eingereicht werden, sofern der Kanton diese Möglichkeit anbietet.			
	Art. 55b Beweiserhebungen [1] Die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle kann a Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen, b eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen. [2] Die Sozialinspektion und die vertrauensärztliche Abklärung richten sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Für jede Anordnung einer Überwachung im Sinne von Artikel 90 SHG hat die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle vorgängig die Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einzuholen.			
	Art. 55c Entscheid [1] Die für das Gesuch zuständige Stelle trifft und eröffnet ihre Entscheide grundsätzlich in Form einer Verfügung. [2] Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, sofern keine Verfügung verlangt wird.			
	Art. 55d Kosten [1] Im Verfahren vor der für das Gesuch zuständigen Stelle und den Beschwerdeinstanzen werden unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.			
Art. 57 Rechtsschutz	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Verfügungen der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder der von ihr beauftragten Trägerschaften nach Artikel 10 Absatz 1 können mit Beschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion angefochten werden. [2] Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG.	[2] *Aufgehoben.* [3] Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.			
	Art. 57a Verfahrensrecht [1] Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach Bestimmungen des VRPG.			
Art. 58 [1] Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[113)] ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
Art. 67 Ausgleich der Lastenverschiebung [1] Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von drei Millionen Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 41 wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich nach Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[114)] angerechnet.	*[FR: geändert]*			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.xxxx			
	Art. T1-1 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a, 47a und 47b.			

[113)] BSG 152.01
[114)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	16. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 41 Grundsatz 1 Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[115] fliesst. 2 Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen. 3 Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.	1 Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel ~~70~~34 des Gesetzes vom ~~11. Juni 2001~~9. März 2021 über die ~~öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz,~~sozialen Leistungsangebote (SLG)[116] ~~SHG)~~ fliesst.			
	III.			

[115] BSG 860.1
[116] BSG 860.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2024) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 23. April 2025 Im Namen des Regierungsrates die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 9. Juli 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zimmerli		Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID 3051

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. April 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.30
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sozialhilfegesetz (SHG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 4

2.1 Modernisierung der Sozialhilfe ... 4
2.2 Neues Instrument als Beitrag zur Kostensenkung ... 5
2.3 Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste ... 5
2.4 Modernisierung der technischen Infrastruktur ... 6
2.5 Schaffung von mehr Kohärenz zwischen SHG und SAFG ... 8
2.6 Weiterer Handlungsbedarf ... 8

3. Grundzüge der Neuregelung ... 8

3.1 Allgemeines ... 8
3.2 NFFS ... 9
3.3 Aufsicht ... 10
3.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe ... 11
3.5 Selbstbehaltsmodell ... 12
3.6 Indirekte Änderung des EG AHVG ... 13
3.7 Indirekte Änderungen des SAFG und EG AIG und AsylG ... 14
3.8 Indirekte Änderungen des IBG, KFSG und KESG ... 15
3.9 Indirekte Änderungen des FILAG ... 15
3.10 Indirekte Änderungen weiterer Erlasse ... 15

4. Rechtsvergleich ... 16

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 16

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 16

6.1 Sozialhilfegesetz (SHG) ... 16
1. Allgemeine Bestimmungen ... 16
2. Organisation und Zuständigkeiten ... 18
3. Leistungsangebote der Sozialhilfe ... 28
4. Aufsicht über die Sozialdienste ... 48
5. Datenschutz ... 53
6. Lastenausgleich Soziales ... 66

7. Ausführungsbestimmungen 75
8. Übergangsbestimmungen 75
9. Schlussbestimmungen 77
6.2 Indirekte Änderungen verschiedener Erlasse 77
6.3 Indirekte Änderung des EG AIG und AsylG 78
6.4 Indirekte Änderung des IntG 78
6.5 Indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen 78
6.6 Indirekte Änderungen des KESG 79
6.7 Indirekte Änderungen des KFSG 80
6.8 Indirekte Änderungen des FILAG 80
6.9 Indirekte Änderung des EG AHVG 81
6.10 Indirekte Änderung des SLG 81
6.11 Indirekte Änderung des SAFG 81
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 95
8. Finanzielle Auswirkungen 96
8.1 FASR 96
8.2 NFFS 96
8.3 Selbstbehaltsmodell 97
8.4 Wirtschaftliche Hilfe 97
8.5 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen 97
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 98
10. Auswirkungen auf die Gemeinden 98
10.1 Organisation der Sozialdienste 98
10.2 NFFS 99
10.3 Überprüfungstätigkeit durch die FASR 99
10.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe 100
10.5 Selbstbehaltsmodell 100
10.6 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen 101
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 101
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 102
13. Antrag 105

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Modernisierung der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe im Kanton Bern geschaffen. Die wirtschaftliche Hilfe bleibt im Umfang unverändert und orientiert sich dabei weiterhin an den SKOS-Richtlinien[1].

Ausgangspunkt der Modernisierung der Rahmenbedingungen ist das Projekt «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS)». Es wird künftig den Sozialdiensten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie den Leistungserbringern im Bereich Arbeitsintegration nach dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[2] zur Verfügung stehen und ihnen eine massgebende administrative Entlastung und Beschleunigung der Arbeitsprozesse ermöglichen. Dies führt dazu, dass sich diese Stellen in der Fallarbeit auf die eigentlichen Kernaufgaben fokussieren können. Davon profitieren insbesondere auch die betreuten Personen. Der Kanton wird ausserdem durch NFFS eine deutlich verbesserte Datenlage für die Steuerung des Sozialhilfebereichs erhalten. Die Vorlage schafft insbesondere auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen, damit das Fallführungssystem seine volle Funktionsfähigkeit entfalten kann.

Die neue «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die kommunalen Behörden bei deren Aufsichtstätigkeit künftig unterstützen können, indem sie mit Überprüfungskompetenzen über die Sozialdienste ausgestattet wird. Mit der damit bezweckten Stärkung der Aufsicht kann ferner der Bedarf nach einem einheitlichen Vollzugsstandard im Kanton umgesetzt werden.

Der dritte wichtige Pfeiler der Vorlage bildet die Einführung eines Selbstbehaltsmodells für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Gemeinden. Das Selbstbehaltsmodell hat die Arbeit der Sozialdienste im Fokus. Es soll einen Beitrag zur Kostensenkung der Sozialhilfeausgaben leisten. Der von den Gemeinden künftig in einem begrenzten Umfang zu tragende Selbstbehalt wird dabei vollständig an die Gesamtheit der Gemeinden zurückverteilt. Die einzelnen Gemeinden erhalten einen Anteil von dieser Rückverteilung in Form einer Ausgleichsgutschrift, deren Höhe von den soziodemografischen Lasten der einzelnen Gemeinde abhängig ist. Ausserordentlich hohe Belastungen von einzelnen Gemeinden werden zudem durch eine Härtefallgutschrift abgefedert. Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die Ausgleichs- wie Härtefallgutschriften ebenfalls auf Ebene des Sozialdienstes berechnet sowie gutgeschrieben respektive belastet. Die massgebenden Parameter des neuen Modells (Höhe des Selbstbehalts / Härtefallgrenze) werden durch Beschluss des Grossen Rats festgelegt. Mit dem Selbstbehaltsmodell wird ein System umgesetzt, das den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden angemessen Rechnung trägt.

Damit die Neuerungen in gesetzgeberischer Hinsicht klar und modern ausgestaltet werden können, ist eine Totalrevision des durch frühere Teilrevisionen unübersichtlich gewordenen Sozialhilfegesetzes (SHG) angezeigt. Mit der Vorlage wird die in den letzten Jahren erreichte Erneuerung der Gesetzeslandschaft im sozialen Bereich (SLG, BLG[3], SAFG[4] und SHG) abgeschlossen und die notwendige Kohärenz zwischen diesen Gesetzen optimiert.

[1] Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)
[2] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
[3] Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
[4] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

2. Ausgangslage

2.1 Modernisierung der Sozialhilfe

Die Modernisierung der Sozialhilfe, gerade auch hinsichtlich der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe, ist wichtig und steht im Fokus der vorliegenden Vorlage. Hierbei ist NFFS der Ausgangspunkt für die angestrebte Modernisierung. NFFS hat zum Ziel, im Kanton Bern bei den Sozialdiensten, den KESB und den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG dasselbe Fallführungssystem einzuführen. Im Rahmen der Vorlage sollen aber auch weitere innovative Projekte wie die FASR und das Selbstbehaltsmodell gesetzlich verankert werden. Diese Projekte dienen zusammen mit NFFS der Optimierung der Steuerung und Aufsicht. Sie leisten zudem einen Beitrag zur Kostensenkung in der Sozialhilfe und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugsstandards im Kanton.

Das bestehende Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahr 2001. Es ist im Verlauf der Jahre durch verschiedene Anpassungen unübersichtlich geworden. Insbesondere mit Inkrafttreten des SLG am 1. Januar 2022 wurden die meisten bisher im SHG geregelten Inhalte über die institutionellen Leistungsangebote aus der Sozialhilfegesetzgebung in das SLG überführt. Mit Inkrafttreten des BLG per 1. Januar 2024 enthält das bisherige Sozialhilfegesetz nun keine institutionellen Leistungsangebote mehr. Die Lesbarkeit des Erlasses und die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfe sind erschwert. Um diese Mängel zu beheben und die Modernisierung der Sozialhilfe nachvollziehbar abbilden zu können, drängt sich eine komplette Neustrukturierung des SHG in Form einer Totalrevision auf. Dadurch kann insbesondere auch die Kohärenz des SHG mit dem SAFG, dem SLG und dem BLG verbessert werden.

Mit vorliegender Totalrevision werden zudem die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung nachfolgender parlamentarischer Vorstösse respektive der aus diesen hervorgegangenen Projekten geschaffen. Näher wird dazu unter Kapitel 3 eingegangen.

- Motion 003-2024 Müller (Orvin, SVP), «Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene».
- Motion 080-2022 Gasser (Ostermundigen, GLP), «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) / Totalrevision / 01.10.2026».
- Motion 162-2019 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Fordern und Fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS».
- Motion 150-2019 Mühlheim (Bern, GLP), «Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe».
- Motion 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe».
- Motion 054-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften durchsetzen».
- Motion 158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern».
- Motion 075-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen».
- Motion 278-2014 Müller (Bern, FDP), «Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe».

Die von verschiedener Seite kritisierten Punkte (insbesondere die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt [GBL]) der 2019 in der Volksabstimmung abgelehnten Teilrevision des SHG wurden nicht

in die Vorlage übernommen. Das neue Gesetz stellt auch keine Sparmassnahme dar. Der Volkswillen bleibt somit gewahrt.

2.2 Neues Instrument als Beitrag zur Kostensenkung

Das frühere Bonus/Malus-System hatte sich in der Praxis nicht bewährt. Im Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 betreffend das in der Sozialhilfegesetzgebung verankerte Bonus/Malus-Modell gelangte die GSI gestützt auf ein Expertengutachten zum Schluss, dass das Modell in der Praxis wegen zahlreicher Unsicherheiten nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen. Entsprechend wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angewendet und schliesslich per 1. Januar 2022 ersatzlos aufgehoben. Die in der Folge überwiesene Motion 131-2019 Krähenbühl verlangte die Einführung eines sogenannten Selbstbehaltsmodells für die wirtschaftliche Hilfe. Die GSI hat in diesem Sinne zusammen mit der Finanzdirektion (FIN) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eine Nachfolgelösung in Form eines Selbstbehaltsmodells erarbeitet, welche einen finanziellen Anreiz zur Kostensenkung setzt.

Das derzeit geltende System des Lastenausgleichs setzt den Gemeinden respektive den Sozialdiensten wenig Anreiz, die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe möglichst gering zu halten. Sozialdienste, welche diesbezüglich grössere Anstrengungen unternehmen und etwa vorgelagerte Sozialversicherungsleistungen und persönliche Rückerstattungen konsequent geltend machen und einfordern, entlasten gesamtkantonal das Sozialhilfesystem, die entsprechenden Gemeinden werden dafür aber aktuell zu wenig honoriert. Umgekehrt hat es für eine Gemeinde im System des Lastenausgleichs keine finanziellen Konsequenzen, wenn der von ihr geführte Sozialdienst die entsprechenden Bereiche nicht genügend bearbeitet. Alle übrigen Gemeinden sowie der Kanton finanzieren die Kosten mit, die dadurch entstehen. Das Selbstbehaltsmodell setzt hier an und sorgt in einem gewissen Rahmen dafür, dass künftig für die Gemeinden bzw. die Sozialdienste ein höherer Anreiz besteht, mit den Geldern für die wirtschaftliche Hilfe ökonomisch umzugehen.

2.3 Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste

Die Aufsicht über den Sozialdienst, soweit dieser die Sozialhilfe vollzieht, wird durch die operativ getrennt tätige Sozialbehörde wahrgenommen. Die Sozialbehörde übt ihre Aufsichtsfunktion zusätzlich zu weiteren Aufgaben aus (vgl. Art. 17 des bisherigen SHG). Für viele Sozialbehörden ist es heute schwierig, ihre Aufsichtsaufgabe in angemessener Qualität zu erbringen. Denn eine zielgerichtete Überprüfung des Vollzugs der Sozialhilfe ist anspruchsvoll und benötigt vertiefte Kenntnisse der wirtschaftlichen Hilfe und der damit verbundenen Prozesse. Hinzu kommt, dass die Behördenmitglieder auf die Leitung des Sozialdienstes angewiesen sind, um ihre diversen Aufgaben erfüllen zu können. Dies kann ihre Unabhängigkeit im Bereich der Aufsicht beeinflussen. Auf kantonaler Ebene üben die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden aus (Art. 87 GG[5] und Art. 139 ff. GV[6]) und nehmen mindestens alle vier Jahre Kontrollbesuche bei den Gemeinden wahr. Sie prüfen diese dabei auf ihre recht- und ordnungsmässige Führung (Art. 141 GV). Die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden steht allerdings nicht im Fokus. Die GSI ihrerseits prüft heute im Rahmen ihrer Controllingaufgaben betreffend die Lastenausgleichsabrechnung die Korrektheit der eingegebenen Aufwendungen der Sozialdienste und führt zu diesem Zweck auch vertiefte Überprüfungen bis auf Dossierebene durch (vgl. Art. 80g des bisherigen SHG).

Der Kanton, welcher die Hälfte der Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe finanziert, hat ein gewichtiges Interesse an einer optimierten Aufsicht in der Sozialhilfe. Der Grosse Rat überwies im Jahr 2015 die

[5] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
[6] Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Ziffern 3 und 4a bis 4d der Motion 158-2015 Brönnimann als Postulat. Dieser Vorstoss forderte u.a. durch die Schaffung eines unabhängigen Sozialrevisorats einen gleichen Vollzugsstandard für die Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern. Die GSI hat im Rahmen des Projekts «Sozialrevisorat» neue Prüf- respektive Aufsichtsansätze untersucht. Mit externer Unterstützung wurden zwölf Sozialdienste probeweise überprüft. Diese pilotmässige Überprüfung zeigte dringenden Handlungsbedarf, was die Aufsicht in der Sozialhilfe betrifft. In der Folge wurde in der GSI die FASR aufgebaut und die Übernahme von Aufgaben durch den Kanton zur Stärkung der Aufsicht geprüft. Die FASR hat ihren Betrieb im Verlauf des Jahres 2023 aufgenommen und wird in einer Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses Überprüfungen von Sozialdiensten im Rahmen des Controllings der Lastenausgleichsabrechnung durchführen. Dadurch kann sie bereits heute die notwendige Expertise aufbauen, um zukünftig ihre Überprüfungsfunktion zur Stärkung der Aufsicht durch die Sozialbehörden umfassend wahrnehmen zu können.

Die Übernahme von Überprüfungsaufgaben durch die GSI soll für den Kanton mehr Transparenz schaffen und ein Gleichgewicht entsprechend der finanziellen Beteiligung unter den Akteuren herstellen. Gleichzeitig können die Gemeinden respektive die Sozialbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden. Insgesamt soll die Aufsicht in der Sozialhilfe gestärkt und ein einheitlicher Vollzugsstandard im Kanton garantiert werden. Von diesen Änderungen nicht betroffen ist die Aufsicht über diejenigen Aufgabenbereiche, welche die Sozialdienste aufgrund der besonderen Gesetzgebung wahrnehmen (vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG). Diese Bereiche unterstehen der Aufsicht nach der besonderen Gesetzgebung.

2.4 Modernisierung der technischen Infrastruktur

Im Kanton Bern werden heute im Vollzug der Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme zur Fallbearbeitung eingesetzt. Die Sozialdienste arbeiten mit fünf verschiedenen Fallführungssystemen. Im Kanton Bern besteht deswegen eine grosse Heterogenität in der Fallführung der Sozialdienste. Entsprechend gross sind die Unterschiede im Vollzug. Sowohl bei den KESB, die an allen Standorten mit demselben System arbeiten, als auch bei den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG kommen nochmals andere Fallführungssysteme zum Einsatz. Die Verantwortlichkeiten für diese Fallführungssysteme und deren Finanzierung sind je nach Anwendungsbereich unterschiedlich geregelt. Für die Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten sind die Gemeinden zuständig, für das System bei den KESB der Kanton. Für die Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration sind die jeweiligen Leistungserbringer zuständig, wobei deren Kosten über den Lastenausgleich Soziales abgegolten werden. Alle diese Systeme sind heute nicht untereinander vernetzt.

Damit die Sozialdienste, die KESB und die Leistungserbringer von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration ihre Aufgaben wahrnehmen können, benötigen sie eine Vielzahl an Informationen von anderen Behördenstellen und Institutionen. Das Sammeln und Aufbereiten dieser Informationen ist aufwendig und erfolgt oft manuell. Eine Digitalisierung dieser administrativen Prozesse ist in der heutigen heterogenen Systemlandschaft sehr schwierig und aufwendig. Aufgrund dieser Ausgangslage ist auch die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Kantonsebene limitiert. Fehlende Kennzahlen erschweren oder verunmöglichen das Monitoring und die Steuerung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

Im Auftrag der GSI eruierte im Jahr 2017 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe Optimierungsmöglichkeiten in der wirtschaftlichen Hilfe. Ein Optimierungsvorschlag, der als wichtig und dringlich eingestuft wurde, war dabei die Vereinheitlichung der Fallführungssysteme. Der Grosse Rat überwies zudem im Jahr 2019 die Motion 150-2019 Mühlheim, mit welcher eine einheitliche Fallführung durch eine einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe gefordert wurde. 2019 wurden im Rahmen einer Studie die IT-Betriebskosten bei den Sozialdiensten erhoben. Diese Kosten betragen jährlich rund CHF 6 Mio. Die Kosten für die Fallführungssysteme bei den KESB und den Leistungserbringern im Bereich der beruflichen und sozialen Integration belaufen sich zusammen auf rund CHF 0.5 Mio. pro Jahr. Somit liegen die heutigen jährlichen IT-Betriebskosten für die Fallführungssysteme im Kanton Bern insgesamt bei ca. CHF 6.5 Mio.

2020 hat die GSI zusammen mit der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), der Berner Konferenz für Sozialhilfe (BKSE), den KESB und dem VBG entschieden, gemeinsam die Einführung eines neuen, einheitlichen Fallführungssystems anzustreben. Dieses Vorhaben wird in Form des Programms NFFS durchgeführt. Es handelt sich bei diesem Vorhaben um ein direktions- und staatsebenenübergreifendes IT-Vorhaben, das von der GSI gemeinsam mit der DIJ verantwortet wird. Die Federführung liegt bei der GSI.

2021 hat der Grosse Rat bereits erste Rechtsgrundlagen für die Einführung von NFFS im bisherigen SHG verankert. Die Trägerschaften der Sozialdienste sollen durch den Regierungsrat zu dessen Verwendung verpflichtet werden können. Zudem sollen die anrechenbaren Aufwände dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können, was zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führt.

2022 wurden die konzeptionellen Grundlagen für NFFS erarbeitet. Es soll ein Fallführungssystem bereitgestellt werden, das für die verschiedenen Bereiche eingesetzt werden kann. Auf dieser Grundlage wurde 2023 eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung durchgeführt. In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat die Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung von NFFS (Objektkredit 2024 bis 2028) beschlossen.[7]

Die folgende Übersicht stellt die bisherige und die zukünftige Situation der Fallführungssysteme dar:

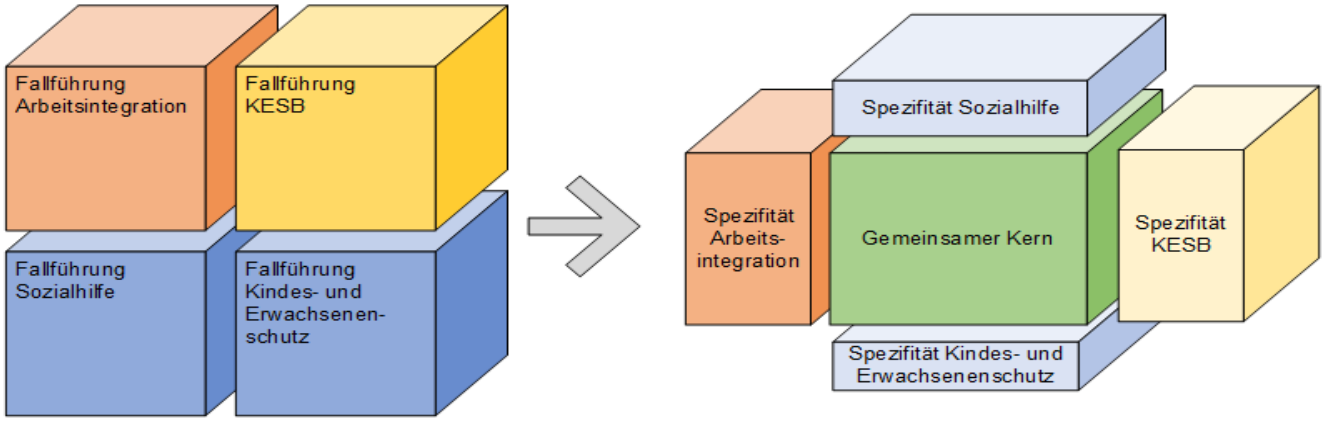

Alle Trägerschaften der Sozialdienste im Kanton Bern sollen zur Nutzung von NFFS verpflichtet werden. Es ist geplant, dass der Regierungsrat diese Verpflichtung bereits im Jahr 2025 und somit vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses in der Sozialhilfeverordnung (SHV)[8] verankert. Dies voraussichtlich mit einer Einführungszeit bis Ende 2028. Es wird diesbezüglich geprüft, ob mittels einer entsprechenden Übergangsbestimmung die Möglichkeit zugelassen werden soll, dass im Falle von Sozialdiensten, die erst kürzlich massgebende Investitionen in ein eigenes Fallführungssystem getätigt haben, die Einführung von NFFS erst später erfolgen kann (spätestens per 1. Januar 2031).

Mit der vorliegenden Vorlage sind nun primär die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit NFFS mit Inkrafttreten dieser Vorlage seine umfassende Funktionalität entfalten kann, indem die diversen Schnittstellen zu anderen Systemen genutzt werden können.

[7] Vgl. GSI: Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028 (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=d559336255a14bc58cb9f616b99e2d69).
[8] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

2.5 Schaffung von mehr Kohärenz zwischen SHG und SAFG

Die Kohärenz zwischen dem SHG und dem SAFG, welches am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist und das Projekt «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» zum Abschluss brachte, ist auszubauen. In den vergangenen dreieinhalb Jahren konnten Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Grundpfeiler von NA-BE bewährt haben und beizubehalten sind, aber die beiden sozialhilferechtlichen Erlasse noch besser aufeinander abzustimmen sind. Aufgrund der Totalrevision des SHG sind zudem einzelne Anpassungen des SAFG ohnehin unumgänglich. Gleichzeitig muss das SAFG in Bezug auf den Schutzstatus S punktuell den bundesrechtlichen Grundlagen angepasst werden.

2.6 Weiterer Handlungsbedarf

Für die bestehende Praxis, wonach die von den Gemeinden, aber auch vom Kanton übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge im Sinne von Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)[9] dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese Aufwendungen stellen keine Sozialhilfe im engeren Sinne dar und bedürfen deswegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, damit sie in den Lastenausgleich Soziales eingegeben werden können.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Allgemeines

Die mit der Totalrevision angestrebte Modernisierung der Sozialhilfe fokussiert sich auf die Anpassung der Rahmenbedingungen. Im Zentrum stehen neue Möglichkeiten der Steuerung und eine Stärkung der Akteure durch eine Optimierung der Aufsicht. Mit der Vorlage werden die Grundlagen für innovative Projekte wie NFFS, FASR und das Selbstbehaltsmodell geschaffen, welche insgesamt massgebend dazu beitragen werden, dass der Vollzug der Sozialhilfe im Kanton vereinheitlicht wird. Damit werden auch entsprechende politische Vorstösse umgesetzt. Die Chancen, die NFFS bietet, sollen dabei umfassend genutzt werden. Für die volle Funktionalität von NFFS ist es unabdingbar, dass der Datenfluss und der Datenschutz an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Die geplanten Neuerungen haben nur einen kleinen Effekt auf die heutige Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Verbundpartnern. Die Rolle der Gemeinden in der Sozialhilfe bleibt im Grundsatz die Gleiche. Die Sozialbehörden üben weiterhin die Aufsicht über die Sozialdienste aus, werden dabei aber neu durch die Überprüfungstätigkeit der FASR massgebend unterstützt. Sie sind weiter auch wie bisher für die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sozialdienste verantwortlich. Die Sozialdienste ihrerseits haben wie bisher die Sozialhilfe zu vollziehen. Die GSI übt bereits heute Steuerungsaufgaben aus, die mit dieser Vorlage optimiert werden.

Die burgerliche Sozialhilfe der Burgergemeinden sowie der Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern wird neu in einem eigenständigen Abschnitt zusammengefasst. Die Ausübung dieser Aufgabe bleibt freiwillig. Auch die übrigen Grundzüge betreffend die burgerliche Sozialhilfe haben sich grundsätzlich bewährt und werden beibehalten. Es steht den Burgergemeinden im Grundsatz weiterhin frei, wie sie ihre burgerliche Sozialhilfe organisieren wollen. Neu werden aber eigenständige, minimale Vorgaben an die Organisation und Aufsicht in der burgerlichen Sozialhilfe formuliert.

[9] Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)

3.2 NFFS

Die Hauptziele von NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände und von sogenannten Medienbrüchen bei den fallführenden Stellen sowie eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden. Zudem sollen die IT-Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten gesenkt werden.

In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat finanzielle Mittel im Umfang von CHF 52 Mio. für die Beschaffung, Realisierung und Einführung von NFFS in den Jahren 2024 - 2028 gesprochen. Die Kosten für die Bereitstellung des neuen Systems finanziert der Kanton. Die Migrationskosten und die anschliessenden Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des Systems sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden.

Im Zentrum der neuen gesetzlichen Bestimmungen steht die Schaffung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen für die vollständige Realisierung von NFFS und die diesbezüglich vorgesehenen Datenflüsse (siehe auch Abschn. 3.8 des Vortrags). Im Programm NFFS wurden Schnittstellen zur Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten aus NFFS oder zur Abfrage von besonders schützenswerten Personendaten aus anderen Systemen definiert. Die rechtlichen Grundlagen ermöglichen den Datenaustausch mit anderen Behörden und Dritten, unabhängig davon, ob dies über NFFS oder auf anderem Weg erfolgt.

Für die Steuerungs- und Überprüfungsaufgabe der GSI wird mit NFFS ein flächendeckender Zugriff auf personenbezogene Daten in nicht namentlicher Form zum Vollzug der Sozialhilfe sichergestellt (auf technischer Ebene soll dabei die AHV-Nummer verwendet werden, welche für die Mitarbeitenden der GSI aber nicht sichtbar ist). Die zuständige Stelle der GSI wird somit über Individualdaten sämtlicher Sozialhilfebeziehenden verfügen, und zwar in Form von individuellen Datensätzen auf Personen- und Dossierebene, ohne dabei die konkreten Personen erkennen zu können. Diese Datensätze sollen sowohl aggregierte Auswertungen (auf Gemeinde- und Sozialdienstebene) wie auch individuelle Fallanalysen erlauben. Da die einzelnen Personen der zuständigen Stelle der GSI nicht namentlich bekannt sind, findet dadurch kein sogenanntes Profiling statt. Die jeweils aktuellen Daten sollen automatisch abgerufen werden und der GSI auf einer Auswertungsplattform zur Verfügung stehen.

Mit der Schaffung von NFFS respektive der dafür notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen wird der Motion 150-2019 Mühlheim im Wesentlichen entsprochen. Die in der Motion geforderte Prüfung der Teilnahme am IT-Projekt der Städte Bern, Zürich und Basel (Citysoftnet) wurde vorgenommen. Mit der Schaffung von NFFS wird nun gar eine weitergehende Lösung geschaffen. Mit der Möglichkeit, für die Steuerung und Überprüfung Kennzahlen zu generieren, welche einen Vergleich zwischen den Gemeinden erlaubt, wird der als Postulat überwiesenen Ziffer 6 der Motion 162-2019 Brönnimann «Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen der SKOS» entsprochen.

Würden die für den Ausbau und einen geregelten Betrieb von NFFS relevanten Artikel dieser Vorlage, namentlich das Kapitel 5 (Datenschutz) des Erlasses, nicht in der vorgesehenen Form in Kraft gesetzt, hätte dies für NFFS folgende Konsequenzen:

- Mit Artikel 131 SHG wird die gesetzliche Grundlage für die Einsetzung einer Betriebsorganisation geschaffen, die mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist, um den Betrieb von NFFS für den Kanton und die Gemeinden zu gewährleisten. Ohne diese Grundlage kann die Betriebsorganisation keine verbindlichen Vorgaben zur Handhabung und Nutzung von NFFS sowie zur Weiterentwicklung des Systems machen. Die Kernelemente der neuen Betriebsorganisation, ein einheitliches Product Ownership und ein zentrales Servicemanagement, für die zwei neue Stellen bei der GSI bewilligt wurden, könnten ohne die vorgesehene rechtliche Grundlage in Artikel 131 SHG nicht verbindlich umgesetzt werden.
- Das neue SHG enthält mit den Artikeln 117 ff. SHG die Grundlage für die Nutzung zahlreicher digitaler Schnittstellen mit der Möglichkeit des automatisierten Datenaustauschs. Ohne diese gesetzlichen Grundlagen ist dieser Digitalisierungsschritt nicht im benötigten Umfang möglich und die heutigen

administrativen Aufwände blieben teilweise gleich gross. Eines der Hauptziele des Programms NFFS, die Reduktion der administrativen Aufwände bei den Sozialdiensten, könnte somit höchstens teilweise erreicht werden.

- NFFS ist zudem ein Schwerpunktprojekt zur Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023 – 2026. Kann NFFS nicht im vollen Leistungsumfang betrieben und genutzt werden, wird der Beitrag von NFFS zur angestrebten digitalen Transformation wesentlich geschmälert.
- Mit NFFS soll insbesondere auch die Datenlage im Sozialhilfebereich für die Zwecke der Steuerung und der Überprüfung zur Unterstützung der Aufsicht verbessert werden. In Artikel 122 und den Artikeln 125 ff. SHG ist die entsprechende Datenbekanntgabe und -bearbeitung geregelt. Ohne diese Bestimmungen fehlen eindeutige Regelungen zur Gewinnung und Auswertung der benötigten Daten durch den Kanton. Die Bereitstellung einer verbesserten Datenlage ist ein wesentliches Ziel von NFFS. Die Möglichkeiten zur Generierung und Nutzung dieser verbesserten Datenlage würden ohne diese Regelungen unklar bleiben und könnten allenfalls nicht zweckdienlich realisiert werden.

3.3 Aufsicht

Aufgrund des festgestellten Handlungsbedarfs soll die Aufsicht über die Sozialdienste deutlich gestärkt werden. Dies erfolgt durch eine Optimierung des Aufsichtssystems. Die Verantwortung für die Aufsicht bleibt dabei bei der Sozialbehörde. Neu ist jedoch die GSI mit der FASR für einen Teil der Überprüfung der Sozialdienste zuständig. Die FASR ist in organisatorischer Sicht ein Fachbereich des Amts für Integration und Soziales (AIS) der GSI. Indem sie durch ihre Überprüfungstätigkeit die Gemeinden bei der Aufsicht unterstützen und gleichzeitig Beratungskompetenzen aus einer Hand anbieten kann, können Synergien genutzt und der Verwaltungsaufwand tief gehalten werden. Die FASR überprüft die Sozialdienste in den in Artikel 102 Absatz 1 SHG aufgezählten Bereichen regelmässig und risikobasiert. Den Sozialdiensten kommen dabei verschiedene Mitwirkungspflichten zu. Die FASR hält die Ergebnisse ihrer Überprüfungen unter Einbezug der Stellungnahme des betroffenen Sozialdienstes in Berichtsform fest und schlägt der Sozialhilfebehörde nötigenfalls Massnahmen vor. Die FASR wird als zuständige Stelle der GSI im Übrigen auch für Aufgaben des AIS in anderen Tätigkeitsbereichen beigezogen werden können, so insbesondere bei der Aufsicht über die regionalen Partner gemäss SAFG.

Die Sozialbehörde soll auch zukünftig eigene Prüfaufgaben übernehmen, insbesondere bei der Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen (Art. 100 Abs. 2 SHG). Sie kann weiterhin Dossierprüfungen vornehmen. Sie wird sich zukünftig aber vermehrt auf ihre strategischen und unterstützenden Aufgaben konzentrieren können. Dabei wird sie durch die Arbeit der FASR wichtige Grundlagen für ihre Aufgabenerfüllung erhalten.

Werden bei den Prüfungen durch die FASR oder die Sozialhilfebehörde Mängel festgestellt, haben die Sozialbehörden die erforderlichen Massnahmen festzulegen und zu ergreifen. Falls die Sozialbehörden dieser Pflicht nicht nachkommen, stehen der GSI angemessen einzusetzende Sanktionen zur Verfügung.

Mit der Schaffung von FASR wird den als Postulat überwiesenen Ziffern 3, 4a, 4c und 4d der Motion 158-2015 Brönnimann entsprochen. Die Forderung von Ziffer 4b (ebenfalls als Postulat überwiesen), welche ein von der GSI, den Sozialbehörden und Sozialdiensten unabhängiges Sozialrevisorat verlangt, wurde ebenfalls geprüft. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es insgesamt die beste und vor allem effizienteste Lösung ist, wenn die FASR als zuständige Stelle der GSI die professionelle Überprüfung der Sozialdienste übernehmen kann.

3.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe orientiert sich an den SKOS-Richtlinien. Neu wird dieser Grundsatz bereits auf Gesetzesstufe festgehalten, wobei die Verbindlichkeitserklärung einer konkreten Fassung (sog. «statischer Verweis») wie bisher auf Verordnungsstufe erfolgen soll. Es wird dabei auch die bewährte Systematik, wonach die SKOS-Richtlinien insoweit verbindlich für den Vollzug sind, als das SHG und das Ausführungsrecht keine abweichende Regelung vorsehen, beibehalten (vgl. heutiger Art. 8 Abs. 1 SHV[10]).

Die Regelung der Leistungsangebote der Sozialhilfe erfährt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung punktuelle Anpassungen, insbesondere betreffend die Rückerstattung. Neu wird bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe eine Rückerstattung nur noch bei einem Vermögensanfall geltend gemacht. Gerät eine ehemals unterstützte Person hingegen aufgrund von Einkommen in wesentlich verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse, so wird sie neu nicht mehr rückerstattungspflichtig. Die bisherige Regelung setzt in Bezug auf die Integration einen Fehlanreiz, der nun behoben werden soll. Im Gegenzug werden in Bezug auf unterstützte minderjährige Kinder grundsätzlich nur noch diese selbst von der Rückerstattung befreit. Ihre Eltern hingegen sind − im Falle eines Vermögensanfalls − neu auch für die an die Kinder ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe rückerstattungspflichtig. Diese zwei Anpassungen entsprechen der in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Lösung. Schliesslich wird die absolute Verjährungsfrist von zehn auf fünfzehn Jahre und die Vollstreckungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert. Dadurch erhalten die Sozialdienste mehr zeitlichen Handlungsspielraum. Weiter wird neu die Möglichkeit geschaffen, eine bereits verfügte oder vereinbarte Rückerstattungspflicht aus unrechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe auch im Falle des Wohnortswechsels der pflichtigen Person geltend machen zu können.

Neu wird ein Tatbestand für Fälle von Vermögensverzicht eingeführt. Diese Regelung zielt auf solche Fälle ab, bei denen gesuchstellende Personen auf Vermögenswerte verzichtet haben (Schenkungen, Erbvorbezug u.ä.) und in der Folge bedürftig werden. Ein Vermögensverzicht soll dabei unter Achtung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Hilfe in Notlage in einem gewissen Umfang und zeitlich befristet als Einnahme angerechnet werden können. Die Sozialdienste werden zudem mehr Möglichkeiten erhalten, das Instrument der vertrauensärztlichen Abklärung einzusetzen. Im Weiteren werden die Einstellungstatbestände infolge von Subsidiaritätsverletzungen neu ausdrücklich im Erlass verankert. Dies führt zu keiner materiellen Änderung, sondern soll dazu beitragen, Unklarheiten im Vollzug zu beheben. Mit Einführung von NFFS soll es möglich sein, den Datenaustausch zwischen den Sozialdiensten und der Steuerverwaltung überwiegend automatisiert abzuwickeln. Dadurch werden die Sozialdienste insbesondere bei der Überprüfung der Rückerstattung oder eines relevanten Vermögensverzichts administrativ massgebend entlastet.

Neu wird die Pflicht der Klientinnen und Klienten verankert, eine der zwei Amtssprachen des Kantons zu erlernen, sofern die erforderlichen Kenntnisse nicht bereits vorliegen. Damit soll gewährleistet werden, dass sich alle bedürftigen Personen, soweit sie zum Spracherwerb fähig sind, zumindest minimale Sprachkenntnisse aneignen, was unmittelbar ihren sozialen wie beruflichen Integrationschancen zugutekommt. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wird entsprechend sanktioniert. Das hierfür notwendige Sprachangebot besteht bereits heute. Mit diesen Massnahmen wird der als Postulat überwiesenen Motion 054-2016 Krähenbühl und der Motion 080-2022 Gasser entsprochen sowie Ziffer 7 der Motion 162-2019 Brönnimann umgesetzt.

[10] Derzeit sind die SKOS-Richtlinien in der Fassung der fünften Ausgabe vom 1. Januar 2021 für verbindlich erklärt.

3.5 Selbstbehaltsmodell

Das neue Selbstbehaltsmodell setzt einen Anreiz zur Kostensenkung in der Sozialhilfe. Dies erfolgt durch einen rein rechnerischen und somit einfach nachvollziehbaren Mechanismus. Dabei hat es die Arbeit der Sozialdienste im Fokus und entsprechend werden alle Berechnungen auf Ebene Sozialdienst durchgeführt. Dies ist insbesondere für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst von Relevanz.

Das Selbstbehaltsmodell zeichnet sich durch folgende Punkte aus: Erstens haben die Gemeinden einen Selbstbehalt auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe ihres Sozialdienstes zu tragen. Zweitens wird die Gesamtsumme der von allen Gemeinden in einem Rechnungsjahr getragenen Selbstbehalte wieder vollständig an die Gesamtheit der Gemeinden rückverteilt. Die einzelnen Gemeinden werden davon einen Anteil gemäss ihren soziodemografischen Lasten erhalten. Im Ergebnis wird für Gemeinden, deren Sozialdienst in Relation zu den soziodemografischen Lasten der Gemeinde niedrige Sozialhilfekosten aufweist, eine positive Differenz zwischen dem zu tragenden Selbstbehalt und dem an sie rückverteilten Anteil an der Gesamtsumme aller Selbstbehalte resultieren. Entsprechend werden diese Gemeinden vom Selbstbehaltsmodell profitieren. Gemeinden mit einem Minus werden einen unmittelbaren Anreiz erhalten, die Sozialhilfekosten zu senken. Drittens enthält das Modell eine Härtefallregelung für Gemeinden bzw. Sozialdienste, die infolge des Selbstbehaltsmodells finanziell ausserordentlich hoch belastet sein werden. Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst wird die Ausgleichsgutschrift ebenfalls auf Stufe Sozialdienst berechnet und gutgeschrieben, indem die soziodemografischen Lasten aller Gemeinden in aggregierter Form ermittelt werden. Das Gleiche gilt für die Härtefallgrenze (vgl. Art. 147 SHG).

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden bzw. ihrer Sozialdienste im Bereich des Sozialhilfevollzugs rechtfertigen die Implementierung eines Anreizsystems via Selbstbehalt. So können die Sozialdienste im Selbstbehaltsmodell ihre Kosten einerseits dadurch senken, dass sie eine Erhöhung der Zahl der Ablösungen von der Sozialhilfe und damit eine Fallzahlsenkung erreichen, und andererseits, indem sie die Kosten pro Fall verringern. Eine Verringerung der Kosten pro Fall kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen (insb. Sozialversicherungsleistungen, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, Stipendien) und die Rückerstattung konsequent geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass mit dem Selbstbehaltsmodell erstens ein Anreiz gesetzt wird für eine optimale Ausschöpfung des Potenzials zur Integration der Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt. Zweitens können insbesondere das Qualitätsmanagement optimiert und die Abläufe überprüft werden, um sicherzustellen, dass sich das Verhältnis zwischen Erträgen und Aufwänden in der Sozialhilfe verbessert. Optimierungen können hier erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass der Vollzug in jedem Fall korrekt verläuft und jeweils alle relevanten Varianten, welche zur Verfügung stehen, geprüft werden. Es lassen sich somit Kostensenkung dadurch erzielen, dass die Qualität des Vollzugs erhöht wird, ohne dass Abstriche bei der Wirkungsorientierung gemacht werden müssen.

Das Selbstbehaltsmodell trägt den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden respektive ihrer Sozialdienste in zweifacher Hinsicht Rechnung:

Zum einen wird die vorgesehene Rückverteilung des Selbstbehalts gemäss den jeweiligen soziodemografischen Lasten der Gemeinde respektive des Sozialdienstes berechnet. Die Eruierung dieser Lasten basiert dabei auf dem bereits bestehenden Soziallastenindex, der ein von der FIN entwickeltes Instrument des Finanzausgleichs ist. Der Soziallastenindex wird zur Bemessung der soziodemografischen Zuschüsse an die Gemeinden nach Artikel 21a und Artikel 21b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[11] verwendet. Er misst, wie herausfordernd sich die Situation in sozialer Hinsicht für eine bestimmte Gemeinde präsentiert, indem erschwerende Faktoren der Bevölkerungszusammensetzung quantitativ einbezogen werden (vgl. Art. 15 FILAV[12]). Beim Soziallastenindex handelt es sich um

[11] Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
[12] Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

einen etablierten Index der FIN, der die soziale Belastung einer Gemeinde sinnvoll ausweist. Mit der engen Anlehnung am Soziallastenindex der FIN wird sichergestellt, dass eine faire Rückverteilung erfolgt. Für das Selbstbehaltsmodell wird der Soziallastenindex insoweit angepasst, als sich der Index nicht auf der Ebene der einzelnen Gemeinde, sondern auf der Ebene der Sozialdienste bezieht. Damit wird der Organisation und den Zuständigkeiten des Vollzugs der Sozialhilfe Rechnung getragen.

Zum anderen wird an die Gemeinden respektive Sozialdienste, die trotz der Ausgleichsgutschrift mit ausserordentlich hohen Mehrbelastungen konfrontiert sind, eine Härtefallgutschrift gewährt und dadurch die aus dem Selbstbehaltsmodell resultierende Mehrbelastung abgefedert. Durch die Härtefallregelung wird die Mehrbelastung nach oben begrenzt. Da die Härtefallgrenze für jede Gemeinde relativ zu den jeweiligen finanziellen Ressourcen bestimmt wird, stellt diese Regelung sicher, dass das Auftreten von besonders kostenintensiven Fällen für keine Gemeinde zu einer übermässigen Mehrbelastung führt.

Die Rückverteilung des Selbstbehalts nach SHG an die Gemeinden ist ein Instrument, das vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG zu unterscheiden ist. Letzterer stellt – anders als die mit dem Selbstbehaltsmodell neu eingeführten Ausgleichsgutschriften im Sozialhilfebereich – keine rechnerisch exakte Rückverteilung eines Selbstbehalts an die Gesamtheit der Gemeinden dar. Auf eine Systemänderung im Bereich des bereits bestehenden Zuschusses und eine Zusammenführung mit dem neuen Selbstbehaltsmodell wurde verzichtet, da sich dadurch vertikale Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ergeben hätten und ein Einbezug des bestehenden Zuschusses in das Anreizmodell Sozialhilfe sachfremd wäre. Diejenigen Aufwendungen der Sozialhilfe, auf welche ein Selbstbehalt nach SHG zu tragen sein wird, sind folglich beim Zuschuss nach Artikel 21a f. FILAG auszunehmen (siehe auch Abschn. 3.9 des Vortrags). Auf diese Weise sind diese beiden Instrumente, welche jeweils in unterschiedlichen Bereichen auf einen soziodemografischen Ausgleich unter den Gemeinden abzielen, klar voneinander abgegrenzt (vgl. auch die Ausführungen zur Änderung von Art. 21b Abs. 2 FILAG in Abschn. 6.8 des Vortrags).

Der Grosse Rat wird sowohl die Höhe des Selbstbehalts wie auch die Härtefallgrenze festzulegen haben. Der Selbstbehalt, der auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe zu tragen ist, hat dabei – wie vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion 131-2019 Krähenbühl bereits bestimmt – im Minimum 5 % und höchstens 20 % zu betragen. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist grundsätzlich beabsichtigt, mit einem Selbstbehalt von 5 % und mit einem Steueranlagezehntel von 0.5 für die Härtefallgrenze zu beginnen. Dies erlaubt es, das Funktionieren des Modells in der Praxis zu beobachten, ohne dass initial mit zu grossen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Entscheid über die tatsächliche Höhe des Selbstbehalts wie die Härtefallgrenze liegt aber beim Grossen Rat. Das Selbstbehaltsmodell wird im Lastenausgleich so verbucht, dass es insgesamt zu keiner Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden kommt; es wird lediglich zu horizontalen Lastenverschiebungen unter den Gemeinden kommen. Der Lastenteiler zwischen Kanton und Gemeinden verbleibt unverändert beim bewährten Verhältnis von 50:50.

Mit dem im neuen Gesetz verankerten Selbstbehaltsmodell wird die Motion 131-2019 Krähenbühl umgesetzt. Mit der Abgrenzung des Selbstbehaltsmodells nach SHG vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG wird Ziffer 1 der als Postulat überwiesenen Motion 075-2015 Krähenbühl teilweise entsprochen. Mit dem Selbstbehaltsmodell wird auch den als Postulaten überwiesenen Motionen 278-2014 Müller und 158-2015 Brönnimann entsprochen.

3.6 Indirekte Änderung des EG AHVG

Es entspricht einer langjährigen und breit akzeptierten Praxis, dass die Wohnsitzgemeinden und der Kanton die jeweils von ihnen gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHVG)[13] übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuführen. Dieser Praxis fehlt jedoch eine explizite gesetzliche Grundlage, die nun mit einer Anpassung von Artikel 22 EG AHVG geschaffen wird. Zudem wird der Kanton neu als zahlungspflichtig für diejenigen Personen erklärt, bei denen die Gewährung von Sozialhilfe in die Kompetenz des Kantons fällt.

Die Zuführung der genannten Kosten in den Lastenausgleich Soziales rechtfertigt sich aus den folgenden Gründen: Die Übernahme der erlassenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge durch das Gemeinwesen weist in ihrer Wirkung einen starken Konnex zum Aufgabenbereich Soziales auf. Einerseits wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 AHVG die Bezahlung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrags primär Personen erlassen, die mit Sozialhilfe unterstützt werden. Andererseits wird die von Bundesrechts wegen vorgesehene Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge durch das Gemeinwesen dazu beitragen, dass die betreffenden Personen im Alter höhere Leistungen der AHV zugute haben. Beitragslücken respektive tiefe versicherte Einkommen sind eine bekannte Ursache für Altersarmut. Die Bekämpfung von Armutsursachen ist gemäss Artikel 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)[14] eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden, sodass es folgerichtig ist, dass entsprechende Aufwendungen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können.

3.7 Indirekte Änderungen des SAFG und EG AIG und AsylG

Die Totalrevision des SHG wird dazu genutzt, die Kohärenz zwischen dem SHG und dem SAFG zu verbessern. Da sich die Grundpfeiler von NA-BE bewährt haben und beizubehalten sind, sind primär Präzisierungen und Ergänzungen in folgenden Punkten vorzunehmen:

- Optimierung der Schnittstellen zwischen dem SAFG und dem SHG.
- Verbesserung der Kohärenz der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe mit der ordentlichen Sozialhilfe nach SHG.
- Festigung des Perimetersystems zwecks Gewährleistung der Fallführung aus einer Hand.
- Schaffung von Flexibilität, um auf sich ändernde bundesrechtliche Vorgaben bezüglich der Integration der Personengruppe mit Schutzstatus S (Flüchtende aus der Ukraine) reagieren zu können.

Zum letzten Punkt ist Folgendes festzuhalten: Im Zuge der erstmaligen Aktivierung des Schutzstatus S durch den Bundesrat am 12. März 2022 infolge des Ausbruchs des Ukrainekrieges mussten die bestehenden Bestimmungen für Schutzsuchende im SAFG auf ihre Kohärenz mit den bundesrechtlichen Vorgaben überprüft werden. Es zeigte sich, dass die kantonalen Bestimmungen grösstenteils bundesrechtskonform sind. In Bezug auf den Aspekt der Integration bedarf es jedoch einer gewissen Flexibilität, weil die bundesrechtlichen Vorgaben zurzeit stetig im Wandel sind.

So gilt der Schutzstatus S grundsätzlich als rückkehrorientiert und entsprechend zahlt der Bund den Kantonen für «Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung»[15] noch keine Integrationspauschale. Dies im Gegensatz zu vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen. Erst mit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an die Schutzsuchenden nach fünf Jahren ist die Auszahlung der Integrationspauschale vorgesehen (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG[16] i.V.m. Art. 74 Abs. 2 AsylG[17]). Der Bund hat aber die Notwendigkeit einer gewissen Integrationsförderung dieser Personengruppe im Grundsatz bejaht. Er

[13] Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)
[14] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[15] Was den Rechtsstatus von Schutzsuchende betrifft, sieht das AsylG eine gestaffelte Verbesserung dieses Status vor, dies aber immer unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Schutzstatus durch den Bundesrat. In den ersten fünf Jahren seit Gewährung des Schutzstatus gelten die Personen als «Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung». Im SAFG werden sie entsprechend mit Asylsozialhilfe unterstützt (vgl. Art. 18 SAFG). Wird der Schutzstatus innerhalb von fünf Jahren vom Bundesrat nicht aufgehoben, sieht das AsylG vor, dass den Schutzbedürftigen zusätzlich zum Status S eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt wird (vgl. Art. 74 Abs. 2 AsylG). Ab dann gelten die betroffenen Personen als «Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung» und werden im SAFG den anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen gleichgesetzt und mit Flüchtlingssozialhilfe unterstützt (vgl. Art. 27 SAFG). Die Aufenthaltsbewilligung ist aber befristet bis zur Aufhebung des Schutzstatus.
[16] Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG: SR 142.20)
[17] Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

zahlt den Kantonen deshalb pro Person mit Schutzstatus S eine monatliche Pauschale, die primär der Sprachförderung und der Arbeitsstellenvermittlung dient. Finanziert werden diese Beiträge im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung («Programm S») nach Artikel 58 Absatz 3 AIG. Dieses Programm wurde mittlerweile bis zum 4. März 2026 verlängert. In dessen Rahmen soll insbesondere die Beteiligung von Schutzsuchenden am Arbeitsmarkt respektive in der Bildung deutlich erhöht werden. Wie es danach weitergehen wird, ist noch unklar.

Schliesslich werden in Umsetzung der Motion 003-2024 Müller die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine allfällige Einführung einer zweckgebundenen Bezahlkarte in der Asylsozialhilfe wie der Nothilfe für ausreisepflichtige Asylsuchende nach dem Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[18] geschaffen.

3.8 Indirekte Änderungen des IBG, KFSG und KESG

Für die vollständige Realisierung von NFSS und der diesbezüglich vorgesehenen Datenflüsse sind im Rahmen dieser Vorlage die erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Dies bedingt nebst den neuen Bestimmungen im Sozialhilfegesetz auch die indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen[19] (IBG)[20], des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[21] und des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[22].

3.9 Indirekte Änderungen des FILAG

Das Selbstbehaltsmodell nach SHG ist vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG abzugrenzen (siehe auch Abschn. 3.5 des Vortrags). Hierfür sind diejenigen Aufwendungen der Sozialhilfe, auf welche ein Selbstbehalt nach SHG zu tragen sein wird, folglich beim Zuschuss nach Artikel 21a f. FILAG auszunehmen. Auf diese Weise sind diese beiden Instrumente, welche jeweils in unterschiedlichen Bereichen auf einen soziodemografischen Ausgleich unter den Gemeinden abzielen, klar voneinander abgegrenzt (vgl. auch die Ausführungen zur Änderung von Art. 21b Abs. 2 FILAG in Abschn. 6.8 des Vortrags).

Mit der Abgrenzung des Selbstbehaltsmodells nach SHG vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG wird Ziffer 1 der als Postulat überwiesenen Motion 075-2015 Krähenbühl teilweise entsprochen.

Weiter wird die Aufzählung aller Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, in Artikel 25 Absatz 1a FILAG vervollständigt; dies ist deklaratorischer Natur und dient der Transparenz.

3.10 Indirekte Änderungen weiterer Erlasse

Im Rahmen dieser Vorlage werden die Fachkommission gemäss Integrationsgesetzes (IntG)[23] aufgehoben (siehe Abschn. 6.4 des Vortrags) und im SLG die Möglichkeit der erfolgsorientierten Abgeltung neu

[18] Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
[19] Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22)
[20] Das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verfügt bis dato über keine Legalabkürzung. Im Rahmen der Vorlage wird dieses Gesetz nun auch insoweit indirekt geändert, als der Erlasstitel die Legalabkürzung «IBG» erhält. Diese Legalabkürzung wird zwecks Lesbarkeit bereits im Vortrag verwendet.
[21] Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)
[22] Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
[23] Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1)

explizit aufgeführt (siehe Abschn. 6.10 des Vortrags). Weiter sind aus diversen formalen Gründen weitere indirekte Änderungen an unterschiedlichsten Erlassen vorzunehmen (vgl. Abschn. 6.2 des Vortrags).

4. Rechtsvergleich

Im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision SHG wurden die bestehenden Bestimmungen über die Gewährung von Sozialhilfe mit anderen kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen verglichen und gewisse Aspekte davon übernommen. Insbesondere wurden Elemente aus den Sozialhilfegesetzgebungen der Kantone Zürich, Luzern, Freiburg, Schaffhausen sowie der SKOS-Richtlinien übernommen.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

In Bezug auf die Umsetzung des SHG besteht die Absicht, auf der Basis der Verbundpartnerschaft zwischen Kanton und Gemeinden eine gemeinsame Taskforce zu gründen (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 SHG). Geplant ist zudem eine jährliche Evaluation der Auswirkungen des Selbstbehaltsmodells jeweils im Nachgang des Vollzugs des Lastenausgleichs Soziales. Es wird überdies gesetzlich verankert, dass der Grosse Rat periodisch über eine Anpassung der Höhe des Selbstbehalts und der Härtefallgrenze zu entscheiden hat. Dies setzt eine entsprechende Überprüfung der Auswirkungen der jeweils geltenden Werte voraus.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Sozialhilfegesetz (SHG)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand des Erlasses sind die Organisation und Zuständigkeiten, Leistungsangebote sowie Finanzierung der Sozialhilfe. Zudem regelt der Erlass die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz in der Sozialhilfe.

Soweit im vorliegenden Erlass der Begriff «Sozialhilfe» verwendet wird, ist damit immer die individuelle Sozialhilfe gemeint, was mit der einmaligen Nennung in Artikel 1 Absatz 1 zum Ausdruck gebracht wird. Das Begriffspaar «individuelle» und «institutionelle» Sozialhilfe ist heute nicht mehr einschlägig, da mit der Einführung des SLG im institutionellen Bereich neu von «sozialen Leistungsangeboten» die Rede ist und mit Sozialhilfe entsprechend immer nur noch die individuelle Sozialhilfe gemeint ist.

Artikel 2 Zweck

Ausgehend von den Sozialrechten der Kantonsverfassung (Art. 29 KV) wird der Zweck der Sozialhilfe umschrieben. Die Sozialhilfe sichert das soziale Existenzminimum. Dieses umfasst neben der Sicherung des physischen Überlebens auch die Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben. Damit werden die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein geschaffen. Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe. Der Zweck der Unterstützung ist, die finanzielle und persönliche Unabhängigkeit soweit möglich wieder herzustellen. Der Zweck, zusammen mit den Wirkungsbereichen (Art. 3 SHG) und den Wirkungszielen der Sozialhilfe (Art. 4 SHG), statuiert das strategische Programm des SHG.

Artikel 3 Wirkungsbereiche

Um den Zweck zu erreichen, bedarf es Massnahmen in den genannten vier Wirkungs- bzw. Tätigkeitsbereichen. Der Staat hat in diesen Bereichen aktiv zu werden.

Artikel 4 Wirkungsziele

Die in den Wirkungs- bzw. Tätigkeitsbereichen zu ergreifenden Massnahmen verfolgen die in diesem Artikel genannten Wirkungsziele bzw. Zielsetzungen und sind entsprechend auf diese auszurichten. Die Wirkungsziele konkretisieren die Zweckbestimmungen von Artikel 2 SHG. Dabei ist zu beachten, dass einem Wirkungsziel wie beispielsweise der Förderung der Integration bei allen in Artikel 3 SHG genannten Wirkungsbereichen Beachtung zu verschaffen ist.

Artikel 5 Wirkungsorientierung

Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich auszugestalten; d.h. sie stehen grundsätzlich allen Personen offen, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Erlasses fallen (vgl. Art. 77 ff. SHG). Die Leistungsangebote müssen qualitativ angemessen und insbesondere auch wirkungsorientiert sein, d.h. auf eine bestimmte Wirkung bzw. Zielsetzung (Wirkungsziel) hin ausgerichtet sein (Abs. 1). Dies ist durch die GSI regelmässig zu überprüfen. Zeigt eine solche Überprüfung Handlungsbedarf auf, so sind die Leistungsangebote entsprechend anzupassen (Abs. 2).

Artikel 6 Steuerung

Absatz 1

Die Steuerungsverantwortung für die gemeinsame Aufgabe der Sozialhilfe liegt weiterhin beim Kanton. Hierfür hat er die Gemeinden in angemessener Form einzubeziehen. Der Einbezug erfolgt heutzutage über diverse eingespielte Kanäle. Mit der BKSE als Vertreterin der Sozialdienste findet beispielsweise quartalsweise ein Austausch statt. Bei der Ausarbeitung von Projekten werden in der Regel der VBG wie auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis miteinbezogen. Bei Bedarf kann der Kanton auch nichtständige Kommissionen bestellen. Die Gemeinden müssen bei der Zusammenstellung solcher Kommissionen angemessen vertreten sein (vgl. Art. 29 SHG). Zudem wird die Verbundpartnerschaft im Bereich der Sozialhilfe neu explizit verankert (vgl. Art. 9 Abs. 2 bis 4 SHG).

Absatz 2

Der Kanton hat zusammen mit den Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Trägerschaften dafür zu sorgen, dass die in diesem Erlass genannten Leistungsangebote zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Subsidiarität

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 9. Bei der Subsidiarität handelt es sich um einen zentralen Grundsatz der Sozialhilfe. Sie ist von den Sozialdiensten konsequent abzuklären.

Die Sozialhilfe als unterstes Auffangnetz ist subsidiär gegenüber den Möglichkeiten der Selbsthilfe (z.B. Verwendung von Vermögen oder Aufnahme einer entlöhnten Arbeit) und gegenüber Leistungsverpflichtungen Dritter (z.B. Sozialversicherungen und familienrechtliche Unterstützungs- und Unterhaltspflichten). Wirtschaftliche Hilfe wird entsprechend nur gewährt, wenn und soweit sich eine bedürftige Person nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Daraus folgt, dass eine Person dann als bedürftig gilt, wenn sie für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend *oder nicht rechtzeitig* aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann. Die Subsidiarität ist im Grundsatz dann nicht tangiert, wenn zwar beispielsweise Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber aktuell noch nicht liquide sind. In diesen Fällen hat die Sozialhilfe (vorübergehend) bevorschussend einzuspringen, weil die um Sozialhilfe ersuchende Person *aktuell* als bedürftig gilt (vgl. Art. 37 Abs. 2 SHG).

Artikel 8 Rechtspflege

Der vorliegende Erlass enthält vom Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[24] abweichende Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen, insbesondere betreffend die Leistungsangebote der Sozialhilfe (vgl. Art. 85 ff. SHG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem VRPG.

2. Organisation und Zuständigkeiten

Vorbemerkungen

Im Kapitel 2 des SHG werden die Organisation und Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Behörden in der Sozialhilfe beschrieben. Die Organisation und Zuständigkeiten bleiben bis auf wenige Änderungen gleich wie im bisherigen Recht. Neu wird die Verbundpartnerschaft im Bereich der Sozialhilfe explizit verankert. Zudem nimmt die GSI zur Unterstützung der Sozialbehörden Überprüfungsaufgaben wahr. Die Aufsicht ist neu in einem eigenständigen Kapitel geregelt (siehe Kap. 4). Zudem werden die Bestimmungen zur burgerlichen Sozialhilfe respektive zu den Burgergutsbeiträgen neu in einem eigenständigen Abschnitt zusammengefasst (vgl. Abschn. 2.6).

2.1 Allgemeines

Artikel 9 Grundsatz

Artikel 9 kommt der Charakter eines Grundsatzartikels zur institutionalisierten Zusammenarbeit unter den Verbundpartnern der Sozialhilfe zu. Er betont die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Kanton und Gemeinden.

Absatz 1

Die Sozialhilfe als öffentliche Aufgabe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden (Verbundaufgabe, vgl. Art. 38 KV). Des im bisherigen Artikel 11 enthaltenen Vorbehaltes bedarf es mit der Auslagerung aller institutionellen Leistungsangebote in das SLG oder in das BLG nicht mehr.

Absatz 2 bis 4

Die Bedeutung der Verbundpartnerschaft von Absatz 1 wird in diesen Absätzen in Anlehnung an Artikel 31 FILAG im Sinne eines Programmartikels näher beschrieben. Dies tritt an die Stelle der bisherigen institutionalisierten Zusammenarbeitsformen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die sich nicht bewährt haben (ständige Kommission) respektive aufgelöst wurden (Kontaktgremium); vgl. dazu auch den Vortrag zu Artikel 29 SHG. Auf dieser Basis soll insbesondere zwischen der GSI und dem VBG sowie der BKSE ein regelmässiger Austausch gepflegt werden. Konkret besteht in diesem Rahmen beispielsweise die Absicht, zur Umsetzung des SHG eine gemeinsame Taskforce zu gründen. Die GSI zieht zudem die Gemeinden bei der Weiterentwicklung der in diesem Gesetz geregelten Grundsätze bei. Darunter sind beispielsweise grundlegende organisatorische Fragen, aufsichtsrelevante Anpassungen, zentrale Punkte der Ausgestaltung und des Verfahrens der Leistungsangebote der Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe), wichtige Aspekte der Finanzierung der Sozialhilfe sowie auch technische Hilfsmittel wie NFFS zu verstehen. Zudem sollen die Gemeinden über ihre Interessenverbände (BKSE, VBG) bei bedeutenden Änderungen mit Auswirkungen auf die Gemeinden vorgängig einbezogen werden (Abs. 4).

[24] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Artikel 10 Kanton

Absatz 1

Bst. a und b: Der Kanton, handelnd durch den Regierungsrat und die GSI (vgl. Art. 11 und 12 SHG), hat die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe festzulegen und sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote. Dies entspricht dem Aufgabenfeld, wie es im bisherigen Artikel 12 Absatz 1 und 2 festgeschrieben ist.

Bst. c: Der Kanton ist ausnahmsweise auch für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig, und zwar bei Personen des Asylbereiches in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft (geregelt im SAFG, vgl. Art. 78 SHG), bei der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. i SHG) und bei Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (vgl. Art. 81 SHG). Diese Aufgabe nimmt er bereits heute wahr und entsprechend ist sie hier auch aufzuführen.

Absatz 2

Im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe gelten die zuständige Stelle der GSI oder von dieser beauftragte Dritte, insbesondere bezüglich der Betreuung der Klientinnen und Klienten sowie in Bezug auf Sozialinspektionen, als Sozialdienst im Sinne der entsprechenden Normen. Auch die Datenschutzbestimmungen gelten sinngemäss. Nicht relevant sind dagegen namentlich die Normen betreffend Organisation und Aufsicht.

Artikel 11 Regierungsrat

Die Aufgaben des Regierungsrates in der Sozialhilfe bleiben unverändert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 13.

Artikel 12 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Dieser Artikel lehnt sich an den bisherigen Artikel 14 an.

Absatz 1

Die bisherigen Buchstaben b bis d wurden im Rahmen der Einführung des BLG per 1. Januar 2024 gestrichen. Die GSI nimmt jedoch unverändert Steuerungsaufgaben in der Sozialhilfe wahr. Deshalb macht es Sinn, diese Aufgaben weiterzuführen bzw. wieder aufzunehmen. Im Übrigen ergibt sich folgende Änderung gegenüber der bisherigen Fassung:

Bst. e: Die zuständige Stelle der GSI (FASR) übernimmt neu zur Unterstützung der Sozialbehörden wesentliche Aufgaben bei der Überprüfung der Sozialdienste. Diese Aufgaben werden in einem separaten Kapitel zur Aufsicht geregelt.

Bst. g: Wie bisher berät die GSI die Gemeinden in Vollzugsfragen (vgl. Bst. f). Dies umfasst auch eine punktuelle fachliche Unterstützung der Sozialbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. So bietet die GSI aktuell beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (BFH) Fachkurse für Mitglieder von Sozialbehörden an. Diese Unterstützung soll beibehalten werden. Das Engagement der GSI im Bereich Bildung für die Mitglieder der Sozialbehörde soll mit einer Kann-Bestimmung neu explizit im Gesetz verankert werden (vgl. Bst. g). Die GSI bietet darüber hinaus neu – in Erfüllung von weiteren Aufgaben nach diesem Gesetz (vgl. Bst. k) – weitere fachliche Unterstützung an, die jedoch kostenpflichtig ist (vgl. Art. 25 SHG).

Absatz 2

Soweit die GSI nach diesem Erlass zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten sinngemäss die Bestimmungen des SLG; die einschlägigen Normen sind Artikel 17 und 18 SLG.

Artikel 13 Gemeinden

Absatz 1 und 2

Diese Absätze entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Artikel 15 Absatz 1 und 3 und erfahren nur eine Präzisierung. So ist an Stelle von «individuellen Leistungsangeboten» neu die Rede von «Leistungsangeboten der Sozialhilfe». Weiter vollziehen die Gemeinden nicht allein die Sozialhilfe im Kanton, sondern der Kanton übt diese Aufgabe ausnahmsweise auch aus (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c SHG). Entsprechend ist ein Vorbehalt zugunsten des Kantons anzubringen.

Absatz 3

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass die Burgergemeinden dann Aufgaben nach dem SHG wahrnehmen, wenn sie noch über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen. Die burgerliche Sozialhilfe ist neu in einem eigenständigen Abschnitt verankert (siehe Abschn. 2.6 des Erlasses).

2.2 Sozialbehörde

Artikel 14 Organisation

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 16 und verbleibt unverändert. Die klare Trennung der strategischen (Sozialbehörde) von der operativen Ebene (Sozialdienst) hat sich bewährt und wird beibehalten. Wie bisher haben Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst (vgl. Art. 17 Abs. 1) über *eine* Sozialbehörde zu verfügen. Dies betrifft sowohl regionale Sozialdienste, die als Gemeindeverband organisiert sind, wie auch Sozialdienste im Sitzgemeindemodell (Abs. 4).

Artikel 15 Aufgaben

Absatz 1

In diesem Absatz wird die bisherige Regelung von Artikel 17 Absatz 1 bis 4 (1. Halbsatz) zusammengefasst. Der Aufgabenbereich der Sozialbehörden erfährt dabei in Buchstabe a die nachfolgende Ergänzung: Wie bisher hat die Sozialbehörde die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen. Um die strategische Ausrichtung zielgerichteter zu lenken, hat die Sozialbehörde dem Sozialdienst neu regelmässig strategische Ziele, insbesondere was die berufliche und soziale Integration der Klientinnen und Klienten betrifft, vorzugeben.

Die Sozialbehörde beaufsichtigt weiterhin den Sozialdienst (Bst. b). Diese Aufgabe erfüllt sie neu aber mit Unterstützung der GSI; die Aufsicht ist dabei in einem eigenständigen Kapitel geregelt (vgl. Kap. 4). Das Festlegen, Ergreifen oder Veranlassen der notwendigen Massnahmen bei Bedarf liegt dabei wie bisher allein bei der Sozialbehörde.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass es dabei nur um die Aufsicht über die Sozialdienste im Geltungsbereich des SHG geht. Soweit Sozialdienste zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung wahrnehmen (insb. in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach IBG sowie Kindes- und Erwachsenenschutz nach KESG, vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG), sind sie nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstellt. In diesen Fällen richtet sich die Aufsicht nach der besonderen Gesetzgebung. Entsprechend kommt der Sozialbehörde in diesen Aufgabenfeldern keine Aufsichtsfunktion zu. Für die Praxis ergibt sich daraus die Herausforderung, dass je nach Aufgabenbereich eines Sozialdienstes unterschiedliche Zuständigkeiten für die Aufsicht bestehen, obwohl es sich um die gleiche Behörde (Sozialdienst) oder gar das gleiche Fachpersonal handelt. Diesem Aspekt ist bei der Ausübung der Aufsicht über den Sozialdienst Rechnung zu tragen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es den Gemeinden selbstverständlich freigestellt ist, den Sozialbehörden weitere Aufgaben zu übertragen.

Absatz 2

Die Sozialbehörden haben den Gemeinden, für deren Sozialdienst sie zuständig ist, jährlich Bericht zu erstatten und dabei über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

2.3 Sozialdienst

Artikel 16 Trägerschaft

Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Artikel 17a. Die Trägerschaft eines Sozialdienstes nimmt die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahr. Dabei muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handeln. Grundsätzlich ist die Gemeinde die Trägerschaft des Sozialdienstes. Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst, müssen sie eine Trägerschaft bestimmen. Hierzu wird den Gemeinden ein grosser Spielraum eingeräumt. Meistens bildet die Sitzgemeinde oder die Verbandsgemeinde (bei der Organisation als Gemeindeverband) die Trägerschaft. Möglich ist aber beispielsweise auch, dass von den Anschlussgemeinden ein privatrechtlicher Trägerschaftsverein gegründet wird.

Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst hat die Trägerschaft nicht nur die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahrzunehmen, sondern grundsätzlich auch die aus der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes nach diesem Gesetz fliessenden Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden. Dies ist insbesondere im Bereich des Lastenausgleichs Soziales von Relevanz: Verfügungen gemäss dem neuen Selbstbehaltsmodell nach Artikel 143 ff. SHG erfolgen an die Trägerschaft des Sozialdienstes. Es ist somit an der Trägerschaft, ein allfälliges Rechtsmittel gegen diese Verfügung zu ergreifen und dadurch die Interessen der einzelnen Gemeinden wahrzunehmen (siehe zum Ganzen Abschn. 6.5 des Erlasses). Was den Gemeindeanteil nach FILAG betrifft, so wird dieser weiterhin an die Gemeinde verfügt (vgl. Art. 150 f. SHG).

Damit die Trägerschaft eines gemeinsamen Sozialdienstes die Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden wahrnehmen kann, müssen die einzelnen Anschlussgemeinden die Trägerschaft (Gemeindeverband, Sitzgemeinde oder Trägerschaftsverein) mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten. Entsprechend hat eine solche Trägerschaft auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes hin ihre Reglemente respektive Anschlussverträge zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 19 Absatz 3. Die Berichterstattung an die GSI kann dabei in Form des Jahresberichts erfolgen. Es obliegt auch der Trägerschaft, die für Steuerung, Überprüfung und Lastenausgleich notwendigen Daten bereitzustellen oder zu liefern. Die Datenlieferungspflicht für die Überprüfung des Sozialdienstes durch die FASR und des Lastenausgleichs sind im Kapitel 5 differenziert geregelt.

Artikel 17 Organisation

Absatz 1 und 2

Diese zwei Absätze entsprechen dem bisherigen Artikel 18 Absatz 1 und 2 und bleiben unverändert bestehen. Weiterhin stehen den Gemeinden die in Absatz 1 genannten Organisationsmöglichkeiten zur Verfügung.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat wie bisher durch Verordnung die Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes zu konkretisieren. So hat er unter anderem die Mindestgrösse der Sozialdienste zu regeln (Bst. a). Zur Frage der Erhöhung der Mindestgrösse der Sozialdienste wurde unterdessen vom AIS eine Umfrage bei den Verbänden VBG und BKSE und bei sämtlichen Gemeinden durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Ausarbeitung des Verordnungsrechts berücksichtigt. Zudem steht das

AIS diesbezüglich auch im Austausch mit der DIJ, da die Festlegung dieser Mindestanforderungen auch Einfluss auf die Aufgabenerfüllung von polyvalent arbeitenden Sozialdiensten hat, die Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung gemäss Artikel 19 Absatz 2 SHG wahrnehmen.

Die Aufzählung in Absatz 3 ist neu nicht abschliessend. So können bei Bedarf und unter Einbezug der Gemeinden auf Verordnungsstufe auch noch weitere Mindestanforderungen geregelt werden. Denkbar sind beispielsweise Vorschriften an das Qualitäts- und Risikomanagement der Sozialdienste.

Artikel 18 Ersatzabgabe

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 80b und wird in unveränderter Form beibehalten. Er wird neu in das Kapitel 2 verschoben, weil die erhobene Ersatzabgabe nicht in den Lastenausgleich Soziales fliesst, sondern allein die beim Kanton entstandenen Kosten für die Ersatzvornahme decken soll. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Ersatzabgabe wird beibehalten, auch wenn momentan alle Gemeinden ihrer Verpflichtung gemäss Artikel 17 Absatz 1 SHG nachkommen und einen Sozialdienst führen. Denn es ist denkbar, dass eine Gemeinde plötzlich ohne Sozialdienst da steht, weil zum Beispiel die Vertragsverlängerungsverhandlungen mit der Sitzgemeinde gescheitert sind. In einem solchen Fall hätte der Kanton auf Kosten der betreffenden Gemeinde kurzfristige und vorübergehende Abhilfe im Sinne einer Ersatzvornahme zu schaffen. Die Ersatzabgabe entbindet jedoch die Gemeinden keinesfalls von der grundsätzlichen Pflicht, einen Sozialdienst zu führen. Es besteht keine Wahlfreiheit zwischen Pflicht und Ersatzabgabe.

Artikel 19 Aufgaben

Absatz 1

In diesem Absatz werden – in Abgrenzung zum Absatz 2 – die originären Aufgaben des Sozialdienstes, die beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Erlass anfallen, beschrieben. So gehört dazu im Anschluss an das Intake die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Bst. a), der Abschluss einer Zielvereinbarung (Bst. b), die Beratung und Betreuung (Bst. c), die Anordnung von Massnahmen (Bst. d), die Festsetzung und Gewährung von Leistungen (Bst. e) und die präventive Sozialberatung (Bst. f). Dies entspricht bis auf Buchstabe f dem bisherigen Artikel 19 Absatz 1. Mit der Zielvereinbarung gemäss Buchstabe b wird sichergestellt, dass eine nachvollziehbare Dokumentation der getroffenen Abmachungen, die sich aus einer zielorientierten Aufgabenerfüllung im Einzelfall ergeben, vorliegt. Dabei ist – wie bei den übrigen Vorgaben – Absatz 3 zu beachten.

Bst. f: Die präventive Beratung ist ein wichtiger Aspekt der Sozialhilfe. Der bisher geltende Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a erwähnt bis anhin nur die präventive Beratung im Bereich des Kindesschutzes, obwohl die Sozialdienste bereits heute auch die präventive Beratung im Bereich des Erwachsenenschutzes wahrnehmen. Diesem Umstand trägt die Neuformulierung von Buchstaben f Rechnung. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die präventive Beratung ohne Bezug von wirtschaftlicher Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

Absatz 2

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 19 Absatz 2 und es werden nur formale und sprachliche Änderungen vorgenommen. Sozialdienste haben wie bisher zusätzlich zu den gesetzlichen Sozialhilfeaufgaben gemäss Absatz 1 auch Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach der besonderen Gesetzgebung (insbes. IBG und KESG) zugewiesen werden können. Die Erfüllung dieser Aufgaben richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung und untersteht auch nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz (vgl. auch den Vortrag zu Art. 15 Abs. 1 SHG).

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere Abweichungen von Absatz 1. So kann es in gewissen Fällen, beispielsweise bei einer von vornherein nur kurz andauernden Unterstützung, angezeigt sein, dass die Sozialdienste nicht alle in Absatz 1 genannten Vorgaben wahrzunehmen

haben bzw. vom Standardprozess abweichen können; dies gilt insbesondere für die Zielvereinbarung (Abs. 1 Bst. b).

Artikel 20 Externe Unterstützung

Gerade kleinere Sozialdienste sind darauf angewiesen, in Vollzugsfragen Unterstützung bei externen Fachpersonen einzuholen oder mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten. Dabei geht es um den Beizug im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe, die Auslagerung von (teilweisen) Sozialhilfeaufgaben mit einer Übertragung der Verfügungskompetenz ist unter diesem Titel ausgeschlossen. Die dafür notwendige Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 i.V.m. Artikel 111 SHG.

Artikel 21 Aufgabenübertragung

Absatz 1

Die Gemeinden werden neu dazu berechtigt, die Vollstreckung der auf sie übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 58 SHG einer anderen Stelle zu übertragen. Gerade für kleinere Sozialdienste ist es schwierig, sich das notwendige Fachwissen und die Praxiserfahrung für diese anspruchsvolle Aufgabe anzueignen. Hinzu kommt, dass das IBG eine Übertragung der Aufgaben in dessen Geltungsbereich zulässt.[25] Den Gemeinden soll es neu ebenfalls offenstehen, die Aufgabe nach Artikel 58 SHG geeigneten Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dabei − in Anlehnung an das IBG − nur an einen anderen Sozialdienst, eine andere geeignete Behörde oder eine gemeinnützige Stelle möglich. Die Übertragung an ein gewinnorientiertes Inkassobüro ist demnach ausgeschlossen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass eine Gemeinde respektive ihr Sozialdienst die Aufgaben nach Artikel 58 SHG wie nach IBG der gleichen Stelle übertragen kann. Die dafür notwendige Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 SHG. Die beauftragten Stellen unterliegen ebenfalls den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, wenn ihnen die Aufgabe nach diesem Absatz übertragen wird (insb. Sozialhilfegeheimnis).

Absatz 2

Im Falle der Aufgabenübertragung obliegt es der Gemeinde, mit der beauftragten Stelle die Kosten zu regeln. Die Gemeinde ihrerseits kann die für diese Aufgabenerfüllung vorgesehene Fallpauschalen weiterhin in ihrer Lastenausgleichsabrechnung geltend machen.

Artikel 22 Parteirechte in Strafverfahren

Infolge des Urteils des Bundesgerichts vom 11. Juli 2018 (1B 158/2018) kommt Sozialhilfeorganen keine Stellung als Privatklägerinnen nach Artikel 115 der Schweizerischen Strafprozessordnung(StPO)[26] mehr zu, wenn es sich um Strafverfahren gegen (ehemalige) Klientinnen oder Klienten wegen Verstosses gegen Artikel 146 (Betrug) oder Artikel 148a (Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[27] handelt. Nach Artikel 104 Absatz 2 StPO kann das kantonale Gesetz jedoch kantonalen Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Eine gesetzliche Verankerung von Parteirechten im SHG ist ein Anliegen der Sozialdienste. Diesem wird mit der vorliegenden Norm nachgekommen. Sie orientiert sich an § 48c des Zürcher Sozialhilfegesetzes, welcher für die Sozialdienste im Kanton Zürich gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte vorsieht. Die Sozialdienste treten in diesen Fällen als Partei sui generis, nicht aber als Privatklägerin im Strafprozess auf (vgl. Urteil 1B_158/2018 vom 11. Juli 2018 E. 2.6). Die Parteistellung ist nicht davon abhängig, dass das Strafver-

[25] Im Falle von bedürftigen Personen werden die berechtigten Personen, was die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kindsunterhalten betrifft, auf die Sozialhilfegesetzgebung verwiesen (vgl. Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 IBG). Die Sozialhilfeorgane haben die Inkassohilfe und Bevorschussung nach der Massgabe der relevanten Sozialhilfegesetzgebung zu erfüllen.
[26] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
[27] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

fahren durch eine Strafanzeige der Sozialhilfebehörde ausgelöst wurde. Die Gewährung voller Parteirechte stellt unter anderem sicher, dass die Sozialdienste die notwendigen Informationen über Strafverfahren mit Bezug zu Sozialhilfemissbrauch erhalten, die ihnen noch nicht bekannt sind. Durch diese Information können sie die für die Sozialhilfe massgeblichen Schritte prüfen und einleiten (Einstellung, Geltendmachung der Rückerstattung infolge von unrechtmässigem Sozialhilfebezug). Die vollen Parteirechte beinhalten auch die Erhebung von Rechtsmitteln.

2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 23 Sozialinspektionen

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 19a. Der Kanton hat weiterhin dafür zu sorgen, dass alle Sozialdienste über die Möglichkeit verfügen, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen abklären zu lassen. Auch bleibt die Wahlfreiheit der Gemeinden nach Absatz 2 bestehen. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Ergebnisse der Sachverhaltsabklärungen auch verwertet werden können, müssen die Sozialinspektionen weiterhin bestimmten Anforderungen genügen (vgl. Art. 87 ff. SHG). Wie bisher werden die Sozialinspektionen im Auftrag der Gemeinden tätig. Die zur Beweisaufnahme ermächtigten Sozialinspektoren müssen dabei über die entsprechenden Sprachkenntnisse der Verwaltungsregion, dem der auftraggebende Sozialdienst angehört, verfügen (vgl. Art. 6 KV).

Artikel 24 Vertrauensärztliche Abklärungen

Vorbemerkungen

Bereits heute können Sozialdienste eine ärztliche Untersuchung verbindlich anordnen, wenn hinsichtlich der Arbeitsintegration einer bedürftigen Person zusätzliche medizinische Abklärungen erforderlich sind (siehe Art. 86 SHG). In der Praxis erweist es sich aber als schwierig, geeignete Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen, welche im Auftrag der Sozialdienste diese vertrauensärztlichen Untersuchungen durchführen. Aus diesem Grund kann diese Möglichkeit der Beweiserhebung heute noch zu wenig genutzt werden. Deshalb erscheint eine zentralisiertere Organisation eines solchen Angebots erfolgsversprechender. Auch wenn der Kanton den Zugang organisiert, sind die Einzelaufträge für solche Sachverhaltsabklärungen aber jeweils vom Sozialdienst zu erteilen. Die beauftragten Ärztinnen und Ärzte müssen dabei über die entsprechenden Sprachkenntnisse der Verwaltungsregion, dem der auftraggebende Sozialdienst angehört, verfügen (vgl. Art. 6 KV).

Absatz 1 und 2

Aus den vorgenannten Gründen erhält die GSI die Kompetenz, für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen zu organisieren. Angelehnt an die zur Verfügung stehenden Organisationsformen bei Sozialinspektionen (vgl. Art. 23 SHG) sollen der GSI mehrere organisatorische Möglichkeiten zur Umsetzung zur Verfügung stehen. Es ist auch denkbar, dass sich je nach Ausgangslage in einer Region eine andere Organisationsform als geeignet erweist. Dies soll in Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden einer Region festgelegt werden. Bei Abschluss von Verträgen ist aufgrund der Bedeutung der Abklärungsergebnisse ein besonderes Augenmerk auf die Qualität zu legen.

Absatz 3

Auch wenn der Kanton von seiner Kompetenz Gebrauch macht, profitieren die Gemeinden weiterhin von einer umfassenden Wahlfreiheit; d.h. sie können sowohl bilaterale Zusammenarbeitsverträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliessen respektive fortführen als auch ein von der GSI organisiertes Angebot in Anspruch nehmen.

Absatz 4

Der Kanton kann wie bei der Sozialinspektion auch Trägerschaften des privaten Rechts (z.B. einen Verein) gründen, welche als Fachstellen vertrauensärztliche Abklärungen anbieten. Solche Trägerschaften

können vom Kanton allein oder zusammen mit interessierten Gemeinden errichtet werden. Der Zugang zu den Leistungen ist im Einzelfall zu regeln.

Artikel 25 Zusätzliche fachliche Unterstützung

Absatz 1 und 4

Die neue «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der GSI wird nicht nur zur Unterstützung der Sozialbehörden bei deren Aufsichtstätigkeit über die Sozialdienste beigezogen, sondern wird ihr Fachwissen auch interessierten Gemeinden zur Verfügung stellen. Das können beispielsweise weitergehende Beratungen nach einer Überprüfung durch die FASR sein. Diese zusätzlichen Beratungsdienstleistungen der FASR sollen die Sozialbehörden und die Sozialdienste der Gemeinden stärken und stellen im Sinne von präventiven Massnahmen eine sinnvolle Ergänzung zur Überprüfungstätigkeit der GSI dar. Dieses neue Unterstützungsangebot durch die FASR ersetzt die bereits bestehende Beratungsaufgabe der GSI bei Vollzugsfragen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f SHG nicht. Diese wird beibehalten und bleibt auch weiterhin kostenlos. Sie ist aber primär auf Vollzugsfragen in Zusammenhang mit der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ausgerichtet. Mit den nun im vorliegenden Artikel vorgesehenen zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten kann die fachliche Beratung auch in anderen Bereichen deutlich intensiviert werden. Diese zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten sind selbstverständlich freiwilliger Natur, bei Inanspruchnahme jedoch kostenpflichtig (Abs. 1). Der Regierungsrat hat den Umfang der Kostenpflicht durch Verordnung festzulegen (Abs. 4).

Absatz 2

Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, die einen burgerlichen Sozialdienst führen, unterstehen nicht der Überprüfung durch die GSI. Sie sollen aber ebenfalls Zugang zum fachlichen Unterstützungsangebot der FASR erhalten. So können sie eine analoge Überprüfung des Sozialdienstes durch die FASR veranlassen oder Unterstützung nach Absatz 1 abrufen.

Absatz 3

Mit dieser Aufgabenerfüllung können durch die zuständige Stelle der GSI auch Dritte beauftragt werden.

Artikel 26 Besondere Massnahmen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 57f Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe (vgl. Art. 2 und 4 SHG) besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen und fördern. Dabei sind die Bestimmungen des SLG (Art. 77 bis 79 SLG) sinngemäss anwendbar; in diesen Artikeln sind die möglichen besonderen Massnahmen, Modellversuche und die dafür geltenden Grundsätze umfassend umschrieben.

Artikel 27 Ombudsstellen

Die GSI erhält analog zu Artikel 5 Absatz 2 SLG die Möglichkeit, Ombudsstellen zu fördern und zu unterstützen. Dank einer solchen Stelle können verschiedene Fälle einer unbürokratischen Lösung zugeführt und aufwendige Beschwerdeverfahren vermieden werden.

2.5 Zusammenarbeit

Artikel 28 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 19b. Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) im Kanton Bern ist die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen aus den Bereichen soziale Sicherheit, Integration und Bildung. Die Sozialdienste sind dazu verpflichtet, sich an der IIZ zu beteiligen.

Artikel 29 Nichtständige beratende Kommissionen

Artikel 20 in seiner bisherigen Fassung wird aufgehoben, weil sich die darin vorgesehenen Zusammenarbeitsinstrumente zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht bewährt haben (ständige Kommission)

respektive aufgelöst wurden (Kontaktgremium). In den letzten Jahren haben sich hingegen andere Zusammenarbeitsformen zwischen den Verbundpartnern etabliert und bewährt. So steht das AIS der GSI in wiederkehrendem Austausch mit dem VBG und der BKSE. Diese fungieren als Interessensvertretungen der Gemeinden respektive der Sozialdienste und werden aus diesem Grund bei der Ausarbeitung von Konzepten frühzeitig einbezogen (vgl. dazu auch den grundlegenden Programmartikel von Art. 9 Abs. 2 bis 4 SHG). Infolge der unter der Federführung der Staatskanzlei (STA) vorgenommenen Überprüfung gemäss der Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen» entschied der Regierungsrat mit RRB 151/2024, dass u.a. die Fachkommission gemäss SHG ersatzlos aufzuheben ist. Die GSI wird inskünftig auf das Instrument von nicht ständigen Kommissionen zurückgreifen, wenn es um Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes geht (Abs.1). Diese Kompetenz steht der GSI zwar bereits gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetzes (OrG)[28] zu, vorliegend wird jedoch zusätzlich verankert, dass dabei sowohl die Gemeinden im Allgemeinen wie auch die Regionen und Fachverbände eingebunden werden sollen (Abs. 3). Durch den Einbezug der Regionen ist auch gewährleistet, dass die französischsprechende Bevölkerung des Berner Juras sowie des Verwaltungskreises Biel/Bienne angemessen vertreten sein wird.

2.6. Burgerliche Sozialhilfe

Vorbemerkungen

Wie bisher sind die Burgergemeinden nicht verpflichtet, über eine burgerliche Sozialhilfe zu verfügen. Üben sie die Aufgabe der burgerlichen Sozialhilfe aber aus, dann sind sie zuständig für alle ihre Angehörigen; d.h. sie vollziehen die gesetzliche Sozialhilfe nach diesem Erlass und gewähren die Hilfe an Stelle der ordentlicherweise zuständigen Unterstützungswohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden). Die burgerlichen Sozialdienste haben dabei alle Aufgaben nach Artikel 19 SHG wahrzunehmen und die Sozialhilfe an bedürftige Personen nach den Vorgaben der Kapitel 3 und 5 auszurichten. Dabei unterstehen sie nicht den Überprüfungsbestimmungen nach diesem Erlass (vgl. Art. 31 Abs. 2 SHG) und die Aufwendungen bei der Ausübung der burgerlichen Sozialhilfe sind weiterhin nicht lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 35 Abs. 1 SHG). Die Kosten von Massnahmen gemäss Artikel 35 Absatz 2 SHG sind nicht direkt lastenausgleichsberechtigt. Denn die Burgergemeinden sind am Lastenausgleichssystem nicht beteiligt. Der Kanton darf jedoch seinerseits seine hälftige Beteiligung in den Lastenausgleich eingeben (vgl. Art. 134 Abs. 1 Bst. e SHG).

Artikel 30 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 47. Die Zuständigkeit der burgerlichen Sozialhilfe für ihre Angehörigen bleibt unverändert, ebenso die Ersatzpflicht nach Absatz 2. Auch können Burgergemeinden weiterhin auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat hat für diese Fälle das Verfahren durch Verordnung zu regeln (Abs. 3). Er wird dabei insbesondere den Zeitpunkt, wann der Rücktritt spätestens zu kommunizieren ist, festzulegen haben.

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen von burgerlichen Sozialdiensten bleibt unverändert. Er wird zusammen mit den anderen Rechtsschutzvorgaben in Artikel 97 f. SHG geregelt.

Artikel 31 Zweckmässige Organisation und Aufsicht

Absatz 1

Es steht den Burgergemeinden im Grundsatz weiterhin frei, wie sie ihre burgerliche Sozialhilfe organisieren; die entsprechenden Vorgaben in Artikel 14 bis 17 SHG finden keine Anwendung. Neu werden aber eigenständige, minimale Vorgaben an die Organisation und Aufsicht formuliert. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass seit dem 1. Januar 2022 die den Klientinnen und Klienten im Rahmen der burgerlichen

[28] Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Sozialhilfe vermittelten sozialen Leistungsangebote nach dem SLG vom Kanton und den Burgergemeinden zu gleichen Teilen getragen werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 SHG). Neu haben die Burgergemeinden für eine zweckmässige Organisation ihres Sozialdienstes zu sorgen und über eine vom Sozialdienst, welcher die operative Tätigkeit ausübt, unabhängige Aufsicht zu verfügen. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgaben bereits heute erfüllt werden.

Absatz 2

Die burgerliche Sozialhilfe unterliegt nicht der Überprüfung durch die GSI. Die Burgergemeinden als Gemeinden nach dem Gemeindegesetz unterstehen aber wie die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden der allgemeinen kantonalen Aufsicht (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst b i.V.m. Art. 85 ff. GG).

Artikel 32 Freiwillige Überprüfung

Den Burgergemeinden steht es offen, die von der FASR angebotenen, kostenpflichtigen Unterstützungsleistungen nach Artikel 25 Absatz 2 SHG in Anspruch zu nehmen und dabei insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 102 f. SHG zu veranlassen. In diesem Fall sind sie auch dazu berechtigt, der FASR die dafür benötigten Daten, personenbezogen in nicht namentlicher Form oder, soweit zwingend notwendig, in namentlicher Form bekanntzugeben. Die FASR ihrerseits ist berechtigt, diese Daten einzusehen und die Auswertungen der Daten vorzunehmen; die entsprechenden Artikel 122, 125, 126 und 128 SHG sind sinngemäss anwendbar (Abs. 2).

Artikel 33 Fallführung

Absatz 1 und 2

Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind nicht dazu verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI gemäss Artikel 130 SHG bereitgestelltes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. Es steht ihnen aber frei, ein bereitgestelltes Fallführungssystem gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Stelle der GSI kostenpflichtig zu nutzen. Die Berechnung der Kosten für die burgerlichen Sozialdienste für die Nutzung von NFFS würde auf derselben Basis erfolgen wie bei den Gemeinden. Zudem müssten die burgerlichen Sozialdienste die Einführungs- und Migrationskosten selbst bezahlen.

Absatz 3

Weil keine Pflicht zur Nutzung eines bereitgestellten oder genehmigten Fallführungssystems für die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern gilt und Schnittstellen zu deren Fallführungssystemen nicht vorgesehen sind, soll auch die Pflicht zur digitalen zur Verfügungstellung des Übertragungsberichts und des vollständigen Sozialhilfedossiers nicht gelten, wenn Burgergemeinden oder die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern in einen Zuständigkeitswechsel involviert sind. Digitale Übertragungen bleiben aber natürlich möglich, dies kann beispielsweise auch eine Dokumentenübertragung mittels PDF bedeuten.

Artikel 34 Burgergutsbeitrag

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 48 und bleibt inhaltlich in unveränderter Form bestehen. Die Burgergemeinden und Burgerkorporationen haben der GSI unter gleichbleibenden Bedingungen jährlich einen Burgergutsbeitrag zu leisten, falls sie die burgerliche Sozialhilfe nicht ausüben. Diese Beiträge werden weiterhin dem Lastenausgleich Soziales als Einnahme gutgeschrieben (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 134 SHG).

Artikel 35 Lastenausgleich

Absatz 1

Der Aufwand der Burgergemeinden für die burgerliche Sozialhilfe unterliegt wie bisher nicht dem Lastenausgleich (vgl. Art. 54 Abs. 2 der bisherigen Fassung).

Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 54b und bleiben unverändert. In Absatz 4 werden die Burgergemeinden aber neu dazu verpflichtet, in Bezug auf die nach Absatz 2 angeordneten und vom Kanton hälftig mitgetragenen Massnahmenkosten der zuständigen Stelle der GSI die erforderlichen Daten digital, in nicht namentlicher Form bereit zu stellen oder zu liefern sowie, soweit zur Überprüfung und Abrechnung zwingend eine Bearbeitung in namentlicher Form erforderlich ist, insbesondere auch Einsicht in die konkreten Sozialhilfedossiers zu gewähren; die Artikel 127 und Artikel 140 Absatz 1 SHG gelten hierfür sinngemäss.

3. Leistungsangebote der Sozialhilfe

3.1 Allgemeines

Vorbemerkungen

Die allgemeinen Bestimmungen des 3. Kapitels enthalten die wesentlichen Grundsätze der Sozialhilfe. Sie sind dem bisherigen Abschnitt 3.1 nachgebildet und bleiben inhaltlich grossmehrheitlich unverändert.

Artikel 36, 38, 39 und 42

Die Leistungsangebote der Sozialhilfe umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe (Art. 36 SHG). Die Grundsätze der Wahrung der persönlichen Integrität (Art. 38 SHG), der Individualisierung im Einzelfall (Art. 39 SHG) und der allgemeinen Pflichten der unterstützten Person (Art. 42 SHG) bleiben gegenüber der bisherigen Fassung grundsätzlich inhaltlich unverändert (vgl. Art. 22, 24, 25 und 28 der bisherigen Fassung). Diejenigen Bestimmungen, welche eine Änderung erfahren, werden nachfolgend einzeln erläutert.

Artikel 37 Anspruch

Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben gegenüber heute unverändert, erfahren aber in Absatz 2 eine Präzisierung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch fortlaufend während der Unterstützung zu prüfen.

Absatz 1

Absatz 1 verankert wie der bisherige Artikel 23 Absatz 1 den Anspruch der bedürftigen Person auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Der Anspruch ist in Artikel 29 Absatz 1 KV begründet, der festhält, dass jede Person bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung hat. Unabdingbare Anspruchsvoraussetzung ist eine Notlage, welche hier mit Bedürftigkeit gleichgesetzt wird.

Absatz 2

In diesem Absatz wird die Bedürftigkeit definiert. Er entspricht im Grundsatz Absatz 2 des bisherigen Artikels 23, welcher gleich wie Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)[29] lautet. Gegenüber der bisherigen Fassung wird aus Transparenzgründen explizit festgehalten, dass auch Leistungen Dritter geltend gemacht werden müssen. Dies gilt jedoch bereits heute. Verfügt die gesuchstellende Person zwar über Vermögenswerte oder Ansprüche auf Leistungen Dritter, sind diese aber aktuell noch nicht verfügbar, so gilt die Person dennoch als bedürftig. Die wirtschaftliche Hilfe wird in diesen Fällen ausnahmsweise unter den Voraussetzungen von Artikel 54 ff. und 57 SHG ausgerichtet.

[29] Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1)

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3 von Artikel 23. Demnach hat jede Person Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der zuständigen Gemeinde. Als Gegenstück trifft die zuständige Gemeinde ein Abschiebeverbot (vgl. Art. 40 SHG). Diese Bestimmung garantiert aber auch ein allgemeines Zugangsrecht in dem Sinne, dass im Prinzip auch nichtbedürftige Personen mit Problemstellungen im sozialen Bereich Auskunfts- und Informationsleistungen des Sozialdienstes im präventiven Sinne in Anspruch nehmen können.

Artikel 40 Abschiebeverbot

Die Bestimmung bleibt materiell unverändert (vgl. bisheriger Art. 26). Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder veranlassen, wegzuziehen, noch ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten (vgl. Abs. 3).

Artikel 41 Gewährung der Sozialhilfe

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 27 an, erfährt aber folgende Ergänzung. In Absatz 1 ist neu ein Vorbehalt zugunsten von Artikel 19 Absatz 3 SHG aufzunehmen. Gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 SHG kann der Verordnungsgeber u.a. Abweichungen von der Vorgabe des Abschlusses einer individuellen Zielvereinbarung vorsehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 3 SHG). In diesen Fällen kann die Sozialhilfe, d.h. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe, auch ohne Vorliegen einer individuellen Zielvereinbarung gewährt werden. In Absatz 2 wird zudem verdeutlicht, dass Weisungen nur bei Bedarf zu erlassen sind.

Artikel 43 Pflicht zum Spracherwerb

Absatz 1

Die zentrale Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen und sozialen Integration sind Mindestkenntnisse in einer der zwei Amtssprachen des Kantons. Daher wird die bisherige Regelung betreffend die Pflichten der Sozialhilfebeziehenden (Art. 42 SHG) ergänzt mit einer neuen Bestimmung und der expliziten Pflicht, eine Amtssprache des Kantons zu erlernen, soweit die Betroffenen noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Was als erforderliche Kenntnisse gilt, hat der Verordnungsgeber festzulegen (vgl. Abs. 4). Die Pflicht zum Spracherwerb trifft grundsätzlich alle Sozialhilfebeziehenden (vgl. auch die entsprechenden Vorgaben nach AIG wie auch der Integrationsagenda Schweiz [IAS] zum Spracherwerb). Allerdings ist zu beachten, dass im Vollzug stets das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV[30]) einzuhalten ist. Demnach muss die Pflicht einzelfallangepasst zur Anwendung kommen. In diesem Sinne haben die Sozialhilfebeziehenden die Amtssprache im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erlernen (vgl. Abs. 3).

Die Regelung stellt klar, dass sowohl der Spracherwerb einer Amtssprache im Rahmen des Möglichen konsequent einzufordern wie auch der selbstverschuldet fehlende Spracherwerb eine Pflichtverletzung ist und konsequent nach Artikel 62 SHG zu sanktionieren ist. Der entsprechende Vollzug dieser Bestimmung durch die Sozialdienste ist einer der Sachverhalte, der von der FASR überprüft wird.

Absatz 2

Im Gegenzug zur Pflicht der Sozialhilfebeziehenden nach Absatz 1 werden auch die Sozialdienste verpflichtet, den Sprachstand ihrer Klientinnen und Klienten zu Beginn – d.h. in der Anfangsphase – abzuklären und falls erforderlich Integrationsmassnahmen aufzugleisen. Weisungen sind nur dann erforderlich, wenn die Betroffenen nicht von sich aus kooperieren. In klaren Fällen beurteilen die Sozialdienste den Sprachstand der Klientinnen und Klienten selbst, andernfalls kann eine externe Sprachstandabklä-

[30] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

rung angeordnet werden. Hierfür kann auf externe Angebote zu Sprachstandabklärungen von Sprachschulen, die unterdessen in vielen Fällen auch schnell und einfach in digitaler Form durchgeführt werden können, zurückgegriffen werden. In Bezug auf Personen, die aus dem Geltungsbereich des SAFG in dem SHG-Bereich wechseln, erhalten die Sozialdienste die notwendigen Angaben zum Sprachstand im Rahmen der Dossierübertragung (vgl. Art. 47b SAFG).

Nach Absatz 2 sind die Sozialdienste verpflichtet, beim Vollzug dieses Artikels den persönlichen Umständen der Klientinnen und Klienten angemessen Rechnung zu tragen. Damit sind sowohl die individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten der Betroffenen zum Spracherwerb an sich wie auch aktuell bestehende äussere Umstände gemeint. Das heisst der Sozialdienst hat beim Erlass von Weisungen das Recht einzelfallgerecht anzuwenden und je nach Situation beispielsweise für den Spracherwerb mehr oder weniger Zeit einzuräumen sowie intensivere oder weniger intensive Fördermassnahmen anzuordnen.

Absatz 3

Aufgrund der neu in Absatz 1 explizit geregelten Pflicht, eine Amtssprache des Kantons zu erlernen, bedarf es auch einer Ausnahmeregelung für diejenigen Personen, deren Fähigkeit oder Möglichkeit zum Spracherwerb so wesentlich beeinträchtigt sind, dass sie der Pflicht (für den Moment) nicht nachkommen können. Dabei ist je nach Beeinträchtigung zu unterscheiden, ob jemand grundsätzlich oder allenfalls nur vorübergehend nicht in der Lage ist, eine Amtssprache zu erlernen. Bei vorübergehender Beeinträchtigung lebt die Pflicht wieder auf, sobald die wesentliche Einschränkung nicht mehr besteht. Erfordert der Spracherwerb hingegen aufgrund der Umstände (z.B. Working Poor) oder der Fähigkeiten einfach mehr Zeit oder eine intensivere Förderung oder ähnliches, so besteht die Pflicht im Rahmen des Möglichen weiterhin.

Wer namentlich kognitiv, aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund einer hohen Belastung oder vorrangig anzugehender Problemstellungen (Obdach, Familiensituation etc.) nicht in der Lage ist, die erforderlichen Kenntnisse zu erlernen, dem kann auch keine Verletzung der Pflicht nach Absatz 1 zur Last gelegt werden. Dies ist im Einzelfall unter Einbezug aller relevanten Aspekte zu beurteilen. Hingegen liegt dann eine zwingend zu sanktionierende Pflichtverletzung vor, wenn jemand lernen kann, es aber nicht tut.

Absatz 4

Welches die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäss Absatz 1 sein sollen, soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen, da es nicht sinnvoll ist, eine solche Detailregelung im Gesetz zu verankern. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat Kenntnisse des Niveaus A1 nach dem «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)» verlangen wird. Es handelt sich hier um die unterste Stufe des GER und somit um Basiskenntnisse, um sich im Alltag in einfacher Form zu verständigen.

Artikel 44 Sprachliche Integration

In Umsetzung von Artikel 43 SHG kann auf die bereits heute existierenden Sprachangebote zurückgegriffen werden (vgl. Art. 16 IntG). In diesem Artikel wird verankert, dass der Kanton sicherstellt, dass genügend geeignete Angebote zur Verfügung stehen, so dass die betroffenen Personen die von ihnen geforderten Mindestsprachkenntnisse erwerben können.

3.2 Persönliche Hilfe

Artikel 45

Die persönliche Hilfe ist eine der zwei Leistungsangebotsarten der Sozialhilfe. Sie umfasst unverändert zur bisherigen Regelung gemäss Artikel 29 die notwendige Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information.

3.3 Wirtschaftliche Hilfe

Vorbemerkungen

Dieser Abschnitt regelt die Gewährung der finanziellen Unterstützung an bedürftige Personen. Der Abschnitt ist dem Abschnitt 3.3. des bisherigen Erlasses nachgebildet, erfährt aber an mehreren Stellen Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen.

Die Verankerung der für den Vollzug der Sozialhilfe verbindlichen Version der SKOS-Richtlinien erfolgt zwar wie bisher auf Verordnungsstufe, der Grundsatz, wonach für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe die SKOS-Richtlinien massgebend sein sollen, soweit die Sozialhilfegesetzgebung keine Abweichungen vorsieht, wird jedoch neu bereits auf Gesetzesstufe festgehalten (vgl. Art. 48 Abs. 2 SHG).

3.3.1 Allgemeines

Artikel 46 Grundsatz

Dieser Artikel orientiert sich am bisherigen Artikel 30.

Absatz 1

Der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe bleibt unverändert. So deckt diese weiterhin nicht nur das physische Existenzminimum ab, sondern hat auch eine angemessene Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen (vgl. auch Art. 2 SHG). Dieser Anspruch steht unter dem Vorbehalt von Artikel 47 und 62 SHG.

Absatz 2

Dieser Absatz gibt vor, wie das Leistungsniveau der Sozialhilfe für diejenigen ausländischen Personen festzulegen ist, die zwar grundsätzlich über einen Anspruch auf Sozialhilfe verfügen, sich jedoch nicht auf eine vollständige Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung berufen können. Die wirtschaftliche Hilfe ist zum einen dann tiefer zu bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt. Die wirtschaftliche Hilfe kann zum anderen auch dann tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt. Als Bundesrecht gelten neben der Bundesgesetzgebung einschliesslich Bundesverfassung auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie die von der Schweiz ratifizierten Staatsverträge und das von der Schweiz inkorporierte weitere Völkerrecht. In der Praxis ist insbesondere das Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA[31]) von Bedeutung. Der Regierungsrat hat durch Verordnung festzulegen, in welchen Fällen er von seiner Kompetenz Gebrauch machen will.

Absatz 3 und 4

Diese Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4 von Artikel 30. Bei der Überprüfung der Bedürftigkeit sind die eigenen Mittel und Drittansprüche angemessen anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung wird der Regierungsrat durch Verordnung festlegen und dabei gewisse Vermögensfreibeträge vorsehen (Abs. 3). Für das Tilgen von Schulden wird grundsätzlich keine wirtschaftliche Hilfe gewährt. In einzelnen Ausnahmefällen soll jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden können. So kann etwa die Bezahlung ausstehender Krankenkassenprämien oder die Begleichung von Mietzinsausständen zur «Rettung» eines Mietverhältnisses und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geboten sein (Abs. 4).

Artikel 47 Ausnahmen

Absatz 1

Dieser Artikel regelt die Unterstützung für diejenigen ausländischen Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Im bisherigen Recht spricht man von «eingeschränkter Sozialhilfe», dies ist aber nicht präzise, weil bereits der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt ist. Vielmehr ist bei diesen Personen die Unter-

[31] Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681)

stützung grundsätzlich auf die verfassungsmässige Hilfe in Notlage im Sinne von Artikel 12 BV eingegrenzt. Demnach hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Diese Hilfe in Notlagen nach SHG ist zu unterscheiden von der so genannten «Nothilfe» für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs nach Artikel 6 ff. EG AIG und AsylG. Der Zugang zur Hilfe in Notlagen bedingt gleich wie der Zugang zur Sozialhilfe, dass die Bedürftigkeit – soweit sie nicht offensichtlich ist – von der um Unterstützung ersuchenden Personen nachgewiesen wird und entsprechend geprüft werden kann.

Bst. a: Der Bundesgesetzgeber gibt im Migrationsbereich für gewisse Personengruppen zwingend vor, dass diese keinen Zugang zur Sozialhilfe haben sollen und entsprechend nur mit Hilfe in Notlagen zu unterstützen sind. So haben beispielsweise Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige nach Artikel 29a AIG keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Bst. b: Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L) wird dann der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt und entsprechend wird die Unterstützung auf die Hilfe in Notlagen beschränkt, wenn das Bundesrecht diese Beschränkung zulässt. Dies ist bei allen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zulässig, ausser in den Anwendungsfällen von Artikel 61a Absatz 5 AIG.

Bst. c und d: In der Schweiz illegal anwesende oder sich auf der Durchreise befindende Personen (insbesondere Touristen und Geschäftsreisende) erhalten nur Hilfe in Notlagen.

Absatz 2

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Umfang der Hilfe in Notlage unter anderem unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und wird dabei auch die unterschiedlichen Anwendungsfälle, insbesondere zu Buchstaben a und b, konkretisieren.

Artikel 48 Bemessung

Absatz 1

Wie bis anhin hat der Regierungsrat die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung festzulegen. Dabei sind sowohl die Vorgaben des übergeordneten Rechts wie die in Absatz 2 genannten zu berücksichtigen. In Absatz 1 wird explizit festgehalten, dass für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe auch bundesrechtliche Vorgaben zur Höhe der wirtschaftlichen Hilfe einzuhalten sind. Dies weil die Sozialhilfe grundsätzlich eine rein kantonale Aufgabe ist. Im Migrationsbereich kommt dem Bund aber in einem begrenzten Umfang eine Gesetzgebungskompetenz zu. Von dieser Kompetenz hat der Bund beispielsweise in Bezug auf vorläufig aufgenommene Personen Gebrauch gemacht. So hat er in Artikel 86 Absatz 1 AIG verankert, dass der Unterstützungsansatz für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen hat (vgl. auch BVR 2023, S. 51 ff.). Entsprechend ist im Ausführungsrecht der GBL für vorläufig Aufgenommene tiefer zu bemessen. Anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge wiederum haben unabhängig davon, ob sie über eine Aufenthaltsbewilligung oder eine vorläufige Aufnahme verfügen, Anspruch auf Sozialhilfe im gleichen Umfang wie die einheimische Bevölkerung und zwar so lange als ihnen dieser Status nicht entzogen wird (vgl. Art. 86 Abs. 1bis AIG). Ferner ist in jedem Fall das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) zu gewährleisten. Diese Bundesvorgaben sind bei der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Hilfe einzuhalten.

Absatz 2

Der Regierungsrat hat sich zusätzlich zum Bundesrecht grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien und den in den Buchstaben a bis d genannten Rahmenbedingungen zu orientieren. Die Rahmenbedingungen (Bst. a bis d) bleiben gegenüber bisher inhaltlich unverändert. Anzumerken ist in Bezug auf Buchstabe c, dass mit der langfristig kostengünstigsten Variante auf eine nachhaltige Wirkung abgezielt wird.

Der grundsätzliche Verweis auf die SKOS-Richtlinien wird neu auf Gesetzesstufe angehoben. Der derzeit in Artikel 8 Absatz 1 SHV verankerte Mechanismus wird dabei beibehalten; d.h. die SKOS-Richtlinien sind massgebend, soweit die Sozialhilfegesetzgebung (SHG, SHV und Direktionsverordnungen)

keine Abweichungen vorsieht. Die Verweisung auf Normen von Verbänden und Fachorganisationen bedingt grundsätzlich, dass dieser Verweis statisch ausgestaltet ist; das heisst, es muss auf eine konkrete Fassung der SKOS-Richtlinien verwiesen werden. Ein dynamischer Verweis wird als verfassungsrechtlich nicht zulässig erachtet. Aus diesem Grund enthält das SHV seit 2006 anstelle eines dynamischen einen statischen Verweis auf die SKOS-Richtlinien. Ein statischer Verweis bedeutet zugleich, dass jede neue Fassung der SKOS-Richtlinien erst dann für den Vollzug verbindlich wird, wenn der Verweis in der massgebenden Rechtsgrundlage aktualisiert wird. Um diesbezüglich die nötige Flexibilität zu erhalten, wird von einem statischen Verweis auf Stufe SHG abgesehen. Dies würde jedes Mal eine Teilrevision des Gesetzes bedingen, was einen zeitnahen Nachvollzug verhindern würde. Vielmehr soll wie bisher in der SHV eine bestimmte Fassung der SKOS-Richtlinien für verbindlich erklärt werden (vgl. heutiger Art. 8 Abs. 1 SHV).

Artikel 49 Vermögensverzicht

Personen gelten erst dann als bedürftig, wenn sie ihr vorhandenes Vermögen bis zu einem im Ausführungsrecht zu definierenden Vermögensfreibetrag aufgebraucht haben. In der Praxis ist punktuell zu beobachten, dass Personen Schenkungen tätigen oder Erbvorbezüge leisten und als Folge davon bedürftig werden. Getätigte Vermögensverzichte können zum Beispiel auch dazu führen, dass Personen ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen ganz oder teilweise verwirken und in der Folge mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen (vgl. Art. 11a Abs. 2 bis 4 ELG[32]). Ein solches Verhalten soll nicht belohnt werden und es rechtfertigt sich, auch in der Sozialhilfe Vermögensverzichte in einem gewissen Umfang als Einnahme anzurechnen. Der vorliegende Artikel lehnt sich dabei an der in § 32 des Luzerner Sozialhilfegesetzes[33] getroffenen Lösung an. Der Regierungsrat wird dazu unter Einhaltung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Hilfe in Notlagen das Nähere festlegen. Zur Gewährleistung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wird er vom Gesetz verpflichtet, dabei sowohl den Zeitpunkt festzulegen, wie weit ein Vermögensverzicht in der Vergangenheit liegen darf, um noch berücksichtigt zu werden, wie auch die Dauer zu begrenzen, während der die verzichteten Vermögenswerte anzurechnen sind. Bei der Regelung wird sich der Regierungsrat an der in § 13 der Luzerner Sozialhilfeverordnung[34] getroffenen Lösung orientieren. Ferner ist zu bemerken, dass die Sozialdienste gerade auch in diesen Fällen konsequent die Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[35] zu prüfen und bei Erfüllen der Voraussetzungen einzufordern haben (vgl. Art. 58 f. SHG).

Artikel 50 Konkubinatsbeitrag

Absatz 1

Die Anrechnung eines angemessenen Beitrags der nicht unterstützten Konkubinatspartnerin oder des nicht unterstützten Konkubinatspartners als Einnahme wird bereits heute gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 SHV in Verbindung mit D.4.4 der SKOS-Richtlinien vorgenommen. Die Zulässigkeit der Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages bei stabilen respektive gefestigten Konkubinaten ist rechtlich unbestritten (vgl. BGE 141 I 153 E. 5.2 und BGE 142 V 513 E. 4.1). Die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages erfolgt dabei unabhängig davon, ob der sozialhilferechtlich in die Pflicht genommene Konkubinatspartner diesen Beitrag auch tatsächlich an die unterstützte Person leistet oder nicht (vgl. BGE 141 I 153 E. 6.2.1).

Absatz 2

Ein stabiles Konkubinat zeichnet sich dadurch aus, dass es einen eheähnlichen Charakter aufweist und sich die in einem Haushalt zusammenlebenden Konkubinatspartner entsprechend gegenseitig persönlich, moralisch und finanziell Unterstützung leisten. In Absatz 2 wird hierzu eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen eines stabilen Konkubinats angenommen

[32] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)
[33] Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SRL Nr. 892) des Kantons Luzern
[34] Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892a) des Kantons Luzern
[35] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

werden darf. Diese gesetzliche Vermutung kann von der unterstützten Person umgestossen werden. Wird die gesetzliche Vermutung im Einzelfall umgestossen, so ist die Erhebung eines Konkubinatsbeitrages nicht zulässig. Stattdessen ist die Anrechnung einer angemessenen Entschädigung für die Haushaltsführung nach D.4.5 der SKOS-Richtlinien als Einnahme zu prüfen.

Im Falle von Konkubinatspaaren ohne Kinder war in der Vergangenheit strittig, ab wie vielen Jahren des Zusammenlebens die gesetzliche Vermutung greifen darf. Mittlerweile ist es allgemein anerkannt, dass man bereits nach zweijährigem ununterbrochenem Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft von einem eheähnlichen und somit stabilen Konkubinat ausgehen darf (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. c FKJV[36] und D.4.4 der SKOS-Richtlinien). Da es sich bei der gesetzlichen Vermutung um eine Beweisregel handelt, ist diese neu auf Gesetzesstufe zu verankern.

Materiell unterscheidet sich die neue Regelung nach Artikel 50 Absatz 2 SHG nicht von der aktuellen Regelung in den SKOS-Richtlinien (D.4.4). Insbesondere greift die gesetzliche Vermutung des stabilen Konkubinats beim Zusammenleben mit gemeinsamem Kind in Übereinstimmung mit den SKOS-Richtlinien unabhängig von der Dauer des Zusammenlebens.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat die Bemessung des Konkubinatsbeitrages durch Verordnung zu regeln. Dabei wird er die heute angewendete Bemessungsweise, wie es die SKOS-Richtlinien vorgeben, verankern (vgl. SKOS-Richtlinien D.4.4 Erläuterung c).

Artikel 51 Obergrenzen für Wohnkosten

Die Vorgaben an die Sozialbehörden zu den Obergrenzen für Wohnkosten bleiben im Vergleich zum bisherigen Artikel 31a im Wesentlichen unverändert. Neu sind jedoch auch unterjährige Änderungen zu melden. Zur Festlegung der Obergrenze ist der aktuelle regionale Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Es wird den Gemeinden überlassen, wie sie den Wohnungsmarkt konkret eruieren und welche Indikatoren sie dabei heranziehen. Das Ziel der Regelung sind nachvollziehbare, überprüfbare und realistische Obergrenzen.

Artikel 52 Ausrichtung

Dieser Artikel orientiert sich stark am bisherigen Artikel 32. Der bisherige Absatz 4 wird jedoch nicht übernommen, da es sich im Falle von Bevorschussungen von Kindsunterhaltsbeiträgen nach dem IBG nicht um Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe handelt. In Absatz 1 wird zudem eine offenere und nicht abschliessende Formulierung für die im Regelfall auszurichtende Form der Leistung gewählt. Dies im Hinblick auf bereits bestehende (z.B. TWINT) oder künftige Leistungsmöglichkeiten.

Die in Absatz 2 aufgeführten Leistungsformen sind wie im bisherigen Recht als Ausnahmen von den Leistungsformen nach Absatz 1 gemeint. Der Regierungsrat kann durch Verordnung das Nähere zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe regeln (Abs. 4).

Artikel 53 Sicherung des Verwendungszwecks

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 39. Insbesondere gilt für die wirtschaftliche Hilfe weiterhin das Verpfändungs- und Abtretungsverbot. Grundsätzlich darf die wirtschaftliche Hilfe auch nicht mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden. Die Ausnahme von diesem Grundsatz wird ergänzt. Die Verrechnung mit Rückerstattungsforderungen ist bereits heute zulässig (vgl. auch Art. 72 SHG). Neu ist eine Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe auch dann zulässig, wenn der Sozialdienst der bedürftigen Person einen Betrag bevorschusst, da diese eine Sicherheit für die Wohnungsmiete leisten muss (vgl. Art. 11c1 SHV). Die Bevorschussung der Mietkaution stellt im Kanton Bern keine wirtschaftliche Hilfe dar. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Darlehen, das entsprechend von keinem

[36] Verordnung vom 24.11.2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

Rückerstattungstatbestand nach Artikel 64 ff. SHG erfasst ist. Aus diesem Grund muss dieser Anwendungsfall ausdrücklich im Absatz 2 aufgeführt werden. Die vereinbarten Ratenzahlungen sollen auch hier mittels Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe erfolgen können.

3.3.2 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen

Artikel 54 Grundsatz

Die Grundsätze des bisherigen Artikels 34 (Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen) werden zur besseren Lesbarkeit in zwei thematisch getrennte Artikel aufgeteilt (Art. 54 und 55 SHG). Zusätzlich werden die Voraussetzungen für die Verwertung von Grundeigentum neu umschrieben (Art. 56 SHG).

In Absatz 1 wird der Grundsatz für alle Arten von Vermögenswerten festgehalten (vgl. Art. 34 Abs. 1 der bisherigen Fassung). So kann wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen ausnahmsweise gewährt werden, falls zum Zeitpunkt des Gesuchs die Verwertung des Vermögenswertes nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die genannten zwei Voraussetzungen sind dabei alternativ zu verstehen. Wird eine Person trotz vorhandenen Vermögenswerten mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt, so wird sie rückerstattungspflichtig, sobald die Vermögenswerte realisierbar sind oder realisiert werden (vgl. Art. 65 SHG). In Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Verwertungsverzicht regelmässig auf seine Richtigkeit zu überprüfen ist. So soll bei veränderten Verhältnissen eine nachträgliche Verwertung ermöglicht werden.

Artikel 55 Vertragliches Grundpfand

Der vorliegende Artikel orientiert sich im Grundsatz am bisherigen Artikel 34 Absatz 1a bis 1c. Zudem wird festgehalten, wie im Falle der Weigerung, ein vertragliches Grundpfand zu errichten, zu verfahren ist (Abs. 2).

Absatz 1

Unverändert ist bei Vorhandensein von Grundstücken zur Sicherung der Rückerstattungsforderung gemäss Artikel 65 SHG grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen und ins Grundbuch einzutragen (vgl. Art. 34 Abs. 1a und 1b der bisherigen Fassung). Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Ausnahmen von diesem Grundsatz fest, beispielsweise wenn ein Verkauf des Grundeigentums schon in die Wege geleitet wurde oder von vornherein klar ist, dass die Unterstützung nur von sehr kurzer Dauer sein wird (vgl. Art. 10a SHV).

Absatz 2

Weigert sich eine bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, so gilt die Verwertung in jedem Fall als zumutbar, und zwar auch dann, wenn eine Prüfung nach Artikel 56 Absatz 2 SHG ergeben hat, dass die Verwertung grundsätzlich nicht zumutbar wäre. Es geht nicht an, dass eine bedürftige Person mit vorhandenem Grundeigentum auch dann mit wirtschaftlicher Hilfe zu unterstützen ist, wenn sie sich weigert, die Rückerstattungsforderung des Staates zu sichern. Denn der Grundsatz besagt, dass wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen nur ausnahmsweise zu gewähren ist (vgl. Art. 54 SHG). Soweit die Verwertung als möglich gilt, ist die bedürftige Person in der Folge anzuweisen, die Verwertung innert angemessener Frist vorzunehmen. Mit Ablauf dieser Frist gilt sie im Umfang der Verwertungsmöglichkeit nicht mehr als bedürftig und die wirtschaftliche Hilfe ist ganz oder teilweise einzustellen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. d SHG).

Absatz *3*

Dieser Absatz entspricht Artikel 34 Absatz 1c im bisherigen Recht. Die bedürftige Person hat als Eigentümerin des Grundstücks die für die Errichtung des vertraglichen Grundpfands anfallenden Beurkundungskosten zu tragen. Da diese im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandes kaum von der unterstützten Person getragen werden können, müssen diese Kosten in der Regel durch den Sozialdienst als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Entsprechend werden auch diese Kosten rückerstattungspflichtig (vgl. Art. 34 Abs. 1c der bisherigen Fassung).

Artikel 56 Verwertung von Grundeigentum

Absatz 1

Die Verwertung gilt nicht nur dann als möglich, wenn das fragliche Grundstück ganz oder teilweise veräussert werden kann, sondern auch die Vermietung und Verpachtung sowie die Aufnahme eines Kredites auf das Grundstück werden als mögliche Verwertung verankert.

Ist eine der genannten Verwertungsarten möglich, so kann die betroffene Person nur dann mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden, wenn die Verwertung als nicht zumutbar im Sinne von Absatz 2 gilt.

Absatz 2

Ob die Verwertung eines Grundstücks als zumutbar gilt oder nicht, hat durch eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Ein beschriebener Sachverhalt nach Buchstabe a bis d oder eine Kombination davon kann dazu führen, dass die Verwertung als nicht zumutbar gilt.

Bst. a: Bewohnt die bedürftige Person das Grundstück respektive Teile davon selbst, dann muss der relevante Liegenschaftsaufwand errechnet und mit den sozialhilferechtlichen Ansätzen der Wohngemeinde verglichen werden. Für die Berechnung kann man sich an den Vorgaben zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nach Artikel 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[37] orientieren. Im Falle einer selbst bewohnten Liegenschaft besteht der relevante Liegenschaftsaufwand aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Bst. b: Es ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Anmeldung zur Sozialhilfe zu eruieren, ob es sich voraussichtlich um eine nur kurz- oder mittelfristige Unterstützung handeln wird. Dies dürfte beispielsweise der Fall sein, wenn bereits eine IV-Anmeldung hängig ist, die gute Aussichten auf Gewährung einer Rente hat. Zeigt sich aber im Verlauf der Unterstützung, dass die Unterstützung entgegen der Ersteinschätzung doch länger andauern wird, dann ist die Situation neu zu beurteilen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein IV-Gesuch nach Beginn der Unterstützung abgewiesen wird (vgl. Art. 54 Abs. 2 SHG).

Bst. c: Es wird keine feste Grenze gesetzt, ab welcher Höhe eine Unterstützung als nicht mehr gering gilt. Dies ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der relevanten Umstände festzulegen.

Bst. d: Kann das Grundstück, das beispielsweise mit einem lebenslangen Nutzniessungsrecht beschwert ist, nur zu einem Preis veräussert werden, der deutlich unter dem Marktwert liegt, dann gilt die Verwertung in der Regel als nicht zumutbar. Es wäre in solchen Fällen niemandem gedient, wenn das Grundstück unter Wert verkauft werden müsste.

Ein Anwendungsfall könnte sich folgendermassen präsentieren: Im Falle eines 58-jährigen alleinstehenden, seit kurzem ausgesteuerten Mannes, der seit 20 Jahren in seiner abbezahlten Eigentumswohnung lebt, dürfte die Verwertung in der Regel als nicht zumutbar gelten. Dies weil er in seiner Eigentumswohnung günstiger lebt als in einer Mietwohnung (Bst. a) und er zudem voraussichtlich nur mittelfristig unterstützt werden muss, da er sich in wenigen Jahren frühpensionieren lassen kann (Bst. b). Würde sich der Mann aber weigern, die Rückerstattungsforderung des Staates mit einem vertraglichen Grundpfand zu sichern, so würde die Verwertung dennoch als zumutbar gelten (vgl. Art. 55 Abs. 2 SHG). Er wäre in der Folge anzuweisen, seine Eigentumswohnung zu verwerten, so dass er für sich selbst aufkommen kann. Für die Verwertung ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, so dass er die Verwertung geordnet vornehmen kann. Nach Ablauf dieser Frist ist die Sozialhilfe einzustellen, weil der Mann ab diesem Zeitpunkt als nicht mehr bedürftig gilt (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. d SHG).

[37] Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

3.3.3 Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

Artikel 57 Bevorschussung

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 34a und erfährt rein sprachliche Anpassungen. Die wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter wird wie bisher grundsätzlich von der Abtretung der Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. Für allfällige Inkassobemühungen in diesen Fällen können Sozialdienste eine Inkassoprovision als Anreiz erhalten (vgl. Art. 138 SHG).

Artikel 58 Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 37 und bleibt unverändert. Er verpflichtet die Sozialdienste zur Geltendmachung der auf das Gemeinwesen subrogierten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche (vgl. Art. 131a Abs. 2 [nachehelicher Unterhalt], Art. 286a Abs. 3 [Mankofälle], Art. 289 Abs. 2 [Kindsunterhalt] und Art. 329 Abs. 3 [Verwandtenunterstützungspflicht] ZGB). Zum Umfang der bundesgesetzlich vorgesehenen Subrogation (Legalzession) ist jedoch zu bemerken, dass das Bundesgericht mit BGE 148 III 270 eine Praxisänderung vollzogen hat. Neu subrogieren nur die einzelnen bevorschussten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche auf das bevorschussende Gemeinwesen, während das Stammrecht oder die zukünftigen Einzelforderungen gerade nicht auf das Gemeinwesen übergehen. Das Recht auf die Schuldneranweisung als Nebenrecht geht aber weiterhin auf das Gemeinwesen über, falls dieses auch in Zukunft bevorschussen wird. Aufgrund dieser vollzogenen Praxisänderung wurde der Handlungsspielraum der Sozialdienste als Gläubiger der subrogierten Forderungen eingeschränkt. Dies hat beispielsweise Auswirkungen auf die Klagemöglichkeit des Sozialdienstes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 SHG.

Artikel 59 Festsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 38 und bleibt im Grundsatz unverändert.

Absatz 1

Ist ein Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder gerichtlich festgesetzt worden oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht der Sozialdienst mit der pflichtigen Person eine entsprechende Vereinbarung und damit eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Dies betrifft nacheheliche Unterhaltsbeiträge, den Kindsunterhalt sowie die Verwandtenunterstützung nach Artikel 328 ff. ZGB.

Absatz 2

Dieser Absatz erfährt eine minimale Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung, weil es in Folge der mit BGE 148 III 270 erfolgten Praxisänderung des Bundesgerichts (vgl. Erläuterungen zu Art. 58 SHG) zum heutigen Zeitpunkt unklar ist, in welchen Fällen den Sozialdiensten noch ein Klagerecht (Aktivlegitimation) zukommt. Entsprechend sind die Sozialdienste gemäss neuem Wortlaut nur noch dann zur Anhebung einer Klage vor Gericht verpflichtet, soweit sie nach dem Bundeszivilrecht (ZGB) dazu berechtigt sind. Die Praxisänderung wird von der Praxis stark kritisiert. Die weitere Praxisentwicklung des Bundesgerichts zum Umfang der Subrogation ist zu beobachten. Sofern dem Sozialdienst kein Klagerecht (mehr) zukommt, ist die unterhalts- oder unterstützungsberechtigte Person anzuweisen, die entsprechende Klage gegen die pflichtige Person zu erheben.

3.3.4 Integrationsmassnahmen

Artikel 60 Einzelne Integrationsmassnahmen

Der bisherige Artikel 35, welcher die beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen regelt, wird in zwei Artikel aufgeteilt. Der vorliegende Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 35 Absatz 2 und zählt die unterschiedlichen Arten von beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen auf, die im Rahmen einer

individuellen Zielvereinbarung festgelegt werden können. Die Aufzählung, die nicht abschliessend ist, wird ergänzt durch «Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und Sprachkompetenzen sowie weiteren Bildungsmassnahmen» (Bst. c). Entsprechende Angebote werden bereits heute gestützt auf das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) und in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zur Verfügung gestellt (z.B. Brückenangebote). Sie erlauben es, dass unterstützte Personen den Zugang zur Regelstruktur finden.

Artikel 61 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen

Dieser Artikel lehnt sich an den bisherigen Artikel 35 Absatz 1 und 3 an. Der Sozialdienst hat neu im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b SHG die erforderlichen Integrationsmassnahmen gemäss Artikel 60 SHG festzulegen (Abs. 1). Der Absatz 2 regelt diejenigen Fälle, bei denen eine individuelle Zielvereinbarung nicht oder nicht in Bezug auf die erforderlichen Integrationsmassnahmen zustande kam. In diesen Fällen haben die Sozialdienste die bedürftige Person zu geeigneten Integrationsleistungen anzuweisen.

Erbringt die bedürftige Person die nach Absatz 1 und 2 festgelegten oder angewiesenen Integrationsleistungen, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen berücksichtigt. Die Form dieser Honorierung ist in den Ausführungsbestimmungen festzulegen. Im bisherigen Recht wird je nach erbrachter Integrationsleistung entweder eine Integrationszulage oder ein Einkommensfreibetrag gewährt (vgl. Art. 8a, 8d und 8e SHV).

3.3.5 Kürzungen und Einstellung

Artikel 62 Kürzungen

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 36. Er erfährt in Absatz 2 zwei Änderungen. Einerseits wird die bisherige Formulierung «absolut nötiger Existenzbedarf» durch die heutige übliche und in der Bundesverfassung verwendete Terminologie «verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen» (vgl. Art. 12 BV) ersetzt. Eine materielle Änderung des Leistungsniveaus, das nicht unterschritten werden darf, ist damit nicht verbunden. Andererseits wird neu der maximale Kürzungsumfang von 30% des GBL gemäss SKOS-Richtlinien (vgl. F.2. Abs. 2 Bst. a) bereits auf Gesetzesstufe verankert. Eine maximale Kürzung von 30% steht aber immer unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Rechts auf Hilfe in Notlage. Entsprechend ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch die beabsichtige Kürzung das Recht auf Hilfe in Notlage gewahrt bleibt. Dies ist vor allem bei denjenigen Personengruppen zu prüfen, für welche die Ausführungsbestimmungen einen reduzierten GBL vorsehen (z.B. vorläufig Aufgenommene).

Artikel 63 Einstellung

Vorbemerkungen

Das SAFG verfügt im Bereich der Asylsozialhilfe über eine ausdrückliche Verankerung der Einstellung der Sozialhilfe, welche insbesondere die Fälle der Subsidiaritätsverletzung regelt (vgl. Art. 24 SAFG in der bisherigen Fassung). Für den Bereich des SHG sollen diese Einstellungstatbestände neu ebenfalls ausdrücklich verankert werden. Im SAFG wird demgegenüber nur noch auf die Regelung im SHG verwiesen. Die in dieser Bestimmung aufgelisteten Einstellungstatbestände werden bereits heute angewendet und entsprechen den vom Bundesgericht und Verwaltungsgericht formulierten Vorgaben zur Subsidiarität in der Sozialhilfe (vgl. insbesondere BGE 142 I 1, 139 I 218 und BGE 130 I 71 sowie BVR 2013, S. 463 ff.). Im Übrigen gelten in Bezug auf den Nachweis der Bedürftigkeit die allgemeinen beweisrechtlichen Grundsätze (vgl. BVR 2009, S. 415 ff.). Diese werden in diesem Artikel aber nicht abgebildet, da sie sich bereits aus dem VRPG ergeben.

Absatz 1

Die Sozialhilfe ist insbesondere dann ganz oder teilweise einzustellen, wenn eine Subsidiaritätsverletzung vorliegt. Eine solche liegt im Grundsatz dann vor, wenn eine sich in einer Notlage befindende Person sich selbst helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite rechtzeitig erhältlich ist (vgl. Art. 7 Abs. 2

SHG). Die Buchstaben a bis d konkretisieren die Anwendungsfälle. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass die betroffene Person vorgängig entsprechend angewiesen wurde.

Bst. a: Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlöhnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Einstellung der Sozialhilfe zentral, dass die Arbeit oder das Beschäftigungsprogramm zum einen entlöhnt ist und zum anderen auch noch konkret zur Verfügung steht (vgl. insb. BGE 142 I 1). Nur unter diesen Voraussetzungen kann die betroffene Person durch ihr Handeln direkt Einfluss auf ihre Bedürftigkeit nehmen, indem sie umgehend die Arbeitsstelle antritt respektive das Beschäftigungsprogramm besucht. Im Umfang des dadurch entgangenen Einkommens gilt sie in der Folge als nicht bedürftig (vgl. Abs. 2). Steht die entlöhnte Arbeitsstelle oder das Beschäftigungsprogramm nicht mehr konkret zur Verfügung, liegt keine Subsidiaritätsverletzung (mehr) vor. In diesen Fällen hat der Sozialdienst stattdessen zu prüfen, ob eine Kürzung wegen selbstverschuldeter Bedürftigkeit gemäss Artikel 62 SHG und eine unmittelbare Rückerstattungspflicht durch Verrechnung mit der laufenden Unterstützung gemäss Artikel 66 i.V.m. Artikel 72 SHG zu verfügen ist.

Bst. b und c: Die Subsidiarität ist auch dann verletzt und führt zur teilweisen oder ganzen Einstellung der Sozialhilfe, wenn die Person einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht (Bst. b) oder ohne zureichenden Grund auf anderweitige konkret zur Verfügung stehende Einnahmen verzichtet (Bst. c). Der Rechtsanspruch gemäss Buchstabe b darf dabei nicht theoretischer Natur sein, sondern muss förmlich festgelegt respektive auch im Betrag bekannt sein (vgl. BGE 150 I 6).

Bst. d: Dieser Einstellungstatbestand steht in Beziehung zu Artikel 54 SHG, der die Voraussetzungen für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen regelt. Ist die Verwertung des fraglichen Vermögenswertes sowohl möglich als auch zumutbar, so hat die betroffene Person diesen Vermögenswert innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Folgen der Subsidiaritätsverletzung im Sinne von Absatz 1. Der Umfang der Einstellung der Sozialhilfe ergibt sich aus der Höhe der entgangenen Einnahmen. Je nach Sachverhalt führt dies zu einer vollständigen oder einer teilweisen Einstellung der Sozialhilfe.

3.4 Rückerstattungspflicht

Vorbemerkungen

Der Abschnitt zur Rückerstattungspflicht erfährt gegenüber den heute geltenden Regelungen folgende wesentliche Änderungen: Neu besteht bei rechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe eine Rückerstattungspflicht nur noch im Falle eines Vermögensanfalls. Diese Kategorie betrifft die Mehrheit der heute eintretenden Rückerstattungsfälle. Auf die Rückerstattungspflicht aus Einkommen wird neu verzichtet (vgl. Art. 64 SHG). Damit werden vormals bedürftige Personen, denen es gelungen ist, sich durch Erwerbstätigkeit eine Existenz aufzubauen, entlastet. Mit dieser Anpassung folgt der Kanton den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien (vgl. E.2.1 Abs. 3).

Die Rückerstattungspflicht wird jedoch in anderen Bereichen intensiviert. So werden grundsätzlich nur noch die Kinder selbst, die mit Sozialhilfe unterstützt werden, von der Rückerstattungspflicht befreit (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. a SHG). Diese Einschränkung der Befreiung von der Rückerstattungspflicht auf das unterstützte Kind rechtfertigt sich, weil die Rückerstattungspflicht der Eltern bei rechtmässigem Bezug nur noch bei einem Vermögensanfall entsteht. Mit dieser Anpassung folgt der Kanton Bern den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien (vgl. E.2.5 Abs. 4). Weiter gelten neu längere Verjährungsfristen (vgl. Art. 74 SHG). Schliesslich wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch im Falle eines Wohnortwechsels eine fällige Rückerstattungspflicht fortgesetzt und mit der laufenden Unterstützung abgerechnet werden kann, soweit die Rückerstattungspflicht infolge eines unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe entstanden ist (vgl. Art. 73 SHG).

3.4.1 Rückerstattungspflicht von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern

Artikel 64 Vermögensanfall

Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der bisherige Artikel 40, der alle Rückerstattungstatbestände enthält, auf drei Artikel aufgeteilt.

Artikel 64 SHG orientiert sich am bisherigen Artikel 40 Absatz 1 und erfährt folgende Änderung: Neu wird eine Person, die rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen hat, nur noch dann rückerstattungspflichtig, wenn sie aufgrund eines Vermögensanfalls in wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Ein Vermögensanfall kann beispielsweise im Falle von Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinnen und dergleichen vorliegen. Aus Einkommen wird die Person nicht mehr rückerstattungspflichtig. Die Sozialdienste haben zur Überprüfung der Rückerstattungspflicht einen gegenüber heute vereinfachten Zugang zu den Steuerdaten der vormals unterstützten Personen (vgl. Art. 118 SHG).

Artikel 65 Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 40 Absatz 2 und 3. Er umfasst die Rückerstattungstatbestände der Bevorschussung durch die Sozialhilfe, sei dies bei vorhandenem Vermögen (Abs. 1) oder bevorstehenden Leistungen Dritter (Abs. 2). Er erfährt insofern eine Präzisierung, als in beiden Absätzen verdeutlich wird, dass die Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen sowohl während der laufenden Unterstützung als auch nach der Ablösung von der Sozialhilfe eintreten können.

Artikel 66 Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug

Absatz 1

Der Rückerstattungstatbestand des Selbstverschuldens entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 4 und wird unverändert übernommen. Dabei liegt ein grobes Selbstverschulden beispielsweise dann vor, wenn jemand grundlos eine Festanstellung kündigt oder ablehnt. Ebenso ist von einem groben Selbstverschulden auszugehen, wenn eine Person die ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe zweckwidrig verwendet und der Sozialdienst in der Folge beispielsweise zur Vermeidung einer Wohnungskündigung eine Leistung doppelt erbringen muss.

Absatz 2 und 3

Der Rückerstattungstatbestand bei unrechtmässig bezogenen Leistungen entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 5 und erfährt in Absatz 3 eine Ergänzung. So sind im Falle einer durch den Sozialdienst ausgerichteten Falschauszahlung keine Zinsen zu erheben. Eine solche Falschauszahlung liegt dann vor, wenn infolge eines Versehens des Sozialdienstes Auszahlungen getätigt wurden, auf welche die unterstützte Person keinen Anspruch hat und diese aus diesem Grund rückerstattungspflichtig wird. In der Praxis kann es vorkommen, dass fälschlicherweise Doppelzahlungen ausgelöst werden, oder nach gemeldeten veränderten Verhältnissen die Budgetanpassung nicht respektive nicht rechtzeitig erfolgt. Dies soll nicht der unterstützten Person angelastet werden und entsprechend sind in diesen Fällen keine Zinsen geschuldet. Die Rückerstattungspflicht an sich bleibt davon aber weiterhin unberührt.

Artikel 67 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

Absatz 1

Dieser Absatz benennt die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht. Die Bestimmung erfährt gegenüber dem bisherigen Artikel 40a mehrere Änderungen, die nachfolgend ausgeführt werden. Mit der neuen Formulierung im Einleitungssatz wird erreicht, dass allein die unterstützte Person selbst von der Rückerstattungspflicht befreit wird.

Bst. a: Der Buchstabe a entspricht dem bisherigen Buchstabe a von Artikel 40a Absatz 1. In Kombination mit dem neuen Einleitungssatz hat dieser aber zur Folge, dass nur noch unterstützte Minderjährige oder

junge Erwachsene in Erstausbildung – unter Vorbehalt von Buchstabe c und Absatz 2 − von der Rückerstattungspflicht befreit sind, nicht jedoch ihre Eltern.

Bst. b: Dieser Buchstabe entspricht dem bisherigen Buchstabe b von Artikel 40a Absatz 1.

Bst. c: Dieser Buchstabe regelt die sogenannten Mankofälle gemäss Artikel 286a ZGB. In diesen Fällen konnte die zivilrechtlich zuständige Behörde mangels Leistungsfähigkeit der grundsätzlich unterhaltpflichtigen Person keinen oder nur einen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag festlegen. In der Folge muss das Kind mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden. Der obhutsberechtigte Elternteil würde nun theoretisch rückerstattungspflichtig für die an das Kind ausbezahlte wirtschaftliche Hilfe. Dass nach der Trennung kein gebührender Unterhalt für das Kind festgelegt werden konnte, weil die unterhaltspflichtige Person nicht leistungsfähig ist, soll sich aber nicht zum Nachteil des obhutsberechtigten Elternteils auswirken. Aus diesem Grund wird der obhutsberechtigte Elternteil von der Rückerstattungspflicht befreit, soweit es um die an das Kind geleistete wirtschaftliche Hilfe geht. Im Gegenzug hat der Sozialdienst die Möglichkeit, gegen den grundsätzlich unterhaltspflichtigen Elternteil gemäss Artikel 286a Absatz 3 ZGB dann vorzugehen, wenn sich dessen Verhältnisse ausserordentlich verbessert haben, und zwar rückwirkend bis zu fünf Jahren (vgl. Art. 58 SHG). Allfällige beim Sozialdienst anfallenden Anwalts- und Prozesskosten zwecks zivilgerichtlicher Durchsetzung dieser Ansprüche sind neu lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 135 Abs. 1 Bst. h SHG).

Die Ausnahmen nach Buchstabe a bis c stehen wie bisher immer unter dem Vorbehalt, dass es sich dabei nicht um Vorschussleistungen für Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und Ähnliches handelt. Bevorschusste Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Absatz 2

Diese Ausnahme von der Rückerstattungspflicht ist spezialgesetzlich in Artikel 4 Absatz 3 IBG geregelt. Sie regelt einen Aspekt der Schnittstelle des IBG und des SHG.

Minderjährige haben nach Bundeszivilrecht grundsätzlich einen Anspruch auf Bevorschussung der laufenden elterlichen Kindsunterhaltsbeiträge, wenn die unterhaltspflichtige Person säumig ist (vgl. Art. 293 ZGB und Art. 3 Abs. 1 IBG). Ist das Kind aber auf dauernde Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen, entfällt nach kantonalem Recht der Anspruch auf Bevorschussung nach IBG (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 IBG). Stattdessen kommt die Sozialhilfegesetzgebung zur Anwendung und das Kind wird in der Folge mit Sozialhilfe unterstützt. Nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen würde nun der obhutsberechtigte Elternteil für die an das Kind geleistete wirtschaftliche Hilfe rückerstattungspflichtig. Da diese Rechtsfolge nicht sachgerecht ist, weil diese Rechtsfolge im IBG gerade nicht vorgesehen ist, regelt der Absatz 3 von Artikel 4 IBG, dass eine Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetzgebung im Umfang jener Leistungen entfällt, die bei Anwendung des IBG hätten ausgerichtet werden können. Dies bedeutet, dass die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht in diesem Umfang gegenüber dem obhutsberechtigten Elternteil entfällt. Jedoch hat der Sozialdienst die an das Kind ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe, die im Übrigen auf das Gemeinwesen subrogiert ist, allein vom unterhaltspflichtigen, aber säumigen Elternteil selbst zurückzufordern (vgl. Art. 58 SHG).

3.4.2 Rückerstattungspflicht weiterer Personen

Artikel 68 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat

Dieser Artikel stellt Bestimmungen zur Solidarhaftung von Ehegatten respektive von in eingetragener Partnerschaft lebende Person (Abs. 1 und 2) und neu von Konkubinatspaaren (Abs. 3) auf. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Artikel 41 und bleiben unverändert. Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern wird neu jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 SHG entsteht (Abs. 3). Damit soll derjenige Elternteil, in dessen Dossier die Kinder geführt werden, gegenüber dem anderen Elternteil nicht schlechter gestellt werden.

Artikel 69 Drittpersonen

Dieser Artikel regelt den Kreis der Rückerstattungspflichtigen, falls die unterstützte Person verstirbt und Personen in ihrem Umkreis durch Leistungen im Todesfall begünstigt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die zu Lebzeiten bezogene wirtschaftliche Hilfe durch das beim Tod vorhandene Kapital getilgt wird. Im Grundsatz entspricht die Regelung dem heutigen Artikel 42, wobei aber Buchstabe b präzisiert wird. So wird in Buchstabe b neu neben den bereits heute genannten Sozialversicherungen und den Lebensversicherungen auch die gebundene Selbstvorsorge (sogenannte Säule 3a) erwähnt. Damit wird eine in der Praxis bestehende Unsicherheit geklärt. Die Aufzählung der in Buchstabe b genannten Leistungen ist dabei nicht abschliessend. So sollen neu alle Personen rückerstattungspflichtig werden, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung begünstigt sind.

Die bestehende Verzichtsklausel aus dem bisherigen Artikel 42 Absatz 2 wird nicht übernommen. Den begünstigten Personen steht es aber neu offen, einen Antrag auf Verzicht der Rückerstattung gemäss Artikel 70 SHG (Härtefall) zu stellen. Die Bedingungen für die Annahme eines Härtefalls in diesen Fällen sind durch den Regierungsrat festzulegen.

3.4.3 Verzicht auf Rückerstattung

Artikel 70

Die Bestimmung über den Verzicht auf die Rückerstattung bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Artikel 43. Diese Härtefallklausel können alle rückerstattungspflichtigen Personen anrufen, so beispielsweise auch rückerstattungspflichtige Drittpersonen im Sinne von Artikel 69 SHG.

3.4.4 Verfahren

Artikel 71

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 44. Den Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet hat, trifft die Pflicht, die Voraussetzungen für eine Rückerstattung regelmässig abzuklären und Rückerstattungsansprüche geltend zu machen.

3.4.5 Verrechnung

Artikel 72 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 44b. Im Falle von rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsansprüchen ist eine Verrechnung mit fälligen Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zulässig (vgl. auch Art. 53 Abs. 2 Bst. b SHG). Dabei sind die Grundsätze von Artikel 62 Absatz 2 SHG zu beachten. In den Anwendungsfällen nach Absatz 2, wo eine Sanktion mit einer Rückerstattung konkurrenziert, ist die Sanktion zuerst zu vollziehen, bevor der Rückerstattungsanspruch durch Verrechnung getilgt wird.

Artikel 73 Bei Wechsel des Sozialdienstes

Wurde infolge eines unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe eine Rückerstattung bei laufender Unterstützung verfügt und wechselt die bedürftige Person danach ihren Wohnort, so ist es nicht möglich, die noch verbleibende Rückerstattungsschuld weiterhin mit der laufenden Unterstützung zu verrechnen. Die vorliegende Bestimmung schliesst für innerkantonale Wohnortswechsel diese Lücke, indem der neu zuständige Sozialdienst dazu ermächtigt und verpflichtet wird, die entsprechenden Abzüge auf der von ihm zu leistenden wirtschaftlichen Hilfe vorzunehmen. Sanktionen und eigene Rückerstattungsforderungen des Sozialdienstes am neuen Wohnort haben dabei Vorrang. Der neu zuständige Sozialdienst berechnet in einem ersten Schritt monatlich die zustehende wirtschaftliche Hilfe (inkl. eigener Sanktionen oder Rückerstattungsforderung) und zieht davon – unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c – einen Betrag ab. Diesen überweist er in der Folge an den bisher zuständigen Sozialdienst, bis die

Rückerstattung vollständig erfolgt ist. Die betroffenen Sozialdienste können jedoch auch eine andere Periodizität für die Überweisung vereinbaren. Hinsichtlich der jährlichen Lastenausgleichsabrechnung sollte eine Überweisung aber jeweils zumindest Ende Jahr stattfinden.

3.4.6 Verjährung

Vorbemerkungen

Die Verjährungsbestimmungen, die dem bisherigen Artikel 45 nachgebildet sind, bleiben im Grundsatz unverändert. Sie werden aus rechtsetzungstechnischen Gründen neu auf drei Artikel aufgeteilt. Mit einer Verlängerung der Verjährungsfristen soll den tatsächlichen zeitlichen Verhältnissen in Zusammenhang mit einem Vermögensanfall gemäss Artikel 64 Absatz 1 SHG und den damit verbundenen Vollzugsherausforderungen besser Rechnung getragen werden. Diese Anpassung rechtfertigt sich insbesondere vor dem folgenden Hintergrund: Personen, die rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, werden gemäss Artikel 64 SHG neu nur noch im Falle eines Vermögensanfalles rückerstattungspflichtig. Dies stellt für sie eine deutliche Erleichterung dar. Im Gegenzug soll der Eintritt eines solchen Vermögensanfalles für die Rückerstattung länger von Relevanz sein.

Artikel 74 Fristen

Die absolute Verjährungsfrist gemäss Absatz 1 wird auf fünfzehn Jahre und die Vollstreckungsverjährungsfrist gemäss Absatz 2 auf zehn Jahre angehoben, wobei längere strafrechtliche Fristen vorbehalten sind (Abs. 3). In Bezug auf die Vollstreckungsfrist gemäss Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass diese Frist die absolute Verjährungsfrist nach Absatz 1 ablöst. Absolute Verjährungsfristen von fünfzehn Jahren kennen beispielsweise die Kantone Zürich, St. Gallen und Graubünden. Bezüglich der neu geltenden Verjährungsfristen ist die Übergangsbestimmung von Artikel 154 Absatz 3 SHG zu beachten.

Artikel 75 Unterbrechung der Fristen

Dieser Artikel orientiert sich am bisherigen Artikel 45 Absatz 3 und erfährt materiell keine Anpassung.

Artikel 76 Keine Verjährung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 45 Absatz 5. Ein durch ein vertragliches Grundpfand gemäss Artikel 55 SHG gesicherter Rückerstattungsanspruch unterliegt keiner Verjährung (vgl. Art. 807 ZGB).

3.5 Zuständigkeit

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt wird die Zuständigkeit für die Gewährung der Sozialhilfe geregelt. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Gemeinden bleibt dabei gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern obliegt grundsätzlich den Gemeinden (vgl. Art. 77 f. SHG). Dem Kanton obliegt dagegen die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs, für die der Bund Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet (vgl. Art. 78 SHG), und an Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (vgl. Art. 81 SHG). Um die Schnittstelle zwischen dem SHG und dem SAFG zu optimieren, wird die Möglichkeit der Fallübertragung gegenüber heute auf alle Personen, die nach SHG unterstützt werden, ausgeweitet (vgl. Art. 79 SHG).

3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Artikel 77 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 46 Absatz 1 bis 2a. Die Zuständigkeit der Gemeinde richtet sich seit dem 1. Januar 2022 nach dem Unterstützungswohnsitz und bleibt unverändert.

Der Unterstützungswohnsitz ist sinngemäss nach den Bestimmungen des ZUG zu eruieren. Mit dem Auffangtatbestand in Absatz 2 und der Sonderregel in Absatz 3 ist weiterhin sichergestellt, dass sich keine Zuständigkeitslücke ergibt.

Der Grundsatz von Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt der Sonderzuständigkeiten gemäss Artikel 30 (burgerliche Sozialhilfe), Artikel 79 (abweichende Zuständigkeit) und Artikel 81 (Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel) SHG.

Artikel 78 Personen des Asylbereichs und Staatenlose

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 46a. Bei Personen des Asylbereichs ergibt sich die Zuständigkeit der Gemeinden grundsätzlich immer dann, wenn der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet. Vorbehalten bleiben – wie bisher – die Ausnahmefälle gemäss Artikel 2 SAFG, sowie neu bei Familienkonstellationen gemäss Artikel 79 SHG.

Artikel 79 Abweichende Zuständigkeit

Um die Schnittstelle zwischen den zwei sozialhilferechtlichen Erlassen SHG und SAFG zu optimieren, bedarf es einer weitergehenden Kompetenz des Regierungsrats, als dies in Artikel 46a Absatz 2a des bisherigen SHG verankert ist. Der Regierungsrat kann neu für *alle* Personen, die in den Geltungsbereich des SHG fallen, durch Verordnung die Zuständigkeit für die Fallführung abweichend von Artikel 77 f. SHG regeln. Dies gilt insbesondere bei Personen, die mit Personen zusammenleben, welche nach SAFG unterstützt werden. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass es innerhalb einer Unterstützungseinheit aufgrund unterschiedlich langer Anwesenheit in der Schweiz oder eines unterschiedlichen Aufenthaltsstatus respektive Schweizer Staatsangehörigkeit zu einer getrennten Fallführung kommt, welche für die involvierten Sozialdienste einen unverhältnismässig hohen administrativen Mehraufwand bedeutet. Die wirtschaftliche Hilfe richtet sich aber für die betreffende Person weiterhin nach dem SHG, da nur die Zuständigkeit für die Fallführung einer anderen Stelle – primär einem regionalen Partner – übertragen werden kann.

Artikel 80 Streitige örtliche Zuständigkeit

Das Verfahren im Falle von Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit bleibt unverändert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46 Absatz 2b und 3.

3.5.2 Zuständigkeit des Kantons

Artikel 81

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46a1 und verankert unverändert die Zuständigkeit des Kantons für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel.

3.5.3 Übertragung an Dritte

Artikel 82

Die Gemeinden und die GSI können wie bisher die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 SHG mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese Trägerschaften unterliegen ebenfalls den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, wenn ihnen diese Aufgabe übertragen wird (insb. Sozialhilfegeheimnis). Der Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 46c und bleibt abgesehen von einer formalen Anpassung unverändert.

3.5.4 Kostenübernahme

Artikel 83 Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse

Dieser Artikel bestimmt für interkantonale Sachverhalte das innerkantonal zahlungspflichtige Gemeinwesen und entspricht grundsätzlich der bisherigen in Artikel 54a verankerten Regel. So hat die nach Artikel 77 SHG zuständige Gemeinde die nach Artikel 14 ZUG dem Aufenthaltskanton geschuldeten ersatzpflichtigen Kosten zu tragen.

Artikel 84 Medizinische Notfallbehandlungen

Dieser Artikel entspricht in weiten Teilen dem bisherigen Artikel 57l. Dabei handelt es sich um eine Spezialbestimmung innerhalb des Sozialhilferechts: Sind die massgeblichen Voraussetzungen erfüllt, wird die wirtschaftliche Hilfe nicht an die eigentlich bedürftige Person, sondern an den medizinischen Leistungserbringer ausgerichtet. Da die Leistungserbringer ihr Gesuch immer erst dann stellen können, wenn die Kosten bereits angefallen und die Uneinbringlichkeit belegbar ist, handelt es sich beim Entscheid der Gemeinden nicht um eine Kostengutsprache, sondern um eine (rückwirkende) Kostenübernahme. Dies soll mit der neuen Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden. Zudem hat sich die Ausgestaltung des bisherigen Artikels 57l als «Kann-Bestimmung» im Vollzug als missverständlich erwiesen. Denn aufgrund der Unterstützungspflicht in Notsituationen nach Artikel 21 ZUG bleibt den Gemeinden bei erfüllten Voraussetzungen kein Ermessensspielraum bei der Frage, ob die Unterstützung geleistet werden soll. Die nach Artikel 77 SHG zuständige Gemeinde hat immer dann die Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe a bis c erfüllt sind. Einer Zustimmung durch den Kanton bedarf es hierfür ausdrücklich nicht.

Nicht übernommen wird aus dem bisherigen Recht Buchstabe d. Denn die zusätzliche Voraussetzung eines «ausserordentlichen Falles» gemäss diesem Buchstaben und dessen Umschreibung im Ausführungsrecht (vgl. Art. 8h1 SHV) bringen gegenüber der Formulierung «medizinischer Notfall» keinen Mehrwert. Diese Grundvoraussetzung bleibt selbstverständlich bestehen. Der Regierungsrat wird im Verordnungsrecht unter anderem festzulegen haben, wann ein solcher vorliegt. Die Leistungspflicht wird dadurch insgesamt nicht ausgeweitet. Beispielsweise soll wie bereits heute als medizinischer Notfall im Sinne des Artikels 84 SHG nur gelten, wenn eine *sofortige* Behandlung zur Beseitigung eines akut lebensbedrohlichen Zustands erforderlich ist.

3.6 Verfahren

Vorbemerkungen

In den Artikeln 85 bis 99 SHG wird das Verfahrensrecht für die Gewährung der Sozialhilfe an die bedürftigen Personen geregelt. Die Bestimmungen in diesem Abschnitt entsprechen inhaltlich weitgehend denjenigen im Abschnitt 3.6 des bisherigen Erlasses. Nicht übernommen wurden die Absätze 1 und 2 von Artikel 50 der bisherigen Fassung, da sie allein deklaratorischer Natur sind und sich bereits aus den Grundsätzen des VRPG respektive des Zivilrechts (z.B. Art. 443 Abs. 3 ZGB) ergeben.

Den Sozialdiensten stehen wie bisher als besondere Beweiserhebungsmassnahmen vertrauensärztliche Abklärungen und Sozialinspektionen zur Verfügung, die jedoch in Bezug auf die vertrauensärztlichen Abklärungen zugunsten der Sozialdienste breiter gefasst werden (siehe nachfolgend die Erläuterungen zu Art. 86 SHG). In Abweichung der Verfahrensbestimmungen des VRPG werden zudem die bewährten Formerleichterungen im Verwaltungsverfahren beibehalten bzw. sogar erweitert (vgl. Art. 85 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 2 SHG). Das Verwaltungs- und das Verwaltungsjustizverfahren bleiben im Grundsatz kostenlos und die bestehende Erleichterung bei der Prozessvertretung wird beibehalten (vgl. Art. 98 und Art. 99 SHG). Der Rechtsschutz bleibt in seiner bisherigen Form bestehen.

3.6.1 Gesuch

Artikel 85

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Artikel 49 inhaltlich grösstenteils unverändert, wird jedoch in Absatz 3 erweitert. Zwecks Wahrung der Niederschwelligkeit kann abweichend vom VRPG das Sozialhilfegesuch wie bisher auch mündlich gestellt werden (Abs. 2). Das Gesuch kann in Abweichung von den Vorschriften des VRPG, namentlich Artikel 31 und 32 Absatz 2, jedoch neu auch elektronisch eingereicht werden, sofern der Sozialdienst der zuständigen Gemeinde diese Möglichkeit anbietet.

3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen

Artikel 86

Dieser Artikel orientiert sich zwar am bisherigen Artikel 50 Absatz 3 bis 5, wird jedoch im Anwendungsbereich deutlich erweitert.

Absatz 1

Der Anwendungsbereich für die Anordnung einer vertrauensärztlichen Abklärung wird gegenüber der bereits heute erfassten Arbeitsintegration (Bst. a) erweitert. Dieses Sachverhaltsabklärungsmittel darf auch dann eingesetzt werden, wenn in Frage steht, ob eine angeordnete (berufliche, sprachliche oder soziale) Integrationsmassnahme (Bst. b) oder eine vorgesehene Weisung oder Anordnung einer Massnahme (Bst. c) dem Gesundheitszustand der bedürftigen Person angemessen ist. Die Praxis ist häufig mit Arztzeugnissen konfrontiert, welche ohne Angaben von Gründen eine allgemeine Arbeitsunfähigkeit der bedürftigen Person ausweisen, ohne sich differenziert darüber zu äussern, unter welchen Voraussetzungen ein (angepasster) Einsatz oder eine (andere) Integrationsmassnahme möglich wäre. Auch in Bezug auf die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe können die Sozialdienste auf eine vertrauensärztliche Abklärung angewiesen sein, wenn der von der bedürftigen Person aus gesundheitlichen Gründen geltend gemachte höhere Bedarf (für ein Auto, ein nicht den Mietzinslimiten entsprechender Mietzins, situationsbedingte Leistungen etc.) entsprechend aus medizinischer Sicht beurteilt werden muss (Bst. d).

Absatz 2

Neu erhält die GSI die Kompetenz, eine vertrauensärztliche Abklärungsstelle zu errichten oder Dritte damit zu beauftragen (vgl. Art. 24 SHG). Den Sozialdiensten steht es frei, ob sie mit eigenen Ärztinnen und Ärzten arbeiten oder aber das Angebot des Kantons in Anspruch nehmen wollen. Entsprechend sind in diesem Artikel beide Möglichkeiten abzubilden.

Absatz 3

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage dürfen Ärztinnen und Ärzte, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen (vgl. Art. 321 StGB), dem Sozialdienst in einer eingeschränkten Form auch dann Auskunft geben, wenn die betroffene Person sie nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet (vgl. Art. 321 Ziff. 3 StGB). In diesen Fällen dürfen die beauftragten Ärztinnen und Ärzte den Sozialdiensten einzig das Abklärungsergebnis zukommen lassen, nicht jedoch die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterleiten. Diese Regelung ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht derjenigen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)[38] nachgebildet, welche einen vergleichbaren Sachverhalt regelt (vgl. Art. 3c Abs. 4 IVG). Das Abklärungsergebnis äussert sich dabei – je nach Abklärungsauftrag des Sozialdienstes – beispielsweise zur Frage der Arbeitsfähigkeit respektive der Einsatz- oder Leistungsfähigkeit der untersuchten Person, allenfalls auch betreffend Umfang, Dauer oder konkrete Tätigkeiten, und zur Durchführbarkeit von konkreten Integrationsmassnahmen oder anderen Massnahmen. Das Abklärungsergebnis

[38] Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

kann sich aber auch dazu äussern, ob und in welchem Umfang der aus gesundheitlichen Gründen geltend gemachte Bedarf aus medizinischer Sicht ausgewiesen ist. Dadurch soll es für die Sozialdienste besser möglich werden zu eruieren, welche Einsätze und Integrationsmassnahmen unter welchen Rahmenbedingungen für die untersuchte Person zumutbar sind (vgl. Art. 42 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 SHG), oder ob der geltend gemachte Bedarf hinsichtlich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe tatsächlich medizinisch begründet ist.

3.6.3 Sozialinspektion

Artikel 87 Begriff und Voraussetzungen

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 50a. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Sozialinspektion werden aber erleichtert. So kann eine Sozialinspektion neu auch bereits dann vorgenommen werden, wenn die Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten des Sozialdienstes zur Ermittlung des Sachverhalts mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Bst. b). Dies soll verhindern, dass Sozialdienste dazu gezwungen sind, eigene aufwendige Sachverhaltsabklärungen auch dann noch an die Hand zu nehmen, wenn hier eine Sozialinspektion klar angemessener ist. Dies trägt dazu bei, dass in Verdachtsfällen die zielführenden Sachverhaltsabklärungen rascher eingeleitet werden können. Eine zielgerichtete und rasche Klärung des Sachverhalts liegt insbesondere auch im Interesse derjenigen Personen, bei denen sich der Anfangsverdacht nicht erhärtet. Diese Erleichterung schont die Ressourcen beim betreffenden Sozialdienst, stellt aber keinen Freipass dafür dar, den gesetzlichen Abklärungspflichten nicht mehr selbst nachzukommen.

Artikel 88 bis 91 und 95

Diese Artikel entsprechen den bisherigen Artikeln 50b bis 50e und 50g und werden inhaltlich unverändert übernommen.

Artikel 92 Zuständigkeit der Anordnung

Der bisherige Artikel 50f wird aus formalen Gründen neu auf drei Artikel aufgeteilt. Artikel 92 SHG regelt dabei inhaltlich unverändert die Zuständigkeit bei der Anordnung.

Artikel 93 Auftrag

Damit die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren ihre Aufgabe erfüllen können, sind sie auf einen aussagekräftigen Auftrag angewiesen, der u.a. auch festzulegen hat, welche Beweismittel die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verwenden dürfen. Der Regierungsrat soll wie bis anhin die Möglichkeit erhalten, auf Verordnungsstufe weitere Vorschriften über den Inhalt der Sozialinspektionsaufträge zu erlassen. Dies entspricht materiell dem bisherigen Artikel 50f Absatz 2 und 4.

Artikel 94 Datenschutz

Absatz 1

Der Umfang der Datenbekanntgabe ist stets abhängig vom konkreten Sozialinspektionsauftrag. Unter Umständen genügt die Bekanntgabe einzelner Daten. Soweit es angesichts des Auftrags zwingend erforderlich ist, kann aber auch eine vollumfängliche Einsicht in ein Sozialhilfedossier gewährt werden.

Absatz 2

Ergänzend zum bisherigen Recht wird in Absatz 2 nun die Grundlage geschaffen, dass die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten von den Behörden und Personen nach Artikel 117 und 118 SHG ebenfalls unentgeltlich erhalten.

3.6.4 Entscheid

Artikel 96

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Artikel 51 inhaltlich unverändert. Gleich wie bei der Gesuchstellung sieht die Regelung eine Formerleichterung im Vergleich zum VRPG vor. So können begünstigende Entscheide auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, soweit die betroffenen Personen keine anfechtbare Verfügung verlangen.

In diesem Zusammenhang stellte sich in der Praxis die Frage nach der rechtlichen Qualifikation von sogenannten Rahmenbudgets und Monatsbudgets als anfechtbare Verfügungen. Das Verwaltungsgericht hat diese Frage mit BVR 2022, S. 154 geklärt und dabei in Bezug auf deren Anfechtbarkeit das Zusammenspiel zwischen Rahmen- und Monatsbudget festgelegt. Bleibt eine im Rahmenbudget enthaltene Position unangefochten und findet sich unverändert in einem Monatsbudget wieder, so kann sie ohne Wiederaufnahmegrund (Art. 56 VRPG) oder Grund zur Anpassung (veränderte tatsächliche Verhältnisse) nicht mittels Beschwerde gegen das Monatsbudget angefochten werden. Diese Position müsste vielmehr bei Erhalt des Rahmenbudgets angefochten werden.

3.6.5 Rechtsschutz

Artikel 97 Beschwerden

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der jeweils zuständigen Stelle bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Artikel 52. Beschwerdeentscheide unterliegen wie bisher der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 52 Abs. 3 der bisherigen Fassung).

Artikel 98 Prozessvertretung

Die Regelung betreffend die Prozessvertretung in Sozialhilfeverfahren wird beibehalten und entspricht dem bisherigen Artikel 52 Absatz 4.

3.6.6. Kosten

Artikel 99

Wie bisher werden im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. Art. 53 der bisherigen Fassung).

4. Aufsicht über die Sozialdienste

Vorbemerkungen

Die Aufsicht über die Sozialdienste betreffend die Sozialhilfe wird wie bisher von der Sozialbehörde wahrgenommen. Neu ist jedoch die GSI zur Unterstützung der Sozialbehörden für einen Teil der Überprüfung der Sozialdienste zuständig. Die GSI respektive die FASR überprüft die Sozialdienste in den in Artikel 102 SHG aufgezählten Bereichen, während die Sozialbehörde in den übrigen Bereichen für die Überprüfung zuständig bleibt, insbesondere in den in Artikel 100 Absatz 2 SHG genannten Bereichen.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter üben wie bisher die allgemeine kantonale Aufsicht über die Gemeinden gemäss Artikel 87 Absatz 1 GG aus und sind im Bereich der Sozialhilfe weiterhin zuständig für die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen gemäss Artikel 101 VRPG sowie für das Ergreifen der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Bereich des Lastenausgleichs (vgl. Art. 142 Abs. 2 SHG).

4.1 Aufgaben der Sozialbehörde

Artikel 100 Grundsatz

Absatz 1

In diesem Absatz wird der Grundsatz festgelegt, dass die Sozialbehörde – wie bisher – im Geltungsbereich des SHG für die Aufsicht über den Sozialdienst zuständig ist. Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die Ergebnisse der Überprüfung der Sozialdienste durch die FASR gemäss Artikel 102 ff. SHG.

Absatz 2

Die Sozialbehörde hat wie bisher insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen zu prüfen, während die zuständige Stelle der GSI in diesem Bereich die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen an die Organisation im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 SHG prüft. Die Prüftätigkeit der Sozialbehörde ist somit nicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gerichtet, sondern ihr Fokus liegt vielmehr auf der Überprüfung der Einhaltung der gemeindeinternen Vorgaben, der Umsetzung der strategischen Ziele, insbesondere was die berufliche und soziale Integration betrifft, und der Qualität der Arbeit im Einzelfall. Zu diesem Zweck kann sie auch weiterhin Dossierprüfungen durchführen und z.B. die strategischen Vorgaben zum Umgang mit psychisch vulnerablen Personen überprüfen. Aus diesem Grund hat die Sozialbehörde auch weiterhin Einsicht in einzelne Sozialhilfedossiers (vgl. Abs. 3).

Absatz 3

Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 SHG. Um ihre Aufsichtsaufgaben erfüllen zu können, ist es für die Sozialbehörde weiterhin notwendig, dass sie Einsicht in bestimmbare Sozialhilfedossiers nehmen kann, soweit dies für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Zu diesem Zweck kann sie wie bisher vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers verlangen. Der Sozialdienst ist im Gegenzug dazu verpflichtet, der Sozialbehörde eine solche Liste zu Kontrollzwecken zu übergeben, bei Bedarf auch in regelmässigen Abständen.

Artikel 101 Massnahmen

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c und d. Es ist an der Sozialbehörde, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen respektive zu veranlassen, falls sie selbst oder die für die Überprüfung zuständige Stelle der GSI Mängel in der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes feststellt. Neu wird deshalb zur Verdeutlichung in Buchstabe a ergänzt, dass die Sozialbehörde die Massnahmen festlegt. Das bedeutet, dass die Sozialbehörde darüber entscheidet, welche Massnahme geeignet ist, den festgestellten Mangel zu beheben. Welche Mittel die Sozialbehörde zur Verfügung hat, um die notwendigen Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln zu initiieren, hängt davon ab, welche Entscheidkompetenzen ihr in der Gemeindegesetzgebung übertragen werden. Soweit die Sozialbehörde nicht selbst über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die erforderlichen Massnahmen umzusetzen, ist sie gehalten, der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel dem Gemeinderat) die notwendigen Massnahmen zu beantragen. Soweit es um Massnahmen geht, die in der Kompetenz des Sozialdienstes liegen, verlangt die Sozialbehörde vom Sozialdienst die Behebung der festgestellten Mängel und überprüft die Umsetzung der verlangten Massnahmen, nötigenfalls auch mittels entsprechender Dossierprüfungen oder einer Bitte an die FASR um eine Nachprüfung.

4.2 Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 102 Überprüfung und Leistungsvergleiche

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI, die FASR, überprüft die Sozialdienste in den in diesem Absatz aufgezählten Bereichen. Für alle anderen Bereiche ist weiterhin die Sozialbehörde zuständig (vgl. Art. 100 Abs. 2 SHG).

Bst. a: Unter diesem Buchstaben ist die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes gemäss Artikel 17 Absatz 3 SHG und dem dazugehörigen Ausführungsrecht zu überprüfen.

Bst. b: In Zusammenhang mit der Gewährung der Sozialhilfe werden den Sozialdiensten die in Artikel 19 Absatz 1 SHG in einer nicht abschliessenden Aufzählung genannten Aufgaben zugewiesen. Darüber hinaus haben sie im Rahmen der Fallführung auch weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihnen dieser Erlass auferlegt. Dies sind beispielsweise die Anspruchs- bzw. Subsidiaritätsprüfung, die Geltendmachung von auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsleistungen und die regelmässige Rückerstattungsprüfung und Geltendmachung von Rückerstattungen. Die FASR überprüft ob diese Aufgaben vom Sozialdienst umfassend wahrgenommen werden. Nicht Gegenstand der in diesem Kapitel geregelten Aufsicht und Überprüfung ist die Aufgabenerfüllung der Sozialdienste, die ihnen durch die besondere Gesetzgebung gemäss Artikel 19 Absatz 2 SHG zugewiesen wurde.

Bst. c: Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Ausrichtung der Sozialhilfe (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. b der bisherigen Fassung) wird neu durch die FASR wahrgenommen.

Bst. d: Nach Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a SHG sind Pauschalen zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes und rein zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass zu verwenden. Die zweckkonforme Verwendung dieser Pauschalen wird entsprechend überprüft.

Absatz 2

Die FASR kann zudem auch ein so genanntes Benchmarking durchführen. Diese Leistungsvergleiche erlauben es, Leistungen der Sozialdienste untereinander zu beurteilen, indem aussagekräftige Kennzahlen erhoben und die Entwicklung dieser Kennzahlen im Vergleich mit anderen Sozialdiensten beobachtet werden. Ziel dieser Leistungsvergleiche ist die Identifizierung von Leistungsunterschieden und eine Schliessung allfälliger Leistungslücken. Die Form der Datenauswertung ist in Artikel 126 SHG geregelt. Die erhobenen Vergleichsdaten können dabei nach den Vorgaben von Artikel 129 SHG auch veröffentlicht werden. Den Gemeinden ist rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Leistungsvergleiche die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ergebnissen zu äussern (vgl. Art. 129 Abs. 3 SHG).

Artikel 103 Vorgehen

Absatz 1

Die FASR überprüft die Sozialdienste der Gemeinden regelmässig und risikobasiert.

Eine risikobasierte Überprüfung eines Sozialdienstes bedeutet, dass die Überprüfung stets unter Berücksichtigung der wichtigsten kostentreibenden Faktoren, der identifizierten Schwachstellen und Risiken auf Ebene der Organisation des Sozialdienstes sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken erfolgt. Eine Nachprüfung wird dann vorgenommen, wenn die ordentliche Überprüfung Hinweise auf besondere Auffälligkeiten und wesentliche Risiken ergeben hat. Ferner werden immer auch dann Überprüfungen durchgeführt, wenn ernsthafte Hinweise auf wesentliche Vorkommnisse bekannt werden. Diese Hinweise können von der Sozialbehörde oder Dritten stammen, sich aber auch im Rahmen des Controllings der Lastenausgleichsabrechnung oder durch die fortlaufende Auswertung der Daten der Sozialdienste mittels des neuen Fallführungssystems NFFS ergeben.

Absatz 2

Um die Aufgaben nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b und c SHG zu erfüllen, hat die FASR regelmässig Sozialhilfedossiers zu prüfen. Die Pflicht der Sozialdienste auf Einsichtsgewährung respektive das Recht auf Einsichtnahme richtet sich nach den Vorgaben von Artikel 122 und 125 SHG. Insbesondere ist es der zuständigen Stelle auch erlaubt, zeitlich begrenzte Einsicht in bestimmbare Sozialhilfedossiers zu nehmen, falls dies für ihre Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Periodizität für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste. Es ist vorgesehen, dass jeder Sozialdienst mindestens alle drei Jahre ordentlich überprüft wird.

Artikel 104 Mitwirkungspflichten

Dieser Artikel regelt die Grundsätze der Mitwirkungspflichten der Sozialdienste und der von ihnen beauftragten Dritten. Diese sind zu einer umfassenden Mitwirkung bei der Überprüfung verpflichtet. Der Aufgabenbereich der Sozialdienste den Vollzug der Sozialhilfe betreffend bringt zwangsläufig den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten mit sich. Die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung findet sich in den Artikeln 122 und 125 SHG (Bst. b). Für eine sorgfältige Überprüfung ist die FASR unter Umständen darauf angewiesen, die Sozialdienste auch vor Ort zu besuchen. Daher muss ihr bei einer Überprüfung der Zutritt gewährt werden (Bst. c). Die Mitwirkung hat ferner kostenlos zu erfolgen.

Artikel 105 Ergebnis der Überprüfung

Absatz 1

Die FASR erstellt über das Überprüfungsergebnis einen Prüfbericht, der insbesondere die festgestellten Mängel festhält und Empfehlungen für die zu ergreifenden Massnahmen abgibt. Der Prüfbericht wird vor der definitiven Erstellung dem betroffenen Sozialdienst zur Stellungnahme unterbreitet, insbesondere um Missverständnisse zu vermeiden. Der Prüfbericht kann auch Empfehlungen für Verbesserungen in überprüften Bereichen enthalten, die aufsichtsrechtlich nicht relevant sind, aber Potenzial für Verbesserung haben. Der Prüfbericht soll den Sozialbehörden ermöglichen, auch weitere Aspekte zu optimieren.

Absatz 2

Der definitive Prüfbericht wird der zuständigen Sozialbehörde zum Festlegen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 101 SHG zugestellt.

Absatz 3

Die Sozialbehörde hat gemäss Artikel 101 SHG die notwendigen Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel festzulegen und zu ergreifen. Setzt sie diese ungenügend, verspätet oder gar nicht um, so können mittels anfechtbarer Verfügung Sanktionen nach Artikel 106 SHG angeordnet werden. Dies jedoch erst nach vorgängiger Mahnung der zuständigen Sozialbehörde. Die Überprüfung durch die FASR soll jedoch in erster Linie dazu beitragen, den zweckgerichteten Ressourceneinsatz, interne Prozesse wie Aufgabenzuteilungen und den Vollzug der Sozialhilfe zu optimieren respektive die Rechtmässigkeit des Vollzugs zu gewährleisten. Ferner soll der Prüfbericht die Sozialbehörden auch darin unterstützen, ihre weiteren Aufgaben nach Artikel 15 SHG wahrzunehmen.

Absatz 4

Das Nähere zum Verfahren, insbesondere die nicht bereits im Gesetz geregelte Sicherstellung der Verfahrensrechte der Sozialbehörde respektive der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes (rechtliches Gehör), kann der Regierungsrat bei Bedarf durch Verordnung regeln.

Artikel 106 Sanktionen

Vorbemerkungen

Die Sanktionen nach Artikel 106 und 107 SHG sind zu unterscheiden von den Sanktionen nach Artikel 142 SHG. Letztere betreffen Sanktionen, die allein im Rahmen der Überprüfung der Lastenausgleichsabrechnung von der zuständigen Stelle der GSI gegen die fehlbare Gemeinde ergriffen werden können. Damit die GSI diese Controllingaufgaben zielgerichtet wahrnehmen kann, ist sie im Rahmen der Lastenausgleichsabrechnung weiterhin auf entsprechende Sanktionsmöglichkeiten angewiesen. So kann beispielsweise die ungenügende Mitwirkung der Trägerschaft des Sozialdienstes in Zusammenhang mit der Lastenausgleichsabrechnung von der GSI nicht gestützt auf Artikel 106 und 107 SHG geahndet werden. Unbestritten ist, dass Sanktionsmöglichkeiten primär präventive Wirkung entfalten sollen.

Absatz 1

Eine Sanktion kann dann angeordnet werden, wenn der überprüfte Sozialdienst oder die beauftragten Dritten ihren Mitwirkungspflichten im Sinne von Artikel 104 SHG nicht oder in ungenügender Weise nachkommen (Bst. a), wenn die erforderlichen Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel mangelhaft umgesetzt werden, sei dies, indem die kompetenzberechtigte Behörde untätig bleibt, oder die erforderlichen Massnahmen verspätet oder in ungenügender Weise vollzieht (Bst. b) oder ein Verstoss gegen die Vorschriften dieses Erlasses oder dessen Ausführungsrecht im Überprüfungsbereich gemäss Artikel 102 Absatz 1 SHG festgestellt wurde (Bst. c). Ob eine Massnahme als verspätet ergriffen gilt, ist im Einzelfall unter Beachtung aller relevanten Aspekte zu beurteilen. Nicht jeder festgestellte Mangel weist die gleiche Dringlichkeit auf.

Absatz 2

Als verwaltungsrechtliche Sanktion stehen die in den Buchstaben a bis d genannten Sanktionsformen zur Verfügung.

Die Sanktion nach Buchstabe d stellt sicher, dass die korrekt arbeitenden Gemeinden unmittelbar davon profitieren, indem gewisse Aufwendungen der fehlbaren Gemeinden aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Diese Sanktion ist dabei nicht zu verwechseln mit den Korrekturmassnahmen, die im Rahmen des Lastenausgleichs nach Artikel 32 FILAG ohnehin, und zwar auch rückwirkend, vorzunehmen sind. Da ein Verfahren, das zu seiner Sanktion nach Artikel 106 SHG führt, regelmässig erst nach dem Verfügen der Lastenausgleichsabrechnung rechtskräftig abgeschlossen sein wird, soll der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen.

Welche Sanktion ergriffen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Sanktion ist in jedem Fall verhältnismässig auszugestalten, d.h. sie muss in Bezug auf das unrechtmässige Verhalten der Organe der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes angemessen sein. In den in Artikel 107 SHG genannten Fällen ist aber in jedem Fall eine der dort vorgesehenen Sanktionen auszusprechen.

Artikel 107 Zwingende Sanktionen

Dieser Artikel stellt eine Spezialnorm zur vorstehenden Bestimmung dar. In den genannten Fällen rechtfertigt sich aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens in jedem Fall eine Sanktionierung, wobei auch diese Sanktion selbstverständlich verhältnismässig ausgestaltet werden muss. Der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich soll – abweichend zum bisherigen Artikel 80c – nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen (vgl. Art. 106 Abs. 2 Bst. d SHG).

Bst. a: Es handelt sich um den Sanktionstatbestand, welcher dem bisherigen Artikel 80c Absatz 2 nachgebildet ist. Dieser wird in den Aufsichtsbereich transferiert, da es neu primär der Aufsicht obliegt, die Einhaltung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe durch den Sozialdienst zu überprüfen. Die vorgesehene Sanktion soll dabei nur den Aufwand für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe treffen können, weil das bemängelte Verhalten (die systematische Missachtung der verbindlichen

Bemessungsgrundlagen) nur hier negative Auswirkungen hat. Die systematische Missachtung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen kann dabei auch nur einen Teilbereich der wirtschaftlichen Hilfe betreffen, so z.B. die Höhe des ausbezahlten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) oder der Verkehrsauslagen.

Bst. b: Nach Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a SHG sind Pauschalen zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes und rein zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass zu verwenden. Wird eine offensichtliche Zweckentfremdung dieser Mittel festgestellt, weil zum Beispiel eine bewusste oder wiederholte Quersubventionierung von anderen Aufgaben stattfand, so ist die davon betroffene Pauschale zwingend zu kürzen.

4.3. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 108 Übertragung von Aufsichts- und Überprüfungsaufgaben an Dritte

In Anlehnung an Artikel 101 SLG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Sozialbehörde und die FASR jeweils in ihrem Kompetenzbereich Dritte beauftragen können, Kontrollen bei den Sozialdiensten durchzuführen.

Der Auftrag ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach Artikel 394 ff. des Obligationenrechts (OR[39]). Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind durch die beauftragte Stelle in einem Bericht an die Auftraggeberin festzuhalten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und ob sie gestützt darauf aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreift bzw. vorschlägt.

Artikel 109 Amtshilfe

Diese Regelung lehnt sich an Artikel 105 SLG an, der dem früheren Artikel 66f SHG entspricht. Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen gesetzliche Pflichten der Sozialdienste nach dem SHG verletzt sein könnten, der zuständigen Sozialbehörde als Aufsichtsbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, entsprechende Sachverhalte rasch zu erfassen, abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung geht es nicht darum, Bagatellfälle zu melden.

Artikel 110 Meldepflicht

Damit die FASR ihre Kompetenz einbringen und die Sozialbehörde unterstützten kann, ist sie darauf angewiesen, dass sie von gewichtigen Vorfällen im Überprüfungsbereich nach Artikel 102 Absatz 1 SHG Kenntnis erhält, die auf Verletzung von gesetzlichen Pflichten hindeuten. Deshalb wird die zuständige Sozialbehörde dazu verpflichtet, selbst festgestellte oder gestützt auf Artikel 109 gemeldete gewichtige Vorfälle der FASR mitzuteilen. Auch hier geht es gerade nicht darum, Bagatellfälle zu erfassen, sondern um gewichtige Regelverletzungen, die für die Überprüfung durch FASR von Belang sein können.

5. Datenschutz

5.1 Allgemeines

Artikel 111 Sozialhilfegeheimnis

Vorbemerkungen

Inhaltlich wurde grundsätzlich der bisherige Artikel 57a übernommen und mit dem bisherigen Artikel 57c Absatz 3 ergänzt. Artikel 111 SHG statuiert weiterhin das geregelte Sozialhilfegeheimnis (Abs. 1) und

[39] Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)

hält die zur Aufhebung der spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht erforderlichen Voraussetzungen in allgemeiner Form fest (Abs. 2).

Betreffen Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe, gehören sie zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes (KDSG)[40]. Ziel des Sozialhilfegeheimnisses ist ein zusätzlicher Schutz der hochsensiblen Personendaten über die Sozialhilfe und damit der Geheimsphäre von Sozialhilfebeziehenden.

Absatz 1

Alle mit dem Vollzug des SHG befassten Personen, namentlich die Mitarbeitenden der Sozialdienste sowie der Sozialbehörden, unterstehen dem Sozialhilfegeheimnis. Ebenfalls dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen neu explizit auch Personen, die für den Vollzug des SHG beigezogen werden.[41] Dies betrifft namentlich Personen, die mit den IT-Services für die Fallführungssysteme beauftragt oder zur Vollzugsunterstützung gemäss Artikel 20 SHG beigezogen werden.

Sie haben über alle Informationen, die natürliche Personen betreffen und die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Als natürliche Personen gelten beispielsweise nicht nur Sozialhilfebeziehende, sondern auch Personen, die Sozialhilfe beantragten, aber nicht erhielten.

Absatz 2

Bst. a: Für die Bearbeitung von Sozialhilfedaten gelten in erster Linie die Bestimmungen des KDSG über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten. Bei Datenbekanntgaben entfaltet das Sozialhilfegeheimnis darüber hinaus eine zusätzliche Schutzwirkung, deren Grad durch Auslegung im Kontext der jeweiligen Datenbekanntgabe zu ermitteln ist. Dementsprechend werden an die Rechtsgrundlagen für die Bekanntgabe von Sozialhilfedaten erhöhte Anforderungen bezüglich Ausdrücklichkeit und Klarheit gestellt.

Bst. d: Welches die vorgesetzte Stelle ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Organisationsrecht. Es geht dabei um die vorgesetzte Stelle *einer Organisationseinheit*, also nicht um die Chefin oder den Chef der jeweiligen Person. Im Falle von Mitarbeitenden eines Sozialdienstes ist damit die Sozialbehörde zuständig. Werden Dritte beigezogen, ist für die Ermächtigung des Beauftragten die vorgesetzte Stelle der auftraggebenden Stelle zuständig.

Bst. e: Beschaffen Sozialdienste Informationen, so wird durch die blosse Anfrage bereits gegenüber anderen Behörden oder Dritten offengelegt, dass eine konkrete Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat. In Absatz 2 Buchstabe e wird deshalb neu explizit festgehalten, dass dies zulässig ist.

Absatz 3

Artikel 14 Absatz 2 KDSG sieht vor, dass Personendaten, die unter dem Schutz einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift stehen, nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn auch der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Zwar gilt das KDSG grundsätzlich auch bei der Bearbeitung von Personendaten im Bereich der Sozialhilfe. Ist jedoch eine Datenweitergabe im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 SHG zulässig, entfällt das Sozialhilfegeheimnis und der Artikel 14 Absatz 2 KDSG entfaltet in diesem Fall keine Wirkung. Die Regelung von Absatz 3 ist deklaratorischer Natur, schafft aber nötigenfalls Klarheit darüber, dass Informationen auch an Personen weitergegeben werden dürfen, welche keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

[40] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
[41] Vgl. diesbezüglich eine analoge Bestimmung in Art. 153 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).

Artikel 112 Mitteilungspflichten

Grundsätzlich wird hier der bisherige Artikel 57b übernommen.

Absatz 1

Bst. a und b: Zu den von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen gehören alle Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Darunter fallen unter anderem Betrug und Urkundenfälschung (Bst. a). Vergehen sind demgegenüber Delikte, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Sie sind von der Mitteilungspflicht auch dann erfasst, wenn sie den Leistungsbezug nicht direkt betreffen, sondern lediglich einen Zusammenhang mit diesem aufweisen (Bst. b; Beispiel: einfache Körperverletzung an einem Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs).

Bst. c: Neu wird bezüglich eines Verstosses gegen Artikel 148a StGB eine zusätzliche Ausnahme von der Anzeigepflicht verankert (Ziff. 2.). Neu soll dann, wenn der unrechtmässige Bezug von wirtschaftlicher Hilfe nur in geringer Höhe erfolgte, lediglich ein Anzeigerecht gelten (gestützt auf Art. 111 Abs. 2 Bst. c SHG).

Dies führt dazu, dass in solchen Bagatellfällen gegen die unterstützte Person anstelle der Anzeige eine Sanktionskürzung der wirtschaftlichen Hilfe ausgesprochen werden kann (da keine Strafanzeige erfolgt liegt keine Verletzung des Doppelbestrafungsverbots vor). Ein weiterer Vorteil der Ausnahme von Bagatelldelikten von der Anzeigepflicht ist, dass der Verwaltungsaufwand für geringe unrechtmässige Bezüge vermindert wird (Staatsanwaltschaft und Sozialdienst). Unter Umständen können Bussen für leichte Übertretungen im Sinne von Artikel 148a Absatz 2 StGB zudem tiefer ausfallen als eine sozialhilferechtlich verfügte Sanktionskürzung während mehreren Monaten.

Ferner ist zu beachten, dass die hier genannten Bagatellvorfälle grundsätzlich unter Artikel 148a Absatz 2 StGB zu subsumieren sind und somit keinen obligatorischen Landesverweis nach sich ziehen. Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein leichter Fall nach Artikel 148a Absatz 2 StGB vorliegt und kein Landesverweis ausgesprochen wird. Im Strafgesetz ist der leichte Fall nicht definiert. In BGE 149 IV 273 hat das Bundesgericht einen Deliktsbetrag von CHF 3'000 festlegt, bei dessen Unterschreitung immer von einem leichten Fall auszugehen sei. Solange es keine Ausführungsbestimmungen zur «geringen Höhe» im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 gibt, soll sich der Vollzug grundsätzlich an den vom Bundesgericht bezüglich Artikel 148a Absatz 2 StGB festgelegten CHF 3'000 orientieren.

Absatz 2

Die Mitteilungs*pflicht* bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen entfällt weiterhin in den genannten Fällen, wodurch dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen und den Mitarbeitenden der Sozialdienste Rechnung getragen wird. Es besteht in diesen Fällen nach wie vor ein Mitteilungs*recht* (nach Art. 111 Abs. 2 Bst. c SHG).

Artikel 113 Systematische Verwendung der AHV-Nummer

Zur sicheren Identifizierung der Personen und zwecks Vereinfachung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen involvierten Stellen (Arbeitsmarktbehörden, Arbeitsvermittlungszentren, IV-Stellen etc.) ist die systematische Verwendung der AHV-Nummer sinnvoll und erforderlich.

Erfasst sind hier alle Stellen, die eine Aufgabe gemäss SHG haben. Es ist damit nicht von Relevanz, ob die zuständige Stelle öffentlich oder privatrechtlich organisiert ist. Eine analoge Regelung besteht bereits im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (vgl. Art. 50 SAFG).

Artikel 114 Sanktion

Diese Sanktionsmöglichkeit bei mangelhafter Datenbereitstellung entspricht dem bisherigen Artikel 57h. Der Kanton ist für eine zuverlässige Planung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Bereich

der Sozialhilfe auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten hat.

5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste

5.2.1 Informationsbeschaffung

Artikel 115 Grundsätze

Gegenüber der bisherigen Regelung von Artikel 57d wird neu vorgesehen, dass Informationen bei Behörden nach Artikel 4 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG)[42] immer direkt bei diesen Behörden beschafft werden können (vgl. Abs. 3). Als Behörden im Sinne des DVG gelten die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden sowie die Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform.

Im Übrigen sind die Daten weiterhin primär bei den betroffenen Personen zu beschaffen, ausser dies erscheine nicht möglich oder sinnvoll (Abs. 1 und 2). In manchen Fällen ist es nicht möglich, dass die betroffene Person die notwendigen Informationen und Unterlagen liefert, weil sie dazu nicht in der Lage ist. In anderen Fällen ist es nicht sinnvoll, die Informationen bei der betroffenen Person zu erheben – beispielsweise wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die gelieferten Informationen nicht zutreffen oder nicht vollständig sind.

In Absatz 3 geht es primär darum, dass Daten, welche innerhalb von NFFS oder über Schnittstellen zu anderen Systemen automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren erhoben werden können, direkt auf diese Weise beschafft werden dürfen. Die direkte Datenbeschaffung bei diesen Behörden ist aber auch zulässig, wenn sie auf Anfrage erfolgt. Im Kanton Bern gilt der Grundsatz, dass Daten, soweit möglich, behördenübergreifend nur einmal erhoben und geführt werden (Art. 12 Abs. 1 DVG). Bei Behörden im Sinne des DVG (Art. 4 Abs. 1 DVG) gilt daher der Grundsatz der primären Datenbeschaffung bei der betroffenen Person nach Absatz 1 nicht.

Die Formulierung «automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren» umfasst und ermöglicht folgende Konstellationen:

- Datenbekanntgabe, die nicht im Einzelfall manuell ausgelöst wird, sondern im System programmiert ist und von diesem eigenständig ausgelöst wird (automatisiert im Meldeverfahren).
- Daten werden automatisiert aus einem System einer anderen Stelle erhoben, ohne dass die für das System verantwortlichen Stelle einbezogen wird (automatisiert im Abrufverfahren).

Werden Daten automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft, kann die Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe im Einzelfall nicht überprüft werden. Deshalb ist bei der Einführung einer Automatisierung eine pauschale Überprüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen und im Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) der entsprechenden IT-Anwendung darzulegen.

Artikel 116 Zentrale Personendatensammlungen

Diese Bestimmung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 57d Absatz 4. Artikel 5 Absatz 4 des Personendatensammlungsgesetzes (PDSG)[43] erlaubt bei zwingender Erforderlichkeit auch die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in Personendatensammlungen. In der Regel werden Daten aus zentralen Personendatensammlungen im Abrufverfahren erhoben. Soll das auch für besonders schützenswerte Personendaten gelten, ist es angezeigt, diese Möglichkeit in den jeweiligen Spezialgesetzen explizit zu regeln. Gleichzeitig erfolgt eine Einschränkung auf die erforderlichen Datenkategorien.

[42] Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)
[43] Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG; BSG 152.05)

5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter

Artikel 117 Allgemein

Absatz 1

Die Auskunftspflichten Dritter gegenüber den mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen waren bisher in Artikel 57e geregelt. In manchen Fällen ist es nicht vorgesehen, nicht möglich oder nicht sinnvoll, die benötigten Informationen direkt bei der betroffenen Person zu beschaffen (vgl. Art. 115 Abs. 2 und 3 SHG). Da die mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen sind, können in solchen Fällen Informationen direkt bei anderen Behörden und Personen eingeholt werden.

Die genannten Behörden und Personen sind verpflichtet, die Daten unentgeltlich bekanntzugeben. Die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe steht unter dem Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB.

Ergänzend zum bisherigen Artikel 57e wird zur besseren Übersicht zudem explizit festgehalten, dass sich die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe bei besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 KDSG auf Daten beschränkt, die für die Aufgabenerfüllung durch die Sozialdienste zwingend erforderlich sind. Die Ergänzung ist deklaratorischer Natur und galt bereits bisher; die Voraussetzung der zwingenden Erforderlichkeit ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b KDSG.

Nach Artikel 115 Absatz 3 SHG können Daten von anderen Behörden (nach Art. 4 Abs. 1 DVG) auch automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden (vorbehältlich Art. 118 Abs. 3 SHG). Dies soll beispielsweise mittels einer Schnittstelle zwischen NFFS und kiBon, der kantonalen IT-Lösung für Betreuungsgutscheine und Tagesschulanmeldungen, geschehen.

Bst. a: Als Behörden gelten nach Artikel 4 Absatz 1 DVG die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden sowie die Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform. Der in diesem Buchstaben vorbehaltene Artikel 118 SHG betrifft die gesonderte Regelung für Datenbekanntgaben durch die Steuerbehörden. Aufgrund des Steuergeheimnisses muss klar definiert werden, welche Daten bekanntgegeben werden. Dieser Buchstabe ist demensprechend für die Steuerbehörden nicht anwendbar.

Bst. e und f: Unter einer Sozialversicherung wird ein öffentlich-rechtlich ausgestaltetes und einer besonderen Gerichtsbarkeit unterliegendes Versicherungsverhältnis verstanden, das die gesamte Bevölkerung oder bloss einen Teil derselben gegen soziale Risiken absichert. Die Privatversicherung ist demgegenüber eine freiwillige Versicherung, die durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem zugelassenen Versicherungsunternehmen zustande kommt (vgl. Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [VVG][44]). Mit dem Buchstaben f wird eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)[45] geschaffen, wodurch Auskünfte der Privatversicherungen gerechtfertigt sind.

Bst. g: Betreffend diesen Buchstaben ist festzuhalten, dass bei der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG)[46] kantonale Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten bleiben. Auskünften der Banken an die Sozialdienste steht das Bankengeheimnis damit nicht mehr im Wege. Da Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren keine Behörden sind, benötigen diese allerdings weiterhin eine Vollmacht (vgl. Art. 94 Abs. 2 SHG).

[44] Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1)
[45] Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1)
[46] Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)

Artikel 118 Datenbekanntgabe der Steuerbehörden

Da die Steuerbehörden dem Steuergeheimnis und damit einer spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterstehen, werden an die Gesetzesgrundlage für eine Datenbekanntgabe durch die Steuerbehörden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Steuergeheimnis bildet eine lex specialis zu den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (vgl. den deklaratorischen Vorbehalt von Art. 5 Abs. 5 KDSG), welche ihrerseits nur durch eine Regelung aufgehoben werden kann, die durch ihre Klarheit deutlich macht, dass eine Datenbekanntgabe trotz spezialgesetzlicher Geheimhaltungspflicht erfolgen soll, das heisst es wird explizit festgehalten, welche Daten von wem an wen bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund werden in Artikel 118 SHG die Datenkategorien, die die Steuerbehörden den Sozialdiensten bekanntgeben, im Gesetz genau bezeichnet, womit es sich bei Absatz 1 und 2 um eine klare Meldenorm handelt. Artikel 119 kann für die Steuerbehörden dagegen nicht zur Anwendung kommen, da diesen allgemein gehaltenen Mitteilungsrechten das Steuergeheimnis entgegensteht.

Nach Artikel 115 Absatz 3 SHG können Daten der Steuerbehörden nach Artikel 118 Absatz 1 und 2 SHG auch automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden.

Artikel 119 Mitteilungsrechte

Mit diesem Artikel wird inhaltlich grundsätzlich der bisherige Artikel 57e Absatz 3 übernommen. In den meisten Fällen erteilen die in Artikel 117 SHG genannten Behörden und Personen eine Auskunft auf Anfrage hin, oder der Datenfluss geschieht automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren. Mit Artikel 119 SHG wird zusätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen, damit diese Behörden und Personen Informationen auch ohne entsprechende Anfrage seitens der Sozialhilfebehörden weitergeben können, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen wirtschaftliche Hilfe beziehen und dies für die Abklärung von Ansprüchen zwingend erforderlich ist. Wie in Artikel 117 SHG bleibt auch hier die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB vorbehalten. Zudem können besondere Geheimhaltungspflichten einer Mitteilung ohne Anfrage entgegenstehen (bspw. Art. 47 Abs. 5 BankG, welcher lediglich eine *Auskunft* ermöglicht).

5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen

Artikel 120 Datenbekanntgabe auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren

In verschiedenen Situationen sind Behörden und Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden (insbesondere Leistungserbringer nach SLG), zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben auf Informationen aus dem Bereich der Sozialhilfe angewiesen. Zu diesem Zweck wird das Sozialhilfegeheimnis mittels gesetzlicher Regelungen durchbrochen.

Wie beim Steuergeheimnis handelt es sich beim Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 111 Absatz 1 SHG um eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht, die eine lex specialis zum allgemeinen Datenschutzrecht darstellt (vgl. oben die Ausführungen zu Art. 118 SHG). Entsprechend werden auch an die Gesetzesgrundlage für eine Datenbekanntgabe durch die Sozialdienste erhöhte Anforderungen gestellt. Aus diesem Grund werden die Datenkategorien, die die Sozialdienste anderen Behörden bekanntgeben, im Gesetz so genau wie möglich bezeichnet. Alternativ wird, mit dem Ziel einer möglichst klaren Eingrenzung der bekanntzugebenden Daten, auf Bestimmungen in Spezialgesetzen verwiesen. Die Datenbekanntgabe kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.

Bst. a: Die kommunalen Finanzbehörden benötigen diese Informationen für folgende Zwecke:

- Abgleich Saldo zwischen der Buchhaltung der Sozialdienste und der Gemeindebuchhaltung.
- Finanzierung Sozialhilfe: Die Gemeinde bevorschusst die Leistungen der Sozialhilfe an den Sozialdienst, bevor die Endabrechnung über den Lastenausgleich erfolgt. Dazu benötigen sie die Fallzahlen.
- Lastenausgleich: benötigen Aufwände, Erträge, Fallzahlen für die Eingabe in den Lastenausgleich.
- Fallzahlen zur Steuerung von Personalressourcen.

- Sozialdienste, die mehrere Gemeinden bedienen, müssen die Fallzahlen nach Gemeinde aufteilen und dies den jeweiligen Finanzbehörden melden (für das Budget und die interne Abrechnung zwischen den Vertragsgemeinden).
- Berechnung der Kostenverteilung zwischen Gemeinden, die von demselben Sozialdienst bedient werden.

Die Datenbekanntgabe der Sozialdienste an die kommunalen Finanzbehörden könnte grundsätzlich auch im Gemeinderecht geregelt werden. Durch die vorliegende Regelung im SHG wird aber sichergestellt, dass sämtliche Gemeinden über eine ausreichende Rechtsgrundlage für die erforderlichen Datenflüsse verfügen, so dass die Daten von allen Sozialdiensten, insbesondere in einem bereitgestellten Fallführungssystem, auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren, an die kommunalen Finanzbehörden bekanntgegeben werden können.

Bst. b: Die zuständige Stelle der DIJ benötigt die Information darüber, welche Personen Leistungen der Sozialhilfe beziehen, für den Vollzug der Prämienverbilligung. Die Sozialdienste bevorschussen die Prämienverbilligung und rechnen die Leistungen anschliessend mit der zuständigen Stelle der DIJ ab.

Bst. c: Die Bekanntgabe der jährlichen Sozialhilfeleistungen an die Steuerbehörden hat den Zweck, korrektere und zeitnahere Steuerveranlagungen zu ermöglichen. Die gewährte wirtschaftliche Hilfe ist als nicht steuerbarer Ertrag zu deklarieren. Als solche fliesst sie zwar nicht in das steuerbare Einkommen ein, ist aber relevant für die Prüfung der sogenannten «Vermögensentwicklung». In Fällen, in welchen die bezogene wirtschaftliche Hilfe von den steuerpflichtigen Personen nicht deklariert wird, stimmt die Veränderung des Vermögens im Vergleich zum Vorjahr nun nicht mehr mit den deklarierten Einkünften überein. Das hat diesfalls zur Folge, dass die Steuerverwaltung entsprechende Belege einfordern und allenfalls entsprechende Einkünfte im Rahmen einer Ermessensveranlagung aufrechnen muss, welche gar nicht steuerpflichtig sind. Im Ergebnis kann sich dadurch für die betroffenen Personen in der Veranlagung ein zu hoher Steuerbetrag ergeben, der grundsätzlich nachträglich zu berichtigen ist. Für die Steuerverwaltung sowie die Sozialdienste kann dadurch ein Mehraufwand entstehen. Liegt dem Veranlagungssystem demgegenüber in jedem Fall eine entsprechende Meldung über die Höhe der ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe vor, kann diese von Anfang an berücksichtigt werden und es kommt nicht zu falschen Aufrechnungen.

Bst. d: Hier geht um das Einholen von subsidiären Leistungen bei den Ausgleichkassen. Die Ausgleichskassen benötigen diese Angaben für die Berechnung von Ergänzungsleistungen sowie von Kinderzulagen und Kinderrenten.

Bst. e: Im Betreibungs- oder Konkursfall können die Betreibungs- und Konkursbehörden bei den Sozialdiensten gleichermassen Informationen einholen wie bei den Schuldnern. Mit diesem Buchstaben wird sichergestellt, dass das Sozialhilfegeheimnis diesen Auskünften nicht im Wege steht.

Bst. f: In diesem Buchstaben geht es um Fälle, in welchen kommunale Dienste Beistandschaften führen (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. b KESG). Bei Vertretungsbeistandschaften und umfassenden Beistandschaften im Erwachsenenschutz sowie im Kindesschutz bei Erziehungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung und bei Vormundschaften gewähren die Sozialdienste Einsicht in die vollständigen Sozialhilfedossiers. Soweit die kommunalen Dienste auf Anordnung der KESB (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. a KESG) oder die KESB selbst Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 ZGB vornehmen, richten sich Datenbekanntgaben der Sozialdienste nach dem ZGB und dem KESG (vgl. auch Art. 124 SHG).

Bst. g: Diese Information ist für die kommunalen Dienste nach KFSG hinsichtlich einer Kostenbeteiligung nach Artikel 34 ff. KFSG notwendig (vgl. Art. 42 Abs. 1 Bst. a KFSV[47]).

Bst. h: Diese Stellen nach IBG müssen wissen, ob die säumige unterhaltspflichtige Person wirtschaftliche Hilfe bezieht, da diese bei ausstehenden Unterhaltsleistungen nicht betrieben wird (diesfalls wird eine

[47] Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.1)

Schuldanerkennung gemacht). Auch haben Kinder, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, keinen Anspruch auf Bevorschussung des Kindsunterhalts nach IBG.

Bst. i: Diese Informationen sind hinsichtlich der angestrebten Vermittlung der betroffenen Personen notwendig.

Artikel 121 Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste

Absatz 1 betrifft Fälle, in denen ein Sozialdienst von sich aus eine Meldung vornimmt oder bei einem interkantonalen Zuständigkeitswechsel von sich aus Informationen an die neu für die Gewährung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe zuständige Stelle weitergibt, während Datenbekanntgaben nach Absatz 2 nur zulässig sind, wenn die Behörde, die Daten von einem Sozialdienst benötigt, Zweck und Verhältnismässigkeit im Einzelfall darlegt. Die Einzelanfragen ermöglichen es den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Personen, das erforderliche Mass an Informationen zu bestimmen und verhindern, dass mit zu breit angelegten Anfragen flächendeckend nach Daten geforscht werden kann. Ebenso wird damit einem rechtswidrigen Datenfluss vorgebeugt.

5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste an Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen

Artikel 122

Dieser Artikel befasst sich mit der Datenbekanntgabe unter Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 111 SHG unterstehen und ist eine Bestimmung im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a SHG. Unter Personendaten fallen auch personenbezogene Daten, die in nicht namentlicher Form bearbeitet werden. In diesen Konstellationen stellt das Sozialhilfegeheimnis keine zusätzliche Anforderung dar und kann einer datenschutzrechtlich zulässigen Datenbekanntgabe nicht entgegengehalten werden; die Anforderungen des Datenschutzgesetzes sind aber selbstverständlich umfassend einzuhalten.

In Absatz 2 werden in nicht abschliessender Form ausgeführt, welche Datenbekanntgaben zu welchen Zwecken erfolgen. Dazu gehört beispielsweise die Einsicht in Sozialhilfedossiers durch die FASR zu Überprüfungszwecken sowie durch die Abteilung Finanzen und Controlling des AIS zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden.

Nach Absatz 3 sind auch Automatisierungen zulässig. Nutzen die an der Datenbekanntgabe beteiligten Stellen dieselbe IT-Anwendung, kann die Datenbekanntgabe durch Zugriffssteuerung erfolgen, was einem Abrufverfahren gleichkommt.

5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel

Artikel 123

In der kantonalen und kommunalen Verwaltung gilt das digitale Primat, welches unter anderem eine umfassende digitale Dossierführung voraussetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DVG). Eine hybride Dossierführung, bei der gewisse Akten nur physisch vorhanden sind, ist dabei nicht zulässig. Physische Akten müssen immer auch digital im Sozialhilfedossier hinterlegt sein. Entsprechend erfolgt die Übertragung der Sozialhilfedossiers bei einem Zuständigkeitswechsel umfassend und digital (Abs. 2). Ein bereitgestelltes Fallführungssystem ermöglicht die Übertragung durch Zugriffssteuerung.

Mittels einer Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass Akten, die vor der Anwendbarkeit dieses Artikels entstanden sind und nur physisch vorliegen, nicht nachträglich digitalisiert werden müssen (vgl. Art. 155 Abs. 2 SHG).

In Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst oder der neu zuständigen Stelle nach SAFG und sofern die Akten physisch vorliegen, kann der bisher zuständige Sozialdienst Teile eines Sozialhilfedossiers – zusätzlich – in physischer Form weitergeben (Abs. 3). Liegen die angefragten Teile des Sozialhilfedossiers dagegen nur digital vor, fällt dies ausser Betracht.

5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben

Artikel 124

Mit dieser Norm wird insbesondere mit Blick auf Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a SHG klargestellt, dass gesetzliche Bestimmungen, die eine Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangen oder zulassen, nicht nur im SHG, sondern auch in anderen Erlassen verankert werden können.

5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 125 Daten für Steuerung und Überprüfung

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Sozialdienste grundsätzlich *in nicht namentlicher Form*. In Abweichung vom bisherigen Artikel 57g stehen der zuständigen Stelle der GSI die Daten, die sie für die Steuerung und Überprüfung benötigt, neu nicht mehr in anonymisierter Form zur Verfügung. Eine bestimmte Person soll als solche individualisiert werden können («Singularisierung»), ohne dass die zuständige Stelle der GSI die Person konkret identifizieren muss. Zu diesem Zweck soll auf technischer Ebene die AHV-Nummer verwendet werden, diese wird aber für die Mitarbeitenden der GSI nicht sichtbar sein. Eine Entschlüsselung der Daten ist für die Mitarbeitenden der GSI damit nicht möglich.

Die nicht namentliche Bearbeitung der personenbezogenen Daten bezieht sich dabei auf natürliche Personen, namentlich die Personen, welche Sozialhilfe beziehen. Rückschlüsse auf die Sozialdienste, die Gemeinden und auch Leistungserbringer nach Artikel 82 SHG sind dagegen zulässig.

Absatz 2

Der Zugriff auf die Daten nach Absatz 1 soll grundsätzlich über das Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG erfolgen (NFFS). Dieses erlaubt eine direkte Einsichtnahme der zuständigen Stelle der GSI ohne aktives Zutun der Sozialdienste, deren Trägerschaften oder weiterer Leistungserbringer.

Für den Fall, dass (noch) kein Fallführungssystem bereitgestellt sein sollte, sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden (Art. 130 Abs. 3 SHG). Ein solches muss insbesondere erlauben, die Daten nach Artikel 125 und 127 SHG bereitzustellen oder zu liefern (Art. 130 Abs. 4 SHG). Die Trägerschaften der Sozialdiente werden für diesen Fall also verpflichtet, die erforderlichen Steuerungs- und Überprüfungsdaten digital, grundsätzlich über entsprechende Schnittstellen, zugänglich zu machen (um ein Abrufverfahren zu ermöglichen) oder zu liefern. Die Spezifikationen für diese Schnittstellen würden von der GSI vorgegeben.

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Norm durch Verordnung festlegen, dies insbesondre mit Blick auf die Einführung von NFFS (vgl. Art. 155 SHG).

Absatz 3

Nur wo es zur Erfüllung der Überprüfungsaufgaben der FASR in konkreten Einzelfällen zwingend erforderlich ist, erfolgt die Datenbearbeitung personenbezogen und namentlich. Dies insbesondere mittels Einsicht in Sozialhilfedossiers in namentlicher Form.

Möglich ist damit zukünftig auch, unter Einsatz von Algorithmen und moderner Prüfsoftware personenbezogene Daten direkt aus NFFS zu analysieren. Falls es dafür zwingend erforderlich ist, können dafür die Daten aller Sozialhilfedossiers in namentlicher Form bearbeitet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht die Analyse grosser Datenmengen (bspw. Überprüfung eines zu definierenden Faktors in allen Dossiers). Eine solche Analyse mit einer entsprechenden Revisionssoftware erhöht die Präzision und Zuverlässigkeit der Prüfergebnisse. Dies erlaubt es der FASR, sowohl Schwachstellen in Prozessen als auch potenzielle Unregelmässigkeiten zielgerichtet zu identifizieren und die Prüfressourcen optimal einzusetzen.

Absatz 4

Soweit es zu Überprüfungszwecken zwingend erforderlich ist, kann die zuständige Stelle der GSI (FASR) zudem Personendaten von Dritten, die nach Artikel 23 Absatz 3 SHG mit der GSI einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen haben, in namentlicher Form bearbeiten. Aktuell hat die GSI mit dem Verein Sozialinspektion einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen.

Sollte durch Ausführungsrecht beispielsweise Mindestanforderungen an das Risikomanagement bzw. ein internes Kontrollsystem (IKS) aufgestellt werden, so könnte die FASR im Rahmen der Überprüfung der Sozialdienste prüfen, inwiefern diese Instrumente den missbräuchlichen Sozialhilfebezug bekämpfen. Quartalsweise soll FASR dafür eine Übersicht pro gemäss ihrer Jahresplanung zu prüfendem Sozialdienst mit der Anzahl Aufträge an Sozialinspektion (laufende und abgeschlossene), dem Ergebnis der Einzelfallabklärung und der Empfehlung erhalten.

Artikel 126 Auswertungen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken

Die nach Artikel 125 Absatz 1 SHG vorgesehene Form der Daten (nicht namentlicher Form) bringt die Möglichkeit mit sich, Auswertungen durch Datenabgleiche mit Daten anderer Behörden und Stellen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken vorzunehmen. Die Auswertungen können dabei in dieser Form bis auf Ebene Person vorgenommen werden.

Die Auswertungsmöglichkeiten, welche dadurch ermöglicht werden, sind für die Bearbeitung steuerungsrelevanter Fragen notwendig. Die Sozialhilfe stellt nur ein Element der sozialen Sicherungssysteme dar. Um eine wirkungsvolle Steuerung zu ermöglichen, sind übergreifende Analysen notwendig, welche nur durch eine Verknüpfung von Einzelfalldaten realisiert werden können. Für eine solche Verknüpfung ist eine Singularisierung der Personen, auf die sich die Daten beziehen, notwendig. In anonymisierter Form wäre eine personengenaue Zuordnung nicht möglich.

Auch die sozialwissenschaftliche Forschung ist auf entsprechende Möglichkeiten angewiesen. Die Gewinnung von Einzelfalldaten und ihre Verknüpfung mit Daten aus anderen Quellen dient so der Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen und letztlich der Verbesserung der entsprechenden sozialstaatlichen Instrumentarien.

Um die Auswertungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vornehmen zu können, benötigt die zuständige Stelle der GSI einen eindeutigen Identifikator für die Personendaten, der auch den jeweiligen anderen Behörden und Stellen zugänglich ist. Zu diesem Zweck bietet sich die AHV-Nummer an, die von den Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen systematisch verwendet werden kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (vgl. Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 AHVG). Wie bei Artikel 125 SHG ausgeführt, wird die AHV-Nummer dabei nur auf technischer Ebene für die Zuordnung von Daten der jeweils gleichen Personen verwendet (Singularisierung), ohne dass die Mitarbeitenden der GSI auf die konkreten Personen schliessen können, womit die Personendaten zwar personenbezogen, jedoch in nicht namentlicher Form bearbeitet werden.

Artikel 127 Daten für den Lastenausgleich

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. In Artikel 127 SHG wird für den Lastenausgleich Soziales präzisiert, dass die zuständige Stelle der GSI die erforderlichen Daten einsehen und bearbeiten kann, um ihre Aufgaben nach Artikel 140 SHG zu erfüllen.

Absatz 1

Auch betreffend den Lastenausgleich erfolgt die Datenbearbeitung dabei grundsätzlich personenbezogen in nicht namentlicher Form, wobei Rückschlüsse auf die Sozialdienste und die Gemeinden im Rahmen der Überprüfung zulässig sind (vgl. Ausführungen zu Art. 125 SHG). Die Überprüfung kann dabei in

dieser Form bis auf Ebene Person und Sozialhilfedossier vorgenommen werden, andernfalls könnte die zuständige Stelle der GSI die erforderlichen Kontrollen nicht durchführen.

Absatz 2

Die zuständige Stelle der GSI soll die zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und für die Ermittlung des Lastenanteils Soziales (vgl. Art. 140 SHG) erforderlichen Daten grundsätzlich digital und über ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) einsehen und bearbeiten können. Sofern kein Fallführungssystem bereitgestellt wird, muss die Bereitstellung oder Lieferung der Daten durch ein genehmigtes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 3 SHG sichergestellt sein (vgl. auch Ausführungen zu Art. 125 Abs. 3 SHG).

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Norm durch Verordnung festlegen, dies insbesondre mit Blick auf die Einführung von NFFS (vgl. Art. 155 SHG).

Absatz 3

Nur soweit es zwingend erforderlich ist, erfolgt die Datenbearbeitung durch die zuständige Stelle der GSI namentlich.

Artikel 128 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen sind primär dann nötig, wenn kein Fallführungssystem bereitgestellt wird und die Daten dementsprechend von den Trägerschaften der Sozialdiensten anderweitig bereitgestellt oder geliefert werden müssen (vgl. Art. 125 Abs. 2 und Art. 127 Abs. 2 SHG).

Artikel 129 Datenveröffentlichung

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht (Art. 57i).

Absatz 1

Dieser Artikel bildet die Publikationsgrundlage, um wichtige Kennzahlen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe veröffentlichen zu können.

Absatz 2

Von Interesse sind insbesondere die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden nach Artikel 102 Absatz 2 SHG (FASR).

Absatz 3

Die Gemeinden erhalten rechtzeitig vor der Veröffentlichung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung nach Artikel 102 Absatz 2 SHG zu äussern und erhalten so die Gelegenheit, sich auf Fragen von Dritten vorzubereiten und beim Kanton Rückfragen zu stellen oder auf allfällige Fehler hinzuweisen, die vor der Publikation korrigiert werden sollten.

5.4 Fallführungssystem

Artikel 130 Grundsatz

Die Kompetenz des Regierungsrates, die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zu verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden, ist bereits im bisherigen Gesetz enthalten (Art. 57k Abs. 1). Die Trägerschaften der Sozialdienste können dabei auch verpflichtet werden, ein ganz bestimmtes Fallführungssystem zu verwenden, diesfalls sind die entsprechenden Aufwendungen nach bisherigem Recht lastenausgleichsberechtigt (Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k). Auch die bisherigen Absätze 2 und 3 von Artikel 57k werden ins neue Recht übernommen (Art. 130 Abs. 2 und 4 SHG).

Neu wird verdeutlicht, dass der Regierungsrat die Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung eines einzigen, vom AIS bereitgestellten Fallführungssystems verpflichten kann (Abs. 1). Wie bisher (vgl.

Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k des bisherigen SHG) sind die entsprechenden anrechenbaren Aufwände nur in diesem Fall lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 134 Abs. 1 Bst. d und Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG). Konkret geht es hierbei um NFFS. Die Bereitstellung nach Artikel 130 Absatz 1 bedingt dabei nicht, dass der Kanton Eigentümer des Systems ist oder dieses selbst betreibt. Sowohl das Eigentum als auch der Betrieb kann bei Dritten liegen. Der Kanton ist verantwortlich, dass das Fallführungssystem den Trägerschaften der Sozialdienste zur Verfügung steht, in welcher Art und Weise er dies tut, wird nicht vorgegeben.

Wenn kein Fallführungssystem bereitgestellt wird, müssen die von den Trägerschaften der Sozialdienste verwendeten Fallführungssysteme von der zuständigen Stelle der GSI genehmigt werden (Abs. 3). Dies deshalb, weil die Bereitstellung oder Lieferung der Daten nach Artikel 125 und 127 SHG sichergestellt sein muss (vgl. Art. 130 Abs. 4 SHG). Analog zum geltenden Recht sollen die Aufwendungen für (lediglich) genehmigte Fallführungssysteme auch künftig nicht dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können.

Die Kompetenz nach Absatz 1 erlaubt es, bei der Verpflichtung durch Verordnungsrecht auch eine gestaffelte Einführung vorzusehen, um der besonderen Ausgangslage von einzelnen Sozialdiensten gerecht zu werden.

Es ist geplant, dass die Verpflichtung der Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung von NFFS gestützt auf den heutigen Artikel 57k bereits im Verlauf des Jahres 2025 in der SHV verankert wird. Dies voraussichtlich mit einer Einführungszeit bis Ende 2028. Es wird diesbezüglich geprüft, ob mittels einer entsprechenden Übergangsbestimmung die Möglichkeit zugelassen werden soll, dass im Falle von Sozialdiensten, die erst kürzlich massgebende Investitionen in ein eigenes Fallführungssystem getätigt haben, die Einführung von NFFS erst später erfolgen kann.

Artikel 131 Betriebsorganisation

Im Falle der Bereitstellung eines Fallführungssystems nach Artikel 130 Absatz 1 soll eine gemeinsame Betriebsorganisation geschaffen werden, in welcher insbesondere ein Führungsgremium, bestehend aus Vertretungen aller Nutzerorganisationen des Kantons und der Gemeinden, eingesetzt wird (Abs. 1). Dieses Führungsgremium entscheidet beispielsweise im Rahmen bewilligter Ausgaben über die Weiterentwicklungs-Roadmap oder über verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung von NFFS und zur Einheitlichkeit der Archivierung (vgl. Abs. 2 sowie die Ausführungen zu Art. 132 SHG). Diese Kompetenzen erfordern eine Gesetzesgrundlage.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Führungsgremiums ist eine angemessene Verteilung von kommunalen und kantonalen Mitgliedern geplant.

Für die korrekte Benutzung des Fallführungssystems inklusive der korrekten Datenbearbeitung verantwortlich bleiben aber die einzelnen Nutzerorganisationen, insbesondere die einzelnen Sozialdienste. Die Betriebsorganisation trägt zudem nicht die Verantwortung nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG. Auf Verordnungsstufe soll vielmehr das AIS als Behörde bezeichnet werden, die für den Datenschutz insgesamt sorgt.

Die Betriebsorganisation als Ganzes soll zudem den Betrieb, die Wartung und den Support von NFFS sicherstellen.

Im operativen Bereich sollen ein zentrales Product Ownership und Servicemanagement beim Kanton angesiedelt werden. Der Product Owner führt den fachlichen Bereich der NFFS-Betriebsorganisation, sammelt, konkretisiert und priorisiert die Anliegen der Benutzergruppen und sorgt dafür, dass diese geordnet ins Change- und Releasemanagement einfliessen. Im Weiteren sorgt er zusammen mit den Super Usern für eine reibungslose Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender.

Der Service Manager führt den IT-Bereich der Betriebsorganisation. Er ist insbesondere fürs Lieferanten- und Service-Level-Management verantwortlich und führt in dieser Rolle den Softwarelieferanten und den Betreiber.

Nebst diesen Rollen bringen sich Vertretende aus den Nutzerorganisationen in verschiedenen Gremien ein. Ebenso sind der Softwarelieferant und der Betreiber in die Betriebsorganisation einzubinden.

Jene Aufwände, die bei den einzelnen oben beschriebenen Rollen anfallen, sollen als Teil der IT-Betriebskosten über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden. Wie bereits heute muss jede Nutzerorganisation einen Super User vor Ort zur Verfügung stellen, der den Anwenderinnen und Anwendern als erste Ansprechstelle zur Verfügung steht. Als 1st Level Support behebt er Störungen und Probleme soweit möglich oder meldet diese der Supportorganisation weiter. Die Aufwände für den 1st Level Support sollen von den Nutzerorganisationen getragen werden.

Es ist geplant, mit ausgewählten Pilotbetrieben bereits im Jahr 2025 mit der Einführung von NFFS zu starten. Bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten SHG sollen die verschiedenen Rollen im Sinne einer Einführungsorganisation geschaffen werden, sodass sie soweit sinnvoll im operativen Betrieb und in der Weiterentwicklung bereits mitwirken können.

Artikel 132 Digitales Langzeitarchiv

Betreffend die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus NFFS auf Gemeinde- und Kantonsebene wird hier mit einem Verweis auf das Gesetz über die Archivierung (ArchG)[48] festgehalten, dass es sich bei NFFS um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a Absatz 1 ArchG handelt. Die diesbezügliche Finanzierung erfolgt nach Artikel 15a Absatz 1 ArchG. Dementsprechend werden den Gemeinden die Kosten vom Kanton anteilsmässig in Rechnung gestellt und im Übrigen vom Kanton getragen. Die Finanzierung des dLZA erfolgt also unabhängig von der Finanzierung von NFFS und ausserhalb des Lastenausgleichs Soziales.

Die in NFFS bearbeiteten Daten, insbesondere auch jene der Gemeinden, bleiben in der Datenhoheit und Verantwortung der jeweiligen bearbeitenden Stelle, obwohl die Daten in einem vom Kanton bereitgestellten und von mehreren Stellen gemeinsam genutzten System bearbeitet werden.

In der Verordnung über die Archivierung (ArchV)[49] und in der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)[50] macht der Kanton Vorgaben darüber, was archivwürdig ist und was ans Staatsarchiv abgeliefert werden muss. Mit der Einführung des digitalen Langzeitarchivs wird die Staatskanzlei zusätzlich technische Vorgaben einführen, die in NFFS umgesetzt werden müssen, damit die Schnittstelle funktioniert und die Dossiers in den richtigen Formaten abgeliefert werden.

Die Staatskanzlei gibt aber nicht vor, dass alle Gemeinden ihre Dossiers aus NFFS *einheitlich* archivieren müssen. Damit mit NFFS nicht für jede Gemeinde eine eigene Lösung implementiert werden muss, soll das Führungsgremium legitimiert sein, Vorgaben für eine *einheitliche* Dossierführung und Archivierung für alle Gemeinden festzulegen, bei der die voran genannten kantonalen Vorgaben selbstredend zu berücksichtigen sind. Im Erlasstext wird deshalb explizit auf die «Einheitlichkeit» Bezug genommen (vgl. auch Art. 131 Abs. 2 Bst. a SHG).

[48] Archivierungsgesetz vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1)
[49] Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)
[50] Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711)

6. Lastenausgleich Soziales

Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des BLG per 1. Januar 2024 enthält das SHG keine Bestimmungen zu sozialen Leistungsangeboten mehr, sondern nur noch diejenigen zur Sozialhilfe. Aufwendungen im Aufgabenbereich Soziales, die dem Lastenausgleich Soziales[51] zugeführt werden können, finden sich heute in ganz unterschiedlichen Erlassen (vgl. Auflistung der Erlasse in Art. 25 Abs. 1a FILAG). Es rechtfertigt sich aber, im SHG als dem ursprünglichen Hauptgesetz für den Aufgabenbereich Soziales weiterhin die Grundlagen für die Abrechnung des ganzen Lastenausgleichs Soziales zu verankern (vgl. Art. 133 Abs. 2 SHG).

6.1 Grundsatz

Artikel 133

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 78. Wie bisher wird der Aufwand des Kantons und der Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des FILAG hälftig getragen, soweit es sich um eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden handelt (vgl. Art. 25 FILAG). Diese solidarische Tragung der Kosten durch Kanton und Gemeinden wird auch durch das neue Selbstbehaltsmodell nicht geändert. Es führt aufgrund seiner Konzeption allein zu einer horizontalen Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden (zu den Einzelheiten siehe Abschn. 6.5 des Erlasses).

Absatz 2

Die Bestimmungen nach diesem Kapitel sind auch auf die weiteren Erlasse anwendbar, deren Aufwendungen ganz oder teilweise dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können, soweit diese keine abweichenden, spezialgesetzlichen Bestimmungen enthalten. Eine Auflistung dieser Erlasse findet sich in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG.

6.2 Aufwand des Kantons

Artikel 134

In Absatz 1 werden die Aufwendungen des Kantons aufgelistet, die dem Lastenausgleich unterliegen und demzufolge von den Gemeinden mitfinanziert werden. Aufwendungen des Kantons, die in diesem Artikel nicht aufgeführt werden, sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Die Auflistung erfährt gegenüber der bisherigen Regelung in Artikel 79 folgende Anpassungen und Ergänzungen:

Bst. d: Falls der Regierungsrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zur Verwendung eines von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellten Fallführungssystems (NFFS) verpflichtet, können die anrechenbaren Aufwendungen des Kantons (wie auch diejenigen der Gemeinden, vgl. Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG) dem Lastenausgleich zugeführt werden. Dabei geht es einerseits um den Sachaufwand für NFFS (Kauf und Nutzung des Fallführungssystems, Betrieb, Wartung und Support der Infrastruktur, Wartung der Software, Installation des Fallführungssystems und neuer Releases). Sofern NFFS auch anderweitig zum Einsatz kommt, namentlich im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutz, wird der dem Lastenausgleich Soziales zuführbare Sachaufwand entsprechend reduziert. Unter Berücksichtigung der Anzahl Anwenderinnen und Anwender, der

[51] Im Rahmen der Einführung des SLG wurde der in Artikel 25 FILAG geregelte Lastenausgleich «Sozialhilfe» in Lastenausgleich «Soziales» umbenannt. Zum Lastenausgleich Soziales werden Aufwendungen aus dem gesamten Aufgabenbereich Soziales respektive Aufwendungen betreffend Aufgaben mit sozialem Bezug zugelassen (vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 12. August 2020 zum SLG, Abschn. 7.5.).

Komplexität der zukünftigen Nutzung und der zu erwartenden Anzahl Fälle ergab sich ein Anteil von zirka 65 % des Sachaufwandes, der dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden kann.[52] Weiter werden Personalaufwände betreffend Leistungen von kantonalen Mitarbeitenden, die im Rahmen der Betriebsorganisation nach Artikel 131 SHG erbracht werden, lastenausgleichsberechtigt sein, soweit sie nicht ausschliesslich für den Kanton erbracht werden. Die verbindliche Festlegung der anrechenbaren Aufwendungen erfolgt auf Verordnungsebene (vgl. Abs. 2).

Bst. f: Die anrechenbaren Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Aufbau von vertrauensärztlichen Angeboten gemäss der neuen kantonalen Kompetenz in diesem Bereich (vgl. Art. 24 SHG) sind lastenausgleichsberechtigt.

Bst. g: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben c. Er erfasst wie bisher alle weiteren Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Aus Transparenzgründen wird neu auf die Auflistung in Artikel 25 Absatz 1a FILAG verwiesen und auf die Verwendung des Begriffs «besondere Gesetzgebung» verzichtet. Die Lastenausgleichsberechtigung an sich ist dabei in den jeweiligen Erlassen verankert. Der Kanton gibt insbesondere Aufwendungen für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG), die Nothilfe im Asylbereich (EG AIG und AsylG), die sozialen Leistungsangebote (SLG), die Opferhilfe (EG OHG[53]) und Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ein.

Mit Aufwendungen von besonderen Massnahmen gemäss Buchstaben a (bisheriger Bst. b) sind wie bisher die besonderen Massnahmenkosten gemäss Artikel 26 SHG gemeint. Die Zuführung der Aufwendungen des Kantons gemäss Artikel 35 Absatz 2 SHG (Bst. e) wurde wie die Norm selbst (bisheriger Art. 54b) im Rahmen der SLG-Revision eingeführt und wird beibehalten. Zwar partizipieren die Burgergemeinden nicht am Lastenausgleich Soziales, die Zuführung der kantonalen Kostenbeteiligung zum Lastenausgleich rechtfertigt sich aber auch dadurch, dass gleichzeitig die von den Burgergemeinden geleisteten Burgergutsbeiträge diesem Lastenausgleich als Einnahmen gutgeschrieben werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 Bst. b SHG).

Die vom Kanton in Zusammenhang mit dem Selbstbehaltsmodell zu machenden Eingaben gemäss Artikel 148 SHG − die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften − stellen keine Aufwendungen gemäss Artikel 134 SHG dar und werden aus diesem Grund hier nicht aufgeführt.

Absatz 2

Bei den Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe b, d und f sind nicht alle Aufwendungen lastenausgleichsberechtigt, sondern nur die anrechenbaren Aufwendungen. Der Regierungsrat wird jeweils festlegen, welche Aufwendungen anrechenbar sind.

6.3 Aufwand der Gemeinden

Artikel 135 Berechtigte Aufwendungen

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 80. Im Absatz 1 werden die Aufwendungen der Gemeinden aufgelistet, die dem Lastenausgleich unterliegen und demzufolge vom Kanton mitfinanziert werden. Aufwendungen der Gemeinden, die in diesem Artikel nicht aufgeführt werden, sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

[52] Vgl. auch Vortrag vom 16. August 2023 betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028 (insb. Abschn. 8.3 und 10.2) (https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/a8fa918090884eaea7c20e665e3a602d-332/3/Vortrag-16.08.2023-de.pdf); vgl. zum Geschäft im Allgemeinen Tagblatt des Grossen Rates 2023 055 2022.GSI.2727 (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=d559336255a14bc58cb9f616b99e2d69).

[53] Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1)

Die Auflistung in Absatz 1 erfährt gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen respektive Ergänzungen:

Bst. a: Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind neu nicht mehr vollumfänglich lastenausgleichsberechtigt, sondern die Gemeinden haben auf diesen Aufwendungen einen Selbstbehalt zu tragen. Die Höhe dieses Selbstbehalts richtet sich nach Artikel 143 f. SHG.

Bst. f: Neu werden die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze aufgeführt. Diese von den Sozialdiensten getragenen Rettungskosten können zwar bereits heute teilweise gestützt auf die Richtlinie zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) der SODK vom 14. Mai 1992 dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Dies geschieht zurzeit aber noch als Teil der Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe im Sinne von Buchstaben a. Aufgrund des neu zu tragenden Selbstbehalts auf die Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe wird diese Aufwandart herausgelöst und separat geregelt. Denn auf den nach den Vorgaben der SODK getragenen Rettungskosten sollen die Gemeinden keinen Selbstbehalt tragen müssen.

Bst. g: Falls der Regierungsrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zur Verwendung eines von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellten Fallführungssystems (NFFS) verpflichtet, können die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden dem Lastenausgleich zugeführt werden. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe d SHG.

Bst. h: Die bei den Gemeinden anfallenden Anwalts- und Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der gemäss Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche (sog. Mankofälle) sind neu lastenausgleichsberechtigt. Anwalts- und Prozesskosten fallen dann an, wenn das Gemeinwesen mit seiner Klage auf Nachzahlung des festgestellten Mankos nicht durchdringt. Durch die Lastenberechtigung dieser Kosten wird das Prozessrisiko für die Gemeinden kleiner und setzt einen Anreiz, dass bei Bedarf auch der Rechtsweg beschritten wird. Für Inkassobemühungen für anderweitige Leistungen wird den Gemeinden wie bisher eine Inkassoprovision gewährt (vgl. Art. 138 SHG).

Bst. i: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben f. Er erfasst alle weiteren Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Die Lastenausgleichsberechtigung an sich ist dabei in den jeweiligen Erlassen verankert. Aus Transparenzgründen wird neu auf die nun vollständige Auflistung in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b ff. FILAG verwiesen. Die Gemeinden geben insbesondere Aufwendungen für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach IBG und für soziale Leistungsangebote der Gemeinden nach SLG (insb. Betreuungsgutscheine) ein.

Ferner ist zu bemerken, dass mit Beweiserhebungskosten im Sinne von Buchstaben d – wie bisher – u.a. die Kosten der Gemeinden für vertrauensärztliche Abklärungen gemäss Artikel 86 SHG gemeint sind.

Da im Falle von vorhandenem Grundstückeigentum nicht mehr ein gesetzliches Grundpfand zu errichten ist, sondern von der unterstützten Person die Errichtung eines vertraglichen Grundpfandes verlangt wird, braucht es den bisherigen Buchstaben h nicht mehr. Die dabei anfallenden Beurkundungskosten und Grundbuchgebühren sind von der bedürftigen Person als Eigentümerin des Grundstücks zu tragen (vgl. Art. 55 Abs. 3 SHG), so dass diesbezüglich beim Gemeinwesen keine Kosten mehr anfallen.

Absatz 2

Lastenausgleichsberechtigt sind nach wie vor nur Aufwendungen, die den kantonalen Vorgaben entsprechen. Die eingegebenen Lastenausgleichsabrechnungen werden entsprechend von der zuständigen Stelle der GSI auf ihre Korrektheit überprüft (vgl. Art. 140 SHG).

Artikel 136 Nähere Vorschriften

Absatz 1

Der Regierungsrat wird bei den Aufwendungen gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g SHG festlegen, welche anrechenbar sind (Bst. b). Weiter ist zu regeln, welche Einnahmen vom Aufwand der Gemeinden in Abzug zu bringen sind (Bst. a). Diesbezüglich ist auch Artikel 138 SHG zu beachten, der die Möglichkeit schafft, Inkassoprovisionen vorzusehen.

Absatz 2

Der Regierungsrat hat weiterhin die Kompetenz, für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich entweder Pauschalen festzulegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorzusehen (Bst. a). Neu wird zusätzlich die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Regierungsrat den in Artikel 51 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG)[54] aufgeführten Gemeinden (aktuell: Biel/Bienne und Leubringen) aufgrund der Zweisprachigkeit einen angemessenen Beitrag zusprechen kann. Dies soll jedoch nur dann erfolgen können, wenn der entsprechende Mehraufwand nachgewiesen ist (Bst. b).

Artikel 137 Pauschalen

Allfällige vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Pauschalen sind von diesem regelmässig zu überprüfen, was neu explizit im Gesetz verankert wird (Bst. b). Die Pauschalen sind zudem von den Gemeinden zweckgebunden zu verwenden (Bst. a).

Zweckgebunden bedeutet, dass die Pauschalen für das Personal des Sozialdienstes und dabei auch allein zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des Sozialdienstes einzusetzen sind. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn das Personal des Sozialdienstes andere Aufgaben wahrnimmt (Quersubventionierung), wenn andere Ausgaben durch die Fallpauschale finanziert werden (z.B. IT-Kosten) oder wenn eine gesetzliche Aufgabe, die durch eine gewährte Fallpauschale mitabgedeckt gilt (z.B. Prüfung der Rückerstattung), im entsprechenden Abrechnungsjahr nicht wahrgenommen wurde.

Falls ein Sozialdienst in einem Abrechnungsjahr die für dieses Jahr gewährten Fallpauschalen nicht vollständig für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten seines Personals einsetzen kann, ist er berechtigt, entsprechende Rückstellungen zu machen. Diese Rückstellungen sind separat auszuweisen. Die zweckgebundene Verwendung der Fallpauschalen wird von der GSI überprüft (vgl. Art. 102 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 138 Inkassoprovision

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 44a. Aus systematischen Gründen wird die Bestimmung jedoch in das Kapitel Lastenausgleich Soziales verschoben, weil es sich dabei um eine Anreizregel für gewisse Einnahmenarten der Gemeinden im Lastenausgleich handelt. Der Regierungsrat hat mit Verordnung zu bestimmen, auf welche Erträge unter welchen Voraussetzungen eine Inkassoprovision von welcher Höhe gewährt wird.

[54] Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)

6.4 Lastenausgleichsabrechnung

Artikel 139 Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 42 Absatz 1 SHV, wird aber neu auf Gesetzesstufe gehoben. Wer Aufwendungen abrechnet, ist auch für die Richtigkeit dieser Daten verantwortlich. Die Lastenausgleichsabrechnung wird in der Folge auch an die eingebende Stelle verfügt.

Absatz 2

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst haben diese gemäss dem bisherigen Artikel 42 Absatz 2 SHV die Wahlfreiheit, ob sie ihre Aufwendungen für den Lastenausgleich selbst oder über eine Sitzgemeinde respektive über die Trägerschaft des Sozialdienstes abrechnen wollen, sofern diese nicht mit der Sitzgemeinde identisch ist (Gemeindeverband oder Verein). Die bisherige Wahlfreiheit wird mit dem vorliegenden Absatz 2 insoweit eingeschränkt, als die Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst neu mindestens die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG von der Trägerschaft des Sozialdienstes abrechnen lassen müssen. Dies ist hinsichtlich der Abrechnung des Selbstbehalts und der Kompensationsgutschriften zwingend notwendig. Bis auf wenige Ausnahmen geben die Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst bereits heute ihre die Sozialhilfe betreffenden Aufwendungen über die Trägerschaft des Sozialdienstes ein.

Weiter ist es notwendig, dass die Trägerschaft des Sozialdienstes die abgerechneten Aufwendungen nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG jeweils aufgeschlüsselt nach ihren Anschlussgemeinden ausweist; dies wird grundsätzlich bereits heute so gehandhabt und sollte den Trägerschaften keinen Mehraufwand bereiten.

Absatz 3

Der Regierungsrat wird das Nähere durch Verordnung regeln, insbesondere kann er weitere Abrechnungsvorgaben machen.

Artikel 140 Überprüfung und Berechnung

Absatz 1 und 2

Diese Absätze entsprechen grundsätzlich der Regelung des bisherigen Artikels 80g Absatz 1, 3 und 5, während die bisherigen Absätze 2, 4 und 6 neu im Kapitel zum Datenschutz zu finden sind (vgl. Art. 129 SHG).

Die zuständige Stelle der GSI ist verantwortlich für die Überprüfung der dem Lastenausgleich Soziales zugeführten Aufwendungen der Gemeinden (vgl. Art. 32 Abs. 2 FILAG i.V.m. Art. 16 FILAV), wobei diese Überprüfung in gleicher Form wie bisher erfolgen soll. So sollen die von den Gemeinden nach Artikel 141 SHG zu liefernden Daten auch dahingehend überprüft werden, ob die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden korrekt sind.

Absatz 3

Der zuständigen Stelle der GSI obliegt es, die für den Selbstbehalt, die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften sowie die Besoldungsaufwendungen notwendigen Berechnungen durchzuführen.

Artikel 141 Datenlieferungspflicht

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. Im Bereich der Sozialhilfe erstreckt sich diese Datenlieferungspflicht der

Gemeinden und Trägerschaften des Sozialdienstes wie bisher auch auf besonders schützenswerte Personendaten; die Art und der Umfang dieser Datenlieferungspflicht ist neu in Artikel 122 und 127 SHG geregelt.

Artikel 142 Sanktionen gegen Gemeinden

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 80c Absatz 1 und 3 und gibt der zuständigen Stelle der GSI die Kompetenz, Gemeinden zu sanktionieren, die im Rahmen des Lastenausgleichs ihre Pflichten mangelhaft erfüllen. Der bisherige Absatz 2 wird neu in das Aufsichtskapitel verschoben, weil die GSI im Rahmen ihrer neuen Überprüfungsfunktion insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung der Sozialhilfe überprüft (vgl. Art. 102 Abs. 1 Bst. c SHG).

Werden fällige Zahlungen sanktionsweise zurückbehalten (Abs. 1 Bst. b), so schuldet der Kanton der fehlbaren Gemeinde keine Verzugszinsen.

Die nach diesem Artikel ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig und dem unrechtmässigen Verhalten der Organe der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes angemessen sein. Der Aufwand der Gemeinden kann nur in sehr gravierenden Fällen ganz aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Bisher musste noch nie zu dieser Massnahme gegriffen werden.

6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt wird das Selbstbehaltsmodell, bestehend aus einem von den Gemeinden zu tragenden Selbstbehalt auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe und aus Kompensationsgutschriften an die Gemeinden, geregelt. Die Kompensationsgutschriften bestehen aus einer Ausgleichgutschrift, die alle Gemeinden erhalten, und einer Härtefallgutschrift, die bei Erfüllung der massgebenden Kriterien an die betreffende Gemeinde gewährt wird. Die allen Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften entsprechen in ihrer Gesamthöhe der Gesamtsumme, welche alle Gemeinden zusammen in einem Rechnungsjahr als Selbstbehalt zu tragen hatten. Dies bedeutet, dass der von den Gemeinden zu tragende Selbstbehalt vollständig an die Gemeinden zurückverteilt wird. Die Rückverteilung an die Gemeinden erfolgt nach den pro Gemeinde eruierten soziodemografischen Lasten, deren Berechnung auf den Soziallastenindex der FIN abstellt (siehe Art. 145 Abs. 3 SHG). Zusätzlich kann einer Gemeinde eine Härtefallgutschrift dann gewährt werden, wenn sie trotz Ausgleichsgutschrift ausserordentlich hoch belastet ist. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften ebenfalls auf Ebene Sozialdienst berechnet und gutgeschrieben (vgl. Art. 147 SHG). Dies weil die Arbeit der Sozialdienste im Fokus des Selbstbehaltsmodells steht.

Das Selbstbehaltsmodell weist mit der Höhe des Selbstbehalts (Art. 144 SHG) und der Härtefallgrenze (Art. 146 SHG) zwei Variablen auf, die vom Grossen Rat festzulegen sind. Das Modell erlaubt es somit, verschiedene Varianten anzuwenden. Dem Grossen Rat wird dadurch ein neues Steuerungsmodell im Umgang mit der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt. Dieses ist jeweils periodisch auf die gemachten Erfahrungen und die sich ändernden Rahmenbedingungen auszurichten. Deshalb soll der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre die Höhe des Selbstbehalts wie auch diejenige der Härtefallgrenze überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Artikel 143 Grundsatz

In diesem Artikel wird das Selbstbehaltsmodell in seinen Grundzügen festgelegt. Der Selbstbehalt ist dabei nur auf den vom Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG zu erheben. Dabei wird der Selbstbehalt auf den Nettokosten der wirtschaftlichen Hilfe berechnet. Die Nettokosten ergeben sich aus den Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe abzüglich der abzuziehenden Einnahmen gemäss Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe a SHG (siehe auch Art. 33 Abs. 2 SHV). Auf den weiteren Leistungen der Sozialhilfe, wie z.B. ausgerichtete Kosten für medizinische Notfallbehandlungen oder Besoldungs- und Weiterbildungskosten für das Personal, ist kein Selbstbehalt zu tragen. Die Gemeinden erhalten im Gegenzug eine Kompensation, bestehend aus einer

Ausgleichsgutschrift und im Falle einer ausserordentlich hohen Belastung zusätzlich aus einer Härtefallgutschrift.

Die einzelnen Elemente des Selbstbehaltsmodells sind in den Artikeln 144 bis 147 SHG geregelt.

Artikel 144 Selbstbehalt der Gemeinden

Der Selbstbehalt beträgt im Minimum 5 % und höchstens 20 %. Die genaue Höhe des Selbstbehalts ist vom Grossen Rat durch Beschluss festzulegen; dies hat ein erstes Mal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes respektive auf die erstmalige Anwendung des Selbstbehaltsmodells (vgl. Art. 158 SHG) zu erfolgen. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist grundsätzlich beabsichtigt, mit einem Selbstbehalt von 5 % zu beginnen. Dies erlaubt es, das Funktionieren des Modells in der Praxis zu beobachten, ohne dass initial mit zu grossen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Entscheid über die tatsächliche Höhe des Selbstbehalts liegt aber beim Grossen Rat. Dieser hat in der Regel alle vier Jahre die Höhe des Selbstbehalts zu überprüfen.

Artikel 145 Ausgleichsgutschrift

Absatz 1 und 2

In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass alle von den Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragende Selbstbehalte in ihrer Gesamtheit vollständig in Form von Ausgleichsgutschriften an sie zurückfliessen. Vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 erhält jede Gemeinde einen Anteil gemäss ihren auf die Wohnbevölkerung aufgerechneten soziodemografischen Lasten. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die soziodemografischen Lasten für das gesamte Gebiet, das vom Sozialdienst betreut wird, berechnet (vgl. Art. 147 SHG).

Absatz 3

Der Regierungsrat hat das Nähere, insbesondere die Berechnung der soziodemografischen Lasten bzw. der Höhe der Ausgleichsgutschrift, durch Verordnung festzulegen. Dabei hat die Berechnung auf den Soziallastenindex der FIN abzustellen. Im Unterschied zum Soziallastenindex wird jedoch die Berechnung der soziodemografischen Lasten auf Stufe Sozialdienst vorgenommen; dies bedarf einer entsprechenden Anpassung der Formel des Soziallastenindex. Dies ist dort von Relevanz, wo von mehreren Gemeinden ein gemeinsamer Sozialdienst geführt wird.

Beim Soziallastenindex handelt es sich um ein Instrument der FIN, um in Zusammenhang mit den Zuschüssen an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a FILAG die soziodemografischen Lasten der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. So wird der Anteil an Arbeitslosen, Ausländerinnen und Ausländern, EL-Bezügerinnen und -bezügern sowie anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung berücksichtigt. Sollte die FIN in Zukunft den Soziallastenindex nach FILAG anpassen, so wäre die darauf basierende Formel für die Berechnung der Ausgleichsgutschriften ebenfalls entsprechend anzupassen.

Artikel 146 Härtefallgutschrift

Absatz 1

Dieser Absatz regelt den Grundsatz für eine Härtefallgutschrift, die bei den betroffenen Gemeinden die finanzielle Belastung infolge des Selbstbehaltsmodells abfedern soll. Eine Härtefallgutschrift erfolgt in der Höhe des Betrages, der die Härtefallgrenze überschreitet.

Die Gemeinden müssen für eine Härtefallgutschrift kein Gesuch einreichen; das Überschreiten der Härtefallgrenze wird von Amtes wegen geprüft und der entsprechende Betrag der betroffenen Gemeinde gutgeschrieben.

Absatz 2

In diesem Absatz wird die Bandbreite der vom Grossen Rat durch Beschluss zu bestimmenden Härtefallgrenze festgelegt; dabei wird der Steueranlagezehntel gemäss FILAG als Äquivalenzwert herangezogen. Der Steueranlagezehntel wird von der FIN jährlich gemäss den Vorgaben von Artikel 47 FILAG berechnet. Die Härtefallgrenze respektive der Äquivalenzwert in Steueranlagezehntel ausgedrückt hat im Minimum 0.5 und höchstens 2.0 Steueranlagezehntel zu betragen. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst wird der massgebende Steueranlagezehntel dadurch ermittelt, dass der Steueranlagezehntel der zugehörigen Gemeinden nach der Bevölkerungszahl gewichtet wird (vgl. Art. 147 SHG).

Absatz 3

Die genaue Höhe der Härtefallgrenze hat der Grosse Rat nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss festzulegen; dies hat ein erstes Mal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes respektive auf die erstmalige Anwendung des Selbstbehaltsmodells (vgl. Art. 158 SHG) zu erfolgen. Es ist aus den bereits bei den Grundzügen der Neuregelung (Abschn. 3.5 des Vortrags) genannten Gründen beabsichtigt, mit einem Steueranlagezehntel von 0.5 zu starten; auch hier liegt der Entscheid jedoch beim Grossen Rat. Der Grosse Rat soll die Härtefallgrenze in der Regel alle vier Jahren überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Es ist zu beachten, dass der potenzielle Begünstigtenkreis abnimmt, je höher der Äquivalenzwert – ausgedrückt in Steueranlagezehntel – festgesetzt wird: Nimmt man bei einem Selbstbehalt von 20 % das Minimum von 0.5 Steueranlagezehntel als Äquivalenzwert, würden aktuell nur die Gemeinden eines einzigen Sozialdienstes die Härtefallgrenze erreichen und eine Härtefallgutschrift auslösen. Die Härtefallgutschrift würde dabei rund CHF 117'000 betragen. In allen anderen Konstellationen der Höhe des Selbstbehalts und Härtefallgrenze (Äquivalenzwert >0.5) würde keine Gemeinde respektive kein Sozialdienst die Härtefallgrenze erreichen und eine Härtefallgutschrift erhalten. Diese auf Schätzungen basierenden Berechnungen fussen auf den Zahlen von 2023.

Artikel 147 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden der Selbstbehalt sowie die Ausgleichs- und allfällige Härtefallgutschrift auf Ebene des gemeinsamen Sozialdienstes berechnet und der Trägerschaft des Sozialdienstes belastet und gutgeschrieben.

Artikel 148 Finanzierung der Kompensationsgutschriften

In Absatz 1 und 2 wird die Kostentragung der den Gemeinden gewährten Kompensationsgutschriften geregelt. Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligung des Kantons an der Finanzierung bedarf es einer unterschiedlichen Verrechnungsregel.

Absatz 1

Die den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden je hälftig getragen. Entsprechend kann der Kanton die gewährten Gutschriften einfach − d.h. mit Faktor 1 − dem Lastenausgleich zuführen.

Absatz 2

Die den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Durch diese Härtefallgutschriften entstehen der Gesamtheit der Gemeinden keine Mehrkosten. Diese führen rein zu einer horizontalen Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden, und zwar zugunsten derjenigen Gemeinden, die eine Härtefallgutschrift erhalten.

Im Gegensatz zu den Ausgleichsgutschriften beziehen sich die Härtefallgutschriften auf Beträge, die im Lastenausgleich rechnerisch bereits zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt wurden. Aus diesem Grund müssen die den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften durch den Kanton doppelt – d.h. mit Faktor 2 – dem Lastenausgleich zugeführt werden. Andernfalls, bei Anwendung des Faktors 1, würde sich der Kanton erneut hälftig an Kosten beteiligen, die bereits zwischen

dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt wurden. Dies würde die bisherige Lastenverteilung von 50:50 zugunsten der Gemeinden verändern.

Artikel 149 Eröffnung und Rückverteilung

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Eröffnung des Entscheids über die Höhe des Selbstbehalts und der Ausgleichs- und der Härtefallgutschriften. Der Entscheid wird der Trägerschaft des Sozialdienstes zusammen mit der Lastenausgleichsabrechnung eröffnet. Das Recht zur Beschwerde gegen diese Verfügung steht der Trägerschaft als Verfügungsadressatin zu (vgl. Art. 16 SHG). Im Falle eines gemeinsamen Sozialdienstes kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzlich auch die einzelnen Anschlussgemeinden direkt gestützt auf die Bestimmungen des VRPG aktivlegitimiert sein können, soweit sie in ihren finanziellen Interessensbereichen beschwert sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. August 2022 [100.2020.151-178U]).

Absatz 2

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst erfolgt die Eröffnung ebenfalls an die Trägerschaft des Sozialdienstes (vgl. Abs. 1). Die Rückverteilung an die einzelnen Gemeinden soll dabei den betroffenen Gemeinden überlassen werden. Diese haben in Bezug auf die Lastenausgleichsabrechnung bereits heute entsprechende Regelungen in ihren Reglementen oder Anschlussverträgen zu treffen.

6.6 Gemeindeanteile

Artikel 150 Aufteilung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 81. Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands der Gemeinden und des Kantons wird alljährlich von der zuständigen Stelle der GSI ermittelt (Abs. 1) und nach den Bestimmungen des FILAG (Art. 25) vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden je hälftig getragen (Abs. 2).

Artikel 151 Differenzberechnung

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 82. Es wurden lediglich die notwendigen Anpassungen infolge der Einführung des Selbstbehaltsmodells vorgenommen. So sind die den Gemeinden gewährten Kompensationsgutschriften gemäss Artikel 145 und 146 SHG ebenfalls in Abzug zu bringen. Der von der Gemeinde getragene Selbstbehalt wird bereits bei den lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen in Abzug gebracht und muss bei der Differenzberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zuständige Stelle der FIN berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG (vgl. Art. 23 Abs. 3). Die Lastenanteile Soziales dagegen werden wie bisher von der zuständigen Stelle der GSI nach den Vorgaben des FILAG berechnet und von dieser zusammen mit den Differenzbeträgen verfügt (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 Bst. b und 17 Abs. 4 FILAV).

6.7 Verfahren

Artikel 152

Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über das Lastenausgleichsverfahren durch Verordnung.

7. Ausführungsbestimmungen

Artikel 153

Der Regierungsrat erlässt wie bisher die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen wobei er seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen kann.

8. Übergangsbestimmungen

Artikel 154 Hängige Verfahren und Rückerstattungen

Absatz 1

Dieser Absatz ist dem bisherigen Artikel 86 Absatz 1 nachgebildet. Gemäss Absatz 1 sind die hängigen Gesuche und Verfahren betreffend die Gewährung von persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Bestimmungen weiter zu behandeln, und zwar sowohl in formeller (Verfahren und Zuständigkeit) als auch in materieller Hinsicht (Anspruchsvoraussetzungen, Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe etc.). Für die Gesuchstellenden sollte dies mit keinen Nachteilen verbunden sein.

Absatz 2

Dieser Absatz ist dem bisherigen Artikel 86 Absatz 2 nachgebildet. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährte wirtschaftliche Hilfe ist gemäss Absatz 2 nach den Bestimmungen des neuen Rechts zurückzuerstatten. Sollte dieses Recht für die rückerstattungspflichtige Person ungünstiger sein, käme – unter Vorbehalt von Absatz 3 – weiterhin bisheriges Recht zur Anwendung.

Absatz 3

Als Ausnahme vom Grundsatz von Absatz 2 soll die längere (absolute) Verjährungsfrist nach diesem Erlass auch dann zur Anwendung kommen, wenn die wirtschaftliche Hilfe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wurde. Dies ist aber nur insoweit möglich, als die entsprechenden Sozialhilfedossier noch der Aufbewahrung unterliegen. Die Mindestaufbewahrungspflicht für Sozialhilfedossiers beträgt derzeit zehn Jahre (vgl. Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 Ziff. 6.2 ArchDV Gemeinden), da die absolute Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses befinden sich folglich nur diejenigen Sozialhilfedossiers, bei denen die Beendigung der Unterstützung noch keine zehn Jahre zurückliegt, bei den Sozialdiensten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. So findet die absolute Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren nach Artikel 74 Absatz 1 SHG erst auf Leistungen Anwendung, die nach dem 1. Oktober 2016 – d.h. weniger als zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Erlasses − ausgerichtet wurden.

Die in der ArchDV Gemeinden verankerte Mindestaufbewahrungsfrist für Sozialhilfedossier ist auf Inkrafttreten dieses Erlasses anzupassen; dies obliegt der DIJ. Die Sozialdienste haben aber bereits vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen, um der länger dauernden Mindestaufbewahrungsfrist nachzukommen. So ist vor allem der Archivierungsplan frühzeitig anzupassen. Dies insbesondere angesichts des Umstands, dass infolge des Absatzes 3 die fünfzehnjährige Mindestaufbewahrungsfrist bereits für aufbewahrte Sozialhilfedossier gilt, für die zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde; es muss sichergestellt sein, dass diese noch nicht der Vernichtung oder der Archivierung zugeführt werden. Sollte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses in einer Gemeinde NFFS bereits in Betrieb sein, sind die entsprechenden Massnahmen auch im NFFS vorzunehmen. NFFS wird entsprechende technische Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Gemeinden respektive ihre Sozialdienste haben, da sie die Datenhoheit innehaben, sicherzustellen, dass die Aufbewahrung der physischen wie digitalen Dossiers gewährleistet ist (bezüglich der Frage der Archivierung bei Nutzung von NFFS siehe auch Art. 132 SHG).

Artikel 155 Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127

Absatz 1

Der Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Vorgaben betreffend Dossierübergaben bei Zuständigkeitswechseln (Art. 123 SHG) sowie der Daten betreffend Steuerung- und Überprüfung (Art. 125 SHG) und betreffend Lastenausgleich (Art. 127 SHG) soll vom Regierungsrat mittels Verordnung bestimmt werden. Der Zeitpunkt wird mit Blick auf die flächendeckende Einführung von NFFS festgelegt werden.

Absatz 2

Akten, die vor der Anwendbarkeit von Artikel 123 SHG entstanden sind und nur physisch vorhanden sind, sollen weder nachträglich digitalisiert noch vollständig physisch an die neu zuständige Stelle weitergegeben werden müssen. Der bisher zuständige Sozialdienst darf aber Kopien von Akten physisch weitergeben, soweit dies sinnvoll erscheint.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann weitere, inhaltliche Übergangsbestimmungen erlassen. Er kann beispielsweise festlegen, welche Daten von den Trägerschaften der Sozialdienste für den Lastenausgleich in der Zeit zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 127 SHG bereitgestellt oder geliefert werden müssen. Dies werden im Minimum die differenzierte wirtschaftliche Hilfe (DWH) und die Sozialhilferechnungen der Gemeinden sein.

Artikel 156 Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe

Die Sozialdienste benötigen eine Übergangsfrist, um alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Sozialhilfedossiers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wie lange diese Übergangsfrist ausfallen muss, hängt auch vom Umfang der Änderungen des Verordnungsrechts ab. Aus diesem Grund soll der Regierungsrat diese Übergangsfrist durch Verordnung festlegen. In jedem Fall soll die Übergangsfrist den Sozialdiensten erlauben, die laufenden Sozialhilfedossiers zu einem für sie geeigneten Zeitpunkt anzupassen.

Artikel 157 Ausgleich der Lastenverschiebung

Die Gemeinden sind für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig (Art. 13 Abs. 1 SHG). Sie tragen die Kosten für die jeweiligen Fallführungssysteme in ihrem Bereich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes und dem des einvernehmlichen Kindesschutzes heute vollumfänglich selbst und können diese nicht über den Lastenausgleich Soziales abrechnen. Die Kosten für die Fallführungssysteme im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz werden hingegen vollumfänglich vom Kanton getragen. In den meisten Fällen sind die Sozialdienste im Kanton Bern polyvalent. Sie haben daher ein Fallführungssystem im Einsatz, welches sie für beide oben aufgeführten Bereiche nutzen.

Sollten die Trägerschaften der Sozialdienste gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG verpflichtet werden, hinsichtlich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden, würden die entsprechenden Aufwendungen neu dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden (Art. 134 Abs. 1 Bst. d und Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG). Diese Aufwendungen würden somit neu zur Hälfte vom Kanton finanziert, woraus sich eine Lastenverschiebung ergäbe, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen wäre. Der Aufwand für die Fallführungssysteme im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz würde dabei weiterhin vollumfänglich vom Kanton getragen werden.

Gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2019 entstehen bei den Gemeinden betreffend die Fallführungssysteme Kosten von insgesamt rund CHF 6 Mio. pro Jahr. Davon fallen rund CHF 4.176 Mio. (69,5% von CHF 6 Mio.) für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes und des einvernehmlichen Kindesschutzes an. Folglich ergäbe sich eine jährlich zu verrechnende Lastenverschiebung von CHF 2.09 Mio. (= 50% von 4,176 Mio. Franken).

Bei der Anwendung von Artikel 29b FILAG ist aber auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass NFFS gleichzeitig neu auch für die Wahrnehmung von Kantonsaufgaben genutzt werden wird, wie beispielsweise für die Erhebung und Auswertung der notwendigen Statistiken zur kantonsweiten Steuerung der Sozialhilfe, wie sie in der Motion 150-2019 Mühlheim vom Grossen Rat gefordert und vom Regierungsrat mit der Umsetzung von NFFS in Aussicht gestellt wurde. NFFS wird zudem auch ein unerlässliches Werkzeug für die FASR sein, um die Überprüfungsaufgaben nach Artikel 102 ff. SHG mit den verfügbaren personellen Ressourcen bewältigen zu können. In Abwägung dieses geteilten Nutzens von NFFS und unter der Prämisse, dass sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden von den erwarteten Einsparungen gegenüber den heutigen Betriebskosten profitieren werden, hat man sich auf den Betrag von CHF 1.0 Mio. geeinigt. Angesichts des Umstandes, dass der Kanton die gesamten Kosten für NFFS während der Einführungsphase (vgl. GRB vom 30. November 2023; 2022.GSI.2727) übernimmt und ferner auch die Kosten für die Überprüfungstätigkeit der FASR zugunsten der Gemeinden vollumfänglich trägt, kommt er den Gemeinden damit sehr entgegen.

Da geplant ist, die Verpflichtung zur Nutzung von NFFS und die Lastenausgleichsberechtigung der entsprechenden Aufwendungen bereits im Verlaufe von 2025 in der SHV zu verankern, ist im Rahmen dieser Teilrevision der SHV eine analoge Übergangsbestimmung vorgesehen.

Artikel 158 Selbstbehalt und Kompensation

Sofern das totalrevidierte SHG nicht *per 1. Januar* in Kraft tritt, wird festgelegt, dass das Selbstbehaltsmodell erst im Folgejahr erstmals angewendet wird. Es ist nicht zweckmässig, während einer laufenden Abrechnungsperiode die Berechnungsgrundlagen zu ändern.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 159 Änderung von Erlassen

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des SHG ergibt sich der Bedarf nach indirekten Anpassungen weiterer Erlasse. Die entsprechenden Erläuterungen finden sich in den nachfolgenden Abschnitten 6.2 - 6.11 des Vortrags.

Artikel 160 Aufhebung eines Erlasses

Das bisherige Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 wird mit dem Inkrafttreten des SHG aufgehoben.

Artikel161 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Regierungsrat bestimmt.

6.2 Indirekte Änderungen verschiedener Erlasse

Artikel 26 Absatz 1 EG AIG und AsylG, Artikel 19 Absatz 3 IntG, Artikel 20b Absatz 3 EG ZGB[55], Artikel 12 Absatz 1 und 2 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Artikel 13 Absatz 1 EG OHG, Artikel 57 Titel und Absatz 1 und 2 sowie Artikel 64 Titel und Absatz 3 JVG[56], Artikel 50 Absatz 1 FILAG, Artikel 121 Absatz 1 SLG, Artikel 41 Absatz 1 SAFG

Bei den oben genannten Bestimmungen werden Änderungen rein formaler Natur vorgenommen. Der Lastenausgleich Sozialhilfe wurde mit der Auslagerung der sozialen Leistungsangebote aus dem SHG in

[55] Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
[56] Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)

das SLG in Lastenausgleich Soziales unbenannt (vgl. Art. 25 FILAG). Entsprechend werden die bestehenden Verweise auf den Lastenausgleich harmonisiert und es wird nur noch auf den Lastenausgleich Soziales verwiesen.

Artikel 27 Absatz 1 EG AIG und AsylG, Artikel 2 Absatz 1 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Artikel 4 Absatz 1 KESG, Artikel 18 Absatz 1 LKG[57], Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden[58], Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe a FILAG, Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b SpVG[59], Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b SLG, Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 SAFG, Artikel 41 Absatz 1 GGG[60]

Infolge der Totalrevision des SHG ist in diesen Bestimmungen jeweils der Verweis auf den Erlass bzw. die Sozialhilfegesetzgebung oder das SLG zu aktualisieren sowie die Bezeichnung der Sozialhilfe anzupassen.

6.3 Indirekte Änderung des EG AIG und AsylG

Artikel 16 Absatz 2 Inhalt und Grenzen

Hierbei handelt es sich um eine Angleichung an die sachverwandte Bestimmung im SAFG was die zur Verfügung stehenden Ausrichtungsformen der Nothilfe betrifft (vgl. Art. 21 Abs. 4 SAFG).

6.4 Indirekte Änderung des IntG

Artikel 17 3. Integrationskommission

Infolge der unter der Federführung der STA vorgenommen Überprüfung gemäss der Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen» entschied der Regierungsrat mit RRB 151/2024, dass u.a. die Fachkommission gemäss IntG ersatzlos aufzuheben ist.

6.5 Indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Erlasstitel

Für das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gibt es aktuell weder einen Kurztitel noch eine Legalabkürzung. Analog zur Abkürzung der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)[61] wird für das Gesetz neu die Legalabkürzung «IBG» eingeführt.

[57] Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11)
[58] Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51)
[59] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[60] Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
[61] Verordnung vom 29. Oktober 2014 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221)

Neuer Abschnittstitel «2a Datenschutz und Fallführungssystem»

Artikel 10a (neu) Datenbearbeitung

Absatz 1

Für die generelle Aufsicht sind grundsätzlich keine bestimmbaren Personendaten erforderlich. Für die Ausübung der Aufsicht in einem Einzelfall ist unter Umständen die Bearbeitung und Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten notwendig. Bislang gibt es keinen entsprechenden Artikel im Gesetz.

Absatz 2 und 3

Die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden müssen der zuständigen Stelle der DIJ die Personendaten bekannt geben, welche diese zwingend benötigt. Diese Datenbekanntgabe kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn die Gemeinde- oder Korporationsbehörden NFFS verwenden sollten (vgl. nachfolgend, Art. 10b IBG).

Artikel 10b (neu) Fallführungssystem

Es ist vorgesehen, dass die für die Aufgaben gemäss diesem Gesetz zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem für die Sozialdienste (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung dieses Fallführungssystems verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung des Kantons an den Kosten dieses Fallführungssystems festzulegen (vgl. nachfolgend, Art. 12 Abs. 2 IBG und auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 12 Absatz 2 Staatsbeiträge, Lastenverteilung; staatliche Aufsicht

Nach geltendem Recht können die Gemeinden bezüglich des Vollzugs des IBG unter bestimmten Voraussetzungen Fallpauschalen in den Lastenausgleich Soziales eingeben (vgl. Art. 12 Abs. 2 IBG i.V.m. Art. 34c, 34f und 34g SHV). Sofern die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden vom Regierungsrat nach Art. 10b Abs. 2 IBG verpflichtet werden, ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG zu verwenden, sollen auch die diesbezüglichen Kosten nach Vorgabe des Regierungsrates dem Lastenausleich Soziales zugeführt werden können.

6.6 Indirekte Änderungen des KESG

Artikel 4a Absatz 2 und 3 (neu) Gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung

Wird im Bereich des Vollzugs der Sozialhilfe vom Regierungsrat die Verwendung eines bestimmten Fallführungssystems (NFFS) festgelegt, so sollen die kantonalen KESB dieses als ihre gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung nach Absatz 1 ebenfalls verwenden können. Das Gesetz soll dies aber nicht zwingend vorsehen, um einen sachgerechten Handlungsspielraum zu ermöglichen. Klar ist aber, dass alle KESB mit demselben elektronischen Geschäftsverwaltungssystem arbeiten müssen (vgl. Abs. 1).

Sofern die KESB NFFS nutzen, ist vom Regierungsrat eine entsprechende Kostenbeteiligung der DIJ an den Kosten festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 18a (neu) Datenaustausch

Für die Steuerung werden personenbezogene Daten grundsätzlich in nicht namentlicher Form bearbeitet.

Für die Ausübung der Aufsicht ist unter Umständen die Bearbeitung und Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten in namentlicher Form notwendig. Bislang gibt es keinen entsprechenden Artikel im Gesetz.

Artikel 18 KESG formuliert einen Vorbehalt in Bezug auf finanzielle und personelle Belange der Burgergemeinden. Mit Verweis auf Artikel 18 ist auch dieser Vorbehalt eingeschlossen.

Artikel 22 Absatz 2, 2a (neu), 4 und 5 (neu) Kommunale Dienste

Absatz 2

Buchstabe a wird rein redaktionell angepasst.

Absatz 2a

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für einen digitalen Datenaustausch dar. Es ist wichtig festzuhalten, dass, falls die KESB und die kommunalen Dienste auf dem gleichen System arbeiten, sie dies mit den erforderlichen Zugriffen und Berechtigungen tun. Gegenseitig einsehbar ist immer nur, was zwingend notwendig ist.

Absatz 4 und 5

Es ist vorgesehen, dass auch die kommunalen Dienste ein von der zuständigen Stelle der GSI für die Sozialdienste bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung der DIJ an den Kosten des Fallführungssystems festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 53 Absatz 3 Aktenführung und -einsicht

Im Rahmen einer Akteneinsicht sollen die Akten in allen Konstellationen primär digital übermittelt werden können.

6.7 Indirekte Änderungen des KFSG

Artikel 25a (neu) Fallführungssystem

Es ist vorgesehen, dass auch die kommunalen Dienste ein von der zuständigen Stelle der GSI für die Sozialdienste bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung des Kantons an den Kosten des Fallführungssystems festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

6.8 Indirekte Änderungen des FILAG

Artikel 21b Absatz 2 Finanzierungsgrundsätze

Da die Sozialhilfe auch zum Aufgabenbereich Soziales gehört, müssen die von den Gemeinden zu tragenden Selbstbehalte nach SHG bei der Berechnung der Zuschüsse nach dem vorliegenden Artikel ausgenommen werden. Andernfalls käme es aufgrund der nach SHG vorzunehmenden Rückverteilungen (vgl. Art. 145 SHG) zu einer doppelten Berücksichtigung der sozio-demografischen Lasten der Gemeinden. Für die Berechnung des Zuschusses sind nur die Selbstbehalte, welche die Gemeinden nach SLG zu tragen haben, zu berücksichtigten.

Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe e – m (neu) Soziales

In Absatz 1a werden alle Erlasse aufgeführt, auf deren Grundlage Aufwendungen oder Teile davon dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Diese Auflistung ist heute nicht vollständig und wird entsprechend ergänzt. Die Aufwendungen der neu aufgenommenen Erlasse werden aber bereits heute dem

Lastenausgleich Soziales zugeführt. Die Lastenausgleichsberechtigung ist in den einzelnen Erlassen festgelegt, die vorliegende Auflistung ist entsprechend deklaratorischer Natur und dient der Transparenz.

6.9 Indirekte Änderung des EG AHVG

Artikel 22 Absatz 1, 2 und 3 (neu) Erlass des Mindestbeitrags

Absatz 1

Artikel 11 Absatz 2 AHVG gibt vor, dass der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für obligatorisch Versicherte eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden kann, sofern ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Die vorgängige Stellungnahme ist neu beim voraussichtlich leistungspflichtigen Gemeinwesen nach Absatz 2 einzuholen.

Absatz 2

Bis anhin war allein die Wohnsitzgemeinde leistungspflichtig im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 AHVG. Bereits heute übernimmt aber der Kanton anstelle der Wohnsitzgemeinde die Mindestbeiträge, sofern er für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig ist. Diese Praxis wird nun im vorliegenden Absatz verankert. Der Kanton ist neu leistungspflichtig für Personen, die nach SAFG sowie nach Artikel 79 oder 81 SHG vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden. In den restlichen Fällen bleiben die Wohnsitzgemeinden auch künftig in der Pflicht.

Absatz 3

Der Kanton und die Gemeinden können die von ihnen nach Absatz 2 zu tragenden AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuführen.

6.10 Indirekte Änderung des SLG

Artikel 8 Absatz 3 Leistungsorientierung

Die Möglichkeit der erfolgsorientierten Abgeltung trägt dazu bei, Fehlanreize im bestehenden Abgeltungssystem im Bereich der Arbeitsintegration zu beheben. Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe gezielter einzusetzen, die Effizienz der Massnahmen auf die Integrationswirkung zu steigern und die unternehmerische Freiheit der Leistungserbringer zu stärken. Die Erfolgsorientierung stützt sich auf angemessen definierte Wirkungsziele unter Berücksichtigung der verschiedenen zielgruppenspezifischen Aspekte und weiteren Faktoren (z.B. Schwerpunkt der Massnahmen). Eine solche erfolgsorientierte Beitragsfestlegung ist grundsätzlich bereits nach geltendem Recht möglich. Da sie verstärkt Bedeutung erhalten soll, wird sie neu explizit in diesem Artikel aufgeführt.

6.11 Indirekte Änderung des SAFG

Ingress

Die Kompetenzgrundlagen für das SAFG sind unvollständig wiedergegeben. So stützt sich das in Artikel 35 SAFG verankerte Zwei-Phasen-System auch auf den Artikel 85 Absatz 5 AIG und Artikel 28 Absatz 1 AsylG. Diese Normen ermächtigen die Kantone dazu, mit Sozialhilfe unterstützte Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene einem Wohnort oder einer Unterkunft zuzuweisen. Ferner ist für die Ermächtigung der systematischen Nutzung der AHV-Nummer mittlerweile nicht mehr der Artikel 50e Absatz 3 AHVG sondern der Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 AHVG einschlägig.

Artikel 5 Absatz 3 (neu) Regionaler Partner

In diesem neuen Absatz wird die personelle Zuständigkeit der regionalen Partner präzisiert.

Bst. a: Ein regionaler Partner ist zuständig für alle Personen nach Artikel 2 Absatz 1, die von der zuständigen Stelle der GSI seinem Perimeter zugewiesen werden (vgl. Art. 34 Abs. 1 SAFG). Diese personelle Zuständigkeit hat grundsätzlich bis zum Zuständigkeitsübergang zur Gemeinde oder zur Sicherheitsdirektion Bestand. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Artikel 34a (Neuzuweisung) und Artikel 37b (Organisationswechsel) SAFG geregelt.

Bst. b: Der regionale Partner ist zusätzlich auch für diejenigen Personen zuständig, die zwar in den Geltungsbereich des SHG fallen, die aber mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde (sog. gemischte Dossiers). Die Finanzierung der Fallführung für diese Personengruppe wird von der GSI durch Leistungsvertrag mit den regionalen Partnern festgelegt. Die entsprechenden Kosten für die wirtschaftliche Hilfe wie auch die Fallführung werden über das SAFG in den Lastenausgleich eingespeist (vgl. neuer Artikel 41 Absatz 2). Dies entlastet die Wohnsitzgemeinden der betreffenden Personen auch finanziell, weil auf diese Kosten von den Gemeinden auch kein Selbstbehalt gemäss Artikel 143 ff. SHG zu entrichten ist.

Artikel 10a (neu) Übergang der Rechtsstellung

Der in diesem Artikel vorgesehene Grundsatz, dass in Bezug auf das zu übertragende Dossier immer auch die vollständige Rechtsstellung übergeht, bedingt, dass die Übertragung des primär digitalen Sozialhilfedossiers technisch möglich ist und effizient erfolgen kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist es noch offen, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen möglich sein wird. Aus diesem Grund bedarf es einer Übergangsbestimmung, welche den Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a SAFG (sowie Artikel 47b) festzulegen; d.h. diese Normen sollen erst anwendbar sein, wenn die technischen Möglichkeiten hierfür im NFAM geschaffen wurden (vgl. Art. T1-1).

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Rechtsfolgen sowohl im Falle der Beendigung eines Leistungsvertrags mit einer gestützt auf Artikel 10 SAFG beauftragten Trägerschaft (insb. regionale Partner) wie auch den Zuständigkeitswechsel innerhalb des Geltungsbereichs des SAFG (vgl. Art. 34a, 34b Abs. 2 und 3 sowie Art. 37b).

Neu soll in den in Absatz 1 genannten Anwendungsfällen im Falle einer Dossierübertragung immer die gesamte Rechtsstellung übergehen. So werden neu alle Rechte und Pflichten, die in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehen, vollständig auf die neu zuständige Trägerschaft respektive auf die zuständige Stelle der GSI übergehen. Das bedeutet insbesondere, dass die neu zuständige Stelle alle Aufgaben nach diesem Erlass auch für die Zeit vor dem Zuständigkeitswechsel zu erfüllen hat. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung, Geltendmachung und Vollstreckung der Rückerstattung, aber beispielsweise auch die Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten in Bezug auf das Sozialhilfedossier. Zentral ist dabei, dass die neu zuständige Stelle dazu berechtigt ist, eine von der bisher zuständigen Stelle abgeschlossene Vereinbarung oder Verfügung in eigenem Namen zu vollstrecken.

Die in diesem Artikel vorgesehene Lösung garantiert eine Kontinuität in der Fallführung und vermeidet zugleich Doppelspurigkeiten in der Aufgabenerfüllung. Dies indem zukünftig im Geltungsbereich des SAFG nur noch ein Sozialhilfedossier zu einer bedürftigen Person respektive einer Unterstützungseinheit existiert und in der Folge immer nur eine Stelle für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sozialhilfedossier in der Verantwortung ist. Die vormals zuständige Stelle ist unter Vorbehalt von Absatz 3 mit der Übertragung des Sozialhilfedossiers aus allen ihren Pflichten entlassen.

Absatz 2

Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a SAFG. Dabei variiert der Umfang der zu übertragenden Dossiers je nach Anwendungsfall: Im Falle eines Zuständigkeitswechsels infolge einer Neuzuweisung oder eines Organisationswechsels ist das davon betroffene Sozialhilfedossier, bestehend aus allen physisch und digital vorhandenen Daten und Informationen zur Person oder den Personen der Unterstützungseinheit, vollständig zu übertragen (vgl. Art. 47a Abs. 2 Buchstabe a SAFG). Wird hingegen für einen Perimeter oder eine Personengruppe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG eine neue Trägerschaft durch Leistungsvertrag beauftragt, oder fällt eine Aufgabenübertragung an die zuständige Stelle der GSI zurück, sind alle bei der bisher zuständigen Trägerschaft vorhandenen offenen wie geschlossenen Sozialhilfedossiers zu diesem Perimeter respektive dieser Personengruppe an die neu zuständige Trägerschaft respektive an die neu zuständige Stelle der GSI zu übertragen (vgl. Art. 47a Abs. 3 SAFG).

Absatz 3

In diesem Absatz wird geregelt, wie mit im Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren zu verfahren ist. Grundsätzlich hat die neu zuständige Stelle hängige Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren fortzuführen. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels (Neuzuweisung, Organisationswechsel) hat die neu zuständige Trägerschaft jedoch nur hängige Verwaltungsverfahren weiterzuführen, während die bisher zuständige Trägerschaft ein hängiges Beschwerdeverfahren auch nach der Dossierübertragung noch zu Ende führen muss.

Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 (neu) Weiterübertragung des Vollzugs an Dritte

Die Ausrichtung der Sozialhilfe gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b SAFG kann gemäss bisheriger Fassung von Absatz 3 nicht an Dritte weiterübertragen werden, da es hierzu der Verfügungsmacht bedarf. Zum Aufgabenbereich «Ausrichtung der Sozialhilfe» im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b SAFG gehört auch die Vollstreckung der infolge Legalzession auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die durch die Sozialhilfe bevorschusst wurden (vgl. Art. 131a Abs. 2, Art. 286a Abs. 2, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB). Für die Vollstreckung dieser Ansprüche bedarf es auf Seiten der zuständigen Stelle jedoch keiner Verfügungsmacht, weshalb ein Verbot der Weiterübertragung in diesem Teilbereich nicht anzustreben ist. Für die Übertragungsmöglichkeit dieser Teilaufgabe spricht auch der Umstand, dass die in diesen Fällen benötigte Expertise und Erfahrung schwer zu erlangen sind, gerade auch wenn die zuständige Stelle nur mit wenigen Fällen pro Jahr konfrontiert wird. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, in diesem Bereich die Aufgabenübertragung zuzulassen. Diese Übertragungsmöglichkeit wird im Übrigen neu auch in der Sozialhilfe nach SHG geschaffen (vgl. Art. 21 SHG). Die Übertragung kann an einen geeigneten Dritten, der über die entsprechende Expertise verfügt, erfolgen. Die Aufgabenübertragung bedarf aber der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Stelle der GSI.

Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b und c (neu) Integrationsplan

Die bundesrechtlichen Vorgaben zu Art und Umfang der Integrationsförderung von Schutzsuchenden verändert sich fortlaufend (vgl. Abschn. 3.7 des Vortrags). Damit der Kanton auf veränderte Vorgaben des Bundes in dieser Sache rasch reagieren kann, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vorgaben auf Verordnungsstufe vorzusehen. Die Integrationsförderung soll sich in Bezug auf Personen mit Schutzstatus S in erster Linie an den Vorgaben des Bundes und der entsprechenden Abgeltung orientieren (Bst. c). Infolge der Aufnahme eines weiteren Buchstaben bedarf es einer formalen Anpassung in Buchstaben b.

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b Pflichten

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Infolge der Totalrevision des SHG ist der Verweis auf den massgebenden Kürzungstatbestand nach SHG zu aktualisieren.

Vorbemerkungen zu Artikel 18a, 22a und 22b

Während die Asylsozialhilfe nach den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 des SAFG ausgerichtet wird, wird bezüglich der Flüchtlingssozialhilfe umfassend auf die entsprechenden «Bestimmungen des SHG über die individuelle Sozialhilfe» verwiesen (vgl. Art. 27 Abs. 2 SAFG). Um in dafür massgebenden Bereichen eine Kohärenz zwischen der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe respektive der Sozialhilfe nach SHG herzustellen, werden die nachfolgenden Ergänzungen vorgenommen. Diese orientieren sich soweit sinnvoll im Grundsatz an den entsprechenden Bestimmungen des SHG. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass in der Asylsozialhilfe grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen (z.B. die gleiche Definition eines stabilen Konkubinates) gelten.

Artikel 17 Absatz 1 Subsidiarität

Es handelt sich um Anpassungen rein sprachlicher Natur. Dadurch wird eine Übereinstimmung mit der in Artikel 7 SHG gewählten Formulierung hergestellt.

Artikel 18a (neu) Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter

Gleich wie in der Flüchtlingssozialhilfe, die sich nach dem SHG richtet (vgl. Art. 27 Abs. 2 SAFG), ist auch in der Asylsozialhilfe nur ausnahmsweise wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter zu leisten. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe richten sich dabei sinngemäss nach den Bestimmungen des SHG (vgl. Art. 54 ff. und 57 SHG).

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 (neu) Umfang der Leistungen

Mit der Motion 003-2024 Müller wird die Einführung eines Bezahlkartensystems statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene gefordert. Diese zweckgebundene Leistungsform soll dazu beitragen, dass die wirtschaftliche Hilfe nicht zweckentfremdet verwendet wird, indem beispielsweise Sozialhilfegelder an Schlepperorganisationen fliessen oder für Überweisungen an die Familie in der Heimat verwendet werden. Der Regierungsrat ist gemäss seiner Antwort vom 15. Mai 2024 (RRB 489/2024) bereit, das Motionsanliegen zu prüfen. In Frankreich wie auch in gewissen Bundesländern in Deutschland sind bereits solche Bezahlkarten für Asylsuchende eingeführt worden und die ersten Erfahrungen damit sind positiv ausgefallen. Insbesondere tragen sie auch dazu bei, den administrativen Aufwand deutlich zu verringern. Dabei können die eingesetzten Bezahlkarten wie eine Prepaidkarte mit Guthaben aufgeladen und verwendet werden. Sie sind regional für Einkäufe, aber nicht für Überweisungen ins Ausland oder an Schlepperorganisationen nutzbar. Ein Bankkonto wird nicht benötigt. Der Bezug von Bargeld wird in einem gewissen Umfang zugelassen. Dies vor allem hinsichtlich der Ermöglichung des Einkaufs bei günstigen Anbietern von Waren oder Dienstleistungen, die oftmals nur Barzahlung akzeptieren.

Für eine allfällige Einführung eines Bezahlkartensystems in der Asylsozialhilfe wird mit dem neuen Absatz 4 die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. Will der Regierungsrat von dieser Kompetenz Gebrauch machen, so hat er im Verordnungsrecht die Personen oder Personengruppen festzulegen, bei denen diese Art von Leistungsform zum Einsatz kommen soll. In der Umsetzung eines zweckgebundenen Zahlungsmittels, sei dies in Form einer Bezahlkarte analog zu Deutschland und Frankreich oder in einer anderen Form, ist darauf zu achten, dass von diesem Zahlungsmittel nicht auf die Sozialhilfeabhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Zahlungsmittels geschlossen werden kann. Eine Stigmatisierung durch den Einsatz eines solchen Zahlungsmittel soll vermieden werden.

Zugleich wird Absatz 1 Buchstabe b neu als nicht abschliessende Aufzählung der Leistungsformen ausgestaltet. Dies erlaubt einerseits der Einsatz von zweckgebunden Leistungsformen im Sinne von Absatz 4, trägt aber andererseits auch zukünftigen technischen Entwicklungen (z.B. TWINT) Rechnung.

Artikel 22 Absatz 1a (neu) Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Im SAFG fehlt zurzeit eine ausdrückliche Grundlage für die Gewährung von Vermögensfreibeträgen. Diese wird mit dem neuen Absatz 1a geschaffen. Die Anrechnung der Eigenmittel und der Drittansprüche ist eine Folge des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Art. 17 SAFG). Diese sind angemessen anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung ist vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegen. Dabei hat er insbesondere gewisse Vermögensfreibeträge festzulegen.

Artikel 22a (neu) Konkubinatsbeitrag

Dieser Artikel regelt die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags als Einnahme, falls die unterstützte Person in einem stabilen Konkubinat lebt und ihre Partnerin oder ihr Partner nicht mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt wird und leistungsfähig ist. Die Kriterien für die Annahme eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrags richten sich nach dem SHG (vgl. Art. 50 SHG).

Artikel 22b (neu) Entschädigung für die Haushaltsführung

Dieser Artikel orientiert sich an der in den SKOS-Richtlinien verankerten Regelung, welche im Geltungsbereich des SHG in diesen Fällen Anwendung findet (vgl. Art. 8 Abs. 1 SHV i.V.m. SKOS-Richtlinie D.4.5). Unter den genannten Voraussetzungen ist bei bedürftigen Personen in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (inkl. nicht stabiles Konkubinat) eine Entschädigung für die Haushaltsführung als Einnahme anzurechnen. Im Ausführungsrecht wird die Berechnungsweise und ein Maximalbetrag der Entschädigung festzulegen sein; dabei wird sich der Verordnungsgeber im Grundsatz an der in der SKOS-Richtlinie D.4.5 und ihren Erläuterungen getroffenen Lösung orientieren.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (neu) Kürzung

Im Sinne einer Harmonisierung mit dem SHG wird der Kürzungstatbestand an denjenigen des SHG angelehnt; dies betrifft auch den Aufbau der Absätze sowie rein sprachliche Anpassungen (vgl. Art. 62 SHG). Neu soll auch in der Asylsozialhilfe in leichten, begründeten Fällen von einer Kürzung abgesehen werden können (vgl. Abs. 3).

Im neuen Buchstaben c von Absatz 2 wird der Begriff «verfassungsmässig garantierte Nothilfe» durch die heutige übliche und in der Bundesverfassung verwendete Terminologie «verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen» (vgl. Art. 12 BV) ersetzt. Eine materielle Änderung des Leistungsniveaus, das nicht unterschritten werden darf, ist damit nicht verbunden. In der Sozialhilfe nach SAFG wie nach SHG soll zukünftig in Anlehnung an die Wortwahl von Artikel 12 BV respektive Artikel 29 KV nur noch von «Hilfe in Notlagen» gesprochen werden (vgl. Art. 47 SHG). Dies in Abgrenzung zur «Nothilfe», welche an ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs nach Artikel 6 ff. EG AIG und AsylG ausgerichtet wird. Damit sollen die zwei Rechtsgebiete klarer gegeneinander abgegrenzt werden. Aufgrund der in der Asylsozialhilfe festgelegten reduzierten GBL sind Kürzungen oft nur in einem beschränkten Umfang möglich, da in diesen Fällen rasch das Leistungsniveau der Hilfe in Notlage erreicht ist. Es kann aber zusätzlich auch in einer anderen Form sanktioniert werden: So kann die wirtschaftliche Hilfe beispielsweise in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen gewährt werden, die Periodizität der Auszahlung angepasst werden, Anreizleistungen wie der Einkommensfreibetrag oder die Motivationszulage gestrichen werden oder während der laufenden Kürzung keine fördernden SIL gewährt werden.

Artikel 24 Absatz 1 und 2 Einstellung

Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe soll sich in der Asylsozialhilfe neu nach der Einstellungsbestimmung gemäss Artikel 63 SHG richten. Absatz 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Mit dem Verweis auf die entsprechende Norm des SHG ist gewährleistet, dass die Frage der Subsidiaritätsverletzung in der gesamten Sozialhilfegesetzgebung des Kantons gleich gehandhabt wird. Artikel 63 SHG, der dem bisherigen Artikel 24 SAFG nachgebildet ist, enthält gegenüber diesem Artikel einen weiteren Einstel-

lungstatbestand. Neu wird auch die Nichtverwertung von vorhandenem Vermögen ausdrücklich als Einstellungstatbestand genannt (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. d SHG). Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Artikel 63 SHG.

Artikel 25 Verfahren

Das Verfahrensrecht wird aus systematischen Gründen in das Kapitel 8 verschoben und Artikel 25 SAFG aufgehoben.

Artikel 26 Absatz 1 Rückerstattung

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Die Rückerstattung ist nicht nur im SHG, sondern auch auf Stufe Verordnung geregelt; entsprechend muss der korrekte Verweis auf «die Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung» lauten.

Artikel 27 Absatz 2

Es handelt sich grundsätzlich um eine formale Änderung. Der Verweis auf das SHG für die Flüchtlingssozialhilfe muss insofern angepasst werden, als im SHG nicht mehr von «individueller Sozialhilfe» die Rede ist. Der Umfang des Verweises auf die Sozialhilfegesetzgebung bleibt dabei im Grundsatz der Gleiche; anwendbar ist das Kapitel 3 über die Leistungsangebote der Sozialhilfe des SHG, wobei sich neu das Verfahrensrecht allein nach dem SAFG richtet (vgl. Kap. 8 des SAFG).

Artikel 30 Absatz 3

Es handelt sich um eine rein formale Anpassung.

Artikel 32, Titel (neu)

Mit dem neu aufgenommenen Artikel 32a unter dem Untertitel 4.2.4 bedarf der vorliegenden Artikel neu eines Artikeltitels.

Artikel 32a (neu) Bestattungskosten

Absatz 1

Verstirbt eine bedürftige Person und können auch ihre Angehörigen nicht für die Bestattungskosten aufkommen, so wird die Wohnsitz- respektive die Aufenthaltsgemeinde leistungspflichtig; diese hat ein «schickliches Begräbnis» zu gewährleisten. Verstirbt eine Person, die in den Geltungsbereich des SAFG fällt, so kann sich der Kanton, handelnd durch die zuständige Stelle der GSI, auf Gesuch der leistungspflichtig gewordenen Gemeinde hin, an den anfallenden Bestattungskosten beteiligen. Mit der Bestimmung wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine langjährige Praxis geschaffen, die bereits vor NA-BE von der damaligen Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion [SID]) praktiziert wurde.

Absatz 2

Die weiteren Einzelheiten sind vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegen, insbesondere allfällige Maximalbeträge; dabei kann er für Personen, die im Todeszeitpunkt in einer Kollektivunterkunft gelebt haben, höhere Ansätze vorsehen. Diese Besserstellung von entsprechenden Standortgemeinden rechtfertigt sich, da für diese die Folgekosten durch den Betrieb einer Kollektivunterkunft auf ihrem Gemeindegebiet so gering wie möglich ausfallen sollen.

Absatz 3

Bei Bestattungskosten handelt es sich nicht um Sozialhilfe. Die vom Kanton auf freiwilliger Basis übernommenen Kosten können vom Kanton – wie auch von den Gemeinden – nicht dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden (vgl. auch Art. 33a SHV).

Neuer Abschnittstitel «4.3 Zuweisung zu einem Perimeter»

Vorbemerkungen zu den Artikeln 34 bis 34b, 40a und 40b

Um eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung zu erreichen, weist die zuständige Stelle der GSI die dem Kanton zugeteilten Personen einem der fünf geografisch definierten Perimeter zu. In der bisherigen Formulierung von Artikel 34 Absatz 1 SAFG erfolgt die Zuweisung an die für die Unterbringung zuständige Stelle (regionaler Partner), wobei sich daraus indirekt auch die Zuweisung in den Perimeter ergibt, für welchen der regionale Partner verantwortlich ist. Mit dem neu formulierten Artikel 34 Absatz 1 SAFG wird die Grundidee von NA-BE, dass bedürftige Personen des Asylbereichs möglichst ausgeglichen auf das ganze Kantonsgebiet verteilt werden, gestärkt. Neu erfolgt die Zuweisung in einen bestimmten Perimeter, der als so genannter «Zuweisungsperimeter» von weiterer Relevanz ist. Der Zuweisungsperimeter bestimmt die Zuständigkeit des regionalen Partners (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a SAFG), aber auch die Region, in welcher die zugewiesenen Personen grundsätzlich betreut werden. Im Grundsatz hat der Zuweisungsperimeter über den ganzen Unterstützungszeitraum nach SAFG bestand, nur ausnahmsweise ist ein Perimeterwechsel möglich (vgl. Art. 34a und 37c SAFG).

Mit dem Zuweisungsperimeter wird bezweckt, dass Personen des Asylbereichs gerade in den für ihre Integration entscheidenden ersten Jahren, wenn immer möglich, von der gleichen Stelle betreut werden. Der Grundsatz der Fallführung aus einer Hand funktioniert dann optimal, wenn die bedürftigen Personen im Perimeter der für sie zuständigen Stelle leben. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass unterstützte Personen ausserhalb des Zuweisungsperimeters Wohnsitz nehmen. Im Sinne des Grundsatzes der Fallführung aus einer Hand soll in diesen Fällen aber nur in eng umschriebenen Ausnahmefällen die Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters auch zu einem Wechsel der zuständigen Stelle führen (vgl. Art. 37a und 37b SAFG).

Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen bedarf es einer angepassten Zuweisungsregelung, da diese Personengruppe während ihrer Minderjährigkeit von einer spezialisierten und überregional tätigen Stelle betreut wird. Die unbegleiteten Minderjährigen werden aus diesem Grund erst im Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit einem Perimeter zugewiesen. Dieser Übergang in die Erwachsenenstrukturen ist gesondert zu regeln und hat sicherzustellen, dass damit der allenfalls bereits fortgeschrittene Integrations- respektive Stabilisierungsprozess nicht gefährdet wird (vgl. Art. 34b, Art. 40a und 40b SAFG).

Artikel 34 Titel, Absatz 1 und 2 Grundsatz

Absatz 1

Neu dem Kanton Bern zugewiesene Personen werden mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen einem Perimeter zugewiesen. Der in diesem Zeitpunkt festgelegte Zuweisungsperimeter hat grundsätzlich über die ganze Unterstützungsdauer nach SAFG Bestand. Eine Änderung des Zuweisungsperimeters ist nur ausnahmsweise möglich (vgl. Art. 34a und 37b SAFG). Der für den Zuweisungsperimeter zuständige regionale Partner wird für die zugewiesene Person zuständig (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a SAFG).

Absatz 2

Die in diesem Absatz vorgenommenen Änderungen stellen Präzisierungen dar. So hat die Zuweisung jeweils unter Wahrung der Einheit der Familie zu erfolgen; dies wird bereits heute so gehandhabt. Weiter wird präzisiert, dass bestehende Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache nur soweit dies im Zuweisungszeitpunkt faktisch möglich ist, berücksichtigt werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass bestehende Sprachkenntnisse in einer Amtssprache im Zeitpunkt der Zuweisung nicht immer berücksichtigt werden können; dies hängt gerade auch davon ab, ob entsprechende Kapazitäten in den Kollektivunterkünften des betreffenden Perimeters vorhanden sind oder vorhandene Sprachkenntnisse am Zuweisungstag bereits bekannt sind. In diesen Fällen kann aber zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuzuweisung verfügt werden (vgl. Art. 34a Abs. 2 Bst. d SAFG). Diese Neuzuweisung ist so zeitnah wie möglich vorzunehmen.

Artikel 34a (neu) Neuzuweisung

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über eine Neuzuweisung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann dabei sowohl aus Sicht der betroffenen Person als auch der Behörde vorliegen. Eine Neuzuweisung bewirkt, dass der gemäss Artikel 34 Absatz 1 SAFG festgelegte Zuweisungsperimeter wechselt und sich entsprechend auch die Zuständigkeit in der Fallführung ändert. Im Rahmen der Neuzuweisung kann jedoch nicht über die Zuteilung zur ersten oder zweiten Phase entschieden werden. Für Gesuche um Wechsel in eine individuelle Unterkunft (2. Phase) – auch im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen gemäss Absatz 2 – sind allein die regionalen Partner zuständig (vgl. Art. 35 SAFG).

Absatz 2

Bst. a: Dieser Buchstabe zielt insbesondere auf die Neugründung von Familien im Verlauf der Unterstützung ab. In diesen Fällen soll das Zusammenleben durch eine Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter ermöglicht werden.

Die Neuzuweisung hängt aber davon ab, ob sich die Familienmitglieder auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen können. Dieser Grundsatz orientiert sich an Artikel 8 EMRK und der dazugehörigen Rechtsprechung der Schweizer Gerichte. Auf den Grundsatz der Familieneinheit können sich insbesondere Familienmitglieder der Kernfamilie berufen, d.h. verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder, sofern sie im gleichen Haushalt zusammenleben respektive die Absicht hierzu haben. Nicht verheiratete Paare (Konkubinate) können sich dann auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen, wenn sie eine dauerhafte eheähnliche Gemeinschaft bilden. Darüber hinaus können sich ausnahmsweise auch Angehörige der weiteren Familie dann auf den Grundsatz berufen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den betreffenden Familienangehörigen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht; dies setzt aber insbesondere auch voraus, dass die betreffenden Familienangehörigen die notwendige Betreuungsarbeit auch tatsächlich leisten können (für eine zusammenfassende Übersicht der Rechtsprechung siehe u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.08.2022, F-485/2020, E. 3.3 und 3.4).

Bst. b: Lebt ein sorgeberechtigter Elternteil getrennt vom anderen Elternteil und dem Kind, kann er sich nicht auf den Grundsatz der Einheit der Familie nach Buchstabe a berufen. Um aber dem Kind einen gleichberechtigten Umgang mit beiden sorgeberechtigten Eltern zu ermöglichen, ist auch in diesen Fällen eine Neuzuweisung zu bewilligen, sofern dies für die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechts erforderlich ist.

Bst. c: In der Regel ist in allen Perimetern die adäquate medizinische Versorgung vor Ort gewährleistet. In besonderen Konstellationen ist es aber denkbar, dass ein adäquater Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung nur durch eine Neuzuweisung gewährleistet werden kann. Dies dürfte vor allem dann notwendig sein, wenn es fortlaufend und regelmässig einer spezialisierten ambulanten Behandlung bedarf und der regelmässige Transfer zum Spital oder zum Arzt bzw. zur Ärztin für die betroffene Person nicht zumutbar ist oder die gleichzeitige Integrationsförderung verunmöglicht.

Bst. d: Da die Beachtung von bestehenden Sprachkenntnissen in einer kantonalen Amtssprache bei der Erstzuweisung nicht immer möglich ist, soll aus diesem Grund zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuzuweisung in einen den Sprachkenntnissen entsprechenden Perimeter noch möglich sein. Eine Neuzuweisung bedingt aber in jedem Fall, dass die Person durch ihren Wechsel über die Sprachgrenze nennenswerte Vorteile in Bezug auf ihre berufliche und soziale Integration haben wird. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn sich eine Person in ihrem Herkunfts- oder Transitland bereits fortgeschrittene Sprachkenntnisse in einer der zwei Amtssprachen angeeignet hat. Minimale Kenntnisse sind hingegen nicht relevant.

Bst. e: In Bezug auf die Unterbringung der unterstützten Personen in Kollektivunterkünften bedarf es einer gewissen Flexibilität. Dies vor allem dann, wenn bestehende Kollektivunterkünfte geschlossen werden müssen und nicht in gleichem Ausmass neue Kollektivunterkünfte im gleichen Perimeter eröffnet

werden können. Das Finden von neuen Kollektivunterkünften ist vom Willen der betroffenen Gemeinden abhängig und entsprechend sehr aufwendig und zeitintensiv. Auch der Umfang der Zuweisungen in den Kanton Bern zeigt sich immer wieder volatil, da er von den internationalen Fluchtbewegungen abhängig ist. Auf die Möglichkeit der Neuzuweisung soll aber nur dann zurückgegriffen werden, wenn die bereits heute bestehende Massnahme gemäss Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a SAFG nicht ausreicht. Das heisst, in einem ersten Schritt hat der zuständige regionale Partner unterstützte Personen vorzeitig in die zweite Phase (individuelle Unterkunft) zu transferieren, um den drohenden Kapazitätsengpass in seinem Perimeter abzuwenden. Erst wenn diese Massnahme nicht genügt, soll der Kanton Neuzuweisungen verfügen können. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass unterstützte Personen obdachlos werden.

Artikel 34b (neu) Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen

Absatz 1

Unbegleitete Minderjährige werden abweichend von Artikel 34 Absatz 1 SAFG nicht einem Perimeter, sondern weiterhin der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zugewiesen. Sie werden in der Folge gemäss ihren besonderen Bedürfnissen ausserhalb der Erwachsenenstrukturen untergebracht und betreut (vgl. Art. 40 SAFG).

Absatz 2

Werden unbegleitete Minderjährige im Verlauf der Unterstützung volljährig, so haben sie die Strukturen für unbegleitete Minderjährige zu verlassen und in die Erwachsenenstrukturen zu wechseln. Hierfür bedarf es einer Perimeterzuweisung. Durch den Wechsel in die Erwachsenstrukturen soll aber der bereits aufgegleiste und fortgeschrittene Integrationsprozess grundsätzlich nicht gefährdet werden. Dementsprechend erfolgt die Zuweisung in denjenigen Perimeter, in dem sich das von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle organisierte Anschluss-Setting befindet. Was im Einzelfall als angemessenes Anschluss-Setting gilt, richtet sich nach den Vorgaben gemäss Artikel 40a f. SAFG.

Absatz 3

Konnte auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit das Anschluss-Setting noch nicht definiert oder organisiert werden, erfolgt die Perimeterzuweisung trotzdem bereits im Zeitpunkt der Volljährigkeit, und zwar in der Regel gemäss der von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle abgegebenen Empfehlung (vgl. Art. 40a Abs. 2 SAFG). Die zuständige Stelle der GSI kann ausnahmsweise aus sachlichen Gründen von der Empfehlung abweichen. Zum Beispiel dann, wenn im empfohlenen Perimeter die Kapazitäten für auf junge Erwachsene ausgerichtete Bildungsangebote (Brückenangebote und dergleichen) ausgeschöpft sind oder der Perimeter einen überproportional hohen Anteil an ehemals unbegleiteten Minderjährigen vorweist. Nach der Perimeterzuweisung liegt es in der Verantwortung der für die Unterbringung zuständigen Stelle (regionaler Partner), eine Unterbringung gemäss der abgegebenen Empfehlung zu organisieren.

Absatz 4

Die Perimeterzuweisung erfolgt grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit. Mit der Zuweisung wechselt die Zuständigkeit zum betreffenden regionalen Partner. Es kann aber ausnahmsweise vorkommen, dass eine volljährig gewordene Person noch für einen begrenzten Zeitraum in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige verbleiben muss, weil das Anschluss-Setting noch nicht bezugsbereit ist. In diesem Fall erfolgt die Perimeterzuweisung erst mit dem tatsächlichen Wechsel in das Anschluss-Setting. Entsprechend bleibt die für unbegleitete Minderjährige zuständige Stelle noch so lange für diese Person zuständig, wie sich diese noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige befindet.

Artikel 35 Absatz 1a (neu), 2 und 2a (neu)

Absatz 1a

Mit Eintritt der Volljährigkeit unterstehen die vormals unbegleiteten Minderjährigen neu auch dem Zwei-Phasen-System. Abweichend vom in Artikel 35 Absatz 1 SAFG festgehaltenen Grundsatz, wonach die zuständige Stelle alle ihr neu zugewiesenen Personen zu Beginn grundsätzlich in Kollektivunterkünften (1. Phase) unterbringt, werden vormals unbegleitete Minderjährige im Zeitpunkt der Perimeterzuweisung nicht automatisch kollektiv untergebracht. Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle hat auf Eintritt der Volljährigkeit hin nach den Vorgaben von Artikel 40a f. SAFG das Anschluss-Setting zu organisieren, oder hierfür eine Empfehlung abzugeben. Die Unterbringungsform des organisierten respektive empfohlenen Anschluss-Settings bestimmt die Zuordnung in das Zwei-Phasen-System.

Absatz 2

Es handelt sich um eine rein formale Änderung, die aufgrund des Einschubs des neuen Absatzes 1a notwendig wurde.

Absatz 2a

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass die zuständige Stelle der GSI als Verantwortliche für die Standortplanung der Kollektivunterkünfte darüber entscheidet, ob ein Kapazitätsengpass im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a SAFG besteht und in der Folge die für die Unterbringung zuständige Stelle Personen frühzeitig in die zweite Phase transferieren kann.

Artikel 37 Absatz 2a (neu)

Gastfamilien erbringen ihre Leistungen auf freiwilliger Basis, ohne Eigennutz und kostenlos. Der Regierungsrat kann aber im Sinne einer Anerkennung dieses freiwilligen Engagements einen Beitrag an die Unterbringungskosten (d.h. Wohnkosten) vorsehen. Beiträge für allfällige Betreuungsarbeiten und dergleichen sind hingegen ausgeschlossen.

Neuer Abschnittstitel «4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters»

Artikel 37a (neu) Fortgesetzte Zuständigkeit

Die rechtmässige Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit des regionalen Partners, weil der Zuweisungsperimeter gemäss Artikel 34 Absatz 1 SAFG davon unberührt bleibt. Gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a SAFG ist ein regionaler Partner für alle Personen zuständig, die seinem Perimeter zugewiesen sind. Nur wenn nach der Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters zugleich ein Organisationswechsel im Sinne von Artikel 37b SAFG bewilligt wird, erfolgt auch ein Zuständigkeitswechsel.

Artikel 37b (neu) Organisationswechsel

Die zuständige Stelle der GSI ist zuständig für die Behandlung von Organisationswechselgesuchen. Ein Gesuch um Organisationswechsel wird nur ausnahmsweise bewilligt. Nicht bewilligt werden Gesuche, die einen Wechsel zu einem regionalen Partner beinhalten, der für den neuen Wohnsitz nicht zuständig ist; es gibt diesbezüglich keine Wahlfreiheit. Wird ein Organisationwechselgesuch bewilligt, so führt dies automatisch zu einer Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter und die für diesen Perimeter zuständige Organisation (regionaler Partner) wird neu verantwortlich.

Voraussetzung für einen Organisationswechsel ist die Unabdingbarkeit des Wechsels für die Integrationsförderung. Um dies beurteilen zu können, ist auch der aktuell zuständige regionale Partner einzubeziehen. Ihm kommt dabei aber keine Parteistellung zu, sondern er hat sich zu den notwendigen Rahmen-

bedingungen der Integrationsförderung zu äussern. Der Regierungsrat hat auf Verordnungsstufe zu konkretisieren, wann ein Organisationswechsel für die Integrationsförderung als unabdingbar erachtet wird (Bst. b).

Artikel 39 Absatz 2 und 3 Grundsatz

Bei besonderen Massnahmen und Unterbringungen gemäss Absatz 1 kann es sich teilweise um sehr kostenintensive Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen handeln. Eine Kostenkontrolle ist aus diesem Grund nach wie vor angezeigt. Diese soll jedoch zielgerichteter als bisher durchgeführt werden. Der Regierungsrat hat deshalb die entsprechenden Fälle durch Verordnung festzulegen.

Artikel 40a (neu) Wechsel in die Erwachsenenstrukturen

Absatz 1

Mit Eintritt der Volljährigkeit müssen unbegleitete Minderjährige in die Regelstrukturen für Erwachsene wechseln. Neu werden sie einem Perimeter zugewiesen und von der für den Perimeter zuständigen Stelle weiterbetreut (vgl. Art. 34b Abs. 2 und 3 SAFG). Um diesen Schritt sinnvoll vollziehen zu können, bedarf es eines angemessenen Anschluss-Settings, welches am allenfalls bereits beschrittenen Integrationsweg und an der erreichten Stabilisierung anknüpft. Dieses ist von der für die Betreuung und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle nach den Vorgaben von Artikel 40b SAFG festzulegen und auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit zu organisieren.

Absatz 2

Ist es im Einzelfall auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit hin noch nicht möglich, ein angemessenes Anschluss-Setting zu bestimmen oder zu organisieren, so hat die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle eine Empfehlung nach den Vorgaben von Artikel 40b SAFG abzugeben. Es obliegt dann der neu zuständigen Stelle, das Anschluss-Setting gemäss Empfehlung zu organisieren.

Absatz 3

Rechtskräftig abgewiesene und ausreisepflichtige unbegleitete Minderjährige müssen mit Eintritt der Volljährigkeit in die Nothilfestrukturen nach Artikel 6 EG AIG und AsylG wechseln; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist gemäss Artikel 38 SAFG anzusetzen.

Artikel 40b (neu) Angemessenes Anschluss-Setting

Absatz 1

Die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft gilt – immer unter Vorbehalt von besonderen Unterbringungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 SAFG – grundsätzlich auch bei vormals unbegleiteten Minderjährigen als angemessen. Die dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen sind bei ihrer Ankunft grossmehrheitlich bereits 17 Jahre alt oder älter. Sie werden in der Regel in den kollektiven Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige untergebracht. Im Zeitpunkt der Volljährigkeit ist ihr Integrationsprozess häufig noch nicht weit fortgeschritten. Sofern keine Ausnahme nach Absatz 2 ff. vorliegt, werden sie im Anschluss in einer Kollektivunterkunft des regionalen Partners untergebracht.

Absatz 2

In allen in Absatz 2 genannten Anwendungsfällen ist der Integrationsprozess respektive die Eingewöhnung und Stabilisierung bereits so weit fortgeschritten, dass eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht angemessen ist. Dies betrifft unbegleitete Minderjährige, die aufgrund ihres jungen Alters oder anderweitiger besonderer Verletzlichkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung gemäss Artikel 39 Absatz 1 SAFG untergebracht waren, sei dies in einer Pflegefamilie (inkl. Verwandtenunterbringung) oder in einem Kinderheim, sowie solche, die aufgrund der erreichten Integrationsziele bereits individuell

wohnen konnten (WG-Zimmer) oder kurz vor dem Wechsel dazu standen. Falls auch nach der Volljährigkeit eine besondere Unterbringung angezeigt ist, wird selbstverständlich eine solche als Anschluss-Setting vermittelt.

Absatz 3

Falls eine unbegleitete minderjährige Person im Zeitpunkt der Volljährigkeit zwar die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, sich aber noch im laufenden Asylverfahren befindet, wird eine individuelle Unterbringung nur dann als angemessen erachtet, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist.

Absatz 4

Das Anschluss-Setting soll sich grundsätzlich in der Umgebung der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers befinden, so dass eine laufende Ausbildung (Brückenangebote, Berufslehre und dergleichen) oder eine Erwerbstätigkeit nicht erschwert oder gar gefährdet wird. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Ausbildung oder Anstellung noch nicht begonnen hat, aber bereits ein entsprechender Lehr- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aber möglich, sofern zum Beispiel ein bestehendes, sich bewährtes Unterbringungssetting (Unterbringung bei Verwandten oder einer Gastfamilie) mit Volljährigkeit fortgeführt werden kann. Auch ist es denkbar, dass im Zeitpunkt der Volljährigkeit der Schulort des vereinbarten Bildungsganges oder der Ausbildung noch nicht bekannt ist.

Artikel 41 Absatz 2 (neu) Lastenausgleich

Im neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass die Aufwendungen für Personen, die in den Geltungsbereich des SHG fallen, aber deren Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an einen regionalen Partner übertragen wird (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. b SAFG) lastenausgleichsberechtigt sind und über die Lastenausgleichsabrechnung nach SAFG dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Dadurch werden die regionalen Partner weniger administrativen Aufwand haben.

Artikel 43 Absatz 3 (neu) Beiträge an Trägerschaften

Zurzeit ist das Abgeltungssystem mit den gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragten Trägerschaften in den Leistungsverträgen geregelt, welche eine Laufzeit bis Ende 2028 haben. Der Regierungsrat kann das Abgeltungssystem mit den beauftragten Trägerschaften neu durch Verordnung konkretisieren oder diese Kompetenz an die GSI delegieren; eine solche Konkretisierung hat aber nur Auswirkungen auf neu abgeschlossene Leistungsverträge.

Artikel 44a (neu) Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte

In Anlehnung an Artikel 101 SLG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständige Stelle der GSI Dritte beauftragen kann, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den nach dem SAFG beauftragten Trägerschaften durchzuführen.

Artikel 47 Absatz 2 Datenbekanntgabe

Der Verweis auf die Bestimmungen des SHG über die datenschutzrechtliche Datenbekanntgabe ist infolge der Totalrevision des SHG anzupassen und zu vervollständigen. Dieser Verweis betrifft neu auch die Flüchtlingssozialhilfe.

Vorbemerkungen zu Artikel 47a und 47b

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 10a SAFG erwähnt, bedingt der Grundsatz, dass in Bezug auf das zu übertragende Dossier immer auch die vollständige Rechtsstellung übergeht, dass die Übertragung des primär digitalen Sozialhilfedossiers technisch möglich ist und effizient erfolgen kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist es noch offen, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen möglich sein wird. Aus diesem Grund wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, welche den

Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a festzulegen. Bis dahin wird die Dossierübertragung wie bisher auf der Ebene der Leistungsverträge geregelt. Ebenfalls von den technischen Möglichkeiten abhängig ist die Umsetzung von Artikel 47b, weshalb auch diese Bestimmung bei Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt für anwendbar erklärt wird (vgl. Art. T1-1).

Ausserdem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in der kantonalen und kommunalen Verwaltung das digitale Primat gilt, welches unter anderem eine umfassende digitale Dossierführung voraussetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DVG). Eine hybride Dossierführung, bei der gewisse Akten nur physisch vorhanden sind, ist dabei ausdrücklich nicht zulässig. Physische Akten müssen immer auch digital im Sozialhilfedossier hinterlegt sein (vgl. auch Art. 123 SHG). Die nachfolgenden zwei Artikel sind auch vor diesem Hintergrund zu lesen.

Artikel 47a (neu) Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft

Absatz 1

Der Begriff des Sozialhilfedossiers wird hier eingeführt. Im SHG und SAFG gilt der gleiche Begriff (vgl. Art. 123 Abs. 1 SHG). Ein Sozialhilfedossier umfasst alle physisch und digital vorhandenen Daten und Informationen zu einer Person oder zu den Personen einer Unterstützungseinheit. Eine Unterstützungseinheit bilden Personen der Kernfamilie, die familienrechtliche Unterhaltspflichten haben; dies sind verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder.

Absatz 2

Bst. a: Im Falle eines Zuständigkeitswechsels zu einer anderen gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragten Trägerschaft, wird das Sozialhilfedossier im Sinne von Absatz 1 vollständig in digitaler Form an die neu zuständige Trägerschaft übertragen (zu den Rechtsfolgen dieser Dossierübertragung siehe Art. 10a SAFG).

Bst. b: Im Einzelfall können in Absprache mit der neu zuständigen Trägerschaft zusätzlich Teile des Sozialhilfedossiers in physischer Form (soweit in dieser Form vorhanden) weitergegeben werden.

Bst. c: Mit der Übertragung der Sozialhilfedossiers nach Buchstabe a und b geht die datenschutzrechtliche Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten umfassend auf die neu zuständige Trägerschaft über. Die Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht ergibt sich aus dem Besitz der Sozialhilfedossiers respektive der Berechtigung zur Bearbeitung der Daten.

Absatz 3

Im Falle der Beendigung eines Leistungsvertrags ist es unabdingbar, dass die vormals beauftragte Trägerschaft sowohl alle laufenden als auch die abgeschlossenen Sozialhilfedossiers, die noch der Aufbewahrungsfrist unterliegen, vollständig der neu beauftragten Trägerschaft übergibt (zu den Rechtsfolgen dieser Dossierübertragung siehe ebenfalls Art. 10a SAFG).

Artikel 47b (neu) Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde

Absatz 1

Wechselt die Zuständigkeit für eine Unterstützungseinheit zur Gemeinde, so hat die bisher zuständige Trägerschaft dem neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zu übertragen.

Absatz 2

Im Einzelfall können in Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst zusätzlich Teile des Sozialhilfedossiers in physischer Form (soweit in dieser Form vorhanden) weitergegeben werden.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat bereits bisher Vorgaben zur Mindestaufbewahrungsdauer im Verordnungsrecht erlassen (vgl. Art. 12 DAFAV[62]), so dass es grundsätzlich keine weiteren Ausführungsbestimmungen bedarf.

Titel geändert in «8 Verfahren und Rechtspflege»

Vorbemerkungen

Die Verfahrens- und Rechtspflegebestimmungen in diesem Kapitel gelten sowohl für die Asyl- als auch für die Flüchtlingssozialhilfe. Die spezialgesetzlichen Verfahrensbestimmungen des SAFG sind grundsätzlich dem Verfahrensrecht des SHG nachgebildet (vgl. Art. 85 ff. SHG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG.

Artikel 55a (neu) Gesuche

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen inhaltlich Artikel 85 SHG. So gelten bei der Gesuchstellung für Gewährung der Sozialhilfe die gleichen Formerleichterungen; d.h. dieses Gesuch kann auch mündlich gestellt werden. Anderweitige Gesuche nach diesem Erlass sind jedoch zwingend schriftlich einzureichen (Abs. 3).

Neu sollen nach Absatz 4 Gesuche auch in elektronischer Form gestellt werden können, sofern der Kanton ein entsprechendes Tool zur Verfügung stellt. Diese technische Möglichkeit besteht derzeit zwar noch nicht, zukünftige Entwicklungen sollen aber zumindest in Bezug auf die Gesucheinreichung ermöglicht werden. Für eine umfassende elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren bedürfte es aber einer entsprechenden Revision des VRPG. Eine Gesuchstellung per E-Mail ist heute in jedem Fall ausgeschlossen.

Artikel 55b (neu) Beweiserhebungen

Die für die Sozialhilfe nach SAFG zuständigen Stellen sollen in gleicher Weise wie die kommunalen und regionalen Sozialdienste im Bereich des SHG die Möglichkeit erhalten, spezialisierte Dritte mit Beweiserhebungen zu beauftragen; dies betrifft die vertrauensärztliche Abklärung und die Sozialinspektion. Die Anordnung der vertrauensärztlichen Abklärung richtet sich nach Artikel 86 SHG. Die Sozialinspektion richtet sich grundsätzlich auch nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung (Art. 87 ff. SHG). Da die gestützt auf Artikel 10 SAFG beauftragten Trägerschaften über keine Sozialbehörde verfügen, haben sie – abweichend von Artikel 90 Absatz 4 SHG – die Zustimmung zur Anordnung einer Überwachung bei der zuständigen Stelle der GSI einzuholen (Abs. 3).

Artikel 55c (neu) Entscheid

Diese Bestimmung entspricht Artikel 96 SHG. Auch in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gilt der Grundsatz des Vorrangs der Verfügung (vgl. Art. 49 VRPG), der aber in dem in Absatz 2 genannten Fall durchbrochen wird. So können begünstigende Entscheide auch in anderer Form, beispielsweise in einfacher Schriftlichkeit, gefällt und eröffnet werden.

Artikel 55d (neu) Kosten

Dieser Artikel entspricht Artikel 99 SHG und verankert den Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens auf allen Stufen.

[62] Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich (DAFAV; BSG 861.112)

Artikel 57 Absatz 2 und 3 (neu) Rechtsschutz

Absatz 2 wird aufgehoben, weil das Verfahrensrecht neu in Artikel 57a SAFG geregelt wird.

Gleich wie im SHG soll auch in den Beschwerdeverfahren nach diesem Erlass neu eine im Vergleich zu Artikel 15 Absatz 4 VRPG grosszügigere Regelung, was die Prozessvertretung betrifft, aufgenommen werden (vgl. Art. 98 SHG). Mit dieser Regel wird das Anwaltsmonopol durchbrochen und es sind entsprechend vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden nicht nur Anwältinnen und Anwälte zur Prozessvertretung zugelassen, sondern auch andere Personen wie zum Beispiel Verwandte und Bekannte oder Mitarbeitende von Beratungsstellen und Organisationen.

Artikel 57a (neu) Verfahrensrecht

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit die vorangegangenen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Artikel 58 Absatz 2 (neu)

Die Kompetenz des Regierungsrates, die Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise der GSI übertragen zu können, soll wie im SHG, SLG und BLG auch im SAFG ausdrücklich verankert werden. Eine Delegation an die GSI ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG zulässig.

Titel eingefügt «T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]»

Art. T1-1 (neu)

Die Umsetzung des in Artikel 10a SAFG verankerten Grundsatzes ist davon abhängig, dass die Dossierübertragung gemäss Artikel 47a SAFG möglich ist. Zuerst müssen aber die technischen Möglichkeiten dafür im NFAM geschaffen werden. Da im jetzigen Zeitpunkt noch offen ist, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen bereits möglich sein wird, wird der Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a SAFG festzulegen. Das Gleiche gilt für die Dossierübertragung zwischen NFAM und dem im SHG zur Anwendung kommenden NFFS gemäss Artikel 47b SAFG, die von einer entsprechenden Schnittstelle abhängig ist.

Redaktionelle Anpassungen in der französischen Fassung

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision sind in der französischen Fassung auch diverse rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden, die inhaltlich keine Änderungen darstellen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Mit den im Januar 2023 vorgestellten Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Engagement 2030) führt der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik für die Legislaturperiode 2023 - 2026 aus.

Unter Ziel 3 wird festgehalten, dass der Kanton den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Im Rahmen der Vorlage wird das zu diesem übergeordneten Ziel definierte Projekt 3.7 «Sozialhilfegesetz» umgesetzt. Gemäss diesem Projekt soll das Sozialhilfegesetz totalrevidiert und modernisiert werden, um die Aufsicht zu stärken und die Datenlage zu verbessern. Die vorliegende Vorlage setzt diese Anliegen um: Mit der Übernahme von Überprüfungstätigkeiten durch die FASR zuhanden der Sozialbehörden wird die Aufsicht gestärkt. Zudem wird NFFS wesentlich dazu beitragen, dass die Steuerungsdatengrundlage verbessert wird und dadurch auf gesamtkantonaler Ebene mehr Transparenz geschaffen wird. Das neue Selbstbehaltsmodell für die Sozialhilfe fördert das Kosten-

bewusstsein der Gemeinden. Mit diesen Eckwerten der Vorlage zusammen mit der Möglichkeit zur Aufgabenspezialisierung sowie den Prüf- und Beratungsdienstleistungen durch die FASR werden die Vollzugsstandards der Sozialdienste weiter angeglichen und optimiert. Ebenfalls als Teil des Projekts 3.7 wird die Kohärenz zu weiteren Gesetzen, insbesondere zum SAFG, hergestellt. Die Schnittstellen zwischen SHG und SAFG werden optimiert. Im Rahmen der Vorlage soll zudem eine Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe neu nur noch bei einem Vermögensanfall geltend gemacht werden. Aktuell werden ehemals unterstützte Personen auch dann rückerstattungspflichtig, wenn sich ihre Verhältnisse infolge von Einkommen verbessern. Dies setzt in Bezug auf die berufliche Integration einen Fehlanreiz, der nun behoben werden soll. Die Gesetzesvorlage dient damit dem übergeordneten Ziel 3 der Richtlinien.

Unter Ziel 2 der Regierungsrichtlinien wird festgehalten, dass der Kanton Bern die digitale Transformation nutzen will, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. In den Entwicklungsschwerpunkten wird präzisiert, dass der Kanton digitale Dienstleistungen vertikal (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) anbietet. Die Vorlage setzt das zum Ziel 2 gehörende Projekt 2.4 «Fallführungssystem für die Sozialdienste GSI/DIJ im Kanton Bern (NFFS)» um. Mit der Gesetzesvorlage werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, damit NFFS die volle Funktionalität erhält, sodass sie direktions- und staatsebenenübergreifend eingesetzt werden kann. NFFS setzt das Projekt 2.4 um, welches die fallführenden Mitarbeitenden unterstützen und von administrativen Arbeiten entlasten soll. Gleichzeitig leistet das neue System einen wichtigen Beitrag für eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration. Mit der Schaffung der hierfür notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen trägt die Gesetzesvorlage wesentlich zur Umsetzung dieses Projekts und somit der digitalen Transformation bei. Zum Ziel 2 gehört auch die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus dem neuen Fallführungssystem NFFS auf Gemeinde- und Kantonsebene. Es ist vorgesehen, die dLZA unter Einbezug des Projekts «eArchiv für Gemeinden» der Staatskanzlei des Kantons Bern umzusetzen, einem weiteren Schwerpunktprojekt der digitalen Verwaltung (vgl. Projekt 2.1.10 der Richtlinien).

Andere wichtige Planungen sind von der Vorlage nicht betroffen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesvorlage hat insgesamt keine grösseren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. In den nachfolgend aufgeführten Bereichen führt die Vorlage zu kleineren Mehr- oder Minderausgaben.

8.1 FASR

Mit der Übernahme von Überprüfungskompetenzen über die Sozialdienste durch FASR ist für den Kanton mit personell bedingten Mehrkosten von CHF 500'000 (3.5 neue Vollzeitstellen) jährlich zu rechnen. Die gestärkte Aufsicht sollte jedoch kostendämpfende Effekte auslösen. Dies sollte auch Einfluss auf die finanzielle Belastung des Kantons durch den Lastenausgleich Soziales haben. Die Höhe der zu erwartenden Einsparungen können jedoch nicht beziffert werden.

8.2 NFFS

Mit der Vorlage ergeben sich keine neuen Ausgaben in Bezug auf NFFS, da die Realisierung von NFFS und die Investitionskosten für die Umsetzung der vorgesehenen Schnittstellen bereits als Teil des durch den Grossen Rat am 30. November 2023 zugesprochenen NFFS-Kredits enthalten sind.

Sofern der Regierungsrat auf Verordnungsebene die Verpflichtung zur Nutzung von NFFS verankert, werden nach einer Einführungsphase die künftigen Kosten für NFFS dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Die diesfalls eintretende Kostenbeteiligung des Kantons ist im Rahmen der entsprechenden Verordnungsrevision zu konkretisieren. Da sich der Kanton somit neu an den Kosten dieses Fallführungssystems beteiligen würde, ergäbe sich eine Lastenverschiebung, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen wäre (vgl. Art. 157 SHG). Der Umstand, dass der Kanton zur Erfüllung von Kantonsaufgaben NFFS auch nutzen und somit auch davon profitieren wird, wird bei der Höhe der Lastenverschiebung berücksichtigt (vgl. Ausführungen zu Art. 157 SHG).

Die Kosten des Arbeitsbereiches, welcher der DIJ zugeordnet ist (insb. KESB), sollen allein vom Kanton getragen werden.

8.3 Selbstbehaltsmodell

Das Selbstbehaltsmodell lässt den Lastenteiler von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden unverändert. Insofern hat das Selbstbehaltsmodell keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Durch die Einführung des Selbstbehaltsmodells werden den Gemeinden jedoch Anreize für den haushälterischen Umgang mit den Finanzen gesetzt. Es wird erwartet, dass sich dies tendenziell kostensenkend auf den Lastenausgleich auswirken wird. Diese Einsparungen lassen sich derzeit aber nicht quantifizieren. Beim Kanton dürften für die Anpassung der Prozesse und die Adaptierung der verwendeten Softwarelösung kleinere Initialkosten anfallen, die aber bereits in Budget und Finanzplanung enthalten sind.

8.4 Wirtschaftliche Hilfe

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Hilfe bleiben unverändert und generieren entsprechend keine finanziellen Auswirkungen. Die verlängerten Verjährungsfristen für Rückerstattungen werden zu Mehreinnahmen der Gemeinden führen, die dem Lastenausgleich Soziales zufliessen. Dies kommt auch dem Kanton entsprechend zugute. Der Verzicht auf die Geltendmachung von Rückerstattungen aus Einkommen wird kaum zu merklichen Einbussen führen, da in der Praxis die allermeisten Personen wegen eines Vermögensanfalls und nicht aus Einkommen rückerstattungspflichtig werden.

Falls die GSI von ihrer neuen Kompetenz, eine Fachstelle für vertrauensärztliche Abklärungen zu schaffen, in Zukunft Gebrauch machen sollte, wären die finanziellen Auswirkungen insbesondere auch von der Ausgestaltung des gewählten Modells abhängig. Falls dem Kanton dadurch Mehrkosten entstehen würden, könnten diese dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, so dass der Umfang der Mehrkosten begrenzt bliebe.

8.5 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen

Der Kanton übernimmt bereits heute die AHV/IV/EO-Mindestbeiträge für Personen, die vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden und er führt diese Kosten dem Lastenausgleich Soziales zu. Mit der Änderung des EG AHVG wird lediglich eine gesetzliche Grundlage für diese Praxis geschaffen, sodass diese Änderung keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Im Gegenzug würde die Aufgabe dieser Praxis dem Kanton Mehrkosten verursachen, deren Höhe von der Anzahl an versicherungspflichtigen Personen, die vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden, abhängig wäre.

Im Rahmen der indirekten Änderungen des SAFG wird mit nur geringfügigen finanziellen Auswirkungen für den Kanton gerechnet. Mit der in Artikel 79 SHG getroffenen Regelung wird es möglich sein, die getrennte Fallführung für Personen der gleichen Unterstützungseinheit zu vermeiden. Dies wird insoweit zu Einsparungen führen, weil innerhalb der gleichen Unterstützungseinheit nicht zweimal, d.h. einmal an

einen kommunalen oder regionalen Sozialdienst und einmal an einen regionalen Partner, eine Fallpauschale ausbezahlt respektive angerechnet werden muss. Da der Kreis der davon betroffenen Familien auf Verordnungsstufe zu definieren sein wird, kann im jetzigen Zeitpunkt nichts über die Höhe der Einsparungen ausgesagt werden. Weiter werden die regionalen Partner neu auch für Klientinnen und Klienten, die Asylsozialhilfe beziehen, Sozialinspektionen anordnen können. Die zu erwartenden Einsparungen durch Einführung dieser Massnahme dürften die entsprechenden Mehrausgaben im tiefen fünfstelligen Bereich kompensieren.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich durch die Vorlage grundsätzlich keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

Für die Wahrnehmung der neuen Überprüfungsaufgaben ist die FASR als eigenständiger Fachbereich aufzustellen. Die FASR benötigt für die Ausübung dieser Tätigkeit nach SHG 3.5 neue Vollzeitstellen. Die von dieser Stelle wahrzunehmende zusätzliche fachliche Unterstützung der Sozialbehörden und der Sozialdienste respektive der Burgergemeinden nach Artikel 25 SHG soll ohne zusätzliches Personal geleistet werden, da mit einer Nachfrage im überschaubaren Umfang gerechnet wird.

Betreffend das neue Selbstbehaltsmodell ist für die mit dem Vollzug des Lastenausgleiches befasste Stelle der GSI ausser in der Initialphase nur mit einem kleinen Mehraufwand zu rechnen. Die Aufgabe kann voraussichtlich mit dem bestehenden Personal bewältigt werden.

Die Verankerung der Zahlungspflicht des Kantons und der Lastenausgleichsberechtigung der übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge gemäss Artikel 22 EG AHVG werden keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen beim Kanton generieren. Die Abläufe sind bekannt und eingespielt.

Das verstärkte Perimetersystem gemäss revidiertem SAFG wird einen gewissen administrativen Mehraufwand generieren. Gesuche um Organisationswechsel werden bereits heute von der zuständigen Stelle der GSI behandelt. Neu wird die zuständige Stelle der GSI Zuweisungen und Neuzuweisungen in einen Perimeter verfügen. Es ist entsprechend mit mehr Beschwerden zu rechnen, die von der GSI als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz zu behandeln sind. Die zusätzlichen Aufgaben sollten aber mit dem bestehenden Personal zu bewältigen sein.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich durch die Vorlage grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10.1 Organisation der Sozialdienste

Die Sozialdienste erhalten eine gewisse Flexibilisierung im Aufgabenvollzug. So können sie beispielsweise bei Vollzugsfragen einfacher externe Unterstützung einholen und das Inkasso der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche auch an Dritte übertragen. Diese Massnahmen werden zu einer Entlastung der personellen Ressourcen beitragen und zugleich die Qualität im Vollzug steigern. Die Sozialbehörden und die Sozialdienste können für Teile ihrer Aufgabenerfüllung zudem zusätzliche fachliche Unterstützung durch die FASR (kostenpflichtig) beanspruchen. Diese Massnahme wird, sofern sie von den Gemeinden in Anspruch genommen wird, die Qualität der Aufsicht und der Organisation des Sozialdienstes verbessern.

Die Burgergemeinden, welche über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen, unterliegen grundsätzlich nicht den organisatorischen Vorgaben nach dem SHG. Sie haben aber neu sicherzustellen, dass sie

über eine Aufsicht über ihren burgerlichen Sozialdienst verfügen, die von der operativen Tätigkeit des Sozialdienstes unabhängig ist. Diese Anforderung dürften bereits heute die meisten betroffenen Burgergemeinden erfüllen, sodass diesbezüglich insgesamt für die Burgergemeinden kaum Mehraufwand entstehen wird.

10.2 NFFS

Die Gemeinden werden durch die Einführung von NFFS finanziell entlastet, weil sie die entsprechenden Betriebskosten für ein eigenes Fallführungssystem einsparen können und die Kosten für NFFS dem Lastenausgleich Soziales zugeführt und somit hälftig vom Kanton mitfinanziert werden. Dies wird der Fall sein, sobald der Regierungsrat auf Verordnungsebene die Verpflichtung der Trägerschaften der Sozialdienste zur Nutzung von NFFS verankert. Da sich der Kanton damit neu an den Kosten des Fallführungssystems beteiligen wird, ergibt sich ab diesem Zeitpunkt eine Lastenverschiebung, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen ist (vgl. Art. 157 SHG). Die Höhe der Lastenverschiebung berücksichtigt aber auch den Umstand, dass der Kanton NFFS auch zur Erfüllung von Kantonsaufgaben nutzen wird und somit davon profitiert (vgl. Erläuterungen zu Art. 157 SHG). Somit ergibt sich für die Gemeinden trotz dieser Verrechnung eine finanzielle Entlastung. Auch können die Gemeinden aufgrund der durch NFFS zu erwartenden Effizienzsteigerung weitere Entlastungswirkungen erwarten.

Die Schaffung der datenschutzrechtlichen Schnittstellen für das neue Fallführungssystem NFFS wird zu einer administrativen Entlastung der Sozialdienste führen. Gestützt auf das neue SHG können die Sozialdienste digitale Schnittstellen für den Informationsaustausch mit anderen Behörden, wie beispielsweise der Steuerverwaltung und den Ausgleichskassen, nutzen. So muss der Informationsaustausch nicht mehr wie bis anhin in Papierform erfolgen. Es ist zugleich davon auszugehen, dass den Gemeinden durch die Einführung von NFFS während den ersten 6 bis 12 Monaten ein gewisser Umsetzungsaufwand entstehen wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die ohnehin nötigen Anpassungen der in den Gemeinden bisher betriebenen Fallführungssystemen ebenfalls zu einem entsprechenden Aufwand führen würden.

10.3 Überprüfungstätigkeit durch die FASR

Mit der Überprüfung der Sozialdienste durch den Kanton werden die Gemeinden zusätzlich unterstützt. Dies hat zur Folge, dass die Sozialbehörden ihre organisatorischen Grundlagen und allenfalls auch ihre personellen Ressourcen überprüfen können. Nach bisherigem Recht üben die Sozialbehörden die Aufsicht über die Sozialdienste ohne Unterstützung durch den Kanton bei der Überprüfung aus. Hierfür werden von den Gemeinden auch externe Sozialdienstprüfungen oder Organisationsberatungen in Anspruch genommen. Die Kosten für diese externe Unterstützung in der Aufsicht tragen die Gemeinden. Es ist somit damit zu rechnen, dass durch die neue Überprüfungstätigkeit der FASR, deren Kosten vollständig vom Kanton getragen werden, Einsparungen für die Gemeinden resultieren werden.

Infolge der Überprüfungstätigkeit der FASR wird ein gleicher Vollzugsstandard in der Sozialhilfe garantiert, sodass die Gemeinden diesbezüglich gleichbehandelt werden. Die Gemeinden werden davon mittel- bis langfristig finanziell profitieren können. Die insgesamt gestärkte Aufsicht durch die Sozialbehörde wird positive Effekte auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Sozialdienste und auf den Umfang der Sozialhilfeaufwendungen haben. Der Lastenausgleich Soziales, dessen Gesamtkosten von den Gemeinden hälftig getragen werden, wird durch diese Massnahme entlastet. Die in diesem Rahmen zu erwartenden Einsparungen können jedoch nicht bemessen werden.

10.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe

Die vorgenommenen Anpassungen im Bereich der Leistungsangebote der Sozialhilfe wird zu gewissen Mehreinnahmen führen. Sowohl die Anhebung der Verjährung für Rückerstattungsforderungen auf fünfzehn Jahre wie auch die Einschränkung der Verzichtstatbestände auf die unterstützten Kinder wird dazu führen, dass mehr Personen rückerstattungspflichtig werden. Diese Mehreinnahmen dürften die zu erwartenden Mindereinnahmen infolge des Verzichts auf die Geltendmachung von Rückerstattungen auf Einkommen bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe übersteigen.

Die im Bereich der Rückerstattung getroffenen Massnahmen werden zu einem kleinen administrativen und personellen Mehraufwand führen. Dies, weil als Folge davon die abgeschlossenen Sozialhilfedossiers zum einen länger bewirtschaftet und zum anderen auch länger aufbewahrt werden müssen. Die Einführung des Tatbestands des Vermögenverzichts wird zu Einsparungen in unbekannter Höhe führen. Es wird diesbezüglich aber vor allem auf die präventive Wirkung abgezielt. Die Überprüfung, ob ein relevanter Vermögensverzicht gegeben ist, bindet entsprechende personelle Ressourcen. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sollen aber sicherstellen, dass die Überprüfung wenig administrativen Aufwand produziert. Mit der Einführung von NFFS sollen beispielsweise auch Steuerdaten automatisiert abgerufen werden können, was wiederum eine administrative Entlastung bedeutet.

10.5 Selbstbehaltsmodell

Für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit wird das Selbstbehaltsmodell keine finanziellen Auswirkungen mit sich bringen. Das Modell ist derart konzipiert, dass es lediglich zu horizontalen Verschiebungen zwischen den Gemeinden kommen wird. Die effektiven Kostenverschiebungen gegenüber dem bisherigen Modell können zum jetzigen Zeitpunkt nur näherungsweise mittels einer auf Zahlen des Jahres 2023 basierenden Schätzung bestimmt werden. Nach aktuellen Schätzungen wird sich das Gesamtvolumen der Kostenverschiebungen zwischen den Gemeinden bei einem Selbstbehalt von 5 % auf ca. CHF 1.6 Mio. belaufen. Wenn der Selbstbehalt per Grossratsbeschluss auf den Maximalwert von 20 % erhöht würde, so ergäben sich Verschiebungen unter den Gemeinden von ca. CHF 7 Mio.

Für die einzelnen Gemeinden wird der Wechsel zum Selbstbehaltsmodell finanzielle Auswirkungen haben. Diese fallen je nach Gemeinde unterschiedlich aus: Die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde in einem Rechnungsjahr auf Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe getragenen Selbstbehalt und den erhaltenen Kompensationsgutschriften (Ausgleichs- und Härtefallgutschrift) ergibt die tatsächliche Belastung oder Entlastung der Gemeinde.[63] Es ist geplant mit einem Selbstbehalt von 5 % und einer Härtefallgrenze bei 0.5 Steueranlagezehntel zu starten. Gemäss einer auf den aktuellen Schätzungen basierenden Berechnung würden in diesem Fall 37 Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden finanziell vom Selbstbehaltsmodell profitieren und auf 29 Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden kämen Mehrkosten zu. Bei dieser Ausgangslage hätte keine Gemeinde eine Härtefallgutschrift zugute.

Konkret würde dies gestützt auf eine Modellrechnung mit Zahlen des Abrechnungsjahres 2023 für die einzelnen Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden zu folgenden Mehr- oder Minderkosten führen:

[63] Für alle Angaben ist zu beachten, dass der Selbstbehalt und die Ausgleichsgutschrift und allfällige Härtefallgutschrift auf Ebene des Sozialdienstes berechnet und an die Trägerschaft des Sozialdienstes verfügt werden. Im Falle von gemeinsamen Sozialdiensten (Gemeindeverband, Sitzgemeinde etc.) obliegt es analog zum bisherigen System den Gemeinden, den Schlüssel zu definieren, nach dem die resultierenden Belastungen bzw. Guthaben untereinander verrechnet werden.

Sozialdienste und zugehörige Gemeinden mit geschätzten Mehrkosten von mehr als CHF 10’000

- Zwischen CHF 10'000 und CHF 50’000 Mehrkosten: Büren, Jegenstorf, Oberhasli, Oberdiessbach, Oberes Langenthal, Orpund, Prévôté (wird vom Selbstbehaltsmodell nicht mehr betroffen sein), Saint-Imier, Uetendorf.
- Zwischen CHF 50'000 und CHF 75’000 Mehrkosten: Konolfingen, Muri, Wattenwil.
- Zwischen CHF 75'000 und CHF 100’000 Mehrkosten: Ittigen.
- Zwischen CHF 100'000 und CHF 250’000 Mehrkosten: Biel-Bienne, Wohlen, Tavannes.
- Zwischen CHF 250'000 und CHF 500’000 Mehrkosten: Keine.
- Zwischen CHF 500'000 und CHF 1 Mio. Mehrkosten: Bern.

Sozialdienste und zugehörige Gemeinden mit geschätzten Minderkosten von mehr als CHF 10’000

- Zwischen CHF 10'000 und CHF 50’000 Minderkosten: Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Centre Orval, Herzogenbuchsee, Ipsach, La Neuveville, Langenthal, Laupen, Münchenbuchsee, Niederbipp, Nidau, Oberhofen, Obersimmental, Riggisberg, Sigriswil, Tramelan, Wichtrach.
- Zwischen CHF 50'000 und CHF 75'000 Minderkosten: Oberes Emmental, Trachselwald.
- Zwischen CHF 75'000 und CHF 100'000 Minderkosten: Brügg, Courtelary, Köniz, Ostermundigen.
- Zwischen CHF 100'000 und CHF 200'000 Minderkosten: Erlach, Interlaken/Jungfrau, Zollikofen, Zulg.
- Zwischen CHF 200'000 und CHF 250'000 Minderkosten: Thun.

Für 20 Sozialdienste und ihre zugehörigen Gemeinden würde das Ausmass der Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) gemäss Modellrechnung weniger als CHF 10'000 betragen.

Das Selbstbehaltsmodell wird in personeller Hinsicht nur einen geringen Mehraufwand für die Gemeinden respektive die Sozialdienste generieren, weil die Lastenausgleichsabrechnung und das Abrechnungsverfahren in den wesentlichen Punkten für die meisten Gemeinden gleichbleibend sind.

10.6 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen

Die Gesetzesanpassung betreffend die Finanzierung der AHV/IV/EO-Mindestbeiträge erlaubt es den Gemeinden, weiterhin die von ihnen übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuzuführen. Die Aufgabe dieser seit Jahren bestehenden Praxis würde hingegen auf Seiten der Gemeinden Mehrkosten verursachen, deren Höhe insbesondere von der Anzahl an versicherungspflichtigen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern in der Gemeinde abhängig wäre.

Im SHG wird die Grundlage dafür geschaffen, dass im SAFG eine weitergefasste Zuständigkeit der regionalen Partner für die Fallführung für Personen verankert werden kann, welche in den Geltungsbereich des SHG fallen. Dies zielt darauf ab, eine getrennte Fallführung innerhalb einer Unterstützungseinheit zu vermeiden. Getrennte Fallführungen sind für die involvierten Sozialdienste arbeitsaufwendig. Mit der angestrebten Optimierung der Schnittstelle SHG und SAFG werden die Sozialdienste der Gemeinden administrativ, personell aber auch finanziell entlastet.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass das Selbstbehaltsmodell, die Überprüfungstätigkeit von FASR sowie NFFS keine relevanten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung von Unternehmen und insgesamt tendenziell positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben werden. Insgesamt kann erwartet werden, dass mehr bedürftige Personen besser und rascher integriert werden, weil die Sozialdienste ihre Arbeit effizienter ausgestalten können.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat zudem ergeben, dass die mit der Vorlage verbundenen indirekten Änderungen grundsätzlich keine relevanten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung von Unternehmen und die Volkswirtschaft haben werden. Die Anpassungen im SAFG folgen der Gesamtstrategie NA-BE, welcher der Wirtschaft eine wichtige Rolle im Integrationsbereich zuweist. Die Änderungen optimieren die Rahmenbedingungen des Vollzugs, wodurch die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs verstärkt und regional verteilt in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Dies sollte sich positiv auf die Unternehmen, insbesondere auch in den ländlichen Regionen, und die Volkswirtschaft auswirken.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die GSI am 26. Juni 2024, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. Oktober 2024. Eingegangen sind insgesamt 128 Stellungnahmen mit über 4'000 Anträgen und Bemerkungen.

Der Verband bernischer Gemeinden (VBG), die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und auch viele Gemeinden und politische Parteien (insbesondere EVP Kanton Bern, GRÜNE Kanton Bern, SP Kanton Bern, Grünliberale Partei Kanton Bern) kritisierten insbesondere, dass kein genügender Einbezug der Gemeinden und Verbände bei der Erarbeitung der Vorlage stattgefunden habe. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnte denn auch die Vorlage in der vorgelegten Form ab, respektive es wurde eine Überarbeitung der Vorlage unter Einbezug der Gemeinden und Fachverbänden nach Beendigung der Vernehmlassung beantragt.

Die GSI hat diesem Kritikpunkt Rechnung getragen und im Anschluss an die Vernehmlassung Workshops und Gespräche mit den massgebenden Verbänden (VBG und BKSE) durchgeführt. Diese sind sehr konstruktiv verlaufen. Als Resultate und unter Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben hat die GSI insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Punkten wesentliche Änderungen an der Vorlage vorgenommen.

- *Verankerung der Verbundpartnerschaft*

In Bezug auf die sich aus dem Grundsatz der gemeinsamen Aufgabenerfüllung ergebenden Partnerschaft zwischen Kanton und den Gemeinden haben sich die Verbände und die GSI gemeinsam darauf geeinigt, die für die Sozialhilfe geltende Verbundpartnerschaft zwischen Kanton und den Gemeinden verbindlicher und klarer zu etablieren. Sie wird neu in einem ausgebauten Programmartikel ausgeführt (vgl. Art. 9 SHG), der an Artikel 31 FILAG angelehnt ist. Die Vorlage sieht in Artikel 29 SHG zudem vor, dass nicht ständige beratende Kommissionen bei Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes bestellt werden können. Dabei müssen die Gemeinden, Regionen und Fachverbände angemessen vertreten sein. Der Entscheid zur Aufhebung der ständigen Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik wurde bereits mit RRB 151/2024 gefällt.

- *Wahrnehmung der Aufsicht durch die Sozialbehörden*

Der Gesetzesentwurf sah in der Vernehmlassungsfassung neu eine geteilte Aufsicht zwischen den Sozialbehörden und dem Kanton und damit verbunden eine entsprechende Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton vor. Dies wurde stark kritisiert und als unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie aufgefasst. Die mit der Kontrolltätigkeit der FASR verbundene Professionalisierung und Unterstützung der Sozialbehörden wurde aber grossmehrheitlich begrüsst. In Zusammenarbeit mit dem VBG und der BKSE wurden vor diesem Hintergrund Anpassungen am Aufsichtsmodell ausgearbeitet. Als wichtigster Grundsatz wurde dabei festgelegt, dass die Sozialbehörden wie bisher allein die Aufsicht über den Sozialdienst ausüben sollen. Auf die Lastenverschiebung nach Artikel 29b FILAG wird entsprechen verzichtet. Der Kanton wird die Sozialbehörden neu aber wesentlich unterstützen, indem die FASR die Sozialdienste in Bezug auf die rechtskonforme Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben regelmässig überprü-

fen wird. Sie wird jeweils zuhanden der Sozialbehörden einen Prüfbericht erstellen und bei Bedarf Massnahmen empfehlen. Der Einbezug der überprüften Sozialdienste in diesem Prozess wurde ausgebaut. Für die Behebung der festgestellten Mängel und der Festlegung der dafür geeigneten Massnahmen wird auch künftig einzig die Sozialbehörden verantwortlich zeichnen.

- *Berichterstattung, Datenfluss und Organisationautonomie der Gemeinden*

Die an unterschiedlichen Stellen der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Berichterstattung an die GSI wurde aufgrund der Eingaben überprüft und soweit möglich reduziert. Zudem wurden die Bestimmungen betreffend Datenfluss an die GSI optimiert und auf eine Regelung, wonach Sozialdienste der GSI in Ausnahmefällen zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken Einsicht in konkrete Sozialhilfedossiers gewähren sollen, verzichtet. Im Weiteren wurde einem Anliegen entsprochen und bei der Publikation von Leistungsvergleichen der vorgängige Einbezug der betroffenen Gemeinden aufgenommen.

Es wurde von den Gemeinden ebenfalls moniert, dass die bestehende Autonomie der Gemeinden und Regionen bei der Organisation der Integrations-Strukturen (BIAS/KIA) beizubehalten sei und der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten Flexibilität und regionale Unterschiede zulassen solle. Diesem Anliegen konnte entsprochen werden, da die Neuausrichtung der Arbeitsintegration (BIAS) im Moment in einem separaten Projekt unter Einbezug der relevanten Verbände erarbeitet wird. Entsprechend wird die in der Vorlage vorgesehene Verpflichtungsmöglichkeit der Sozialdienste ersatzlos gestrichen. Schliesslich wurden auch die Organisationsvorgaben an die Sozialdienste reduziert.

- *Datenschutz*

Die Schaffung der notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen in Zusammenhang mit der Einführung von NFFS wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Ein oft geäussertes Anliegen in diesem Zusammenhang war, dass die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) einbezogen werden soll. Dies war und ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben im ganzen Rechtsetzungsprozess ohnehin gewährleistet. Aufgrund der Komplexität dieses Projektes fand zudem ein Austausch zwischen der DSA und der GSI zu Einzelfragen statt. Die Vernehmlassung der DSA ist im Übrigen auf deren Homepage publiziert, sodass diesbezüglich Transparenz herrscht.[64] Entsprechend der Eingabe der DSA wurde die Vorlage nun insbesondere dahingehend angepasst, dass verdeutlicht wird, dass die zuständige Stelle der GSI personenbezogene Daten grundsätzlich *in nicht namentlicher Form* bearbeitet. Nur soweit es zwingend erforderlich ist, erfolgt die Bearbeitung in namentlicher Form.

- *Selbstbehaltsmodell*

Das in der Vorlage enthaltene Selbstbehaltsmodells entspringt einem verbindlichen Auftrag des Grossen Rats (überwiesene Motion 131-2019 Krähenbühl). Obwohl die Einführung eines Selbstbehaltsmodells in der Vernehmlassung mit dem Hauptargument, dass die Sozialdienste die Höhe ihrer Sozialhilfeausgaben kaum beeinflussen können und das Modell in der Folge Fehlanreize setzt, grossmehrheitlich abgelehnt wurde, wird an der Umsetzung des grossrätlichen Auftrags im Grundsatz festgehalten. Weiter wurde am Modell gemäss Vernehmlassungsfassung kritisiert, dass Gemeinden des gleichen regionalen Sozialdienstes durch das Modell unterschiedlich belastet oder entlastet werden, obwohl der gleiche Sozialdienst beurteilt werden soll. Diese Kritik erwies sich bei einer vertieften Prüfung als berechtigt. Zudem zeigte sich, dass das für die Vernehmlassung erarbeitete Berechnungsmodell aufgrund der sehr engen Anlehnung an der Formel des Soziallastenindexes nach FILAG zu einer Verzerrung führte. Aus diesen Gründen hat die GSI das Selbstbehaltsmodell nach der Vernehmlassung angepasst und optimiert. Einerseits konnte damit die festgestellte Verzerrung mit einer Anpassung der Formel behoben werden. Zum anderen wurde das Modell insoweit angepasst, als nun der Selbstbehalt wie die Kompensationsgutschriften (Ausgleichs- und Härtefallgutschrift) neu auf Ebene Sozialdienst berechnet werden. Diese Anpas-

[64] https://www.dsa.be.ch/de/start/themen/aktuell.html

sung ist für diejenigen Gemeinden von Relevanz, die mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst führen. So werden neu alle betroffenen Gemeinden in gleicher Weise durch das Selbstbehaltsmodell entlastet oder belastet, da die soziodemografischen Lasten wie die Härtefallgrenze auf Ebene Sozialdienst berechnet werden. Um die soziodemografischen Lasten zu eruieren, werden auf die für den Soziallastenindex nach Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung definierten Faktoren abgestellt. Diese Faktoren sind robust, manipulationsresistent und liegen ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand vor. Die Berücksichtigung weiterer Faktoren würde das Modell nicht zwingend verbessern. Die gewählten Faktoren werden bereits heute zur Berechnung der soziodemografischen Lasten für den Zuschuss nach Artikel 21a FILAG verwendet.

- *Weitere in der Vernehmlassung vorgebrachte Punkte*

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden zudem sehr viele weitere Bemerkungen und Hinweise zu einzelnen Themen eingebracht. Diese wurden soweit sinnvoll und möglich berücksichtigt. Die Vorlage wurde insbesondere in folgenden Bereichen ergänzt und angepasst:

- Möglichkeit zur Förderung und Unterstützung von Ombudsstellen,
- Ausbau der Möglichkeit der Sozialdienste, externe Unterstützung beizuziehen respektive mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten,
- Zuerkennung von Parteirechten für Sozialdienste in Strafverfahren wegen Sozialhilfemissbrauch,
- Verankerung des Grundsatzes, dass sich die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe an den SKOS-Richtlinien orientiert,
- Verzicht auf Einführung von zweckgebunden Zahlungsmitteln (sog. Bezahlkarten) im SHG,
- Neukonzeptionalisierung der Pflicht zum Spracherwerb,
- Anpassungen beim Vermögensverzicht,
- Ausbau der Möglichkeit für die Sozialdienste, vertrauensärztliche Abklärungen anzuordnen,
- Möglichkeit für zusätzliche finanzielle Unterstützung von zweisprachigen Gemeinden,
- Regelmässige Überprüfung der Fallpauschalen,
- Schaffung von Übergangsrecht u.a. in Zusammenhang mit der Einführung von NFFS und Anpassung der Sozialhilfedossiers.

Abschliessend ist hervorzuheben, dass viele Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten, dass die Vorlage in Bezug auf die persönliche und wirtschaftliche Hilfe wenig Neuerungen bringe und damit auch eine Chance verpasst werde, innovative Ansätze zur Armutsbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Dies ist insoweit korrekt, als dass die Leistungsangebote der Sozialhilfe (d.h. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe) grundsätzlich wenig Änderungen erfahren. In Bezug auf die Leistungsangebote hat sich vieles bewährt und wird deshalb beibehalten. Im Zentrum der Vorlage standen von Anfang an die «technischen» Rahmenbedingungen der Sozialhilfe (Unterstützung der Aufsicht durch die Überprüfungstätigkeit der FASR, NFFS, Selbstbehaltsmodell). Diese sollen mit dieser Vorlage optimiert werden, da hier noch viel Entwicklungspotenzial besteht. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs der Sozialhilfe beitragen und auch die Sozialdienste administrativ entlasten. Im Rahmen der Ausarbeitung der Sozialhilfeverordnung wird jedoch geprüft, ob die Finanzierung der persönlichen Hilfe erhöht werden kann. Viele der Teilnehmenden wünschen zudem eine Stärkung der Präventionsarbeit durch die Sozialdienste, die der Sozialhilfe vor- und nachgelagert wäre und Themen wie Bildung, Verschuldung und Gesundheit umfassen würde. Ein solcher Ausbau bedarf einer grundlegenden Analyse und Neukonzeptionalisierung der Sozialhilfe mit einem entsprechenden Zeithorizont. Dies entspricht nicht der Zielsetzung dieser Vorlage. Sollte aber in Zukunft ein entsprechender Bedarf an präventiven Angeboten im Bereich der beruflichen und sozialen Integration festgestellt werden, so würden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen des SLG dem Kanton erlauben, entsprechende Angebote bereitzustellen und diesbezüglich mit interessierten Gemeinden respektive Sozialdiensten Leistungsverträge abzuschliessen.

13. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf des SHG sowie die vorliegenden Änderungen des EG AIG und AsylG, IntG, EG ZGB, IBG, KESG, KFSG, EG OHG, JVG, LKG, Gesetzes über die jüdischen Gemeinden, FILAG, SpVG, EG AHVG, SLG, SAFG und GGG zu beschliessen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	012-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.75
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Kocher Hirt (Worben, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.03.2025
RRB-Nr.:	677/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) am Inselspital Bern - Wie weiter?

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Unterstützung für die Weiterentwicklung des Interdisziplinären Zentrums für Gewaltbetroffene

2. Sicherung der Finanzierung mit jährlichen Beiträgen entsprechend dem erarbeiteten Konzept. Für die Implementierung des Konzepts sind in einem ersten Schritt mindestens 100 000 Franken notwendig. Die Beträge sind (anschliessend) entsprechend dem Bedarf anzupassen.

3. Zusprechung eines zusätzlichen Beitrags für die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IZG

Begründung:

Im Bundesratsbericht aus dem Jahr 2020 «Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz» wird eine solche spezialisierte Sprechstunde in der medizinischen Opferbetreuung als Konzept bevorzugt. Rechtsmedizinische Sprechstunden gibt es in der Schweiz bisher in Lausanne, Nyon, Yverdon, Rennaz, im Wallis und ansatzweise in Bern.

Der Notfall des Inselspitals Bern verfügt seit 2018 über eine interne Sprechstunde für Gewaltbetroffene, in der Opfer von Gewalt eine Dokumentation ihrer Verletzungen und eine Beratung für

12|00|D|v02

die Weiterbetreuung erhalten können. Die Sprechstunde steht bisher nur Patientinnen und Patienten des Inselspitals offen, die vorgängig auf dem Notfall betreut wurden. Dies, weil bisher kein Auftrag vom Kanton erlangt werden konnte, der Voraussetzung ist für eine Kostenübernahme und Gewährleistung eines langfristigen Angebots.

Diese Sprechstunde soll den Anforderungen einer rechtmedizinischen gerichtstauglichen Dokumentation im Sinne der Istanbul-Konvention entsprechen, mit Unterstützung von ausgebildeten Fachkräften der Rechtsmedizin, die auch schon im Kernteam integriert sind. Ziele der Sprechstunde sind niederschwellige Versorgung der Gewaltopfer in Ergänzung zur medizinischen Akutversorgung, Angebot der gerichtsverwertbaren forensischen Dokumentation und damit Förderung einer umfassenden medizinischen Versorgung mit Unterstützung von rechtsmedizinischen Fachkräften aus dem IRM (Institut für Rechtsmedizin), langfristig Anbindung an das Institut für Rechtsmedizin zur Gewährleistung von fachärztlicher Supervision, Gerichtsverwertbarkeit der Dokumentation, Qualitätssicherung und Fortbildung der Pflegefachkräfte, Informationsaustausch mit Partnern innerhalb und ausserhalb des Spitals unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses, Nutzung von Synergien und interinstitutionelle Zusammenarbeit, spitalinterne Sensibilisierung und verbesserte Detektion von Gewaltopfern, Erhebung von anonymisierten Daten, Unterstützung von kantonalen Anstrengungen zur Regionalisierung des Angebots.

Die Ausweitung und weitere Professionalisierung der Sprechstunde ist für das Inselspital Bern mit Mehrkosten verbunden. Die Sprechstunde ist für das Spital nicht gewinnbringend, muss aber kostendeckend operieren können. Der jährliche Sockelbeitrag wird auf 30 000 Franken gerechnet und deckt den jährlichen minimalen Aufwand ausserhalb der Fallbearbeitung.

Für die Fallbearbeitung wird eine Finanzierung über Fallpauschalen angestrebt, weil die Sprechstunde so Anpassungen an die Nachfrage vornehmen kann (zusätzlicher Personal- und Materialaufwand). Dies ist für alle Parteien von Vorteil, weil die Anzahl Fälle und deren Verlauf schwer abzuschätzen sind. Die Fallkosten belaufen sich auf rund 1000 bis 1500 Franken pro Fall. Ausnahme: Bei den Sexualdelikten sind die durchschnittlichen Aufwendungen höher (komplexe Dokumentation und Spurensicherung, medizinische Sofortmassnahmen) und belaufen sich erfahrungsgemäss auf 2000 Franken pro Fall. Die Betreuung der Sexualdelikte werden nicht über unsere Sprechstunde laufen, die Sexualdelikte werden via «Berner Modell» durch die Frauenklinik und das IRM gemeinsam betreut.

Die Fallpauschalen beziehen sich auf den Gesamtaufwand von der Anmeldung bis zur Nachbearbeitung von sämtlichen involvierten Parteien. Der Aufwand für eine Fallbearbeitung (ohne Sexualdelikte) basiert auf Erfahrungswerten.

Bei sehr guter Sensibilisierung des Personals der Notaufnahmen dürfte in bis zu 60 Prozent der notfallmässig behandelten Patienten ein Sprechstundentermin zustande kommen. Wie viele Personen sich direkt melden könnten, ist aktuell nicht vorhersehbar.

In der Beilage die aktuellen Zahlen der UKN Inselspital mit im letzten Jahr 59 behandelten Patient/-innen, die von häuslicher Gewalt betroffen waren. Das Ziel ist, ein Angebot zu generieren, das für alle gewaltbetroffenen Patient/-innen zugänglich ist. Wenn wir die Zahlen des Bundesamts für Statistik betrachten, sind jährlich 160 bis 180 Menschen in Bern-Mittelland von häuslicher Gewalt betroffen.

Bei einer minimalen Pauschale von 1000 Franken/Fall:

180 Patient/-innen x 1000 Franken = 180 000 Franken Minimalberechnung

Eine jährliche Finanzierung von 100 000 Franken wären Voraussetzung, damit das vorliegende Konzept umgesetzt werden kann und die aktuell ehrenamtlich geleistete Arbeit abgelöst und in einen professionellen Rahmen gesetzt werden können

Fallzahlen 2022–2024 UKN Opfer von häuslicher Gewalt

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Selbstmeldung	32	26	25	54%	44%	69%
Ambulanz	8	11	6	14%	19%	17%
Polizei	10	11	3	17%	19%	8%
Spitäler	2	4	1	3%	7%	3%
Hausärzte	6	5	1	10%	8%	3%
Andere (z.B. Frauenhaus / Fachstellen / IRM)	1	2	0	2%	3%	0%
Gesamt	**59**	**59**	**36**	**100%**	**100%**	**100%**

*Ende 2024 waren die Fallzahlen 75 (eine Zunahme um 27 Prozent im Vergleich zu 2023).
Es werden pro Woche 1 bis 3 Sprechstunden durchgeführt.

Aufwand für eine Fallbearbeitung

Leistung:	Leistungserbringer:	Zeitaufwand:	Kosten:
Ärztliche Supervision	Facharzt UKN	00:45	CHF 250.-
Terminvereinbarung	Sekretariat	00:20	CHF 20.-
Sprechstunde	Forensic Nurse/Facharzt UKN	02:30	CHF 400.-
Nacharbeit	Forensic Nurse/Facharzt UKN	02:00	CHF 170.-
Bericht erfassen	Sekretariat	00:40	CHF 40.-
Korrektur	Forensic Nurse	00:40	CHF 50.-
Versand Bericht	Sekretariat	00.15	CHF 15.-
Organisation/Koordination	Forensic Nurse	00:10	CHF 15.-
Untersuchungsmaterial			CHF 30.-
Büromaterial			CHF 15.-
Total Kosten pro Fall			**1005.-**

Sockelbetrag:

Leistung:	Kosten: CHF
Sensiblisierung / Opferinformationen (Flyer, Informationsmaterial)	3500.-
Untersuchungsmaterial Fall unabhängig	2000.-
ICT Abschreibung	500.-
Vernetzungsarbeit 40h/Jahr	4000.-
Teamleitung	20'000.-
Total Sockelbeitrag:	30'000.-

Begründung der Dringlichkeit: Es ist wichtig, die Aufrechterhaltung und Weiterführung dieser Interdisziplinären Sprechstunde zu gewährleisten, die eine Lücke in der ganzheitlich-medizinischen Behandlung der Opfer von Gewalt im Kanton Bern schliesst. Ohne diesen Beitrag droht das Ende.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 4 Abs. 1 Bst. a GesG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Rahmen der Wintersession 2020 wurde die Motion 141-2020 Schönenberger (SP, Schwarzenburg) «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)» in Form eines Postulats überwiesen. Auch dieser Vorstoss forderte die Schaffung eines interdisziplinären Zentrums für Gewaltbetroffene, das die medizinische und psychologische Erstversorgung sowie die rechtsmedizinische Beweismittelsicherung garantiert. Die Schaffung eines Gewaltschutzzentrums hat einen Einfluss auf die bestehenden Prozesse und Strukturen der kantonalen Opferhilfelandschaft. Der Regierungsrat hat deshalb in seiner Antwort auf die Motion 141-2020 darauf hingewiesen, dass es vorgängig einer sorgfältigen Evaluierung des aktuellen Zustandes und der künftigen Auswirkungen bedürfe. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) das Anliegen im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie prüfe. Diese Prüfung ist erfolgt.

In der kantonalen Opferhilfestrategie, welche der Grosse Rat in der Frühlingssession 2023 teilweise zurückgewiesen hat, war das Ergebnis des Prüfungsauftrags zur Umsetzbarkeit eines Gewaltschutzzentrums enthalten. Dabei wurden Versorgungslücken für bestimmte Personengruppen identifiziert (ländliche Bevölkerung, männliche Opfer sexueller Gewalt, Opfer häuslicher Gewalt). Nach eingehender Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile eines Gewaltschutzzentrums im Vergleich mit dem bestehenden Berner Modell wurde entschieden, vorderhand auf die Einführung eines solchen zu verzichten. Es wurde als zielführender erachtet, in einem ersten Schritt das Berner Modell dahingehend zu erweitern, dass die Leistungen nicht nur für Frauen und Kinder, sondern für alle Geschlechter und Altersgruppen in Anspruch genommen werden können. Dies ist, insbesondere für medizinische und forensische Leistungen, heute bereits umgesetzt.

Aktuell ist das Berner Modell auf die Bedürfnisse von Opfern sexualisierter Gewalt ausgerichtet. Entsprechend sind die Mitarbeitenden ausgebildet. Eine Ausweitung des Berner Modells auf alle Gewaltbetroffenen ist deshalb mit Herausforderungen verbunden und kann nicht eins zu eins erfolgen. Derzeit läuft in der GSI das Projekt zur Überarbeitung der teilweise zurückgewiesenen kantonalen Opferhilfestrategie. Es ist vorgesehen, sie dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2026 zur Kenntnis zu bringen.

Nach Vorliegen dieser strategischen Grundlagen gilt es verschiedene Punkte mit dem Inselspital zu klären, um die Motion umsetzen zu können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	079-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.233
Eingereicht am:	07.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	816/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Betriebskonzepte müssen zwingend den Vorgaben der Spitalversorgungsverordnung entsprechen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Betriebskonzepte von Spitalbetreibern sind nur dann zu genehmigen bzw. Kantonsbeiträge sind nur dann zu entrichten, wenn der Zugang gemäss Artikel 11d der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) sichergestellt ist.
2. Artikel 11d der SpVV kann erst nach Genehmigung einer neuen Spitalstrategie durch den Grossen Rat geändert werden.

Begründung:

Das Angebot von Leistungen der Grundversorgung in den ländlichen Gebieten verschlechtert sich stetig. Die Spitalbetreiber sind versucht, ihre finanziellen Herausforderungen durch den Abbau von Leistungen, vor allem an peripheren Standorten, zu verbessern und beschleunigen so die Zentralisierung im Gesundheitswesen. Dies führt zu einer Verknappung der Bettenkapazität in den Zentren und zur Abwanderung von Gesundheitsleistungen und -personal aus den ländlichen Gebieten.

SpVV: Artikel 11d Zugang

[1] Das nächstgelegene Spital für Patientinnen und Patienten, die Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen in der Inneren Medizin, der Chirurgie und der akutsomatischen Notfallversorgung benötigen, ist
a. für 80 Prozent der zu versorgenden Bevölkerung im Individualverkehr innerhalb von 30 Minuten erreichbar und
b. vom Ortskern der zu versorgenden Gemeinden höchstens 50 Strassenkilometer entfernt.

12|00|D|v02

Nicht alle vorgestellten Betriebskonzepte berücksichtigen heute diese Verordnung.

Begründung der Dringlichkeit: Der Leistungsabbau erfolgt derzeit im Monatsrhythmus. Dieser Trend muss sofort gestoppt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Artikel 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Planung von Versorgungsleistungen (Artikel 6 SpVG) und die Sicherstellung der Versorgung liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates (Artikel 12 SpVG).

Die Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an Spitäler sind in den Artikeln 11a bis 11d der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) verankert. Diese vier Artikel richten sich an den Regierungsrat. Er muss diese Bestimmungen bei der Erteilung von Leistungsaufträgen beachten. Gemäss Artikel 11a Absatz 1 SpVV erteilt der Regierungsrat gestützt auf eine bedarfsgerechte Planung die Leistungsaufträge jenen Spitälern, die die Leistungen nach den in Artikel 11b bis 11d genannten Kriterien am besten erbringen. Dabei geht es um Kriterien der Qualität (Art. 11b), der Wirtschaftlichkeit (Art. 11c) und des Zugangs (Art. 11d), die gesamthaft zu betrachten sind. In Regionen mit nur einem Spital ist es unter Umständen nicht möglich, dass dieses Spital die in Artikel 11d SpVV verankerten Zugangskriterien vollständig erfüllt, da sein Standort in seinem Einzugsgebiet nicht so liegt, wie man den Standort im Falle eines Neubaus wählen würde, um die Bevölkerung des Einzugsgebiets bestmöglich zu versorgen. Im Wissen um diese Tatsache geht es bei der Beurteilung der Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen wie erwähnt darum, dass ein Spital gesamthaft betrachtet die Leistungen für die Bevölkerung «am besten erbringt» (vgl. Wortlaut von Artikel 11a SpVV).

Hat jedoch ein Spital einen Leistungsauftrag, so muss es diesen Leistungsauftrag auch erfüllen, d.h. die dort drin enthaltenen Leistungen vollständig anbieten.

Zu Ziffer 1

Im Jahr 2012 trat das revidierte KVG in Kraft, das die dual-fixe Spitalfinanzierung einführte. Mit dieser tragen die Kantone mindestens 55 Prozent und die Krankenversicherer maximal 45 Prozent der Kosten einer Spitalbehandlung. Weiter wurden neu stationäre akutsomatische Leistungen durch Fallpauschalen (SwissDRG) vergütet, welche die Betriebs- und Investitionskosten der Spitäler abdecken sollen. Die KVG-Revision hatte zum Ziel, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu reduzieren sowie die Transparenz, Qualität und ökonomische Effizienz zu steigern[1].

Seit der neuen Spitalfinanzierung betreibt der Kanton Bern für die stationäre Versorgung keine Investitions- und Strukturplanung mehr. Die KVG-Revision löste die bisherige Bewilligung, respektive Finanzierung der Investitionen der Spitäler durch den Kanton ab. Stattdessen stellt der Kanton durch die Vergabe von Leistungsaufträgen auf den Spitallisten auf Basis der Versor-

[1] Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/de/evaluation-kvg-revision-spitalfinanzierung)

gungsplanung die Leistungen sicher (Artikel 6 SpVG). Die Kanton Bern kann die Spitalstrukturen nur indirekt beeinflussen, beispielsweise über den Entzug von Leistungsaufträgen oder Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Darüber hinaus kann der Regierungsrat im Rahmen der Eignerstrategien einen gewissen Einfluss auf die regionalen Spitalzentren (RSZ) nehmen. Die Betriebsführung der RSZ ist gemäss Artikel 25 SpVG allerdings in deren Eigenverantwortung.

Die Investitions- und Strukturplanung gehört zu den Aufgaben der Spitalunternehmen, die für die medizinische und betriebswirtschaftliche Standortentwicklung verantwortlich sind. Die Definition und Umsetzung der Unternehmens-, Angebots- und Standortstrategie liegt damit in der Verantwortung der Spitäler. Es ist die Aufgabe der Verwaltungsräte, zu entscheiden, welche Leistungen an welchen Standorten angeboten werden sollen und sich um entsprechende Leistungsaufträge zu bewerben respektive diese zurückzugeben. Betriebskonzepte werden von den Spitälern erstellt und nicht durch den Kanton genehmigt. Diese unternehmerische Freiheit der Spitäler ist vom Gesetzgeber gewollt. Die Spitalunternehmen sind in den Regionen verankert. Diese kennen, auch aufgrund der regionalen Vertretung in den Verwaltungsräten, die betrieblichen Verhältnisse und die lokalen Begebenheiten besser als der Kanton.

Die STS AG ist ein RSZ, geführt als Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht, an dem der Kanton Bern als Alleineigentümer die Aktien hält. Der Leistungsauftrag Basispaket, über den die STS AG aktuell am Spitalstandort Zweisimmen verfügt, umfasst auch chirurgische Leistungen.

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots der stationären Chirurgie am Standort Zweisimmen der Spital STS AG (STS AG) ist aufgrund der hohen Vorhalteleistungen (dauernde Verfügbarkeit verschiedener Spezialisten) nicht gegeben. Wegen des zunehmenden Fachkräftemangels aber auch wegen den tiefen Fallzahlen ist die Aufrechthaltung der chirurgischen Versorgung in Zweisimmen anspruchsvoll und in Frage gestellt.

Die stationäre chirurgische Versorgung soll mit den weiteren Angeboten in der Versorgungsregion, insbesondere am Spital Thun, sichergestellt werden. Konkret werden die Operationen in Thun durchgeführt, in Zweisimmen bestehen aber weiterhin chirurgische Betten, insbesondere um die Nachversorgung der Patienten in der Region sicherzustellen. Für die notwendige Triage wird der Notfall am Spitalstandort Zweisimmen mit dem neuen Betriebskonzept ausgebaut und damit die Notfallversorgung verbessert werden. Die STS AG hat dazu der GSI ihre Überlegungen zur Triage und Verlegung darzulegen. Dabei gilt es zu erwähnen, dass die Kosten für Verlegungen von Zweisimmen nach Thun, um dort stationäre chirurgische Eingriffe durchzuführen, die bisher im Rahmen des Basispakets im Spital Zweisimmen vorgenommen wurden, vom Spital getragen werden.

Zudem hat sich die Versorgung in den vergangenen Jahren auch weiterentwickelt: Alternative Versorgungskonzepte werden weiter an Bedeutung gewinnen. Zu verweisen ist auf die bereits umgesetzten Massnahmen in der Spital Emmental AG, wo Operationen nur noch am Spitalstandort Burgdorf durchgeführt werden, am Spitalstandort Langnau aber Rettungsdienst, Notfallbetrieb rund um die Uhr, Radiologie und weitere Angebote verbleiben.

Der Regierungsrat erachtet den Entscheid des Verwaltungsrats der STS AG, das Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen anzupassen, als folgerichtig. Mit dem neuen Konzept wird der Bedarf der Region besser gedeckt als ohne solche Lösung. Mit Blick auf den erwähnten Fachkräftemangel, die tiefen Fallzahlen und die hohen Vorhalteleistungen in Zweisimmen erweist sich das Spital Thun gemäss der eingangs erläuterten notwendigen Gesamtbetrachtung von Artikel 11a bis Artikel 11d SpVV als jenes Spital, das die Leistungen für die zu versorgende Bevölkerung am besten erbringt, zumal in Zweisimmen (wie erwähnt) der Notfall ausgebaut und chirurgische Betten für die Nachsorge eingerichtet werden. Der Regierungsrat sieht daher vor, den Spitallistenleistungsauftrag entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat engagiert sich auch weiter stark im Kampf gegen den Fachkräftemangel. Voraussetzung für eine gute Versorgung in einer Region ist v.a. auch eine genügend hohe Anzahl an Hausärztinnen und -ärzten. In den vergangenen Jahren hat sich der Regierungsrat für eine Erhöhung der Anzahl Studienplätze für Medizin, den Auf- und Ausbau des Praxisassistenzprogramms und die Weiterentwicklung der ärztlichen Weiterbildung und nun die Erhöhung der entsprechenden Abgeltung ausgesprochen. Zudem kennt der Kanton Bern die Ausbildungsverpflichtung bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen seit Jahren und setzt auch die Pflegeinitiative erfolgreich um.

Bezüglich Ausrichtung von Kantonsbeiträgen ist Folgendes zu sagen: Aufgrund des Bundesrechts ist jeder Leistungserbringer mit einem kantonalen Spitallistenleistungsauftrag berechtigt, die entsprechenden Leistungen, für die er auf der Spitalliste figuriert, über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abzurechnen. In diesem Fall ist auch der Kanton verpflichtet, seinen Anteil an den Leistungskosten (Kanton Bern: aktuell 55% der Kosten der stationären Behandlungen) zu übernehmen. Die Auferlegung von weitergehenden Bedingungen wäre bundesrechtswidrig.

Der Regierungsrat beantragt, die Ziffer 1 der Motion, soweit diese überhaupt Kompetenzen des Regierungsrats betrifft, anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2

Die Erarbeitung einer (neuen) Spitalstrategie ist nicht vorgesehen. Mit dem Spitalbericht und dessen Würdigung liegen dem Regierungsrat bereits heute Grundlagen vor, für die Weiterentwicklung der Spitalversorgung in den einzelnen Versorgungsregionen. Die Eignerstrategien wurden im Jahr 2022 erneuert und mit der Gesundheitsstrategie und der Konkretisierung derselben in Teilstrategien, werden Massnahmen in den einzelnen Versorgungsbereichen definiert.

Die nächste Versorgungsplanung – als Basis für die Erarbeitung der neuen Spitallisten - soll dem Grossen Rat im Jahr 2030 vorgelegt werden.

Aktuell gibt es keinen Auftrag für die Anpassung von Artikel 11d SpVV. Über den Inhalt und den Zeitpunkt von Verordnungsänderungen entscheidet jedoch der Regierungsrat autonom.

Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinn die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2 der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.232
Eingereicht am:	06.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	815/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für den Erhalt der chirurgischen Abteilung im Spital Zweisimmen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Verwaltungsrat der Spital STS AG den Auftrag zu erteilen, die chirurgische Abteilung im Spital Zweisimmen aufrechtzuerhalten;
2. dem Verwaltungsrat der Spital STS AG den Auftrag zu erteilen, im künftigen Betriebskonzept des Spitals Zweisimmen sicherzustellen, dass im Vergleich zur Situation vor Inkrafttreten des neuen Betriebskonzepts kein Leistungsabbau erfolgt (Erhalt des Status quo);
3. zum Erhalt der chirurgischen Abteilung im Spital Zweisimmen eine kantonale Defizitgarantie für die betreffenden Leistungen sicherzustellen, sofern kein alternatives Finanzierungskonzept gefunden wird;
4. allfällige Bestrebungen regionaler Partner für die Gründung einer Genossenschaft für die finanzielle Beteiligung der Spitalversorgung Oberland-West zu unterstützen;
5. ein Pilotprojekt für die Sicherstellung der Spitalversorgung Chirurgie im Spital Zweisimmen zu lancieren.

Begründung:

Die chirurgische Abteilung des Spitals Zweisimmen soll im Herbst 2025 geschlossen werden. Damit werden in Zweisimmen künftig keine Operationen mehr durchgeführt. Dies bedeutet den Anfang vom Ende des Spitals Zweisimmen und darf nicht akzeptiert werden.

12|00|D|v02

Nach der ruckartigen Schliessung der Geburtenabteilung in Frutigen, ist die Schliessung der Chirurgie im Spital Zweisimmen innert kürzester Zeit die zweite Hiobsbotschaft für die Gesundheitsversorgung im Berner Oberland. Die Antwort auf Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum darf jedoch nicht immer lauten, Leistungen abzubauen und Abteilungen oder gar ganze Spitäler zu schliessen. Stattdessen müssen alternative Finanzierungsformen und attraktive Rahmenbedingungen für qualifiziertes Fachpersonal gefunden werden.

Auf dem Papier bekennt sich die Spital STS AG zwar zum Weiterbetrieb des Spitals Zweisimmen als Akutspital mit 24h-Notfalldienst. Damit wird einem wichtigen Anliegen der Region entsprochen, dass die regionale Notfallversorgung für die einheimische Bevölkerung und die Gäste weiterhin gewährleistet ist und sogar ausgebaut werden soll. Positiv ist auch, dass die stationäre medizinische Versorgung beibehalten wird.

Es ist jedoch inakzeptabel, dass im neuen Betriebskonzept vorgesehen ist, die chirurgische Abteilung zu schliessen. Ohne Chirurgie wird die gesamte Region geschwächt, und es entsteht eine grosse Versorgungslücke – auch sind wichtige Arbeitsplätze betroffen. Mit diesem Entscheid kommt die Spital STS AG einem weiteren Anliegen aus der Bevölkerung nicht nach. Noch im Juli 2024 wollte die Spital STS AG die «bedarfsgerechte Operationstätigkeit» sicherstellen – nur, um einige Monate später zu verkünden, dass in Zweisimmen künftig keine Operationen mehr durchgeführt werden. Der aktuelle Aufschrei in der Bevölkerung ist gut nachvollziehbar, zumal diese nicht aus erster Hand informiert wurde. Für die Bevölkerung bestand keine Möglichkeit, das Betriebskonzept im Detail zu analysieren und den Verantwortlichen diesbezüglich direkt Fragen stellen zu können. Stattdessen wurden die Mitarbeiter des Spitals, die politischen Vertreter der Region sowie die gesamte Bevölkerung lediglich via Medienmitteilung und teilweise in Form einer vorgängigen, nicht öffentlichen Orientierungssitzung für einen eingeschränkten Teilnehmerkreis orientiert.

Die vorliegende Motion entstand aufgrund von Petitionen (online wie auch physisch) zum Erhalt der chirurgischen Abteilung im Spital Zweisimmen, die innert kürzester Zeit mehrere tausend Unterschriften erhielten. So unterschrieben beispielsweise auf www.act.campax.org über 7000 Personen in nur sieben Tagen und forderten den Regierungsrat sowie den Verwaltungsrat der STS AG auf, die Chirurgie in Zweisimmen aufrechtzuerhalten. Es ist offensichtlich, dass die Bevölkerung im ländlichen Raum keinen weiteren Abbau der Grundversorgung tolerieren kann und will. Die lancierte Petition spiegelt die Befindlichkeit der Bevölkerung wider. Das ist per se gut und wichtig. Ob und wie der Regierungsrat auf die Petition reagieren wird, ist jedoch offen und kann unter Umständen mehrere Monate dauern. Deshalb braucht es nun weitere politische Massnahmen, um zu einer raschen, für die Region passenden Lösung und damit dem Erhalt der Chirurgie im Spital Zweisimmen zu gelangen.

In der vorliegenden Motion werden deshalb gleich mehrere Massnahmen vorgeschlagen, um die Chirurgie im Spital Zweisimmen zu erhalten und den angedachten Leistungsabbau zu verhindern. Um den Spitalstandort Zweisimmen zu stärken und auch die chirurgische Abteilung für Fachpersonal attraktiver zu gestalten, wäre es beispielsweise ein Ansatz, einfache Operationen von Thun nach Zweisimmen zu verlegen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Projekt des neuen Betriebskonzepts des Spitals Zweisimmen soll gemäss Information des Verwaltungsrats der Spital STS AG bis Ende Juni 2025 abgeschlossen werden. Die Detailumsetzung und damit die effektive Schliessung der chirurgischen Abteilung soll schliesslich im Herbst 2025, genauer ab Oktober, erfolgen. Damit der Grosse Rat noch rechtszeitig intervenieren kann, ist die Motion als dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV[1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Planung von Versorgungsleistungen (Art. 6 SpVG[2]) und die Sicherstellung der Versorgung liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates (Art. 12 SpVG).

Im Jahr 2012 trat das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG)[3] in Kraft, das die dual-fixe Spitalfinanzierung einführte. Mit dieser tragen die Kantone mindestens 55 Prozent und die Krankenversicherer maximal 45 Prozent der Kosten einer Spitalbehandlung. Weiter wurden neu stationäre akutsomatische Leistungen durch Fallpauschalen (SwissDRG) vergütet, welche die Betriebs- und Investitionskosten der Spitäler abdecken sollen. Die KVG-Revision hatte zum Ziel, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu reduzieren sowie die Transparenz, Qualität und ökonomische Effizienz zu steigern[4].

Seit der neuen Spitalfinanzierung betreibt der Kanton Bern für die stationäre Versorgung keine Investitions- und Strukturplanung mehr. Die KVG-Revision löste die bisherige Bewilligung, respektive Finanzierung der Investitionen der Spitäler durch den Kanton ab. Stattdessen stellt der Kanton durch die Vergabe von Leistungsaufträgen auf den Spitallisten auf Basis der Versorgungsplanung die Leistungen sicher (Art. 6 SpVG). Der Kanton Bern kann die Spitalstrukturen nur indirekt beeinflussen, beispielsweise über den Entzug von Leistungsaufträgen oder Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Darüber hinaus kann der Regierungsrat im Rahmen der Eignerstrategien einen gewissen Einfluss auf die regionalen Spitalzentren (RSZ) nehmen. Die Betriebsführung der RSZ ist gemäss Artikel 25 SpVG allerdings in deren Eigenverantwortung.

Die Investitions- und Strukturplanung gehört zu den Aufgaben der Spitalunternehmen, die für die medizinische und betriebswirtschaftliche Standortentwicklung verantwortlich sind. Die Definition und Umsetzung der Unternehmens-, Angebots- und Standortstrategie liegt damit in der Verantwortung der Spitäler. Es ist die Aufgabe der Verwaltungsräte, zu entscheiden, welche Leistungen an welchen Standorten angeboten werden sollen. Diese unternehmerische Freiheit der Spitäler ist vom Gesetzgeber gewollt.

Die Spitalunternehmen sind in den Regionen verankert. Diese kennen, auch aufgrund der regionalen Vertretung in den Verwaltungsräten, die betrieblichen Verhältnisse und die lokalen Begebenheiten besser als der Kanton.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die STS AG ist ein Regionales Spitalzentrum, geführt als Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht, an dem der Kanton Bern als Alleineigentümer die Aktien hält. Auch bei diesen Listenspitälern im Besitz des Kantons ist, wie erwähnt, die unternehmerische Freiheit vom Gesetzgeber gewollt.

[1] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[3] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[4] Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch/de/evaluation-kvg-revision-spitalfinanzierung

Mit dem bestehenden Fachkräftemangel, den hohen Vorhalteleistungen und den tiefen Fallzahlen sowie der sichergestellten Versorgung in der Region ist der Entscheid des Verwaltungsrats der STS AG, das Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen anzupassen, folgerichtig. Das neue Konzept sieht überdies nicht nur einen Leistungsabbau vor, sondern beispielsweise auch Verbesserungen in der Notfallversorgung.

Der Regierungsrat kann folglich die STS AG nicht beauftragen, auch nicht mit Verweis auf Artikel 11d der Spitalversorgungsverordnung (SpVV)[5] [6], den Operationsbetrieb im Spital Zweisimmen aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen, dass kein Leistungsabbau gegenüber dem Status quo erfolgt.

Zu Ziffer 3

Der Kanton Bern unterstützt den Aufbau des Gesundheitsnetzes - und damit die integrierte Versorgung in der Region - finanziell mit einem namhaften Betrag. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in der Region geleistet.

Wie eingangs beschrieben, sind die Spitalunternehmen für die medizinische und betriebswirtschaftliche Standortentwicklung zuständig. Mit der neuen Spitalfinanzierung sind die Finanzierungsmechanismen klar definiert. Eine Defizitgarantie hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Zudem ist die Versorgung in der Region sichergestellt. In Zweisimmen werden weiterhin Spitalbetten betrieben, einzig die Operationssäle werden sich inskünftig in Thun befinden.

Zu Ziffer 4

In der Vergangenheit wurden von der STS AG sowie vom Kanton diverse Projekte für den Standort Zweisimmen erfolglos geprüft: Das Projekt der GSS AG, die von den Gemeinden getragen war, hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) unterstützt. Es ist gescheitert, weil die Gemeinden eine Mitfinanzierung (knapp) ablehnten. Das Projekt für den Verkauf des Spitalstandorts Zweisimmen an die Medaxo AG liess sich nicht umsetzen.

Neue Bestrebungen regionaler Partner für die Gründung einer Genossenschaft für die finanzielle Beteiligung an der Spitalversorgung Oberland-West sind dem Kanton nicht bekannt. Der Regierungsrat möchte daran erinnern, dass eine Stand-alone-Lösung immer weniger zukunftsträchtig erscheint.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass der Fokus nun auf die Umsetzung des Betriebskonzepts für den Spitalstandort Zweisimmen der STS AG gelegt werden muss, damit die Grundversorgung in der Region und die medizinische Versorgung entsprechend dem geplanten Angebot für die Wintersaison 2025/2026 sichergestellt sind.

Zu Ziffer 5

Die GSI hat sich in den letzten Jahren stark für eine nachhaltige Versorgungslösung in der Versorgungsregion Berner Oberland und für den Spitalstandort Zweisimmen eingesetzt. Zu

[5] Vgl. dazu Antwort des Regierungsrates auf die Motion 079-2025 Schär (Schönried, FDP), «Betriebskonzepte müssen zwingend den Vorgaben der Spitalversorgungsverordnung entsprechen».
[6] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

diesem Zweck fand eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern statt, wobei diverse Lösungsvorschläge entwickelt wurden. Die Verantwortung für die Weiterentwicklung und Ausrichtung der Versorgung liegt nun bei der STS AG.

Der Regierungsrat kann im Rahmen der Eignerstrategien einen gewissen Einfluss auf die RSZ nehmen. Die Betriebsführung der RSZ liegt aber entsprechend Artikel 25 SpVG in deren Eigenverantwortung. Betriebskonzepte werden nicht durch den Kanton genehmigt. Daher gehören die Definition und Umsetzung der Unternehmens-, Angebots- und Standortstrategie in den Verantwortungsbereich der STS AG.

Der Entscheid der STS AG zur Aufhebung des Operationsbetriebs am Spitalstandort Zweisimmen ist nachvollziehbar und zu respektieren. Darüber hinaus kann der Regierungsrat die STS AG nicht dazu verpflichten, den Operationsbetrieb 24/7 weiterhin anzubieten.

Die chirurgische Grundversorgung bleibt am Spital Zweisimmen trotz Verlagerung des Operationsbetriebs erhalten, insbesondere rund um chirurgische Krankheitsbilder. Für einfache chirurgische Fälle und konservative Behandlungen sowie für Nachbehandlungen in Zweisimmen werden Betten zur Verfügung stehen. Alle chirurgischen Verlegungstransporte werden durch die STS AG finanziert – für die Patientinnen und Patienten fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Betreuung vor und nach Operationen bleibt damit bestehen. Darüber hinaus wird die STS AG weiterhin einen 24/7 medizinischen Notfall aufrechterhalten und eine fachärztliche Verfügbarkeit bzw. Verlegung bei medizinischer Notwendigkeit gewährleisten. Die Notfallversorgung wird zusätzlich gestärkt. Dies mit einer personellen Verstärkung je nach saisonaler Nachfrage, einem tagsüber direkt am Spital stationierten Rettungswagen und räumlichen Optimierungen für die Triage im Spitalnotfall.

Beim Erhalt eines bestehenden Leistungsauftrags würde es sich nicht um einen Modellversuch oder ein innovatives Pilotprojekt handeln, sondern um den Erhalt des Status quo. Die Aufhebung des Operationsbetriebes in Zweisimmen und dessen Verlegung nach Thun erfordert kein Pilotprojekt. Das Vorgehen entspricht demjenigen der Spital Emmental AG hinsichtlich des Standortes Langnau, wo der Operationsbetrieb ebenfalls eingestellt und an den Spitalstandort Burgdorf verlagert wurde.

Auf Basis dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	050-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.117
Eingereicht am:	11.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU) Stampfli (Nidau, GLP) Hurni (Frutigen, SP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	678/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Finanzierung ungedeckter Hebammenleistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. gemeinsam mit dem Hebammenverband eine Regelung auszuarbeiten, gemäss welcher der Kanton den Bereitschaftsdienst von Hebammen entschädigt;

2. die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch Hebammen, die nicht von Spitälern angestellt sind, für Leistungen bezahlt werden, die zwar gesetzlich vorgeschrieben sind, aber nicht über Krankenversicherungen abgerechnet werden können, insbesondere für Nacht-, Wochenend- und Notfalleinsätze.

Begründung:

Gemäss dem Berner Gesundheitsgesetz (GesG) sind Hebammen dazu verpflichtet, ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben oder sich durch eine andere Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung vertreten zu lassen (Art. 25) – dies auch in Notfallsituationen. Der Anschluss an einen Notfalldienst, wie ihn ärztliche Netzwerke betreiben, ist zwar im GesG (Art. 30) vorgesehen, jedoch für ambulant tätige Hebammen aufgrund der engen Klientinnenbindung und der fehlenden Vorkenntnisse zum einzelnen Fall kaum umsetzbar. Deshalb leisten Hebammen rund um eine Haus- oder eine Beleggeburt an einem Spital sowie in der Wochenbettzeit nach Spitalentlassung rund um die Uhr – meistens während mehreren Wochen – Bereitschaftsdienst. Dies

betrifft auch die Hebammen in Geburtshäusern, die in zentrumsfernen Gebieten oft den Hauptteil der ambulanten geburtshilflichen Pikettdienste und der ambulanten Versorgung leisten.

Die Krankenpflegeleistungsverordnung und der Leistungsvertrag mit den Versicherern sehen keine Pikettentschädigung vor – das heisst, die Kosten für den Bereitschaftsdienst werden nicht durch die Krankenkassen übernommen. Dies beruht darauf, dass die Pikettentschädigung historisch bedingt eine kommunale Leistung ist bzw. war: Früher wurde der Bereitschaftsdienst von Gemeindehebammen übernommen. Im Kanton Bern besteht diese Leistung durch die Gemeinden jedoch schon lange nicht mehr. Nur einzelne Gemeinden (Aarwangen, Gsteig, Allmendingen und Wynigen) beteiligen sich heute noch an den Kosten für den Pikettdienst. Somit entfällt ein nicht unbedeutender Lohnbestandteil für selbständige, ambulant tätige Hebammen. Um diese Lücke zu schliessen bzw. ihre Existenz zu sichern, sind sie gezwungen, die Kosten für den Bereitschaftsdienst den von ihnen betreuten Familien in Rechnung zu stellen.

Um Familien zu entlasten, die die Pikettentschädigung nicht übernehmen können, hat die Berner Sektion des Schweizerischen Hebammenverbands 2023 einen Solidaritätsfonds eingerichtet: Hebammen, deren Klient*innen das Pikettgeld privat bezahlen können, zahlen einen fixen Teilbetrag in den Solidaritätsfonds ein. Der durch diese Beiträge gespeiste Fonds ermöglicht es Familien, die das Pikettgeld nicht selbst bezahlen können, die Hebamme trotzdem für ihren Bereitschaftsdienst zu entschädigen. Grundsätzlich ist der Pikettdienst jedoch eine Leistung, die der Kanton Bern – anders als andere Kantone – per Gesetz (Art. 25 GesG) einfordert und für deren Finanzierung er die Verantwortung übernehmen sollte. Kantone wie Basel-Stadt, Basel-Landschaft und ganz neu auch Graubünden[1] übernehmen diese Verantwortung und bezahlen den Bereitschaftsdienst für Hebammen. Auch Gemeinden wie Zürich[2], Winterthur[3] und Schwyz[4] bezahlen Pikettgeld, da es anders als im Kanton Bern keine gesetzlichen Vorgaben dazu gibt. Bemühungen des Hebammenverbands Sektion Bern, das Pikettgeld über die Gemeinden zu erhalten, scheiterten jedoch u. a., weil viele Gemeinden dies aufgrund der gesetzlichen Vorschriften als kantonale Aufgabe erachten.

Hebammen leisten ausserdem für akute Probleme in der Schwangerschaft, bei der Geburtsbegleitung und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt eine 7x24-Stunden-Betreuung, sind also im Akutbereich tätig, unabhängig davon, welche Uhrzeit oder welcher Wochentag ist. In den Spitälern erhalten Hebammen, wie auch alle anderen Angestellten, Nacht- und Sonntagszulagen. Im ambulanten Bereich der Hebammenleistungen werden jedoch durch den Tarifvertrag mit den Krankenkassen keine Abend-, Nacht- oder Sonntagszulagen vergütet, obwohl diese die gleichen Kriterien erfüllen wie die Leistungen, die in den Spitälern erbracht werden.

Das gleiche gilt für die Notfallpauschalen: Ärzte können über TarMed Notfall-Pauschalen berechnen, Hebammen nicht. Alle Hebammenleistungen, ob geplant oder notfallmässig, nachts oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, werden von den Krankenkassen genau gleich vergütet. Organisationen, die Hebammen anstellen, unterliegen jedoch dem Arbeitsgesetz. Das heisst, sie müssen als Arbeitgeberinnen ihren Arbeitnehmerinnen gleich wie die Spitäler Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Notfalleinsätze auszahlen, können diese jedoch den Krankenkassen nicht verrechnen. Auch diese Diskrepanz zwischen rechtlichen Vorschriften und deren Finanzierung sollte der Kanton auflösen – zugunsten der Familien und der Hebammen als wichtige Akteurinnen der Gesundheitsversorgung.

[1] https://www.medinside.ch/graubuenden-500-franken-fuer-hebammen-pikettdienst-20250225
[2] https://www.stadt-zuerich.ch/de/gesundheit/medizinische-versorgung/pflege/pikettentschaedigung-fuer-hebammen.html
[3] https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/soziales/departementssekretariat/pflegefinanzierung/pikettentschaedigung-hebammen
[4] https://www.gemeindeschwyz.ch/dienstleistungen/90739

Antwort des Regierungsrates

Wie von den Motionärinnen erwähnt, sind Gesundheitsfachpersonen wie Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung laut Artikel 30a des Gesundheitsgesetzes (GesG)[5] verpflichtet, sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen.

Für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes sind gemäss Artikel 30b GesG die Berufsverbände der oben genannten Berufsgruppen verantwortlich. Im Fall der Hebammen obliegt es also dem Berner Hebammenverband, einen solchen Notfalldienst zu organisieren.

Zu Ziffer 1

Mit Ziffer 1 wird gefordert, dass der Regierungsrat gemeinsam mit dem Hebammenverband eine Regelung ausarbeitet, gemäss welcher der Kanton den Bereitschaftsdienst von Hebammen entschädigen soll.

Im Kantonsgebiet wird heute einzig die ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Regionen mit kantonalen Mitteln zur Sicherstellung der Versorgung unterstützt. Dazu werden den Spitälern in unterversorgten Regionen Mittel aus dem Rahmenkredit SpVG 2024-2027[6] zugesprochen, um die Vorhalteleistungen des Spitals und der Ärzteschaft zu finanzieren.

Der Regierungsrat geht aktuell von keiner Unterversorgung bei den Hebammenleistungen aus, wie dies bei der ärztlichen Grundversorgung in manchen Regionen der Fall ist. Auch von Seiten der Ärzte- und Apothekerschaft besteht das Anliegen, dass der Kanton den Notfalldienst im Rahmen einer kantonalen Pikettpauschale zusätzlich entschädigt. Dies wurde immer abgewiesen. Eine flächendeckende Unterversorgung ist auch hier nicht bekannt.

Falls zukünftig eine Unterversorgung festgestellt würde, wäre der Regierungsrat bereit, das Anliegen zu prüfen und allenfalls eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies würde allerdings bedingen, dass der Berner Hebammenverband flächendeckend sämtliche Kosten und Erträge der ambulanten Leistungen transparent darlegt.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat wird mit Ziffer 2 aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch Hebammen, die nicht von Spitälern angestellt sind, für Leistungen bezahlt werden, die zwar gesetzlich vorgeschrieben sind, aber nicht über Krankenversicherungen abgerechnet werden können, insbesondere für Nacht-, Wochenend- und Notfalleinsätze.

Bei den hier beschriebenen Leistungen handelt es sich bei den Hebammen, sowie auch bei der Ärzteschaft, um ambulante Leistungen, bei denen der Kanton grundsätzlich keinen finanziellen Beitrag leistet.

Die Motionäre schreiben: «In den Spitälern erhalten Hebammen, wie auch alle anderen Angestellten, Nacht- und Sonntagszulagen. Im ambulanten Bereich der Hebammenleistungen werden jedoch durch den Tarifvertrag mit den Krankenkassen keine Abend-, Nacht- oder Sonntagszulagen vergütet, obwohl diese die gleichen Kriterien erfüllen wie die Leistungen, die in den Spitälern erbracht werden.» Im Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammen-Verband (SHV) und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer sowie in der durch den

[5] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

[6] Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes (RRB 1266/2022), in der Frühlingssession 2023 vom Grossen Rat mit Auflagen angenommen.

Bundesrat genehmigten Tarifstruktur wird festgehalten, dass alle Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz[7] / Krankenpflege-Leistungsverordnung[8], was die Nächte und die Wochenenden beinhaltet, berücksichtigt sind und folglich nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden dürfen. Einzig der Bereitschaftsdienst ist explizit ausgeschlossen.

Werden aus Sicht der Leistungserbringenden die Kosten für ihre Leistungen nicht hinreichend gedeckt, so sollte der Hebammenverband auf nationaler Ebene mit den Krankenkassen in Verhandlung treten und auf eine entsprechende Anpassung des Tarifvertrags hinwirken. Es obliegt nicht dem Kanton, solche Lücken in den Tarifverträgen zu schliessen oder vermeintliche Ungleichbehandlungen zu beheben. Dies würde auch schweizweit die Ungleichbehandlung bei der Vergütung dieser Leistungen noch akzentuieren.

Unter Berücksichtigung der ausgeführten Gründe beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[8] Verordnung der EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	044-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.111
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, SP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Patzen (Bern, GRÜNE) Walpoth (Bern, SP) Hügli (Münchenbuchsee, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	679/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Aufdeckung und Bekämpfung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen im Gesundheitsbereich

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in Bezug auf Zugang, Behandlung, Früherkennung, Diagnose und Gesundheitskosten im Kanton Bern zu untersuchen;
2. mögliche Massnahmen zu beschreiben, die der Kanton umsetzen könnte, um diese Probleme anzugehen;
3. seine Strategie und Massnahmen zur Bewältigung des Problems zu umschreiben.

Begründung:

Studien zeigen, dass die gesundheitlichen Bedürfnisse von Frauen von Ärztinnen und Ärzten weniger berücksichtigt werden.[1]

Einige Krankheiten werden bei Frauen stark unterdiagnostiziert, z. B. dauert es durchschnittlich sechs bis neun Jahre, bis eine Endometriose diagnostiziert wird. Frauen mit Brustschmerzen werden 2,5-mal seltener an die Kardiologie überwiesen als Männer.

Frauen müssen im Durchschnitt mehr für ihre Gesundheit ausgeben als Männer. Ein Teil dieser Kosten steht im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Beispielsweise

[1] Amacker et al. 2023, Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten. Link

zahlen Frauen im Durchschnitt 12 Prozent mehr für halbprivate oder private Spitalzusatzversicherungen als Männer für die gleiche Leistung. Dieser Unterschied, obwohl angeblich durch die Kosten der Mutterschaft gerechtfertigt, ist ungerecht: Nur die Frauen zahlen die physischen Kosten der Schwangerschaft und die finanziellen Kosten der Versicherung!

Darüber hinaus müssen Frauen im gebärfähigen Alter für den Zugang zu bestimmten Verhütungsmitteln und für die Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs häufig jährlich einen Termin bei einem Gynäkologen oder einer Gynäkologin vereinbaren. Für gesunde Frauen sind diese Besuche letztlich aus eigener Tasche zu bezahlen, da die Franchise oft nicht erreicht wird und die Verhütungsmittel nicht von der Grundversicherung erstattet werden.

Der Kanton erwähnt diese Frage auch in seiner Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention.[2] In der Strategie heisst es, dass die Gesundheitsdeterminanten berücksichtigt werden müssen, um gesundheitliche Chancengleichheit zu erreichen, wobei neben anderen wichtigen Faktoren auch das Geschlecht genannt wird. Zur Umsetzung der Strategie und angesichts der Wissenslücken über die Implikationen und Auswirkungen von Geschlecht und Gender in Bezug auf Zugang, Behandlung, Vorsorgeuntersuchungen, Diagnosen und Gesundheitskosten ist eine bessere Kenntnis der Situation erforderlich.

Eine detaillierte Analyse der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in Bezug auf die Gesundheit im Kanton kann die Problematik beleuchten und Massnahmen zu deren Bewältigung vorschlagen. Diese Analyse kann in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Forschungsinstituten durchgeführt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Postulantinnen und teilt deren Ansicht, dass die gesundheitliche Chancengleichheit weiter gefördert werden soll.

Zu Ziffer 1

Im Juni 2019 reichte Nationalrätin Laurence Fehlmann Rielle das Postulat 19.3910 «Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten» ein. Mit dem Anliegen, ein Gesundheitssystem zu fördern, das die Chancengleichheit respektiert und allen Bevölkerungsgruppen angemessene Leistungen bietet, erklärte sich der Bundesrat bereit, in einem Bericht darzulegen, inwiefern Frauen in der medizinischen Forschung, Prävention und Versorgung benachteiligt werden. In seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 verabschiedete der Bundesrat sodann den Postulatsbericht «Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten»[3], der auf einem wissenschaftlichen Grundlagenbericht vom Mai 2023[4] beruht, der durch das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) der Universität Bern und das Departement Gesundheit der Berner Fachhochschule verfasst wurde.

Im Postulatsbericht wurden sechs Hauptproblemfelder in Bezug auf die Gesundheitsversorgung von Frauen in der Schweiz identifiziert:

- Forschung, Medikamentenentwicklung und Behandlung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Erkennung und Diagnostik
- Rehabilitation, Nachsorge und Langzeitversorgung

[2] Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention, GSI, Februar 2025.

[3] Der Bericht (2024) ist online auf der Internetseite des BAG einsehbar: https://www.bag.admin.ch/ > Strategie & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien & Programme, Gesundheitliche Chancengleichheit > Forschung zu gesundheitlicher Chancengleichheit > Gesundheitliche Benachteiligung von Frauen > Postulatsbericht «Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung der ihrer Eigenheiten» (PDF)

[4] Der Bericht (2023) ist online auf der Internetseite des BAG einsehbar: https://www.bag.admin.ch/ > Strategie & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien & Programme, Gesundheitliche Chancengleichheit > Forschung zu gesundheitlicher Chancengleichheit > Gesundheitliche Benachteiligung von Frauen > Forschungsbericht «Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung der ihrer Eigenheiten», IZGF und BFH im Auftrag des BAG (PDF)

- Aus-, Weiter- und Fortbildung der Gesundheitsfachpersonen
- Arbeitswelt Gesundheitswesen (Gleichstellung und Diskriminierung)

In einem weiteren Schritt wurde gemeinsam mit relevanten Stakeholdern der Handlungsbedarf aufgezeigt und Massnahmen erarbeitet.

Des Weiteren hat der Bundesrat im Juni 2023 das Nationale Forschungsprogramm «Gendermedizin und -gesundheit» (NFP 83)[5] lanciert. Ziel ist, eine Wissensbasis für den Einbezug von Geschlechteraspekten in die medizinische Forschung und Gesundheitsversorgung zu schaffen. Die Forschungsphase dauert fünf Jahre und das Programm ist mit 11 Millionen Franken dotiert.

Mit der vorliegenden, aktuellen und schweizweiten Analyse zu diesem Thema sowie mit dem erwähnten Forschungsprogramm ist es aus Sicht des Regierungsrates weder sinnvoll noch zielführend, eine zusätzliche, für den Kanton Bern spezifische Analyse durchzuführen.

Zu den Ziffern 2 und 3

Wie bereits in der Vorstossantwort auf die Interpellation 073-2024 Walpoth (Bern, SP), «Frauen ticken einfach anders!» ausgeführt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass durchaus Handlungsbedarf bezüglich der Geschlechterdifferenzen besteht, doch sieht er sich nicht für die diesbezüglichen Massnahmen zuständig.

Der Regierungsrat könnte bestenfalls Empfehlungen an die zuständigen Fachbereiche, Universitäten und Forschenden richten, um unterstützende Rahmenbedingungen zu schaffen. Aus Sicht des Regierungsrates sind allerdings viel mehr Forschungs- und Bildungseinrichtungen, medizinische Fachgesellschaften, wissenschaftliche Akademien und Berufsverbände sowie Leistungserbringer in der Pflicht, entsprechende Massnahmen zu evaluieren und umzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt folglich die Ablehnung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Weitere Informationen sind einsehbar auf folgender Internetseite: https://www.nfp83.ch/de

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 773
2024_03_FIN_Gesetz_über_die_kantonalen_Pensionskassen_PKG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **153.41**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 153.41 Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18.05.2014 (PKG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Wechsel bei Auflösung der Anschlussverträge	**Art. 6** ~~Wechsel bei~~ Auflösung ~~der Anschlussverträge~~des Anschlussvertrags oder Änderung des gesetzlichen Anschlusses			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Ein Anschlussvertrag kann nur aufgelöst werden, wenn neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers die BPK bzw. die BLVK verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.	[1] Ein Anschlussvertrag gemäss Artikel 4 Absatz 2 bzw. Artikel 5 Absatz 2 kann nur aufgelöst werden, wenn neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers die BPK bzw. die BLVK verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. [2] Wird ein Anschluss gemäss Artikel 4 Absatz 1 bzw. Artikel 5 Absatz 1 aufgelöst oder verlässt eine Organisationseinheit eines gemäss Artikel 4 Absatz 1 bzw. Artikel 5 Absatz 1 angeschlossenen Arbeitgebers die BPK bzw. die BLVK, so verlassen neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des Arbeitgebers bzw. der austretenden Organisationeinheit die BPK bzw. die BLVK. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Bundesrechts.			
Art. 24 Massnahmen [1] Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, erarbeitet die BPK bzw. die BLVK einen Sanierungsplan zum Erreichen der vorgegebenen Deckungsgrade.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Sanierungsplan ist befristet und enthält Massnahmen gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [3] Die BPK bzw. die BLVK kann von den Arbeitgebern folgende Sanierungsbeiträge erheben: a bis zu 10 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung um mehr als 20 Prozentpunkte unter den Vorgaben liegen, b bis zu 8 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 15 und 20 Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen, c bis zu 6 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 10 und 15 Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen, d bis zu 4 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 5 und 10 Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e bis zu 2 Prozent des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 1 und 5 Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen. 4 Der Anteil der Arbeitgeberseite an den Massnahmen zur Sanierung beträgt 50 Prozent. Allfällige Verzinsungen der Sparguthaben unter dem bundesrechtlichen Mindestzinssatz gelten als Anteil der Arbeitnehmerseite an den Massnahmen zur Sanierung.	4 ~~Der Anteil der Arbeitgeberseite an den Massnahmen~~ Die aktiv Versicherten haben gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgeber zur Sanierung ~~beträgt 50 Prozent~~zu tragen. Allfällige Verzinsungen der Sparguthaben unter dem bundesrechtlichen Mindestzinssatz gelten als Anteil der Arbeitnehmerseite an den Massnahmen zur Sanierung.			
	4.4 Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung			
	Art. 25a 1 Richtet sich die Finanzierung der BPK oder der BLVK nach dem System der Vollkapitalisierung, gelten die Artikel 24 und 25 für die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung sinngemäss.			
Art. 39 1 Der Regierungsrat erlässt ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Verwaltungskommissionen.	[3] Als Vertreterinnen und Vertreter der nach diesem Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber können nur Personen gewählt werden, die nicht selbst in der jeweiligen Pensionskasse versichert sind.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.			
	Bern, 23. April 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 3. Juli 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID 3061

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.FINPA.92
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 System der Teilkapitalisierung ... 2
2.2 Finanzierungsplan ... 2
2.3 Übergang ins System der Vollkapitalisierung ... 3
2.4 Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung ... 5
2.5 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösungen ... 6
2.6 Erledigung parlamentarischer Vorstösse ... 6

3. Grundzüge der Neuregelung ... 7
3.1 Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung ... 7
3.2 Mitgabe der Rentnerinnen und Rentner bei Austritt ... 7
3.3 Wahl Arbeitgebervertretung Verwaltungskommission ... 8

4. Rechtsvergleich ... 8

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 8

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 8
6.1 Artikel 6 Absatz 2 (neu) – Wechsel bei Auflösung des Anschlussvertrages oder Anschlusses ... 8
6.2 Artikel 24 Absatz 4 – Redaktionelle Anpassung ... 8
6.3 Artikel 25a (neu) – Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung ... 9
6.4 Artikel 39 Absatz 3 (neu) – Wahl Arbeitgebervertretung Verwaltungskommission ... 10

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 11

8. Finanzielle Auswirkungen ... 11

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 11

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 11

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 11

13. Antrag ... 14

06|02|D|v01

1. Zusammenfassung

Die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) werden heute im System der Teilkapitalisierung (mit Staatsgarantie) geführt. Gemäss den rechtlichen Grundlagen müssen die beiden Pensionskassen spätestens Ende 2034 einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen. Zur Schliessung der bestehenden Deckungslücken mussten die beiden Pensionskassen einen Finanzierungsplan ausarbeiten. Heute weisen sie einen erheblichen Vorsprung gegenüber den ursprünglichen Finanzierungsplänen auf. Dies nicht zuletzt aufgrund der überdurchschnittlichen Erträge aus den Aktienmärkten in den vergangenen Jahren. Die Deckungsgrade der beiden Pensionskassen liegen aktuell nur noch wenige Prozentpunkte unterhalb des Zieldeckungsgrads von 100 Prozent. Es ist daher denkbar, dass bei positiver Entwicklung der Finanzmärkte bald ein Deckungsgrad von über 100 Prozent erreicht wird.

Ein Deckungsgrad von 100 oder mehr Prozenten bedeutet einen Wechsel ins System der Vollkapitalisierung. Dieser Übergang erfolgt automatisch. Hierzu benötigt es keine zusätzlichen Bestimmungen auf kantonaler Stufe. Festzulegen sind jedoch im Pensionskassengesetz jene Massnahmen, die zu ergreifen sind, wenn nach Erlangen der Vollkapitalisierung eine erneute Unterdeckung eintritt. Die vorliegende Teilrevision sieht vor, dass sich die Sanierungsbeiträge bei einer erneuten Unterdeckung an jenen Prozentzahlen orientiert, die bereits für die Sanierungsbeiträge bei Nichterreichen des Finanzierungsplans gelten. Die Beiträge werden ebenfalls hälftig vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern getragen.

Im Weiteren werden zwei Motionen umgesetzt. Als Arbeitgebervertreter/-innen in den Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK dürfen nur noch Personen eingesetzt werden, die nicht selbst bei der jeweiligen Pensionskasse versichert sind. Tritt ein mit Gesetz angeschlossener Betrieb aus der BPK oder BLVK aus, müssen inskünftig auch die Rentenbezüger/-innen mitgenommen werden.

2. Ausgangslage

2.1 System der Teilkapitalisierung

Am 1. Januar 2015 trat das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) in Kraft. Das PKG löste das Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG; BSG 153.41) und das Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG; BSG 430.261) ab. Mit dem PKG erfolgte der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Gleichzeitig wurde auch die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) umgesetzt, die verlangte, dass öffentlich-rechtliche Kassen entweder im System der Vollkapitalisierung (wie privatrechtliche Kassen) oder im System der Teilkapitalisierung mit einer Staatsgarantie geführt werden. Gemäss Art. 11 PKG müssen die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der BPK und der BLVK lediglich teilweise durch das Vorsorgevermögen gedeckt sein (System der Teilkapitalisierung).

2.2 Finanzierungsplan

Zur Schliessung der Deckungslücken, die beim Inkrafttreten des PKG bestanden, mussten die BPK und die BLVK einen Finanzierungsplan erarbeiten (Art. 11 Abs. 2 PKG). Der Finanzierungsplan hat zu gewährleisten, dass ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2034 erreicht wird (Art. 11 Abs. 3 PKG).

Die Finanzierungsbeiträge der BPK und der BLVK betragen seit 2015 unverändert 2,3 Beitragsprozente (Arbeitgeberbeitrag 1,35%, Arbeitnehmerbeitrag 0,95%) bzw. 4,25 Beitragsprozente (Arbeitgeberbeitrag 2,55%, Arbeitnehmerbeitrag 1,70%). In absoluten Zahlen betrug der Arbeitgeberanteil des Kantons Bern an den Finanzierungsbeiträgen im Jahr 2023 CHF 12.4 Millionen für die BPK und CHF 28.0 Millionen für die BLVK. Für den Arbeitgeberanteil des Kantons Bern an den Finanzierungsbeiträgen für die BPK und die BLVK bis Ende des Jahres 2034 wurden Rückstellungen gebildet. Diese belaufen sich per Ende 2023 im Falle der BPK auf total CHF 150.2 Millionen und im Falle der BLVK auf total CHF 373.6 Millionen (vgl. Geschäftsbericht des Kantons Bern 2023, S.67).

Über die Erfüllung des Finanzierungsplans müssen die BPK und die BLVK dem Regierungsrat regelmässig Bericht erstatten. Dieser nimmt Kenntnis von den Berichten (Art. 37 Abs. 3 PKG). Letztmals hat der Regierungsrat am 29. Mai 2024 bzw. 26. Juni 2024 von den Berichterstattungen der BPK und BLVK über die Erfüllung des Finanzierungsplans Kenntnis genommen. Die Berichterstattungen bezogen sich auf die finanzielle Situation per Ende des Jahres 2023.

Die finanzielle Situation der beiden Pensionskassen per Ende 2023 präsentierte sich gemäss den Zahlen aus den Jahresberichten 2023 der BPK bzw. der BLVK wie folgt:

Kennzahl	BPK	BLVK
Vorsorgekapital ohne technische Rückstellungen (in CHF Mio.)	16'163.7	8'650.8
Technische Rückstellungen (in CHF Mio.)	270.8	470.1
Vorsorgekapital inklusive technischen Rückstellungen (in CHF Mio.)	16'434.5	9'120.9
Verfügbares Vorsorgevermögen (in CHF Mio.)	15'590.5	8'579.8
Unterdeckung (in CHF Mio.)	844.0	541.1
Globaler Deckungsgrad (in %)	94.9	94.1
Technischer Zinssatz (in %)	1.75	2.0

2.3 Übergang ins System der Vollkapitalisierung

Sowohl die BPK als auch die BLVK weisen per Ende 2023 Deckungsgrade auf, die nur noch wenig unter den per Ende 2034 zu erreichenden 100 Prozent liegen (Stand 31.12.2023: BPK 94.9 %, BLVK 94.1 %). Am 31. Dezember 2023 lag der globale Deckungsgrad bei der BPK 5.86 Prozent bzw. 963.8 Millionen Franken über dem globalen Plandeckungsgrad (vgl. Jahresbericht 2023, S. 47):

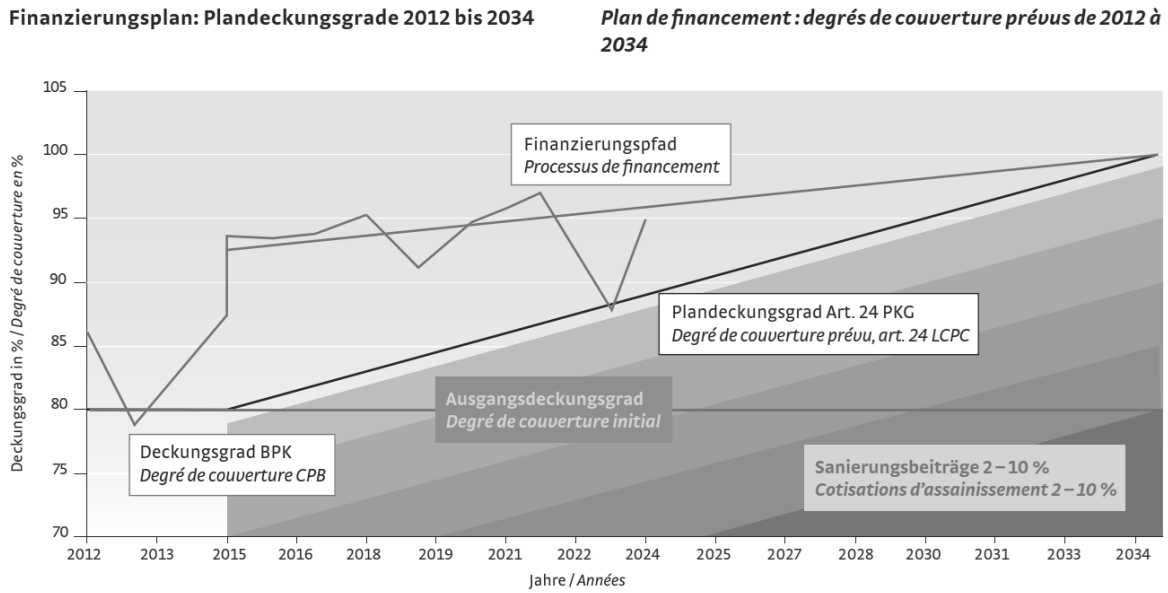

Abbildung 1: Finanzierungsplan: Plandeckungsgrade 2012 bis 2034, Jahresbericht BPK 2023, S. 38

Der globale Deckungsgrad bei der BLVK lag per Ende 2023 gerade auf dem aktuellen Sollwert gemäss Finanzierungspfad von 94,1 Prozent (vgl. Geschäftsbericht 2023, S. 34). Zu beachten ist jedoch, dass Ende 2021 der Deckungsgrad bei 98.4 Prozent lag und der Vorsprung auf den Finanzierungspfad somit 5.4 Prozent betrug (vgl. Geschäftsbericht 2021, S. 34):

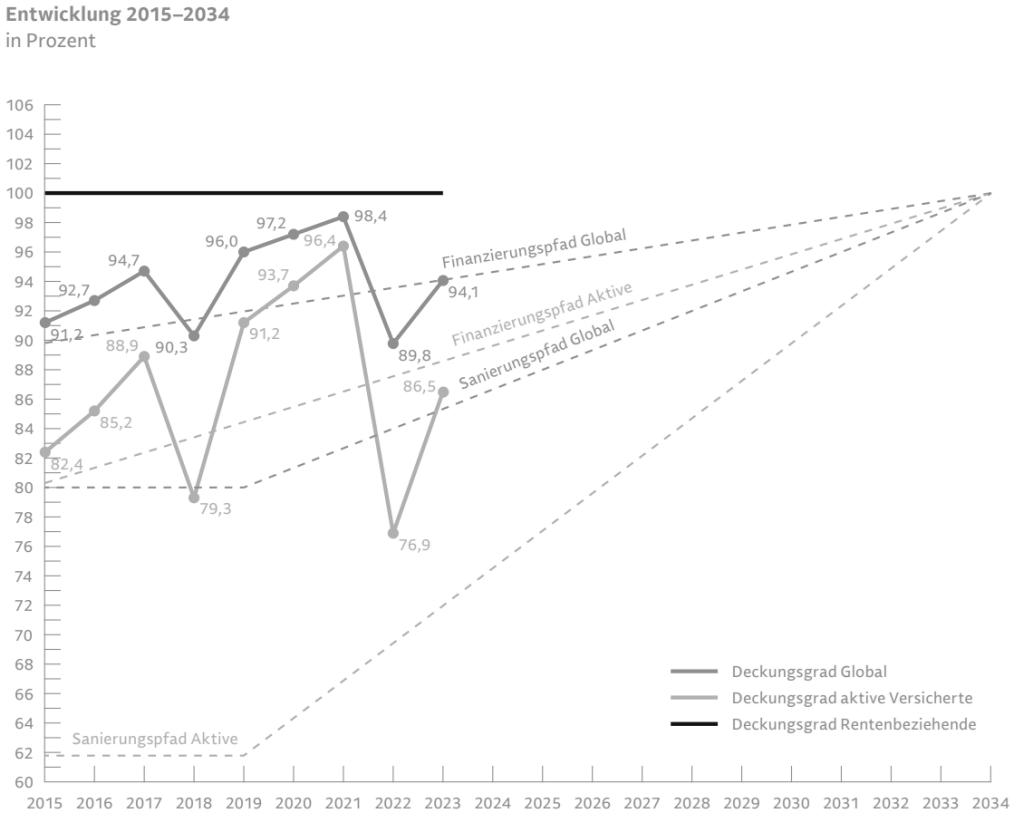

Abbildung 2: Deckungsgrade sowie Finanzierungs- und Sanierungspfade, Geschäftsbericht BLVK 2023, S. 34

Es ist daher denkbar, dass bei positiver Entwicklung der Finanzmärkte bald ein Deckungsgrad von über 100 Prozent erreicht wird.

Da die rechtlichen Vorgaben zum Übergang vom System der Teilkapitalisierung in das System der Vollkapitalisierung sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene unklar waren, hat die Finanzdirektion im Februar 2022 ein externes Gutachten in Auftrag gegeben[1]. Dieses hält fest, dass gemäss Art. 72f Abs. 1 BVG (und dem gleichlautenden Art. 13 Abs. 1 PKG) der Übergang vom System der Teilkapitalisierung in das System der Vollkapitalisierung erfolgt, sobald die BPK resp. die BLVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllen. Das bedeutet, dass bei einem Deckungsgrad von 100 Prozent aufgrund der revidierten Jahresrechnung per Bilanzstichtag automatisch das System der Vollkapitalisierung Anwendung findet. Konsequenz dieses automatischen Übergangs in das Vollkapitalisierungssystem ist, dass ab diesem Zeitpunkt keine Finanzierungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Die Erkenntnisse des Gutachtens werden von der BPK und BLVK nicht bestritten[2]. Die Staatsgarantie entfällt erst, wenn die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und die BPK bzw. die BLVK über genügende Wertschwankungsreserven verfügt.

2.4 Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung

Da die Pensionskassen beim Übergang ins System der Vollkapitalisierung über keine ausreichenden Wertschwankungsreserven verfügen und die Ertragslage weiterhin stark von der Entwicklung der Börsenkurse abhängt, ist das Risiko hoch, dass die Pensionskassen im System der Vollkapitalisierung bei Unterdeckungen neue Sanierungsmassnahmen ergreifen müssen.

Bei Unterdeckung muss die Vorsorgeeinrichtung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informieren (Art. 65c Abs. 2 BVG). Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen auf einer *reglementarischen* Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen wie den Vorsorgeplänen und der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner Rechnung tragen (Art. 65d Abs. 2 BVG).

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG). Im Kanton Bern hat man sich entschieden, die Bestimmungen über die Finanzierung mit kantonalem Gesetz zu erlassen. Da es sich bei den Bestimmungen über Sanierungsmassnahmen um Bestimmungen über die Finanzierung handelt, müssen auch diese im PKG vorgesehen werden. Solche Bestimmungen fehlen jedoch derzeit. Zwar erwähnt das heutige PKG in Artikel 14, dass der Arbeitgeber und die Versicherten Sparbeiträge (zur Finanzierung der Altersleistungen), Risikobeiträge (zur Finanzierung von Leistungen bei Invalidität und Todesfall) und Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplanes zu leisten hätten. Zudem legt das PKG (in Artikel 24) Massnahmen (Beiträge) bei Nichterreichen des Finanzierungsplanes (zur Ausfinanzierung der kantonalen Pensionskassen) fest. Das PKG schweigt sich aber darüber aus, wie vorzugehen ist, wenn im System der Vollkapitalisierung der Sanierungsfall (also eine Unterdeckung) eintritt. Es ist nicht näher geregelt, wer (Arbeitgeber, Versicherte) und ab welchem Zeitpunkt (nach Ergreifen möglicher anderer Massnahmen) bzw. bei welchem jeweiligen Deckungsgrad einer Unterdeckung in welchem Umfang Sanierungsbeiträge auf den versicherten Gehältern zu leisten hat. Dieser Punkt betrifft natürlich ebenso den Einbezug von angeschlossenen Betrieben in die Sanierungsmassnahmen. Gemäss Art. 65d BVG sind die Massnahmen entsprechend zu regeln.

[1] Rechtsgutachten vom 28. April 2022 betreffend Übergang vom System der Teilkapitalisierung in das System der Vollkapitalisierung bei der BPK und der BLVK, verfasst von Dr. iur. Erich Peter LL.M Taxation, Rechtsanwalt.
[2] Siehe RRB 1009/2022 vom 21. September 2022.

2.5 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösungen

2.5.1 Totalrevision

Langfristiges Ziel ist es, alle Bestimmungen betreffend die Teilkapitalisierung aus dem PKG zu entfernen und das Gesetz vollumfänglich auf die Vollkapitalisierung umzugestalten. Dazu ist eine Totalrevision notwendig. Weil das PKG sowohl auf die BPK als auch auf die BLVK anwendbar ist, müssten beim Inkrafttreten der Totalrevision beide Pensionskassen gleichzeitig die Vollkapitalisierung erreichen. Dieses Szenario ist eher unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass die beiden Kassen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen werden. Die Umgestaltung kann deshalb nicht im Rahmen einer einzigen Revision erfolgen. Es sei denn, die Bestimmungen betreffend die Teilkapitalisierung würden als Übergangsbestimmungen im PKG beibehalten. Dabei entstünde jedoch ein äusserst unübersichtlicher Erlass, der für die Rechtsanwendenden nur schwer zu verstehen resp. zu lesen wäre.

2.5.2 Teilrevision

Für eine Teilrevision spricht, wenn keine wesentlichen Änderungen in der Systematik vorgenommen oder nur wenige Artikel angepasst werden müssen. In Form einer Teilrevision könnten somit die Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung aufgenommen werden. Auch die notwendigen Anpassungen zur Umsetzung der beiden Motionen sind im Rahmen einer Teilrevision möglich. Nicht möglich ist es aber, das PKG im Rahmen einer Teilrevision derart zu verändern, dass der Erlass als solcher neu auf dem Prinzip der Vollkapitalisierung basiert.

2.5.3 Gestaffelte Revisionen

Als Lösung wird deshalb vorgesehen, in einem ersten Schritt die notwendigen Bestimmungen bezüglich Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung im Rahmen einer Teilrevision in das PKG aufzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass für Mitarbeitende und Arbeitgeber klar ist, welche Massnahmen bei einer Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung getroffen werden können. Auch die beiden Motionen werden umgesetzt. Weitere Vorgaben sind vorerst nicht zwingend erforderlich.

In einem zweiten Schritt wird eine Totalrevision erarbeitet, in der das PKG vollumfänglich auf das System der Vollkapitalisierung umgestaltet wird. Alle Bestimmungen betreffend die Teilkapitalisierung werden entfernt. In Kraft gesetzt wird die Totalrevision erst, wenn beide Pensionskassen einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht haben. Im PKG wird hierzu eine Delegationsnorm aufgenommen, welche es dem Regierungsrat erlaubt, das Inkrafttreten mittels Regierungsratsbeschluss selbst festzulegen.

2.6 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

2.6.1 Motion 108-2018 – Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen

Die Motion 108-2018 der Finanzkommission (FiKo) beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen vorzulegen, wonach bei austretenden Organisationseinheiten auch die Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger die BPK oder die BLVK verlassen, sofern die Aktiven nicht mehr bei einer dieser Pensionskassen angeschlossen bleiben.

2.6.2 Motion 073-2021 – Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen

Die Motion 073-2021 Freudiger beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl der Arbeitgebervertretungen in die Verwaltungskommissionen der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK anzupassen. Als Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK sollen zukünftig Personen nicht mehr infrage kommen, die selbst Versicherte entweder bei der BPK oder der BLVK sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung

Die Massnahmen bei Unterdeckung orientieren sich an den Beiträgen der Massnahmen bei Nichterreichen des Finanzierungsplanes gemäss Artikel 24 und Artikel 25 PKG. Die Beiträge wurden im Rahmen des Inkrafttretens des PKG am 1. Januar 2015 festgelegt:

Die BPK bzw. die BLVK kann von den Arbeitgebern folgende Sanierungsbeiträge erheben:

a **bis zu 10 Prozent** des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung um **mehr als 20** Prozentpunkte unter den Vorgaben liegen,
b **bis zu 8 Prozent** des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen **15 und 20** Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen,
c **bis zu 6 Prozent** des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen **10 und 15** Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen,
d **bis zu 4 Prozent** des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen **5 und 10** Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen,
e **bis zu 2 Prozent** des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen **1 und 5** Prozentpunkten unter den Vorgaben liegen.

Der Anteil der Arbeitgeberseite an den Massnahmen zur Sanierung beträgt 50 Prozent. Allfällige Verzinsungen der Sparguthaben unter dem bundesrechtlichen Mindestzinssatz gelten als Anteil der Arbeitnehmerseite an den Massnahmen zur Sanierung. Die maximale Höhe der Sanierungsbeiträge wurde bei Erlass des PKG einerseits aufgrund der versicherungsmathematischen Grundlagen festgelegt, andererseits aber auch mit Blick auf die Last, die der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite insgesamt maximal zugemutet werden konnte. Diese damals mit der beschriebenen Gesamtsicht festgelegten Höchstbeiträge eignen sich auch für eine vollkapitalisierte Kasse als höchstmögliche Sanierungslasten.

3.2 Mitgabe der Rentnerinnen und Rentner bei Austritt

Was gemäss Artikel 6 PKG bereits für die angeschlossenen Betriebe gilt, soll nun auch für die durch Gesetz versicherten Arbeitgeber gelten. Treten diese aus, müssen neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger die BPK bzw. die BLVK verlassen. Mit der Mitnahme des Rentnerbestandes verbleibt bei den Pensionskassen (und indirekt dem Kanton als Arbeitgeber) kein unnötig erhöhtes Risiko.

3.3 Wahl Arbeitgebervertretung Verwaltungskommission

Versicherte der BPK und der BLVK können neu nicht mehr als Arbeitgebervertretung in die Verwaltungskommission der jeweiligen Pensionskasse gewählt werden. Damit kann ein Konflikt zwischen der Wahrung der Arbeitgeberinteressen und den persönlichen Interessen verhindert werden. Weiterhin möglich ist eine Vertretung durch Mitarbeitende der angeschlossenen Betriebe oder durch Dritte.

4. Rechtsvergleich

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllen, müssen ihre Massnahmen, die sie bei einer Unterdeckung ergreifen möchten, in einer reglementarischen Grundlage festhalten. In der Regel sind die Massnahmen im kantonalen Pensionskassengesetz festgelegt (z.B. Kanton Basel-Landschaft, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden). Nur wenige Kantone haben dazu andere Erlassarten/Möglichkeiten gewählt (Kanton Aargau: Pensionskassendekret, Kanton Zürich: Vorsorgereglement). In Anbetracht, dass das PKG bereits Sanierungsmassnahmen bei Nichterreichen des Finanzierungsplans enthält, drängt sich eine Regelung der Massnahmen bei Unterdeckung ebenfalls im PKG auf.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Da weder der Zeitpunkt der Vollkapitalisierung noch der Eintritt einer anschliessenden Unterdeckung vorausgesagt werden kann, ist noch keine Evaluation der Bestimmungen geplant. Sollte sich jedoch zeigen, dass die Sanierungspläne bei einer Unterdeckung mit den vorgesehenen Maximalwerten nicht umgesetzt werden können, müssten die Werte überprüft werden. Ebenfalls wäre eine Überprüfung angezeigt, wenn die Werte sich als zu hoch erweisen.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Artikel 6 Absatz 2 (neu) – Wechsel bei Auflösung des Anschlussvertrages oder Anschlusses

Ein Anschlussvertrag kann nur aufgelöst werden, wenn neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebers die BPK bzw. die BLVK verlassen. Diese Vorgabe gilt nun neu auch für die per Gesetz versicherten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Dies sind namentlich der Kanton, die Universität, die Berner Fachhochschule sowie die deutschsprachige Pädagogische Hochschule bei der BPK (Art. 4 Abs. 1 PKG). Der BLVK per Gesetz angeschlossen sind der Kanton und die Gemeinden, soweit sie Trägerinnen der Volksschule sind (Art. 5 Abs. 1 PKG). Der Austritt aus der BPK resp. der BLVK kann in solchen Fällen nicht durch Kündigung des Anschlussvertrages umgesetzt werden, sondern müsste durch Löschung des jeweiligen Arbeitgebers im Rahmen einer Gesetzesrevision erfolgen. Zu beachten ist, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers vorbehalten bleiben.

6.2 Artikel 24 Absatz 4 – Redaktionelle Anpassung

Durch die redaktionelle Anpassung sollen Missverständnisse vermieden werden. Die Höhe der Sanierungsbeiträge der *Arbeitgeber* ergibt sich aus dem gemäss Artikel 24 Absatz 3 im Sanierungsplan festgelegten Prozentsatz. Sieht der Sanierungsplan beispielsweise gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d

einen Sanierungsbeitrag von 4 Prozent vor, bezahlt der Arbeitgeber 4 Prozent des versicherten Lohns all seiner aktiv Versicherten. Zur Bestimmung des Anteils einer *aktiv versicherten Person* ist ebenfalls der Prozentsatz von 4 Prozent massgebend. Im genannten Beispiel hätte eine aktiv versicherte Person somit einen Sanierungsbeitrag von 4 Prozent ihres versicherten Lohns zu leisten. Der im Sanierungsplan gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d festgelegte Prozentsatz wird somit nicht etwa halbiert. Sie Summe der Sanierungsbeiträge aller aktiv Versicherten entspricht dem Anteil, den die Arbeitgeber zu tragen haben. Auch weiterhin gelten allfällige Verzinsungen der Sparguthaben unter dem bundesrechtlichen Mindestzinssatz als Anteil der Arbeitnehmerseite an den Massnahmen zur Sanierung.

6.3 Artikel 25a (neu) – Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung

6.3.1 Sanierungsplan

Bei Vorliegen einer Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung gilt das gleiche Vorgehen wie bei Nichterreichen des Finanzierungsplans im System der Teilkapitalisierung. Die BPK resp. die BLVK erarbeiten einen Sanierungsplan, stellen einen Sanierungsantrag an den Regierungsrat und begründen ihn (siehe Art. 37 Abs. 2 Bst. c). Der Regierungsrat kann vom Antrag der BPK resp. der BLVK abweichen, muss sich dabei aber innerhalb der Prozentwerte von Artikel 25a sowie der engen bundesrechtlichen Vorgaben bewegen (vgl. Art. 65d BVG).

6.3.2 Massnahmen

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Gemäss den «Weisungen Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge (W-01/2017)» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) stehen bei einer Unterdeckung insbesondere folgende Massnahmen zur Verfügung:

a) temporäre Reduktion der künftig zu erwerbenden Leistungen (beispielsweise Minder- oder Nullverzinsung);
b) Einschränkung des Vorbezugs zum Erwerb von Wohneigentum;
c) Einlage des Arbeitgebers;
d) Zuschuss einer Stiftung gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB;
e) Freigabe einer Arbeitgeberbeitragsreserve;
f) Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern;
g) Beiträge von Rentenbezügern (Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG);
h) Unterschreiten des BVG-Mindestzinssatzes auf dem BVG-Altersguthaben

In der genannten Weisung (W-01/2017) sind auch die Mindestanforderungen an die Sanierungsmassnahmen festgehalten:

- Die Sanierungsmassnahmen müssen gesetzeskonform sein und auf einer reglementarischen Grundlage beruhen. Die Massnahmen dürfen weder wohlerworbene Rechte verletzen noch eine widerrechtliche Rückwirkung haben.
- Die Massnahmen müssen dem Ausmass der Unterdeckung entsprechen. Dabei wird zwischen geringer Unterdeckung und erheblicher Unterdeckung unterschieden. Eine geringe Unterdeckung liegt vor, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese ohne Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65d Abs. 3 BVG innerhalb von fünf Jahren seit der Feststellung der Unterdeckung beheben kann. In allen anderen Fällen ist die Unterdeckung erheblich.

- Die Massnahmen müssen vorhersehbare zukünftige Ereignisse mitberücksichtigen (Eigentümerwechsel beim Unternehmen, Auslagerung von Produktionseinheiten, Verkauf von Unternehmensteilen, allgemeiner Stellenabbau usw.).
- Die Massnahmen müssen den zeitlichen Vorgaben Rechnung tragen. Im Sanierungsplan muss eine möglichst kurze Sanierungsdauer angestrebt werden, da das Risiko einer zusätzlichen Verschlechterung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung besteht. Aus diesem Grund soll die Sanierungsdauer grundsätzlich nicht länger als fünf bis sieben Jahre, maximal 10 Jahre, ab der Feststellung der Unterdeckung dauern.
- Die Massnahmen müssen sicherstellen, dass der voraussichtliche Liquiditätsbedarf gedeckt ist. Die in Art. 65d BVG vorgesehene Kaskade der Sanierungsmassnahmen sowie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Angemessenheit müssen beachtet werden.

Viele Sanierungsmassnahmen wurden im BVG und den Verordnungen bereits konkretisiert (z.B. Unterschreitung Mindestzinssatz, Art. 65d Abs. 4 BVG). Regelungsbedarf besteht jedoch insbesondere bei den Sanierungsbeiträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie des Arbeitgebers. Das BVG legt lediglich fest, dass der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (siehe Art. 65d Abs. 3 Bst. a BVG). Zentral sind jedoch die Prozentzahlen, welche die maximale Höhe der Sanierungsbeiträge festlegen. Die Teilrevision sieht vor, dass die gleichen Maximalwerte, die auch bei Nichterreichen des Finanzierungsplans gelten, anwendbar sein sollen. Liegt beispielsweise der Deckungsgrad bei 93 Prozent, können Sanierungsbeiträge von bis zu vier Prozent des versicherten Lohns erhoben werden. Die Beiträge sind hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen (siehe auch oben Ziff. 6.2).

6.4 Artikel 39 Absatz 3 (neu) – Wahl Arbeitgebervertretung Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der BPK besteht aus zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder vertreten die Interessen der Arbeitgeber (Arbeitgebervertretung) und fünf Mitglieder vertreten die Interessen der Arbeitnehmer/-innen (Arbeitnehmervertretung). Die Verwaltungskommission der BLVK besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder vertreten die Interessen der Arbeitgeber (Arbeitgebervertretung) und vier Mitglieder vertreten die Interessen der Arbeitnehmer/-innen (Arbeitnehmervertretung).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen neu nicht mehr als Arbeitgebervertretende in die Verwaltungskommission der BPK, resp. der BLVK gewählt werden können, wenn sie selbst Versicherte der jeweiligen Pensionskasse sind. Interessenkonflikte, die bisher aufgrund einer Doppelfunktion entstehen konnten (z.B. Vertreter des Arbeitgebers und gleichzeitig Mitarbeiter des Kantons) sollen dadurch vermieden werden.

Weiterhin zulässig ist die Wahl von Versicherten der BPK als Arbeitgebervertretende in die Verwaltungskommission der BLVK. Ebenfalls erlaubt ist die Wahl von Versicherten der BLVK als Arbeitgebervertretende in die Verwaltungskommission der BPK. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angeschlossener Betriebe (z.B. Insel Gruppe AG) können weiterhin die Funktion als Arbeitgebervertretende wahrnehmen, auch wenn sie bei der entsprechenden Einrichtung versichert sind. Der Artikel 27 Absatz 3 sah bereits bisher vor, dass die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber in der Verwaltungskommission angemessen zu berücksichtigen sind. Dieser Grundsatz soll auch weiterhin gelten. Ebenfalls weiterhin einsetzbar sind Personen, die weder bei der BPK noch bei der BLVK versichert sind (externe Vertretung).

Als Mitglieder des obersten Organs unterliegen die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht. In ihrer Tätigkeit haben sie gemäss Artikel 51b Absatz 2 BVG die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung zu wahren, auch wenn sie nicht Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten, sondern der Arbeitgeber sind. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Gegenüber dem Regierungsrat

sind sie nicht weisungsgebunden. Die gemäss Artikel 51a Absatz 2 BVG vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs (z.B. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes) würden mit einem solchen Weisungsrecht ausgehöhlt werden. Dies wäre nicht mit dem Bundesrecht vereinbar. Der Regierungsrat könnte mittels Weisung Einfluss auf die operativen Belange der Pensionskasse nehmen, ohne aber für mögliche negative Folgen haftbar zu sein. Gemäss Vorgaben des BVG haften ausschliesslich die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung sowie die Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge der Pensionskasse (Art. 52 Abs. 1 BVG).

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Teilrevision des PKG hat keinen direkten Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 oder anderen wichtigen Planungen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Revision hat erst dann finanzielle Auswirkungen, wenn die BPK oder die BLVK die Vollkapitalisierung erreichen und der Deckungsgrad danach wieder unter 100 Prozent sinkt. Die Höhe der Sanierungsbeiträge hängt vom Grad der Unterdeckung ab. Sie betragen gesamthaft (d.h. das Total der Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und der aktiv Versicherten) maximal 20 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Anteil der Arbeitgeberseite an den Massnahmen zur Sanierung beträgt 50 Prozent.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung hat keinen personellen Mehr- oder Minderbedarf zur Folge, der nicht mit dem bestehenden personellen Mitteln aufgefangen werden könnte.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat Auswirkungen auf die Gemeinden soweit sie Trägerinnen der Volksschule sind.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde vom 20. September 2024 bis am 20. Dezember 2024 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt sind 33 Rückmeldungen eingegangen, wovon über ein Drittel auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet hat.

Aus den eingereichten Stellungnahmen ergibt sich das folgende Bild:

12.1 Allgemeine Bemerkungen

Die breite Mehrzahl der Stellungnahmen äussert sich zustimmend zur Vorlage oder verzichtet wie oben erwähnt auf Bemerkungen.

Einzig der **VPOD**, **Bildung Bern**, die **Grünen**, die **SP**, **angestellte bern** sowie der **BSPV** lehnen die geplante Teilrevision ab und beantragen, auf diese zu verzichten. Als Gründe werden insbesondere angegeben, dass durch die Revision kein Mehrwert erkennbar sei und Verschlechterungen für das Personal befürchtet werden. Die **Grünen** monieren ausserdem, dass die Beurteilung der finanziellen Situation fast ausschliesslich auf dem Deckungsgrad beruhe, obschon das Verhältnis zwischen aktiven Versicherten und Pensionierten sowie die gewählte Anlagestrategie der Pensionskasse ebenso wichtig seien.

Der Regierungsrat hält an der Vorlage fest. Der Hauptgrund besteht darin, dass bei einem Verzicht auf eine Teilrevision die Gefahr bestünde, dass bei Eintritt einer Unterdeckung nach erfolgter Vollkapitalisierung keine Sanierungsbeiträge erhoben werden könnten. Da aktuell keine entsprechende gesetzliche Grundlage im PKG besteht, muss diese vor Eintritt der Vollkapitalisierung geschaffen werden.

Im Übrigen ist die Durchführung der Teilrevision zwingend, weil der Regierungsrat verpflichtet ist, die eingegangenen Motionen umzusetzen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sonstige inhaltliche Anpassungen des PKG im Rahmen der geplanten Totalrevision geprüft werden. Die Totalrevision erfolgt, sobald beide Pensionskassen einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht haben.

12.2 Artikel 6 – Mitgabe der Rentner/-innen bei Austritt

Die Regelung wird nicht in Frage gestellt. Aus den eingereichten Stellungnahmen der **Mitte**, der **SVP,** die **FDP.die Liberalen** sowie des **Handels- und Industrievereins** geht zusammenfassend hervor, dass die Mitgabe der Rentner/-innen eine konsequente und logische Massnahme sei, welche eine grössere Flexibilität ermögliche. Zudem würden die finanziellen Risiken für die verbleibenden Versicherten und den Kanton minimiert. Gemäss dem **Handels- und Industrieverein** setzt das Parlament ausserdem ein klares Signal, was es erwartet – auch wenn die Ergänzung nur als «Soft law» fungiert.

12.3 Artikel 24 Absatz 4 – redaktionelle Anpassung

Die redaktionelle Anpassung wird mehrheitlich stillschweigend oder explizit zustimmend zur Kenntnis genommen.

Lediglich der **VPOD**, **Bildung Bern**, die **Grünen**, sowie der **BSPV** fordern, dass die Lastenverteilung bei der Finanzierung von Massnahmen zur Sanierung im Verhältnis 60 Prozent Arbeitgebende und 40 Prozent Arbeitnehmende mindestens bis ins Jahr 2034 betragen soll. Die **SP** verlangt bei einer allfälligen Sanierung nach der Vollkapitalisierung eine Lastenverteilung von 70 Prozent Arbeitgebende und 30 Prozent Arbeitnehmende, mindestens bis ins Jahr 2034.

Auf diese Anliegen wird in der vorliegenden Teilrevision nicht eingegangen. Art. 24 Abs. 4 wird lediglich redaktionell angepasst, um sprachliche Missverständnisse zu verhindern. Inhaltliche Anpassungen werden im Rahmen der Totalrevision geprüft und bei Bedarf vorgenommen. Die Totalrevision des PKG erfolgt, wenn beide Pensionskassen einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht haben.

12.4 Art. 25 (neu) sowie Art. 25a – Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung

Hierbei kann auf die Ausführungen unter Ziff. 12.1 hiervor verwiesen werden. Darüber hinaus wird der Titel konkretisiert von «Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung» zu «Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung».

12.5 Art. 39 Absatz 3 – Wahl Arbeitgebervertretung Verwaltungskommission

Die Bestimmung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der gemäss PKG angeschlossenen Arbeitgeber nur Personen gewählt werden können, die nicht selbst in der jeweiligen Pensionskasse versichert sind, stösst auf breite Zustimmung.

Einzig der Gemeinderat der **Stadt Bern** ist mit dem vorgeschlagenen Absatz 3 von Artikel 39 nicht einverstanden. Er erachtet die Regelung als BVG-systemfremd bzw. nicht notwendig und sieht die Kompetenzen des Regierungsrates unnötig eingeschränkt. Der Antrag der Stadt Bern, die Bestimmung ersatzlos zu streichen, bleibt unberücksichtigt, da mit der vorliegenden Regelung die Motion 073-2021 Freudiger (Langenthal, SVP) als verbindlicher Auftrag des Parlaments gesetzlich normiert werden soll.

12.6 Abschliessende Bemerkungen

Die **Grünen**, die **FDP.Die Liberalen**, die **SP** und der **BSPV** äussern allgemeine Anliegen im Zusammenhang mit dem Regelungsinhalt zur Pensionskasse.

Die **Grünen**, die **SP** und der **BSPV** wünschen sich die Gleichsetzung der Obergrenzen der Bandbreiten der BPK- bzw. der BLVK-Sparbeiträge.

Die **Grünen** und die **SP** fordern ausserdem das Rückgängigmachen der Senkung der Umwandlungssätze und fordern, diesen bei einem Wert von 5.1 zu belassen. Weiter möchten sie, dass flexiblere Lösungen für Personen mit tiefen und / oder wechselhaften Pensen geschaffen werden. Schliesslich fordern sie die Schaffung der Möglichkeit einer vollständigen Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens für Kurzzeitanstellungen und möchten, dass die vorliegende Teilrevision zur Erhöhung der Attraktivität des Kantons Bern als Arbeitgeber genutzt wird (z. B. durch Übernahme der Bedingungen der Pensionskasse des Bundes).

Der **BSPV** erachtet schliesslich ein obligatorisches Sparen ab 18 oder 20 Jahren sinnvoll, so dass das Rentenziel auch für die jüngere Generation gesichert wird.

Die **FDP.Die Liberalen** möchten, dass die Sanierungsbeiträge nicht zu einer übermässigen Einschränkung der Handlungsfähigkeit führen, dass die Arbeitgebervertretung stärker berücksichtigt wird und dass Wettbewerb und Flexibilität weiter gefördert werden. Ausserdem solle in Art. 39 PKG eine differenzierte Regelung erlassen werden, um Interessenskonflikte differenzierter zu adressieren.

Die genannten Anliegen nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis. Sie bleiben jedoch in der vorliegenden Teilrevision unberücksichtigt, weil allfällige weitere inhaltliche Anpassungen erst im Rahmen der geplanten Totalrevision geprüft und bei Bedarf zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderungen des PKG anzunehmen.

Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 772/2025
2024_04_FIN_Steuergesetz_StG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: 631.1 | **661.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:			
	Art. 2b Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes [1] Der Kanton überweist den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden jeweils einen Anteil der eingegangenen Ergänzungssteuern nach Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 der Bundesverfassung (BV)[1)].			

[1)] SR 101

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Anteil für das Steuerjahr n entspricht dem durchschnittlichen Anteil der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuererträge sämtlicher Gemeinden an den gesamten fakturierten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen der Kalenderjahre n – 6 bis n – 2, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. [3] Zu berücksichtigen sind Einwohnergemeinden, sofern ihnen Geschäftseinheiten nach Artikel 3 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)[2)] steuerlich zugehörig sind und diese eine Ergänzungssteuer nach Absatz 1 getragen haben. [4] Sind mehrere Einwohnergemeinden zu berücksichtigen, so wird der Anteil nach Höhe des massgebenden Gewinns der einzelnen Geschäftseinheiten verteilt.			
	Art. 2c Berücksichtigung der Kirchgemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes [1] Der Kanton überweist den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kirchgemeinden (Art. 10 ff. LKG) jeweils einen Anteil der eingegangenen Ergänzungssteuern nach Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 BV.			

[2)] SR 642.161

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Anteil für das Steuerjahr n entspricht dem durchschnittlichen Anteil der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuererträge sämtlicher Kirchgemeinden an den gesamten fakturierten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen der Kalenderjahre n – 6 bis n – 2, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. [3] Artikel 2b Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss für die Kirchgemeinden.			
Art. 3 Zuständigkeiten [1] Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest. [2] Er regelt in einem Dekret Zeitpunkt und Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung von unbeweglichem Vermögen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.	[4] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Der Grosse Rat beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.[3)]	[5] ~~Der Grosse Rat~~Er beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.[4)]			
[6] Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.	[7] Er nimmt den Ausgleich der kalten Progression nach Artikel 3a durch Verordnung vor.			
	Art. 3a Ausgleich der kalten Progression			

[3)] Entspricht dem bisherigen Absatz 4
[4)] Entspricht dem bisherigen Absatz 4

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Abzüge, Steuerfreigrenzen und Steuerfreibeträge jährlich vollständig dem Landesindex der Konsumentenpreise an. [2] Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung. [3] Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. [4] Restbeträge von 50 Franken und mehr bei Einkommen, Reingewinn und Grundstückgewinn sind auf 100 Franken, solche von 500 Franken und mehr bei Vermögen und Kapital auf 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.			
Art. 6 2 Übrige Fälle [1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie				
a im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben,	a im Kanton Bern eine <u>selbstständige oder unselbstständige</u> Erwerbstätigkeit ausüben,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a1 eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird,			
b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,				
c Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,				
d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden,	e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden, *[FR: unverändert]*			
f Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Bern hat,				
g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten.	g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.			
[2] Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 27 Einkünfte aus Versicherung [1] Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.	**Art. 27** Einkünfte aus ~~Versicherung~~Leibrenten und Verpfründung [1] ~~Leibrenten~~Leibrentenversicherungen sowie ~~Einkünfte aus Verpfründung~~Leibrenten- und Verpfründungsverträge sind ~~zu 40 Prozent~~ im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt: a Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)[5)] unterstehen, ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)[6)] bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend: 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach Absatz 2. 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.			

[5)] SR 221.229.1
[6)] SR 961.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen. c Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfründungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend: 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach Absatz 3. 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent. [2] Der Ertragsanteil gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 bestimmt sich wie folgt: $Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}}\right] \cdot 100\,\%$ [3] Der Ertragsanteil gemäss Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 bestimmt sich wie folgt: $Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}}\right] \cdot 100\,\%$			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 38 Allgemeine Abzüge				
[1] Von den Einkünften werden abgezogen				
a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,				
b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,	b die dauernden Lasten sowie ~~40 Prozent~~ der Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der ~~bezahlten Leibrenten~~ Leistungen aus Leibrenten- und Verpfründungsverträgen,			
c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen, f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung, g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien 1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4900 Franken, 2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2450 Franken,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7200 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3600 Franken, 4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden. h … i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)[7)], soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, k …				

[7)] SR 151.3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 16'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5300 Franken an politische Parteien, die 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[8)] eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,				

8) SR 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'500 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. [2] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9500 Franken, abgezogen werden, a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen; b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.				
Art. 40 Ordentliche Abzüge				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5300 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5300 Franken abgezogen werden. [2] Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2400 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen. [3] Für Kinder können abgezogen werden a 8300 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b höchstens weitere 6400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen, c 1300 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen. 4 Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann. 5 Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4800 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1100 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.	[6] Selbstständig veranlagte natürliche Personen können ~~1100~~2200 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus		[6] Selbstständig veranlagte natürliche Personen können ~~1100~~ 3300 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[7] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2200 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 22'300 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.	[7] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können ~~2200~~4400 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 22'300 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.		[7] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können ~~2200~~ 6600 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 22'300 Franken nicht über-steigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.	*Antrag Regierungsrat I*
[8] Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen.				
[9] Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 42 Regelmässig fliessende Einkünfte			**Rückweisung an Kommission von Art. 42** Die Anpassung der Tarife muss zu einem kostenneutralen Ergebnis führen. Die oberen Stufen des Tarifs werden so angepasst, dass die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen der untersten fünf Stufen ausgeglichen werden.	*Antrag Regierungsrat I*
[1] Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:				
Tabelle 1	*Tabelle geändert Tabelle 2*			
[2] Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:				
Tabelle 3	*Tabelle geändert Tabelle 4*			
[3] …				
[4] Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 64 Sozialabzüge 1 Vom Reinvermögen können abgezogen werden: a 18'000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann. 2 Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf null gesetzt.	b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann~~.~~, c 9000 Franken für jede selbstständig veranlagte natürliche Person.			
Art. 65 Tarif und Freibetrag 1 Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt *Tabelle 5* 2 …	**Art. 65** Tarif und ~~Freibetrag~~Freigrenze			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken.	[3] Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben~~, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken.~~ a bei selbstständig veranlagten natürlichen Personen, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken, b bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 200'000 Franken.		**Rückweisungsantrag an Kommission von Art. 65 Abs. 3 Bst. a und b** Die Höhe der Freigrenze für verheiratete und alleinstehende Personen wird angepasst, damit die Abschaffung der Heiratsstrafe kostenneutral erfolgt.	*Antrag Regierungsrat I*
[4] Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.				

Art. 66 Höchstbelastung [1] Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens. * [2] Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. [3] Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen. [4] Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.			**Streichung Art. 66** ~~[1] Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens. *~~ ~~[2] Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.~~ ~~[3] Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.~~	*Geltendes Recht*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
			4 ~~Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.~~	
Art. 83 Ausnahmen von der Steuerpflicht 1 Von der Steuerpflicht sind befreit a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts, b der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern,	b der Kanton Bern und seine Anstalten, ~~inbegriffen die~~einschliesslich der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die bernischen Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände für den Gewinn und das Reinvermögen, die öffentlichen Zwecken dienen, jedoch mit Ausnahme des Reingewinns, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen,[9)]				
	c1 die bernischen Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[10)] nach Massgabe von Buchstabe c für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich den Zwecken des Gemeindeunternehmens gewidmet sind,		**Streichen Abs. c1** ~~c1 die bernischen Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[11)] nach Massgabe von Buchstabe c für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich den Zwecken des Gemeindeunternehmens gewidmet sind,~~	*Antrag Regierungsrat I*

[9)] Durch die Redaktionskommission am 11. August 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[10)] BSG 170.11
[11)] BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d die Landeskirchen und die Kirchgemeinden sowie die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen,				
e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen,	e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von <u>Arbeitgeberinnen und</u> Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen, *[FR: unverändert]*			
f die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden,				
h die bernischen Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement dem Kindes- und Erwachsenenschutz oder der Sozialhilfe gewidmet sind oder der Unterstützung von Kanton oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen,				
i die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
k die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,				
l vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen,				
m die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind.				
n die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. [3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.[12)]	[2] Die Steuerbefreiung ~~gemäss~~nach Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. *[FR: unverändert]*			
Art. 97 Nettoertrag aus Beteiligungen [1] Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 96 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen und die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.				

[12)] Entspricht dem bisherigen Absatz 2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. [3] Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang steht. [4] Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, a soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten. [5] Die Gestehungskosten werden um die Abschreibungen nach Absatz 3 herabgesetzt bzw. bei einer Aufwertung um den Aufwertungsgewinn erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, 96 und 97 in kausalem Zusammenhang stehen.				
[7] Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)[13)] werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:	[7] Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)[14)] werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln ~~folgender Anleihen~~ nicht berücksichtigt~~:~~, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.			
a Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG,	a *Aufgehoben.*			

[13)] SR 952.0
[14)] SR 952.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.	b *Aufgehoben.*			
Art. 102 Eigenkapital [1] Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. [2] Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven. [3] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht wie es nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen (Art. 51) berechnet wird. [4] Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital. [5] …	[2] Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten sowie den bei Beginn der Steuerpflicht aufgedeckten (Art. 88a) und steuerlich noch nicht abgeschriebenen stillen Reserven. [3] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht, wie es nach den Bestimmungen ~~über das Geschäftsvermögen der~~ zur Ermittlung des Reinvermögens bei natürlichen Personen (Art. ~~51)~~48 ff.) berechnet wird.			
Art. 116 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz als Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen.	[1] Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz als ~~Kurzaufenthalterin~~Arbeitnehmerin oder ~~Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter~~ Arbeitnehmer Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen.			
[1a] Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.	[1a] Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung ~~der Seeleute~~ von Seeleuten für ~~Arbeit~~ die Erwerbstätigkeit an Bord eines ~~Hochseeschiffs~~von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.			
[2] …				
[3] …				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzieltes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.			
Art. 143 Verlustanrechnung [1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5300 Franken[15)] werden nicht angerechnet.				

[15)] Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. [3] Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (Art. 35 bzw. 93) sind sinngemäss anwendbar. [4] Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.	[2] Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden~~,~~ steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so ~~kann~~wird dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen ~~werden~~.			
Art. 164 Steuerregister [1] Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen. [3] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. [4] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.	[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g).~~ Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.~~			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. [6] Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.				
Art. 168 Bescheinigungspflicht Dritter [1] Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet a Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, b Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen, c Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,	a <u>Arbeitgeberinnen und</u> Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträgnisse, e Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen. [2] Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. [3] Die Steuerverwaltung kann vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person auf dem elektronischen Weg direkt übermittelt werden können.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Bei einem unterjährigen Austritt muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach Artikel 116 Absätze 1 und 4 zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf deren oder dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 172 Meldepflicht Dritter [1] Der kantonalen Steuerverwaltung müssen als Dritte für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein, b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft,				
d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und anderen Leistungen,	d <u>Arbeitgeberinnen und</u> Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und anderen Leistungen, *[FR: unverändert]*			
e die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[16].	e die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen ~~gemäss~~<u>nach</u> Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[17]~~.~~<u>;</u>			
	f die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Artikel 116 Absätze 1 und 4, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den internationalen automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.			

[16] SR 837.02
[17] SR 837.02

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.	[2] Die Angaben ~~gemäss~~nach Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.			
	[2a] Übermittelt die kantonale Steuerverwaltung die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f aufgrund von übergeordnetem Recht an einen anderen Staat oder an die Eidgenössische Steuerverwaltung, so können betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung ausschliesslich das Auskunftsrecht nach Artikel ■ des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom ■■■ (KDSG)[18)] geltend machen und einzig verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.			
[3] Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.	[3] Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der ~~Bescheinigung~~Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 zuzustellen.			

[18)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine solche Ergänzung des kantonalen Rechts gestattet.				
		Art. 176a (neu) [1] Die Steuerverwaltung stellt auf Gesuch der steuerpflichtigen Person und gestützt auf die Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes die provisorische Grundstückgewinnsteuer in Rechnung. [2] Ein in Rechnung gestellter und bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person ohne Vergütungszins zurückerstattet. Ist die definitiv veranlagte Grundstückgewinnsteuer höher als der provisorische Bezug, ist kein Verzugszins geschuldet. [3] Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.	Geltendes Recht	*Geltendes Recht*
Art. 186 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet, a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind, b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern, c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen, d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren, e die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f … 2 Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. 3 Sie erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.	3 Sie erhalten für ~~ihre Mitwirkung~~ die fristgerechte Abrechnung der Steuern eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der ~~rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten~~geschuldeten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.			
Art. 215 1 Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere a das Abrufverfahren (Art. 155), b Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sowie andere Formen der Unterzeichnung (Art. 158), c die Registerführung (Art. 164), d das Veranlagungsverfahren einschliesslich der Termine zum Einreichen der Steuererklärung (Art. 170),				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkräften (Art. 179), f die Kostenverteilung auf Kanton und Gemeinden (Art. 150 und 180), g die Höhe der Bezugsprovision (Art. 186), h das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209 ff.).[19)]	h das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209 ff.)~~.~~[20)] i den Inhalt der Bescheinigungspflichten (Art. 168 Abs. 4) und der Meldepflichten (Art. 172 Abs. 1 Bst. f) der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.			
Art. 238 Zwangsvollstreckung [1] Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird die Betreibung eingeleitet.	[1a] Die Mahngebühr wird durch Verfügung eröffnet.			

[19)] Entspricht dem bisherigen Buchstaben g
[20)] Entspricht dem bisherigen Buchstaben g

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Hat die steuerpflichtige Person bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden. [3] Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs[21)] gleichgestellt. [4] Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.	[3] Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[22)] gleichgestellt.			
Art. 243 Arrest [1] Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs[23)]. [2] Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.	[1] Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 ~~des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs~~SchKG.			

[21)] SR 281.1
[22)] SR 281.1
[23)] SR 281.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.	[3] Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 ~~des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs~~ SchKG ist nicht zulässig.			
	T8 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T8-1 Ausgleich der kalten Progression ab 2027 [1] Der Regierungsrat passt im Rahmen des ersten Ausgleichs der kalten Progression ab 2027 gestützt auf Artikel 3a die nachfolgend aufgelisteten Abzüge an die Höhe des entsprechenden Abzugs bei der direkten Bundessteuer an: a Freibetrag Sold Milizfeuerwehrleute (Art. 29 Abs. 1 Bst. g), b Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n), c Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p), d Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2), e Maximalbetrag Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n).			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Absatz 1 ist nur dann anwendbar, wenn die Höhe der entsprechenden Abzüge bei der direkten Bundessteuer einzig aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression ändert.			
	Art. T8-2 Ab 2028 anwendbare Bestimmungen [1] Die Bestimmungen im Bereich der Tarife (Art. 42) sind ab dem 1. Januar 2028 anwendbar.			
	II.			
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Harmonisierter Steuerertrag				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde und des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[24)].	[1] Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe ~~des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde und des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG).~~ a des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, b der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde, c des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[25)] und d des Anteils der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes nach Artikel 2b StG.			

[24)] BSG 661.11
[25)] BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der natürlichen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde für natürliche Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für natürliche Personen multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14. [2a] Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag durch die Steueranlage der Gemeinde für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird. [3] Die Harmonisierungsfaktoren nach den Absätzen 2 und 2a basieren auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und werden durch den Regierungsrat durch Verordnung festgelegt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die harmonisierte Liegenschaftssteuer wird ermittelt, indem die Summe der amtlichen Werte der Liegenschaften in der Gemeinde, welche der Liegenschaftssteuer unterliegen, mit einem harmonisierten Steuersatz multipliziert wird. Dieser basiert auf dem gewogenen Mittel der Steuersätze aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt. [5] Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten Steuererertrages pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten Steuererertrages pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird.	[5] Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten ~~Steuererertrages~~ Steuerertrags pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten ~~Steuererertrages~~Steuerertrags pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird. *[FR: unverändert]*			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.			
	Bern, 23. April 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 3. Juli 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID 3091

Tabelle 1

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,55 für die ersten	3300
1,65 für die weiteren	3300
2,85 für die weiteren	9800
3,65 für die weiteren	16'100
3,80 für die weiteren	26'900
4,30 für die weiteren	26'900
4,85 für die weiteren	26'900
5,20 für die weiteren	26'900
5,70 für die weiteren	41'700
5,85 für die weiteren	54'300
5,95 für die weiteren	54'300
6,20 für die weiteren	54'300
6,40 für die weiteren	141'300
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 2

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,00 für die ersten	3300

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,10 für die weiteren	3300
2,60 für die weiteren	9800
3,50 für die weiteren	16'100
4,00 für die weiteren	26'900
4,30 für die weiteren	26'900
4,85 für die weiteren	26'900
5,20 für die weiteren	26'900
5,70 für die weiteren	41'700
5,85 für die weiteren	54'300
5,95 für die weiteren	54'300
6,20 für die weiteren	54'300
6,40 für die weiteren	141'300
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 3

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,95 für die ersten	3300
2,90 für die weiteren	3300
3,60 für die weiteren	9800
4,15 für die weiteren	16'100

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
4,45 für die weiteren	26'900
5,00 für die weiteren	26'900
5,60 für die weiteren	26'900
5,75 für die weiteren	26'900
5,90 für die weiteren	26'900
6,05 für die weiteren	26'900
6,15 für die weiteren	37'700
6,30 für die weiteren	86'900
6,40 für die weiteren	152'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 4

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,40 für die ersten	3300
2,30 für die weiteren	3300
3,20 für die weiteren	9800
4,20 für die weiteren	16'100
4,50 für die weiteren	26'900
5,00 für die weiteren	26'900
5,60 für die weiteren	26'900

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
5,75 für die weiteren	26'900
5,90 für die weiteren	26'900
6,05 für die weiteren	26'900
6,15 für die weiteren	37'700
6,30 für die weiteren	86'900
6,40 für die weiteren	152'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 5

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
0,0 für die ersten	36'000
0,40 für die weiteren	41'000
0,70 für die weiteren	139'000
0,80 für die weiteren	221'000
1,00 für die weiteren	371'000
1,20 für die weiteren	551'000
1,30 für die weiteren	2'369'000
1,35 für die weiteren	2'575'000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23.04.2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINSV.207
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuergesetzrevision 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Umsetzung von Bundesrecht ... 4
2.1 Übersicht ... 4
2.2 Änderung des Bankengesetzes (BankG) ... 5
2.3 Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) ... 5
2.4 Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis ... 6
2.5 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG) ... 7
2.6 Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer ... 8

3. Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern ... 11
3.1 Überblick ... 11
3.2 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3) ... 12
3.3 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4) ... 23
3.4 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1) ... 25
3.5 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1) ... 27

4. Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen ... 28
4.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung ... 28
4.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten ... 29
4.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs ... 30
4.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression» ... 31
4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates ... 32

5. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis ... 34
5.1 Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven ... 34
5.2 Kapitalsteuer bei Nutzniessung ... 35
5.3 Zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer ... 35
5.4 Anspruch auf Bezugsprovision ... 36
5.5 Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren (Art. 238 nAbs. 1a) ... 37

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 38
6.1 Steuergesetz ... 38
6.2 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich ... 46

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 46

8. Finanzielle Auswirkungen ... 47
8.1 Gesamtüberblick ... 47

8.2 Neuregelung Besteuerung der Leibrenten 48
8.3 Glättung Progression für tiefe Einkommen (Tarifanpassungen, Sozialabzug) 48
8.4 Abschaffung «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer 48
8.5 Wegfall nachträgliche Streichung der Bezugsprovision 49
8.6 Bezug zur aktuellen Finanzplanung 49

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 50

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 50

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 50

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 51
12.1 Umsetzung von Bundesrecht 51
12.2 Umsetzung der Steuerstrategie 51
12.3 Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen 54
12.4 Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis 55
12.5 Weitere Rückmeldungen (allgemeine Bemerkungen) 55

13. Steuerpolitischer Ausblick 57

14. Antrag 57

Anhang 1: Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025 58

Anhang 2: Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen 60

Anhang 3: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung 62

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision werden verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14) ins bernische Steuergesetz (StG; BSG 661.11) übernommen (Kapitel 2). Die Änderung des Bankengesetzes per 1. Januar 2023 führt zu einer redaktionellen Änderung beim Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken ohne materielle Konsequenzen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung der Leibrenten (Inkrafttreten am 1. Januar 2025) sieht für Einkünfte aus Leibrenten gegenüber heute eine differenzierte Berechnung des Ertragsanteils vor. Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (Inkrafttreten am 1. Januar 2025) wird für gewisse Zuteilungsnormen in bilateralen Verträgen eine nationale Besteuerungsgrundlage geschaffen. Schliesslich soll die verfassungsmässig zwingende Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer des Bundes (Umsetzung der OECD-Mindeststeuer) auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Kernstück dieser Revision ist jedoch die Umsetzung diverser Massnahmen aus der Steuerstrategie ab 2023 des Regierungsrates (Kapitel 3). So beantragt der Regierungsrat eine Glättung der Progression bei tiefen Einkommen über eine Kombination von Tarifanpassungen und der Erweiterung des Abzuges für bescheidene Einkommen. Zudem soll die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden, indem die Freigrenze bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft erhöht wird. Schliesslich werden für den Kanton Bern zur Anpassung der kalten Progression analoge Bestimmungen in Bezug auf Ablauf und Zeitpunkt vorgeschlagen wie bei der direkten Bundessteuer.

Ebenfalls zu beraten sind verschiedene vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse (Kapitel 4). Diese betreffen die Abschaffung des Rechts einer steuerbefreiten Person, sich im öffentlichen Verzeichnis sperren zu lassen, die Einschränkung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Energieversorgungsunternehmen, die als Gemeindeunternehmen organisiert sind, sowie eine Erhöhung des Steuerabzugs von Krankenkassenprämien. Daneben werden die fünf überwiesenen Planungserklärungen zur Steuerstrategie behandelt.

Zuletzt enthält die vorliegende Revision einzelne weitere Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis (Kapitel 5). So wird die Kapitalsteuer gemäss bereits gelebter Steuerpraxis auch auf steuerneutral aufgedeckten stillen Reserven erhoben. Die zwingende Verlustanrechnung von Betriebsverlusten an die Grundstückgewinne entspricht ebenfalls einer Anpassung an die bestehende Praxis. Schliesslich ist eine administrative Entlastungsmassnahme für betroffene Unternehmen bei der Bezugsprovision vorgesehen, und der Rechtsmittelweg bei Verfügungen bzgl. Mahngebühren wegen Nichtbezahlen der Steuerschulden soll neu über ein Einspracheverfahren an die Steuerrekurskommission führen.

Nach den Erläuterungen der einzelnen geänderten Artikel (Kapitel 6) wird das Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik erläutert (Kapitel 7). Die Auswirkungen der Vorlage werden in den Kapiteln 8 bis 11 behandelt. Nach dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (Kapitel 12) folgt noch ein steuerpolitischer Ausblick (Kapitel 13).

2. Umsetzung von Bundesrecht

2.1 Übersicht

Folgende Neuerungen im Bundesrecht haben Anpassungen im bernischen Steuergesetz zur Folge und werden in den nachfolgenden Ziffern erläutert:

Gesetzgebungsänderung	*Inkrafttreten*
Änderung des Bankengesetzes (BankG)	1.1.2023
Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)	1.1.2025
Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis	1.1.2025

Zudem soll die Regelung bzgl. der finanziellen Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer (nationale Steuer zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer) von der jetzigen Regelung auf Verordnungsstufe ohne Änderungen auf die Gesetzesstufe überführt werden.

Die folgenden Geschäfte des Bundes haben Auswirkungen auf die bernische Steuerverwaltung, ohne dass eine Anpassung im bernischen Steuergesetz erfolgt.

Gesetzgebungsänderung	*Inkrafttreten*
• Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses *Die bernische Steuerverwaltung muss dem bernischen Handelsregisteramt zur Prüfung gewisser handelsrechtlicher Voraussetzungen Meldung erstatten, falls juristische Personen keine unterzeichnete Jahresrechnung einreichen.*	1.1.2025
• Bundesstatistikverordnung *Ergänzende Steuerdatenerhebung bei der kantonalen Steuerverwaltung, u.a. detaillierte Daten zur Einkommens- und Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen.*	1.1.2025

Auf Bundesebene ist daneben eine Vielzahl von Geschäften mit möglichem Inkrafttreten «frühestens ab 01.01.2025» noch nicht beschlossen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Vorlagen:

- Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung
- Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen – Marktstaatenbesteuerung (OECD-Säule 1)
- Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)
- Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
- Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) publiziert online eine Liste von geplanten und beschlossenen Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen auf Bundesebene.

2.2 Änderung des Bankengesetzes (BankG)

Die Änderung des Bankengesetzes **per 1. Januar 2023** (Geschäft 20.059) führt auch zu einer Änderung des Artikels 28 Absatz 1quater StHG. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Konsequenzen, welche zeitlich nicht mehr in die letzte Steuergesetzrevision 2024 aufgenommen werden konnte.

Der Beteiligungsabzug führt im Umfang des Bruttoertrages abzüglich darauf anfallendem Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand zu einer Ermässigung der Gewinnsteuer im selben Verhältnis. Durch die Too-Big-To-Fail-Bestimmungen[1] werden Banken gewisse Finanzierungsinstrumente vorgeschrieben, welche sie stabiler machen sollen. Diese sollen sich nicht negativ auf den Beteiligungsabzug auswirken (Reduktion der Gesamtaktiven und des Finanzierungsaufwandes). In Ziffer 5.3.4 der Botschaft heisst es dazu:

> *«Vorliegend werden primär die Verweise auf das BankG aktualisiert und innerhalb der Steuergesetze eine möglichst einheitliche Formulierung gewählt. Damit ist auch klargestellt, dass die steuerliche und die aufsichtsrechtliche Definition übereinstimmen.* ***Materiell ändert sich in den Steuergesetzen nichts****. So ist insbesondere nach wie vor erforderlich, dass die genannten Fremdkapitalinstrumente von der FINMA genehmigt werden. Ebenfalls erforderlich bleibt die Genehmigung der FINMA von deren Wandlung im Rahmen einer Sanierung. Neu im Ausnahmekatalog aufgenommen sind Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 6 E-BankG. Da diese demselben aufsichtsrechtlichen Zweck wie die bestehenden Instrumente dienen, ist eine Aufnahme ins Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, ins Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 und ins Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965 angezeigt.»*

Die entsprechende Bestimmung im StHG ist bereits seit 2023 direkt anwendbar und wird nun unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum.

2.3 Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Juni 2022 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen[2] verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.[3]

Bei Leibrenten ist jeweils nur ein Teil der Rente steuerbarer Ertrag, der Rest steuerfreie Kapitalrückzahlung. Als steuerbarer Ertragsanteil wurde bisher pauschal eine Quote von 40 Prozent besteuert (Art. 27 StG). Dies ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Die ab 2025 gültige Regelung sieht für Renten aus Leibrentenversicherungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) und für Leibrenten deshalb eine differenzierte Regelung zur Ermittlung des Ertragsanteils vor:

- **Schweizerische Leibrentenversicherungen nach VVG**: Der Ertragsanteil der «garantierten Leistungen» wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt und bleibt *dauerhaft gleich*. Der Ertragsanteil allfälliger «Überschussleistungen» beträgt fix 70 Prozent. Die Versicherer bescheinigen den Versicherten jeweils den steuerbaren Ertragsanteil.

[1] Bspw. Vorgaben zu Umfang und Qualität der Eigenmittel: Too-Big-To-Fail-Regulierung (TBTF) (admin.ch)
[2] AS 2023 38 - Bundesgesetz über die Besteuerung v... | Fedlex (admin.ch)
[3] Medienmitteilung des Bundesrates vom 25.01.2023: Leibrenten werden ab 2025 flexibel besteuert (admin.ch)

- **Ausländische Leibrentenversicherungen, Leibrenten nach OR[4] und Renten aus Verpfründungsverträgen**: Der Ertragsanteil wird in Anlehnung an die Rendite der Bundesobligationen *jährlich neu* festgelegt. Die steuerpflichtigen Personen müssen den Ertragsanteil selber bestimmen.

Diese Änderung führt dazu, dass die steuerpflichtigen Personen ab 2025 nicht mehr wie bisher hundert Prozent ihrer Rente deklarieren müssen, sondern direkt den Ertragsanteil. Ergänzend wurde festgelegt, dass die elektronischen Meldungen der Versicherer den Steuerbehörden zur Kontrolle der Deklaration via ESTV zugestellt werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat zum Ganzen einen erläuternden Beitrag im TaxInfo erstellt, welcher insbesondere bei der selbst vorzunehmenden Berechnung bei den Versicherungen ausserhalb des VVG unterstützt.[5]

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG sind ab 2025 direkt anwendbar und werden nun unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum.

2.4 Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis[6]

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. März 2024 die Botschaft über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis verabschiedet[7] und an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 festgelegt.[8] Mit der Vorlage soll das Besteuerungsrecht der Schweiz auf Arbeitseinkommen von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit schweizerischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausgedehnt werden, auch ohne dass diese physisch in der Schweiz anwesend sein müssen. Damit wird vordringlich auf die Coronavirus-Krise und die dadurch ausgelösten staatsvertraglichen Entwicklungen bzgl. Homeoffice-Tagen reagiert. Der Regierungsrat hat die Schaffung von lückenlosen Besteuerungsgrundlagen in seiner Vernehmlassung vom 20. September 2023 ausdrücklich begrüsst.[9] Auch die Einschränkung des Geltungsbereiches der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung[10] auf Nachbarstaaten und damit Staaten mit bestehendem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz entspricht dem Hinweis des Regierungsrates im Rahmen der Stellungnahme zur Vernehmlassung.

Die Vorlage führt nun im Ergebnis eine nationale Besteuerungsgrundlage im Bereich der Quellenbesteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich) ein, auch wenn diese aufgrund von «Homeoffice» oder «Telearbeit» nicht mehr täglich physisch in den Räumlichkeiten des Schweizer Arbeitgebers oder der Schweizer Arbeitgeberin präsent sind. Zu ergänzen sind die Bestimmungen im Steuergesetz zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit, der Quellenbesteuerung sowie den Bescheinigungspflichten der Arbeitgeber.

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG sind ab 2025 direkt anwendbar und werden nun – ausser einer geschlechtsneutralen Formulierung –unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum. Ebenfalls per 1.Januar 2027 wird die bernische Quellensteuerverordnung (QSV; BSG 661.711.1) an die Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2) angepasst und mit konkreten Vorgaben – analog der QStV – zur Bescheinigungspflicht ergänzt.

[4] Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220).
[5] Besteuerung von Leibrenten und Verpfründung ab dem Steuerjahr 2025 - TaxInfo - Kanton Bern.
[6] Das Bundesgesetz ging noch unter dem Titel «Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis» in die Vernehmlassung, wurde dann aber aufgrund der Beschränkung des Geltungsbereichs nach der Vernehmlassung umbenannt.
[7] Bundesrat schafft nationale Grundlage zur Besteuerung der Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (admin.ch).
[8] Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit tritt in Kraft (admin.ch).
[9] Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis.
[10] Vgl. Ziffer 3.3 der Botschaft (admin.ch).

Zu den staatsvertraglichen Regelungen:

- Am 27. Juni 2023 haben die Schweiz und Frankreich ein Zusatzabkommen zum bilateralen DBA unterzeichnet, wonach seit dem 1. Januar 2023 jährlich bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit in Form von Telearbeit geleistet werden kann, ohne dass dies Auswirkungen auf das Besteuerungsrecht des Arbeitsortstaats hat. Der Bundesrat hat am 22. November 2023 eine entsprechende Botschaft zur Genehmigung des erwähnten Zusatzabkommens verabschiedet.

- Auch mit Italien konnte für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 eine ähnliche Lösung gefunden werden (bis zu 25 Prozent der Arbeitszeit kann in Form von Telearbeit von zu Hause aus geleistet werden). Die Schweiz und Italien haben am 6. Juni 2024 das Änderungsprotokoll zum bestehenden Grenzgängerabkommen unterzeichnet. Der Kanton Bern ist von dieser Regelung nicht betroffen.

2.5 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG)

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2024 die Vernehmlassung zum AIALG eröffnet.[11] Mit der Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Informationsaustausches für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Italien und Frankreich geschaffen. Der erste Schritt dazu wurde bereits mit dem Bundesgesetz über die Telearbeit (vgl. vorangehende Ziffer 2.4) geregelt. Darin wurden insbesondere neue Bescheinigungs- und Meldepflichten für betroffene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber festgehalten. Das AIALG schafft dazu die gesetzlichen Grundlagen für den notwendigen Informationsaustausch und regelt die Aufgaben der ESTV und der kantonalen Steuerverwaltungen, die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer durch die ESTV und den Datenschutz.

Artikel 4 des AIALG statuiert die Pflicht der kantonalen Steuerverwaltungen, Informationen, welche Ihnen die Arbeitgeberinnen im Kanton Bern gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) liefern müssen, spätestens zwei Monate vor dem im anwendbaren Staatsvertrag für den Informationsaustausch vorgesehenen Datum (Frankreich: bis 30. September des Folgejahres) an die ESTV zu übermitteln. Die Meldepflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden im bernischen Steuergesetz neu in Artikel 172 festgehalten (vgl. Ziffer 6.1.19). Artikel 11 Absatz 2 AIALG hält dazu fest, dass den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – welche von den Meldungen erfasst sind – die Rechte gemäss dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04; Artikel 20 ff.) offenstehen. Artikel 11 Absatz 3 AIALG ermöglicht den Kantonen dann aber, diese Rechte einzuschränken:

> *[3] Das kantonale Recht kann vorsehen, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der kantonalen Steuerbehörde ausschliesslich* ***das Auskunftsrecht*** *geltend machen und verlangen können, dass unrichtige Daten,* ***die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt*** *werden.*

Das macht insofern sachlich Sinn, als dass die Steuerverwaltung bzgl. den weiterzuleitenden Meldungen eine Übermittlerrolle einnimmt und keine materielle Prüfung der Daten vornimmt. Das wäre auch gar nicht möglich, weil nur die meldenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die betreffenden Informationen verfügen. Diese müssen die auszutauschenden Informationen korrekt erheben und melden. Dementsprechend wäre eine weitergehende Berichtigung unrichtiger Daten gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Gegenüber der Steuerverwaltung des Kantons (und der ESTV) sollen dagegen nur Übermittlungsfehler geprüft werden können. Im bernischen Steuergesetz ist deshalb eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

[11] Vernehmlassungseröffnung: Eidgenössisches Finanzdepartement (admin.ch)

2.6 Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer

2.6.1 Ablösung der Einführungsverordnung

Das sogenannte «Inclusive Framework» der OECD hat am 8. Oktober 2021 die Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen publiziert.[12] Die neuen Regeln sind in zwei Säulen gegliedert: Die Säule eins wurde bisher in der Schweiz nicht umgesetzt. Sie sieht vor, dass ein Teil der Rendite dieser Unternehmen den Ländern zugutekommt, in denen sie ihre Waren verkaufen oder ihre Dienstleistungen erbringen. Die Säule zwei (Mindestbesteuerung) wurde durch den Bund per 2024 mittels Verfassungsbestimmung[13] und darauf gestützter Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV;) umgesetzt. Letztere soll später durch ein Gesetz abgelöst werden. Sie sieht eine neue Steuer des Bundes, die sogenannte «Ergänzungssteuer» vor.[14]

Der Rohertrag der Ergänzungssteuer verbleibt im Umfang von 75 Prozent den Kantonen, 25 Prozent gehören dem Bund. Die Vorlage des Bundes zur Mindestbesteuerung sieht vor, dass die Kantone die Gemeinden dabei «angemessen berücksichtigen». Wie eine angemessene Berücksichtigung aussieht, können die Kantone selbst bestimmen. Da die Regelungen des Bundes bereits per 2024 in Kraft getreten sind, wurde die Berücksichtigung der Gemeinden auf kantonaler Ebene in einem ersten Schritt ebenfalls per 1.Januar 2024 mittels Einführungsverordnung gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) geregelt.[15]

Diese Verordnung ist bis Ende 2026 befristet und wird nun – gemäss den Vorgaben in Artikel 88 Absatz 3 KV – durch eine Bestimmung im Steuergesetz abgelöst.

2.6.2 Art und Umfang der Berücksichtigung der Gemeinden

Die Ergänzungssteuer ist eine Bundessteuer, welche im Wesentlichen die Wirkung einer ergänzenden Gewinnsteuer hat. Berücksichtigt werden sollen deshalb als Grundsatz alle Gemeinwesen im Kanton, welche bei den von der Ergänzungssteuer betroffenen Geschäftseinheiten auch eine Gewinnsteuer erheben würden. Das sind der Kanton sowie die Einwohner- und Kirchgemeinden am Sitz bzw. dem Ort der tatsächlichen Verwaltung des Unternehmens.

Die **vertikale Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden** richtet sich nach einem Verteilschlüssel gemäss der Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen zwischen den betroffenen Gemeinwesen. Analog wurde auch der per 1. Januar 2020 eingeführte höhere Anteil der Gemeinden und Kirchgemeinden an den Einnahmen der direkten Bundessteuer aufgeteilt (Art. 2a StG). Da sich das Verhältnis der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen zwischen den Gemeinwesen jährlich verändern kann – beispielsweise bei einer Veränderung der Steueranlagen – wird der Verteilschlüssel dynamisch ausgestaltet und jährlich neu ermittelt. Um eine gewisse Kontinuität sicherzustellen, wird auf einen Jahresdurchschnitt von fünf Jahren abgestellt. Damit das Verhältnis zeitnah festgelegt werden kann, wird im Jahr n auf die fakturierten Beträge in den Kalenderjahren n – 6 bis n – 2 abgestellt (Beispiel: Für das Verhältnis im Steuerjahr 2028 wird auf den Jahresdurchschnitt in den Kalenderjahren 2022 – 2026 abgestellt). Für das Steuerjahr 2024 wären folgende Zahlen relevant:

[12] Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – 8 October 2021.
[13] Artikel 129a sowie dazugehörige Übergangsbestimmungen in Artikel 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung (BV; SR 101).
[14] Infos zu beiden Säulen: Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft - TaxInfo - Kanton Bern.
[15] Einführungsverordnung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft im OECD-Zwei-Säulen-Modell (EV OECD-Zwei-Säulen-Modell; BSG 668.31).

Kalenderjahr	*Kanton*	*Gemeinden*	*Kirchgemeinden*
2022	*61.7 %*	*33.9 %*	*4.3 %*
2021	*61.6 %*	*34.0 %*	*4.3 %*
2020	*63.7 %*	*32.2 %*	*4.1 %*
2019	*63.5 %*	*32.3 %*	*4.2 %*
2018	*63.4 %*	*32.4 %*	*4.2 %*
Durchschnitt fürs Steuerjahr 2024	***62.8 %***	***33.0 %***	***4.3 %***

An die Grundidee der Aufteilung analog Gewinnsteuer lehnt auch die **horizontale Verteilung zwischen den Gemeinden** an. Für den Anteil der Einwohnergemeinden wird folglich auf den «massgebenden Gewinn» gemäss dem sogenannten «GLOBE Information Return» (GIR) abgestellt. Diese Kennzahl müssen die betroffenen Unternehmen («Geschäftseinheiten») ohnehin im Rahmen der Steuererklärung im System «OMTax» des Bundes einreichen, mit welchem die Ergänzungssteuer von allen Kantonen veranlagt wird. Verteilt wird nur der Rohertrag, nicht verteilt wird die Entschädigung des veranlagenden Kantons gemäss Artikel 39 MindStV.

Beispiel: Geschäftseinheiten sind in den Gemeinden A und B. Diejenige in der Gemeinde A weist einen massgebenden Gewinn von einer Million Franken auf, diejenige in der Gemeinde B von zwei Millionen Franken. Somit erhält die Gemeinde A einen Drittel des Anteils der Einwohnergemeinden, Gemeinde B zwei Drittel.

Aufteilung gesamter Anteil auf Bund und Kanton (in CHF)

Total Ergänzungssteuer	*1'000’000*
Davon Bund	*250’000*
Davon Kantonsanteil	*750’000*
Aufteilung Kantonsanteil	*750’000*
Entschädigung für Veranlagung bleibt beim Kanton (2% des kantonalen Anteils, max. 100'000 Franken)	*15’000*
Zu verteilender Betrag innerhalb des Kantons	*735’000*
Davon Kanton (aktuell 62%)	*455’700*
Davon Einwohnergemeinden (aktuell 33%)	*242’550*
Davon Kirchgemeinden (aktuell 5%)	*36’750*
Aufteilung Einwohnergemeindeanteil	*242’550*
Betroffene Gemeinde A (1 Mio. massgebender Gewinn)	*80’850*
Betroffene Gemeinde B (2 Mio. massgebender Gewinn)	*161’700*

Mit diesem Verteilmechanismus kann auf einfache Weise eine sachgerechte Berücksichtigung der Einwohnergemeinden erreicht werden. Dabei werden alle juristischen Personen (bspw. Kapitalgesellschaften) und die finanziell massgebenden Betriebsstätten berücksichtigt werden. Durch das Abstellen auf die Geschäftseinheiten im «OMTax» kann eine in der Praxis teilweise gar nicht mögliche (weil die Strukturen nicht bekannt sind) Steuerausscheidung bis auf Gemeindeebene vermieden werden. Nicht berücksichtigt werden somit Gemeinden mit Betriebsstätten, welche nicht im «OMTax» als Geschäftseinheiten aufgeführt werden (weil sie für die schweizweite Verteilung der Ergänzungssteuer nicht relevant sind) oder Gemeinden, in denen Geschäftseinheiten ausschliesslich wegen Liegenschaftsbesitz steuerlich angehörig sind. Die Berücksichtigung der vollständigen Strukturen wäre verwaltungsökonomisch nicht gerechtfertigt - so erfüllen teilweise auch kleinste Einrichtungen die Voraussetzungen für eine Betriebsstätte (bspw. fix installierte Verkaufsautomaten und Tankstellen). Es käme zur Verteilung und Einforderung von Rappenbeträgen. Dass es somit in Einzelfällen zu betraglich untergeordneten Unschärfen in der Berücksichtigung der Gemeinden kommen kann, ist aus Gründen der Umsetzbarkeit und Einfachheit in Kauf zu nehmen. Sofern eine breitere Verteilbasis bei den Einwohnergemeinden politisch gewünscht wäre, müsste von einer Einzelfallrechnung abgewichen und auf eine pauschale Verteilung analog Artikel 2a StG ausgewichen werden, in der einfach alle Gemeinden nach Massgabe des Gewinnsteueranteils in ihrer Gemeinde und deren Bedeutung «pauschal» beteiligt würden. Das wäre machbar, aber weniger sachgerecht.

Berücksichtigt werden auch **die Kirchgemeinden** der betroffenen Einwohnergemeinden, und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (relative Anzahl Personen pro Kirchgemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde gemäss Artikel 19 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes, KStG; BSG 415.0).

Die Steuerverwaltung publiziert auf ihrer Website Anschauungsbeispiele zum gesamten Verteilmechanismus und wird künftig auch die aktuellen Anteile bei der vertikalen Verteilung ausweisen.[16]

Exkurs: Umsetzung
Die MindStV sieht vor, dass mit dem Bund und allen betroffenen Kantonen über die in Rechnung gestellten Ergänzungssteuern bis zum Ende des folgenden Monats abzurechnen ist – sprich die vorgesehene Verteilung ist im OMTax ersichtlich zu machen. Effektiv bezahlte Steuern sind bis zum Ende des folgenden Monats dem Bund «abzuliefern» (zu überweisen). Mit Anteilen von anderen Kantonen wird die Ablieferung im Kanton Bern analog gehandhabt. Die Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden werden dagegen nicht fortlaufend, sondern gesammelt mindestens einmal jährlich aufgrund der *rechtskräftig festgesetzten und eingegangenen* Ergänzungssteuerbeträge überwiesen («abgeliefert»). Die Gemeinden werden entsprechend informiert. Mit diesem Vorgehen werden aufwendige Rückforderungen von Frankenbeträgen in Einzelfällen (bspw. bei Rechtsmittelverfahren) verhindert.

2.6.3 Auswirkungen auf den Finanzausgleich

Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Ergänzungssteuern erhöhen diese Unterschiede potenziell. Angelehnt an die Grundidee der ergänzenden Gewinnsteuer ist es deshalb sachlich angezeigt, dass die Ergänzungssteuererträge der Einwohnergemeinden in den harmonisierten Steuerertrag gemäss Artikel 8 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) fliessen. Das FILAG ist deshalb mit einer indirekten Änderung anzupassen.

[16] Verteilung der Ergänzungssteuer des Bundes im Kanton Bern – TaxInfo – Kanton Bern.

3. Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern

3.1 Überblick

Das StG bestimmt seit 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Der Regierungsrat hat seine ursprüngliche Steuerstrategie des Kantons Bern von 2016 am 15. November 2023 aktualisiert, mit dem Titel «Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023» (nachfolgend «Steuerstrategie»). Der Regierungsrat hat folgende Ziele und Stossrichtungen beschlossen:

Ziele	Stossrichtungen
1. Die generelle Steuerbelastung wird in Richtung schweizerisches Mittelfeld gesenkt	1.1. Bis 2030 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet.
	1.2. Bis 2027 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet.
	1.3. Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden maximal CHF 200 Millionen (Kanton) zur Glättung eingesetzt. Die Gemeinden wären ebenfalls mit maximal rund CHF 100 Millionen betroffen.
	1.4. Im Rahmen zukünftiger Steuergesetzrevisionen wird der Regierungsrat wo immer möglich fördern: – Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit – Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Gleichstellung der Geschlechter sowie aller Personen – Nachhaltige Entwicklung – Innovative Unternehmen
2. Der Vollzug des Steuergesetzes ist stetig zu vereinfachen	2.1. Wo immer möglich werden automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen unterstützt.

Die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 bringen den finanzpolitischen Grundsatz des Regierungsrates zum Ausdruck, die Höhe der Steuerbelastung grundsätzlich über die kantonale Steueranlage regulieren zu wollen. Steueranlagesenkungen sind nicht im Rahmen einer Steuergesetzrevision, sondern jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag festzulegen (Art. 3 Abs. 1 StG). Die Gemeinden sind davon nicht betroffen. In der vorliegenden Revision sind dagegen die Stossrichtungen 1.3, 1.4 und 2.1 zu behandeln.

3.2 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3)

3.2.1 Ausgangslage und politische Diskussion

In der Motion 016-2023 SP-JUSO «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird die Progression (prozentualer Anstieg der Steuerlast bei zunehmendem Einkommen) der Einkommensteuer im Kanton Bern hinterfragt und ein sanfterer Anstieg für niedrige und mittlere Einkommen, dafür ein stärkerer für sehr hohe Einkommen gefordert. Diese Motion wurde anlässlich der Herbstsession 2023 in ein Postulat gewandelt und mit 69 Ja- zu 75 Nein-Stimmen abgelehnt. Insbesondere die geforderte stärkere Progression für sehr hohe Einkommen wurde sowohl vom Regierungsrat als auch in der Debatte des Grossen Rates abgelehnt.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die Erkenntnisse und die Diskussion im Grossen Rat in Kapitel 4.2 seiner Steuerstrategie ab 2023 das Thema analysiert und kommt zu den nachfolgenden Schlüssen.

> ***«Ziffer 7.2.4: Glättung der verhältnismässig starken Progression bei den tiefen Einkommen***
> *Gestützt auf Vergleiche zur Steuerprogression ist es so, dass der Kanton Bern bei tiefen Einkommen eine sehr starke Steuerprogression kennt. Die schlechtesten Rangierungen bei gewissen Haushaltstypen (prozentual hohe Abstände in Ziffer 4.1) sind insbesondere darauf zurückzuführen, da sie allesamt vergleichsweise tiefe Einkommen betreffen. Bei den tiefen Einkommen liegt der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich auf den schlechtesten Rangierungen. Diese Situation widerspricht dem Grundsatz in Artikel 104 KV, wonach die Steuern der natürlichen Personen so zu bemessen sind, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden. Der Handlungsbedarf ist hier deshalb – und auch aus sozialpolitischen Überlegungen – besonders gross. Zudem dürften mit verhältnismässig weniger Mindereinnahmen als bei Steueranlagesenkungen merkliche Verbesserungen erreicht werden können.*
> *Diese Feststellung soll mit einer* ***eigenen Stossrichtung weiterverfolgt werden, indem im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision 2027 die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und gegebenenfalls dem Grossen Rat eine Anpassung vorgeschlagen wird. Dazu werden 200 Millionen Franken für die Glättung eingesetzt****, das heisst in diesem Ausmass erfolgt keine Kompensation durch eine stärkere Belastung höherer Einkommensklassen.*
> *Die Gemeinden müssten sich dabei zusätzlich mit rund 100 Millionen Franken beteiligen, weil sie von Tarifanpassungen ebenfalls betroffen sind.»*

Basis dieser Schlussfolgerung sind detaillierte interkantonale Belastungsvergleiche bei der Einkommenssteuer, welche in der Tendenz umso höhere Abstände zum Mittelfeld der Kantone aufzeigen, je tiefer die verglichenen Bruttoeinkommen ausfallen. Die Belastungsvergleiche sind auf der Website der Steuerverwaltung des Kantons Bern im Detail einsehbar.[17]

In der Frühlingssession 2024 hat der Grosse Rat in diesem Zusammenhang die folgende Planungserklärung 3 überwiesen (eine analoge Planungserklärung wurde auch in der Haushaltsdebatte 2024 (Ziffer 10.1) überwiesen:

> *«Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Steueranlagenanpassung soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.»*

[17] Bern im interkantonalen Belastungsvergleich.

3.2.1.1 Höhe der einzusetzenden Mittel (Planungserklärungen)

Gemäss den Stossrichtungen der Steuerstrategie sind auf Kantonsebene rund 200 Millionen Franken für die Steueranlage der natürlichen Personen (Stossrichtung 1.1) und maximal 200 Millionen Franken für gezielte Entlastungen im Bereich der geringen Einkommen (Stossrichtung 1.3) einzusetzen. Bei den Tarifanpassungen kommen auf Gemeindestufe maximal rund 100 Millionen Franken dazu, was gesamthaft (Kanton und Gemeinden) zu einem Verhältnis von 200 Millionen Franken für Steueranlagesenkungen und 300 Millionen Franken für Tarifanpassungen führt. Die Planungserklärung möchte erreichen, dass:

- entweder weniger Mittel für Tarifanpassungen oder
- mehr Mittel für Steueranlagesenkungen eingesetzt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Progression bei tiefen Einkommen prioritär ist, um die grössten Abstände zum Mittelfeld bei der Steuerbelastung zu reduzieren. Es geht dabei um eine steuerpolitische Korrektur der Belastungsrelationen. Sobald diese erfolgt ist, sieht der Regierungsrat keinen Bedarf mehr für Tarif- oder Abzugsanpassungen und geht mit den oben erwähnten Planungserklärungen einig, dass Senkungen der Steuerbelastung (finanzpolitische Steuerung) über die Steueranlage zu erfolgen haben. Der Regierungsrat hat vor diesem Hintergrund zwei Varianten für die Vernehmlassung präsentiert:

1. Variante «130» (Umfang Entlastung gemäss Satz 1 der PE 3)
Es werden 130 Millionen Franken beim Kanton (inkl. Gemeinden total rund CHF 200 Mio.) für die Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen eingesetzt. Der Satz 1 der PE 3 wird voraussichtlich umgesetzt.

2. Variante «190» (Umfang Entlastung gemäss Steuerstrategie)
Es werden 190 Millionen Franken beim Kanton (inkl. Gemeinden total rund CHF 300 Mio.) für die Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen eingesetzt. Der Satz 1 der PE 3 wird voraussichtlich nicht umgesetzt.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren (Kapitel 12) wurde die Variante «190» verworfen und nur noch die Variante «130» weiterverfolgt.

Steueranlagesenkungen müssen aus Sicht des Regierungsrates jedes Jahr im Planungsprozess unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Aussichten beurteilt werden. Die überwiesenen Planungserklärungen sollen aber dahingehend möglichst umgesetzt werden, dass die vorgesehenen Massnahmen (Kapitel 3.2.4 nachfolgend) auf die Steuerjahre 2027 und 2028 aufgeteilt werden. Die Massnahme mit geringeren Mindereinnahmen (Sozialabzug) tritt 2027 in Kraft, die Tarifmassnahmen 2028. Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht die potenziellen Mindereinnahmen bis 2029 (nicht beschlossene Anlagesenkungen als Platzhalter in Klammern):

Stossrichtungen	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total**
Steueranlagesenkung NP (Stossrichtung 1.1)		80	80	(160)	(200)	(200)	**200**
Steueranlagesenkung JP (Stossrichtung 1.2)	40	40	40	40	40	(100)	**100**
Anpassung Progression (Stossrichtung 1.3)				39	134	134	**134**
Weitere Massnahmen aus der Steuergesetzrevision 2027 (Abschaffung Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer / Leibrenten)				10	10	10	**10**
Total	**40**	**120**	**120**	**249**	**384**	**444**	**444**

Ergänzender Hinweis: Der Regierungsrat verfolgt weiterhin die Zielsetzung aus der Steuerstrategie, bis ins Jahr 2030 steuerliche Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen im Umfang von 500 Millionen Franken umzusetzen.

Exkurs: Maximalgrenze Abweichung Steueranlage juristische Personen
Bis 2020 gab es auf Stufe Kanton nur eine einzige Steueranlage, welche in der Höhe für alle betroffenen Steuern gleich war. Erst seit 2020 ist es möglich, die Steueranlage für juristische Personen separat anzupassen. Dabei ist aber die mögliche Abweichung in der Höhe beschränkt (Art. 3a StG, zweiter Satz):

*«Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine **um höchstens 20 Prozent** abweichende Steueranlage beschlossen werden.»*

Diese Änderung wurde mit der Steuergesetzrevision 2021 eingeführt. Dabei wurde die Beschränkung in der Höhe der Abweichung wie folgt begründet:[18]

«Von einer gänzlichen Entkoppelung der Steueranlage ist nach Auffassung des Regierungsrates abzusehen, da auf Gemeindeebene andernfalls das Risiko eines überbordenden, innerkantonalen Steuerwettbewerbs entstünde. Gemeinden mit aktuell wenig Steuersubstrat von juristischen Personen könnten die Steueranlage für juristische Personen deutlich senken, ohne finanzielle Einbussen zu riskieren. Gemeinden mit aktuell viel Steuersubstrat von juristischen Personen müssten in der Folge damit rechnen, viele Unternehmungen und damit viel Steuersubstrat zu verlieren. Die sinn gemäss gleiche Regelung soll für die Steueranlage des Kantons gelten.»

Die Steueranlagen betragen ab dem Jahr 2025[19] 2.975 für natürliche Personen bzw. 2.62 für juristische Personen. Gemäss Vorgabe der maximalen Abweichung von 20 Prozent dürfte die Steueranlage für juristische Personen maximal auf 2.38 gesenkt werden. Das würde betragsmässig die gemäss Steuerstrategie Stossrichtung 1.2 noch geforderten 60 Millionen Franken ausmachen (zusammen mit der Anlagesenkung 2024 von 40 Millionen Franken ergeben sich die in Aussicht gestellten CHF 100 Mio.). Für eine weitergehende Senkung wäre entweder auch die Steueranlage für natürliche Personen zu senken (geplant sind ja gemäss Steuerstrategie weitere CHF 120 Mio. bis 2030), oder die maximal mögliche Abweichung wäre mittels zukünftiger Steuergesetzrevision zu erhöhen.

3.2.1.2 Überprüfung des Anpassungsbedarfs

Bei der Frage, ob und für wen Anpassungen an der Progression bzw. der Steuerbelastung vorgenommen werden sollen, kann sich der Regierungsrat auf bereits politisch geführte Diskussionen zu behandelten Vorstossantworten stützen:

- In der Motion 016-2023 SP-JUSO «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird «als Beispiel» für einen gerechteren Tarif derjenige des Kantons Zürich erwähnt. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Steuerstrategie wurden zudem zwei Vorstösse zum Thema Progression eingereicht:
- Auch die I 265-2023 Buri Simon (GLP, Konolfingen) «Auswirkungen einer Anpassung der Steuerprogression» verlangte ergänzende Zahlen zu einer Anpassung der Progression, unter anderem eine Berechnung der Mindereinnahmen bei einer Angleichung an die Progressionskurve der Kantone Zürich und Aargau.
- Die M 268-2023 Vögeli Tobias (GLP, Frauenkappelen) «Steuerentlastungen für natürliche Personen durch Progressionsglättung» verlangte im Wesentlichen die Massnahmen der Stossrichtung 1.3 der

[18] Ziffer 2.1.4 des Vortrages zur Steuergesetzrevision 2021.
[19] Inklusive der umgesetzten Steueranlagesenkung für natürliche Personen per 2025.

Steuerstrategie, wobei nicht nur tiefe Einkommen, sondern auch «der Mittelstand und hochqualifiziertes Personal» zu entlasten sei. Die Motion 268-2023 wurde anlässlich der Sommersession 2024 zurückgezogen mit der Begründung, dass die Regierung die gewünschte Progressionsglättung mit der Steuerstrategie bereits in Aussicht gestellt hat.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Anhang der Vorstossantwort zur Motion 016-2023 entnommen. Darauf ist ersichtlich, dass die Progression bei tiefen Einkommen verglichen mit anderen Kantonen sehr stark ist. Eine steile Kurve bedeutet einen starken Anstieg der Belastung bei zusätzlichem Einkommen (sogenannte Grenzsteuerbelastung).

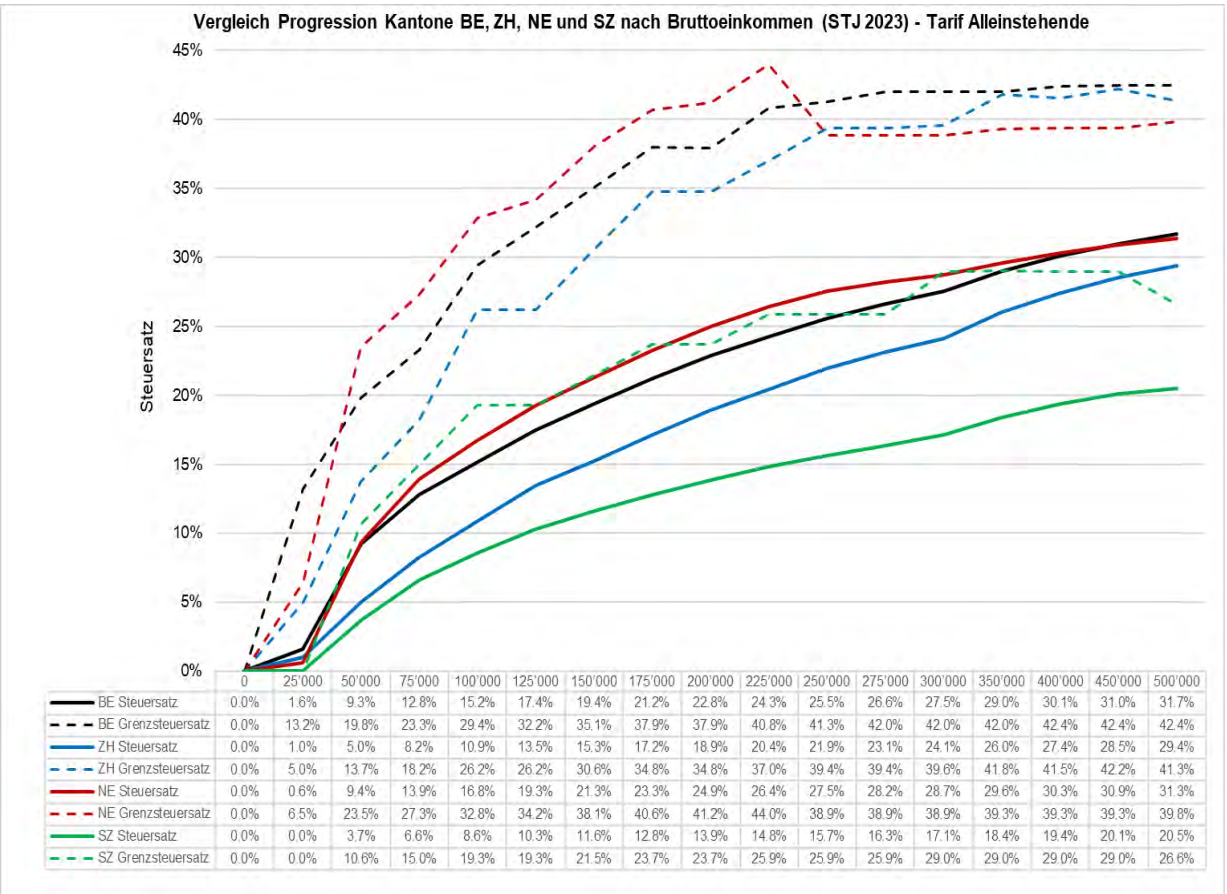

	0	25'000	50'000	75'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	225'000	250'000	275'000	300'000	350'000	400'000	450'000	500'000
BE Steuersatz	0.0%	1.6%	9.3%	12.8%	15.2%	17.4%	19.4%	21.2%	22.8%	24.3%	25.5%	26.6%	27.5%	29.0%	30.1%	31.0%	31.7%
BE Grenzsteuersatz	0.0%	13.2%	19.8%	23.3%	29.4%	32.2%	35.1%	37.9%	37.9%	40.8%	41.3%	42.0%	42.0%	42.0%	42.4%	42.4%	42.4%
ZH Steuersatz	0.0%	1.0%	5.0%	8.2%	10.9%	13.5%	15.3%	17.2%	18.9%	20.4%	21.9%	23.1%	24.1%	26.0%	27.4%	28.5%	29.4%
ZH Grenzsteuersatz	0.0%	5.0%	13.7%	18.2%	26.2%	26.2%	30.6%	34.8%	34.8%	37.0%	39.4%	39.4%	39.6%	41.8%	41.5%	42.2%	41.3%
NE Steuersatz	0.0%	0.6%	9.4%	13.9%	16.8%	19.3%	21.3%	23.3%	24.9%	26.4%	27.5%	28.2%	28.7%	29.6%	30.3%	30.9%	31.3%
NE Grenzsteuersatz	0.0%	6.5%	23.5%	27.3%	32.8%	34.2%	38.1%	40.6%	41.2%	44.0%	38.9%	38.9%	38.9%	39.3%	39.3%	39.3%	39.8%
SZ Steuersatz	0.0%	0.0%	3.7%	6.6%	8.6%	10.3%	11.6%	12.8%	13.9%	14.8%	15.7%	16.3%	17.1%	18.4%	19.4%	20.1%	20.5%
SZ Grenzsteuersatz	0.0%	0.0%	10.6%	15.0%	19.3%	19.3%	21.5%	23.7%	23.7%	25.9%	25.9%	25.9%	29.0%	29.0%	29.0%	29.0%	26.6%

Diese Erkenntnis wird durch die Belastungsvergleiche in der Steuerstrategie bestätigt: Die Abstände zu anderen Kantonen sind relativ gesehen am grössten, je geringer die verglichenen Bruttoeinkommen ausfallen. Der Regierungsrat spricht sich deshalb dafür aus, die grössten Abstände (Differenz in Prozenten zum Mittelfeld) im Belastungsvergleich Einkommenssteuer natürliche Personen prioritär zu verringern.

Übersicht aus dem Belastungsvergleich Einkommenssteuer natürliche Personen

Haushaltstypen	Bruttoeinkommen	Kantons und Gemeinde-Steuern	Rang BE im 2022	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	37%	41%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	18%	28%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	14%	22%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Perzentil	125'000	18'460	22	6%	21%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	76%	91%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	53%	62%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	32%	42%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Perzentil	155'000	16'933	23	21%	26%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	21%	31%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	17%	27%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	14%	24%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 95. Perzentil	249'900	38'269	22	10%	22%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	51%	58%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	30%	40%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	24%	30%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Perzentil	220'000	29'985	24	14%	25%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	32%	36%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	27%	29%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	16%	27%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 95. Perzentil	270'100	38'082	23	13%	23%
Alleinstehend, Rentner/-in, 1. Quartil	23'000	1'459	26	46%	53%
Alleinstehend, Rentner/-in, 2. Quartil	30'000	2'724	26	37%	41%
Alleinstehend, Rentner/-in, 3. Quartil	49'000	6'550	24	18%	26%
Alleinstehend, Rentner/-in, 95. Perzentil	78'000	12'698	23	10%	21%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 1. Quartil	65'000	7'121	25	30%	34%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 2. Quartil	72'500	8'422	25	27%	31%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 3. Quartil	80'000	9'858	25	26%	30%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 95. Perzentil	110'000	16'003	24	16%	25%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	25%	35%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	21%	30%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	18%	26%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. 95. Perzentil	250'000	38'095	22	9%	23%
Mittelwert 2022			**24.3**	**25.3%**	**33.8%**

3.2.2 Zieldefinition des Regierungsrates

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Ziffern sieht der Regierungsrat folgende Leitplanken für eine Anpassung der Progression:

1. Die Steuerbelastung soll prioritär für die Personen im 1. und im 2. Quartil verringert werden, also für 25 bis 50 Prozent der Personen im Kanton Bern. Von den Entlastungen profitiert damit die einkommensschwächere Hälfte der Bevölkerung, (tiefe Einkommen sowie rund die Hälfte des Mittelstandes[20]).
2. Die Entlastungen sollen bei höheren Einkommen auslaufend sein.
3. Nach den Anpassungen sollen die sehr hohen Abstände (30 Prozent und mehr) in den Belastungsvergleichen nicht mehr vorhanden sein oder zumindest bestmöglich verringert werden.
4. Schliesslich darf es für keine Personengruppe zu Mehrbelastungen kommen. Das heisst, der Durchschnittssteuersatz soll für alle Einkommensklassen abnehmen.

Als gewünschtes Ergebnis sollte nach den steuerpolitischen Anpassungen mittels Steuergesetzrevision 2027 eine Progressionskurve wie diejenige von ZH oder AG alleine durch eine spätere Anpassung der Steueranlage erreichbar sein. Das ist heute nicht der Fall, wie die nachfolgende Darstellung mit einer (unrealistischen) Senkung der Steueranlage von 3.025 (2024, schwarze Kurve) um rund einen Drittel auf 2.0 zeigt (rote Kurve). Diese Massnahme würde rund 1.4 Milliarden Franken kosten und zu einer linearen Entlastung für alle Steuerpflichtigen von rund 22.5 Prozent führen. Ab einem Bruttoeinkommen von 200'000 Franken ist die Belastung vergleichbar mit dem Kanton AG. Bei den tieferen Einkommen – insbesondere bis ca. 100'000 Franken – wird aber der viel stärkere Anstieg der Progression im Kanton Bern sichtbar. Dies zeigt auf, dass Steueranlagesenkungen allein nicht geeignet sind, um das Ziel zu erreichen (auch nicht mit sehr grossen Investitionen).

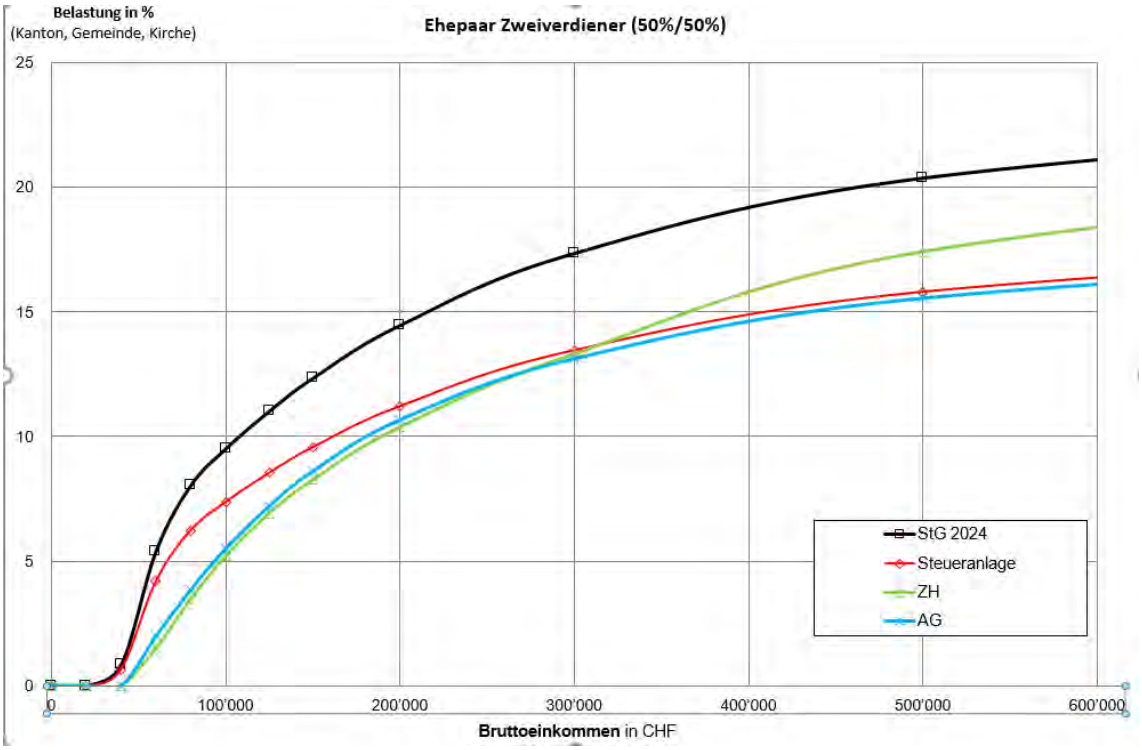

[20] Zur Definition des «Mittelstandes» in der Schweiz siehe bspw. Entwicklung der mittleren Einkommensgruppen 1998-2021 | Bundesamt für Statistik (admin.ch)), wonach Personen aus Haushalten mit einem Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70% und 150% des medianen Bruttoäquivalenzeinkommens zur Einkommensmitte gehören. Demnach sind über die Jahre rund 50% bis 60% der Bevölkerung im Mittelstand. Im Kanton Bern könnten dies bspw. die 50% der Personen im 1. bis zum 3. Quartil der Belastungsvergleiche sein.

Exkurs: Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersatz
Beim bernischen Einkommenssteuertarif handelt es sich um einen sogenannten Teilmengentarif, wie er auch etwa bei der direkten Bundessteuer Anwendung findet. Bei diesem Tarif wird die Höhe der Steuer für jede Teilmenge des Einkommens durch einen Steuersatz festgelegt. Der Betrag der einfachen Steuer ergibt sich durch Addition der Steuerbeträge für jede Einkommensstufe. Während der Grenzsteuersatz (Zunahme der Steuerbelastung bei zusätzlichem Einkommen) direkt dem Steuertarif entnommen werden kann, muss die durchschnittliche Belastung des Einkommens (Durchschnittssteuersatz) für jede Einkommenshöhe separat berechnet werden.

Lesehilfe am Beispiel des Ehegattentarifs (Auszug):
Bei einem steuerbaren Einkommen zwischen 59'100 und 85'800 Franken sind auf jedem zusätzlichen Franken steuerbares Einkommen 17.35 Rappen Steuern (Grenzsteuersatz) geschuldet. Gesamthaft beträgt die Steuerbelastung aber (nur) durchschnittlich zwischen 15.32 und 16.66 Prozent (Durchschnittssteuersatz).

Tarifstufen	Einkommen in CHF	kumulierte Einkommenshöhe	Einfache Steuer	(Grenz-)Steuersatz (Kanton und Gemeinden)	Steuerbetrag	Zunahme Grenzsteuersatz in %	Durchschnittssteuersatz
1	3'300	3'300	1.55	7.08	233.50	7.08	7.08%
2	3'300	6'600	1.65	7.53	482.06	0.46	7.30%
3	9'800	16'400	2.85	13.01	1'757.07	5.48	10.71%
4	16'000	32'400	3.65	16.66	4'423.03	3.65	13.65%
5	26'700	59'100	3.8	17.35	9'054.68	0.68	15.32%
6	26'700	85'800	4.3	19.63	14'295.75	2.28	16.66%

Nachfolgend ist eine mögliche Ziel-Progressionskurve nach angepassten Tarifmassnahmen und Sozialabzügen in blauer Farbe der heutigen Referenz-Belastung gegenübergestellt. Die Progression bzw. der Grenzsteuersatz ist bei dieser in den ersten 100'000 Franken Bruttoeinkommen flacher, wird dafür nachher teilweise steiler. Der Durchschnittssteuersatz ist überall geringer als heute (die neue Kurve verläuft unterhalb der alten).

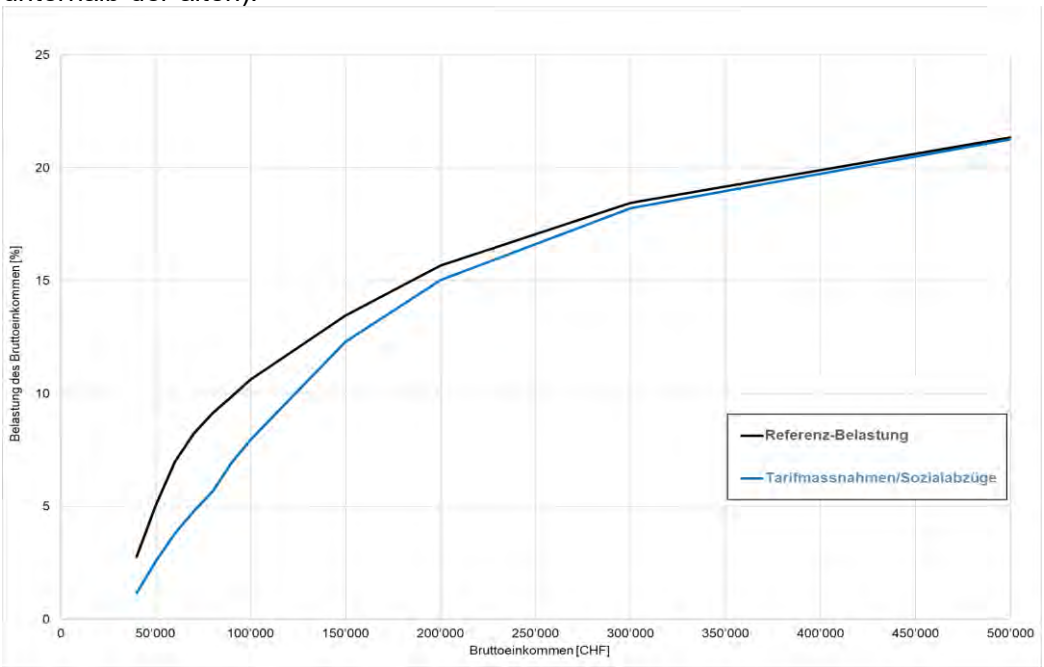

3.2.3 Entlastungsmöglichkeiten

Der Spielraum des Kantons Bern zur Entlastung der bernischen Steuerpflichtigen ist aufgrund der Steuerharmonisierung auf Bundesebene begrenzt. Kein kantonaler Spielraum besteht z.B. für folgende Massnahmen:

- auf kantonaler Ebene gewisse Einkünfte von der Einkommenssteuer auszunehmen (Art. 7 StHG);
- weitergehende allgemeine Abzüge als diejenigen im StHG zu schaffen (Art. 9 Abs. 4 StHG) – es sei denn, es handle sich um Kinderabzüge oder andere Sozialabzüge;
- oder vom StHG als steuerfrei bezeichnete Einkünfte (Art. 7 Abs. 4 StHG, bspw. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen oder Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln wie Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe) zu besteuern.

Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (Art. 129 Abs. 2 BV). Folgende Möglichkeiten stehen somit zur Verfügung:

1. Reduktion der Steueranlage
2. Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze)
3. Erhöhung von Abzügen

Die Wirkungsweise dieser Massnahmen ist unterschiedlich. Die **Steueranlage** ist primär als finanzpolitische Steuerung zu verstehen («wie hoch oder tief ist die Belastungskurve»). Sie betrifft immer nur den Kantonshaushalt ohne Gemeinden und führt zu einer linearen Senkung der Steuerbelastung auf Kantonsstufe über alle Einkommensklassen, bspw. «um 5 Prozent des Steuerbetrages». Das ist angezeigt, wenn die bestehenden Tarife und Abzüge im gewünschten Verhältnis austariert sind oder wenn die Gemeinden nicht belastet werden sollen. Eine spezifische Entlastung, z.B. nur für tiefe oder hohe Einkommen, ist dagegen mit einer Senkung der Steueranlage nicht möglich. Sollen die steuerpolitischen Belastungsrelationen angepasst werden («wie verläuft die Kurve»), muss dies über den **Tarifverlauf** und/oder eine **Anpassung von Abzügen** erfolgen. Dadurch wird die sogenannte einfache Steuer verändert, welche anschliessend mit den Steueranlagen des Kantons und der Gemeinden multipliziert wird. Somit führt dies immer auch zu Veränderungen der Gemeindesteuereinnahmen.

Bei allen Anpassungen sind die Vorgaben der Bundesverfassung zu berücksichtigen. Der Kanton Bern hat diese in seiner Kantonsverfassung ausdrücklich festgehalten und ergänzt (Art. 104 KV).

– Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (entspricht weitgehend Art. 127 BV).
– Die Steuern der natürlichen Personen sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille der Einzelnen erhalten bleibt und die Selbstvorsorge gefördert wird.

Für Details wird auf die Ziffern 3.1 und 3.2 der Steuerstrategie verwiesen.

3.2.4 Gewählte Massnahmen

Der Regierungsrat sieht vor, die einzusetzenden Mittel für Entlastungen auf zwei Massnahmen aufzuteilen:

- Ein grösserer Teil der Mittel soll zur Entlastung der unteren Tarifstufen verwendet werden («Tarifmassnahmen»).
- Ein kleinerer Teil der Mittel soll zum Ausbau des Abzugs für bescheidene Einkommen (Sozialabzug) verwendet werden.

Konkret sollen Mittel in folgender Höhe (in CHF Mio.) eingesetzt werden:

	Mindereinnahmen
Tarifmassnahmen	94.5
Sozialabzug	39.2
Total	**133.7**

Zu erwähnen ist, dass die Schätzung bzgl. der erwarteten Tarifmassnahmen relativ genau ist, wohingegen die Auswirkungen der Erhöhung des Sozialabzugs aufgrund seiner Wirkungsweise (Berücksichtigung von Vermögen) nicht gleich genau bestimmt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Mindereinnahmen aus der Erhöhung des Sozialabzugs *geringer* ausfallen werden. Gesamthaft sind damit die erwarteten Mindereinnahmen eher *restriktiv* gerechnet, die vom Regierungsrat in Aussicht gestellten 130 Millionen Franken sollten nicht überstiegen werden.

3.2.4.1 Tarifmassnahmen

Die Tarifstufen (Prozentsätze und Einkommenshöhen) sind frei anpassbar, solange die folgenden Grundsätze beachtet werden:[21]

- Der Verlauf muss gleichmässig sein. Ein zu sprunghafter Anstieg würde die Gleichmässigkeit der Besteuerung verletzen.
- Ein progressiver Verlauf der Belastungskurve entspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine degressive Ausgestaltung von oberen Tarifstufen ist solange zulässig, wie die Durchschnittssteuersätze nicht abnehmen. Bei der direkten Bundessteuer ist bspw. der Steuersatz der letzten Tarifstufe kleiner als der vorangehende, der Durchschnittssteuersatz nimmt aber nicht ab.

Zur Entlastung von niedrigen Einkommen bietet sich eine abgestufte Anpassung der unteren Tarifstufen an. Damit können gezielt diejenigen steuerbaren Einkommen erreicht werden, welche gemäss der Zieldefinition in Kapitel 3.2.2 entlastet werden sollen. Bei den höheren Einkommensklassen ergibt sich ein abgestufter «Mitnahmeeffekt», indem diese ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, von Anpassungen der tiefen Tarifstufen profitieren. Das ist insofern gerechtfertigt und auch gewollt, als dass die «Mittelschicht» auch entlastet werden soll. Die verfügbaren Mittel von rund 130 Millionen Franken werden aber durch diesen Mitnahmeeffekt relativ schnell aufgebraucht sein. Um dem entgegenzuwirken und die Mittel zielgerichteter einzusetzen, werden eine oder zwei obere Tarifstufen leicht angehoben. Dadurch wird der Mitnahmeeffekt zwar verringert, die Durchschnittssteuerbelastung verringert sich aber wie in Aussicht gestellt für alle Einkommensklassen.

[21] Vgl. zum Ganzen BGE 133 I 206 («Obwaldner Steuertarif-Entscheid»).

Der Verlauf ist im Ergebnis gesamthaft gesehen gleichmässiger als im aktuellen System, in welchem der Grenzsteuersatz bis zu einem steuerbaren Einkommen von 32'400 Franken sehr stark ansteigt und danach abflacht. Im **Anhang 1** zeigen Tabellen die Veränderung im Tarif, Grenzsteuersatz, Durchschnittssteuersatz und Steuerbetrag für beide Tarifarten (Verheiratete und übrige Steuerpflichtige).

3.2.4.2 Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen

Damit der Tarifverlauf in den untersten Einkommensklassen noch verfeinert bzw. stärker gesenkt werden kann, werden die Tarifmassnahmen mit einer Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen ergänzt. Für die Zielsetzung des Regierungsrates besteht der Vorteil gegenüber den Tarifmassnahmen darin, dass nur die vom Abzug erfassten Personen profitieren, mithin keine Mitnahmeeffekte bestehen. Anders ausgedrückt können die eingesetzten Mittel noch zielgerichteter wirken als bei reinen Tarifanpassungen.

Gemäss Artikel 40 Absätze 6 und 7 StG können Personen mit einem anrechenbaren Einkommen von bis zu 16'700 Franken (alleinstehend) bzw. 22'300 Franken (verheiratet) den maximalen Abzug für bescheidene Einkommen beanspruchen. Das zur Beurteilung anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. Die Berücksichtigung eines Teils des steuerbaren Vermögens soll verhindern, dass sachlich nicht gerechtfertigte, «stossende» Entlastungen gewährt werden. Da das steuerbare Einkommen zur Beurteilung herangezogen wird, können auch Abzüge wie Liegenschaftsunterhalt oder Einkäufe in die berufliche Vorsorge zu einem «bescheidenen» Einkommen führen. Gerade bei Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern kann das steuerbare Vermögen negativ sein (die Hypothek ist höher als der amtliche Wert). Ebenso können Einkäufe in die Vorsorge zu einer Verringerung des steuerbaren Vermögens führen, da die entsprechenden Vorsorgeguthaben nicht vermögenssteuerpflichtig sind. Für Personen mit hohen sonstigen Vermögen wird aber mit der bestehenden Regelung die Gewährung des Abzugs richtigerweise verhindert. Der maximal mögliche Abzug beträgt heute 1'100 Franken (Alleinstehende) bzw. 2'200 Franken (Verheiratete). Der Abzug erhöht sich um 600 Franken, wenn die steuerpflichtige Person für ein Kind sorgt. Wird das anrechenbare Einkommen überschritten, fällt der Abzug nicht gänzlich weg, sondern vermindert sich pro Mehreinkommen von 2000 Franken (Staffelung) um 150 bzw. 300 Franken, ist somit auslaufend. So wirkt der Abzug bspw. bei einer alleinstehenden Person ohne Kinder bis zu einem massgebenden Einkommen von 30’700 Franken, mit vier Kindern gar bis 62'700 Franken. Die Steuerverwaltung publiziert in ihrem TaxInfo-Beitrag Abzug für bescheidene Einkommen eine Tabelle, welche die Konstellationen bis zu vier Kindern aufzeigt (die Tabelle ist erneut aufgeführt in **Anhang 2**). Der Abzug wird vom Veranlagungssystem von Amtes wegen gewährt und muss nicht geltend gemacht werden.
Der Abzug für bescheidene Einkommen wurde im Rahmen der Totalrevision 2001 des bernischen Steuergesetzes in der heutigen Form eingebaut. Vorher war er nur für «Rentner, Alte und Gebrechliche» vorgesehen (was unter dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes ohnehin nicht zulässig wäre). Dazu steht in den Erläuterungen zum Steuergesetz 2001 auf S. 25 u.a.:

> *«Mit dem neuen Abzug kann die Belastung der kleinen Einkommen, die im Kanton Bern **im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich** ist, auf ein vertretbares Mass gesenkt werden.*
> *(…)*
> *«Mit der Einführung des Abzuges für bescheidene Einkommen, ergänzt durch eine Tarifsenkung, wird die Steuerbelastung der Erwerbstätigen an jene der Rentner in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen angeglichen. Die bisherige Mehrbelastung der Erwerbstätigen im Vergleich zu den Rentnern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wird damit deutlich verringert.»*

Zwischen 2001 und 2023 hat der Abzug keine Anpassungen mehr erfahren, per Steuerjahr 2024 wurden die Beträge an die Teuerung angepasst. Die Belastungsvergleiche der Jahre 2012, 2017 und 2022 in der Steuerstrategie (Ziffer 4.2) zeigen auf, dass die interkantonal gesehen bereits 2001 überdurchschnittliche

Besteuerung geringer Einkommen durch Anpassungen anderer Kantone in den letzten Jahren noch verschärft worden ist. Der Abstand zum Mittelfeld hat sich dadurch vergrössert.

Der Regierungsrat sieht deshalb eine deutliche Erhöhung des Grundabzuges vor:

	Grundabzug heute	**Grundabzug neu**
Alleinstehendentarif	1’100	2’200
Verheiratetentarif	2’200	4’400

Durch diese Anpassung werden sowohl der Abzug für bereits profitierende Personen erhöht, als auch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Im **Anhang 2** zeigt eine Tabelle die Wirkungsweise des angepassten Abzuges für bis zu vier Kinder. Durch diese Massnahme kann der Tarifverlauf ergänzend zu den Tarifmassnahmen in den betroffenen Einkommenshöhen verfeinert werden – z.B. bei Alleinstehenden ohne Kinder bis maximal 44'700 Franken.

Die Erweiterung ist im interkantonalen Vergleich massvoll. Einige Kantone (AG, SH, TG, SZ, OW, FR) sehen ähnliche Abzüge vor, wobei die Abzugshöhe teilweise deutlich höher ausfällt als im Kanton Bern (z.B. AG CHF 12'000, SZ: Ein Betrag, der auf dem Reineinkommen basiert und im mittleren fünfstelligen Bereich liegen kann). Dabei ist ein direkter Vergleich irreführend, da sich die Belastungsrelationen immer nur aus einem Zusammenspiel von Tarifmassnahmen und Sozialabzügen ergeben. So kann es sein, dass je nach Tarifverlauf ein Kanton *ohne* derartigen Abzug dennoch eine geringere Steuerlast für tiefe Einkommen vorsieht als einer *mit* einem Abzug für bescheidene Einkommen.

3.2.5 Erwartete Wirkungsweise der Massnahmen

Um die Erreichung der Ziele in Kapitel 3.2.2 zu messen, ist in den Jahren nach dem Inkrafttreten eine ex-post Gesetzesevaluation in Form einer Wirkungsevaluation durchzuführen. Vereinfacht gesagt wird in den Steuerjahren nach der Gesetzesänderung zu prüfen sein, ob die gewünschten Personengruppen durch die Massnahmen steuerlich im gewünschten Umfang entlastet werden. Die Steuerverwaltung hat dazu bereits das geeignete Werkzeug in Form der mehrfach erwähnten Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen, welche im Internet öffentlich zugänglich sind und ab 2025 jährlich aktualisiert werden. Aus diesen ist ersichtlich, wie sich der Kanton Bern in den aufgeführten Haushaltsklassen im Verhältnis zu den anderen Kantonen über die Jahre entwickelt. Einige Jahre nach dem Inkrafttreten sollte überprüft werden, ob die Ziele erreicht wurden oder ob weitere Anpassungen nötig sind (vgl. zum steuerpolitischen Ausblick Kapitel 13).

Bereits heute können aber die erwarteten Effekte grob prognostiziert werden. Im **Anhang 3** finden sich dazu folgende Darstellungen:

- Tabellen, welche die erwartete Reduktion der Steuerbelastung gegenüber dem Stand per 2024 in Prozenten und in Frankenbeträgen für ausgewählte Haushaltstypen je nach Einkommenshöhe aufzeigen;
- Die Veränderung auf der Progressionskurve (Ausschnitt) im Vergleich zum heutigen Stand im Kanton Bern sowie zu den Kantonen AG und ZH für Alleinstehende und Verheiratete;
- Die projizierte Veränderung (Ranggewinne und – wichtiger – Reduktion der Abstände zum Mittelfeld der Kantone) in den Belastungsvergleichen (statisch; Veränderungen der anderen Kantone in den kommenden Jahren können nicht einkalkuliert werden).

Die Darstellungen zeigen, dass das Ziel mit den gewählten Massnahmen voraussichtlich erreicht werden kann:

- Die Steuerbelastung wird am meisten für Personen im 1. Quartil der Einkommen verringert und ist dann auslaufend.
- Es ist nicht mehr mit sehr hohen Abständen zum Mittelfeld der Kantone (30 Prozent und höher) zu rechnen.
- Es resultieren für alle Personen Steuerersparnisse.

3.3 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)

Die Steuerfreigrenze bei der Vermögenssteuer beträgt heute 100‘000 Franken. Bei verheiraten Personen wird ausserdem ein persönlicher Sozialabzug von 18‘000 Franken gewährt, darüber hinaus für Personen mit Kindern, für die auch der Kinderabzug bei der Einkommenssteuer gewährt wird. Darüber hinaus werden bei der Vermögenssteuer keine Abzüge gewährt. Es kommt bloss ein Tarif für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die meisten Kantone keine Steuerfreigrenze kennen. Stattdessen haben sie einen (hohen) allgemeinen Sozialabzug von 50‘000 Franken bis 100‘000 Franken, der bei verheirateten Personen doppelt gewährt wird:[22]

Ausgestaltung	*Regelung in den Kantonen*
Freigrenze («steuerbares Minimum») vgl. Steuermäppchen / Brochures fiscales der ESTV	Wenden nur sieben Kantonen an. Von den sieben gewähren vier (BE, BL, JU, TI) für selbstständig und gemeinsam veranlagte Personen dieselben Beträge, drei (ZH, VD, NE) gewähren ihn für gemeinsam veranlagte doppelt.
Persönlicher Abzug vgl. Steuermäppchen / Brochures fiscales der ESTV	21 Kantone kennen (höhere) persönliche Abzüge, welche sie für gemeinsam veranlagte doppelt (oder beinahe doppelt) gewähren. Keine persönlichen Abzüge kennen ZH (dafür eine Freigrenze und einen Verheiratetentarif), BE, TI, NE und VD.

Die heutige Regelung führt im Kanton Bern zu gewissen Ungleichbehandlungen zwischen Alleinstehenden und Verheirateten. So weist die bernische Vermögenssteuer eine (betragsmässig jedoch geringe) «Heiratsstrafe» auf, weil die Steuerfreigrenze von 100‘000 Franken nicht doppelt gewährt wird. Ohne Verdoppelung wird der Faktorenaddition in gewissen Konstellationen nur ungenügend Rechnung getragen. So zahlen bspw. zwei separat veranlagte Personen mit je 90'000 Franken Vermögen keine Vermögenssteuer. Heiraten sie, so beträgt das steuerliche Reinvermögen 80'000 Franken (CHF 180'000 – 100'000). Auch die Belastungsvergleiche deuten diese Ungleichbehandlung an: Der Kanton Bern belegt bei Ehegatten bei Vermögen von 250‘000 Franken nur den 22. Rang, während er bei den unverheirateten Personen Rang 19 einnimmt.[23]

Der Regierungsrat hat deshalb in der Steuerstrategie in Aussicht gestellt, die Umwandlung «des Steuerfreibetrags» in einen Abzug zu prüfen, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann. Dies entspricht eins zu eins der Planungserklärung 5 zur Steuerstrategie aus der Frühlingssession 2024:

[22] vgl. Steuermäppchen der ESTV: Besteuerung der natürlichen Personen: Vermögenssteuer: Sozialabzüge - Steuerfreies Minimum.
[23] Vgl. Belastungsvergleich Vermögenssteuer natürliche Personen.

«Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.»

Bei der Prüfung ist zuerst der Unterschied zwischen einer *Freigrenze und* einem *Freibetrag* (beides Tarifmassnahmen) und einem *Abzug* zu erläutern:

- Eine Freigrenze wirkt so, dass bis zum bestimmten Betrag (vorliegend CHF 100'000) keine Vermögenssteuer erhoben wird, bei Überschreiten der Grenze aber der gesamte Betrag in die Steuerbemessung einfliesst. Bei den 100'000 Franken bei der Vermögenssteuer handelt es sich systematisch um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag (entgegen dem Wortlaut im Titel und der Verwendung in der Steuerstrategie).
- Ein Freibetrag wirkt ebenfalls so, dass bis zum bestimmten Betrag (vorliegend CHF 100'000) keine Vermögenssteuer erhoben wird. Bei Überschreiten der Grenze fliesst aber nicht der gesamte Betrag in die Steuerbemessung ein, sondern nur das Vermögen, das über den Freibeitrag hinausgeht.
- Ein Abzug verringert dagegen – unabhängig eines Grenzbetrages oder der Höhe des Vermögens – im entsprechenden Umfang das steuerbare Vermögen. Anders als Freigrenzen und Freibeträge handelt es sich nicht um eine Tarifmassnahme, sondern fliesst eben als Abzug in die Bemessung des steuerbaren Vermögens ein.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, dass bei einem Reinvermögen unterhalb von 100'000 Franken im Ergebnis kein Unterschied besteht, bei einem höheren Vermögen aber ein Abzug (bzw. ein Freibetrag) zu deutlich geringeren steuerbaren Vermögen führt:

Reinvermögen vor Berücksichtigung Freibetrag/Abzug	Steuerbares Vermögen mit Freigrenze CHF 100’000	Steuerbares Vermögen mit Freibetrag CHF 100’000	Steuerbares Vermögen mit Abzug CHF 100’000
90’000	*0*	*0*	*0*
190’000	*190’000*	*90’000*	*90’000*

Eine Umwandlung der heutigen Freigrenze in einen Abzug (Freibetrag) wäre deshalb mit deutlich höheren Mindereinnahmen als die doppelte Gewährung der Freigrenze verbunden, weil Mitnahmeeffekte bestehen: Alle steuerpflichtigen Personen, welche heute ein steuerbares Vermögen über der Freigrenze aufweisen, würden vom neuen Abzug profitieren. Nachfolgend sind die Kosten (bei doppelter Gewährung) für einen Abzug und für die heutige Freigrenze aufgeführt:

Massnahme	Umwandlung in Abzug und doppelte Gewährung	Beibehaltung der Freigrenze mit doppelter Gewährung
Mindereinnahmen auf Stufe Kanton ohne Gemeinden (in CHF Mio.)	*60.5*	*0.0*

Um die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer auszumerzen, ist eine Umwandlung in einen Abzug nicht nötig. Auch die bestehende Freigrenze kann bei gemeinsam veranlagten Personen doppelt gewährt werden.

Der bisherige Sozialabzug für gemeinsam veranlagte Personen soll beibehalten werden, damit bei diesen Personen mit Vermögen über der Freigrenze keine (minime) Steuererhöhung resultiert. Damit die verheirateten Personen im Vergleich zu den Alleinstehenden nicht bessergestellt sind, weil sie weiterhin einen Abzug vom Vermögen von 18'000 Franken erhalten, wird auch für die Alleinstehenden ein entsprechender, hälftiger Sozialabzug von 9‘000 Franken eingeführt.

3.4 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)

Vereinfachungen sind gemäss Steuerstrategie auch möglich beim Ausgleich der kalten Progression. Wie bei der direkten Bundessteuer ist im Kanton Bern ein jährlicher Ausgleich vorgesehen. Anders als bei der direkten Bundessteuer wird dieser aber nicht in jedem Fall automatisiert durch den Regierungsrat vorgenommen, sondern es kommen geteilte Zuständigkeiten zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zur Anwendung. Übersteigt die aufgelaufene Teuerung drei Prozent, muss der Grosse Rat zum Ausgleich der kalten Progression ein Dekret verabschieden. Das ist umständlich und macht wenig Sinn. Effektiver wäre, wenn der Grosse Rat im Steuergesetz festlegt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausgleich in welcher Form vorgenommen werden soll und die Umsetzung anschliessend dem Regierungsrat überträgt – entsprechend den bisherigen Anpassungen bei den Tarifstufen. Auch sollte bzgl. des Stichtags nicht wie bisher auf den 31. Dezember des Vorvorjahres abgestellt werden, sondern zeitnäher auf den 30. Juni des Vorjahres, wie es bei der direkten Bundessteuer der Fall ist. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die kantonalen Tarife und Abzüge im Gleichschritt wie bei der direkten Bundessteuer entwickeln. Die heutige Situation mit zeitlich verzögerten Anpassungen ist für die steuerpflichtigen Personen nur schwer nachvollziehbar.

Stichtag Berücksichtigung Teuerung bisher:

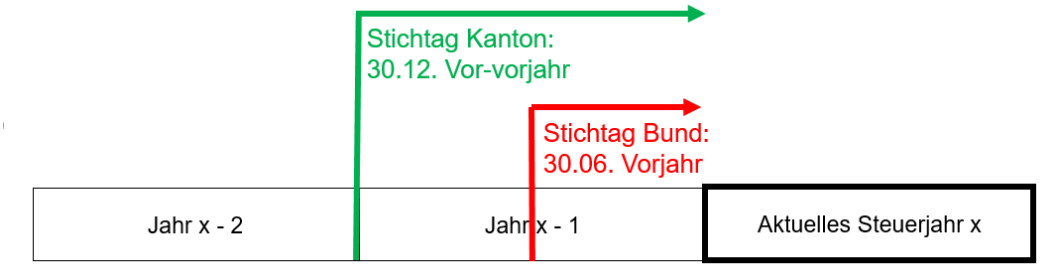

Neu nimmt also der Regierungsrat – nach den Vorgaben des Steuergesetzes (nachfolgend) – den gesamten Ausgleich der kalten Progression automatisch gestützt auf den Stichtag 30. Juni des Vorjahres vor. Dabei soll – analog bei der direkten Bundessteuer – jegliche Teuerung ausgeglichen werden, nicht nur wie bisher (für alle Parameter ausser die Einkommenssteuertarife), wenn die notwendige Schwelle für eine Anpassung von drei Prozent überschritten wird.

Die sonstigen Parameter sollen unverändert bleiben. Insbesondere soll – wie zuletzt 2024 und davor 2011 – gemäss dem Willen des Grossen Rates ein voller Ausgleich der Progression im gesamten Steuergesetz erfolgen, nicht bloss bei der Einkommenssteuer und dort bei den Sozialabzügen. Nur so kann ein voller Ausgleich erreicht werden.[24]

[24] Vgl. dazu Steuerinformation des Bundes «Kalte Progression».

Vergleich sonstige Parameter bisher und neu ab 2027:

	Direkte Bundessteuer	Kantons- und Gemeindesteuern
Stichtag	Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung.	Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. *Neu ab 2027:* • *Analog direkte Bundessteuer*
Zuständigkeiten	Automatisch durch das EFD	• Einkommenssteuertarife durch Regierungsrat • Übrige Abzüge, Tarife und Freibeträge durch den Grossen Rat (Dekret) *Neu ab 2027:* • *Abzüge, Tarife und Freibeträge durch Regierungsrat*
Voraussetzungen	Automatisch bei jeder Teuerung	• Einkommenssteuertarife bei jeder Teuerung. • Übrige Abzüge, Tarife und Freibeträge nur, sofern aufgelaufene Teuerung > drei Prozent *Neu ab 2027:* • *Automatisch bei jeder Teuerung (keine prozentuale Schwelle mehr)*
Umfang	Nur Einkommensbesteuerung, voller Ausgleich	• Alle Tarife, Abzüge und Freibeträge im Steuergesetz (bspw. auch Gewinnsteuer und Grundstückgewinnsteuer) • voller Ausgleich

Wird für den Stichtag ab Steuerjahr 2027 neu auf das System der direkten Bundessteuer abgestellt, macht es Sinn, die folgenden Abzüge einmalig der direkten Bundessteuer anzugleichen:

- Freibetrag Sold Milizfeuerwehr (Art. 29 Abs. 1 Bst. g)
- Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n)
- Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p)
- Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2)
- Maximalbetrag Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n)

Bis zum Steuerjahr 2022 entsprachen diese Abzüge in ihrer Höhe jenen der direkten Bundessteuer. Ab dem Steuerjahr 2023 weichen sie einzig aufgrund des unterschiedlichen Stichtages für den Ausgleich der Teuerung voneinander ab. Auch zukünftig würden sie in leicht versetzter Höhe ausgeglichen werden. Da der Ausgleich bei der direkten Bundessteuer bis 2027 abzuwarten ist, erhält der Regierungsrat die

Kompetenz, die Abzüge einmalig auf das Niveau der direkten Bundessteuer anzuheben, in Form einer Übergangsregelung zu dieser Gesetzesänderung.

Exkurs: «Warme» Progression»:
In der Sommersession wurde die Motion 206-2023, Rashiti (SVP, Gerolfingen) «Warme Progression - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums» als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat hat somit zu prüfen, ob die «Tarifstufengrenzen proportional zum Nominallohnwachstum» anzupassen sind. Der Regierungsrat spricht sich gegen diese Anpassung aus, die entsprechenden Erläuterungen finden sich in Kapitel 4.4.

3.5 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1)

Aus den übrigen Stossrichtungen der Steuerstrategie ergibt sich kein Anpassungsbedarf in der vorliegenden Revision:

Stossrichtung 1.4 sieht vor, dass gewisse ausserfiskalische Zielsetzungen gefördert werden sollen, sofern dies im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Handlungsspielraums möglich ist. Das hat der Regierungsrat bspw. mit der steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 getan. Weitere Themen stehen zurzeit nicht an.

Stossrichtung 2.1 fordert automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen wo immer möglich. Dazu braucht es aber keine Anpassungen im Steuergesetz, diese Stossrichtung wird fortlaufend verfolgt. Stellvertretend sollen folgende Beispiele genannt werden:

- Kantonsweit ist die Steuerverwaltung häufig bei der Schaffung von rechtlich zulässigen und sinnvollen Schnittstellen involviert, bspw. im Rahmen des neuen Fallführungssystems der Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS).
- Auch das Projekt zur Entwicklung eines neuen amtlichen Bewertungssystems («NewAB») soll zu einer höheren Automatisierung in diesem Bereich führen.[25]
- Steuerverwaltungsintern werden bspw. im Rahmen einer agilen Organisation und in Zusammenarbeit mit der Unternehmensentwicklung und der Abteilung Steuerung und Controlling folgende Themenbereiche vorangetrieben:
    - Verbesserung und Beschleunigung der Veranlagungsprozesse mittels technischer Unterstützung (bspw. regelbasierte Automatisierungen).
    - Prüfen der Möglichkeiten eines Chat-Bots in verschiedenen Anwendungsbereichen.

Weitere Digitalisierungsvorhaben sind zwar geplant, aber aufgrund der beschränkten Ressourcen zeitlich verschoben worden.

[25] Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 25. April 2023.

4. Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen

4.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung

Die Motion 186-2022 Fuchs (Bern, SVP) «Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren» verlangt in Ziffer 1 eine Anpassung im Steuergesetz.

> *«Der Satz «Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.» wird aus Artikel 164 Absatz 2 des Steuergesetzes gestrichen.»*

Mit der Publikation eines Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken wird das gesetzlich vorgesehene Steuergeheimnis durchbrochen (Art. 153 StG). Das soll deshalb – auch im Sinne des Datenschutzes – nur mit dem Einverständnis der betroffenen juristischen Person erfolgen. Denkbar ist, dass einzelne juristische Personen, die nicht auf Spenden angewiesen sind, aus individuellen Gründen eine Streichung aus dem Verzeichnis wünschen. In der Praxis ist dies seit der Einführung des Verzeichnisses per 1. Januar 2014 im Kanton Bern **nie vorgekommen**. Generell haben die aufgeführten Institutionen ein Interesse an der Publikation und sind ohnehin öffentlich bekannt.

Die Streichung des Rechts auf Sperrung des eigenen Namens erscheint deshalb – auch unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Artikel 13 Absatz 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) – vertretbar.

Ziffer 2 verlangt eine Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen mit diversen zusätzlichen Informationen. Diese Ziffer wird 2025 wie folgt umgesetzt:

Geforderte Information gemäss Ziffer 2	Stand der Umsetzung
Namen der Institution	**Umgesetzt.** Der Name der Institution wird seit Einführung des Verzeichnisses publiziert.
Sitz (Gemeinde)	**Wird 2025 umgesetzt** mit folgendem Vorbehalt: Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kann keine Rechtsgewähr bieten, dass der angegebene Sitz zu jeder Zeit korrekt ist. Bei im Handelsregister aufgeführten Institutionen erhält die Steuerverwaltung bei Sitzwechseln eine Meldung, bei anderen Institutionen ist sie auf entsprechende Meldung der Institution angewiesen.
Art der Steuerbefreiung («voll» oder «teilweise»)	**Umgesetzt.** Diese Information wird seit Einführung des Verzeichnisses publiziert.
Jahr, in dem die Institution als steuerbefreit erklärt worden ist	**Wird 2025 umgesetzt** mit folgendem Vorbehalt: Angegeben wird immer das Jahr, in dem die aktuelle Art der Steuerbefreiung gewährt worden ist.

4.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten

Die Motion 220-2022 Freudiger (Langenthal, SVP) «Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren» verlangt, dass für Energieversorgungsunternehmen in Form von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden (Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 f. des Gemeindegesetzes, GG; BSG 170.11) in Bezug auf die Befreiung von kantonalen und kommunalen Steuern dieselben Vorgaben gelten wie für die übrigen juristischen Personen (insbesondere privatrechtliche Aktiengesellschaften), die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Insbesondere soll keine Befreiung von der Gewinnsteuer mehr möglich sein, wenn die Gewinne des Gemeindeunternehmens an die Trägergemeinde abgeführt werden.

Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften sind nur ausnahmsweise und bei Verfolgung bestimmter (bspw. öffentlicher) Zwecke steuerbefreit. Demgegenüber knüpft das Steuergesetz bei öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten für die Steuerbefreiung direkt an deren Rechtsform an. Freigestellt sind gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG nämlich alle Gemeindeanstalten, sofern und soweit Gewinn und Reinvermögen öffentlichen Zwecken dienen und der Gewinn nicht ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielt wird. Bei der direkten Bundessteuer geht die Steuerbefreiungsnorm von Artikel 56 Buchstabe c DBG sogar noch weiter: Es werden generell alle Gemeindeanstalten von der Gewinnsteuer befreit. Wie die Motionäre zutreffend ausführen, steht es einer Steuerbefreiung deshalb nicht entgegen, wenn Energieversorgungsunternehmen in der Form der öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Überschüsse erzielen und diese an die Trägergemeinde abliefern. Solche Überschüsse können anschliessend nicht nur für die Energieversorgung, sondern auch für allgemeine Gemeindezwecke verwendet werden. Demgegenüber müssen Energieversorgungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft abwägen, ob sie auf ihre Steuerbefreiung verzichten, damit sie Dividenden an die beteiligten Gemeinwesen auszahlen können. Wird auf eine Steuerbefreiung verzichtet, fallen auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) Gewinnsteuern an.

Der Regierungsrat zeigt in seiner Vorstossantwort Verständnis für das Anliegen, in diesem Bereich eine steuerliche Gleichbehandlung zu erwirken. In seiner Vorstossantwort hat er jedoch dargelegt, weshalb seiner Ansicht nach eine weitere Einschränkung der Steuerbefreiung für öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden nicht der richtige Weg dazu sei:

- Die Steuerbefreiung darf aus Gründen der Gleichbehandlung **nur für Gemeindeanstalten generell** eingeschränkt werden, **nicht spezifisch nur für Energieversorgungsunternehmen**. Somit können also künftig sämtliche Gemeindeanstalten (egal, welche Tätigkeit sie ausüben) nur dann steuerbefreit werden, wenn der Gewinn ausschliesslich zweckgebunden verwendet wird und nicht (mehr) in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliesst. Dies betrifft nicht nur Energieversorgungsunternehmen wie z.B. Energie Wasser Bern (ewb), sondern eine Vielzahl von Anstalten (im Steuerveranlagungssystem des Kantons sind 83 öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons oder der Gemeinden aufgeführt). Damit werden möglicherweise unerwünschte Mitnahmeeffekte erzielt und die Massnahme hat potenzielle Mindereinnahmen für die Gemeinden zur Folge, welche vom Regierungsrat nicht genau abgeschätzt werden können. Zudem wird ein grösserer Prüfungs- und Umsetzungsaufwand auf die Gemeinden und die Steuerverwaltung zukommen, weil diese Steuerbefreiungen von Gemeindeanstalten allesamt überprüft und allenfalls widerrufen oder die entsprechenden Strukturen in den Gemeinden angepasst werden müssen.

- Die gewünschte **Gleichbehandlung** zwischen den Energieversorgungsunternehmen kann für eine **Vielzahl der Fälle** durch eine Anpassung im Steuerrecht aber gerade **nicht erreicht werden**. Gemäss Zahlen der Direktion für Inneres und Justiz, Amt für Gemeinden und Raumordnung, haben (Stand 2022) von den 338 Einwohnergemeinden 38 (11.2%) eine eigene Stromversorgung, d.h. sie

verkaufen Strom und versorgen ihre Bevölkerung und Wirtschaft damit. Die meisten dieser Stromversorgungen werden als Spezialfinanzierung innerhalb des Gemeindehaushaltes geführt. Diese Energieversorgungsunternehmen werden von der gewünschten Anpassung im Steuergesetz nicht erfasst und können weiterhin direkte Gewinnablieferungen zugunsten der Gemeinde vornehmen.

Der Vorstoss wurde trotz diesen Bedenken des Regierungsrates vom Grossen Rat überwiesen. Der Regierungsrat hat deshalb geprüft, ob die Motion mit Anpassungen im Energierecht sinnvoller umgesetzt werden könnte. Bei der Ausgestaltung der Strompreise in der Grundversorgung besteht kaum Spielraum, da die Vorgaben des Bundesrechts massgebend sind und die Preise unter der Kontrolle durch die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission (ElCom) stehen.[26] Die Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber müssen die Leistungen gegenüber den in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden auf Basis der Kosten verrechnen. Grosse Unternehmen, die viel Strom verbrauchen (über 100 000 kWh pro Jahr), können zwischen dem freien Markt und der Grundversorgung wählen. Mit Blick auf die Ziele und den Gegenstand der Energiegesetzgebung sieht der Regierungsrat vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, die Motion in der Energiegesetzgebung umzusetzen, insbesondere wäre eine Zweckbindung der Mittel fehl am Platz.

Der Regierungsrat wird den überwiesenen Vorstoss somit derart umsetzen, dass eine Steuerbefreiung bei sämtlichen Gemeindeunternehmen nur gewährt werden kann, wenn deren Gewinne ausschliesslich und dauerhaft den Zwecken der Unternehmen verhaftet bleiben und nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt ausgeschüttet werden. Die kantonale Steuerverwaltung wird die ihr bekannten betroffenen Gemeindeunternehmen anschreiben und entsprechend informieren.

4.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs

Die Motion 300-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) «Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen» verlangt eine substanzielle Erhöhung des Versicherungsabzuges. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Erhöhung ab, da sie voraussichtlich sehr hohe Mindereinnahmen (rund 84 Millionen Franken für den Kanton und die Hälfte für die Gemeinden) verursachen würde. Die Motionärin hat mit Verweis auf gleichgelagerte Geschäfte auf Bundesebene eine Annahme als Postulat beantragt:

> *Im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision kann jedoch geprüft werden, ob allenfalls eine **deutlich geringere** Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge angezeigt ist.*

In Ziffer 3.2.1.3 der Steuerstrategie wird aufgezeigt, dass bereits bei einer Erhöhung des Versicherungsabzuges um 100 Franken Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden von mehr als zehn Millionen Franken resultieren. Die Wirkung wäre mehr oder wenig eine lineare Entlastung für alle steuerpflichtigen Personen, welche eine Einkommenssteuer entrichten. Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie sehr kostspielige Steueranlagesenkungen sowie die in Kapitel 3.2 behandelte Anpassung der Progression für tiefe Einkommen vorgeschlagen. Zusammen stehen somit Steuerentlastungen in der Höhe von rund 500 Millionen Franken an (vgl. Kapitel 8). Diese Mindereinnahmen sind nach aktuellem Stand nicht vollständig gegenfinanziert. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Erhöhung des Versicherungsabzuges im Moment nicht prioritär ist und auch finanziell nicht verkraftet werden könnte. Wichtiger und sinnvoller wäre es, bei den Ursachen für die Entwicklung der stetig steigenden Krankenkassenprämien anzusetzen. Auf Massnahmen beim Versicherungsabzug soll deshalb verzichtet werden.

[26] Vgl. Antwort auf Anfrage 23 «Steigende Strompreise» aus der Herbstsession 2023.

4.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression»

Die Motion 206-2023, Rashiti (SVP, Gerolfingen) «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums» wurde in der Sommersession in ein Postulat gewandelt und mit 85 zu 53 Stimmen überwiesen. Somit ist im Steuergesetz eine Regelung zu prüfen, wonach die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer jeweils jährlich proportional zum Nominallohnwachstum angepasst werden. Heute werden sie proportional zur Teuerung angepasst («Ausgleich der kalten Progression», vgl. vorangehendes Kapitel 3.4). In der Vorstossantwort erklärte der Regierungsrat, dass alle Kantone zumindest bei der Einkommenssteuer die *kalte Progression* ausgleichen. Die reale oder «warme» Progression soll dagegen nach dem Willen des Gesetzgebers bewusst einer stärkeren Progression unterliegen und damit prozentual höher besteuert werden. Der Ausgleich der kalten Progression entspricht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch die meisten europäischen Länder passen ihre Steuersätze an die Teuerung an und nicht an einen Lohnindex.

Aus der Debatte im Grossen Rat geht nicht hervor, welche Abklärungen der Regierungsrat über die Ausführungen in der Vorstossantwort hinaus konkret vornehmen soll:

- Motionär Rashiti bringt eingangs ein Zahlenbeispiel vor, welches seiner Ansicht nach den Rückgang der Kaufkraft aufgrund der Einkommenssteuertarife veranschaulichen soll. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort detailliert erläutert, dass in einem System mit Teuerungsausgleich nur der reale Lohnanstieg (also die effektive Erhöhung der Kaufkraft) der Besteuerung unterliegt. Damit ist ein Rückgang der Kaufkraft nicht möglich. Das mündlich erörterte Zahlenbeispiel kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen.

- Grossrat Vögeli erwähnt die Verschiebung der anteilmässigen Steuerlast der einkommensstärksten fünf Prozent der Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern über die letzten Jahre. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort ausgeführt, dass der automatische Ausgleich nicht das geeignete Instrument ist, um Belastungsrelationen zu etablieren. Belastungsrelationen müssen im Rahmen der politischen Debatte (neu) festgelegt werden, wenn nötig.

- In seinem Schlussvotum betont Motionär Rashiti schliesslich, dass die im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression angepassten Abzüge nur gewissen Personenkreisen zu Gute komme. Auch dies ist kein Problem des Ausgleichs der kalten Progression und wäre auch bei einem Wechsel zum Ausgleich der «warmen» Progression nicht anders, im Gegenteil: Die Teuerung betrifft in unterschiedlichem Grade alle Personen (Nahrungsmittel, Wohnen), während die Lohnentwicklung sehr heterogen ist. Zudem wird die kalte Progression nicht einseitig bei den Abzügen ausgeglichen. Auch die Tarifstufen werden an den veränderten Geldwert angepasst; diejenigen der Einkommenssteuer sogar jährlich, ohne Schwellenwert.

- Verschiedene Voten sprechen eine «neue Idee» an, oder dass das Thema einen «Denkauftrag» der Regierung Wert und deshalb die Überweisung des Postulates gerechtfertigt sei. Der Regierungsrat ist insofern einverstanden, als dass die Beobachtung der Entwicklung der Konjunktur eine Daueraufgabe ist. Es ist unklar, wie sich die «Teuerung» und «Nominallöhne» in den kommenden Jahren entwickeln werden und ob die Nominallöhne stärker zunehmen als die Teuerung. Die **Kaufkraft ist in den Jahren 2021[27], 2022[28] und 2023[29] gesunken,** weil die **Teuerung stärker gestiegen ist als die Nominallöhne**. Im Jahr 2021 war der Nominallohnindex gar negativ, sogar die effektiven Löhne gingen zurück. Die Prognose für das laufende Jahr 2024[30] geht – weiterhin – von einem deutlich unterdurchschnittlichen Wachstum der Schweiz aus. In der aktuellen Konjunkturlage würde der Wechsel zu einem System des Nominallohnausgleichs die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend

[27] Lohnentwicklung im Jahr 2021: Schweizerischer Lohnindex | Bundesamt für Statistik (admin.ch).
[28] Die Nominallöhne sind im Jahr 2022 um 0,9% gestiegen, die Reallöhne um 1,9% gesunken - Lohnentwicklung 2022 | Medienmitteilung | Bundesamt für Statistik (admin.ch).
[29] Schweizerischer Lohnindex | Bundesamt für Statistik (admin.ch).
[30] Konjunkturprognose bestätigt: 2024 nur unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer Wirtschaft (admin.ch).

berücksichtigen und die Bürgerinnen und Bürger nicht genug entlasten. Das heutige System des Ausgleichs der kalten Progression führt dagegen sachlich in jeder Konjunkturlage zu sinnvollen Ergebnissen:

	Ausgleich kalte Progression	Ausgleich warme Progression
Nominallohnwachstum > Teuerung	Teuerung wird ausgeglichen, nur teuerungsbereinigtes Wachstum wird von Progression erfasst.	Zu starke Entlastung, da effektive Kaufkraft zugenommen hat.
Teuerung > Nominallohnwachstum	Teuerung wird ausgeglichen, nur teuerungsbereinigtes Wachstum wird von Progression erfasst.	Verlust der Kaufkraft wird nicht gänzlich ausgeglichen, zu geringe Entlastung.

Es liegt schlussendlich am Gesetzgeber, zu entscheiden, gestützt auf welche wirtschaftlichen Entwicklungen er seine Steuerprogression anpassen möchte, sei dies automatisch oder im Rahmen einer ordentlichen Steuergesetzrevision. Nach Ansicht des Regierungsrates liegen die nötigen Informationen zu diesem Thema vor und er möchte an der bisherigen, bewährten Lösung festhalten.

4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat die Steuerstrategie ab 2023 in der Frühlingssession 2024 zur Kenntnis genommen. Folgende fünf Planungserklärungen zum Bericht sind überwiesen worden, wobei rechts in der Tabelle der jeweilige Stand der Umsetzung festgehalten ist:

	Planungserklärung	Stand
1.	FiKo: Die gesamten Schwelleneffekte und Erwerbsanreize, welche durch Transferzahlungen aller Art ausgelöst werden, sind insbesondere für die nächste Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie zu berücksichtigen, inkl. einem interkantonalen Vergleich.	Vgl. Ausführungen in diesem Kapitel nach der Tabelle.
2.	FiKo: Die Belastungen durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachtet nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung).	Die Einführung des neuen amtlichen Bewertungssystems «NewAB» ist nicht Teil dieser Steuergesetzrevision, die entsprechende Planungserklärung 2 wird in der nächsten Steuergesetzrevision zu berücksichtigen sein. Für den Regierungsrat ist selbstverständlich, dass ein neues Bewertungssystem ohne veränderte Bemessungsgrundlage gesamthaft gesehen nicht zu Mehreinnahmen führen soll.

3. FiKo-Mehrheit: Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Anpassung der Steueranlagen soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.	Zu der finanziellen Höhe und dem Zeitpunkt der geplanten Steuersenkungen finden sich in den Kapiteln 3.2.1.1 und 8 Ausführungen. Eine analoge Planungserklärung wurde auch in der Haushaltsdebatte 2024 (Ziffer 10.1) überwiesen.
4. FiKo-Mehrheit: Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.	Vgl. Kapitel 8 zur Finanzierung der geplanten Steuersenkungen.
5. FiKo-Mehrheit: Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.	Die Planungserklärung 5 wird in dieser Steuergesetzrevision behandelt (Kapitel 3.4) und teilweise umgesetzt.

Planungserklärung 1 verlangt eine Auseinandersetzung «in der nächsten Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie» mit dem Thema Transferleistungen und Schwelleneffekte. Beides sind Begriffe aus dem Bereich der sozialen Sicherheit[31], welche im Steuerrecht nicht verwendet werden:

- **Transferleistungen** umfassen primär Sozialhilfen des Staates an die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Sinn (Leistungen ohne Gegenleistung).
- Ein **Schwelleneffekt tritt auf**, wenn eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einer unverhältnismässig grossen Verringerung von Transferleistungen führt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Themen auch in einer künftigen Steuerstrategie nur eine geringe Rolle spielen und eher im Bereich der sozialen Sicherheit zu behandeln sind. Thematisiert werden soll in einer Steuerstrategie primär die Steuerpolitik, nicht aber das gesamte staatliche Leistungsangebot. Auf geeignete steuerpolitische Massnahmen soll nicht verzichtet werden, weil allenfalls andere Leistungen betroffen sind.

Darüber hinaus haben die meisten Anpassungen am Steuersystem ohnehin keine Auswirkungen auf Transferleistungen. Die Steuerverwaltung publiziert im TaxInfo eine Liste mit den gesetzlichen Grundlagen, welche zu Auskünften oder einem Abrufverfahren führen.[32] Sie darf dem Steuergeheimnis unterliegende Daten nur bekanntgeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.[33] Das zeigt, dass die meisten staatlichen (Transfer-)Leistungen **nicht** durch Steuerabzüge oder den Steuerbetrag beeinflusst werden:

- Es gibt soweit ersichtlich **keine Leistung**, welche auf den **Steuerbetrag** abstellt.[34] Deshalb kann eine Anpassung am Steuerbetrag (bspw. mittels Tarifmassnahmen) keine Auswirkungen auf Transferleistungen haben.

[31] Vgl. bspw. den Bericht des BSV zu Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen.
[32] Akteneinsicht Dritter - TaxInfo - Kanton Bern.
[33] Neben der Einwilligung oder einem überwiegenden öffentlichen Interesse mit Bewilligung der Finanzdirektion.
[34] Allenfalls aber zukünftig, vgl. Einbezug der Steuern beim Existenzminimum (admin.ch).

- Einzig die **Ausbildungsbeiträge an Auszubildende**[35] stellen auf das **steuerbare Einkommen gemäss StG** ab. Damit können Anpassungen an den Abzügen im Kanton Bern Auswirkungen auf die Ausbildungsbeiträge haben.
- Nur gerade **die individuelle Sozialhilfe**[36] sowie **Direktzahlungen in der Landwirtschaft**[37] stellen auf das **steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer** ab. Damit können Anpassungen an den *allgemeinen* Abzügen im Kanton Bern Auswirkungen haben, nicht aber die Anpassung von *Sozialabzügen.*

Alle anderen Leistungen basieren nur auf den Einkommensdaten aus den Steuerunterlagen. Sie richten sich entweder nach einem bereits korrigierten Reineinkommen (Prämienverbilligungen), den Nettoeinkünften vor Abzügen (bspw. EL) oder sogar den Bruttoeinkünften (bspw. AHV, EO etc.) aus. Daher führt eine Änderung der Steuerbelastung kaum je zu Schwelleneffekten. Dies ist auch richtig, da die zahlreichen Abzüge letztendlich das effektiv verfügbare Einkommen im Sinne der sozialen Sicherheit verzerren würden.

Die Umsetzung der Steuerstrategie könnte somit einzig durch die Erhöhung des Abzuges für bescheidene Einkommen (minimale) Auswirkungen im Sinne einer Reduktion von Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende haben. Ansonsten sind **keine Effekte auf Transferleistungen** zu erwarten.

5. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

5.1 Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

Das Eigenkapital einer Gesellschaft unterliegt der Kapitalsteuer. Zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören neben dem einbezahlten Grundkapital (bspw. Aktienkapital) auch die offenen Reserven, sowie die «als Gewinn versteuerten» stillen Reserven, welche nicht in der Handelsbilanz aufgeführt sind. Dabei kann es sich bspw. um steuerlich nicht anerkannte Abschreibungen handeln, welche steuerlich aufgerechnet und damit als Gewinn versteuert worden sind.

Mit den im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eingeführten Artikeln 88a und 88b StG bzw. den Artikeln 24c und 24d StHG wurde die Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und die Besteuerung am Ende der Steuerpflicht gesetzlich geregelt. Als Beginn der Steuerpflicht einer juristischen Person gelten (neben der Neugründung) auch bspw. die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen bernischen Geschäftsbetrieb oder in eine bernische Betriebsstätte sowie das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 StG. In diesen Fällen dürfen die stillen Reserven aufgedeckt werden, ohne dass sie der Gewinnsteuer unterliegen – weil sie nicht im Rahmen der schweizerischen Steuerpflicht entstanden sind. Als steuersystematisches Gegenstück werden die am Ende einer (schweizerischen) Steuerpflicht vorhandenen und noch nicht versteuerten stillen Reserven zu diesem Zeitpunkt besteuert, so dass kein Steuersubstrat verloren geht.

Die Formulierung «und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven» entspricht auch dem StHG (Art. 29 Abs. 2). Diese Formulierung erfasst gerade nicht die bei Beginn einer Steuerpflicht aufgedeckten stillen Reserven, welche eben gerade steuerneutral aufgedeckt werden konnten und deshalb nie «als Gewinn versteuert» worden sind. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass es sich bei dieser Formulierung um eine (echte) Gesetzeslücke handelt, dass der Gesetzgeber also darüber hinaus auch die gewinnsteuerneutral aufgedeckten stillen Reserven hätte erfassen sollen und wollen, dies aber vergessen gegangen

[35] Art. 15 ff. des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Art. 13 ff. der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312).
[36] Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111).
[37] Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13).

ist.[38] In der Praxis des Kantons Bern und soweit ersichtlich auch weiterer Kantone (z.B. ZH und ZG) wird die Bestimmung bereits mit diesem erweiterten Inhalt angewendet. Der Wortlaut in Artikel 102 Absatz 2 StG wird an diese Praxis angepasst.

Auch Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen unterliegen gemäss Artikel 105 StG der Kapitalsteuer. Das steuerbare Kapital dieser juristischen Personen wird jedoch nicht wie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Addition der Eigenkapitalpositionen (Passivseite der Bilanz), sondern wie beim Geschäftsvermögen von natürlichen Personen von der Aktivseite her (Reinvermögen) berechnet. Dabei sind grundsätzlich die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte heranzuziehen. Da die aufgedeckten Reserven gemäss Artikel 88a StG steuerlich relevant abgeschrieben werden können bzw. müssen, sind diese auch bei der Bestimmung des steuerbaren Kapitals zu berücksichtigen. Eine Ergänzung des Artikels 105 StG erübrigt sich damit. Dasselbe gilt für Gesellschaften in Liquidation gemäss Artikel 104 StG.

5.2 Kapitalsteuer bei Nutzniessung

Die Bestimmung in Artikel 102 Absatz 3 StG zur Berücksichtigung einer Nutzniessung bei der Kapitalsteuer verweist auf «die Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen» gemäss Artikel 51. Dieser Artikel wurde per 2010 geändert, weshalb der Verweis teilweise ins Leere fällt. Dort wird seither auf die «massgeblichen Buchwerte» verwiesen. Bei der Einräumung einer Nutzniessung aus dem Privatvermögen gibt es aber keinen Buchwert, auf den sich die Steuerverwaltung stützen könnte. In der Praxis werden Wertschriften in Nutzniessung für die Bemessung der Kapitalsteuer deshalb zum Steuerwert nach Artikel 49 berücksichtigt. Auf diesen hatte der Artikel 51 bis 2010 auch verwiesen.

Da die Einräumung einer Nutzniessung aus dem Privatvermögen an eine juristische Person in der Praxis oft vorkommt, ist der Verweis im Gesetz zu korrigieren. An der Praxis ändert sich damit nichts.

5.3 Zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer

Es liegt im Ermessen der Kantone, ob sie im Rahmen der Grundstückgewinnsteuerveranlagungen eine handelsrechtliche Verlustsituation berücksichtigen und somit einen Betriebsverlust mit einem Grundstückgewinn verrechnen. Das bernische Steuergesetz sieht diese Möglichkeit in Artikel 143 Absatz 2 vor.

Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 ist klar, dass zumindest im interkantonalen Kontext ein Verlust immer angerechnet werden *muss.* Im Rahmen der Steuerausscheidung werden Gewinn und Verlust auf die betroffenen Kantone aufgeteilt. Der neben Bern betroffene Kanton muss gemäss dem Urteil 2C_230/2017 den resultierenden höheren (Betriebs-)Verlust nicht übernehmen:

> *(E. 3.1.2.) «In einer solchen Situation entspricht es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben und dem Massgeblichkeitsprinzip, dass der Kanton des Hauptsitzes auf den* ***handelsrechtlich massgeblichen Gewinn*** *(Buchgewinn und Wertzuwachsgewinn) abstellt. Indem in einer ersten Phase* ***alle Wertzuwachsgewinne in vollem Umfang in die Steuerausscheidung einbezogen werden, werden vergleichbare Verhältnisse herbeigeführt, obwohl beide Kantone unterschiedlichen Systemen folgen****; zudem wird so berücksichtigt, dass (auch) der Grundstückkanton einen etwaigen Betriebsverlust mitzutragen hat.»*
> *(…)*

[38] Vgl. dazu: ALBERTO LISSI/MARCO E. VITALI, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 29 StHG N 30.

*(E. 3.1.3.) «Als Ergebnis ist somit für die Ermittlung des massgeblichen satzbestimmenden Gesamtergebnisses und die auf diesem fussende **Steuerausscheidung** auf das für die Gewinnsteuer massgebliche handelsrechtliche Ergebnis abzustellen, nicht etwa auf den vom Liegenschaftskanton aufgrund des Verkehrswerts vor zwanzig Jahren ermittelten Grundstückgewinn.»*

Würde der Kanton Bern als Liegenschaftskanton keine Verlustanrechnung vorsehen und sich daraus bspw. ein Verlustvortrag ergeben, würde der andere betroffene Kanton diesen nicht akzeptieren. Es käme zu einer Doppelbesteuerung, welche schliesslich im Kanton Bern korrigiert werden müsste. Im Ergebnis könnte der Kanton Bern in einem Fall mit interkantonaler Steuerausscheidung somit nicht durchsetzen, dass keine Verlustanrechnung erfolgt. Die heutige Formulierung «kann abgezogen werden» wird deshalb in der Praxis seit 2018 als zwingende Bestimmung angewendet, was nun auch im Gesetzestext abgebildet wird.

5.4 Anspruch auf Bezugsprovision

Bei der Veranlagung der Quellensteuer haben die Schuldnerinnen und Schuldnern der steuerbaren Leistung (SSL, meist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber) diverse Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, mit der Steuerverwaltung fristgerecht über die Quellensteuern abzurechnen. Den SSL steht sodann eine Bezugsprovision von zwei Prozent der abgerechneten und abgelieferten Beträge zu.

In den meisten Kantonen steht den SSL gemäss Steuerinformation der SSK zur Quellensteuer[39] die Bezugsprovision zu, sobald diese rechtzeitig über die Quellensteuer abgerechnet haben. Nur wenige Kantone (BE, SH, VD, JU, VS) gewähren die Bezugsprovision nur dann, wenn die Quellensteuer nicht nur rechtzeitig abgerechnet wurde, sondern auch rechtzeitig abgeliefert wird. Dies vor dem Hintergrund, dass auch die Ablieferung eine Pflicht der SSL ist und es sich um Steuerschulden ihrer Arbeitnehmenden handelt, nicht um das Geld der Arbeitgebenden.

Im heutigen bernischen Prozess wird die Bezugsprovision so geregelt, dass die Abteilung Quellensteuer diese bei eingegangener Abrechnung gewährt und diese von der Rechnung gegenüber der SSL abzieht. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Ablieferung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte, wird die Bezugsprovision nachträglich mit neuer Rechnung wieder zurückgefordert. Dies führt zu einer Verkomplizierung und zu einer Vermischung der Aufgaben der Quellensteuer mit denen des Inkassos, was von vielen SSL bemängelt wird. Korrekt wäre es, die Bezugsprovision primär für die rechtzeitige Abrechnung zu gewähren und die Ablieferung der Quellensteuer separat durch das Inkasso sicherzustellen, ohne Verbindung zum Anspruch auf eine Bezugsprovision.

Neu soll die Bezugsprovision daher direkt und definitiv bei rechtzeitiger Abrechnung gewährt werden. Ob und wann die Quellensteuer abgeliefert wird, hat keinen Einfluss mehr darauf, ob die Bezugsprovision dem SSL zusteht. Selbstverständlich haften die SSL weiterhin für die Entrichtung der Quellensteuer und es werden Inkassomassnahmen ergriffen (z.B. Betreibung), wenn die Quellensteuer nicht abgeliefert wird.

Durch diesen Methodenwechsel entstehen jährliche Mindereinnahmen von etwa 200'000 bis 300'000 Franken, weil die «nachträgliche Streichung» der Bezugsprovision wegfällt. Dies ist hinzunehmen, wenn man die Pflichten der SSL mit der rechtzeitigen Abrechnung als erfüllt betrachtet. Dafür werden die SSL entlastet, das System enthält keine Doppelspurigkeiten mehr und entspricht demjenigen der meisten anderen Kantone.

[39] Die Besteuerung an der Quelle (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2009), Ziffer 53.

5.5 Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren (Art. 238 nAbs. 1a)

Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung nicht bezahlt, wird die Betreibung eingeleitet. Bisher wurde die Mahngebühr (60 Franken) zusammen mit dem geschuldeten Steuerbetrag in Betreibung gesetzt, ohne dass sie separat verfügt wurde. Das betrifft rund 100'000 Fälle im Jahr, es handelt sich damit um ein Massengeschäft.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 5A_825/2021 festgehalten, dass Mahngebühren verfügt werden müssen, damit die Rechtsöffnung (Fortsetzung der Betreibung bei Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl) gewährt werden kann. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern verfügt daher seit Anfang 2023 die Mahngebühren systematisch zusammen mit der Forderung aus der unbeachteten Zahlungserinnerung.

Gemäss Artikel 62 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) ist die in der Sache zuständige Direktion für die Beurteilung einer Beschwerde gegen eine Verfügung eines ihr untergeordneten Amtes zuständig, es sei denn, die Gesetzgebung sieht ein Rechtsmittel direkt an eine andere Rechtsmittelinstanz vor. Im Steuerrecht wird dieser «ordentliche» Rechtsmittelweg jedoch in den meisten Fällen (insbesondere bei Steuerveranlagungen) durch Artikel 189 StG durchbrochen:

> *Gegen **Verfügungen nach diesem Gesetz** kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.*

Gemäss Artikel 195 StG kann gegen Einspracheentscheide sodann Rekurs an die verwaltungsunabhängige Steuerrekurskommission erhoben werden. Weil die Verfügung der Mahngebühren nicht im Steuergesetz festgehalten wird, gehen die neuen (separaten) Verfügungen der Mahngebühren direkt mit Beschwerde an die Finanzdirektion.

Neu soll der Rechtsmittelweg gegen Mahnverfügungen an jenen gegen Veranlagungsverfügungen angeglichen werden: Erst steht die Einsprache bei der Steuerverwaltung und anschliessend der Rekurs an die Steuerrekurskommission offen. Einspracheverfahren sind vor allem dort sinnvoll, wo – wie im Bereich der Massenverwaltung – zahlreiche standardisierte Verfügungen ergehen müssen. Solche Massenverwaltungsakte sind fehleranfälliger als Einzelverfügungen. In solchen Fällen rechtfertigt es sich, der verfügenden Behörde nochmals Gelegenheit zur Überprüfung ihrer Verfügung zu geben. Die Verfügung der Mahngebühr ist klarerweise auch eine Massenverfügung, auch wenn sich die Anzahl der Verfahren in Grenzen hält (im Jahr 2024 sind aber immerhin 30 Beschwerden beim Rechtsdienst der Finanzdirektion eingegangen).

Auch der anschliessende Weg an die Steuerrekurskommission anstelle der Finanzdirektion ist sachlich sinnvoll. Die Steuerrekurskommission ist ein *Fachgericht in Steuersachen und verfügt* über deutlich mehr personelle Ressourcen (Vollzeiteinheiten) als der kleine Rechtsdienst der Finanzdirektion. Zudem ist sich die Steuerrekurskommission den Umgang mit Massenverfügungen gewohnt. Schliesslich beurteilt sie bereits heute bestimmte «Mahngebühren», insbesondere jene, welche für das verspätete Einreichen der Steuererklärung anfallen, die in der anfechtbaren Schlussabrechnung fakturiert werden.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Steuergesetz

6.1.1 Artikel 2b (neu) (Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer; Kapitel 2.6)

Der Artikel übernimmt die Regelung zur «angemessenen Berücksichtigung» der Einwohnergemeinden, wie sie per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat befristet eingeführt worden ist. Angepasst wird, dass die Anteile der Einwohnergemeinden nicht mehr fix, sondern jährlich neu berechnet werden.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass die Einwohnergemeinden an den effektiv eingegangenen Ergänzungssteuern des Kantons partizipieren.

Absatz 2 regelt den Anteil der Einwohnergemeinden (vertikale Verteilung) an der Ergänzungssteuer. Diese Grösse bezieht sich auf die beim Kanton eingegangene Ergänzungssteuer, und zwar auf den Rohertrag, also abzüglich des Anteils des Bundes und abzüglich einer allfällig zu zahlenden oder vom Kanton Bern selbst eingenommenen Entschädigung gemäss Artikel 39 MindStV. Zur Bestimmung des Anteils in einem bestimmten Steuerjahr wird auf das Verhältnis der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen aller Einwohnergemeinden an den gesamten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen abgestellt. Es wird dabei auf Kalenderjahre abgestellt. Für das Steuerjahr n sind die Durchschnitte der fünf Kalenderjahre n – 6 bis n – 2 relevant. Das Ergebnis wird gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

Absätze 3 und 4 regeln, welche der Einwohnergemeinden berücksichtigt werden sollen. Dabei sind nicht alle Einwohnergemeinden des Kantons Bern zu berücksichtigen, sondern nur jene, in welchen die mit der Ergänzungssteuer belasteten Geschäftseinheiten steuerliche Anknüpfungspunkte haben. Sind das mehrere Einwohnergemeinden, wird gemäss Absatz 4 auf eine Grösse aus dem Veranlagungssystem des Bundes «OMTax» abgestellt, nämlich den massgebenden Gewinn pro Geschäftseinheit.

6.1.2 Artikel 2c (neu) (Berücksichtigung der Kirchgemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer; Kapitel 2.6)

Der Artikel übernimmt die Regelung zur «angemessenen Berücksichtigung» der Kirchgemeinden, wie sie per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat provisorisch eingeführt worden ist. Angepasst wird, dass die Anteile der Einwohnergemeinden nicht mehr fix, sondern jährlich neu berechnet werden.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass auch die Kirchgemeinden an den effektiv eingegangenen Ergänzungssteuern des Kantons partizipieren.

Absatz 2 regelt den Anteil der Kirchgemeinden (vertikale Verteilung) an der Ergänzungssteuer. Diese Grösse bezieht sich auf die beim Kanton eingegangene Ergänzungssteuer, und zwar auf den Rohertrag, also abzüglich des Anteils des Bundes und abzüglich einer allfällig zu zahlenden oder vom Kanton Bern selbst eingenommenen Entschädigung gemäss Artikel 39 MindStV. Zur Bestimmung des Anteils in einem bestimmten Steuerjahr wird auf das Verhältnis der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen aller Kirchgemeinden an den gesamten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen abgestellt. Es wird dabei

auf Kalenderjahre abgestellt. Für das Steuerjahr n sind die Durchschnitte der fünf Kalenderjahre n – 6 bis n – 2 relevant. Das Ergebnis wird gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

Absatz 3 verweist auf die horizontale Verteilungsregelung der Einwohnergemeinden und erklärt diese als sinngemäss anwendbar. Das bedeutet konkret, dass die Kirchgemeinden der betroffenen Einwohnergemeinden berücksichtigt werden, und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (relative Anzahl Personen pro Kirchgemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde gemäss Art. 19 Abs. 2 KStG).

6.1.3 Artikel 3 (Zuständigkeiten; Kapitel 3.4)

Dieser Artikel regelt diverse Zuständigkeiten des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Bisher hielt Absatz 3 die Zuständigkeit des Grossen Rates für den Ausgleich der übrigen Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge mittels Dekret fest. Der Absatz 4 enthielt demgegenüber die Zuständigkeit des Regierungsrates für die jährliche Anpassung der Tarifstufen der Einkommenssteuer.

Diese Zuständigkeiten sollen neu allesamt beim Regierungsrat liegen. Es rechtfertigt sich – nicht zuletzt auch aus Gründen der Leserlichkeit – die entsprechenden Absätze aufzuheben und im neuen Absatz 7 nur noch die generelle Zuständigkeit des Regierungsrates festzuhalten. Das System und die Voraussetzungen für den Ausgleich der kalten Progression werden im neuen Artikel 3a geregelt.

6.1.4 Artikel 3a (neu) (Ausgleich der kalten Progression; Kapitel 3.4)

Absatz 1 des neuen Artikels hält fest, dass die Teuerung jährlich durch den Regierungsrat auszugleichen ist. Zudem wird – in Anlehnung an die beiden letzten vom Grossen Rat beschlossenen Ausgleiche der kalten Progression – ein vollständiger Ausgleich zwingend vorgeschrieben (nicht bloss bei der Einkommenssteuer und dort bei den Sozialabzügen). Der Regierungsrat soll nur noch ausführend tätig sein, der bisherige Spielraum des Grossen Rates (vollständiger oder teilweiser Ausgleich) wird nicht auf ihn übertragen. Die bisherige Anpassungsschwelle von drei Prozent für die Anpassung aller übrigen Beträge im Steuergesetz wird aufgehoben bzw. nicht mehr aufgeführt.

Absatz 2 hält fest, dass die Berechnung der Teuerung nicht mehr der Indexstand des vorletzten Dezembers, sondern der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung massgebend ist (bspw. der 30. Juni 2026 für die Anpassung per 1. Januar 2027).

Im Absatz 3 wird – inhaltlich wie bisher – das Vorgehen bei negativer Teuerung festgehalten. Diesfalls erfolgt kein negativer Ausgleich (Verringerung der Beträge bei negativer Teuerung), vielmehr wird eine «Schattenrechnung» geführt – die Beträge werden rechnerisch seit dem letzten Ausgleich weitergeführt. Dies hat den Effekt, dass eine Teuerung erst dann auszugleichen ist, wenn sie die negative Teuerung der Vorjahre übersteigt.

Absatz 4 hält schliesslich die inhaltlich unveränderten Rundungsregeln fest. Der Absatz wurde sprachlich neu strukturiert, zudem werden der Reingewinn, der Grundstückgewinn und das Kapital explizit erwähnt

6.1.5 Artikel 6 (wirtschaftliche Zugehörigkeit bei Telearbeit; Kapitel 2.4)

Artikel 6 bestimmt Fälle, in denen dem Kanton Bern das Besteuerungsrecht zukommt, obschon diese Personen keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese sogenannte

«wirtschaftliche Zugehörigkeit» wird nun im Absatz 1 Buchstabe a1 um in Nachbarstaaten wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweizerischen Arbeitgebern ausgedehnt, auch ohne dass diese physisch in der Schweiz anwesend sein müssen. Voraussetzung ist, dass der Schweiz gemäss den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen auch das Besteuerungsrecht zukommt. Zudem wurden die Buchstaben a, e und g redaktionell angepasst.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurde einzig die weibliche Form («Arbeitgeberin»).

6.1.6 Artikel 27 (Einkünfte aus Versicherung; Kapitel 2.3)

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten und Verpfründungen. Diese sind neu nicht mehr zu einem fixen Prozentsatz, sondern einem variablen Ertragsanteil steuerbar. Der Artikel soll neu auch den Titel «Einkünfte aus Leibrenten und Verpfründung» tragen, da der bisherige Titel «Einkünfte aus Versicherung» nicht alle geregelten Fälle abdeckt, insbesondere nicht die Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfründungsverträgen nach dem Obligationenrecht (OR, SR 220). Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

In Buchstabe a werden die Leibrentenversicherungen nach VVG geregelt. Diese bestimmen sich nach einer Formelberechnung in Abhängigkeit eines technischen Zinssatzes (m). Nur bei einem Zinssatz grösser als Null ergibt sich ein Ertragsanteil. Die mathematische Formel ist aus technischen Gründen abweichend von der Darstellung im StHG in einem separaten Absatz 2 dargestellt.

Buchstabe b hält die Besteuerung von Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG fest.

Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen bzw. aus Leibrenten- und aus Verpfründungsverträgen ist eine separate Berechnung des Ertragsanteils vorgesehen, welche in Buchstabe c abgebildet ist und die auf der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) basiert. Auch hier resultiert nur ein Ertragsanteil bei einer Rendite grösser als Null. Die mathematische Formel ist aus technischen Gründen abweichend von der Darstellung im StHG in einem separaten Absatz 3 dargestellt.

6.1.7 Artikel 38 (Abzug von geleisteten Leibrenten; Kapitel 2.3)

Als Gegenstück zur Steuerbarkeit des Ertragsanteils ergänzt Artikel 38 den Artikel 27, indem er die Abziehbarkeit der dauernden Lasten sowie des Ertragsanteils dieser Leistungen festlegt. Die Person, die diese Beträge zahlt, kann den von der empfangenden Person nach Artikel 27 zu versteuernden Anteil abziehen. Bisher waren fix 40 Prozent abziehbar.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.8 Artikel 40 (Abzug für bescheidenes Einkommen; Kapitel 3.2)

Um den Tarifverlauf in den untersten Einkommensklassen zu verfeinern bzw. diese Einkommen stärker zu entlasten, wird der Abzug für bescheidene Einkommen angepasst. Die Erhöhung dieses Abzuges entlastet gezielt die untersten Einkommensklassen, ohne Mitnahmeeffekte bei höheren Einkommen. Folgende Erhöhungen des Abzuges sind vorgesehen:

	StG 2025	StG 2027
Bei selbständig veranlagten Personen	1’100	2’200
Bei gemeinsam veranlagten Personen	2’200	4’400

Die übrigen Beträge und Formulierungen bleiben unverändert.

6.1.9 Artikel 42 (Einkommenssteuertarife; Kapitel 3.2)

Die aktuell geltende Tarifkurve steigt bis zu einem Einkommen von 32'400 Franken (Stand 1.1.2025) stark an und flacht danach ab. Die untersten fünf Tarifstufen werden angepasst, sodass die Tarifkurve ausgeglichener verläuft:

Alleinstehendentarif (Absatz 2)

Tarifstufe pro Einkommen in Franken	Referenzbelastung StG 2025 in Prozent	StG 2027
Für die ersten 3’300	1.95	1.40
Für die weiteren 3’300	2.90	2.30
Für die weiteren 9’800	3.60	3.20
Für die weiteren 16’000	4.15	4.20
Für die weiteren 26’700	4.45	4.50
Für die weiteren 26’700	5.00	5.00

Verheiratetentarif (Absatz 1)

Tarifstufe pro Einkommen in Franken	Referenzbelastung StG 2025 in Prozent	StG 2027
Für die ersten 3’300	1.55	1.00
Für die weiteren 3’300	1.65	1.10
Für die weiteren 9’800	2.85	2.60
Für die weiteren 16’000	3.65	3.50
Für die weiteren 26’700	3.80	4.00
Für die weiteren 26’700	4.30	4.30

Die übrigen Tarifstufen bleiben unverändert.

Tiefere steuerbare Einkommen können mit dieser Massnahme verhältnismässig stärker und direkt entlastet werden. Bei den höheren Einkommensklassen ergibt sich ein abgestufter «Mitnahmeeffekt», indem

diese ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, von Anpassungen der tiefen Tarifstufen profitieren. Die Durchschnittssteuerbelastung verringert sich für alle Einkommensklassen (vgl. Anhang 1).

6.1.10 Artikel 64 (Abzug vom Vermögen bei Alleinstehenden; Kapitel 3.3)

Durch die Verdoppelung des Freibetrages (Art. 65) fällt die Heiratsstrafe weg.
Bei den Verheirateten beträgt der Abzug unverändert 18'000 Franken (Abs. 1 Bst. a).
Damit die Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden nicht bessergestellt werden, wird auch für die Alleinstehenden ein Abzug vom Vermögen eingeführt. Bei den Verheirateten beträgt der Abzug 18'000 Franken, weshalb er für die Alleinstehenden 9'000 Franken (die Hälfte) beträgt (Bst. c).

6.1.11 Artikel 65 (Freibetrag bei der Vermögenssteuer; Kapitel 3.3)

Im Titel wird die unkorrekte Bezeichnung «Freibetrag» durch «Freigrenze» ersetzt.
Die Freigrenze von 100'000 Franken in Absatz 3 wird bisher nur einmal gewährt, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder eine gemeinsame Veranlagung handelt. Um die daraus resultierende «Heiratsstrafe» zu beseitigen, wird sie für gemeinsam veranlagte Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe von 100'000 Franken auf 200'000 Franken verdoppelt. Der Absatz wird der Leserlichkeit halber aufgeteilt in die Buchstaben a und b.

6.1.12 Artikel 83 (Steuerbefreiung von Gemeindeunternehmen; Kapitel 4.2)

Der unveränderte Absatz 1 Buchstabe c regelt die bernischen Einwohnergemeinden und deren verschiedene Organisationsformen generell. Neu soll einzig für die Rechtsform der Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 Gemeindegesetz eine Ausnahme geschaffen werden, weshalb der neue Buchstabe c1 eingefügt wird.

Darin wird geregelt, dass rechtlich und organisatorisch verselbständigte Gemeindeunternehmen sowohl die übrigen in Buchstabe c genannten Voraussetzungen als auch die ausschliessliche und unwiderrufliche Zweckbindung ihrer Mittel erfüllen müssen, um in den Genuss einer Steuerbefreiung zu gelangen. Diese Unternehmen müssen deshalb in ihren Reglementen – analog den juristischen Personen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g in ihren Statuten – entsprechende Regelungen aufnehmen, ansonsten ihnen keine Steuerbefreiung (mehr) gewährt werden kann.

Zudem werden Absatz 1 Buchstaben b und e sowie Absatz 2 redaktionell angepasst (die Bedeutung verändert sich dadurch nicht).

6.1.13 Artikel 97 (Nettoertrag aus Beteiligungen; Kapitel 2.2)

Dieser Artikel regelt die Berechnung des Beteiligungsabzuges in Artikel 96. Der geänderte Absatz 7 hält die (bisherige) Ausnahme von diversen Finanzierungsinstrumenten bei systemrelevanten Banken fest. Der Artikel wird nur redaktionell angepasst (andere Gliederung und angepasste Verweise auf das BankG). Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.14 Artikel 102 (Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven und bei Nutzniessung; Kapitel 5.1 und 5.2)

Der Wortlaut von Absatz 2 umfasst bisher nur «versteuerte» stille Reserven, nicht aber solche, welche gewinnsteuerneutral bei Beginn der Steuerpflicht aufgewertet werden können. Diese Lücke im Gesetzestext soll mit der ergänzenden Erwähnung von «bei Beginn der Steuerpflicht aufgedeckten» stillen Reserven geschlossen werden. Es wird dabei auf Artikel 88a verwiesen, der die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht regelt. Steuerlich bereits abgeschriebene stille Reserven unterliegen dagegen nicht mehr der Kapitalsteuer.

In Absatz 3 wird die Bestimmung des steuerbaren Eigenkapitals bei Nutzniessung geregelt. Neu wird nicht mehr auf Artikel 51, sondern Artikel 48 fortfolgende verwiesen, wo die Ermittlung des Reinvermögens bei natürlichen Personen geregelt wird. Mit dieser Korrektur kann eine Nutzniessung aus dem Privatvermögen in jedem Fall in geeigneter Weise bei der Kapitalsteuer berücksichtigt werden.
Beide Anpassungen entsprechen der bereits gelebten Steuerpraxis.

6.1.15 Artikel 116 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Kapitel 2.4)

Absatz 1 wird entschlackt, indem die bisher separat genannten Kategorien von Arbeitnehmenden (Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter) unter der Oberkategorie «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» zusammengefasst werden.

Der neu eingefügte Absatz 4 hält die Quellenbesteuerung von in Nachbarstaaten wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweizerischen Arbeitgebern ohne physische Anwesenheit in der Schweiz fest. Damit wird das neu eingeführte Besteuerungsrecht im Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a1 mittels Quellenbesteuerung umgesetzt.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.16 Artikel 143 Absatz 2 (zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer; Kapitel 5.3)

Die heutige «Kann-Bestimmung» bzgl. Anrechnung von Geschäftsverlusten an den steuerbaren Grundstückgewinn in derselben Bemessungsperiode wird durch eine «Muss-Bestimmung» ersetzt. So wird die bereits gelebte Steuerpraxis abgebildet, wonach kein Wahlrecht besteht.

6.1.17 Artikel 164 Absatz 2 (Steuerregister; Kapitel 4.1)

Dieser Artikel regelt Zuständigkeiten und Auskunft über das Steuerregister. Absatz 2 hält fest, dass die kantonale Steuerverwaltung ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen führt. Bisher konnten die betroffenen juristischen Personen verlangen, dass ihr Eintrag gesperrt wird und damit die Steuerbefreiung geheim ist. Das ist neu nicht mehr möglich, der entsprechende letzte Satz wurde aus dem Absatz gestrichen.

6.1.18 Artikel 168 (Bescheinigungspflicht Dritter; Kapitel 2.4)

Artikel 168 hält gewisse Bescheinigungspflichten Dritter *gegenüber der steuerpflichtigen Person* fest, bspw. die Bescheinigungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die von ihnen ausbezahlten Löhne und sonstigen Leistungen. Mit dem neuen Absatz 4 wird nun die Grundlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis für den Fall geschaffen, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Jahres den Arbeitgeber wechselt (sogenannter unterjähriger Austritt). In diesen Fällen muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber auf Verlangen die Anzahl Tage an bereits geleisteter Telearbeit und weitere notwendige Angaben bescheinigen. Die Quellensteuerverordnungen des Bundes und des Kantons Bern regeln im Detail, welche Angaben gemacht werden müssen (bspw. Geschäftsreisen im Ansässigkeitsstaat).

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurden einzig die weiblichen Formen («Arbeitgeberin», «Arbeitnehmerin»), dies auch in Absatz 1 Buchstabe a.

6.1.19 Artikel 172 (Meldepflicht Dritter; Kapitel 2.4 und 2.5)

Artikel 172 hält die Meldepflichten *gegenüber der Steuerverwaltung* fest, bspw. das Einreichen des Lohnausweises in Absatz 1 Buchstabe d. Der neue Buchstabe f stellt sicher, dass die Nachweise gemäss dem jeweiligen internationalen Abkommen im Steuerbereich erbracht werden, wie z.B. die Telearbeitsquote oder die Anzahl Telearbeitstage.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurden einzig die weiblichen Formen («Arbeitgeberin», «Arbeitnehmerin»).

Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 wurden redaktionell marginal angepasst (die Bedeutung verändert sich dadurch nicht).

Zudem wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, welcher die Datenschutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 11 Absatz 2 AIALG auf das Auskunftsrecht gemäss KDSG und auf den Anspruch auf Berichtigung von Übermittlungsfehlern beschränkt (vgl. Ziffer 2.5).

Aufgrund des neu dazwischengeschobenen Absatzes 2a wird in Absatz 3 ein Verweis auf die Absätze 1 und 2 ergänzt.

6.1.20 Artikel 186 Absatz 3 (Anspruch auf Bezugsprovision; Kapitel 5.4)

Heute fordert der Artikel die rechtzeitige Abrechnung *und Ablieferung* der Quellensteuer, damit eine Bezugsprovision gewährt wird. Neu wird nur noch die Abrechnung explizit gefordert.

6.1.21 Artikel 215 (Ausführungsbestimmungen; Kapitel 2.4)

Der Vollständigkeit halber wird mit dem neuen Buchstaben i dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die neuen Bescheinigungs- (Art. 168) und Meldepflichten (Art. 172) zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis auf Verordnungsstufe detailliert zu regeln.

Soll der Regierungsrat im Gesetz ermächtigt werden, gesetzesvertretende oder gesetzesergänzende Verordnungsbestimmungen zu erlassen, ist die Vereinbarkeit der Delegation mit Artikel 69 Absatz 4 KV darzulegen. Die Delegationsnorm umfasst nur die detaillierte Ausgestaltung einer bundesrechtlich bereits vorgegebenen Bescheinigungs- und Meldepflicht. Die Delegation ist damit klar beschränkt und wird durch die Gesetzesnorm inhaltlich bereits umrahmt. Es handelt sich nicht um einen grundlegenden und wichtigen Rechtssatz gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV. Bei der direkten Bundessteuer wird diese Kompetenz dem eidgenössischen Finanzdepartement eingeräumt.

6.1.22 Artikel 238 Absatz 1a (neu) (Verfügung der Mahngebühr; Kapitel 5.5)

Artikel 238 regelt die Zwangsvollstreckung von rechtskräftig festgesetzten Steuerbeträgen, Gebühren oder Bussen. Im neuen Absatz 1a wird festgehalten, dass die Mahngebühr mittels Verfügung eröffnet wird. Damit erhalten die Betroffenen die Gelegenheit, diese anzufechten, sofern sie damit nicht einverstanden sind. Gleichzeitig wird damit erreicht, dass gegen die Verfügung Einsprache bei der Steuerverwaltung (Art. 189) und anschliessend Rekurs bei der Steuerrekurskommission (Art.195) möglich ist, mithin nicht mehr der direkte Beschwerdeweg an die Finanzdirektion gilt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) redaktionell korrigiert, dasselbe gilt für Artikel 243 Absätze 1 und 3.

6.1.23 Übergangsbestimmung T8-1 (Angleichung einzelner Abzüge an direkte Bundessteuer; Kapitel 3.4)

Absatz 1 enthält bezüglich des geänderten Artikel 3 Absatz 3 (Ausgleich der kalten Progression) eine Delegationsnorm an den Regierungsrat. Neu wird auf denselben Stichtag bzgl. Bemessung der Teuerung wie bei der direkten Bundessteuer abgestellt. Bei der erstmaligen Anwendung der Bestimmung kann der Regierungsrat die folgenden Abzüge einmalig der dann gültigen Höhe bei der direkten Bundessteuer angleichen:

- Freibetrag Sold Milizfeuerwehr (Art. 29 Abs. 1 Bst. g)
- Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n)
- Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p)
- Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2)
- Maximalbetrag Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n)

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Regierungsrat diese Kompetenz nur für Abzüge hat, die keine steuerpolitischen Anpassungen erfahren haben. Dies soll verhindern, dass andere als teuerungsbedingte Unterschiede zwischen den Abzugshöhen im Steuergesetz des Kantons Bern und der direkten Bundessteuer ausgeglichen werden. So können politisch motivierte Erhöhungen, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung als Folge eines Vorstosses auf Bundesebene beschlossen werden, nicht durch den Regierungsrat in das bernische Steuergesetz übernommen werden. Solche (politischen) Anpassung müssen weiterhin vom Grossen Rat beschlossen werden.

Auch bei dieser Bestimmung ist analog zu Artikel 215 (Kapitel 6.1.19) die Vereinbarkeit der Delegation mit Artikel 69 Absatz 4 KV darzulegen. Die Delegationsnorm ist sowohl inhaltlich als auch zeitlich klar beschränkt. Der Regierungsrat hat mithin keinen Handlungsspielraum. Die Anpassung der Beträge wird durch Bundesrecht und den Teuerungsindex abschliessend vorgegeben. Es handelt sich damit nicht um einen grundlegenden und wichtigen Rechtssatz gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV.

6.1.24 Übergangsbestimmung T8-2 (ab 2028 anwendbare Bestimmungen; Kapitel 3.2.1.1)

Die Anpassung der Tarife in Artikel 42 StG tritt erst per 1. Januar 2028 in Kraft. Für alle übrigen Bestimmungen gilt das ordentliche Inkrafttreten per 1. Januar 2027.

6.2 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich

6.2.1 Artikel 8 (Harmonisierter Steuerertrag; Kapitel 3.4)

Nur die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet eine von der Ergänzungssteuer betroffene Geschäftseinheit einen steuerlichen Anknüpfungspunkt aufweist, haben Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss dem neuen Artikel 2b. Es ist deshalb sachrichtig, dass allfällige Einnahmen der Gemeinden aus der Ergänzungssteuer des Bundes in den harmonisierten Steuerertrag fliessen und sich damit auf den Finanz- und Lastenausgleich auswirken.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Regierungsrichtlinien 2023 - 2026 halten unter dem Stichwort «Innovations- und Investitionsstandort» fest:

> *«Finanzpolitische Handlungsspielräume werden zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.»*

Sowie unter dem Titel «Steuern senken»:

> *«Im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan werden Handlungsspielräume für die Senkung der Steuerbelastung geschaffen. Steuerentlastungen erfolgen mittels Senkung der kantonalen Steueranlagen für natürliche und juristische Personen.»*

Die Glättung der Progression bei tiefen Einkommen gemäss Stossrichtung 1.3 der Steuerstrategie (Kapitel 3.1) entspricht im Grundsatz den Richtlinien der Regierungspolitik. Es werden mit der vorliegenden Revision all diejenigen Entlastungen vorgenommen, welche mittels Steuergesetzrevision und nicht im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses erfolgen müssen. Zur Umsetzung in den Planungsprozessen der kommenden Jahre verbleiben die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 (Steueranlagesenkungen natürliche und juristische Personen).

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Gesamtüberblick

Nachfolgend sind die jährlich wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf den Kanton, die Gemeinden und Kirchgemeinden zusammengefasst dargestellt. Die Tarifanpassung bei der Einkommenssteuer tritt erst 2028 in Kraft, die restlichen Änderungen bereits per 2027.

Gesamtüberblick (Mindereinnahmen in CHF Mio.):

Massnahmen per 2027	**Total**	**Kanton**	**Gemeinden**	**Kirchgemeinden**
Leibrenten	-3.90	-2.48	-1.32	-0.10
bescheidene Einkommen	-61.66	-39.20	-20.89	-1.57
Heiratsstrafe	-10.85	-6.90	-3.68	-0.28
Bezugsprovision	-0.24	-0.16	-0.08	-0.01
Total per 2027	**-76.66**	**-48.74**	**-25.98**	**-1.95**
Massnahmen per 2028				
Tarifanpassung	-148.65	-94.50	-50.37	-3.78
Total per 2028	**-148.65**	**-94.50**	**-50.37**	**-3.78**
Gesamttotal	**-225.31**	**-143.24**	**-76.34**	**-5.73**

Die einmalige Anpassung einzelner Beträge an diejenigen der direkten Bundessteuer gemäss Übergangsbestimmungen (Ausgleich kalte Progression, Systemwechsel, Kapitel 3.4) ist finanziell vernachlässigbar. Es handelt sich um geringfügige Erhöhungen (tiefe dreistellige Beträge) von Abzügen, welche kaum finanzielle Auswirkungen haben (vgl. dazu auch Tabelle in Ziffer 3.2.1.3 der Steuerstrategie, eine Erhöhung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung um 100 Franken führt zu Mindereinnahmen von rund 10'000 Franken). Zudem wird mit diesen Anpassungen einzig die Teuerung gegenüber dem Bund «aufgeholt», was zeitlich versetzt ohnehin gesetzlich zwingend wäre.

Exkurs: Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes

Die Ergänzungssteuer des Bundes wird unabhängig der vorliegenden Revision anfallen und ist deshalb bei den finanziellen Auswirkungen nicht aufzuführen. Aus Sicht des Regierungsrates kann die Höhe der im Kanton Bern anfallenden Ergänzungssteuern heute ohnehin nicht zuverlässig abgeschätzt werden. So ist weder absehbar, welche Geschäftseinheiten schlussendlich im Kanton Bern eine Ergänzungssteuer abliefern, noch wie hoch diese sein wird. Als Grössenordnung kann deshalb einzig eine Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 22. Juli 2022[40] herangezogen werden. Demnach könnten aus der Ergänzungssteuer des Bundes für den Kanton Bern jährliche Ergänzungssteuern in der Höhe von 43.3 Millionen Franken (inkl. Bundesanteil von 25 Prozent) resultieren. Folglich würden die Gemeinwesen wie folgt profitieren (gerundete Zahlen als Grössenordnung):

Total	**100%**	**CHF 44 Millionen**
Bund	25%	CHF 11 Millionen
Kanton	46.5% (62% von 75%)	CHF 20 Millionen
Einwohnergemeinden	24.75% (33% von 75%)	CHF 11 Millionen
Kirchgemeinden	3.75% (5% von 75%)	CHF 2 Millionen

[40] Schlussbericht OECD-Mindeststeuer, S. 4.

8.2 Neuregelung Besteuerung der Leibrenten

Der steuerbare Ertragsanteil der Leibrente wird zukünftig variabel festgelegt und tendenziell geringer ausfallen als die bisherige, pauschale Lösung von 40 Prozent. Dadurch sind geringe Mindereinnahmen zu erwarten. Jährlich werden rund 8000 bis 9000 Leibrenten im Umfang von rund hundert Millionen Franken im Kanton Bern deklariert. Wird davon ausgegangen, dass sich die Besteuerungsquote von 40 Prozent im Schnitt halbiert, kann mit einem durchschnittlichen Steuersatz von ca. 20 Prozent überschlagsmässig ein Rückgang der Steuereinnahmen um maximal vier Millionen Franken (20 statt 40 Prozent von 100 Millionen) geschätzt werden. Nicht berücksichtigt werden können die Auswirkungen von Verhaltensänderungen, wie eine Zunahme der Leibrentenmodelle, weil die neue Regelung attraktiver ist. Diese Mindereinnahmen sind vom Kanton Bern hinzunehmen, da es sich um eine zwingende bundesrechtliche Anpassung handelt.

8.3 Glättung Progression für tiefe Einkommen (Tarifanpassungen, Sozialabzug)

Die Mindereinnahmen (in CHF Mio.) und die Aufteilung werden bereits in Kapitel 3.2.4 wie folgt dargestellt:

	Mindereinnahmen
Tarifmassnahmen	94.5
Sozialabzug	39.2
Total	**133.7**

Die Verteilung der Mindereinnahmen auf die Gemeinwesen wird in Kapitel 8.1 dargestellt.

Die Entlastung führt gesamtkantonal zu einer Reduktion der Einkommenssteuern von rund drei Prozent. Auf Stufe der einzelnen Einwohnergemeinden variiert der Prozentsatz dabei je nach Einkommensstruktur – bei Gemeinden mit eher tieferem Durchschnittseinkommen wirkt die Glättung der Progression stärker (grössere Entlastung und damit grössere Mindereinnahmen) als bei Gemeinden mit eher höherem Durchschnittseinkommen. Die allermeisten Einwohnergemeinden büssen zwischen zwei und sechs Prozent ihrer Einkommenssteuern gegenüber dem Status Quo ein (ohne Berücksichtigung des zukünftigen Steuerertragswachstums bis 2027 und 2028). Bei fünf Gemeinden beträgt die Einbusse über sieben Prozent der Einkommenssteuereinnahmen. Dabei handelt es sich um Gemeinden mit sehr geringen Einwohnerzahlen (die meisten davon unter hundert Personen). Daher können Einzelfälle zu grossen Verzerrungen führen (Unterhaltsabzüge in einem Jahr, eine vermögende Person zieht weg oder zu), weshalb diese Zahlen kaum aussagekräftig sind. Bei elf Gemeinden beträgt die Einbusse unter zwei Prozent der Einkommenssteuereinnahmen.

Die Steuerverwaltung publiziert auf ihrer Website eine Übersicht der Betroffenheit der einzelnen Einwohnergemeinden.[41]

8.4 Abschaffung «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer

Bei einer Verdoppelung der Freigrenze von 100'000 auf 200'000 Franken für gemeinsam veranlagte Personen mit Beibehaltung des bisherigen Ehegattenabzugs von 18'000 Franken würden Mindereinnahmen von total rund 6.6 Millionen Franken resultieren.

[41] Steuergesetzrevision 2027 - TaxInfo - Kanton Bern, Ziffer 4.

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-4.2	-2.2	-0.2	-6.6

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird zusätzlich ein korrespondierender Sozialabzug von 9’000 Franken für Alleinstehende eingeführt. Damit belaufen sich die Mindereinnahmen auf knapp 10.9 Millionen Franken:

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-6.9	-3.7	-0.3	-10.9

Würde stattdessen die Freigrenze für gemeinsam veranlagte Personen verdoppelt und der Sozialabzug gestrichen, so würden sich beide Massnahmen gegenseitig finanziell aufheben:

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-0.0	-0.0	-0.0	-0.0

8.5 Wegfall nachträgliche Streichung der Bezugsprovision

Die Bezugsprovision wird in rund 4'000 bis 5’000 Fällen jährlich nachträglich gestrichen, weil die Ablieferung der Quellensteuer zu spät oder (in seltenen Fällen) gar nicht erfolgt. Damit werden rund 200’000 bis 300’000 Franken an Bezugsprovisionen gestrichen:

Abrechnungsperiode	Anzahl Fälle	Höhe gestrichene Provision
2021	4’301	249’397
2022	5’467	317’896
2023	4’382	229’208
Durchschnitt über drei Jahre	**4’717**	**265’500**

Somit wären künftig Mindereinnahmen (bzw. grössere Ausgaben) in der Höhe von rund 250’000 Franken zu erwarten. Dem würden gewisse Effizienzgewinne im Bereich der Quellensteuern und im Inkasso der Steuerverwaltung gegenüberstehen, welche allerdings nicht zu konkreten Einsparungen führen.

8.6 Bezug zur aktuellen Finanzplanung

Im Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 sind ab dem Jahr 2027 Mindererträge zur Umsetzung der Steuerstrategie von 130 Millionen Franken enthalten. Weiter wurde für 2028 ein «Platzhalter» für Steueranlagesenkungen von 120 Millionen Franken berücksichtigt.

Die in der Übersicht im Kapitel 3.2.1.1 enthaltenen steuerpolitischen Massnahmen (neu gestaffelte Umsetzung der Steuerstrategie sowie auf die Jahre 2027 und 2028 aufgeteilte Steueranlagesenkungen, inkl. Mindererträgen aus Abschaffung der Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer/Leibrenten) bewegen sich für das Jahr 2027 im Rahmen der im Aufgaben-/Finanzplan 2027 berücksichtigten Mindererträge. Ab dem Jahr 2028 wird mit rund 15 Millionen Franken höheren Mindererträgen gerechnet als im bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2028 berücksichtigt. Dieser Umstand soll im laufenden Finanzplanungsprozess

2025 aufgenommen und die Planung unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Aussichten entsprechend aktualisiert werden.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aus der Einführung eines Einspracheverfahrens für die Verfügungen der Mahngebühren sind gewisse Mehraufwände im Inkasso der Steuerverwaltung sowie in geringem Ausmass bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern zu erwarten. Die Finanzdirektion wird entsprechend entlastet. Zudem ist das Schriftgut entsprechend anzupassen und neu ein Einspracheverfahren im Inkasso der Steuerverwaltung durchzuführen, was zu Prozesserweiterungen für diese Mitarbeitenden führt.

Aus dem Wegfall der nachträglichen Streichung der Bezugsprovision sind gewisse Effizienzgewinne im Bereich der Quellensteuern und im Inkasso der Steuerverwaltung sowie in der Abteilung Quellensteuern zu erwarten, wobei diese gegenüber den Mindereinnahmen kaum ins Gewicht fallen dürften.

Gesamthaft gesehen hat die Revision nur sehr geringe personelle und organisatorische Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen sind in Kapitel 8 aufgeführt. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht erkennbar. Insbesondere wird der Anteil an der Ergänzungssteuer der Gemeinden durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern ohne Arbeitsaufwand für die Gemeinden berechnet und verteilt.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die neue Bemessung des steuerbaren Ertragsanteils bei Leibrenten kann aus steuerplanerischen Überlegungen zu einer Zunahme der Leibrenten nach VVG führen. Die Auswirkungen dürften vernachlässigbar sein.

Die Glättung der starken Progression bei tiefen Einkommen führt dazu, dass bei den betroffenen Personen mehr verfügbares Einkommen verbleibt, welches wiederum in die Volkswirtschaft fliessen kann. Mit Schwelleneffekten ist nicht bzw. nur in minimem Ausmass bei den Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende zu erwarten, sofern diese vom Abzug für bescheidene Einkommen profitieren (vgl. Kapitel 4.5).

Zusammengefasst hat die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste[1] ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

[1] Vgl. RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Umsetzung von Bundesrecht

Zu den mehrheitlich zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts, welche ins kantonale Recht übernommen werden sollen, gab es sehr wenige Rückmeldungen.

12.1.1 Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes (Kapitel 2.6)

Die vorgesehen Überführung der heute auf Verordnungsstufe geregelten Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes ins bernische Steuergesetz wird von Die Mitte, Expert Suisse, GRÜNEN, HIV, dem Schweizerischen Treuhandverband und den Städten Bern und Thun explizit begrüsst.

Die Gemeinde Lyss, die Stadt Thun und der Verband bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS) wünschen sich eine periodische Überprüfung des Verteilschlüssels aufgrund der Gewinnsteuereinnahmen der Gemeinwesen statt der heutigen, fixen Prozentzahlen. Der Regierungsrat berücksichtigt dieses Anliegen, indem jedes Jahr direkt auf das effektive Verhältnis gemäss Vorjahr abgestellt wird.

Die SP möchte den Gemeinden einen höheren Anteil der Ergänzungssteuer als die vorgesehenen 33 Prozent zukommen lassen, was für den Regierungsrat nicht sachgerecht ist. GRÜNE wünschen sich weitere Ausführungen zum komplexen Thema.

12.2 Umsetzung der Steuerstrategie

12.2.1 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3, Kapitel 3.2)

Explizit oder grundsätzlich für die geplanten Anpassungen sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, GLP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Belp, Burgdorf, Conseil du Jura bernois (CJB), Lyss, Münsingen, Regionalkonferenz Emmental, Stadt Thun, VBSS und Worb
Landeskirche	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern
Verbände und weitere	Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern, Schweizerischer Treuhänderverband

Als Argumente werden von den Befürwortern primär der klare Handlungsbedarf und die zielgerichtete Wirkung der Vorlage vorgebracht. Die SVP sieht als Alternative, die hälftige Verwendung der Mittel für die Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien einzusetzen. Für den Regierungsrat ist dies zu wenig zielgerichtet (vgl. Kapitel 4.3).

Für GRÜNE und SP kommt eine Steuersenkung nur dann in Frage, wenn diese saldoneutral umgesetzt wird, bspw. über eine Erhöhung der Einkommenssteuern bei hohen Einkommen oder über eine Ausweitung der Erbschaftssteuer. Zudem sollen die Gemeinden zusätzliche Mittel erhalten, sei es über eine Erhöhung der Liegenschaftssteuer oder einen grösseren Anteil an den Mitteln aus der Ergänzungssteuer des Bundes. Die GRÜNEN verlangen zudem, auf jegliche Steueranlagesenkungen zu verzichten. Der Regierungsrat hat ausführlich dargestellt, weshalb Steuererhöhungen für hohe Einkommen politisch keine Chance haben.

Abgelehnt oder grundsätzlich abgelehnt wird die Vorlage von folgenden Teilnehmenden:

Parteien	FDP
Einwohnergemeinden und Verbände	Stadt Bern, Stadt Biel, Ostermundigen und Association Jura bernois.Bienne (Jb.B)
Verbände und weitere	Expert Suisse, Gewerbeverband Berner KMU, Handels- und Industrieverein (HIV) und Bernischer Staatspersonalverband (BSPV)

Die FDP sowie die Wirtschaftsverbände wünschen sich eine stärkere Fokussierung auf die Standortattraktivität und Steuersenkungen für alle Bevölkerungsschichten und die Unternehmen. Die aufgeführten Einwohnergemeinden sowie der BSPV stellen sich primär gegen die Mindereinnahmen und die damit verbundenen geringeren Mittel für andere staatliche Zwecke.

Bezüglich der vorgestellten Varianten präferieren die Teilnehmenden (teilweise auch diejenigen, die grundsätzlich gegen die Änderung sind) die in der Vernehmlassung vorgestellten Varianten wie folgt:

	«Variante 130»	**«Variante 190»**
Parteien	Die Mitte, EDU, GLP, SVP	GRÜNE, EVP, SP
Einwohnergemeinden und Verbände	Jb.B, CJB, Lyss, Regionalkonferenz Emmental, Worb, Stadt Thun	Belp, Münsingen, VBSS
Landeskirche	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern	
Verbände und weitere	Schweizerischer Treuhänderverband	Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern

Die Stadt Burgdorf verzichtet auf eine Festlegung. Für praktisch alle Befürworter der «Variante 130» sind die geringeren Kosten ausschlaggebend, insbesondere für die Gemeinden und die Evangelisch-reformierte Landeskirche. Für die meisten Parteien – aber auch etwa für die Stadt Thun sowie den Schweizerischen Treuhänderverband – führt zudem bereits diese Variante zu merklichen und ausreichenden Entlastungen für kleine bis mittlere Einkommen. Die restlichen Mittel sollen für die Senkung der Steueranlage verwendet werden. Insbesondere die SVP betont die Wichtigkeit von zeitnahen Steueranlagesenkungen in derselben Höhe oder höher und verweist auf die diesbezüglichen Planungserklärungen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Argumentation an und verfolgt die «Variante 130» weiter.

Die Befürworter der «Variante 190» sehen grossen Handlungsbedarf bei der Steuerbelastung von kleinen bis mittleren Einkommen. Für GRÜNE und SP führt zudem nur diese Variante zu spürbaren Entlastungen.

12.2.2 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)

Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen spricht sich explizit für die geplante Anpassung aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, FDP, GLP, SP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Lyss, VBSS
Kirchgemeinden und Verbände	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern
Verbände und weitere	Expert Suisse, Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern, Gewerbeverband Berner KMU, HIV, Schweizerischer Treuhänderverband

Die EDU, GLP, SVP sowie die Wirtschaftsverbände fordern zusätzlich eine Beibehaltung des bisherigen Sozialabzuges, weil es ansonsten für steuerbare Vermögen über 200'000 Franken zu einer geringen Steuererhöhung käme. Das kann der Regierungsrat nachvollziehen und verzichtet deshalb auf die Streichung des Sozialabzuges. Zusätzlich wird im Sinne der Gleichbehandlung ein korrespondierender, hälftiger Abzug für Alleinstehende eingeführt.

Die SP Kanton Bern verlangt, dass auch diese Anpassung kostenneutral erfolgen soll[42] und schlägt eine Kompensation der Mindereinnahmen über eine Anpassung der Schwellenwerte vor. Gegen die geplante Änderung hat sich nur die Stadt Bern ausgesprochen, aus deren Sicht die finanzielle Situation der Stadt sowie des Kantons keine Steuersenkungen zulasse.

12.2.3 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)

Explizit für den Wechsel sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Lyss, Stadt Bern, VBSS
Verbände und weitere	Expert Suisse, HIV, Schweizerischer Treuhänderverband

Sie begrüssen die damit einhergehende Vereinfachung und bessere Verständlichkeit des Mechanismus.

Gegen die Anpassung sind GRÜNE und SP. Erstere erachtet eine Diskussion über den Ausgleich der kalten Progression im Grossen Rat als sinnvoll, weil damit die finanzpolitische Lage berücksichtigt werden könne. Letztere bevorzugt insbesondere die heutige Grenze von 3 Prozent für die Anpassung der übrigen Tarife und Abzüge, da dadurch nur erhebliche Veränderungen berücksichtigt werden müssen. Zudem wird gefordert, dass auch eine negative Teuerung ausgeglichen werden müsse.

[42] In der Vernehmlassungsversion wurden fälschlicherweise Mindereinnahmen von 3.6 Mio. Franken ausgewiesen statt Saldoneutralität.

12.2.4 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1)

- Die SVP wünscht sich weitere Informationen unter den Zielen wie «Förderung der nachhaltigen Entwicklung» oder «Innovative Unternehmen».
- Die Gemeinde Lyss wünscht sich eine zusätzliche digitale Transformation der Prozesse zwischen Registerführung (Datenbank Einwohnerdienste) und Steuerregister bis hin zu einer vollständigen Übernahme durch die kantonale Steuerverwaltung.
- Für die Gemeinde Münsingen ist es zentral, dass neben einer Automatisierung auch eine vorausschauende Personalpolitik betrieben wird, damit ausgewiesene Fachleute und Steuerexperten die Veranlagung vornehmen. Zudem begrüsst sie den etablierten «Steuerdialog» zwischen der Finanzdirektion bzw. der Steuerverwaltung und den Gemeinden und wünscht sich einen Ausbau mit strukturiertem und regelmässigem Austausch.
- Der VBSS, die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Burgdorf sprechen ebenfalls den Austausch mit der Steuerverwaltung an und wünschen sich, frühzeitig in Digitalisierungsprojekte einbezogen zu werden.

12.3 Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen

Zu den überwiesenen Vorstössen und Planungserklärungen gab es generell wenig Stellungnahmen.

12.3.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung

EVP, Stadt Bern, Expert Suisse, HIV und Treuhänderverband akzeptieren diese Änderung, insbesondere weil bisher noch nie eine Sperrung vorgekommen ist. Zudem diene die Aufhebung gemäss Expert Suisse und HIV der Transparenz. Die SVP lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, weil das Steuergeheimnis zu wahren sei.

12.3.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten

Explizit für die Anpassung in Richtung Gleichbehandlung aller Unternehmen sprechen sich Die Mitte, EVP und der Schweizerische Treuhänderverband aus. Letzterer fragt sich aber analog den Ausführungen des Regierungsrates, ob die Umsetzung sinnvoll und verhältnismässig sei.

Entschieden gegen die Anpassung sind Jb.B, Energie Wasser Bern, GRÜNE, SP sowie die Städte Bern und Biel. Als Argumente gegen die Anpassung wird vorgebracht, dass damit keine Vereinheitlichung erreicht, sondern neue Ungleichbehandlungen geschaffen würden. Zudem werde die Autonomie der Gemeinden bei der Wahl der Unternehmensform geschwächt. Für die Stadt Bern gehe es einzig um die Mittelüberführung an übergeordnete Staatsebenen.

12.3.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs

Die Mitte schliesst sich den Ausführungen der Regierung an. Die Gemeinde Lyss kann den Ausführungen bzgl. der nicht zielorientierten Wirkung einer Erhöhung auch folgen, der Verzicht sei aber aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar und damit ein Risiko bei einer allfälligen Referendumsabstimmung. Die SVP schlägt eine Aufteilung der Mittel aus der Progressionsglättung auf die Erhöhung des Versicherungsabzugs vor. Für den VBSS wäre eine Erhöhung angesichts der bereits heute nicht genügenden Höhe sowie der steigenden Krankenkassenprämien sinnvoll. Der Regierungsrat will demgegenüber an seiner Strategie festhalten.

12.3.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression»

Die Mitte sowie der VBSS unterstützen das Ergebnis des Prüfauftrags der Regierung.

12.3.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates

Die Gemeinden Lyss, Münsingen, Ostermundigen sowie die Stadt Burgdorf und der VBSS äussern sich weitgehend gleichartig zum Projekt «NewAB». Sie rufen insbesondere in Erinnerung, dass das Bundesgerichtsurteil 2C_418/2020 vom 21. Dezember 2021 umzusetzen sei, welches den Ziel-Medianwert von 70 Prozent als bundesrechtswidrig einstuft. Zudem seien die digitale Transformation rasch durchzuführen und die physische Ablage der Dossiers bei den Gemeinden aufzuheben und die Gemeinden allgemein frühzeitig in das Umsetzungsprojekt miteinzubeziehen. Schliesslich soll die Liegenschaftssteuer durch die Gemeinden weiterhin über die Software der kantonalen Steuerverwaltung abgewickelt werden können. Für die Stadt Burgdorf ist darüber hinaus wichtig, dass bis zur Umsetzung genügend Ressourcen für die Umsetzung des heutigen Systems zur Verfügung stehen.

12.4 Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

Zu den Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis sind sehr wenige Stellungnahmen eingegangen. Die Mitte, HIV, Expert Suisse, der Schweizerische Treuhänderverband, die Stadt Bern und der VBSS stimmen den geplanten Anpassungen grundsätzlich zu.

Kritisch beurteilt wird die geplante Änderung beim Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren durch die GLP. Sie bringt insbesondere folgende Argumente vor:
- Die sachliche Zuständigkeit sei bei der Steuerrekurskommission nicht gegeben.
- Es handle sich um unterschiedliche Verfahrensgegenstände.
- Die Finanzdirektion könne auf ein aufwendiges Instruktionsverfahren verzichten und sei deshalb besser geeignet.
- Der bisherige Rechtsmittelweg habe sich bewährt, weshalb kein Handlungsbedarf bestehe.

Daneben sind folgende Bemerkungen zu einzelnen Themen eingegangen:
- Für die SVP ist die Ausweitung der Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven kritisch, da sie eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheiten bedeuten könne.
- Für Expert Suisse könnte ein grosser Besitzesdauerabzug bei einer zwingenden Verlustverrechnung von Grundstückgewinnen zu einer «Verwässerung» der Verlustverrechnung führen.
- Der Verband bernischer Notare (VBN) wünscht sich zwei zusätzliche Anpassungen aus der notariellen Beratungspraxis zur Thematik der Grundstückgewinnsteuer:
    - Die Zahlung der Grundstückgewinnsteuer soll neu unkompliziert und zeitnah gestützt auf eine Kurzdeklaration und eine provisorische Veranlagung durch die Steuerverwaltung einbezahlt werden können (Kann-Formulierung).
    - Anmerkung des Aufschubs der Besteuerung bei selbstgenutztem Wohneigentum im Grundbuch.

12.5 Weitere Rückmeldungen (allgemeine Bemerkungen)

Folgende Anliegen ausserhalb der vorgesehenen Änderungen wurden eingebracht und werden vom Regierungsrat vorläufig nicht weiterverfolgt:

- Die EDU wünscht sich
  - eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwerts bei der Vermögenssteuerbremse;
  - eine Senkung des Kinderdrittbetreuungsabzuges auf 12'000 Franken.

- Expert Suisse wünscht sich
  - eine Härtefallregelung beim Eigenmietwert im Falle des Scheiterns der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung;
  - eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwertes bei der Vermögenssteuerbremse;
  - die vollständige Abzugsfähigkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer;
  - eine Anpassung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 15 Prozent;
  - die Abschaffung des Dreistufen-Tarifs bei der Gewinnsteuer und Einführung eines proportionalen Tarifs mit einem Einheitssatz;
  - die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer;
  - eine Senkung des Tarifs für die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge;
  - die vollständige Abzugsmöglichkeiten der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen;
  - die Aufhebung der kantonalen Fahrkosten-Begrenzung von 6‘700 Franken;
  - eine Prüfung, ob die Entlastung der Heiratsstrafe durch eine Erhöhung des Zweiverdienerabzuges möglich ist;
  - Entlastungen der mittleren und höheren Einkommen von den Einkommenssteuern, allenfalls eine Senkung der Vermögenssteuer;
  - den Einbezug der Gemeinden, welche im Rahmen der Anpassung der amtlichen Bewertung von Liegenschaften keine Senkung der Liegenschaftssteuer gemacht haben.

- Die FDP bemängelt, dass die fehlende Standortattraktivität nicht angegangen werde und dass die Gemeinden nicht in die Verantwortung zur Steuersenkung miteinbezogen würden. Sie stellt diverse Forderungen:
  - Eine umfassender Steuerstrategie mit Senkungen für alle Tarifstufen;
  - die Einbindung der Gemeinden in die Steuersenkungen;
  - die Abschaffung der «Siegelungsprotokolle»;
  - die vollständige Abzugsfähigkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer.

- Die Wirtschaftsverbände greifen diverse bereits aufgeführte Anliegen auf:
  - Der HIV und der Hauseigentümerverband (HEV) wünschen sich ebenfalls eine Härtefallregelung beim Eigenmietwert im Falle eines Scheiterns der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung sowie eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwertes bei der Vermögenssteuerbremse.
  - Der Gewerbeverband und der HIV wünschen sich ebenfalls die vollständige Abziehbarkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer.
  - Der HEV schlägt eine analoge Lösung wie der VBN bzgl. Einzahlungsmöglichkeit der Grundstückgewinnsteuer gestützt auf eine Kurzdeklaration vor.

- Die SP sieht dringenden Handlungsbedarf bei den Themen Steuergutschriften und Liegenschaftssteuer.

13. Steuerpolitischer Ausblick

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision werden die in der Steuerstrategie in Aussicht gestellten Massnahmen (vgl. die Ziffer 8 der Steuerstrategie) umgesetzt – offen bleiben die Steueranlagesenkungen bis 2030, welche jährlich im Planungsprozess zu beschliessen sind. Zudem soll mit einer nächsten, separaten Steuergesetzrevision ein neues amtliches Bewertungsmodell eingeführt werden, welches im Projekt «NewAB» entwickelt wird. Auf Bundesebene stehen wichtige Entscheide zur Anpassung des Steuerrechts an (Marktstaatenbesteuerung nach der OECD-Säule 1, Individualbesteuerung, Systemwechsel Eigenmietwertbesteuerung etc., vgl. Kapitel 2.1).

Zu einer künftigen Aktualisierung der Steuerstrategie hält der Bericht in Ziffer 8 folgendes fest:

> *«Eine nächste Anpassung erfolgt, sobald sich die Umstände – insbesondere die Kapitel 3 oder 6 – entscheidend verändert haben. Die interkantonalen Belastungsvergleiche in Ziffer 4 sind auch unter www.taxme.ch > Über uns > Übersicht > Steuerstrategie des Kantons Bern verfügbar und werden jährlich aktualisiert. Da die festgelegten Ziele und Stossrichtungen einen Zeitraum* ***bis 2030 abbilden, macht es Sinn, dannzumal die Zielerreichung zu überprüfen und die Stossrichtungen entsprechend anzupassen oder fortzuführen****.»*

Vor diesem Hintergrund plant der Regierungsrat frühestens per 2030 wieder eine Steuergesetzrevision, um allfälliges zwingendes Bundesrecht umzusetzen. Bis 2030 soll – anhand der Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen – überprüft werden, ob und wie sich der Kanton Bern gegenüber anderen Kantonen effektiv verbessert hat. Gestützt darauf können die Ziele und Stossrichtungen in einem kürzeren Bericht an den Grossen Rat (bspw. 2031) bestätigt oder allenfalls angepasst werden. Sofern Massnahmen angezeigt sind, könnten diese anschliessend per 2034 umgesetzt werden, da der Gesetzgebungsprozess mit Vernehmlassung und zwei Sessionen im Grossen Rat rund zweieinhalb Jahre dauert.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Anhänge

- Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025
- Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen
- Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung

Anhang 1: Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025

verringerte Beträge / *erhöhte Beträge*

Alleinstehendentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarif-stufen	Einkommens stufen	kumuliertes Einkommen	Tarif 2025	Tarif 2027	Steuersatz 2025	Steuersatz 2027	Steuerbetrag 2025	Steuerbetrag 2027	Durchschnitts-steuersatz 2025	Durchschnitts-steuersatz 2027
1	3’300	3’300	1.95	1.40	8.90	6.39	293.76	210.90	8.90%	6.39%
2	3’300	6’600	2.90	2.30	13.24	10.50	730.63	557.39	11.07%	8.45%
3	9’800	16’400	3.60	3.20	16.43	14.61	2’341.16	1’988.97	14.28%	12.13%
4	16’000	32’400	4.15	4.20	18.94	19.17	5’372.32	5’056.65	16.58%	15.61%
5	26’700	59’100	4.45	4.50	20.31	20.54	10’796.23	10’541.50	18.27%	17.84%
6	26’700	85’800	5.00	5.00	22.83	22.83	16’890.50	16’635.77	19.69%	19.39%
7	26’700	112’500	5.60	5.60	25.56	25.56	23’716.09	23’461.36	21.08%	20.85%
8	26’700	139’200	5.75	5.75	26.25	26.25	30’724.50	30’469.78	22.07%	21.89%
9	26’700	165’900	5.90	5.90	26.93	26.93	37’915.75	37’661.02	22.85%	22.70%
10	26’700	192’600	6.05	6.05	27.62	27.62	45’289.82	45’035.09	23.51%	23.38%
11	37’400	230’000	6.15	6.15	28.07	28.07	55’789.78	55’535.05	24.26%	24.15%
12	86’400	316’400	6.30	6.30	28.76	28.76	80’637.99	80’383.26	25.49%	25.41%
13	151’200	467’600	6.40	6.40	29.22	29.22	124’812.58	124’557.85	26.69%	26.64%
14		467’600	6.50	6.50	29.67	29.67	124’812.58	124’557.85	26.69%	26.64%

verringerte Beträge / *erhöhte Beträge*

Verheiratetentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarif-stufen	Einkommensstufen	kumuliertes Einkommen	Tarif 2025	Tarif 2027	Steuersatz 2025	Steuersatz 2027	Steuerbetrag 2025	Steuerbetrag 2027	Durchschnittssteuersatz 2025	Durchschnittssteuersatz 2027
1	3’300	3’300	1.55	1.00	7.08	4.57	233.50	150.65	7.08%	4.57%
2	3’300	6’600	1.65	1.10	7.53	5.02	482.06	316.35	7.30%	4.79%
3	9’800	16’400	2.85	2.60	13.01	11.87	1’757.07	1’479.52	10.71%	9.02%
4	16’000	32’400	3.65	3.50	16.66	15.98	4’423.03	4’035.92	13.65%	12.46%
5	26’700	59’100	3.80	4.00	17.35	18.26	9’054.68	8’911.34	15.32%	15.08%
6	26’700	85’800	4.30	4.30	19.63	19.63	14’295.75	14’152.41	16.66%	16.49%
7	26’700	112’500	4.85	4.85	22.14	22.14	20’207.20	20’063.86	17.96%	17.83%
8	26’700	139’200	5.20	5.20	23.74	23.74	26’545.25	26’401.91	19.07%	18.97%
9	41’400	180’600	5.70	5.70	26.02	26.02	37’317.73	37’174.39	20.66%	20.58%
10	54’000	234’600	5.85	5.85	26.71	26.71	51’738.57	51’595.23	22.05%	21.99%
11	54’000	288’600	5.95	5.95	27.16	27.16	66’405.91	66’262.57	23.01%	22.96%
12	54’000	342’600	6.20	6.20	28.30	28.30	81’689.53	81’546.19	23.84%	23.80%
13	140’400	483’000	6.40	6.40	29.22	29.22	122’708.80	122’565.46	25.41%	25.38%
14		483’000	6.50	6.50	29.67	29.67	122’708.80	122’565.46	25.41%	25.38%

Anhang 2: Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen

Legende:

- «Abzug max» = maximal möglicher Abzug
- «Start» = Höhe des anrechenbaren Einkommens (bis dahin wird der maximal mögliche Abzug gewährt)
- «Staffelung» = Höhe des zusätzlichen Einkommensbetrags, ab welchem eine Abzugsreduktion erfolgt
- «Abzug red.» = Abzugsreduktion pro Staffelungseinheit
- «Abzug Kind» = Abzugshöhe pro Kind

Stand 01.01.2025

Verheiratetentarif

Abzug max	2'200
Start	22'300
Staffelung	2'000
Abzug red.	300
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	22'300	2200	2800	3400	4000	4600
22'301	24'300	1900	2500	3100	3700	4300
24'301	26'300	1600	2200	2800	3400	4000
26'301	28'300	1300	1900	2500	3100	3700
28'301	30'300	1000	1600	2200	2800	3400
30'301	32'300	700	1300	1900	2500	3100
32'301	34'300	400	1000	1600	2200	2800
34'301	36'300	100	700	1300	1900	2500
36'301	38'300	0	400	1000	1600	2200
38'301	40'300	0	100	700	1300	1900
40'301	42'300	0	0	400	1000	1600
42'301	44'300	0	0	100	700	1300
44'301	46'300	0	0	0	400	1000
46'301	48'300	0	0	0	100	700
48'301	50'300	0	0	0	0	400
50'301	52'300	0	0	0	0	100
52'301	54'300	0	0	0	0	0
54'301	56'300	0	0	0	0	0
56'301	58'300	0	0	0	0	0
58'301	60'300	0	0	0	0	0
60'301	62'300	0	0	0	0	0
62'301	64'300	0	0	0	0	0
64'301	66'300	0	0	0	0	0
66'301	68'300	0	0	0	0	0
68'301	70'300	0	0	0	0	0
70'301	72'300	0	0	0	0	0
72'301	74'300	0	0	0	0	0
74'301	76'300	0	0	0	0	0
76'301	78'300	0	0	0	0	0
78'301	80'300	0	0	0	0	0
80'301	82'300	0	0	0	0	0
82'301	84'300	0	0	0	0	0
84'301	86'300	0	0	0	0	0
86'301	88'300	0	0	0	0	0
88'301	90'300	0	0	0	0	0
90'301	92'300	0	0	0	0	0
92'301	94'300	0	0	0	0	0
94'301	96'300	0	0	0	0	0
96'301	98'300	0	0	0	0	0
98'301	100'300	0	0	0	0	0

Alleinstehendentarif

Abzug max	1'100
Start	16'700
Staffelung	2'000
Abzug red.	150
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	16'700	1100	1700	2300	2900	3500
16'701	18'700	950	1550	2150	2750	3350
18'701	20'700	800	1400	2000	2600	3200
20'701	22'700	650	1250	1850	2450	3050
22'701	24'700	500	1100	1700	2300	2900
24'701	26'700	350	950	1550	2150	2750
26'701	28'700	200	800	1400	2000	2600
28'701	30'700	50	650	1250	1850	2450
30'701	32'700	0	500	1100	1700	2300
32'701	34'700	0	350	950	1550	2150
34'701	36'700	0	200	800	1400	2000
36'701	38'700	0	50	650	1250	1850
38'701	40'700	0	0	500	1100	1700
40'701	42'700	0	0	350	950	1550
42'701	44'700	0	0	200	800	1400
44'701	46'700	0	0	50	650	1250
46'701	48'700	0	0	0	500	1100
48'701	50'700	0	0	0	350	950
50'701	52'700	0	0	0	200	800
52'701	54'700	0	0	0	50	650
54'701	56'700	0	0	0	0	500
56'701	58'700	0	0	0	0	350
58'701	60'700	0	0	0	0	200
60'701	62'700	0	0	0	0	50
62'701	64'700	0	0	0	0	0
64'701	66'700	0	0	0	0	0
66'701	68'700	0	0	0	0	0

06|02|D|v01

Abzug bescheidene Einkommen
Stand 01.01.2027

Verheiratetentarif

Abzug max	4'400
Start	22'300
Staffelung	2'000
Abzug red.	300
Abzug Kind	600

Einkommen			Anzahl Kinder			
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	22'300	4400	5000	5600	6200	6800
22'301	24'300	4100	4700	5300	5900	6500
24'301	26'300	3800	4400	5000	5600	6200
26'301	28'300	3500	4100	4700	5300	5900
28'301	30'300	3200	3800	4400	5000	5600
30'301	32'300	2900	3500	4100	4700	5300
32'301	34'300	2600	3200	3800	4400	5000
34'301	36'300	2300	2900	3500	4100	4700
36'301	38'300	2000	2600	3200	3800	4400
38'301	40'300	1700	2300	2900	3500	4100
40'301	42'300	1400	2000	2600	3200	3800
42'301	44'300	1100	1700	2300	2900	3500
44'301	46'300	800	1400	2000	2600	3200
46'301	48'300	500	1100	1700	2300	2900
48'301	50'300	200	800	1400	2000	2600
50'301	52'300	0	500	1100	1700	2300
52'301	54'300	0	200	800	1400	2000
54'301	56'300	0	0	500	1100	1700
56'301	58'300	0	0	200	800	1400
58'301	60'300	0	0	0	500	1100
60'301	62'300	0	0	0	200	800
62'301	64'300	0	0	0	0	500
64'301	66'300	0	0	0	0	200
66'301	68'300	0	0	0	0	0
68'301	70'300	0	0	0	0	0
70'301	72'300	0	0	0	0	0
72'301	74'300	0	0	0	0	0
74'301	76'300	0	0	0	0	0
76'301	78'300	0	0	0	0	0
78'301	80'300	0	0	0	0	0
80'301	82'300	0	0	0	0	0
82'301	84'300	0	0	0	0	0
84'301	86'300	0	0	0	0	0
86'301	88'300	0	0	0	0	0
88'301	90'300	0	0	0	0	0
90'301	92'300	0	0	0	0	0
92'301	94'300	0	0	0	0	0
94'301	96'300	0	0	0	0	0
96'301	98'300	0	0	0	0	0
98'301	100'300	0	0	0	0	0

Alleinstehendentarif

Abzug max	2'200
Start	16'700
Staffelung	2'000
Abzug red.	150
Abzug Kind	600

Einkommen			Anzahl Kinder			
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	16'700	2200	2800	3400	4000	4600
16'701	18'700	2050	2650	3250	3850	4450
18'701	20'700	1900	2500	3100	3700	4300
20'701	22'700	1750	2350	2950	3550	4150
22'701	24'700	1600	2200	2800	3400	4000
24'701	26'700	1450	2050	2650	3250	3850
26'701	28'700	1300	1900	2500	3100	3700
28'701	30'700	1150	1750	2350	2950	3550
30'701	32'700	1000	1600	2200	2800	3400
32'701	34'700	850	1450	2050	2650	3250
34'701	36'700	700	1300	1900	2500	3100
36'701	38'700	550	1150	1750	2350	2950
38'701	40'700	400	1000	1600	2200	2800
40'701	42'700	250	850	1450	2050	2650
42'701	44'700	100	700	1300	1900	2500
44'701	46'700	0	550	1150	1750	2350
46'701	48'700	0	400	1000	1600	2200
48'701	50'700	0	250	850	1450	2050
50'701	52'700	0	100	700	1300	1900
52'701	54'700	0	0	550	1150	1750
54'701	56'700	0	0	400	1000	1600
56'701	58'700	0	0	250	850	1450
58'701	60'700	0	0	100	700	1300
60'701	62'700	0	0	0	550	1150
62'701	64'700	0	0	0	400	1000
64'701	66'700	0	0	0	250	850
66'701	68'700	0	0	0	100	700
68'701	70'700	0	0	0	0	550
70'701	72'700	0	0	0	0	400
72'701	74'700	0	0	0	0	250
74'701	76'700	0	0	0	0	100
76'701	78'700	0	0	0	0	0

Anhang 3: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung

Vergleich der Steuerbelastung total und in Prozenten des Bruttolohnes mit der Steuerbelastung in Anwendung des bernischen Steuergesetzes per 1.1.2024.

Rentner alleinstehend

Einkommen aus AHV und Pensionskasse

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000

		StG 2024		**StG 2027**		**Differenz**	
Rente	Steuerbares Einkommen	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
20’000	7’600	895	4.5	547	2.7	-348	-38.9
30’000	17’700	2’587	8.6	2’027	6.8	-560	-21.6
40’000	28’500	4’634	11.6	4’098	10.2	-536	-11.6
50’000	38’700	6’652	13.3	6’228	12.5	-424	-6.4
60’000	48’700	8’684	14.5	8’405	14.0	-279	-3.2
80’000	68’700	12’987	16.2	12’733	15.9	-254	-2.0
100’000	88’700	17’632	17.6	17’377	17.4	-255	-1.4
150’000	138’700	30’593	20.4	30’339	20.2	-254	-0.8
200’000	188’700	44’213	22.1	43’958	22.0	-255	-0.6
300’000	288’700	72’672	24.2	72’417	24.1	-255	-0.4
500’000	488’700	131’074	26.2	130’819	26.2	-255	-0.2
1’000’000	988’700	279’436	27.9	279’181	27.9	-255	-0.1

Zweiverdiener-Ehepaar, keine Kinder

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000 Einkommensverteilung 50 : 50

		StG 2024		**StG 2027**		**Differenz**	
Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
-	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
20’000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
30’000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
35’000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
43’000	3’300	234	0.5	50	0.1	-184	-78.6
50’000	11’700	1’146	2.3	661	1.3	-485	-42.3
60’000	20’700	2’474	4.1	1’815	3.0	-659	-26.6
65’100	25’700	3’307	5.1	2’614	4.0	-693	-21.0
85’000	44’300	6’487	7.6	6’063	7.1	-424	-6.5
90’000	48’700	7’251	8.1	6’976	7.8	-275	-3.8
100’000	57’400	8’760	8.8	8’601	8.6	-159	-1.8
125’000	79’100	12’981	10.4	12’837	10.3	-144	-1.1

Darstellung der veränderten Progressionskurve Bern in roter Farbe:

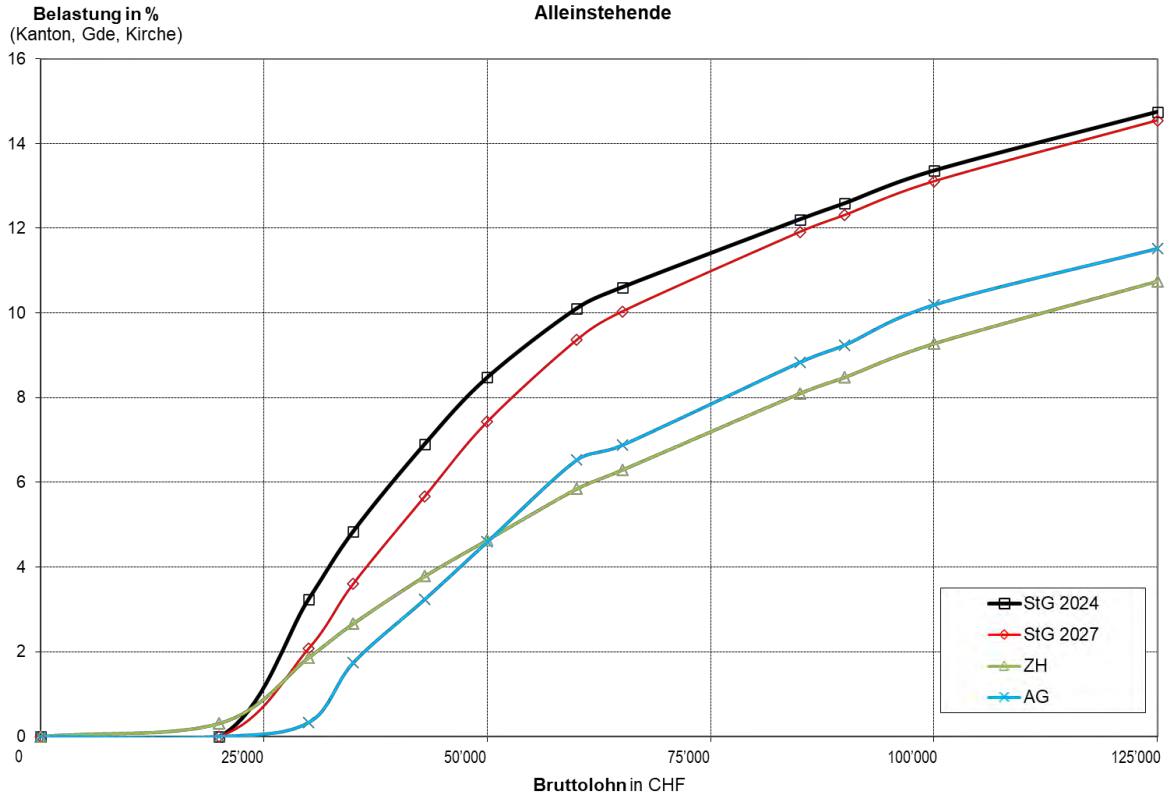

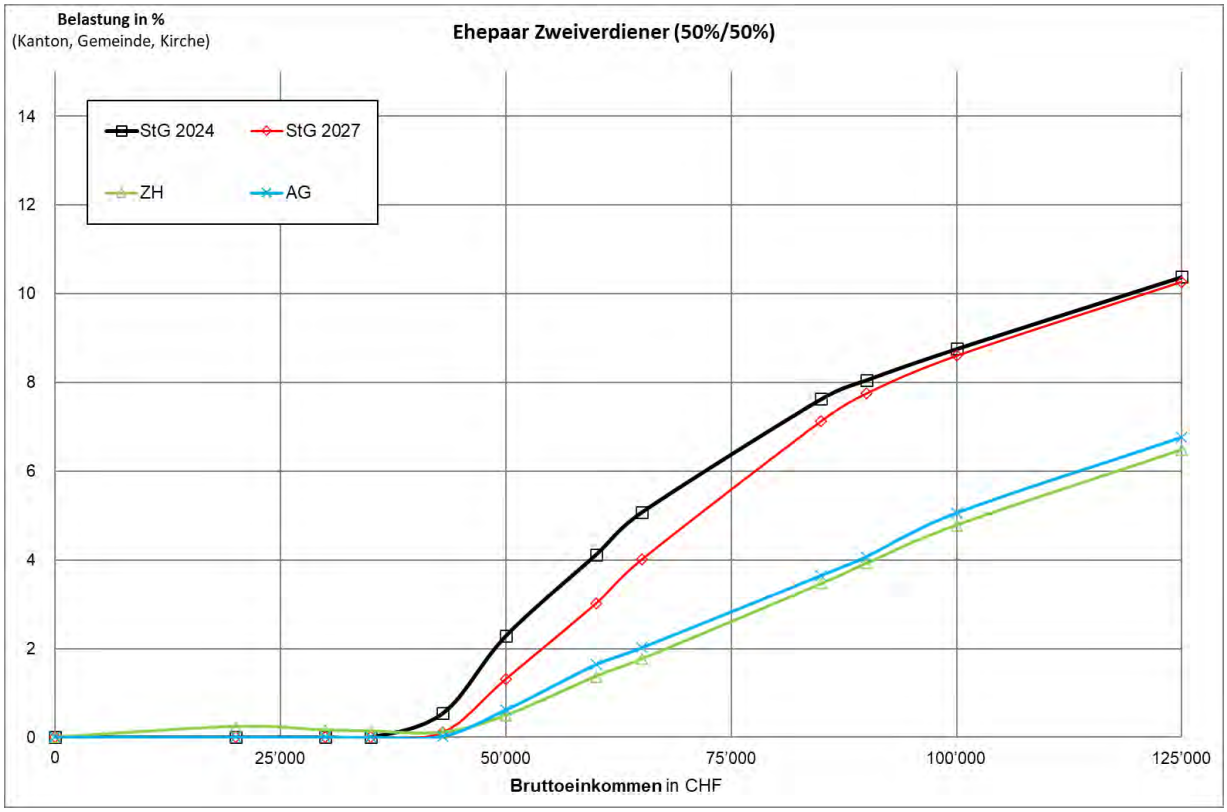

Darstellung der Veränderung im Belastungsvergleich Einkommenssteuer bezüglich Rang, Steuerbetrag und Differenz in Prozenten zum Mittelfeld:

Haushaltstypen	Brutto-einkommen	Kantons- und Gemeinde-Steuern	Rang BE im 2022	Differenzbetrag zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)	Rang 2027	Δ Rang ggü. 2022	Kantons- und Gemeinde-Steuern	Reduktion Steuerbetrag ggü. 2022	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	1'139	37.2%	41.2%	24	-2	2'513	-18.0%	588	19.2%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	1'261	18.1%	27.8%	24	0	6'599	-5.4%	884	12.7%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	1'462	14.0%	21.6%	23	0	10'208	-2.4%	1'210	11.6%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Percentil	125'000	18'460	22	1'168	6.3%	20.6%	21	-1	18'211	-1.3%	919	5.0%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	81	76.4%	90.6%	1	-24	0	-100.0%	-24	-22.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	1'547	52.6%	62.1%	26	0	2'419	-17.8%	1'024	34.8%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	2'206	31.8%	42.4%	25	0	6'520	-6.2%	1'778	25.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Percentil	155'000	16'933	23	3'483	20.6%	26.1%	22	-1	16'793	-0.8%	3'343	19.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	2'565	21.3%	31.5%	24	-1	11'913	-1.0%	2'441	20.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	2'765	16.7%	27.4%	24	0	16'430	-0.8%	2'639	15.9%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	3'223	13.8%	24.3%	23	0	23'177	-0.5%	3'096	13.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 95. Percentil	249'900	38'269	22	3'730	9.7%	22.4%	22	0	38'141	-0.3%	3'602	9.4%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	1'571	50.5%	58.3%	25	-1	2'383	-23.4%	845	27.2%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	2'330	29.9%	40.3%	25	0	7'455	-4.4%	1'987	25.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	3'183	23.6%	30.3%	24	0	13'370	-1.0%	3'044	22.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Percentil	220'000	29'985	24	4'253	14.2%	25.3%	24	0	29'845	-0.5%	4'113	13.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	2'758	32.0%	35.8%	25	0	8'430	-2.3%	2'558	29.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	3'537	26.7%	28.9%	23	-1	13'092	-1.1%	3'394	25.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	3'330	16.5%	26.9%	23	0	20'053	-0.7%	3'189	15.8%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 95. Percentil	270'100	38'082	23	4'793	12.6%	23.1%	23	0	37'942	-0.4%	4'653	12.2%
Alleinstehend, Rentner; 1. Quartil	23'000	1'459	26	675	46.3%	52.6%	23	-3	1'031	-29.3%	248	17.0%
Alleinstehend, Rentner; 2. Quartil	30'000	2'724	26	1'014	37.2%	40.7%	22	-4	2'134	-21.6%	424	15.6%
Alleinstehend, Rentner; 3. Quartil	49'000	6'550	24	1'192	18.2%	25.8%	24	0	6'117	-6.6%	758	11.6%
Alleinstehend, Rentner; 95. Percentil	78'000	12'698	23	1'210	9.5%	21.3%	20	-3	12'439	-2.0%	951	7.5%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 1. Quartil	65'000	7'121	25	2'162	30.4%	34.0%	25	0	6'772	-4.9%	1'812	25.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 2. Quartil	72'500	8'422	25	2'289	27.2%	31.0%	25	0	8'236	-2.2%	2'103	25.0%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 3. Quartil	80'000	9'858	25	2'553	25.9%	29.9%	25	0	9'712	-1.5%	2'407	24.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 95. Percentil	110'000	16'003	24	2'513	15.7%	25.0%	24	0	15'856	-0.9%	2'366	14.8%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	3'285	25.1%	35.3%	26	0	12'296	-6.1%	1'240	9.5%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	3'765	21.5%	29.6%	24	-2	16'980	-3.1%	1'608	9.2%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	4'219	17.6%	25.6%	23	0	23'432	-2.1%	1'858	7.8%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 95. Percentil	250'000	38'095	22	3'556	9.3%	23.1%	22	0	37'597	-1.3%	1'529	4.0%
Mittelwert 2022			**24.3**		**25.3%**	**33.8%**	**22.9**	**-1.3**				**15.9%**

UNIVERSITÄT
BERN

Jahresbericht
2024

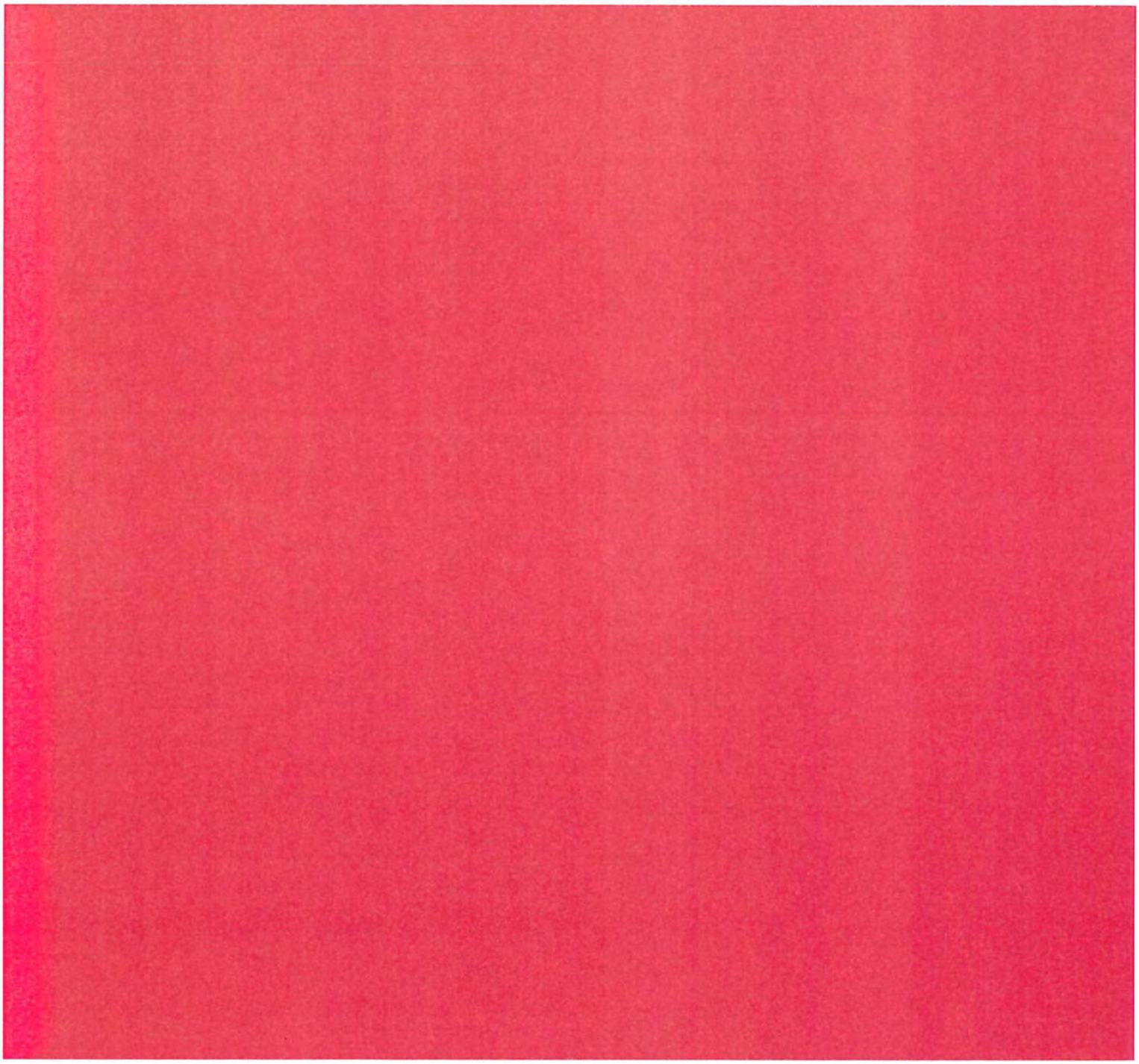

2024 IN KÜRZE

- ***Gesellschaftlicher Nutzen.*** Die Universität Bern erbringt Forschungsleistungen auf Weltniveau, die oft auch einen direkten Nutzen für die Berner Bevölkerung mit sich bringen – beispielsweise mit Erkenntnissen zur Behandlung von Schlafstörungen oder mit einer Berner Wetter-App, die Hitzewarnungen und Gesundheitshinweise liefert.
- ***Mobilität mit ENLIGHT.*** Die Universität Bern verknüpft ihren Kurskatalog mit ENLIGHT-Partneruniversitäten und macht so Mobilität für Studierende und Dozierende zugänglicher. An den ersten ENLIGHT Calls waren Mitarbeitende der Universität Bern an 35 Prozent aller Einreichungen beteiligt.
- ***Effizienteres Forschen.*** Seit dem Jahr 2024 wird wichtige Forschungsinfrastruktur in Universitären Core Facilities gebündelt. Diese tragen nicht nur zur Qualität und Effizienz der Forschung bei, sondern fördern auch die fachübergreifende Zusammenarbeit.
- ***Klimaneutralität.*** Nach der Überarbeitung der Klimaneutralitätsstrategie fokussiert die Universität statt auf Kompensationszertifikate nun auf innovative Reduktionsmassnahmen und partizipative Zusammenarbeit.
- ***Akademische Karrieren.*** Im Rahmen der Reorganisation der Vizerektorate wurde die Nachwuchsförderung stärker gebündelt. Auf Stufe Doktorat und Postdoktorat werden weitere Angebote für Zusatzqualifikationen inner- und ausserhalb der Akademie implementiert.

2024 IN ZAHLEN

19 608 Studierende und Doktorierende

**39 Bachelorstudiengänge, 74 Masterstudiengänge,
29 Doktoratsprogramme, 8 Graduiertenschulen und
147 Weiterbildungsstudiengänge**

**5 059 Studienabschlüsse, davon 785 Doktorate
und 893 Weiterbildungsabschlüsse**

5 268 Vollzeitstellen, davon 540 Professuren

**8 Fakultäten, rund 150 Institute und 10 inter- und transdisziplinäre
strategische Zentren**

**2 nationale Forschungsschwerpunkte, 514 Nationalfondsprojekte,
115 EU-Projekte und 45 internationale Grants
Rund 626 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit
der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft**

**983 Millionen Franken Jahresbudget, davon 387 Millionen im Wettbewerb
eingeworbene und erwirtschaftete Drittmittel**

Inhalt

6
Leitgedanken der Rektorin

8
Vizerektorat Lehre

10
Vizerektorat Forschung und Innovation

12
Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung

14
Vizerektorat Internationales und Akademische Karrieren

16
Verwaltungsdirektion

20
Organigramm

23
Senat

24
Statistiken

29
Jahresrechnung

Wissenschaftsfreiheit als Grundwert

In einer Welt, in der die Freiheit der Forschung immer wieder unter Druck gerät, steht die Universität Bern mit ihrer klaren Haltung zur Wissenschaftsfreiheit fest an der Seite der Forschenden.

Von Prof. Dr. Virginia Richter, Rektorin

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, es ist mir eine besondere Freude, Ihnen erstmals als Rektorin der Universität Bern über die Aktivitäten unserer Universität im Jahr 2024 berichten zu dürfen. Die Tätigkeit als Rektorin ist mit zahlreichen spannenden Aufgaben und Projekten verbunden, die auch eine grosse Verantwortung mit sich bringen. Ich bin deshalb froh, mit den anderen Mitgliedern der Universitätsleitung ein grossartiges Team an meiner Seite zu haben, welches mich tatkräftig dabei unterstützt, die Prinzipien der Universität Bern zu wahren und unsere Ziele zu erreichen.

Forschende sind leidenschaftlich. Das ist einer von fünf grundlegenden Werten, die sich die Universität Bern zuschreibt. In der Strategie 2030 wird diese Leidenschaft für Wissen und Wissensvermittlung direkt mit dem Eintreten für Wissenschaftsfreiheit verknüpft: «Die Universität Bern steht für die Freiheit von Forschung und Lehre ein und ist unabhängig.» Das bedeutet, dass die Verteidigung der Wissenschaftsfreiheit zu den obersten Zielen der Universität gehört. Angesichts eines neuen «Strukturwandels der Öffentlichkeit» (Habermas), in dem die schnell getakteten und leicht manipulierbaren Social Media immer einflussreicher werden, und in Anbetracht wechselvoller politischer Entwicklungen stellt dies jedoch eine immer grössere Herausforderung dar.

Mit Differenzierung und Gelassenheit gegen Polarisierung

Eine in 179 Ländern durchgeführte Untersuchung des Academic Freedom Index hat 2023 gezeigt, dass die Schweiz konstant zu den Ländern gehört, in denen die Wissenschaftsfreiheit «vollständig gegeben» ist. Zugleich trifft der Bericht aber auch eine alarmierende Feststellung: Von 4,5 Prozent auf 45,5 Prozent ist seit 2006 die Zahl derer gestiegen, die in Ländern leben, in denen sich Forschende nicht frei äussern, ihre Themen nicht frei wählen, ihre Kooperationspartner nicht frei aussuchen und ihre Erkenntnisse nicht frei publizieren können. Dazu gehören zunehmend europäische Länder, in denen populistische Parteien an die Macht gekommen sind, die direkt in die Forschung und Lehre eingreifen. Insbesondere gesellschaftlich engagierte und dabei unliebsame Bereiche wie die Klimaforschung, die Epidemiologie oder die Gender Studies werden oft drangsaliert oder gar abgeschafft.

Auch wenn die Wissenschaftsfreiheit hierzulande in Artikel 20 der Bundesverfassung garantiert ist: Die Schweiz ist keine Insel – schon gar nicht, was die Wissenschaft betrifft. Auch im vergangenen Jahr spürten wir die Ausschläge von Konflikten in aller Welt, namentlich des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und des Kriegs im Nahen Osten. Das nicht enden wollende Leid der Zivilbevölkerung in diesen Regionen ist erschütternd. In einer Institution von der Grösse einer mittleren Stadt sind unterschiedliche Ansichten zu diesen Konflikten unvermeidlich. Es ist jedoch eine unverzichtbare Grundlage für die Universität, dass wir in unseren eigenen Diskussionen respektvoll und aufgeschlossen bleiben.

Unsere Stellung als internationale Spitzenuniversität, die zum besten Prozent der Universitäten der Welt gehört, verdanken wir nicht zuletzt unseren vielfältigen Beziehungen mit Forscherinnen und Forschern in anderen Ländern. Politischer Druck auf unsere Kooperationspartner kann sich negativ auf unsere Projekte auswirken; auch deshalb erteilen wir pauschalen Boykottforderungen eine klare Absage und setzen uns

«Die Schweiz ist keine Insel – schon gar nicht, was die Wissenschaft betrifft.»

für einen offenen Dialog selbst in schwierigen Situationen ein. Die Forschenden des Academic Freedom Index sehen in gesellschaftlicher Polarisierung, die zu einem Klima der Angst führen kann, einen der wichtigsten Gründe für die Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit. Eine solche Polarisierung kann man aber auch innerhalb der akademischen Welt beobachten. Leidenschaft, die nicht durch Selbstreflexion und auch Selbstzweifel reguliert wird, kann leicht in doktrinäre Einseitigkeit umschlagen. Als Rektorin der Universität Bern glaube ich, dass wir die Wissenschaftsfreiheit am wirksamsten verteidigen, wenn wir uns gegen Polarisierung und für Differenzierung, Vielstimmigkeit und auch Gelassenheit einsetzen.

Direkter Nutzen für die Gesellschaft

Unsere Position als eine der weltweit führenden Universitäten ist in erster Linie das Ergebnis unserer exzellenten Forschung. Dass die Universität Bern ein innovativer Forschungsstandort ist, wurde im vergangenen Jahr unter anderem durch die Schaffung oder Verlängerung verschiedener Stiftungsprofessuren in den unterschiedlichsten Forschungsbereichen bestätigt. Ich danke den Stifterinnen und Stiftern für ihr Engagement in der Forschungsförderung, die ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft ist.

Forschungsleistungen auf Weltniveau, die oft auch einen direkten Nutzen für die Berner Bevölkerung mit sich bringen, wurden im vergangenen Jahr in vielen Fachgebieten erbracht. Als Beispiele seien hier nur die Klimaforschung und die Schlafforschung genannt. Die Wetter-App «Bernometer» liefert Hitzewarnungen für Berner Quartiere und trägt damit dazu bei, Gesundheitsrisiken zu mindern. Das im Jahr 2024 abgeschlossene Forschungsprojekt «Decoding Sleep» erbrachte neue Erkenntnisse über die Funktion und Regulation des Schlaf-Wach-Rhythmus und ermöglicht damit eine bessere Beratung zu Schlafstörungen.

Es ist für mich eine grosse Ehre, diese wunderbare Universität leiten zu dürfen. Ich möchte mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, die mir den Einstieg in mein neues Amt so angenehm gemacht haben. Mein Ziel ist es, dass die Universität Bern für Sie nicht irgendein Arbeitsplatz ist, sondern dass Sie stolz sind, hier zu arbeiten.

Und zum Schluss danke ich allen Studierenden für ihren ausgeprägten Wissensdurst und ihre reflektierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichsten Themen. Wissen in seiner ganzen Vielfalt wird an der Universität Bern auch in Zukunft einen hohen Stellenwert haben, getreu unserem Leitsatz «Wissen schafft Wert».

Internationale Lehre für Berner Studierende

2024 intensivierte die Universität ihre Beteiligung an der europäischen Universitätsallianz ENLIGHT. Im Fokus stehen Lehrkooperationen und ein international vernetzter Campus. Die ersten Initiativen werden laufend ergänzt und ausgebaut.

Von Prof. Dr. Fritz Sager, Vizerektor Lehre

An der Universität Bern waren im Herbstsemester 2024 19 608 Studierende eingeschrieben. Davon waren 8 071 im Bachelorstudium, 4 992 im Masterstudium, 3 518 Doktoratsstudium, 1 506 in einem Weiterbildungsstudiengang auf Masterstufe (MAS) sowie 1 375 auf Zertifikats- bzw. Diplomstufe (CAS/DAS) und 146 in einem individuellen Weiterbildungsstudiengang (z. B. Anwältin oder Notar).

Das Interesse an einem Studium an der Universität Bern ist ungebrochen hoch. An den Bachelorinformationstagen am 3. und 4. Dezember 2024 fanden sich 4 312 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus der ganzen Schweiz sowie aus dem Ausland an der Universität Bern ein, womit die sehr hohe Teilnehmendenzahl des vorangegangenen Jahres beinahe egalisiert wurde. Damit das Studium an der Universität Bern weiterhin attraktiv bleibt und über die Region hinaus strahlt, investiert die Universität viel in die Weiterentwicklung ihrer Angebote, womit nicht nur die Lehre vor Ort, sondern auch die Möglichkeiten des nationalen und internationalen Austauschs gemeint sind.

Das Jahr 2024 stand ganz im Zeichen der Vernetzung im Rahmen der europäischen Universitätsallianz ENLIGHT, als deren Mitglied die Universität Bern das erste volle Jahr absolviert hat. Die folgenden Ausführungen legen die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Aspekte dieser Vertiefung unserer internationalen Zusammenarbeit in der Lehre.

Ein international vernetzter Campus

2024 gestaltete die Universität Bern ihre aktive Mitgliedschaft in der europäischen Universitätsallianz ENLIGHT weiter aus und intensivierte die Zusammenarbeit mit den neun Partneruniversitäten (Baskenland, Bordeaux, Comenius Universität Bratislava, Galway, Gent, Göttingen, Groningen, Tartu, Uppsala). Diese Universitäten arbeiten gemeinsam an der Verwirklichung eines vernetzten Campus für Studierende, Dozierende, Forschende und Mitarbeitende.

Die Universität Bern leistete im Jahr 2024 die nötigen Vorarbeiten, um im Frühling 2025 das Kernsystem Lehre (KSL) mit dem ENLIGHT-Kurskatalog verknüpfen zu können. Fortan wird ein automatischer Informationsaustausch stattfinden und das Angebot der Partneruniversitäten wird direkt im KSL recherchierbar sein. Umgekehrt werden die Veranstaltungen der Universität Bern im ENLIGHT-Kurskatalog veröffentlicht. Dies ist ein wichtiger Schritt, um ENLIGHT auf allen Ebenen der Universität zu verankern und Dozierenden sowie Studierenden zugänglich zu machen.

Internationalisierung der Lehre

Die Universität Bern geht mit dem Ziel, institutions- und disziplinenübergreifende Herangehensweisen anzubieten, je länger, je mehr auch Lehrkooperationen mit ENLIGHT-Partneruniversitäten ein. Nach ersten Veranstaltungen im Jahr 2024 entstehen künftig neue, innovative Lehrformate, die von einzelnen Kursen über gemeinsame Module bis hin zu Joint- oder Double-Degree-Programmen reichen können.

«Die Basis für einen bereichernden internationalen Austausch legt unsere exzellente Lehre vor Ort.»

Diese Entwicklungen beeinflussen die digitale Lehre und die Internationalisierung der Lehre an der Präsenzuniversität Bern. Nach wie vor soll die Präsenzlehre als Hauptform für eigene Lehrveranstaltungen weitergeführt werden. Um jedoch das Lehrangebot zu internationalisieren und gemeinsam mit ENLIGHT-Partneruniversitäten weiterentwickeln zu können, hat die Universität Bern Richtlinien formuliert: Diese legen fest, dass im Rahmen von Lehrkooperationen in ENLIGHT eine Veranstaltung an der Universität Bern auf den verschiedenen Studienstufen auch auf Englisch und virtuell angeboten werden kann.

Im Frühling 2024 wurden die ENLIGHT Calls zum ersten Mal ausgeschrieben. Das Interesse bei Dozierenden und Forschenden der Universität Bern war gross: Sie waren an rund 35 Prozent aller Projekteinreichungen beteiligt. Es ist erfreulich zu sehen, mit welch guten Ideen sich Angehörige der Universität Bern international vernetzen und Neues ausprobieren möchten. Nach dieser ersten Runde koordiniert die Universität Bern zwei Projekte mit Partneruniversitäten und ist an vier ENLIGHT Thematic Networks beteiligt.

Wir sind bereits gespannt auf die zweite Ausschreibung der ENLIGHT Calls im Frühling 2025 und auf weitere Initiativen in Zusammenarbeit mit ENLIGHT-Partneruniversitäten, welche die Lehre an der Universität Bern bereichern und Studierenden erlauben, internationale Erfahrungen zu sammeln.

Weitere internationale Kooperation

Neben den Arbeiten im Rahmen des ENLIGHT-Netzwerks bestehen unsere internationalen Vereinbarungen natürlich unverändert weiter und bieten unseren Studierenden den breitestmöglichen Fächer an internationalen Erfahrungen. Für den Studierendenaustausch sind wir mit rund 280 Partneruniversitäten in Europa (Swiss-European Mobility Programme; SEMP) vernetzt. Die Universität Bern hat mit 50 Partnern weltweit bilaterale Abkommen für den Austausch abgeschlossen und über die Mitgliedschaft in ISEP (www.isepstudyabroad.org) können Berner Studierende an 150 Destinationen in den USA und 160 weltweit gelangen.

Damit die Studierenden diese bereichernden Erfahrungen machen können, braucht es vorab ihr Interesse und Engagement. Die Basis für einen bereichernden internationalen Austausch legt unsere exzellente Lehre vor Ort, für die allen Dozierenden ebenso wie den Mitarbeitenden in den Fakultäten sowie im Zentralbereich, welche die Lehre überhaupt möglich machen, grosser Dank gebührt.

Kostenintensive Forschung bündeln

Die Universität Bern intensiviert ihre Unterstützung in der Forschungsinfrastruktur. Hierdurch wird nicht nur die Qualität sichergestellt und werden begrenzte finanzielle Mittel effizienter genutzt, sondern auch Vernetzung und Interdisziplinarität gefördert. So wird auch in Zukunft Spitzenforschung an der Universität ermöglicht.

Von Prof. Dr. Hugues Abriel, Vizerektor Forschung und Innovation

Die Verfügbarkeit von hochmoderner Forschungsinfrastruktur ist in vielen Forschungsbereichen zunehmend von entscheidender Bedeutung. Einzelne Forschende können teure Geräte aufgrund der hohen Komplexität oder Kosten häufig nicht mehr selbst tragen. Aus diesem Grund bündelt die Universität Bern seit dem Jahr 2024 wichtige Forschungsinfrastruktur in Universitären Core Facilities. Sie bieten Forschenden niedrigschwelligen Zugang zu modernsten Geräten und Technologien. Hierbei operieren die Einheiten sehr flexibel: Geräte können je nach Anwendungsgebiet selbstständig oder zusammen mit dem fachkundigen Personal der jeweiligen Einheit genutzt werden. Auch ein reiner Servicebetrieb ist möglich, bei dem den Forschenden die entsprechenden Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

Core Facilities sind jedoch nicht nur eine gut unterhaltene Sammlung von Geräten, sondern sie bieten auch die dazugehörige Expertise, Beratungen, Trainings und Ausbildungsangebote. Mit ihrer Spezialisierung ermöglichen sie Forschenden deshalb die Nutzung der neuesten Methoden und spielen so eine Schlüsselrolle für die wissenschaftliche Forschung. Core Facilities tragen damit nicht nur zur Qualität und Effizienz der Forschung bei, sondern fördern durch die projektunabhängige, fachübergreifende Verfügbarkeit die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachbereichen und Institutionen. In Zeiten begrenzter Ressourcen sind Core Facilities eine wichtige Voraussetzung, um langfristig wissenschaftliche Erfolge zu sichern und im Wettbewerb bei der Rekrutierung von Forschenden oder um externe Forschungsfinanzierung zu bestehen.

Langfristige Sicherung der Forschungsinfrastruktur

Die Bündelung der wichtigen Forschungsinfrastruktur in Core Facilities bedeutet auch, dass diese und auch das für den Betrieb notwendige Kernpersonal zentral finanziert werden. Dies verschafft den Einheiten eine solide und verlässliche Basis und sichert die langfristige Weiterentwicklung von Schlüsseltechnologien und -methoden an der Universität Bern. Zudem unterstützt die Universität mit diesem Finanzierungsmodell indirekt auch Forschungsprojekte, da so nur die direkt durch das Projekt verursachten Aufwände bezahlt werden müssen und keine sonstigen Kosten entstehen wie zum Beispiel für den Unterhalt oder die Verwaltung. Gleichzeitig wurde für diese Einheiten auch ein neues Steuerungsmodell etabliert. Dieses ermöglicht eine effiziente Entwicklung dieser Schnittstelleneinheiten: Die übergeordneten Interessen der Gesamtuniversität werden hierbei durch ein fakultätsübergreifendes Steuerungsgremium unter dem Vorsitz des Vizerektorats Forschung und Innovation sichergestellt. Die Sicherstellung der fachspezifischen Interessen wird über eigene Steuerungsgremien gewährleistet, in denen die Forschenden selbst Einsitz nehmen und damit direkt ihre Belange einbringen können.

Fünf Universitäre Core Facilities als erster Schritt

Zum Start hat die Universität Bern fünf Universitäre Core Facilities etabliert, die von einer zentralen Kernfinanzierung profitieren: Data Science Lab, Experimental Animal Center, Interfaculty Bioinformatics Unit, Microscopy Imaging Center und Next Generation Sequencing Platform. Diese Einheiten sind ursprünglich

«Mit den Universitären Core Facilities stellt die Universität Bern langfristig den Zugang zu hochmoderner Forschungsinfrastruktur und innovativen Methoden sicher.»

direkt aus Bedürfnissen von Forschenden entstanden (Bottum-up), haben sich über die Jahre entwickelt und sind gewachsen. Mit dem neuen Status als Universitäre Core Facilities erfolgt somit ein organischer Schritt im Rahmen ihrer Professionalisierung. Allen Einheiten ist gemeinsam, dass sie regelmässig von Forschenden aus verschiedenen Fakultäten genutzt werden. So koordiniert und vernetzt zum Beispiel das Microscopy Imaging Center die Aktivitäten der Medizinischen, der Philosophisch-naturwissenschaftlichen und der Vetsuisse-Fakultät im Bereich der Licht- und Elektronenmikroskopie.

Gemeinsam und fachunabhängig genutzte Forschungsinfrastruktur hat nicht in allen Disziplinen die gleiche Tradition. Anders als beispielsweise in der Physik oder Astronomie ist dies in den Lebens-, aber auch den Sozial- oder Geisteswissenschaften eher noch unüblich. Eine erste Ausnahme bildet das Data Science Lab, welches insbesondere auch von den Digital Humanities genutzt wird. Die jetzt etablierten Universitären Core Facilities sind vor allem für die Life Sciences von Bedeutung. Mit dem aktuellen Schritt wird deshalb insbesondere dieser Forschungsschwerpunkt der Universität Bern gestärkt. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass weitere Forschungsinfrastruktur von einer Zentralisierung profitieren könnte und dass die Universität Bern in Zukunft über weitere Universitäre Core Facilities verfügen wird – und so ihre Forschungsinfrastruktur zukunftsfähig hält.

Auf dem Weg zur Klimaneutralität

Das Jahr 2024 brachte eine umfassende Überarbeitung der Klimaneutralitätsstrategie. Statt auf Kompensationszertifikate zu setzen, fokussiert die Universität nun auf innovative Reduktionsmassnahmen und partizipative Zusammenarbeit, um ihre Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Von Prof. Dr. Heike Mayer, Vizerektorin Qualität und Nachhaltige Entwicklung

Das Jahr 2024 stand im Zeichen der Überarbeitung der Strategie für Klimaneutralität. Die ursprüngliche Zielsetzung der Universität Bern, Klimaneutralität in allen von ihr direkt beeinflussbaren Bereichen bereits bis im Jahr 2025 zu erreichen, könnte nur mit dem Erwerb einer grossen Menge von Kompensationszertifikaten erreicht werden. In den letzten Jahren führten jedoch neue wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf die Bewertungs- und Prüfmethoden sowie die teilweise missbräuchliche Überbewertung von Kompensationsprojekten auch bei den Fachleuten der Universität Bern zu einer zunehmend kritischen Haltung in Bezug auf gewisse Arten von Kompensationszertifikaten. Deshalb wurde beschlossen, Reduktionsmassnahmen und innovative Ansätze ins Zentrum zu stellen. Neben den bisher umgesetzten und geplanten zentralen Reduktionsmassnahmen wurde damit begonnen, partizipativ mit den Fakultäten Reduktionsziele und -massnahmen zu erarbeiten.

Die Universitätsleitung ist überzeugt, dass die Universität Bern mit der Entwicklung einer gemeinsamen universitätsweiten Roadmap und einem Massnahmenmix als Klimaschutzbeitrag auch in den nächsten Jahren zu den führenden nachhaltigen Hochschulen gehören wird: Denn im Jahr 2024 rangierte die UniBE unter den Top 4 im WWF-Nachhaltigkeitsrating der Schweizer Hochschulen.

Als innovativen Ansatz lancierte das Vizerektorat die Initiative «Engaged UniBE», mit der die transdisziplinäre Forschung und Lehre im Bereich der nachhaltigen Entwicklung gefördert und gestärkt werden soll. «Engaged UniBE» soll auch die Verankerung der Universität in der Gesellschaft fördern, in dem gemeinsam mit gesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen Lösungsansätze für komplexe Herausforderungen entwickelt werden.

Chancengleichheit

Im Bereich Chancengleichheit und Gleichstellung stand das Jahr 2024 im Zeichen der Erarbeitung eines neuen universitären Chancengleichheitsplans für die Laufzeit 2025 bis 28 wie auch entsprechender Pläne der Fakultäten und strategischen Zentren. Nach wie vor handlungsanleitend sind die in der universitären Strategie 2030 und im Leistungsauftrag des Kantons formulierten Ziele, an der Universität Bern eine nachhaltige und inklusive Entwicklung zu fördern und die Gleichstellung der Geschlechter weiter zu stärken. Der Chancengleichheitsplan 2025 bis 28 der Universität Bern umfasst insgesamt 55 Massnahmen in 7 Handlungsfeldern, davon 33 laufende und 22 neue Massnahmen.

Kompass UniBE – Hochschulvorbereitung für geflüchtete Studierende

15 von 20 Teilnehmenden haben im Juli 2024 das Hochschulvorbereitungsjahr erfolgreich abgeschlossen. Die Teilnehmenden erwarben während eines Jahres die für ein Studium benötigten sprachlichen Fähigkeiten und akademischen Grundkompetenzen. Elf Kompass-Absolventinnen und Absolventen haben im Herbstsemester 2024 ihr Studium an der Universität Bern begonnen. Drei Personen haben ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Bern, an der Berner Fachhochschule oder an der Universität Fribourg aufgenommen. Im August 2024 startete Kompass UniBE mit 19 neuen Teilnehmenden in das zweite Pilotjahr.

«Engaged UniBE fördert transdisziplinäre Forschung und stärkt die gesellschaftliche Verankerung der Universität Bern.»

Nachhaltige Entwicklung
Neben der neuen Strategie zur Klimaneutralität und der Belegung der obersten Kategorie des Nachhaltigkeits-Ratings der Schweizer Hochschulen des WWF konnten weitere Highlights verzeichnet werden. Der Nachhaltigkeitsbericht für die Jahre 2022/2023 wurde erstellt. Zudem sind die Richtlinien Klimaneutralität in Kraft getreten, welche Eckpunkte der neuen Strategie regeln. Bei einer gemeinsam mit dem Vizerektorat Forschung und Innovation organisierten Veranstaltung wurde über Chancen und Risiken der Digitalisierung für die Nachhaltigkeit diskutiert. Im Bereich «Bildung für Nachhaltige Entwicklung» konnte sich der hochschulübergreifende Hub «Students4Sustainability» etablieren.

Qualitätssicherung und -entwicklung
Der interne Steuerungskreislauf zur Überprüfung von Massnahmen und Strategien wird von den Fakultäten und strategischen Zentren zunehmend intensiv genutzt. Ein aktualisiertes Rahmenkonzept zur Durchführung und Verwendung von Lehrveranstaltungsevaluationen, ein Konzept zur Durchführung von Peer-Reviews im Zentralbereich und die Digitalisierung der Lehrveranstaltungsevaluation sowie der Auswertung von BFS-Absolvierendendaten spiegeln die Weiterentwicklung von Prozessen sowie den konstruktiven Austausch und die lebendige Qualitätskultur wider, die von allen QSE-Akteurinnen, -Akteuren und -Bereichen getragen wird.

Akademische Karrieren fördern

Die Universität Bern bekräftigt ihr umfassendes Engagement für hervorragende Qualifikationsbedingungen der jungen Forschenden, indem die Unterstützungsangebote weiter ausgebaut und die Förderbedingungen optimiert werden.

Von Prof. Dr. Andrew Chan, Vizerektor Internationales und Akademische Karrieren

Ein Vizerektorat mit neuem Namen und neuem Vizerektor
Im August 2024 übernahm ich die Leitung des reorganisierten Vizerektorats Internationales und Akademische Karrieren (ehemals Vizerektorat Entwicklung). Das im Profil geschärfte Vizerektorat gliedert sich jetzt in die drei Abteilungen UniBE International, das Sprachenzentrum sowie die neue Abteilung Akademische Karrieren.

Im Rahmen der Reorganisation der Vizerektorate hat die Universitätsleitung entschieden, die Kompetenzen im Zentralbereich in der Nachwuchsförderung stärker zu bündeln. Die neue Abteilung Akademische Karrieren verdeutlicht den Anspruch, die Nachwuchsförderung gesamtheitlich, vom Doktorat bis zur Assistenzprofessur, und unter Berücksichtigung der Diversität der unterschiedlichen Karrierewege zu betrachten. Das Vizerektorat Internationales und Akademische Karrieren arbeitet dazu eng mit den Fakultäten und Zentren zusammen, um der fachlichen Heterogenität der Förderbedingungen Rechnung zu tragen.

Neben strategischen und konzeptionellen Massnahmen gibt es ein umfassendes Förderkonzept, das eine breite Palette an Förderinstrumenten (z. B. zur Unterstützung der Mobilität von Nachwuchsforschenden), Serviceangeboten sowie Beratung umfasst. Die Abteilung Akademische Karrieren erbringt viele ihrer Dienstleistungen gemeinsam mit anderen Einheiten des Zentralbereichs. Dabei sind gute Koordination und Kommunikation aller beteiligten Stellen wichtig, um dem akademischen Nachwuchs aufeinander abgestimmte und massgeschneiderte Förderangebote zu bieten.

Ausbau der Massnahmen auf Stufe Postdoktorat
Die Universität Bern hat in den vergangenen Jahren massgebliche strukturelle Reformen für Doktorierende und Postdoktorierende zur Verbesserung der Arbeits- und Förderbedingungen umgesetzt. So wurden etwa neue Stellenkategorien für Postdoktorierende mit einem Mindestbeschäftigungsgrad und hoher geschützter Forschungszeit geschaffen. Einerseits gilt es, diese Reformen zu konsolidieren und ihren Erfolg sicherzustellen, andererseits insbesondere die Phase des Postdoktorats mit neuen, flankierenden Massnahmen weiter zu stärken.

Mit dem von swissuniversities im Rahmen der projektgebundenen Beiträge lancierten Programm «TP1: Aktionspläne zur Postdoc-Phase» sollen deshalb in den kommenden Jahren spezifisch der Kompetenzerwerb und die Übergänge zum und nach dem Postdoktorat ins Auge gefasst werden. So sind etwa zwecks Schärfung des Kompetenzprofils zusätzliche Ausbildungsangebote in den Bereichen Führungskompetenzen oder Karrieremöglichkeiten ausserhalb der Akademie geplant. Trotz angekündigter Kürzung der Bundesmittel strebt die Universität an, die Kernelemente des Massnahmenpakets mittels ihrer nachhaltigen Strategie zu sichern.

Die Fakultäten sind daran (oder haben dieses Ziel bereits erreicht), ihre Prinzipien der guten Praxis bei der Betreuung von Doktorierenden und Postdoktorierenden in einfach zugänglichen Dokumenten zu publizieren. Davon profitieren die Vorgesetzten wie die Nachwuchsforschenden und es ermöglicht, die allgemein gültigen Rahmenbedingungen fakultätsspezifisch abzubilden. Niederschwellige fakultäre Anlaufstellen sollen umfassende Orientierungshilfe bieten.

«Gute Koordination und Kommunikation aller beteiligten Stellen sind wichtig, um dem akademischen Nachwuchs aufeinander abgestimmte und passgenaue Förderangebote zu bieten.»

Weiterentwicklung und Ausbau exzellenter Ausbildungsprogramme auf Stufe Doktorat
Mit der Fortführung des Förderprogramms «Doktoratsprogramme Universität Bern 2025–2028» sichert die Universität Bern die Unterstützung von forschungsnahen Zusatzqualifikationen auf Stufe Doktorat. Doktoratsprogramme bieten qualitativ hochwertige Ausbildungsangebote zur Entwicklung und zum Ausbau von Forschungs- und überfachlichen Kompetenzen, welche die Doktorierenden für eine forschungsorientierte Laufbahn sowohl im universitären als auch im ausseruniversitären Bereich in ausgezeichneter Weise qualifizieren. Darüber hinaus fördern die Doktoratsprogramme den aktiven Austausch der Doktorierenden untereinander und stärken die Netzwerkbildung mit etablierten Forschenden aus dem In- und Ausland. Ergänzend hat die Universität Bern mit der Uni Tartu im Rahmen der Mitgliedschaft in der europäischen Universitätsallianz ENLIGHT den Co-Lead in einem Doctoral Network übernommen. Aktuell werden die Schwerpunkte erarbeitet, mit denen sich das Netzwerk beschäftigen wird.

Doktoratsprogramme leisten einen wichtigen Beitrag zur Visibilität der Universität Bern und ihrer Doktorierenden auf nationaler und internationaler Ebene. Sie bilden einen wichtigen Aspekt bei der Rekrutierung von exzellenten Doktorierenden. Anlässlich der vom Vizerektorat Internationales und Akademische Karrieren initiierten Ausschreibung zum Förderprogramm «Doktoratsprogramme Universität Bern 2025–2028» hat die Universitätsleitung im Frühjahrssemester 2024 insgesamt 15 Anträge auf Förderung von mehrheitlich interdisziplinär und/oder interuniversitär ausgerichteten Doktoratsprogrammen mit Beteiligung von rund 400 Berner Doktorierenden aus allen Fakultäten bewilligt.

Im Rahmen der Doktoratsausbildung wurden an der Universität im vergangenen Jahr auch die Graduate Schools erweitert: So nahm die neue «Graduate School of Precision Engineering» ihren Betrieb auf und es wurde in Kooperation mit BeLEARN, der BFH und der PHBern die «Graduate School Digitality and Education» aufgebaut, welche im Jahr 2025 lanciert wird.

Strukturelles Defizit

Die Universität Bern bemüht sich mit verschiedenen Projekten um ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit. Durch stockende Raumentwicklung und Grundfinanzierung wird diese jedoch zunehmend erodiert.

Von Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor

Finanzen

Der Kanton Bern als Eigentümer, der Bund und die anderen Kantone sind die wichtigsten und verlässlichsten Finanzierungspartner für die Universität Bern. Auf Basis dieser verlässlichen Grundlage kann sich die Universität auch weiterhin im nationalen und internationalen Umfeld behaupten und den von der Region erwarteten Beitrag leisten. Diese Grundlage muss aber mit der Entwicklung der Studierendenzahlen und des internationalen Wissenschaftsraums mithalten, damit die Universität ihre Position mindestens halten kann. Weiterhin ist die Universität darauf angewiesen, dass der Kanton die von ihm beschlossenen Lohnmassnahmen vollständig ausfinanziert. Dass dies bisher nicht erfolgt ist, ist die Ursache für das strukturelle Defizit im Haushalt der Universität.

Im Berichtsjahr beläuft sich der Beitrag des Kantons Bern auf 334,1 Millionen Franken bei einem Gesamtumsatz von 982,8 Millionen Franken. In unserer Rechnung haben wir insgesamt ein Defizit von 37,1 Millionen Franken erwirtschaftet. Bei den Grundmitteln resultiert ein Verlust von 53,4 Millionen Franken. Aufgrund der Erholung an der Börse konnte das Finanzergebnis mit 14,2 Millionen Franken dazu beitragen, dass bei den Drittmitteln und Fonds insgesamt ein positives Ergebnis von 16,3 Millionen Franken resultiert.

Durch diesen erneuten Jahresverlust ergibt sich bilanziell erstmals ein negatives Eigenkapital bei den Grundmitteln. Ohne Ausfinanzierung durch den Kanton werden folglich das bestehende und die kommenden Defizite im Bereich der Grundfinanzierung durch Drittmittelreserven sichergestellt werden müssen – dies unter anderem auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Die erarbeiteten Drittmittel haben nicht den Zweck, die Struktur der Universität zu finanzieren, sondern sollten eigentlich für Investitionen in Forschung, Dienstleistung und Verwaltung zur Verfügung stehen. Auf diese Weise werden Mittel zweckentfremdet und die Universität wird im Wettbewerb mit anderen Schweizer Hochschulen geschwächt.

Infrastruktur

Auch an der Universität Bern gilt der Satz: Infrastruktur ist nicht alles, aber ohne Infrastruktur ist alles nichts. Forschungsprojekte finden nicht wegen einer besonderen Infrastruktur in Bern statt. Fehlt aber die Infrastruktur, so finden sie sicher nicht bei uns statt – und die Universität Bern hat an Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität verloren, auch zum Schaden der Region.

In einem ersten Schritt sind wir verpflichtet, die vorhandene Infrastruktur so gut wie möglich auszunutzen. Aus diesem Grund bemüht sich die Universität, die Auslastung der Räume, insbesondere der Labore, weiter zu optimieren. Das führt unmittelbar zu «mehr» Raum.

Dem muss aber der zweite Schritt folgen: das Bereitstellen von mehr Raum. Mit dem Projekt «Forschungsgebäude Medizin», das gut unterwegs ist, wird hier etwas getan. Das ist sehr erfreulich. Bei den ebenfalls wichtigen und dringlichen Themen Ausbildungsgebäude Medizin, Infrastruktur Vetsuisse und Chemiegebäude Muesmatt bewegt sich leider sehr wenig. Wir verstehen, dass der Kanton seine Hochbauinvestitionen priorisieren muss. Für die Betroffenen an der Universität wird die Situation aber immer weniger tragbar. Bezüglich der Vorschläge zur Entwicklung des ganzen Systems «Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb der Hochschulbauten» hat es im Berichtsjahr leider auch keine weiteren Schritte gegeben.

«Durch den erneuten Jahresverlust ergibt sich bilanziell erstmals ein negatives Eigenkapital bei den Grundmitteln.»

Die Verantwortlichen an der Universität und im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) haben in der vergangenen Zeit sehr viel in die gemeinsamen Prozesse und die Zusammenarbeit investiert. Dass man nicht immer die gleiche Meinung hat, ist normal. Wir haben aber eine gute gemeinsame Basis und auch Vertrauen erreichen können. Diese Bemühungen wurden durch die überraschenden Wechsel an der Spitze des Amtes nun leider infrage gestellt.

Programm «Fit for Future»
Dieses universitätsweite Programm legt den Fokus auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität als Arbeitgeber. Die Aktivitäten haben in einigen der Handlungsfelder einen Reifegrad erlangt, der keine Begleitung durch das Programm mehr benötigt. Die verbleibenden Handlungsfelder «Digitale Transformation», «UniBE leben», «Universitäre Strukturen überdenken», «Führungskultur und Veränderung» und «Neue Arbeitsplatzkonzepte» werden im Rahmen des Programms weitergeführt. Neben der Fokussierung auf weniger Themen wird nun auch vermehrt eine Befassung mit der inhaltlichen Ausrichtung der Universität erfolgen.

Universitätsfinanzierung 2024

Beträge in TCHF (= tausend Franken)[1]	2024	Anteil
Grundmittel[2]	595'681	60.6%
Beitrag Kanton Bern	334'140	34.0%
Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)[3]	126'537	12.9%
Beiträge Bund	102'276	10.4%
Ertrag aus Gebühren und internen Verrechnungen	32'728	3.3%
– Ertrag aus Gebühren	20'938	2.1%
– Diverse	11'789	1.2%
(+) Gewinn / (–) Verlust	–53'472	
Drittmittel[2]	387'153	39.4%
Forschungsförderung	154'403	15.7%
– Schweizerischer Nationalfonds SNF	118'878	12.1%
– Innosuisse	5'563	0.6%
– EU-Forschungsprogramme	15'558	1.6%
– Übrige internationale Forschungsförderung	14'403	1.5%
Ressortforschung öffentliche Hand	14'616	1,5%
Mittel privater Sektor[4]	46'540	4.7%
Diverse Erträge	171'595	17.5%
– Weiterbildung	11'437	1.2%
– Dienstleistungsbetriebe	74'236	7.6%
– Übrige Dienstleistungen und interne Verrechnungen	85'922	8.7%
(+) Gewinn / (–) Verlust	+16'324	
Total Ertrag	982'834	100.0%
Total Aufwand	1'019'981	
Jahresergebnis (+) Gewinn / (–) Verlust	–37'147	

1 **Beträge:** Die Beträge sind auf tausend Franken gerundet. Daher kann sich das Total von der Summe der einzelnen Beträge unterscheiden.

2 **Grundmittel / Drittmittel:** Einnahmen der Universität, die zur strukturellen Grundfinanzierung der Universität dienen, zählen als Grundmittel. Alle übrigen Einnahmen werden als Drittmittel ausgewiesen. Aufgrund der Trennung der Einnahmen nach Grund- und Drittmitteln lassen sich einzelne Positionen nur bedingt mit der Erfolgsrechnung nach Swiss GAAP FER vergleichen.

3 **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV):** Die IUV regelt die Beteiligung der Kantone: Sie bestimmt, welchen Beitrag der Heimatkanton einer Studentin oder eines Studenten zur Abgeltung des Studiums bezahlt.

4 **Mittel privater Sektor:** Einnahmen von Privatwirtschaft, Privatpersonen, Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

Organigramm

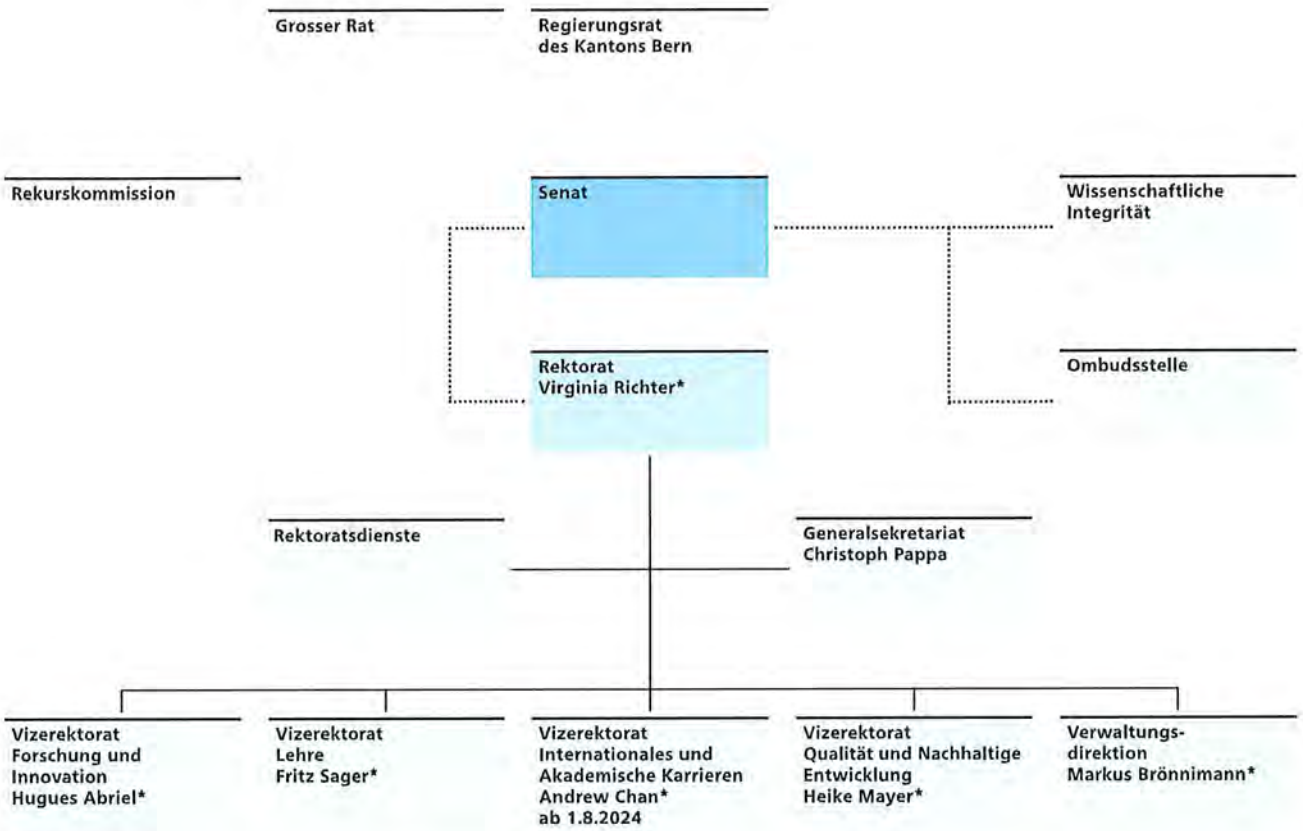

Strategische Zentren	Albert Einstein Center for Fundamental Physics (AEC) / ARTORG Center for Biomedical Engineering Research / Bern Center for Precision Medicine (BCPM) / Center for Regional Economic Development (CRED) / Center for Space and Habitability (CSH) / Centre for Development and Environment (CDE) / Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) / Multidisciplinary Center for Infectious Diseases (MCID) / Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR) / World Trade Institute (WTI)
Zentren mit besonderem Auftrag	Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) / Walter Benjamin Kolleg (WBK)
Fakultätsübergreifende Einheiten	Collegium generale (CG) / Experimental Animal Center (EAC) / Microscopy Imaging Center (MIC) / Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW

* Mitglieder der Universitätsleitung

Stand 31.12.2024

Universitätsleitung

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Prof. Virginia Richter
Rektorin

Prof. Heike Mayer
Vizerektorin Qualität und Nachhaltige Entwicklung

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Prof. Andrew Chan
Vizerektor Internationales und Akademische Karrieren

Prof. Hugues Abriel
Vizerektor Forschung und Innovation

Prof. Fritz Sager
Vizerektor Lehre

Fakultätsleitungen

Prof. Andreas Wagner
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Susan Emmenegger
Dekanin RW Fakultät

Prof. Thomas Myrach
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Claudio Bassetti
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Peter J. Schneemann
Dekan Phil.-hist. Fakultät

Prof. Elmar Anhalt
Dekan Phil.-hum. Fakultät

Prof. Jean-Louis Reymond
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Senat

Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Dem Senat gehören die Rektorin, die Dekane, Delegierte der Fakultäten, der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden an. Er erlässt das Universitätsstatut und die gesamtuniversitären Reglemente.

Der Senat beschliesst den Mehrjahres- und Finanzplan und verabschiedet den Geschäfts- und den Leistungsbericht. Er trifft die wesentlichen Beschlüsse über die Organisation und wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Er stellt Antrag für die Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder der Universitätsleitung.

Vorsitz

Prof. Virginia Richter
Rektorin

Fakultäten

Prof. Andreas Wagner
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Susan Emmenegger
Dekanin RW Fakultät

Prof. Judith Wyttenbach
Delegierte RW Fakultät

Prof. Thomas Myrach
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Dirk Niepelt
Delegierter WiSo Fakultät

Prof. Claudio L.A. Bassetti
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. Daniel Aebersold
Delegierter Medizinische Fakultät

Prof. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Peter J. Schneemann
Dekan Phil.-hist. Fakultät

Prof. Claus Beisbart
Delegierter Phil.-hist. Fakultät

Prof. Elmar Anhalt
Dekan Phil.-hum. Fakultät

Prof. Siegfried Nagel
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Jean-Louis Reymond
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Prof. Claudia Bank
Delegierte Phil.-nat. Fakultät

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Prof. Manfred Elsig
Delegierter

Verband der Dozentinnen und Dozenten (VDD)

Dr. Marc Zibung
Delegierter

Dr. Alma Brodersen
Delegierte

Verband der Assistentinnen und Assistenten (VAA)

André Stephany
Delegierter

Korollus Melek
Delegierter

Studierende (SUB)

Lena Vögeli
Delegierte

Elias Kostezer
Delegierter

Naima Hillmann
Delegierte

Raphael Fehr
Delegierter

Mitglieder mit beratender Stimme

Universitätsleitung

Prof. Fritz Sager
Vizerektor Lehre

Prof. Hugues Abriel
Vizerektor Forschung und Innovation

Prof. Heike Mayer
Vizerektorin Qualität und Nachhaltige Entwicklung

Prof. Andrew Chan
Vizerektor Internationales und Akademische Karrieren

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Generalsekretär

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Administratives und technisches Personal

Sylvia Kilchenmann
Delegierte

Francine Schmid
Delegierte

Ehrensenatoren

Dr. Renatus Gallati
Walter Inäbnit
Dr. Christophe v. Werdt

Ständige Gäste

Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Claudia Willen
Leiterin Abteilung für Chancengleichheit

Abteilung Kommunikation und Marketing

Christian Michael Degen
Leiter Kommunikation & Marketing

Generalsekretariat

Sandra Carrillo Castro
Sekretariat Senat

Marion Frost
Sekretariat Senat

Stand 31.12.2024

Statistiken

Studierende

Studierende pro Studienstufe (Herbstsemester 2024)

Anzahl Studierende	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung[1]		
	Alle	♀	Ausl.[2]	BE	Alle	♀	Ausl.[2]	BE	Alle	♀	Ausl.[2]	BE	Alle	♀	Ausl.[2]	BE	Alle	♀	Ausl.[2]
Total	**19'608**	**60%**	**21%**	**34%**	**8'071**	**61%**	**8%**	**48%**	**4'992**	**61%**	**14%**	**37%**	**3'518**	**54%**	**44%**	**23%**	**3'027**	**61%**	**42%**
Theologische Fakultät	**353**	59%	18%	26%	**40**	73%	10%	73%	**48**	60%	13%	58%	**56**	52%	46%	21%	**209**	59%	14%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**2'143**	61%	12%	47%	**1'013**	65%	8%	55%	**552**	61%	7%	51%	**186**	39%	21%	45%	**392**	58%	28%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**2'255**	42%	11%	44%	**1'238**	41%	8%	57%	**546**	43%	9%	44%	**168**	52%	40%	25%	**303**	38%	11%
Medizinische Fakultät	**4'649**	61%	22%	30%	**1'146**	65%	8%	40%	**1'319**	60%	9%	36%	**1'645**	58%	37%	25%	**539**	63%	40%
Vetsuisse-Fakultät	**646**	81%	18%	26%	**280**	86%	3%	27%	**173**	85%	6%	35%	**193**	72%	52%	17%	**0**	0%	0%
Philosophisch-historische Fakultät	**2'147**	65%	18%	40%	**1'166**	67%	9%	50%	**563**	66%	17%	37%	**375**	58%	49%	18%	**43**	53%	9%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**3'984**	73%	27%	27%	**1'737**	69%	7%	39%	**1'009**	76%	11%	30%	**174**	61%	29%	24%	**1'064**	78%	74%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**3'158**	46%	30%	37%	**1'451**	49%	10%	55%	**782**	46%	35%	30%	**721**	41%	65%	15%	**204**	45%	32%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**273**	37%	10%	3%	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**273**	37%	10%

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige

[2] Neu werden Studierende anhand ihrer Nationalität zugeordnet.

Vom Bundesamt für Statistik als doppelimmatrikuliert zurückgemeldete Studierende sind enthalten.

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Entwicklung der Studierendenzahl pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studierende								Differenz	
		2021	2022		2023		2024		2021–2024
Total	**Alle**	**19'441**	**19'297**	**–1%**	**19'640**	**+2%**	**19'608**	**0%**	**+167**	**+1%**
	Männer	42%	41%		41%		40%			
	Frauen	58%	59%		59%		60%			
Bachelor	**Alle**	**8'168**	**8'056**	**–1%**	**8'106**	**+1%**	**8'071**	**0%**	**–97**	**–1%**
	Männer	41%	41%		40%		39%			
	Frauen	59%	59%		60%		61%			
Master	**Alle**	**4'681**	**4'610**	**–2%**	**4'865**	**+6%**	**4'992**	**+3%**	**+311**	**+7%**
	Männer	40%	40%		39%		39%			
	Frauen	60%	60%		61%		61%			
Doktorat	**Alle**	**3'315**	**3'371**	**+2%**	**3'486**	**+3%**	**3'518**	**+1%**	**+203**	**+6%**
	Männer	46%	46%		46%		46%			
	Frauen	54%	54%		54%		54%			
Weiterbildung[1]	**Alle**	**3'277**	**3'260**	**–1%**	**3'183**	**–2%**	**3'027**	**–5%**	**–250**	**–8%**
	Männer	37%	39%		39%		39%			
	Frauen	63%	61%		61%		61%			

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige

Vom Bundesamt für Statistik als doppelimmatrikuliert zurückgemeldete Studierende sind enthalten.

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht (Herbstsemester 2024)

Anzahl Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung[1]		
	Alle	♀	Ausl.[2]	BE	Alle	♀	Ausl.[2]	BE	Alle	♀	Ausl.[2]	BE	Alle	♀	Ausl.[2]	BE	Alle	♀	Ausl.[2]
Total	**5'450**	**60%**	**16%**	**37%**	**2'690**	**63%**	**9%**	**47%**	**1'500**	**59%**	**15%**	**34%**	**677**	**53%**	**39%**	**27%**	**583**	**50%**	**19%**
Theologische Fakultät	**47**	60%	17%	32%	**10**	80%	20%	70%	**7**	14%	29%	43%	**3**	67%	67%	0%	**27**	63%	7%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**646**	63%	12%	46%	**346**	69%	9%	54%	**142**	56%	6%	42%	**19**	37%	32%	32%	**139**	60%	26%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**607**	45%	11%	39%	**359**	47%	10%	49%	**145**	45%	12%	37%	**22**	50%	41%	27%	**81**	38%	9%
Medizinische Fakultät	**1'350**	60%	17%	35%	**377**	66%	8%	42%	**483**	60%	9%	34%	**452**	55%	31%	32%	**38**	71%	29%
Vetsuisse-Fakultät	**159**	85%	13%	30%	**83**	90%	5%	28%	**49**	84%	6%	41%	**27**	70%	52%	15%	**0**	0%	0%
Philosophisch-historische Fakultät	**521**	70%	15%	41%	**328**	73%	9%	52%	**110**	75%	15%	35%	**44**	57%	64%	11%	**39**	54%	8%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**937**	72%	10%	37%	**594**	72%	7%	40%	**288**	74%	11%	32%	**18**	44%	33%	33%	**37**	84%	19%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'047**	48%	26%	38%	**593**	52%	12%	51%	**276**	43%	38%	28%	**92**	45%	68%	11%	**86**	38%	38%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**136**	35%	10%	3%	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**136**	35%	10%

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige

[2] Neu werden Studierende anhand ihrer Nationalität zugeordnet.

Vom Bundesamt für Statistik als doppelimmatrikuliert zurückgemeldete Studierende sind enthalten.

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Entwicklung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienanfängerinnen und Studienanfänger		2021	2022		2023		2024		Differenz 2021–2024	
Total	**Alle**	**5'521**	**5'036**	**–9%**	**5'390**	**+7%**	**5'450**	**+1%**	**–71**	**–1%**
	Männer	41%	40%		40%		40%			
	Frauen	59%	60%		60%		60%			
Bachelor	**Alle**	**2'633**	**2'409**	**–9%**	**2'635**	**+9%**	**2'690**	**+2%**	**+57**	**+2%**
	Männer	40%	38%		38%		37%			
	Frauen	60%	62%		62%		63%			
Master	**Alle**	**1'416**	**1'372**	**–3%**	**1'517**	**+11%**	**1'500**	**–1%**	**+84**	**+6%**
	Männer	42%	38%		39%		41%			
	Frauen	58%	62%		61%		59%			
Doktorat	**Alle**	**613**	**615**	**0%**	**666**	**+8%**	**677**	**+2%**	**+64**	**+10%**
	Männer	41%	42%		44%		47%			
	Frauen	59%	58%		56%		53%			
Weiterbildung[1]	**Alle**	**859**	**640**	**–25%**	**572**	**–11%**	**583**	**+2%**	**–276**	**–32%**
	Männer	42%	46%		48%		50%			
	Frauen	58%	54%		52%		50%			

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige

Vom Bundesamt für Statistik als doppelimmatrikuliert zurückgemeldete Studierende sind enthalten.

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studierende

Studienabschlüsse im Jahr 2024

Anzahl Studienabschlüsse	Total			Bachelor			Master			Doktorat			Weiterbildung [1]			Habilitationen		
	Alle	♀	Ausl.[2]	Alle	♀	Ausl.[2]	Alle	♀	Ausl.[2]	Alle	♀	Ausl.[2]	Alle	♀	Ausl.[2]	Alle	♀	Ausl.[2]
Total	**5'059**	**58%**	**18%**	**1'744**	**61%**	**5%**	**1'560**	**59%**	**11%**	**785**	**52%**	**39%**	**893**	**55%**	**33%**	**77**	**44%**	**60%**
Theologische Fakultät	**69**	64%	20%	**6**	83%	0%	**10**	70%	10%	**7**	14%	57%	**42**	74%	21%	**4**	25%	75%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**586**	63%	12%	**228**	66%	4%	**222**	64%	8%	**22**	32%	5%	**114**	60%	39%	**0**	0%	0%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**635**	45%	10%	**270**	47%	4%	**180**	48%	11%	**37**	46%	30%	**148**	37%	16%	**0**	0%	0%
Medizinische Fakultät	**1'397**	55%	20%	**329**	62%	6%	**431**	55%	7%	**457**	54%	36%	**125**	65%	53%	**55**	47%	64%
Vetsuisse-Fakultät	**115**	77%	25%	**51**	84%	6%	**2**	50%	0%	**59**	76%	44%	**0**	0%	0%	**3**	33%	67%
Philosophisch-historische Fakultät	**442**	61%	14%	**208**	66%	5%	**161**	61%	19%	**43**	49%	44%	**23**	57%	13%	**7**	14%	43%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**871**	72%	20%	**354**	70%	7%	**291**	74%	6%	**27**	52%	30%	**195**	76%	62%	**4**	75%	25%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**768**	48%	22%	**298**	47%	4%	**263**	53%	24%	**133**	44%	54%	**70**	43%	33%	**4**	50%	50%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**176**	35%	5%	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%	**176**	35%	5%	**0**	0%	0%

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS

[2] Neu werden Studierende anhand ihrer Nationalität zugeordnet.

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Entwicklung der Studienabschlüsse pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienabschlüsse								Differenz	
		2021	2022		2023		2024	2021–2024	
Total	**Alle**	**4'691**	**4'731**	**+1%**	**4'785**	**+1%**	**5'059**	**+368**	**+8%**
	Männer	44%	41%		42%		43%		
	Frauen	56%	59%		58%		57%		
Bachelor	**Alle**	**1'667**	**1'604**	**–4%**	**1'673**	**+4%**	**1'744**	**+77**	**+5%**
	Männer	44%	37%		40%		39%		
	Frauen	56%	63%		60%		61%		
Master	**Alle**	**1'603**	**1'566**	**–2%**	**1'502**	**–4%**	**1'560**	**–43**	**–3%**
	Männer	42%	40%		38%		41%		
	Frauen	58%	60%		62%		59%		
Doktorat	**Alle**	**725**	**728**	**0%**	**741**	**+2%**	**785**	**+60**	**+8%**
	Männer	42%	44%		45%		48%		
	Frauen	58%	56%		55%		52%		
Weiterbildung[1]	**Alle**	**623**	**759**	**+22%**	**794**	**+5%**	**893**	**+270**	**+43%**
	Männer	47%	45%		48%		45%		
	Frauen	53%	55%		52%		55%		
Habilitationen	**Alle**	**73**	**74**	**+1%**	**75**	**+1%**	**77**	**+4**	**+5%**
	Männer	58%	68%		51%		56%		
	Frauen	42%	32%		49%		44%		

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Mitarbeitende

Vollzeitstellen an der Universität 2024 (im Jahresdurchschnitt, inklusive Drittmittelangestellte)

Anzahl Vollzeitstellen[1]	Total			Professuren			Dozierende			Assistierende			Administration & Technik		
	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.
Total	**5'268**	**53%**	**38%**	**540**	**31%**	**48%**	**221**	**44%**	**33%**	**2'552**	**53%**	**50%**	**1'955**	**61%**	**20%**
Theologische Fakultät	**67**	51%	49%	**13**	38%	67%	**9**	54%	27%	**39**	52%	55%	**6**	73%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**202**	52%	19%	**35**	28%	25%	**13**	37%	19%	**125**	54%	19%	**28**	81%	12%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**267**	49%	33%	**49**	20%	60%	**14**	44%	29%	**172**	52%	30%	**31**	79%	9%
Medizinische Fakultät	**1'630**	57%	40%	**151**	27%	41%	**61**	47%	36%	**738**	54%	57%	**679**	68%	23%
Vetsuisse-Fakultät	**488**	71%	38%	**42**	43%	52%	**16**	51%	34%	**224**	74%	56%	**206**	76%	15%
Philosophisch-historische Fakultät	**423**	59%	43%	**79**	53%	58%	**29**	57%	42%	**268**	60%	41%	**47**	60%	29%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**248**	56%	31%	**27**	33%	50%	**38**	47%	27%	**156**	60%	32%	**27**	74%	10%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'195**	37%	50%	**140**	23%	50%	**34**	23%	38%	**723**	39%	62%	**298**	40%	25%
Zentralbereich	**750**	58%	18%	**3**	52%	5%	**8**	39%	26%	**106**	69%	26%	**633**	56%	17%

[1] Die Anzahl Vollzeitstellen ist gerundet. Daher kann sich das Total von der Summe der Fakultätswerte unterscheiden.

Entwicklung der Vollzeitstellen nach Personalgruppe und Geschlecht

Anzahl Vollzeitstellen[1]		2021	2022		2023		2024		Differenz 2021–2024	
Total	**Alle**	**5'050**	**5'076**	**+1%**	**5'141**	**+1%**	**5'268**	**+2%**	**+219**	**+4%**
	Männer	48%	47%		47%		47%			
	Frauen	52%	53%		53%		53%			
Professuren	**Alle**	**529**	**525**	**–1%**	**535**	**+2%**	**540**	**+1%**	**+12**	**+2%**
	Männer	72%	70%		70%		69%			
	Frauen	28%	30%		30%		31%			
Dozierende	**Alle**	**208**	**213**	**+3%**	**215**	**+1%**	**221**	**+3%**	**+13**	**+6%**
	Männer	64%	63%		59%		56%			
	Frauen	36%	37%		41%		44%			
Assistierende	**Alle**	**2'438**	**2'457**	**+1%**	**2'495**	**+2%**	**2'552**	**+2%**	**+114**	**+5%**
	Männer	48%	47%		47%		47%			
	Frauen	52%	53%		53%		53%			
Administration & Technik	**Alle**	**1'874**	**1'881**	**0%**	**1'896**	**+1%**	**1'955**	**+3%**	**+80**	**+4%**
	Männer	39%	39%		39%		39%			
	Frauen	61%	61%		61%		61%			

[1] Die Anzahl Vollzeitstellen ist gerundet. Daher kann sich das Total von der Summe der Fakultätswerte unterscheiden.
Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	636/2025
Datum RR-Sitzung:	11. Juni 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.1206
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2024 der Universität Bern.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Universität wird seit dem 1. Januar 2013 über das Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der Universität bildet Teil ihres Geschäftsberichts und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60 Abs. 1, Art. 62a und Art. 62c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 126 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der Universität Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Beschluss

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2024 der Universität Bern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|16|D|v03

Beilagen
– Jahresrechnung 2024 der Universität Bern (Auszug aus dem Jahresbericht der Uni Bern, S. 29-54)

Jahresrechnung

Jahresrechnung[1] 2024 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**188'701**	161'948	26'754	**16.5%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**134'895**	244'224	–109'329	**–44.8%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**38'621**	31'756	6'865	**21.6%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**20'152**	19'864	288	**1.5%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**4'999**	24'934	–19'935	**–80.0%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**8'083**	7'623	460	**6.0%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**60'841**	58'234	2'607	**4.5%**
Umlaufvermögen		**456'291**	548'582	–92'291	**–16.8%**
Finanzanlagen	8	**147'815**	116'668	31'147	**26.7%**
Sachanlagen	9	**77'238**	76'907	331	**0.4%**
Immaterielle Anlagen	10	**9'214**	9'412	–197	**–2.1%**
Anlagevermögen		**234'267**	202'986	31'281	**15.4%**
Total Aktiven		**690'558**	751'569	–61'010	**–8.1%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**19'769**	25'961	–6'193	**–23.9%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**24'116**	46'095	–21'979	**–47.7%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**433**	2'226	–1'794	**–80.6%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**189'410**	180'170	9'239	**5.1%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**19'693**	19'634	59	**0.3%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**11'368**	10'389	979	**9.4%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**264'788**	284'477	–19'688	**–6.9%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**604**	1'007	–404	**–40.1%**
Langfristige Rückstellungen	15	**21'298**	22'869	–1'571	**–6.9%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**61'700**	63'900	–2'200	**–3.4%**
Langfristiges Fremdkapital		**83'601**	87'776	–4'174	**–4.8%**
Kumulierte Ergebnisse		**379'316**	413'397	–34'080	**–8.2%**
Jahresergebnis		**–37'147**	–34'080	–3'067	**9.0%**
Eigenkapital		**342'169**	379'316	–37'147	**–9.8%**
Total Passiven		**690'558**	751'569	–61'010	**–8.1%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2024	2023	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		334'140	329'850	4'290	1.3%
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)		102'276	101'859	417	0.4%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		126'537	119'626	6'911	5.8%
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	**562'953**	551'336	11'618	2.1%
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		118'878	105'116	13'762	13.1%
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		29'927	27'166	2'761	10.2%
Übrige Projektbeiträge		63'876	72'725	–8'849	–12.2%
Projektzusprachen Drittmittel	20	**212'681**	205'007	7'675	3.7%
Studiengebühren		19'537	20'136	–598	–3.0%
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		74'236	74'764	–528	–0.7%
Sonstiger Ertrag		98'495	81'747	16'748	20.5%
Erlösminderungen		–614	–774	161	–20.8%
Übrige Erträge	21	**191'655**	175'872	15'783	9.0%
Total betrieblicher Ertrag		**967'289**	932'214	35'075	3.8%
Gehälter		566'204	546'392	19'812	3.6%
Sozialversicherungsbeiträge		104'733	93'051	11'682	12.6%
Übriger Personalaufwand		10'505	9'579	927	9.7%
Personalaufwand	22	**681'443**	649'022	32'420	5.0%
Anschaffung von Geräten		16'613	13'706	2'907	21.2%
Raum- und Liegenschaftsaufwand		37'711	45'088	–7'377	–16.4%
Übriger Aufwand		124'552	117'477	7'075	6.0%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	**178'876**	176'272	2'605	1.5%
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		122'701	114'974	7'727	6.7%
Beiträge an Dritte		20'018	19'651	366	1.9%
Beiträge	24	**142'719**	134'625	8'094	6.0%
Abschreibungen Sachanlagen	9	**14'785**	13'736	1'048	7.6%
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	**847**	931	–84	–9.0%
Total betrieblicher Aufwand		**1'018'670**	974'587	44'082	4.5%
Finanzertrag		15'545	10'020	5'525	55.1%
Finanzaufwand		1'312	1'657	–345	–20.8%
Wertberichtigungen Finanzanlagen	8	0	70	–70	–100.0%
Finanzergebnis	25	**14'233**	8'293	5'940	71.6%
Jahresergebnis		**–37'147**	–34'080	–3'067	9.0%

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2024	2023
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	–37'147	–34'080
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	81	210
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	15'985	15'138
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	354	246
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	–2'200	–8'800
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	–1'162	5'056
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	–11'094	–5'820
+/–	Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	–7'478	803
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	–460	590
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	–2'833	1'207
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	–6'193	–12'338
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	–21'351	43'112
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	9'239	–2'601
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	–64'258	2'723
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	–15'082	–17'415
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	0	0
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	–32'449	–29'450
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	32'801	5'124
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	–1'391	–935
+	Einzahlungen Verkauf immaterielle Anlagen	0	0
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	–16'120	–42'676
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	–1'794	1'768
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	–404	–198
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	–2'197	1'570
Total Geldflussrechnung		–82'575	–38'382
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	406'171	444'554
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	323'596	406'171
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		–82'575	–38'382

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kasse	137	159
Post	143'251	154'796
Bank	5'986	5'403
Kurzfristige Geldmarktanlagen	39'327	1'589
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	134'895	244'224
Total	323'596	406'171

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2024

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2022	59'125	298'862	55'410	413'397
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–43'458	6'821	2'556	–34'080
Eigenkapital 31.12.2023	15'667	305'683	57'966	379'316
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–53'472	12'123	4'201	–37'147
Eigenkapital 31.12.2024	–37'805	317'806	62'168	342'169

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und von der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nicht gebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbstständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Das Jahresergebnis 2024 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 11. März 2025 abgenommen und in der Folge dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Herbst-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält keine Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50 % und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die Bewertung der Beteiligungen über 20 % erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Das Kontokorrent Finanzverwaltung ist zum Nominalwert bewertet und wird als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung aufgrund der individuellen Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert per Bilanzstichtag bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20 % oder wesentliche Beteiligungen werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 5 %[3] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden werden als Rückstellungen behandelt.

2 Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

3 Art. 66 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Kasse	137	159	−23	−14.3%
Post	143'251	154'796	−11'545	−7.5%
Bank	5'986	5'403	584	10.8%
Kurzfristige Geldmarktanlagen	39'327	1'589	37'738	2374.3%
Flüssige Mittel	**188'701**	161'948	26'754	**16.5%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat um TCHF 26'754 zugenommen. Dies ist insbesondere auf den Bezug von Liquidität aus dem universitären Kontokorrent beim Kanton Bern und Investitionen in kurzfristige Geldmarktanlagen zurückzuführen.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	134'895	244'224	−109'329	−44.8%
Kontokorrente Finanzverwaltung	**134'895**	244'224	−109'329	**−44.8%**

Die Abnahme von TCHF 109'329 ist auf die Verschiebung von Liquidität vom universitären Kontokorrent beim Kanton Bern zu den flüssigen Mitteln zurückzuführen. Andererseits widerspiegelt die Abnahme der flüssigen Mittel das negative Jahresergebnis. Für die Entwicklung des Cashflows wird auf die Geldflussrechnung verwiesen.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	38'516	31'572	6'944	22.0%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	868	1'070	−203	−19.0%
Delkredere	−763	−887	123	−13.9%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**38'621**	31'756	6'865	**21.6%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 6'865 zugenommen. Im Berichtsjahr sind grosse Positionen stichtagsbezogen in den offenen Posten enthalten.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	311	156	154	98.8%
Guthaben Verrechnungssteuer	1'026	692	334	48.3%
Ablieferungen	10	38	–27	–72.9%
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	17'890	18'251	–361	–2.0%
Mietkautionen	28	26	2	9.5%
Kurzfristige Darlehen	678	615	63	10.2%
Übrige kurzfristige Forderungen	210	86	124	143.8%
Sonstige kurzfristige Forderungen	**20'152**	19'864	288	1.5%

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 288 zugenommen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	4'999	24'934	–19'935	–80.0%
Kurzfristige Finanzanlagen	**4'999**	24'934	–19'935	–80.0%

Im Berichtsjahr sind Anlagen (Obligationen) im Umfang von TCHF 4'999 enthalten, welche im Jahr 2025 auslaufen. Aus diesem Grund werden diese unter den kurzfristigen Finanzanlagen ausgewiesen.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Vorräte	4'437	4'438	–1	0.0%
Angefangene Arbeiten	3'646	3'185	461	14.5%
Vorräte und angefangene Arbeiten	**8'083**	7'623	460	6.0%

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 460 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Marchzinsen	32	44	–11	–25.9%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	53'700	52'100	1'600	3.1%
Zeitschriftenabonnemente	4'876	3'546	1'331	37.5%
Übrige transitorische Aktiven	2'232	2'545	–313	–12.3%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**60'841**	58'234	2'607	4.5%

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'607 zugenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Zunahme ist auf die Abgrenzung der Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zurückzuführen. Weiter haben die Abgrenzungen für Zeitschriftenabonnemente um TCHF 1'331 zugenommen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	**45'974**	40'535	5'438	**13.4%**
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	**20'110**	17'732	2'378	**13.4%**
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	**64'311**	40'222	24'089	**59.9%**
Darlehen an Dritte	**9'688**	9'804	–115	**–1.2%**
Darlehen an nahestehende Organisationen	**3'938**	4'500	–563	**–12.5%**
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	**3'794**	3'874	–81	**–2.1%**
Finanzanlagen	**147'815**	116'668	31'147	**26.7%**

Der Anlagenbestand muss gemeinsam mit den kurzfristigen Finanzanlagen betrachtet werden. Die Zunahme von TCHF 11'212 (kurzfristige Anlagen und Finanzanlagen) resultiert aus der Reinvestition der Finanzerträge.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Wert in TCHF	
	Domizil	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Unitectra AG	Zürich	**33%**	33%	**300**	300	**143**	144
SCDH AG (Swiss Center for Design and Health)	Bern	**22%**	22%	**4'600**	4'600	**984**	984
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	Bern	**21%**	21%	**240**	240	**112**	111
sitem–insel AG	Bern	**11%**	11%	**13'596**	13'596	**2'333**	2'421
Diverse				**n.a.**	n.a.	**222**	214
Total						**3'794**	3'874

Die Beteiligungen haben um rund TCHF 80 gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Die Abnahme ist auf die Equity-Bewertung der sitem-insel AG zurückzuführen, welche um TCHF 88 abgenommen hat. Die übrigen Beteiligungen haben sich nur marginal verändert. Die Beteiligungsquoten sind unverändert zum Vorjahr.

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2022	917	63'281	4'679	4'490	–370	72'998
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2022	1'059	167'983	4'679	16'980	–9'486	181'215
Zugänge	1'760	9'223	5'771	659		17'415
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–6'835		–429		–7'264
Reklassifikationen		5'850	–5'947	97		
Stand 31.12.2023	2'819	176'221	4'503	17'308	–9'486	191'365
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2022	–141	–104'702		–12'490	9'116	–108'216
Planmässige Abschreibungen	–22	–11'988		–1'695	231	–13'474
Ausserplanmässige Abschreibungen		–32				–32
Abgänge		6'835		429		7'264
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2023	–163	–109'886		–13'756	9'347	–114'458
Nettobuchwert 31.12.2023	2'656	66'335	4'503	3'552	–139	76'907

Nettobuchwert 31.12.2023	2'656	66'335	4'503	3'552	–139	76'907
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2023	2'819	176'221	4'503	17'308	–9'486	191'365
Zugänge	58	7'954	4'965	2'105		15'082
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–4'720		–6'842		–11'561
Reklassifikationen		4'133	–4'693	560		
Stand 31.12.2024	2'877	183'588	4'775	13'131	–9'486	194'886
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2023	–163	–109'886		–13'756	9'347	–114'458
Planmässige Abschreibungen	–81	–12'775		–1'619	33	–14'442
Ausserplanmässige Abschreibungen		–207		–102		–309
Abgänge		4'720		6'842		11'561
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2024	–244	–118'149		–8'636	9'380	–117'648
Nettobuchwert 31.12.2024	2'633	65'440	4'775	4'495	–106	77'238
Veränderung Nettobuchwert gegenüber Vorjahr	–23	–896	273	943	33	331

Im Berichtsjahr waren die Investitionen leicht höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 331 zugenommen hat.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2022	2'003	1'120	0	7'231	10'355
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2022	24'676	1'120	149	16'843	42'788
Zugänge	414	521			935
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–354			–1'105	–1'459
Reklassifikationen	164	–164			
Stand 31.12.2023	24'901	1'477	149	15'738	42'265
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2022	–22'673		–149	–9'611	–32'433
Planmässige Abschreibungen	–931			–733	–1'664
Ausserplanmässige Abschreibungen				–214	–214
Abgänge	354			1'105	1'459
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2023	–23'250	0	–149	–9'454	–32'853
Nettobuchwert 31.12.2023	1'651	1'477	0	6'284	9'412

Nettobuchwert 31.12.2023	1'651	1'477	0	6'284	9'412
Anschaffungs– / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2023	24'901	1'477	149	15'738	42'265
Zugänge	231	939		220	1'391
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–666			–272	–938
Reklassifikationen	886	–886			
Stand 31.12.2024	25'352	1'530	149	15'686	42'717
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2023	–23'250		–149	–9'454	–32'853
Planmässige Abschreibungen	–847			–696	–1'543
Ausserplanmässige Abschreibungen				–45	–45
Abgänge	666			272	938
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2024	–23'431	0	–149	–9'923	–33'503
Nettobuchwert 31.12.2024	1'921	1'530	0	5'763	9'214
Veränderung Nettobuchwert gegenüber Vorjahr	271	53	0	–521	–197

Im Berichtsjahr waren die Abschreibungen höher als die Investitionen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 197 abgenommen hat.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	16'503	24'711	-8'208	-33.2%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	154	242	-88	-36.5%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen manuell	3'112	1'008	2'104	208.8%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**19'769**	25'961	-6'193	-23.9%

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 6'193 verringert. Im Berichtsjahr wurde per Stichtag 31. Dezember 2024 ein Zahllauf ausgelöst, weshalb sich die offenen Posten verringert haben.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	909	1'035	-126	-12.2%
Verbindlichkeiten MWST	972	830	142	17.2%
Verbindlichkeiten Quellensteuer	12'747	10'194	2'553	25.0%
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen	7'999	29'379	-21'380	-72.8%
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1'489	4'658	-3'169	-68.0%
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**24'116**	46'095	-21'979	-47.7%

Im Vorjahr waren die Vorsorgeeinrichtungen deutlich im Verzug mit den Abrechnungen, weshalb der stichtagsbezogene Saldo enorm hoch lag.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Depotgelder	159	164	-5	-3.1%
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	273	362	-89	-24.5%
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Nahestehenden	0	1'700	-1'700	-100.0%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**433**	2'226	-1'794	-80.6%

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'794 reduziert. Im Vorjahr war der Beitrag des Kantons zugunsten der Wyss Academy im Umfang von TCHF 1'700 in den kurzfristigen Schulden gegenüber Nahestehenden enthalten. Im Berichtsjahr konnte die Zahlung an die Wyss Academy weitergeleitet werden, sodass keine Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden bestehen.

14 Verpflichtungen Drittmittel

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**189'410**	180'170	9'239	**5.1%**
Forderungen Drittmittel (siehe 4 «Sonstige kurzfristige Forderungen»)	**17'890**	18'251	-361	**–2.0%**
Netto Verpflichtungen Drittmittel	**171'520**	161'920	9'601	**5.9%**

Drittmittelspiegel Beträge in TCHF	Bestand per 31.12.2023	Zuwendungen	Verwendungen	Bestand per 31.12.2024
Finanzierungsquellen Drittmittel (zweckgebunden)				
SNF Karrieren, Infrastruktur	12'014	27'340	–27'007	**12'347**
SNF Projekte	40'091	63'986	–62'909	**41'167**
SNF Programme	10'290	25'068	–21'340	**14'017**
Massnahmen Horizon Europe	2'103	10'048	–6'881	**5'270**
Projektbeiträge Innosuisse	1'136	7'503	–6'279	**2'360**
EU Forschungsprogramme	470	13'634	–14'609	**–504**
SBFI Finanzierung EU Projekte Horizon 2020	7'311	9'684	–9'652	**7'343**
Internationale Forschungsprogramme	3'226	25'274	–24'575	**3'925**
Forschungförderung durch die Privatwirtschaft	12'961	13'634	–14'580	**12'015**
nicht gewinnorientierte Organisationen und Stiftungen	28'290	42'525	–42'289	**28'527**
Projekte und Beiträge Wyss Academy	–2'239	6'679	–4'549	**–109**
Beiträge vom Bund	13'275	39'538	–40'919	**11'894**
Sonderförderungsprogramme der CRUS	1'172	3'794	–3'224	**1'742**
SBFI +100	2'345	0	–212	**2'134**
Beiträge Kantone und Gemeinden	6'086	9'571	–9'179	**6'477**
Beiträge uninahe Einrichtungen	10'771	13'632	–13'825	**10'579**
Weiterbildung: Studiengänge	8'769	10'602	–10'822	**8'549**
Weiterbildung: Kurse	1'522	2'767	–2'946	**1'343**
Weiterbildung ausserhalb der Universität Bern	340	241	–225	**356**
Beiträge der Universität Bern an NFP / NFS	1'987	2'016	–1'913	**2'089**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**161'920**	**327'535**	**–317'934**	**171'520**

Die offenen Verpflichtungen aus Drittmitteln haben sich per Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr um TCHF 9'239 erhöht, während sich die offenen Forderungen um TCHF 361 reduziert haben. Der Drittmittelspiegel zeigt die einzelnen Veränderungen nach Finanzierungsquellen.

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2022	**20'672**	**16'775**	**37'447**
Davon kurzfristige Rückstellungen	15'713	1'575	17'288
Bildung (inkl. Erhöhung)	16'127	0	16'127
Auflösung	0	0	0
Verwendung	–10'471	–600	–11'071
Stand 31.12.2023	**26'328**	**16'175**	**42'503**
Davon kurzfristige Rückstellungen	18'659	975	19'634
Bildung (inkl. Erhöhung)	13'194	0	13'194
Auflösung	0	–975	–975
Verwendung	–13'381	–350	–13'731
Stand 31.12.2024	**26'141**	**14'850**	**40'991**
Davon kurzfristige Rückstellungen	19'693	0	19'693
Veränderung 31.12.2024 gegenüber Vorjahr	**–187**	**–1'325**	**–1'512**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 187 abgenommen. Die übrigen Rückstellungen haben aufgrund einer Verwendung im Umfang von TCHF 350 und einer Auflösung im Umfang von TCHF 975 abgenommen.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	8'179	8'062	117	1.4%
Übrige transitorische Passiven	3'189	2'327	862	37.0%
Passive Rechnungsabgrenzungen	**11'368**	10'389	979	9.4%

Die passiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 979 zugenommen. Die Zunahme steht im Zusammenhang mit Projektkosten SAP und Lizenzgebühren der Universitätsbibliothek.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professoren / -innendarlehen an BPK)	604	650	–47	–7.2%
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	357	–357	–100.0%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**604**	1'007	–404	–40.1%

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben um TCHF 404 abgenommen.

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2024	2023	2024	2024	2024	2023
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	591				592	592	650
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	–7'723	61'700	63'900	–2'200	61'786	59'586	49'598
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	–7'132	61'700	63'900	–2'200	62'377	60'177	50'248

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (6'332 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO-Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (88 Versicherte), der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK (27 Versicherte) und der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (1 Versicherter).

Die BPK weist per 31. Dezember 2024 einen Deckungsgrad von 99,36 % aus (Vorjahr: 94,86 %) bei einem technischen Zinssatz von 1,75 %. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31. Dezember 2024 total TCHF 7'659 (Vorjahr: TCHF 54'826).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2024 insgesamt 97,9 % (Vorjahr: 94,1 %) bei einem technischen Zinssatz von 1,5 %. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2024 total TCHF 64 (Vorjahr: TCHF 296).

Die VSAO weist per Stichtag 31. Dezember 2024 einen provisorischen Deckungsgrad von 115,5 % (Vorjahr: 107,52 %) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31. Dezember 2024 total TCHF 591 (Vorjahr: TCHF 243).

Der Deckungsgrad der SSO per 31. Dezember 2023 betrug 101,86 %. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2024 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für die SSO nicht möglich und für den einen Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung / Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55% für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7%, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Bevölkerungswachstum von 0,31 % bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2024 = 10 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation wird ein Diskontsatz von 0,317 % (SNB Rendite Bundesobligationen Eidgenossenschaft. 10 Jahre, per 30. Dezemver 2024) eingesetzt.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2024	2023	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	334'140	329'850	4'290	1.3 %
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	102'276	101'859	417	0.4 %
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	126'537	119'626	6'911	5.8 %
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**562'953**	551'336	11'618	2.1 %

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 58,2 %. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 11'618 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 34,5 % (Vorjahr: 35,4 %) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 10,6 % (Vorjahr: 10,9 %). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 13,1 % (Vorjahr: 12,8 %).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2024	2023	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	118'878	105'116	13'762	13.1 %
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	29'927	27'166	2'761	10.2 %
Übrige Projektbeiträge	63'876	72'725	–8'849	–12.2 %
Projektzusprachen Drittmittel	**212'681**	205'007	7'675	3.7 %

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 22,0 % (Vorjahr: 22,0 %). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sind um TCHF 13'762 gestiegen; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 12,3 % (Vorjahr: 11,3 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 2'761 erhöht. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,1 % (Vorjahr: 2,9 %). Die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 8'849 abgenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 6,6 % (Vorjahr: 7,8 %).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2024	2023	Veränderung	
Studiengebühren	19'537	20'136	–598	–3.0 %
Ertrag aus Weiterbildung	11'528	11'806	–277	–2.3 %
Prüfungs- und übrige Gebühren	4'210	4'606	–396	–8.6 %
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	74'236	74'764	–528	–0.7 %
Ertrag aus Rückerstattungen	35'878	27'252	8'626	31.7 %
Ertrag aus Verkäufen	6'097	5'910	187	3.2 %
Sonstiger Ertrag	40'783	32'174	8'609	26.8 %
Erlösminderungen	–614	–774	161	–20.8 %
Übrige Erträge	**191'655**	175'872	15'783	9.0 %

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 19,8 % (Vorjahr: 18,9 %) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr sind die übrigen Erträge um TCHF 15'783 gestiegen. Die Erträge aus Rückerstattungen sowie die sonstigen Erträge sind für den Anstieg verantwortlich. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 7,7 % (Vorjahr: 8,0 %) am betrieblichen Ertrag.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2024	2023	Veränderung	
Gehälter	566'204	546'392	19'812	3.6%
Sozialversicherungsbeiträge	104'733	93'051	11'682	12.6%
Übriger Personalaufwand	10'505	9'579	927	9.7%
Personalaufwand	**681'443**	649'022	32'420	5.0%
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	6'954	17'306	−10'353	−59.8%
Total Personalaufwand	**688'396**	666'329	22'068	3.3%

Mit einem Anteil von 66,9 % am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,6 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 22'068 erhöht.

Die Zunahme der Sozialversicherungsbeiträge ist hauptsächlich auf die Veränderung der Rückstellungen der Sanierungsbeiträge Vorsorgeeinrichtungen BPK und BLVK zurückzuführen. Im Vorjahr erfolgte eine Auflösung von TCHF 8'800, im Berichtsjahr lediglich eine Auflösung von TCHF 2'200.

Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand um TCHF 927 gestiegen.

Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die TCHF 6'954 Gehälter zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»). Im Berichtsjahr wurde die Verrechnungsmethode mit der Insel Gruppe AG angepasst. Ab 2024 wurde eine Bruttoverbuchung angewendet. Die Insel Gruppe AG überweist der Universität Bern einen Pauschalbetrag im Umfang von TCHF 10'800 (Leistungen ausserhalb der Lehre und Forschung zugunsten der Insel Gruppe, insbesondere medizinische Dienstleistungen, ärztliche Weiterbildung). Aus diesem Grund hat sich der Anteil der Gehälter enorm reduziert.

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2024	2023	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	16'613	13'706	2'907	21.2%
Raum- und Liegenschaftsaufwand	37'711	45'088	−7'377	−16.4%
Übriger Aufwand	124'552	117'477	7'075	6.0%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**178'876**	176'272	2'605	1.5%

Die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Informatikmitteln sind um TCHF 2'907 gestiegen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,6 % (Vorjahr: 1,4 %). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 7'377. Diese Reduktion ist auf die gesunkenen Energiekosten zurückzuführen. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 3,7 % (Vorjahr: 4,6 %) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 7'075 zugenommen. Dies ist hauptsächlich auf den Bereich der Dienstleistungen von Dritten zurückzuführen.

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2024	2023	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	122'701	114'974	7'727	6.7 %
Beiträge an Dritte	20'018	19'651	366	1.9 %
Beiträge	**142'719**	134'625	8'094	6.0 %

Der Aufwand für Beiträge hat insgesamt um TCHF 8'094 zugenommen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 14,0 % (Vorjahr: 13,8 %). Davon entfallen 12,0 % auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 366 zugenommen.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2024	2023	Veränderung	
Finanzertrag	15'545	10'020	5'525	55.1 %
Finanzaufwand	1'312	1'657	–345	–20.8 %
Wertberichtigungen Finanzanlagen	0	70	–70	–100.0 %
Finanzergebnis	**14'233**	8'293	5'940	71.6 %

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 5'940 verbessert. Zurückzuführen ist dies auf die positive Entwicklung des Finanzmarktes.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2024 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es neun Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 301 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; seit 2017). In seinem Entscheid vom 10. November 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2024: TCHF 102'276). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31. Dezember 2024 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59 ff.) Jährlicher Beitrag via Bildungs- und Kulturdirektion an die Universität Bern	TCHF 334'140 für das Jahr 2024 (Vorjahr: TCHF 329'850)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 241'491 m² Die erlassenen Raumkosten, ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten, werden mit rund TCHF 109'530 beziffert. Die Angaben sind identisch zum Vorjahr. Das Flächeninventar wird im Anschluss an das Berichtsjahr aktualisiert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarung für Unterhaltsmassnahmen und betriebsspezifische Anpassungen für definierte Liegenschaften im Eigentum des Kantons Bern	Die finanziellen Mittel für den Kompetenzbereich Universität Bern werden jeweils im Vorjahr durch das AGG und die Universität Bern gemeinsam festgelegt. Sie sind Bestandteil des Gesamtbudgets, welches das Amt füt Grundstücke und Gebäude jährlich für die Universität Bern berechnet und innerhalb des Rahmenkredits festsetzt. Aufgrund des baulichen Zustandes und der notwendigen Massnahmen sind jährliche Anpassungen möglich. Dieser erstmals im Jahr 2024 festgelegte Betrag betrug TCHF 2'000.	
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Das Personalamt weist neu die Nutzungskosten für SAP-HCM der Universität Bern gemäss der Auslegung zur Fachempfehlung 03, Buchstabe D von HRM2 aus. Der Umfang beträgt für das Jahr 2024 TCHF 1'097.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	TCHF 233 für das Jahr 2024 (Vorjahr: TCHF 246)	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Inkasso durch Steuerverwaltung des Kantons Bern	Erfolgreiche Betreibungsverfahren werden vollumfänglich an die Universität Bern transferiert. TCHF 470 im Jahr 2024 (Vorjahr: TCHF 431)	Erlöse aus Verlustscheinen werden zugunsten der Steuerverwaltung des Kantons Bern vereinnahmt.

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z.B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20 %.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33 % Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 760 (Vorjahr: TCHF 720)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21 % be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Erhöhung der Beteiligung um TCHF 1 Im Berichtsjahr haben keine Transaktionen stattgefunden.	
Swiss Center for Design and Health AG (SCDH AG)	Beteiligung von 22%	Im Berichtsjahr haben keine Transaktionen stattgefunden.	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20 %

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 770 (Vorjahr: TCHF 730) und Nebenkostenabrechnung von TCHF 11	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 111 (Vorjahr: TCHF 264); Entschädigung Leistungen Uni und Nebenkostenabrechnung TCHF 7	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen (Vorjahr: TCHF 0).	
Forschungsstiftung Genaxen	Die Universität Bern gewährt der Stiftung Genaxen einen Betriebsbeitrag. Die Stiftung Genaxen fördert bei der Universität Bern Forschung im Bereich der Grundlagen der Biologie und Genforschung, insbesondere den Betrieb von Forschungseinrichtungen, in denen die hochstehenden gentechnologischen Methoden angewendet werden können und den Forschenden zur Verfügung stehen.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 an Genaxen (Vorjahr: TCHF 70); Beitrag Genaxen an DBMR Clean Mouse Facility CMF TCHF 160 (Vorjahr: TCHF 160)	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
UniBern Forschungsstiftung	Die Stiftung fördert wissenschaftliche Forschung an der Universität Bern.	Fördergelder zugunsten der Universität TCHF 361 (Vorjahr: TCHF 343)	
UniBern Foundation	Die Stiftung bezweckt die Förderung von Innovation, Exzellenz und Zukunftspotenzial an der Universität Bern im Kontext von deren Aufgaben und Tätigkeit namentlich in Forschung, Lehre und Weiterbildung.	Ausrichtung Betriebsbeitrag 2024 von TCHF 400 (Vorjahr: TCHF 610); Förderbeiträge der Stiftung UniBern Foundation TCHF 281 (Vorjahr: TCHF 104)	
Stiftung Wyss Academy	Die Stiftung bezweckt die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von Lösungswegen im Umgang mit Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Landnutzung an der Schnittstelle von Natur und Mensch unter Kombination von technischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Innovationen. Sie finanziert in diesen Themenbereichen Projekte der Universität Bern.	Jährlicher Betriebsbeitrag von CHF 3 Mio. in bar und CHF 2 Mio. in gebundenen Beiträgen oder bar der Universität Bern an die Wyss Academy. Transaktionen von der Wyss Academy an die Universität Bern für Forschungsbeiträge und Dienstleistungen im Umfang von TCHF 2'391 (Vorjahr: TCHF 2'299). Durch die Universität Bern bezahlte Gehälter von TCHF 3'416 (Vorjahr: TCHF 2'758), die durch die Wyss Academy zurückerstattet werden.	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Angaben zu FER 28

Die Übersicht zeigt gemäss Vorgaben nach FER 28 sämtliche Zuwendungen der öffentlichen Hand. Bei den Beiträgen aus der IUV ist der effektive Geldfluss separat dargestellt. Bei den restlichen Positionen entspricht der Ertrag dem Geldfluss. Deshalb wird auf eine separate Darstellung in der Geldflussrechnung verzichtet.

Beträge in TCHF	2024	2023	Veränderung	
Grundfinanzierung / Grundbeiträge öffentliche Hand Schweiz				
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	**334'140**	329'850	4'290	**1.3%**
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)	**102'276**	101'859	417	**0.4%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**126'537**	119'626	6'911	**5.8%**
Davon effektiver Geldfluss aus IUV	**124'937**	122'558	2'379	**1.9%**
Zuwendungen Drittmittel öffentliche Hand Schweiz				
Projektbeiträge Bund	**22'348**	24'389	–2'041	**–8.4%**
Projektbeiträge Kantone	**1'007**	511	497	**97.2%**
Projektbeiträge Gemeinden	**3**	20	–18	**–86.2%**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	**118'878**	105'116	13'762	**13.1%**
Projektbeiträge Innosuisse	**5'521**	4'633	888	**19.2%**
Zuwendungen Drittmittel öffentliche Hand international				
Projektbeiträge öffentliche Hand international	**2'943**	4'170	–1'227	**–29.4%**
Projektbeiträge öffentliche Hand Europa	**17'750**	17'004	746	**4.4%**
Zuwendungen Drittmittel öffentliche Hand Mitglieder Schweizer Bildungskooperation				
Projektbeiträge Mitglieder der Schweizer Bildungskooperation	**3'257**	4'018	–761	**–18.9%**
Zuwendungen öffentliche Hand	**734'660**	711'197	23'463	**3.3%**

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 665 (Vorjahr: TCHF 655).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	91
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	156
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	149
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	241
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	29
Total	**665**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 11. März 2025 genehmigt.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2024 und dem 11. März 2025 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2024 haben.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 der Universität Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Universität Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seite 29 bis 51) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Universität (UniG; BSG 436.11) und der Verordnung über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Universitätsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle von uns vor dem Datum dieses Berichts erlangten Informationen des Abschnitts 'Verwaltungsdirektion' aus dem Jahresbericht 2024 (aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten weiteren Abschnitte des Jahresberichts 2024.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und von uns wird hierzu keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung zum Ausdruck gebracht oder gebracht werden.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Berichts erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Universitätsleitung für die Jahresrechnung

Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die die Universitätsleitung als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Universitätsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität Bern abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Universitätsleitung sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit der Universitätsleitung und der Verwaltungsdirektion unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Bern, 11.03.2025

Impressum

Herausgeberin
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing (AKM)

Leitung AKM
Christian Degen

Projektleitung
Isabelle Aeschlimann

Layout
Konzept 2. stock süd, Ausführung Haller + Jenzer AG

Bildnachweise
S. 21–22: © Universität Bern, Bild Ramon Lehmann

Universität Bern

Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern

Telefon +41 31 684 80 44
kommunikation@unibe.ch

Digitaler Jahresbericht
www.unibe.ch/jahresbericht

WISSEN
SCHAFFT
WERT.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	637/2025
Datum RR-Sitzung:	11. Juni 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.1206
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2024 der Universität Bern.
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Universität Bern sind im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022–2025 (RRB 1468/2021) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die Universität Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht (Jahresbericht) zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die Anzahl der Studierenden an der Universität Bern ist gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) um 0.8 % gesunken, sodass die Universität Bern im Studienjahr 2024/2025 insgesamt 18 220 Studierende (ohne Weiterbildung CAS/DAS) verzeichnete. Schweizweit hingegen hat sich das Gesamttotal der Studierenden an den universitären Hochschulen um +1.8 % auf insgesamt 172 242 erhöht. Eine Betrachtung der Entwicklung der Anzahl der Studierenden nach Studienstufe zeigt gemäss Geschäftsbericht, dass an der Universität Bern die Zahl der Bachelorstudierenden stagnierend ist, bei den Masterstudierenden ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist (+3 %) und beim Doktorat die Anzahl Studierende um 1 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist. Im Bereich der Weiterbildung verzeichnete die Universität Bern hingegen einen weiteren Rückgang von Weiterbildungsstudierenden (–5 %), womit in den Jahren 2021–2024 die Anzahl der Studierenden in der Weiterbildung um insgesamt 8 % gesunken ist.

- Das Angebot der Universität Bern umfasste total 39 Bachelor- und 74 Masterstudiengänge, 29 Doktoratsprogramme und 8 Graduiertenschulen sowie 147 Weiterbildungsstudiengänge.

- Die Anzahl erfolgreicher Studienabschlüsse an der Universität Bern nahm im Jahr 2024 mit insgesamt 5 059 Studienabschlüssen gegenüber 4 785 im Vorjahr deutlich zu (+5.7 %).

- Die Anzahl der ausserkantonal Studierender an der Universität Bern ist im Berichtsjahr gestiegen: Im Frühlingssemester 2024 waren 5 849 Studierende anderer Kantone an der Universität Bern immatrikuliert, was gegenüber dem Vorjahr (5 655) einem prozentu-

alen Anstieg von +3.4 % entspricht. In derselben Periode ist die Anzahl Berner Studierender an ausserkantonalen Universitäten ebenfalls leicht gestiegen (um rund 1.7 %). Während im Frühlingssemester 2023 total 2 399 Bernerinnen und Berner an ausserkantonalen Universitäten studierten, waren es im Frühlingssemester 2024 insgesamt 2 440. Diese Entwicklung führte dazu, dass sich der Nettoertrag zugunsten des Kantons Bern bei den Beträgen gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) wiederum erhöht hat:

Rechnungsjahr	2021	2022[1]	2023	2024
Ausgaben (Kanton)	40 268 885	37 501 628	34 314 175	35 390 305
Einnahmen (Universität)[2]	121 330 906	122 591 322	121 126 166	124 835 809
Nettoaufwand/-ertrag IUV	**+ 81 062 021**	**+ 85 089 694**	**+ 86 811 991**	**+ 89 445 504**

- Seit dem 15. Juni 2024 wird die Universität Bern mit Frau Prof. V. Richter zum ersten Mal in ihrer Geschichte von einer Rektorin geführt. Im Geschäftsbericht verweist sie in ihrer Einschätzung zu den aktuellen nationalen und internationalen Rahmenbedingungen der Universität darauf hin, dass gemäss dem «Academic Freedom Index» in einer wachsenden Anzahl Staaten die Wissenschaftsfreiheit zunehmend gefährdet ist. Sie bekräftigt die Haltung der Universitätsleitung, dass die Wissenschaftsfreiheit am ehesten verteidigt werden kann, indem eine Universität mit ihren wissenschaftlichen Leistungen der Polarisierung entgegenwirkt und zu mehr Differenzierung, aber auch Gelassenheit beiträgt.

- Die Universität hat im Jahr 2024 ihre Strategie für Klimaneutralität überarbeitet. Als öffentlich finanzierte Hochschule will sie dieses Ziel nicht über den Kauf von Kompensationszertifikaten erreichen, sondern durch Reduktionsmassnahmen und innovative Ansätze. Die Universität hat dabei begonnen, partizipativ mit den Fakultäten Reduktionsziele und -massnahmen zu erarbeiten. Mit dieser gemeinsamen universitären Roadmap und verschiedenen Massnahmen zum Beitrag des Klimaschutzes will die Universität Bern weiterhin zu den führenden nachhaltigen Hochschulen der Schweiz gehören: Gemäss WWF-Nachhaltigkeitsrating rangierte die Universität Bern diesbezüglich im Jahr 2024 unter den Top 4 der Schweizer Hochschulen.

- Der Frauenanteil bei den Studierenden hat sich leicht erhöht und beträgt für das Herbstsemester 2024 neu 60 % (Vorjahr 59 %). Ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr um 1 % gestiegen ist der Anteil Frauen bei den Professuren, der sich auf 31 % belief.

- Im Berichtsjahr fokussierte sich die Universität Bern zudem auf die Vernetzung im Rahmen der europäischen Universitätsallianz «ENLIGHT», als deren Mitglied die Universität Bern das erste volle Jahr absolviert hat. So wurde die Zusammenarbeit mit den neun

[1] Ab 2022 werden die Abgrenzungen für den Gesamtsaldo berücksichtigt.
[2] Gemäss Fakturierung EDK (1. und 2. Rate).

Partneruniversitäten intensiviert, u. a. wird an der Verwirklichung eines vernetzten Campus für Studierende, Dozierende, Forschende und Mitarbeitende gearbeitet. Im Weiteren geht die Universität Bern vermehrt auch Lehrkooperationen mit den ENLIGHT-Partneruniversitäten ein. Nach ersten Veranstaltungen im Jahr 2024 entstehen neue und innovative Lehrformate, die von einzelnen Kursen über gemeinsame Module bis hin zu Joint- oder Double-Degree-Programmen reichen können.

- Für ihre Forschung hat die Universität 2024 die Bündelung wichtiger Forschungsinfrastrukturen in universitäre «Core Facilities» vorangetrieben. Diese ermöglichen Forschenden niedrigschwelligen Zugang zu modernsten Geräten und Technologien und bieten auch die dazugehörige Expertise, Beratungen, Trainings und Ausbildungsangebote. Die «Core Facilities» und das für den Betrieb notwendige Kernpersonal werden zentral finanziert, was die Auslastung und Effizienz erhöhen und damit Kosten sparen soll. Zum Start der Umsetzung dieser Strategie hat die Universität fünf universitäre «Core Facilities» etabliert, die von Forschenden verschiedener Fakultäten genutzt werden. Von Bedeutung sind diese «Core Facilities» vor allem für die Life Science, sodass dieser Forschungsschwerpunkt an der Universität Bern dadurch besonders gestärkt wird.

- Im August 2024 übernahm Prof. Dr. Andrew Chan das reorganisierte Vizerektorat «Internationales und Akademische Karrieren» (ehemals Vizerektorat Entwicklung). Der neue Vizerektor will bereits laufende Reformen zur Verbesserung der Arbeits- und Förderbedingungen für die Doktorierenden und Postdoktorierenden konsolidieren und insbesondere das Postdoktorat mit neuen und flankierenden Massnahmen stärken. Die Fakultäten sind zurzeit daran, ihre Prinzipien der guten Praxis bei der Betreuung von Doktorierenden und Postdoktorierenden in einfach zugänglichen Dokumenten zu publizieren, wovon Vorgesetzte wie auch Nachwuchsforschende profitieren können.

- Die Universität Bern erinnert in ihrem Geschäftsbericht daran, dass sie zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit eine gute Infrastruktur benötigt. Das sich im Bau befindende neue Forschungsgebäude Medizin (BB07) auf dem Inselareal ist für sie ein Schlüsselvorhaben, das zur Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Universität Bern im Bereich der medizinischen Forschung beiträgt. Zugleich ist die Universität bestrebt, in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten insbesondere im Laborbereich Messverfahren zur Auslastung der Räume einzuführen, um die Raumnutzung weiter zu optimieren. Da in den vergangenen 15 Jahren in der drittmittelfinanzierten Forschung der Personalbestand deutlich stärker gewachsen ist als die zur Verfügung stehenden Flächen, war bereits eine intensive Verdichtung der Flächennutzung notwendig, was dem Optimierungspotenzial Grenzen setzt. Bei den weiteren Infrastruktur-Projekten des Kantons für die Universität hofft diese daher auf eine möglichst rasche Realisierung. Dabei handelt es sich insbesondere um Vorhaben für die Bereiche Medizinausbildung (BB03), Veterinärmedizin sowie Chemie und Biochemie.

- Die Universität Bern hat zusammen mit den anderen Berner Hochschulen in ihrem Leistungsauftrag die Aufgabe Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN erhalten. Zur Überprüfung des Umsetzungsstandes dieses Legislaturziels wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Das Controlling-Gespräch zum Reporting fand anfangs Mai 2024 für das Geschäftsjahr 2023 statt. Die Anzahl BeLEARN-Projekte der fünf Hochschulen befindet sich deutlich über der antizipierten Zielgrösse. Auch die Leistungen von BeLEARN im Bereich Wissenstransfer (Referate &

Tagungsbeteiligungen) übertrafen die Zielvorgaben. Entwicklungsfähig ist in der 2. Projektphase (2025–2028) der Aufbau von langfristigen Partnerschaften mit weiteren zusätzlichen Partnern aus der Hochschul- und Bildungswelt oder von Projekten mit privaten Förderpartnern. Die Mittelverwendung zeigt, dass die Hochschulen die ihnen zugeteilten Mittel zweckentsprechend verwenden. Das nächste Controllinggespräch findet Ende Mai 2025 für das Geschäftsjahr 2024 statt.

- Im Berichtsjahr weist die Universität Bern einen Gesamtertrag von rund CHF 982.8 Mio. und einen Gesamtaufwand von rund CHF 1.02 Mia. auf, sodass für das Jahr 2024 ein Jahresergebnis mit einem Verlust von CHF 37.1 Mio. resultiert (Vorjahr CHF –34.1 Mio.). Dieser Verlust resultiert einerseits aus dem Einsatz der Mittel für die Umsetzung des Leistungsauftrags des Regierungsrats 2022–2025 und der Strategie 2030 der Universität (u. a. für die Digitalisierungsstrategie, für Forschungsplattformen, für das Innovation Office, für den Aufbau der UniBE Foundation und für den Sitem Support Fonds). Andererseits führten nicht beeinflussbare Kostensteigerungen aufgrund der kantonalen Lohnmassnahmen 2023/24 zu diesem Verlust. Regierungsrat und Parlament haben im Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2026–2028 des Kantons Bern erste Massnahmen zur Verringerung dieser strukturellen Unterfinanzierung für die nächste Leistungsauftragsperiode (2026–2029) beschlossen. Auf den Grundmitteln resultiert ein Verlust von CHF 53.5 Mio., während bei den Drittmitteln und Fonds aufgrund des guten Börsenjahrs ein positives Ergebnis von gesamthaft CHF 16.3 Mio. zu Buche steht. Das Eigenkapital Grundmittel belief sich per 31.12.2024 auf CHF –37.8 Mio. (Vorjahr CHF 15.7 Mio.) und dasjenige der Drittmittel auf CHF 317.8 Mio. (Vorjahr CHF 305.7). Der Staatsbeitrag des Kantons an die Universität Bern wurde im Jahr 2024 auf CHF 334.14 Mio. erhöht. Dennoch sank der prozentuale Anteil des Trägerkantons Bern an der Finanzierung seiner Universität im Vergleich zum Vorjahr auf 34 % (Vorjahr 35 %).

- Die Controllingsitzung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität fand im Rahmen der Koordinationskonferenz vom 4. November 2024 statt. Die BKD stellte fest, dass die Universität Bern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag in guter Qualität erfüllt und dass sie im Berichtsjahr die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates mehrheitlich erreicht hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 22. April 2025 mit dem Geschäftsbericht der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60a Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 124 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1. Der Geschäftsbericht 2024 der Universität Bern wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 72, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Geschäftsbericht 2024 der Universität Bern

Geschäftsbericht 2024 der Berner Fachhochschule BFH

Vorliegendes Dokument ist eine Zusammenfassung der Inhalte des digitalen Geschäftsberichts 2024 der Berner Fachhochschule BFH: bfh.ch/geschaeftsbericht2024

Vom Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule BFH am 26.03.2025 genehmigt.

Berner Fachhochschule
Rektorat
Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

1	Editorial	2
2	Jahresbericht 2024: Highlights	3
	2.1 Caring Society	4
	2.2 Humane digitale Transformation	4
	2.3 Nachhaltige Entwicklung	4
	2.4 Unternehmerische Hochschule	5
	2.5 Lehre	5
	2.6 BFH – vernetzt und in der Gesellschaft engagiert	6
3	Leitung und Organisation	7
	3.1 Organigramm	7
	3.2 Organe	8
4	Statistische Angaben	10
	4.1 Studierende	10
	4.2 Mitarbeitende	11
	4.3 Angewandte Forschung und Entwicklung	12
	4.4 Finanzen	13

April 2025
BFH, Rektorat / Kommunikation, Bern

Vorliegendes Dokument erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache.

1 Editorial

Gesellschaft mitgestalten: Aktiv und engagiert

Wir leben in bewegten Zeiten. Geopolitische Verwerfungen, ökonomische Herausforderungen, ökologischer Wandel und soziale Dynamiken prägten 2024.

Als Hochschule bringen wir uns in dieser Situation engagiert ein. Den Wandel zu einer nachhaltigen, digital mündigen sowie gesundheitsbewussten und generationengerechten Gesellschaft umsichtig mitzugestalten, das ist unser Anspruch. Als Hochschule schlagen wir den Bogen von komplexen Herausforderungen zu Antworten, die es den Menschen erlauben zu handeln und zu entscheiden.

Wer vorausgeht und sich Herausforderungen stellt, muss auch bekannte Wege verlassen und Hindernisse überwinden. Deshalb gehen wir an der BFH engagiert und im Verbund mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik auf Herausforderungen zu. Als Hochschule schaffen wir Entscheidungsgrundlagen und sind Wegbereiter für neue Perspektiven.

Einige herausragende Beispiele, wo wir uns in den vergangenen Monaten engagiert, und wo wir Wirkung erzielt haben, zeigt der Geschäftsbericht 2024. Auf diesem Weg wollen wir weitergehen und auch künftig unsere Gesellschaft aktiv und engagiert mitgestalten.

Markus Ruprecht
Präsident des Fachhochschulrats (bis 2024)

Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor

2 Jahresbericht 2024: Highlights

Als engagierte Hochschule setzt sich die BFH aktiv für die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen ein. Im Mittelpunkt steht der partnerschaftliche Austausch mit der Praxis und der Öffentlichkeit.

BFH ist PIONEER
Gemeinsam mit europäischen Partnerhochschulen hat die BFH erfolgreich Mittel für die Teilnahme an der Europäischen Hochschulinitiative der EU eingeworben. Ziel sind gemeinsame Projekte in Forschung und Ausbildung in Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Auch die Bevölkerung und KMU im Kanton Bern profitieren davon.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/2024/pioneer-europaesches-kooperationsprojekt/

KI für KMU nutzbar machen
Das Potenzial von künstlicher Intelligenz ist gross. Wegen technischer und ethischer Fragen ist die Anwendung aber gerade für KMU, Start-Ups und Behörden anspruchsvoll. Das neue Generative AI Lab erforscht und entwickelt generative KI-Technologien und unterstützt Unternehmen bei der Anwendung, z.B. im Kundensupport oder bei der Rekrutierung.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/storys/2024/ki-anwendungen-zwischen-ethik-und-technik/

Benchmark in Nachhaltigkeit
Nicht nur in Forschung und Lehre macht die BFH ernst mit der Nachhaltigkeit, auch im Betrieb. Mit ihrer Klimaroadmap reduziert sie bis 2030 schrittweise ihre Treibhausgasemissionen um 60 Prozent. Dass der WWF die BFH als nachhaltigste Fachhochschule in der Schweiz bewertet, zeigt: Der Kurs stimmt.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/news/2024/nachhaltigkeitsranking-wwf-hochschulen/

Eingriffe im Preisvergleich
Die BFH hat eine neue Messmethode entwickelt, um die Spitalqualität bei elektiven Eingriffen zu erfassen. Dadurch sollen künftig Qualitätsaspekte vermehrt in die Wahl eines Spitals einfliessen. Die Methode ist ein Schritt hin zu mehr Transparenz und einem effizienteren Einsatz der knappen Ressourcen im Gesundheitswesen.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/news/2024/spitalvergleich-neue-messmethode-mehr-transparenz/

Von der BFH zum Tech-Start-up
Das Start-up Swiss Cluster zeigt, wie aus guter Forschung ein funktionierendes Geschäft wird. Die innovative Kombination zweier Beschichtungsverfahren macht Produkte robuster, leichter oder wasserdurchlässiger. Das Verfahren wie auch das Start-up haben ihre Wurzeln unter anderem an der BFH.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/storys/2024/swiss-cluster/

Kunst am Bau
Dreizehn Studierende der BFH haben dem Neubau der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) mit ihren Illustrationen künstlerisches Leben eingehaucht. Ihre Werke weisen auf die Bedeutung von Diversität, nachhaltiger Entwicklung und Perspektivenvielfalt im Sport hin.
https://www.ehsm.admin.ch/de/kreative-impulse-fuer-die-weiterentwicklung-der-ehsm

2.1 Caring Society

Gesundheit von Schüler*innen fördern
Gesundheitsprobleme bei Schüler*innen nehmen zu, schulärztliche Ressourcen sind begrenzt. Bei Lehrpersonen, Eltern und Gemeinden sorgt dies für Unsicherheit. Die BFH hat ein Ausbildungsmodul für School Nurses entwickelt, die als niederschwellige Ansprechpersonen den Zugang zu Gesundheitsleistungen verbessern.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/news/2024/school-nurse-in-berner-schulen/

Mehr Autonomie bei Tetraplegie
Am Cybathlon 2024 gewinnt das interdepartementale Team BFH-FAIR mit seinem Assistenzroboter den Jury-Award für innovatives, benutzerfreundliches und praxisnahes Design. Der Roboterarm ermöglicht Tetraplegiker*innen ihren Alltag besser zu bewältigen. Die BFH hat mit zwei Teams am Cybathlon der ETH Zürich teilgenommen.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/news/2024/cybathlon-2024/

Eingriffe im Preisvergleich
Siehe «Highlights», S. 3

2.2 Humane digitale Transformation

Gamification und Avatare in der Therapie
Nach einem Schlaganfall gilt es, rasch die Beweglichkeit zu trainieren. Forschende der BFH haben dazu ein robotergestütztes Rehabilitationsgerät entwickelt. Die Patient*innen führen die Therapiebewegungen anhand von Spielen durch, bei denen zum Beispiel ein laufender Avatar angesteuert wird.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/storys/2024/reha-roboter/

KI für KMU nutzbar machen
Siehe «Highlights», S. 3

Die Taxibranche retten
Neue Fahrdienst-Plattformen verschärfen den Wettbewerb um Kundschaft und Fachkräfte für Taxiunternehmen. Die BFH hat im Auftrag von Stadt und Kanton Bern untersucht, welche Erwartungen Kund*innen in einer zunehmend digitalisierten Welt an Taxis haben und ob sich Deregulierung auf die Kundenzufriedenheit auswirkt.
https://www.societybyte.swiss/2024/05/08/wie-sich-die-digitalisierung-auf-lokale-taxi-unternehmen-auswirkt/

2.3 Nachhaltige Entwicklung

Mobiles Grün für lebenswerte Städte
Bäume helfen dank Schatten und Verdunstung gegen Hitzeinseln in Städten. Jedoch können sie nicht überall gepflanzt werden – etwa wenn unterirdisch Leitungen liegen. Gemeinsam mit einer

Baumschule hat die BFH deshalb eine mobile Lösung entwickelt, erfolgreich in der Praxis getestet und zur Marktreife gebracht.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/news/2024/mobiles-gruen/

Benchmark in Nachhaltigkeit
Siehe «Highlights», S. 3

Biodiversität bewusst gestalten
Durch den Klimawandel verschieben sich Lebensräume von Pflanzen und Tieren schneller, als diese nachwandern können. Die BFH nutzt in der Siedlungsentwicklung deshalb einen besonderen Ansatz: Grünflächen werden gezielt so gestaltet, dass sie als Refugium für intakte, an die neuen Bedingungen angepasste Ökosysteme dienen.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/storys/2024/das-potenzial-urbaner-raeume-fuer-die-biodiversitaet/

2.4 Unternehmerische Hochschule

E-Bike für die Kletterwand
Hervorgegangen aus einer Bachelor-Thesis und gefördert vom Hub Students4Sustainability, macht das BFH-Spin-off eClimber Klettern für alle einfacher erlebbar. Das aktiv unterstützende Selbstsicherungsgerät erlaubt es Menschen mit Beeinträchtigung, sicher in die Wand einzusteigen.
https://www.ehsm.admin.ch/de/kletternachmittag-mit-dem-eclimber-in-der-magglinger-ausbildungshalle

Von der BFH zum Tech-Start-up
Siehe «Highlights», S. 3

Innovative Blutuntersuchung
Für Blutanalysen braucht es komplexe, teure Geräte. Junge Forschende wollen dies ändern. Mit Förderung von Innosuisse und SNF entwickeln sie das Diagnosegerät Microcyte. Es basiert auf einem winzigen Plastikchip und passt in einen Rucksack. Das Ziel: eine günstige, einfache und mobile Anwendung.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/storys/2024/spirit-24-1-microcyte-grosses-blutbild-im-kleinformat/

2.5 Lehre

Prüfen in Zeiten von KI
Im Zeitalter von KI und überall verfügbaren Wissens werden Skills wie Präsentieren, Argumentieren und Diskutieren immer wichtiger. Anstelle einer schriftlichen Studienabschlussprüfung setzt das Departement Soziale Arbeit neu auf eine Abschlusskonferenz. Die Studierenden machen ihre Kompetenzen sichtbar und vernetzen sich mit Praxisvertreter*innen.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/storys/2024/ak-erstdurchfuehrung/

Fachkräfte für Nachhaltigkeit
Unternehmen aller Branchen werden zunehmend mit Fragen zur Nachhaltigkeit konfrontiert. Fachkräfte, die die nachhaltige Entwicklung vorantreiben können, sind entscheidend. Der MAS Nachhaltige Transformation vermittelt Expert*innen verschiedener Couleur individuell und praxisnah die nötigen Skills.
https://www.bfh.ch/de/weiterbildung/mas/nachhaltige-transformation/

Kunst am Bau
Siehe «Highlights», S. 3

2.6 BFH – vernetzt und in der Gesellschaft engagiert

Ibsen-Preis für HKB-Dozentin
Die Autorin, Musikerin, Schauspielerin, Regisseurin und Filmemacherin Lola Arias erhielt den Internationalen Ibsen-Preis, den weltgrössten Theaterpreis. Am Departement HKB bildet Lola Arias im Master Expanded Theater als Dozentin die Theater-Spezialist*innen von morgen aus.
https://www.bfh.ch/de/aktuell/news/2024/lola-arias-ibsen-award-24-03-21/

BFH ist PIONEER
Siehe «Highlights», S. 3

3 Leitung und Organisation

3.1 Organigramm

Stand 31.12.2024, aktuelles Organigramm siehe www.bfh.ch/leitungsgremien

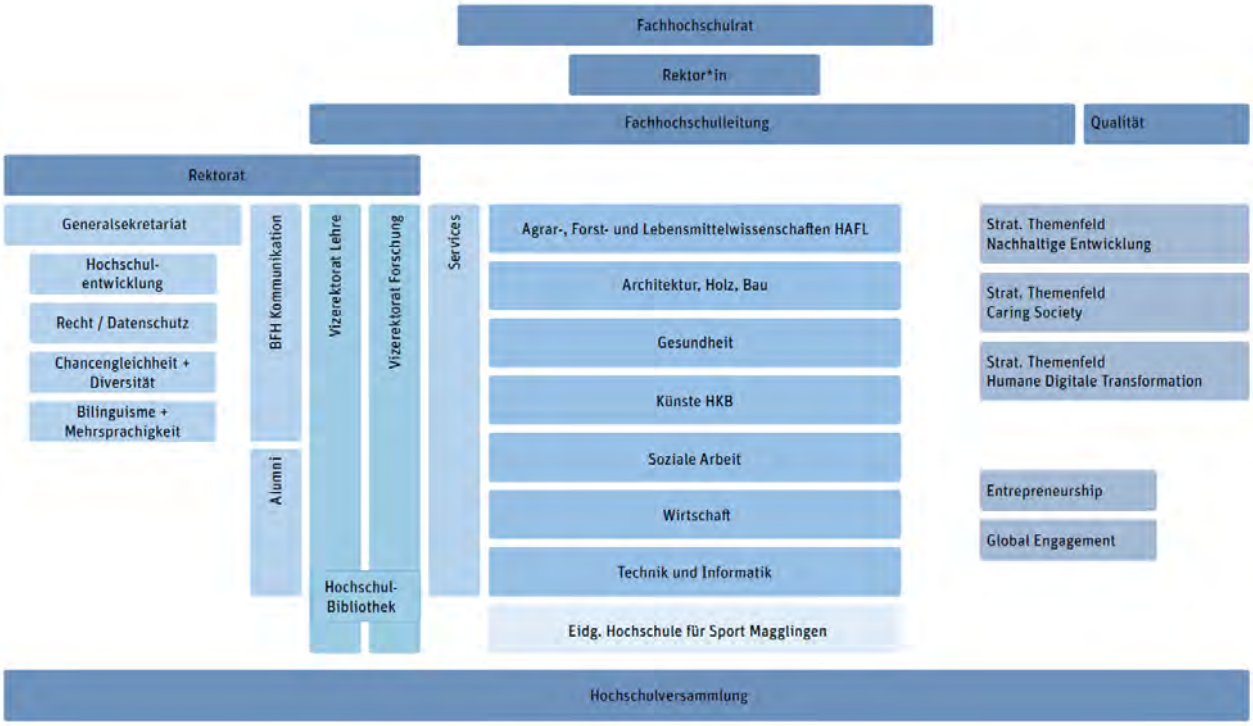

3.2 Organe

Der Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung sind das strategische respektive operative Leitungsgremium der Berner Fachhochschule.

Mitglieder Fachhochschulrat
Stand 31.12.2024, aktuelle Zusammensetzung siehe www.bfh.ch/leitungsgremien

Markus Ruprecht* (Präsident)	Stoppani Metal Systems AG
Donald Vogt* (Vizepräsident)	Geschäftsführer/Verwaltungsrat Marti Gesamtleistungen AG
Thomas Bernhard* (Präsident)	Geschäftsführer Haag-Streit Holding AG
Michael Lüthi	Geschäftsführer SANITIZED AG
Christian Wasserfallen	Nationalrat
Dr. med. Daniela Wiest	Geschäftsführerin Spitäler fmi AG
Matthias Zurbuchen	Direktor Technische Fachschule Bern

Sitzungsteilnehmer*innen mit beratender Stimme:
Rektor der Berner Fachhochschule:

Prof. Dr. Sebastian Wörwag	Rektor

Vertretung der Dozierenden:

Christoph Denkel (bis 31.07.2024: Caroline Pulver)	Dozent, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Vertretung der Studierenden:

Nour Farid (bis 31.07.2024: Anik Müller)	Student Gesundheit

Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie Assistent*innen:

Tamara Brunner (bis 31.07.2024: Tim Lerch)	Fachverantwortliche BVS / Koordinatorin Finanzen, Hochschule der Künste Bern HKB

Vertretung der Fachhochschulleitung:

Prof. Dr. Thomas Beck	Direktor HKB

Vertretung der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern:

Astrid Furtwaengler	Vorsteherin der Abteilung Fachhochschulen

Sekretariat:

Yves Abelin	Leiter Rechtsdienst, Rektorat, Bern

* Mitglieder des Fachhochschulratsausschusses (weiter anwesend mit beratender Stimme: Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Rektor und Prof. Dr. Anna Maria Riedi, Stellvertretende Rektorin / Direktorin Soziale Arbeit)

Mitglieder Fachhochschulleitung
Stand 31.12.2024, aktuelle Zusammensetzung siehe www.bfh.ch/leitungsgremien

Vorsitz:

Prof. Dr. Sebastian Wörwag	Rektor

Mitglieder:

Prof. Dr. Thomas Beck	Direktor Hochschule der Künste Bern
Prof. Dr. Corina Caduff	Vizerektorin Forschung
Sebastian Hueber *	Leiter Kommunikation, Rektorat
Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf	Direktorin Wirtschaft
Felix Mäder	Verwaltungsdirektor, Services
Dr. Urs Mäder *	Rektor Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM
Claudia Meier *	Generalsekretärin, Rektorat
Prof. Dr. Anna Maria Riedi	Stellvertretende Rektorin, Direktorin Soziale Arbeit
Prof. Dr. Jochen Schellinger	Vizerektor Lehre
Prof. Dr. Ute Seeling	Direktorin Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
Prof. Peter Staub	Direktor Architektur, Holz und Bau
Prof. Dr. Klazine Van der Horst	Direktorin Gesundheit
Prof. Dr. Raoul Waldburger	Direktor Technik und Informatik

* mit beratender Stimme

4 Statistische Angaben

4.1 Studierende

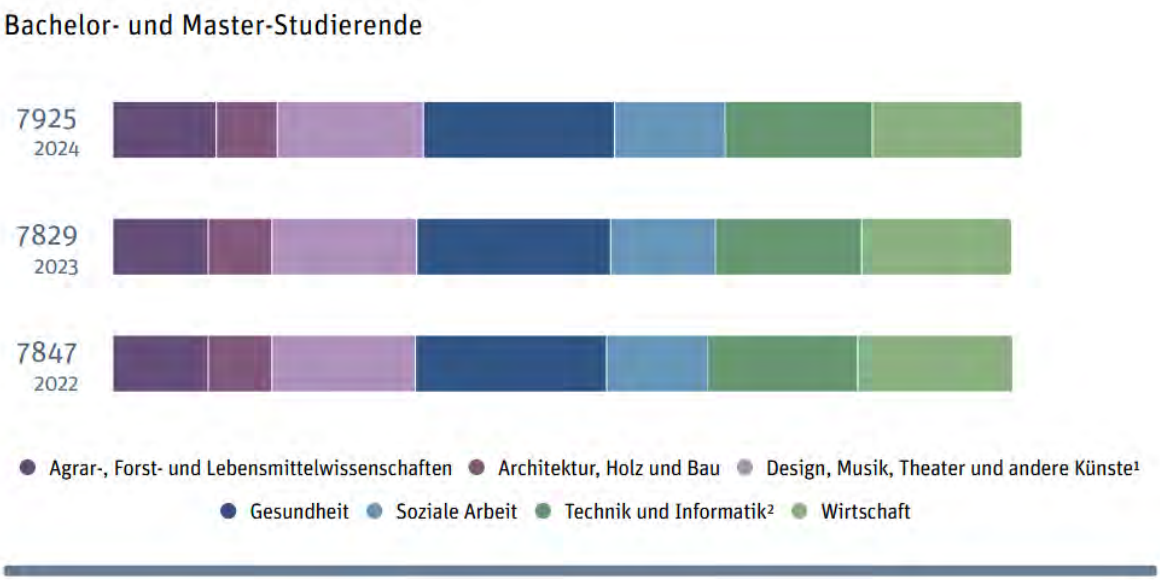

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS
Abweichungen von Bundesstatistiken: ¹ Inkl. Studierende im gemeinsamen Bachelor-Studiengang Multimedia Production mit der FH Graubünden. | ² Inkl. Studierende in den gemeinsamen Master-Studiengängen Biomedical Engineering sowie Precision Engineering mit der Universität Bern.

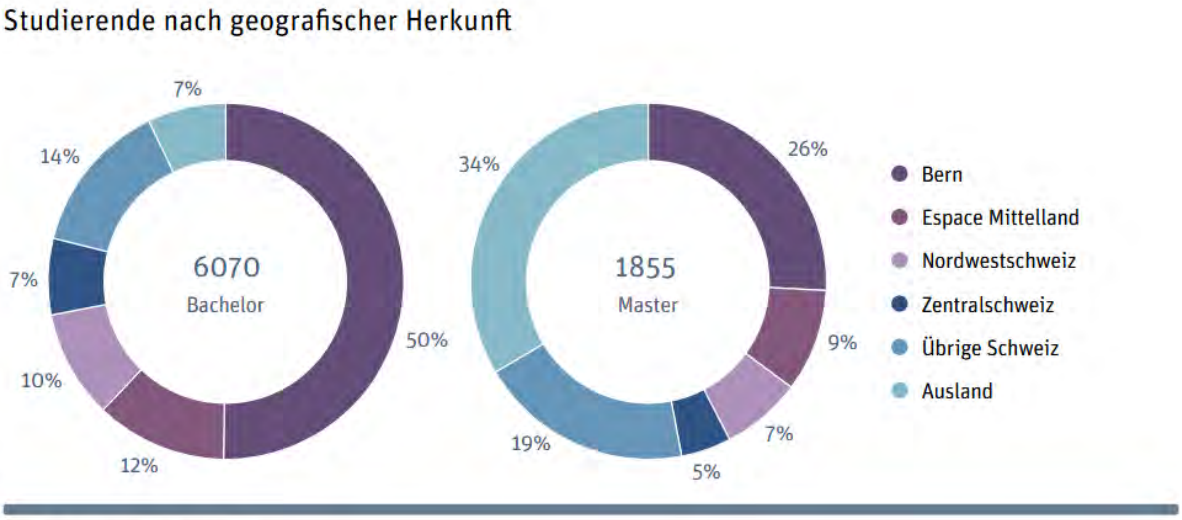

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Weiterbildungsstudierende (Anzahl Abschlüsse)

	2024 CAS	2024 DAS	2024 MAS / EMBA[1]	♀	Total
Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	23	–	–	35%	23
Architektur, Holz und Bau	216	–	15	32%	231
Design, Musik, Theater und andere Künste	132	1	11	58%	144
Gesundheit	251	3	6	83%	260
Soziale Arbeit	346	16	10	81%	372
Technik und Informatik	614	23	54	21%	691
Wirtschaft	751	2	94	44%	847
Total	2333	45	190	47%	2568

[1] Abweichung von Bundesstatistiken: Zahlen inkl. nicht immatrikulierte Studierende Stufe MAS / EMBA
Quelle: Berner Fachhochschule BFH

4.2 Mitarbeitende

Vollzeitstellen

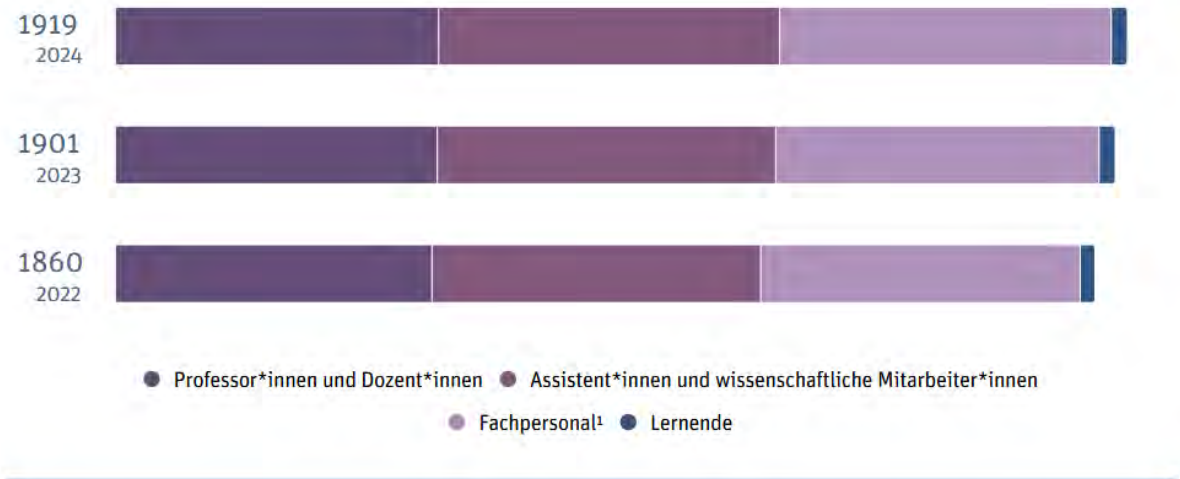

[1] U. a. technisches und handwerkliches Personal in Laboren und Werkstätten; Mitarbeiter*innen in Studiensekretariaten, Bibliotheken und Mensen; Sachbearbeitung, Hausdienst, IT, Kommunikation, Administration.

Exkl. Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte.
Quelle: Berner Fachhochschule BFH (Stichtag: 31.12.2024)

4.3 Angewandte Forschung und Entwicklung

Drittmittelerträge

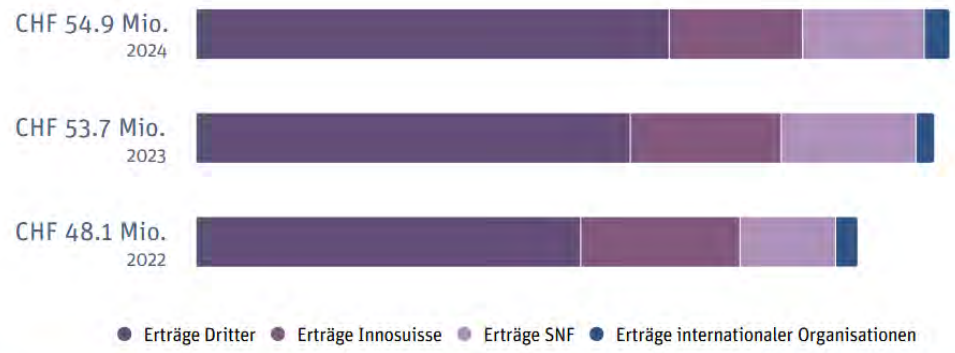

Angaben ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.
Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Projektpartnerschaften nach geografischer Herkunft

Exkl. Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule BFH

4.4 Finanzen

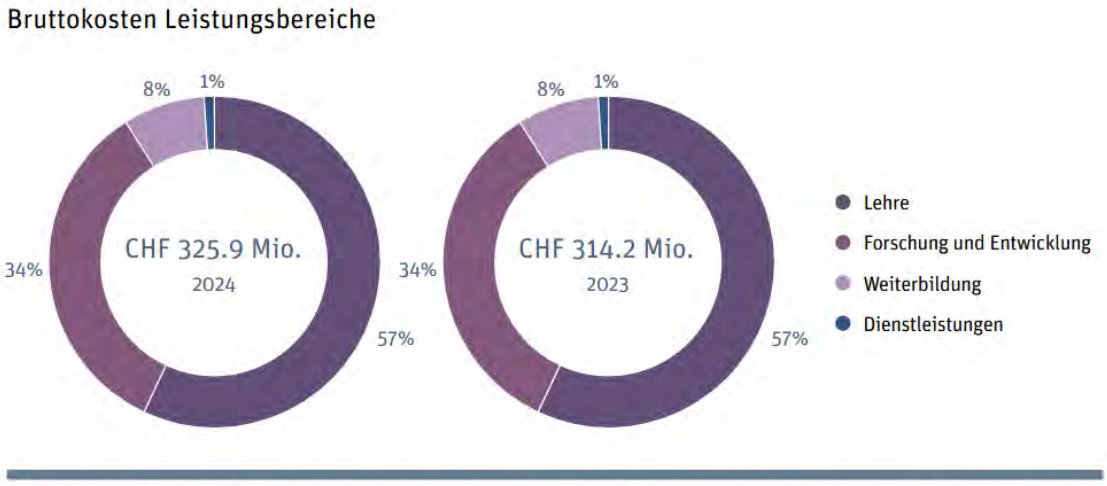

Angaben u. a. ohne Infrastrukturkosten, ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Master-Studiengänge Biomedical Engineering und Precision Engineering (Kooperation mit der Universität Bern) und Bachelor-Studiengang Multimedia Production (Kooperation mit der FH Graubünden).

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

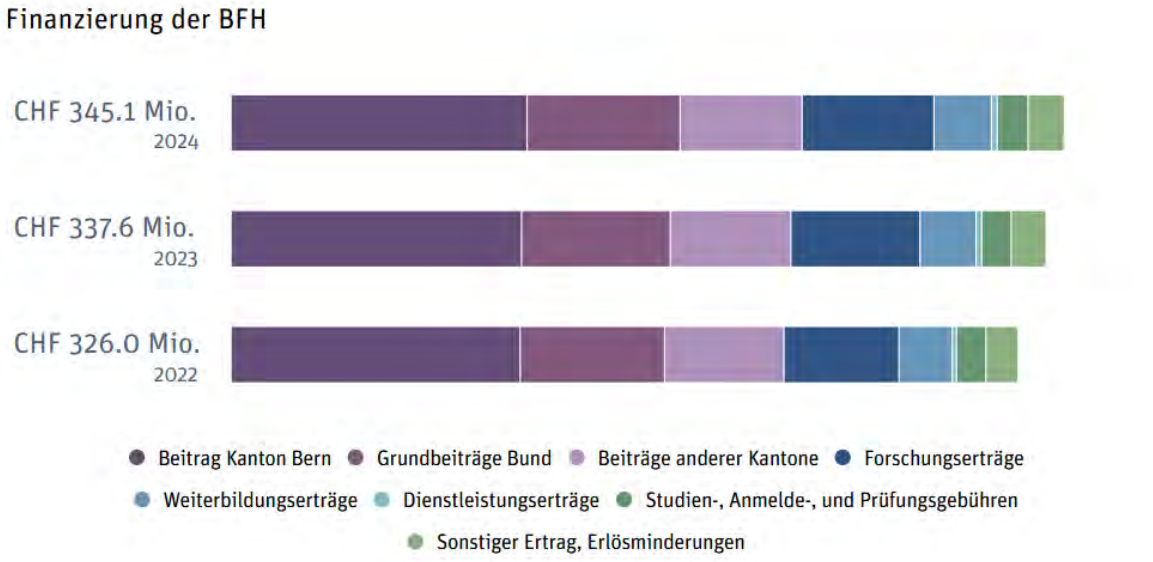

Quelle: Berner Fachhochschule BFH

Alle Grafiken sowie die detaillierte Jahresrechnung: bfh.ch/jahresrechnung2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	628/2025
Datum RR-Sitzung:	11. Juni 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.4712
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2024 der Berner Fachhochschule (BFH).
Genehmigung

1. Gegenstand

Die BFH wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der BFH bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 2, Artikel 49 und Artikel 49b Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Artikel 67 und Artikel 69 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der BFH wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Beschluss

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2024 der BFH

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Jahresrechnung 2024 der BFH (Teil des Geschäftsberichts)

02|00|D|v02

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Jahresrechnung
Comptes annuels
2024

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

3 Kommentar zur Jahresrechnung

Jahresrechnung
4 Bilanz
6 Erfolgsrechnung
8 Geldflussrechnung
10 Eigenkapitalnachweis

Anhang
11 Rechnungslegungsgrundsätze
20 Erläuterungen zu einzelnen Positionen
40 Weitere Offenlegungen

43 Bericht der Revisionsstelle

3 Commentaire des comptes

Comptes annuels
4 Bilan
6 Compte de résultat
8 Tableau de flux de trésorerie
10 Tableau des fonds propres

Annexe
11 Principes de présentation des comptes
20 Explications relatives à certaines rubriques
40 Autres informations devant être publiées

46 Rapport de l'organe de révision

Kommentar zur Jahresrechnung
Commentaire des comptes

Felix Mäder
Verwaltungsdirektor | Directeur administratif

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Ergebnis, das über den Erwartungen liegt. In Lehre und Forschung wuchs die BFH weiter. Die finanzrelevanten Vollzeitäquivalente der Bachelor- und Masterstudierenden erhöhten sich um 1.4 % gegenüber Vorjahr, seit 2020 sogar um 11.5 %. 2024 begannen 4.2 % mehr Personen ein Bachelor- oder Masterstudium als im Vorjahr. In der Forschung konnte die BFH die Drittmittelerträge nochmals um 2.1 % auf ein neues Allzeithoch von CHF 54.9 Mio. steigern. Damit stieg der Drittmittelumsatz seit 2020 um 37.7 %. Die Weiterbildungserträge stiegen gegenüber Vorjahr um 0.7 % auf den neuen Höchstwert von CHF 23.7 Mio. Aufgrund des Wachstums in Lehre und Forschung nahmen auch die Beiträge von Bund und anderen Kantonen um CHF 1.9 bzw. 0.5 Mio. zu.

Wie prognostiziert und budgetiert führen jedoch exogene, von der BFH nicht beeinflussbare Faktoren zu einem zunehmend negativeren Betriebsergebnis und damit zur Abnahme der Grundmittelreserven. Der stärkste Faktor sind die Lohnerhöhungen, die der Berner Regierungsrat jedes Jahr für das Kantonspersonal inkl. Mitarbeitende der BFH beschliesst, ohne die Zusatzkosten zu finanzieren. Dies führt zu einer jährlich zunehmenden strukturellen Finanzierungslücke.

Für das Jahr 2024 gewährte der Regierungsrat Lohnerhöhungen von 3.3 % der Lohnsumme (2.0 % Teuerungsausgleich, 1.3 % individuelle Lohnerhöhungen), was nicht gedeckte Zusatzkosten von über CHF 7 Mio. verursachte. Der Kantonsbeitrag betrug 2024 CHF 122.6 Mio. CHF und machte noch 35.5 % der Gesamterträge der BFH aus.

Das betriebliche Ergebnis 2024 beläuft sich auf CHF – 12.4 Mio. (Vorjahr: CHF – 6.7 Mio.). Dank der erfreulichen Entwicklung an den Finanzmärkten helfen die Erträge des angelegten Drittmittelvermögens, den betrieblichen Verlust abzufedern. Mit einem Finanzergebnis von CHF 7.0 Mio. (Vorjahr: CHF 3.7 Mio.) resultiert ein Jahresergebnis von CHF – 5.4 Mio. (Vorjahr: CHF – 3.1 Mio.).

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 41.3 Mio. (Vorjahr: CHF 46.7 Mio.). CHF 69.9 Mio. stammen aus Drittmitteln (+ CHF 6.2 Mio. gegenüber Vorjahr, gespiesen durch die Vermögenserträge). Die Grundmittelreserven nahmen wegen des negativen Betriebsergebnisses um CHF 10.3 Mio. auf noch CHF 18.5 Mio. ab. Das Grundmittelkapital liegt wegen hoher Vorsorgeverpflichtungen gesamthaft mit CHF 28.7 Mio. im Minus (Vorjahr: – CHF 17.0 Mio.).

Les comptes annuels 2024 se soldent par un résultat supérieur aux attentes. La BFH a poursuivi sa croissance dans l'enseignement et la recherche. Les équivalents plein temps des étudiant-e-s de bachelor et de master, déterminants financièrement, ont grimpé de 1.4 % par rapport à 2023 et de 11.5 % par rapport à 2020. Le nombre des nouveaux étudiant-e-s de bachelor et de master a progressé de 4.2 % par rapport à 2023. Dans la recherche, les produits des fonds de tiers ont une nouvelle fois crû (+2.1 %) pour atteindre un nouveau record historique de CHF 54.9 mio. Le chiffre d'affaires des fonds de tiers s'est ainsi élevé de 37.7 % depuis 2020. Les produits de la formation continue ont progressé de 0.7 % par rapport à 2023 pour atteindre un nouveau record de CHF 23.7 mio. En raison de la croissance dans l'enseignement et la recherche, les contributions de la Confédération et des autres cantons se sont aussi accrues (+CHF 1.9 mio. et +CHF 0.5 mio.).

Comme prévu et budgété, des facteurs exogènes sur lesquels la BFH n'a aucune influence accentuent le résultat d'exploitation négatif, entrainant une baisse des réserves des fonds principaux. Le relèvement des salaires du personnel cantonal, y compris de la BFH, décidé chaque année par le Conseil-exécutif bernois sans financement des couts additionnels, joue ici un rôle majeur. Il en résulte un déficit de financement structurel qui s'accentue d'année en année.

Pour 2024, le Conseil-exécutif a accordé des hausses de salaire équivalant à +3.3 % de la masse salariale (2.0 % pour la compensation du renchérissement, 1.3 % pour les hausses de salaire individuelles), entrainant des couts additionnels non couverts de plus de CHF 7 mio. La subvention annuelle du canton s'est montée à CHF 122.6 mio. en 2024 et représentait encore 35.5 % des produits totaux de la BFH.

Le résultat d'exploitation pour 2024 s'élève à CHF – 12.4 mio. (2023 : CHF – 6.7 mio.). Grâce à l'évolution réjouissante sur les marchés, le rendement des placements de fonds de tiers a permis d'amortir la perte d'exploitation. Avec un résultat financier de CHF 7.0 mio. (2023 : CHF 3.7 mio.), le résultat de l'exercice s'établit à CHF – 5.4 mio. (2023 : CHF – 3.1 mio.).

Au 31 décembre 2024, les fonds propres de la BFH s'élevaient à CHF 41.3 mio. (2023 : CHF 46.7 mio.), dont CHF 69.9 mio. provenant de fonds de tiers (+CHF 6.2 mio. par rapport à 2023, alimentés par le rendement des actifs). En raison du résultat d'exploitation négatif, les réserves des fonds principaux ont diminué de CHF 10.3 mio. pour s'établir à CHF 18.5 mio. Les fonds principaux présentent un déficit de CHF 28.7 mio. (2023 : – 17.0 mio.) dû au montant élevé des engagements de prévoyance.

Bilanz
Bilan

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2024	31.12.2023
Aktiven **Actifs**			
Flüssige Mittel Liquidités	1	11 356	8 795
Wertschriften Titres	3	67 917	61 584
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	34 346	37 633
Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	508	426
Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	9 410	9 437
Umlaufvermögen **Actif circulant**		**123 537**	**117 875**
Finanzanlagen Immobilisations financières	7	2 939	3 043
Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	41 923	36 521
Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	3 722	4 872
Anlagevermögen **Actif immobilisé**		**48 584**	**44 436**
Total Aktiven **Total actifs**		**172 121**	**162 311**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2024	31.12.2023
Passiven **Passifs**			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Dettes financières à court terme	2	10 000	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	3 417	3 348
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	7 670	7 794
Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	12 119	12 112
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	63 950	56 960
Kurzfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à court terme**		**97 157**	**80 215**
Langfristige Rückstellungen Provisions à long terme	13	7 268	7 868
Vorsorgeverpflichtungen Engagements de prévoyance	14	26 435	27 550
Langfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à long terme**		**33 703**	**35 418**
Kumulierte Ergebnisse Résultats cumulés		46 678	49 739
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)		–5 415	– 3 061
Eigenkapital **Fonds propres**		**41 263**	**46 678**
Total Passiven **Total passifs**		**172 121**	**162 311**

Erfolgsrechnung
Compte de résultat

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2024	2023
Ertrag **Produits**			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag) Subvention du canton de Berne (subvention cantonale)		122 550	120 116
Bundesbeiträge (Grundbeiträge und projektgebundene Beiträge) Contributions fédérales (contributions de base et contributions liées à des projets)		63 202	61 317
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV, HES-SO und HFSV) Contributions d'autres cantons (contributions AHES, HES-SO et AES)		50 673	50 162
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand **Financement de base, subventions de partenaires publics**		**236 425**	**231 595**
Forschungserträge Produits de la recherche	15	54 861	53 740
Weiterbildungserträge Produits de la formation continue		23 688	23 515
Dienstleistungserträge Produits des prestations de service		2 618	1 788
Drittmittelerträge **Produits de fonds de tiers**		**81 167**	**79 043**
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren Taxes d'études, d'inscription et d'examen		12 558	12 467
Sonstiger Ertrag Produits divers	16	14 929	14 452
Erlösminderungen Réductions sur produits	4	–25	34
Übriger Ertrag **Autres produits**		**27 462**	**26 953**
Betrieblicher Ertrag **Produits d'exploitation**		**345 054**	**337 591**

FHV = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO = Fachhochschule Westschweiz
HFSV = Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen

AHES = Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées
HES-SO = Haute école spécialisée de Suisse occidentale
AES = Accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2024	2023
Aufwand **Charges**			
Personalaufwand Charges de personnel	17	289 931	278 870
Sach- und Betriebsaufwand Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation	18	57 280	55 924
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen Amortissements et dépréciations d'actifs	19	10 213	9 522
Betrieblicher Aufwand **Charges d'exploitation**		**357 424**	**344 316**
Betriebliches Ergebnis **Résultat d'exploitation**		**–12 370**	**–6 725**
Finanzergebnis, netto Résultat financier, net	20	6 965	3 644
Fondsergebnis, netto Résultat des fonds, net		–10	20
Finanzergebnis **Résultat financier**		**6 955**	**3 664**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**–5 415**	**–3 061**

Geldflussrechnung
Tableau de flux de trésorerie

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	**2024**	**2023**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**– 5 415**	**– 3 061**
Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge Autres charges / produits sans incidence sur les fonds		-6 857	– 3 530
Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen Augmentation / diminution de provisions sans incidence sur les fonds	13/14	– 1 715	– 3 465
Gewinn (–) / Verlust (+) aus Abgängen des Anlagevermögens Bénéfice (–) / Perte (+) de la vente d'actifs immobilisés		– 54	0
Abschreibungen Amortissements	8/9/19	10 213	9 522
Veränderung von: Variation de :			
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	3 287	– 3 488
– Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	– 82	– 296
– Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	27	1 091
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	– 625	– 861
– Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	– 134	4 598
– Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	6 990	2 306
– Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	7	761
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'exploitation**		**5 642**	**3 577**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2024	2023
Kauf von: Achat de :			
– Wertschriften Titres	3	–5 586	–28 317
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	–13 119	–10 966
– Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	–656	–952
Verkauf von: Vente de :			
– Wertschriften Titres	3	5 850	8 248
– Finanzanlagen Immobilisations financières	7	104	99
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	58	11
Erhaltene Zinsen und Dividenden Intérêts et dividendes perçus		268	334
Geldzufluss/–abfluss aus Investitionstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'investissement**		**–13 081**	**–31 543**
Geldzufluss/–abfluss aus Finanzierungstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité de financement**		**0**	**0**
Total Geldflussrechnung **Total tableau de flux de trésorerie**		**–7 439**	**–27 966**
Fonds «Netto-flüssige Mittel» Anfang Jahr Fonds « Liquidités nettes » au début de l'exercice	1/2	8 795	36 760
Fonds «Netto-flüssige Mittel» Ende Jahr [1] Fonds « Liquidités nettes » à la fin de l'exercice [1]	1/2	1 356	8 795
Veränderung Fonds «Netto-flüssige Mittel» **Variation des Fonds « Liquidités nettes »**		**–7 439**	**–27 965**

[1] Kasse und Bankguthaben: TCHF 11 356 (Vorjahr: TCHF 8795)
Kontokorrent Finanzverwaltung: TCHF –10 000 (Vorjahr: TCHF 0)

[1] Avoirs en caisse et sur comptes bancaires : KCHF 11 356
(année précédente : KCHF 8795)
Compte courant Administration des finances : KCHF –10 000
(année précédente : KCHF 0)

Eigenkapitalnachweis
Tableau des fonds propres

			Grundmittel Fonds principaux	Drittmittel Fonds de tiers	Eigenkapital Fonds propres
Beträge in TCHF Montants en KCHF	Vorsorge-verpflichtungen Engagements de prévoyance	Reserven Réserves	Total	Total	Total
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**–47 275**	**36 640**	**–10 635**	**60 374**	**49 739**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	1 361	–7 766	–6 405	3 344	–3 061
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**–45 914**	**28 874**	**–17 040**	**63 718**	**46 678**
Stand 1. Januar 2024 **État au 1er janvier 2024**	**–45 914**	**28 874**	**–17 040**	**63 718**	**46 678**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	–1 310	–10 334	–11 644	6 229	–5 415
Stand 31. Dezember 2024 **État au 31 décembre 2024**	**–47 224**	**18 540**	**–28 684**	**69 947**	**41 263**

Das Eigenkapital der Berner Fachhochschule wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel

Die Grundmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, die im Bereich des allgemeinen Betriebes, der Lehre und der angewandten Forschung und Entwicklung (staatsfinanzierter Teil) erzielt wurden.

Drittmittel

Drittmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, die in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen und der angewandten Forschung und Entwicklung (drittmittelfinanzierter Teil) sowie mit Kapitalerträgen erzielt wurden.

Die Berner Fachhochschule kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2024 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat den kumulierten Ergebnissen zugewiesen.

Les fonds propres de la Haute école spécialisée bernoise sont classés en fonds principaux et fonds de tiers selon leur origine.

Fonds principaux

Les fonds principaux comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de l'exploitation en général, de l'enseignement et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par l'État).

Fonds de tiers

Les fonds de tiers comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de la formation continue, des prestations de services et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par des tiers), ainsi que le revenu du capital.

La Haute école spécialisée bernoise ne pouvant distribuer aucun bénéfice, le résultat annuel 2024 sera affecté aux résultats cumulés après approbation des comptes annuels par le Conseil-exécutif.

Rechnungslegungsgrundsätze
Principes de présentation des comptes

Allgemeines

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule wird in Übereinstimmung mit den gesamten Richtlinien der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule umfasst die Ergebnisse der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB), Gesundheit (G), der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), der Hochschule der Künste Bern (HKB), der Departemente Soziale Arbeit (S), Technik und Informatik (TI), Wirtschaft (W) sowie von Rektorat und Services.

Die Jahresrechnung 2024 wurde am 26. März 2025 vom Fachhochschulrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Herbst-Session 2025 zur Kenntnis gebracht.

Die Jahresrechnung wurde in Anwendung des Anschaffungskostenprinzips erstellt, mit Ausnahme der Wertschriften, die zu Verkehrswerten bewertet werden. Die Erstellung der Jahresrechnung verlangt von der Fachhochschulleitung, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, die die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen. Wenn später derartige Einschätzungen und Annahmen, die von der Fachhochschulleitung zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach bestem Wissen getroffen wurden, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, werden die ursprünglichen Einschätzungen und Annahmen in jenem Berichtsjahr entsprechend angepasst, in dem sich die Gegebenheiten geändert haben.

Konsolidierungskreis und -methoden

Der Konsolidierungskreis der Berner Fachhochschule umfasst alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist oder für die sie die operative und finanzielle Führungsverantwortung trägt. Diese Gesellschaften werden vollkonsolidiert. Die Berner Fachhochschule hat gegenwärtig keine Beteiligungen mit mehr als 50 %. Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule stimmenmässig mit mindestens 20 %, aber weniger als 50 % beteiligt ist oder auf die sie auf andere Weise massgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode erfasst und unter den Finanzanlagen – Assoziierte Gesellschaften – ausgewiesen. Beteiligungen unter 20 % werden zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet und unter den Finanzanlagen – Übrige Finanzanlagen – bilanziert.

Généralités

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise sont établis en conformité avec l'intégralité des directives des recommandations relatives à la présentation des comptes (Swiss GAAP RPC). L'exercice comptable est clos au 31 décembre.

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise incluent les résultats des départements Architecture, bois et génie civil (AHB) et Santé (G), de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), de la Haute école des arts de Berne (HKB), des départements Travail social (S), Technique et informatique (TI) et Gestion (W) ainsi que du Rectorat et des Services.

Les comptes annuels 2024 ont été adoptés par le conseil de la Haute école spécialisée le 26 mars 2025. Ils sont soumis à l'approbation du Conseil-exécutif et seront ensuite portés à la connaissance du Grand Conseil lors de sa session d'automne 2025.

Les comptes annuels ont été établis en appliquant le principe des coûts d'acquisition, sauf pour les titres, qui sont évalués à leur valeur vénale. Pour établir les comptes annuels, la direction de l'école doit faire des estimations et des suppositions qui influencent les produits, charges, actifs, dettes et engagements conditionnels qui sont présentés au jour du bilan. Si un écart apparaît ensuite entre ces estimations et suppositions faites à bon escient par la direction de l'école au moment du bilan et les données effectives, les estimations et suppositions de départ sont adaptées dans l'exercice comptable au cours duquel les données se sont modifiées.

Périmètre et méthodes de consolidation

Le périmètre de consolidation de la Haute école spécialisée bernoise comprend toutes les sociétés, suisses ou étrangères, dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, directement ou indirectement, une participation avec plus de 50 % des voix ou dont elle est responsable de la direction opérationnelle et financière. Ces sociétés sont entièrement consolidées. La Haute école spécialisée bernoise ne détient actuellement aucune participation de plus de 50 %. Les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, en nombre de voix, une participation d'au moins 20 % mais inférieure à 50 % ou sur lesquelles elle exerce une influence sensible par d'autres moyens sont saisies selon la méthode de la mise en équivalence et présentées sous Immobilisations financières – Sociétés associées. Les participations inférieures à 20 % sont évaluées à leur valeur d'acquisition, déduction faite de pertes de valeur éventuelles, et inscrites au bilan sous Immobilisations financières – Autres immobilisations financières.

Umsatz und Ertragsrealisation

Grundfinanzierung

Der Beitrag des Kantons Bern erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren. Der daraus resultierende Kantonsbeitrag wird jährlich durch den Regierungsrat genehmigt.
Die Beiträge des Bundes erfolgen gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Die jährlichen Gesamtbeträge werden entsprechend den Leistungen in Lehre und Forschung verteilt. Gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen die Kantone einen Beitrag für diejenigen Student*innen, die aus ihrem Kantonsgebiet stammen und an einer anderen Fachhochschule studieren (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich). Die Student*innen aus den HES-SO-Kantonen (FR, GE, NE, JU, VD, VS) werden gemäss einer anderen Regelung mit Pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Die Beiträge der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und jene der HES-SO-Kantone werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Drittmittelerträge

Fakturierungen für Lieferungen und Leistungen werden als Umsatz bei Leistungserbringung bzw. bei Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums verbucht.
Der Umsatz ist ohne Umsatz- und Mehrwertsteuer und nach Abzug von Gutschriften und Rabatten ausgewiesen. Für erwartete Gewährleistungsansprüche aus der Leistungserbringung werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Chiffre d'affaires et réalisation du produit 12

Financement de base

La subvention du canton de Berne est réglée par la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) et par le mandat de prestations donné par le Conseil-exécutif à la Haute école spécialisée bernoise. Le mandat de prestations couvre en général une période de quatre ans. La subvention cantonale qui en découle est approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
Les subventions de la Confédération sont réglées par la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE).
Les sommes annuelles totales destinées aux universités et hautes écoles spécialisées du canton sont réparties entre les établissements selon leurs prestations d'enseignement et de recherche. Conformément à l'accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES), chaque canton verse une contribution pour les étudiant-e-s de son canton qui étudient dans une haute école spécialisée ne dépendant pas de lui (en équivalents plein temps, avec des tarifs différents selon les divisions). Les étudiant-e-s des cantons de la HES-SO (FR, GE, NE, JU, VD, VS) donnent lieu à un financement par contributions individuelles réglementé dans un autre accord. Les contributions résultant de l'AHES et celles des cantons de la HES-SO sont régularisées sur l'exercice comptable.

Produits de fonds de tiers

La facturation des livraisons et des prestations est comptabilisée comme chiffre d'affaires au moment de la fourniture de la prestation ou du transfert des risques et profits essentiels inhérents à la propriété.
Le chiffre d'affaires est indiqué hors TVA totale, après déduction de crédits et remises. Des provisions appropriées sont constituées pour les prétentions de garanties attendues découlant de la fourniture de prestations.

Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren

Die Fakturierung der Gebühren für die Student*innen der Bachelor- und Master-Studiengänge erfolgt jeweils zu Beginn des Frühlings- und des Herbstsemesters. Die Erträge für die Studiengebühren von Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengängen werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Mit den Studiengebühren werden von den Student*innen jeweils auch die Beiträge für den Fonds «Sport, Soziales und Kultur» sowie für den Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) erhoben. Die Verbandsbeiträge werden treuhänderisch verwaltet und fliessen nicht als Umsatz in die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule ein.

Langfristige Aufträge

Die Erträge aus langfristigen Aufträgen werden nach der Completed Contract Method (CCM) ausgewiesen. Dabei werden der Aufwand und der Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Realisierung des Erfolges erfolgt erst nach dem Übergang des Lieferungs- und Leistungsrisikos an den Auftraggeber. Für absehbare Drohverluste aus langfristigen Aufträgen werden Rückstellungen gebildet.

Währungsumrechnung

Die Berner Fachhochschule erstellt ihren Abschluss in Schweizer Franken (CHF). Die in Fremdwährung gehaltenen monetären Aktiven und Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich aus Transaktionen und der Umrechnung von Bilanzpositionen in Fremdwährung ergebenden Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Die folgenden Fremdwährungskurse wurden für die Bewertung der monetären Aktiven und Verbindlichkeiten in der Bilanz angewendet:

Taxes d'études, d'inscription et d'examen

13

Les taxes dues par les étudiant-e-s des filières de bachelor et de master sont facturées au début de chaque semestre de printemps et d'automne. Les produits dégagés par les taxes d'études des filières de bachelor, de master et de formation continue sont régularisés sur l'exercice. Le prélèvement des taxes d'études auprès des étudiant-e-s inclut aussi la taxe pour les activités sociales, sportives et culturelles, ainsi que la cotisation à l'Association d'étudiants de la BFH (AEHES-BE). Les cotisations à l'association sont gérées à titre fiduciaire et ne sont pas incorporées comme revenus dans les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise.

Mandats à long terme

Les produits issus de mandats à long terme sont inscrits selon la méthode à l'achèvement (Completed Contract Method, CCM) : les charges et les revenus sont alors saisis dans le compte de résultat à hauteur des dépenses recouvrables. Le résultat n'est réalisé qu'après le transfert du risque de livraison et de prestation au mandant. Des provisions sont constituées pour les pertes à terminaison prévisibles sur les mandats à long terme.

Conversion de devises

La Haute école spécialisée bernoise établit sa clôture des comptes en francs suisses (CHF). Les actifs et dettes monétaires tenus en devises étrangères sont convertis au cours valable à la date de bilan. Les gains et les pertes de change résultant de transactions et de la conversion de postes du bilan tenus en devises étrangères sont indiqués dans le compte de résultat.

Les cours de change suivants ont été utilisés pour l'évaluation des actifs et des dettes monétaires au bilan :

Bilanzstichtagskurs **Cours à la date du bilan**	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Euro (EUR) Euro (EUR)	0.9408	0.9287
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	0.9031	0.8413
Britisches Pfund (GBP) Livre sterling (GBP)	1.1348	1.0706
Japanischer Yen (JPY) Yen japonais (JPY)	0.0057	0.0060

Derivative Finanzinstrumente

Die Berner Fachhochschule setzt keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinssätzen, Devisen oder Eigenkapitalinstrumenten ein.

Fristigkeiten

Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die die Berner Fachhochschule im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder die innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Sie bestehen aus Kassenbeständen und Bankguthaben. Die flüssigen Mittel sind Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule die notwendige Liquidität für die über den Kantonsbeitrag finanzierten Bereiche zinsfrei sicher. Aus diesem Grund hat die Berner Fachhochschule mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) eine Leistungsvereinbarung (SLA) abgeschlossen. Das Kontokorrent ist Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung wird zum Nominalwert bilanziert.

Instruments financiers dérivés

La Haute école spécialisée bernoise n'utilise pas d'instruments financiers dérivés pour couvrir le risque lié aux taux d'intérêt, aux devises ou aux instruments de capitaux propres.

Échéances

Les actifs qui sont soit réalisés ou consommés dans l'espace d'une année selon le déroulement ordinaire des affaires, soit gardés à des fins commerciales, sont attribués à l'actif circulant. Tous les autres actifs sont attribués à l'actif immobilisé. Tous les engagements que la Haute école spécialisée bernoise prévoit d'honorer dans le cadre du déroulement ordinaire des affaires en recourant aux flux de trésorerie opérationnels ou dont l'échéance est de moins d'un an à compter de la date du bilan sont attribués aux capitaux étrangers à court terme. Tous les autres engagements sont attribués aux capitaux étrangers à long terme.

Liquidités

Les liquidités sont indiquées à leur valeur nominale. Elles sont constituées des avoirs en caisse et des avoirs bancaires. Elles font partie du fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Le canton de Berne assure à la Haute école spécialisée bernoise les liquidités nécessaires pour les domaines financés par la subvention cantonale, sans intérêts. Pour cette raison, la Haute école spécialisée bernoise a conclu une convention de prestations (convention sur le niveau de service, SLA) avec l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant fait partie du fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Le compte courant auprès de l'Administration des finances est inscrit au bilan à sa valeur nominale.

Wertschriften

Wertschriften enthalten kotierte Aktien, Obligationen und derivative Finanzinstrumente in Schweizer Franken und ausländischer Währung. Die Berner Fachhochschule hält alle ihre Wertschriften zu Handelszwecken. Die Handelsbestände werden zum Marktwert (Börsenkurs) per Bilanzstichtag bewertet, wobei die nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam erfasst und im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert bilanziert. Das Delkredere wird aufgrund der Fälligkeitsstruktur und der erkennbaren Bonitätsrisiken bestimmt. Neben Einzelwertberichtigungen für spezifisch bekannte Forderungsrisiken werden zusätzlich Pauschal-Wertberichtigungen anhand von Erfahrungswerten gebildet.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Finanzanlagen

Finanzanlagen beinhalten Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und übrige Finanzanlagen. Unter den assoziierten Gesellschaften werden langfristig gehaltene Beteiligungen über 20 % und unter 50 % ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode).

Langfristig gehaltene Minderheitsbeteiligungen unter 20 % werden als übrige Finanzanlagen ausgewiesen und zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Titres

15

Les titres comprennent les actions cotées en bourse, les obligations et les instruments financiers dérivés en francs suisses et en monnaies étrangères. Tous les titres détenus par la Haute école spécialisée bernoise le sont à des fins commerciales. Les portefeuilles commerciaux sont évalués à la valeur du marché (cours en bourse) à la date du bilan, et les pertes et les gains non réalisés sont saisis avec incidence sur le résultat et indiqués dans le résultat financier.

Créances résultant de livraisons et de prestations et autres créances à court terme

Les créances résultant de livraisons et de prestations sont inscrites au bilan à leur valeur nominale. Le ducroire est déterminé en s'appuyant sur la structure des échéances et sur les risques de solvabilité identifiables. Outre des ajustements de valeur effectués individuellement pour des risques sur créances connus spécifiquement, il est également procédé à des ajustements de valeur forfaitaires sur la base de chiffres empiriques.

Comptes de régularisation actif

Les comptes de régularisation actif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Immobilisations financières

Les immobilisations financières comprennent les participations à des sociétés associées et d'autres immobilisations financières. Sont indiquées sous sociétés associées les participations comprises entre 20 % et 50 % détenues à long terme. Elles sont évaluées à la valeur des fonds propres correspondante (méthode de la mise en équivalence).

Les participations inférieures à 20 % détenues à long terme sont indiquées comme autres immobilisations financières et portées au bilan à leur valeur d'acquisition, déduction faite des éventuelles dépréciations.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert. Anlageobjekte, die über langfristige Leasingverträge, die als Finanzierungsleasing beurteilt werden, finanziert sind, werden zum Barwert der Mindestleasingraten oder zum tieferen Verkehrswert bilanziert. Auf der Passivseite sind die entsprechenden Finanzierungsleasingverpflichtungen ausgewiesen.

Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear über den Zeitraum der geschätzten Nutzungs- oder kürzeren Leasingdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Alle sich aus dem Abgang von Sachanlagen ergebenden Gewinne oder Verluste werden erfolgswirksam gebucht.

Die folgenden Nutzungsdauern werden für die Abschreibungen angewendet:

Immobilisations corporelles 16

Les immobilisations corporelles sont inscrites au bilan à leur coût d'acquisition ou de revient, déduction faite des amortissements nécessaires et d'éventuelles dépréciations. Les éléments financés par des contrats de leasing à long terme évalués comme du leasing financier sont inscrits au bilan à la valeur actualisée des traites minimales ou à la valeur du marché la plus basse. Le passif comprend les engagements correspondants du leasing financier.

Les immobilisations corporelles sont amorties de manière linéaire tout au long de la durée d'utilisation estimée ou de la durée de leasing la plus courte. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. Tous les gains ou pertes résultant du transfert d'immobilisations corporelles sont comptabilisés avec incidence sur le résultat.

Les amortissements sont calculés selon les durées suivantes :

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à des tiers	10 Jahre | ans
Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	10–15 Jahre | ans
Fahrzeuge Véhicules	5–6 Jahre | ans
Maschinen und Apparate Machines et appareils	5–10 Jahre | ans
Musikinstrumente (z. B. Klaviere 20 Jahre / Flügel 50 Jahre) Instruments de musique (p. ex. pianos 20 ans / pianos à queue 50 ans)	10–50 Jahre | ans
Informatik-Hardware Matériel informatique	3–5 Jahre | ans

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5000.

Die Berner Fachhochschule verfügt über keine eigenen Gebäude oder Grundstücke. Diese werden vom Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Subventionen von Dritten im Zusammenhang mit dem Kauf von Sachanlagen werden direkt vom Anschaffungswert reduziert.

La limite d'activation est CHF 5000.

La Haute école spécialisée bernoise ne dispose pas de bâtiments ou terrains à elle. Ils sont mis gratuitement à sa disposition par le canton de Berne.

Les subventions de tiers consacrées à l'achat d'immobilisations corporelles sont directement déduites de la valeur d'acquisition.

Immaterielle Anlagen

Erworbene Lizenzen, Patente und ähnliche Rechte werden zu Anschaffungswerten oder Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Selbsterarbeitete immaterielle Werte werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 10 aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

IT-Projekte umfassen von externen Anbietern entwickelte Softwareapplikationen. Die Abschreibung erfolgt linear über die geschätzte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule hat keinen Goodwill bilanziert.

Immobilisations incorporelles

17

Les licences, brevets et droits similaires acquis sont inscrits au bilan à leur valeur d'acquisition ou à leur coût de revient, déduction faite des amortissements économiques nécessaires et des éventuelles dépréciations.

Les valeurs incorporelles créées par la BFH sont portées à l'actif conformément à la directive Swiss GAAP RPC 10 et amorties de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée.

Les projets informatiques comprennent des applications logicielles développées par des fournisseurs externes. L'amortissement est réalisé de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise n'a inscrit aucun goodwill au bilan.

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Lizenzen, Patente Licences, brevets	5 Jahre | ans
IT-Projekte Projets informatiques	5 Jahre | ans

Wertbeeinträchtigungen

Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens (insbesondere Finanzanlagen, Sachanlagen, immaterielle Anlagen) wird mindestens einmal jährlich beurteilt. Liegen Indikatoren einer Werteinbusse vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts (Impairment-Test) durchgeführt. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den realisierbaren Wert, erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern wird im Fall einer Schuld unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Dépréciations

La valeur de l'actif immobilisé (en particulier immobilisations financières, immobilisations corporelles et immobilisations incorporelles) est évaluée au moins une fois par an. En présence de signes indiquant une diminution de valeur, un calcul est effectué pour déterminer la valeur réalisable (test de dépréciation durable). Si la valeur comptable d'un actif dépasse sa valeur réalisable, il convient de procéder à une adaptation de valeur avec incidence sur le résultat.

Dettes financières à court terme

Le compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne figure, dans le cas d'un passif, sous le poste des dettes financières à court terme. Les dettes sont portées au bilan à leur valeur nominale.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nominalwerten bewertet.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen (Sozialversicherungen / MWSt), Leasingverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber unselbstständigen Stiftungen. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Unselbstständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung verschiedene unselbstständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser unselbstständigen Stiftungen sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Fachhochschulrat genehmigt wird. Diese unselbstständigen Stiftungen werden als separate Fonds geführt und treuhänderisch verwaltet. Die Berner Fachhochschule hat weder einen Einfluss noch einen Anspruch auf die Verwendung dieser Mittel.

Rückstellungen

Rückstellungen werden vorgenommen, wenn ein vergangenes Ereignis zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig bemessen werden kann. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Erfüllung der Verpflichtung.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Berner Fachhochschule ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Personalvorsorgeplänen werden jährlich beurteilt und auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt, sofern dies zulässig ist und sofern beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Sie werden unter Vorsorgeverpflichtungen ausgewiesen.

Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung werden wie die für die Periode angefallenen Beiträge erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Dettes liées aux livraisons et prestations 18

Les dettes liées aux livraisons et prestations sont évaluées à la valeur nominale.

Autres dettes à court terme

Les autres dettes à court terme comprennent des obligations envers des services de l'État (assurances sociales, TVA), des dettes de leasing, d'autres dettes et des dettes envers des fondations non autonomes. Les autres dettes à court terme sont évaluées à leur valeur nominale.

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels différentes fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chacune dans un règlement distinct, approuvé par le Conseil de la Haute école spécialisée. Ces fondations non autonomes sont administrées comme des fonds distincts et gérées à titre fiduciaire. La Haute école spécialisée bernoise n'a aucune influence sur ces fondations ni le droit d'utiliser leurs avoirs.

Provisions

Des provisions sont constituées lorsqu'un événement passé a conduit à une obligation présente et qu'une sortie de fonds est probable et peut être mesurée de manière fiable. Le montant de la provision repose sur la meilleure estimation possible de l'exécution de l'obligation.

Engagements de prévoyance

La Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB).

Les incidences économiques des plans de prévoyance personnelle sont évaluées chaque année et calculées à la date de clôture du bilan. L'activation d'un avantage économique a lieu pour autant qu'elle soit admissible et qu'elle vise à utiliser l'excédent de couverture pour réduire les cotisations des employeurs. Un engagement économique est porté au passif dans la mesure où les conditions préalables à la constitution d'une provision sont remplies. Ces conditions sont mentionnées sous les engagements de prévoyance.

Les modifications de l'avantage économique ou de l'engagement économique sont saisies dans les charges de personnel, avec incidence sur le résultat, à l'instar des cotisations dues pour la période.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Steuern

Die Berner Fachhochschule ist von den direkten Steuern befreit.

Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten werden aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen zukünftigen Verpflichtungen beurteilt und im Anhang offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Berner Fachhochschule ausüben kann. Organisationen, die ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden im Anhang offengelegt.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Als Zuwendungen der öffentlichen Hand gilt der Ausgleich durch eine Institution der öffentlichen Hand für die Leistungen oder Aufwendungen, welche im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit der Organisation erbracht werden bzw. anfallen.

Zuwendungen der öffentlichen Hand können vermögenswertbezogen (an langfristige Vermögenswerte geknüpft) oder erfolgsbezogen (nicht auf einen Vermögenswert bezogen) sein. Zuwendungen können überdies monetärer oder nicht-monetärer Natur sein.

Vermögenswertbezogene Zuwendungen werden passiv abgegrenzt und über die Laufzeit der Nutzung des entsprechenden Vermögenswertes erfolgswirksam erfasst. Erfolgsbezogene Zuwendungen sind periodengerecht zu den anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen.

Comptes de régularisation passif

Les comptes de régularisation passif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Impôts

La Haute école spécialisée bernoise est exonérée des impôts directs.

Engagements conditionnels

Les engagements conditionnels sont évalués sous l'angle de la probabilité et du montant des possibles engagements futurs. Ils sont mentionnés dans l'annexe.

Transactions avec des parties liées

On considère qu'une personne (physique ou morale) est liée à une entité si elle peut, de manière directe ou indirecte, exercer une influence notable sur les décisions financières ou opérationnelles de cette entité. Les entités contrôlées de manière directe ou indirecte par des parties liées sont, elles aussi, considérées comme liées à la première.

Toutes les transactions substantielles avec des parties liées ainsi que les créances ou engagements en résultant sont mentionnés dans l'annexe.

Subventions publiques

Par subvention publique, on entend la compensation versée par une institution publique pour des prestations fournies ou des charges encourues par une organisation dans le cadre de ses activités d'exploitation.

Les subventions publiques peuvent être liées à des actifs (liées à des actifs à long terme) ou au résultat (non liées à un actif). De plus, les subventions peuvent être monétaires ou non monétaires.

Les subventions liées à des actifs sont différées au passif et comptabilisées en résultat sur la durée d'utilisation de l'actif correspondant. Les subventions liées au résultat doivent être comptabilisées par exercice dans les dépenses encourues.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen
Explications relatives à certaines rubriques

1 Flüssige Mittel

1 Liquidités

20

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kasse Caisse	8	7
Bank Banque	11 348	8 788
Flüssige Mittel **Liquidités**	**11 356**	**8 795**

Die Berner Fachhochschule unterhält die hauptsächliche Bankbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

La Haute école spécialisée bernoise entretient sa principale relation bancaire avec la Banque cantonale bernoise SA. Il n'existe aucune restriction du droit d'aliéner.

In den flüssigen Mitteln sind folgende Währungen enthalten:

Les liquidités comprennent les monnaies suivantes :

	31.12.2024		31.12.2023	
Beträge in Tausend Montants en milliers	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF
Schweizer Franken (CHF) Franc suisse (CHF)	10 945	10 945	8 615	8 615
Euro (EUR) Euro (EUR)	435	409	124	115
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	2	2	77	65
Flüssige Mittel **Liquidités**		**11 356**		**8 795**

2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

2 Dettes financières à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Grundmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds principaux	–10 000	0
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Drittmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds de tiers	0	0
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Dettes financières à court terme	**–10 000**	**0**

Per 31.12.2024 bestand eine Forderung der Finanzverwaltung des Kantons Bern in der Höhe von CHF 10 Mio. gegenüber der BFH. Diese Mittel wurden von der BFH zur kurzfristigen Liquiditätssicherung verwendet und sind zinsfrei.

Au 31.12.2024, l'administration des finances du canton de Berne avait une créance de CHF 10 mio. sur la BFH. Ces fonds, sans intérêts, ont été utilisés par la BFH pour assurer ses liquidités à court terme.

3 Wertschriften

3 Titres

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Obligationen / Fonds Schweiz Obligations / fonds Suisse	29 479	26 078
Obligationen / Fonds Ausland Obligations / fonds étranger	0	0
Aktien / Fonds Schweiz Actions / fonds Suisse	13 134	12 988
Aktien / Fonds Ausland Actions / fonds étranger	10 867	9 822
Immobilien / Fonds Schweiz Immeubles / fonds Suisse	7 385	6 597
Immobilien / Fonds Ausland Immeubles / fonds étranger	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Schweiz Autres placements / fonds Suisse	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Ausland Autres placements / fonds étranger	7 052	6 099
Wertschriften **Titres**	**67 917**	**61 584**

Die Wertschriften werden mit einem Verwaltungsauftrag durch die Berner Kantonalbank AG nach klar definierten Anlagekriterien betreut.

Die Rendite der Drittmittelanlagen betrug im Berichtsjahr 10.50 % (Vorjahr: 5.69 %).

La gestion des titres est confiée à la Banque cantonale bernoise SA, qui opère selon des critères de placement clairement définis.

Les placements de fonds de tiers ont atteint un rendement de 10.50 % durant l'exercice sous revue (exercice précédent : 5.69 %).

4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

4 Créances résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	33 642	37 719
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Créances envers des parties liées résultant de livraisons et de prestations	866	51
Delkredere Ducroire	–162	–137
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **Créances résultant de livraisons et de prestations**	**34 346**	**37 633**

Die Altersgliederung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten stellt sich per Bilanzstichtag wie folgt dar:

À la date du bilan, les échéances des créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations se répartissent comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Nicht fällig Non échues	32 410	35 957
Seit 1 bis 30 Tagen überfällig Échues depuis 1 à 30 jours	829	1 423
Seit 31 bis 90 Tagen überfällig Échues depuis 31 à 90 jours	233	162
Seit mehr als 90 Tagen überfällig Échues depuis plus de 90 jours	170	177
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten **Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations**	**33 642**	**37 719**

Das Delkredere ist wie folgt aufgegliedert:

Le ducroire est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Delkredere anhand von Einzelwertberichtigungen Ducroire pour corrections de valeur individuelles	–162	–137
Delkredere anhand von Erfahrungswerten Ducroire pour corrections de chiffres empiriques	0	0
Delkredere **Ducroire**	**–162**	**–137**

5 Sonstige kurzfristige Forderungen

5 Autres créances à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Guthaben Verrechnungssteuer Avoirs impôt anticipé	338	374
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten Autres créances diverses à court terme envers des tiers	170	52
Sonstige kurzfristige Forderungen **Autres créances à court terme**	**508**	**426**

6 Aktive Rechnungsabgrenzungen

6 Comptes de régularisation actif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Vorausbezahlte Aufwendungen Charges constatées d'avance	3 272	2 796
Noch nicht erhaltene Erträge Produits à recevoir	3 985	4 557
Abgrenzung Zeitguthaben Régularisation des avoirs en temps	2 153	2 084
Aktive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation actif**	**9 410**	**9 437**

Die Abgrenzung der Zeitguthaben reflektiert die negativen Gleitzeitsaldi von Mitarbeiter*innen im Rahmen von deren Arbeitszeitmodell.

La régularisation des avoirs en temps reflète les soldes horaires négatifs des collaborateurs et collaboratrices dans le cadre du modèle de temps de travail appliqué.

7 Finanzanlagen

7 Immobilisations financières

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Assoziierte Gesellschaften Sociétés associées	1 969	1 969
Übrige Finanzanlagen Autres immobilisations financières	488	476
Darlehen Prêts	482	598
Finanzanlagen **Immobilisations financières**	**2 939**	**3 043**

Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Participations dans des sociétés associées

Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Assoziierte Gesellschaften **Sociétés associées**	**Domizil** **Domicile**	**2024**	**2023**	**2024**	**2023**	**2024**	**2023**
CSW Certified Secure Web GmbH CSW Certified Secure Web GmbH	Bern Berne	0.00 %	20.00 %	20	20	0	0
Swiss Center for Design and Health (SCDH) AG Swiss Center for Design and Health (SCDH) SA	Nidau Nidau	43.48 %	43.48%	4 600	4 600	1 969	1 969
Total						**1 969**	**1 969**

Übrige Finanzanlagen
Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Autres immobilisations financières
Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

25

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Übrige Finanzanlagen **Autres immobilisations financières**	**Domizil** **Domicile**	**2024**	**2023**	**2024**	**2023**	**2024**	**2023**
DTC Dynamic Test Center AG DTC Dynamic Test Center SA	Biel Bienne	19.38 %	19.38 %	1 290	1 290	250	250
Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG École supérieure technique Mittelland SA	Grenchen Granges	2.69 %	2.69 %	186	186	5	5
Switzerland Innovation Park Biel / Bienne AG Switzerland Innovation Park Biel / Bienne SA	Biel Bienne	5.11 %	5.11 %	2 203	2 203	183	171
sitem-insel AG sitem-insel SA	Bern Berne	0.07 %	0.07 %	13 596	13 596	10	10
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	Zürich Zurich	5.00 %	7.69 %	800	520	40	40
Total						**488**	**476**

Darlehen

Prêts

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2024**	**31.12.2023**
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	482	598
Total	**482**	**598**

8 Sachanlagen

8 Immobilisations corporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik-Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**2 001**	**25 336**	**2 359**	**42 217**	**5 500**	**30 310**	**5 426**	**113 149**
Zugänge Entrées	6	1 501	82	3 532	13	4 603	1 557	11 294
Abgänge Sorties	–115	–3 538	–47	–1 723	–15	–9 963	0	–15 401
Reklassifikationen Reclassifications	0	236	0	689	0	2 179	–3 104	0
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**1 892**	**23 535**	**2 394**	**44 715**	**5 498**	**27 129**	**3 879**	**109 042**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**–1 528**	**–17 432**	**–1 739**	**–33 109**	**–4 038**	**–22 813**	**0**	**–80 659**
Abschreibungen Amortissements	–115	–1 034	–202	–3 023	–138	–2 740	0	–7 252
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	115	3 532	47	1 718	15	9 963	0	15 390
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**–1 528**	**–14 934**	**–1 894**	**–34 414**	**–4 161**	**–15 590**	**0**	**–72 521**
Buchwert 31. Dezember 2023 **Valeur comptable au 31 décembre 2023**	**364**	**8 601**	**500**	**10 301**	**1 337**	**11 539**	**3 879**	**36 521**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik-Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2024 **État au 1er janvier 2024**	**1 892**	**23 535**	**2 394**	**44 715**	**5 498**	**27 129**	**3 879**	**109 042**
Zugänge Entrées	32	1 099	94	3 180	11	5 632	3 765	13 813
Abgänge Sorties	–9	–506	–12	–678	0	–2 674	0	–3 879
Reklassifikationen Reclassifications	0	392	39	233	0	1 498	–2 162	0
Stand 31. Dezember 2024 **État au 31 décembre 2024**	**1 915**	**24 520**	**2 515**	**47 450**	**5 509**	**31 585**	**5 482**	**118 976**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2024 **État au 1er janvier 2024**	**–1 528**	**–14 934**	**–1 894**	**–34 414**	**–4 161**	**–15 590**	**0**	**–72 521**
Abschreibungen Amortissements	–90	–1 115	–178	–3 173	–125	–3 726	0	–8 407
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	9	506	12	674	0	2 674	0	3 875
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2024 **État au 31 décembre 2024**	**–1 609**	**–15 543**	**–2 060**	**–36 913**	**–4 286**	**–16 642**	**0**	**–77 053**
Buchwert 31. Dezember 2024 **Valeur comptable au 31 décembre 2024**	**306**	**8 977**	**455**	**10 537**	**1 223**	**14 943**	**5 482**	**41 923**

9 Immaterielle Anlagen

9 Immobilisations incorporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**1 308**	**14 550**	**1 213**	**17 071**
Zugänge Entrées	0	710	241	**952**
Abgänge Sorties	-22	-188	0	**-211**
Reklassifikationen Reclassifications	0	1 072	-1 072	**0**
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**1 286**	**16 145**	**382**	**17 812**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**-1 147**	**-9 735**	**0**	**-10 882**
Abschreibungen Amortissements	-75	-2 194	0	**-2 269**
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	22	188	0	211
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**-1 200**	**-11 740**	**0**	**-12 940**
Buchwert 31. Dezember 2023 **Valeur comptable au 31 décembre 2023**	**86**	**4 404**	**382**	**4 872**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2024 **État au 1er janvier 2024**	**1 286**	**16 145**	**382**	**17 812**
Zugänge Entrées	0	480	176	**656**
Abgänge Sorties	-38	-133	0	**-171**
Reklassifikationen Reclassifications	0	365	-365	0
Stand 31. Dezember 2024 **État au 31 décembre 2024**	**1 248**	**16 857**	**193**	**18 297**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2024 **État au 1er janvier 2024**	**-1 200**	**-11 740**	**0**	**-12 940**
Abschreibungen Amortissements	-37	-1 769	0	**-1 806**
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	38	133	0	**171**
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2024 **État au 31 décembre 2024**	**-1 199**	**-13 376**	**0**	**-14 575**
Buchwert 31. Dezember 2024 **Valeur comptable au 31 décembre 2024**	**49**	**3 480**	**193**	**3 722**

10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

10 Dettes résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Dettes envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	3 404	2 936
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Dettes envers des organisations liées résultant de livraisons et de prestations	13	412
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **Dettes résultant de livraisons et de prestations**	**3 417**	**3 348**

11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

11 Autres dettes à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2024	31.12.2023
Sozialversicherungsverbindlichkeiten Arriérés de sécurité sociale	4 216	3 918
Mehrwertsteuerverbindlichkeiten Arriérés de taxe sur la valeur ajoutée	754	661
Unselbstständige Stiftungen Fondations non autonomes	2 378	2 368
Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	322	847
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten **Autres dettes à court terme**	**7 670**	**7 794**

Unselbstständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung unselbstständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser Fonds sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Fachhochschulrat genehmigt wird. Die Einlagen in diese und Entnahmen aus diesen Fonds sind im Betriebsergebnis enthalten und werden mit der Position «Fondsergebnis, netto» dem Kapitalkonto gutgeschrieben respektive belastet. Diese Fonds werden treuhänderisch verwaltet, und die Berner Fachhochschule hat keinen Anspruch auf die Verwendung dieser Guthaben.

Das Fondskapital mit der Veränderung der einzelnen Fonds stellt sich wie folgt dar:

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels des fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chaque fonds dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de la Haute école spécialisée. Les versements et les prélèvements figurent dans le résultat d'exploitation et sont respectivement inscrits au bénéfice ou imputés sur le compte de capital, en valeur nette, à la position « Résultat des fonds, net ». Ces fonds sont gérés à titre fiduciaire et la Haute école spécialisée bernoise n'a aucun droit d'utiliser ces avoirs.

Après les modifications enregistrées dans chacun des fonds, le capital des fonds est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2023 Résultat 2023 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2023**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2023**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	244	172	–131	41	**285**
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	12	4	–5	–1	**11**
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	18	3	–7	–4	**15**
Stipendienfonds Amman-Falb der Gesellschaft zu Zimmerleuten (HKB) Fonds pour bourses Amman-Falb de la Gesellschaft zu Zimmerleuten (HKB)	889	0	0	0	**889**
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	589	0	0	0	**589**
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	404	24	–67	–43	**360**
Fonds Gesundheit Fonds santé	232	0	–18	–18	**214**
Fonds CAS Ukraine (TI) Fonds CAS Ukraine (TI)	0	40	–35	5	**5**
Total	**2 388**	**243**	**–263**	**–20**	**2 368**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2024 Résultat 2024 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2024**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2024**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	285	116	–129	–13	**272**
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	11	4	–5	–1	**10**
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	15	10	–2	8	**23**
Stipendienfonds Amman–Falb der Gesellschaft zu Zimmerleuten (HKB) Fonds pour bourses Amman–Falb de la Gesellschaft zu Zimmerleuten (HKB)	889	92	–36	56	**945**
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	589	0	–60	–60	**529**
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	360	24	–20	4	**364**
Fonds Gesundheit Fonds santé	214	0	0	0	**214**
Fonds CAS Ukraine (TI) Fonds CAS Ukraine (TI)	5	16	0	16	**21**
Total	**2 368**	**262**	**–252**	**10**	**2 378**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

12 Passive Rechnungsabgrenzungen

12 Comptes de régularisation passif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Noch nicht bezahlte Aufwendungen Charges restant dues	1 955	1 712
Im Voraus erhaltene Erträge Produits perçus à l'avance	61 995	55 248
Passive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation passif**	**63 950**	**56 960**

Die im Voraus erhaltenen Erträge umfassen vor allem projektspezifische Abgrenzungen von langfristigen Aufträgen nach der Completed-Contract-Methode (CCM) sowie Abgrenzungen von Beiträgen anderer Kantone (FHV und HES-SO), Weiterbildungserträgen sowie Studiengebühren.

Les produits perçus à l'avance comprennent avant tout des régularisations liées à des projets relevant de mandats à long terme, effectuées conformément à la méthode à l'achèvement (méthode Completed Contract, CCM) ainsi que des régularisations de contributions d'autres cantons (AHES et HES-SO), de produits de la formation continue et de taxes d'études.

13 Rückstellungen

13 Provisions

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Zeitguthaben Avoirs en temps	Drohverluste Pertes à terminaison	Sonstige Rückstellungen Autres provisions	Total Rückstellungen Total des provisions
Bestand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**18 448**	**81**	**474**	**19 003**
Bildung Constitution	5 797	0	58	5 855
Verwendung Utilisation	–5 059	0	–20	–5 079
Auflösung Dissolution	282	–81	0	201
Bestand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**19 468**	**0**	**512**	**19 980**
Davon kurzfristig À court terme	11 600	0	512	12 112
Davon langfristig À long terme	7 868	0	0	7 868
Bestand 1. Januar 2024 **État au 1er janvier 2024**	**19 468**	**0**	**512**	**19 980**
Bildung Constitution	5 794	87	29	5 910
Verwendung Utilisation	–6 141	0	–5	–6 146
Auflösung Dissolution	–357	0	0	–357
Bestand 31. Dezember 2024 **État au 31 décembre 2024**	**18 764**	**87**	**536**	**19 387**
Davon kurzfristig À court terme	11 496	87	536	12 119
Davon langfristig À long terme	7 268	0	0	7 268

Zeitguthaben
Die Rückstellungen für Zeitguthaben umfassen die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi, Treueprämien, Ansprüche auf Treueprämien und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeiter*innen der Berner Fachhochschule. Die Langzeitkontoguthaben und langfristige Treueprämien sowie langfristige Ansprüche auf Treueprämien werden als langfristige Rückstellungen ausgewiesen, alle anderen Personalrückstellungen sind kurzfristiger Natur.

Drohverluste
Rückstellungen für Drohverluste umfassen die sich im Verlauf eines langfristigen Auftrags abzeichnenden Verluste.

Sonstige Rückstellungen
Die Kategorie «Sonstige Rückstellungen» enthält Verpflichtungen für Weiterbildungsgutscheine der Departemente Soziale Arbeit (S) und Architektur, Holz und Bau (AHB).

14 Vorsorgeverpflichtungen

Die Stimmbürger*innen des Kantons Bern haben am 18. Mai 2014 dem Gesetz über die Pensionskasse (PKG) zugestimmt. Mit diesem Entscheid wurde per 1. Januar 2015 das Beitragsprimat eingeführt. Im Vorsorgereglement der BPK und im Standardvorsorgereglement der BLVK sind die Vorgaben für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Regierungsrats definiert. Auf Basis der Vorgaben des Kantons Bern erstellt die Berner Fachhochschule die Berechnungen für die Rückstellungen der Vorsorgeverpflichtungen. Diese berechnen sich aufgrund der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034 und basieren auf folgenden Komponenten oder Parametern:
- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeiter*innen ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1.35 % für die BPK und 2.55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1.5 % (Teuerung 0.6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0.7 %, Sicherheitsmarge 0.2 %).
- Erwartetes zukünftiges Personalwachstum von 0.31 % pro Jahr
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2024 = 10 Jahre)
- Aufgrund der aktuellen Zinssituation wurde der Diskontsatz auf 0.317 % festgelegt (Rendite einer 10-jährigen Staatsobligation per 31.12.2024).

Avoirs en temps
Les provisions pour avoirs en temps comprennent les provisions pour les soldes horaires, les soldes de vacances, les primes de fidélité, les droits aux primes de fidélité et les avoirs sur comptes épargne-temps des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise. Les avoirs sur comptes épargne-temps, les primes de fidélité à long terme et les droits aux primes de fidélité à long terme sont comptabilisés comme provisions à long terme, toutes les autres provisions liées au personnel sont des provisions à court terme.

Pertes à terminaison
Les provisions pour pertes à terminaison (contrats déficitaires) comprennent les pertes qui se profilent au cours du déroulement d'un mandat à long terme.

Autres provisions
La catégorie « Autres provisions » comprend les engagements relatifs aux bons de formation continue des départements Travail social (S) et Architecture, bois et génie civil (AHB).

14 Engagements de prévoyance

Le 18 mai 2014, les électeurs et électrices du canton de Berne ont accepté la loi sur les caisses de pensions (LCP). À la suite de cette décision, la primauté des cotisations a été introduite au 1er janvier 2015. Le règlement de prévoyance de la Caisse de pension bernoise (CPB) et le règlement de prévoyance standard de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) définissent le calcul des cotisations de financement conformément aux consignes du Conseil-exécutif. Sur la base de ces consignes, la Haute école spécialisée bernoise procède au calcul des provisions pour engagements de prévoyance. Ces provisions sont calculées sur la base de l'obligation de paiement de la part incombant à l'employeur des cotisations d'assainissement dues jusqu'à la fin de 2034. Elles reposent sur les éléments et paramètres suivants :
- Salaire annuel assuré de tous les collaborateurs et toutes les collaboratrices agé-e-s de 25 ans et plus (jour de référence : 31.12)
- Contribution de l'employeur de 1.35 % pour la CPB et de 2.55 % pour la CACEB
- Paramètres de planification de 1.5 % (renchérissement 0.6 %, mesures individuelles sur salaires 0.7 %, marge de sécurité 0.2 %).
- Augmentation annuelle attendue de 0.31 % de l'effectif du personnel
- Nombre d'années restantes selon le plan financier (2024 = 10 ans)
- En raison des taux d'intérêt actuels, le taux d'escompte est fixé à 0,317 % (rendement d'une obligation d'État à 10 ans au 31.12.2024).

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	Bernische Lehrer-versicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	Total Vorsorgeverpflichtungen Total Engagements de prévoyance
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**29 495**	**1 735**	**31 230**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	–1 190	–180	**–1 370**
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	–2 189	–130	**–2 319**
Auflösung Dissolution	–1	10	**9**
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**26 115**	**1 435**	**27 550**
Stand 1. Januar 2024 **État au 1er janvier 2024**	**26 115**	**1 435**	**27 550**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	1 473	–182	**1 291**
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	–2 307	–118	**–2 425**
Auflösung Dissolution	6	13	**19**
Stand 31. Dezember 2024 **État au 31 décembre 2024**	**25 287**	**1 148**	**26 435**

Die Berner Fachhochschule ist für die Personalvorsorge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Diese Kassen sind von der Berner Fachhochschule unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen. Die Finanzierung der Personalvorsorgebeiträge erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Der überwiegende Anteil der Mitarbeiter*innen der Berner Fachhochschule ist bei der BPK versichert (2559 Versicherte, Vorjahr: 2598 Versicherte). Zudem besteht ein Vorsorgeverhältnis mit der BLVK (75 Versicherte, Vorjahr: 85 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2024 einen Deckungsgrad von 99.4 % (Vorjahr: 94.9 %) bei einem technischen Zinssatz von 1.75 % (Vorjahr: 1.75 %) aus.

Der Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2024 97.9 % (Vorjahr: 94.1 %) bei einem technischen Zinssatz von 1.5 % (Vorjahr 2.0 %).

Die Berner Fachhochschule hat keine frei verfügbaren Arbeitgeberbeitragsreserven.

En matière de prévoyance, la Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Ces caisses sont des institutions indépendantes de la Haute école spécialisée bernoise tant sur le plan de leur organisation que sur le plan financier. Les cotisations de prévoyance sont payées en partie par l'employeur et en partie par les employé-e-s.

La majorité des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise sont assuré-e-s auprès de la CPB (2559 assuré-e-s contre 2598 assuré-e-s l'année précédente). La Haute école spécialisée bernoise a également établi des rapports de prévoyance avec la CACEB (75 assuré-e-s contre 85 assuré-e-s l'année précédente).

Au 31 décembre 2024, la CPB présentait un degré de couverture de 99.4 % (contre 94.9 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 1.75 % (1.75 % l'année précédente).

Au 31 décembre 2024, le degré de couverture de la CACEB était de 97.9 % (contre 94.1 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 1.5 % (2.0 % l'année précédente).

La Haute école spécialisée bernoise n'a pas de réserves de cotisations de l'employeur à libre disposition.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Über–(+)/Unter–deckung (–) der Vor–sorgeeinrichtungen Excédent de couver–ture (+)/découvert (–) pour les institu–tions de prévoyance	Wirtschaftlicher Anteil BFH Part économique de la BFH		Erfolgs–wirksame Veränderung Variations ayant une incidence sur le résultat	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge Cotisations régularisées pour la période	Aufwand Pensionskassen im Personalaufwand Charges de prévoyance dans les charges de personnel	
	Per | Au 31.12.2024	**2024**	**2023**	**2024**	**2024**	**2024**	**2023**
Vorsorgepläne mit Überdeckungen **Plans de prévoyance avec excédent de couverture**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen **Plans de prévoyance avec découvert**	**–3 746**	**–26 435**	**–27 550**	**–1 115**	**27 838**	**26 723**	**22 829**
Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	–3 311	–25 287	–26 115	–828	26 873	26 045	22 160
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	–435	–1 148	–1 435	–287	965	678	669
Total	**–3 746**	**–26 435**	**–27 550**	**–1 115**	**27 838**	**26 723**	**22 829**

15 Forschungserträge Drittmittel

15 Produits de la recherche issus de fonds de tiers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**2024**	**2023**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF) Subventions à des projets – Fonds national suisse (FNS)	8 854	9 750
Projektbeiträge Innosuisse Subventions à des projets – Innosuisse	9 665	11 063
Projektbeiträge von internationalen Organisationen Subventions à des projets – organisations internationales	1 934	1 406
Projektbeiträge von Dritten [1] Subventions à des projets – tiers [1]	34 408	31 521
Forschungserträge Drittmittel **Produits de la recherche issus de fonds de tiers**	**54 861**	**53 740**

[1] Davon Zuwendungen öffentliche Hand CHF 13.5 Mio. (Geldfluss im Jahr 2024 CHF 13.8 Mio.)

[1] Dont des subventions publiques d'un montant de CHF 13.5 mio. (Flux de trésorerie pour l'année 2024 : CHF 13.8 mio.)

Drittmittelprojekte an der Berner Fachhochschule werden im Wesentlichen über langfristige Aufträge abgewickelt. Die Umsätze werden dabei auf die einbringbaren Aufwendungen abgegrenzt. Eine Gewinnrealisierung erfolgt nach der Completed Contract Method (CCM) am Projektende.

Les fonds de tiers versés pour des projets à la Haute école spécialisée bernoise relèvent pour l'essentiel de mandats à long terme. Les produits sont limités aux charges pouvant être recouvrées. Les gains sont réalisés à la fin d'un projet conformément à la méthode à l'achèvement (Completed Contract Method, CCM).

16 Sonstiger Ertrag

16 Produits divers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2024	2023
Ertrag Höhere Fachschule Holz Biel Produit École supérieure du Bois Bienne	4 691	4 927
Ertrag aus Materialverkäufen Produit de la vente de matériel	921	892
Ertrag aus Kantinenverkäufen Produit des ventes des cantines	2 004	1 170
Ertrag Talentförderung Gymnasium Hofwil Produit de l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil	686	662
Beiträge SEMP (Swiss European Mobility Program) / Erasmus Subventions SEMP (Swiss European Mobility Programme) / Erasmus	711	672
Übrige Erträge Autres produits	5 916	6 129
Sonstiger Ertrag **Produits divers**	**14 929**	**14 452**

Übrige Erträge beinhalten u. a. Leistungserbringungen an Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, Weiterverrechnungen, Rückerstattungen sowie Bearbeitungsgebühren.

Les autres produits comprennent notamment les prestations fournies aux filières d'études en coopération avec d'autres hautes écoles, des refacturations, des remboursements et des frais de traitement.

17 Personalaufwand

17 Charges de personnel

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2024	2023
Gehälter Traitements	236 188	229 892
Sozialversicherungsbeiträge Cotisations aux assurances sociales	19 528	19 224
Pensionskassenbeiträge – Spar- und Risikobeiträge Cotisations aux caisses de pension – Cotisations de risque et d'épargne	22 988	21 871
Pensionskassenbeiträge – Finanzierungsbeiträge Cotisations aux caisses de pension – cotisations de financement	2 425	2 319
Pensionskassenbeiträge – Bildung / Auflösung Vorsorgeverpflichtungen Cotisations aux caisses de pension – constitution / dissolution d'engagements de prévoyance	1 310	–1 361
Arbeitsleistungen Dritter Prestations de travail de tiers	5 530	5 075
Übriger Personalaufwand Autres charges de personnel	1 962	1 850
Personalaufwand **Charges de personnel**	**289 931**	**278 870**

Die Arbeitsleistungen Dritter umfassen die Entschädigungen an die selbständig tätigen Honorardozierenden.

Les prestations de travail de tiers comprennent les indemnités versées aux enseignant-e-s indépendant-e-s.

18 Sach- und Betriebsaufwand

18 Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2024	2023
Lehrsachaufwand Matériel d'enseignement	6 854	7 239
Dienstleistungen und Saläre von Forschungspartnern Prestations et salaires de partenaires de recherche	13 333	13 859
Gebäudeaufwand Charges liées aux bâtiments	4 493	4 172
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand Entretien, réparations, remplacement et frais de leasing	1 420	1 610
Fahrzeugaufwand / Abgaben und Gebühren Charges liées aux véhicules / taxes et émoluments	490	443
Energie- und Entsorgungsaufwand Énergie et élimination des déchets	3 757	3 310
Verwaltungs- und Informatikaufwand Charges de l'administration et de l'informatique	16 616	15 091
Werbeaufwand Frais de publicité	6 187	5 705
Reise- und Repräsentationsspesen Frais de voyage et de représentation	4 130	4 495
Sach- und Betriebsaufwand **Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation**	**57 280**	**55 924**

Beim Lehrsachaufwand wurden die Leistungen unserer Partnerschulen im Umfang von CHF 1.4 Mio. (Vorjahr: CHF 1.2 Mio.) für die Kooperations-Master-Ausbildungen brutto verbucht.

Im Gebäudeaufwand ist der Mietaufwand für die Liegenschaft an der Güterstrasse 24/26 in Bern enthalten, die der Kanton Bern der BFH zur Verfügung stellt. Weitere Mietaufwände für Liegenschaften, die der Kanton Bern der Berner Fachhochschule zur Verfügung stellt, sind im Gebäudeaufwand nicht enthalten. (siehe Punkt 22 – Transaktionen mit nahestehenden Personen).

Dans les charges pour matériel d'enseignement, les prestations de nos écoles partenaires liées aux formations au master de coopération, qui s'élèvent à CHF 1.4 mio. (exercice précédent : CHF 1.2 mio.), ont été comptabilisées en montants bruts.

Les charges immobilières comprennent les frais de location de l'immeuble de la Güterstrasse 24/26 à Berne, mis à disposition de la BFH par le canton de Berne. Les autres frais de location pour les immeubles mis à disposition de la Haute école spécialisée bernoise par le canton de Berne ne sont pas compris dans les charges liées aux bâtiments. (Voir point 22 – Transactions avec des parties liées).

19 Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen

19 Amortissements et dépréciations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2024	2023
Abschreibungen auf Sachanlagen Amortissements d'immobilisations corporelles	8 407	7 253
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen Amortissements d'immobilisations incorporelles	1 806	2 269
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen **Amortissements et dépréciations**	**10 213**	**9 522**

20 Finanzergebnis, netto

20 Résultat financier, net

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**2024**	**2023**
Zins- und Dividendenertrag Produit des intérêts et des dividendes	497	609
Fremdwährungskursgewinne (realisiert und nicht realisiert) Gains de change sur des devises étrangères (réalisés ou non)	65	78
Kursgewinne auf Wertschriften Gains sur le cours de titres	6 640	3 751
Gewinne aus Bewertung von Finanzanlagen Gains résultant de l'évaluation d'immobilisations financières	12	0
Finanzertrag **Produits financiers**	**7 214**	**4 438**
Bankspesen Frais bancaires	–153	–132
Fremdwährungskursverluste (realisiert und nicht realisiert) Pertes de change sur des devises étrangères (réalisées ou non)	–54	–73
Kursverluste auf Wertschriften Pertes sur le cours de titres	–42	–576
Verluste aus Bewertung von Finanzanlagen Pertes sur l'évaluation d'immobilisations financières	0	–13
Finanzaufwand **Charges financières**	**–249**	**–794**
Finanzergebnis, netto **Résultat financier, net**	**6 965**	**3 644**

Weitere Offenlegungen
Autres informations devant être publiées

21 Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter
Per 31. Dezember 2024 bestehen keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten / -forderungen
Per 31. Dezember 2024 sind folgende ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten / -forderungen vorhanden:

Der HKB gewährt aus ihrem Stipendienfonds Finanzgarantien für 61 ausländische Studenten im Umfang von je CHF 30 000. Dies ergibt eine allfällige Zahlungsverpflichtung von CHF 1.83 Mio.

Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen
Per 31. Dezember 2024 bestehen keine Verpflichtungen für Investitionsvorhaben oder langfristig abgeschlossene Mietverträge.

22 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Fachhochschulrats und der Fachhochschulleitung. Weiter gelten die Gesellschaften als nahestehend, an welchen die Berner Fachhochschule einen Anteil von 20 % und mehr hält (Details siehe Punkt 7 – Finanzanlagen). Ebenso zählen der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrags) sowie die Pensionskassen zu diesem Kreis. Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften werden grundsätzlich zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Die Entschädigung des Fachhochschulrats erfolgt in Form einer Barentschädigung. Die Berner Fachhochschule hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder der Fachhochschulleitung und des Fachhochschulrats gewährt.

Die folgenden Transaktionen haben im Rahmen des Fachhochschulgesetzes (FaG) mit dem Kanton Bern stattgefunden:
- Grundbeitrag des Kantons Bern
  Im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags (2021–2024) erhielt die Berner Fachhochschule von der Bildungs- und Kulturdirektion für das Berichtsjahr 2024 einen Betrag von CHF 122.6 Mio. (Vorjahr: CHF 120.1 Mio.). Separat vergütet wurden Leistungen im Zusammenhang mit der Höheren Fachschule Holz und der Talentförderung des Gymnasiums Hofwil in der Höhe von CHF 5.4 Mio. Der Kantonsbeitrag obliegt einer jährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.

21 Engagements hors bilan

40

Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers
Au 31 décembre 2024, il n'y avait pas de cautionnements, ni de garanties, ni de constitutions de gages en faveur de tiers.

Engagements / créances conditionnels
Au 31 décembre 2024, il existe des créances conditionnelles ou des engagements conditionnels à déclarer :

la HKB accorde, à partir de son fonds des bourses, des garanties financières à 61 étudiant-e-s venant de l'étranger pour un montant de CHF 30 000.– chacun-e, ce qui représente un engagement conditionnel de CHF 1.83 mio. au maximum.

Autres engagements hors bilan
Au 31 décembre 2024, il n'y avait aucun engagement découlant de projets d'investissement ou de contrats de location de longue durée.

22 Transactions avec des parties liées

Les membres du conseil de la Haute école spécialisée et de la direction de l'école sont des parties liées. Sont également considérées comme des parties liées les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient une participation de 20 % ou plus (pour les détails, voir le point 7 – Immobilisations financières). Le canton de Berne (en raison des subventions versées dans le cadre du mandat de prestations) et les caisses de pension entrent aussi dans ce cercle. Les transactions avec des parties liées et sociétés assimilées sont en principe effectuées conformément aux conditions du marché.

Les membres du conseil de la Haute école spécialisée reçoivent une indemnité en espèces. La Haute école spécialisée bernoise n'a octroyé de garanties, de prêts, d'avances, ni de crédits à aucun membre de la direction de l'école ou du conseil de la Haute école spécialisée.

Les transactions effectuées avec le canton de Berne dans le cadre de la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) sont les suivantes :
- Subvention de base du canton de Berne
  Dans le cadre du mandat de prestations quadriennal (2021–2024), la Haute école spécialisée bernoise a reçu de la Direction de l'instruction publique et de la culture un montant de CHF 122.6 mio. pour l'exercice 2024 (exercice précédent : CHF 120.1 mio.). Des prestations concernant l'École supérieure du bois et l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil ont donné lieu par ailleurs à des indemnités d'un montant de CHF 5.4 mio.. La subvention du canton doit être approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.

- Nutzung von Liegenschaften
  Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Liegenschaften (Schul-, Labor- und Büroräume) grösstenteils unentgeltlich zur Verfügung. Der Mietwert der 113 852 m² (Vorjahr: 113 772 m²) grossen Hauptnutzfläche beläuft sich auf einen kalkulatorischen Betrag von CHF 31.24 Mio. (Vorjahr: CHF 31.05 Mio.)
- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Diese werden unentgeltlich erbracht, das Transaktionsvolumen beträgt TCHF 155 (Vorjahr: TCHF 168).

- Utilisation de biens immobiliers
  Les biens immobiliers (locaux d'enseignement, laboratoires, bureaux) utilisés par la Haute école spécialisée bernoise pour l'exercice de ses activités sont, dans leur grande majorité, mis à disposition gratuitement par le canton de Berne. La valeur locative théorique des 113 852 m² (exercice précédent : 113 772 m²) de surface utile principale prêtée s'élève à CHF 31.24 mio. (exercice précédent : CHF 31.05 mio.).
- Des conventions de prestations sont établies avec le Contrôle des finances du canton de Berne pour la fourniture de prestations de révision. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions s'élève à KCHF 155 (exercice précédent : KCHF 168).

23 Operatives Leasing

Die operativen Leasingverträge umfassen die Kopiergeräte sowie ein Fahrzeug der Berner Fachhochschule.

23 Leasing opérationnel

Les contrats de crédit-bail opérationnel portent sur les photocopieurs et sur un véhicule de la Haute école spécialisée bernoise.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2024	2023
Leasingverpflichtungen bis 1 Jahr Engagements de leasing à échéance inférieure à 1 an	152	31
Leasingverpflichtungen 1 bis 5 Jahre Engagements de leasing à échéance de 1 à 5 ans	187	221
Operatives Leasing (Nominalwerte) **Leasing opérationnel (valeurs nominales)**	**339**	**252**

24 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Die monetären Zuwendungen sind in der Erfolgsrechnung einzeln unter den Erträgen aufgeführt. Es handelt sich dabei um die Beiträge des Kantons Bern (Kantonsbeitrag), die Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV, HES-SO und HFSV) sowie den Bundesbeitrag (Grundbeiträge und projektbezogene Beiträge). Weitere Beiträge der öffentlichen Hand sind aus der Offenlegung 15 ersichtlich. Die Beiträge des Kantons Bern sowie die Bundesbeiträge (in der Erfolgsrechnung ersichtlich) werden periodengerecht im betreffenden Jahr ausbezahlt. Die FHV, HES-SO und HFSV-Beiträge werden teilweise periodenfremd bezahlt (Geldfluss 2024 CHF 51.9 Mio.). Der Geldfluss aus den Forschungserträgen der öffentlichen Hand ist aus der Offenlegung 15 ersichtlich.

Die nicht-monetären Zuwendungen werden unter Punkt 22 offengelegt. Dabei wird die von der Berner Fachhochschule genutzte Fläche (in m²) mit den Mietlimiten des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI aus dem Jahr 2016 bewertet.

Es gibt keine nicht bewertbaren Zuwendungen der öffentlichen Hand an die BFH und keine anderen Formen von Zuwendungen der öffentlichen Hand, welche in einer Begünstigung der Organisation resultieren. Ferner gibt es keine noch zu erfüllenden Bedingungen, andere Erfolgsunsicherheiten und Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand.

24 Subventions publiques

Les subventions monétaires sont présentées individuellement dans les produits du compte de résultat. Il s'agit des contributions du canton de Berne (contribution cantonale), des contributions d'autres cantons ainsi que de la contribution fédérale (contributions de base et contributions liées à des projets). D'autres contributions des pouvoirs publics figurent dans la publication 15. Les contributions du canton de Berne ainsi que les contributions fédérales (figurant dans le compte de résultat) sont versées au cours des périodes qu'elles concernent pour l'année sous revue. Les contributions AHES, HES-SO et AES sont en partie versées hors des périodes qu'elles concernent (flux de trésorerie 2024 : CHF 51.9 mio.). Les flux de trésorerie issus des revenus de la recherche figurent dans la publication 15.

Les contributions non monétaires sont publiées au point 22. Pour ce faire, la surface utilisée par la Haute école spécialisée bernoise (en m²) est évaluée sur la base des limites de loyer fixées par le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) en 2016.

Il n'existe pas, à la BFH, de subventions publiques qui ne peuvent pas être évaluées, ni d'autres formes de subventions publiques débouchant sur des avantages pour l'organisation. De plus, il n'existe pas de conditions restant à remplir, d'autres incertitudes concernant le résultat ou d'obligations de remboursement liées aux subventions publiques.

25 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung haben die Risiken, die Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

26 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung 2024 wurde am 26. März 2025 vom Fachhochschulrat verabschiedet.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2024 und dem 26. März 2025 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2024 haben.

25 Réalisation d'une évaluation des risques

Le conseil et la direction de la Haute école spécialisée ont relevé systématiquement les risques pouvant avoir une influence sur l'évaluation des comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise et basé leur évaluation des risques sur le potentiel de dommage et la probabilité d'occurrence de certains risques. Les mesures planifiées ou déjà en place visant à faire face aux risques ont été incluses dans l'évaluation.

26 Évènements postérieurs à la date du bilan

Les comptes annuels 2024 ont été approuvés par le conseil de la Haute école spécialisée le 26 mars 2025.

Pour le reste, il n'est pas survenu entre le 31 décembre 2024 et le 26 mars 2025 d'évènements ayant une influence majeure sur les comptes annuels 2024.

Bericht der Revisionsstelle
Rapport de l'organe de révision

Finanzkontrolle	Berner Fachhochschule – Jahresrechnung per 31.12.2024	26. März 2025

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 der Berner Fachhochschule

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) und der Verordnung über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Berner Fachhochschule unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Fachhochschulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im digitalen Geschäftsbericht (Link: https://www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/zahlen-und-fakten/geschaeftsbericht-2024/) enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Fachhochschulrats für die Jahresrechnung

Der Fachhochschulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Fachhochschulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Fachhochschulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Berner Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Berner Fachhochschule abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Fachhochschulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Berner Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Berner Fachhochschule von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Fachhochschulrat und der Schulleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Fachhochschulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Bern, 26.03.2025

Rapport de l'organe de révision sur les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise au 31 décembre 2024

À l'attention du Conseil-exécutif du canton de Berne

Opinion d'audit

Nous avons effectué l'audit des comptes annuels de la Haute école spécialisée, comprenant le bilan au 31 décembre 2024, le compte de résultat, le tableau des flux de trésorerie et l'état des fonds propres pour l'exercice arrêté à cette date ainsi que l'annexe, y compris un résumé des principales méthodes comptables.

Selon notre appréciation, les comptes annuels donnent une image fidèle du patrimoine et de la situation financière au 31 décembre 2024, ainsi que des résultats et des flux de trésorerie pour l'exercice clos à cette date conformément aux Swiss GAAP RPC et sont conformes à la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB, RSB 435.411) et à l'ordonnance sur la Haute école spécialisée bernoise (OHESB ; RSB 436.811).

Fondement de l'opinion d'audit

Nous avons effectué notre audit conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances (LCCF ; RSB 622.1) et aux Normes suisses d'audit des états financiers (NA-CH). Les responsabilités qui nous incombent en vertu de ces normes sont décrites plus en détail dans la section « Responsabilités de l'organe de révision relatives à l'audit des comptes annuels » du présent rapport. Nous sommes indépendants de la Haute école spécialisée bernoise au sens de la loi cantonale sur le Contrôle des finances et nous avons satisfait aux autres obligations éthiques professionnelles qui nous incombent dans le respect des exigences de la profession.

Nous estimons que les éléments probants recueillis sont suffisants et appropriés pour fonder notre opinion d'audit.

Autres informations

La responsabilité des autres informations incombe au conseil de la Haute école spécialisée. Les autres informations comprennent les informations présentées dans le rapport de gestion numérique (lien : https://www.bfh.ch/fr/la-bfh/faits-et-chiffres/rapport-de-gestion-2024/), à l'exception des comptes annuels et de notre rapport correspondant.

Notre opinion sur les comptes annuels ne s'étend pas aux autres informations et nous n'exprimons aucune conclusion d'audit sous quelque forme que ce soit sur ces informations.

Dans le cadre de notre audit des états financiers, notre responsabilité consiste à lire les autres informations et, ce faisant, à apprécier si elles présentent des incohérences significatives par rapport aux comptes annuels ou aux connaissances que nous avons acquises au cours de notre audit ou si elles semblent par ailleurs comporter des anomalies significatives.

Si, sur la base des travaux que nous avons effectués, nous arrivons à la conclusion que les autres informations présentent une anomalie significative, nous sommes tenus de le déclarer. Nous n'avons aucune remarque à formuler à cet égard.

Responsabilités du conseil de la Haute école spécialisée aux comptes annuels

Le conseil de la Haute école spécialisée est responsable de l'établissement des comptes annuels conformément aux Swiss GAAP RPC et aux dispositions légales. Il est en outre responsable des contrôles internes qu'il juge nécessaires pour permettre l'établissement de comptes annuels ne comportant pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs.

Lors de l'établissement des comptes annuels, le conseil de la Haute école spécialisée est responsable d'évaluer la capacité de la Haute école spécialisée bernoise à poursuivre son exploitation et d'indiquer, le cas échéant, les éléments en relation avec la poursuite de ses activités.

Responsabilités de l'organe de révision relatives à l'audit des comptes annuels

Notre objectif est d'obtenir l'assurance raisonnable que les comptes annuels, pris dans leur ensemble, ne comportent pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, et de délivrer un rapport contenant notre opinion d'audit. L'assurance raisonnable correspond à un niveau élevé d'assurance, mais ne garantit toutefois pas qu'un audit effectué conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux NA-CH permettra de toujours détecter toute anomalie significative qui pourrait exister. Les anomalies peuvent provenir de fraudes ou résulter d'erreurs et sont considérées comme significatives lorsqu'il est raisonnable de s'attendre à ce que, prises individuellement ou collectivement, elles puissent influencer les décisions politiques ou économiques que les utilisatrices et utilisateurs des comptes annuels prennent en se fondant sur ceux-ci.

Dans le cadre d'un audit réalisé conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux NA-CH, nous exerçons notre jugement professionnel tout au long de l'audit et faisons preuve d'esprit critique. En outre :

- nous identifions et évaluons les risques que les comptes annuels comportent des anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, concevons et mettons en œuvre des procédures d'audit en réponse à ces risques, et réunissons des éléments probants suffisants et appropriés pour fonder notre opinion d'audit. Le risque de non-détection d'une anomalie significative provenant de fraudes est plus élevé que celui d'une anomalie significative résultant d'une erreur, car les fraudes peuvent impliquer une collusion, des falsifications, des omissions intentionnelles, de fausses déclarations ou le contournement de contrôles internes.
- nous acquérons une compréhension du système de contrôle interne pertinent pour l'audit, afin de concevoir des procédures d'audit appropriées aux circonstances, mais non dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité du système de contrôle interne de la Haute école spécialisée bernoise.
- nous évaluons le caractère approprié des méthodes comptables appliquées et le caractère raisonnable des estimations comptables ainsi que des informations y afférentes.
- nous tirons une conclusion quant au caractère approprié de l'utilisation par la Haute école spécialisée bernoise du principe comptable de la continuité d'exploitation et, sur la base des

éléments probants recueillis, quant à l'existence ou non d'une incertitude significative liée à des événements ou situations susceptibles de jeter un doute important sur la capacité de la Haute école spécialisée bernoise à poursuivre son exploitation. Si nous concluons à l'existence d'une incertitude significative, nous sommes tenus d'attirer l'attention, dans notre rapport, sur les informations correspondantes fournies dans l'annexe aux comptes annuels ou, si ces informations ne sont pas adéquates, d'exprimer une opinion d'audit modifiée. Nous établissons nos conclusions sur la base des éléments probants recueillis jusqu'à la date de notre rapport. Des situations ou des événements futurs peuvent cependant amener la Haute école spécialisée bernoise à cesser son exploitation.

- nous évaluons la présentation dans son ensemble, la structure et le contenu des comptes annuels, y compris les informations fournies dans l'annexe, et estimons si les comptes annuels reflètent les opérations et événements sous-jacents d'une manière telle à donner une présentation sincère.

Nous communiquons au conseil de la Haute école spécialisée, notamment l'étendue des travaux d'audit et le calendrier de réalisation prévus, ainsi que nos constatations d'audit importantes, y compris toute déficience majeure dans le système de contrôle interne relevée au cours de notre audit.

Rapport sur les autres exigences légales et réglementaires

Conformément à la NAS-CH 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement et la présentation des comptes annuels, défini selon les prescriptions du conseil de la Haute école spécialisée.

Nous recommandons d'approuver les présents comptes annuels.

Contrôle des finances du canton de Berne

T. Remund
Chef du Contrôle des finances

L. Benninger
Suppléant du chef du Contrôle des finances

Berne, le 26 mars 2025

Mai 2025
Konzept: BFH, Rektorat, Kommunikation, Bern
Redaktion: BFH, Services, Finanzen und Controlling, Bern
Übersetzung: BFH, Bern
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache. Allfällige Abweichungen in den Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Mai 2025
Conception : BFH, Rectorat, Communication, Berne
Rédaction : BFH, Services, Finances et controlling, Berne
Traduction : BFH, Berne
Mise en page, réalisation : Etage Est SARL, Berne

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi. Les écarts pouvant apparaître dans les tableaux sont dus aux arrondis.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
3012 Bern

+41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	633/2025
Datum RR-Sitzung:	11. Juni 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.4712
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2024 der Berner Fachhochschule (BFH).
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die BFH sind im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2021-2024 (RRB 1430/2020) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die BFH im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Von den 7 925 Studierenden an der BFH sind 6 070 in den 32 Bachelor- und 1 855 in den 27 Masterstudiengängen immatrikuliert, dazu kommen 2 568 Weiterbildungsabschlüsse (CAS, DAS sowie MAS/EMBA). Seit dem Herbst 2024 kann an der BFH neu ein Bachelorstudium in «Umwelt- und Ressourcenmanagement» (Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL) und ein Masterstudium in «Healthcare Leadership» (Departement Gesundheit) aufgenommen werden.

- An den Fachhochschulen der Schweiz studierten im Herbstsemester 2024 gemäss dem Bundesamt für Statistik BFS rund 78 000 Studierende. Das entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 1.6 %. Während auf Masterstufe ein hohes Wachstum von +5.3 % beobachtet werden kann, nehmen die Studierendenzahlen auf Bachelorstufe leicht zu (+0.8 %).
  Die BFH hat gemäss BFS 2024 rund 1.5 % Studierende mehr als im Vorjahr. Die Zunahme fällt dabei auf Bachelorstufe (+0.6 %) geringer aus als auf Masterstufe (+4.9 %). Der Marktanteil der BFH an allen an einer schweizerischen Fachhochschule Studierenden bleibt dabei unverändert bei 9.8 % (Vorjahr 9.8 %)[1]. Eine negative Entwicklung der Studierendenzahlen verzeichnen die BFH-Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB; -21 Studierende ggü. Vorjahr) und Gesundheit (G; -29), eine positive alle weiteren BFH-Departemente.

- Die 2024 beobachtete Anzahl der Eintritte auf Stufe Bachelor bestätigt das schweizweite Wachstum der FH-Studierenden (18 700, +3.9 %). Die Zunahme der Eintritte an der BFH fällt mit +6.1 % höher aus als jene der umliegenden Fachhochschulen. Der positive Trend

02|00|D|v02

[1] Exkl. Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM), welche ab 2023 vom BFS eigenständig abgebildet wird.

an der BFH sowie die Wachstumsprognosen des BFS (durchschnittlich +1.9 % ab 2026) lassen für die kommenden Jahre weiter steigende Studierendenzahlen erwarten.

- Die Jahresrechnung der BFH schliesst mit einem negativen Ergebnis von CHF -5.4 Mio. ab (Vorjahr CHF -3.1 Mio.). Die erfreuliche Entwicklung an den Finanzmärkten hilft mit einem Finanzergebnis von CHF 7.0 Mio. jedoch, den betrieblichen Verlust abzufedern. Das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf CHF -12.4 Mio. (Vorjahr CHF -6.7 Mio.). Das Eigenkapital der BFH reduziert sich weiter von CHF 46.7 Mio. auf CHF 41.3 Mio.

- Die BFH weist per 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital von CHF 41.3 Mio. aus. Die durch die BFH nicht beeinflussbaren Kostensteigerungen aufgrund der kantonalen Lohnmassnahmen, der Übernahme von Vorsorgeverpflichtungen und der nur teilweise ausgeglichenen demographischen Entwicklung sowie weiteren Faktoren führten dazu, dass die Jahresrechnung mit einem Verlust abschloss. Regierungsrat und Parlament haben im Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2026–2028 des Kantons Bern erste Massnahmen zur Verringerung dieser strukturellen Unterfinanzierung für die laufende Leistungsauftragsperiode (2025–2028) beschlossen. Das Jahresergebnis 2024 und die unter Einschluss dieser Massnahmen aktualisierte Finanzplanung zeigen jedoch auf, dass die Verluste ohne zusätzliche Schritte weiterhin stark wachsen werden. Die auf der Kantonsbeitragshöhe gemäss kantonalem Budget 2025 und AFP 2026–2028 basierenden Planrechnungen 2025 bis 2028 der BFH sehen Verluste von insgesamt CHF 47.0 Mio. auf den Grundmittelreserven vor. Ohne Anpassung ihrer Grundfinanzierung werden noch während der laufenden Leistungsauftragsperiode mit grosser Wahrscheinlichkeit weitere negative finanzielle Ergebnisse resultieren und zu einem raschen Verzehr der Grundmittelreserven und damit zu einem stark negativen Grundmitteleigenkapital der BFH führen.

- Die Kosten pro Studienplatz an der BFH konnten 2023[2] leicht gesenkt werden und liegen unter denjenigen des Vorjahres (-0.2 %). Sie liegen damit knapp unter dem Niveau des Schweizer Durchschnitts (auf Bachelorstufe -3 % und +4 % Abweichung auf Masterstufe).

- Die Bilanz der Finanzströme gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) fällt 2024 im Vergleich zum Vorjahr mit CHF -3.1 Mio. leicht besser aus (CHF -3.2 Mio.). Die FHV-Einnahmen 2024 wachsen um +0.9 % (von CHF 40.9 Mio. auf CHF 41.3 Mio.). Gleichzeitig nimmt die Zahl der Berner Studierenden leicht zu, die an einer ausserkantonalen Fachhochschule studieren: Die FHV-Ausgaben liegen 2024 mit CHF 44.4 Mio. 0.7 % über denjenigen des Vorjahres (CHF 44.1 Mio.).

- Die räumliche Verzettelung der BFH stellt nach wie vor einen wesentlichen Standortnachteil dar, dessen Behebung durch die Realisierung der beiden Campusprojekte des Kantons noch mindestens drei (Biel/Bienne) resp. vier (Bern) Jahre beanspruchen wird. Im Frühling des gegenständlichen Berichtsjahrs konnten nun für den Campus Biel/Bienne die Bautätigkeiten aufgenommen werden, die ab Januar 2025 nochmal deutlich an Fahrt aufgenommen haben. So fand die Grundsteinlegung anfangs Mai 2025 statt. Im Zusammenhang mit dem Campus Bern hat der Grosse Rat im November des Berichtsjahrs einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 42.2 Mio. bewilligt. Damit kann der Campus wie geplant gebaut werden – mit Baustart im Dezember 2024.

[2] Aufgrund der Verfügbarkeit der nationalen Vergleichszahlen wird hier auf die gemäss Leistungsauftrag 2021–2024 festgelegten Kennzahlen des Vorjahres zurückgegriffen.

- Die Tätigkeiten der BFH orientieren sich auch im Berichtsjahr an der praxisbezogenen Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Beispiele dafür sind etwa auf lokaler Ebene das Projekt School Nurse: Infolge Fachkräftemangel im schulärztlichen Dienst und bei den Lehrpersonen des Kantons Bern untersuchte die BFH 2024 in ihrem strategischen Themenfeld «Caring Society» den Einsatz von sogenannten School Nurses für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung an Berner Schulen. Als Folge der Forschungsergebnisse sollen nun Pilotprojekte in Gemeinden umgesetzt werden und die BFH bietet neue Wahlmodule im Master-Studiengang Pflege an. Auf nationaler Ebene wurden die Bemühungen der BFH im strategischen Themenfeld Nachhaltige Entwicklung, an welchem sich Lehre und Forschung ausrichten, belohnt. Die BFH und ihre Klimaroadmap – welche bis 2030 eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen um über 60 Prozent vorsieht – wurde 2024 vom WWF mit dem ersten Rang des Rankings «Sustainability at Swiss Universities» ausgezeichnet. International ist es der BFH – trotz politischer Benachteiligung als schweizerische FH im EU-Raum – letztes Jahr gelungen, Zugang zu einem Kooperationsprojekt mit europäischen Partnerhochschulen im Bereich nachhaltige Entwicklung von urbanen Räumen zu erhalten und damit die Vernetzung in interdisziplinäre Forschungsprojekte und gemeinsame Studienangebote in den Bereichen soziale Nachhaltigkeit (Gesundheitsförderung und Sicherheit) sowie ökologische und technische Herausforderungen (Energieversorgung und Mobilität) zu ermöglichen.

- Der Regierungsrat wählte für die Amtsdauer vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 Thomas Bernhard (CEO Haag-Streit Holding AG) zum neuen Präsidenten des Fachhochschulrats der Berner Fachhochschule. Er ersetzt den zurückgetretenen Präsidenten Markus Ruprecht. Für dieselbe Amtsdauer wurde zudem Frau Madeleine Deckert (Stiftungsrätin Theater Orchester Biel Solothurn) in den Fachhochschulrat gewählt.

- Der Staatsbeitrag trug mit CHF 122.6 Mio. (Vorjahr CHF 120.1 Mio., +2.0 %[3]), bzw. 35.5 % (Vorjahr 35.7 %) zum Gesamtertrag der BFH bei. Zusätzlich zum gemäss Leistungsauftrag jährlich um 1 % anwachsenden Basisbeitrag sind CHF 2.8 Mio. zur Umsetzung der Legislaturziele des Kantons bestimmt, namentlich für den Aufbau und Betrieb des TecLab in Burgdorf, der School of Biomedical and Precision Engineering in Zusammenarbeit mit der Universität Bern, für den Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN, an welchem alle drei Berner Hochschulen beteiligt sind sowie für das Projekt Care@home, womit der Kanton Bern den aktuellen Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung begegnen will.

- Die BFH hat zusammen mit den anderen Berner Hochschulen in ihrem Leistungsauftrag die Aufgabe Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN erhalten. Zur Überprüfung der Umsetzungsstandes dieses Legislaturziels wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Das Controlling-Gespräch zum Reporting fand anfangs Mai 2024 für das Geschäftsjahr 2023 statt. Die Anzahl BeLEARN-Projekte der fünf Hochschulen befindet sich deutlich über der antizipierten Zielgrösse. Auch die Leistungen von BeLEARN im Bereich Wissenstransfer (Referate & Tagungsbeteiligungen) übertrafen die Zielvorgaben. Entwicklungsfähig ist in der 2. Projektphase (2025–2028) der Aufbau von langfristigen Partnerschaften mit weiteren zusätzlichen Partnern aus der Hoch-

[3] Vor Abzug der an die BVD übertragenen Mietkosten SBPE beträgt der Staatsbeitrag 2023 CHF 120.6 Mio. (+1.7 %) (vgl. RRB 594/2024).

schul- und Bildungswelt oder von Projekten mit privaten Förderpartnern. Die Mittelverwendung zeigt, dass die Hochschulen die ihnen zugeteilten Mittel zweckentsprechend verwenden. Das nächste Controllinggespräch findet Ende Mai 2025 für das Geschäftsjahr 2024 statt.

- Die betrieblichen Erträge der BFH stiegen auf CHF 345.1 Mio. (Vorjahr CHF 337.6 Mio.). Wesentlich trugen die gegenüber dem Vorjahr erhöhten Drittmittelerträge in der Forschung dazu bei. Diese konnten auf einen neuen Höchstwert von CHF 54.9 Mio. (+2.1 % ggü. Vorjahr) gesteigert werden. Leicht höher fielen auch die Erträge aus der Weiterbildung (CHF 23.7 Mio.) und den Dienstleistungen (CHF 2.6 Mio.) aus.

- Der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um CHF 11.1 Mio. an (+4.0 %, Vorjahr +3.3 %). Die Anzahl Vollzeitstellen erhöhte sich um rund 18 Stellen (+0.9 %, Vorjahr +2.2 %). In erster Linie ist die Erhöhung des Personalaufwands auf die vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Lohnmassnahmen zurückzuführen.

- Die Controllingsitzung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der BFH fand am 14. November 2024 statt. Die BKD stellte fest, dass die Berner Fachhochschule den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass die BFH die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 22. April 2025 mit dem Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

- Artikel 67 Abs. 3 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1. Der Geschäftsbericht 2024 der Berner Fachhochschule wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 56, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Geschäftsbericht 2024 der Berner Fachhochschule

PHBern
Pädagogische Hochschule

GESCHÄFTS-BERICHT 2024

Verabschiedet vom Schulrat
der PHBern am 1. April 2025

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis **3**

Executive Summary **4**

1	**PHBern als Gesamtes**	**5**
1.1	Neuer Lernort Fab2	5
1.2	Institutionelle Reakkreditierung	5
1.3	Lehrpersonenmangel	6
1.4	Personelle und finanzielle Ressourcen	7
2	**Ausgewählte Schwerpunkte**	**9**
2.1	Grundausbildungen	9
2.2	Weiterbildungen und Dienstleistungen	10
2.3	Forschung, Entwicklung und Evaluation	10
3	**Zahlen und Fakten**	**12**
3.1	Studierende	13
3.2	Weiterbildung und Dienstleistungen	16
3.3	Mitarbeitende	17
3.4	Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalenz)	18
3.5	Organe	19
4	**Jahresrechnung 2024**	**21**
4.1	Erfolgsrechnung	21
4.2	Bilanz	22
4.3	Geldflussrechnung	23
4.4	Eigenkapitalnachweis per 31.12.2024	24
5	**Anhang der Jahresrechnung 2024**	**25**
5.1	Allgemeine Informationen	25
5.2	Ertragspositionen der PHBern	28
5.3	Mitarbeitende	29
5.4	Andere betriebliche Aufwendungen	32
5.5	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	32
5.6	Finanzergebnis	44
5.7	Weitere Offenlegungen	44
5.8	Transaktionen mit nahe stehenden Personen	45
5.9	Zuwendungen der öffentlichen Hand	48
5.10	Durchführung einer Risikobeurteilung	49
5.11	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	49
6	**Bericht der Revisionsstelle**	**50**

Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplanung
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
BLVK	Bernische Lehrerversicherungskasse
BPK	Bernische Pensionskasse
CAS	Certificate of Advanced Studies
DAS	Diploma of Advanced Studies
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
L+L	Lieferungen und Leistungen
MAS	Master of Advanced Studies
OA	Open Access
PHG	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule
PHV	Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
STUD-VZÄ	Vollzeitäquivalent Studierende

Executive Summary

Die PHBern hat im Jahr 2024 ihre gewichtige Stellung als Bildungsinstitution weiter gefestigt. Mit 3’169 Studierenden im Herbstsemester bewegt sich die Zahl auf dem hohen Niveau der letzten Jahre. Hervorzuheben ist der weiterhin hohe Anteil an ausserkantonalen Studierenden, der bei 36,3 % liegt. Die Aus- und Weiterbildungsangebote sowie die Forschungstätigkeiten haben sich ebenfalls positiv entwickelt. 766 Lehrpersonen wurden in der Periode 2023/2024 diplomiert, und die durch das Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation akquirierten Mittel beliefen sich auf CHF 1,388 Mio.

Ein wichtiger Meilenstein war die Eröffnung des neuen Lernortes an der Fabrikstrasse 2. Nach umfassender Sanierung steht der PHBern nun eine zukunftsorientierte und innovative Arbeits-, Lern- und Lehrumgebung zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten ermöglichen es, flexibel auf die Veränderungen im Bildungssystem zu reagieren und Studierende gezielt auf den Wandel in Schulen vorzubereiten.

Ein weiterer zentraler Punkt war die auflagenfreie Reakkreditierung der PHBern durch den Akkreditierungsrat. Die Gutachterinnen und Gutachter lobten insbesondere den hohen Qualitätsanspruch, das fest verankerte Prozessmanagement und die nachhaltige Nachwuchspolitik. Die PHBern wurde für die Jahre 2024 bis 2031 reakkreditiert.

Im Kalenderjahr 2024 liefen an der PHBern 46 Forschungs- und Entwicklungsprojekte, davon 15 in Kooperation mit anderen Institutionen. Die PHBern fördert zudem den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und hat ein eigenes Open-Access-Repositorium eingerichtet, um die Ergebnisse ihrer Forschung zugänglich zu machen.

Eine anhaltende Herausforderung bleibt der Lehrpersonen- und Fachkräftemangel. Die PHBern bietet mit flexiblen Studienplänen und Weiterbildungsangeboten gezielte Lösungen an, um die Versorgung im Bildungssystem zu unterstützen. Aktuell unterrichten rund 1’500 Studierende an Schulen. Die dadurch geschaffene Parallelität von Studium und Tätigkeit an Schulen schafft jedoch neue Herausforderungen. Aufgrund der Verlängerung des Studiums und der dadurch abnehmenden Studienintensität nehmen beispielsweise die FHV-Beiträge ab, welche sich an den geleisteten ECTS-Punkten orientieren. Dadurch stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung. Aufgrund der kurzfristigen Semesterplanung werden zudem vereinzelt angebotene Veranstaltungen nicht ausgelastet, was die personelle Ressourcenplanung der PHBern erschwert.

Die finanziellen Herausforderungen der PHBern waren im Jahr 2024 deutlich spürbar. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Verlust von CHF 6,053 Mio. Um ihre Liquidität zu sichern, musste die PHBern Ende 2024 ein kurzfristiges Darlehen bei der Tresorerie aufnehmen. Die finanzielle Situation wird sich ohne zusätzliche Korrekturen bei der Finanzierung zukünftig nicht entspannen. Die Planrechnungen 2025 bis 2028 sehen Verluste von insgesamt CHF 25,1 Mio. vor. Die PHBern steht vor der Herausforderung, die steigenden Kosten und die wachsenden Verluste, welche das negative Eigenkapital deutlich erhöhen, zu bewältigen. Insbesondere die steigenden Kosten pro STUD-VZÄ, tiefere FHV-Beiträge, nicht vollständig abgegoltene, aber vorgeschriebene Lohnmassnahmen und steigende IT-Kosten verschärfen die Situation.

Trotz dieser finanziellen Engpässe orientiert sich die PHBern weiterhin am Bedarf von Berufsfeld und Kanton und entwickelt ihre Angebote gezielt weiter. In den Grundausbildungen wurden neue Studienpläne implementiert, die den Fokus auf Heterogenität und Inklusion sowie Individualisierung und Flexibilisierung legen. Der Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom wurde leicht angepasst, um den Übergang in den regulären Bachelorstudiengang noch besser zu ermöglichen. Auch die Weiterbildungsangebote der PHBern verzeichnen einen wachsenden Zuspruch, insbesondere im Bereich der Schulischen Heilpädagogik und bei Angeboten für Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung.

1 PHBern als Gesamtes

Die Studierendenzahlen der PHBern bewegen sich auch 2024 im Rahmen der vorangegangenen Rekordjahre. Mit 3'169 Studierenden im Herbstsemester 2024 wird beinahe das hohe Niveau des Vorjahres von 3'207 Studierenden erreicht. Auch der Anteil Ausserkantonaler[1] bleibt mit 36,3 % bzw. 1'088 Studierenden weiterhin auf dem bisher höchsten Niveau.
In der Periode vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 wurden 766 Abschlüsse vergeben. Zudem wurden 28'663 Kurs- und Beratungsstunden erteilt. In beiden Fällen handelt es sich um eine leichte Zunahme im Vergleich zur Vorjahresperiode. Die durch das Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation akquirierten Projektbeiträge, Drittmittel- und Dienstleistungserträge belaufen sich für das Kalenderjahr 2024 auf CHF 1,388 Mio.
Für die Ergänzungsprüfung 2024 meldeten sich 205 Personen an, wovon 61 % die Prüfung bestanden. Die Bestehensquote von Teilnehmenden des Vorbereitungskurses ist mit 70 % deutlich höher als diejenige von Personen, welche nicht am Vorbereitungskurs teilgenommen haben (44 %).

1.1 Neuer Lernort Fab2

2021 hat das Kantonsparlament einstimmig beschlossen, das frühere vonRoll-Verwaltungsgebäude an der Fabrikstrasse 2 für die PHBern zu kaufen. Nach eineinhalb Jahren Bauzeit präsentieren sich die Räumlichkeiten seit Beginn des Herbstsemesters 2024 umfassend saniert. Die Erarbeitung der Nutzungsszenarien fand unter Einbezug von Dozierenden und Studierenden der PHBern statt.
Mit dem Lernort an der Fabrikstrasse 2 steht der PHBern eine zukunftsorientierte und innovative Arbeits-, Lern- und Lehrumgebung zur Verfügung. Dadurch wird den neu implementierten und konzipierten Studiengangsangeboten ein räumlicher Rahmen für individualisierte, flexibilisierte und digitalisierte hochschuldidaktische Settings geboten. Der neue Lernort befindet sich im ersten Obergeschoss der Liegenschaft. Er besteht aus einem grossen, offenen Raum für bis zu 110 Personen, der sich besonders für auf Kollaboration ausgerichtete Lerngelegenheiten und Veranstaltungen eignet. Hinzu kommen vier kleinere Räume mit Kapazitäten von jeweils bis zu zehn Personen. Diese dienen für Gespräche zwischen Dozierenden und Studierenden sowie Gruppenarbeiten. Auf einer kleinen Bühne lassen sich zudem schulische Gesprächssituationen simulieren.
Schulen befinden sich im Wandel – strukturell, räumlich und bei den Lernformen. Auch die PHBern vollzieht diese Entwicklung. Mit der Zurverfügungstellung des neuen Lernorts werden die Studierenden auf den Wandel in der Schule vorbereitet und befähigt, diesen erfolgreich mitzugestalten.

1.2 Institutionelle Reakkreditierung

Seit der Inkraftsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) im Jahr 2015 müssen sich alle Schweizer Hochschulen institutionell akkreditieren lassen. Die Akkreditierung der PHBern lief am 28. September 2024 aus. Damit die PHBern in ihrem Namen weiterhin die Bezeichnung «Pädagogische Hochschule» führen darf, musste sie sich institutionell reakkreditieren lassen. Gutachterinnen und Gutachter aus der Schweiz und aus Österreich führten Ende Februar 2024 Gespräche mit rund 40 Angehörigen der PHBern. Die Basis für diese Gespräche bildete der Selbstbeurteilungsbericht, welcher die PHBern im Dezember 2023 eingereicht hatte.
Die nachfolgenden Aussagen sind wörtlich aus dem Bericht der Gutachterinnen und Gutachter zuhanden der PHBern übernommen:

- «Die Gutachterinnen und Gutachter stellen auch fest, dass an der PHBern ein starkes Commitment zum Qualitätsanspruch und eine enge Verbundenheit mit der Hochschule und hier vor allem zu den Instituten besteht.»
- «Die Gutachterinnen und Gutachter attestieren der PHBern zudem, dass sie über ein gut ausgebautes und langjährig etabliertes Prozessmanagement verfügt, das auf den Typ und die spezifischen Merkmale einer Pädagogischen Hochschule abgestimmt ist und die PHBern bei der Erfüllung ihres vielfältigen Leistungsauftrags unterstützt.»

[1] Bei den Ausserkantonalen nicht eingerechnet sind 161 Studierende des Fachdidaktikzentrums, die an einer Kooperationshochschule immatrikuliert sind.

- «Die Gutachterinnen und Gutachter kommen in ihrer Analyse zum Schluss, dass die PHBern über eine klare, gesetzlich und reglementarisch normierte Governance-Struktur verfügt.»
- «Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Beteiligten der PHBern in den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite als äusserst engagiert, gut qualifiziert und mit einem hohen Commitment zur Hochschule erlebt.»
- «Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass die PHBern eine nachhaltige Nachwuchspolitik betreibt, dass ihr die Gesundheitsförderung und Prävention ein Anliegen ist, dass sie effizient mit öffentlichen Geldern umgeht oder dass der Hochschulbetrieb und das Facility Management gut aufgestellt sind.»

Die Gutachterinnen und Gutachter beantragten dem Akkreditierungsrat, die PHBern auflagenfrei zu reakkreditieren. Der Akkreditierungsrat folgte dem Antrag der Gutachterinnen und Gutachter und reakkreditierte die PHBern ohne Auflage für die Jahre 2024 bis 2031. Aus Sicht der PHBern sind die ausgesprochen positiven Rückmeldungen der Gutachterinnen und Gutachter das Resultat einer kontinuierlichen und zielgerichteten Weiterentwicklung der PHBern, und zwar sowohl in Bezug auf ihr Angebot wie auch in Bezug auf ihr Prozessmanagement, sowie einer produktiven Zusammenarbeit der Leitungsgremien.

1.3 Lehrpersonenmangel

Der Lehrpersonenmangel sowie der Fachkräftemangel im Bereich der Schulischen Heilpädagogik hielt auch im Berichtsjahr weiter an. Die PHBern unterstützt das Berufsfeld Schule bei der Bewältigung dieser Krise und bietet vielfältige Unterstützungsangebote sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Klassenhilfen an.
Mit ihren noch stärker individualisiert und flexibel konzipierten Studienplänen ermöglicht die PHBern Studierenden, während des Studiums eine temporäre oder feste Stelle an einer Schule anzutreten. Für berufstätige Studierende werden individuelle Lösungen gefunden, damit sie Studium und Anstellung verbinden können. Aktuell sind dies annähernd 1’500 Studierende. Das leistet einen Beitrag zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels, bringt aber für die PHBern Herausforderungen mit sich. Für Studierende führt die Parallelität von Studium und Anstellung an einer Schule oft zu einer Verlängerung der Studiendauer. Aufgrund der Verlängerung des Studiums und der dadurch abnehmenden Studienintensität nehmen jedoch die FHV-Beiträge ab, welche sich an den geleisteten ECTS-Punkten orientieren. Dadurch stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung. Zum anderen werden aufgrund der resultierenden kurzfristigen Semesterplanung vereinzelt angebotene Veranstaltungen nicht ausgelastet, was die Ressourcenplanung der PHBern erschwert. Dadurch steigen die Kosten pro STUD-VZÄ.
Insbesondere Unterrichtende ohne adäquate pädagogische Ausbildung sind auf Unterstützung angewiesen, was zu einer höheren Belastung der Schulleitenden sowie der weiteren Lehrpersonen führt. Unter anderem trägt die PHBern dieser Herausforderung mit dem Sommer-Camp Rechnung. Wer das zweiwöchige Sommer-Camp besucht, erwirbt grundlegende Kenntnisse des Bildungssystems und setzt sich mit den Aufgaben von Lehrpersonen auseinander. Zudem machen sich die Teilnehmenden mit ersten fachdidaktischen Themen vertraut und erhalten Hilfe bei der Planung des Schuljahres sowie der Vorbereitung des Unterrichts. Der Kurs ist jedoch lediglich ein erster Schritt in das Berufsfeld Schule und ersetzt keine fundierte Ausbildung.
Seit Frühling 2024 wird zudem der Weiterbildungslehrgang CAS «Unterrichten mit ausländischem Lehrdiplom» angeboten (vgl. hier). Dieser Weiterbildungslehrgang vermittelt ausgebildeten Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom Grundkenntnisse des Schweizer Bildungs- und Schulsystems und verschafft ihnen dadurch Zugang zum System.
Damit möglichst rasch wieder gewährleistet werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler von gutem Unterricht profitieren können, ist es aus Sicht der PHBern unabdingbar, dass kurzfristig Schulen ermuntert werden, alternative Modelle zu erarbeiten und zu implementieren, die sicherstellen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler von der Expertise ausgebildeter Lehrpersonen profitieren können – und dass den Unterrichtenden ohne adäquate pädagogische Ausbildung mehrheitlich Betreuungsaufgaben zukommen. Mittelfristig ist die Frage zu beantworten, wie die Unterrichtenden

ohne adäquate Ausbildung aufgefordert werden können, die Ausbildung zur Lehrperson zu absolvieren oder sich wieder einer anderen beruflichen Tätigkeit zuzuwenden. Die PHBern ist zudem bestrebt, tragfähige Lösungen zu erarbeiten, welche die Bedürfnisse des Berufsfelds und den Bedarf des Kantons berücksichtigen. Dies ist nur in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton, Berufsverbänden, Schulinspektoraten, Schulleitungen und Eltern möglich. Unter anderem engagiert sich die PHBern in der Taskforce Lehrpersonenmangel sowie in der entsprechenden Expertengruppe.

1.4 Personelle und finanzielle Ressourcen

Die Jahresrechnung 2024 der PHBern schliesst mit einem Verlust von CHF 6,053 Mio. ab. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen Verlust von CHF 1,292 Mio. Für die Erfüllung des Leistungsauftrages hat die PHBern gemäss RRB 1389/2023 vom 13. Dezember 2023 im Berichtsjahr CHF 67,050 Mio. erhalten, wovon in der Rolle als Host-Institution CHF 1,5 Mio. direkt an den Verein BeLEARN weitergeleitet wurden. Der effektiv der PHBern zurechenbare Staatsbeitrag beläuft sich somit auf CHF 65,550 Mio. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Kantonsbeitrag gemäss Vorgabe um 1 % erhöht. Da die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bei der PHBern zusätzliche Leistungen einkaufte, belief sich der Ertrag der PHBern durch die BKD auf insgesamt CHF 68,447 Mio. (Vorjahr CHF 67,038 Mio.).
Die wichtigsten aktuellen und zukünftigen finanziellen Herausforderungen der PHBern sind folgende:

- Steigende Kosten pro STUD-VZÄ: Die PHBern ist bestrebt, den Studierenden höchstmögliche Flexibilität und ein umfassendes Angebot zu bieten, damit diese unterrichten und sich somit gegen den Lehrpersonenmangel engagieren können. Aufgrund der daraus folgenden kurzfristigen Semesterplanung werden vereinzelt angebotene Veranstaltungen nicht ausgelastet, was die Ressourcenplanung der PHBern erschwert. Dadurch steigen die Kosten pro STUD-VZÄ.
- Rückläufige FHV-Beiträge: Aufgrund der tieferen Studienintensität und der damit verlängerten Studienzeit, welche auf die vermehrte Übernahme von vakanten Stellen an den Schulen durch Studierende zurückzuführen ist, sinken die FHV-Beiträge.
- Nicht abgegoltene Lohnmassnahmen: Die Beiträge in den beiden Leistungsaufträgen an die PHBern sind nicht lohnindexiert, obwohl die Beträge mehrheitlich für Gehälter eingesetzt werden. Das Delta zwischen dem jährlichen Staatsbeitrag und dem vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsaufstieg beträgt im Rechnungsjahr 2024 CHF 2,1 Mio.
- Längere Studienzeiten: Die Veränderung der in der Vergangenheit meistens gestiegenen Studierendenzahlen werden im Finanzierungsmodell nur zeitlich verzögert berücksichtigt. Dadurch sowie durch längere Studienzeiten sind zu jedem Zeitpunkt mehr Studierende an der PHBern. Das erhöht den Personalaufwand und die Betriebskosten.
- Doppelführungen aufgrund neuer Studienpläne (Entlastung ab 2027): Neue Studienpläne führen ab August 2023 bis August 2027 zu diversen Doppelführungen, was höhere Kosten verursacht.
- Steigende Kosten für IT-Lizenzen und IT-Security: Die unabhängig von der Anzahl Nutzenden stetig steigenden Lizenzkosten können von der PHBern kaum beeinflusst werden. Zusätzlich fallen neue Kosten an, z.B. im Bereich KI, da immer mehr Mitarbeitende der PHBern zur Erfüllung ihrer Aufgaben solche Produkte nutzen müssen.

Die PHBern führt im Rahmen der Personalgesetzgebung ihre eigene Personaladministration und ein eigenes Personalcontrolling. Seit Januar 2023 (Einführung SAP-HCM) zeichnet sich nicht mehr der Kanton für die Gehaltsauszahlung und den Anschluss an die Sozialversicherungen verantwortlich, sondern die PHBern. Dies führt innerhalb der PHBern zu Mehraufwendungen.
Die Mehrjahresplanung, welche auf weiterhin steigenden Studierendenzahlen basiert, zeigt für 2026/2027 eine kurzfristige Entlastung des Stellenbedarfs. Der Grund dafür ist der Wegfall der Doppelführungen infolge der neuen Studienpläne. Langfristig ist, wenn die Studierendenzahlen weiterhin wachsen, mit einem anhaltend höheren Personalaufwand zu rechnen. Ebenso wird das vorgegebene Lohsummenwachstum zu einer Zunahme des Personalaufwandes führen. Obwohl eine Anpassung der Finanzierung auf die neue Leistungsauftragsperiode ab 2026 (einmalige Erhöhung des Kantonsbeitrags, zukünftige Finanzierung von zwei Drittel des vorgegebenen Lohnsummenwachstums und eine vollständige Ausfinanzierung des Studiengangs Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom

ab 2025) in der Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) des Kantons enthalten ist, wird sich die finanzielle Situation der PHBern ohne zusätzliche Korrekturen bei der Finanzierung weiter verschlechtern. Kumuliert sehen die Planrechnungen 2025 bis 2028 Verluste von CHF 25,1 Mio. vor und das negative Eigenkapital wird sich bis 2028 auf rund CHF 40 Mio. erhöhen. Zur Sicherstellung der Liquidität musste die PHBern Ende 2024 ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von CHF 5 Mio. bei der Tresorerie aufnehmen. Ende 2025 wird mit einem Liquiditätsbedarf von gegen CHF 14 Mio. gerechnet. Dies zeigt, dass die aktuelle Situation äusserst angespannt ist und Anpassungen zwingend notwendig sind.

2 Ausgewählte Schwerpunkte

2.1 Grundausbildungen

Per 2022 bzw. 2023 wurden in den Grundausbildungen neue Studienpläne implementiert. Heterogenität und Inklusion sowie Individualisierung und Flexibilisierung haben seither in allen Studienplänen der Grundausbildungen einen noch höheren Stellenwert. Ein aktuelles Beispiel, welches den hohen Stellenwert von Individualisierung und Flexibilisierung aufzeigt, lässt sich diesem Beitrag entnehmen. Auch dieser Beitrag zum Semesterpraktikum, der Studi-Podcast und das Studi-Tagebuch Sek I der PHBern geben Einblick in den Alltag von Studierenden.
Nebst dem bereits erwähnten Beitrag, welche individualisierte und flexibilisierte Studienpläne zur Bewältigung des Lehrpersonenmangels leisten, ist der Fokus der PHBern auf Heterogenität und Inklusion zu erwähnen. Die PHBern bietet den Bachelor Primarstufe+ (vgl. hier) und den Master S1+ (vgl. hier) an. Die beiden Studiengänge bieten interessierten Studierenden die Gelegenheit, ihr Studium mit einem Schwerpunkt in Heilpädagogik zu ergänzen und sich vertieft mit der Vielfalt im Klassenzimmer auseinanderzusetzen. Die Altersspanne zwischen den jüngsten Studierenden und den ältesten beträgt zudem mehr als 40 Jahre. Der Umgang mit dieser Heterogenität (insbesondere in Bezug auf das Alter und damit verbunden auch in Bezug auf die jeweilige Lebenssituation und die Lebenserfahrung sowie mit den daraus resultierenden unterschiedlichsten Ansprüchen an ein Studium) ist für alle Beteiligten anspruchsvoll und bereichernd zugleich. Für das Berufsfeld ist diese Heterogenität zudem eine Chance, bildet sie doch die spätere Arbeitswelt im Kollegium ab. Die vielfältigen Zugangswege, welche Personen mit unterschiedlichsten Vorbildungen offenstehen, sind in der nachfolgenden Grafik exemplarisch anhand des Studiengangs Primarstufe aufgezeigt.

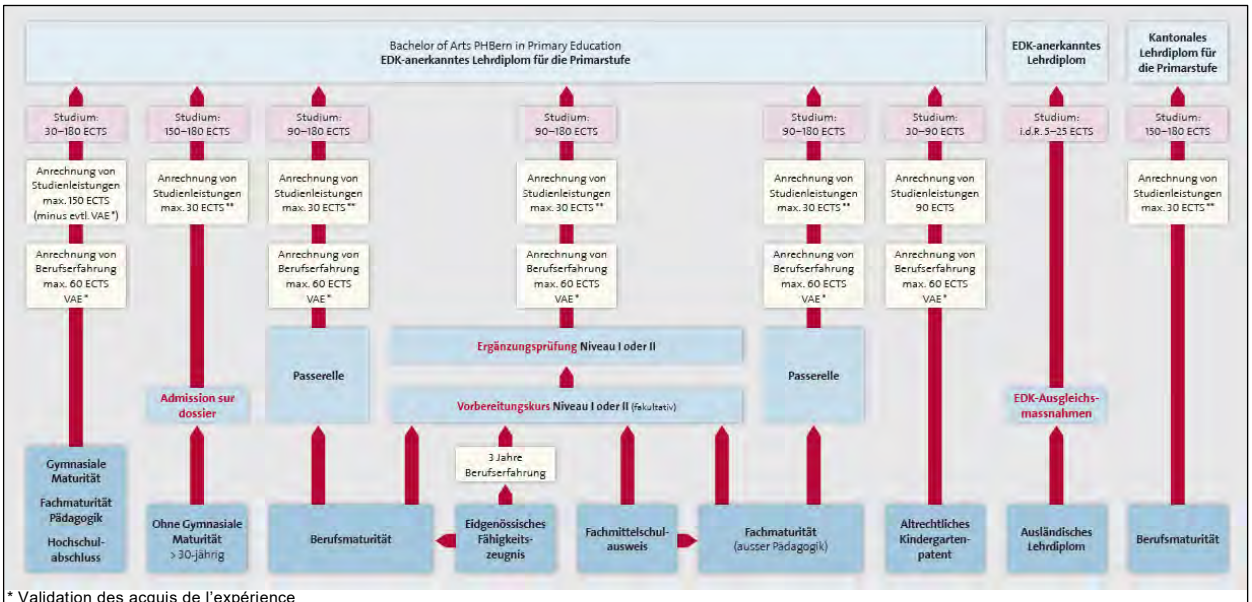

* Validation des acquis de l'expérience
** Unterrichtende ohne Lehrdiplom können nach Verfügbarkeit Ausbildungsinhalte des Instituts Primarstufe absolvieren. Das Angebot richtet sich an Personen, die im Kanton Bern auf der Primarstufe unterrichten und die mittelfristig einen Studiengang Primarstufe an der PHBern absolvieren möchten. Über die erbrachten Leistungen wird im Hinblick auf deren allfällige spätere Anrechnung an den Bachelorstudiengang Primarstufe der PHBern oder an den Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom der PHBern eine Bescheinigung ausgestellt. Im Rahmen dieses Angebots können Leistungen im Gegenwert von maximal 30 ECTS-Punkten bezogen bzw. erbracht werden.

Abbildung 1: Studiengang Primarstufe – Zugänge und Anrechnungsmöglichkeiten

Die PHBern pflegt zudem konsequent den Kontakt mit Studierenden und verfügt über eine Vielzahl von Instrumenten zur Erfassung der Studierendenzufriedenheit, darunter Lehrevaluationen, Absolvierendenbefragungen und Abnehmendenbefragungen. Als weiteres Element wurde im Frühling 2024 erstmals eine hochschulweite Befragung durchgeführt, an der fast die Hälfte der Studierenden teilgenommen hat. Bei rund 90 Prozent der Fragen liegen die Ergebnisse im grünen Bereich. Drei von vier Personen würden zudem wieder denselben Studienort wählen. Handlungsbedarf besteht vor allem bei den Leistungsnachweisen und dem Anmeldeverfahren. Es werden bereits Massnahmen geprüft,

um diese Bereiche zu optimieren. Die detaillierten Resultate sind auf der Website der PHBern verfügbar.
Im Jahr 2023 wurde der politisch geforderte Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom eingeführt. Der Studiengang wird entsprechend nicht mit einem Bachelor, sondern mit einem kantonalen Lehrdiplom abgeschlossen. Der Studiengang war auch im Berichtsjahr unterfinanziert (TCHF 370). Das Angebot wurde im Berichtsjahr optimiert, damit der Übergang vom spezifischen Aufbaustudium ins Programm des Bachelorstudiengangs Primarstufe noch besser gelingt. Eine Befragung bei Studierenden des Studiengangs Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom zeigte, dass ein Grossteil der Studierenden diesen Studiengang wählt, um die Ergänzungsprüfung zu umgehen, welche für Absolventinnen und Absolventen der Berufsmatura notwendig wäre, um den regulären Bachelorstudiengang zu besuchen (vgl. Abbildung 1). Die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Prüfungen führen jedoch zu einer deutlich höheren Ausfallquote als in regulären Studiengängen. Die Einführung des Studiengangs hat bisher insgesamt nicht zu einer Zunahme der Anzahl Studierenden auf der Primarstufe geführt.

2.2 Weiterbildungen und Dienstleistungen

Die PHBern bietet ein breites Angebot an Weiterbildungen und Dienstleistungen für pädagogische Fachpersonen, für Schulleitende und Schulen aber auch für Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung an. Folgende Entwicklungen und Schwerpunkte sind für das Berichtsjahr zu erwähnen:

- Auch in den Leistungsbereichen Weiterbildung und Dienstleistungen zeichnet sich eine zunehmende Heterogenität der Teilnehmenden ab. Im CAS «Diversität als Chance nutzen» (vgl. hier) lernen Lehrpersonen, wie sie differenzierte Lernumgebungen gestalten und integrative Prozesse auslösen können.
- Die Nachfrage durch Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung überstieg im Berichtsjahr die zur Verfügung stehenden Kursplätze; das entsprechende Angebot wurde durch Praxisbegleitgruppen und Beratungsangebote ergänzt.
- Für nicht ausgebildete Personen, die im Bereich der Schulischen Heilpädagogik tätig sind, bot die PHBern den Basiskurs 1 «Schulische Heilpädagogik für Unterrichtende ohne Lehrdiplom» sowie den Basiskurs 2 «Heilpädagogische Aspekte für den Unterricht» an. Zudem führt die PHBern eine heilpädagogische Fachberatung.
- Für Schulleitende und Lehrpersonen, die aufgrund der aktuellen Situation einer hohen Belastung ausgesetzt sind, verfügt die PHBern über passende Angebote. So wurde für das Studienjahr 2024/2025 «Wellbeing in Schule und Unterricht» als Jahresthema für die Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen festgelegt. Entsprechende Angebote leisten einen Beitrag dazu, dass Mitglieder von Schulleitungen sowie Lehrpersonen länger und gesünder im Beruf bleiben. Gesunde Führung, Partizipation im Schulalltag und Achtsamkeit sind nur wenige Schwerpunkte der rund 200 Weiterbildungsangebote, welche Wellbeing fördern.
- Zudem wurden Angebote für Lehrpersonen, die mit Klassenhilfen zusammenarbeiten, sowie für Personen, die als Klassenhilfe tätig sind, erarbeitet (vgl. hier).
- Das Case Management unterstützt weiterhin erkrankte oder verunfallte Schulleitende und Lehrpersonen in der Genesung und bei der Rückkehr in die Schule. Im Schuljahr 2023/2024 zeigte sich ein deutlicher Anstieg der gemeldeten Krankheitsfälle durch die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Dieser Anstieg ist teilweise durch eine Umstellung der Meldungen mittels SAP bedingt. Dies führte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand sowohl im administrativen als auch im beratenden Bereich.

2.3 Forschung, Entwicklung und Evaluation

Im Kalenderjahr 2024 liefen an der PHBern 46 Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Davon fanden 15 Forschungsprojekte in Kooperation mit anderen Institutionen wie Hochschulen, Bundesämtern, kantonalen Ämtern, Stiftungen etc. statt. Im Kalenderjahr 2024 belaufen sich die durch das Institut für

Forschung, Entwicklung und Evaluation akquirierten Projektbeiträge, Drittmittel und Dienstleistungserträge auf TCHF 1’388.
Eines dieser Forschungsprojekte, SOGUS (Sexuelle Orientierung, Geschlecht und Schule), welches Ende 2024 abgeschlossen wurde, liefert erstmals Studienergebnisse über die Lebenslage von LGBTQ+-Jugendlichen in der Deutschschweiz. Zusätzlich trägt SOGUS dazu bei, Wissen über eine LGBTQ+-freundliche Schulkultur zu erarbeiten.
Zuhanden der Scientific Community macht die PHBern ihre Erkenntnisse aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten insbesondere durch Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Publikationsorganen wie Journals mit Peer Review sowie in Referaten und Posterpräsentationen an nationalen und internationalen Tagungen und Kongressen zugänglich. Erkenntnisse aus Forschungsprojekten, die für Personen, welche im Berufsfeld Schule tätig sind, relevant sind, werden in der Reihe «Beiträge für die Praxis» des hep Verlags (vgl. hier), in der Zeitschrift «Berner Schule» des Berufsverbands Bildung Bern und im Publikationsorgan der BKD «EDUCATION» publiziert.
Die PHBern unterstützt und fördert konsequent Open Access (OA). Sie setzt damit die Nationale Open Access-Strategie von swissuniversities um und sorgt mit ihrer Open Access-Policy dafür, dass an der PHBern erzielte Forschungsresultate frei zugänglich sind (vgl. hier). Um die Verfügbarkeit der Publikationen von Forschenden der PHBern zu gewährleisten, betreibt die PHBern mit dem REPO PHBern ein eigenes Open Access-Repositorium, auf dem sämtliche Publikationen erfasst und abgelegt werden (vgl. hier). Im Kalenderjahr 2024 sind 81 OA-Publikationen von Mitarbeitenden der PHBern veröffentlicht worden. Der Anteil der OA-Publikationen ist gestiegen und wird stetig grösser.

3 Zahlen und Fakten

Das vorliegende Kapitel weist statistische Angaben zu den Studierenden und Mitarbeitenden der PHBern aus. Es wurde im Vergleich zum letzten Geschäftsbericht neu konzipiert, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Detaillierte Informationen können dem Statistikportal der PHBern entnommen werden. Seit dem 1. Februar 2023 ist zudem das Pädagogische Hochschulinstitut NMS Bern nicht mehr der PHBern angegliedert. Entsprechend wurden die Statistiken angepasst (die Zahlen des PH NMS Bern sind in den abgebildeten Jahren nicht mehr enthalten).

3.1 Studierende

Übersicht I: Studierende der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut und Studiengang

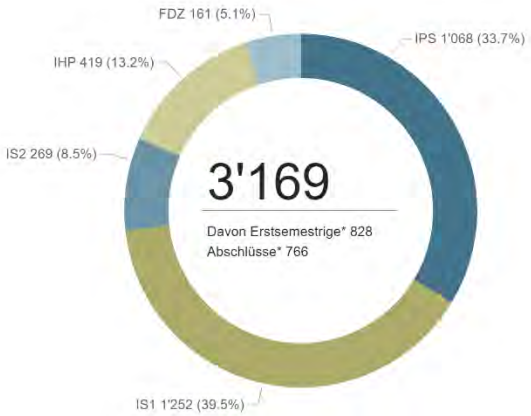

▼ -1.2%
weniger Studierende* als im Vorjahr

▼ -10.5%
weniger Erstsemestrige* als im Vorjahr

▲ 5.5%
mehr Abschlüsse* als im Vorjahr

* der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen der PHBern

	Frauen		Männer		non-binär		Total	
Studiengang	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
IPS	**851**	**872**	**213**	**211**	**4**	**1**	**1'068**	**1'084**
Erweiterungsdiplom für die Primarstufe	4	-	-	1	-	-	4	1
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor)	784	819	200	197	4	1	988	1'017
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – BIL (bilingualer Studiengang)	35	35	5	4	-	-	40	39
Lehrdiplom Primarstufe (ohne EDK-Anerkennung)	28	18	8	9	-	-	36	27
IS1	**636**	**656**	**614**	**616**	**2**	**4**	**1'252**	**1'276**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	299	321	284	331	1	-	584	652
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I	5	8	-	-	1	1	6	9
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom nach PHG	44	56	42	46	-	1	86	103
Master of Arts PHBern in Secondary Education	163	144	192	158	-	-	355	302
Master of Arts PHBern in Secondary Education (Master konsekutiv)	68	69	72	56	-	2	140	127
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt	42	43	20	20	-	-	62	63
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Vorschulstufe	15	15	4	5	-	-	19	20
IS2	**121**	**126**	**146**	**152**	**2**	-	**269**	**278**
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	-	3	2	3	-	-	2	6
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	-	1	-	-	-	-	-	1
Monofachdiplom	18	18	16	24	1	-	35	42
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	49	47	45	43	1	-	95	90
Zweifächerdiplom	8	11	26	24	-	-	34	35
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	46	46	57	58	-	-	103	104
IHP	**366**	**365**	**53**	**54**	-	-	**419**	**419**
Grundstudium	340	331	48	47	-	-	388	378
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung	-	1	-	-	-	-	-	1
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen oder im Verhalten	-	1	-	1	-	-	-	2
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik (IPS)	16	23	2	4	-	-	18	27
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik (IS1)	10	9	3	2	-	-	13	11
FDZ	**131**	**121**	**30**	**29**	-	-	**161**	**150**
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	86	76	14	11	-	-	100	87
Joint-Master Fachdidaktik Sport	16	17	12	12	-	-	28	29
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	29	28	4	6	-	-	33	34
Total	**2'105**	**2'140**	**1'056**	**1'062**	**8**	**5**	**3'169**	**3'207**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht II: Studierende der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Alter und Geschlecht

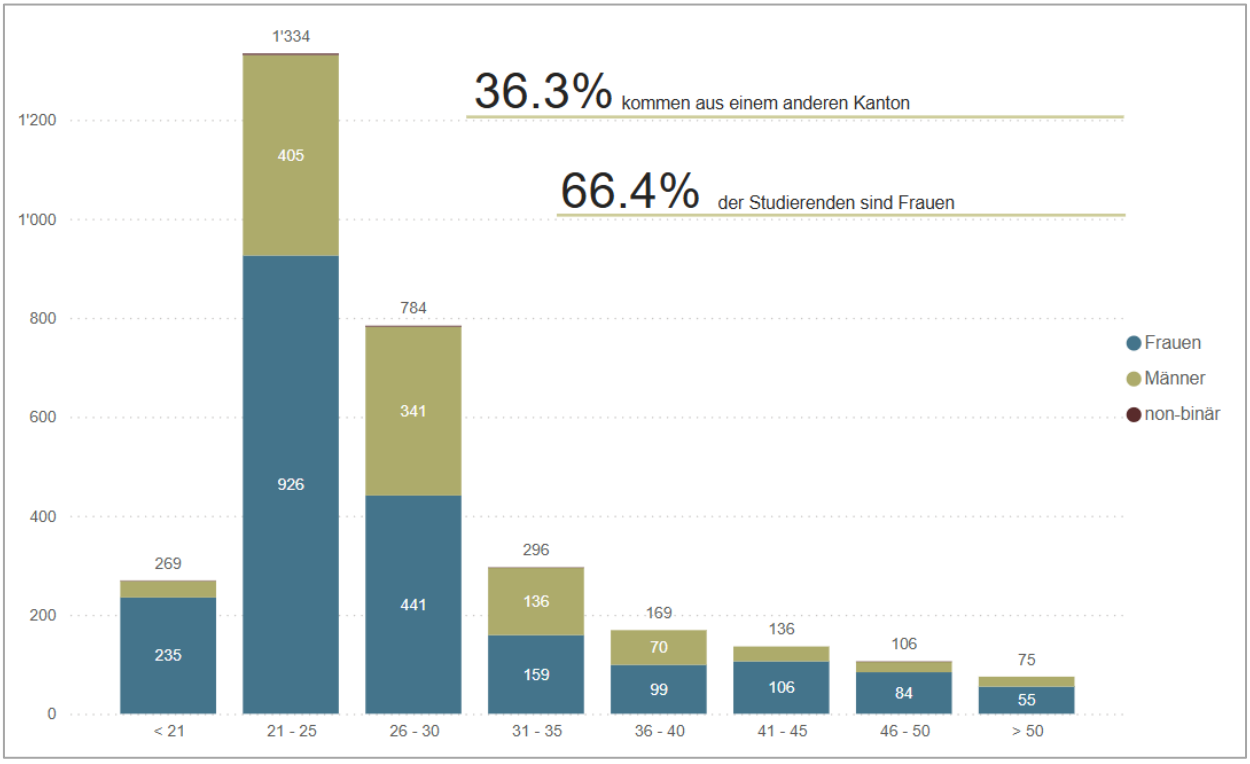

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht III: erteilte Lehrdiplome der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen

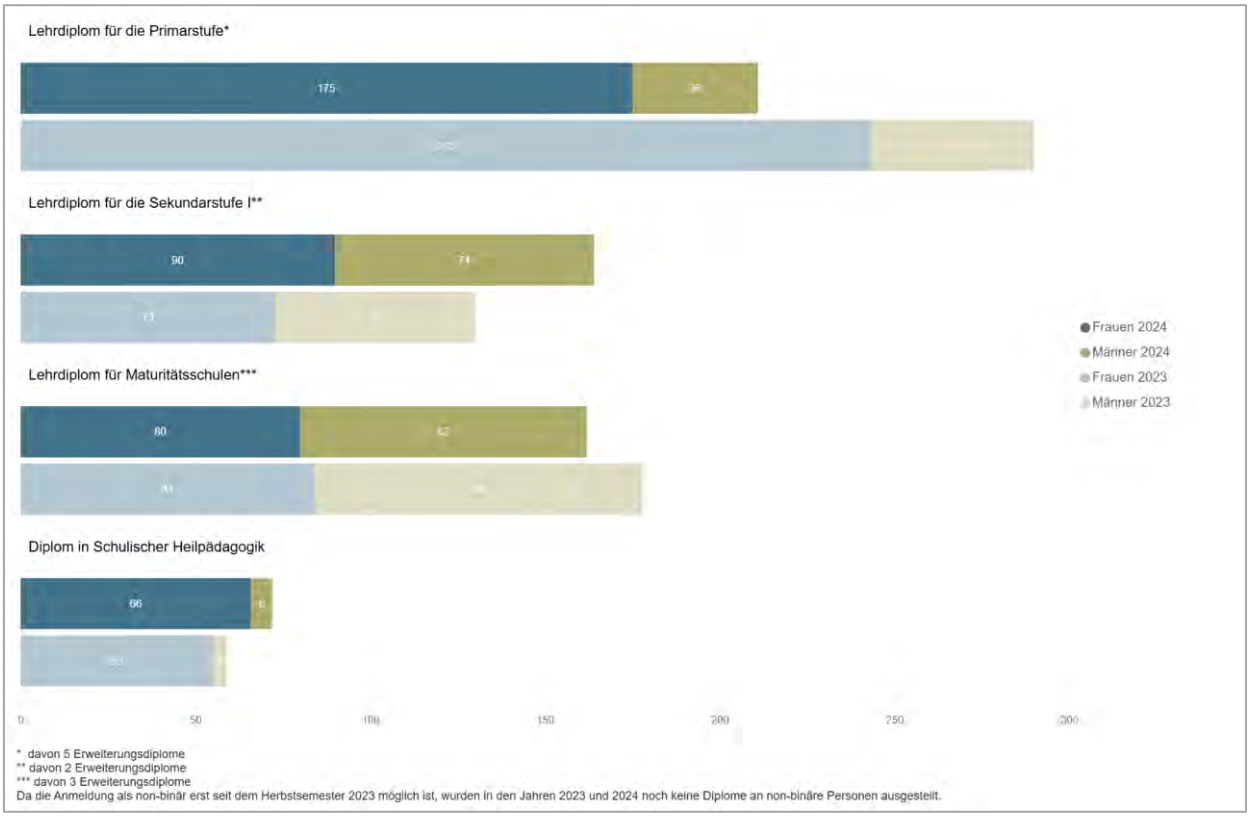

Berichtsperiode: 1. August bis 31. Juli

3.2 Weiterbildung und Dienstleistungen

Übersicht I: Anzahl ausgestellte Zertifikate der Weiterbildungslehrgänge

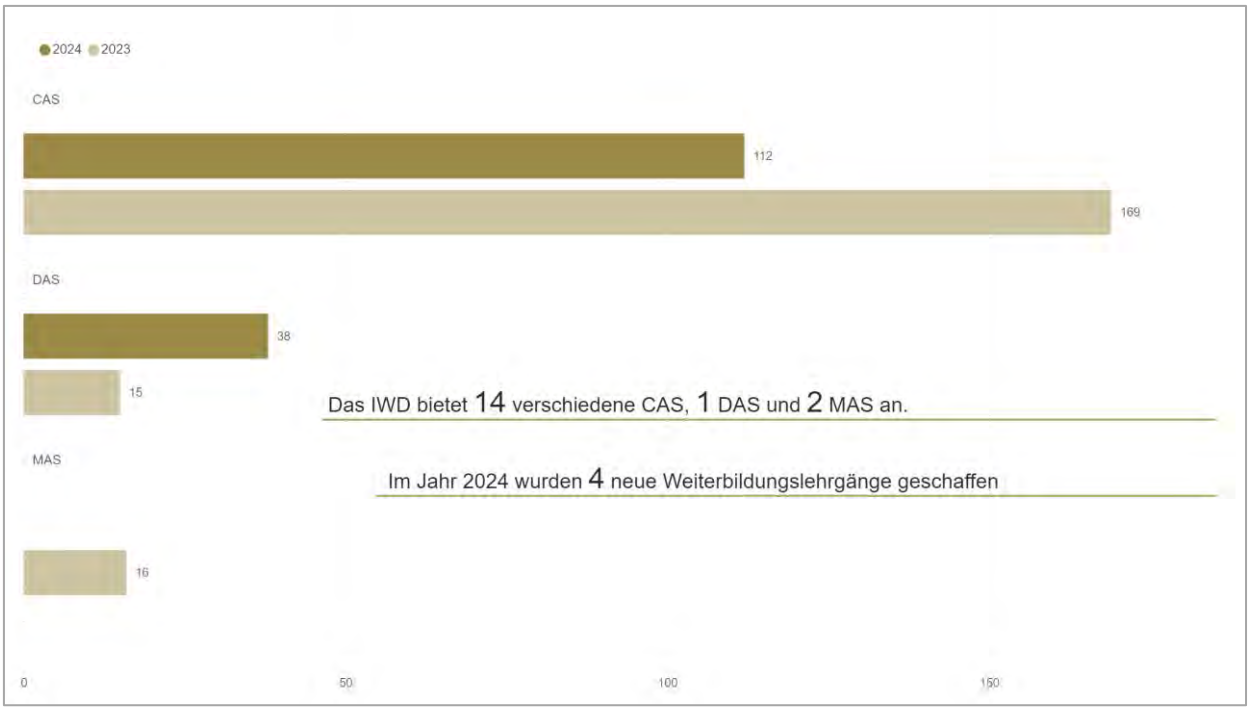

Berichtsperiode: 1. August bis 31. Juli

Übersicht II: erbrachte Dienstleistungen

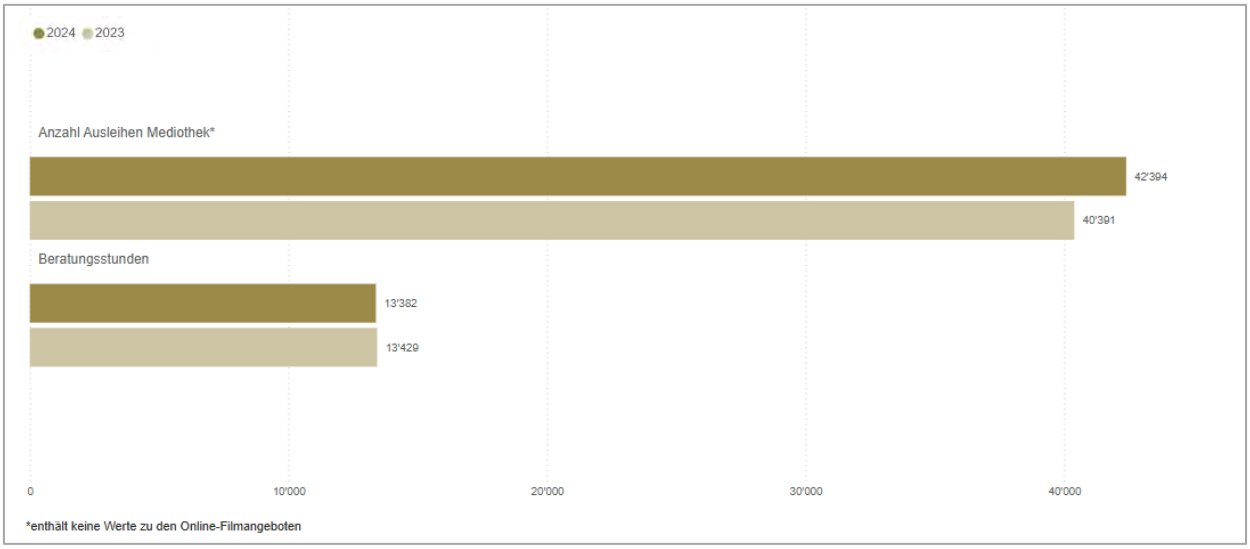

Berichtsperiode: 1. Januar bis 31. Dezember (Ausleihen Mediothek) beziehungsweise 1. August bis 31. Juli (Beratungsstunden)

3.3 Mitarbeitende

Übersicht I: Personen und Vollzeitstellen

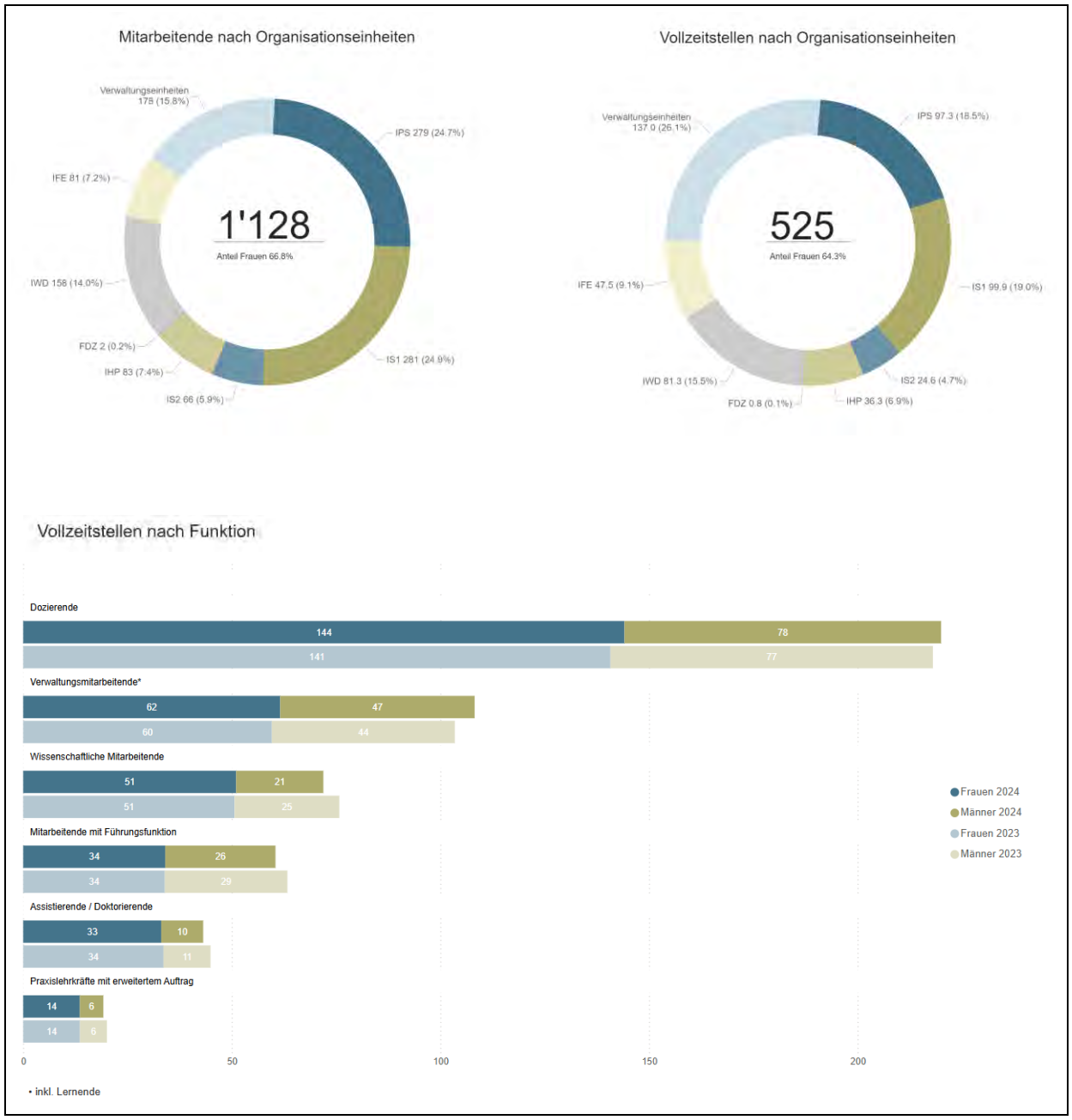

Stichtag: 31. Dezember

3.4 Ausbildungskosten pro STUD-VZÄ

Übersicht I: Entwicklung Kosten pro STUD-VZÄ

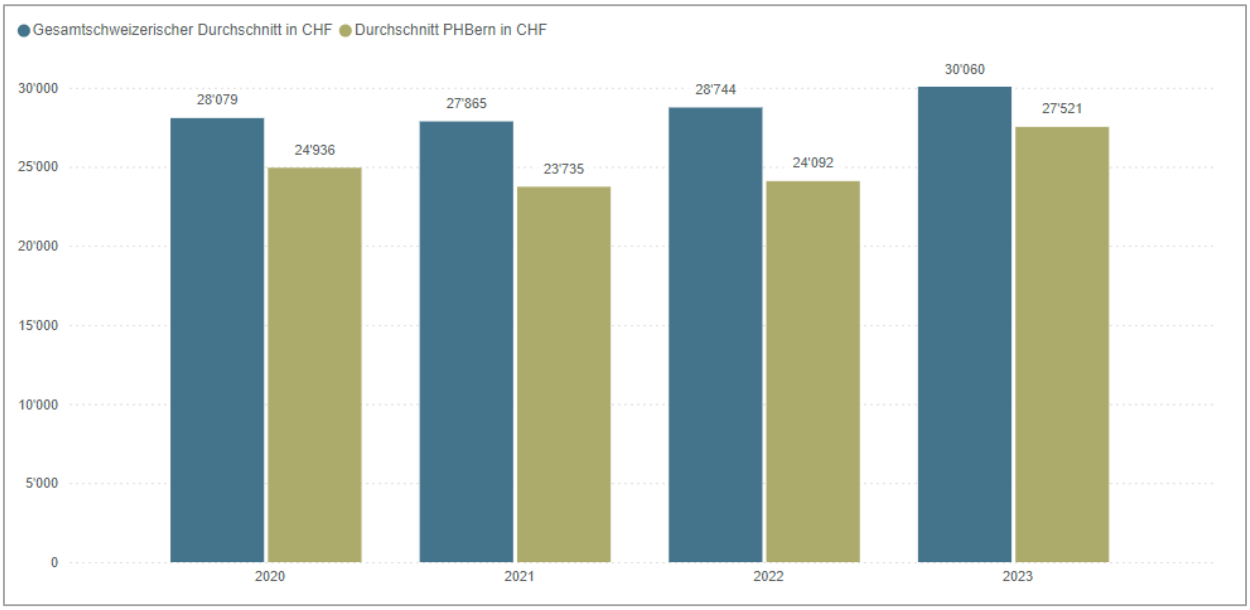

3.5 Organe

Schulrat

Elisabeth Schenk Jenzer (Präsidentin)	Ehemalige Rektorin am Gymnasium Kirchenfeld
Therese Hilfiker (Vizepräsidentin)	Ehemalige Senior HR Business Partner CSL Behring Schweiz
Prof. Dr. Zoltán M. Balogh	Professor und Co-Direktor Mathematisches Institut der Universität Bern
Bernhard Blank	Rektor Gymnasium Lerbermatt
Tessa Brinkhof (beratende Stimme)	Studentin Institut Sekundarstufe I, Vertreterin der PHBern-Studierenden
Angela Fuchs (beratende Stimme)	Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Bildungs- und Kulturdirektion
Kathrin Hüppi	Ehemalige Lehrerin Zyklus 3 und Co-Schulleiterin Zyklus 3 Oberstufenzentrum Rapperswil BE
Prof. Thomas Längin	Dozent Berner Fachhochschule
Samir Malek-Madani (beratende Stimme)	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Institut Sekundarstufe I, Vertreter des PHBern-Mittelbaus
Christa Marti	Ehemalige Direktorin Stiftung Aarhus
Dr. Madeleine Pfäffli (beratende Stimme)	Dozentin Institut Primarstufe, Vertreterin der PHBern-Dozierenden
Prof. Dr. Martin Schäfer (beratende Stimme)	Rektor PHBern

Schulleitung

Prof. Dr. Martin Schäfer (Vorsitz)	Rektor
Prof. Dr. Daniel Steiner	Leiter Institut Primarstufe
Prof. Dr. Andrea Schweizer	Leiterin Institut Sekundarstufe I
Prof. Dr. Marc Eyer	Leiter Institut Sekundarstufe II
Prof. Dr. Michael Eckhart	Leiter Institut für Heilpädagogik
Prof. Dr. Jürg Arpagaus	Leiter Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen
Prof. Dr. Doris Edelmann	Leiterin Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation
Martin Dietrich	Leiter Personal, Finanzen und Controlling
Dr. Urs Dietrich (beratende Stimme)	Leiter Netzwerk Digitale Transformation
Theodor Schär (beratende Stimme)	Leiter Services

Organigramm (Stand: 31. Dezember 2024)

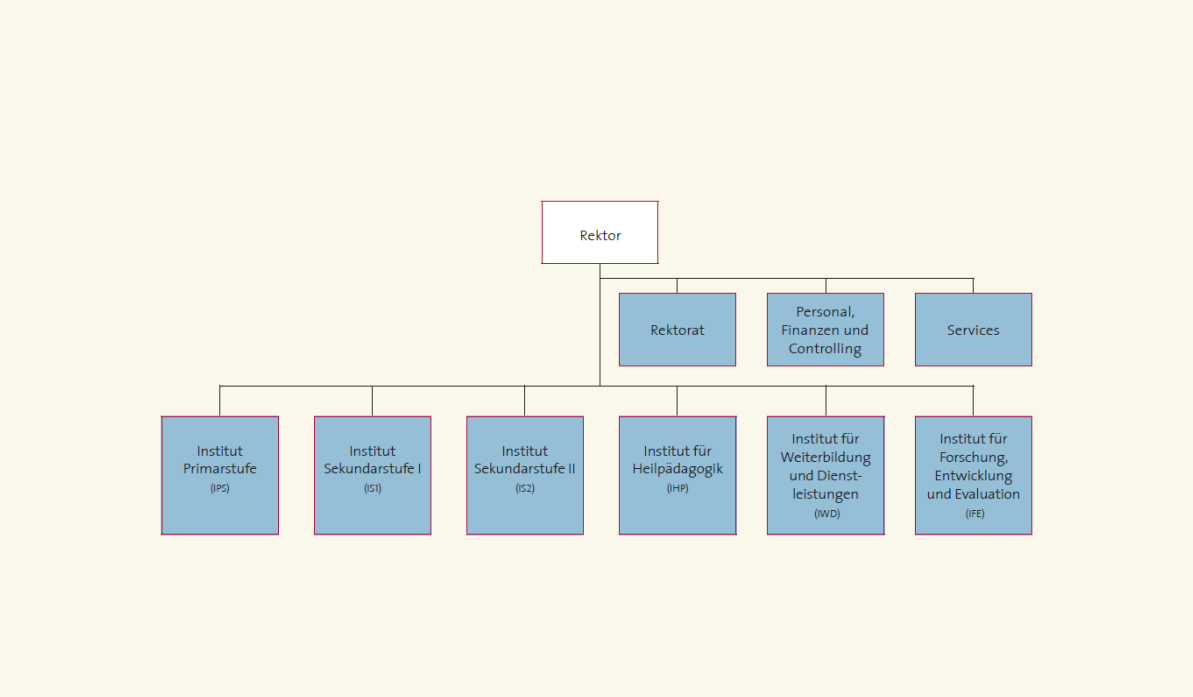

4 Jahresrechnung 2024

4.1 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziff.	2024	2023
Ertrag			
Grundfinanzierung	5.2.1	86’164	85’322
Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren	5.2.1	5’349	5’251
Weiterbildungsgebühren	5.2.1	2’016	1’987
Total Beiträge Grundfinanzierung		**93’529**	**92’560**
Dienstleistungserträge	5.2.2	1’283	1’273
Projekt- und Forschungserträge	5.2.2	2’262	2’602
Total Drittmittelerträge		**3’545**	**3’875**
Andere betriebliche Erträge	5.2.2	537	477
Erlösminderungen	5.2.2	–5	–8
Total andere betriebliche Erträge		**532**	**469**
Total Ertrag		**97’606**	**96’904**
Aufwand			
Personalaufwand	5.3.1	90’861	85’859
Andere betriebliche Aufwendungen	5.4.1	12’311	11’920
Abschreibungen	5.5.8	699	652
Total Betriebsaufwand		**103’871**	**98’431**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		**–6’265**	**–1’527**
Finanzaufwand	5.6	9	9
Finanzertrag	5.6	27	44
Total Finanzergebnis		**18**	**35**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**–6’247**	**–1’492**
Veränderung zweckgebundene Fonds	5.5.14	194	200
Total Fondsergebnis		**194**	**200**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**–6’053**	**–1’292**

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziff.	31.12.2024	31.12.2023
Aktiven			
Flüssige Mittel	5.5.1	738	4’052
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.5.2	12’180	12’167
Sonstige kurzfristige Forderungen	5.5.3	568	666
Vorräte	5.5.4	7	6
Nicht fakturierte Dienstleistungen	5.5.4	676	563
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	5.5.5	1’427	1’014
Umlaufvermögen		**15’596**	**18’468**
Mobile Sachanlagen	5.5.6	880	617
Immaterielle Anlagen	5.5.7	2’149	2’374
Anlagevermögen		**3’029**	**2’991**
Total Aktiven		**18’625**	**21’459**
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.5.9	1’784	905
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5.5.10	5’000	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.5.11	3’372	4’939
Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)	5.5.12	10’057	10’478
Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen (kurzfristiger Anteil)	5.3.2	942	907
Kurzfristige Rückstellungen	5.5.15	960	1’047
Kurzfristige Verbindlichkeiten		**22’115**	**18’276**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten		0	0
Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)	5.5.13	653	840
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	5.5.14	155	184
Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen (langfristiger Anteil)	5.3.2	9’136	9’784
Langfristige Rückstellungen	5.5.15	1’808	1’564
Langfristige Verbindlichkeiten		**11’752**	**12’372**
Total Fremdkapital		**33’867**	**30’648**
Kumulierte Ergebnisse	0	–9’189	–7’897
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	0	–6’053	–1’292
Total Eigenkapital		**–15’242**	**–9’189**
Total Passiven		**18’625**	**21’459**

4.3 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	2024	2023
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**–6’053**	**–1’292**
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	699	652
Verluste/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen	0	0
Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen[2]	–613	–570
Sonstige kurz und langfristige Rückstellungen	158	–384
Sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge[3]	–30	–201
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus L+L	–14	1’079
Abnahme/Zunahme von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen	–113	–124
Abnahme/Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen und ARA	–319	–892
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus L+L	897	583
Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten und PRA	–2’171	2’957
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**–7’559**	**1’808**
Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–611	–99
Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen	9	0
Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–153	–1’640
Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–755**	**–1’739**
Aufnahme/Rückzahlungen von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten	5’000	0
Aufnahme/Rückzahlungen von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**5’000**	**0**
Total Nettoveränderung Fonds flüssige Mittel	**–3’314**	**69**
Fonds flüssige Mittel Anfangsbestand	4’052	3’983
Fonds flüssige Mittel Endbestand	738	4’052
Veränderung Fonds flüssige Mittel	**–3’314**	**69**

[2] Veränderung Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen

[3] Fonds für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen

Der Fonds flüssige Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kasse	12	6
Post	3	2’299
Bank	723	1’747
Total Fonds flüssige Mittel	**738**	**4’052**

4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2024

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Total Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2023	**–8’079**	**182**	**–7’897**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–1’292	0	–1’292
Eigenkapital per 31.12.2023	**–9’371**	**182**	**–9’189**
Eigenkapital per 01.01.2024	**–9’371**	**182**	**–9’189**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–6’077	24	–6’053
Eigenkapital per 31.12.2024	**–15’448**	**206**	**–15’242**

Das Eigenkapital der PHBern wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel
Die Grundmittel enthalten unter anderem die negative Bewertungsreserve, die vor allem wegen der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) im Jahr 2014 entstanden ist, welche zum damaligen Zeitpunkt minus TCHF 25’540 betrug. Per 31. Dezember 2024 betragen die bilanzierten Verpflichtungen (Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen) gegenüber den beiden Vorsorgeeinrichtungen noch TCHF 10’078. Weiterführende Informationen zu den Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen sind unter Ziffer 5.3.2 zu finden.

Drittmittel
Die Drittmittel umfassen die kumulierten Ergebnisse, welche durch drittmittelfinanzierte Tätigkeiten erzielt wurden.

Jahresergebnis
Das Jahresergebnis 2024 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31. Dezember 2024 ein negatives Eigenkapital von TCHF 15’242 auf. Das negative Eigenkapital besteht seit Einführung des Beitragssystems und der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER im Jahre 2014. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 71 PHV). Entsprechend sind die Zahlungsfähigkeit und die Fortführung der PHBern nicht gefährdet.

5 Anhang der Jahresrechnung 2024

5.1 Allgemeine Informationen

5.1.1 Allgemeine Angaben

Die PHBern ist eine der grossen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, tätig in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden sowie im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bietet die PHBern eine Vielzahl von Dienstleistungen für das Berufsfeld Schule an.
Die PHBern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Kanton Bern als Trägerkanton mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: PHBern, Länggassstrasse 35, 3012 Bern. Die nachfolgende Jahresrechnung wurde per 31. Dezember 2024 erstellt und vom Schulrat am 1. April 2025 genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Herbstsession 2025 zur Kenntnis gebracht.

5.1.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Die Jahresrechnung 2024 wurde in Übereinstimmung mit den gesamten Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) erstellt. Die Berichtsperiode umfasst zwölf Monate. Die Jahresrechnung wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden sämtliche Beträge in tausend CHF und gerundet ausgewiesen. Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum Tragen.
Für Aktiven bilden die Anschaffungs- oder Herstellkosten die Bewertungsgrundlage, die Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet, wobei die Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen diskontiert werden. Transaktionen mit nahe stehenden Personen werden gemäss FER 15 in der Jahresrechnung separat ausgewiesen. Insbesondere die BKD mit ihren Ämtern gilt dabei als nahe stehende Person der PHBern. Das Erteilen von Aufträgen sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch andere Direktionen und deren Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahe stehenden Personen und werden in der Jahresrechnung nicht separat offengelegt. Weiterführende Informationen zu den nahe stehenden Personen sind unter Ziffer 5.8 zu finden.
Die Erstellung der Jahresrechnung erfordert von den Verantwortlichen, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beeinflussen.

5.1.3 Überarbeitung Jahresrechnung 2024

Die PHBern hat per 1. Januar 2024 das in die Jahre gekommene Finanzsystem (ERP) abgelöst. Parallel mit der Einführung des neuen Finanzsystems wurden die Finanzprozesse, der Kontenplan und das Handbuch zur Rechnungslegung gemäss Art. 70 PHV der PHBern kritisch hinterfragt und wo sinnvoll und notwendig angepasst. Dabei wurde auch die Definition von nahe stehenden Personen gemäss FER 15 überprüft. Des Weiteren werden in der Jahresrechnung 2024 die Vorgaben gemäss Swiss GAAP FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand» erstmalig angewendet. Gemäss Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER wurde die Vorjahresrechnung an die neuen Grundlagen angepasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Anpassungen, welche in der Jahresrechnung 2024 vorgenommen wurden. Weiterführende Informationen zu den jeweiligen Anpassungen sind direkt bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung oder Bilanz zu finden.

Position	Anpassung	Begründung
Ertrag		
Grundfinanzierung	Unter Grundfinanzierung werden neu auch Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren sowie Weiterbildungsgebühren (bisher unter den Drittmittelerträgen) ausgewiesen.	Es handelt sich dabei um Gebühren und somit nicht um Drittmittelerträge.
Aufwand		
Übrige Beiträge an Dritte	Diese Position wurde gestrichen und in die Position «Andere betriebliche Aufwendungen» integriert.	Bisher falscher Ausweis in der Erfolgsrechnung.
Abschreibungen	Anpassung der Nutzungsdauer, insbesondere beim immateriellen Anlagevermögen (Verlängerung von 5 auf 10 Jahre).	Entspricht der tatsächlichen Nutzungsdauer.
Aktiven		
Nicht fakturierte Dienstleistungen	Separater Ausweis in den Vorräten.	Notwendig aufgrund von FER 17/1.
Passiven		
Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA)	Die Zeitguthaben der Mitarbeitenden werden neu als Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) und nicht mehr als Rückstellung ausgewiesen.	Es handelt sich um eine zeitliche Abgrenzung und nicht um eine Rückstellung (keine Schätzung der Höhe der Verbindlichkeit, und Wahrscheinlichkeit des künftigen Ressourcenabflusses beträgt 100 %).
Kurz- und langfristige Rückstellungen	Die Zeitguthaben der Mitarbeitenden werden neu als Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) und nicht mehr als Rückstellung ausgewiesen.	Es handelt sich um eine zeitliche Abgrenzung und nicht um eine Rückstellung (keine Schätzung der Höhe der Verbindlichkeit, und Wahrscheinlichkeit des künftigen Ressourcenabflusses beträgt 100 %).
Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen	Bezeichnung angepasst.	Präzisierung der Bezeichnung.
Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)	Neue Kontengruppe, in welcher die langfristigen zeitlichen Abgrenzungen aus der Zeitwirtschaft (Anteil Guthaben aus Langzeitkonto der Mitarbeitenden) gebucht werden.	Es handelt sich um eine zeitliche Abgrenzung und nicht um eine Rückstellung (keine Schätzung der Höhe der Verbindlichkeit, und Wahrscheinlichkeit des künftigen Ressourcenabflusses beträgt 100 %).

Transaktionen mit nahe stehenden Personen

Nahe stehende Personen	Die Definition der nahe stehenden Personen der PHBern wurde angepasst. Als nahe stehende Personen gemäss FER 15 gelten: • die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern mit ihren Ämtern • die Universität Bern • die Berner Fachhochschule • der Verein BeLEARN, da der Stimmanteil der PHBern 20 % beträgt und die PHBern die Funktion als Host-Institution hat • die Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern (KIHOB), 50 % Stimmanteil im Stiftungsrat • die stimmberechtigten Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung	Anpassung der Definition der nahe stehenden Personen und Ausweis der Transaktionen gemäss FER 15.

5.2 Ertragspositionen der PHBern

Die Erträge der PHBern werden nach Grundfinanzierung und Drittmittelerträgen unterschieden. Die Zusammensetzung der Position «Grundfinanzierung» wurde auf die Jahresrechnung 2024 überarbeitet. Neu werden ebenfalls die Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren sowie die Weiterbildungsgebühren unter der Position «Grundfinanzierung» ausgewiesen, da es sich dabei um Gebühren und somit um Grundmittel handelt. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Ertragspositionen der PHBern weiter erläutert.

5.2.1 Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	2024	2023
Beiträge Kanton Bern Leistungsaufträge RR und BKD	67’494	66’307
Beiträge Kanton Bern übrige Leistungseinkäufe BKD	508	579
FHV-Beiträge (ausserhalb Trägerregion)	18’007	18’295
Übrige Beiträge	155	141
Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren	5’349	5’251
Weiterbildungsgebühren	2’016	1’987
Total Beiträge Grundfinanzierung	**93’529**	**92’560**

Für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die PHBern erhält die Hochschule für das Jahr 2024 einen Beitrag von TCHF 67’050 (RRB 1389/2023 vom 13. Dezember 2023). Davon sind TCHF 1’500 für den Verein BeLEARN, welche der PHBern nicht zur Verfügung stehen und an den Verein BeLEARN weitergeleitet werden. Der für die PHBern bestimmte Kantonsbeitrag von TCHF 65’550 wurde, abzüglich einer Abgrenzungsposition für noch nicht erbrachte Leistungen über TCHF 22, unter der Position «Beitrag Kanton Bern Leistungsaufträge RR und BKD» verbucht. In dieser Position sind auch die objektfinanzierten Aufträge gemäss Leistungsauftrag der BKD von TCHF 1’966 ausgewiesen. Die gesamte Position entspricht 69,1 % (Vorjahr 68,4 %) des betrieblichen Ertrags. Weitere Leistungseinkäufe der BKD von TCHF 508 wurden unter der Position «Beiträge Kanton Bern übrige Leistungseinkäufe BKD» verbucht. Unter «Übrige Beiträge» wurden Leistungseinkäufe von TCHF 130 der Hochschule der Künste (HKB) und weitere Einkäufe von anderen Direktionen und deren Ämtern des Kantons Bern verbucht. Weiterführende Informationen zu den Leistungen mit nahe stehenden Personen sind unter Ziffer 5.8 «Transaktionen mit nahe stehenden Personen» zu finden.
Wegen der tieferen Studienintensität und einem geringen Rückgang der Anzahl ausserkantonaler Studierender reduzieren sich die FHV-Beiträge trotz der leichten Erhöhung des FHV-Tarifs. Dennoch bewegt sich die Anzahl ausserkantonaler Studierender auf einem hohen Niveau. Sie entsprechen im Berichtsjahr noch 18,4 % (Vorjahr 18,9 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.2 Drittmittelerträge und andere betriebliche Erträge

Der Ausweis der Drittmittelerträge wurde gemäss den Erläuterungen in der Position 5.2.1 angepasst.

Beträge in TCHF	2024	2023
Dienstleistungserträge	1’283	1’273
Projekt- und Forschungserträge	2’262	2’602
Andere betriebliche Erträge	537	477
Erlösminderungen	–5	–8
Total Drittmittelerträge und andere betriebliche Erträge	**4’077**	**4’344**

Die Drittmittelerträge aus Projekt- und Forschungserträgen können je nach Projektfortschritt und den Projekteingaben jährlich variieren. Diese waren 2023 ausserordentlich hoch und entsprechen im Berichtsjahr ungefähr dem Wert von 2022.

5.3 Mitarbeitende

5.3.1 Personalaufwand und Personalbestand

Die PHBern beschäftigte 2024 gut 1’100 Mitarbeitende, verteilt auf 525 Vollzeitstellen. In diesem Abschnitt finden sich Informationen zum Personalaufwand und zu den Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen. Weiterführende Informationen zum Personalbestand der PHBern sind unter Ziffer 3.3 «Mitarbeitende» zu finden.

Beträge in TCHF	2024	2023
Gehaltsaufwand	74’548	70’421
Sozialversicherungsaufwand ohne berufliche Vorsorge	6’137	5’945
Sozialversicherungsaufwand berufliche Vorsorge	8’427	7’896
Veränderung Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen	315	301
Übriger Personalaufwand	1’434	1’296
Total Personalaufwand	**90’861**	**85’859**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist mit einem Anteil von TCHF 90’861 (87,5 % des Betriebsaufwandes) der Personalaufwand (Vorjahr TCHF 85’859, 87,2 %). Der Gehaltsaufwand hat im Berichtsjahr um TCHF 4’127 zugenommen. Die wesentlichen Treiber dieser Erhöhung sind einerseits der vorgegebene Gehaltsaufstieg und andererseits Neuanstellungen und Pensenerhöhungen aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen, der infolge der neuen Studienpläne nötigen Doppelführungen und wegen zusätzlicher Praktikawochen (beides ab HS2023 und somit ab August 2023). Der übrige Personalaufwand erhöht sich leicht, primär wegen höherer Aufwendungen für die Weiterbildung und die Personalsuche.
Die Position «Sozialversicherungsaufwand berufliche Vorsorge» beinhaltet die Spar- und Risikobeiträge (Arbeitgeberbeiträge) an die beiden Vorsorgeeinrichtungen. Aufgrund des höheren Gehaltsaufwandes fällt diese Position ebenfalls höher aus als im Vorjahr.
Die Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen erhöhen sich um insgesamt TCHF 315. Davon sind TCHF 223 auf den tieferen Diskontsatz per Ende 2024 zurückzuführen. Aufgrund der höheren

Lohnsumme müssen die Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen netto um TCHF 92 erhöht werden (der Bildung von TCHF 193 steht eine Auflösung von TCHF 101 gegenüber).

5.3.2 Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen

Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014) wurde die Berechnung der Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen angepasst. Die wirtschaftliche Verpflichtung der PHBern wird seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge bis Ende 2034 und den nachfolgenden Vorgaben (Berechnungsparameter), welche ebenfalls für den Kanton Bern zur Anwendung gelangen, ermittelt:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden (ab 25 Jahren) am Stichtag 31. Dezember
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Bevölkerungsentwicklung 0,31 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2024 = 10 Jahre)
- Diskontsatz 0,317 % (10-jährige Bundesobligation der Eidgenossenschaft, Stand 31.12.2024)

Beträge in TCHF	BPK	BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2023	**6’496**	**4’765**	**11’261**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	–277	–203	–480
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–503	–368	–871
Bildung	549	395	944
Auflösung	–93	–70	–163
Buchwert per 31.12.2023	**6’172**	**4’519**	**10’691**
langfristiger Anteil	**5’648**	**4’136**	**9’784**
kurzfristiger Anteil	**524**	**383**	**907**
Buchwert per 01.01.2024	**6’172**	**4’519**	**10’691**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	129	94	223
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–536	–392	–928
Bildung	122	71	193
Auflösung	–58	–43	–101
Buchwert per 31.12.2024	**5’829**	**4’249**	**10’078**
langfristiger Anteil	**5’284**	**3’852**	**9’136**
kurzfristiger Anteil	**545**	**397**	**942**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per 31. Dezember 2024 bei der BPK (532 Versicherte) und bei der BLVK (478 Versicherte) versichert. Beide Kassen sind von der PHBern unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen.
Die BPK weist per 31. Dezember 2024 einen Deckungsgrad von 99,4 % (Vorjahr 94,9 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2024 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 1’768 (Vorjahr TCHF 13’848) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2024 97,9 %

(Vorjahr 94,1 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2024 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 1’138 (Vorjahr TCHF 3’060) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2024 beträgt insgesamt TCHF 2’906. Die bedeutende Differenz zwischen der wirtschaftlichen Verbindlichkeit der PHBern (Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen) und der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen besteht infolge der unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die wirtschaftliche Verbindlichkeit (Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen) der PHBern basiert auf der bis 2034 bestehenden Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge; die Unterdeckung wird jährlich durch die Vorsorgewerke neu ermittelt und kann grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. aufgrund der Börsenentwicklung).

Beträge in TCHF	Über-/Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung)		Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023			31.12.2024	31.12.2023
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**2’906**	**10’078**	**10’691**	**–613**	**8’427**	**8’742**	**8’197**
BPK	1’768	5’829	6’172	–343	8’427	8’742	8’197
BLVK	1’138	4’249	4’519	–270			
Total	**2’906**	**10’078**	**10’691**	**–613**	**8’427**	**8’742**	**8’197**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen der Vorsorgepläne auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert. Der kurzfristige Anteil der Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen entspricht den voraussichtlich zu bezahlenden Finanzierungsbeiträgen der nächsten 12 Monate.

5.4 Andere betriebliche Aufwendungen

In diesem Abschnitt werden weiterführende Informationen zu den anderen betrieblichen Aufwendungen offengelegt. Die Position «Andere betriebliche Aufwendungen» wurde dahingehend angepasst, dass die bisherige Position «Übrige Beiträge an Dritte» ersatzlos gestrichen und die Bezeichnung der Position angepasst wurde.

5.4.1 Andere betriebliche Aufwendungen

Beträge in TCHF	2024	2023
Aufwendungen Lehre, Weiterbildung, Dienstleistungen und Forschung	4’417	4’082
Gebäudeaufwand	2’363	2’637
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	209	229
Abgaben, Gebühren, Energie-, Entsorgungs- und Versicherungsaufwand	276	274
Verwaltungs- und Informatikaufwand	3’815	3’257
Werbeaufwand	464	475
Spesen und sonstiger betrieblicher Aufwand	767	966
Total andere betriebliche Aufwendungen	**12’311**	**11’920**

Die Position «Aufwendungen Lehre, Weiterbildung, Dienstleistungen und Forschung» beinhaltet sämtliche Aufwendungen, welche direkt mit der Leistungserbringung der PHBern in Verbindung stehen. Beispielsweise Beiträge an Partnerschulen, Material und Lehrmittel für die Lehre, Weiterbildung, Dienstleistungen und Forschung. Die grösste Position ist dabei die Kostenbeteiligung der PHBern an der Bibliothek vonRoll (unverändert TCHF 1’590). Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist auf höhere Beiträge an die Universität Bern für fachwissenschaftliche Teilstudien der Studierenden des Instituts Sekundarstufe I, höhere Aufwendungen für Tagungen und die Teuerung zurückzuführen. Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Gebäudeaufwand konnten die Stromkosten gegenüber dem Vorjahr nochmals reduziert werden. Der Verwaltungs- und Informatikaufwand erhöht sich gegenüber dem Vorjahr, und zwar aufgrund von höheren Rechts- und Beratungsaufwendungen und höheren Aufwendungen für die Informatik. Die tieferen Aufwendungen unter «Spesen und sonstiger betrieblicher Aufwand» sind auf eine im Vorjahr einmalige zusätzliche Kostenbeteiligung an die Mensa vonRoll zurückzuführen.

5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In diesem Abschnitt finden sich weiterführende Informationen über das Umlauf- und Anlagevermögen sowie über die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten der PHBern.

5.5.1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kasse	12	6
Post	3	2’299
Bank	723	1’747
Total flüssige Mittel	**738**	**4’052**

Die PHBern bewirtschaftet allfällige kurzfristige Liquiditätsüberschüsse aktiv gemäss interner Regelung.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie kurzfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monate. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

5.5.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (L+L)

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Forderungen aus L+L gegenüber Dritten	12’014	11’775
Forderungen aus L+L gegenüber nahe stehenden Personen	168	392
Wertberichtigung Forderungen aus L+L	–2	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**12’180**	**12’167**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem offene Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2024 von TCHF 10’196 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsziel im Folgejahr).

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nominalwert. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Sonstige kurzfristige Forderungen ggü. Dritten	19	10
Sonstige kurzfristige Forderungen ggü. nahe stehenden Personen	0	0
Kurzfristige Forderungen ggü. staatlichen Stellen	9	14
Kurzfristige Forderungen ggü. Sozialversicherungen/Vorsorgeeinrichtungen	540	642
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**568**	**666**

Bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen handelt es sich vor allem um vorausbezahlte Prämien von Sozialversicherungen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der sonstigen kurzfristigen Forderungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.4 Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

Die Position «Vorräte» wurde um die Position «Nicht fakturierte Dienstleistungen» gemäss FER 17/1 ergänzt – diese wurden bisher unter der Position «Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)» ausgewiesen.

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Vorräte	7	6
Nicht fakturierte Dienstleistungen	663	539
Nicht fakturierte Dienstleistungen ggü. nahe stehenden Personen	13	24
Total Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	**683**	**569**

Die Vorräte umfassen den Lagerbestand an Holzpellets. Bei den nicht fakturierten Dienstleistungen handelt es sich vor allem um noch nicht fakturierte Erträge aus Projekten für Dritte und um nicht fakturierte Dienstleistungen gegenüber anderen Hochschulen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen. Ebenso werden erbrachte, aber noch nicht fakturierte Dienstleistungen unter dieser Kontengruppe ausgewiesen. Als Dienstleistungen gelten sämtliche Ertragspositionen, welche unter den Erträgen ausgewiesen werden (unabhängig ob Grund- oder Drittmittel). Diese werden zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bewertet.

5.5.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)

Die nicht fakturierten Erträge wurden von der Position «Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)» in die neue Position «Nicht fakturiere Dienstleistungen», siehe 5.5.4 transferiert.

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) Dritte	954	526
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) Zeitsaldi	116	153
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) nahe stehende Personen	357	335
Total aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	**1'427**	**1'014**

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich grossmehrheitlich um vorausbezahlte Gebäudenebenkosten sowie Informatikaufwände. Zudem sind die negativen Gleitzeitsaldi in dieser Kontengruppe enthalten, vgl. Ziffer 5.5.12 «Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)».

Rechnungslegungsgrundsätze

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.6 Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen, Hardware, Multimedia	Musikinstrumente	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total mobile Sachanlagen
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2023	**262**	**189**	**1'930**	**95**	**77**	**0**	**2'553**
Zugänge	0	0	0	0	0	99	99
Abgänge	0	0	–47	0	0	0	–47
Reklassifikationen	0	46	53	0	0	–99	0
Stand 31.12.2023	**262**	**235**	**1'936**	**95**	**77**	**0**	**2'605**
Kumulierte Wertberichtigungen							
Stand 01.01.2023	**225**	**97**	**1'282**	**31**	**29**	**0**	**1'664**
Planmässige Abschreibungen	24	16	315	7	9	0	371
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge	0	0	–47	0	0	0	–47
Reklassifikationen	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2023	**249**	**113**	**1'550**	**38**	**38**	**0**	**1'988**
Buchwerte per 31.12.2023	**13**	**122**	**386**	**57**	**39**	**0**	**617**
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2024	262	235	1'936	95	77	0	2'605
Zugänge	0	0	0	0	0	632	632
Abgänge	0	–9	0	0	0	0	–9
Reklassifikationen	0	291	340	0	0	–632	**0**
Stand 31.12.2024	**262**	**517**	**2'276**	**95**	**77**	**0**	**3'228**
Kumulierte Wertberichtigungen							
Stand 01.01.2024	**249**	**113**	**1'550**	**38**	**38**	**0**	**1'988**
Planmässige Abschreibungen	9	20	324	7	9	0	369
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge	0	–9	0	0	0	0	–9
Reklassifikationen	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2024	**258**	**124**	**1'874**	**45**	**47**	**0**	**2'348**
Buchwerte per 31.12.2024	**4**	**393**	**402**	**50**	**30**	**0**	**880**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die mobilen Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5–7 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Multimedia	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

Die Nutzungsdauern der einzelnen Anlageklassen wurden überprüft und bei Maschinen und Apparate wurde die Nutzungsdauer auf 5–7 Jahre verlängert. Die Überprüfung der Nutzungsdauer der Maschinen und Apparate hat – auch aufgrund des nicht materiellen Betrages – keinen Anpassungsbedarf der Abschreibungen ergeben.

5.5.7 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Immaterielles Anlagevermögen	Anlagen im Bau	Total immaterielle Anlagen
Anschaffungswerte			
Stand 01.01.2023	2’628	218	2’846
Zugänge	0	1’660	1’660
Abgänge	0	0	0
Reklassifikationen	1’330	–1’330	0
Stand 31.12.2023	**3’958**	**548**	**4’506**
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand 01.01.2023	**1’851**	**0**	**1’851**
Planmässige Abschreibungen	281	0	281
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Reklassifikationen	0	0	0
Stand 31.12.2023	**2’132**	**0**	**2’132**
Buchwerte per 31.12.2023	**1’826**	**548**	**2’374**
Anschaffungswerte			
Stand 01.01.2024	3’958	548	4’506
Zugänge	–9	114	105
Abgänge	0	0	0
Reklassifikationen	662	–662	0
Stand 31.12.2024	**4’611**	**0**	**4’611**
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand 01.01.2024	**2’132**	**0**	**2’132**
Planmässige Abschreibungen	330	0	330
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Reklassifikationen	0	0	0
Stand 31.12.2024	**2’462**	**0**	**2’462**
Buchwert per 31.12.2024	**2’149**	**0**	**2’149**

Rechnungslegungsgrundsätze

Als immaterielle Anlagen gelten erworbene sowie selbst geschaffene Softwarelösungen, Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der immateriellen Anlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Immaterielles Anlagevermögen	Bis 10 Jahre

Die Nutzungsdauer des immateriellen Anlagevermögens wurde angepasst (Erhöhung von 5 Jahren auf bis zu 10 Jahre). Dadurch verbessert sich das Ergebnis im Berichtsjahr einmalig um knapp TCHF 200.

5.5.8 Abschreibungen

Beträge in TCHF	2024	2023
Abschreibungen mobile Sachanlagen	369	370
Abschreibungen immaterielle Anlagen	330	282
Total Abschreibungen	**699**	**652**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 699 und haben sich im Berichtsjahr vor allem aufgrund der Aktivierung einer Software erhöht. Aufgrund der angepassten Nutzungsdauer des immateriellen Anlagevermögens (Verlängerung der Nutzungsdauer von 5 auf 10 Jahre) reduzieren sich die Abschreibungen im Berichtsjahr um knapp TCHF 200 auf TCHF 699. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

5.5.9 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (L+L)

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Verbindlichkeiten aus L+L ggü. Dritten	908	521
Verbindlichkeiten aus L+L ggü. nahe stehenden Personen	876	384
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1'784**	**905**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss gewährter Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

5.5.10 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Tresorerie	5’000	0
Total kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**5’000**	**0**

Gemäss Art. 71 PHV stellt der Kanton die Liquidität der PHBern sicher. Per Bilanzstichtag betragen die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Tresorerie des Kantons Bern zur Sicherstellung der Liquidität der PHBern TCHF 5’000.

Rechnungslegungsgrundsätze

Unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten werden die Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Tresorerie des Kantons Bern ausgewiesen. Als kurzfristig gelten Finanzverbindlichkeiten, welche gemäss der Liquiditätsplanung der PHBern innerhalb der nächsten 12 Monate ab Bilanzstichtag zurückbezahlt werden können.

5.5.11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. staatlichen Stellen	33	29
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Dritten	243	1’117
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü nahe stehenden Personen	2	2’504
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungen	3’058	1’089
Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)	36	200
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**3’372**	**4’939**

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthalten sind nicht fällige Mehrwertsteuer-Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeit gegenüber den Mitarbeitenden aus dem zweiten Lohnlauf Dezember mit Valutadatum Januar 2025 sowie die Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung der Studierenden. Die Position «Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungen» beinhaltet nicht fällige Verbindlichkeiten gegenüber der Ausgleichskasse, den beiden Pensionskassen, Vorauszahlungsprämien der UVG-Versicherung und Verbindlichkeiten der Quellensteuer. Bei der Position «Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)» handelt es sich um den kurzfristigen Anteil des Fonds für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen. Weiterführende Informationen zu den Fonds sind unter der Ziffer 5.5.14 «Sonstige langfristige Verbindlichkeiten» zu finden. Unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen waren im Vorjahr Verbindlichkeiten gegenüber der BKD für Gehälter- und Sozialversicherungsanteile mit einer Zahlungsfrist per Ende Januar 2024 verbucht, welche durch die BKD im Auftrag der PHBern ausbezahlt wurden. Seit Anfang 2024 werden sämtliche Gehälter durch die PHBern direkt ausbezahlt, weshalb diese Position deutlich tiefer ausfällt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen.

5.5.12 Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA)

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) Dritte	7’887	7’787
Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) Zeitguthaben Mitarbeitende	1’031	1’267
Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) nahe stehende Personen	1’139	1’424
Total passive Rechnungsabgrenzung (PRA)	**10’057**	**10’478**

In der Position «Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) Dritte» sind vor allem bereits fakturierte FHV-Beiträge sowie die Anmelde- und Studiengebühren der Studierenden für das Geschäftsjahr 2025 enthalten. Des Weiteren werden die per Bilanzstichtag nicht erhaltenen Lieferanten-Rechnungen für das Jahr 2024 abgegrenzt (v.a. Rechnungen der Informatik, Gebäudenebenkosten und Projektkosten). Unter «Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) Zeitguthaben Mitarbeitende» sind Gleitzeit- und Ferienguthaben der Mitarbeitenden ausgewiesen. Die negativen Gleitzeitsaldi wurden in die aktive Rechnungsabgrenzung gebucht, vgl. Ziffer 5.5.5 «Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)».

Rechnungslegungsgrundsätze

Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA) dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Es handelt sich um passive Rechnungsabgrenzungen, welche innert der nächsten 12 Monate fällig sind. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Beim kurzfristigen Anteil der Zeitguthaben der Mitarbeitenden handelt es sich um Gleitzeit- und Ferienguthaben sowie den kurzfristigen Anteil der Langzeitguthaben der Mitarbeitenden. Der kurzfristige Anteil der Langzeitkonten wird aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Verwendung des Langzeitkontos der letzten drei Jahre ermittelt.

5.5.13 Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)	653	840
Total langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)	**653**	**840**

In der Position «Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)» werden die Guthaben der Mitarbeitenden der Langzeitkonten gemäss Personalverordnung ausgewiesen. Die Unterscheidung kurz- und langfristiger Anteil erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Verwendung der Langzeitguthaben der letzten drei Jahre.

Rechnungslegungsgrundsätze

Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA) dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Es handelt sich um passive Rechnungsabgrenzungen, welche nicht innert den nächsten 12 Monaten fällig sind. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.14 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	Anfangs-bestand 01.01.2024	Zu-weisung	Ver-wendung	End-bestand 31.12.2024
Fonds soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen	384	212	–405	191
Total Veränderung Fondskapital	**384**	**212**	**–405**	**191**
davon langfristig	**184**	**212**	**–241**	**155**
davon kurzfristig	**200**	**0**	**–164**	**36**

Unter den «Sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten» wird der langfristige Anteil aus dem Fonds für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen ausgewiesen. Die Mittel im Jahr 2024 wurden für Beiträge an den Universitätssport, an Kulturprojekte und an die Sozialkasse eingesetzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit ab einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separate Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen, gestützt auf die PHV, geregelt. Die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristig erfolgt gemäss den Regelungen des Fonds, wo diese fehlen, aufgrund der Verwendung der letzten drei Jahre.

5.5.15 Kurz- und langfristige Rückstellungen

Beträge in TCHF	Treueprämie	Forschungs- und Bildungs-urlaub	Sonstige Rückstellungen	Total
Buchwert per 01.01.2023	**1'431**	**1'565**	**0**	**2'996**
Bildung	359	0	0	359
Verwendung	–492	–140	0	–632
Auflösung	0	–113	0	–113
Buchwert per 31.12.2023	**1'298**	**1'312**	**0**	**2'610**
davon langfristig	**788**	**775**	**0**	**1'563**
davon kurzfristig	**510**	**537**	**0**	**1'047**
Buchwert per 01.01.2024	**1'298**	**1'312**	**0**	**2'610**
Bildung	663	908	0	1'571
Verwendung	–635	–779	0	–1'414
Auflösung	0	0	0	0
Buchwert per 31.12.2024	**1'326**	**1'441**	**0**	**2'767**
davon langfristig	**889**	**919**	**0**	**1'808**
davon kurzfristig	**437**	**522**	**0**	**959**

Treueprämie
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHBern haben gemäss Personalverordnung Anspruch auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Rückstellung für Treueprämien umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert aufgelaufener Treueprämien der Mitarbeitenden der PHBern.

Forschungs- und Bildungsurlaub
Gemäss PHG/PHV besteht für Dozierende der PHBern die Möglichkeit, einen Forschungs- oder Bildungsurlaub zu beantragen. Im Verlaufe einer Anstellung können Dozierenden insgesamt maximal 18 Monate Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden. Die Rückstellung für Forschungs- und Bildungsurlaube umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert der aufgelaufenen Kosten für Forschungs- und Bildungsurlaube.

Sonstige Rückstellungen
Die Überprüfung per Bilanzstichtag ergab keinen Bedarf an sonstigen Rückstellungen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Rückstellungen sind derzeit bilanziert für anwartschaftliche Treueprämien der Mitarbeitenden und für Ansprüche aus Forschungs- und Bildungsurlauben der Dozierenden.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

5.6 Finanzergebnis

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Finanzergebnis der PHBern.

Beträge in TCHF	2024	2023
Finanzaufwand	9	9
Finanzertrag	27	44
Total Finanzergebnis	**18**	**35**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge enthalten. Die PHBern bewirtschaftet kurzfristige Liquiditätsüberschüsse aktiv gemäss interner Regelung. Gemäss Art. 71 PHV stellt der Kanton Bern die Liquidität der PHBern (unentgeltliche Finanzierung) sicher. Der theoretische Zinsaufwand für die Finanzierung durch die Tresorerie wird nicht gebucht, jedoch unter «Nicht monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand» unter Ziffer 5.9 ausgewiesen.

5.7 Weitere Offenlegungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen, welche nicht in einem übrigen Abschnitt offengelegt wurden, sowie die Angaben über nicht bilanzierte Positionen (Ausserbilanzgeschäfte).

5.7.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2024 keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

5.7.2 Eventualverbindlichkeiten/-forderungen

Per 31. Dezember 2024 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/-forderungen vorhanden.

5.7.3 Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Bei den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen handelt es sich um langfristige Verträge für Informatikdienstleistungen, für die Informatikplattform der Bibliothek, für Reinigungsdienstleistungen sowie mit einem Verpflegungsdienstleister.

Beträge in TCHF	2024	2023
Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	594	550
Total Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	**594**	**550**

5.8 Transaktionen mit nahe stehenden Personen

Als nahe stehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Als nahe stehende Personen gemäss Definition der PHBern gelten die Bildungs- und Kulturdirektion mit ihren Ämtern, die Universität Bern, die Berner Fachhochschule, die Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern (KIHOB) und die stimmberechtigten Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung. Der Verein BeLEARN gilt als nahe stehende Person im Sinne von FER 15/2 (Stimmanteil der PHBern von 20 % sowie Funktion als Host-Institution). Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen sind in der Jahresrechnung separat offengelegt.
Nicht als Transaktionen mit nahestehenden Personen gelten Aufträge von übrigen Direktionen und Ämtern des Kantons Bern an die PHBern sowie der Bezug von Dienstleistungen bei diesen.
Die Entschädigung des Schulrates erfolgt in Form einer Pauschalentschädigung. Die PHBern hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder des Schulrates oder der Schulleitung gewährt.

5.8.1 Transaktionen mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD)

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Leistungsauftrag des Regierungsrates (RRB)	**65'528**	**64'638**	Ohne Beitrag BeLEARN Host-Institution
Jährlicher Kantonsbeitrag an die PHBern			
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PHBern.	**64'150**	**63'528**	
davon Weiterbildungsangebote für die Sekundarstufe II	500	500	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags
davon Weiterbildungsangebote für Schul- und Gemeindebibliotheken	100	100	Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Weitere zusätzliche Beiträge gemäss Leistungsauftrag	**1'378**	**1'110**	
Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom	300	0	Basiert auf effektiven Aufwänden und Erträgen
Case Management der Lehrpersonen	600	600	
Beitrag Mitwirkung Zentrum BeLEARN[4]	478	510	
Leistungsauftrag der BKD an die PHBern	**1'966**	**1'669**	
Weiterbildungs- und Dienstleitungsangebote für besondere Volksschulen	750	750	
Heilpädagogische Fachberatung (HFP2)	400	400	
MINT mobil	75	75	
Unterstützung Stellenbesetzung	80	100	
Angebote aufgrund der Ukrainekrise	100	100	Einzelne Vereinbarungen pro Leistung
Projekt Klassenhilfe	30	55	
Weiterbildungsangebote für Personen ohne pädagogische Ausbildung: «Sommer-Camp»*	200	0	* Leistungen waren im Jahr 2023 noch nicht im Leistungsauftrag enthalten, sondern in den weiteren Leistungseinkäufen
Pilot CAS für Lehrpersonen mit Flüchtlings- bzw. Schutzstatus (CAS LFS)*	60	0	
Mitwirkung der PHBern bei der Kampagne «Lehrerin, Lehrer werden» *	40	0	Basiert auf effektiven Aufwänden und Erträgen
Projekt Schulassistenz	231	189	
Weitere Leistungseinkäufe der BKD	**508**	**579**	
Projekt- und Dienstleistungseinkäufe der BKD	**135**	**152**	
Beträge an die Bildungs- und Kulturdirektion	**310**	**2'565**	
Total Finanzvolumen BKD	**68'447**	**67'038**	

[4] Die Differenz zum Beitrag gemäss Leistungsauftrag sind Abgrenzungen (aufgrund noch nicht erbrachter Leistungen).

5.8.2 Transaktionen mit der Universität Bern

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Leistungsbezug von der Universität Bern für die gemeinsame Nutzung des Hochschulzentrums vonRoll	3'618	3'565	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Leistungsbezug von der Universität Bern für Dienstleistungen im Bereich Lehre und Weiterbildung	1'136	662	
Weitere Leistungsbezüge von der Universität Bern	197	238	
Leistungserbringung an die Universität Bern für Weiterbildung, Dienstleistungen und Forschung	90	90	
Total Finanzvolumen Universität Bern	**5'041**	**4'555**	

5.8.3 Transaktionen mit der Berner Fachhochschule (BFH)

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Leistungsbezug von der Berner Fachhochschule	90	85	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Leistungserbringung an die Berner Fachhochschule	142	147	
Total Finanzvolumen Berner Fachhochschule	**232**	**231**	

5.8.4 Transaktionen mit dem Verein BeLEARN

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Beitrag Host-Institution gemäss Leistungsauftrag	1'348	1'328	Gemäss Leistungsauftrag
Leistungserbringung an den Verein BeLEARN	56	63	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen gemäss Leistungsvereinbarung abgewickelt.
Total Finanzvolumen Verein BeLEARN	**1'404**	**1'391**	

5.8.5 Transaktionen mit der Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern (KIHOB)

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Die Stiftung KIHOB organisiert und betreibt die Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern. Leistung eines jährlichen Betriebsbeitrages durch die PHBern.	200	200	Die Transaktion wird zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Total Finanzvolumen Stiftung KIHOB	**200**	**200**	

5.9 Zuwendungen der öffentlichen Hand

5.9.1 Allgemeine Informationen

In Übereinstimmung mit FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand» werden nachfolgend die monetären und nicht monetären Zuwendungen der öffentlichen Hand ausgewiesen.

5.9.2 Monetäre Zuwendungen in der Erfolgsrechnung

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF
Beiträge des Kantons Bern	**68’028**	**66’900**
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag Regierungsrat	65’528	64’638
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag BKD	1’966	1’669
Beitrag Kanton Bern übrige Leistungseinkäufe BKD	508	579
Beiträge übrige Kanton Bern	26	14
Projekt- und Forschungserträge der öffentlichen Hand	**1’587**	**1’824**
Projekt- und Forschungsertrag Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	725	937
Projekt- und Forschungsertrag Bund	281	504
Projekt- und Forschungsertrag Kanton Bern	85	67
Projekt- und Forschungsertrag übrige Kantone	41	0
Projekt- und Forschungsertrag swissuniversities / SBFI	455	316

5.9.3 Monetäre Zuwendungen Geldfluss

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF
Beiträge des Kantons Bern	**68’132**	**66’797**
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag Regierungsrat	65’550	64’638
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag BKD	1’966	1’566
Beitrag Kanton Bern übrige Leistungseinkäufe BKD	590	587
Beiträge übrige Kanton Bern	26	14
Projekt- und Forschungserträge der öffentlichen Hand	**1’717**	**1’629**
Projekt- und Forschungsertrag Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	729	751
Projekt- und Forschungsertrag Bund	321	502
Projekt- und Forschungsertrag Kanton Bern	85	51
Projekt- und Forschungsertrag übrige Kantone	41	0
Projekt- und Forschungsertrag swissuniversities / SBFI	541	326

5.9.4 Nicht monetäre Zuwendungen

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024	Volumen 2023	Erläuterungen
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern, erlassene Raumkosten in TCHF, ohne die unter Ziffer 5.4.1 ausgewiesenen Gebäudeaufwände	7'395	7'396	Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern. Bewertung und Ausweis gemäss den Angaben des Amtes für Grundstücke und Gebäude
Umfang der Räumlichkeiten in m^2	20'951	21'074	
Leistungsvereinbarung mit der Finanzkontrolle für die Erbringungen von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen in TCHF	103	114	Unentgeltliche Leistungen der Finanzkontrolle. Bewertung und Ausweis gemäss Angaben der Finanzkontrolle
Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Versicherungsmanagement für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und Integration der PHBern in den Schadenpool des Kantons Bern in TCHF	38	37	Unentgeltliche Integration der PHBern in den gesamtstaatlichen Schadenpool des Kantons Bern. Bewertung und Ausweis der unentgeltlichen Prämien gemäss der Fachstelle Versicherungsmanagement
Sicherstellung der Liquidität und unentgeltliche Finanzierung der PHBern in TCHF	6	0	Unentgeltliche Finanzierung durch die Tresorerie der Finanzdirektion. Der Zinsanteil wird Anhand des Kupon der letzten aufgenommenen Anleihe des Kantons Bern durch die PHBern ermittelt
Unentgeltliche Informatikdienstleistungen für das Gehaltssystem SAP-HCM in TCHF	400	0[5]	Unentgeltliche Nutzung des Systems SAP-HCM. Bewertung und Ausweis gemäss Angaben des Personalamtes
IT-Dienstleistungen vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) in TCHF	0	0	Keine Bewertung möglich, Angabe ohne Bewertung

5.10 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Schulleitung haben die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von definierten Kriterien bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der Risiken wurden in die Bewertung mit einbezogen.

5.11 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde durch den Schulrat am 1. April 2025 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31. Dezember 2024 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2024 haben.

Bern, 2. April 2025

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

[5] Für 2023 keine Angaben erhalten

6 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 der Pädagogischen Hochschule Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 21 bis 49) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) und der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Pädagogischen Hochschule Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Schulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Schulrats für die Jahresrechnung

Der Schulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Schulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Schulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Pädagogischen Hochschule Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Schulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Pädagogischen Hochschule Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Schulrat und dem Rektor unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Schulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Bern, 01.04.2025

PHBern
Rektorat
Länggassstrasse 35
CH-3012 Bern
T +41 31 309 20 11
rektorat@phbern.ch
www.phbern.ch

PHBern: für professionelles
Handeln in Schule und Unterricht

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	634/2025
Datum RR-Sitzung:	11. Juni 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.4845
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2024 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern). Genehmigung

1. Gegenstand

Die PHBern wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der PHBern bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), Art. 48 Abs. 2, Art. 50 und Art. 50b Abs. 3

- Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911), Art. 64 und Art. 70

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der PHBern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Beschluss

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2024 der PHBern.

02|00|D|v02

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Jahresrechnung 2024 der PHBern (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2024 der PHBern, S. 21-52)

4 Jahresrechnung 2024

4.1 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziff.	2024	2023
Ertrag			
Grundfinanzierung	5.2.1	86’164	85’322
Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren	5.2.1	5’349	5’251
Weiterbildungsgebühren	5.2.1	2’016	1’987
Total Beiträge Grundfinanzierung		**93’529**	**92’560**
Dienstleistungserträge	5.2.2	1’283	1’273
Projekt- und Forschungserträge	5.2.2	2’262	2’602
Total Drittmittelerträge		**3’545**	**3’875**
Andere betriebliche Erträge	5.2.2	537	477
Erlösminderungen	5.2.2	–5	–8
Total andere betriebliche Erträge		**532**	**469**
Total Ertrag		**97’606**	**96’904**
Aufwand			
Personalaufwand	5.3.1	90’861	85’859
Andere betriebliche Aufwendungen	5.4.1	12’311	11’920
Abschreibungen	5.5.8	699	652
Total Betriebsaufwand		**103’871**	**98’431**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		**–6’265**	**–1’527**
Finanzaufwand	5.6	9	9
Finanzertrag	5.6	27	44
Total Finanzergebnis		**18**	**35**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**–6’247**	**–1’492**
Veränderung zweckgebundene Fonds	5.5.14	194	200
Total Fondsergebnis		**194**	**200**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**–6’053**	**–1’292**

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziff.	31.12.2024	31.12.2023
Aktiven			
Flüssige Mittel	5.5.1	738	4’052
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.5.2	12’180	12’167
Sonstige kurzfristige Forderungen	5.5.3	568	666
Vorräte	5.5.4	7	6
Nicht fakturierte Dienstleistungen	5.5.4	676	563
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	5.5.5	1’427	1’014
Umlaufvermögen		**15’596**	**18’468**
Mobile Sachanlagen	5.5.6	880	617
Immaterielle Anlagen	5.5.7	2’149	2’374
Anlagevermögen		**3’029**	**2’991**
Total Aktiven		**18’625**	**21’459**
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.5.9	1’784	905
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5.5.10	5’000	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.5.11	3’372	4’939
Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)	5.5.12	10’057	10’478
Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen (kurzfristiger Anteil)	5.3.2	942	907
Kurzfristige Rückstellungen	5.5.15	960	1’047
Kurzfristige Verbindlichkeiten		**22’115**	**18’276**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten		0	0
Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)	5.5.13	653	840
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	5.5.14	155	184
Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen (langfristiger Anteil)	5.3.2	9’136	9’784
Langfristige Rückstellungen	5.5.15	1’808	1’564
Langfristige Verbindlichkeiten		**11’752**	**12’372**
Total Fremdkapital		**33’867**	**30’648**
Kumulierte Ergebnisse	0	–9’189	–7’897
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	0	–6’053	–1’292
Total Eigenkapital		**–15’242**	**–9’189**
Total Passiven		**18’625**	**21’459**

4.3 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	2024	2023
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**–6’053**	**–1’292**
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	699	652
Verluste/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen	0	0
Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen[2]	–613	–570
Sonstige kurz und langfristige Rückstellungen	158	–384
Sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge[3]	–30	–201
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus L+L	–14	1’079
Abnahme/Zunahme von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen	–113	–124
Abnahme/Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen und ARA	–319	–892
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus L+L	897	583
Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten und PRA	–2’171	2’957
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**–7’559**	**1’808**
Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–611	–99
Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen	9	0
Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–153	–1’640
Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–755**	**–1’739**
Aufnahme/Rückzahlungen von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten	5’000	0
Aufnahme/Rückzahlungen von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**5’000**	**0**
Total Nettoveränderung Fonds flüssige Mittel	**–3’314**	**69**
Fonds flüssige Mittel Anfangsbestand	4’052	3’983
Fonds flüssige Mittel Endbestand	738	4’052
Veränderung Fonds flüssige Mittel	**–3’314**	**69**

[2] Veränderung Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen

[3] Fonds für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen

Der Fonds flüssige Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kasse	12	6
Post	3	2'299
Bank	723	1'747
Total Fonds flüssige Mittel	**738**	**4'052**

4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2024

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Total Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2023	**–8'079**	**182**	**–7'897**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–1'292	0	–1'292
Eigenkapital per 31.12.2023	**–9'371**	**182**	**–9'189**
Eigenkapital per 01.01.2024	**–9'371**	**182**	**–9'189**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–6'077	24	–6'053
Eigenkapital per 31.12.2024	**–15'448**	**206**	**–15'242**

Das Eigenkapital der PHBern wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel
Die Grundmittel enthalten unter anderem die negative Bewertungsreserve, die vor allem wegen der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) im Jahr 2014 entstanden ist, welche zum damaligen Zeitpunkt minus TCHF 25'540 betrug. Per 31. Dezember 2024 betragen die bilanzierten Verpflichtungen (Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen) gegenüber den beiden Vorsorgeeinrichtungen noch TCHF 10'078. Weiterführende Informationen zu den Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen sind unter Ziffer 5.3.2 zu finden.

Drittmittel
Die Drittmittel umfassen die kumulierten Ergebnisse, welche durch drittmittelfinanzierte Tätigkeiten erzielt wurden.

Jahresergebnis
Das Jahresergebnis 2024 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31. Dezember 2024 ein negatives Eigenkapital von TCHF 15'242 auf. Das negative Eigenkapital besteht seit Einführung des Beitragssystems und der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER im Jahre 2014. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 71 PHV). Entsprechend sind die Zahlungsfähigkeit und die Fortführung der PHBern nicht gefährdet.

5 Anhang der Jahresrechnung 2024

5.1 Allgemeine Informationen

5.1.1 Allgemeine Angaben

Die PHBern ist eine der grossen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, tätig in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden sowie im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bietet die PHBern eine Vielzahl von Dienstleistungen für das Berufsfeld Schule an.
Die PHBern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Kanton Bern als Trägerkanton mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: PHBern, Länggassstrasse 35, 3012 Bern. Die nachfolgende Jahresrechnung wurde per 31. Dezember 2024 erstellt und vom Schulrat am 1. April 2025 genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Herbstsession 2025 zur Kenntnis gebracht.

5.1.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Die Jahresrechnung 2024 wurde in Übereinstimmung mit den gesamten Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) erstellt. Die Berichtsperiode umfasst zwölf Monate. Die Jahresrechnung wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden sämtliche Beträge in tausend CHF und gerundet ausgewiesen. Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum Tragen.
Für Aktiven bilden die Anschaffungs- oder Herstellkosten die Bewertungsgrundlage, die Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet, wobei die Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen diskontiert werden. Transaktionen mit nahe stehenden Personen werden gemäss FER 15 in der Jahresrechnung separat ausgewiesen. Insbesondere die BKD mit ihren Ämtern gilt dabei als nahe stehende Person der PHBern. Das Erteilen von Aufträgen sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch andere Direktionen und deren Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahe stehenden Personen und werden in der Jahresrechnung nicht separat offengelegt. Weiterführende Informationen zu den nahe stehenden Personen sind unter Ziffer 5.8 zu finden.
Die Erstellung der Jahresrechnung erfordert von den Verantwortlichen, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beeinflussen.

5.1.3 Überarbeitung Jahresrechnung 2024

Die PHBern hat per 1. Januar 2024 das in die Jahre gekommene Finanzsystem (ERP) abgelöst. Parallel mit der Einführung des neuen Finanzsystems wurden die Finanzprozesse, der Kontenplan und das Handbuch zur Rechnungslegung gemäss Art. 70 PHV der PHBern kritisch hinterfragt und wo sinnvoll und notwendig angepasst. Dabei wurde auch die Definition von nahe stehenden Personen gemäss FER 15 überprüft. Des Weiteren werden in der Jahresrechnung 2024 die Vorgaben gemäss Swiss GAAP FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand» erstmalig angewendet. Gemäss Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER wurde die Vorjahresrechnung an die neuen Grundlagen angepasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Anpassungen, welche in der Jahresrechnung 2024 vorgenommen wurden. Weiterführende Informationen zu den jeweiligen Anpassungen sind direkt bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung oder Bilanz zu finden.

Position	Anpassung	Begründung
Ertrag		
Grundfinanzierung	Unter Grundfinanzierung werden neu auch Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren sowie Weiterbildungsgebühren (bisher unter den Drittmittelerträgen) ausgewiesen.	Es handelt sich dabei um Gebühren und somit nicht um Drittmittelerträge.
Aufwand		
Übrige Beiträge an Dritte	Diese Position wurde gestrichen und in die Position «Andere betriebliche Aufwendungen» integriert.	Bisher falscher Ausweis in der Erfolgsrechnung.
Abschreibungen	Anpassung der Nutzungsdauer, insbesondere beim immateriellen Anlagevermögen (Verlängerung von 5 auf 10 Jahre).	Entspricht der tatsächlichen Nutzungsdauer.
Aktiven		
Nicht fakturierte Dienstleistungen	Separater Ausweis in den Vorräten.	Notwendig aufgrund von FER 17/1.
Passiven		
Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA)	Die Zeitguthaben der Mitarbeitenden werden neu als Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) und nicht mehr als Rückstellung ausgewiesen.	Es handelt sich um eine zeitliche Abgrenzung und nicht um eine Rückstellung (keine Schätzung der Höhe der Verbindlichkeit, und Wahrscheinlichkeit des künftigen Ressourcenabflusses beträgt 100 %).
Kurz- und langfristige Rückstellungen	Die Zeitguthaben der Mitarbeitenden werden neu als Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) und nicht mehr als Rückstellung ausgewiesen.	Es handelt sich um eine zeitliche Abgrenzung und nicht um eine Rückstellung (keine Schätzung der Höhe der Verbindlichkeit, und Wahrscheinlichkeit des künftigen Ressourcenabflusses beträgt 100 %).
Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen	Bezeichnung angepasst.	Präzisierung der Bezeichnung.
Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)	Neue Kontengruppe, in welcher die langfristigen zeitlichen Abgrenzungen aus der Zeitwirtschaft (Anteil Guthaben aus Langzeitkonto der Mitarbeitenden) gebucht werden.	Es handelt sich um eine zeitliche Abgrenzung und nicht um eine Rückstellung (keine Schätzung der Höhe der Verbindlichkeit, und Wahrscheinlichkeit des künftigen Ressourcenabflusses beträgt 100 %).

Transaktionen mit nahe stehenden Personen

Nahe stehende Personen	Die Definition der nahe stehenden Personen der PHBern wurde angepasst. Als nahe stehende Personen gemäss FER 15 gelten: • die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern mit ihren Ämtern • die Universität Bern • die Berner Fachhochschule • der Verein BeLEARN, da der Stimmanteil der PHBern 20 % beträgt und die PHBern die Funktion als Host-Institution hat • die Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern (KIHOB), 50 % Stimmanteil im Stiftungsrat • die stimmberechtigten Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung	Anpassung der Definition der nahe stehenden Personen und Ausweis der Transaktionen gemäss FER 15.

5.2 Ertragspositionen der PHBern

Die Erträge der PHBern werden nach Grundfinanzierung und Drittmittelerträgen unterschieden. Die Zusammensetzung der Position «Grundfinanzierung» wurde auf die Jahresrechnung 2024 überarbeitet. Neu werden ebenfalls die Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren sowie die Weiterbildungsgebühren unter der Position «Grundfinanzierung» ausgewiesen, da es sich dabei um Gebühren und somit um Grundmittel handelt. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Ertragspositionen der PHBern weiter erläutert.

5.2.1 Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	2024	2023
Beiträge Kanton Bern Leistungsaufträge RR und BKD	67’494	66’307
Beiträge Kanton Bern übrige Leistungseinkäufe BKD	508	579
FHV-Beiträge (ausserhalb Trägerregion)	18’007	18’295
Übrige Beiträge	155	141
Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren	5’349	5’251
Weiterbildungsgebühren	2’016	1’987
Total Beiträge Grundfinanzierung	**93’529**	**92’560**

Für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die PHBern erhält die Hochschule für das Jahr 2024 einen Beitrag von TCHF 67’050 (RRB 1389/2023 vom 13. Dezember 2023). Davon sind TCHF 1’500 für den Verein BeLEARN, welche der PHBern nicht zur Verfügung stehen und an den Verein BeLEARN weitergeleitet werden. Der für die PHBern bestimmte Kantonsbeitrag von TCHF 65’550 wurde, abzüglich einer Abgrenzungsposition für noch nicht erbrachte Leistungen über TCHF 22, unter der Position «Beitrag Kanton Bern Leistungsaufträge RR und BKD» verbucht. In dieser Position sind auch die objektfinanzierten Aufträge gemäss Leistungsauftrag der BKD von TCHF 1’966 ausgewiesen. Die gesamte Position entspricht 69,1 % (Vorjahr 68,4 %) des betrieblichen Ertrags. Weitere Leistungseinkäufe der BKD von TCHF 508 wurden unter der Position «Beiträge Kanton Bern übrige Leistungseinkäufe BKD» verbucht. Unter «Übrige Beiträge» wurden Leistungseinkäufe von TCHF 130 der Hochschule der Künste (HKB) und weitere Einkäufe von anderen Direktionen und deren Ämtern des Kantons Bern verbucht. Weiterführende Informationen zu den Leistungen mit nahe stehenden Personen sind unter Ziffer 5.8 «Transaktionen mit nahe stehenden Personen» zu finden.
Wegen der tieferen Studienintensität und einem geringen Rückgang der Anzahl ausserkantonaler Studierender reduzieren sich die FHV-Beiträge trotz der leichten Erhöhung des FHV-Tarifs. Dennoch bewegt sich die Anzahl ausserkantonaler Studierender auf einem hohen Niveau. Sie entsprechen im Berichtsjahr noch 18,4 % (Vorjahr 18,9 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.2 Drittmittelerträge und andere betriebliche Erträge

Der Ausweis der Drittmittelerträge wurde gemäss den Erläuterungen in der Position 5.2.1 angepasst.

Beträge in TCHF	2024	2023
Dienstleistungserträge	1’283	1’273
Projekt- und Forschungserträge	2’262	2’602
Andere betriebliche Erträge	537	477
Erlösminderungen	–5	–8
Total Drittmittelerträge und andere betriebliche Erträge	**4’077**	**4’344**

Die Drittmittelerträge aus Projekt- und Forschungserträgen können je nach Projektfortschritt und den Projekteingaben jährlich variieren. Diese waren 2023 ausserordentlich hoch und entsprechen im Berichtsjahr ungefähr dem Wert von 2022.

5.3 Mitarbeitende

5.3.1 Personalaufwand und Personalbestand

Die PHBern beschäftigte 2024 gut 1’100 Mitarbeitende, verteilt auf 525 Vollzeitstellen. In diesem Abschnitt finden sich Informationen zum Personalaufwand und zu den Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen. Weiterführende Informationen zum Personalbestand der PHBern sind unter Ziffer 3.3 «Mitarbeitende» zu finden.

Beträge in TCHF	2024	2023
Gehaltsaufwand	74’548	70’421
Sozialversicherungsaufwand ohne berufliche Vorsorge	6’137	5’945
Sozialversicherungsaufwand berufliche Vorsorge	8’427	7’896
Veränderung Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen	315	301
Übriger Personalaufwand	1’434	1’296
Total Personalaufwand	**90’861**	**85’859**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist mit einem Anteil von TCHF 90’861 (87,5 % des Betriebsaufwandes) der Personalaufwand (Vorjahr TCHF 85’859, 87,2 %). Der Gehaltsaufwand hat im Berichtsjahr um TCHF 4’127 zugenommen. Die wesentlichen Treiber dieser Erhöhung sind einerseits der vorgegebene Gehaltsaufstieg und andererseits Neuanstellungen und Pensenerhöhungen aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen, der infolge der neuen Studienpläne nötigen Doppelführungen und wegen zusätzlicher Praktikawochen (beides ab HS2023 und somit ab August 2023). Der übrige Personalaufwand erhöht sich leicht, primär wegen höherer Aufwendungen für die Weiterbildung und die Personalsuche.
Die Position «Sozialversicherungsaufwand berufliche Vorsorge» beinhaltet die Spar- und Risikobeiträge (Arbeitgeberbeiträge) an die beiden Vorsorgeeinrichtungen. Aufgrund des höheren Gehaltsaufwandes fällt diese Position ebenfalls höher aus als im Vorjahr.
Die Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen erhöhen sich um insgesamt TCHF 315. Davon sind TCHF 223 auf den tieferen Diskontsatz per Ende 2024 zurückzuführen. Aufgrund der höheren

Lohnsumme müssen die Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen netto um TCHF 92 erhöht werden (der Bildung von TCHF 193 steht eine Auflösung von TCHF 101 gegenüber).

5.3.2 Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen

Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014) wurde die Berechnung der Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen angepasst. Die wirtschaftliche Verpflichtung der PHBern wird seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge bis Ende 2034 und den nachfolgenden Vorgaben (Berechnungsparameter), welche ebenfalls für den Kanton Bern zur Anwendung gelangen, ermittelt:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden (ab 25 Jahren) am Stichtag 31. Dezember
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Bevölkerungsentwicklung 0,31 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2024 = 10 Jahre)
- Diskontsatz 0,317 % (10-jährige Bundesobligation der Eidgenossenschaft, Stand 31.12.2024)

Beträge in TCHF	BPK	BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2023	**6'496**	**4'765**	**11'261**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	–277	–203	–480
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–503	–368	–871
Bildung	549	395	944
Auflösung	–93	–70	–163
Buchwert per 31.12.2023	**6'172**	**4'519**	**10'691**
langfristiger Anteil	**5'648**	**4'136**	**9'784**
kurzfristiger Anteil	**524**	**383**	**907**
Buchwert per 01.01.2024	**6'172**	**4'519**	**10'691**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	129	94	223
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–536	–392	–928
Bildung	122	71	193
Auflösung	–58	–43	–101
Buchwert per 31.12.2024	**5'829**	**4'249**	**10'078**
langfristiger Anteil	**5'284**	**3'852**	**9'136**
kurzfristiger Anteil	**545**	**397**	**942**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per 31. Dezember 2024 bei der BPK (532 Versicherte) und bei der BLVK (478 Versicherte) versichert. Beide Kassen sind von der PHBern unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen.
Die BPK weist per 31. Dezember 2024 einen Deckungsgrad von 99,4 % (Vorjahr 94,9 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2024 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 1'768 (Vorjahr TCHF 13'848) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2024 97,9 %

(Vorjahr 94,1 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2024 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 1’138 (Vorjahr TCHF 3’060) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2024 beträgt insgesamt TCHF 2’906. Die bedeutende Differenz zwischen der wirtschaftlichen Verbindlichkeit der PHBern (Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen) und der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen besteht infolge der unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die wirtschaftliche Verbindlichkeit (Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen) der PHBern basiert auf der bis 2034 bestehenden Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge; die Unterdeckung wird jährlich durch die Vorsorgewerke neu ermittelt und kann grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. aufgrund der Börsenentwicklung).

Beträge in TCHF	Über-/Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung)		Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023			31.12.2024	31.12.2023
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**2’906**	**10’078**	**10’691**	**–613**	**8’427**	**8’742**	**8’197**
BPK	1’768	5’829	6’172	–343	8’427	8’742	8’197
BLVK	1’138	4’249	4’519	–270			
Total	**2’906**	**10’078**	**10’691**	**–613**	**8’427**	**8’742**	**8’197**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen der Vorsorgepläne auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert. Der kurzfristige Anteil der Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen entspricht den voraussichtlich zu bezahlenden Finanzierungsbeiträgen der nächsten 12 Monate.

5.4 Andere betriebliche Aufwendungen

In diesem Abschnitt werden weiterführende Informationen zu den anderen betrieblichen Aufwendungen offengelegt. Die Position «Andere betriebliche Aufwendungen» wurde dahingehend angepasst, dass die bisherige Position «Übrige Beiträge an Dritte» ersatzlos gestrichen und die Bezeichnung der Position angepasst wurde.

5.4.1 Andere betriebliche Aufwendungen

Beträge in TCHF	2024	2023
Aufwendungen Lehre, Weiterbildung, Dienstleistungen und Forschung	4’417	4’082
Gebäudeaufwand	2’363	2’637
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	209	229
Abgaben, Gebühren, Energie-, Entsorgungs- und Versicherungsaufwand	276	274
Verwaltungs- und Informatikaufwand	3’815	3’257
Werbeaufwand	464	475
Spesen und sonstiger betrieblicher Aufwand	767	966
Total andere betriebliche Aufwendungen	**12’311**	**11’920**

Die Position «Aufwendungen Lehre, Weiterbildung, Dienstleistungen und Forschung» beinhaltet sämtliche Aufwendungen, welche direkt mit der Leistungserbringung der PHBern in Verbindung stehen. Beispielsweise Beiträge an Partnerschulen, Material und Lehrmittel für die Lehre, Weiterbildung, Dienstleistungen und Forschung. Die grösste Position ist dabei die Kostenbeteiligung der PHBern an der Bibliothek vonRoll (unverändert TCHF 1’590). Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist auf höhere Beiträge an die Universität Bern für fachwissenschaftliche Teilstudien der Studierenden des Instituts Sekundarstufe I, höhere Aufwendungen für Tagungen und die Teuerung zurückzuführen. Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Gebäudeaufwand konnten die Stromkosten gegenüber dem Vorjahr nochmals reduziert werden. Der Verwaltungs- und Informatikaufwand erhöht sich gegenüber dem Vorjahr, und zwar aufgrund von höheren Rechts- und Beratungsaufwendungen und höheren Aufwendungen für die Informatik. Die tieferen Aufwendungen unter «Spesen und sonstiger betrieblicher Aufwand» sind auf eine im Vorjahr einmalige zusätzliche Kostenbeteiligung an die Mensa vonRoll zurückzuführen.

5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In diesem Abschnitt finden sich weiterführende Informationen über das Umlauf- und Anlagevermögen sowie über die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten der PHBern.

5.5.1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kasse	12	6
Post	3	2’299
Bank	723	1’747
Total flüssige Mittel	**738**	**4’052**

Die PHBern bewirtschaftet allfällige kurzfristige Liquiditätsüberschüsse aktiv gemäss interner Regelung.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie kurzfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monate. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

5.5.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (L+L)

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Forderungen aus L+L gegenüber Dritten	12’014	11’775
Forderungen aus L+L gegenüber nahe stehenden Personen	168	392
Wertberichtigung Forderungen aus L+L	–2	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**12’180**	**12’167**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem offene Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2024 von TCHF 10’196 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsziel im Folgejahr).

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nominalwert. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Sonstige kurzfristige Forderungen ggü. Dritten	19	10
Sonstige kurzfristige Forderungen ggü. nahe stehenden Personen	0	0
Kurzfristige Forderungen ggü. staatlichen Stellen	9	14
Kurzfristige Forderungen ggü. Sozialversicherungen/Vorsorgeeinrichtungen	540	642
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**568**	**666**

Bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen handelt es sich vor allem um vorausbezahlte Prämien von Sozialversicherungen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der sonstigen kurzfristigen Forderungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.4 Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

Die Position «Vorräte» wurde um die Position «Nicht fakturierte Dienstleistungen» gemäss FER 17/1 ergänzt – diese wurden bisher unter der Position «Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)» ausgewiesen.

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Vorräte	7	6
Nicht fakturierte Dienstleistungen	663	539
Nicht fakturierte Dienstleistungen ggü. nahe stehenden Personen	13	24
Total Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	**683**	**569**

Die Vorräte umfassen den Lagerbestand an Holzpellets. Bei den nicht fakturierten Dienstleistungen handelt es sich vor allem um noch nicht fakturierte Erträge aus Projekten für Dritte und um nicht fakturierte Dienstleistungen gegenüber anderen Hochschulen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen. Ebenso werden erbrachte, aber noch nicht fakturierte Dienstleistungen unter dieser Kontengruppe ausgewiesen. Als Dienstleistungen gelten sämtliche Ertragspositionen, welche unter den Erträgen ausgewiesen werden (unabhängig ob Grund- oder Drittmittel). Diese werden zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bewertet.

5.5.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)

Die nicht fakturierten Erträge wurden von der Position «Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)» in die neue Position «Nicht fakturiere Dienstleistungen», siehe 5.5.4 transferiert.

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) Dritte	954	526
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) Zeitsaldi	116	153
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) nahe stehende Personen	357	335
Total aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	**1'427**	**1'014**

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich grossmehrheitlich um vorausbezahlte Gebäudenebenkosten sowie Informatikaufwände. Zudem sind die negativen Gleitzeitsaldi in dieser Kontengruppe enthalten, vgl. Ziffer 5.5.12 «Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)».

Rechnungslegungsgrundsätze

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.6 Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen, Hardware, Multimedia	Musikinstrumente	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total mobile Sachanlagen
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2023	**262**	**189**	**1'930**	**95**	**77**	**0**	**2'553**
Zugänge	0	0	0	0	0	99	99
Abgänge	0	0	–47	0	0	0	–47
Reklassifikationen	0	46	53	0	0	–99	0
Stand 31.12.2023	262	235	1'936	95	77	0	2'605
Kumulierte Wertberichtigungen							
Stand 01.01.2023	**225**	**97**	**1'282**	**31**	**29**	**0**	**1'664**
Planmässige Abschreibungen	24	16	315	7	9	0	371
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge	0	0	–47	0	0	0	–47
Reklassifikationen	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2023	249	113	1'550	38	38	0	1'988
Buchwerte per 31.12.2023	13	122	386	57	39	0	617
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2024	262	235	1'936	95	77	0	2'605
Zugänge	0	0	0	0	0	632	632
Abgänge	0	–9	0	0	0	0	–9
Reklassifikationen	0	291	340	0	0	–632	**0**
Stand 31.12.2024	262	517	2'276	95	77	0	3'228
Kumulierte Wertberichtigungen							
Stand 01.01.2024	**249**	**113**	**1'550**	**38**	**38**	**0**	**1'988**
Planmässige Abschreibungen	9	20	324	7	9	0	369
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge	0	–9	0	0	0	0	–9
Reklassifikationen	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2024	258	124	1'874	45	47	0	2'348
Buchwerte per 31.12.2024	4	393	402	50	30	0	880

Rechnungslegungsgrundsätze

Die mobilen Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5–7 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Multimedia	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

Die Nutzungsdauern der einzelnen Anlageklassen wurden überprüft und bei Maschinen und Apparate wurde die Nutzungsdauer auf 5–7 Jahre verlängert. Die Überprüfung der Nutzungsdauer der Maschinen und Apparate hat – auch aufgrund des nicht materiellen Betrages – keinen Anpassungsbedarf der Abschreibungen ergeben.

5.5.7 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Immaterielles Anlagevermögen	Anlagen im Bau	Total immaterielle Anlagen
Anschaffungswerte			
Stand 01.01.2023	2’628	218	2’846
Zugänge	0	1’660	1’660
Abgänge	0	0	0
Reklassifikationen	1’330	–1’330	0
Stand 31.12.2023	**3’958**	**548**	**4’506**
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand 01.01.2023	**1’851**	**0**	**1’851**
Planmässige Abschreibungen	281	0	281
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Reklassifikationen	0	0	0
Stand 31.12.2023	**2’132**	**0**	**2’132**
Buchwerte per 31.12.2023	**1’826**	**548**	**2’374**
Anschaffungswerte			
Stand 01.01.2024	3’958	548	4’506
Zugänge	–9	114	105
Abgänge	0	0	0
Reklassifikationen	662	–662	0
Stand 31.12.2024	**4’611**	**0**	**4’611**
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand 01.01.2024	**2’132**	**0**	**2’132**
Planmässige Abschreibungen	330	0	330
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Reklassifikationen	0	0	0
Stand 31.12.2024	**2’462**	**0**	**2’462**
Buchwert per 31.12.2024	**2’149**	**0**	**2’149**

Rechnungslegungsgrundsätze

Als immaterielle Anlagen gelten erworbene sowie selbst geschaffene Softwarelösungen, Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der immateriellen Anlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Immaterielles Anlagevermögen	Bis 10 Jahre

Die Nutzungsdauer des immateriellen Anlagevermögens wurde angepasst (Erhöhung von 5 Jahren auf bis zu 10 Jahre). Dadurch verbessert sich das Ergebnis im Berichtsjahr einmalig um knapp TCHF 200.

5.5.8 Abschreibungen

Beträge in TCHF	2024	2023
Abschreibungen mobile Sachanlagen	369	370
Abschreibungen immaterielle Anlagen	330	282
Total Abschreibungen	**699**	**652**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 699 und haben sich im Berichtsjahr vor allem aufgrund der Aktivierung einer Software erhöht. Aufgrund der angepassten Nutzungsdauer des immateriellen Anlagevermögens (Verlängerung der Nutzungsdauer von 5 auf 10 Jahre) reduzieren sich die Abschreibungen im Berichtsjahr um knapp TCHF 200 auf TCHF 699. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

5.5.9 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (L+L)

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Verbindlichkeiten aus L+L ggü. Dritten	908	521
Verbindlichkeiten aus L+L ggü. nahe stehenden Personen	876	384
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1'784**	**905**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss gewährter Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

5.5.10 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Tresorerie	5’000	0
Total kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**5’000**	**0**

Gemäss Art. 71 PHV stellt der Kanton die Liquidität der PHBern sicher. Per Bilanzstichtag betragen die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Tresorerie des Kantons Bern zur Sicherstellung der Liquidität der PHBern TCHF 5’000.

Rechnungslegungsgrundsätze

Unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten werden die Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Tresorerie des Kantons Bern ausgewiesen. Als kurzfristig gelten Finanzverbindlichkeiten, welche gemäss der Liquiditätsplanung der PHBern innerhalb der nächsten 12 Monate ab Bilanzstichtag zurückbezahlt werden können.

5.5.11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. staatlichen Stellen	33	29
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Dritten	243	1’117
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü nahe stehenden Personen	2	2’504
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungen	3’058	1’089
Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)	36	200
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**3’372**	**4’939**

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthalten sind nicht fällige Mehrwertsteuer-Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeit gegenüber den Mitarbeitenden aus dem zweiten Lohnlauf Dezember mit Valutadatum Januar 2025 sowie die Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung der Studierenden. Die Position «Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungen» beinhaltet nicht fällige Verbindlichkeiten gegenüber der Ausgleichskasse, den beiden Pensionskassen, Vorauszahlungsprämien der UVG-Versicherung und Verbindlichkeiten der Quellensteuer. Bei der Position «Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)» handelt es sich um den kurzfristigen Anteil des Fonds für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen. Weiterführende Informationen zu den Fonds sind unter der Ziffer 5.5.14 «Sonstige langfristige Verbindlichkeiten» zu finden. Unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen waren im Vorjahr Verbindlichkeiten gegenüber der BKD für Gehälter- und Sozialversicherungsanteile mit einer Zahlungsfrist per Ende Januar 2024 verbucht, welche durch die BKD im Auftrag der PHBern ausbezahlt wurden. Seit Anfang 2024 werden sämtliche Gehälter durch die PHBern direkt ausbezahlt, weshalb diese Position deutlich tiefer ausfällt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen.

5.5.12 Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA)

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) Dritte	7'887	7'787
Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) Zeitguthaben Mitarbeitende	1'031	1'267
Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) nahe stehende Personen	1'139	1'424
Total passive Rechnungsabgrenzung (PRA)	**10'057**	**10'478**

In der Position «Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) Dritte» sind vor allem bereits fakturierte FHV-Beiträge sowie die Anmelde- und Studiengebühren der Studierenden für das Geschäftsjahr 2025 enthalten. Des Weiteren werden die per Bilanzstichtag nicht erhaltenen Lieferanten-Rechnungen für das Jahr 2024 abgegrenzt (v.a. Rechnungen der Informatik, Gebäudenebenkosten und Projektkosten). Unter «Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) Zeitguthaben Mitarbeitende» sind Gleitzeit- und Ferienguthaben der Mitarbeitenden ausgewiesen. Die negativen Gleitzeitsaldi wurden in die aktive Rechnungsabgrenzung gebucht, vgl. Ziffer 5.5.5 «Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)».

Rechnungslegungsgrundsätze

Passive Rechnungsabgrenzungen (PRA) dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Es handelt sich um passive Rechnungsabgrenzungen, welche innert der nächsten 12 Monate fällig sind. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Beim kurzfristigen Anteil der Zeitguthaben der Mitarbeitenden handelt es sich um Gleitzeit- und Ferienguthaben sowie den kurzfristigen Anteil der Langzeitguthaben der Mitarbeitenden. Der kurzfristige Anteil der Langzeitkonten wird aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Verwendung des Langzeitkontos der letzten drei Jahre ermittelt.

5.5.13 Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)

Beträge in TCHF	31.12.2024	31.12.2023
Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)	653	840
Total langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)	**653**	**840**

In der Position «Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA)» werden die Guthaben der Mitarbeitenden der Langzeitkonten gemäss Personalverordnung ausgewiesen. Die Unterscheidung kurz- und langfristiger Anteil erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Verwendung der Langzeitguthaben der letzten drei Jahre.

Rechnungslegungsgrundsätze

Langfristige zeitliche Abgrenzungen (PRA) dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Es handelt sich um passive Rechnungsabgrenzungen, welche nicht innert den nächsten 12 Monaten fällig sind. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.14 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	Anfangs-bestand 01.01.2024	Zu-weisung	Ver-wendung	End-bestand 31.12.2024
Fonds soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen	384	212	–405	191
Total Veränderung Fondskapital	**384**	**212**	**–405**	**191**
davon langfristig	**184**	**212**	**–241**	**155**
davon kurzfristig	**200**	**0**	**–164**	**36**

Unter den «Sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten» wird der langfristige Anteil aus dem Fonds für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen ausgewiesen. Die Mittel im Jahr 2024 wurden für Beiträge an den Universitätssport, an Kulturprojekte und an die Sozialkasse eingesetzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit ab einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separate Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen, gestützt auf die PHV, geregelt. Die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristig erfolgt gemäss den Regelungen des Fonds, wo diese fehlen, aufgrund der Verwendung der letzten drei Jahre.

5.5.15 Kurz- und langfristige Rückstellungen

Beträge in TCHF	Treueprämie	Forschungs- und Bildungs-urlaub	Sonstige Rückstellungen	Total
Buchwert per 01.01.2023	**1'431**	**1'565**	**0**	**2'996**
Bildung	359	0	0	359
Verwendung	–492	–140	0	–632
Auflösung	0	–113	0	–113
Buchwert per 31.12.2023	**1'298**	**1'312**	**0**	**2'610**
davon langfristig	**788**	**775**	**0**	**1'563**
davon kurzfristig	**510**	**537**	**0**	**1'047**
Buchwert per 01.01.2024	**1'298**	**1'312**	**0**	**2'610**
Bildung	663	908	0	1'571
Verwendung	–635	–779	0	–1'414
Auflösung	0	0	0	0
Buchwert per 31.12.2024	**1'326**	**1'441**	**0**	**2'767**
davon langfristig	**889**	**919**	**0**	**1'808**
davon kurzfristig	**437**	**522**	**0**	**959**

Treueprämie
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHBern haben gemäss Personalverordnung Anspruch auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Rückstellung für Treueprämien umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert aufgelaufener Treueprämien der Mitarbeitenden der PHBern.

Forschungs- und Bildungsurlaub
Gemäss PHG/PHV besteht für Dozierende der PHBern die Möglichkeit, einen Forschungs- oder Bildungsurlaub zu beantragen. Im Verlaufe einer Anstellung können Dozierenden insgesamt maximal 18 Monate Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden. Die Rückstellung für Forschungs- und Bildungsurlaube umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert der aufgelaufenen Kosten für Forschungs- und Bildungsurlaube.

Sonstige Rückstellungen
Die Überprüfung per Bilanzstichtag ergab keinen Bedarf an sonstigen Rückstellungen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Rückstellungen sind derzeit bilanziert für anwartschaftliche Treueprämien der Mitarbeitenden und für Ansprüche aus Forschungs- und Bildungsurlauben der Dozierenden.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

5.6 Finanzergebnis

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Finanzergebnis der PHBern.

Beträge in TCHF	2024	2023
Finanzaufwand	9	9
Finanzertrag	27	44
Total Finanzergebnis	**18**	**35**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge enthalten. Die PHBern bewirtschaftet kurzfristige Liquiditätsüberschüsse aktiv gemäss interner Regelung. Gemäss Art. 71 PHV stellt der Kanton Bern die Liquidität der PHBern (unentgeltliche Finanzierung) sicher. Der theoretische Zinsaufwand für die Finanzierung durch die Tresorerie wird nicht gebucht, jedoch unter «Nicht monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand» unter Ziffer 5.9 ausgewiesen.

5.7 Weitere Offenlegungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen, welche nicht in einem übrigen Abschnitt offengelegt wurden, sowie die Angaben über nicht bilanzierte Positionen (Ausserbilanzgeschäfte).

5.7.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2024 keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

5.7.2 Eventualverbindlichkeiten/-forderungen

Per 31. Dezember 2024 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/-forderungen vorhanden.

5.7.3 Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Bei den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen handelt es sich um langfristige Verträge für Informatikdienstleistungen, für die Informatikplattform der Bibliothek, für Reinigungsdienstleistungen sowie mit einem Verpflegungsdienstleister.

Beträge in TCHF	2024	2023
Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	594	550
Total Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	**594**	**550**

5.8 Transaktionen mit nahe stehenden Personen

Als nahe stehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Als nahe stehende Personen gemäss Definition der PHBern gelten die Bildungs- und Kulturdirektion mit ihren Ämtern, die Universität Bern, die Berner Fachhochschule, die Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern (KIHOB) und die stimmberechtigten Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung. Der Verein BeLEARN gilt als nahe stehende Person im Sinne von FER 15/2 (Stimmanteil der PHBern von 20 % sowie Funktion als Host-Institution). Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen sind in der Jahresrechnung separat offengelegt.
Nicht als Transaktionen mit nahestehenden Personen gelten Aufträge von übrigen Direktionen und Ämtern des Kantons Bern an die PHBern sowie der Bezug von Dienstleistungen bei diesen.
Die Entschädigung des Schulrates erfolgt in Form einer Pauschalentschädigung. Die PHBern hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder des Schulrates oder der Schulleitung gewährt.

5.8.1 Transaktionen mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD)

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Leistungsauftrag des Regierungsrates (RRB)	**65'528**	**64'638**	Ohne Beitrag BeLEARN Host-Institution
Jährlicher Kantonsbeitrag an die PHBern			
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PHBern.	**64'150**	**63'528**	
davon Weiterbildungsangebote für die Sekundarstufe II	500	500	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags
davon Weiterbildungsangebote für Schul- und Gemeindebibliotheken	100	100	Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Weitere zusätzliche Beiträge gemäss Leistungsauftrag	**1'378**	**1'110**	
Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom	300	0	Basiert auf effektiven Aufwänden und Erträgen
Case Management der Lehrpersonen	600	600	
Beitrag Mitwirkung Zentrum BeLEARN[4]	478	510	
Leistungsauftrag der BKD an die PHBern	**1'966**	**1'669**	
Weiterbildungs- und Dienstleitungsangebote für besondere Volksschulen	750	750	
Heilpädagogische Fachberatung (HFP2)	400	400	
MINT mobil	75	75	
Unterstützung Stellenbesetzung	80	100	
Angebote aufgrund der Ukrainekrise	100	100	Einzelne Vereinbarungen pro Leistung
Projekt Klassenhilfe	30	55	
Weiterbildungsangebote für Personen ohne pädagogische Ausbildung: «Sommer-Camp»*	200	0	* Leistungen waren im Jahr 2023 noch nicht im Leistungsauftrag enthalten, sondern in den weiteren Leistungseinkäufen
Pilot CAS für Lehrpersonen mit Flüchtlings- bzw. Schutzstatus (CAS LFS)*	60	0	
Mitwirkung der PHBern bei der Kampagne «Lehrerin, Lehrer werden» *	40	0	Basiert auf effektiven Aufwänden und Erträgen
Projekt Schulassistenz	231	189	
Weitere Leistungseinkäufe der BKD	**508**	**579**	
Projekt- und Dienstleistungseinkäufe der BKD	**135**	**152**	
Beträge an die Bildungs- und Kulturdirektion	**310**	**2'565**	
Total Finanzvolumen BKD	**68'447**	**67'038**	

[4] Die Differenz zum Beitrag gemäss Leistungsauftrag sind Abgrenzungen (aufgrund noch nicht erbrachter Leistungen).

5.8.2 Transaktionen mit der Universität Bern

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Leistungsbezug von der Universität Bern für die gemeinsame Nutzung des Hochschulzentrums vonRoll	3'618	3'565	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Leistungsbezug von der Universität Bern für Dienstleistungen im Bereich Lehre und Weiterbildung	1'136	662	
Weitere Leistungsbezüge von der Universität Bern	197	238	
Leistungserbringung an die Universität Bern für Weiterbildung, Dienstleistungen und Forschung	90	90	
Total Finanzvolumen Universität Bern	**5'041**	**4'555**	

5.8.3 Transaktionen mit der Berner Fachhochschule (BFH)

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Leistungsbezug von der Berner Fachhochschule	90	85	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Leistungserbringung an die Berner Fachhochschule	142	147	
Total Finanzvolumen Berner Fachhochschule	**232**	**231**	

5.8.4 Transaktionen mit dem Verein BeLEARN

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Beitrag Host-Institution gemäss Leistungsauftrag	1'348	1'328	Gemäss Leistungsauftrag
Leistungserbringung an den Verein BeLEARN	56	63	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen gemäss Leistungsvereinbarung abgewickelt.
Total Finanzvolumen Verein BeLEARN	**1'404**	**1'391**	

5.8.5 Transaktionen mit der Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern (KIHOB)

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF	Konditionen
Die Stiftung KIHOB organisiert und betreibt die Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern. Leistung eines jährlichen Betriebsbeitrages durch die PHBern.	200	200	Die Transaktion wird zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Total Finanzvolumen Stiftung KIHOB	**200**	**200**	

5.9 Zuwendungen der öffentlichen Hand

5.9.1 Allgemeine Informationen

In Übereinstimmung mit FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand» werden nachfolgend die monetären und nicht monetären Zuwendungen der öffentlichen Hand ausgewiesen.

5.9.2 Monetäre Zuwendungen in der Erfolgsrechnung

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF
Beiträge des Kantons Bern	**68’028**	**66’900**
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag Regierungsrat	65’528	64’638
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag BKD	1’966	1’669
Beitrag Kanton Bern übrige Leistungseinkäufe BKD	508	579
Beiträge übrige Kanton Bern	26	14
Projekt- und Forschungserträge der öffentlichen Hand	**1’587**	**1’824**
Projekt- und Forschungsertrag Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	725	937
Projekt- und Forschungsertrag Bund	281	504
Projekt- und Forschungsertrag Kanton Bern	85	67
Projekt- und Forschungsertrag übrige Kantone	41	0
Projekt- und Forschungsertrag swissuniversities / SBFI	455	316

5.9.3 Monetäre Zuwendungen Geldfluss

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024 TCHF	Volumen 2023 TCHF
Beiträge des Kantons Bern	**68’132**	**66’797**
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag Regierungsrat	65’550	64’638
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag BKD	1’966	1’566
Beitrag Kanton Bern übrige Leistungseinkäufe BKD	590	587
Beiträge übrige Kanton Bern	26	14
Projekt- und Forschungserträge der öffentlichen Hand	**1’717**	**1’629**
Projekt- und Forschungsertrag Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	729	751
Projekt- und Forschungsertrag Bund	321	502
Projekt- und Forschungsertrag Kanton Bern	85	51
Projekt- und Forschungsertrag übrige Kantone	41	0
Projekt- und Forschungsertrag swissuniversities / SBFI	541	326

5.9.4 Nicht monetäre Zuwendungen

Beschreibung der Transaktion	Volumen 2024	Volumen 2023	Erläuterungen
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern, erlassene Raumkosten in TCHF, ohne die unter Ziffer 5.4.1 ausgewiesenen Gebäudeaufwände	7'395	7'396	Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern. Bewertung und Ausweis gemäss den Angaben des Amtes für Grundstücke und Gebäude
Umfang der Räumlichkeiten in m^2	20'951	21'074	
Leistungsvereinbarung mit der Finanzkontrolle für die Erbringungen von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen in TCHF	103	114	Unentgeltliche Leistungen der Finanzkontrolle. Bewertung und Ausweis gemäss Angaben der Finanzkontrolle
Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Versicherungsmanagement für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen und Integration der PHBern in den Schadenpool des Kantons Bern in TCHF	38	37	Unentgeltliche Integration der PHBern in den gesamtstaatlichen Schadenpool des Kantons Bern. Bewertung und Ausweis der unentgeltlichen Prämien gemäss der Fachstelle Versicherungsmanagement
Sicherstellung der Liquidität und unentgeltliche Finanzierung der PHBern in TCHF	6	0	Unentgeltliche Finanzierung durch die Tresorerie der Finanzdirektion. Der Zinsanteil wird Anhand des Kupon der letzten aufgenommenen Anleihe des Kantons Bern durch die PHBern ermittelt
Unentgeltliche Informatikdienstleistungen für das Gehaltssystem SAP-HCM in TCHF	400	0[5]	Unentgeltliche Nutzung des Systems SAP-HCM. Bewertung und Ausweis gemäss Angaben des Personalamtes
IT-Dienstleistungen vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) in TCHF	0	0	Keine Bewertung möglich, Angabe ohne Bewertung

5.10 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Schulleitung haben die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von definierten Kriterien bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der Risiken wurden in die Bewertung mit einbezogen.

5.11 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde durch den Schulrat am 1. April 2025 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31. Dezember 2024 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2024 haben.

Bern, 2. April 2025

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)

Martin Schaefer

23.04.2025

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

[5] Für 2023 keine Angaben erhalten

6 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 der Pädagogischen Hochschule Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 21 bis 49) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) und der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Pädagogischen Hochschule Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Schulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Schulrats für die Jahresrechnung

Der Schulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Schulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Schulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Pädagogischen Hochschule Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Schulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Pädagogischen Hochschule Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Schulrat und dem Rektor unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Schulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Bern, 01.04.2025

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	635/2025
Datum RR-Sitzung:	11. Juni 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.4845
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2024 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die PHBern sind im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 2021 an die PHBern für die Jahre 2022–2025 (RRB 1469/2021, 1318/2022) und im Leistungsauftrag der Bildungs- und Kulturdirektion vom 17. September 2021 an die PHBern für die Jahre 2022–2025 in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die PHBern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An der PHBern waren im Studienjahr 2024/2025 (Stichdatum 15. Oktober 2024) 3169[1] Studierende in den Grundausbildungsstudiengängen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Schulische Heilpädagogik) immatrikuliert (Vorjahr: 3207 Studierende). Dies sind 1,2 % weniger Studierende als im Vorjahr.

- Weiterhin rückläufig ist die Studienintensität bei gleichzeitig verlängerter Studienzeit, aufgrund vermehrter Übernahme von vakanten Stellen an den Schulen durch Studierende. Deswegen ist neben den Studierendenzahlen vermehrt die Entwicklung der Anzahl immatrikulierter Erstsemestriger (Neueintritte) zu beachten. Diese ist im Vergleich zum Vorjahr um 10,5 % zurückgegangen. Ein Rückgang der Neueintritte ist bei allen Grundausbildungen festzustellen[2]. Auch die Neueintritte in dem im Jahr 2023 neu eingeführten, nur kantonal anerkannten Studiengang Primarstufe mit Berufsmaturität sind im Vorjahresvergleich rückläufig.

- Um vor dem Hintergrund des veränderten Studienverhaltens die Ausbildungsleistung der PHBern besser beobachten zu können, werden neu auch die Anzahl Abschlüsse ausgewiesen. In der Periode vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 wurden 766 Abschlüsse vergeben; 40 Abschlüsse mehr (+ 5,5 %) als in der Vorjahresperiode.

[1] Studierende der Regelstudiengänge inkl. Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen ohne paralleles Regelstudium und inkl. Studierende Fachdidaktikzentrum. Quelle: Studierendenstatistik der PHBern (https://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/hochschule/portraet/statistiken).

[2] Im Vergleich zum Vorjahr sind die Neueintritte bei der Ausbildung von Primarlehrpersonen (inkl. kantonal anerkannter Studiengang Primarstufe mit Berufsmaturität) um –7,4 % (–21), bei der Ausbildung von Lehrpersonen der Sekundarstufe I um –13,3 % (–44), bei der Ausbildung von Lehrpersonen der Sekundarstufe II um –18,1 % (–25) und im Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik um –6,8 % (–9) rückläufig.

- An den pädagogischen Hochschulen der Schweiz waren im Herbstsemester 2024 gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) 24 550 Studierende immatrikuliert. Dies entspricht einem Wachstum, gemäss Daten des BFS[3], von 3,8 %. Der Rückgang der Studierendenzahlen an der PHBern beträgt gemäss BFS 1 %; die PHBern ist weiterhin die drittgrösste pädagogische Hochschule der Schweiz, deren Studierendenanteil fiel jedoch innerhalb desselben Rangs leicht zurück.

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen der PHBern (1088 per Stichdatum 15. Oktober 2024[4]) ist – wie bereits in den Vorjahren – wesentlich höher als die Anzahl der Berner Studierenden in Grundausbildungsstudiengängen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen (411 per Stichdatum 15. Oktober 2024).

- Eine anhaltende Herausforderung bleibt der Lehrpersonenmangel. Die PHBern unterstützt mit grossem Engagement das Berufsfeld Schule bei der Bewältigung des Mangels. Mit ihren noch stärker individualisiert und flexibel konzipierten Studienplänen ermöglicht die PHBern Studierenden während des Studiums an einer Schule angestellt zu sein. Aktuell unterrichten rund 1500 Studierende an Schulen. Dies bringt aber auch neue Herausforderungen. Die Parallelität von Studium und Anstellung führt vermehrt zu einer Verlängerung der Studienzeit und dadurch zu einer abnehmenden Studienintensität. Dies wiederum beeinflusst die FHV-Einnahmen der PHBern negativ, da diese sich an den geleisteten ECTS-Punkten orientieren. Auch müssen Veranstaltungen mehrfach angeboten werden, was zu erhöhten Aufwänden führt (bspw. höhere Personalaufwände durch die Neuanstellungen). Die Semesterplanung der Studierenden erfolgt kurzfristiger, was Schwankungen in der Auslastung der Veranstaltungen generiert.

- Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung unterstützte die PHBern im Bereich der Weiterbildungen und Dienstleistungen auch im Jahr 2024 mit einem umfassenden Angebot (bspw. Sommer Camp für Unterrichtende ohne Lehrdiplom oder CAS «Unterrichten mit ausländischem Lehrdiplom»). Die PHBern orientiert sich bei diesen Angeboten stets am Bedarf von Berufsfeld und Kanton.

- Zu erwähnen ist auch der Fokus der PHBern auf Heterogenität und Inklusion. Die PHBern bietet hierzu den Bachelor Primarstufe+ und den Master S1+ an. Die beiden Studiengänge ermöglichen es interessierten Studierenden, ihr Studium mit einem Schwerpunkt in Heilpädagogik zu ergänzen und sich vertieft mit der Heterogenität im Klassenzimmer auseinanderzusetzen.

- Der im Herbst 2023 gestartete Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom wurde im Berichtsjahr optimiert, damit der Übergang vom spezifischen Aufbaustudium ins Programm des Bachelorstudiengangs Primarstufe noch besser gelingt. Im Herbstsemester 2024 starteten 17 Studierende (Vorjahr 27) den Studiengang. Die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Prüfungen führen zu einer deutlich höheren Ausfallquote als in regulären Studiengängen. Die Einführung dieses Studiengangs hat bisher insgesamt nicht zu einer Zunahme der Anzahl Studierenden auf der Primarstufe geführt.

- An der PHBern liefen im Kalenderjahr 2024 46 laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte; davon 15 Forschungsprojekte in Kooperation mit anderen Institutionen wie Hochschulen, Bundesämtern, kantonalen Ämtern, Stiftungen. Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln reduzierte sich im Berichtsjahr um CHF 340 000 auf CHF 2 262 000 und entspricht 2,3 %

[3] Das BFS berücksichtigt folgende Angebote nicht: kantonale Angebote, die nicht EDK-anerkannt sind; Facherweiterungsstudien; Kooperationsstudiengänge (Fachdidaktikzentrum, Bilingualer Studiengang).
[4] ohne Studierende FDZ Sport, FDZ NMG-NE und IVP Bilingualer Studiengang (Immatrikulation an der HEP-BEJUNE)

(Vorjahr 2,7 %) des betrieblichen Ertrags. Diese Drittmittelerträge unterliegen, abhängig von Projektfortschritt und Projekteingaben, jährlichen Schwankungen. Im Jahr 2023 waren die Erträge ausserordentlich hoch und bewegen sich im Berichtsjahr ungefähr auf dem Wert von 2022.

- Im Rechnungsjahr 2023[5] sind die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PHBern (Durchschnittswert aller Grundausbildungsstudiengänge) um 13,4 % gestiegen. Sie liegen aber weiterhin unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (dieser ist im gleichen Zeitraum um 4,1 % gestiegen).

- Die PHBern hat per 1. Januar 2024 ein neues Finanzsystem eingeführt. Dabei wurden die Finanzprozesse, der Kontenplan und das Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern gemäss Art. 70 PHV angepasst. Die Definition von «nahe stehenden Personen» wurde gemäss Swiss GAAP FER 15 überprüft sowie in der Jahresrechnung 2024 die Vorgaben gemäss Swiss GAAP FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand» erstmalig angewendet. Gemäss Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER musste dabei auch das Geschäftsjahr 2023 an die neuen Grundlagen angepasst werden (Darstellung der Vorjahreszahlen, wie wenn die neuen Grundsätze der Rechnungslegung schon immer angewendet worden wären). An diversen Stellen in der Jahresrechnung 2024 resultierten somit auch Veränderungen der Finanzzahlen für das Vorjahr (bspw. Tabelle 5.8.1 auf Seite 46 der Jahresrechnung).

- Im Jahr 2024 verzeichnete die PHBern einen Gesamtertrag von CHF 97.6 Mio.; mit einem Kantonsbeitrag in der Höhe von CHF 63.6 Mio.[6] betrug der Anteil des Kantons am Gesamtertrag der PHBern 65,1 % (Vorjahr: 64,9 %). In der Jahresrechnung 2024 schliesst die PHBern mit einem Verlust von CHF 6.1 Mio. ab (Vorjahr: Verlust von CHF 1.3 Mio.). Damit fällt das Resultat schlechter aus, als in der Finanzplanung vom Vorjahr budgetiert. Die grössten Veränderungen zum Vorjahr auf der Ertragsseite der Erfolgsrechnung sind die budgetgemässe Erhöhung des Kantonsbeitrags um 1 %. Gleichzeitig fielen die FHV-Einnahmen unerwartet tiefer aus, da die Anzahl ausserkantonaler Studierender an der PHBern leicht abnahm, insbesondere aber die Studienintensität sank. Des Weiteren reduzierten sich die Erträge aus Drittmitteln, nach einem aussergewöhnlich hohen Ertrag im Jahr 2023, auf die Werte vom Jahr 2022. Auf der Aufwandsseite fiel ein deutlich höherer Personalaufwand an. Dazu führten einerseits die Umsetzung der vom Kanton vorgegebenen Gehaltsmassnahmen, andererseits aber auch Neuanstellungen und Pensenerhöhungen. Die PHBern hat insbesondere aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen im Jahr 2023 und der Einführung zusätzlicher Praktikawochen ab August 2023 im Personalbereich Aufstockungen vorgenommen, die sich ab 2024 für das ganze Kalenderjahr auf die Höhe des Personalaufwands auswirken.

- Die PHBern weist per 31. Dezember 2024 ein negatives Eigenkapital von CHF –15.2 Mio. aus. Sie hat ihre Jahresrechnung mit einem Verlust abgeschlossen aufgrund von Kostensteigerungen, welche sie nicht beeinflussen kann, namentlich die Umsetzung der kantonalen Lohnmassnahmen und die Übernahme von Vorsorgeverpflichtungen. Ihr Eigenkapital ist bereits seit ihrer Entlassung in eine eigene Rechnung (2014) negativ, da bereits damals Vorsorgeverpflichtungen ohne Ausfinanzierung in ihre Rechnung übertragen wurden. Aus diesem Grund fehlen der Hochschule Reserven und sie musste ab Mitte 2024 zur Sicherstellung ihrer Liquidität mehrfach Kapital bei der Tresorerie anfordern. Regierungsrat und Parlament haben im Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2026–2028 des Kantons Bern erste Massnahmen zur

[5] Es können lediglich Aussagen für das Rechnungsjahr 2023 gemacht werden, da die offiziellen BFS-Zahlen zu den Finanzen der pädagogischen Hochschulen erst im August 2025 für das Jahr 2024 publiziert werden.
[6] Kantonsbeitrag abzüglich der objektfinanzierten Angebote für Sekundarstufe II von CHF 500 000 und Schul- und Gemeindebibliotheken von CHF 100 000 (vgl. Vortrag zum RRB 1389/2023).

Verringerung dieser strukturellen Unterfinanzierung für die nächste Leistungsauftragsperiode (2026–2029) beschlossen. Das Jahresergebnis 2024 und die unter Einschluss dieser Massnahmen aktualisierte Finanzplanung zeigen jedoch auf, dass die Verluste ohne zusätzliche Schritte weiterhin stark wachsen werden. Die auf der Kantonsbeitragshöhe gemäss kantonalem Budget 2025 und AFP 2026–2028 basierenden Planrechnungen 2025–2028 der PHBern sehen Verluste von insgesamt CHF 25 Mio. vor. Aufgrund fehlender Reserven wird die PHBern voraussichtlich erneut auf die Liquiditätssicherung der Tresorerie angewiesen sein. Ohne eine zusätzliche Anpassung ihrer Grundfinanzierung im Zuge des aktuellen Budget- und Finanzplanungsprozesses würde sie künftig mit grosser Wahrscheinlichkeit diese Darlehen aber nicht mehr zurückzahlen können.

- Die PHBern hat zusammen mit den anderen Berner Hochschulen in ihrem Leistungsauftrag die Aufgabe Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN erhalten. Zur Überprüfung der Umsetzungsstandes dieses Legislaturziels wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Das Controlling-Gespräch zum Reporting fand anfangs Mai 2024 für das Geschäftsjahr 2023 statt. Die Anzahl BeLEARN-Projekte der fünf Hochschulen befindet sich deutlich über der antizipierten Zielgrösse. Auch die Leistungen von BeLEARN im Bereich Wissenstransfer (Referate & Tagungsbeteiligungen) übertrafen die Zielvorgaben. Entwicklungsfähig ist in der 2. Projektphase (2025–2028) der Aufbau von langfristigen Partnerschaften mit weiteren zusätzlichen Partnern aus der Hochschul- und Bildungswelt oder von Projekten mit privaten Förderpartnern. Die Mittelverwendung zeigt, dass die Hochschulen die ihnen zugeteilten Mittel zweckentsprechend verwenden. Das nächste Controllinggespräch findet Ende Mai 2025 für das Geschäftsjahr 2024 statt.

- Die Umsetzung des Leistungsauftrags 2022–2025 (Studienjahr 2023/2024) wurde durch die Bildungs- und Kulturdirektion im jährlichen Controllinggespräch mit der PHBern vom 16. Dezember 2024 geprüft. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellte fest, dass die PHBern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die PHBern die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 22. April 2025 mit dem Geschäftsbericht der PHBern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 48 Abs. 2 und Art. 74b Abs. 2 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

- Art. 62 Abs. 3 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1. Der Geschäftsbericht 2024 der Pädagogischen Hochschule Bern wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 74b, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Geschäftsbericht 2024 der PHBern

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	388/2025
Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.6179
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

**«Zukunft Kunstmuseum Bern» – Sanierung und Ersatzneubau.
Kantonsbeitrag an die Projektierung, Verpflichtungskredit 2026-2028**

1. Gegenstand

Seit seiner Gründung 1849 hat das Kunstmuseum Bern eine der wichtigsten und vielfältigsten Kunstsammlungen in der Schweiz aufgebaut. Dank der Sammlung, den Ausstellungen und den Sonderausstellungen stösst das Museum national und international auf breite Resonanz. Seit 2015 ist der Kanton Bern alleiniger öffentlicher Finanzierungsträger und finanziert das Kunstmuseum Bern gemäss dem kantonalen Kulturförderungsgesetz als Kulturinstitution von nationaler Bedeutung mittels Leistungsvertrag. Neben Beiträgen zum Betrieb beinhaltet der Leistungsvertrag auch Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt. Investitionen für die Instandsetzung der Liegenschaft sind nicht Bestandteil des Leistungsvertrags. Auf Antrag unterstützt der Kanton Investitionsvorhaben mit Beiträgen, um die Betriebsfähigkeit der Institution sicherzustellen.

Die beiden Museumsgebäude – der Stettlerbau von 1879 und der Erweiterungsbau von 1983 (Atelier 5-Bau) – müssen dringend saniert werden; es bestehen gravierende Mängel hinsichtlich Haus- und Klimatechnik, Tragkonstruktion (Erdbebensicherheit), Barrierefreiheit, Kunstanlieferung und -logistik, Beleuchtung, Sicherheits- und Fluchtwege sowie des langfristigen Kulturgüterschutzes (Kunstdepot). Der Atelier 5-Bau darf aus statischen Gründen nur bis Ende 2030 betrieben werden. Die zeitnahe Sanierung des Stettlerbaus ist nötig, weil die Gebäudetechnik bereits über 25 Jahre alt ist und bei einem weiteren Aufschub das Risiko von Betriebsunterbrüchen und der damit verbundenen hohen Kosten bzw. Reputationsrisiken nicht mehr verantwortet werden kann.

Um den Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb auch künftig zu genügen und weiterhin Ausstellungen mit nationaler und internationaler Ausstrahlung durchführen zu können, hat die Stiftung Kunstmuseum Bern in den letzten Jahren in Abstimmung mit der Bildungs- und Kulturdirektion mehrere Lösungskonzepte für die Weiterentwicklung des Kunstmuseums geprüft. Laut einer 2019 publizierten Machbarkeitsstudie bietet ein Ersatzneubau für den Atelier 5-Bau – anstelle einer aufwändigen Sanierung – die beste Lösung, kombiniert mit dem Einbezug der Liegenschaft Hodlerstrasse 6 (gegenwärtig Teil der Polizeiwache Waisenhaus) und der Anbindung an den öffentlichen Raum. Im Vordergrund steht nicht die Vergrösserung der Ausstellungsfläche, sondern ein überzeugendes Gesamtkonzept, das einen effizienten und ressourcenschonenden Museumsbetrieb mit attraktiven Angeboten ermöglicht.

Gestützt auf die Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie wurde ein internationaler Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Siegerprojekt «Eiger» sieht einen freistehenden Neubau aus Sand-

02|16|D|v03

stein (UNESCO-Vorgabe) vor, der dem Stettlerbau seine architektonische Eigenständigkeit zurückgibt und das Museum optimal mit dem öffentlichen Raum verbindet. Auch auf betrieblicher Ebene hat das Projekt die breit abgestützte Jury überzeugt.

Das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» ist als öffentlich-private Partnerschaft konzipiert. Von den Gesamtkosten von CHF 133 Mio. (Preisstand April 2023[1]) für die Sanierung des Stettlerbaus, die Erstellung des Ersatzneubaus sowie die Sanierung des für die Administration und Gastronomie vorgesehenen Gebäudes Hodlerstrasse 6 übernehmen Private, Stiftungen, die Wirtschaft und der Lotteriefonds mehr als 40 Prozent. Für den Kanton fallen gemäss Finanzierungsplan dabei Kosten von CHF 68 Mio. (Preisstand April 2023; voraussichtlich CHF 81 Mio. inkl. Teuerung bis 2033) an. Es wird ein Kostendach für die ordentlichen Staatsmittel von CHF 81.057 Mio. festgelegt (inkl. Architekturwettbewerb und Projektierung). Dies entspricht dem in der GKIP 2025-2034 eingestellten Betrag. Bei den zwei Alternativen zur Realisierung des Siegerprojekts (Varianten «Sanierung» und «Sanierung+») fallen die privaten Finanzmittel weg. Der Variantenvergleich zeigt, dass sich dank dem Einsatz der privaten Mittel für den Kanton eine deutlich attraktivere und nachhaltigere Gesamtlösung realisieren lässt.

Als alleiniger öffentlicher Finanzierungsträger des Kunstmuseum Bern hat der Kanton bereits Beiträge an die Machbarkeitsstudie und den Architekturwettbewerb gesprochen (RRB 629/2018). Mit dem beantragten Kredit von CHF 15’700’000 soll auf der Grundlage des Siegerprojekts die Projektierung der Sanierungsmassnahmen und des Ersatzneubaus bis und mit Ausschreibung (SIA-Phase 41) finanziert werden. Mit Einbezug der SIA-Phase 41, die bereits Ausschreibungen für wichtige Gewerke beinhaltet, kann die Kostengenauigkeit für den Realisierungskredit entscheidend erhöht werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 2 Bst. c, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13, Art. 14 und Art. 16 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
– Art. 22, Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 27 und Art. 34 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe (Art. 27, Art. 30 Abs. 1 FHG)

[1] Quelle: Vergleichende Grobschätzung der Baukosten Büro für Bauökonomie 2024, Kostenstand 2023

4. Massgebende Kreditsumme

Wettbewerbs- und Projektierungskosten	**CHF**	**CHF**
Kosten Architekturwettbewerb		2’450’000
abzgl. Anteil Stiftung Kunstmuseum Bern	-1’500’000	
abzgl. Kantonsbeitrag bewilligt mit RRB 629/2018	-700’000	
abzgl. Zusatzkredit für Bereinigungsstufe bewilligt am 3. April 2024 von der Bildungs- und Kulturdirektorin	-250’000	-2’450’000
Planungskosten		
SIA 31 (Vorprojekt)	2’100’000	
SIA 32 (Bauprojekt)	5’200’000	
SIA 33 (Bewilligung)	500’000	
SIA 41 (Ausschreibung)	4’340’000	12’140’000
4% Nebenkosten auf Planungskosten		485’600
Projektleitung (Bauherrentreuhand, Qualitätsmanagement, Leitung einzelner Teilprojekte) in den Jahren 2025-2029		1’500’000
Juristen, Spezialisten		230’000
Unvorhergesehenes		200’000
Nettokosten		14’555’600
Reserve für 3% Teuerung: Herleitung gemäss Ausführung abzgl. Rundung		430’524
Nettokosten inkl. Reserve		14’986’124
8.1% Mehrwertsteuer		1’213’876
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		16’200’000
abzüglich vorgezogener Projektierungskredit bewilligt am 27. Juni 2023 von der Bildungs- und Kulturdirektorin		-500’000
Zu bewilligender Projektierungskredit		**15’700’000**

Auf Basis der zu erwartenden Baukosten wurden die Projektierungskosten für die SIA-Phasen 31-41 berechnet. Die SIA-Phase 41 wird in die Projektierung integriert, um eine möglichst grosse Kostengenauigkeit für die Realisierung zu erreichen. Diese Phase beinhaltet bereits Ausschreibungen zu den wichtigsten Gewerken und somit konkrete Angebote, die für die Bestimmung des Realisierungskredits massgeblich sind. Die Projektierungskosten enthalten ebenfalls Kosten für die Projektleitung inklusive Leitung einzelner Teilprojekte, Jurybegleitung, projektbezogenes Qualitätsmanagement, Aufwände für Design to Cost während der Projektierung sowie eine Position für Juristinnen/Juristen und Spezialistinnen/Spezialisten.

Der Kreditantrag enthält eine Reserve für die Kosten der Teuerung im Umfang von 3 Prozent. Über die gesamte Dauer der Projektierung und Realisierung wird von einem Prozent jährlicher Teuerung ausgegangen. Vorliegender Antrag berücksichtigt nur die Teuerung für die Phase der Projektierung in den Jahren 2026-2028. Bezogen auf den Stichtag für die Teuerungsberechnung (April 2023) ergeben sich sechs Jahre, welche abgedeckt werden müssen. Da die Kosten über die Zeit gestaffelt anfallen, wird die erwartete Teuerungsentwicklung (%) halbiert.

Die Zusagen der privaten Geldgeber basieren auf der Annahme, dass das Projekt «Eiger» realisiert wird. Sie stellen ihre Mittel ausschliesslich für die Phase Realisierung (Bauleistungen) zur Verfügung, da sie die Gewissheit haben wollen, dass das Projekt im Sinn des Grundkonzepts «Zukunft Kunstmuseum Bern» umgesetzt wird. Der Projektierungskredit ist daher ohne private Gelder zu finanzieren.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2026 bis 2028, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird:

Rechnungsjahre	2026 bis 2028
Profitcenter	4487010001 Kulturförderung
Innenauftrag	484100010001 Kulturförderung Museen und bildende Kunst
Konto	565000000 Eigene Investitionsbeiträge an private Unternehmungen

Voraussichtliche Zahlungen:	2026	CHF	6’700’000
	2027	CHF	7’200’000
	2028	CHF	1’800’000
Total		CHF	15’700’000

Der Kantonsbeitrag ist im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 zum grössten Teil enthalten. Die Integration der SIA-Phase 41 führt zu einer Verschiebung der Kosten von der Realisierung zur Projektierung. Diese Verschiebung kann teilweise kompensiert werden durch Verzögerungen und Verschiebungen bei anderen Bauvorhaben.

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 5.5 des Vortrags.

6. Bedingungen

a) Der Beitrag an die Projektierung stellt eine Obergrenze dar. Zusätzliche Kosten werden nicht berücksichtigt.
b) Der Beitrag wird in Tranchen ausbezahlt.
c) Es ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu berücksichtigen.
d) Der Beitrag an die Projektierung stellt kein Präjudiz für weitere Beiträge an das Vorhaben dar.
e) Für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» gilt ein Kostendach für die ordentlichen Staatsmittel von CHF 81.057 Mio. Dieser Betrag beinhaltet die Kantonsbeiträge an den Architekturwettbewerb und die Projektierung sowie den Staatsbeitrag an den Ausführungskredit inkl. Teuerung bis Bauvollendung und Reserven.
f) Beim Ausführungskredit ist aufzuzeigen, in welchen Bereichen des vorliegenden Sanierungs- und Ersatzneubauvorhabens Kosten eingespart werden können (Design to Cost), um das Kostendach einzuhalten. Gleichzeitig sind die Folgen der Einsparungen aufzuzeigen.
g) In Bezug auf die bauliche Realisierung ist auf die Anforderungen der Kantonspolizei, welche in unmittelbarer Nachbarschaft die Polizeikaserne betreibt, Rücksicht zu nehmen:
   - Der Blick in den Innenhof (Parkierung Einsatzfahrzeuge) muss vom Gebäude der Hodlerstrasse 6 durch geeignete Massnahmen unterbunden werden. Gäste und Mitarbeitende des KMB dürfen keinen direkten Einblick in die Gebäude der Kapo Bern bzw. die unmittelbar dazugehörenden Flächen haben. Es geht dabei um zentrale Themen der Sicherheit, des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter.
   - Bei der Gestaltung der Umgebung ist zwingend darauf zu achten, dass diese nicht das Übersteigen der Mauer in den Innenhof (Parkierung Einsatzfahrzeuge) ermöglichen.

- In Bezug auf die Festlegungen in Kapitel «3.4.4 Aufwertung der Hodlerstrasse im Dialog mit Betroffenen» gilt es zudem zu beachten, dass für die Kantonspolizei die rasche Durchquerung der Innenstadt von West nach Ost und von Ost nach West sowie die Zu- und Wegfahrt zur Polizeikaserne (Waisenhausplatz 32 / Hodlerstrasse 6a) jederzeit gewährleistet werden müssen. Die erwähnten Massnahmen der Verkehrsberuhigung dürfen nur so weit realisiert werden, dass sowohl dringliche Einsatzfahrten (Blaulicht / Sirene) wie auch reguläre Fahrten der Einsatzfahrzeuge jederzeit umfassend gewährleistet werden können.
- Im weiteren Projektverlauf und den Bauphasen sind die SID sowie die Kantonspolizei zwingend eng einzubeziehen, damit der Polizeibetrieb jederzeit ungestört gewährleistet werden kann.

7. Begründung

Die beiden Museumsgebäude – der Stettlerbau von 1879 und der Erweiterungsbau von 1983 (Atelier 5-Bau) – müssen dringend saniert werden. Laut einer 2019 publizierten Machbarkeitsstudie bietet ein Ersatzneubau für den Atelier 5-Bau – anstelle einer aufwändigen Sanierung – die beste Lösung, kombiniert mit dem Einbezug der Liegenschaft Hodlerstrasse 6 und der Anbindung an den öffentlichen Raum. Das beim durchgeführten internationalen Architekturwettbewerb siegreiche Projekt «Eiger» beinhaltet die Sanierung des Stettlerbaus, die Erstellung eines Ersatzneubaus für den Atelier 5-Bau sowie die Sanierung des Gebäudes an der Hodlerstrasse 6. Mit dem beantragten Kredit von CHF 15’700’000 soll auf der Grundlage des Siegerprojekts die Projektierung der Sanierungsmassnahmen und des Ersatzneubaus bis und mit Ausschreibung (SIA-Phase 41) finanziert werden. Dafür ist die Stiftung Kunstmuseum Bern auf finanzielle Unterstützung durch den Kanton Bern angewiesen.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.6179
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

«Zukunft Kunstmuseum Bern» – Sanierung und Ersatzneubau. Kantonsbeitrag an die Projektierung, Verpflichtungskredit 2026-2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Das Kunstmuseum Bern ... 3
3.1.1 Kulturförderungsgesetz und Auftrag des Kunstmuseum Bern ... 5
3.2 Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb ... 6
3.2.1 Gesellschaft ... 6
3.2.2 Nutzung ... 6
3.2.3 Betrieb ... 6
3.3 Heutiger Zustand der Gebäude ... 7
3.3.1 Atelier 5-Bau ... 7
3.3.2 Stettlerbau ... 8
3.4 Vorgeschichte ... 9
3.4.1 Planungsverlauf bis 2017 ... 9
3.4.2 Machbarkeitsstudie 2019 ... 9
3.4.3 Architekturwettbewerb «Zukunft Kunstmuseum Bern» ... 9
3.4.4 Aufwertung der Hodlerstrasse im Dialog mit Betroffenen ... 10
3.5 Politische Aufträge vom Regierungsrat und dem Grossen Rat des Kantons Bern ... 11
3.5.1 Bericht des Regierungsrates zur Gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024 ... 11
3.5.2 Planungserklärung 12.1 der FIKO-Mehrheit, angenommen am 4. Dezember 2024 bei der Beratung des Budget 2025 / AFP 2026-2028 ... 11
3.6 Varianten ... 13
3.6.1 Siegerprojekt «Eiger» ... 13
3.6.2 Variante «Sanierung» (Atelier 5-Bau und Stettlerbau) ... 17
3.6.3 Variante «Sanierung+» (Atelier 5-Bau, Stettlerbau und Gebäude Hodlerstrasse 6) ... 18
3.6.4 Variantenvergleich ... 19
3.6.5 Voraussichtliche Investitionskosten im Variantenvergleich ... 21
3.6.6 Betriebskosten ... 21
3.6.7 Flächenzuwachs und Investitionsfolgekosten ... 22
3.6.8 Würdigung der Varianten ... 23
3.7 Mit Design-to-Cost gegen Kostenwachstumsrisiken ... 24
3.8 Termine ... 25
3.9 Schliessung während der Bauphase ... 25
3.10 Organisation und Zuständigkeiten ... 26

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 27

5. Finanzielle Auswirkungen ... 27

06|00|D|v03

5.1 Beiträge der öffentlich-rechtlichen Stifterinnen Stadt Bern und Burgergemeinde Bern 28
5.1.1 Beitrag Stadt Bern 28
5.1.2 Beitrag der Museumstiftung für Kunst der Burgergemeinde Bern 28
5.2 Private Mittel durch die Stiftung Kunstmuseum Bern 28
5.3 Beiträge aus dem Lotteriefonds 29
5.4 Kostenübersicht Projektierung 30
5.5 Angaben zu den Investitionen 31
5.5.1 Art der Investitionsausgaben 31
5.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung 31
5.5.3 Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer) 31

6. Auswirkungen auf die Gemeinden 31

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 32
7.1 Wirtschaft 32
7.2 Umwelt 32
7.3 Gesellschaft 32

8. Antrag 33

1. Zusammenfassung

Seit seiner Gründung 1849 hat das Kunstmuseum Bern eine der wichtigsten und vielfältigsten Kunstsammlungen in der Schweiz aufgebaut. Dank der Sammlung, den Ausstellungen und den Sonderausstellungen stösst das Museum national und international auf breite Resonanz. Seit 2015 ist der Kanton Bern alleiniger öffentlicher Finanzierungsträger und finanziert das Kunstmuseum Bern gemäss dem kantonalen Kulturförderungsgesetz als Kulturinstitution von nationaler Bedeutung mittels Leistungsvertrag. Neben Beiträgen zum Betrieb beinhaltet der Leistungsvertrag auch Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt. Investitionen für die Instandsetzung der Liegenschaft sind nicht Bestandteil des Leistungsvertrags. Auf Antrag unterstützt der Kanton Investitionsvorhaben mit Beiträgen, um die Betriebsfähigkeit der Institution sicherzustellen.

Die beiden Museumsgebäude – der Stettlerbau von 1879 und der Erweiterungsbau von 1983 (Atelier 5-Bau) – müssen dringend saniert werden; es bestehen gravierende Mängel hinsichtlich Haus- und Klimatechnik, Tragkonstruktion (Erdbebensicherheit), Barrierefreiheit, Kunstanlieferung und -logistik, Beleuchtung, Sicherheits- und Fluchtwege sowie des langfristigen Kulturgüterschutzes (Kunstdepot). Der Atelier 5-Bau darf aus statischen Gründen nur bis Ende 2030 betrieben werden. Die zeitnahe Sanierung des Stettlerbaus ist nötig, weil die Gebäudetechnik bereits über 25 Jahre alt ist und bei einem weiteren Aufschub das Risiko von Betriebsunterbrüchen und der damit verbundenen hohen Kosten bzw. Reputationsrisiken nicht mehr verantwortet werden kann.

Um den Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb auch künftig zu genügen und weiterhin Ausstellungen mit nationaler und internationaler Ausstrahlung durchführen zu können, hat die Stiftung Kunstmuseum Bern in den letzten Jahren in Abstimmung mit der Bildungs- und Kulturdirektion mehrere Lösungskonzepte für die Weiterentwicklung des Kunstmuseums geprüft. Laut einer 2019 publizierten Machbarkeitsstudie bietet ein Ersatzneubau für den Atelier 5-Bau – anstelle einer aufwändigen Sanierung – die beste Lösung, kombiniert mit dem Einbezug der Liegenschaft Hodlerstrasse 6 (gegenwärtig Teil der Polizeiwache Waisenhaus) und der Anbindung an den öffentlichen Raum. Im Vordergrund steht nicht die Vergrösserung der Ausstellungsfläche, sondern ein überzeugendes Gesamtkonzept, das einen effizienten und ressourcenschonenden Museumsbetrieb mit attraktiven Angeboten ermöglicht.

Gestützt auf die Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie wurde ein internationaler Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Siegerprojekt «Eiger» sieht einen freistehenden Neubau aus Sandstein (UNESCO-Vorgabe) vor, der dem Stettlerbau seine architektonische Eigenständigkeit zurückgibt und das Museum optimal mit dem öffentlichen Raum verbindet. Auch auf betrieblicher Ebene hat das Projekt die breit abgestützte Jury überzeugt.

Das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» ist als öffentlich-private Partnerschaft konzipiert. Von den Gesamtkosten von CHF 133 Mio. (Preisstand April 2023[1]) für die Sanierung des Stettlerbaus, die Erstellung des Ersatzneubaus sowie die Sanierung des für die Administration und Gastronomie vorgesehenen Gebäudes Hodlerstrasse 6 übernehmen Private, Stiftungen, die Wirtschaft und der Lotteriefonds mehr als 40 Prozent. Für den Kanton fallen gemäss Finanzierungsplan dabei Kosten von CHF 68 Mio. (Preisstand April 2023; voraussichtlich CHF 81 Mio. inkl. Teuerung bis 2033) an. Es wird ein Kostendach für die ordentlichen Staatsmittel von CHF 81.057 Mio. festgelegt (inkl. Architekturwettbewerb und Projektierung). Dies entspricht dem in der GKIP 2025-2034 eingestellten Betrag. Bei den zwei Alternativen zur Realisierung des Siegerprojekts (Varianten Sanierung und Sanierung+) fallen die privaten Finanzmittel weg. Der Variantenvergleich zeigt, dass sich dank dem Einsatz der privaten Mittel für den Kanton eine deutlich attraktivere und nachhaltigere Gesamtlösung realisieren lässt.

Als alleiniger öffentlicher Finanzierungsträger des Kunstmuseum Bern hat der Kanton bereits Beiträge an die Machbarkeitsstudie und den Architekturwettbewerb gesprochen (RRB 629/2018). Mit dem beantragten Kredit von CHF 15’700’000 soll auf der Grundlage des Siegerprojekts die Projektierung der Sanierungsmassnahmen und des Ersatzneubaus bis und mit Ausschreibung (SIA-Phase 41) finanziert werden. Mit Einbezug der SIA-Phase 41, die bereits Ausschreibungen für wichtige Gewerke beinhaltet, kann die Kostengenauigkeit für den Realisierungskredit entscheidend erhöht werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 2 Bst. c, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13, Art. 14 und Art. 16 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
– Art. 22, Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 27 und Art. 34 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Das Kunstmuseum Bern

Das Kunstmuseum Bern gehört zu den ältesten Kunstmuseen der Schweiz. Albert Anker setzte sich in seiner Funktion als Mitglied des Grossen Rates des Kantons Bern entschieden für den Bau des Kunstmuseums ein und wurde 1871 zum Präsidenten einer «Kommission für ein

[1] Quelle: Vergleichende Grobschätzung der Baukosten Büro für Bauökonomie 2024, Kostenstand 2023, basierend auf Schweizer Baupreisindex, Espace Mittelland, Hochbau, Indexzahl 113.7 April 2023, Indexbasis 2020

Kunstmuseum» ernannt. Im September 1875 – also vor 150 Jahren – wurden die Statuten der Stiftung «Bernisches Kunstmuseum» durch den Kanton Bern, die Einwohnergemeinde, die Burgergemeinde Bern, die Bernische Künstlergesellschaft und den Kantonal-Kunstverein unterzeichnet. Gemäss Statuten hatte die Stiftung den Bau und Unterhalt eines Gebäudes sowie die Förderung der Kunst durch Erhaltung und Vermehrung der Sammlung sowie das Ausrichten von Ausstellungen zum Ziel. Sie realisierte den Museumsbau von Eugen Stettler in den Jahren 1876 bis 1879. Ein erster Erweiterungsbau der Architekten Indermühle / Salvisberg wurde 1936 eröffnet. Dieser wurde im Rahmen einer späteren Erweiterung 1983 weitgehend durch einen Bau des Berner Architekturbüros Atelier 5, den so genannten Atelier 5-Bau, ersetzt. Der Liegenschaftskomplex an der Hodlerstrasse befindet sich im Eigentum der Stiftung Kunstmuseum Bern, die Teil der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee ist.

Heute setzt das Kunstmuseum Bern seine Schwerpunkte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart; international bedeutend ist es vor allem dank der Werkgruppen der Berner Renaissance, der Schweizer Kunst des 19. Jahrhunderts und der Moderne. Die Sammlung des Kunstmuseums umfasst rund 4'000 Gemälde und Skulpturen sowie gegen 70'000 Handzeichnungen, Druckgrafiken, Videos, Installationen und Fotografien. Das Museum wird national und international auch mit herausragenden Künstlerinnen und Künstlern identifiziert, die enge Bezüge zum Kanton Bern haben, darunter Albert Anker, Ferdinand Hodler, Adolf Wölfli, Paul Klee, Meret Oppenheim, Markus Raetz und Franz Gertsch. Zentrale Aufgabe des Kunstmuseums ist es, dieses wertvolle Kulturgut der Berner Bevölkerung zugänglich zu machen und für zukünftige Generationen zu erhalten.

Jedes Jahr besuchen ca. 100'000 Personen die Ausstellungen im Kunstmuseum Bern, wobei rund die Hälfte aus dem Kanton Bern stammt; das Publikum setzt sich aus allen Generationen, Familien, Firmen und Schulen zusammen. Der Vermittlung und Bildung kommt eine Schlüsselrolle zu. 2024 fanden zum Beispiel 164 Führungen und Workshops mit Schulklassen statt. Darüber hinaus gab es Einführungsveranstaltungen für Lehrpersonen zu den Sonderausstellungen, geführte Rundgänge für Studierende der Pädagogischen Hochschule PH Bern und des PH-Instituts NMS. 246 Gruppen aus dem Bereich Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II besuchten die Ausstellungen.

Bei der Provenienzforschung ist das Kunstmuseum Bern unter den Schweizer Museen führend. Mit der Annahme des Legats Gurlitt hat sich das Kunstmuseum Bern zu einer systematischen Provenienzforschung und der Suche nach fairen und gerechten Lösungen mit Erben bekannt. Generell zeichnet sich die Forschung im Kunstmuseum Bern durch die Verbindung von kunsthistorischer Sammlungs- und Provenienzforschung sowie material- und technikbasierter Recherche aus. Neue Erkenntnisse zu den Sammlungen stärken die thematische Vielfalt in den Ausstellungen und fliessen in die Vermittlung an ein breites Publikum ein.

Mit Blick auf die Museumserneuerung formuliert das Kunstmuseum folgendes Zielbild: Das Kunstmuseum der Zukunft ist ein lebendiger Ort für aussergewöhnliche Kunsterlebnisse, Reflexion, Forschung und Begegnung. Die Aktivitäten richten sich an Jung und Alt, an versierte Kunstinteressierte ebenso wie an eine in ihrer ganzen Vielfalt inklusiv verstandene Bevölkerung. Ziel ist ein dynamisches Zusammenspiel von Sammlung, Bewahrung, Forschung, Ausstellung und Vermittlung. Die Balance zwischen Zugänglichkeit für die Besucherinnen und Besucher sowie dem nachhaltigen Schutz der Werke ist dem Kunstmuseum Bern ein zentrales Anliegen. Das Kunstmuseum bewahrt Kunst als materielles und immaterielles Erbe.

Die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern wird seit 2015, wie die ebenfalls privatrechtliche Stiftung Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation, gemeinsam unter

der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee strategisch geführt. Der Kanton Bern hat mit beiden Stiftungen Leistungsverträge abgeschlossen.

3.1.1 Kulturförderungsgesetz und Auftrag des Kunstmuseum Bern

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) von 2012 definiert gemäss Artikel 2 die Ziele der Kulturförderung des Kantons folgendermassen: «Die Kulturförderung hat zum Ziel, die kulturelle Vielfalt zu stärken, die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben zu lassen, das kulturelle Erbe zu erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen zu erleichtern, den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum zu stärken und die Attraktivität des Kantons zu steigern».

Um diese Ziele zu erreichen, sieht das KKFG gemäss Artikel 12 u.a. das Ausrichten von Beiträgen für den Betrieb sowie auch für Investitionen für Kulturinstitutionen vor. Diese Betriebsbeiträge leistet der Kanton gemäss Artikel 17 bei «Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot» unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden.

Mit der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) von 2013 hat der Kanton beschlossen, fünf Institutionen unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden zu finanzieren: das Kunstmuseum Bern, das Zentrum Paul Klee, das Alpine Museum, das Freilichtmuseum Ballenberg und die Schweizer Künstlerbörse. Somit wird seit 2015 das Kunstmuseum Bern gemäss KKFG als Kulturinstitution von nationaler Bedeutung mittels Leistungsvertrag durch den Kanton Bern finanziert. Neben Beiträgen zum Betrieb beinhaltet der Leistungsvertrag auch Aufwendungen für die Instandhaltung (wie z.B. Reparaturen, Service- und Kontrollarbeiten) der Liegenschaft. Investitionen für die Instandsetzung der Liegenschaft sind nicht Bestandteil des Leistungsvertrags. Auf Antrag unterstützt der Kanton Investitionsvorhaben mit Beiträgen, um die Betriebsfähigkeit der Institution sicherzustellen. Der Eigenfinanzierungsgrad der Stiftung Kunstmuseum Bern beträgt rund 35 Prozent, was im Bereich der Kunstmuseen einen branchenüblichen Wert darstellt.

Der Leistungsvertrag für das Kunstmuseum gibt vor, dass das Museum eine Ausstrahlung über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus anstrebt und zur Sichtbarkeit des Kantons und seiner herausragenden Kulturproduktionen beiträgt. Zu den im kantonalen Leistungsvertrag verankerten Aufgaben gehören die Pflege, Präsentation und Vermittlung der Sammlung, Ausstellungen, die national und international Beachtung finden, Ausstellungen mit aktueller Berner Kunst, künstlerische Nachwuchsförderung, wissenschaftliche Forschungs- und Publikationsprojekte inklusive Provenienzforschung, öffentliche und schulische Kunstvermittlung sowie die Zusammenarbeit mit Museen und Institutionen im In- und Ausland.

Das Kunstmuseum Bern präsentiert aktuell pro Jahr zwei bis drei grosse und mehrere kleinere Ausstellungen von durchschnittlich je vier Monaten Dauer. Zu jedem Zeitpunkt wird mindestens eine Sammlungsausstellung präsentiert. Die Sammlungsausstellungen werden in regelmässigen Abständen erneuert, neu kontextualisiert und in wechselnden Räumen präsentiert. Wesentlicher Teil des Ausstellungsprogramms sind die Sonderausstellungen wie zum Beispiel Ausstellungen zu Künstlerinnen und Künstlern mit Bernbezug (u.a. Meret Oppenheim, Markus Raetz, Albert Anker und Ferdinand Hodler) sowie thematische Ausstellungen oder monografische Ausstellungen von Künstlerinnen und Künstlern der Gegenwart.

3.2 Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb

3.2.1 Gesellschaft

Der internationale Museumsverband ICOM (International Council of Museums), an dessen ethische Richtlinien das Kunstmuseum Bern gemäss Leistungsvertrag mit dem Kanton gebunden ist, hat 2022 die Rolle eines Museums wie folgt definiert: «Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch.»

Davon ausgehend, möchte das Kunstmuseum Bern mit seinen Ausstellungen, Führungen, Workshops, Vorträgen, Podiumsveranstaltungen und weiteren Angeboten zu Austausch und Erkenntnis beitragen. Innerhalb einer sich stets verändernden, immer digitaler werdenden Gesellschaft kommt der Bildungs- und Vermittlungsarbeit des Museums eine neue Bedeutung zu, auch im Bereich der kulturellen Teilhabe. Durch regionale, nationale und internationale Kooperationen liefert das Kunstmuseum Bern Impulse für das gesellschaftliche Leben im Kanton. Das Kunstmuseum Bern lädt die Besucher und Besucherinnen jeden Alters ein, Kunst zu erleben, sich im kreativen Umgang mit zentralen Herausforderungen unserer Zeit auseinanderzusetzen und sich dadurch persönlich weiterzuentwickeln.

3.2.2 Nutzung

Das Kunstmuseum Bern des 21. Jahrhunderts stellt die Bedürfnisse der Menschen ins Zentrum: Ein einladender, offener Zugang zum Gebäude ist dafür ebenso wichtig wie generell barrierefreie Räumlichkeiten, attraktive Vermittlungsräume, ein ausreichendes Gastronomieangebot und Orte, wo man sich treffen und sich austauschen kann.

Mit dem geplanten Ersatzneubau und den Sanierungsmassnahmen im Stettlerbau kann das Museum internationale Standards in Bezug auf Ausstellungsklima, Sicherheit, Kulturgüterschutz (Kunstdepot), Kunstanlieferung, Servicequalität und Besucherfreundlichkeit erfüllen. Die offenen und lichten Ausstellungsräume bieten die nötigen Rahmenbedingungen für ein zeitgemässes Kunsterlebnis. In den Räumlichkeiten können alle künstlerischen Medien nebeneinander gezeigt werden: Arbeiten auf Papier neben Skulpturen, Gemälden, Installationen oder Videos. Analoge und digitale Kunstvermittlung lassen sich zu neuen Formaten verbinden. Die Kunstvermittlung erhält attraktive Räume für ihre vielfältigen Angebote und direkten Zugang zur neu geschaffenen Aareterrasse. Ein einsehbarer Atelierraum bietet dem Publikum die Möglichkeit, Einblick in laufende Restaurierungsprojekte von Kunstwerken zu erhalten, ein Labor für Provenienzforschung ermöglicht die Vermittlung der Aktivitäten im Bereich Provenienzforschung.

3.2.3 Betrieb

Im Vordergrund der Museumserneuerung steht nicht der maximierte Flächenzuwachs (siehe Ziffer 3.6.7), sondern die Schaffung von Flächen, die für den Museumsbetrieb bestmöglich geeignet sind. Das Ziel sind wesentliche qualitative Verbesserungen der Ausstellungsräume, der

Räume für die Kunstvermittlung, der Aufenthaltszonen für die Besucherinnen und Besucher sowie der Infrastruktur für Kunstanlieferung und -logistik, Kunstdepots, Sicherheit, Werkstätten und Gastronomie.

Für die Kunstdepots sollen künftig angemessene Flächen und ein entsprechendes Hänge- und Lagersystem zur Verfügung stehen. Das erneuerte Museum soll eine funktionale Erschliessung und damit eine zeitgemässe, ressourcen- und kostenoptimierte Kunstanlieferung und -logistik gewährleisten, die den Anforderungen des internationalen Leihverkehrs gerecht wird. Die Gebäudeform des Neubaus, die energetische Sanierung des Stettlerbaus und die Erneuerung der Haustechnik optimieren die Betriebskosten und reduzieren den Energieverbrauch im Ausstellungsbetrieb. Die Gastronomie an der Hodlerstrasse 6 soll neu auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Ausstellungen zugänglich und damit wirtschaftlich betreibbar sein. Nichtkommerzielle Aufenthaltszonen und ein moderner multifunktionaler Veranstaltungsraum machen das Museum zum öffentlichen Ort der Begegnung und des Austauschs.

3.3 Heutiger Zustand der Gebäude

Der 1983 errichtete Atelier 5-Bau musste 1993 einer Notsanierung unterzogen werden. Der Stettlerbau wurde 1999 letztmals saniert. Heute weisen die beiden Museumsgebäude wieder einen hohen Sanierungsbedarf auf. Die folgende Zusammenstellung basiert auf einer externen Zustandsanalyse, welche das Büro für Bauökonomie im Jahr 2012 vorgenommen und 2022 aktualisiert hat, sowie auf der 2019 publizierten Machbarkeitsstudie.

3.3.1 Atelier 5-Bau

Der Atelier 5-Bau hat bezüglich der Statik (Erdbebensicherheit) massive Mängel, sodass er mit Publikum nur noch bis Ende 2030 betrieben werden kann. 2019 war diesbezüglich eine Notsanierung notwendig (u.a. Verstärkung mit Stahlwinkeln und Stahlkreuzen), um den Betrieb bis dahin zu sichern. Bis zum geplanten Sanierungs- bzw. Baustart im Jahr 2029 werden viele Anlagen seit 46 Jahren im Einsatz stehen und damit die übliche Betriebs- und Lebensdauer weit überschritten haben.

Folgende Sanierungsmassnahmen sind gemäss der Analyse des Büros für Bauökonomie nötig:
- Verbesserung der Erdbebensicherheit (für einen Betrieb nach 2030 sind weitere massive Eingriffe in die Baustruktur erforderlich, um die Erdbebenauflagen gemäss SIA erfüllen zu können)
- Erfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen und Normen (Brandabschnitte, Fluchtwege) gemäss Beurteilungsbericht der Gebäudeversicherung vom 27. November 2017
- Verbesserung der öffentlichen Zugänge und Verbindungen; Verbesserung der Barrierefreiheit
- Erneuerung der gesamten Haustechnikanlagen (am Ende der Lebensdauer, hoher Betriebsaufwand)
  - Strom (Baujahr 1983): Die Strom-Hauptverteilungen entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard.
  - Lüftungsanlagen (Baujahr 1992): Die Anlage ist eine kompakte Umluftanlage, die bei hoher Aussenfeuchtigkeit wegen des eintretenden Wasserdampfes begrenzte Kapazität hat. Die Anlagen sind störungsanfällig und erfordern immer wieder Piketteinsätze ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten.
  - Klima-/Kälteanlage (Baujahr 1992): Das eingesetzte Kältemittel R422D ist für Neuanlagen verboten und nur noch mit einer Sondergenehmigung erhältlich. Bis 2034 ist die komplette Anlage zu ersetzen.

– Ersatz Sanitärapparate (Baujahr 1983): sehr starker Abnützungsgrad, die Einrichtungen sind teilweise defekt.
– Erneuerung Aufzugsanlagen (Baujahr 1983)
– Sicherstellung einer zeitgemässen Beleuchtung der Ausstellungsräume/-objekte (technisch, energetisch, kuratorisch)
– Erhöhung der stark eingeschränkten Bodenlasten von derzeit 2.1 kN/m^2 auf den für einen zeitgemässen Museumsbetrieb erforderlichen Standard von 15.0 kN/m^2
– Anpassung der Kunstanlieferung an die Anforderungen des internationalen Leihverkehrs wie z.B. gebäudeinternes Aus- und Beladen (derzeit nicht möglich)
– Instandstellung des Flachdachs mit Oblichtern: bestehendes Tageslichtsystem ist seit der ersten Notsanierung Anfang der 1990er nicht mehr betriebsfähig
– Optimierung des Verlaufs der Fallstränge und Dachwasserleitungen, die durch die Ausstellungsflächen führen (Versicherungsrisiko)
– Erneuerung der Kunstdepots (Baujahr 1983): Lage, Abmessung und Zugang verursachen hohen Betriebsaufwand; veraltetes Bilderaufhängesystem
– Schlechte Gebäudehülle (energetische Anforderungen nicht erfüllt)
– Erneuerung der Gastronomie (betriebliche Ausstattung am Ende der Lebensdauer)

3.3.2 Stettlerbau

Beim Stettlerbau hat sich der Sanierungsbedarf aufgrund zurückgestellter Instandsetzungsarbeiten in den letzten Jahren verschärft. Bis zum geplanten Sanierungs- bzw. Baustart im Jahr 2029 werden 30 Jahre seit der letzten umfassenden Sanierung vergangen sein.

Folgende Sanierungsmassnahmen sind gemäss der Analyse des Büros für Bauökonomie nötig:
– Verbesserung der Erdbebensicherheit (Gebäude und Fassade)
– Renovation der Fassade (bröckelnder Sandstein)
– Sanierung des Kuppeldachs mit Lichtdecke
– Verbesserung der öffentlichen Zugänge und Verbindungen, Verbesserung der Barrierefreiheit
– Erneuerung der Klima- und Kälteanlagen (Baujahr 1999): Die Kälteanlage weist einen überproportionalen Wartungsaufwand auf und hat viele Betriebsunterbrüche.
– Warmwasseraufbereitung (Baujahr 1999): altersbedingter Ersatz bis spätestens 2034
– Erneuerung der Fenster (Baujahr 1879/1999) und Stoffstoren
– Erneuerung der Parkett- und Steinböden in den Ausstellungsräumen (Verletzungsgefahr für Besuchende, Risse im Terrazzoboden)
– Verbesserung der Ausstattung und Sicherheit der Räume für Restaurierung / Konservierung
– Verbesserung der räumlichen Situation der Kunstvermittlung (Zugang, Lage und Ausstattung)
– Gesetzeskonforme Umsetzung der Brüstungshöhen und Absturzsicherung
– Ersatz der Aufzugsanlagen
– Ersatz der Beleuchtung auf energieeffiziente LED
– Ersatz der Holzbaracke mit der provisorischen Werkstatt

3.4 Vorgeschichte

3.4.1 Planungsverlauf bis 2017

20 Jahre lang hat die Stiftung Kunstmuseum Bern nach einer Lösung für eine Erneuerung des Museums an der anspruchsvollen Lage an der Hodlerstrasse gesucht. 2006 führte sie einen Projektwettbewerb für einen Erweiterungsbau für die Gegenwartskunst durch, der die Ausstellungsfläche um 1'250 m^2 vergrössern sollte. Der Berner Mäzen Hansjörg Wyss war bereit, dieses Projekt finanziell zu unterstützen, der Bau liess sich aber nicht realisieren: Das erstprämierte Projekt scheiterte aus denkmalpflegerischen Gründen, das zweite aufgrund der Kosten.

2009 prüfte die Stiftung neue räumliche Szenarien im Bestand und lancierte das Projekt «INHOUSE» mit der Absicht, neue Ausstellungsflächen im zweiten Untergeschoss zu schaffen. 2015 bewilligte das städtische Bauinspektorat das Projekt mit Auflagen. Weil die Stiftung die Architekturleistungen freihändig vergeben wollte, ging eine Einsprache ein; dies führte zum Abbruch des Ausschreibungsverfahren auf Stufe Bauprojekt. Daraufhin brach der Stiftungsrat der Stiftung Kunstmuseum Bern das Projekt «INHOUSE» Ende September 2017 ab.

3.4.2 Machbarkeitsstudie 2019

Der kurz- und mittelfristige Sanierungsbedarf im Stettler- und Atelier 5-Bau blieb bestehen. Trotz der verfahrenen Situation signalisierte Hansjörg Wyss die Bereitschaft, sich auch weiterhin für das Kunstmuseum Bern zu engagieren. Der Stiftungsrat setzte gemeinsam mit dem Bund Schweizer Architektinnen und Architekten BSA und dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA ein neues, transparentes Verfahren auf: die Erstellung einer Machbarkeitsstudie, mit welcher die anspruchsvolle Situation neu gedacht werden sollte. Die Studie prüfte Lösungskonzepte mit und ohne Erhalt des Atelier 5-Baus und kam zum Schluss, dass ein Ersatzneubau – anstelle einer aufwändigen und ökologisch nicht sinnvollen Sanierung – die beste Lösung darstellt. Durch den Einbezug der Liegenschaft an der Hodlerstrasse 6 erweiterte die Machbarkeitsstudie den Blick für die weitere Planung, erhöhte jedoch auch die Komplexität, da das Gebäude im Eigentum der Einwohnergemeinde Bern war. Die Stadt Bern entschied daraufhin, die Liegenschaft für 80 Jahre kostenlos im Baurecht an die Stiftung Kunstmuseum Bern abzugeben (s. Ziffer 5.1.1).

Zur weiteren Konkretisierung erarbeitete die Stiftung 2019 unter dem Titel «Zukunft Kunstmuseum Bern» ein Entscheidungsdossier mit drei Lösungskonzepten, welches fortan die Grundlage für die weitere Projektentwicklung bildete.

3.4.3 Architekturwettbewerb «Zukunft Kunstmuseum Bern»

2021 hiess der Stiftungsrat der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee das Konzept mit Ersatzneubau und Einbezug des Gebäudes an der Hodlerstrasse 6 basierend auf der Machbarkeitsstudie von 2019 gut. Nebst der Ausweitung des Perimeters auf das angrenzende Gebäude umfasst das Grundkonzept «Zukunft Kunstmuseum Bern» die Aufwertung der Hodlerstrasse durch ein neues Verkehrsregime und die Verschiebung der Ausfahrt des Metro-Parkings. Diese Variante überzeugte Hansjörg Wyss und führte zur vertraglich abgesicherten Zusage von CHF 30 Mio. der «The Wyss Foundation» an das Projekt.

2022 lancierte der Stiftungsrat einen internationalen Architekturwettbewerb mit zweistufigem Verfahren und vorgängiger Präqualifikation. 2024 kürte eine breit abgestützte Jury aus 39 Vorschlägen das Projekt «Eiger» des Büros Schmidlin Architekten (Zürich/Engadin) zum Sieger. Das Siegerprojekt «Eiger» beinhaltet die Sanierung des Stettlerbaus, die Erstellung eines Ersatzneubaus sowie die Sanierung des Gebäudes an der Hodlerstrasse 6.

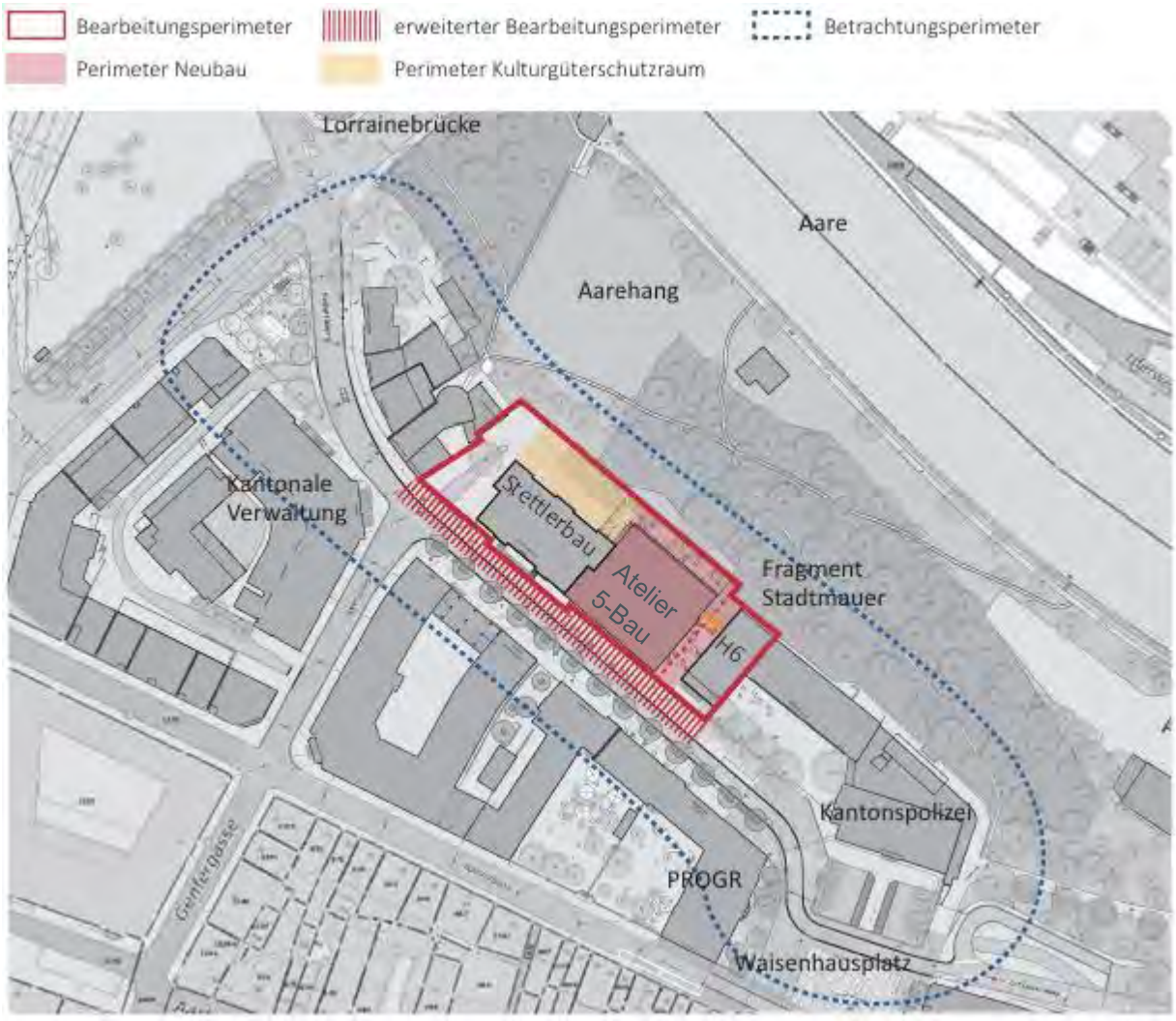

Abbildung aus dem Jurybericht: Projektperimeter

Als wertvoll für die Entwicklung des Projekts erwies sich der öffentliche Dialog mit der Bevölkerung zu Zielen, Bedürfnissen und Lösungsideen. Dazu fanden in den Jahren 2018/2019 über 50 Panel- und Infoveranstaltungen sowie Workshops und Umfragen statt.

3.4.4 Aufwertung der Hodlerstrasse im Dialog mit Betroffenen

Wichtiger Bestandteil der geplanten Erweiterung des Kunstmuseums ist die Aufwertung des öffentlichen Raums an der Hodlerstrasse durch die Stadt Bern. Diese soll sowohl für Museumsbesucherinnen und -besucher wie auch für die Bevölkerung zu einem attraktiven Aufenthaltsort werden. Dazu gehört nebst baulichen Massnahmen (Verlegung Ausfahrt Metro-Parking, Neugestaltung Strassenraum) eine massvolle Verkehrsberuhigung. Die Kosten für die Sanierung und Neugestaltung der Hodlerstrasse trägt vollumfänglich die Stadt Bern. Für die Aufhebung bzw. Verlegung der Ausfahrt Metro-Parking ist ein Kostenteiler zwischen dem Kunstmuseum Bern und der Stadt Bern vorgesehen. Die Kosten für die Verlegung werden im Rahmen der Projektie-

rung detailliert erhoben und danach mit einem Verteilschlüssel geregelt. Für den grösseren Kostenanteil des Kunstmuseums Bern hat The Wyss Foundation dem Kunstmuseum Bern vertraglich CHF 5 Mio. zugesichert (im Beitrag von CHF 30 Mio. enthalten).

Die Zeit bis zur Realisierung des Ersatzneubaus des Kunstmuseums soll genutzt werden, um im Sinne einer «lernenden Planung» mit einer Begegnungszone im Bereich der Hodlerstrasse Erfahrungen zu sammeln. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Lösung gefunden werden kann, die den Bedürfnissen der Bevölkerung, des Gewerbes, der Stadt und ihren Quartieren sowie dem Museum gleichermassen entspricht. Ursprünglich war vorgesehen, eine Verkehrsberuhigung durch eine temporäre Sperrung der Hodlerstrasse für den motorisierten Individualverkehr ausserhalb der Hauptverkehrszeiten zu erreichen. Es zeigte sich jedoch, dass mit einer solchen Lösung nicht zu unterschätzende Nachteile verbunden wären (z.B. Mehrverkehr in den Quartieren, fehlende Wendemöglichkeit bei physischer Sperrung, Durchfahrt dringliche Einsatzfahrzeuge). Es wird nun geprüft, ob die erforderliche Aufwertung der strassenseitigen Museumsumgebung auch mit anderen Massnahmen erreicht werden kann. Im Vordergrund dieser Überlegungen steht gegenwärtig die Idee einer attraktiven Begegnungszone, die abgestimmt auf den Museumsneubau und die Sanierung von Bären-/Waisenhausplatz gestaltet wird.

3.5 Politische Aufträge vom Regierungsrat und dem Grossen Rat des Kantons Bern

3.5.1 Bericht des Regierungsrates zur Gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024

Der Regierungsrat des Kantons Bern schreibt in seinem Bericht zur Gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024: «Für den Ersatzneubau des Kunstmuseums Bern anstelle des bisherigen Erweiterungsbaus von 1984 sowie für die Sanierung des Stettler-Baus von 1878 wurden die bisher eingeplanten Gesamtkosten von CHF 57.6 Mio. provisorisch um CHF 23.5 Mio. auf CHF 81.1 Mio. erhöht. Es handelt sich um eine provisorische Erhöhung, da der Regierungsrat eine Überprüfung der für die Sanierung des Stettler-Baus veranschlagten Kosten von CHF 20 Mio. beschlossen hat.»

Die Kosten für die Sanierung des Stettlerbaus sind in der Variante «Sanierung» mit CHF 25.1 Mio. (Preisstand April 2023) unter Ziffer 3.6.2 dargestellt und basieren auf der Zustandsanalyse und Investitionskostenberechnung des Büros für Bauökonomie von 2022 sowie der Machbarkeitsstudie von 2019.

Ein Aufschub der Sanierung des Stettlerbaus hat aus heutiger Sicht negative Folgen für den Museumsbetrieb. Viele Bauteile – insbesondere die Haustechnik – sind kurz vor dem Ende der Lebensdauer (siehe Darlegungen Ziffer 3.3.2) und verunmöglichen einen effizienten und zuverlässigen Museumsbetrieb. Ohne zeitnahe Sanierung des Stettlerbaus nimmt das Risiko von ungeplanten Betriebsunterbrüchen zu und die Kosten für die Aufrechterhaltung der Gebäudetechnik steigen weiter an.

3.5.2 Planungserklärung 12.1 der FIKO-Mehrheit, angenommen am 4. Dezember 2024 bei der Beratung des Budget 2025 / AFP 2026-2028

Der Grosse Rat hat in seiner Planungserklärung festgehalten: «Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Er-

satzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.»

3.5.2.1 Herleitung in Bezug auf die Gesamtkantonale Investitionsplanung

Das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» war bisher nicht integral in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) enthalten. In der GKIP 2021-2030. wurde ein Kostenanteil in der Höhe von CHF 40 Mio. für das Projekt Kunstmuseum Bern ausgewiesen. Die CHF 40 Mio. basierten auf den Zahlen aus der Machbarkeitsstudie von 2019 (ohne Teuerung). Darin waren die Kosten für die Sanierung des Stettlerbaus nicht enthalten.

Aus der GKIP 2022-2031 wurden die CHF 40 Mio. für das Projekt Kunstmuseum Bern herausgenommen. Zu diesem Zeitpunkt ist man verwaltungsintern aufgrund der Einführung von HRM2 davon ausgegangen, dass Beiträge an gemeinsam mit dem Lotteriefonds unterstützte Vorhaben nicht mehr aktiviert und abgeschrieben werden können, sondern direkt über die Erfolgsrechnung ausgebucht werden (Gleichbehandlung, à-fonds-perdu). In der GKIP 2023-2032 wurde das Projekt Kunstmuseum Bern aus obigem Grund nicht aufgeführt. Die Aktivierbarkeit von Investitionsbeiträgen wurde Ende 2022 kantonsintern geklärt und das Projekt in die GKIP 2024-2033 wieder aufgenommen. Eingestellt wurden insgesamt CHF 57.6 Mio. für den Ersatzneubau Atelier 5 sowie für die Sanierung des Stettlerbaus.

In der GKIP 2025-2034 sind Kosten in der Höhe von CHF 81.057 Mio. für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» (Sanierung Stettlerbau, Ersatzneubau, Hodlerstrasse 6) eingestellt. Die unter Drittfinanzierung ausgewiesenen CHF 14 Mio. entsprechen den von der Stiftung Kunstmuseum Bern erhofften Lotteriefondsbeiträgen an die verschiedenen Massnahmen; die genaue Höhe des Beitrags kann erst zu einem späteren Zeitpunkt berechnet werden und richtet sich nach den Vorgaben der Kantonalen Geldspielgesetzgebung. Die eingestellten ordentlichen Staatsmittel von CHF 81.057 Mio. sind als Kostendach festgelegt. Darin enthalten sind provisorisch CHF 23.5 Mio. für die Sanierung des Stettlerbaus.

3.5.2.2 Begrenzung der Finanzierung der Teuerung auf den Anteil, den der kantonale Beitrag zum Gesamtprojekt ausmacht

Die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern hat sich verpflichtet, bei der Realisierung des Sanierungs- und Bauprojekts «Zukunft Kunstmuseum Bern» ihren Anteil zu leisten und strebt an, mit CHF 52 Mio. an privaten Mitteln mehr als einen Drittel zu den bis 2033 prognostizierten Gesamtkosten von CHF 147 Mio. beizutragen. Die Zusagen von privaten Stiftungen, Unternehmen, Sponsoren und Mäzenen beziehen sich auf ein zu realisierendes Bauprojekt und sind fixe Beiträge, die keine Teuerungsanpassungen beinhalten. Als private Stiftung sieht sich das Kunstmuseum Bern ausser Stande, das Teuerungsrisiko zu tragen und ersucht daher den Kanton, dieses zu übernehmen.

In der nachfolgenden Kostenübersicht unter Ziffer 3.6.5 sind die Kosten für das Siegerprojekt sowie die beiden alternativen Varianten «Sanierung» und «Sanierung+» betreffend der einzel-

nen Teilposten und als Ganzes im Vergleich dargestellt. In dieser Kostenübersicht sind die Kosten mit Preisstand April 2023[2] ausgewiesen. Um eine möglichst hohe Kostentransparenz bis und mit der Realisierung auszuweisen, sind die Auswirkungen der Teuerung mit einer Annahme von 10 Prozent für den Zeitraum bis 2033 ebenfalls dargestellt. War die Teuerung im Baubereich in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich hoch, hat sich diese 2024 stark abgeflacht. Genaue Prognosen in die Zukunft können nicht gemacht werden. Ein Mittelwert von 10 Prozent erscheint aus heutiger Sicht verhältnismässig.

Das Ausmass der Teuerung wird nach erfolgter Projektierung und beim für 2028 geplanten Antrag für den Realisierungskredit erneut beurteilt werden können. Mit der Aufnahme der SIA-Stufe 41 in die Projektierung, die bereits Ausschreibungen für wichtige Gewerke beinhaltet, wird die Kostengenauigkeit für den Realisierungskredit entscheidend erhöht werden können.

3.6 Varianten

Das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» ist als öffentlich-private Partnerschaft konzipiert. Von den Gesamtkosten von CHF 133 Mio. (Preisstand April 2023) für die Sanierung des Stettlerbaus, die Erstellung des Ersatzneubaus sowie die Sanierung des für die Administration und Gastronomie vorgesehenen Gebäudes Hodlerstrasse 6 übernehmen Private, Stiftungen, die Wirtschaft und der Lotteriefonds mehr als 40 Prozent. Für den Kanton fallen gemäss Finanzierungsplan dabei Staatsbeiträge von CHF 68 Mio. (Preisstand April 2023; voraussichtlich CHF 81 Mio. inkl. Teuerung bis 2033) an. Bei den zwei Alternativen zur Realisierung des Siegerprojekts (Varianten Sanierung und Sanierung+) fallen die privaten Finanzmittel weg. Der Variantenvergleich zeigt, dass sich dank dem Einsatz der privaten Mittel für den Kanton eine deutlich attraktivere und nachhaltigere Gesamtlösung realisieren lässt.

3.6.1 Siegerprojekt «Eiger»

Der 2022 gestartete internationale Architekturwettbewerb wurde in einem zweistufigen Verfahren mit vorgängiger Präqualifikation durchgeführt. Um die Teilnahme bewarben sich 148 Teams, 39 wurden von der breit abgestützten Fach- und Sachjury ausgewählt und 11 davon später eingeladen, ihren Projektvorschlag weiter zu bearbeiten. Mit drei Teams folgte eine Bereinigungsstufe. Gewonnen hat das Büro Schmidlin Architekten (Zürich und Engadin), das u.a. für das Muzeum Susch (Graubünden) die Auszeichnung «Bau des Jahres 2019» von Swiss Architects gewann.

Das Siegerprojekt «Eiger» eignet sich laut Jury aus mehreren Gründen am besten für die Weiterbearbeitung und Realisierung: Der freistehende Museumsneubau aus Sandstein (UNESCO-Vorgabe) bildet ein prägnantes Gegenüber zum Stettlerbau, verhilft diesem zu mehr Raum und gibt dem neoklassizistischen Gebäude seine architektonische Eigenständigkeit zurück. Die städtebauliche Klarheit setzt sich im Innern mit ausgezeichneten Raumqualitäten fort, ermöglicht eine hohe kuratorische Flexibilität und ergänzt das heutige Ausstellungsangebot im Stettlerbau auf wertvolle Weise.

Das Siegerprojekt ermöglicht durch neue Raumqualitäten Ausstellungen, die bisher im Kunstmuseum nicht realisierbar waren. Die Ausstellungsfläche sowie die Flächen für Vermittlung und Veranstaltungen nehmen gesamthaft um ca. 800 m^2 zu (davon ca. 500m^2 Ausstellungsfläche).

[2] Quelle: Vergleichende Grobschätzung der Baukosten Büro für Bauökonomie 2024, Kostenstand 2023, basierend auf Schweizer Baupreisindex, Espace Mittelland, Hochbau, Indexzahl 113.7 April 2023, Indexbasis 2020.

Die Kunstvermittlung erhält geeignete neue Räume mit eigenem Zugang zur Aareterrasse. Nichtkommerzielle Aufenthaltszonen und ein multifunktional nutzbarer Veranstaltungsraum machen das Museum zum inklusiven, öffentlichen Ort der Begegnung und des Austauschs. Dank deutlicher Optimierung und Vereinfachung der Kunst- und Warenlogistik wird der Betrieb markant effizienter und die Betriebskosten bleiben trotz grösserer Ausstellungsfläche stabil. Die massive Bauweise des Ersatzneubaus und die neuen Klima- und Kälteanlagen ermöglichen einen ressourcenschonenden und energieeffizienten Betrieb.

Abbildung aus dem Jurybericht: Blick aus der Hodlerstrasse Richtung Nordwest mit Hodlerstrasse 6 rechts

Der Neubau mit zeitloser Ausstrahlung ergänzt die Reihe der repräsentativen öffentlichen Bauten am nördlichen Aarehang, bildet wie der Bühnenturm des Stadttheaters einen moderaten Hochpunkt und fügt sich gut in die Stadtsilhouette ein. An der Hodlerstrasse entsteht dank dem zurückversetzten Neubau ein Vorplatz, der zum Museumsbesuch einlädt und neue Nutzungen ermöglicht. Der neue Museumsplatz dient als Treffpunkt und Ort für Kunst im öffentlichen Raum. Das ebenerdig gelegene Bistro im Gebäude Hodlerstrasse 6 wird zum belebenden Teil des Platzes und kann – vom Ausstellungsbetrieb getrennt – wirtschaftlich betrieben werden. Die oberen Etagen der Hodlerstrasse 6 werden als Büroräume genutzt, was zu mehr Ausstellungsfläche im Neubau führt.

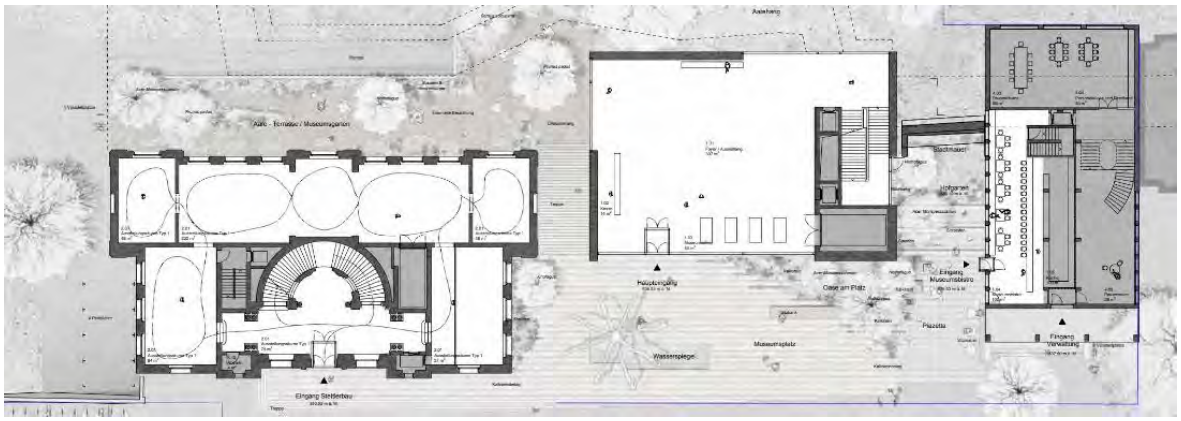

Abbildung aus dem Jurybericht: Grundriss Erdgeschoss

Der Stettlerbau, der Ersatzneubau und die Liegenschaft Hodlerstrasse 6 bilden ein Ensemble, das durch die räumliche Anordnung der Gebäude zusammengehalten wird. Zwischen Stettlerbau und Neubau führt eine breite Freitreppe hinunter zu der neugeschaffenen Aareterrasse, einem öffentlichen Aufenthaltsort, der sich unter anderem als Picknickplatz oder auch für die Kunstvermittlung nutzen lässt. Ein terrassenförmig angelegter Hofgarten verbindet den Neubau und das Bistro und verhilft der historischen Stadtmauer zu neuer Beachtung.

Der Haupteingang zum Kunstmuseum befindet sich im Neubau und führt in ein grosszügiges Foyer, das unabhängig vom Museumsbesuch zugänglich ist und wo verschiedene Aktivitäten stattfinden können. Die Barrierefreiheit wird wesentlich verbessert.

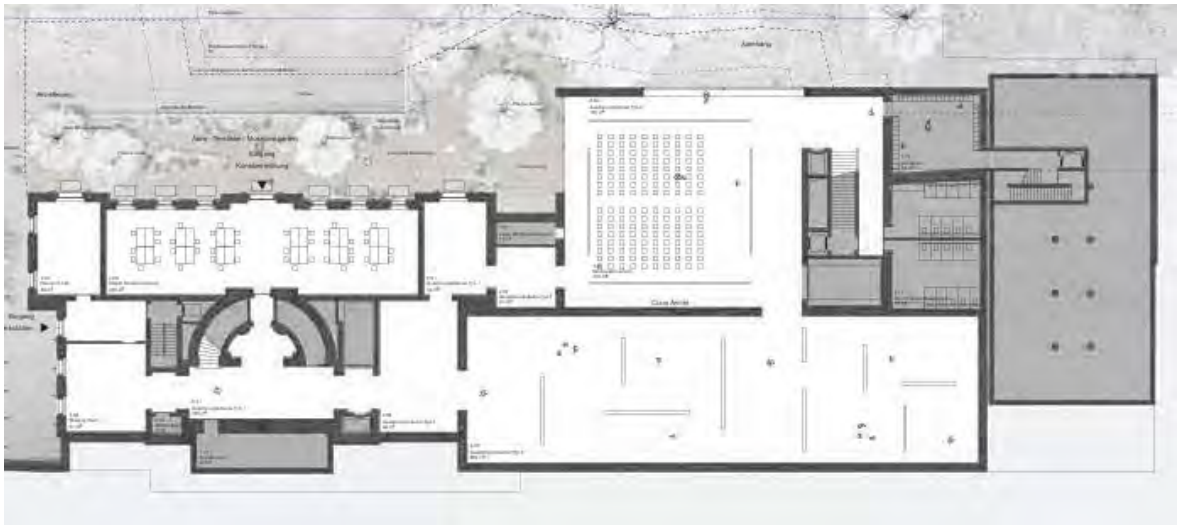

Abbildung aus dem Jurybericht: Grundriss 1. Untergeschoss

Bei der Realisierung des Siegerprojektes können die Sanierungen des Stettlerbaus und des Gebäudes Hodlerstrasse 6 sowie die Erstellung des Ersatzneubaus nicht etappiert werden, da die Gebäude und deren Nutzungen integral miteinander verbunden sind. Zudem wird ein unterirdischer Ausstellungsraum erstellt, der den Ersatzneubau mit dem Stettlerbau verbindet. Dafür sind wesentliche bauliche und technischen Massnahmen erforderlich, die beide Gebäude betreffen und aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die gleichzeitige Sanierung des Stettlerbaus und die Realisierung des Ersatzneubaus ermöglichen zudem planerische, bauliche, betriebliche und finanzielle Synergien und reduzieren die Belastung für die Anrainer: So muss nur einmal eine Baustelle eingerichtet werden, gewisse Elemente in den Bereichen Sicherheit, Brandschutz, Gebäudeautomation können gesamtheit-

lich erneuert werden und aufgrund des grösseren Projektumfangs ergeben sich grössere Auftragsvolumen und somit bessere Einheitspreise. Zudem gibt es für das Kunstmuseum nur eine Schliesszeit; nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Museum wieder voll funktionsfähig und zugänglich.

Abbildung des Siegerprojekts «Eiger»: Blick von der Genfergasse mit Stettlerbau links

Für die Realisierung der Museumserneuerung im Sinn des Konzepts «Zukunft Kunstmuseum Bern» bzw. für die Umsetzung des Siegerprojekts «Eiger» ist mit Gesamtkosten von CHF 147 Mio.[3] inkl. kalkulierter Teuerung bis 2033 zu rechnen.

Siegerprojekt Eiger	**Stettlerbau**	**Ersatzneubau**	**Gebäude Hodlerstr. 6**	**Total**
Vorbereitungsarbeiten	1’012’200	12’106’600	831’900	13’950’700
Gebäude (inkl. Reserve)	15’541’500	38’350’300	10’382’300	64’274’100
Betriebseinrichtungen	140’000	400’000	500’000	1’040’000
Umgebung (inkl. Anpassung Ausfahrt Metro-Parking)		6’551’896		6’551’896
Baunebenkosten	1’122’100	3’224’400	949’800	5’296’300
Honorare	4’843’400	15’186’700	3’279’700	23’309’800
Ausstattung / Auslagerung Kunst	2’502’673	6’112’673	430’000	9’045’346
Zwischentotal	**25’161’873**	**81’932’569**	**16’373’700**	**123’468’142**
Mehrwertsteuer (8.1%)	2’038’112	6’636’538	1’326’270	10’000’920
Rundung	15	30’893	30	30’938
Total (Preisstand April 2023)	**27’200’000**	**88’600’000**	**17’700’000**	**133’500’000**
Teuerung bis 2033 (Annahme 10%)	2’720’000	8’860’000	1’770’000	13’350’000
Total inkl. 10% Teuerung bis 2033	**29’920’000**	**97’460’000**	**19’470’000**	**146’850’000**

[3] Alle Angaben in CHF inkl. MWST, Kostengenauigkeit +/- 25%, Zahlen basierend auf der vergleichenden Grobschätzung der Baukosten, Büro für Bauökonomie (2024) sowie auf zusätzlichen Annahmen im Bereich Umgebung, Ausstattung / Auslagerung Kunst. Für die Aufwertung der Umgebung hat die Wyss Foundation CHF 5 Mio. schriftlich zugesagt.

3.6.2 Variante «Sanierung» (Atelier 5-Bau und Stettlerbau)

Mit Blick auf den Sanierungsumfang ist von der primären Instandsetzung des Atelier 5-Baus auszugehen, deren Dringlichkeit erläutert wurde (s. Ziff. 3.3.1). Ein Aufschub der Sanierung des Stettlerbaus ist allerdings nicht ratsam, da insbesondere die Haustechnik in sehr schlechtem Zustand ist. Die gleichzeitige Sanierung des Stettlerbaus und des Atelier 5-Baus ermöglicht planerische, bauliche und technische Synergien.

Basierend auf der Machbarkeitsstudie von 2019 wurden die Kosten für eine reine Sanierungsvariante ohne Nutzung des Gebäudes Hodlerstrasse 6 auf einer technischen Ebene hergeleitet. Ausgangspunkt für diese Berechnungen ist die Lösungsvariante 1 des Entscheiddossiers von 2019 (Sanierung Atelier 5-Bau und Gebäude Hodlerstrasse 6), die 2019 mit Kosten von CHF 55.3 Mio. ohne Sanierung Stettlerbau kalkuliert wurde.

Auf den Einbezug der Liegenschaft Hodlerstrasse 6 wird in der reinen Sanierungsvariante verzichtet. Die Kosten für die Sanierung des Gebäudes Hodlerstrasse 6 fallen weg. Da kein neues Nutzungskonzept umgesetzt wird und deshalb weniger Eingriffe in die Primärstruktur des Gebäudes notwendig sind, reduzieren sich die Kosten für die Sanierung des Atelier 5-Baus gegenüber den Annahmen in der Machbarkeitsstudie. Auf die Erweiterung der Flächen für das Kunstdepot muss verzichtet werden, was die Kosten gegenüber den Annahmen in der Machbarkeitsstudie zusätzlich senkt.

Die Variante Sanierung kostet rund CHF 71 Mio. bzw. CHF 78 Mio. (inklusive Berücksichtigung der Teuerung bis 2033).

Die Kosten[4] der Variante Sanierung im Überblick:

Variante Sanierung	**Stettlerbau**	**Atelier 5-Bau**	**Gebäude Hodlerstr. 6**	**Total**
Vorbereitungsarbeiten	461’585	1’442’166		1’903’751
Gebäude (inkl. Reserve)	16’348’416	26’353’570		42’701’986
Betriebseinrichtungen	374’949	860’522		1’235’471
Umgebung	117373	471’011		588’384
Baunebenkosten	487’629	3’866’022		4’353’651
Honorare	2’931’323	6’720’892		9’652’215
Ausstattung / Auslagerung Kunst	2’520’891	2’646’240		5’167’131
Zwischentotal	**23’242’166**	**42’360’423**		**65’602’589**
Mehrwertsteuer (8.1 %)	1’882’615	3’431’194		5’313’809
Rundung	-24’781	8’383		-16’398
Total (Preisstand April 2023)	**25’100’000**	**45’800’000**		**70’900’000**
Teuerung bis 2033 (Annahme 10%)	2’510’000	4’580’000		7’090’000
Total inkl. 10% Teuerung bis 2033	**27’610’000**	**50’380’000**		**77’990’000**

[4] Alle Angaben in CHF inkl. MWST, Kostengenauigkeit +/- 25%, Zahlen basierend auf der 2019 publizierten Machbarkeitsstudie sowie beim Stettlerbau auf der Zustandsanalyse und Investitionskostenberechnung, Büro für Bauökonomie (2022).

3.6.3 Variante «Sanierung+» (Atelier 5-Bau, Stettlerbau und Gebäude Hodlerstrasse 6)

Die Variante «Sanierung+» entspricht dem Lösungskonzept 1 aus der Machbarkeitsstudie von 2019 inklusive Sanierung des Stettlerbaus. Diese Variante umfasst die Sanierung des Atelier 5-Baus, die Sanierung des Stettlerbaus, die Erstellung eines neuen Kunstdepots, die Auslagerung der Administration in das Gebäude Hodlerstrasse 6 und die Verbesserung der Kunstanlieferung.

Gegenüber der Variante «Sanierung» lassen sich wesentliche Verbesserungen der betrieblichen Abläufe erzielen. Die Verschiebung der Administration in das Gebäude Hodlerstrasse 6 ermöglicht es, die unteren Geschosse im Atelier 5-Bau neu zu konzipieren und für die Anlieferung eine funktionsfähige Lösung zu finden. Zudem kann die Ausstellungsfläche um ca. 500m^2 vergrössert werden, dies jedoch bei eingeschränkter Raumqualität (Raumakustik, Licht, Traglasten, Höhe etc.). Die Kulturgüterschutzräume (Kunstdepot), Ateliers und Werkstätten lassen sich optimieren und besser auf die Anforderungen abstimmen. Die Barrierefreiheit kann nicht wesentlich verbessert werden.

Die zu Beginn der Machbarkeitsstudie formulierten Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb (Funktionalität und hohe Aufenthaltsqualität der Ausstellungsräume, attraktive Räume für Kunstvermittlung, einladender offener Eingangsbereich etc.) werden nur teilweise erfüllt. Die Machbarkeitsstudie empfahl diese Variante nicht zur Weiterbearbeitung, weil sich damit für die Besuchenden des Museums gegenüber heute kaum Verbesserungen ergeben.

Die Kosten[5] der Variante Sanierung+ im Überblick:

Variante Sanierung+	**Stettlerbau**	**Atelier 5-Bau**	**Gebäude Hodlerstr. 6**	**Total**
Vorbereitungsarbeiten	461’585	2’169’825	1’110’083	3’741’493
Gebäude (inkl. Reserve)	16’348’416	32’586’074	7’548’566	56’483’056
Betriebseinrichtungen	374’949	860’522		1’235’471
Umgebung	117’373	471’011		588’384
Baunebenkosten	487’629	3’866’022	222’017	4’575’668
Honorare	2’931’323	8’176’211	2’220’167	13’327’701
Ausstattung / Auslagerung Kunst	2’520’891	2’646’240		5’167’131
Zwischentotal	**23’242’166**	**50’775’905**	**11’100’833**	**85’118’904**
Mehrwertsteuer (8.1%)	1’882’615	4’112’848	899’167	6’894’631
Rundung	-24’781	11’247		-13’535
Total (Preisstand April 2023)	**25’100’000**	**54’900’000**	**12’000’000**	**92’000’000**
Teuerung bis 2033 (Annahme 10%)	2’510’000	5’490’000	1’200’000	9’200’000
Total inkl. 10% Teuerung bis 2033	**27’610’000**	**60’390’000**	**13’200’000**	**101’200’000**

[5] Alle Angaben in CHF inkl. MWST, Kostengenauigkeit +/- 25%, Zahlen basierend auf der 2019 publizierten Machbarkeitsstudie sowie beim Stettlerbau auf der Zustandsanalyse und Investitionskostenberechnung, Büro für Bauökonomie (2022). Beim Gebäude Hodlerstrasse 6 erfolgt basierend auf den Erkenntnissen aus der vergleichenden Grobschätzung der Baukosten des Büros für Bauökonomie (2024) eine Korrektur gegenüber den Werten in der 2019 publizierten Machbarkeitsstudie. Im Vergleich zum Projekt «Eiger» ist die Eingriffstiefe in das Gebäude Hodlerstrasse 6 in der Variante «Sanierung+» geringer. Im Projekt «Eiger» wird die Gastronomie ins Gebäude Hodlerstrasse 6 verschoben. Bei der Variante «Sanierung+» wird das Gebäude Holderstrasse 6 ausschliesslich für die Verwaltung genutzt.

3.6.4 Variantenvergleich

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Varianten «Sanierung» und «Sanierung+» im Vergleich zur Realisierung des Projekts «Eiger».

	Sanierung	**Sanierung+**	**Eiger** 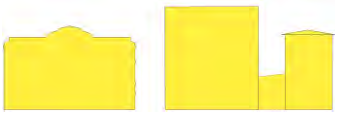
Kurzbeschrieb	– Stettlerbau und Atelier 5-Bau werden saniert. – Keine Umnutzungen, keine Erweiterungen, keine Nutzungsumlagerungen.	– Stettlerbau und Atelier 5-Bau werden saniert. – Administration zieht in Gebäude Hodlerstrasse 6 um, das ebenfalls saniert wird.	– Stettlerbau wird saniert. – Gebäude Hodlerstrasse 6 wird saniert und für Gastronomie und Administration verwendet. – Atelier 5-Bau wird durch Neubau ersetzt.
Nutzung Vorteile	– Sanierung der bestehenden Gebäude und der Gebäude- und Sicherheitstechnik – Keine Schliessung Ende 2029 – Etappierung der Sanierung der Gebäude Stettlerbau und Atelier 5-Bau möglich	– Sanierung der bestehenden Gebäude und der Gebäude- und Sicherheitstechnik – Vergrösserung Raumangebot Kunstvermittlung, jedoch bei gleichbleibenden Raumqualitäten – Zugewinn der Ausstellungsflächen um 500m^2, jedoch keine erhöhte Raum- und Aufenthaltsqualität – Verbesserung der Kunstanlieferung und der Kulturgüterschutzräume (Kunstdepot) – Verbesserung der derzeit kleinteiligen, zerstückelten Büroanordnung durch Nutzung des Gebäudes Holderstrasse 6	– Offener und attraktiver Zugang – Barrierefreiheit – Stadtraum wird mit Museum in Verbindung gesetzt – Attraktive Raumfolge – Um 500m^2 erweiterte und flexible Ausstellungsräume (Höhe, Lasten) – Grosser Bezug zum Aussenraum (Kunstvermittlung, Gastro, Multifunktionsraum, Eingang) – Ideale Räume für Kunstvermittlung – Neue Kunstanlieferung im Gebäude – Wesentliche Verbesserung der Kunstlogistik und der Kulturgüterschutzräume (Kunstdepot) – Professionelle Werkstätten und Restaurierungsateliers – Räumliche Einbindung museumsrelevanter Forschungsbereiche – Multifunktionsraum – Entflechtung von Ausstellungs- und Gastronomiebetrieb und damit wirtschaftlicher Gastrobetrieb möglich – Nutzbarer Aussenbereich auf Aareseite – Verbesserung der derzeit kleinteiligen, zerstückelten Büroanordnung durch Nutzung des Gebäudes Holderstrasse 6

Nutzung Nachteile	– Raumerlebnis und Aufenthaltsqualität eingeschränkt – Geringe Barrierefreiheit – Keine zeitgemässe Kunstvermittlung – Keine autonome Gastronomie, kein wirtschaftlicher Betrieb möglich – Keine Verbesserung der Zugangs- und Eingangssituation	– Nur teilweise barrierefrei – Keine autonome Gastronomie, kein wirtschaftlicher Betrieb möglich – Keine Verbesserung der Zugangssituation – Kein Multifunktionsraum	Bestmöglich auf Rahmenbedingungen reagiert
Betrieb Vorteile	– Dringender Sanierungsbedarf behoben, Technik auf neuem Stand	– Dringender Sanierungsbedarf behoben, Technik auf neuem Stand – Verbesserte Anlieferung – Vergrösserte und verbesserte Kunstdepot-Flächen – Partielle Optimierung der Betriebsabläufe	– Effiziente Betriebsabläufe – Neukonzeption des Kunstdepots mit Bezug zu den Restaurierungsateliers und Werkstätten – Innenliegende Kunstanlieferung nach internationalen Standards – Optimale Logistikwege – Barrierefreiheit – Optimierter Energieverbrauch – Starke Verbesserung der Ausstellungsmöglichkeiten – Betrieb mit gleicher Anzahl an Aufsichtskräften wie heute möglich
Betrieb Nachteile	– Aufwändige Betriebsabläufe – Lage und Zugänglichkeit des Kunstdepots – Keine Barrierefreiheit – Ungenügende Traglasten – Schwierige Anlieferungssituation mit dem Risiko, im internationalen Leihverkehr nicht mehr berücksichtigt zu werden – Energieverbrauch nur bedingt optimierbar – Keine Verbesserung der Ausstellungsmöglichkeiten	– Keine Barrierefreiheit – Ungenügende Traglasten – Energieverbrauch nur bedingt optimierbar – Keine Verbesserung der Ausstellungsmöglichkeiten – Ungenügende Traglasten	Bestmöglich auf Rahmenbedingungen reagiert
Projektkosten	CHF 70.9 Mio. Stand April 2023 CHF 78 Mio. inkl. Teuerung	CHF 92 Mio. Stand April 2023 CHF 101 Mio. inkl. Teuerung	CHF 133.5 Mio. Stand April 23 CHF 147 Mio. inkl. Teuerung
Public Private Partnership	Nein, nicht möglich.	Nein, nicht möglich.	Ja. Der Anteil privater Gelder liegt bei CHF 52 Mio.
Lotteriefondsbeiträge	CHF 4 Mio. (Schätzung BKD)	CHF 5 Mio. (Schätzung BKD)	CHF 10-14 Mio. abhängig davon, ob eine Zusammenrechnungspflicht besteht. (Schätzung BKD)
Künftige Betriebskosten	Je nach Entwicklung der Energiepreise, derzeitiges Niveau oder leichte Reduktion	Erhöhung der Betriebskosten	Betriebskosten bleiben insgesamt stabil

3.6.5 Voraussichtliche Investitionskosten im Variantenvergleich

Die Gegenüberstellung der Varianten zeigt die voraussichtlichen Investitionskosten:

	Sanierung	Sanierung+	Eiger
Vorbereitungsarbeiten	1’903’751	3’741’493	13’950’700
Gebäude (inkl. Reserve)	42’701’986	56’483’056	64’274’100
Betriebseinrichtungen	1’235’471	1’235’471	1’040’000
Umgebung	588’384	588’384	6’551’896
Baunebenkosten	4’353’651	4’575’668	5’296’300
Honorare	9’652’215	13’327’701	23’309’800
Ausstattung / Auslagerung Kunst	5’167’131	5’167’131	9’045’346
Zwischentotal	**65’602’589**	**85’118’904**	**123’468’142**
Mehrwertsteuer (8.1%)	5’313’810	6’894’631	10’000’920
Rundung	-16’399	-13’535	30’938
Total (Preisstand April 2023)	**70’900’000**	**92’000’000**	**133’500’000**
Finanzierungsmodell			
Private Mittel	0	0	-52’000’000
Beiträge aus dem Lotteriefonds (Schätzung BKD)	-4'000’000	-5’000’000	-14'000’000[6]
beim Kanton Bern zu beantragende ordentliche Staatsmittel Preisstand April 2023 (gerundet)	**67’000’000**	**87’000’000**	**68’000’000**
Total beim Kanton zu beantragende ordentliche Staatsmittel inkl. 10% Teuerung bis 2033[7]	74’000’000	96’000’000	81'000’000

3.6.6 Betriebskosten

Die Erfahrungen aus dem heutigen Museumsbetrieb zeigen, dass die wichtigsten Parameter für die laufenden Betriebskosten die Personalkosten für Aufsicht, Kasse/Shop, Reinigung und Gebäudemanagement, die Energiekosten für Klimaanlagen und Elektrizität sowie die Wartungs- und Instandhaltungskosten sind. Alle Varianten wurden dahingehend detailliert geprüft.

Die Variante «Sanierung» kann mit dem derzeitigen Personalbestand betrieben werden. Aufgrund der erneuerten technischen Anlagen und der Sanierung der bestehenden Gebäude bei gleichbleibenden Flächen ist davon auszugehen, dass der Energieverbrauch sinken wird. Ebenfalls sollten sich die Wartungs- und Instandhaltungskosten aufgrund der erneuerten technischen Anlagen reduzieren. Je nach Entwicklung der Energiepreise können daher die Betriebskosten der Gebäude auf dem derzeitigen Niveau gehalten oder auch reduziert werden. Trotz der Sanierung ist die Attraktivität des Programms und damit die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht gewährleistet. Es drohen finanzielle Einbussen aufgrund eines Rückgangs der Besucherzahlen und eine Reduktion an Drittmitteln im Bereich Fundraising und Sponsoring.

[6] Die Höhe des Beitrags ist abhängig davon, ob eine Zusammenrechnungspflicht besteht.
[7] Teuerung ausgehend vom Total (Preisstand April 2023) berücksichtigt.

Die Variante «Sanierung+» bietet einen Zugewinn an Ausstellungsfläche und Räumen für die Kunstvermittlung sowie eine Auslagerung der derzeitigen kleinteiligen Büroflächen in das Administrationsgebäude an der Hodlerstrasse 6. Aufgrund der erneuerten technischen Anlagen und der Sanierung der bestehenden Gebäude ist zu erwarten, dass der Energieverbrauch trotz grösserer Fläche sinken wird. Ebenfalls sollten sich die Wartungs- und Instandhaltungskosten etwas reduzieren. Aufgrund der weiterhin verwinkelten und auf unterschiedlichen Niveaus angeordneten Ausstellungsflächen ist ein erhöhter Personalaufwand im Bereich Aufsicht und Reinigung erforderlich, sodass es zu einer Erhöhung der Betriebskosten in der Nutzung (Aufsicht, Reinigung) kommen wird. Da die Gastronomie aufgrund der räumlichen Anordnung weiterhin an die Museumsöffnungszeiten gebunden ist, ist ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich. Da für die Kunstvermittlung mehr Raum zur Verfügung steht, kann das Angebot ausgeweitet werden. Dies kann jedoch nicht durch Mehreinnahmen wie beim Projekt «Eiger» (Eintritte, Vermietungen, Gastronomie) gegenfinanziert werden.

Das Projekt «Eiger» bringt eine umfassende Optimierung und Vereinfachung der Kunst- und Warenlogistik. Lastenaufzüge erschliessen alle Geschosse, die Lage der Räume (Anlieferung, Annahme und Ausgabe, «Arthandling», Kulturgüterschutz) ermöglicht eine ressourcenschonende Lösung. Dank klarer Grundrisse lässt sich auch die Sicherheit verbessern. Hinzu kommen neue effiziente Systeme für Klimaanlage und Heizung sowie die Verwendung von unterhaltsarmen Materialen und Konstruktionen. Das alles ermöglicht einen deutlich effizienteren Betrieb bzw. stabile Betriebskosten bei gleichzeitig grösserer Fläche. Trotz mehr Ausstellungsfläche ist nicht mehr Personal für Kasse-Shop und Aufsicht erforderlich. Der Energiebedarf wird durch die Massivbauweise des Neubaus und die erneuerte Klima- und Kältetechnik reduziert sowie die Kunstlogistik durch die Anordnung der Räume verbessert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:
– Das Projekt «Eiger» kann mit dem derzeitigen Personalbestand betrieben werden.
– Der Energieverbrauch sinkt aufgrund der wesentlich besseren Bausubstanz und der wesentlich höheren Energieeffizienz der neuen Klima- und Kälteanlagen.
– Die Betriebskosten bleiben insgesamt stabil.

Die Erfahrungen bei anderen Museumsbauprojekten in der Schweiz zeigen, dass mit einem Neubau in den ersten Jahren das Interesse der Besucherinnen und Besucher erheblich steigt. Später wird wieder das Ausstellungsprogramm – in Konkurrenz mit anderen national und international ausstrahlenden Kunstmuseen – entscheidend für den Zuspruch sein. Da mit dem Projekt «Eiger» attraktive Publikumsangebote umsetzbar werden, setzt sich das Kunstmuseum Bern eine nachhaltige Steigerung der Besucherzahlen zum Ziel: Angestrebt wird eine Erhöhung der langjährigen durchschnittlichen Anzahl Besucherinnen und Besucher um 25 Prozent. Die Gastronomie mit einer verbesserten Infrastruktur wird neu auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Ausstellungen zugänglich sein. Das ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb und zusätzliche Einnahmen durch Verpachtung. Der neue Multifunktions- und Veranstaltungsraum bietet ebenfalls die Möglichkeit, durch Vermietungen Einnahmen zu erwirtschaften. Diese zusätzlichen Einnahmen unterstützen den Museumsbetrieb und können u.a. für den Ausbau der Kunstvermittlung genutzt werden, weshalb davon auszugehen ist, dass der Betriebsbeitrags-Bedarf im Leistungsvertag mit dem Kanton in ungefähr der gleichen Höhe wie bisher sein wird.

3.6.7 Flächenzuwachs und Investitionsfolgekosten

Mit dem Projekt «Eiger» erfolgt eine moderate Flächenzunahme. Diese bezieht sich insbesondere auf die neuen Flächen im Gebäude Hodlerstrasse 6. Grössere Flächen führen im Lifecycle grundsätzlich zu höheren Folgekosten für die Instandhaltung und Instandsetzung. Bei den zu-

sätzlichen Flächen von insgesamt ca. 1’700m^2 handelt es sich bei mehr als der Hälfte um sogenannte tief installierte Flächen (Büros, Lager, Verwaltung, Werkstätten etc.), welche geringere Folgekosten nach sich ziehen als Ausstellungs- und Vermittlungsräume.

Art der Fläche	Sanierung = Bestand	Sanierung+	Eiger	Flächenzuwachs Eiger vs. Bestand
Ausstellung, Vermittlung, Veranstaltungsraum	3’996	4’525	4’801	805
Ateliers und Werkstätten	424	723	650	226
Übrige Flächen (Depots und Lager, Verwaltung, Gastronomie)	2’396	3’392	3’114	718
Hauptnutzfläche gesamt	**6’816**	**8’640**	**8’565**	**1’749**

3.6.8 Würdigung der Varianten

Die Variante «Sanierung» (Atelier 5-Bau und Stettlerbau) erfüllt die in der Machbarkeitsstudie gestellten Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb in keiner Weise und hat für das Kunstmuseum Bern weitreichende Nachteile. Da auf die Nutzung des Gebäudes Hodlerstrasse 6 verzichtet wird, bleibt die Administration im Atelier 5-Bau; als Folge lässt sich die Kunstanlieferung nicht im erforderlichen Mass verbessern. Das Einsparpotential für den Kanton beträgt nach aktuellem Wissensstand CHF 1 Mio. (inklusive prognostizierter Teuerung von 2024-2033 CHF 7 Mio.) gegenüber der beantragten Umsetzung des Siegerprojekts «Eiger».

Die Variante «Sanierung» entspricht nicht der seit vielen Jahren eingeschlagenen Strategie einer nachhaltigen Museumserneuerung mit betrieblichen Verbesserungen und starkem Mehrwert für das Publikum. Die Barrierefreiheit kann nicht verbessert werden. Gegenüber dem Siegerprojekt «Eiger» hat diese Variante für das Kunstmuseum Bern weitreichende Nachteile.

Die Variante «Sanierung+» erfüllt die in der Machbarkeitsstudie gestellten Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb nur teilweise. Aufgrund der ausbleibenden Drittmittel (abgesehen von einem zu erwartenden Lotteriefondsbeitrag) führt diese Variante zu höheren Kosten für den Kanton Bern als die Umsetzung des Siegerprojekts «Eiger».

Bei der Variante «Sanierung+» ergeben sich gegenüber dem Projekt «Eiger» folgende Nachteile:
– Die Barrierefreiheit kann nur teilweise verbessert werden.
– Die Aufenthaltsqualität im Atelier 5-Bau bleibt eingeschränkt (Raumakustik, Licht etc.).
– Verbesserte, aber nicht optimale Betriebslogistik (Niveauunterschiede, Bodentraglasten, Gebäudestruktur und Grundriss nur beschränkt für einen effizienten Museumsbetrieb geeignet)
– Vor dem Museum entsteht kein adäquater Vorbereich.
– Die Flächen für Foyer, Shop und Gastronomie sind knapp bemessen; ein einladender Eingangsbereich fehlt.
– Kein Multifunktionsraum
– Kein Bezug der Gastronomie zum Aussenraum, kein Betrieb der Gastronomie ausserhalb der Öffnungszeiten des Ausstellungsbetriebs und damit kein wirtschaftlicher Betrieb möglich

– Keine Öffnung des Museums zur Stadt
– Keine städtebauliche Verbesserung, keine Anbindung an die Hauptachse
– Kein Bezug zum Aareraum

Der Stiftungsrat der Stiftung Kunstmuseum Bern ist überzeugt, dass die Umsetzung des Siegerprojekts «Eiger» pro eingesetztem Steuerfranken den weitaus höchsten Nutzen bringt und nur so die wesentlichen Anforderungen an ein zukunftsfähiges Kunstmuseum erfüllt sind. Die Sanierung des Stettlerbaus aufzuschieben, erachtet er als zu riskant: Viele Bauteile stehen kurz vor dem Ende der Lebensdauer (insbesondere die Haustechnik, siehe Ziffer 3.3.2), was das Risiko ungeplanter Betriebsunterbrüche erhöht und zu höheren Kosten für die Sicherstellung der Gebäudetechnik führt.

Der im Siegerprojekt «Eiger» vorgesehene Ersatzneubau kann ohne gleichzeitige Sanierung des Stettlerbaus nicht realisiert werden, da die gesamte Ostseite des Stettlerbaus als Folge der Entkoppelung der beiden Gebäude rekonstruiert werden muss. Zudem wird ein unterirdischer Ausstellungsraum erstellt, der den Ersatzneubau mit dem Stettlerbau verbindet. Dafür sind wesentliche bauliche und technischen Massnahmen erforderlich, die beide Gebäude betreffen und aufeinander abgestimmt werden müssen.

Werden beide Vorhaben (Ersatzneubau und Sanierung Stettlerbau) gleichzeitig ausgeführt, lassen sich die technischen Systeme der beiden unterschiedlichen Gebäude optimal aufeinander abstimmen. Sowohl bei der Projektierung wie bei der Realisierung ergeben sich Synergien. Der Aufwand wäre beträchtlich, die Verbindungen zwischen Atelier 5-Bau und Stettlerbau zu kappen und abzudichten, damit während der Bauzeit keine negativen betrieblichen und klimatischen Auswirkungen für den Stettlerbau entstünden.

Bei den beiden Alternativen («Sanierung» und «Sanierung+») fallen im Vergleich zum Siegerprojekt «Eiger» die privaten Finanzmittel weg. Hinzu kommt, dass bei den Sanierungsvarianten mit geringeren Lotteriefondsbeiträgen zu rechnen ist. Der Variantenvergleich zeigt, dass dank dem Einsatz der privaten Mittel für den Kanton Bern eine deutlich attraktivere Gesamtlösung realisiert werden kann.

Bei der Umsetzung des Siegerprojekts ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen, ob sich in gewissen Bereichen die Sanierungstiefe am Stettlerbau sowie beim Gebäude Hodlerstrasse 6 gegenüber den heutigen Annahmen reduzieren lässt. Verbindliche Aussagen dazu sind im Rahmen der Projektierung möglich; erst dann kann der angemessene Umgang mit den einzelnen Bauteilen im Detail beurteilt werden. Am Ende der Projektierung wird somit feststehen, wie umfassend die Sanierung tatsächlich ausfallen muss.

Minderkosten können sich auch durch einen Rückgang der Teuerung ergeben; in der aktuellen Kostenschätzung ist die Teuerung für die Jahre bis 2033 mit 10 Prozent veranschlagt.

3.7 Mit Design-to-Cost gegen Kostenwachstumsrisiken

Die Erstellung von Museumsbauten ist mit erheblichen Kostenwachstumsrisiken verbunden. In Zürich und Basel führte dies zu einer Zusatzbelastung der öffentlichen Hand. Demgegenüber ist die Stiftung Kunstmuseum Bern als privatrechtliche Bauträgerin in existenzieller Weise auf die Einhaltung des Gesamtfinanzierungsrahmens angewiesen. Umso mehr will sie nach dem Prinzip Design-to-Cost die Einhaltung des ausgewiesenen Kostenrahmens garantieren. Von den ersten Planungsschritten bis zum Wettbewerbsverfahren «Zukunft Kunstmuseum Bern» konnte

so die Kostentreue eingehalten werden: Die Projektkosten entsprechen ohne Bauteuerung nach wie vor der Machbarkeitsstudie von 2019.

Die Kostenkontrolle bleibt zentrales Element bei der weiteren Projektentwicklung. Pro Planungsphase werden die Kostenprognosen validiert, so dass die erforderlichen Massnahmen in die nächsten Planungsphasen einfliessen können. Damit will die Stiftung Kunstmuseum Bern auch beim in drei Jahren zu beantragenden Realisierungskredit Überraschungen vorbeugen. Die objektiven potenziellen Risiken – insbesondere Baugrund, Baugrube und Unterfangungen – wurden bereits im Rahmen des Wettbewerbsverfahren sorgfältig beurteilt und in der Grobkostenschätzung abgebildet.

3.8 Termine

Herbst 2025	Projektierungskredit Sanierung und Ersatzbau Grosser Rat
Frühjahr 2026	rechtsgültiger Projektierungsentscheid
2026-2027	Projektierung
2028-2029	Eingabe bis rechtsgültiger Beschluss Realisierungskredit Bewilligungsverfahren
2029-2033	Bau- und Sanierungsphase, Betriebsschliessung und anstatt Betrieb im Kunstmuseum «Tour de Berne» (Ausstellungs-Kooperationen im gesamten Kanton)
Ende 2033	Eröffnung erneuertes Kunstmuseum Bern

3.9 Schliessung während der Bauphase

Die Planung geht davon aus, dass 2029 gleichzeitig die Sanierung des Stettlerbaus und die Bauarbeiten für den Neubau beginnen. Ausstellungen und Kunstvermittlung sind am Museumsstandort während der Bauphase nicht möglich. Sämtliche Kunstwerke müssen aus den Ausstellungsräumen und dem Kunstdepot in ein sicheres und klimatisch stabiles Zwischendepot überführt werden. Um die Kosten für diese logistische Grossaufgabe zu minimieren, beginnen die Mitarbeitenden des Museums ab 2028 mit der Arbeit: Für sämtliche Objekte sind vor dem Transport Zustandsberichte zu erstellen; fragile Werke erfordern stabilisierende restauratorische Massnahmen, damit sie überhaupt transportfähig sind. Zugleich bietet sich damit die Chance, die Kunstwerke entsprechend konservatorisch zu begutachten und falls erforderlich restauratorisch zu behandeln. Der Forschungsbetrieb, wie etwa die Provenienzforschung und die Aufarbeitung der eigenen Sammlung, wird auch während der Schliesszeit weitergeführt. Der überwiegende Teil der Mitarbeitenden wird mit der Durchführung und Kommunikation von Ausstellungen und Kunstvermittlungsprojekten im Kanton («Tour de Berne»), dem Aus- und Wiedereinzug der Sammlung, mit der Projektierung, Begleitung und Umsetzung des Sanierungs- und Bauprojektes und mit der Planung der Inbetriebnahme und Wiedereröffnung beschäftigt sein. Ab 2032 gilt es dann, die Rückführung der Sammlung vorzubereiten. Die Wiedereröffnung des Kunstmuseums ist Ende 2033 vorgesehen.

3.10 Organisation und Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

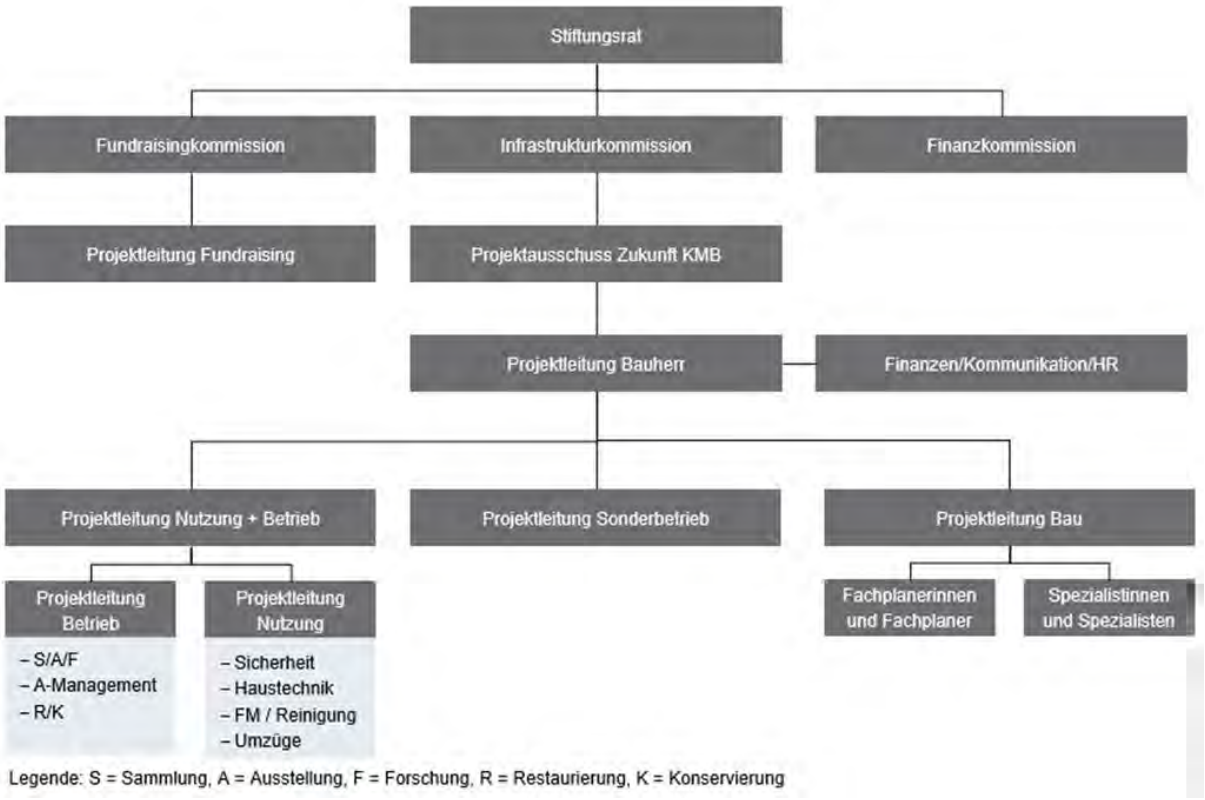

Das Kunstmuseum Bern bringt sowohl im Stiftungsrat als auch in der Geschäftsleitung Erfahrungen mit Bauprojekten mit:

Jonathan Gimmel ist seit 2019 als Kantonsvertreter Präsident der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee. Von 2007 bis zur Gründung der Dachstiftung 2015 war er als Gemeinderat von Worb (Departement Finanzen) bzw. als Vertretung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland Mitglied und Vizepräsident der Stiftung Kunstmuseum Bern. Weitere strategische Führungsaufgaben nimmt er für Organisationen der Zivilgesellschaft in den Kantonen Bern und Tessin wahr. Beruflich leitet er die Ressourcen der Präsidialdirektion und die Digitalstrategie der Stadt Bern.

Alex Wassmer ist als Kantonsvertreter seit 2022 Vizepräsident der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee. Er ist Inhaber, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats der KIBAG Holding AG, einem führenden Schweizer Unternehmen in den Geschäftsbereichen Baustoffe, Bauleistungen sowie Umwelt und Entsorgung mit über 2'000 Mitarbeitenden. Seit 2015 ist er im Auftrag des Regierungsrats Mitglied des Stiftungsrats der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee.

Dr. Marcel Brülhart ist als Anwalt und Unternehmer tätig. Als Kantonsvertreter ist er seit 2015 Mitglied im Stiftungsrat der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee, u.a. als Präsident/Mitglied der Finanzkommission und Verantwortlicher für das Legat Cornelius Gurlitt. Er hat viele Erfahrungen mit Grossprojekten im Kanton Bern. U.a. hat er die beiden Institutionen Kunstmuseum Bern und Zentrum Paul Klee in eine Dachstiftung zusammengeführt sowie die Fusion von Stadttheater Bern und Berner Symphonieorchester verantwortet. Im Rahmen der Sanierung des Stadttheaters vertrat er die Kulturinstitution in dem komplexen Bauprojekt, das ohne Kostenüberschreitung abgeschlossen werden konnte. Von 2017 bis 2019 war er externes Projektleitungsmitglied der Direktionsreform des Kantons Bern.

Dr. Nina Zimmer ist seit 2016 Direktorin von Kunstmuseum Bern und Zentrum Paul Klee. Zuvor war sie Kuratorin für 19. Jahrhundert/Klassische Moderne am Kunstmuseum Basel, ab 2014 zudem dessen Vizedirektorin; in dieser Funktion hat sie die Planung und die Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus des Kunstmuseum Basel mitverantwortet.

Thomas Soraperra ist seit 2016 kaufmännischer Direktor von Kunstmuseum Bern und Zentrum Paul Klee. Davor war er kaufmännischer Leiter des Kunstmuseums Liechtenstein in Vaduz, wo er u.a. in der Projektleitung für den privat finanzierten Erweiterungsbau der Hilti Art Foundation tätig war. Als Marketingleiter hat er den Neubau und die Eröffnung der Kunsthalle im Wiener Museumsquartier begleitet.

Bernhard Spycher leitet seit 2019 das Facility Management im Kunstmuseum Bern und Zentrum Paul Klee. Er ist diplomierter Elektroinstallateur und verfügt über Weiterbildungen in Lichtplanung sowie Bau- und Immobilienmanagement. Neben seiner langjährigen Berufserfahrung bringt er Projektleitungserfahrungen in Bauprojekten wie dem Neubau Stadion Wankdorf, den Ausstellungshallen Bern Expo und in Verteilzentren der Post mit.

Die Projektleitung Bauherr sowie die Leitung einzelner Teilprojekte werden, wie bei Bauprojekten dieser Grössenordnung üblich, extern mandatiert.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Ein Ziel der Regierungsrichtlinien ist es, die Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort zu steigern. Ein kulturell attraktives Umfeld mit zeitgemässen Kulturinstitutionen ist für viele Unternehmen und Personen ein wichtiger Grund, sich in einem Kanton niederzulassen.

Dem Gebot der Nachhaltigkeit wird in allen drei Dimensionen (ökonomisch, ökologisch, sozial) entsprochen, wie in Ziffer 7 detailliert dargelegt wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Stiftung Kunstmuseum Bern war von Beginn weg klar, dass eine überzeugende Gesamtlösung auch einen partnerschaftlichen Finanzierungsplan erfordert: Von den bis 2033 geplanten Gesamtkosten für das Siegerprojekt «Eiger» von CHF 147 Mio., das die Sanierung des Stettlerbaus, die Erstellung eines Ersatzneubaus sowie die Sanierung des Administrationsgebäudes Hodlerstrasse 6 beinhaltet, übernehmen Private, Stiftungen, die Wirtschaft und der Lotteriefonds mit CHF 62 bis CHF 66 Mio. mehr als 40 Prozent.

Für die Kosten Sanierung Stettlerbau, Anteil Ersatzneubau, Sanierung Hodlerstrasse 6 (gegenwärtig Teil der Polizeiwache Waisenhaus), Kunstdepot, Reserven und der bis 2033 aufgelaufenen Bauteuerung plant die Stiftung Kunstmuseum Bern dem Kanton Bern die Übernahme des Kostenanteils von voraussichtlich insgesamt CHF 81 Mio. zu beantragen.

Zur Mitfinanzierung des Ersatzneubaus für den Atelier 5-Bau sowie für die Sanierung des Stettlerbaus sind in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2025-2034 CHF 81.057 Mio. reserviert. Dieser Betrag wird als Kostendach definiert. Er beinhaltet die Kantonsbeiträge an den Architekturwettbewerb, den Projektierungskredit und den Ausführungskredit.

In Ziffer 3.6.5 sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Variantenvergleich dargestellt.

5.1 Beiträge der öffentlich-rechtlichen Stifterinnen Stadt Bern und Burgergemeinde Bern

Mit der kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) von 2013 wurde die Finanzierung des Kunstmuseum Bern neu geregelt. Der Kanton Bern übernahm auf Ebene der öffentlichen Hand die alleinige Finanzierungsverantwortung. Gleichwohl blieben die beiden anderen öffentlich-rechtlichen Stifterinnen mit dem Kunstmuseum Bern eng verbunden, da sie beide gemeinsam mit dem Kanton Bern am 10. September 1875 die Stiftung Kunstmuseum Bern gegründet haben.

5.1.1 Beitrag Stadt Bern

Die 2019 veröffentlichte Machbarkeitsstudie zeigte, dass ohne das Gebäude Hodlerstrasse 6 keine finanzierbare Zukunftslösung für das Kunstmuseum Bern möglich sein wird. Entsprechend hat sich die Stadt Bern nach umfassender Abwägung entschieden, mit der kostenlosen Abgabe des Gebäudes Hodlerstrasse 6 einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung der heutigen Ausgangslage zu leisten. Der Berner Stadtrat hat für den Ertragsausfall und den Verzicht auf Baurechtzins während 80 Jahren einen Beitrag von insgesamt CHF 6.4 Mio. beschlossen. Zudem wird die Stadt Bern die Hodlerstrasse umfassend sanieren und gemäss Wettbewerbsergebnis «Eiger» aufwerten.

5.1.2 Beitrag der Museumstiftung für Kunst der Burgergemeinde Bern

Mit der Zusammenführung von Kunstmuseum Bern und Zentrum Paul Klee unter der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee wurde 2016 die vormalige «Paul Klee-Stiftung» in die «Museumsstiftung für Kunst der Burgergemeinde Bern» umgewandelt, die die Unterstützung der beiden Institutionen zum Ziel hat. Bereits vor Publikation des Wettbewerbsergebnisses hat die Museumstiftung für Kunst ein Zeichen für das Kunstmuseum Bern gesetzt und einen Beitrag von CHF 2 Mio. gesprochen. Dieser Beitrag ist an die Realisierung eines Ersatzneubaus geknüpft. Für einen weiteren Beitrag nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses ist ein Gesuch hängig.

5.2 Private Mittel durch die Stiftung Kunstmuseum Bern

Die Stiftung Kunstmuseum Bern beteiligt sich mit CHF 52 Mio. an der Gesamtfinanzierung. Per Januar 2025 liegen Zusagen im Umfang von CHF 34 Mio. (= 65%) vor:

- CHF 30 Mio. The Wyss Foundation (davon CHF 5 Mio. für die Verlegung der Ausfahrt Metro-Parking)
- CHF 2 Mio. Museumsstiftung für Kunst der Burgergemeinde Bern
- CHF 2 Mio. von Privatpersonen

Gegenwärtig werden Gespräche und Verhandlungen mit einer Vielzahl von Mäzenen und Mäzeninnen (Zielgrösse CHF 5.5 Mio.), Stiftungen (Zielgrösse CHF 6.5 Mio.) und Unternehmen (Zielgrösse CHF 6 Mio.) geführt, um den offenen Finanzierungsbedarf von CHF 18 Mio. abzusichern. Gestützt auf die Gesprächsergebnisse ist die Stiftung Kunstmuseum Bern zuversichtlich, folgende Meilensteine zu erreichen:

- Sommer 2025: Gesicherte Finanzierung CHF 40 Mio.
- Ende 2027: Gesicherte Finanzierung CHF 50 Mio.
- Ende 2029: Vollständige Finanzierung mit CHF 52 Mio. gesichert

Die Stiftung Kunstmuseum Bern hat bereits im Vorfeld einen finanziellen Beitrag geleistet, indem sie den Hauptteil der Kosten für den Architekturwettbewerb finanzierte: Sie übernahm CHF 1.5 Mio. und der Kanton beteiligte sich mit CHF 950‘000. Die eingesetzten Mittel der Stiftung Kunstmuseum Bern stammten u.a. aus einem Erbschaftserlös von 2010.

Nicht möglich ist es, die Museumserneuerung durch den Verkauf von Kunstwerken aus der Sammlung mitzufinanzieren. Das Kunstmuseum Bern ist Mitglied des internationalen Museumsverbandes ICOM (International Council of Museums). Nur Institutionen, die von ICOM anerkannt sind, gelten als Museen nach internationalen Standards. Die Mitgliedschaft bei ICOM ist für den Kanton Bern Voraussetzung für den Leistungsvertrag mit dem Kunstmuseum Bern. Gemäss den ethischen Richtlinien des Verbands sind Museen der Öffentlichkeit gegenüber verpflichtet, das ihnen anvertraute Kulturgut dauerhaft zu bewahren und zu schützen. Der Erlös aus einem Verkauf eines Sammlungsobjektes ist ausschliesslich «zum Nutzen der Sammlung – im Regelfall für Neuerwerbungen eben dieser – zu verwenden» (ICOM, ethische Richtlinien 2.16).

5.3 Beiträge aus dem Lotteriefonds

In welcher Höhe Lotteriemittel an die Vorhaben gesprochen werden können, wird im Rahmen des Baukreditantrags von der zuständigen Stelle zu prüfen sein. Für die Berechnung des Beitrags sind die Rechtsgrundlagen der kantonalen Geldspielverordnung massgebend. Von Seiten Bildungs- und Kulturdirektion wurde für die Variante «Eiger» mit dem aktuellen Maximalbeitrag von CHF 10 Mio. an den Ersatzneubau und weiteren CHF 4 Mio. für die Sanierung des Stettlerbaus gerechnet. Es ist im Rahmen des Ausführungskredites zu beurteilen, ob eine Zusammenrechnungspflicht gemäss Artikel 29 FHG besteht, dessen Absatz 2 die Kantonale Geldspielverordnung (KGSV) für Lotteriefondsbeiträge für anwendbar erklärt. Im wahrscheinlichen Fall einer Zusammenrechnungspflicht wäre ein Lotteriefondsbeitrag gemäss Artikel 45 Absatz 4 KGSV auf höchstens zehn Millionen Franken beschränkt und die Stiftung Kunstmuseum Bern hätte die Finanzierungslücke mit zusätzlichen Drittmitteln oder entsprechenden Kosteneinsparungen aufzufangen. Da für eine Berechnung des Lotteriefondsanteils umfangreiche Unterlagen vorliegen müssen und da ein Beitrag erst im Rahmen des Realisierungskredites berechnet und zugesichert werden kann, hat die BKD auch die Lotteriefondsbeiträge für die alternativen Varianten geschätzt und CHF 4 Mio. für die Variante «Sanierung» und CHF 5 Mio. für die Variante «Sanierung+» eingesetzt. In der Variante «Sanierung» wie auch bei der Variante «Sanierung+» geht es in erster Linie um eine Sanierung ohne namhaften, wertvermehrenden Anteil. Daher wird davon ausgegangen, dass die Lotteriefondsbeiträge geringer ausfallen.

5.4 Kostenübersicht Projektierung

Gemäss den von der Stiftung Kunstmuseum Bern eingereichten Unterlagen setzen sich die Projektierungskosten wie folgt zusammen:

Wettbewerbs- und Projektierungskosten	**CHF**	**CHF**
Kosten Architekturwettbewerb		2’450’000
abzgl. Anteil Stiftung Kunstmuseum Bern	-1’500’000	
abzgl. Kantonsbeitrag bewilligt mit RRB 629/2018	-700’000	
abzgl. Zusatzkredit für Bereinigungsstufe bewilligt am 3. April 2024 von der Bildungs- und Kulturdirektorin	-250’000	-2’450’000
Planungskosten		
SIA 31 (Vorprojekt)	2’100’000	
SIA 32 (Bauprojekt)	5’200’000	
SIA 33 (Bewilligung)	500’000	
SIA 41 (Ausschreibung)	4’340’000	12’140’000
4% Nebenkosten auf Planungskosten		485’600
Projektleitung (Bauherrentreuhand, Qualitätsmanagement, Leitung einzelner Teilprojekte) in den Jahren 2025-2029		1’500’000
Juristen, Spezialisten		230’000
Unvorhergesehenes		200’000
Nettokosten		14’555’600
Reserve für 3% Teuerung: Herleitung gemäss Ausführung abzgl. Rundung		430’524
Nettokosten inkl. Reserve		14’986’124
8.1% Mehrwertsteuer		1’213’876
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		16’200’000
abzüglich vorgezogener Projektierungskredit bewilligt am 27. Juni 2023 von der Bildungs- und Kulturdirektorin		-500’000
Zu bewilligender Projektierungskredit		**15’700’000**

Auf Basis der zu erwartenden Baukosten wurden die Projektierungskosten für die SIA-Phasen 31-41 berechnet. Die SIA-Phase 41 wird in die Projektierung integriert, um eine möglichst hohe Kostengenauigkeit für die Realisierung zu erreichen. Diese Phase beinhaltet bereits Ausschreibungen zu den wichtigsten Gewerken und somit konkrete Angebote, die für die Bestimmung des Realisierungskredits massgeblich sind. Die Projektierungskosten enthalten ebenfalls Kosten für die Projektleitung inklusive Leitung einzelner Teilprojekte, Jurybegleitung, projektbezogenes Qualitätsmanagement, Aufwände für Design-to-Cost während der Projektierung sowie eine Position für Juristinnen/Juristen und Spezialistinnen/Spezialisten.

Der Kreditantrag enthält eine Reserve für die Kosten der Teuerung im Umfang von drei Prozent. Über die gesamte Dauer der Projektierung und Realisierung wird von einem Prozent jährlicher Teuerung ausgegangen. Vorliegender Antrag berücksichtigt nur die Teuerung für die Phase der Projektierung in den Jahren 2026-2029. Bezogen auf den Stichtag für die Teuerungsberechnung (April 2023) ergeben sich sechs Jahre, welche abgedeckt werden müssen. Da die Kosten über die Zeit gestaffelt anfallen, wird die erwartete Teuerungsentwicklung (%) halbiert.

Die Zusagen der privaten Geldgeber basieren auf der Voraussetzung, dass das Projekt «Eiger» realisiert wird. Sie stellen ihre Mittel ausschliesslich für die Phase Realisierung (Bauleistungen)

zur Verfügung, da sie die Gewissheit haben wollen, dass das Projekt im Sinn des Grundkonzepts «Zukunft Kunstmuseum Bern» umgesetzt wird. Der Projektierungskredit ist daher ohne private Gelder zu finanzieren.

5.5 Angaben zu den Investitionen

5.5.1 Art der Investitionsausgaben

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
Angaben folgen im Ausführungskredit			

5.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen inkl. geschätzte Teuerung. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	**Total**	**Vorjahre**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**Folgejahre**
Nettoinvestitionen aktuell	81.06	1.35	0.1	6.7	7.2	1.8	13.0	20.0	30.91
In der GKIP 2025-2034 eingestellt	81.06	1.20	1.91	4.88	5.06	0.63	13.38	24.25	29.75

Die Integration der SIA-Phase 41 führt zu einer Verschiebung der Kosten von der Realisierung zur Projektierung. Diese Verschiebung kann teilweise kompensiert werden durch Verzögerungen und Verschiebungen bei anderen Bauvorhaben.

5.5.3 Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Angaben folgen im Ausführungskredit	

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Schliessung des Museums im Zuge der Bauarbeiten in den Jahren 2029 bis 2033 bietet die Möglichkeit für einzigartige Ausstellungs-Kooperationen und Partnerschaften im ganzen Kantonsgebiet. Das Kunstmuseum steht im Austausch mit verschiedenen Kunsthäusern, in erster Linie mit den kantonal geförderten Institutionen, aber auch privat getragenen Institutionen und Einrichtungen. Gespräche über gemeinsame Ausstellungs- und Vermittlungsprojekte haben bisher mit folgenden Institutionen stattgefunden: Kunsthaus Biel Centre d’art Bienne, Museum Franz Gertsch, Museum Schloss Burgdorf, Kunstmuseum Thun, Kunsthaus Langenthal, Kunsthaus Interlaken, Schloss Spiez, Hotel Giessbach Brienz, Privatkliniken Meiringen und Kraftwerke Oberhasli sowie Musée jurassien d’art et d’histoire Delémont (JU). Gemeinsam werden massgeschneiderte Projekte mit Leihgaben aus der Sammlung des Kunstmuseum Bern diskutiert, die unter den normalen Betriebsbedingungen nicht zur Verfügung stehen. Das kuratorische

Team und die Kunstvermittlung des Kunstmuseum Bern wird die Partnerinstitutionen bei der Umsetzung der gemeinsam entwickelten Projekte unterstützen.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das Museum strebt Nachhaltigkeit in allen Dimensionen an; sie umfasst gleichermassen ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.

7.1 Wirtschaft

Das Kunstmuseum Bern trägt als Arbeitgeber im Kanton Bern sowie als wichtige kulturelle Attraktion zur Wertschöpfung im Kanton Bern bei. Eine Studie der Forschungsstelle Tourismus der Universität Bern aus dem Jahr 2024, die das Kunstmuseum Bern in Auftrag gegeben hat, zeigt auf, dass sich die gesamte jährliche Bruttowertschöpfung des Kunstmuseums im Kanton Bern auf rund CHF 10.5 Mio. beläuft. Das sind bei 100’000 Besuchenden im Jahr ca. CHF 100 pro Eintritt.

Mit der Erneuerung des Kunstmuseums Bern sind attraktivere Angebote und Kunsterlebnisse möglich, womit sich die Chance bietet, die Zahl der Besuchenden zu erhöhen (siehe dazu 3.6.6). Angestrebt wird eine Erhöhung des langjährigen Durchschnitts von heute 100’000 Besuchenden um 25 Prozent. Nebst dem kulturpolitischen und gesellschaftlichen Nutzen verspricht dies zusätzliche Wertschöpfung. Das Kulturpublikum legt laut Studien in der Regel nicht nur grossen Wert auf das kulturelle, sondern ebenso auf das gastronomische Angebot und auf Einkaufsmöglichkeiten in der Region.

7.2 Umwelt

Die geplante Museumserneuerung setzt auf energieeffiziente und klimafreundliche Lösungen, sowohl bei der Sanierung, dem Umbau und Neubau als auch im späteren Betrieb. Ein Kriterienkatalog mit allen relevanten Aspekten der Nachhaltigkeit ist in das Wettbewerbsprogramm eingeflossen. Dieses basiert auf der SIA-Norm «Nachhaltiges Bauen Hochbau» und der darauf aufbauenden detaillierten Struktur des Standards «Nachhaltiges Bauen Schweiz». Das Kunstmuseum verwendet bei der geplanten Erneuerung ressourcenschonende Materialien und geht sparsam mit diesen um; es optimiert seine Betriebs- und Liegenschaftskosten über den ganzen Lebenszyklus und leistet einen positiven regionalökonomischen Beitrag.

Studien zu Beginn des Wettbewerbsverfahrens haben ergeben, dass bezüglich Nachhaltigkeit über die ganze Lebensdauer keine Präferenzen zu Erhalt oder Neubau bestehen. Die massive Bauweise verbraucht zwar bei der Erstellung mehr graue Energie, ermöglicht es aber in der Betriebsphase, Energie bei der Klimatisierung einzusparen. Entsprechend ist über das ganze Wettbewerbsverfahren die Nachhaltigkeit als zentrales Beurteilungskriterium unter Leitung von Prof. Brian Cody, Experte für energieeffiziente Gebäude, Städte und Systeme an der Technischen Universität Graz, eingeflossen.

7.3 Gesellschaft

In Ziffer 3.2.1 ist dargelegt, dass das Kunstmuseum Bern die Besucher und Besucherinnen jeden Alters einlädt, Kunst zu geniessen, zu erleben und sich im kreativen Umgang mit zentralen

Herausforderungen unserer Zeit auseinanderzusetzen sowie sich persönlich weiterzuentwickeln. Mit dem Projekt «Eiger» kann die Barrierefreiheit garantiert werden. Die kulturelle Teilhabe und Inklusion der unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen werden gefördert.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem Projektierungskredit von CHF 15.7 Mio. gemäss beiliegendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

MEMOIRES D'ICI
Centre de recherche et de documentation du Jura bernois

Provisorische Fassung
BETRIEBSPLAN 2026–2029

Mémoires d'Ici, Bestand der Gemeinde Sonceboz-Sombeval (Collection René Rimaz) Strassenwalzarbeiten in der Rue du Collège in Sonceboz, 1923

Rue du Midi 6 – 2610 Saint-Imier
Tel. 031 638 55 55
E-Mail: s.messerli@m-ici.ch / www.m-ici.ch
St. Immer, 25. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Die Stiftung Mémoires d'Ici ... 3
Entstehungsgeschichte ... 3
Auftrag von Mémoires d'Ici ... 3
Sammlungen von Mémoires d'Ici ... 3
Publikum von Mémoires d'Ici ... 4
Komplementarität und Zusammenarbeit ... 4
Mémoires d'Ici im Berner Jura ... 5
Stiftungsrat von Mémoires d'Ici ... 5
2. Institutionelle Ziele 2026–2029 ... 6
Stärkung der Gemeinnützigkeit von Mémoires d'Ici ... 6
Erwerb, Bearbeitung und Verwertung der Sammlungen ... 6
Erwerb ... 6
Bearbeitung ... 6
Erschliessung ... 7
Vermittlung ... 7
Zugang des Publikums zu den Dokumenten gewährleisten ... 7
Vernetztes Arbeiten ... 7
Mémoires d'Ici als Referenz ... 7
Arbeit im Rahmen der fachlichen Standards ... 8
Folgen der Vergrösserung der Lagerräumlichkeiten ... 8
Anpassung der IT-Ressourcen ... 8
Realisierung von Grossprojekten ... 9
3. Budget 2026–2029 ... 11
Kommentar zum Budget ... 12
IT-Aufwand ... 12
Starker Anstieg des Volumens unserer Sammlungen ... 12
4. Stellenaufteilung 2026–2029 ... 13

1. Die Stiftung Mémoires d'Ici

Entstehungsgeschichte

Die Stiftung des bernjurassischen Forschungs- und Dokumentationszentrums – die *Fondation* Mémoires d'Ici – ist im Jahr 2000 aus den Stiftungen *Mémoire d'Erguël* (1989 in St. Immer gegründet) und *Mémoire d'Orval* (1999 in Tavannes gegründet) hervorgegangen, indem ihr Auftrag, d. h. die Konservierung und Förderung des historischen und kulturellen Erbes, auf den gesamten Berner Jura ausgedehnt wurde.

Auftrag von Mémoires d'Ici

Die Stiftung ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Ihr Ziel ist die Beibehaltung und Weiterentwicklung eines regionalen Archiv-, Forschungs- und Dokumentationszentrums, in dem alle Elemente der Geschichte des Berner Juras (historische, soziale und politische Ereignisse, Demographie, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Literatur, Volkskunst, bildende Kunst, Fotografie, Musik usw.) konserviert, klassifiziert sowie der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich gemacht werden.

(Auszug aus den Statuten von Mémoires d'Ici)

Die Stiftung Mémoires d'Ici trägt als Kompetenzzentrum zur Erhaltung und Förderung der vielfältigen Identität des Berner Juras bei. Sie wird im *Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne* (SStG, BSG 102.1, Art. 52) erwähnt. Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung erfüllt sie folgende Aufgaben:

- Sammlung von Privat- und Vereinsarchivalien über den Berner Jura
- Konservierung und Klassifizierung aller Elemente des historischen und kulturellen Erbes des Berner Juras
- Führung eines Dokumentationszentrums über Geschichte und Kultur des Berner Juras
- Forschung und Unterstützung von Forschungsarbeiten in den Tätigkeitsbereichen der Stiftung
- Informations- und Kommunikationspolitik über ihre Aktivitäten und ihren Tätigkeitsbereich (Kulturvermittlung)

Sammlungen von Mémoires d'Ici

Mémoires d'Ici sammelt, beschreibt, behandelt und verwertet **Archive, Bilddokumente sowie audiovisuelle Dokumente** von natürlichen Personen (Einzelpersonen, Familien) oder von juristischen Personen (Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Kirchen, Parteien usw.), die einen Zusammenhang mit dem Berner Jura haben. Das Zentrum betreut rund 650 Archivsammlungen (Stand 31.12.2023), davon verfügen die meisten über ein Inventar, das auf der Website und in den Online-Datenbanken des Zentrums frei zugänglich ist. Ausserdem sammeln eine Bibliothek und ein Dokumentationsdienst vergangene und aktuelle Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Berner Jura. Diese Sammlungen werden ständig durch Neuzugänge bereichert. Sie stehen interessierten Personen und Institutionen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Forschenden usw. zur Verfügung.

- Das **Archiv** besteht aus Dokumenten aller Art: Korrespondenz, Verwaltungsunterlagen, Tagebücher, notarielle Urkunden, Statuten, Protokolle, Flugblätter, Plakate und Werbeunterlagen usw.
- Mehr als 550 000 **Bilddokumente** werden zurzeit bei Mémoires d'Ici aufbewahrt, unabhängig von ihrem Medium: Papierabzug, Glasplatte, Negativ, Dia usw. Mehr als 30 000 digitalisierte und verschlagwortete Bilder sind auf der Website und den Online-Datenbanken von Mémoires d'Ici frei zugänglich.
- **Audiovisuelle Dokumente**, in Form von Ton oder Film, sind wesentliche Zeugen des jüngeren historischen und kulturellen Erbes. Diese empfindlichen und oft schwer zugänglichen Datenträger sind eine noch schlecht erschlossene Quelle für historische Forschungsarbeiten. Mémoires d'Ici arbeitet daran, sie zu bewahren und zu verwerten.
- Die **Dokumentationsdateien** von Mémoires d'Ici bestehen aus Presseartikeln, Website-Auszügen, Broschüren, Sonderdrucken, Studentenarbeiten, Tätigkeitsberichten, Notizen usw. Diese klassifizierten, katalogisierten und verschlagworteten Dokumente sind auf der Website und in den Online-Datenbanken von Mémoires d'Ici frei zugänglich. Bis heute wurden über 1300 Dokumentationen aus rund 30 000 Dokumenten zusammengestellt.

- Die **Fachbibliothek** von Mémoires d'Ici umfasst vor allem Werke über die Region und ihre Bewohnerinnen und Bewohner aus allen Wissensgebieten: Literatur, Geschichte, Kunst, Wirtschaft, Technik, Politik, Gesellschaft usw. Sie umfasst 21 920 Bücher im Freihand- und Präsenzbestand sowie 774 Titel von Zeitschriften und Zeitungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mémoires d'Ici **recherchieren thematisch und bibliographisch** auf Anfrage von Personen, die sich für den Berner Jura interessieren. Sie beraten und unterstützen Studierende und Forschende, die an den Sammlungen des Zentrums oder an einem Thema mit Bezug zur Region forschen. Die Website und der Zugang zu den Datenbanken ermöglichen es den Forschenden, einen grossen Teil der gesuchten Informationen selbst abzurufen. In Zusammenarbeit mit der Genealogischen Gesellschaft des ehemaligen Fürstbistums Basel wird auch Unterstützung für Familienforschung angeboten.

Mémoires d'Ici führt auch, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, **Forschungs- und Verbreitungsarbeiten** durch, die regelmässig zu Publikationen, Konferenzen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen führen.

Publikum von Mémoires d'Ici

Mémoires d'Ici ist – wie andere kulturelle oder sportliche Infrastrukturen auch – eine Dienstleistung für die Öffentlichkeit. Sie richtet sich an alle, an Einzelpersonen oder an Vereinigungen.

Dieses Publikum besteht aus der Ortsbevölkerung, aus Personen, die sich für den Berner Jura interessieren, Personen, deren Vorfahren in der Region gelebt haben, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, akademischen Studierenden und Forschenden, Medienschaffenden sowie Politikerinnen und Politikern usw. Im Jahr 2023 kamen die an das Zentrum gerichteten Anfragen zur öffentlichen Forschung zu 37 Prozent aus dem Berner Jura (54 Prozent im Jahr 2022), 17 Prozent (13 Prozent) aus dem Rest des Kantons Bern, 38 Prozent (26 Prozent) aus dem Rest der Schweiz und 8 Prozent (7 Prozent) aus dem Ausland.

Komplementarität und Zusammenarbeit

Bezüglich Konservierung und Verwertung von Archivalien arbeitet Mémoires d'Ici ergänzend zum Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB). Das Staatsarchiv kümmert sich in erster Linie um öffentliche Archive, während sich Mémoires d'Ici mit Privat- und Vereinsarchiven aus dem Berner Jura befasst.

Ausserdem bestehen regelmässige Kontakte mit dem Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel (Archives de l'ancien Évêché de Bâle, AAEB).

Mémoires d'Ici teilt sich einen Teil der Infrastruktur mit dem *Centre jurassien d'archives et de recherches économiques (CEJARE)*. Die beiden Zentren teilen ihre Ressourcen effizient. Sie arbeiten eng zusammen bei der Erforschung der Industriegeschichte des Berner Juras.

Bei seiner Arbeit zur Verwertung der konservierten Dokumente arbeitet Mémoires d'Ici mit einer Vielzahl **regionaler Institutionen** zusammen, um Synergien zu nutzen und die Realisierung ehrgeiziger Projekte zu ermöglichen. Zu den Institutionen, mit denen Mémoires d'Ici 2022 und 2023 zusammengearbeitet hat, gehören z. B. die Vereinigung für Kulturvermittlung *Association Fluorescence* in Biel, die *Regionalbibliothek Tavannes*, die Kooperative *Cinématographe Royal* in Tramelan, das interregionale Fortbildungszentrum *Centre interrégional de perfectionnement (IFZ/CIP)* in Tramelan, die Stiftung *Grand Chasseral* (ehemals *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois)* in Sonceboz-Sombeval, die Stiftung *Fondation rurale interjurassienne* in Loveresse, das *fOrum culture* in Tavannes, die Vereinigung *Groupe d'histoire du Jura bernois et de Bienne,* die *Bieler Fototage,* die Tourismusorganisation des Berner Juras *Jura bernois Tourisme* in Moutier und Sonceboz-Sombeval, *Mémreg – regionales Gedächtnis* in Biel, das *Musée d'Art et d'Histoire* in Neuenstadt, das *Jurassische Museum für Geschichte und Kunst* in Delsberg, der *Naturpark Chasseral* in St. Immer, die *Rencontre photographique* von Tramelan, die Kulturzeitschrift des Berner Juras und Biels *Intervalles,* die *Société jurassienne d'Émulation* usw. sowie mehrere Ämter des Kantons Bern.

Es sei darauf hingewiesen, dass Mémoires d'Ici zusammen mit dem *fOrum culture*, den *Bieler Fototagen* und der Kulturzeitschrift *Intervalles* die fotografische Studie ***Enquête photographique Jura bernois*** initiiert hat und durchführt. Die zweite Ausgabe dieser Veranstaltung, die das fotografische Schaffen fördern und zum Aufbau eines zeitgenössischen fotografischen Kulturerbes der Region beitragen soll, wird vom Bernjurassischen Rat unterstützt.

Mémoires d'Ici arbeitet auch regelmässig mit den **Gemeinden des ganzen Berner Juras** zusammen, um Publikationen zu erarbeiten oder Präsentationen von Archivbeständen in den Gemeinden zu organisieren.

Mémoires d'Ici pflegt eine besondere Beziehung zu den regionalen **Medien**. Insbesondere ist eine starke Präsenz im *Le Journal du Jura*, im *Le Quotidien jurassien*, im *Amtsanzeiger des Amtsbezirks Courtelary*, in den Radiosendern *RJB* und *Canal 3* sowie in den Fernsehsendern *Canal Alpha* und *Telebielingue* festzustellen. Unser Zentrum wird auch von den überregionalen Medien angefragt, u. a. von *Radio Télévision Suisse (RTS)* und der Tageszeitung *Le Temps*.

In jüngster Zeit wurden auch **überregionale Projekte** durchgeführt, insbesondere mit dem *Verband Schweizerischer Archivare*, mit dem *Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz* (*Memoriav*), der *Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern*, dem *Welttag des audiovisuellen Erbes*, mit *Lichtspiel/Kinemathek Bern*, *notreHistoire.ch* oder *Wikimedia.ch*.

Mémoires d'Ici verfasst regelmässig **Publikationen** sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für Forscherinnen und Forscher. Eine regelmässige Zusammenarbeit besteht beispielsweise mit dem Verlag *Alphil*, mit dem das Zentrum u. a. die Buchreihe *Si [Ortsname] nous était conté. Histoire d'un village en images*: Es wurden bereits Fotobände zu Court, St. Immer, Tramelan, Tavannes, Orvin (2025) veröffentlicht, weitere Gemeinden sind in Vorbereitung.

Mémoires d'Ici im Berner Jura

Das historische und kulturelle Erbe einer Region ist kein starrer Begriff. Es ist das Zeugnis einer Gesellschaft und ihrer Taten, es stellt eine Kraft dar, die diese Gesellschaft in einer sich ständig wandelnden Welt unterstützt. Es wirkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Identität mit. Mémoires d'Ici will mit seiner Arbeit an der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Berner Juras teilnehmen.

Dank Mémoires d'Ici kennt man den Berner Jura innerhalb und ausserhalb der Region, in der ganzen Schweiz und auch im Ausland besser. Indem das Zentrum umfangreiches Material über die Region sammelt und qualitativ hochstehende Dienstleistungen und Arbeitsbedingungen anbietet, trägt es zur Realisierung von Studien, Publikationen und Veranstaltungen über den Berner Jura bei.

Mémoires d'Ici gibt schliesslich dem örtlichen Handel und Gewerbe den Vorzug und ist ausserdem in der Region gleichzeitig Arbeitgeber, Mieter und Konsument.

Stiftungsrat von Mémoires d'Ici

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch. Er setzt sich aus sechs bis neun Mitgliedern zusammen, die für vier Jahre gewählt werden und für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden können. Er umfasst:

- eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bernjurassischen Rats
- eine Vertreterin oder einen Vertreter der Standortgemeinde
- zwei Personen mit Hochschulabschluss
- zwei bis fünf Personen, die Interesse am Stiftungszweck zeigen und aus den verschiedenen betroffenen Regionen oder kulturellen Institutionen stammen

Derzeitige Zusammensetzung des Stiftungsrats (November 2024, Präsidium vakant):

- David Kneubühler-Giauque, Biel – Vizepräsident
- Aldo Dalla Piazza, Courtelary
- Christophe Gagnebin, Tramelan
- Thierry Gagnebin, Tramelan – Vertreter des Bernjurassischen Rats
- Christian Rossé, Neuenstadt
- Samuel da Silva, St. lmmer – Vertreter der Standortgemeinde
- Marcel Winistoerfer, Moutier

2. Institutionelle Ziele 2026–2029

Mémoires d'Ici wird heute als Referenzinstitution im und für den Berner Jura anerkannt. In der Schweiz wird darüber hinaus regelmässig auf seine Pionierrolle bei der Konservierung von Privatarchiven hingewiesen. Die Überlegungen des Zentrums und das erworbene Know-how sind von grundlegender Bedeutung und dienen anderen Regionen als Referenz.

Mémoires d'Ici ist eine einzigartige Institution im kulturellen Umfeld der Schweiz. Die zukünftigen Aktivitäten des Zentrums sollen darauf abzielen, diese Position zu festigen. Die kommenden Jahre werden für seine Ausstrahlung entscheidend sein.

Stärkung der Gemeinnützigkeit von Mémoires d'Ici

Die Akzeptanz und Wertschätzung durch die Bevölkerung ist eine unentbehrliche Grundlage für die Anerkennung und die Erhaltung historischer Kulturgüter. Das Zentrum misst daher seiner Bestimmung als Service public grosse Bedeutung zu. Die Auswahl der Sammlungen, die Zugänglichkeit des Zentrums für alle, die Bereitstellung von leistungsfähigen Forschungsinstrumenten und die Verbreitung der Forschungsergebnisse mittels Publikationen oder Veranstaltungen gehören zu den Mitteln, die zum Erreichen dieses Ziels eingesetzt werden.

Erwerb, Bearbeitung und Verwertung der Sammlungen

Die von Mémoires d'Ici konservierten Dokumente sind die Grundlage der Tätigkeit des Zentrums. Der Erwerb, die Bearbeitung und die Verwertung des historischen und kulturellen Erbes sind seine Hauptaufgaben. Deren Aufrechterhaltung ist ein vorrangiges institutionelles Ziel.

Der Erfolg von Mémoires d'Ici zeigt sich in der sehr hohen Anzahl der eingehenden Archive, Bilder, audiovisuellen Dokumente, Bibliotheken und Dokumentationen. Von 2018 bis 2023 nahm Mémoires d'Ici über 800 Archivbestände entgegen, dies entspricht einem Durchschnitt von 2,6 Schenkungen pro Woche. Allein diese Zahl zeugt vom Vertrauen, das die für die Bedeutung ihrer Sammlungen sensibilisierte Bevölkerung dem Zentrum entgegenbringt. Sie zeugt auch von einer erstaunlichen Vitalität.

Erwerb

Mémoires d'Ici wird seine Sammlungen weiterhin sehr aktiv vergrössern und ihre Konsistenz und Relevanz stärken, indem es sich auf eine genau definierte Anschaffungspolitik bezieht. Die Anwendung strenger und angemessener Auswahlkriterien ist Garantin für den Wert der Sammlungen (vgl. Erwerbspolitik von Mémoires d'Ici, 2022–2026). Damit werden die Sammlungen von Mémoires d'Ici an Umfang und Interesse gewinnen.

Besondere Aufmerksamkeit wird weiterhin den audiovisuellen Dokumenten, den Zeugen des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, zu schenken sein. Die Behandlung dieser empfindlichen Träger erfordert allerdings bedeutende Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern.

In der Bibliothek werden die Monografien- und Zeitschriftensammlungen regelmässig aktualisiert und ergänzt, mit besonderem Augenmerk auf alte Dokumente, die in unseren Sammlungen noch fehlen.

Eine systematische Presseschau, die die regionale Aktualität dokumentiert, wird fortgeführt. Diese Arbeit ist nur sinnvoll, wenn sie langfristig erfolgt. Diese Bemühungen müssen von Arbeiten begleitet sein, die eine Digitalisierung der Printmedien des Berner Juras bezwecken, darunter mehrere Zeitungen (z. B. *Le Jura bernois, Le Courrier, Le Petit Jurassien* und *Le Progrès*), die für das Verstehen der Geschichte der Region von wesentlicher Bedeutung sind.

Bearbeitung

Die Inventarisierung, Beschreibung, Katalogisierung und Verschlagwortung aller Arten von Dokumenten erlauben einen effizienten Zugang zur Information, sei es im Zentrum selbst, sei es über Datenbanken oder Online-Kataloge. Angesichts der beachtlichen Zunahme der Sammlungen wird es unerlässlich sein, die intensive Dokumentenbearbeitung beizubehalten.

Mit der Fortsetzung der Digitalisierungsarbeiten und der dokumentarischen Bearbeitung von Fotos werden dem Publikum Quellen zugänglich gemacht, die von Natur aus sehr empfindlich sind. Die Anschaffung eines Phase-One-Geräts, das die bisher vom Zentrum verwendeten Scanner ergänzt, hat es ermöglicht, in dieser Vertragsperiode 25 000 Glasplatten aus der bemerkenswerten Sammlung Hirt (Museum für Kunst und Geschichte in Neuenstadt) zu digitalisieren.

Ein Teil der analogen audiovisuellen Dokumente wird von einem externen Partner digitalisiert.

Die Nutzung der 2017 eingeführten Archivierungssoftware SCOPE ermöglicht eine Katalogisierung, die den nationalen und internationalen Standards entspricht. Eine für alle unsere Bestände gemeinsame Datenbank macht die Errichtung gewinnbringender Verknüpfungen zwischen Dokumentation, Archiv, Bildersammlungen und audiovisuellen Dokumenten möglich. Die Erstellung eines Thesaurus ermöglicht die Nutzung eines kontrollierten Vokabulars, womit die Nachforschungen mehr relevante Treffer ergeben. Die Datenbankinformationen werden nachts in unserer Online-Abfrage und wöchentlich auf unserer Website synchronisiert, was einen sehr schnellen Zugriff des Publikums auf die Informationen ermöglicht. Die Bibliothek verfügt über einen eigenständigen Katalog, der auch online verfügbar ist. Diese professionellen Suchinstrumente tragen signifikant zu einer besseren Sichtbarkeit unserer Sammlungen bei. Sie erfordern eine umfangreiche IT-Betreuung und regelmässige Updates.

Erschliessung

Mémoires d'Ici schenkt seiner Rolle als Informationsvermittler eine besondere Aufmerksamkeit. Das Zentrum wird seine Arbeit zur Erschliessung der Sammlungen in Form von Publikationen, Vorträgen, Ausstellungen und Veranstaltungen aller Art fortsetzen.

Vermittlung

Sowohl die bei Mémoires d'Ici aufbewahrten Dokumente als auch die Ergebnisse der vom Forschungszentrum durchgeführten Forschungsarbeiten werden der Bevölkerung in verschiedenen Formen zugänglich gemacht. Das Zentrum achtet darauf, dass der Zugang zu diesem Wissen für ein vielfältiges Publikum sichergestellt ist. Durch seine Tätigkeit leistet Mémoires d'Ici einen grundlegenden Beitrag zur Stärkung des Wertes, den die Bevölkerung dem regionalen historischen und kulturellen Erbe beimisst.

Zugang des Publikums zu den Dokumenten gewährleisten

Die Besucherzahlen und die Anzahl der eingegangenen Anfragen sind über die Jahre hinweg hoch geblieben. Ein besonderes Augenmerk gilt der Weiterentwicklung des digitalen Angebots (Online-Kataloge und -Dokumente). Der Internetauftritt wurde 2020 komplett neu gestaltet. Das Zentrum benutzt die Softwares SCOPE und Bibliomaker, um so sowohl professionellen Forschern als auch dem Laienpublikum effiziente Werkzeuge zu bieten. Diese Tools werden durch das regelmässige Hinzufügen neuer Daten bereichert.

Mémoires d'Ici setzt aktiv auf die Nutzung von Facebook und Instagram, um seine Sammlungen und Veranstaltungen professionell aufzubereiten.

Die Verbreitung von Daten, die online auf Plattformen, in Netzen oder Sammelverzeichnissen zur Verfügung stehen, stellt eine unerlässliche Etappe bei der Aufbereitung der Dokumentensammlungen dar, und die Anstrengungen in diese Richtung müssen weitergeführt werden. Die Möglichkeiten und Vorteile der digitalen Vermittlung werden permanent evaluiert. Ein professioneller Auftritt sowohl im Zentrum als auch im Internet trägt entscheidend zur Wirksamkeit unserer Vermittlung bei.

Vernetztes Arbeiten

Mémoires d'Ici ermutigt und unterstützt Personen, Körperschaften und Institutionen bei der Verwaltung und Verwertung des regionalen historischen und kulturellen Erbes. Das Zentrum wird sich weiterhin für einen Ausbau des vernetzten Arbeitens in seinen Tätigkeitsbereichen einsetzen und die Beziehungen zu Schulen, Universitäten sowie regionalen und überregionalen kulturellen Institutionen weiterhin pflegen.

Mémoires d'Ici als Referenz

Mémoires d'Ici hat sich in der Öffentlichkeit, in den Medien sowie in politischen und wissenschaftlichen Kreisen als Referenzinstitution etabliert. Die künftigen Anstrengungen werden somit darauf abzielen, diese Anerkennung des Zentrums zu konsolidieren und zu stärken.

Die Forschungs- und Verbreitungsarbeiten (Publikationen, Veranstaltungen) tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Regelmässige Informationen über die Aktivitäten des Zentrums werden weiterhin über verschiedene Kanäle erfolgen (Medien, gezielte Schreiben, Internet, soziale Medien usw.).

Vorträge in verschiedenen Ortschaften des Berner Juras, die Dokumente mit einem örtlichen Bezug vorstellen, werden weiterhin durchgeführt. Die Bevölkerung lernt so die Geschichte der Region kennen und kann so deren Wert ermessen.

Mit dem Ziel, die Arbeit und die Dienstleistungen der Institution bekanntzumachen, wird das Zentrum

weiterhin Besuche für Körperschaften (Gemeinden, Lehrkräfte, Vereine usw.) oder Privatpersonen anbieten. Das Publikum kann dabei entdecken, wie Archivierungs-, Dokumentations- und Klassifizierungsarbeiten konkret aussehen, und sich bewusst werden, wie reichhaltig das bernjurassische Kulturerbe ist.

Die Fortführung der aktuellen Zusammenarbeit, die Entwicklung neuer Partnerschaften, die Teilnahme als Mitglied in den Berufsverbänden, die einen Bezug zu den Tätigkeiten des Zentrums haben, und die Weiterbildung des Personals müssen Priorität haben, um Kontakte mit der Wissenschaft zu begünstigen.

Arbeit im Rahmen der fachlichen Standards

Mémoires d'Ici achtet darauf, bei der Bearbeitung und Beschreibung der gesammelten Dokumente schweizerischen und internationalen fachlichen Standards zu entsprechen.

Die Anstrengungen, die Mémoires d'Ici unternommen hat, um seine Aktivitäten zu professionalisieren, sowohl in Bezug auf die Anstellung von geschultem Personal als auch auf den Einsatz einer speziellen Archivierungssoftware sowie von Digitalisierungswerkzeugen, haben stark zur Glaubwürdigkeit und zur Anerkennung des Zentrums durch vergleichbare Institutionen beigetragen.

Das in Zusammenarbeit mit der Stiftung *Les Rameaux* durchgeführte Projekt zur Erweiterung der Räumlichkeiten für die Archivkonservierung ist Teil dieser Bemühungen, da dadurch Bedingungen geschaffen werden, die den schweizerischen und internationalen Konservierungsstandards entsprechen.

Diese Bemühungen müssen aufrechterhalten werden, wenn sie langfristig ihre volle Wirkung entfalten sollen.

Folgen der Vergrösserung der Lagerräumlichkeiten

Im Lauf der aktuellen Vertragsperiode hat die Stiftung *Les Rameaux* in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum umfangreiche Vergrösserungsarbeiten durchgeführt, um den Bedürfnissen von Mémoires d'Ici gerecht zu werden. Die Durchführung dieses Projekts erforderte eine beträchtliche Investition von Kräften und finanziellen Mitteln. Die neuen Lagerräumlichkeiten für die Archive von Mémoires d'Ici verankern das Forschungs- und Dokumentationszentrum noch stärker im Berner Jura. Dieses speziell für die Aufbewahrung von Archiven errichtete Gebäude ermöglicht es dem Zentrum, seine Arbeit der Sammlung und Erschliessung von Privatarchiven der Region fortzuführen.

Der Ausbau dient jetzt und sicher auch in Zukunft als Reflexionsgrundlage für Bauprojekte dieser Art in der Schweiz.

Die offizielle Eröffnung und die Tage der offenen Tür im Frühling 2025 werden eine ausgezeichnete Gelegenheit sein, um Mémoires d'Ici sowohl im Berner Jura als auch schweizweit bei der Bevölkerung und den Medien ins Scheinwerferlicht zu rücken.

Der Umzug des Archivs ins neue Gebäude beginnt 2025. Er wird von der Erarbeitung eines Notfallplans begleitet.

Dieser Ausbau wird zusätzliche finanzielle Kosten für Mémoires d'Ici mit sich bringen. Wir sind bestrebt, die im Leistungsvertrag 2018–2021 dafür vorgesehenen 20 000 Franken nicht zu überschreiten.

Anpassung der IT-Ressourcen

Nachdem sich Mémoires d'Ici bemüht hat, die Frage der Aufbewahrung seines physischen Archivs durch die von der Stiftung *Les Rameaux* durchgeführte Erweiterung zu lösen, muss es sich nun der Frage der Aufbewahrung und Sicherheit seiner digitalen und digitalisierten Archive und Metadaten stellen.

Diese Frage stellt sich unter zwei Aspekten: jenem der Datenmenge einerseits und jenem der Datensicherheit (gegenüber Bedrohungen wie z. B. Cyberkriminalität oder Strommangel) andererseits.

Die Digitalisierung der Sammlungen ermöglicht die Erhaltung der Originale und den Zugang für ein breites Publikum. Sie hat die Wissensvermittlung radikal verändert und bereichert. So verzeichnete das Onlineinventar von Mémoires d'Ici 2021 rund 190 000 Suchanfragen von 27 000 Besucherinnen und Besuchern, um nur ein Beispiel zu nennen. Allerdings ist der für die Konservierung von Bildern und digitalisierten Sammlungen benötigte Speicherplatz grundsätzlich kumulativ. Die Grösse der Server muss daher an diesen Bedarf angepasst werden. Allein für die Abteilung Ikonografie hatte Mémoires d'Ici am 31.12.2023 über 30 000 digitalisierte, verschlagwortete und online verfügbare Bilder. Im Juni 2024 betrug der von diesem Bereich auf dem Server beanspruchte Speicher 13 Terabytes für 454 253 Dateien.

Die Bedrohung durch Cyberkriminalität betrifft die gesamte Gesellschaft. Kulturerbe-Institutionen werden nicht verschont, im Gegenteil, sie können als symbolische Einrichtungen wahrgenommen werden, deren Hacking eine politische und/oder gesellschaftliche Wirkung haben kann. Die British Library erlitt z. B im Oktober 2023 einen noch nie dagewesenen Cyberangriff, dessen Schadenfolgen bis heute nicht vollständig behoben sind. Auch das Schweizer Filmarchiv *Cinémathèque suisse* wurde, trotz bestehender IT-Sicherheitsvorrichtungen, in jüngerer Zeit (2021) Opfer eines massiven Hackerangriffs.

Es ist wichtig, die Bedeutung von Sicherheitsmassnahmen in einer Institution des Kulturerbes zu betonen: Ein Datenverlust bedeutet, dass die ganze Arbeit seit Beginn der Digitalisierung verloren geht, Tausende von Arbeitsstunden, die der Digitalisierung der Originale, der Erstellung von Inventaren oder der Retrokatalogisierung gewidmet wurden, können dadurch vollständig zunichte gemacht werden.

Trotz seiner geringen Grösse ist Mémoires d'Ici mit den gleichen Problemen wie grössere Institutionen mit eigenen IT-Diensten konfrontiert. Das Zentrum stützt seine Entscheidungen auf die Empfehlungen kantonaler und nationaler Institutionen, aber die finanzielle und personelle Last dieser Arbeiten ist riesig.

Für Mémoires d'Ici heisst das konkret, dass der Ausbau der Speicherkapazität der Server, die Verwendung professioneller Software und die Einführung von Abspeicherungs- und Sicherheitsprozessen im Lauf der Jahre eine sehr starke Zunahme des IT-Aufwands verursacht haben. Wenn letzterer zwischen 2014 und 2017 im Jahresdurchschnitt noch rund 22 500 Franken betrug, belief er sich zwischen 2018 und 2024 jährlich auf über 37 500 Franken.

Dank der grosszügigen Unterstützung des kantonalen Amts für Kultur wird das Zentrum seinen aktuellen Server, der seine Grenzen in Bezug auf Speicherkapazität und Sicherheit erreicht hat, 2025 durch zwei besser geschützte konvergente Hochleistungsserver ersetzen können. Diese Anlage wird heute mit 96 269.20 Franken veranschlagt (Installation, Rack und Firewall inbegriffen). Bei der Anschaffung des nächsten Servers wird Mémoires d'Ici allerdings nicht mehr mit der Grosszügigkeit des Amtes für Kultur rechnen können. Deshalb muss es in den nächsten fünf Jahren eine Rückstellung in der Höhe dieser Kaufsumme schaffen.

Mittelfristig wird das Zentrum auch die Archivierungssoftware auswechseln müssen. Diese professionelle Software, die immerhin von fast allen Staatsarchiven der Schweiz verwendet wird, hat in den letzten Jahren einen gravierenden Mangel an Reaktionsfähigkeit gezeigt und setzte gleichzeitig eine konsequente und progressive Erhöhung der Lizenzkosten durch. Auch wenn Mémoires d'Ici zurzeit nicht über die nötige Kapazität verfügt, ein diesbezügliches Projekt auszuarbeiten, muss es sich auf die Folgen einer Nichterneuerung vorbereiten.

Realisierung von Grossprojekten

Die ausgesprochen zahlreichen Übergaben von Archivalien, die oft sofort entgegengenommen werden müssen, weil sie sonst zerstört werden, monopolisieren unsere Arbeitskapazität für die Sammlung und Bearbeitung. Ausserdem haben die Suche nach Finanzierung der Vergrösserung der Räumlichkeiten zur Konservierung der Archive und die Überwachung der Bauarbeiten während mehrerer Monate einen Teil der Kapazitäten in Anspruch genommen. Und schliesslich schränkte uns der Rückgang der effektiven Mittel, die nicht an die Teuerung der letzten Jahre angepasst waren, bei der Realisierung von Grossprojekten ein.

Mémoires d'Ici hat jedoch sehr wichtige Bestände gesammelt, sowohl was die Menge der Dokumente als auch die Qualität ihres Inhalts betrifft. Durch ihre Erschliessung wird das Zentrum sicher überregional an Ansehen und Anerkennung gewinnen.

Die Realisierung von Grossprojekten wird sowohl eine noch aktivere Zusammenarbeit mit anderen Institutionen als auch den Zugang zu Drittmittelquellen ermöglichen.

Im Lauf der Gespräche mit zahlreichen Stiftungen während unserer Suche nach finanziellen Mitteln für den Ausbau haben wir erfahren, dass mehrere von ihnen bereit wären, sich an der Finanzierung der Bearbeitung und Erschliessung unseres Archivs zu beteiligen. Ein Beispiel hierfür ist die Zahlung der Christoph-Geiser-Stiftung für die teilweise Bearbeitung des literarischen Nachlasses von Jean-Jacques Fiechter im Jahr 2024 (und wahrscheinlich für die Erschliessung für die Öffentlichkeit in den Jahren 2025/2026).

Allerdings muss daran erinnert werden, dass Drittmittel nur punktuell für spezifische Projekte mit hohem «emotionalen» Wert und unter grossem Einsatz der Mitarbeitenden von Mémoires d'Ici bereitgestellt werden können.

3. Budget 2026–2029

ERTRAG	2026	2027	2028	2029
BETRIEBSBEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND	**620 000.00**	**620 000.00**	**620 000.00**	**620 000.00**
Kantonsbeitrag	570 000.00	570 000.00	570 000.00	570 000.00
Beitrag St. Immer, Standortgemeinde	50 000	50 000	50 000	50 000
MITGLIEDERBEITRÄGE UND SPENDEN	**17 000**	**17 000**	**17 000**	**17 000**
ERTRAG AUS DIENSTLEISTUNGEN (AUFTRÄGE)	**19 000**	**19 000**	**19 000**	**19 000**
Archivaufträge	6 500	6 500	6 500	6 500
Verschiedene Aufträge	3 500	3 500	3 500	3 500
Administrative Aufträge	9 000	9 000	9 000	9 000
BETEILIGUNG AN INFRASTRUKTUR CEJARE	**5 400**	**5 400**	**5 400**	**5 400**
TOTAL ERTRAG	**661 400**	**661 400**	**661 400**	**661 400**
AUFWAND	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
DOKUMENTATIONS- UND KONSERVIERUNGSKOSTEN	**26 200**	**26 200**	**26 200**	**26 200**
Bibliothek/Anschaffungen	**4 500**	**4 500**	**4 500**	**4 500**
Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente	**3 000**	**3 000**	**3 000**	**3 000**
Restaurierung, Buchbinderarbeiten	**500**	**500**	**500**	**500**
Bildersammlungen, Dokumentationen und Audiovisuelles	**10 000**	**10 000**	**10 000**	**10 000**
Archivierungssoftware	**8 000**	**8 000**	**8 000**	**8 000**
Reproduktion von Dokumenten	**200**	**200**	**200**	**200**
KOSTEN VERWERTUNG UND VERTRIEB	**14 500**	**14 500**	**14 500**	**14 500**
Ausstellungen/Veranstaltungen/Publikationen usw.	**5 000**	**5 000**	**5 000**	**5 000**
Kommunikation, Geschäftsbericht	**8 000**	**8 000**	**8 000**	**8 000**
Hosting Website und Datenbanken	**1 500**	**1 500**	**1 500**	**1 500**
PERSONALKOSTEN	**456 500**	**456 500**	**456 500**	**456 500**
Bruttolöhne	**385 500**	**385 500**	**385 500**	**385 500**
Sozial- und Personalkosten	**64 000**	**64 000**	**64 000**	**64 000**
Verschiedene Personalaufwände	**5 000**	**5 000**	**5 000**	**5 000**
Weiterbildung	**2 000**	**2 000**	**2 000**	**2 000**
ANDERE BETRIEBSKOSTEN	**138 000**	**138 000**	**138 000**	**138 000**
Kosten Räumlichkeiten	**106 600**	**106 600**	**106 600**	**106 600**
Miete	*69 600*	*69 600*	*69 600*	*69 600*
Mietkosten, Nebenkosten	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*30 000*
Hauswart und Hauswartmaterial	*7 000*	*7 000*	*7 000*	*7 000*
Unterhalt, Wartung und Ersatz IT/Bürogeräte	**2 000**	**2 000**	**2 000**	**2 000**
Reise- und Repräsentationskosten	**3 000**	**3 000**	**3 000**	**3 000**
Versicherungen und Sicherheit	**5 000**	**5 000**	**5 000**	**5 000**
Büro- und Verwaltungskosten	**21 000**	**21 000**	**21 000**	**21 000**
Büroeinrichtungen	*2 500*	*2 500*	*2 500*	*2 500*
Portokosten	*1 500*	*1 500*	*1 500*	*1 500*
Telefonie, Internet	*2 600*	*2 600*	*2 600*	*2 600*
Honorare und Rechtskosten	*2 800*	*2 800*	*2 800*	*2 800*
Verwaltung Server, Updates, Verwaltungssoftware	*12 000*	*12 000*	*12 000*	*12 000*
BANKKOSTEN	**200**	**200**	**200**	**200**
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN	**26 000**	**26 000**	**26 000**	**26 000**
TOTAL AUFWAND	**661 400**	**661 400**	**661 400**	**661 400**

Kommentar zum Budget

Natürlich ist es schwierig, die Entwicklung der effektiven Kosten in einem längeren Zeithorizont vorherzusagen, aber wir haben die uns objektiv bekannten Elemente berücksichtigt und in unseren Budgetentwürfen für die Jahre 2026–2029 einige vorsichtige Schätzungen vorgenommen.

Zur Erinnerung: Mémoires d'Ici erhält vom Kanton seit 2018 einen Staatsbeitrag von 536 585 Franken – ein Betrag, der im Leistungsvertrag 2022–2025 unverändert blieb.

IT-Aufwand

Wie oben erwähnt ist Mémoires d'Ici trotz seiner geringen Grösse mit den gleichen Problemen wie grössere Institutionen, die einen internen IT-Dienst haben, konfrontiert. Das Zentrum stützt seine Entscheidungen auf die Empfehlungen kantonaler und nationaler Institutionen. Der finanzielle und personelle Aufwand dieser Arbeiten ist riesig.

Für Mémoires d'Ici heisst das konkret, dass der Ausbau der Speicherkapazität der Server, die Verwendung professioneller Software und die Einführung von Abspeicherungs- und Sicherheitsprozessen im Lauf der Jahre eine sehr starke Zunahme des IT-Aufwands verursacht haben. Wenn letzterer zwischen 2014 und 2017 im Jahresdurchschnitt noch rund 22 500 Franken betrug, belief er sich zwischen 2018 und 2024 auf über 37 500 Franken.

Dank der grosszügigen Unterstützung des kantonalen Amts für Kultur wird das Zentrum seinen aktuellen Server, der seine Grenzen in Bezug auf Speicherkapazität und Sicherheit erreicht hat, 2025 durch zwei besser geschützte konvergente Hochleistungsserver ersetzen können. Diese Anlage wird heute mit 96 269.20 Franken veranschlagt (Installation, Rack und Firewall inbegriffen). Bei der Anschaffung des nächsten Servers wird Mémoires d'Ici allerdings nicht mehr mit der Grosszügigkeit des Amtes für Kultur rechnen können. Deshalb müssen in den Budgets 2026 bis 2030 Rückstellungen in der Höhe dieser Kaufsumme gebildet werden, was einem Betrag von 20 000 Franken pro Jahr während fünf Jahren (Garantiedauer) entspricht.

Die Installation der konvergenten Hochleistungsserver und die Zunahme der gespeicherten Daten werden sich ebenfalls auf die Kosten für Wartung, Hosting und Sicherung auswirken. Ausserdem wurde das Zentrum über eine bedeutende progressive Preiserhöhung der Lizenzen für die Archivierungssoftware informiert. Unter Berücksichtigung dieser Kostenerhöhungen und der Notwendigkeit, jährliche Rückstellungen von 20 000 Franken für die Erneuerung des Servers und von 5000 Franken für den Ersatz im Bereich Informatik (PC, Scanner, Kopierer usw.) vorzusehen, beläuft sich die Schätzung des gesamten Informatikaufwands ab 2026 auf 47 000 Franken (s. Beilage I). Dieser Betrag liegt rund 24 500 Franken höher als derjenige, der in den Budgets für die Jahre 2019–2024 eingestellt war.

Starker Anstieg des Volumens unserer Sammlungen

Von 2018 bis 2023 nahm Mémoires d'Ici über 800 Archivbestände, also durchschnittlich 2,6 Schenkungen pro Woche, entgegen. Allein diese Zahl zeugt vom Vertrauen, das die für die Bedeutung seiner Sammlungen sensibilisierte Bevölkerung dem Zentrum entgegenbringt. Sie zeugt auch von einer bemerkenswerten Vitalität. Die Zunahme des Archivvolumens und der damit verbundenen Arbeitslast hat finanzielle Folgen für die meisten Kostenstellen. Diese wurden so realistisch und präzise wie möglich angepasst, gleichzeitig wurde versucht, die Kosten zu begrenzen.

Mémoires d'Ici ersucht für die Leistungsperiode 2026–2029 um einen jährlichen Kantonsbeitrag von 570 000 Franken. Dieser Betrag entspricht einer Erhöhung um 33 415 Franken im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Vertragsperioden. Er soll es uns ermöglichen, ein finanzielles Gleichgewicht aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die notwendigen Rückstellungen für die Erneuerung der IT zu bilden.

4. Stellenaufteilung 2026–2029

TÄTIGKEITSBEREICHE	Betriebsplan 2026–2029	
Geschäftsleitung, Administration, allgemeine Verwaltung der Institution Finanzen, Planung, Koordination, Personalverwaltung **Kommunikation** Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	0,75 Stellen	UNTERSTÜTZUNGSFUNKTIONEN
Informatik Wartung der IT, der Verwaltungssoftware für die Sammlungen und der Website		
Arbeitsgruppen Zusammenarbeit und Vertretung in verschiedenen Ausschüssen, Räten, Vereinigungen		
Archiv Suche nach Archivbeständen, Bearbeitung (Konservierungsmassnahmen, beschreibende Inventare), Verwertung	2 Stellen	VERWALTUNG UND BEARBEITUNG DER SAMMLUNGEN
Bibliothek Entgegennahme von Schenkungen, Erwerb, Katalogisierung und Verschlagwortung der Dokumente, Verwertung der Werke		
Bildersammlungen Entgegennahme der Archivbestände, Konservierung, Digitalisierung, Katalogisierung und Verschlagwortung der Dokumente, Online-Aufschaltung, Verwertung		
Dokumentation Presseschau, Anreicherung der Dossiers, Katalogisierung und Verschlagwortung der Dokumente, Klassierung, Online-Aufschaltung		
Audiovisuelles Sammlung, Digitalisierung, Bearbeitung und Bereitstellung der audiovisuellen Dokumente		
Öffentliche Suchaufträge Publikumsbesuche, Behandlung von Suchaufträgen	0,3 Stellen	VERMITTLUNG RECHERCHE VERBREITUNG
Recherche, Vermittlung und Verbreitung Wissenschaftliche Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Mémoires d'Ici, Veröffentlichungen, Vorträge, Inhalte Webseite, Aktivitäten in den sozialen Medien usw.	0,35 Stellen	
TOTAL	**3,4 Stellen**	

NB: Die Arbeit von Freiwilligen (über 600 Stunden im Jahr 2022, 550 Stunden im Jahr 2023), Praktikantinnen und Praktikanten sowie Helferinnen und Helfern wird bei dieser Aufteilung nicht berücksichtigt.

Entwicklung IT-Aufwand

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Investition Arbeitsplätze	CHF 20 716.00		CHF 18 083.00	CHF 35 724.00	CHF 3 226.00				CHF 2 886.00			CHF 15 000.00			CHF 15 000.00	
Investition Server/NAS						CHF 28 690.00		CHF 11 850.00								
Investition SW					CHF 34 400.00		CHF 1 325.00									
Zwischentotal Investitionen	**CHF 20 716.00**	**CHF 0.00**	**CHF 18 083.00**	**CHF 35 724.00**	**CHF 37 626.00**	**CHF 28 690.00**	**CHF 1 325.00**	**CHF 11 850.00**	**CHF 2 886.00**	**CHF 0.00**	**CHF 0.00**	**CHF 15 000.00**	**CHF 0.00**	**CHF 0.00**	**CHF 15 000.00**	**CHF 0.00**
Verwaltungsoftware Sammlungen			CHF 4 015.00	CHF 4 472.00	CHF 9 463.00	CHF 7 353.00	CHF 4 396.00	CHF 4 951.00	CHF 6 605.00	CHF 7 642.00	CHF 5 200.00	CHF 5 800.00	CHF 8 000.00	CHF 8 000.00	CHF 8 000.00	CHF 8 000.00
Unterhalt, Wartung und Ersatz PC und Bürogeräte	CHF 3 365.00	CHF 2 914.00	CHF 3 247.00	CHF 1 664.00	CHF 1 247.00	CHF 0.00	CHF 3 327.00	CHF 1 900.00	CHF 1 274.00	CHF 2 220.00	CHF 2 000.00	CHF 2 000.00	CHF 2 000.00	CHF 2 000.00	CHF 2 000.00	CHF 2 000.00
Verwaltung und Hosting Server, Verwaltungssoftware, Updates usw.	CHF 5 068.00	CHF 8 724.00	CHF 6 157.00	CHF 8 647.00	CHF 7 394.00	CHF 9 066.00	CHF 12 241.00	CHF 8 060.00	CHF 8 423.00	CHF 8 719.00	CHF 12 000.00	CHF 12 000.00	CHF 12 000.00	CHF 12 000.00	CHF 12 000.00	CHF 12 000.00
Zwischentotal Aufwand	**CHF 8 433.00**	**CHF 11 638.00**	**CHF 13 419.00**	**CHF 14 783.00**	**CHF 18 104.00**	**CHF 16 419.00**	**CHF 19 964.00**	**CHF 14 911.00**	**CHF 16 302.00**	**CHF 18 581.00**	**CHF 19 200.00**	**CHF 19 800.00**	**CHF 22 000.00**	**CHF 22 000.00**	**CHF 22 000.00**	**CHF 22 000.00**
Abschreibungen	**CHF 15 818.00**	**CHF 2 449.00**	**CHF 12 533.00**	**CHF 10 724.00**	**CHF 40 826.00**	**CHF 33 640.00**	**CHF 18 523.00**	**CHF 21 633.00**	**CHF 19 761.00**	**CHF 16 800.00**	**CHF 16 450.00**	**CHF 5 000.00**	**CHF 25 000.00**	**CHF 25 000.00**	**CHF 25 000.00**	**CHF 25 000.00**
Auflösung von Rückstellungen					-CHF 11 500.00	-CHF 15 000.00										
Total Aufwand + Veränderung Rückstellungen und Abschreibungen	**CHF 24 251.00**	**CHF 14 087.00**	**CHF 25 952.00**	**CHF 25 507.00**	**CHF 47 430.00**	**CHF 35 059.00**	**CHF 38 487.00**	**CHF 36 544.00**	**CHF 36 063.00**	**CHF 35 381.00**	**CHF 35 650.00**	**CHF 24 800.00**	**CHF 47 000.00**	**CHF 47 000.00**	**CHF 47 000.00**	**CHF 47 000.00**
Jahresdurchschnitt pro Vertragsperiode				**CHF 22 449.25**							**CHF 37 802.00**					**CHF 47 000.00**

MEMOIRES D'ICI
Centre de recherche et de documentation du Jura bernois

Bernjurassischer Rat
z. H. von Elisabeth Beck, Präsidentin
Rue des Fossés 1
2520 La Neuveville

St. Immer, 4. November 2024

Kantonaler Leistungsvertrag 2026–2029: Betriebs- und Finanzplan von *Mémoires d'Ici*

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Bernjurassischen Rats

Der Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und *Mémoires d'Ici* wird am 31. Dezember 2025 auslaufen. Wir bereiten daher die nächste Vertragsperiode (2026–2029) vor. Da der Bernjurassische Rat den Kantonsbeitrag vollständig übernimmt, lassen wir Ihnen hiermit unser Gesuch zusammen mit dem Entwurf des Betriebsplans für die kommende Vertragsperiode zukommen. Darin erinnern wir an die Aufgaben von *Mémoires d'Ici* und schlagen die institutionellen Ziele und das Budget für die nächsten vier Jahre vor. Um die Aufgaben dieses neuen Leistungsvertrags ausführen zu können, ersuchen wir um eine zusätzliche Unterstützung von 33 415 Franken, womit der gesamte Kantonsbeitrag auf 570 000 Franken zu liegen kommt.

Nach unserem jüngsten Treffen mit Ihrer Kulturkommission und auf Empfehlung der Kulturbeauftragten Mélanie Cornu haben wir beim kantonalen Amt für Kultur ein Unterstützungsgesuch für den Kauf eines Servers eingereicht. Diesem Gesuch wurde soeben unter der Bedingung entsprochen, dass unsere Budgets für 2026 bis 2030 eine jährliche Summe von zirka 20 000 Franken als Rückstellungen für die zukünftige Erneuerung unserer Server enthalten. In den Budgets für den nächsten Leistungsvertrag wird dieser Bedingung und dem starken Anstieg weiterer laufender IT-Kosten Rechnung getragen. Ausserdem berücksichtigen wir den starken Anstieg des Umfangs unserer Sammlungen, der finanzielle Auswirkungen auf den Grossteil unserer Kostenstellen hat.

Mémoires d'Ici ist heute als Referenzzentrum im und für den Berner Jura anerkannt. Ausserdem ist unsere Stiftung eine einzigartige Institution im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturerbes in der Schweiz, auf deren Pionierrolle beim Bewahren von Privatarchiven regelmässig hingewiesen wird. Ihre Überlegungen und ihr Know-how sind von grundlegender Bedeutung und dienen als Vorbild.

Die nächsten Jahre sind für das Fundament von *Mémoires d'Ici* wichtig. Während der aktuellen Vertragsperiode hat die Stiftung *Les Rameaux* wichtige Erweiterungsarbeiten durchgeführt, um in enger Zusammenarbeit mit unserem Zentrum bedarfsgerechte Lösungen zu finden. Die Durchführung dieses Projekts erforderte eine beträchtliche Investition an Kräften und finanziellen Mitteln. Dieser wichtige Schritt wird nun abgeschlossen, so dass wir in Zukunft wieder unsere ganze Kraft darauf verwenden können, die Archive unserer Region zu sammeln und zu erschliessen. Durch diese Arbeit wird unser Zentrum zweifellos an Ansehen sowie an regionaler und überregionaler Anerkennung gewinnen. Und es wird so zu einer besseren Kenntnis der Geschichte des Berner Juras und zur Ausstrahlung unseres Kantons beitragen.

Die unermüdliche Unterstützung durch den Bernjurassischen Rat bildet die Grundlage für den Erfolg von *Mémoires d'Ici*. Wir wissen, dass Sie den Wert unserer Arbeit kennen, und danken Ihnen für Ihre fortwährende Unterstützung bei unseren Bemühungen auf Kantonsebene. Wir hoffen daher sehr, dass Sie unser Gesuch positiv bewerten und es im Regierungsrat und im Grossen Rat unterstützen werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Geschäftsführerin:
gez. Sylviane Messerli

Die Verwaltungsassistentin:
gez. Séverine Perret

Beilagen erw.
Kopie an: Mélanie Cornu, Kulturbeauftragte für den Bernjurassischen Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	440/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.273
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici», bernjurassisches Forschungs- und Dokumentationszentrum, Sankt Immer; Staatsbeiträge 2026–2029.
Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit; Objektkredit

1. Gegenstand

Mémoires d'Ici ist eine der bedeutendsten Institutionen im Berner Jura. Als Forschungs- und Dokumentationszentrum beteiligt sich die Stiftung umfassend am Erhalt und an der Stärkung der kulturellen Identität des Berner Juras. Die Existenz dieser Institution wird durch das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) anerkannt und garantiert. Die Subventionierung der Stiftung Mémoires d'Ici wird gemäss SStG vollständig vom Kanton übernommen, und zwar über das Globalbudget des Bernjurassischen Rates (BJR).

Derzeit befindet sich Mémoires d'Ici an einem Wendepunkt in ihrer Entwicklung, da im März 2025 ein neuer Lagerraum eröffnet wurde, der mit den derzeitigen Räumlichkeiten verbunden ist. Dies ist ein wichtiger Schritt, um den Fortbestand der Institution zu sichern. In den kommenden Jahren steht die Stiftung zudem vor zwei grossen Herausforderungen für die Langlebigkeit ihrer Aktivitäten: zum einen die langfristige Instandhaltung ihrer IT-Infrastruktur, die eine grundlegende Ressource für jedes Archiv darstellt, und zum anderen die stetige Erweiterung ihrer Sammlungen, die zusätzliche Kosten mit sich bringt.

Um diesen beiden Herausforderungen gerecht zu werden, hat der BJR einstimmig einer Erhöhung des Staatsbeitrags von derzeit CHF 536'585 auf CHF 570'000 ab 2026 zugestimmt. Dies entspricht einer Erhöhung um CHF 33'415 pro Jahr. Der zwischen dem Regierungsrat und der Stiftung bestehende Leistungsvertrag, der alle diesbezüglichen Einzelheiten regelt, wird nach dem Beschluss des Grossen Rates entsprechend angepasst und erneuert.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG, BSG 423.11), Art. 5, Art. 7, Art. 12 Bst. c
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG; BSG 102.1), Art. 17, Art. 52
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e

02|16|D|v03

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit, der in vier Raten aufgeteilt wird. Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 570’000 pro Jahr (CHF 2’280’000 für die gesamte Dauer der Leistungsperiode).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

2026:	Verpflichtungskredit	CHF 570’000.--	(Konto 4870 363510000)
2027:	Verpflichtungskredit	CHF 570’000.--	(Konto 4870 363510000)
2028:	Verpflichtungskredit	CHF 570’000.--	(Konto 4870 363510000)
2029:	Verpflichtungskredit	CHF 570’000.--	(Konto 4870 363510000)

Produktgruppe: 4487000001 Kultur

6. Begründung

Die Stiftung Mémoires d’Ici wurde im Jahr 2000 gemäss dem Auftrag gegründet, den die Bildungs- und Kulturdirektion mit RRB 2748 vom 21. Juni 1989 erhalten hat. Die Institution hat sich als einzigartiger Ort für die Bewahrung und Präsentation der Kulturgeschichte des Berner Juras etabliert. Die Sammlung ist sowohl für Spezialistinnen und Spezialisten als auch für Amateurinnen und Amateure zugänglich und umfasst Dokumente zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaft, Kunst und Volkskultur des Berner Juras. Im Laufe der Jahre hat die Stiftung ihre Professionalität und ihre Position auf dem Gebiet der Archivierung und der Bewahrung des kulturellen Gedächtnisses gestärkt. Die Qualität und die Bedeutung ihrer Arbeit werden weithin anerkannt, auch ausserhalb der Region. Die Stiftung Mémoires d’Ici ist daher von erheblicher Bedeutung für die Kultur des Berner Juras und für den Erhalt der zweiten Amtssprache des Kantons Bern. Sie erfüllt somit in vollem Umfang die ihr vom SStG zugewiesene Aufgabe, zur Bewahrung der kulturellen Identität des Berner Juras beizutragen.

Seit 2025 verfügt die Stiftung Mémoires d’Ici über einen neuen Lagerraum, der den notwendigen Platz für ihre Sammlungen bietet. Für 2026–2029 wird es darum gehen, den Fortbestand der Institution langfristig zu sichern. Es stehen zwei grosse Herausforderungen an, für die eine Erhöhung des Staatsbeitrags beantragt wird: Wie jedes Archivierungszentrum muss auch Mémoires d’Ici ein sicheres IT-System mit einem grossen Speichervolumen unterhalten, um die Konservierung der digitalisierten Sammlungen sowie die Digitalisierung künftiger Sammlungen zu gewährleisten. Darüber hinaus steigen die Kosten für den Betrieb der Institution aufgrund der grossen und stetigen Zunahme der Archivbestände.

Um die Aufrechterhaltung und die Qualität der Leistungen von Mémoires d’Ici zu gewährleisten, hat der BJR, der die Hauptfinanzierung der Stiftung sicherstellt, eine Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags um CHF 33’415 vom BJR genehmigt.

7. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Gesuch der Stiftung Mémoires d’Ici um Erneuerung des jährlichen Staatsbeitrags, einschliesslich einer

Erhöhung um CHF 33’415 pro Jahr, für die neue Beitragsperiode (2026–2029) zuzustimmen. Die Höhe des Beitrags würde damit CHF 570’000 pro Jahr betragen, d. h. CHF 2’280’000 für die gesamte Beitragsperiode. Das Gesuch wurde vom BJR, der diesen Beitrag seinem Kulturbudget entnehmen wird, einstimmig angenommen.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.273
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici», bernjurassisches Forschungs- und Dokumentationszentrum, Sankt Immer; Staatsbeiträge 2026–2029.
Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Rolle von Mémoires d'Ici ... 2
3.2 Historischer Rückblick zur Entwicklung von Mémoires d'Ici ... 3
3.3 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 5

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

5. Kantonaler Voranschlag und Globalbudget des Bernjurassischen Rats ... 5

6. Finanzielle Auswirkungen, Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 6

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

9. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Mémoires d'Ici ist eine der bedeutendsten Institutionen im Berner Jura. Als Forschungs- und Dokumentationszentrum beteiligt sich die Stiftung umfassend am Erhalt und an der Stärkung der kulturellen Identität des Berner Juras. Die Existenz der Institution wird durch das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) anerkannt und garantiert. Das SStG schreibt vor, dass die Aufgaben und die Finanzierung der Stiftung in einem Leistungsvertrag mit dem Regierungsrat zu regeln sind.

Die einzigartige, wesentliche Rolle von Mémoires d'Ici wird im Kulturkonzept des Bernjurassischen Rates (BJR) hervorgehoben. Gemäss der Kategorisierung in der Kulturstrategie 2018 gehört die Stiftung Mémoires d'Ici zu den Institutionen, die als «Sonderfälle» gelten und als solche hauptsächlich vom Kanton über den Kulturbudgetrahmen des BJR finanziert werden.

Die Stiftung wurde im Jahr 2000 gegründet und hat im Laufe der Jahre ihre Professionalität und ihre Position im Bereich der Archivierung und des Schutzes des kulturellen Gedächtnisses gestärkt. Sie unterhält enge Beziehungen zu zahlreichen Körperschaften und Organisationen und bietet Dienstleistungen für die gesamte Bevölkerung des Berner Juras an. Die Qualität und die Bedeutung ihrer Arbeit werden auch ausserhalb der Region weithin anerkannt.

Derzeit befindet sich Mémoires d'Ici an einem Wendepunkt in ihrer Entwicklung, da im März 2025 ein neuer Lagerraum eröffnet wurde, der mit den derzeitigen Räumlichkeiten verbunden ist. Dies ist ein wichtiger Schritt, um den Fortbestand der Institution zu sichern. In den kommenden Jahren steht die Stiftung auch vor zwei grossen Herausforderungen für die Langlebigkeit ihrer Aktivitäten: zum einen die langfristige Instandhaltung ihrer IT-Infrastruktur, die eine grundlegende Ressource für jedes Archiv darstellt, und zum anderen die stetige Erweiterung ihrer Sammlungen, die zusätzliche Kosten mit sich bringt.

Um diesen beiden Herausforderungen gerecht zu werden, hat die Stiftung beim BJR ein Gesuch um Erhöhung ihres jährlichen Staatsbeitrags von derzeit CHF 536'585 auf CHF 570'000 ab 2026 gestellt. Dies entspricht einer Erhöhung um CHF 33'415 pro Jahr. Diese Erhöhung soll die Institution in die Lage versetzen, die Dauerhaftigkeit ihrer Aktivitäten und die Qualität ihrer Leistungen zu gewährleisten. Der BJR stimmte einstimmig zu, auf das Erhöhungsgesuch einzutreten. Der Beitrag wird direkt aus dem Kulturbudgetrahmen des BJR bezahlt.

2. Rechtsgrundlagen

– Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG, BSG 423.11), Art. 5, Art. 7, Art. 12 Bst. c
– Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG; BSG 102.1), Art. 17, Art. 52
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27
– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Rolle von Mémoires d'Ici

Die Stiftung Mémoires d'Ici wurde im Jahr 2000 gemäss dem Auftrag gegründet, den die Bildungs- und Kulturdirektion mit RRB 2748 vom 21. Juni 1989 erhalten hat. Die Institution hat sich als einzigartiger Ort für die Bewahrung und Präsentation der Kulturgeschichte des Berner Juras etabliert. Die Sammlung ist sowohl für Spezialistinnen und Spezialisten als auch für Amateurinnen und Amateure zugänglich und umfasst Dokumente zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaft, Kunst und Volkskultur des Berner Juras. Seit ihrer Gründung hat die Sammlung stetig an Sichtbarkeit und Professionalität gewonnen. Die Stiftung unterhält zahlreiche Kooperationen mit anderen Institutionen und Organisationen in der Schweiz, insbesondere im Bereich des Kulturerbes, womit sie den Bekanntheitsgrad der Region weit über die Kantonsgrenzen hinaus erhöht und so die Positionierung des Kantons Bern als Teil der französischsprachigen Schweiz stärkt.

Die Stiftung Mémoires d'Ici ist daher von erheblicher Bedeutung für die Kultur des Berner Juras und für die Erhaltung der zweiten Amtssprache des Kantons Bern. Sie erfüllt somit in vollem Umfang die ihr vom SStG zugewiesene Aufgabe, zum Erhalt der kulturellen Identität des Berner Juras beizutragen.

Mémoires d'Ici mietet ihre Räumlichkeiten von der Fondation Les Rameaux, die auch das *Centre jurassien d'archives et de recherches économiques* (CEJARE) beherbergt. Diese Organisation, die ebenfalls vom BJR mit einem jährlichen Beitrag unterstützt wird, ist ihrerseits für die Archivierung des industriellen Erbes der Region verantwortlich und führt zahlreiche Aufträge für Unternehmen aus. Obwohl Mémoires d'Ici und das CEJARE sehr unterschiedliche Tätigkeitsfelder und Funktionsweisen haben, pflegen die beiden Institutionen enge Beziehungen und arbeiten so oft wie möglich zusammen, um bestimmte Kosten zu teilen und ihre jeweiligen Sammlungen aufzuwerten.

3.2 Historischer Rückblick zur Entwicklung von Mémoires d'Ici

2010–2013: Änderung des Finanzrahmens
Gemäss SStG ist die Stiftung Mémoires d'Ici in der Liste der Institutionen aufgeführt, die als «Sonderfälle», entsprechend der Kategorisierung in der Kulturstrategie des Kantons Bern, gelten und ausschliesslich oder überwiegend vom Kanton finanziert werden. Seit 2010 wird Mémoires d'Ici daher hauptsächlich vom Kanton finanziert, genauer gesagt aus dem Kulturbudget des BJR. Die Finanzierung wird durch Beiträge von Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Sankt Immer, sowie durch Spenden und private Aufträge für Archivierungs- und Forschungsarbeiten ergänzt. In der Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2010–2013 war der jährliche Beitrag des Kantons an Mémoires d'Ici auf CHF 395'700 begrenzt, was eine Erhöhung um CHF 200'000 im Vergleich zu 2009 bedeutete. Die Erhöhung des kantonalen Beitrags berücksichtigte die Teuerung und die Mieterhöhung, die durch den Umzug der Stiftung in ihre neuen Räumlichkeiten im Jahr 2011 verursacht wurde.

2014–2021: Entwicklung und Professionalisierung der Stiftung
Seit dem Umzug ins Rameaux-Gebäude im Jahr 2011 hat die Bedeutung von Mémoires d'Ici stetig zugenommen. Die Zunahme der Anfragen – z. B. bezüglich Archivbenutzung oder Forschung – und der hinterlegten Archivbestände hat die Anzahl der von der Stiftung erwarteten Leistungen erheblich erhöht. Die Stiftung hat sich durch die Einstellung von zusätzlichem Personal weiter professionalisiert. So wurden eine Stelle Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation geschaffen, um eine effiziente Verwaltung der Bibliothek zu gewährleisten. Zudem wurde eine berufsspezifische Praktikumsstelle für die Fachhochschule im Bereich Information und Dokumentation eingeführt. Die Arbeit bezüglich Aufwertung und Vertrieb im Bereich der audiovisuellen Archive wurde ebenfalls verstärkt.

Angesichts der starken Zunahme der Sammlungen und der Anzahl der hinterlegten Archivbestände war es notwendig, den Lagerraum für Mémoires d'Ici zu vergrössern. Die Stiftung Les Rameaux startete daher ein langes Verfahren, um einen Anbau an das bestehende Gebäude zu errichten.

Für den Zeitraum 2014–2017 war der Beitrag evolutiv, da die Teuerung jedes Jahr berücksichtigt wurde. Er betrug im Durchschnitt CHF 430'143.50 pro Jahr. Für den Zeitraum 2018–2021 wurde die jährliche Teuerung, auf Beschluss des Grossen Rates hin, nicht mehr berücksichtigt und die Höhe des Beitrags wurde auf CHF 536'585 pro Jahr festgelegt. Diese aufeinanderfolgenden Beitragserhöhungen ermöglichten es, die Professionalisierung der Institution, den Personalbedarf und eine Beteiligung an den Vorbereitungsarbeiten für das neue Lagergebäude zu finanzieren.

2022–2025: Ausbauprojekt und aktuelle Herausforderungen
Der Beitrag für den Zeitraum 2022–2025 blieb im Vergleich zum vorherigen Zeitraum (2018–2021) unverändert bei CHF 536'585 pro Jahr. Diese vier Jahre sind durch die Umsetzung des Erweiterungsprojekts geprägt. Das neue Gebäude wurde im Frühjahr 2025 eingeweiht. Der neue Lagerraum ermöglicht es, das stetige Wachstum der Sammlung von Mémoires d'Ici zu bewältigen und bestmögliche Konservierungsbedingungen zu gewährleisten.

Eine weitere grosse Herausforderung für Archive sind Fragen im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur und den IT-Ressourcen. Die Stiftung Mémoires d'Ici muss sicherstellen, dass sie über ein ausreichendes Archivierungsvolumen und eine sichere Infrastruktur verfügt, um den Fortbestand ihrer digitalisierten

Sammlungen zu gewährleisten. Anfang 2025 wurde eine Investition in den Kauf von zwei konvergenten Hochleistungsservern getätigt, dank einer einmaligen Investitionsunterstützung durch das Amt für Kultur. Die Wartung dieser Server wird ebenfalls mit Kosten verbunden sein.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Seit 2025 verfügt die Stiftung Mémoires d'Ici über einen neuen Lagerraum. Nach Abschluss dieses Grossprojekts nutzt die Institution Räumlichkeiten, die perfekt auf ihre Aufgaben zugeschnitten sind, was ihre Bedeutung in der Region und auf dem Gebiet des Erhalts des Kulturerbes stärkt. Für 2026–2029 wird es darum gehen, den Fortbestand der Institution zu sichern; es stehen zwei grosse Herausforderungen an, für die eine Erhöhung des Beitrags beantragt wird:

Stärkung und Aufrechterhaltung der IT-Infrastruktur

Wie jedes Archivierungszentrum benötigt Mémoires d'Ici ein sicheres IT-System mit einem grossen Speichervolumen, um den Erhalt seiner digitalisierten Sammlungen und die Digitalisierung zukünftiger Sammlungen zu gewährleisten. Die Institution muss eine regelmässige Wartung ihres IT-Systems gewährleisten, da häufig Hardware- und Software-Updates anfallen.

Seit 2017 sind die IT-Kosten der Stiftung Mémoires d'Ici stetig gestiegen. Dennoch wurden sie bei der Berechnung der Beiträge zwischen 2018 und 2025 nicht berücksichtigt.

Um den Anforderungen an Speichervolumen und Sicherheit gerecht zu werden, konnten zwei konvergente Server mit hoher Kapazität installiert werden. Dies war dank einer Unterstützung in Höhe von CHF 95'000 möglich, die vom Amt für Kultur des Kantons Bern im Rahmen seines Investitionsbudgets und gemäss den Kompetenzen der Bildungs- und Kulturdirektion gewährt wurde. Die Server können für fünf Jahre genutzt werden. Es ist daher wichtig, dass die Institution in der Lage ist, nach Ablauf dieser Zeitspanne einen Ersatz zu finanzieren, um die Bewahrung ihrer Archive nicht zu gefährden.

Ein zusätzlicher Betrag von CHF 20'000 pro Jahr ist vorgesehen, um die IT-Mehrkosten zu decken und sicherzustellen, dass ausreichend Reserven für die Aufrechterhaltung und den rechtzeitigen Ersatz der IT-Infrastruktur gebildet werden. Es ist anzumerken, dass diese Investition auch dem CEJARE zugutekommt, das einen Teil der Infrastruktur von Mémoires d'Ici gegen einen jährlichen Pauschalbeitrag nutzt (Computerserver, Drucker, Bibliothek usw.). Da die Nutzung dieser Infrastrukturen durch das CEJARE sehr bescheiden ausfällt, ist keine zusätzliche Beteiligung der Organisation an den Kosten vorgesehen, weder als Investition noch im Rahmen der Jahrespauschale. Darüber hinaus, und auf Wunsch des BJR, entwickeln die beiden Institutionen verschiedene Kooperationen, um eine sinnvolle und effiziente Zusammenlegung von Ressourcen zu gewährleisten und so insgesamt Einsparungen zu ermöglichen. Diese Zusammenarbeit erleichtert den Zugang zu den verschiedenen Dokumenten und Archivbeständen für die Öffentlichkeit und die Forschenden.

Zunahme der Sammlungen

In den letzten Jahren hat die Stiftung durchschnittlich 2,4 Archivbestände pro Woche erhalten. Diese Bestände stammen überwiegend von Privaten (Vereine, Unternehmen, Familien usw.). Die besonders hohe Zahl dieser Schenkungen zeugt vom Vertrauen, das Mémoires d'Ici entgegengebracht wird, sowie von der Verankerung und Ausstrahlung der Institution in der Region. Es ist eine umfangreiche Bewertungsarbeit erforderlich, um zu bestimmen, welche Archive in die stetig wachsenden Sammlungen von Mémoires d'Ici aufgenommen werden sollen.

Die Zunahme der Sammlungen hat höhere Betriebskosten zur Folge; insbesondere bezüglich Personalkosten und Kosten für den Erhalt und die Aufwertung der Sammlungen. In den letzten Jahren hat die Stiftung regelmässig Rückstellungen aufgelöst, um ihr finanzielles Gleichgewicht aufrechtzuerhalten. Ihre

Reserven konnte sie nicht aufstocken. Um die Aufrechterhaltung und die Qualität der Leistungen von Mémoires d'Ici zu gewährleisten, ist ein zusätzlicher Betrag von CHF 13'415 pro Jahr nötig, um die Betriebskosten zu decken.

Die Finanzplanung 2026–2029 von Mémoires d'Ici sowie die Entwicklung der IT-Kosten von 2014 bis 2029 sind in den Anhängen dargestellt.

Um den Bedarf zu decken, ist vorgesehen, den jährlichen Beitrag an Mémoires d'Ici ab 2026 auf CHF 570'000 zu erhöhen. Dies entspricht einer jährlichen Erhöhung um CHF 33'415 beziehungsweise von insgesamt CHF 133'660 für den gesamten Zeitraum.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der vom Grossen Rat zu genehmigende Beitrag ist für die regelmässigen Aktivitäten der Stiftung Mémoires d'Ici während der Periode 2026–2029 bestimmt. Der Leistungsvertrag mit dem Regierungsrat wird nach Konsultation des Bernjurassischen Rats (BJR) bis Ende 2025 abgeschlossen und gilt ab dem 1. Januar 2026.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die kantonale Unterstützung von Mémoires d'Ici ist Teil des kulturstrategischen Ziels des Kantons Bern von 2018 «Das kulturelle Erbe erhalten», wonach der Erhalt und der Zugang zum kulturellen Erbe zu fördern sind. Mémoires d'Ici gehört zu den Institutionen, die ausschliesslich oder vorwiegend durch den Kanton finanziert werden.

Die Memopolitik ist ebenfalls Teil der strategischen Prioritäten des Bernjurassischen Rats (BJR), die in seinem Kulturkonzept 2022–2026 beschrieben sind. Die beiden führenden Institutionen auf diesem Gebiet sind die Stiftung *Fondation Mémoires d'Ici* und das jurassische Archiv- und Wirtschaftsforschungszentrum *CEJARE*. Es ist auch zu beachten, dass sich die Kulturlandschaft im Berner Jura mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura verändern wird, was einen Rückgang der kulturellen Aktivitäten zur Folge haben wird. Umso wichtiger ist es, eine Institution von der Grösse von Mémoires d'Ici zu stärken, um die Qualität des kulturellen Angebots in der Region zu gewährleisten.

5. Kantonales Budget und Globalbudget des Bernjurassischen Rats

Die Subventionierung von Mémoires d'Ici erfolgt über das kantonale Budget. Sie wird auf Antrag des Bernjurassischen Rats dem Budgetrahmen entnommen, der gemäss SStG für die Kulturförderung im Berner Jura reserviert ist. Der Bernjurassische Rat ist einstimmig der Auffassung, dass die Erhöhung des Beitrags zwingend notwendig ist, damit Mémoires d'Ici den ihr durch das SStG übertragenen Auftrag weiterhin erfüllen kann.

Der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura wird sich auf das Budget des BJR auswirken (Art. 20 SStG): Es wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde sinken. Andererseits wird der BJR die Subventionierung bestimmter Institutionen, die nicht mehr auf seinem Gebiet liegen, einstellen. Er hat auch entschieden, die Unterstützung für interkantonale Institutionen und Organisationen zu reduzieren, was es ihm erlaubt, «die finanzielle Unterstützung für andere kulturelle Einrichtungen im Berner Jura fortzusetzen oder sogar zu verstärken, trotz der mathematischen Kürzung des Finanzrahmens infolge des Kantonswechsels von Moutier» (Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 004-2024, RRB 515/2024 vom 22. Mai 2024).

6. Finanzielle Auswirkungen, Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Ein Teil der Erhöhung des Beitrags soll sicherstellen, dass die Institution über ausreichende Reserven verfügt, um den Bedarf an IT-Ressourcen zu decken, die für den Erhalt der Sammlungen und deren Fortbestand von entscheidender Bedeutung sind. Der andere Teil der Beitragserhöhung wird dazu beitragen, die steigenden Kosten zu decken, die mit der Zunahme des Umfangs der Sammlungen einhergehen. Diese Unterstützung ist unerlässlich, um die Qualität der derzeitigen Leistungen der Institution zu gewährleisten.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Stiftung Mémoires d'Ici wird überwiegend vom Kanton aus dem Kulturbudget des BJR finanziert. Von den Gemeinden wird keine Erhöhung verlangt, da diese die Institution nach ihren Interessen und Möglichkeiten unterstützen. Es gibt keine Forderung an die Gemeinden, die Institution zu unterstützen. Die Leistungen der Stiftung kommen dem gesamten Berner Jura zugute, einschliesslich aller Gemeinden in dieser Region.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Durch die Archivierung, Erforschung und Vermittlung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Geschichte des Berner Juras trägt die Stiftung Mémoires d'Ici zur Aufwertung der Region und ihrer Attraktivität für den Tourismus bei. Sie ermöglicht es der Bevölkerung, ihre regionale Identität zu bewahren und sie über ihr Territorium hinaus ausstrahlen zu lassen. Die Stiftung ist zudem eine anerkannte wissenschaftliche Partnerin zahlreicher Institutionen und Organisationen in der Westschweiz und auf nationaler Ebene.

9. Antrag

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das Gesuch um Erneuerung des jährlichen Staatsbeitrags der Stiftung Mémoires d'Ici mit einer Erhöhung von CHF 33'415 pro Jahr für die neue Subventionsperiode (2026–2029) anzunehmen. Die Höhe des Beitrags würde CHF 570'000 pro Jahr betragen, d. h. CHF 2'280'000 für die gesamte Leistungsperiode. Das Gesuch wurde vom BJR, der diesen Beitrag aus seinem Kulturbudget übernehmen wird, einstimmig angenommen.

Beilagen
- Betriebsplan Mémoires d'Ici
- Entwicklung IT-Aufwand
- Schreiben Antrag auf Verlängerung

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	271-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.90
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	427/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1: Annahme** **2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **4: Annahme**

Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzung von Gebäuden mit Schutzstatus

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. ob kostspielige denkmalpflegerische Auflagen bei schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden besser abgegolten werden können,
2. ob die genannten zusätzlichen Aufwände steuerlich über eine längere Zeitperiode in Abzug gebracht werden können,
3. ob insbesondere bei energetischen Investitionen oder Umweltinvestitionen die Mehraufwände in einer längeren Zeitperiode in Abzug gebracht werden können,
4. ob dem Parlament weitere Möglichkeiten vorgeschlagen werden können, die zu einer Verbesserung der heutigen Situation zugunsten der Eigentümerschaft führen.

Begründung:

Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Liegenschaften sind gezwungenermassen kostspielige Auflagen der Gemeinden bzw. der Denkmalpflege zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit von Gebäuden wird von den Behörden ohne Einbezug der Eigentümerschaft verfügt und mit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der architektonisch wertvollen Zeugen der Baukunst begründet. Die Interessen der Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Inventarisierung von Gebäuden als Baudenkmal sind heute somit unzureichend geschützt.

12|00|D|v02

Zwar kann die Eigentümerschaft in einem Baubewilligungsverfahren (oder Nutzungsplanverfahren) die Richtigkeit des Inventars bestreiten, doch steht sie gegenüber der Denkmalpflege als Fachbehörde bei der Frage der Richtigkeit des Inventars auf verlorenem Posten.

Die Eigentümer müssen in einem Baubewilligungsverfahren teils kostspielige und bauverzögernde Auflagen erfüllen. Wesentliche Finanzhilfen (über 5000 Franken) erhalten sie nur, wenn sie sich bereit erklären, die Liegenschaft im Grundbuch als geschützt eintragen zu lassen (Unterschutzstellungsvertrag). Eine Auflage dabei ist beispielsweise das Recht der Behörden, Führungen in der betroffenen Liegenschaft zu veranstalten. Die aus diesen Auflagen entstehenden Mehraufwände werden durch die Beiträge oft nicht abgedeckt.

Der vorliegende Vorstoss bietet Gelegenheit zu einer vertieften Prüfung der berechtigten Grundüberlegungen (Differenz zur Motion 013-2024, Berger). Eine Verbesserung der heutigen Situation der Eigentümerschaft ist wünschenswert.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die bernische Bau- und Denkmalpflegegesetzgebung unterscheidet zwei Arten von Schutz für Baudenkmäler. So unterstehen die im Bauinventar verzeichneten schützenswerten und erhaltenswerten Objekte den baurechtlichen Bestimmungen von Artikel 10b des Baugesetzes (sog. baurechtlicher Schutz). Zusätzlich können Baudenkmäler nach den Bestimmungen von Artikel 13ff. des Denkmalpflegegesetzes unter Schutz gestellt werden, namentlich um die zweckbestimmte Verwendung von kantonalen Finanzhilfen sicherzustellen (sog. denkmalrechtlicher Schutz).

Bei der Errichtung, dem Unterhalt und der Sanierung von Gebäuden haben die Bauherrschaften die auf öffentlichen Interessen beruhenden Vorgaben der Bau- und Spezialgesetzgebung zu beachten. Neben Vorschriften etwa zum hindernisfreien Bauen oder feuerpolizeilichen und energetischen Anforderungen sind dies bei Baudenkmälern die denkmalpflegerischen Bestimmungen von Art. 10b des Baugesetzes (BauG). Die Denkmalpflege äussert sich – wie die übrigen von einem Bauvorhaben betroffenen kantonalen Fachstellen – im Baubewilligungsverfahren mit einem Fachbericht zuhanden der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde würdigt die eingegangenen Fachberichte frei (Art. 35 Abs. 2 des Baubewilligungsdekrets [BewD]). Im Bauentscheid verfügt die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls die aufgrund der abgegebenen Fachberichte von der Bauherrschaft einzuhaltenden Auflagen. Der Bauherrschaft steht der Beschwerdeweg offen, wenn sie damit nicht einverstanden ist. Zudem können auf Gesuch hin kantonale Finanzhilfen an beitragsberechtigte werterhaltende Massnahmen ausgerichtet werden. Diese richten sich nach den Bestimmungen der Denkmalpflege- und Geldspielgesetzgebung (Art. 27ff. des Denkmalpflegegesetzes [DPG]; Art. 25ff. des kantonalen Geldspielgesetzes [KGSG]).

Die kantonalen Finanzhilfen können aus ordentlichen Mitteln und aus Mitteln des Lotteriefonds ausgerichtet werden. Praxisgemäss werden Subventionen bis CHF 9'999 aus ordentlichen Mitteln zugesprochen und solche ab CHF 10'000 aus Lotteriefondsmitteln. Die Beiträge werden als prozentualer Anteil an den beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Die Prozentanteile werden in einer vom Regierungsrat periodisch beschlossenen Beitragstabelle festgelegt (Art. 30 Abs. 2 der Denkmalpflegeverordnung [DPV]). Die heute gültige Beitragstabelle wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2019 festgelegt. Dabei wurden die prozentualen Beitragsansätze aus drei Gründen deutlich herabgesetzt: Erstens wurden die Staatsmittel für Finanzhilfen

aus dem Produkt Denkmalpflege im Zuge des vom Grossen Rat beschlossenen Entlastungspaketes 2018 (EP 18) hälftig gekürzt. Zweitens ist die Bautätigkeit bei Baudenkmälern über Jahre stetig gestiegen, was zu ebenso kontinuierlich steigenden Beitragsleistungen geführt hat. Drittens waren die vor 2019 geltenden bernischen Beitragsansätze im Quervergleich zu denjenigen des Bundes und anderer Kantone hoch, weshalb eine Angleichung angezeigt war. Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 53 der kantonalen Geldspielverordnung (KGSV) wurden ferner die Lotteriefonds-Beiträge aus dem Zuwendungsbereich Denkmalpflege auf jährlich maximal CHF 10 Mio., gemessen am Durchschnitt einer Vierjahresperiode, begrenzt.

Aufgrund der genannten Anpassungen und der kürzlich abgeschlossenen Revision des kantonalen Bauinventars, bei welcher rund 11'000 Objekte aus dem Inventar entlassen wurden, bewegen sich die ausgerichteten Finanzhilfen heute im Rahmen der zur Verfügung stehenden ordentlichen Staats- und Lotteriefondsmittel. Angesichts des nach wie vor engen finanzpolitischen Handlungsspielraums des Kantons Bern erscheint eine Erhöhung der für die Unterstützung von werterhaltenden Massnahmen nicht angezeigt.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit zu prüfen, ob durch eine Anpassung der Kriterien für die Zusprechung von Finanzhilfen die vorhandenen Mittel bedarfsgerechter eingesetzt werden können.

Zu Ziffer 2:

Die Kantone sind an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) gebunden. In Artikel 9 des StHG sind die zulässigen Abzüge abschliessend aufgezählt, die Kantone haben darüber hinaus nur Spielraum bei Kinderabzügen und anderen Sozialabzügen. Abzüge für die Denkmalpflege sind in Artikel 9 Absatz 3 StHG und auch in Artikel 36 Absatz 3 des bernischen Steuergesetzes (StG) explizit vorgesehen. Diese Kosten können aber – wie die meisten anderen Grundstückskosten – nicht über ein Steuerjahr hinaus vorgetragen werden. Dies lassen das StHG und das StG – welches an die bundesrechtlichen Vorgaben gebunden ist – nur für Investitionen zu, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sowie für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Eine Übertragung auf das Folgejahr (Jahr n+1) ist für diese Kosten dann möglich, wenn sie im Jahr der Rechnungsstellung (Jahr n) steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden, da ein negatives Reineinkommen resultiert. Ein Übertrag ist maximal zwei Jahre möglich (vgl. Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre - TaxInfo - Kanton Bern). Es sind Fälle denkbar, in denen angeordnete, selbstgetragene Kosten für Denkmalpflege im Bereich Energiesparen und Umweltschutz zu den übertragbaren Kosten gehören und deshalb auf ein Folgejahr übertragen werden können. Eine Vortragbarkeit weiterer Kosten im Bereich Denkmalpflege ist von Bundesrechts wegen ausgeschlossen.

Zu Ziffer 3:

Siehe Antwort zu Ziffer 2, das ist bereits heute unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Zu Ziffer 4:

Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von kantonalen Finanzhilfen erfolgt grundsätzlich durch den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrages zwischen dem Kanton Bern und der Eigentümerschaft. Die vereinbarten Schutzmassnahmen stellen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dar, die im Grundbuch angemerkt werden. Werden kantonale Finanzhilfen von mehr als CHF 5'000 ausgerichtet, ist die Unterschutzstellung nach geltendem Recht zwingend (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DPV). Werden Beiträge von mehr als CHF 10’000 aus dem Lotteriefonds ausgerichtet, so haben die Eigentümerschaften zudem nach dem Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 KGSV die öffentliche Zugänglichkeit des Baudenkmals sowie dazugehöriger Pärke und Gartenanlagen an mindestens zwei Tagen pro

Jahr zu gewährleisten. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Massnahmen zu einer Verbesserung der heutigen Situation zugunsten der Eigentümerschaften von Baudenkmälern führen könnten.

Der Regierungsrat beantragt die Ziffern 1 und 4 des Postulates zur Annahme und die Ziffern 2 und 3 zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung, da sie – soweit kantonalrechtlich umsetzbar – bereits erfüllt sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	101-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.293
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Marti (Bern, SP) Grosjean (Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	726/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Tibetische Sprache und Kultur müssen im Studienangebot der Universität Bern bleiben

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei der Universität Bern dafür einzusetzen und mittels Leistungsauftrag oder anderer geeigneter Massnahme darauf hinzuwirken, dass die zentralasiatischen Kulturwissenschaften, insbesondere die Kurse in tibetischer Sprache und Kultur, im Studienangebot der Universität Bern beibehalten und weitergeführt werden.

Begründung:

Die Universität Bern plant, ab Herbst 2025 die zentralasiatischen Kulturwissenschaften mit den Kursen in tibetischer und mongolischer Sprache und Kultur aus dem Studienangebot zu streichen. Dies bedeutet einen erheblichen Verlust für die Forschung und Lehre zu Tibet und zum mongolischen Kulturkreis und gefährdet den Erhalt einer Kultur, die in der Schweiz durch eine der grössten tibetischen Exilgemeinschaften vertreten ist.

Die tibetische Sprache und Kultur sind durch die politische Situation in Tibet stark bedroht. Bern nimmt durch das universitäre Angebot eine wichtige Rolle beim Schutz und bei der Förderung der tibetischen Kultur im Exil ein. Auch war der Studiengang der zentralasiatischen Kulturwissenschaften ein Alleinstellungsmerkmal der Universität Bern, die mit diesem Angebot Masterstudierende und Doktorierende aus aller Welt anzog. Die Neuausrichtung zu religiösen Strömungen der Gegenwart dagegen kann ebenso an den Universitäten Zürich, Basel, Luzern und Lausanne studiert werden – bietet also für den Hochschulstandort Bern keinen Mehrwert.

Die Argumente der Universität Bern, das Interesse an Tibetologie sei zu gering, ist wenig überzeugend. Andere Universitäten weltweit verzeichnen steigendes Interesse an Tibetologie, und

auch in Bern besuchten neben den – tatsächlich wenigen – Studierenden des Studiengangs zentralasiatische Kulturwissenschaften auch solche der Religions- und der Sprachwissenschaften die tibetischen Sprachkurse, so dass diese gut besucht waren. Gegen das Argument, die tibetische Sprache sei schwierig zu erlernen, spricht, dass die Universität Bern 2023 ein neues Nebenfach «Chinesische Sprache und Gesellschaft» eingeführt hat, obwohl die chinesischen Sprachen ebenfalls schwierig zu erlernen sind.

Der Erhalt der Tibetologie an der Universität Bern ist nicht nur ein Beitrag zur wissenschaftlichen Vielfalt, sondern auch ein wichtiges Zeichen der Solidarität mit der tibetischen Gemeinschaft in der Schweiz und ein dringend nötiges Signal gegen das Verdrängen der tibetischen Sprache und Kultur in ihrem Heimatland. Die Abschaffung der Kurse würde de facto das Ende der akademischen Tibetforschung in der Schweiz bedeuten.

Begründung der Dringlichkeit: Zugunsten der Kontinuität des Studienangebots ist ein allfälliger Unterbruch ab Herbst 2025 möglichst kurz zu halten. Nur eine baldige Beratung und Überweisung der Motion gewähren dies.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Insbesondere handelt es sich bei der vorliegenden Motion deshalb um eine Richtlinienmotion, weil gemäss Art. 59 des Universitätsgesetzes (UniG) die Erteilung des Leistungsauftrags in die Kompetenz des Regierungsrats fällt.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Besorgnis bezüglich der Gefährdung der tibetischen Sprache, Kultur und Religion. Den Entscheid der Universität Bern versteht der Regierungsrat jedoch nicht als Geringachtung der tibetischen Kultur. Der Entscheid zur Schliessung des Studiengangs «Zentralasiatische Kulturwissenschaft» wurde durch die Universität, wie diese anlässlich von Medienanfragen bereits kommuniziert hat, nicht auf äusseren Druck, sondern nach gründlicher Abwägung der dafür massgeblichen Elemente gefällt. Eine Neueinschreibung für dieses Studienprogramm ist seit dem Herbstsemester 2023 nicht mehr möglich. Studierende, die ihr Studium mit dieser Spezialisierung begonnen haben, können das Studienprogramm noch beenden. Die in diesem Zusammenhang an der Universität angebotenen Sprachkurse laufen nun aus.

Die Universität Bern ist verpflichtet, ihre Ressourcen verantwortungsvoll im Rahmen ihres Gesetzlichen Auftrags sowie gemäss ihr durch den Regierungsrat alle vier Jahre erteilten Leistungsauftrag einzusetzen. Dazu gehört auch, dass die Universität Angebote, die dauerhaft zu gering ausgelastet sind, neu ausrichten, zusammenlegen oder allenfalls auch einstellen muss. Bei Neubesetzungen von Professuren ist sie sodann gehalten zu prüfen, ob das Verhältnis von Betreuungsaufwand und Studierendenzahlen noch angemessen ist.

Der Studiengang «Zentralasiatische Kulturwissenschaft» wies in den letzten zehn Jahren im Masterstudium konstant entweder 0 oder 1 Studierende bzw. Studierenden pro Jahr im Hauptfach aus. Vor diesem Hintergrund verhielt es sich ähnlich mit den für das Studium notwendigen Sprachkursen in Tibetisch und Mongolisch, die über mehrere Semester hinweg nur von sehr wenigen Studierenden (im Durchschnitt 4-5) besucht wurden. Dabei wurden die Kurse teilweise von Studierenden ganz anderer Fachrichtungen besucht, was für diese sicher eine Bereiche-

rung darstellte, aber nicht dem eigentlichen Zweck der Kurse entsprach. Mit derart tiefen Studierendenzahlen wurde die kritische Masse für die Aufrechterhaltung eines eigenständigen Studiengangs mit damit verbundenem Sprachenunterricht dauerhaft nicht mehr erreicht. Anlässlich der Emeritierung der Stelleninhaberin der Professur für Religionswissenschaften mit Schwerpunkt im Bereich Religionshistoriographie der Mongolei und des Tibets musste die Universität daher den Fachbereich Religionswissenschaft einer tiefgreifenden Evaluation unterziehen. Aufgrund der Evaluation, bei welcher auch externe Expertise einbezogen und Studierende befragt wurden, erhielt die Philosophisch-historische Fakultät den Auftrag, den Bereich der Religionswissenschaft neu auszurichten. Die Professur wurde schliesslich mit einer neuen Schwerpunktsetzung auf empirische Religionsforschung, Sozialwissenschaften und Gegenwartsphänomene ausgeschrieben. Auch im Zuge dieser Neuausrichtung wird der Forschungs- und Lehrschwerpunkt zur Ideengeschichte des indo-tibetischen Buddhismus ein wichtiger Pfeiler im Bereich der Religionswissenschaft bleiben. Die Universität erwartet, dass der angepasste Studiengang, welcher den Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse zentralasiatischer Sprachen nicht mehr obligatorisch voraussetzt, gut besucht sein wird.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Regierungsrats zurückhaltend mit Vorschriften an die Universität umzugehen, bestimmte, spezifische Studiengänge oder Fachdisziplinen anzubieten. Gemäss Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität (UniG, BSG 436.11) ist der Regierungsrat für die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten zuständig, während die Universität gemäss Art. 33 Abs. 3 des UniG die weitere Organisation im Universitätsstatut und in den Reglementen regelt. Gemäss Art. 59 Abs. 2b bestimmt der Leistungsauftrag des Regierungsrats zudem den «Umfang des Lehrangebots». Im aktuell gültigen Leistungsauftrag lautet die Vorgabe, in den Fachbereichen Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften, Historische und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Recht, Exakte und Naturwissenschaften und Medizin sowie im interdisziplinären Fachbereich pro vertretenes Fach mindestens einen Bachelor- oder Masterstudiengang anzubieten. Die Festlegung, welche spezifischen Studiengänge sinnvollerweise anzubieten, neu auszurichten oder auch aufzuheben sind, befindet sich eindeutig im Autonomiebereich der Universität. Mit der Evaluation und Neuausrichtung eines sehr wenig beanspruchten Studienangebots hat die Universität im Rahmen ihrer Autonomie die Vorgabe umgesetzt, ihre öffentlich finanzierten Ressourcen möglichst wirkungsvoll einzusetzen.

Gänzlich ausserhalb des Zwecks des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Universität würde es liegen, dieser darin Vorgaben über das Angebot einzelner Sprachkurse zu machen, die nicht im Rahmen von angebotenen Studiengängen notwendig sind. Der Regierungsrat kann vor dem Hintergrund der seit langer Zeit in der Schweiz tief verwurzelten tibetanischen Exilgemeinschaft das Anliegen gut verstehen, dass Interessierten gute Kursangebote für die Tibetische Sprache angeboten werden sollten. Dabei handelt es sich aber letztlich um eine Weiterbildungsdienstleistung, welche nicht zum Auftrag einer Universität gehört und für welche nach einer anderen Trägerschaft gesucht werden müsste.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.299
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Michel (Schattenhalb, SVP) Marti (Scheunen, Die Mitte) de Meuron (Thun, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Zimmerli (Bern, FDP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	727/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Erhöhung der Studienplätze im Medizinstudium: Massnahmen zur Stärkung der Fachrichtungen mit nachgewiesenem Fachkräftemangel

Im Kanton Bern besteht ein Fachkräftemangel in der Grundversorgung (Haus-/Kinderarztmedizin, Kinder-, Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychiatrie und Psychotherapie), aber auch in anderen Fachbereichen (z. B. Dermatologie). Dies betrifft Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen. Es besteht die Tendenz einer weiteren Zuspitzung der ärztlichen Unterversorgung auf kantonaler Ebene sowie national und global. Doch unabhängig von den Prognosen lässt sich die Nachfrage nach haus- und kinderärztlichen sowie kinder- und jugendpsychiatrisch-psychotherapeutischen Leistungen und psychiatrisch-psychotherapeutischen Leistungen bereits mit den heutigen Ressourcen im Kanton Bern nicht mehr bewältigen.

Wir haben eine Versorgungskrise, welche die Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen betrifft. Diese Versorgungskrise belastet Patientinnen und Patienten, Angehörige und involvierte Fachpersonen/-organisationen zusätzlich und generiert hohe sekundäre medizinische wie wirtschaftliche Folgekosten. Wir brauchen mehr Abschlüsse von Studierenden in Humanmedizin sowie ein Umfeld mit attraktiven Arbeitsbedingungen, das dazu beiträgt, dass Studierende nach dem Praxiseinstieg den Beruf als Ärztin/Arzt möglichst lange ausüben und vermehrt Fachrichtungen wählen, in denen wir heute einen Mangel verzeichnen. Die Stärkung der interprofessionellen Grundversorgung und die anzustrebende Erhöhung der Anzahl der Medizinstudierenden

12|00|D|v02

an der Universität Bern deckt sich mit nationalen Schwerpunkten der Agenda Grundversorgung (BAG, 2025). Eine intensive Vernetzung zwischen den Berufsgruppen führt zur Verbesserung der Versorgungssituation dies soll bereits im Medizinstudium gelehrt und gelernt werden.

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat erhöht die Anzahl der Studienplätze im Medizinstudium an der Universität Bern und stellt finanzielle Ressourcen für die Etablierung und den Erhalt der zusätzlichen Studienplätze Humanmedizin sowie der praxisnahen Ausbildungsformate u. a. in der Grundversorgung sicher. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Instrumente zur Förderung in der Aus- und Weiterbildung in der gleichen Qualität wie bisher auch bei höheren Studierendenzahlen sichergestellt sind.

2. Der Regierungsrat priorisiert die Fertigstellung der geplanten Infrastrukturprojekte auf dem Insel-Campus, die zur Erhöhung der Studienplätze im Medizinstudium nötig sind.

3. Der Regierungsrat fördert und finanziert innovative Ansätze in der Lehre (insbesondere Aus- und Weiterbildung) und Massnahmen zur Verbesserung, die dazu beitragen, dass die zusätzlichen Medizinstudierenden prioritär Fachrichtungen mit einem nachgewiesenen Fachkräftemangel einschlagen und dort auch tätig bleiben.

Begründung:

Die Universität Bern hat zuletzt 2017/2018 die Anzahl Studienplätze Humanmedizin im 1. Studienjahr von 220 auf 320 und 2022/2023 auf 335 pro Jahr erhöht und ist bezüglich räumlicher und finanzieller Kapazitäten am Limit. Nach wie vor wird ein Teil der Lehre in Provisorien erbracht (z. B. im Renferhaus, ehemaliges Areal Zieglerspital oder Vorlesungen in einem ehemaligen Kino), und allgemein wird die Lehre durch die infrastrukturellen und personellen Kapazitäten beschränkt. Die geplanten Gebäude (z. B. Ausbildungsgebäude Medizin auf dem Insel-Campus) müssen möglichst zeitnah erstellt werden.

Damit in der dringend notwendigen Kapazitätserweiterung bei den Medizinstudierenden auch die Ausbildungsqualität erhalten und gestärkt werden kann, braucht es zusätzliche finanzielle Mittel für die vom Fachkräftemangel bedrohten Fachgebiete an der Universität Bern und hochwertige, praxisnahe Ausbildungsformate – wie beispielsweise Praktika in der Grundversorgung (Kinder-/ Hausarztmedizin, Kinder-, Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychiatrie und Psychotherapie). Denn Praktika tragen entscheidend dazu bei, Medizinstudierende für eine Tätigkeit in der Grundversorgung oder in anderen unterversorgten Fachgebieten zu begeistern und langfristig zu gewinnen. Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass die in den letzten Jahren erfolgreich etablierten sowie auch künftig geplante Massnahmen zur Förderung der hausärztlichen Aus- und Weiterbildung auch mit höheren Studierendenzahlen sichergestellt bleiben und in der bewährten Qualität weitergeführt werden. Dazu gehören insbesondere die obligatorischen Hausarztpraktika, die Praxisassistenzprogramme sowie verschiedene Coaching- und Mentoring-Instrumente. Diese Begleitmassnahmen sind essenziell, um dafür zu sorgen, dass ausreichend viele Studierende für die stark unterversorgte Fachrichtung der Allgemein-Inneren Medizin gewonnen werden können. Die bisherigen Massnahmen in diesem Bereich haben sich bewährt und dürfen durch eine Erhöhung der Studierendenzahlen nicht aus z. B. Kapazitäts- oder finanziellen Gründen ausgedünnt werden.

Neben der Erhöhung der Medizinstudienplätze gilt es, im ganzen Kontinuum von der Ausbildung bis zum Praxiseinstieg Anreize für eine ärztliche Tätigkeit in der interprofessionellen ambulanten Grundversorgung zu setzen und diese vielfältigen, anspruchsvollen, interessanten Fachbereiche den Medizinstudierenden näherzubringen, um ihr Interesse zu wecken. Dies ist essenziell, denn die stark unterversorgte Grundversorgung im Kanton braucht mehr ärztlichen Nachwuchs

in der Allgemeinen Inneren Medizin (Hausarztmedizin), Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychiatrie und Psychotherapie.

Es gilt daher, die ambulante Grundversorgung und die berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit bereits in der ärztlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung zu fördern. Durch die Stärkung der interprofessionellen ambulanten Grundversorgung steigt deren Attraktivität und können die Nachwuchsförderung intensiviert und die Versorgung verbessert sowie langfristig teure Hospitalisationen vermieden werden. Die Medizinische Fakultät der Universität Bern hat hierzu bereits erste Ideen für die Umsetzung entwickelt.

Aufgrund der zunehmenden Unterversorgung in weiteren Fachgebieten (wie beispielswiese der Dermatologie) sind auch Massnahmen zur Unterstützung dieser Fachgebiete zu treffen. Weiter müssten die Arbeitsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte so weit verbessert werden, dass diese nach Abschluss des Studiums möglichst lange praktisch im Beruf arbeiten. Schliesslich hat die medizinische Fakultät die Prävention und Gesundheitsförderung als eine Priorität ihrer Strategie 2030 deklariert und 2023 den weltweit ersten universitären Studiengang zur Förderung der psychischen und neurologischen Gesundheit (CAS in Brain Health) ins Leben gerufen. Aufgrund der hohen und zunehmenden Last der mentalen und neurologischen Erkrankungen (Hirnerkrankungen wie Demenz, Depression, Schlaganfall, Migräne und Schlafstörungen betreffen heute mehr als ein Drittel der Bevölkerung) sind innovative, integrierte und ganzheitliche Ausbildungsangebote (mit einem Schwerpunkt auch in der Gesundheitsförderung und Prävention) wichtig. Die Gesundheitsförderung ist dazu passend eine der strategischen Prioritäten der Strategie 2030 der Medizinischen Fakultät der Universität Bern.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund des ärztlichen Fachkräftemangels vor allem auch in der Grundversorgung, brauchen wir dringend und zeitnah mehr Studienplätze im Medizinstudium, inklusive hochwertiger, praxisnaher Ausbildungsformate in der Grundversorgung sowie eine Intensivierung der Nachwuchsförderung in der interprofessionellen – berufsgruppenübergreifenden – Grundversorgung, bereits ab Stufe des Medizinstudiums. Ausserdem finden Teile des Medizinstudiums nach wie vor in Provisorien statt, die nur befristet zur Verfügung stehen. Der Bau der entsprechenden Infrastruktur auf dem Insel-Campus ist deshalb dringlich. Um die notwendige Erhöhung der Studienplätze im Medizinstudium im Kanton Bern umsetzen sowie die dringenden Massnahmen zur Stärkung der Fachrichtungen mit einem nachgewiesenen Fachkräftemangel aufgleisen zu können, müssen die entsprechenden finanziellen Ressourcen eingesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Feststellung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Schweiz mit einem Mangel an Ärztinnen und Ärzten konfrontiert ist, welcher insbesondere die Grundversorgung (Haus-/Kinderarztmedizin, Kinder-, Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Psychiatrie und Psychotherapie), aber auch einige Spezialisierungen betrifft. Diese Problematik ist seit längerer Zeit bekannt und im Bereich der Ausbildungskapazitäten sind in der jüngsten Vergangenheit auch bereits erhebliche Anstrengungen unternommen worden. So ist an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern zwischen 2018 und 2024 die Anzahl Studienplätze Humanmedizin bereits um 100 Plätze pro Jahrgang (insgesamt +600 Studierende) erhöht worden. Der erste um 100 vergrösserte Jahrgang hat das Masterstudium abgeschlossen. Die umfangreichen baulichen Investitionen des Kantons, um die heutigen provisorischen Standorte des Medizinstudiums abzulösen, werden aber erst in den 2030er-Jahren vollständig umgesetzt sein. Um diese Kapazitätserhöhung rasch umsetzen zu können, wurden provisorische Standorte (UniZiegler und UniAlhambra) gemietet und in Betrieb genommen. Zudem wurde ein neues Ausbildungsgebäude in Planung genommen, welches diverse bisherige Standorte zusammenführen und optimieren soll. Damit ermöglichten der Kanton und die Universität Bern den grössten einzelnen Ausbauschritt, der landesweit im Rahmen des «Sonderprogramms Medizin» mit Anschubfinanzierung des Bundes umgesetzt worden ist. Trotz der erfolgten Kapazitätserhöhungen übersteigt

die Nachfrage die Ausbildungsmöglichkeiten in der Schweiz nach wie vor, so dass ein Verfahren zur Zuteilung der Studienplätze an allen Universitäten mit Medizinstudiengang erforderlich bleibt. Um pro Jahr alle interessierten Personen ins Medizinstudium aufzunehmen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, müssten die Ausbildungskapazitäten mindestens verdreifacht werden. Angesichts der hohen Kosten des Medizinstudiums lässt sich der Mangel an Ärztinnen und Ärzten aber kaum ausschliesslich durch mehr Studienplätze bekämpfen. Zusätzlich dazu sind organisatorische, finanzielle und technologische Innovationen im Gesundheitssystem sowie eine Weiterentwicklung der Arbeitsmodelle von Ärztinnen und Ärzten sowie der Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Gesundheitsberufen notwendig.

Zu den einzelnen Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Zu Punkt 1:
Der Regierungsrat ist bereit, eine erste Abschätzung des Finanz- und Zeitbedarfs für einen weiteren Ausbauschritt vorzunehmen. Die wichtigsten begrenzenden Faktoren für die Ausbildungskapazitäten in Humanmedizin sind die Praktika in Spitälern und Arztpraxen, das für die Lehre erforderliche Fachpersonal sowie die räumlichen Infrastrukturen. Bei allen drei Faktoren sind aktuell die vorhandenen Kapazitäten vollständig ausgelastet. Bei den Infrastrukturen ist die Universität zudem aktuell auf befristete Provisorien angewiesen, weil die baulichen Massnahmen im Insel-Campus noch nicht fertig umgesetzt sind. Eine weitere Erhöhung der Anzahl Studienplätze würde demnach sowohl Zeit als auch erhebliche zusätzliche finanzielle Ressourcen für den Betrieb sowie für Investitionen, insbesondere in die Infrastruktur, erfordern. Der Umfang der notwendigen zusätzlichen Ressourcen müsste sorgfältig abgeklärt werden. Gestützt darauf würde sich anschliessend die Frage der Finanzierung und Finanzierbarkeit stellen. Die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten kommt der ganzen Schweiz zugute, entsprechend bestehen Mechanismen zur Mitfinanzierung an jene Hochschulen, welche das Medizinstudium anbieten. Für einen weiteren signifikanten Ausbau und die dafür notwendigen Investitionen reichen diese Mechanismen allerdings nicht aus und müssten weiterentwickelt werden. Aktuell sind auf Bundesebene Arbeiten zu zwei von den eidgenössischen Räten überwiesenen Motionen (Motionen Roduit 23.3293 und Hurni 23.3854) in Gange, welche namentlich diese schwierige Fragestellung adressieren.

Zu Punkt 2:
Den Vorhaben für die Medizin im Insel-Campus wurde im Rahmen der letzten Investitionspriorisierung hohe Priorität eingeräumt. Ein neues Laborgebäude für medizinische Forschungsinstitute an der Murtenstrasse konnte 2022 in Betrieb genommen werden, das Ausbildungs- und Forschungszentrum Medizin Baubereich 07 ist im Bau und sollte 2031 in Betrieb genommen werden können. Auch das Ausbildungsgebäude Medizin Baubereich 03 befindet sich weiterhin in der gesamtkantonalen Investitionsplanung. Eine stärkere Priorisierung bestimmter Vorhaben erfordert aufgrund der begrenzten Ressourcen des Kantons Bern allerdings, dass die Priorität anderer grosser Geschäfte reduziert oder der Investitionsplafonds erhöht werden. Beides kann nur mit Zustimmung des Grossen Rats erfolgen.

Zu Punkt 3:
Seit am 1. Januar 2023 das revidierte Spitalversorgungsgesetz (SpVG) in Kraft getreten ist, sind alle Leistungserbringer der Spitalversorgung des Kantons Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen. Ärztliche Weiterbildungsstellen werden pro Vollzeitäquivalent seit 1. Januar 2025 mit 30 000 Franken abgegolten. In unterversorgten Fachrichtungen wie der «Kinder- und Jugendmedizin» und der «Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie» beträgt die Abgeltung im stationären Bereich 65 000 Franken. Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen und Regionen werden ebenfalls mit 65 000 Franken gefördert.

Den nachhaltigen und innovativen Aufbau neuer Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen unterstützt der Kanton, indem er bis zu 90 Prozent der anfallenden Projektkosten übernimmt.

Der Regierungsrat ist bereit, gemeinsam mit der Universität weitere Wege zu prüfen, um innovative Ansätze in der Lehre zu fördern. Falls es Wege gibt, die Entscheidung der Medizinstudierenden für die Disziplinen der Grundversorgung zu begünstigen und Faktoren für einen Wechsel weg aus der Grundversorgung zu limitieren, so sollen diese auch verfolgt werden. Die Universität Bern setzt bereits seit Jahren auf Hausarztpraktika ab dem ersten Studienjahr und einen frühen Klinikbezug sowie auf Blockpraktika mit umfangreichem Unterricht am Patientenbett bereits im Bachelor-Studium. Im Rahmen der Umsetzung der überwiesenen Punkte 2 und 3 der Motion 030-2023 (Gasser) bearbeitet die Universität zurzeit einen Prüfauftrag betreffend die Einführung von Psychiatriepraktika in psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen. Da die Medizinausbildung in der Schweiz aber sinnvollerweise eine generalistische ist, lässt sich weder zentral steuern, welche Fachrichtungen angehende Ärztinnen und Ärzte nach dem Medizinstudium anstreben, noch lässt sich bereits im Studium gewährleisten, dass Absolventinnen und Absolventen anschliessend dauerhaft in der gewählten Spezialisierung tätig bleiben. Hier sind regulatorische und tarifarische Massnahmen auf nationaler Ebene deutlich zielführender. Diese kann der Kanton Bern nicht allein veranlassen oder durchsetzen.

Der vielerorts im Kanton Bern, aber auch andernorts in der Schweiz feststellbare Mangel an Ärztinnen und Ärzten insbesondere in der Grundversorgung ist eine Problematik, die auch auf nationaler Ebene anzugehen ist. Aufgrund der beiden erwähnten Motionen auf Bundesebene wurden hierzu Arbeiten aufgenommen, die allerdings noch am Anfang stehen. Der Regierungsrat teilt jedoch die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass auch der Kanton alle seine Möglichkeiten ausloten sollte, zur Linderung der Versorgungskrise beizutragen. Da eine Umsetzung der durch die Motionärinnen und Motionäre geforderten Ziele erhebliche Investitions- und Betriebskosten zulasten des Kantons Bern verursachen würde, deren Umfang zuerst zu ermitteln wäre und über deren Finanzierung die finanzkompetenten Organe beschliessen müssten, beantragt der Regierungsrat die Annahme des vorliegenden Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.55
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	432/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Verbesserte Zulassungsbedingungen fürs Studium der Veterinärmedizin zur Stärkung der medizinischen Versorgung im Nutztierbereich

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Zulassungsbedingungen zum Studium der Veterinärmedizin an der Universität Bern werden ergänzt. Neben dem «klassischen» Eignungstest, mit dem zum Beispiel 80 Prozent der Studienplätze wie bisher unter der Voraussetzung einer Gymnasialmatur vergeben würden, werden 20 Prozent der Studienplätze für Kandidierende reserviert, die sich über einen alternativen Bildungsweg für das Studium vorqualifiziert haben. Hier ist namentlich an eine Vorbildung im Bereich Agronomie zu denken, namentlich an einen Bachelor-Studienabschluss in Agrarwissenschaften an einer Fachhochschule. Dies unter ausreichender Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen wie Chancengleichheit, Testfairness, Zuverlässigkeit usw.

2. Zusammen mit der einzigen Veterinärmedizinischen Fakultät Vetsuisse an den Universitäten und dem Mitträger-Kanton Zürich setzt sich der Kanton Bern in der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Schaffung dieses alternativen Zugangswegs zum Studium der Veterinärmedizin gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich ein.

Begründung:

Gesamtschweizerisch besteht ein Bedarf an mehr gut ausgebildeten Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern, um die Versorgung in den unterschiedlichen Sparten ausreichend wahrnehmen zu können, während gleichzeitig viele Tierärztinnen und Tierärzte aus geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand treten. Das geht aus der Antwort des Regierungsrates

12|00|D|v02

auf die Interpellation 054-2024 (2024.RRGR.73) «Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?» hervor.

In der Tiermedizin ist der Mangel an Fachkräften ein generelles Problem. Im Bereich der Nutztierversorgung zeigt sich die Problematik noch deutlicher. Unbesetzte Stellen in Tierarztpraxen haben fatale Folgen. Im Bereich der tiermedizinischen Grundversorgung droht eine Lücke. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass Haus- und Nutztiere nicht oder ungenügend versorgt werden, wenn sie krank oder verletzt sind. Tiere werden unter Umständen nicht mehr genügend medizinisch versorgt. Deshalb sind gezielt Massnahmen zu treffen, möglichst viele zukünftige Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner zum Studium zuzulassen, die sich für die Tätigkeit in der Nutztiermedizin engagieren. Mit der Erweiterung der Zulassungsbedingungen für einen Personenkreis, der sich bereits ausbildungsmässig im Bereich Nutztiere qualifiziert hat, würden sich die Chancen erhöhen, dass diese Personen nach erfolgreichem Studium im Fachgebiet Nutztiere praktizieren würden.

Als eine der Ursachen für den Mangel wird der Eignungstest für den «Numerus Clausus» genannt, der möglicherweise auch nicht in jedem Fall die richtigen Personen, die für die praktische Arbeit als Nutztierärzte geeignet wären, selektioniert. «Der aktuelle Test selektioniert Studierende, die gut und schnell die kognitiven Anforderungen im Studium erfüllen. Im Zuge regelmässiger Evaluationen konnte gezeigt werden, dass der für Human- und Veterinärmedizin identische Schweizer Eignungstest hierzu belastbare Aussagen macht – wer ein höheres Testergebnis erzielt, hat auch die höhere Chance, anschliessend das Studium erfolgreich zu bestehen. Der Test hatte dagegen nie den Anspruch, erfolgreiche Tierärztinnen und Tierärzte zu selektionieren. Tests, die dies leisten könnten, sind im Moment nicht vorhanden. Die Universität Bern und auch der Regierungsrat sind offen für Überlegungen, wie bei der Zulassung zum Veterinärmedizin-Studium mehr Studierende selektioniert werden könnten, die spezifische Voraussetzungen und Interesse für die Praxisanforderungen der Gross- und Nutztiermedizin mitbringen», heisst es in der Antwort zur Interpellation weiter. Eine Passerelle aus einer erfolgreich absolvierten höheren agronomischen Ausbildung mit der entsprechenden Berufsmatura könnte die Anzahl an Studierenden mit einem Bezug zur Landwirtschaft verbessern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die Anordnung von Eignungstests für die Zulassung zu den Studiengängen der Medizin (Art. 17 UniV[1]). Zudem obliegt es dem Regierungsrat, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die Problematik des Fachkräftemangels im Bereich der Tiermedizin und den Bedarf an ausreichend ausgebildeten Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern und erachtet die Stossrichtung der adressierten Vorschläge als prüfenswert. In diesem Zusammenhang verweist er auch auf seine Antwort auf die Interpellation «Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?» zu den Herausforderungen des Fachkräftemangels und seiner Faktoren im Bereich der Tiermedizin und in der Nutztiermedizin (Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 053-2024).

[1] Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität, UniV; BSG 436.111.1.
[2] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern, KV; BSG 101.1.

Der Ursprung des Fachkräftemangels im Bereich der Tiermedizin und insbesondere im Fachbereich der Gross- und Nutztiermedizin ist vielschichtig und das Ergebnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Faktoren, wozu neben Ausbildungskapazitäten und Studienplätzen auch Aspekte der Berufsattraktivität zählen. Die beschränkte Anzahl an Studienplätzen und die dadurch beschränkte Anzahl an Studienabgängerinnen und Studienabgängern kann demnach nicht als alleiniger Faktor für den bestehenden Fachkräftemangel herangezogen werden. Ebenfalls relevant und entsprechend mitzuberücksichtigen sind berufliche und gesellschaftliche Elemente wie namentlich Arbeitszeiten, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Teilzeitarbeit, Entlöhnung sowie die psychische und physische Belastung im Berufsalltag. Deshalb bedarf es einer sorgfältigen Analyse aller Faktoren, um geeignete und wirksame Massnahmen zu bestimmen, um dem Fachkräftemangel in der Tiermedizin mittel- bis langfristig mit dem Schaffen von verbesserten Rahmenbedingungen entgegenzuwirken. Die gemeinsame Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich ist daran, diese Herausforderungen gemeinsam mit ihrem Steuerungs- und Aufsichtsorgan, dem Vetsuisse-Rat, zu erörtern. Im Rahmen einer Auslegeordnung des Problems Fachkräftemangel in der Tiermedizin sollen auch die Anträge der vorliegenden Motion geklärt werden, nämlich die Frage der Ausbildung und der Selektion von künftigen Veterinärinnen und Veterinären bei gleichzeitiger Berücksichtigung etwaiger spezifischer Interessen und vorhandener, einschlägiger Berufserfahrung. Dabei soll im Hinblick auf konkrete Lösungen untersucht werden, an welchen Stellen welche Hebel die grösste Wirkung erzielen, und welche Auswirkungen betreffend Kosten und Investitionen (Humanressourcen und Infrastruktur) zu erwarten wären. Gestützt darauf sollen konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden.

Zu den einzelnen Aufträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Anzahl der Studienplätze ist im Bereich der Veterinärmedizin aufgrund der hohen Ausbildungskosten und der Anforderungen an die Infrastruktur sowie an die Praktikumsplätze beschränkt. Dies hat zur Folge, dass der Zugang zu diesem Studiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt mittels des Eignungstests Medizin, der schweizweit koordiniert durchgeführt wird und auch die Grundlage für die Zuteilung von Studienplätzen in der Human- und Zahnmedizin darstellt.

Der Regierungsrat hat in Absprache mit der Universität Bern und dem Vetsuisse-Rat bereits eine erste Prüfung des in der Interpellation 053-2024 vorgeschlagenen Ansatzes eines alternativen Zugangs respektive einer vorgesehenen Quote an Studienplätzen für Personen mit einer spezifischen Vorbildung im Bereich der Agronomie für das Studium der Veterinärmedizin veranlasst. Die ersten Erkenntnisse zeigen, dass dieser Lösungsansatz im Bereich der Anpassung der Zulassungsvoraussetzung mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgleichheit verbunden wäre. Konkret gilt es folgende Aspekte hervorzuheben:

Ein Bachelorabschluss einer Fachhochschule berechtigt bereits nach geltendem Recht zur Zulassung zu sämtlichen Bachelorstudiengängen an einer Schweizer Universität, er wird diesbezüglich als gleichwertig zu einer Gymnasialen Matur im Sinne von Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung und Koordination im Hochschulbereich behandelt. Dementsprechend berechtigt der Bachelorabschluss einer Fachhochschule auch zur Teilnahme am Eignungstest für das Medizinstudium (EMS; Art. 29 Abs. 1 Bst. b UniG[3]).

Grundsätzlich gilt in der Schweiz das Prinzip des direkten Zugangs zum Bachelorstudium an einer Universität für alle Personen, welche über die vorstehend genannten Bildungsabschlüsse verfügen. Da in der Veterinärmedizin sowie in der Human- und Zahnmedizin die Infrastrukturen und Praktikumsplätze nicht ausreichen, um alle Studieninteressierten aufzunehmen, wird der

[3] Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität, UniG; BSG 436.11.

Eignungstest zur Zuteilung der beschränkten Studienplätze durchgeführt. Ziel dieses Eignungstests ist es, Studierende zu selektionieren, die gut und schnell die kognitiven Anforderungen im Studium erfüllen und deren Chancen für einen erfolgreichen Studienabschluss entsprechend hoch sind. Hingegen ist es nicht möglich, mittels eines Tests vor dem Studium zu ermitteln, welche Studierenden später auch im konkreten Berufsalltag erfolgreich sein werden. Die Selektion bezüglich der künftigen Berufsausübung kann nur das Studium insgesamt leisten, welches von den Studierenden neben den kognitiven Kompetenzen auch Fähigkeiten bezüglich Arbeitshaltung, Belastbarkeit und Flexibilität erfordert.

Würde man Personen mit einer Vorbildung und spezifischer Berufserfahrung im Bereich Agronomie – was gemäss den gesetzlichen Vorgaben keine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium darstellt – nun ein gewisses Kontingent an Studienplätzen vorbehalten, käme dies einer Selektion aufgrund eines abweichenden Kriteriums gleich. Diese Personen würde man nicht gestützt auf das Ergebnis im kognitiven Eignungstest, sondern gestützt auf eine (aufgrund der Vorbildung und Berufserfahrung) vermutete erfolgreiche Bewältigung des Berufsalltags als Veterinärmedizinerin oder Veterinärmediziner zulassen. Dadurch würden nicht alle Personen mit einer anerkannten Vorbildung gleichbehandelt und hätten somit nicht die gleichen Voraussetzungen, um einen Studienplatz an der Universität zu erhalten. Das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung wird in der Schweizer Rechtsprechung hoch gewichtet, weshalb zweifelhaft ist, ob ein Zulassungsverfahren, welches Personen mit einem agronomischen Bachelorabschluss einer Fachhochschule von der Teilnahme am Eignungstest entbindet, einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Die gewährte Sonderstellung von Personen mit agronomischer Vorbildung und Berufserfahrung bei der Zulassung könnte von Personen mit einer anerkannten Vorbildung ohne spezifische Berufserfahrung als eine ungerechtfertigte Schlechterstellung angesehen werden, weil dadurch für sie von Vornherein weniger Studienplätze zur Verfügung stehen und der Zugang zum Studium zusätzlich erschwert würde.

Aus rechtlicher Sicht eher realisierbar erscheint eine Ergänzung der Zulassung mittels Eignungstest durch ein Kriterium der vorzuweisenden Berufs- und Praxiserfahrung. Dabei müssten alle Studienanwärterinnen und -anwärter den Eignungstest absolvieren, bei der Auswertung der Ergebnisse würde relevante Berufserfahrung jedoch einfliessen. Diese Variante (und insbesondere der damit verbundene rechtliche Anpassungsbedarf) wird derzeit im Rahmen der eingangs erwähnten Analyse der Vetsuisse-Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Vetsuisse-Rat konkreter geprüft und ausgewertet. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der Veterinärmedizin würde dadurch nicht verändert.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit der Universität und über den Vetsuisse-Rat vertieft abzuklären, ob für das Zulassungsverfahren für das Studium in Veterinärmedizin eine Ergänzung des Eignungstests mit einer Berücksichtigung von Berufs- und Praxiserfahrung in einigen eindeutig definierten Gebieten realisierbar ist. Wie bereits erwähnt, teilt er das Anliegen des Motionärs, Personen für diese Ausbildung zu motivieren, welche Erfahrungen und Affinität bezüglich Nutztiere und Interesse an einer Laufbahn in der Nutztiermedizin haben.

Er gibt aber zu bedenken, dass alle Personen, welche zum Studiengang Veterinärmedizin zugelassen werden, weiterhin das identische Studium absolvieren würden – ein Spezialstudium im Bereich der Nutztiermedizin existiert nicht. Personen mit Vorbildung und Erfahrung im Nutztierbereich hätten die freie Wahl, in welchem Bereich sie beruflich tätig sein wollen und könnten nicht auf einen Tätigkeitsbereich (z.B. Nutztiermedizin) verpflichtet werden. Es liesse sich ausserdem nicht garantieren, dass diese Personen überhaupt (langfristig) im Beruf verbleiben. Die aktuellen Zahlen der Vetsuisse-Fakultät zeigen, dass sich ein Viertel bis ein Drittel der Studierenden für den Schwerpunkt Nutztiere entscheiden. Damit wird dieser Schwerpunkt nach dem Schwerpunkt Kleintiere am zweithäufigsten gewählt. Dies verdeutlicht, dass das Interesse an

der Arbeit mit Nutztieren bei den Studierenden grundsätzlich vorhanden ist. Die erwähnten beruflichen und gesellschaftlichen Faktoren dürften aber dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Studienabgängerinnen und Studienabgänger – trotz grundsätzlichem Interesse – nicht langfristig im Bereich der Nutztiermedizin arbeiten wollen oder können.

Zu Punkt 2:

Die Schweizer Hochschulkoordination gewährleistet bereits heute die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Hochschultypen; insbesondere auch die Zulassung zu einem Studium mit einem Abschluss eines anderen Hochschultyps gemäss Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Koordinationsbedarf bestünde aber bei einer allfälligen Ergänzung des Eignungstests für die Zuteilung der Studienplätze in Veterinärmedizin mit einer Komponente zur Berücksichtigung spezifischer Berufs- und Praxiserfahrung. Die landesweite Durchführung und die Qualitätssicherung dieses Eignungstests für die Zulassung in Human-, Zahn- und Veterinärmedizin wird durch die Schweizerische Hochschulkonferenz koordiniert. Der Kanton Bern ist ständiges Mitglied dieses Gremiums und der Regierungsrat wäre bereit, dieses gestützt auf die Ergebnisse der eingeleiteten Abklärungen zu gegebener Zeit mit der Thematik zu befassen.

Der Regierungsrat beantragt aufgrund der vorstehenden Überlegungen die Überweisung des vorliegenden Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	218-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.293
Eingereicht am:	11.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	240/2025 vom 05. März 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lehrerseminar: 20 Jahre Vorstufenabzug sind genug

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) soll auf Verordnungsweg für die Lehrkräfte mit einem Seminarabschluss eine faire und unkomplizierte Lösung finden, um deren Vorstufenabzug abzuschaffen.

Begründung:

Seit nun 20 Jahren gibt es das LehrerInnenseminar nicht mehr. Wer das Generalpatent für erste bis neunte Klasse hatte, war befugt, in all diesen Klassen zu unterrichten. Wer jedoch im Zyklus 3 unterrichtet, hat nun seither einen Lohnabzug, sofern kein NDS zur Sekundarlehrperson abgeschlossen wurde. Ein Lohnnachteil besteht nach über 20 Jahren immer noch. Es geht in diesem Vorstoss nicht um die generelle Abschaffung des Vorstufenabzugs, falls jemand die Qualifikation noch nicht ganz erfüllt. Es geht um die Anerkennung der Leistungen dieser Lehrkräftekategorie, die über Jahre hinaus einen enormen Einsatz für unser Schulwesen geleistet und sich auch einen unersetzlichen Erfahrungsschatz angeeignet hat. Es gab viele individuelle verschiedene Gründe, gerade auch für Mütter und allgemein Eltern, weshalb sie damals das NDS nicht machen konnten. Nun gilt es, ihnen im Rahmen einer kurzen Weiterbildung oder Validierung am IWB mit einer vorgängigen Kompetenzbilanzierung die Abschaffung des Vorstufenabzugs zu ermöglichen. Der Gap zwischen den Sommerschnellkursen für nicht patentierte Quereinsteiger mit 20 Prozent Vorstufenabzug und den seminaristisch ausgebildeten Lehrern mit 10 Prozent Vorstufenabzug ist ohnehin nicht mehr zu rechtfertigen. Und dass der Vorstufenabzug auch noch für die Funktionszulage (Betreuung des Physikraums, ITC-Wartung, Stundenplan usw.) erhoben wird, ist ebenfalls nicht zu rechtfertigen.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte LAG)[1]*. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, auf dem Verordnungsweg «für die Lehrkräfte mit einem Seminarabschluss eine faire und unkomplizierte Lösung zu finden», um deren Vorstufenabzug von 10 Prozent bei Anstellungen im Regelunterricht auf der Sekundarstufe I abzuschaffen. Alle anderen Vorstufenabzüge (beispielsweise an Sonderschulen oder auf der Sekundarstufe II) würden bei einer Annahme der Motion bestehen bleiben.

Der Vorstufenabzug schafft bei fehlenden Ausbildungsanforderungen Anreize, dass Lehrkräfte die für die jeweilige Schulstufe adäquate Ausbildung nachholen und somit zur Bildungsqualität beitragen. Weitgehend alle Deutschschweizer Kantone kennen ähnliche Anreizsysteme. Das LAG sieht zudem vor, dass bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen in der Regel Auflagen in der Anstellungsverfügung betreffend Nachqualifikation gemacht werden.

Seit dem Studienjahr 2001/02 werden in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern Stufenausbildungen (Kindergarten/Primarstufe 1. bis 6. Klasse, Sekundarstufe I 7. bis 9. Klasse) angeboten. Lehrkräfte mit seminaristischem Primarlehrerpatent waren bis dahin für den Unterricht von der 1. bis zur 9. Klasse der damaligen Primarstufe – zu welcher auch gehörte, was heute die Realklassen der Sekundarstufe I sind – in der Gehaltsklasse 6 ohne Vorstufenabzug eingereiht. Im Jahr 2004 wurde die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)[2] dahingehend geändert, dass Lehrkräfte mit seminaristischem Primarlehrdiplom beim Unterricht an Realklassen (und auch an Sekundarklassen) der Sekundarstufe I wie ihre Kolleg/-innen mit dem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I in die Gehaltsklasse 10 eingereiht wurden, jedoch mit einem Vorstufenabzug (bei mindestens gleichem Gehalt [frankenmässige Überführung]). Berechnungen zeigen, dass der Lebenslohn bei solchen Lehrkräften trotz der verzögerten Lohnentwicklung höher ist als bei adäquat Ausgebildeten. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der längeren Studiendauer für die Erlangung eines Lehrdiploms für die Sekundarstufe I, handelt es sich nicht um einen Lohnnachteil, sondern um eine verzögerte Lohnentwicklung in einer höheren Gehaltsklasse, welche in den meisten Fällen längst ausgeglichen wurde.

Die Bildungs- und Kulturdirektion geht davon aus, dass aktuell noch rund 360 Lehrkräfte mit dem altrechtlichen integralen Lehrdiplom auf der Sekundarstufe I mit einem Vorstufenabzug von 10 Prozent angestellt sind (insgesamt unterrichten 4’253 Lehrkräfte auf Sekundarstufe I). Würde der Vorstufenabzug bei diesen Lehrkräften vollständig eliminiert, würde dies zu einer wiederkehrenden Kostenfolge von jährlich CHF 1,15 Mio. (inklusive Anteil Gemeinden) führen. Eine grosse Anzahl dieser Lehrkräfte ist dank ihres langjährigen Schuldiensts mit dem individuellen Gehaltsaufstieg so hoch eingestuft, dass sie durch den Wegfall des Vorstufenabzugs im Gehaltsstufenmaximum eingereiht würde. Rund 11 Prozent der betroffenen Lehrpersonen würden bei einer Eliminierung des Vorstufenabzuges für altrechtlich ausgebildete Lehrpersonen der Sekundarstufe I im Gehaltsstufenmaximum verbleiben. Die Eliminierung hätte vor allem einen Effekt bei jenen, die eine längere Pause im Schuldienst eingelegt haben.

[1] Gesetz vom 20.01.1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), BSG 430.250
[2] Verordnung vom 28.03.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV), BSG 430.251.0

Um den altrechtlich ausgebildeten Primarlehrlehrkräften die Möglichkeit zu geben, diesen Vorstufenabzug zu eliminieren, bot die PHBern ab 2004 ein Nachdiplomstudium (NDS) «Unterricht an Realklassen» an. Insgesamt 447 Lehrkräfte absolvierten dieses Weiterbildungsangebot und ihr Vorstufenabzug entfiel nicht nur an Realklassen, sondern auch an Sekundarklassen der Sekundarstufe I. Die altrechtlich ausgebildeten Primarlehrkräfte erfuhren mit der LAV-Änderung von 2004 demnach auch ohne NDS keine Nachteile, sondern im Gegenteil eine Erweiterung ihres Einsatzbereichs bei mindestens gleichem Gehalt auf die ganze Sekundarstufe I und mit NDS zusätzlich bei deutlich höherem Gehalt. Für die Durchführungskosten des NDS ab 2004 wurden jährlich CHF 2 Mio. in den Finanzplan aufgenommen. Das Angebot bestand bis 2010, dann wurde es mangels Nachfrage eingestellt.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, unter welchen Bedingungen den altrechtlich ausgebildeten Lehrkräften der Vorstufenabzug erlassen werden könnte. Geprüft werden soll insbesondere das erneute Angebot einer Nachqualifikation, welche in Anlehnung an das damalige NDS ausgerichtet, aber an den heutigen Kontext angepasst wäre. Dafür müsste insbesondere der erforderliche Umfang einer solchen Nachqualifikation definiert werden. Der Regierungsrat empfiehlt daher auch mit Blick auf die Kostenfolge, das Anliegen als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	095-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.287
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Arn (Muri b. Bern, FDP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	725/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Vermittlung von einheimischen Traditionen, Werten und kulturellem Erbe in der bernischen Volksschule stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu ergreifen, damit Bräuche, Werte, Traditionen und das kulturelle Erbe des Kantons Bern sowie der Schweiz vermehrt und systematisch im Unterricht auf allen Schulstufen vermittelt und gepflegt werden; dafür sind die bestehenden Fachbereiche und Module zu nutzen;

2. im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Leitfadens «Religiöse Symbole» sicherzustellen, dass darin auch einheimische Bräuche, kulturelle Rituale, traditionelle Feste und gelebte Werte des Kantons Bern und der Schweiz angemessen berücksichtigt und als Bestandteil kultureller Identität sichtbar gemacht werden.

Begründung:

Der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht auf gemeinsamen Werten, kultureller Verankerung und dem Bewusstsein für die eigene Herkunft. Die Schule hat dabei eine zentrale Aufgabe: Sie soll jungen Menschen nicht nur Wissen, sondern auch kulturelle Orientierung vermitteln. Gerade in einem vielfältigen und zweisprachigen Kanton wie Bern ist es wichtig, dass diese kulturelle Identität gepflegt und im Schulunterricht bewusst gemacht wird.

Trotz reicher regionaler Traditionen – vom Zibelemärit bis zur Alpabfahrt, vom Trycheln bis zur Fasnacht – fehlt bislang ein systematischer Ansatz zur Vermittlung dieser Inhalte im Unterricht.

12|00|D|v02

Auch nationale Werte und Rituale, etwa die direkte Demokratie oder der 1. August, finden zu wenig strukturiert Eingang in den Schulalltag.

Andere Regionen gehen hier mit gutem Beispiel voran: In Niederösterreich etwa ist Kulturvermittlung ein strategischer Bildungsauftrag. Mit Programmen wie dem Schulprojekt «Mit allen Sinnen» wird kulturelles Erbe modern und praxisnah in den Unterricht integriert – mit nachweislich positiven Effekten auf Identitätsstärkung, Wertebewusstsein und gesellschaftliches Miteinander. Kultur wird dabei nicht abstrakt gelehrt, sondern konkret erlebt – durch Bräuche, Musik, Handwerk, Sprache und Feste.

Der Kanton Bern hat nun die Chance, im Rahmen der Überarbeitung des Leitfadens «Religiöse Symbole» und darüber hinaus ein starkes Zeichen zu setzen: Für kulturelle Eigenständigkeit, für Integration durch Identität – und für eine Bildung, die zu ihren Wurzeln steht.

Begründung der Dringlichkeit: Die Überarbeitung des Leitfadens «Religiöse Symbole» ist bereits in Bearbeitung. Damit Punkt 2 in die Überarbeitung einfliessen kann, ist der Vorstoss dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 KV, Art. 48 Abs. 1 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat unter Berücksichtigung der Autonomie der Gemeinden.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung geteilter Werte und Traditionen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Er geht mit den Motionären einig, dass es Aufgabe der Schule ist, neben der Wissensvermittlung auch Fähigkeiten zu fördern, die die Kinder und Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen lassen.

Zu den beiden Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1
Sowohl im Lehrplan 21 als auch im *Plan d'études romand (PER)* sind die Vermittlung von grundlegenden Werten und der kulturellen Vielfalt der Schweiz verankert.

Unter der Leitidee der «Bildung für nachhaltigen Entwicklung» (BNE) werden sieben fächerübergreifende Themen zusammengefasst, von denen zwei direkt die Anliegen der vorliegenden Motion adressieren:

- **«Politik, Demokratie und Menschenrechte»**: Schülerinnen und Schüler lernen, die Schweizer Demokratie zu erklären und mit anderen Systemen zu vergleichen. Sie verstehen die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und nehmen die Position der Schweiz in Europa und der Welt wahr. Die Schule ist dabei parteipolitisch und religiös neutral, jedoch nicht wertneutral. Sie ist verpflichtet, demokratische und humanistische Werte zu vermitteln.
- **«Kulturelle Identitäten und interkulturelle Verständigung»**: Dieses Thema fokussiert auf die kulturelle Selbstwahrnehmung, die Erkennung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Kulturen. Schülerinnen und Schüler begegnen Menschen und Produkten aus verschiedenen Kulturen, setzen sich mit Literatur, Musik und bildender Kunst

aus unterschiedlichen Zeiten und Kulturkreisen auseinander und vergleichen Lebensweisen. Es wird fundiertes Wissen über die kulturelle Vielfalt der Schweiz und ihre historische Entwicklung vermittelt.

Im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG), der den 1. und 2. Zyklus umfasst, findet eine Auseinandersetzung mit Festen, Bräuchen und deren historischen und gesellschaftlichen Hintergründen statt. Im 3. Zyklus rücken die Fachbereiche «Räume, Zeiten, Gesellschaft» (RZG) und «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» diese Aspekte in den Mittelpunkt. Kompetenzen sollen etwa darin aufgebaut werden, die Entwicklung der Schweiz im Spannungsfeld von Tradition und Wandel zu verstehen sowie Werte und Normen zu reflektieren. Die vom Vorstoss angesprochenen Themen können aber auch in allen anderen Fachbereichen behandelt werden, beispielsweise im Musik-, Deutsch- oder Französischunterricht. Im Deutschunterricht könnte es beispielsweise eine Betrachtung und Analyse der verschiedenen Dialekte im Kanton Bern geben, Schülerinnen und Schüler könnten sich im Turnunterricht im Schwingsport üben.

Die Lehrpläne legen die Ziele fest, was Schülerinnen und Schüler wissen und können sollen, tangieren aber nicht die Methodenfreiheit der Lehrpersonen. Dies bedeutet, dass die Lehrpersonen selbst entscheiden, wie sie die Kompetenzen vermitteln. Dies ermöglicht es, aktuelle und lokale Gegebenheiten, wie etwa den Zibelemärit oder die Alpabfahrt, flexibel und situationsgerecht in den Unterricht zu integrieren. Dies fördert eine lebendige, kontextbezogene Auseinandersetzung mit Traditionen und Werten. Die Lehrpersonen können dazu auf eine Vielzahl geeigneter Lehrmittel und Unterrichtsmaterialen zugreifen. Beispielsweise wurde das Ideenset «Religion vor der Tür» entwickelt, dass Lernarrangements für ausgewählte Orte in der Berner Altstadt enthält und diese Orte erfahrbar macht.

Im Kanton Bern gibt es zudem ein breites Spektrum an Angeboten, die den Schülerinnen und Schülern die Schweizer und Berner Traditionen sowie das kulturelle Erbe erlebbar machen:

- **Ausserschulische Lernorte**: Ausserschulische Lerngelegenheiten in den Unterricht zu integrieren, wird mit den didaktischen Hinweisen des Fachbereichs NMG des Lehrplans 21 explizit gefördert. Ausserschulische Lernorte sind dadurch gekennzeichnet, dass direkte Begegnungen und Erkundungen ermöglicht werden. Diese Begegnungen werden von der Lehrperson initiiert und begleitet. Dies kann etwa durch Besuche historischer Stätten oder von traditionellen Handwerksbetrieben geschehen. Ein Beispiel dafür ist das Freilichtmuseum «Ballenberg». Im Fächernet findet sich eine ausführliche Zusammenstellung der Ausserschulischen Lernorte im Kanton Bern. Das Fächernet des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) ist eine Webplattform mit praktischen Umsetzungshilfen zum Lehrplan 21 sowie vielfältige Materialien für den Unterricht vom 1. bis 3. Zyklus.

- **Austauschmöglichkeiten**: Die verschiedenen Sprachaustauschangebote ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, nicht nur die Sprachgrenze zu überbrücken, sondern auch in die Kulturwelten unterschiedlicher Regionen einzutauchen.

- **Kulturgutscheine und KidS-Projekte**: Schulen können Kulturgutscheine im Wert von bis zu CHF 800 pro Klasse für kurze und mittelfristige Projekte sowie für Reisen an Kulturorte beantragen. Für vertiefende Projekte bietet das KidS-Programm («Kulturprojekte in der Schule») Beiträge von bis zu CHF 3'000 an. Diese Gutscheine können für Workshops, Aufführungen, Konzerte, Lesungen und Besuche von Kulturorten genutzt werden. Die Angebote sollen den Zugang zu Institutionen und künstlerischen Produktionen sowie den Austausch zwischen Kulturschaffenden und Schulklassen fördern.

- **Projekt Politische Bildung**: Das AKVB wird voraussichtlich bis Ende Jahr das Fächernet mit Materialien und konkreten Unterrichtsarrangements zu Themen der politischen Bildung erweitern. Das Thematisieren der Grundprinzipien der Demokratie fliesst in die Arbeiten ein.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Vermittlung von Traditionen, Werten und des kulturellen Erbes in ausreichendem Masse im Lehrplan verankert ist und bereits heute vielfältige Möglichkeiten für die Schulen vorhanden sind, diese wichtigen Inhalte lebendig zu vermitteln. Aus diesem Grund beantragt er Annahme und Abschreibung der Ziffer 1.

Ziffer 2
Der Leitfaden unterstützt die Schulen und Lehrpersonen bei Fragen im Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen. Er ist kein Lehrmittel und beinhaltet kein Unterrichtsmaterial. Daher ist er nicht geeignet, um einheimische Bräuche, kulturelle Rituale und traditionelle Feste näher zu erläutern. Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt den Hinweis jedoch zum Anlass, das Angebot mit einem Fokus auf konkrete Unterrichtsmaterialien auszubauen, damit die Lehrpersonen möglichst gut unterstützt werden können. So kann beispielsweise das Fächernet – analog zum oben beschriebenen Projekt «Politische Bildung» – mit einem Projekt «Bräuche, Werte und Traditionen» ergänzt werden. Der Regierungsrat beantragt vor diesem Hintergrund, Ziffer 2 anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	202-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.277
Eingereicht am:	03.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Ammann (Bern, AL) Esseiva (Bern, FDP) Jordi (Bern, SP) Fisli (Meikirch, SP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Schild (Bern, GLP) Kullmann (Thun, EDU)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	153/2025 vom 19. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Klare gesetzliche Grundlage für smartphonefreie Schulen schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. klare gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder bestehende so zu ergänzen, um es den Schulen, die kantonalem Recht unterstehen, zu erlauben, sich temporär oder andauernd als «smartphonefrei» zu erklären und dies dann auch entsprechend durchzusetzen;
2. darzulegen, ob die notwendigen Kapazitäten bei der Schulsozialarbeit, bei der schulischen Gesundheitsförderung und bei der Jungendpsychiatrie bestehen, um den direkt oder indirekt durch das Handy verursachten Problemen adäquat zu begegnen, und wo Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen zeitnah Anlaufstellen und Hilfe finden.

Begründung:

Diese Motion fordert, dass der Kanton gesetzliche Grundlagen schafft, die den obligatorischen Volksschulen, aber auch den weiterführenden Schulen in der Verantwortung des Kantons die Möglichkeit in die Hand gibt, Schulen «smartphonefrei» zu machen und dies auch um- und durchzusetzen.

12|00|D|v02

In den letzten Jahren häufen sich die wissenschaftlich basierten Anzeichen, dass das Smartphone nicht nur die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen massiv beeinflusst, sondern auch deren psychische Gesundheit zu beeinträchtigen vermag, die Konzentrations- und Lernfähigkeit stört und zu suchtartigem Konsumverhalten führen kann. Darunter leiden in erster Linie die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Schulen. So hat sich zum Beispiel die Aufmerksamkeitsspanne von SchülerInnen der 15-Sekunden-TikTok-Generation merklich reduziert.

Nicht nur im Ausland, auch in der Schweiz (Beispiel: Schule Würenlos AG), versuchen immer mehr Schulen, das Handy aussen vor zu lassen und so einen «digitalen Safe Space» für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Los Angeles hat soeben angekündigt, ein Handyverbot an allen Schulen der Millionenstadt einzuführen. Diesen Entscheid hat die dortige Schulverwaltung auf neue Studien abgestützt, die «unglaubliche Ergebnisse» hervorgebracht haben: «Die Kinder sind glücklicher, reden miteinander und haben bessere Noten», lässt sich der zuständige Schulrat zitieren.

Auch in europäischen Ländern gibt es an vielen Schulen ein Verbot oder Einschränkungen, zum Beispiel in Italien, Deutschland und seit Anfang 2024 auch in den Niederlanden. In England kündigte die Regierung kürzlich «einen Crackdown» an: Im ganzen Land sollen die Schulen handyfrei werden.

Gründe für eine Einschränkung oder ein Verbot von Smartphones/Handys in Schulen liefert die Wissenschaft mittlerweile genug:

1. Schutz der psychischen Gesundheit

Eine wachsende Zahl wissenschaftlicher Studien zeigt, dass die Nutzung von Smartphones mit einer Vielzahl psychischer Probleme bei Kindern und Jugendlichen verbunden ist. Jonathan Haidt und Jean Twenge haben in ihren Forschungen darauf hingewiesen, dass seit der Einführung von Smartphones die Raten von Depressionen, Angstzuständen und Selbstmordgedanken bei Jugendlichen deutlich angestiegen sind. Die ständige Verfügbarkeit von sozialen Medien und die damit verbundene soziale Vergleichbarkeit können das Selbstwertgefühl junger Menschen negativ beeinflussen und zu Gefühlen der Unzulänglichkeit und Isolation führen. Das gilt auch für Pausensituationen in Schulen, in denen sich Kinder immer häufiger in die digitale Realität flüchten, um den realen sozialen Begegnungen und Interaktionen ausweichen zu können – ein weiterer Schritt in die Isolation.

2. Förderung der Konzentrationsfähigkeit

Smartphones sind ständige Ablenkungsquellen und beeinträchtigen die Fähigkeit der Schüler, sich auf den Unterricht zu konzentrieren. Studien haben gezeigt, dass die blosse Anwesenheit eines Smartphones die kognitive Leistungsfähigkeit und Aufmerksamkeit negativ beeinflusst. Insbesondere, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Smartphones während des Unterrichts nutzen, wird ihre Lernbereitschaft und ihre Fähigkeit, komplexe Aufgaben zu bewältigen, erheblich eingeschränkt. Ein Verbot von Smartphones würde zu einer verbesserten Lernumgebung beitragen und den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich vollständig auf den Unterricht zu konzentrieren.

3. Reduzierung des Suchtpotentials

Der exzessive Gebrauch von Smartphones und sozialen Medien kann ein hohes Suchtpotential aufweisen. Kinder und Jugendliche sind besonders anfällig für die Entwicklung von Verhaltenssüchten, da ihr Gehirn sich noch in der Entwicklung befindet. Die ständige Nutzung von Smartphones kann zu einer Abhängigkeit führen, die ähnliche Auswirkungen hat wie andere Suchterkrankungen. Dies kann sich negativ auf ihre schulischen Leistungen, sozialen Beziehungen und ihre allgemeine Lebensqualität auswirken. Es ist heute bekannt, dass soziale Medien Algorithmen nutzen, die darauf abzielen, Nutzende möglichst lange an den Bildschirm zu fesseln. Es

werden in vielen Studien Analogien zu Drogenabhängigkeiten gezogen. Der «Entzug» während der Schulzeit hätte eine «Digital Detox»-Wirkung.

4. Vorbildwirkung und Schutzfunktion der Schule
Die Schule hat nicht nur die Aufgabe, Wissen zu vermitteln, sondern auch eine Schutz- und Vorbildfunktion. Ein Verbot von Smartphones würde ein klares Signal senden, dass die Schule ein geschützter Raum ist, in dem das Wohl der Schülerinnen und Schüler an erster Stelle steht. Es würde auch die Eltern und Erziehungsberechtigten unterstützen, indem es ihnen ermöglicht, klare Grenzen für den Smartphone-Gebrauch ihrer Kinder zu setzen. Gleichzeitig würde auch ein Zeichen gegen die grassierende Dauerüberwachung der Kinder gesetzt, die heute «auch in der Schule erreichbar sein müssen» und von denen Eltern immer wissen wollen, wo sie sich gerade befinden.

5. Internationale Beispiele und positive Ergebnisse
Verschiedene Länder und Regionen haben bereits erfolgreiche Massnahmen zur Einschränkung der Smartphone-Nutzung in Schulen umgesetzt. In Frankreich wurde 2018 ein Verbot von Smartphones an Schulen eingeführt, und erste Studien zeigen positive Auswirkungen auf das Lernverhalten und das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler. Auch in anderen Ländern wie Japan und einigen US-Bundesstaaten gibt es ähnliche Bestrebungen. Diese internationalen Beispiele zeigen, dass ein Verbot von Smartphones in Schulen praktikabel und effektiv ist.

Eine eindeutige, klare gesetzliche Grundlage wäre deshalb hilfreich, weil damit der Durchsetzung einer solchen Massnahme geholfen würde. Auch gegen Widerstand von aussen, z. B. durch Eltern, die einen Kontrollverlust befürchten. Es versteht sich, dass sämtliche ähnlichen Geräte, wie z. B. Smart-Watches, mitgemeint sind.

Es ist klar, dass ein blosses Verbot von Smartphones an Schulen die Wirkung verfehlen würde. Das Handy ist heute täglicher Begleiter bereits junger SchülerInnen. Vielmehr muss das Problem parallel zu einer Beschränkung pädagogisch angegangen werden. Handy und Handygebrauch sind heute schon Inhalt des Fachs «Medien und Informatik.» Es wäre wünschenswert, dass das Smartphone, sein Nutzen und seine Gefahren – nicht nur in der Volksschule – vermehrt in der SchülerInnen- und Elternarbeit thematisiert werden. Selbst an einer Schule mit Handyverbot soll und kann das Gerät zu Unterrichtszwecken mitgebracht, als Unterrichtsmaterial genutzt werden und dessen Nutzung Thema sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nachvollziehen und anerkennt, dass eine unbegrenzte Nutzung von digitalen Geräten, wie beispielsweise Smartphones, die Entwicklung von gewissen Kindern und Jugendlichen negativ beeinflussen kann. Mit der Digitalisierungsstrategie des Kantons Bern hat der Kanton eine Möglichkeit, auf sich verändernde Anforderungen und neue Herausforderungen adäquat zu reagieren und Erkenntnisse der Wissenschaft zum negativen Einfluss von Smartphones an Schulen zu prüfen.

Zu Ziffer 1

Die Motionärinnen und Motionäre fordern eine gesetzliche Grundlage, damit die Schulen Massnahmen zur Einschränkung der Smartphone-Nutzung in Schulen durchsetzen können. Im Kanton Bern gibt es die notwendigen Grundlagen im Volksschulgesetz (VSG) und im Mittelschulgesetz (MiSG) sowie in der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufs-

beratung (BerV). Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 VSG sind die Lehrerschaft und die Schulleitung ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind. Nach Artikel 43 Absatz 1 MiSG haben die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen. Die Schulen der Sekundarstufe II regeln in Schulreglementen u.a. die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrkräfte (Art. 33 Abs. 4 MiSG; Art. 38 Abs. 1 BerV). Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs ergreifen die Schulleitung und die Lehrkräfte geeignete Massnahmen (Art. 44 Abs. 1 und 2 MiSG; Art. 54 Abs. 1 BerV). Dazu kann beispielsweise der vorübergehende Einzug von Smartphones gehören. Aufgrund von Artikel 641 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der das Recht auf Eigentum definiert, müssen die Smartphones nach Schulschluss wieder an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden. Im Schulalltag ist beispielsweise eine mögliche Praxis, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Smartphones zu Unterrichtsbeginn in einer Box oder in einem für die Ablage definierten Ort deponieren und nach Unterrichtsende wieder abholen. Die Schülerinnen und Schüler können ihre Smartphones also während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht nutzen. Lehrpersonen können aber den gezielten Einsatz von Smartphones regeln, wenn es ein Unterrichtsthema erfordert.

Nebst den bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II obliegt, wie sie die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Geräten auf dem Schulareal definieren. Die Schulleitungen führen die Schulen und kennen somit die Bedingungen und Bedürfnisse vor Ort am besten. Der Regierungsrat erachtet es dabei insbesondere als bedeutsam, die Schülerinnen und Schüler bei der Ausgestaltung von Regeln zur Nutzung von Smartphones einzubeziehen. Viele Schulen im Kanton Bern haben bereits Regeln im Umgang mit Smartphones definiert. Beispielsweise hat eine Schule in einem partizipativen Prozess mit den Schülerinnen und Schülern entschieden, dass sie den Gebrauch der Smartphone-Geräte in der grossen Pause zwar nicht verbietet, die Schülerinnen und Schüler aber ihr Verhalten zum Smartphone-Gebrauch beobachten sollen. Parallel zu diesem Entscheid wurde das Angebot der Pausenaktivitäten erweitert.

Mit dem Lehrplan 21 liegt eine Richtschnur bei der Ausgestaltung von Regeln zur Nutzung von Smartphones vor. Es ist im Fachbereich Medien und Informatik festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler sich in einer rasch ändernden, durch Medien und Informatiktechnologien geprägten Welt orientieren, traditionelle und neue Medien und Werkzeuge eigenständig kritisch und kompetent nutzen und die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen können sollen.

Im Fachbereich Medien und Informatik lernen die Schülerinnen und Schüler zudem, sich über Medienerfahrungen sowie Erfahrungen in virtuellen Lebensräumen auszutauschen. Sie sprechen über ihre Mediennutzung sowie die Folgen und Konsequenzen des eigenen Verhaltens. Die Smartphone-Nutzung wird auch an Elternabenden aufgenommen, erläutert und diskutiert. Die Schulen nehmen also ihre Vorbild- und Schutzfunktion in ihren Zuständigkeiten wahr.

Die Förderung digitaler Kompetenzen ist ein zentrales Ziel der Digitalisierungsstrategie Schulen Sekundarstufe II 2023-2027. Die Umsetzung der Massnahmen wird schulübergreifend durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt koordiniert. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden kontinuierlich interpretiert und in entsprechenden Communities of Practices gemeinsam mit Lehrpersonen diskutiert. Wo erforderlich, werden schulübergreifende Massnahmen vorbereitet, vorgeschlagen und umgesetzt. Smartphones und Laptops sind unverzichtbare Werkzeuge für die Vermittlung und Anwendung digitaler Fähigkeiten, die sowohl in der Arbeitswelt als auch in der Gesellschaft unabdingbar sind. Aus Sicht der Strategie ist es sowohl für sämtliche Lehrpersonen als auch für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II essenziell, die Art und Weise der Nutzung vorhandener digitaler Endgeräte zu erlernen, um insbesondere auch deren

negativen Auswirkungen zu minimieren. Die meisten Studien deuten darauf hin, dass die Risiken weniger beim Smartphone als Gerät selbst liegen, sondern insbesondere im Konsum von Social Media-Anwendungen sowie nicht vorgenommener Geräteeinstellungen hinsichtlich der Unterdrückung von Benachrichtigungsfunktionen. Ein Verbot von Smartphones auf der Sekundarstufe II könnte kurzfristig einige Risiken minimieren, würde jedoch keine nachhaltige Lösung bieten, da sich die grundlegenden Risiken nach der Schulzeit oder durch Ausweichen auf andere Endgeräte wie bspw. Laptops manifestieren könnten.

Die Schulen verfügen mit dem existierenden Volksschulgesetz sowie den erwähnten Rechtsgrundlagen für die Sekundarstufe II über die notwendigen Mittel, um Massnahmen im Umgang mit digitalen Geräten durchzusetzen. Das inhaltliche Anliegen der Motionäre und Motionärinnen ist somit erfüllt. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2

Den Schülerinnen und Schülern, Schulen sowie den Eltern stehen im Kanton Bern verschiedenste Angebote zur Verfügung, wenn sie Fragen zum Umgang mit Smartphones und digitalen Geräten haben oder Beratung benötigen. Die Aufzählung der zur Verfügung stehenden Angebote ist nicht abschliessend:

- Die Erziehungsberatung bietet als öffentliche Fach- und Beratungsstelle in den Regionalstellen psychologische Unterstützung bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie schulischen Lern- und Leistungsproblemen. Familien, Jugendliche und Schulen können sich bei einer problematischen Nutzung des Smartphones oder weiterer digitaler Medien für eine Beratung melden. In der Regel sind neben einer problematischen Mediennutzung weitere erzieherische und/oder pädagogische Themen betroffen, die in einer Beratung angegangen werden.
- Die Schulsozialarbeit begleitet Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung, unterstützt sie bei der Lösung sozialer Probleme und fördert ihre Selbst- und Sozialkompetenzen. Ebenfalls berät die Schulsozialarbeit Lehrpersonen und Schulleitungen, die soziale Probleme der Schülerinnen und Schüler erkennen, die mit den digitalen Medien zusammenhängen und den Unterricht belasten. Schulsozialarbeit ist im Kanton Bern ein freiwilliges Angebot der Gemeinden – mittlerweile haben 90 % aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule Zugang zu einem Schulsozialarbeiter oder einer Schulsozialarbeiterin.
- Schulen haben die Möglichkeit, die Präventionsstelle der Kantonspolizei einzubeziehen, falls problematische Inhalte kursieren, z.B. bei Cybermobbing. Die Präventionsstelle der Kantonspolizei bietet zudem Präventionsunterricht zur Nutzung digitaler Medien in der 6. Klasse sowie zu Hate Crime, Cybermobbing und sexualisierter Gewalt in der 9. Klasse.
- Die Stiftung Berner Gesundheit berät und unterstützt Schulen und Familien bei der Medienpädagogik und Medienerziehung, insbesondere bezüglich Risiken wie Onlinesucht, Konsum von Gewalt und Pornographie oder Cybermobbing. Das Angebot der Stiftung umfasst ebenfalls Trainingsprogramme und Beratungsgespräche für Einzelpersonen.
- Das nationale Informationsportal Jugend und Medien zur Förderung von Medienkompetenz, Angebote der Swisscom, der Verein zischtig.ch, Action Innocence und Pro Juventute stehen Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen zur Verfügung.
- Im ausserschulischen Bereich bietet die offene Kinder- und Jugendarbeit Angebote im Zusammenhang mit digitalen Geräten an.

Die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie bietet neben der Krisen- und Notfallversorgung ein breites Behandlungsangebot. Das ambulante Angebot AtR!Sk (Ambulatorium für Risikoverhalten und Selbstschädigung) ist auf riskantes und selbstschädigendes Verhalten bei Jugendlichen, wie unter anderem exzessivem Medien- und Internetkonsum, spezialisiert.

Aufgrund deutlich steigender und anhaltender Nachfrage seit der COVID-Pandemie wurden verschiedene niederschwellige Behandlungsangebote sowie die Versorgung in Krisen und Notfällen ausgebaut. Dennoch sind einige Angebote dauerhaft stark ausgelastet und es kann v.a. im Bereich der Regelbehandlungen zu längeren Wartezeiten kommen.

Die pädagogischen Massnahmen, welche die Schulen ergreifen (dargelegt unter Ziffer 1) und die vorhandenen Beratungsangebote zielen jedoch darauf ab, dass ein problematischer Umgang mit sozialen Medien und/oder der Nutzung von Smartphones verhindert werden kann und jene Kinder, welche trotz der präventiven Massnahmen Mühe im Umgang mit den sozialen Medien haben, frühzeitig einem Beratungsangebot zugeführt werden können. Die genannten Beratungsangebote sind kostenfrei und der Zugang ist niederschwellig organisiert.

Es gibt somit auf verschiedenen Ebenen auf der Volksschulstufe aber auch auf der Sekundarstufe II sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für Eltern, Schulen und Lehrpersonen Kapazitäten, um frühzeitig vielfältige und leicht zugängliche Angebote in Anspruch zu nehmen und die Thematik der Smartphone-Nutzung anzugehen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 2 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.54
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Jakob (Steffisburg, SVP) (Sprecher/in) Günthör (Erlach, SVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Pichard (Biel/Bienne, GLP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 28.11.2024
RRB-Nr.:	390/2025 vom 23. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Zukünftige Zuteilung der Ressourcen im besonderen Volkschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die finanziellen Ressourcen im besonderen Volkschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU) müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass die Kosten nicht in allen drei Bereichen parallel steigen.

2. Die Vergabe der eU-Lektionen ist so zu definieren und zu kontrollieren, dass keine falschen Anreize entstehen, insbesondere dass Kinder mit besonderem Förderungsbedarf, die mit geeigneter Unterstützung (eU) in der Regelschule weiterbeschult werden können, für die besondere Volksschule (bVSA sep./bVSA int.) angemeldet werden.

Begründung:

Seit Einführung der verstärkten Massnahmen zur Integration in die Regelklassen steigt die Anzahl der Kinder im besonderen Volkschulangebot stetig. Obwohl die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder innerhalb von sieben Jahren nur um rund 8 Prozent gestiegen ist, hat sich die Zahl der Kinder im besonderen Volksschulangebot im gleichen Zeitraum fast verdoppelt (von 2578 auf 4784 Kinder).

12|00|D|v02

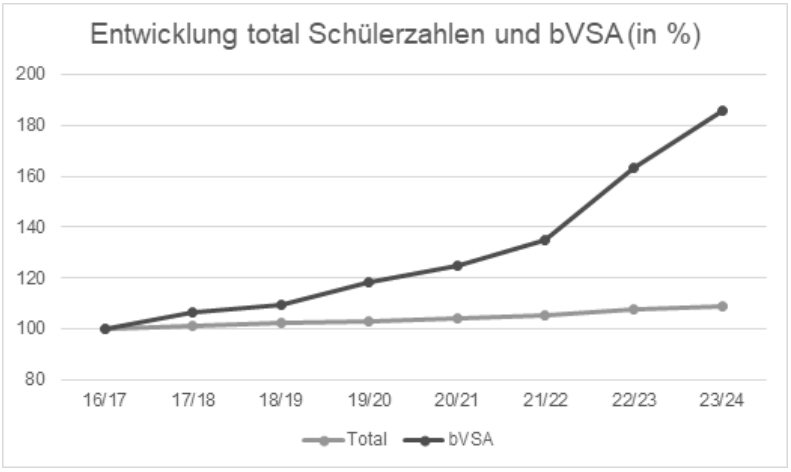

Quelle: Bildungsstatistik Kanton Bern

Obwohl die integrative Schulung in den Regelschulen steigt, hat sich die Anzahl der eröffneten Klassen im separativen Bereich jedes Jahr massiv erhöht. So wurden allein im Jahr 2023/2024 55 neue Klassen eröffnet.

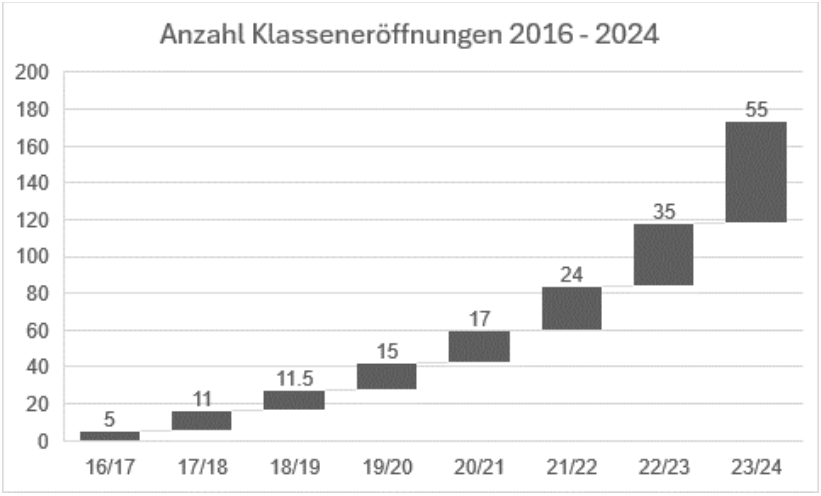

Quelle: Angaben BKD

Der Trend nach Beschulung im besonderen Volkschulangebot scheint sich ungebremst fortzusetzen.

Am 1. November 2024 lagen auf der Erziehungsberatung (EB) Anmeldungen von über 1800 Kindern vor, die auf das Schuljahr 2025/2026 auf Beschulung im besonderen Volkschulangebot abgeklärt und anschliessend durch den Kanton in geeigneten Schulen untergebracht werden müssen. Erfahrungsgemäss verbleibt rund ein Drittel der Kinder integriert (bVSA int.) in den Regelschulen. Für die restlichen Kinder muss ein Platz in einer besonderen Volksschule (bVSA sep.) gefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass auf Sommer 2025 im separativen bVSA gegen 100 neue Klassen eröffnet werden müssen.

Auf das Schuljahr 2024/2025 wurde in den Regelschulen das System mit Lektionen zur erweiterten Unterstützung (eU) umgekrempelt; die eU-Lektionen sind nicht mehr an einzelne Kinder gebunden, sondern jede Schule hat einen Pool an Lektionen zur Verfügung, der durch die Schulleitung frei verteilt wird. Die Höhe des Pools wurde auf die Erfahrungswerte des Bedarfs der letzten drei Jahre individuell pro Schule festgesetzt. Aktuell sind dies rund 11 000 Wochenlektionen, was ungefähr 400 Vollzeitstellen entspricht. Die Lektionen können ohne Abklärung auf der Erziehungsberatung für Einzelunterricht oder auch Unterstützung direkt in den Klassen

eingesetzt werden – ausschlaggebend ist der Bedarf. Die Schulleitungen müssen keine Rechenschaft über die Verteilung der eU-Lektionen ablegen, da dies in ihrer Kompetenz geschieht. Diese Lektionen sind als Ergänzung für das System bestehend aus MR-Lektionen für Spezialunterricht und SOS-Lektionen gedacht und sollen dazu beitragen, Kinder möglichst in der Regelschule zu beschulen. Diese Lektionen sollten dazu beitragen, Kinder im Regelschulangebot zu unterrichten und dadurch Überführungen ins besondere Volksschulangebot zu vermindern.

Was die Ressourcen betrifft, schafft dieses System für die Schulen keinen Anreiz mehr, Kinder in der Regelschule zu behalten. Der Pool der eU-Lektionen bleibt für jede Schule während einer Periode von drei Jahren immer gleich, egal wie viele Kinder mit Förderbedarf die Schule besuchen oder wie viele Kinder während diesem Zeitraum ins bVSA wechseln. Da die Finanzierung über einen Gesamtpool erfolgt, sind einzelne Lektionen für die Gemeinden nicht finanzrelevant, und es besteht kein Anreiz, mit diesen Lektionen haushälterisch umzugehen. Bei der Festsetzung des Pools sind jene Schulen, die in der Vergangenheit mit den regulären MR-Lektionen den Spezialunterricht sichergestellt und nicht im grossen Stil zusätzliche eU-Lektionen beantragt haben, benachteiligt worden, da der Pool nicht nach einer Berechnungsformel, sondern nach Bedarf der letzten drei Jahre für jede Schule individuell festgesetzt wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an eU-Lektionen für die neue Berechnungsperiode 2027/2028 bis 2030/2031 noch massiv steigen wird, da heute in den Schulen praktisch alle eU-Lektionen ausgelöst sind und die Schulen eine gewisse Reserve haben sollten. Was zählt ist der Bedarf.

Wie oben beschrieben erhöhen sich somit die Ressourcen und Kosten in drei Systemen parallel. Dies darf nicht sein. Wenn zum Beispiel die Schülerzahlen im separativen bVSA steigen, müssten in einem anderen Bereich Zusatzlektionen entfallen. Es muss verhindert werden, dass falsche Anreize und Doppelspurigkeiten entstehen.

Begründung der Dringlichkeit: Berechnungen für die Festsetzung des eU-Lektionenpools für die neue Berechnungsperiode 2027/2028 laufen bereits. Abklärungen und allfällige Anpassungen benötigen ihre Zeit und bedingen eventuell eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 17 und Art 21a ff. VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat sich als Ziel der Arbeiten im Volksschulbereich gesetzt, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler eine angemessene Volksschulbildung erhalten und dass die Tragfähigkeit der Volksschulen gestärkt wird. Dazu gehören die Regelschulen und die besonderen Volksschulen. Änderungen bei einem Element haben unweigerlich Auswirkungen auf das andere Element. Entsprechend muss immer auch das Gesamtsystem betrachtet werden. Mögliche Fehlanreize müssen verhindert und die Mittel effizient eingesetzt werden.

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat teilt somit die Einschätzung, dass das besondere Volksschulangebot und die Massnahmen in der Regelschule in eine Gesamtbetrachtung einfliessen müssen. Dies hat die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bereits bis anhin so gehandhabt.

Im Schuljahr 2024/25 ist für rund 80 % aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern das ordentliche Regelschulangebot ausreichend. Ungefähr 15 % der Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der Regelschule zusätzliche Unterstützung in Form von sogenannten «einfachen sonderpädagogischen Massnahmen». Weitere 4 bis 5 % erhalten sogenannte «verstärkte sonderpädagogische Massnahmen» im Rahmen des besonderen Volksschulangebotes. Das besondere Volksschulangebot wird separativ in einer besonderen Volksschule oder integrativ in einer Regelschule umgesetzt. Diese Verteilung im Kanton Bern entspricht weitgehend der gesamtschweizerischen Verteilung[1].

Wie die Motionäre und die Motionärin ausführen, ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Bereich des besonderen Volksschulangebotes gestiegen. Der Regierungsrat sieht diverse Einflussfaktoren dafür, insbesondere:

- Im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) per 1.1.2022 wurde statuiert, dass jedes Kind einen bedarfsgerechten Schulplatz in der Volksschule erhalten soll. Vor dieser Revision wurden Schülerinnen und Schüler mit verstärktem Bedarf «ausgeschult» und deren Eltern mussten selber einen Schulplatz suchen. Entsprechend hatten nicht alle Schülerinnen und Schüler einen bedarfsgerechten Platz. Sie erschienen somit auch nicht in der Liste der Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot.
- Veränderte Wertvorstellungen der Gesellschaft (jedes Kind soll bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden) und gestiegene Ansprüche der Eltern kommen dazu.
- Die Umsetzung gemäss REVOS erfolgte zeitgleich mit den Auswirkungen der Coronakrise und der Zunahme der Kinder mit Flüchtlingsstatus. Krisen und Veränderungen in der Gesellschaft belasten Familien zunehmend und lösen bei Kindern und Jugendlichen Sorgen und Ängste aus, die sich über einen komplexen Bedarf insbesondere auch im Verhalten auswirken. Entsprechend stieg auch die Anzahl Kinder und Jugendliche mit diagnostizierten sozio-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten.
- Auch die besonderen Volksschulen haben aus Kriegsgebieten geflüchtete Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über einen verstärkten Betreuungsbedarf verfügen (z.B. traumatisierte und körperlich behinderte Kinder aus der Ukraine oder aus Syrien).
- Medizinische Fortschritte bringen im Vergleich zu früher erhöhte Überlebenschancen, insbesondere auch in der Neonatologie, und haben zur Folge, dass mehr Kinder mit teilweise starken Beeinträchtigungen in die Volksschule kommen (sie werden in der Regel separativ unterrichtet).

Die BKD steht somit vor neuen Herausforderungen und ist diese bereits angegangen. Nachdem sie eine Analyse erstellt hat, ist sie daran, eine mittelfristige Angebotsplanung für das besondere Volksschulangebot zu erarbeiten. Diese wird auch die Nahtstellen zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen aufzeigen. Die von den Motionären und von der Motionärin zutreffend aufgezeigte Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot soll mit geeigneten Massnahmen besser steuerbar werden. Ziel ist, die Tragfähigkeit des Gesamtsystems zu stärken. Die Vermutung der Motionäre und der Motionärin, dass auf Sommer 2025 gegen 100 neue Klassen eröffnet werden müssen, ist somit nicht zutreffend. Dies wäre auch aus der Perspektive der Infrastruktur und der personellen Ressourcen nicht umsetzbar.

Aufgrund der gemachten Aussagen und insbesondere der Erarbeitung der mittelfristigen Angebotsplanung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Ziffer 1 des Vorstosses als Postulat zu überweisen.

[1] Lanners, Romain: Sonderpädagogik, erste Ergebnisse der neuen BFS-Statistik, in: éducation, Nr. 3, 2019, S. 5.

Zu Ziffer 2:

Neben den oben dargestellten verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen existieren im Kanton Bern auch einfache sonderpädagogische Massnahmen. Diese Mittel werden insbesondere für integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik sowie für Klassen zur besonderen Förderung (KBF) und Einschulungsklassen verwendet. Die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen werden den Gemeinden in Form von zwei unterschiedlichen «Pools» ausgerichtet:

Die erste Form der Ressourcenzuteilung erfolgt seit Jahren im Rahmen des Pools «Massnahmen Regelschule» («MR-Pool»). Jede Gemeinde erhält einen Lektionenpool, den sie vor Ort bedarfsgerecht einsetzen kann. Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt über eine mathematische Formel, die in der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) definiert ist. Die Mittel des Pools sind für die BKD gut steuerbar.

Die Motionäre und die Motionärin sprechen in Ziffer 2 die zweite Form der Mittelzuteilung an, die sogenannte «erweiterte Unterstützung» (eU). Bis und mit des Schuljahres 2023/24 wurden die Mittel für eU im Einzelfall von den Schulen ausgelöst und durch die BKD im Einzelfall gesprochen. Vorgängig mussten zahlreiche Abklärungen bei den Erziehungsberatungsstellen vorgenommen werden, dies hat die Prozesse in den Schulen verlangsamt. Mit dieser bisherigen Form der Ressourcenverteilung waren die Kosten in diesem Bereich bis zum Schuljahr 2023/24 durch die BKD nur bedingt steuerbar und angestiegen. Auch auf Wunsch zahlreicher Schulen und Gemeinden werden die eU-Mittel den Gemeinden seit dem SJ 2024/25 nun ebenfalls in Form eines Pools zugeteilt. Dies erhöht die Prozessgeschwindigkeit bei den Schulen, schafft Planungssicherheit für die Schulleitungen und Lehrpersonen und verhindert bürokratische Prozesse. Zudem wird die Kostenentwicklung durch die BKD dadurch besser steuerbar. Die Mittel des Pools bleiben im Grundsatz nun für drei Schuljahre gleich.

Damit eine Schülerin oder ein Schüler dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen werden kann, sind diverse Abklärungen vorzunehmen: Vorgängig muss ein Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) auf einer Erziehungsberatungsstelle durchgeführt werden. Die Schulaufsicht muss für jede Schülerin resp. jeden Schüler die Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot einzeln verfügen, massgebend ist der ausgewiesene sonderpädagogische Bedarf. Bei jedem Kind wird sorgfältig abgeklärt, ob es mit geeigneter Unterstützung im Regelschulangebot bleiben und mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden kann. In diese Abklärungen werden auch die Eltern eng miteinbezogen. Die Eltern plädieren häufig dafür, dass ihre Kinder in der Regelschule unterrichtet werden.
Es bestehen somit diverse «Korrektive», die einem denkbaren potenziellen Anreiz gegenüberstehen, ein Kind dem besonderen Volksschulangebot zuzuweisen. Der ganze Prozess ist wie beim bewährten Prozess beim MR-Pool fein austariert. Dazu kommt, dass die Schulleitungen den Schulinspektoraten Rechenschaft über die Verwendung der eU-Lektionen ablegen müssen. Im Rahmen der laufenden mittelfristigen Angebotsplanung für das besondere Volksschulangebot werden zudem auch die Nahtstellen zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen aufgezeigt. Die unterschiedlichen Systeme werden damit noch besser aufeinander abgestimmt.

Die Motionäre und die Motionärin weisen darauf hin, dass die Mittel für eU-Lektionen bis anhin auf dem bisherigen Bedarf beruht haben und den Gemeinden nicht nach einer einheitlichen Formel verteilt wurden. Der Regierungsrat ist sich dieser Ausgangslage bewusst. Die BKD wird im Sinne der Motionäre und der Motionärin prüfen, ob die Mittel für erweiterte Unterstützung ab dem Schuljahr 2027/28 – wie die Mittel des MR-Pools – ebenfalls über eine mathematische Verteilformel ausgerichtet werden können.

Aufgrund der gemachten Aussagen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Ziffer 2 des Vorstosses als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	263-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.82
Eingereicht am:	03.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Jeanneret (St-Imier, FDP) Marti (Bern, SP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	391/2025 vom 23. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Schulsekretariate in den Lastenausgleich einbeziehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Personalkosten der Sekretariate der Volksschulen in geeigneter Weise in den innerkantonalen Lastenausgleich einbezogen werden. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die personalrechtliche Situation, wonach die Angestellten der Schulsekretariate vollumfänglich dem fraglichen kommunalen Personalrecht unterstehen, soll nicht verändert werden.
2. Der Einbezug der Personalkosten der Schulsekretariate soll über eine Pauschale erfolgen, die sich primär an den kantonalen Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler orientiert. Andere, korrigierende Berechnungsfaktoren sollen, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend aus besonderen Gründen einbezogen werden.
3. Es sollen Varianten mit verschiedenen Prozentsätzen der kantonalen Beteiligung an den Kosten ausgearbeitet und berechnet werden. Die finanziellen Auswirkungen der Reform, ggf. der Varianten, müssen dem Grossen Rat möglichst exakt dargelegt werden.

Begründung:

Die Schulsekretariate der Gemeinden sind im Zuge der Entwicklungen im bernischen Volksschulwesen immer stärker gefordert. Stichworte dazu sind Mehraufwand durch eine zunehmend heterogenere Schülerschaft, ein drastischer Lehrpersonenmangel, eine stärkere Belastung der

12|00|D|v02

Schulen durch vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen sowie dramatische technische Veränderungen im Unterrichten.

Das bernische Schulwesen ist eine typische Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das geltende Finanzierungssystem sieht vereinfacht vor, dass die Löhne der Lehrpersonen zu etwa 70 Prozent vom Kanton und zu etwa 30 Prozent von den Gemeinden getragen werden, während die übrigen Kosten, insbesondere die Infrastruktur, allein von den Gemeinden finanziert werden. Der erwähnte Verteilschlüssel bei den Löhnen gilt auch für die Schulleitungen, nicht aber für die Schulsekretariate. Der Vorstoss möchte die gemischte Finanzierung nicht über den Haufen werfen, jedoch bezüglich der Finanzierung der Sekretariate mit einer kleinen Reform an die Entwicklung der Zeit anpassen. Hauptauslöser des Anliegens ist der politische Befund, dass die Aufgaben der Schulsekretariate über weite Strecken Teil der kantonal geprägten Volksschulgesetzgebung sind. Aus diesem Grund fordert der Vorstoss, dass die Lohnkosten der Schulsekretariate in den innerkantonalen Lastenausgleich einbezogen werden.

Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, die Schulsekretariate personalrechtlich zu kantonalisieren. Dies hätte deutlich mehr Nachteile als Vorteile, da so eine Bruchstelle in den Verwaltungen der Gemeinden entstünde; es gäbe dann kantonales und kommunales Verwaltungspersonal in derselben Gemeinde. Es muss deshalb anders als einfach durch Übernahme eines prozentualen Kostenanteils festgelegt werden, wie viel der Kanton übernimmt. Es bietet sich an, eine Pauschale festzulegen; aus Gründen der einfachen Umsetzbarkeit sind die Durchschnittskosten pro Schülerin oder Schüler die sinnvollste Bezugsgrösse. Die Aufnahme anderer, korrigierender Berechnungsparameter sieht der Vorstoss kritisch; immerhin sind ganz besondere Konstellationen denkbar, die das ausnahmsweise nahelegen (zwei illustrative Beispiele: eine sehr ländliche Gemeinde mit mehreren weit auseinanderliegenden Schulstandorten oder eine städtische Gemeinde mit einem stark erhöhten Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler).

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen einer solchen Reform lässt der Vorstoss dem Regierungsrat einen grossen Spielraum, was den kantonalen Anteil betrifft. Der Anteil bei den Lehrpersonen von 70 Prozent dürfte realpolitisch die Obergrenze sein; es ist aber durchaus denkbar, einen geringeren Anteil festzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Die Vorgaben zu den Schulsekretariaten an den Volksschulen des Kantons Bern sind seit 2012 in Artikel 48a des Volksschulgesetzes (VSG) geregelt[1]. Es ist einzig vorgegeben, dass die Gemeinden den Volksschulen Sekretariatsressourcen zur Verfügung stellen. Weitere Vorgaben beispielsweise zu Umfang oder Organisation werden keine gemacht. Im damaligen Vortrag zur Gesetzesänderung wurde ausgeführt, dass Sekretariate effizienter und effektiver in der Erledigung administrativer Arbeiten als Schulleitungen sind. «Sie stellen oft Bindeglieder zur übrigen Verwaltung der Gemeinde dar. Deshalb hat die Erziehungsdirektion im Rahmen der Umsetzung von REVOS 2008 die Empfehlung erlassen, dass Gemeinden den Schulleitungen und Schulkommissionen Sekretariatsressourcen im Umfang von 30–50% je 100% Schulleitung zur Verfügung stellen. In der Voranalyse zum Projekt «Stärkung der Schulleitungen» wird festgestellt, dass die Gemeinden diese Empfehlung unterschiedlich und zum Teil gar nicht umsetzen. Mit der vorliegenden Regelung *(Anmerkung: gemeint ist die damals eingeführte und seither gültige Gesetzesgrundlage)* sollen die Gemeinden dazu verpflichtet werden, den Schulen Sekretariatsressourcen bereitzustellen. Umfang und Organisation sind weiterhin den Gemeinden überlassen.»

[1] Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992, BSG 432.210

Da die Schulsekretariate ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert werden und keine gesetzlichen Vorgaben betreffend Umfang und Organisation eingeführt wurden, verzichtet der Kanton seitdem auf entsprechende Empfehlungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)» vom 24. April 2024 (RRB 384/2024). Dabei wurde von keiner Seite Handlungsbedarf festgestellt, dies insbesondere wohl auch vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung der letzten Jahre bei den Lehrergehältern den Kanton stärker trifft als die Gemeinden.
Bei der Weiterentwicklung der personalpolitischen Handlungsfelder, zwischen 2021 bis Ende 2022, wurden in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden sowie den Berufs- und Personalverbänden sowohl die Ressourcen der Schulleitungen wie auch jene der Schulsekretariate kritisch überprüft. Bei der Ressourcierung zeigte sich, dass sowohl bei den Schulleitungen als auch bei den Schulsekretariaten Handlungsbedarf besteht. In einem ersten Schritt passte der Regierungsrat deshalb die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) auf den 1. August 2025 an und erhöhte die Ressourcen der Schulleitungen und damit auch jene für den Pool Spezialaufgaben[2], nachdem im Vorjahr bereits die Funktion der Klassenlehrkräfte deutlich gestärkt wurde, was ebenfalls der Entlastung von Schulleitungen dient. Gleichzeitig wurde begonnen, eine Entscheidungsgrundlage betreffend Massnahmen im Bereich der Schulsekretariate zu erarbeiten. Dabei wird vertieft geprüft, ob, wie und in welchem Umfang sich der Kanton künftig an den Kosten beteiligen soll und gegebenenfalls qualitative Vorgaben vorzusehen sind. Als Orientierungshilfe dienen dabei die bestehenden Regelungen zur Schulsozialarbeit an den Volksschulen. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass eine Anstellung der Mitarbeitenden an Schulsekretariaten nach kantonalem Personalrecht nicht zielführend wäre. Dieser Aspekt wird nicht weiterverfolgt.

Der Regierungsrat zeigt sich offen, die Frage einer kantonalen Mitfinanzierung der Schulsekretariate eingehend zu prüfen. Bevor ein Entscheid gefällt werden kann, müssen jedoch weitere Grundlagen vorliegen. Diese sollen aufzeigen, ob eine kantonale Mitfinanzierung der Schulsekretariate tatsächlich zielführend ist und wie eine Finanzierung optimalerweise ausgestaltet werden sollte (z.B. eine Finanzierung wie unter Punkt 2 der Motion gefordert [Pauschale gemäss Durchschnittskosten der Schülerinnen und Schüler] oder ein anderes Kostenbeteiligungsmodell). Bereits zum heutigen Zeitpunkt ist anzumerken, dass eine allfällige Mitfinanzierung des Kantons an den Kosten der Schulsekretariate eine Lastenverschiebung aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Art. 29b FILAG[3] wäre. Diese Lastenverschiebung müsste der Gesamtheit der Gemeinden verrechnet werden.

Der Regierungsrat beantragt, den vorliegenden Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 28.03.2007, BSG 430.251.0
[3] Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27.11.2000, BSG 631.1

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	208-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.283
Eingereicht am:	09.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Jakob (Steffisburg, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	106/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Bürokratie an Berner Schulen eindämmen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er untersucht an einer begrenzten Zahl möglichst repräsentativer bernischer Volksschulen, worin konkret die Belastung durch Bürokratie qualitativ und quantitativ genau besteht. Die Untersuchung analysiert diese Belastung nach Angestellten-Kategorien an Schulen (insbesondere nach Fachlehrpersonen, Klassenlehrpersonen und Schulleiterinnen und -leitern). Die Untersuchung analysiert diese Belastung weiter nach Inhalt (Beispiele: Elterngespräche; Übertritte; Aufträge der Schulinspektorate und der BKD; Schulanlässe ausserhalb des Normalunterrichts; Infrastrukturfragen; sonder- und heilpädagogischer Unterricht; Rekrutierung von Lehrkräften und Stellvertretungen; Budget- und Abrechnungsfragen).

2. Er stellt drei verschieden weit gehende Bürokratie-Abbauszenarien vor, zum Beispiel eine Reduktion der heutigen quantitativen Belastung um 10, 20 und 30 Prozent. Er untersucht, welche Arbeiten und Dienstleistungen in diesen Abbauszenarien voraussichtlich eingeschränkt oder abgeschafft werden müssen, und er äussert sich zu den voraussichtlichen Folgen solcher Kürzungen. Davon unabhängig untersucht er, ob ein gewisser Teil der bürokratischen Aufwände durch Effizienzsteigerungen gesenkt werden könnten, z. B. durch Standardisierungen oder durch digitale Instrumente.

12|00|D|v02

3. Er stellt dem Grossen Rat die Erkenntnisse des Prüfungsauftrags in der Form eines Berichts vor. Der Bericht enthält Aussagen über das Eindämmen der Bürokratie an den bernischen Volksschulen.

Begründung:

Sowohl in politischen Behörden als auch in Rückmeldungen der Lehrpersonen und Schulleitungen rangiert die Klage über den ständig steigenden bürokratischen Aufwand weit oben im Sorgenbarometer. Der Vorstoss verlangt eine qualitative und quantitative Erfassung der tatsächlichen Belastung anhand einiger möglichst repräsentativ ausgewählter Schulen. Um die Untersuchung in einem sinnvollen Rahmen zu halten, beschränkt sich der Prüfungsauftrag auf die Volksschule; Erkenntnisse können voraussichtlich teilweise auf andere Schulen übertragen werden.

In einem zweiten Teil verlangt der Prüfungsauftrag die Untersuchung von drei verschieden weit gehenden Abbauszenarien. Einerseits soll dabei geprüft werden, ob mit Effizienzsteigerungen ein Abbau der Belastung realisierbar ist. In der Annahme, dass allein damit wohl kein Abbau im Ausmass der drei Szenarien möglich ist, soll aber konkret untersucht werden, auf welche Arbeiten und Dienstleistungen in den Szenarien verzichtet werden soll, und welches die Folgen voraussichtlich wären. Der Bericht soll mit Empfehlungen zum Eindämmen der Bürokratie an der Volksschule schliessen.

Der Vorstoss steht auch in einem Zusammenhang zum sehr grossen Lehrpersonenmangel. Befragungen von Bildung Bern zeigen, dass die Belastung durch Bürokratie zu den wichtigsten Gründen gehört, wieso Lehrpersonen unzufrieden sind oder sogar den Beruf wechseln. Die Problematik rangiert im «Sorgenbarometer» sogar noch vor Lohnfragen (!). Es besteht an sich dringender Handlungsbedarf. Allerdings bestehen kaum empirische Daten darüber, wer von den Akteurinnen und Akteuren im Schulwesen unter welcher Art von Bürokratie leidet. Es ist deshalb derzeit schwierig einzugreifen. Was immer möglich ist, ist die Erhöhung der Ressourcen, doch darf das nicht die einzige Antwort bleiben.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Postulantinnen und Postulanten, dass administrative Aufgaben im Schulalltag zuweilen zeitaufwendig sind und die Lehrpersonen sowie die Schulleitungen stark beanspruchen können. Aufgrund gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen steigen die Anforderungen an das Bildungswesen stetig und gehen oftmals über das Kerngeschäft des Unterrichtens hinaus. So nehmen sich Schulen vielfältigen, zusätzlichen Aufgaben an.

Diesen Herausforderungen begegnete der Kanton Bern u.a. mit dem Steuerungsmodell der geleiteten Schule, das er 1993 im Volksschulgesetz verankert hat. Die geleitete Schule zeichnet sich als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen mit einer klaren Führung an der Spitze und klaren Verantwortlichkeiten aller Beteiligten, also der Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene, der Schulleitung und der Lehrpersonen aus. Die Gemeinden und ihre Schulen haben mit der Einführung der geleiteten Schulen mehr Kompetenzen und Gestaltungsfreiraum, aber auch Ergebnisverantwortung erhalten. Verfahren der internen Qualitätssicherung werden von der Schulleitung und der kommunalen Aufsichtsbehörde gesteuert. Die Berichterstattung der Gemeinden bildet die Basis für das kantonale Controlling, welches durch die regionalen Schulinspektorate vorgenommen wird. Zur Erfüllung des Grundauftrages der Volksschulbildung gehören administrative Aufgaben zum Kerngeschäft der Schulen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) unterstützt die Schulen seit einigen Jahren darin, ihren individuellen Weg zur Prüfung

und Eindämmung von Bürokratieprozessen zu gehen. Dies auch im Wissen, dass die Heterogenität der Schullandschaft im Kanton Bern gross ist und allgemeingültige Umsetzungen nicht für alle Schulen nützlich sind.
Die Schulen haben seitens BKD weiterhin «grünes Licht» und werden angehalten, nur diejenigen nicht zwingenden Aufgaben anzugehen, die sie im Rahmen ihrer zeitlichen Ressourcen leisten können. Darunter fällt die kritische Prüfung administrativer Arbeit vor Ort, die Anzahl Sitzungen und deren zeitlicher Aufwand, Schulentwicklungsprozesse, Schulveranstaltungen etc. Das Ziel soll sein, dass die Schulen ihren administrativen Arbeitsaufwand spürbar reduzieren und sich dem Kernauftrag des Unterrichtens zuwenden können. Auch die BKD setzt weiterhin alles daran, den administrativen Aufwand für die Schulen möglichst tief zu halten. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Rahmen der schulischen Verbundaufgabe wahrgenommen werden. Der Kanton hat Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung der Schulen erarbeitet. Die Planung und Umsetzung der Massnahmen laufen bereits seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden, Bildung Bern, dem Berufsverband Schulleitungen Bern und den Pädagogischen Hochschulen. So wurde es beispielsweise belasteten Klassenlehrpersonen mit einer Notmassnahme ermöglicht, eine zweite Wochenlektion abzugelten. Diese Notmassnahme wurde per Schuljahr 2024/2025 in eine Anstellung von fünf Prozent und eine monatliche Funktionszulage umgewandelt, um die Klassenlehrpersonen in ihrer Funktion zu stärken. Die Regierung verabschiedete im Dezember 2024 Massnahmen zur Stärkung der Schulleitungen, so dass ihnen mehr zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Zudem erhöht sich der Pool für Spezialaufgaben, was zu einer zusätzlichen Entlastung führt. Seit mehreren Jahren ist die BKD dabei, Strukturen zu schaffen, um die Schulleitungen in der operativen Schulführung zu entlasten. So wurde der Einsatz von Klassenhilfen im Unterricht ausgeweitet, Zivildienstleistende unterstützen im Schulalltag und es wird geprüft, ob und inwiefern die Schulsekretariate ausgebaut werden sollen. Im Rahmen der Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist die BKD darauf bedacht, die Aufwände für die Schulen zu minimieren oder zumindest gleich zu halten.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass Lehrpersonen und Schulleitungen stark belastet sind. Er hat seit mehreren Jahren Massnahmen zur Entlastung geprüft und umgesetzt. Der Regierungsrat ist bereit, die administrative Belastung der Lehrpersonen und Schulleitungen in folgendem Rahmen genauer zu untersuchen: In einem ersten Schritt gilt es zu definieren, welche Arbeiten als «administrative Arbeiten» zu betrachten sind. So gehören einige der in Ziffer 1 genannten Aufgaben aus der Sicht des Regierungsrates zu den Kernaufgaben einer Lehrperson und sind nicht als «administrative Aufgaben» zu bezeichnen, beispielsweise Elterngespräche oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren. Im Anschluss soll geklärt werden, worin der von den Postulantinnen und Postulanten aufgeführte administrative Aufwand besteht und welches die Auslöser dafür sind. Dazu sollen einzelne möglichst repräsentative Schulen befragt werden, um der heterogenen Schullandschaft Rechnung zu tragen. Dabei ist es unumgänglich, dass eine entsprechende Untersuchung bei den befragten Volksschulen für eine gewisse Zeit zusätzlichen administrativen Aufwand generieren wird. Schliesslich sollen mögliche Massnahmen zum Abbau der administrativen Belastung und deren Folgen summarisch aufgezeigt werden. Die in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse sollen auch in der Ausbildung von Schulleitungen einfliessen, um die Schulleitungen für den Umgang mit administrativen Aufwänden zu sensibilisieren.
Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzkommission
Commission des finances

Vortrag

betreffend Gegenvorschlag der Finanzkommission zur Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»; Änderung des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 2
1.1 Initiative 2

2. Gegenvorschlag der Finanzkommission 2
2.1 Vorbemerkungen 2
2.2 Zielsetzung des Gegenvorschlags 3
2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen des Gegenvorschlags 3
2.4 Befristung 4

3. Verfahren der Volksabstimmung 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 5

5. Auswirkungen 5
5.1 Finanzielle Auswirkungen 5
5.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen 5
5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden 5
5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 5

6. Ergebnis der Vernehmlassung 5

7. Antrag der Finanzkommission 7

1. Ausgangslage

1.1 Initiative

Die Initiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» ist am 27. April 2023 eingereicht worden. Mit der Initiative wird beabsichtigt, die Grundlagen zu schaffen, um dem Kanton Bern mehr Autonomie und Kompetenzen bei der Regulierung von und beim Schutz vor Grossraubtieren einzuräumen. Mit dem Verfassungsauftrag der Berner Stimmbevölkerung soll sich der Kanton Bern beim Bund besser einbringen können, wenn es um die Regulierung von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal geht. Weiter soll gemäss den Darlegungen des Initiativkomitees der Kanton dadurch seinen Handlungsspielraum besser ausnutzen können. Die Kantone Uri (Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Uri[1]) und Wallis (Art. 14a der Verfassung des Kantons Wallis[2]) haben in ihren Verfassungen ähnlich- bzw. gleichlautende Bestimmungen wie der vorgeschlagene Initiativtext eingefügt.

Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2023 (RRB 546/2023) das gültige Zustandekommen der Initiative festgestellt. Er hat die Initiative innerhalb der gesetzlichen Frist von zwölf Monaten beraten und sie am 8. Mai 2024 mit dem Antrag, die Initiative für gültig zu erklären und sie abzulehnen, an den Grossen Rat überwiesen. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags hat der Regierungsrat verzichtet. Den Antrag auf Ablehnung hat er damit begründet, dass das Bundesrecht den Kantonen, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren, praktisch keinen Handlungs- bzw. Regelungsspielraum lasse.

Das Büro des Grossen Rates hat die Vorberatung der Volksinitiative gemäss den geltenden Zuständigkeiten der Finanzkommission (FiKo) übertragen. Die FiKo ist neben ihrer Hauptfunktion als Kommission für Finanz- und Wirtschaftsfragen auch die zuständige Sachbereichskommission für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd. Die FiKo stellt die Gültigkeit der Initiative nicht in Frage. Gemäss Artikel 150 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[3] entscheidet der Grosse Rat innert neun Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung. Bei einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs werden neun zusätzliche Monate eingeräumt, wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, den Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags auszuarbeiten (Art. 151 Abs. 1 PRG).

2. Gegenvorschlag der Finanzkommission

2.1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Die FiKo hat beschlossen, einen Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags auszuarbeiten. Zu diesem Zweck ist das Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)[4] mit einem neuen Artikel 21a zu ergänzen.

Die Initiative enthält einerseits ein Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands, andererseits einen Auftrag an den Gesetzgeber, Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und zur Regulierung des Bestands zu erlassen. Die FiKo unterstützt dieses Anliegen im Grundsatz, ist jedoch der Auffassung, dass eine Verankerung in der Verfassung nicht stufengerecht ist.

[1] RB 1.1101
[2] SGS 101.1
[3] BSG 141.1
[4] BSG 922.11

Ein Gegenvorschlag hat sich inhaltlich an der Volksinitiative zu orientieren. Obwohl auf Kantonsstufe nicht explizit geregelt, ist der Grundsatz der Einheit der Materie von Bundesrechts wegen einzuhalten. Der Gegenvorschlag muss somit den gleichen Regelungsgegenstand betreffen und einen sachlichen Zusammenhang zur Initiative aufweisen. Deshalb hat die FiKo darauf verzichtet, Bestimmungen zur Regulierung des Bibers in den Gegenvorschlag aufzunehmen, dessen Schadenpotential ähnlich gross ist wie das der Grossraubtiere. Der Biber ist jedoch kein Grossraubtier.

2.2 Zielsetzung des Gegenvorschlags

Analog zur Initiative sieht der Gegenvorschlag vor, dass der Kanton keine Massnahmen ergreifen darf, um den Grossraubtierbestand zu fördern. Gegenüber der Volksinitiative, die einen Gesetzgebungsauftrag enthält, soll der Gegenvorschlag den Kanton explizit dazu auffordern, seinen Handlungsspielraum hinsichtlich der Regulierung und Beschränkung des Grossraubtierbestands auszunutzen. Schliesslich ist es der FiKo ein Anliegen, dass keine zusätzlichen Schutzmassnahmen für die Nutztiere ergriffen werden, wenn sie ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen des Gegenvorschlags

Artikel 21a

Absatz 1 des Gegenvorschlags

Die Grossraubtiere sind in den letzten Jahrzehnten in die Schweiz zurückgekehrt. Seit 1995 sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert. Während Bären bisher nur vereinzelt in der Schweiz aufgetaucht sind und sich hier bislang nicht niedergelassen haben, sind Wölfe und Luchse in der Schweiz wieder fest ansässig. Im Kanton Bern sind bisher lediglich einzelne Wölfe auf der Suche nach einem Revier durchs Kantonsgebiet gezogen – ein Wolfsrudel hat sich bislang nicht angesiedelt. Luchse sind hingegen fester Bestandteil der Fauna des Kantons.

In Analogie zur Volksinitiative regelt Absatz 1, dass der Kanton jetzt und in Zukunft keine Massnahmen ergreifen darf, die den Grossraubtierbestand direkt fördern. Der Kommission ist bewusst, dass der Kanton aktuell keine solchen Massnahmen umsetzt und keine solchen in Planung sind. Sie schlägt jedoch – ein Anliegen der Initiative aufnehmend – vor, dass dies auch in Zukunft ausgeschlossen ist.

Absatz 2 des Gegenvorschlags

Der FiKo ist bewusst, dass die Gesetzgebungskompetenz zur Regulierung schadenstiftender Grossraubtiere praktisch vollständig Sache des Bundes ist und der Bund entsprechend die Voraussetzungen für eine Regulierung und Beschränkung des Grossraubtierbestands in seiner Gesetzgebung festlegt. Für die konkrete Umsetzung der Massnahmen sind jedoch die Kantone verantwortlich. Mit dem vorliegenden Absatz soll sichergestellt werden, dass die zuständige kantonale Fachstelle ihren Handlungsspielraum zugunsten der Regulierung und Beschränkung des Bestands von Grossraubtieren ausschöpft. Dazu gehört in erster Linie, dass sie unmittelbar nach Überschreiten der Schadschwelle bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur proaktiven Regulierung die gemäss Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen gegen die Grossraubtiere ergreift (Abschuss).

Die Aufforderung zur Ausschöpfung des Spielraums bezieht sich dabei, wie der Wortlaut schon sagt, auf die Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Massnahmen gegen Grossraubtiere bzw. zur Regulierung und nicht etwa darauf, die kantonalen (Personal-)Ressourcen diesbezüglich maximal auszuschöpfen oder die zumutbaren Schutzmassnahmen auszuweiten.

Absatz 3 des Gegenvorschlags

Das JWG verfolgt das Ziel, die von Wildtieren verursachten Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d JWG). Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)[5] sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen. Die Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)[6] legt zudem fest, welche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren zumutbar sind (vgl. Art. 10b JSV).

Das Ergreifen von Schutzmassnahmen ist freiwillig. Jedoch werden die Nutztierrisse an die Schadschwelle nur dann angerechnet, wenn vorgängig die zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden (Art. 4c Abs. 1 und Art. 9b Abs. 3 JSV). Als zumutbare Schutzmassnahmen gelten Elektrozäune und Herdenschutzhunde, sowie «weitere Massnahmen der Kantone», die diese in Absprache mit dem BAFU festlegen, wenn die vom Bund vorgesehenen Schutzmassnahmen nicht ausreichen (Art. 10b Abs. 2 Bst. d JSV).

Die FiKo spricht sich dafür aus, die bestehenden Massnahmen zu belassen bzw. weiterzuführen. Es ist jedoch eine Tatsache, dass das Aufstellen von Zäunen und das Halten von Herdenschutzhunden zeitintensive und teure Massnahmen sind. Den Halterinnen und Haltern von Nutztieren sowie der öffentlichen Hand entstehen dadurch hohe Kosten, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu einem möglichen Erlös stehen. Daher sieht die Regelung vor, dass vor der Umsetzung geprüft werden soll, ob die Kosten dieser weiteren Massnahmen (z.B. Wärmebildkameras für Hirtinnen und Hirten, Pheromon-Halsbänder für Nutztiere) in einem akzeptablen Verhältnis zum Nutzen stehen.

2.4 Befristung

Der neue Artikel 21a JWG soll vorerst befristet für die Dauer von acht Jahren in Kraft treten. Die Befristung von Gesetzen und Verordnungen ist insbesondere sinnvoll bei der Regelung nur temporär auftretender Phänomene oder bei Erlassen, bei denen unsicher ist, welche Wirkungen sie haben werden. Die Entwicklung des Grossraubtierbestands und insbesondere die Wirkung der vom Bund per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzten revidierten Jagdverordnung, die – wie bereits seit 1.12.2023 befristet – auch die proaktive Regulierung von Wolfsrudeln vorsieht, sind im aktuellen Zeitpunkt ungewiss. Vor diesem Hintergrund soll der neue Artikel 21a zwar befristet, jedoch mit einer verhältnismässig langen Laufzeit von acht Jahren in Kraft gesetzt werden.

3. Verfahren der Volksabstimmung

Eine Verfassungsinitiative unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern [KV][7]), desgleichen ein allfälliger Gegenvorschlag dazu (Art. 61 Abs. 1 Bst. b KV). Eine Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag findet gleichzeitig statt (Art. 60 Abs. 2 KV).

Sollte die Initiative vorbehaltlos zurückgezogen werden (Art. 156 PRG), würde über die als Gegenvorschlag ausgearbeitete Gesetzesänderung nur abgestimmt, falls dazu ein Referendum zustande käme. Ansonsten käme es nicht zu einer Volksabstimmung (Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV). Eine Volksabstimmung würde zudem entfallen, wenn kein Referendum zustande käme und die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen worden wäre, dass gegen den Gegenvorschlag kein Referendum ergriffen wird bzw. kein

[5] SR 922.0
[6] SR 922.01
[7] BSG 101.1

Referendum zustande kommt (= bedingter Rückzug; vgl. Art. 157 PRG). Würde bei einem bedingten Rückzug der Initiative hingegen das Referendum zustande kommen, wäre über Initiative und Gegenvorschlag abzustimmen (gleichzeitig); ein Volksvorschlag wäre ausgeschlossen (Art. 157 Abs. 3 PRG).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Umgang mit Grossraubtieren wird in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Engagement 2030) nicht erwähnt.

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Trotz den neuen Regelungen im Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) kommen keine neuen oder zusätzlichen Aufgaben auf den Kanton zu. Die direkten finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar, bzw. nicht ins Gewicht fallend.

5.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Eine effektive Regulation von Wolfsrudeln, wie sie das Bundesrecht ermöglicht, benötigt mehr Personal als heute zur Verfügung steht (Wildhut und Fachbearbeitung). Aktuell gibt es im Kanton Bern noch keine Wolfsrudel. Gemäss den Erfahrungen aus dem Kanton Graubünden liegt der Personalbedarf offenbar bei ca. einer 50 bis 100%-Stelle pro Rudel. Dieser Aufwand fällt unabhängig von dem neuen Artikel 21a Absatz 2 JWG an.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine wesentlichen bzw. anderen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft als diejenigen, welche die bereits heute bestehenden bundesrechtlichen Regelungen haben.

6. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Finanzkommission des Grossen Rates hat vom 11. Februar bis am 11. März 2025 eine verkürzte Vernehmlassung zum Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» durchgeführt. Insgesamt sind 41 Eingaben eingegangen, wovon sich 13 inhaltlich nicht geäussert haben. Bis auf die GLP haben alle im Grossen Rat vertretenen Parteien an der Vernehmlassung teilgenommen.

Die Vernehmlassungseingaben waren geprägt vom Vorschlag zur Sterilisation von schadenstiftenden Wölfen. Dieser hat sich als nicht mehrheitsfähig erwiesen. Während die Mitte, FDP, SVP und EDU die Schaffung der Möglichkeit zur Sterilisation nicht vollständig ablehnen, sind sie aufgrund der fehlenden praktischen Erfahrungen und der potenziell hohen Kosten trotzdem skeptisch. Alle anderen Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich negativ zum Vorschlag geäussert. Aufgrund des klaren Übergewichts der ablehnenden Rückmeldungen hat die FiKo entschieden, den Passus zur Sterilisation (Absatz 3 der Vernehmlassungsvorlage) ersatzlos zu streichen.

Die FiKo-Mehrheit ist der Ansicht, dass die von der Initiative angeregten Regelungen sinnvoll sind, jedoch nicht auf Stufe Verfassung eingeführt werden sollten. Deshalb sieht der Gegenvorschlag eine Regelung im JWG vor. Diesen Umsetzungsvorschlag begrüssen die Mitte, FDP, SVP, EDU explizit, ebenso der Bauernverband. Das Initiativkomitee äussert sich – unter der Voraussetzung des Verzichts auf die Sterilisation – ebenfalls positiv gegenüber einer Lösung auf Gesetzesstufe. SP, GRÜNE, FDP, EVP und der Regierungsrat hingegen lehnen eine Regelung auf Gesetzesstufe ab. Auch die Natur- und Umweltschutzverbände äussern die Ansicht, dass die angestrebten Regelungen auf Stufe Gesetz unnötig sind.

Die verbleibenden Regelungen des Gegenvorschlags (Verbot der Förderung des Bestands von Grossraubtieren, Ausschöpfung des kantonalen Handlungsspielraums zur Begrenzung des Grossraubtierbestands und Beachtung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei Einführung von neuen Herdenschutzmassnahmen) werden von den Parteien und Verbänden, welche dem Gegenvorschlag insgesamt skeptisch gegenüberstehen, abgelehnt, weil sie ihrer Ansicht nach keine direkten, praktischen Auswirkungen haben. Die Befürworterinnen und Befürworter des Gegenvorschlags sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative stimmen den Regelungen hingegen zu.

Betreffend das Verbot zur Förderung des Bestands von Grossraubtieren äussern die Berner Waldbesitzer und der ökologische Jagdverein der Schweiz die Ansicht, dass der Luchs einen positiven Einfluss auf die Waldverjüngung hat. Der Luchsbestand in der Schweiz muss jedoch in nächster Zeit «genetisch saniert» werden, was bedeutet, dass genetisch gesunde Luchse ausgesetzt werden, um den Bestand zu erhalten. Aus diesem Grund sprechen sie sich gegen Vorschriften aus, die dieses Ansinnen in Frage stellen könnten. Die SP stellt die Frage, ob eine solche Vorschrift nicht bundesrechtswidrig ist. Die FiKo belässt die Bestimmung im Gegenvorschlag, weil gleichlautende Bestimmungen in den Kantonen Uri und Wallis in die jeweiligen Kantonsverfassungen geschrieben wurden und – soweit bekannt – der Bund nicht dagegen eingeschritten ist. Sie geht davon aus, dass allfällige Massnahmen auf Ebene des Bundes zur genetischen Auffrischung des Luchsbestandes durch die vorliegenden Regelungen nicht beeinträchtigt würden.

Die Eingaben zu den Herdenschutzmassnahmen haben gezeigt, dass viele Vernehmlassungsteilnehmende den Eindruck gewonnen haben, der Gegenvorschlag beabsichtige den Herdenschutz einzuschränken, was jedoch nicht der Fall. Nach Ansicht der FiKo sollen die bestehenden Herdenschutzmassnahmen wie bisher weitergeführt werden. Falls künftig neben Zäunen und Herdenhunden andere Schutzmassnahmen geplant werden, soll jedoch zuerst geprüft werden, ob deren Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der zu schützenden Nutztiere steht. Im Vortrag wurde der entsprechende Abschnitt in diesem Sinne ergänzt.

Zur «Sunset-Klausel», also der Regelung, dass das Gesetz nach acht Jahren automatisch ausser Kraft gesetzt werden soll, sind nur einzelne Rückmeldungen eingegangen. Die Mitte, FDP und SVP sprechen sich für die Klausel aus. Auch die Initiantinnen und Initianten unterstützen den Vorschlag, hätten sich aber eine längere Gültigkeitsdauer vorstellen können. Die FiKo hat die «Sunset-Klausel» im Gegenvorschlag belassen und auch die Gültigkeitsdauer nicht verändert, da ihr die acht Jahre in der Sache angemessen erscheinen.

Das Initiativkomitee hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens in Aussicht gestellt, dass es zu einem bedingten Rückzug (gemäss Artikel 157 PRG[8]) seiner Initiative bereit ist, wenn die vorliegende Gesetzesvorlage vom Grossen Rat materiell unverändert verabschiedet wird.

7. Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG) zuzustimmen.

Beilagen
– Synopse JWG – Antrag FiKo

[8] BSG 141.1

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.STA.1242
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»

Inhaltsverzeichnis

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative 2

2. Ziele und Inhalt der Initiative 2
2.1 Ziele der Initiative 2
2.2 Inhalt der Initiative 2

3. Gültigkeit der Initiative 3
3.1 Allgemeines 3
3.2 Einheit der Form und der Materie 3
3.3 Durchführbarkeit 3
3.4 Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht 3
3.4.1 Allgemeines 3
3.4.2 Bundeskompetenzen 4
3.4.3 Vereinbarkeit mit Bundesrecht und internationalem Recht 4
3.4.3.1 Schutz vor Grossraubtieren 4
3.4.3.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands 5
3.4.3.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands 5
3.4.3.4 Gewährleistete Verfassungsänderungen der Kantone Uri und Wallis 6

4. Würdigung der Initiative 6
4.1 Schutz vor Grossraubtieren 6
4.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands 7
4.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands 7
4.4 Fazit zur Würdigung der Initiative 7

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen 7

6. Auswirkungen auf die Gemeinden 8

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 8

8. Antrag des Regierungsrates 8

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Das Initiativkomitee reichte am 27. April 2023 gestützt auf Artikel 58 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)[1] und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[2] innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Staatskanzlei die kantonale Volksinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Die Initiative zielt auf eine direkte Änderung der Kantonsverfassung ab (Verfassungsinitiative). Mit Beschluss vom 17. Mai 2023 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 19‘396 eingereichten gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.[3] Die Initiative wurde der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Regierungsrat muss die zustande gekommene Initiative innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat unterbreiten, falls er die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei nicht damit beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten (Art. 149 Abs. 2 PRG). Mit dem vorliegenden Antrag wahrt der Regierungsrat die Frist von zwölf Monaten.

2. Ziele und Inhalt der Initiative

2.1 Ziele der Initiative

Mit der Initiative sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Bern mehr Autonomie und Kompetenzen bei der Regulierung von und beim Schutz vor Grossraubtieren hat. Mit einem Verfassungsauftrag der Berner Stimmbevölkerung soll sich der Kanton Bern beim Bund besser einbringen können, wenn es um die Regulierung von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal geht. Durch die Initiative soll auch der Druck beim Bund erhöht werden, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.[4]

2.2 Inhalt der Initiative

Die eingereichte Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative ein:

> Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
>
> Artikel 51 Land- und Forstwirtschaft
>
> 4 (neu) Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.»

[1] BSG 101.1
[2] BSG 141.1
[3] RRB 546/2023 vom 17. Mai 2023.
[4] Siehe Text auf Initiativbogen.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Initiativen sind nach Artikel 59 Absatz 2 KV ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen (Bst. *a*), undurchführbar sind (Bst. *b*) oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren (Bst. *c*).

3.2 Einheit der Form und der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Form verlangt, dass die Initiative entweder in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung einzureichen ist.[5] Die Initiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» wurde als ausgearbeiteter Entwurf (Art. 58 Abs. 3 KV) eingereicht. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet, dass verschiedene, sachlich nicht zusammenhängende Materien zu einer Abstimmungsfrage verbunden werden.[6] Die Initiative umfasst thematisch die gleiche Materie und es besteht ein hinreichender sachlicher Zusammenhang. Das Initiativbegehren wahrt somit die Einheit der Materie.

3.3 Durchführbarkeit

Eine Initiative muss faktisch vollzogen werden können. Blosse Schwierigkeiten bei der Realisierung sind nicht genügend, um von Undurchführbarkeit zu sprechen. Für die Annahme der Undurchführbarkeit müssen sich vielmehr objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen, die eine Volksabstimmung als sinnlos erscheinen lassen.[7] Die Durchführbarkeit bezieht sich auf die faktische Durchführbarkeit – die rechtliche Durchführbarkeit ist unter dem Prüfpunkt «Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht» zu beurteilen (vgl. hiernach Ziff. 3.4).

Die Initiative verlangt, dass der Kanton Bern Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands erlässt und hält zudem fest, dass die Förderung des Grossraubtierbestands verboten ist. Faktisch kann der kantonale Gesetzgeber entsprechende Vorschriften erlassen. Es liegen keine objektiven, unüberwindbaren Hindernisse vor. Die Initiative ist folglich durchführbar.

3.4 Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht

3.4.1 Allgemeines

Eine Initiative muss mit dem Bundesrecht, dem kantonalen Verfassungsrecht sowie mit allem anderen übergeordneten Recht vereinbar sein.[8] Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist (Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV][9]). Sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind und sind für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich oder stillschweigend dem Bund zugewiesen wurden

[5] Kälin/ Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1. Aufl. 1995, S. 396, Ziff. 5 c.
[6] Ebd.
[7] Kälin/Bolz, a.a.O., S. 396, Ziff. 5 b.
[8] Kälin/Bolz, a.a.O., S. 396, Ziff. 5 a.
[9] SR 101

(originäre Zuständigkeit der Kantone). Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 Abs. 1 BV).

3.4.2 Bundeskompetenzen

Artikel 78 Absatz 4 BV überträgt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt sowie zum Schutz bedrohter Arten vor Ausrottung.[10] Eine umfassende Bundeskompetenz ermächtigt zur vollständigen und abschliessenden Regelung des entsprechenden Gebiets.[11]

Artikel 80 BV enthält ebenfalls eine umfassende Bundeskompetenz im Bereich des Tierschutzes. Im Kontext der vorliegenden Initiative ist vor allem Absatz 2 Buchstabe f dieser Bestimmung zu beachten, wonach der Bund Vorschriften über das Töten von Tieren erlässt.

Gemäss Artikel 79 BV legt der Bund Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel. Es handelt sich hierbei um eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Dementsprechend ist der Bund ermächtigt, in bestimmten Sachbereichen eine gesamtstaatliche Harmonisierung anzustreben oder Mindeststandards zu erlassen, wobei er den Kantonen aber Raum für eigene, auf ihre speziellen Verhältnisse zugeschnittene gesetzgeberische Gestaltung belassen muss.[12]

3.4.3 Vereinbarkeit mit Bundesrecht und internationalem Recht

3.4.3.1 Schutz vor Grossraubtieren

Zwar wird der Begriff «Grossraubtiere» in Artikel 12 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)[13] und in den Artikeln 10^{ter} und $10^{quinquies}$ der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)[14] verwendet. Der Begriff wird jedoch in der Bundesgesetzgebung nicht definiert. Unter den Begriff «Grossraubtiere» werden gemeinhin der Wolf, der Luchs, der Bär und der Goldschakal gezählt.[15] Auch das Initiativkomitee geht offensichtlich von diesem Begriffsverständnis aus, geht es doch laut dem Initiativbogen um die Regulierung von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal.

Die Initiative verlangt einerseits, dass der Kanton Bern Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren erlässt. Artikel 12 Absatz 1 JSG ermächtigt die Kantone zur Ergreifung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden, worunter insbesondere der Herdenschutz fällt. Die Kantone sind weiter befugt, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben (Art. 12 Abs. 2 JSG). Dabei legt Artikel 9^{bis} JSV die Voraussetzungen zum Abschuss einzelner, nicht zu einem Rudel gehörender Wölfe spezifisch fest. Daneben dürfen auch schadenstiftende Wölfe eines Rudels reguliert werden (Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG). Die vom Initiativkomitee verlangten Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren bewegen sich im Rahmen von Artikel 12 Absätze 1,2 und 4^{bis} JSG. Die Initiative ist in dieser Hinsicht mit dem Bundesrecht vereinbar.

[10] Giovanni Biaggini, in BV Kommentar, 2. Aufl. 2017, Art. 78 N. 5.
[11] Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl. 2012, N. 1084.
[12] Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., N. 1087.
[13] SR 922.0
[14] SR 922.01
[15] Vgl. hierzu auch implizit Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 JSV.

3.4.3.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands

Weiter verlangt der Initiativtext den Erlass von Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Voraussetzungen zum Abschuss einzelner Wölfe sind in Artikel 9bis sowie Artikel 9ter JSV spezifisch geregelt. Zur Regulierung des Bestands geschützter Tierarten besteht mit Artikel 12 Absatz 4 JSG i.V.m. Artikel 4 JSV ebenfalls eine Spezialvorschrift. Bezogen auf die Regulierung von Wölfen finden sich die Spezialvorschriften in Artikel 12 Absatz 4bis JSG i.V.m. Artikel 4*c* JSV sowie in Artikel 7*a* JSG i.V.m. Artikel 4*b* JSV. Diese Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar und lassen den Kantonen praktisch keinen Regelungsspielraum. Die Kantone können einzig die zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Artikel 9bis Absatz 4 i.V.m. Artikel 10^{quinquies} JSV präzisieren sowie weitere Herdenschutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10ter Absatz 1 Buchstabe d JSV vorschlagen. Die Verpflichtung des Kantons Bern aufgrund des Initiativtexts, Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren zu erlassen, verstösst in diesem Sinn nicht gegen Bundesrecht.

3.4.3.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands

Was das Initiativkomitee unter dem Begriff «Förderung» in diesem Kontext genau versteht, geht aus der Initiative nicht hervor. Darunter könnte insbesondere die direkte Förderung von Grossraubtierbeständen verstanden werden, z.B. durch Anfüttern, das Bauen von Unterschlüpfen oder das Aussetzen von Tieren, damit sie sich vermehren. Eine solche direkte Förderung von Grossraubtieren schreibt die Bundesgesetzgebung nicht vor. In Artikel 8 Absätze 1 und 2 JSV wird zwar festgehalten, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bzw. das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen kann, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, sowie Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Da es hierzu jedoch der Zustimmung der betroffenen Kantone bedarf und ein Kanton diese Zustimmung infolgedessen auch verweigern kann, steht das Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands dem geltenden Bundesrecht nicht entgegen.

Unter «Förderung» könnte auch die indirekte Förderung des Bestands von Grossraubtieren verstanden werden. Im Vordergrund stehen hierbei die Beratung und Herdenschutzmassnahmen, die auch als indirekte Förderung von Grossraubtieren gesehen werden können, da damit das Ziel verfolgt wird, das Konfliktpotential zu verringern, womit in der Bevölkerung die Akzeptanz für Grossraubtiere gestärkt werden soll.[16] Ein Verbot dieser indirekten Förderung, z.B. durch Beratung oder die finanzielle Förderung von Herdenschutzmassnahmen, wäre mit dem Bundesrecht nicht zu vereinbaren, da die Kantone gemäss Artikel 12 Absatz 1 JSG verpflichtet sind, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen und insbesondere den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren müssen (Art. 10ter Abs. 4 JSV). Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass das Initiativkomitee solche Schutzmassnahmen und damit die indirekte Förderung von Grossraubtieren verbieten will. Eine derartige Auslegung würde der Initiative selbst widersprechen, da sie explizit auch den Erlass von Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren verlangt.

Im Weiteren widerspricht das Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands auch nicht dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (sog. Berner Konvention)[17], das von der Schweiz ratifiziert wurde. Denn die Berner Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten nicht zur direkten Förderung des Grossraubtierbestands, z.B. durch Anfüttern, das Bauen von Unterschlüpfen oder das Aussetzen von Tieren, damit sich diese vermehren.

[16] BBl 2012 2276 f.
[17] SR 0.455

Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen.[18] Der vorliegenden Initiative kann ein Sinn beigemessen werden, der mit höherrangigem Recht vereinbar erscheint. Sie ist deshalb gültig.

3.4.3.4 Gewährleistete Verfassungsänderungen der Kantone Uri und Wallis

Die vorliegende Initiative weist praktisch den identischen Wortlaut auf wie die Verfassungstexte der Kantone Uri (Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984[19]) und Wallis (Art. 14a der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 [KV][20]). Diese beiden Verfassungsänderungen wurden von der Bundesversammlung am 11. März 2020[21] bzw. am 6. März 2023[22] gewährleistet.

Seit der Gewährleistung der Änderungen der Walliser Kantonsverfassung im März 2023 wurden die bundesrechtlichen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Dezember 2023 dahingehend geändert, dass die Kantone neu mit vorheriger Zustimmung des BAFU unter bestimmten Voraussetzungen eine proaktive Bestandsregulierung für Wölfe im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar vorsehen können (vgl. Art. 7*a* Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 JSG). Dabei können unter Umständen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden. Zudem wurde bei der reaktiven Bestandsregulierung gemäss Artikel 12 Absatz 4bis JSG die erforderliche Anzahl Nutztierrisse von zehn auf acht herabgesetzt. Neu genügt für die Regulierung eines Rudels zudem, wenn das Rudel ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung getötet oder schwer verletzt hat (Art. 4*c* Abs. 1 JSV). Ferner dürfen im Rahmen der reaktiven Bestandsregulierung neu bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden (Art. 4*c* Abs. 2 JSV; bisher maximal die Hälfte). Für die Bestandsregulierung braucht es nach wie vor die vorherige Zustimmung des BAFU. Des Weiteren wurden auch die Voraussetzungen für den Abschuss von Einzelwölfen herabgesetzt (vgl. Art. 9bis Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 JSV) bzw. wurde eine weitere Fallkonstellation eingefügt (vgl. Art. 9ter JSV). Diese seit der letzten Gewährleistung erfolgten Änderungen des eidgenössischen Rechts haben keine Auswirkungen auf die Vereinbarkeit des vorliegenden Initiativtexts mit dem Bundesrecht.

4. Würdigung der Initiative

4.1 Schutz vor Grossraubtieren

Die Initiative verlangt vorab, dass der Kanton Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren erlässt. Damit soll ein besserer Schutz vor solchen Tieren erreicht werden, nicht nur für Nutztiere, sondern generell im Siedlungs- und im Weidegebiet sowie in Erholungsräumen. Vorweg besteht ausser allenfalls beim Bären grundsätzlich keine Gefährdung des Menschen durch Grossraubtiere. Allfälligem problematischem Verhalten des Wolfs kann heute bereits mit entsprechenden Massnahmen begegnet werden, notfalls durch den Abschuss eines solchen Tieres. Zum Schutz der Nutztiere verfügt der Kanton gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 JSG bereits über eine Regelungskompetenz, wonach die Kantone Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden treffen. Der Schutz vor Grossraubtieren kann einerseits mit Herdenschutz erfolgen (Art. 10ter Abs. 1 JSV; insb. Herdenschutzhunde und elektrische Weidezäune). Andererseits können einzelne schadenstiftende Grossraubtiere erlegt bzw. schadenstiftende Grossraubtierbestände reguliert werden (Art. 12 Abs. 2, 4 und 4bis JSG). Der Herdenschutz ist bisher freiwillig. Die Tierhalterinnen und Tierhalter entscheiden selbst, ob sie Massnahmen zum Schutz ihrer Tiere ergreifen wollen. Bund und Kanton unterstützen sie dabei finanziell und durch Beratung (Art. 10ter Abs. 1, 2 und 4 JSV), wobei der

[18] Vgl. BGE 139 I 292 E. 5.7.
[19] RB 1.1101
[20] SGS 101.1
[21] BBl 2020 4671.
[22] BBl 2023 724.

Kanton Bern beispielsweise bei Zaunbeiträgen bereits heute über das bundesrechtlich geforderte Minimum hinausgeht.

4.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands

Die Initiative verlangt weiter den Erlass von Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren. Artikel 12 Absatz 2 JSG räumt den Kantonen die Kompetenz ein, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben. Gemäss geltendem Recht ist die reaktive Bestandsregulierung von Grossraubtieren möglich, wenn eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand aufweist und dadurch ein grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht (Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4 JSV). Bezogen auf Wölfe besteht neben der Möglichkeit der reaktiven Bestandsregulierung (Art. 12 Abs. 4bis JSG i.V.m. Art. 4*c* JSV) seit 1. Dezember 2023 gestützt auf Artikel *7a* JSG zusätzlich die Möglichkeit der proaktiven Bestandsregulierung, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Sowohl für die reaktive als auch die proaktive Bestandsregulierung bedarf es der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Diese Bestimmungen des Bundesrechts sind direkt anwendbar. Der in Artikel 49 Absatz 1 BV enthaltene Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts schliesst in Sachgebieten, die von der Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt sind, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. In den anderen Sachgebieten dürfen sie nur Rechtsvorschriften erlassen, soweit diese nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen und dessen Umsetzung nicht beeinträchtigen oder vereiteln.[23] Die Bundesgesetzgebung lässt damit keinen Raum für eine eigene Grossraubtierpolitik der Kantone. Die Möglichkeit für kantonale Regelungen ist äusserst eingeschränkt und liegt primär in der Verstärkung der Herdenschutzmassnahmen.

4.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands

Der Grossraubtierbestand wird insbesondere durch den geeigneten Lebensraum sowie das Vorhandensein von Beutetieren beeinflusst. Der Kanton unternimmt keine Bestrebungen zur direkten Förderung des Grossraubtierbestands und hat auch keine entsprechenden Absichten für die Zukunft. Des Weiteren besteht in der Schweiz weder für den Wolf, noch für den Goldschakal oder für den Braunbären ein aktives Wiederansiedlungsprojekt.[24] Zudem ist das Anfüttern von Grossraubtieren im Kanton Bern zwar nicht explizit verboten, wird jedoch nicht praktiziert.

4.4 Fazit zur Würdigung der Initiative

Bei einer Annahme der kantonalen Initiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» wären in der Praxis keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Einerseits sind die Forderungen des Initiativkomitees durch die geltende Gesetzgebung bereits grösstenteils erfüllt. Andererseits lässt die Bundesgesetzgebung den Kantonen keinen Spielraum für eine eigene Grossraubtierpolitik. Die Möglichkeit für kantonale Regelungen ist äusserst eingeschränkt und liegt primär im Bereich der Verstärkung der Herdenschutzmassnahmen.

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Da der Regelungsspielraum des Kantons sehr begrenzt bleibt, ist im aktuellen Zeitpunkt mit keinen absehbaren finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen.

[23] Vgl. BGE 143 I 129 E. 2.1.
[24] Vgl. BAFU, Konzept Wolf Schweiz, Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz, Stand 2023, S. 7; BAFU, Konzept Bär, Managementplan für den Braunbären in der Schweiz, Stand 2009, S. 2.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Initiative keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

8. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären und sie abzulehnen. Der Handlungsspielraum des Kantons bliebe bei einer Annahme der Initiative bescheiden. Gerade was die Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren anbelangt, lässt das Bundesrecht den Kantonen praktisch keinen Handlungsspielraum. Die neue Verfassungsbestimmung würde mithin kaum Wirkung entfalten. Da die Thematik grossmehrheitlich abschliessend durch den Bund geregelt wird, verzichtet der Regierungsrat auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Anträge der Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung
RRB Nr. 775
2022.STA.1242_Gegenvorschlag zur Volksinitiative betreffend Grossraubtiere

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **922.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der vorberatenden Kommission, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 922.11 Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25.03.2002 (JWG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung in die Kommission *FiKo-Mehrheit (Augstburger)* *Begründung: Die möglichen Auswirkungen einer Einschränkung der Regelungen auf Bär und Wolf müssen abgeklärt werden.* **Art. 21a** Schutz vor Bären und Wölfen			
	[1] Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten.	[1] Die Förderung des ~~Grossraubtierbestands~~ Bestands von Bären und Wölfen ist verboten.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*
	[2] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schöpft ihren Handlungsspielraum bei den Massnahmen gegen einzelne Grossraubtiere sowie zur Beschränkung und Regulierung des Grossraubtierbestands aus.	[2] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schöpft ihren Handlungsspielraum bei den Massnahmen gegen einzelne ~~Grossraubtiere~~ Bären und Wölfe sowie zur Beschränkung und Regulierung des ~~Grossraubtierbestands~~ Bestands von Bären und Wölfen aus.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Weitere Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d der eidgenössischen Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)[1)] dürfen nur als zumutbar erklärt werden, wenn sie ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Januar 2034.	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Januar ~~2034~~ 2038.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*
	Bern, 3. Juni 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: *Siegenthaler* Der Generalsekretär: *Trees*	Bern, 3. Juli 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: *Freudiger*		Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Neuhaus* Der Staatsschreiber: *Auer*

1) SR 922.01

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

ID 3171

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 775
Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtier-bestand!»			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung (KV)[1] und auf die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mir regulier-barem Grossraubtierbestand!»[2], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:* 1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativ-komitee eingereichte Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» mit 19‘396 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 546/2023 vom 17. Mai 2023).			

[1] BSG 101.1
[2] RRB Nr. 546/2023 vom 17. Mai 2023.

2. Die Verfassungsinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt: «Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative ein: Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert: Artikel 51 Land- und Forstwirtschaft 4 (neu) Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.»			
3. Die Verfassungsinitiative wird für gültig erklärt.	3. Die Initiative wird für gültig erklärt.		*Antrag Regierungsrat I*
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	4. Der Grosse Rat stimmt der Initiative zu.	*Antrag Regierungsrat I*
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.	5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung und auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.	5. Die Initiative und der Gegenvorschlag werden mit Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.	*Antrag Kommissionsminderheit I*
6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.			
Bern, 8. Mai 2024	Bern, 3. Juni 2025		Bern, 13. August 2025

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Müller* Der Staatsschreiber: *Auer*	Im Namen der Kommission Der Präsident: *Freudiger*	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Neuhaus* Der Staatsschreiber: *Auer*

Kanton Bern
Canton de Berne

Erreichung der Ziele der Eignerstrategie für die BKW AG, Periode 2021-2024

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Geschäftsnummer:	2025.WEU.553
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Ausgangslage 3
1.1 Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG 3
1.2 PCG-Richtlinien 3
1.3 Eignerstrategie und Aufsichtskonzept 4
1.4 Planungserklärung des Grossen Rates vom 14. Juni 2021 4

2. Vorgaben gemäss Eignerstrategie 4
2.1 Eignerziele 4
2.1.1 Energiepolitische Ziele 5
2.1.2 Wirtschaftspolitische Ziele 5
2.1.3 Finanzpolitische Ziele 6
2.1.4 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge 6
2.2 Vorgaben zur Führung 6

3. Zielerreichung 7
3.1 Eignerziele 7
3.1.1 Energiepolitische Ziele 7
3.1.2 Wirtschaftspolitische Ziele 8
3.1.3 Finanzpolitische Ziele 9
3.1.4 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge 10
3.2 Vorgaben zur Führung 10

4. Fazit 11

5. Antrag an den Grossen Rat 11

1. Ausgangslage

1.1 Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG

Die BKW AG – die Holdinggesellschaft der BKW-Gruppe (nachfolgend BKW) – ist eine an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) kotierte, privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR).[1] Die BKW betreibt Kraftwerke, handelt mit Energie und betreibt ein Verteilnetz, das die meisten Gemeinden im Kanton Bern sowie umliegende Gebiete mit elektrischer Energie versorgt. Sie spielt dadurch in der national gesteuerten Stromversorgung des Kantons Bern eine wichtige Rolle. Zudem ist die BKW im Dienstleistungsbereich (Infrastructure & Buildings) im Inland sowie im europäischen Ausland tätig.[2]

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW AG. Bei der BKW AG handelt es sich um eine bedeutende kantonale Beteiligung; Art und Umfang der Beteiligung sind daher in einem Gesetz geregelt.[3] Der gesetzliche Rahmen der kapital- und stimmenmässigen Beteiligung liegt zwischen 51 und 60 Prozent[4], faktisch liegt die Beteiligung aktuell bei 52.54 Prozent.

1.2 PCG-Richtlinien

Der Regierungsrat sorgt für ein Controlling für Beteiligungen im Verwaltungsvermögen des Kantons an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts und regelt die Grundzüge in Form von Richtlinien. Das Beteiligungscontrolling ist auf die Bedeutung der Beteiligungen für den Kanton und seine Einflussmöglichkeiten ausgerichtet und beinhaltet für die wesentlichen Beteiligungen je nach Art und Bedeutung namentlich eine Eignerstrategie, ein Aufsichtskonzept, Anforderungsprofile für das strategische Führungsorgan, ein jährliches standardisiertes Reporting sowie Controllinggespräche mit dem strategischen Führungsorgan.[5] Die Richtlinien vom 13. November 2024 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance [PCG] – Richtlinien)[6] gelten für die Direktionen und die Staatskanzlei als verbindliche Weisungen. Für die Träger öffentlicher Aufgaben und Institutionen im öffentlichen Interesse, an denen der Kanton beteiligt ist, sind diese nicht verbindlich. Sie zeigen diesen aber die Absichten des Kantons in Bezug auf deren Führung, Steuerung und Aufsicht (vgl. PCG-Richtlinien Ziff. 3.1). Die Ziffern 9.1 und 10.2 der PCG-Richtlinien geben vor, dass der Regierungsrat für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises eine Eignerstrategie sowie ein Aufsichtskonzept zu erlassen hat. Die BKW AG wurde gemäss Anhang 1 der PCG-Richtlinien dem ersten Kreis zugeteilt. Über die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und zweiten Kreises wird dem Regierungsrat einmal jährlich Bericht erstattet. Die Berichterstattung wird jeweils auf der Website der Finanzdirektion publiziert, dort finden sich weitere Einzelheiten.[7] Der vorliegende Bericht beschränkt sich daher darauf, die wichtigsten Aussagen für die letzten vier Jahre zusammenzufassen.

[1] SR 220
[2] Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 10. März 2021, S. 4, Geschäft Nr. 2021.WEU.32
[3] vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
[4] vgl. Art. 7 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 741.3)
[5] vgl. Art. 16 bis 18 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
[6] Abrufbar unter der URL: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html
[7] Abrufbar unter der URL: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html

1.3 Eignerstrategie und Aufsichtskonzept

Die Eignerstrategie des Regierungsrates vom 21. Dezember 2022 zur BKW AG[8] enthält die Absichten, die der Kanton mit seiner Beteiligung verfolgt. Sie soll dem Regierungsrat einen Überblick verschaffen und der Kantonsvertretung als Leitlinie bei der Ausübung ihres Mandats im Verwaltungsrat dienen. Sie ist für die BKW AG als privatrechtliche, börsenkotierte Aktiengesellschaft nicht bindend.

Im Aufsichtskonzept des Regierungsrates vom 21. Dezember 2022 über die BKW AG[9] wird transparent dargelegt, wie die Aufsicht im Einzelnen wahrgenommen wird.

Die Eignerstrategie und das Aufsichtskonzept werden in Übereinstimmung mit den Ziffern 9.6 und 10.9 der PCG-Richtlinien voraussichtlich im Jahr 2026 überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

1.4 Planungserklärung des Grossen Rates vom 14. Juni 2021

Im Rahmen der Beratung des Berichts des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 10. März 2021 «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG» beschloss der Grosse Rat am 14. Juni 2021 die Planungserklärung 6 mit folgendem Wortlaut:

> *«In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes:*
>
> *Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese verfolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.»*

Mit den vorliegenden Ausführungen wird diese Planungserklärung umgesetzt und dem Grossen Rat entsprechend Bericht über die Erreichung der Ziele der Eignerstrategie für die BKW AG erstattet.

2. Vorgaben gemäss Eignerstrategie

2.1 Eignerziele

Gemäss Artikel 6 BKWG leistet die Beteiligung des Kantons an der BKW AG einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons. Diese Ziele werden in der Eignerstrategie wie folgt konkretisiert:

[8] Abrufbar unter der URL: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html
[9] Abrufbar unter der URL: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html

2.1.1 Energiepolitische Ziele

Die energiepolitischen Ziele gemäss Ziffer 3.1 der Eignerstrategie lauten wie folgt:

Die generellen energiepolitischen Ziele des Kantons sind in der Energiestrategie von 2006 festgelegt:

- *Gewährleistung der Versorgungssicherheit,*
- *Umsetzung der kantonalen Energiestrategie,*
- *Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Produktionskapazitäten und die Förderung der Energieeffizienz auf dem Kantonsgebiet.*

Daraus resultieren folgende Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG:

1. *Die BKW AG unterstützt die Umsetzung der kantonalen Energiepolitik im Rahmen der Vorgaben ihrer Unternehmensstrategie.*
2. *Die BKW AG leistet einen ihrer Marktposition angemessenen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Kanton Bern im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen.*[10]
3. *Die BKW AG schöpft die vorhandenen Energieproduktionspotenziale im Kanton Bern durch eine ökonomisch und ökologisch verantwortbare Nutzung optimal aus. Soweit der Kanton Bern zuständig ist, sorgt er für entsprechende Rahmenbedingungen.*

2.1.2 Wirtschaftspolitische Ziele

Die wirtschaftspolitischen Ziele gemäss Ziffer 3.2 der Eignerstrategie lauten wie folgt:

Die wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons sind in der Wirtschaftsstrategie 2025 festgelegt:

- *Die Berner Wirtschaft ist zukunftsfähig, innovativ und dynamisch.*
- *Ihre Entwicklung setzt auf die vorhandenen Stärken und ist nachhaltig.*
- *Die Berner Wirtschaft sichert und schafft qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton.*

Daraus resultieren folgende Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG:

1. *Die BKW AG wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und bewegt sich agil, digitalisiert und erfolgreich in den von ihr bearbeiteten Märkten.*
2. *Die BKW AG berücksichtigt bei ihren Aktivitäten die Ausgewogenheit zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten.*
3. *Die BKW AG trägt zur Erhaltung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Kanton Bern bei.*
4. *Die BKW AG verfolgt eine soziale, fortschrittliche und verantwortungsvolle Personalpolitik und richtet sich dabei nach den branchenüblichen Standards.*
5. *Der Hauptsitz der BKW AG ist im Kanton Bern.*

[10] Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Kanton Bern sind auch weitere Verteilnetzbetreiber relevant, z. B. die Energie Wasser Bern (ewb), die Energie Service Biel/Bienne (ESB) oder die Energie Thun AG. Der Kataster der Netzgebiete kann auf dem Geoportal des Kantons Bern eingesehen werden unter: https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/?GPK=STROMNET_GPK

2.1.3 Finanzpolitische Ziele

Die finanzpolitischen Ziele gemäss Ziffer 3.3 der Eignerstrategie lauten wie folgt:

Die finanziellen Interessen des Kantons Bern orientieren sich vor allem am Werterhalt der Beteiligung, an einer konstanten Gewinnausschüttung und dem Erhalt des Steuersubstrats der Unternehmung. Dies bedeutet, dass der Kanton Bern aus finanzpolitischer Sicht primär an einer stabilen, erfolgreichen und profitablen Entwicklung seiner Beteiligung interessiert ist.

Daraus resultieren folgende Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG:

1. *Durch ihre Unternehmensstrategie und Geschäftstätigkeit sichert und steigert die BKW AG langfristig ihren Unternehmenswert.*
2. *Die BKW AG verfügt auf der strategischen Führungsebene über die erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Unternehmensstrategie und für eine erfolgreiche Unternehmensführung.*
3. *Die BKW AG stellt eine solide, belastbare Finanzierung (Eigenkapital, Fremdkapital) und ihre eigene Investitionsfähigkeit sowie die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit von liquiden Mitteln sicher.*
4. *Die BKW AG erreicht im Durchschnitt mindestens eine branchenübliche Rentabilität.*
5. *Die BKW AG verfolgt eine marktübliche Dividendenpolitik, welche zugleich die langfristigen Ziele ihrer Investitionspolitik und die ausreichende Liquiditätsausstattung berücksichtigt.*

2.1.4 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge

Die Vorgaben zu Kooperationen gemäss Ziffer 3.4 der Eignerstrategie lauten wie folgt:

Die BKW ist im Ausland tätig und geht Kooperationen ein, soweit die Risiken tragbar sind und die Zielerreichung gemäss BKWG und der Eignerstrategie nicht gefährdet werden. Sie berücksichtigt dabei nationale und internationale Standards zum Umweltschutz und zu den Menschenrechten.

2.2 Vorgaben zur Führung

Die Vorgaben zur Führung gemäss Ziffer 4 der Eignerstrategie lauten wie folgt:

Die Anforderungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, an den Verwaltungsrat als Gesamtgremium, an das Präsidium des Verwaltungsrates und an die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat werden vom Regierungsrat im dem von ihm erlassenen und als vertraulich klassifizierten spezifischen Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der BKW geregelt (RRB 236/2022).

Die Vergütungen der strategischen und operativen Führungsorgane orientieren sich an den marktüblichen Vergütungen für vergleichbare Funktionen und den entsprechenden Leitsätzen in Ziffer 13 der PCG-Richtlinien. Sie berücksichtigen die einschlägigen Bestimmungen der VegüV[11] (bzw. des OR).[12]

[11] Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (SR 221.331), aufgehoben am 2. Februar 2022 per 1. Januar 2023
[12] Die Bestimmungen der VegüV wurden per 1. Januar 2023 in das OR überführt (vgl. BBl 2017 399).

3. Zielerreichung

3.1 Eignerziele

3.1.1 Energiepolitische Ziele

Die BKW hat sich das Ziel gesetzt, bis 2040 die von ihr gelieferte Energie klimaneutral zu produzieren und so das Netto-Null-Ziel für Treibhausgase zu erreichen. Um die zuverlässige Stromversorgung im gesamten Versorgungsgebiet sicherzustellen, erweitert und modernisiert die BKW ihr Stromnetz kontinuierlich. Der zunehmende Einsatz von Photovoltaikanlagen, Elektromobilität und Wärmepumpen führt zu einer erheblich höheren Leistungskapazität im Verteilnetz, was einen verstärkten Netzausbau erfordert. Einsprachen und Gerichtsverfahren können diesen Ausbau erheblich verzögern. Die sogenannte Netzexpress-Vorlage des Bundes[13] soll die Bewilligungsverfahren beschleunigen, damit das Übertragungsnetz mit dem wachsenden Ausbau der Stromproduktion und -nutzung Schritt halten kann.

Um die Versorgungssicherheit der Schweiz auch im Winter zu stärken, plant und baut die BKW (alpine) Solar-, Wind- und Wasserkraftanlagen. So hat die BKW u.a. die Bauplanung des Windparks Tramelan vorangetrieben. Im Juni 2023 wurde im Calancatal das Kleinwasserkraftwerk Arvigo in Betrieb genommen und im September 2023 das Wasserkraftwerk Augand an der Kander im Berner Oberland. Zusammen produzieren diese Anlagen Strom für rund 9000 Haushalte. Bis voraussichtlich 2030 stellt die BKW die freie Fischwanderung bei allen Kraftwerken sicher. Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 wurden insbesondere die Vorhaben der Speicherwasserkraftwerke Grimselsee und Trift als prioritär erklärt.[14] Nachdem der Regierungsrat die beiden Projekte im kantonalen Richtplan festgesetzt hat, hat der Grosse Rat die Änderung der Konzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), an der die BKW zu 50 Prozent beteiligt ist, für das Trift-Projekt im Juni 2023 gutgeheissen.[15] Mit einem Speichersee unterhalb des Triftgletschers können rund 145 Gigawattstunden zusätzlicher Strom produziert werden. Gegen den Konzessionsentscheid ist seit Dezember 2023 eine Beschwerde beim bernischen Verwaltungsgericht hängig. Zudem hat die KWO im Mai 2024 das Konzessionsgesuch für die Grimselseevergrösserung eingereicht. Mit dieser kann die Schweiz 240 Gigawattstunden Sommerstrom in den Winter verlagern und damit die Versorgungssicherheit in den kalten Monaten massiv erhöhen. Im Rahmen des «Solarexpresses» beabsichtigte die BKW ursprünglich sechs alpine Solarprojekte zu realisieren. Von diesen werden aktuell vier Projekte nicht weiterverfolgt: Die Solaranlage Grindelfeld in Schattenhalb (Tschingel West) wurde von der Gemeindeversammlung abgelehnt. Die beiden Anlagen in Grindelwald (Gemschberg und Oberjoch) wurden von der Bergschaft Grindel abgelehnt. Für das Projekt in Adelboden (Schwandfäl) konnte noch keine Einigung mit der Bergschaft erzielt werden. Die BKW fokussiert sich deshalb aktuell auf die alpinen PV-Projekte «Schattenhalb Tschingel» und «MontSol». Bereits seit August 2024 steht in Schattenhalb (Tschingel Ost) eine Testanlage, welche wichtige Erfahrungswerte für den Bau künftiger Anlagen liefert. Auch bei den Solaranlagen auf dem Mont-Soleil zeigten sich Fortschritte, in dem die Gemeinde Saint-Imier einer Vergrösserung der Solaranlage

[13] Abrufbar unter der URL: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-101586.html
[14] vgl. Art. 9a Abs. 2 und 3 und Anhang 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)
[15] Kraftwerk Trift: Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 Konzessionsverfahren mit UVP (1. Stufe). Wasserkraftkonzession, 2020.BVD.433, abrufbar unter der URL: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=cadec05f642c4c5482e3f46fd1b2004f

zustimmte. Mit einer jährlichen Stromerzeugung von rund elf Gigawattstunden wird die erweiterte Anlage zur regionalen Winterstromproduktion beitragen. Weiter integrierte die BKW in ihrem Versorgungsgebiet von 2021 bis 2024 17 908 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 397.5 Megawatt neu ins Netz, womit sie in ihrem Versorgungsgebiet nun beinahe 30 000 PV-Anlagen mit einer Leistung von rund 650 Megawatt angeschlossen hat. Da die BKW ihre grundversorgten Kundinnen und Kunden hauptsächlich mit Strom aus ihren eigenen Kraftwerken beliefert, hängen die Energietarife primär von den Produktionskosten ab (vgl. Art. 4 StromVV[16]). Die BKW konnte die Produktionskosten stabil halten, wodurch auch bei den Tarifen in der Grundversorgung eine gewisse Stabilität erreicht werden konnte. Schliesslich investiert die BKW auch in Europa in den Ausbau von Solarenergie, Grossbatterien und Windkraft.

Durch die erwähnten Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistete die BKW einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kanton Bern sowie zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie, insbesondere zu den Substitutionszielen der Strategie Stromerzeugung (Mindestens 80 Prozent des im Jahr 2035 im Kanton Bern benötigten Stroms stammt aus erneuerbaren Quellen inkl. Wasserkraft). Gleichzeitig schöpfte die BKW die vorhandenen Energieproduktionspotenziale im Kanton Bern durch eine ökonomisch und ökologisch verantwortbare Nutzung, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, optimal aus. Die energiepolitischen Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG wurden somit erreicht.

3.1.2 Wirtschaftspolitische Ziele

Die BKW AG als börsenkotierte Aktiengesellschaft wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgreich gewinnorientiert geführt, wie die Geschäftsberichte der letzten Jahre belegen.[17] Sie bewegt sich agil, entwickelt sich ständig weiter und nutzt digitale Plattformen. Der Hauptsitz der BKW AG ist nach wie vor am Viktoriaplatz 2 in Bern. Die BKW beschäftigt allein im Kanton Bern rund 3430 Mitarbeitende[18] und bildet dabei 220 Lernende aus. Mit der Vergabe von Aufträgen schafft sie indirekt auch in weiteren Branchen im Kanton einen Mehrwert und sichert Arbeitsplätze bei Partnern und Lieferantinnen. Die BKW investiert in die kontinuierliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden und der Führungskompetenzen. Gemäss ihrem Verhaltenskodex fördert sie Vielfalt und die Chancengerechtigkeit und toleriert keine Form von Diskriminierung. Die von der BKW ins Leben gerufene Fachstelle Vielfalt und Inklusion erarbeitet die Diversity Strategie und leitet Massnahmen ab, um die Willkommenskultur konzernweit zu verankern und die Vielfalt zu steigern. Die BKW setzt auf ein transparentes Gehaltsgefüge und regelmässige Analysen zur Bezahlung der Mitarbeitenden, um Lohngleichheit im Unternehmen zu fördern und umzusetzen. Die Lohngleichheitsanalyse für alle BKW-Unternehmen in der Schweiz wurde im Jahr 2021/2022 durchgeführt. Gemäss Auskunft der BKW erfüllen alle Konzerngesellschaften in der Schweiz mit über 100 Mitarbeitenden die gesetzlichen Anforderungen und halten die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau ein.[19]

Die BKW hat 2023 Nachhaltigkeitsziele verabschiedet und organisatorische Weiterentwicklungen vorgenommen, um Nachhaltigkeitsbelange noch stärker auf Stufe Konzern zu verankern. Seit 2023 führt die BKW eine Risikoanalyse der Lieferketten im Einklang mit dem OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Im Zuge der Analyse wurden für die BKW vier relevante Risikosparten identifiziert (Stromnetze, Photovoltaik, Windenergie und Batteriespeicher), zu welchen 2024 die Risikosparte Hydro (Wasserkraft) hinzugefügt wurde. Über alle Risikosparten wurden 25 Rohstoffe ermittelt, die mit

[16] Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)
[17] Abrufbar unter der URL: https://www.bkw.ch/de/ueber-uns/investor-relations/berichte-praesentationen/archiv-vergangene-berichte
[18] Inkl. Zählerableserinnen und -ableser
[19] Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2023 der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse Kreis 1, S. 22, abrufbar unter der URL: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html

potenziellen ökologischen oder sozialen Risiken assoziiert sind. Gestützt darauf hat die BKW entsprechende Massnahmen ergriffen und wird künftig von den Lieferanten, die diese Rohstoffe in ihren Gütern verwenden, vertiefte Informationen in Bezug auf die benannten ökologischen und sozialen Risiken einfordern. Ausgehend von der erwähnten Risikoanalyse hat die BKW auch eine vertiefte Analyse der Beschaffungsaktivitäten in Bezug auf die Risiken von Konfliktmaterialien und Kinderarbeit durchgeführt und gestützt darauf entsprechende Massnahmen ergriffen.[20]

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die BKW mit der Beschäftigung von über 3000 Mitarbeitenden und der Vergabe von Aufträgen im Kanton Bern, wo sie ihren Sitz hat, zur Erhaltung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Kanton Bern beitrug. Sie verfolgte eine soziale, fortschrittliche und verantwortungsvolle Personalpolitik und berücksichtigte die Ausgewogenheit zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Gleichzeitig wurde die BKW AG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und sie bewegte sich agil, digitalisiert und erfolgreich in den von ihr bearbeiteten Märkten. Die wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG wurden damit erreicht.

3.1.3 Finanzpolitische Ziele

Die Finanzierungslage der BKW präsentiert sich sehr solide. Das EBIT[21] erreichte im Geschäftsjahr 2022 aufgrund der zeitweise massiv erhöhten Strompreise das Rekordniveau von 1039 Mio. Franken. Dies, nachdem es im Geschäftsjahr 2021 bei 395 Mio. Franken lag.[22] Im Geschäftsjahr 2023 erzielte die BKW mit 620 Mio. Franken dann das bis dahin zweithöchste erzielte EBIT der Unternehmensgeschichte. Dieses übertraf die BKW im Geschäftsjahr 2024 mit einem EBIT in der Höhe von 790 Mio. Franken. Auch bei den Schweizer Mitbewerberinnen Axpo Holding AG (nachfolgend Axpo) und Alpiq Holding AG (nachfolgend Alpiq) ging nach der starken Zunahme von 2022 die Gesamtleistung 2023 wieder deutlich zurück. Die Axpo verzeichnete im Jahr 2023 einen Rückgang der Gesamtleistung von 30.3 Prozent, die Alpiq gar einen Rückgang von 43.5 Prozent. Auch im Jahr 2024 ging die Gesamtleistung bei beiden Unternehmen erneut zurück, wenn auch weniger stark als im Vorjahr. So verzeichnete die Axpo im Jahr 2024 einen Rückgang von 6 Prozent, während die Alpiq einen Rückgang von 24.2 Prozent hinnehmen musste. Durch den höheren Anteil des Energiegeschäfts am Gesamtumsatz fiel bei beiden Mitbewerberinnen sowohl das Wachstum 2022 als auch der Rückgang in den letzten beiden Jahren 2023 und 2024 stärker aus als bei der BKW. Auch im Jahr 2024 war die Finanzierungssituation der BKW auf einem sehr guten Niveau.[23] Der Aktienkurs der BKW verlief in den letzten Jahren erfreulich und stieg von 66.20 Franken je Aktie am 12. März 2019 auf 149.50 Franken je Aktie am 12. März 2025. Dementsprechend ist auch bei der Börsenkapitalisierung ein stetiger Anstieg zu verzeichnen. Diese befand sich per Jahresende 2021 noch auf einem Niveau von 6259 Mio. Franken und stieg per Jahresende 2024 auf 7925 Mio. Franken.[24] Der Verschuldungsgrad (Gearing Ratio) betrug im Jahr 2021 noch 49 Prozent[25] und konnte im Jahr 2022 auf 47 Prozent, im Jahr 2023 auf 37.2 Prozent und im Jahr 2024 auf 33.7 Prozent gesenkt werden.[26]

[20] vgl. Geschäftsbericht 2023 BKW, S. 137 und S. 146 ff. sowie Geschäftsbericht 2024 BKW S. 225 ff.
[21] Ergebnis vor Zinsen und Steuern (auch Betriebsergebnis genannt)
[22] Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022 der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Kreis 1, S. 20, abrufbar unter der URL https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html
[23] Geschäftsbericht BKW 2024, S. 34
[24] Geschäftsbericht BKW 2024, S. 5
[25] Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2021 der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Kreis 1, S. 16, abrufbar unter der URL https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html
[26] Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2023 der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Kreis 1, S. 20, abrufbar unter der URL https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html

Durch ihre erfolgreiche Geschäftstätigkeit erhöht die BKW den Unternehmenswert und stellt ihre eigene Rentabilitäts- und Investitionsfähigkeit sicher. Die BKW verfolgt eine konstante, marktübliche Dividendenpolitik und konnte ihre Dividende in den letzten Jahren kontinuierlich erhöhen. So schüttete die BKW im Jahr 2019 für den Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2018 noch eine Dividende von 1.80 Franken je Aktie aus. In den darauffolgenden Jahren konnte die Dividende auf 2.20 Franken je Aktie (Geschäftsjahr 2019), 2.40 Franken je Aktie (Geschäftsjahr 2020), 2.60 Franken je Aktie (Geschäftsjahr 2021), 2.80 Franken je Aktie zuzüglich einer Jubiläumsdividende von 1.25 Franken je Aktie (Geschäftsjahr 2022) und schliesslich sogar auf 3.40 Franken je Aktie (Geschäftsjahr 2023) erhöht werden. Dies entspricht einem Dividendenertrag von rund 94 Mio. Franken für den Kanton Bern. In den Jahren 2021 bis 2023 schüttete die BKW AG insgesamt 251 Mio. Franken Dividenden an den Kanton Bern aus. Zudem bezahlte die BKW für die in den Jahren 2021 – 2023 erzielten Ergebnisse dem Kanton Bern Gewinn und Kapitalsteuern von rund 173 Mio. Franken.[27] Für das Geschäftsjahr 2024 schlägt die BKW der Generalversammlung eine Dividendenerhöhung auf 3.70 Franken je Aktie vor.[28] Dies entspricht einer Ausschüttungsquote von 35 Prozent des operativen Reingewinns.

Der Verwaltungsrat der BKW AG besteht aus sieben Mitgliedern, wovon ein Mitglied als Kantonsvertretung fungiert. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Verwaltungsrates der BKW AG werden die Vorgaben des Anforderungsprofils erfüllt und es liegen die erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Unternehmensstrategie und für eine erfolgreiche Unternehmensführung vor.

Die BKW stellte eine solide Finanzierung sowie die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit von liquiden Mitteln sicher, verfolgte eine marktübliche Dividendenpolitik und erreichte im Durchschnitt mindestens eine branchenübliche Rentabilität. Insgesamt zeigte sich in der Berichtsperiode eine stabile, erfolgreiche und profitable Entwicklung der BKW-Beteiligung des Kantons. Die finanzpolitischen Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG wurden somit erreicht.

3.1.4 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge

Die BKW ist an verschiedenen Kraftwerken im In- sowie im Ausland beteiligt und geht gemeinschaftliche Tätigkeiten ein.[29] Die BKW führt seit 2023 eine Risikoanalyse der Lieferketten für Beschaffungen in den Bereichen Stromproduktion und Netzbetrieb durch. Dabei hat sie gewisse soziale und ökologische Risiken identifiziert, weshalb sie entsprechende Massnahmen ergriffen hat (Vertragsklauseln, Selbstdeklaration, Lieferkettentransparenz, Schulungen etc.).[30] Insbesondere im Dienstleistungsgeschäft entfiel der grösste Teil des Umsatzzuwachses auf organisches Wachstum.[31] Das Ziel «Kooperationen» des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG wurde somit erreicht.

3.2 Vorgaben zur Führung

Der Regierungsrat hat gestützt auf Ziff. 11.3 der PCG-Richtlinien ein spezifisches Anforderungsprofil für die Wahl des strategischen Führungsorgans der BKW erlassen. Dieses wird vom Regierungsrat bei der Stimmabgabe des Kantons bei Neu- und Wiederwahlen in der Generalversammlung jeweils berücksichtigt. Bei der Wahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrates

[27] Halbjahresbericht BKW 2024, S. 5
[28] Geschäftsbericht BKW 2024, S. 35
[29] Geschäftsbericht BKW 2024, S. 127
[30] Geschäftsbericht BKW 2024, S. 225 ff.
[31] Halbjahresbericht BKW 2024, S. 13

prüft der Regierungsrat jeweils, ob das als vertraulich klassifizierte spezifische Anforderungsprofil eingehalten ist. Die Vergütungen und der von der Generalversammlung festzulegende Vergütungsrahmen werden jeweils im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäss den PCG-Richtlinien bzw. im Rahmen der Beschlussfassung des Regierungsrates über die Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung der BKW überprüft. Aus dem öffentlichen Vergütungsbericht der BKW[32] ergibt sich, dass die aktuelle Höhe der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung den Vorstellungen der Eignerstrategie entspricht. Im Jahr 2024 hat der Verwaltungsrat gemäss den Ausführungen im Geschäftsbericht zudem eine externe Vergleichsanalyse (Benchmark) der Vergütung des Verwaltungsrates sowie der Konzernleitungsmitglieder in Auftrag gegeben. Diese zeigte, dass die aktuelle Höhe der Vergütung gut am Markt positioniert ist, resp. für die Mitglieder des Verwaltungsrates unterhalb des Medianwertes des Marktes liegt. Die Vergleichsgruppe beinhaltet 30 in der Schweiz gelistete Unternehmen aus dem SPI[33], dem SMIM[34] und dem SPI50, deren Marktkapitalisierung und deren Umsatzzahlen im Median jenen der BKW entsprechen, sowie ausgewählte bundesnahe Unternehmen und Unternehmen aus der Energiebranche.[35] Die Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane gemäss Ziffer 13 der PCG-Richtlinien wurden eingehalten. Die Vorgaben zur Führung gemäss Eignerstrategie wurden somit eingehalten.

4. Fazit

Der Kanton Bern hat in der Periode 2021-2024 die Ziele gemäss der Eignerstrategie erreicht.

Die BKW AG leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Kanton Bern und treibt den Zubau von Solar-, Wind- und Wasserkraftanlagen sowie den Netzausbau voran. Durch ihre erfolgreiche Geschäftstätigkeit erhöht die BKW den Unternehmenswert und stellt ihre eigene Rentabilitäts- und Investitionsfähigkeit sicher. Die BKW AG leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

[32] Geschäftsbericht BKW 2024, S. 304 bis 317
[33] Swiss Performance Index
[34] Swiss Market Index Mid (auch SMI Mid genannt)
[35] Geschäftsbericht BKW 2024, S. 300 f.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	439/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2025.WEU.553
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Erreichung der Ziele der Eignerstrategie für die BKW AG; Periode 2021-2024

Aufgrund des Antrags der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht über die Erreichung der Ziele der Eignerstrategie für die BKW AG wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen
– Bericht über die Erreichung der Ziele der Eignerstrategie für die BKW AG

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	433/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.3305
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB, Kantonsanteil); Objektkredit 2026 – 2029

1. Gegenstand

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Bund und Kantone unterstützen Projekte, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton Bern richtet seit 2014 jährlich LQB für vertraglich vereinbarte, projektspezifische Massnahmen aus, für die er auch die Beitragshöhe im Rahmen der vom Bund verfügbaren Mittel festlegt.

Bei den LQB handelt es sich um eine kofinanzierte Direktzahlungsart, wobei der Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen mit 90 zu 10 Prozent festgelegt ist. Die gesamte LQB-Summe beträgt pro Jahr 30.8 Millionen Franken. Zur Kofinanzierung wird für die Jahre 2026 bis 2029 ein Objektkredit von jährlich wiederkehrend 3.08 Millionen Franken beantragt (Kantonsanteil).

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 63 und 64 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112)
- Art. 26, 28, 30 Abs. 1, 32 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 27, 30, 33, 36 und 39 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gestützt auf Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG handelt es sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten pro Jahr	CHF	30 800 000
Abzüglich Bundesbeitrag (90 %)	CHF	27 720 000
Kantonsbeitrag 10 %, massgebende Kreditsumme pro Jahr (maximales Kostendach zu Lasten des Kantons)	**CHF**	**3 080 000**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits
Rechnungsjahre:	2026 - 2029
Produktgruppe:	4431010000 Natur
Profitcenter:	4431013000 Naturschutz und -förderung
Sachkonto:	363500000 Beiträge an private Unternehmungen
Auftrag:	431110213002 Ökologischer Ausgleich und Verträge

Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 eingestellt. Die für das Jahr 2029 erforderlichen Mittel werden im Finanzplanungsprozess 2025 aufgenommen.

6. Begründung

Gemäss Bund werden die aktuellen Landschaftsqualitätsprojekte bis Ende 2027 unverändert weitergeführt. Aktuelle politische Vorstösse auf Bundesebene deuten darauf hin, dass die Verlängerung der LQB noch mindestens zwei weitere Jahre umfassen könnte, damit deren Zusammenlegung mit den Vernetzungsbeiträgen zu den neuen Beiträgen für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) gleichzeitig mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2030+ erfolgen könnte. Vor diesem Hintergrund beantragen wir für vorliegendes Kreditgeschäft eine Laufzeit von 2026 bis 2029.

Voraussetzung zur Kofinanzierung der LQB durch den Bund von 90 Prozent ist ein Kantonsbeitrag von 10 Prozent. Im Rahmen des Entlastungspakets 2027 für den Bundeshaushalt steht per 2028 eine Kürzung des Bundesanteils auf 50 Prozent zur Diskussion. Sollten sich in Bezug auf die erwartete Laufzeit der LQB und deren Mitfinanzierung durch den Bund massgebende Änderungen ergeben, würde der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ frühzeitig mit einer entsprechend angepassten Kreditvorlage befasst.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.3305
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB, Kantonsanteil); Objektkredit 2026 – 2029

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Kostenaufstellung 5
3.3 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe 5

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 5

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 6

6. Auswirkungen auf die Gemeinden 6

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 6

8. Antrag 6

1. Zusammenfassung

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Bund und Kantone unterstützen Projekte, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton Bern richtet seit 2014 jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte, projektspezifische Massnahmen aus, für die er auch die Beitragshöhe im Rahmen der vom Bund verfügbaren Mittel festlegt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen mit 90 zu 10 Prozent festgelegt ist. Ein Landschaftsqualitätsprojekt dauert jeweils acht Jahre.

Anlässlich der Sistierung der Agrarpolitik 22+ durch das Bundesparlament hatte sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) dazu entschieden, die seit 2014 resp. 2015 bestehenden Landschaftsqualitätsprojekte unverändert bis Ende 2025 weiterzuführen und mitzufinanzieren, womit die Projektdauer von acht Jahren überschritten wurde. Anlässlich der Wintersession 2022 hat der Grosse Rat die dazu erforderliche, kantonale Kofinanzierung 2023-2025 beschlossen (RRB 860/2022, Geschäftsnummer 2022.WEU.2479).

Am 26. Juni 2024 hat der Bundesrat entschieden, die Einführung der neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität auf den 1. Januar 2028 zu verschieben und die bestehenden Landschaftsqualitätsprojekte bis am 31. Dezember 2027 zu verlängern. Aktuelle politische Vorstösse auf Bundesebene deuten nun darauf hin, dass die Verlängerung der LQB noch mindestens zwei weitere Jahre umfassen könnte, damit deren Zusammenlegung mit den Vernetzungsbeiträgen zu den neuen Beiträgen für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) gleichzeitig mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2030+ erfolgen könnte.

Vor diesem Hintergrund wird für das vorliegende Kreditgeschäft eine Laufzeit von 2026 bis 2029 anvisiert. Für diese Zeitspanne wird ein Objektkredit von jährlich wiederkehrend 3.08 Millionen Franken beantragt (Kostendach; Kantonsanteil zur Kofinanzierung der LQB mit dem Bund).

Sollten sich in Bezug auf die erwartete Laufzeit der LQB und deren Mitfinanzierung durch den Bund massgebende Änderungen ergeben, würde der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ frühzeitig mit einer entsprechend angepassten Kreditvorlage befasst.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 63 und 64 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112)
- Art. 26, 28, 30 Abs. 1, 32 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 27, 30, 33, 36 und 39 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden im Jahr 2014 im Direktzahlungssystem des Bundes Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) als neue Direktzahlungsart eingeführt. Massnahmen zugunsten der Landschaftsqualität sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein. Der Kanton Bern als Träger erarbeitete unter Einbezug der Bevölkerung und Landwirtschaft für die 11 Projektgebiete die Landschaftsziele und die entsprechenden Massnahmen. Im Rahmen der Umsetzung hat der Kanton Bern mit den Bewirtschaftenden zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen abgeschlossen. Die jährliche Auszahlung des betriebsspezifischen LQB erfolgt über das Agrarinformationssystem GELAN.

Je Projekt stehen dem Kanton maximal 360 Franken pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder 240 Franken pro Normalstoss (NST) der Betriebe mit Bewirtschaftungsvereinbarungen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme: Der Bund übernimmt 90 Prozent der Kosten, die Kantone müssen 10 Prozent beitragen. In Abhängigkeit der

Vertragsausgestaltung (Anzahl Massnahmen, Aufwand) fallen die LQB pro Betrieb unterschiedlich hoch aus. Dadurch resultiert ein Globalbudget je Projekt, einzelbetrieblich könnten theoretisch höhere Beiträge je Hektare/NST ausbezahlt werden, wenn im Durchschnitt die Summe nicht überschritten wird. Bei Überschreitung werden die Beiträge über alle Massnahmen (ausgenommen sind Investitionsmassnahmen) und alle Betriebe im entsprechenden Projekt linear gekürzt.

Zusätzlich zur Limitierung der LQB je Projekt werden die Mittel des Bundes zeitlich unbefristet plafoniert und entsprechend der LN und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt (120 Franken pro ha LN, 80 Franken pro NST). Der Plafond ist ein Globalbudget für den Kanton (projektunabhängig). Damit erhalten die Kantone Planungssicherheit: Ihnen werden die Mittel für Landschaftsqualitätsprojekte jährlich bis zu diesem Betrag zugesichert, gestützt auf einen entsprechenden Finanzhilfevertrag.

In den Jahren 2015 bis 2024 wurde der kantonale Plafond der Bundesbeiträge von jährlich maximal 27.7 Mio. Franken vollständig ausgeschöpft. Um eine Überschreitung des kantonalen Rahmenkredits zu verhindern, musste eine lineare Kürzung der einzelbetrieblichen LQB im Rahmen von rund 25 Prozent vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der verfügbare Bundesbeitrag auch in den Folgejahren jährlich ausgeschöpft wird.

Im Kanton Bern ist das gesamte Kantonsgebiet mit Projekten abgedeckt. Insgesamt befinden sich 11 Projekte in der Verlängerungsphase. Der Perimeter umfasst die Planungsregionen, die Regionalkonferenzen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks.

Folgende Landschaftsqualitätsprojekte wurden durch das BLW genehmigt:

Nr.	Bezeichnung	Projektdauer	Verlängerungsphase *
1	Regionaler Naturpark Chasseral	01.01.2014 – 31.12.2021	01.01.2022 – 31.12.2027
2	Regionaler Naturpark Gantrisch	01.01.2014 – 31.12.2021	01.01.2022 – 31.12.2027
3	Trois-Vaux	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
4	Seeland (inkl. REPLA Regionalplanung)	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
5	Oberaargau	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
6	Emmental	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
7	Bern-Mittelland	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
8	ERT – Entwicklungsplan Thun (inkl. Regionaler Naturpark Diemtigtal)	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
9	Obersimmental - Saanenland	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
10	Kandertal	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027
11	Oberland Ost	01.01.2015 – 31.12.2022	01.01.2023 – 31.12.2027

* abhängig von den Entscheiden zu hängigen Vorstössen auf Bundesebene ggf. bis 31.12.2029

Mit GRB 2017.RRGR.323 vom 12. September 2017 hat der Grosse Rat einem Verpflichtungskredit von 15.4 Mio. Franken (Kantonsanteil) für die Finanzierung der Landschaftsqualitätsbeiträge 2017-2022 zugestimmt. Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsmassnahmen im Kanton Bern wurde analog der vierjährigen Agrarpolitik des Bundes etappiert. Zudem war davon auszugehen, dass das BLW im Rahmen der Agrarpolitik 22+ neue Ausführungsbestimmungen für Landschaftsqualitätsprojekte erlassen wird.

Im Jahr 2021 hat das eidg. Parlament jedoch beschlossen, die Beratung über die Agrarpolitik 22+ zu sistieren. Der Bundesrat wurde gleichzeitig beauftragt, dem Parlament bis spätestens 2022 einen Bericht zur Beantwortung des Postulats 20.3931 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» vorzulegen. Dieser Bericht wurde am 22. Juni 2022 publiziert (72187.pdf). Vor diesem Hintergrund hat das BLW im Herbst 2022 entschieden, die laufenden Landschaftsqualitätsprojekte unverändert bis Ende 2025 zu verlängern sowie die Weisungen und Erläuterungen 2022 zur Direktzahlungsverordnung (DZV) entsprechend anzupassen. Mit diesen Anpassungen konnte die ordentliche Projektdauer von acht Jahren überschritten werden. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat im Dezember 2022 einem Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) von 9.24 Mio. Franken (Kantonsanteil) für die Finanzierung der Landschaftsqualitätsbeiträge 2023-2025 zugestimmt (2022.WEU.2479).

Am 26. Juni 2024 hat der Bundesrat entschieden, die Einführung der neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Die laufenden Landschaftsqualitätsprojekte wurden in der Folge bis am 31. Dezember 2027 verlängert.

Am 12. Dezember 2024 wurden auf Bundesebene zwei Vorstösse eingereicht (Motion SR 24.4348; Motion NR 24.4350), welche die Einführung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2030 fordern. Bei Annahme dieser Motionen ist davon auszugehen, dass die aktuellen LQB bis 2029 weitergeführt werden. Zudem steht im Rahmen des Entlastungspakets 2027 für den Bundeshaushalt eine Kürzung des Bundesanteils von aktuell 90 Prozent auf 50 Prozent per 2028 zur Diskussion. Diese Anpassung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung der Landschaftsqualitätsprojekte. Sollten sich in Bezug auf die erwartete Laufzeit der LQB und deren Mitfinanzierung durch den Bund massgebende Änderungen ergeben, würde der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ frühzeitig mit einer entsprechend angepassten Kreditvorlage befasst.

Die Projekte sind gemäss Vorgabe von Art. 64 DZV nach Abschluss der ordentlichen Projektdauer von acht Jahren zu evaluieren. Diese Evaluation wurde 2021 für die Projekte «Regionaler Naturpark Chasseral» und «Regionaler Naturpark Gantrisch» durchgeführt. Im Jahr 2022 erfolgte die Evaluation der übrigen neun Projekte. Die Berichte wurden vom BLW abgenommen und die Verlängerung der Projekte bis 2027 bewilligt. Die Evaluationsberichte sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.weu.be.ch/de/start/themen/landwirtschaft/biodiversitaet-landschaftsqualitaet.html

Gemäss Richtlinie zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen (BLW, 7. November 2013, Version vom 20. Dezember 2017) müssen die Umsetzungsziele zu mindestens 80 Prozent erreicht werden und mehr als zwei Drittel der Landwirtschaftsbetriebe im Projektgebiet am Projekt teilnehmen (Massnahmen umsetzen). Die Beteiligung beträgt über den gesamten Kanton Bern 85 Prozent bei den Sömmerungsbetrieben und 95 Prozent bei den Ganzjahresbetrieben. Die Mindestvorgabe von 66 Prozent Beteiligung ist bei sämtlichen Projekten erfüllt. Die definierten Umsetzungsziele wurden grossmehrheitlich erreicht. Einzelne Massnahmen (Bsp. Waldvorland, Gewässervorland) erreichen auf kantonaler Ebene die 80 Prozent Zielerreichung nicht. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Sollwert auf einer Datenmodellierung basiert, welche ein sehr hohes Potenzial vorgibt. Bei einer Weiterentwicklung der Projekte ist die Methodik

zur Festlegung der Zielwerte kritisch zu prüfen. Anlässlich der Evaluation der Projekte wurden gemeinsam mit den regionalen Akteurinnen und Akteuren weitere Handlungsempfehlungen definiert. Diese Ergebnisse liegen seit Ende 2022 für sämtliche Projektregionen vor und können im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Projekte berücksichtigt werden.

Aufgrund der geplanten Weiterentwicklung der Landschaftsqualitätsprojekte per 2028 oder mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2030+ sollen die aktuellen Projekte und die Massnahmen während der Verlängerungsphase 2023-2027 resp. 2023-2029 unverändert weitergeführt werden. Dies gewährleistet eine Planungssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und einen Investitionsschutz für den Kanton (Bsp. Agrarinformationssystem GELAN).

3.2 Kostenaufstellung

Gesamtkosten pro Jahr	CHF	30 800 000
Abzüglich Bundesbeitrag (90 %)	CHF	27 720 000
Kantonsbeitrag 10 %, massgebende Kreditsumme pro Jahr	**CHF**	**3 080 000**

Die Nachträge zu den Finanzhilfeverträgen mit dem Bund werden nach Ablauf der bestehenden Finanzhilfeverträge 2023-2025 erstellt. Die Auszahlung der LQB durch den Bund an die Kantone ist seit vielen Jahren eingespielt und läuft analog zu den anderen Direktzahlungsarten. Es bestehen keine Anzeichen, dass der Bund dem Kanton in der Phase 2026-2027 bzw. 2026-2029 LQ-Mittel vorenthalten könnte. Deshalb wird wie im letzten Grossratsbeschluss mit gleichem Gegenstand (2022.WEU.2479) vom Nettoprinzip nach Art. 26 Abs. 1 FHG ausgegangen.

Bei der beantragten Kreditsumme handelt es sich um ein maximales Kostendach zu Lasten des Kantons. Der Kantonsbeitrag wird auch dann nicht erhöht, wenn die Bundesbeiträge wider Erwarten tiefer ausfallen sollten.

3.3 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den bisherigen Kreditgeschäften zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen wurde jeweils ein Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites beantragt (Projektsicht mit entsprechendem, inhaltlichem Gestaltungsspielraum). Gestützt auf Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG handelte es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

Aufgrund der inhaltlich unveränderten Weiterführung der Projekte nach Ablauf der ordentlichen Projektdauer (2015-2022) bis 2027 resp. 2029 wird ein Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites beantragt. Gestützt auf Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG handelt es sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Gemäss Richtplan des Kantons Bern (Massnahmenblatt E_01) nimmt der Kanton die Aufgabe zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in den Bereichen Biodiversität und Landschaft wahr. Durch die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft strebt der Kanton an, bestehende Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt, die Vielfalt an Lebensräumen, die genetische Vielfalt und die funktionale Biodiversität zu erhalten und aufzuwerten. Er unterstützt die Anstrengungen von relevanten Akteurinnen und Akteuren mit Beratung und finanziellen Mitteln.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Kosten und der darauf abgestimmte Kantonsbeitrag (10 %) sind unter Ziffer 3.2 aufgeführt. Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 eingestellt. Die für das Jahr 2029 erforderlichen Mittel werden im Finanzplanungsprozess 2025 aufgenommen.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur kann die einzelbetrieblichen Vereinbarungen jeweils per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Räumlichkeiten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Mittel fliessen an die direktzahlungsberechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Zudem werden die Beiträge die Attraktivität der Landschaft steigern und damit indirekt einen positiven Effekt auf die Wirtschaft, den Tourismus und die Gesellschaft ausüben.

8. Antrag

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilage zum Vortrag des Kreditgeschäfts «Amt für Landwirtschaft und Natur; Leasing von Fahrzeugen und Finanzierung der Ladeinfrastruktur; Objektkredit 2026 – 2029»

Total Cost of Ownership (TCO)

Die folgende Übersicht zeigt eine Standardberechnung TCO bei einer Vertragsdauer von 60 Monaten und einer jährlichen Laufleistung von 25 000 Kilometern. Die TCO-Berechnung der Leasingkosten (Dienstleistungen bei Full-Service-Leasing) wurde mit Werten ergänzt, welche im normalen Einsatz anfallen, aber nicht über die Leasingrate abgerechnet werden (grau hinterlegt). Als Fazit kann festgehalten werden, dass die eingesetzten E-Fahrzeuge (grün hinterlegt) in der Gesamtkostenbetrachtung günstiger oder maximal gleich teuer sind, wie der eingesetzte Verbrenner (orange hinterlegt). Der Einsatz von E-Fahrzeugen ist somit auch wirtschaftlich sinnvoll.

		Monate 60 km/Jahr 25000						Monate 60 km/Jahr 25000						Monate 60 km/Jahr 25000						Monate 60 km/Jahr 25000					
Marke / Typ:		**VOLVO EX40 BEV 82KWH TWIN PLUS**						**BMW IX BEV XDRIVE30 STEPTRONIC**						**SKODA ENYAQ BEV 82KWH 85X BASIC 4WD AUTO**						**SKODA KAROQ 2.0 TDI SCR 150PS SELECTION DSG 4WD**					
Konditionen / Serviceleistungen																									
Dienstleistungskategorie		**Total exkl. MwSt**		**Betrag MwSt**		**Betrag inkl. MwSt**		**Total exkl. MwSt**		**Betrag MwSt**		**Betrag inkl. MwSt**		**Total exkl. MwSt**		**Betrag MwSt**		**Betrag inkl. MwSt**		**Total exkl. MwSt**		**Betrag MwSt**		**Betrag inkl. MwSt**	
MANAGEMENT		CHF	18.00	CHF	1.46	CHF	19.46	CHF	18.00	CHF	1.46	CHF	19.46	CHF	18.00	CHF	1.46	CHF	19.46	CHF	18.00	CHF	1.46	CHF	19.46
Anzahl Tankkarten über Laufzeit: 2																									
AMORTISATION		CHF	512.77	CHF	41.53	CHF	554.30	CHF	546.35	CHF	44.25	CHF	590.60	CHF	528.26	CHF	42.79	CHF	571.05	CHF	382.17	CHF	30.96	CHF	413.13
VERZINSUNG		CHF	93.04	CHF	7.54	CHF	100.58	CHF	93.12	CHF	7.54	CHF	100.66	CHF	86.98	CHF	7.05	CHF	94.03	CHF	81.62	CHF	6.61	CHF	88.23
INSTANDHALTUNG		CHF	42.83	CHF	3.47	CHF	46.30	CHF	49.50	CHF	4.01	CHF	53.51	CHF	71.12	CHF	5.76	CHF	76.88	CHF	85.18	CHF	6.90	CHF	92.08
REIFEN		CHF	128.83	CHF	10.44	CHF	139.27	CHF	104.32	CHF	8.45	CHF	112.77	CHF	104.40	CHF	8.46	CHF	112.86	CHF	89.94	CHF	7.29	CHF	97.23
STEUERN UND ABGABEN		CHF	3.33	CHF	-	CHF	3.33	CHF	3.33	CHF	-	CHF	3.33	CHF	3.33	CHF	-	CHF	3.33	CHF	3.33	CHF	-	CHF	3.33
Motorfahrzeugsteuern		CHF	10.00	CHF	-	CHF	10.00	CHF	10.00	CHF	-	CHF	10.00	CHF	13.00	CHF	-	CHF	13.00	CHF	40.00	CHF	-	CHF	40.00
SCHADENMANAGEMENT		CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-
ASSISTANCE		CHF	4.17	CHF	-	CHF	4.17	CHF	4.17	CHF	-	CHF	4.17	CHF	4.17	CHF	-	CHF	4.17	CHF	4.17	CHF	-	CHF	4.17
Assistance Vertrag: Post Company Cars AG																									
Versicherung Kanton		CHF	24.78	CHF	2.01	CHF	26.78	CHF	24.78	CHF	2.01	CHF	26.78	CHF	24.78	CHF	2.01	CHF	26.78	CHF	24.78	CHF	2.01	CHF	26.78
TREIBSTOFF		CHF	105.57	CHF	8.55	CHF	114.13	CHF	108.75	CHF	8.81	CHF	117.56	CHF	111.30	CHF	9.02	CHF	120.31	CHF	237.43	CHF	19.23	CHF	256.67
TREIBSTOFFMANAGEMENT		CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	-
Gesamtrate																									
	MwSt.-Satz	**Total exkl. MwSt**		**Betrag MwSt**		**Betrag inkl. MwSt**		**Total exkl. MwSt**		**Betrag MwSt**		**Betrag inkl. MwSt**		**Total exkl. MwSt**		**Betrag MwSt**		**Betrag inkl. MwSt**		**Total exkl. MwSt**		**Betrag MwSt**		**Betrag inkl. MwSt**	
	0 %	CHF	17.50	CHF	-	CHF	17.50	CHF	17.50	CHF	-	CHF	17.50	CHF	20.50	CHF	-	CHF	20.50	CHF	47.50	CHF	-	CHF	47.50
	8.1%	CHF	925.82	CHF	75.00	CHF	1'000.82	CHF	944.82	CHF	76.53	CHF	1'021.34	CHF	944.83	CHF	76.54	CHF	1'021.37	CHF	919.12	CHF	74.46	CHF	993.58
Total		**CHF**	**943.32**	**CHF**	**75.00**	**CHF**	**1'018.32**	**CHF**	**962.32**	**CHF**	**76.53**	**CHF**	**1'038.84**	**CHF**	**965.33**	**CHF**	**76.54**	**CHF**	**1'041.87**	**CHF**	**966.62**	**CHF**	**74.46**	**CHF**	**1'041.08**
Total je km						**CHF**	**0.489**					**CHF**	**0.499**					**CHF**	**0.500**					**CHF**	**0.500**

Treibstoffberechnung

Verbrauch l od. kWh	16.6				17.1				17.5				5.6				
Zuschlag real	10%				10%				10%				10%				
Verbrauch real	18.26				18.81				19.25				6.16				
Preis	CHF 0.30				CHF 0.30				CHF 0.30				CHF 2.00				
km/Mt	2'083.33				2'083.33				2'083.33				2'083.33				
Kosten	CHF 114.13				CHF 117.56				CHF 120.31				CHF 256.67				

Entwicklung Fahrzeugpreise und Leasingkosten

Die folgende Übersicht veranschaulicht an konkret beschafften Fahrzeugen der gleichen Marke (Verbrenner orange hinterlegt, E-Fahrzeuge blau/grün hinterlegt) die Entwicklung der Fahrzeugpreise und der Leasingkosten, dies bei einer jährlichen Laufleistung von 30 000 Kilometern (Durchschnitt der LANAT-Fahrzeugflotte).

Fahrzeugpreise & Leasingkosten gemäss Vertrag pro Monat inkl. MwSt bei 30'000 KM Jahreslaufleistung	**Skoda Karoq 2019**	**Skoda Karoq 2020**	**Skoda Karoq 2021**	**Skoda Karoq 2022**	**2023**	**Skoda Karoq 2024**	**Skoda Karoq 2025***	**Skoda Enyaq 2023****	**Skoda Enyaq 2024**	**Skoda Enyaq 2025***
Fahrzeugpreis brutto	*CHF 44'539*	*CHF 49'059*	*CHF 48'559*	*CHF 48'479*	--	*CHF 59'815*	*CHF 60'166*	*CHF 69'495*	*CHF 71'098*	*CHF 61'936*
Fahrzeugpreis netto (./. Rabatte, Räder)	*CHF 37'340*	*CHF 39'804*	*CHF 39'304*	*CHF 40'909*		*CHF 47'458*	*CHF 47'765*	*CHF 57'932*	*CHF 52'203*	*CHF 51'109*
Leasing Amortisation	**CHF 392**	**CHF 440**	**CHF 432**	**CHF 467**		**CHF 462**	**CHF 465**	**CHF 825**	**CHF 662**	**CHF 588**
Leasing Zinsen	CHF 41	CHF 42	CHF 42	CHF 43		CHF 89	CHF 60	CHF 156	CHF 86	CHF 58
Leasing Management	CHF 19	CHF 19	CHF 19	CHF 19		CHF 19	CHF 19	CHF 19	CHF 19	CHF 19
Leasing Instandhaltung	CHF 97	CHF 95	CHF 95	CHF 95		CHF 89	CHF 92	CHF 8	CHF 81	CHF 72
Leasing Reifen	CHF 98	CHF 92	CHF 92	CHF 92		CHF 99	CHF 99	CHF 223	CHF 136	CHF 116
Leasing Steuern und Abgaben	CHF 3	CHF 3	CHF 3	CHF 3		CHF 3	CHF 3	CHF 3	CHF 3	CHF 3
Leasing Assistance	CHF 4	CHF 4	CHF 4	CHF 4		CHF 4	CHF 5	CHF 4	CHF 4	CHF 5
Leasing E-Ladekarte								CHF 5	CHF 5	CHF 5
Total Leasingkosten	**CHF 654**	**CHF 696**	**CHF 688**	**CHF 724**		**CHF 765**	**CHF 744**	**CHF 1'245**	**CHF 997**	**CHF 866**
Kalkulierter Restwert (exkl. MwSt)	*CHF 12'830*	*CHF 12'450*	*CHF 12'450*	*CHF 11'990*		*CHF 18'280*	*CHF 18'355*	*CHF 44'595*	*CHF 18'880*	*CHF 14'660*
Mehrwertsteuersatz %	*7.7*	*7.7*	*7.7*	*7.7*		*8.1*	*8.1*	*7.7*	*8.1*	*8.1*
Zinssatz %	*1.90*	*1.90*	*1.90*	*1.90*		*3.16*	*2.14*	*3.54*	*2.83*	*2.07*
Vertragsdauer in Monaten	*60*	*60*	*60*	*60*		*60*	*48*	*12*	*48*	*48*

* Zahlen 2025 gem. Offerte; def. Vertrag ausstehend

** nur 12 Mte. Laufzeit der Leasingverträge der Testfahrzeuge

Leasingkosten und Folgekosten (retrospektiv)

Die folgende Tabelle zeigt eine Auswertung der durchschnittlich fakturierten Leasingkosten (Amortisation und restliche Leasingleistungen) pro Monat, des Jahrestotals sowie eine Auswertung der Betriebs- und Unterhaltskosten, welche die vertraglich vereinbarten Leasingleistungen übersteigen (ausserhalb des Leasings).

	2020*		2021*		2022		2023		2024		2025	
Durchschnittlich faktuierte Leasingraten pro Monat & Total pro Jahr inkl. MwSt.	**Durchschn. pro Monat**	**Total pro Jahr**	**Durchschn. pro Monat**	**Total pro Jahr**	**Durchschn. pro Monat**	**Total pro Jahr**	**Durchschn. pro Monat**	**Total pro Jahr**	**Durchschn. pro Monat**	**Total pro Jahr**	**Durchschn. pro Monat**	**Total pro Jahr**
Leasing Amortisation	CHF 367	CHF 117'885	CHF 360	CHF 138'726	CHF 391	CHF 187'087	CHF 416	CHF 200'523	CHF 329	CHF 214'556	CHF 555	n.a.
Leasing Zinsen	CHF 40	CHF 12'877	CHF 37	CHF 14'430	CHF 39	CHF 18'605	CHF 43	CHF 20'849	CHF 37	CHF 24'106	CHF 73	n.a.
Leasing Management	CHF 19	CHF 6'049	CHF 19	CHF 6'824	CHF 19	CHF 8'768	CHF 19	CHF 9'116	CHF 18	CHF 8'877	CHF 19	n.a.
Leasing Instandhaltung	CHF 87	CHF 27'385	CHF 91	CHF 33'554	CHF 98	CHF 46'058	CHF 101	CHF 47'894	CHF 76	CHF 48'316	CHF 79	n.a.
Leasing Reifen	CHF 87	CHF 27'568	CHF 86	CHF 32'004	CHF 89	CHF 42'050	CHF 96	CHF 45'894	CHF 73	CHF 46'987	CHF 112	n.a.
Leasing Steuern und Abgaben	CHF 3	CHF 1'039	CHF 3	CHF 1'172	CHF 3	CHF 1'506	CHF 3	CHF 1'566	CHF 3	CHF 1'519	CHF 3	n.a.
Leasing Assistance	CHF 4	CHF 1'301	CHF 4	CHF 1'468	CHF 4	CHF 1'886	CHF 4	CHF 1'961	CHF 4	CHF 1'915	CHF 5	n.a.
Total Leasingkosten	**CHF 608**	**CHF 194'105**	**CHF 601**	**CHF 228'178**	**CHF 643**	**CHF 305'959**	**CHF 683**	**CHF 327'803**	**CHF 541**	**CHF 346'276**	**CHF 847**	n.a.

* 2020-2021 sind noch nicht alle Fahrzeuge im Leasing bei Post Company Cars, erst ab 26.04.2022.
Kosten aus vorherigem Leasing nicht mehr auswertbar!

Fakturierte Betriebs- und Unterhaltskosten ausserhalb Leasing	**2020***	**2021***	**2022**	**kWh 2023**	**2023**	**kWh 2024**	**2024**	
Treibstoff Verbrenner	CHF 63'992	CHF 98'965	CHF 165'031		CHF 152'521		CHF 121'761	
Übrige Kosten ausserhalb Leasing	CHF 10'757	CHF 31'770	CHF 82'831		CHF 97'362		CHF 109'881	
Treibstoff Elektro öffent. Ladestationen						1'021	CHF 790	**
Treibstoff Elektro Heimladestationen				4'453	CHF 1'390	36'481	CHF 11'001	***
Total Folgekosten	**CHF 74'749**	**CHF 130'735**	**CHF 247'862**		**CHF 251'273**		**CHF 243'433**	

Jährlich gefahrene Kilometer	
2024:	**1'157'327**
2023:	**1'155'184**
2022:	**1'119'152**
2021:	**1'111'069**
2020:	**997'379**

* 2020-2021 sind noch nicht alle Fahrzeuge im Leasing bei Post Company Cars, erst ab 26.04.2022.
Kosten aus vorherigem Leasing nicht mehr auswertbar!
**durchschnittl. Basispreis öffentl. Ladestationen: 80 Rappen/kWh
***durchschnittl. Stromtarif Heimladestationen: 30 Rappen/kWh

Zur zukünftigen Entwicklung der Betriebs- und Unterhaltskosten können keine verlässlichen Aussagen gemacht werden. Sie hängen unter anderem ab vom Treibstoffverbrauch; von Kosten, welche die vertraglich vereinbarten Leistungen und Kontingente überschreiten, z.B. Reifen; von Reparaturen, Ersatzmaterial und Ersatzfahrzeugen bei Schäden.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	481/2025
Datum RR-Sitzung:	7. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.4067
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Leasing von Fahrzeugen und Finanzierung der Ladeinfrastruktur; Objektkredit 2026 – 2029

1. Gegenstand

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) verfügt über 38 geleaste Dienstfahrzeuge für die Wildhut und die Fischereiaufsicht. Mit der Firma Post Company Cars AG (PCC) besteht ein Dienstleistungsvertrag über ein Full-Service-Leasing. Das Leasing bietet für das LANAT aufgrund der Anzahl Fahrzeuge und einer Laufleistung von insgesamt durchschnittlich 1.1 Millionen Kilometern pro Jahr die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung für das Flottenmanagement. Zwischen 2024 und 2027 wird die Fahrzeugflotte des LANAT vollständig erneuert. Zukünftig sollen, wenn immer möglich, Fahrzeuge mit Elektroantrieb (E-Fahrzeuge) zum Einsatz kommen. Zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der bestehenden Leasingpartnerin PCC und zur Finanzierung der Leasingfahrzeuge wird für die Jahre 2026 bis 2029 ein Objektkredit von jährlich wiederkehrend 435 000 Franken beantragt. Zusätzlich wird für diese Zeitspanne zur Finanzierung der Ladeinfrastruktur ein einmaliger Objektkredit von 230 000 Franken beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27, Art. 28, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 25, Art. 26, Art. 27, Art. 30, Art. 32, Art. 35, Art. 36 und Art. 39
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV WEU, BSG 152.221.111), Art. 1 Abs. 1 Bst. k und l, Art. 8 Abs. 1 Bst. m bis o
- Energiestrategie des Kantons Bern, Massnahmenplanung Umsetzungsperiode 2024 – 2027, Massnahme 20-2 «Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035»
- RRB 1293/2015 vom 28. Oktober 2015, Mobilitätskonzept Verwaltung Kanton Bern
- Dienstleistungsvertrag Nr. 1550 vom 12. April 2018 zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Natur und der Post Company Cars AG
- E-Mobilitätskonzept LANAT vom 26. März 2024

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits (Art. 32 und 33 FHG), wobei es sich einerseits um wiederkehrende und neue Ausgaben (Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG) und andererseits um einmalige und neue Ausgaben (Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG) handelt.

4. Massgebende Kreditsumme

Wiederkehrende, neue Ausgaben (Leasingkosten, inkl. Reserve) pro Jahr		**CHF**	**435 000**
Einmalige, neue Ausgaben (Kosten Ladeinfrastruktur) 2026 – 2029		**CHF**	**230 000**
Davon voraussichtlich	2026	CHF	120 000
	2027	CHF	40 000
	2028	CHF	40 000
	2029	CHF	30 000
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben 2026 – 2029		**CHF**	**1 970 000**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit
Rechnungsjahre: 2026 – 2029
Produktgruppe: 4431010000 Natur
Produkte: 4431011000 Fischerei
4431012000 Jagd

Sachkonto wiederkehrende Ausgaben: 316200000
Sachkonto einmalige Ausgaben: 506100000

Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2028 eingestellt. Die für das Jahr 2029 erforderlichen Mittel werden im nächsten Finanzplanungsprozess aufgenommen.

6. Begründung

Die gewählte Finanzierungsmöglichkeit «Full-Service-Leasing» und die Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektrofahrzeuge sind konform mit dem Mobilitätskonzept des Kantons Bern. Die kantonale Vertragsvereinbarung mit der Leasingpartnerin PCC ermöglicht ein wirtschaftliches und zuverlässiges Flottenmanagement der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Dienstfahrzeuge für die Wildhut und die Fischereiaufsicht. Die Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektroantrieb leistet einen strategiekonformen Beitrag zur Dekarbonisierung.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag
– Kostenübersicht TCO

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	7. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.4067
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Leasing von Fahrzeugen und Finanzierung der Ladeinfrastruktur; Objektkredit 2026 - 2029

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Umstellung Dienstfahrzeuge auf Elektroantrieb ... 3
3.2.2 Pilotprojekt E-Fahrzeuge LANAT ... 4
3.2.3 Ladeinfrastruktur ... 4
3.2.4 Flottenerneuerung ... 5
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7
3.4 Folgen eines Verzichts auf das Vorhaben ... 7

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9
5.1 Finanzielle Auswirkungen ... 9
5.1.1 Neue, wiederkehrende Ausgaben für das Leasing ... 9
5.1.2 Neue, einmalige Ausgaben für die Ladeinfrastruktur ... 10
5.1.3 Folgekosten ... 11
5.2 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 11

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 12

8. Antrag ... 12

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) verfügt über 38 geleaste Dienstfahrzeuge für die Wildhut und die Fischereiaufsicht. Mit der Firma Post Company Cars AG (PCC) wurde 2018 ein Dienstleistungsvertrag über ein Full-Service-Leasing abgeschlossen. Das Leasing bietet für das LANAT aufgrund der Anzahl Fahrzeuge und einer Laufleistung von insgesamt durchschnittlich 1.1 Millionen Kilometern pro Jahr die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung für das Flottenmanagement. Zwischen 2024 und 2027 wird die Fahrzeugflotte des LANAT vollständig erneuert. Zukünftig sollen, wenn immer möglich, Fahrzeuge mit Elektroantrieb (E-Fahrzeuge) zum Einsatz kommen. Zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der bestehenden Leasingpartnerin PCC und zur Finanzierung der Leasingkosten (Full-Service-Leasing) wird für die Jahre 2026 bis 2029 ein Objektkredit von jährlich wiederkehrend 435 000 Franken beantragt. Zusätzlich wird für diese Zeitspanne zur Finanzierung der Ladeinfrastruktur ein einmaliger Objektkredit von 230 000 Franken beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art, 27, Art. 28, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 25, Art. 26, Art. 27, Art. 30, Art. 32, Art. 35, Art. 36 und Art. 39
– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV WEU, BSG 152.221.111), Art. 1 Abs. 1 Bst. k und l, Art. 8 Abs. 1 Bst. m bis o
– Energiestrategie des Kantons Bern, Massnahmenplanung Umsetzungsperiode 2024 – 2027, Massnahme 20-2 «Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035»
– RRB 1293/2015 vom 28. Oktober 2015, Mobilitätskonzept Verwaltung Kanton Bern
– Dienstleistungsvertrag Nr. 1550 vom 12. April 2018 zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Natur und der Post Company Cars AG
– E-Mobilitätskonzept LANAT vom 26. März 2024

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das LANAT verfügt aktuell über 38 geleaste Dienstfahrzeuge. Dabei handelt es sich um Einsatzfahrzeuge, welche persönlich den Wildhütern und Fischereiaufsehern zugeteilt sind. Das Fahrzeugleasing im LANAT stützt sich auf den RRB 1293/2015 «Mobilitätskonzept Verwaltung Kanton Bern» vom 28. Oktober 2015. Das Flottenmanagement im Kanton wird jeweils von der Zentralen Beschaffungsstelle Mobilität ausgeschrieben. Von 2013 bis 2017 leaste das LANAT die Fahrzeuge bei der Firma Sixt Leasing (Schweiz) AG. Im Jahr 2018 schloss das LANAT mit der Firma Post Company Cars AG (PCC) einen Dienstleistungsvertrag über ein Full-Service-Leasing ab, welches folgende Leistungen beinhaltet: Management (Verwaltung sämtlicher relevanter Fahrzeugdaten, Pflege der Kundenstammdaten und Mutationen dieser Daten, Vertragsänderungen, Leistungskontrollen und Abrechnungen), Amortisation (über die Vertragslaufzeit aufgrund des kalkulatorischen Restwertes anstehende Abschreibung), Zinsen, Instandhaltung (gesetzliche Inspektionen, vorgeschriebene Wartungen, verschleissbedingte Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten aus normaler Abnutzung), Reifen (Kontingent), Steuern und Abgaben sowie Assistance (Pannen- und Unfalldienst). Nicht in den monatlichen Leasingraten enthalten

sind Motorfahrzeugsteuern, Versicherung Kanton, Treibstoff sowie Kosten, welche die vertraglich vereinbarten Leistungen und Kontingente übersteigen (z.B. Mehrverbrauch Reifen; Reparaturen und Ersatzmaterial, welche den normalen Verschleiss übersteigen; Reparaturen und Ersatzfahrzeuge bei Schäden).

Ein gut funktionierendes Leasing bietet dem LANAT folgende Vorteile:
– Höhere Restwerte der Fahrzeuge aufgrund professioneller Verkaufsprozesse bei der Leasingpartnerin. Die höheren Verkaufspreise reduzieren die Gesamtkosten im Vergleich zum Kauf und Wiederverkauf durch das LANAT selbst.
– Günstigerer Unterhalt aufgrund von Mengenrabatten und zentralem Management.
– Zentrale und lückenlose Datenerfassung zur Flottenoptimierung.
– Konzentration des LANAT auf das eigene Kerngeschäft ohne langfristige Kapitalbindung.
– Das Leasing reduziert Investitionskosten, ermöglicht planbare monatliche Ausgaben und mindert das Risiko von Wertverlusten.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Leasingkosten (Full-Service-Leasing mit den oben aufgelisteten Leistungen) für die Jahre 2026-2029 und zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit PCC beantragt das LANAT einen jährlich wiederkehrenden Objektkredit, welcher aufgrund der Kostenentwicklungen im Automobil- und Leasingmarkt und der fortschreitenden Elektromobilität während der letzten Jahre in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates fällt. In der Vorperiode 2021-2025 lag die Ausgabenkompetenz für das entsprechende Kreditgeschäft noch beim Regierungsrat (RRB Nr. 1426/2020).

Mit der Umstellung der Fahrzeugflotte auf E-Fahrzeuge fallen zusätzliche Kosten für die Realisierung der vor Ort nötigen Ladeinfrastruktur an, wozu die WEU im März 2024 für die Jahre 2024-2027 einen einmaligen Objektkredit im Umfang von rund 472 000 Franken genehmigt hat. In den Jahren 2024 und 2025 wurde aus diesem Kredit rund die Hälfte der bei der Wildhut und der Fischereiaufsicht nötigen Ladeinfrastruktur realisiert. Die Ausgabenbewilligung der WEU zur Realisierung der Ladeinfrastruktur wird per Ende 2025 abgerechnet. Die in den Jahren 2026-2029 zur Finanzierung der Ladeinfrastruktur erforderlichen Mittel werden in den vorliegenden Kreditantrag integriert und mit den jährlich wiederkehrenden Leasingkosten zusammengerechnet, was dem finanzkompetenten Organ ein umfassendes Bild der Gesamtkosten ermöglicht.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Umstellung Dienstfahrzeuge auf Elektroantrieb

Aufgrund auslaufender Leasingverträge muss die Fahrzeugflotte des LANAT zwischen 2024 und 2027 vollständig erneuert werden. In Übereinstimmung mit der Energiestrategie des Kantons Bern (Massnahme 20-2 «Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035») und dem Konzept E-Mobilität LANAT ist das LANAT bei der Flottenerneuerung bestrebt, möglichst viele Fahrzeuge auf Elektroantrieb umzustellen.
Die Einsatzgebiete der Wildhut und der Fischereiaufsicht stellen hohe Anforderungen an die Fahrzeuge, deren Leistung und Verfügbarkeit. Die Fahrer sind vor allem im Gelände und grösstenteils auf unbefestigten Strassen, Forst- und Feldwegen unterwegs. Da der offizielle Arbeitsort auch dem Wohnort entspricht, finden die Einsätze vom Wohnort aus statt und decken je nach Dienst grosse Gebiete ab. Ein robustes 4x4 Fahrzeug mit einer grossen Reichweite sowie eine Lademöglichkeit am Wohnort sind daher unabdingbar. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese Personengruppen ihre Aufgaben und ihren Auftrag effizient und zeitnah erbringen können und der Pikettdienst verlässlich abgedeckt ist. Das LANAT beschloss daher, im Jahr

2022 eine Testphase mit E-Fahrzeugen durchzuführen (vgl. Ziff. 3.2.2). Es sollte geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen die strategischen Vorgaben des Kantons im Einsatzgebiet der Wildhut und der Fischereiaufsicht umsetzbar sind. Dabei galt es insbesondere auch zu klären, in welchen Einsatzgebieten eine Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektroantrieb technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll und machbar ist.

3.2.2 Pilotprojekt E-Fahrzeuge LANAT

Im Rahmen des einjährigen «Pilotprojekts E-Fahrzeuge LANAT» (Mai 2023 bis Mai 2024) wurde die Fahrzeugtauglichkeit mit zwei E-Fahrzeugen durch zehn Fahrer der Wildhut und Fischereiaufsicht getestet und die Machbarkeit der Ladeinfrastruktur am Wohnort der Fahrer sowie auf den Fischereistützpunkten Reutigen und Faulensee geprüft. Das Pilotprojekt umfasste insbesondere folgende Elemente:

– Aus dem Fahrzeugkatalog des Kantons wurden für das Pilotprojekt zwei Geländefahrzeuge ausgewählt (SKODA ENYAQ iV 80x 4x4).
– Nach diversen Abklärungen, vor allem mit der zentralen Beschaffungsstelle ZBS Mobilität, entschied sich das LANAT, die Realisierung der Ladeinfrastruktur an den Teststandorten in Zusammenarbeit mit PCC und deren E-Mobilitätspartnerin BKW Energie AG (BKW) durchzuführen. Die BKW erstellte nach erfolgter Standortprüfung für jeden Standort ein Umsetzungskonzept mit Kostenschätzung.
– Auf Basis der Kostenschätzung von BKW und der Total Cost of Ownership (TCO) von PCC genehmigte der Amtsvorsteher LANAT für das Pilotprojekt einen Objektkredit von rund 114 000 Franken, umfassend die Leasingkosten für zwei Fahrzeuge (CHF 37 000) und die Realisierungskosten der Ladeinfrastruktur an zehn Standorten (CHF 77 000).

Das LANAT entschied sich kurz vor Beginn der ersten Testfahrten für eine temporäre Ladeinfrastruktur während dem Pilotprojekt (Investitionsschutz) und mietete zwei Wallboxen. Die mobilen Wallboxen konnten einfach und kostengünstig an eine CEE16-Steckdose angeschlossen und mit dem Testfahrzeug an den nächsten Testfahrer weitergegeben werden. Die Kosten für diese temporäre Ladeinfrastruktur betrugen 7500 Franken und für die Testfahrzeuge 31 500 Franken. Die Kosten des Pilotprojekts (CHF 39 000) lagen somit deutlich unter den ersten Erwartungen.

Die Auswertung des Pilotprojekts fiel positiv aus und zeigte, dass die relevanten Kantonsstrategien technisch umsetzbar sind. Es konnten keine kritischen Punkte ausgemacht werden, die grundsätzlich gegen den Einsatz von E-Fahrzeugen bei der Wildhut und der Fischereiaufsicht sprachen. Das Laden am Wohnort funktionierte einwandfrei, zusätzliches Laden an öffentlichen Ladestationen war während der Pilotphase nicht nötig (Kosteneinsparung). Die getesteten Fahrzeuge hatten sich bewährt. Bis auf wenige Ausnahmen stand der Flottenumstellung auf E-Fahrzeuge nichts im Wege. Bei den Ausnahmen handelt es sich um Fälle, bei denen die Ladeinfrastruktur am Wohnort nicht realisierbar ist, beispielsweise aufgrund eines Mietverhältnisses oder unverhältnismässiger Realisierungskosten.

3.2.3 Ladeinfrastruktur

Der offizielle Arbeitsort der Wildhut und der Fischereiaufsicht ist der Wohnort, weshalb das Bereitstellen der Ladeinfrastruktur am Wohnort eine Voraussetzung für ein dienstliches E-Fahrzeug ist. Bevor der Entscheid zum neuen Fahrzeug und dessen Antrieb gefällt wird, wird die technische und finanzielle Machbarkeit einer Ladelösung am Wohnort geprüft. Einerseits klärt das LANAT Fakten rund um den Investitionsschutz ab wie beispielsweise Wohnsituation (Miete, Eigentum), geplanter Wohnortwechsel, bevorstehende Pensionierung, anstehende Umbauten

und vorhandene Elektroinstallationen. Fallen diese Vorabklärungen positiv aus, beauftragt das LANAT die externe Realisierungspartnerin (BKW) mit der Durchführung eines Standortchecks und dem Erstellen der Kostenschätzung. Die geschätzten Investitionskosten für die Breitstellung der Ladeinfrastruktur basieren auf den Angeboten der BKW im Rahmen des Pilotprojekts und decken die Bereitstellung der Grundinfrastruktur, die Hardware (Ladestationen) sowie die Inbetriebnahme ab.

Die für 2024 durch die WEU bewilligten Mittel für die Investitionen in die Ladeinfrastruktur wurden nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Aufgrund der Machbarkeitsprüfung wurde die Ladeinfrastruktur an 18 Standorten realisiert. Auf die Realisierung an drei Standorten wurde verzichtet, weil der Investitionsschutz zum damaligen Zeitpunkt nicht gewährleistet war. Aufgrund der Machbarkeitsprüfungen 2024/2025 und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass bis im Jahr 2027 nicht die gesamthaft geplante Ladeinfrastruktur (38 Standorte) realisiert werden kann und einzelne Investitionen erst in den Jahren 2028 und 2029 erfolgen werden. Der vorliegende Kreditantrag ist auf diese Erwartungen abgestimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Personalwechseln bei der Wildhut und der Fischereiaufsicht (beispielsweise in Folge von Pensionierungen) vereinzelt auch nach 2029 mit Investitionen in eine neue Ladeinfrastruktur am Wohnort zu rechnen ist.

Investitionsschutz und Wirtschaftlichkeit der Ladeinfrastruktur

- Neben der erwähnten Machbarkeitsprüfung gilt es auf den förderlichen Sachverhalt hinzuweisen, dass die Personalfluktuation bei der Wildhut und der Fischereiaufsicht ausgesprochen gering ist. In den letzten Jahren gab es bis auf Pensionierungen keine Abgänge.
- Die getätigten Investitionen werden aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.
- Zum Laden muss das Fahrzeug mittels E-Ladekarte von PCC eindeutig an der Ladestation identifiziert werden. Dies ermöglicht die eindeutige Zuweisung von Ladevorgängen und Kosten zu einem Fahrzeug. Die E-Ladekarten sind für alle LANAT-Ladestationen freigeschalten, so dass die Fahrer an allen LANAT-Ladestationen laden können. Der Fischereistützpunkt Reutigen verfügt zusätzlich über eine fahrzeugneutrale E-Ladekarte, so dass auch andere E-Fahrzeuge des Kantons (z.B. Tiefbauamt) vor Ort laden können. All dies ermöglicht eine Mehrfachnutzung.
- Das Laden an den Heimladestationen (durchschnittlich 30 Rappen/kWh) ist viel kostengünstiger als das Laden an öffentlichen Ladestationen (durchschnittlich 80 Rappen/kWh). Die Fahrer sind angehalten, nur in Notfällen an öffentlichen Ladestationen zu laden. Die Heimladekosten werden den Fahrern jährlich zum Ortstarif rückvergütet.
- Die Verbrauchskosten von Elektroautos (Stromkosten je Fahrkilometer) im Vergleich zu Verbrennern (Dieselkosten je Fahrkilometer) sind bei Heimladung in der Regel günstiger. Bei einer hohen Anzahl an gefahrenen Kilometern (LANAT 2024: 1 157 327 km) sind die Kosteneinsparungen insgesamt beträchtlich (vgl. nachstehende Tabelle am Beispiel von Skoda).

	Skoda Enyaq (Strom)	**Skoda Karoq (Diesel)**
Verbrauch kWh resp. l je 100 km	19.25	6.16
Kosten (CHF) je kWh resp. l	0.30	1.80
Kosten (CHF) je 100 km	5.78	11.09
Kosten (CHF) für 1.1 Mio. gefahrene km	**63 500**	**122 000**

3.2.4 Flottenerneuerung

Die Fahrzeugwahl trifft das LANAT nach dem Grundsatz «so klein wie möglich, so gross wie nötig». Im Vordergrund steht dabei die Anforderung, dass die Wildhut und die Fischereiaufsicht

ihre Aufgaben sicher, zuverlässig und effizient wahrnehmen können. Dies bedingt auch, dass sie das notwendige, umfangreiche Material mitführen können. Zudem muss das Fahrzeug über genügend Bodenfreiheit für Fahrten im Gelände verfügen und einen sicheren Transport von ein bis zwei Diensthunden ermöglichen. Ein 4x4 Antrieb, ein adäquates Kofferraumvolumen, Dachboxen oder Skiträger sowie eine Anhängerkupplung und eine gute Zugkraft für Anhänger sind daher unabdingbar. Ab Mitte 2024 stand im LANAT ein erster grosser Fahrzeugersatz an: Es liefen 22 Leasingverträge aus. Nachdem die Machbarkeitsprüfung zur Ladeinfrastruktur abgeschlossen war, holte das LANAT im 1. Quartal 2024 entsprechende Offerten bei Lieferantinnen und Lieferanten des Kantons ein und liess von PCC eine Total Cost of Ownership (TCO) erstellen. In der Folge hat das LANAT die Fahrzeugwahl nach wirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der operativen Anforderungen getroffen. Per Ende August 2024 konnten 19 neue E-Fahrzeuge (3 SkodaEnyaq85x, 8 BMWix1, 8 VolvoEX40) sowie die entsprechende Ladeinfrastruktur an 18 Standorten in Betrieb genommen werden. Drei Standorte eigneten sich nicht für E-Fahrzeuge, so dass wiederum Dieselfahrzeuge (Skoda Karoq Selection) zum Einsatz kommen. Zwischen 2025 und 2027 laufen weitere 16 Leasingverträge aus. Aufgrund der Kostenberechnung von PCC (TCO) und einer Hochrechnung für die kommenden Jahre wird mit jährlich wiederkehrenden Leasingkosten von 435 000 Franken gerechnet.

Kostenrelevante Faktoren und Wirtschaftlichkeit der Flottenerneuerung
Bereits Ende 2023 zeichnete sich aufgrund der Marktentwicklungen ab, dass der bestehende Leasingkredit von jährlich wiederkehrend 190 000 Franken für die Amortisationsraten (RRB 1426/2020) für die Restlaufzeit 2024 und 2025 zu knapp bemessen sein dürfte. Die im Hinblick auf den Fahrzeugersatz 2024 eingeholten Richtofferten mit entsprechenden TCO widerspiegelten die Kostensteigerungen im Automobilmarkt, sowohl bei den Verbrennern als auch bei den Elektrofahrzeugen. Aus folgenden Gründen besteht ein höherer Finanzbedarf, unabhängig vom Fahrzeugantrieb (vgl. Beilage, S.1 & 2, TCO-Berechnung und Entwicklung der Fahrzeugpreise und Leasingkosten):

– Der Automobilmarkt ist in den letzten Jahren sehr volatil geworden. Geopolitische Entwicklungen und deren Einflüsse auf das Marktgeschehen erschweren die Planbarkeit der finanziellen Ausgaben für das Fahrzeugmanagement.
– Seit 2019 sind die Beschaffungskosten sowohl für E-Fahrzeuge (15 %) als auch für Verbrenner (20 %) gestiegen. Höhere Fahrzeugpreise, tiefere Restwerte, variable Zinssätze und geänderte Mehrwertsteuersätze haben wiederum direkte Auswirkungen auf die Leasingkosten.
– Die Betriebskosten für E-Fahrzeuge sind seit 2019 stabil geblieben oder leicht gesunken, währenddem die Betriebskosten für Verbrenner durch steigende Treibstoffpreise um rund 25 Prozent gestiegen sind.
– 4x2 E-Fahrzeuge sind bereits heute in den Gesamtkosten günstiger als vergleichbare Verbrenner. 4x4 E-Fahrzeuge werden voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Jahre ebenfalls günstiger sein als Verbrenner, da Skaleneffekte in der Produktion, steigende Effizienz und sinkende Batteriekosten diesen Wandel vorantreiben. Langfristig ergeben sich bei E-Fahrzeugen Einsparungen aufgrund reduzierter Wartungskosten durch weniger bewegliche Teile und aufgrund niedrigerer Energiekosten pro Kilometer.
– Die steigenden Preise bei Verbrennerfahrzeugen sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen wie strengere Abgasnormen und die damit verbundenen höheren Kosten für Abgasnachbehandlungssysteme, Anpassungen an verschärfte CO_2-Grenzwerte sowie steigende Produktions- und Rohstoffkosten.
– Die Wildhut und die Fischereiaufsicht haben die Möglichkeit, ihre Dienstfahrzeuge auch privat zu nutzen (geteilte Nutzung). Die Modalitäten für die private Nutzung der Dienstfahrzeuge sind in einer Weisung des LANAT geregelt. Die Erhebung der Privatkilometer erfolgt mittels Fahrtenbuch. Die Bezahlung der Privatkilometer zugunsten des LANAT richtet sich nach dem Ansatz RRB und wird als Lohnbestandteil deklariert. Die geteilte Fahrzeugnutzung führt einerseits zu einer besseren Amortisation der Fahrzeuge. Andererseits leistet das

LANAT damit auch einen Beitrag an den Umwelt- und Klimaschutz, da viele Fahrer auf ein eigenes Fahrzeug verzichten.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Beim LANAT ist das Fahrzeugmanagement bei der Abteilung Führungsunterstützung und Dienste (FD) angesiedelt. Die Abteilung FD stellt die Schnittstelle sicher zwischen den Mitarbeitenden mit einem Dienstfahrzeug und der Leasingpartnerin PCC, sie bewirtschaftet die Verträge und prüft die Abrechnungen. Das Flottenmanagement selbst gehört nicht zu den Kernaufgaben des LANAT und wird durch PCC betrieben.

Die Ersatzplanung der Dienstfahrzeuge erfolgt nach den beschaffungsrechtlichen Vorgaben und in Übereinstimmung mit dem Mobilitätskonzept des Kantons. Um der dynamischen Entwicklung in der E-Mobilität Rechnung zu tragen und um eine bessere Planungssicherheit zu ermöglichen, werden Leasingverträge nur auf vier Jahre abgeschlossen. Der Prozess ist zeitlich rollend.

3.4 Folgen eines Verzichts auf das Vorhaben

Bei einem Verzicht auf das Vorhaben könnten die Einsatzfahrzeuge der Wildhut und Fischereiaufsicht ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr geleast werden. Um die Ausführung der Vollzugsaufgaben sicherzustellen, müssten entweder geeignete Fahrzeuge gekauft und selbst bewirtschaftet werden oder es kämen Privatfahrzeuge als Dienstfahrzeuge zum Einsatz. Dies hätte Folgen auf unterschiedlichen Ebenen:

Widerspruch zu kantonalen Empfehlungen
- Die ZBS Mobilität empfiehlt Ämtern, die mehr als fünf Fahrzeuge haben, die Dienstleistungen der kantonalen Leasingpartnerin in Anspruch zu nehmen.
- Die ZBS Mobilität empfiehlt den Einsatz von eigenen Fahrzeugen (Kauf oder Leasing) zur geteilten Nutzung (geschäftlich und privat) ab einer jährlichen betriebsbedingten Kilometerleistung von mehr 7000 km.

Terminliche Konsequenzen
- Für die Umstellung der Fahrzeugflotte LANAT von Leasing auf Kauf wäre eine längere Vorbereitungsphase notwendig. Eine Umstellung per 1. Januar 2026 wäre nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen
- Der Einsatz von Privatfahrzeugen als Dienstfahrzeug würde zu sehr hohen Spesen der Mitarbeitenden führen.
- Im Rahmen des Leasings profitiert das LANAT von speziellen Konditionen für Service, Unterhalt und Ersatzmaterial, welche PCC mit ihren Partnergaragen ausgehandelt hat. Diese Kostenvorteile würden wegfallen resp. müssten vom LANAT mit entsprechenden Garagen einzeln ausgehandelt werden.
- Der durchschnittliche Kaufpreis der in Frage kommenden E-Fahrzeuge bewegt sich aktuell bei rund 60 000 Franken. Dieser Betrag berücksichtigt bereits die in den Rahmenverträgen zwischen dem Kanton Bern und den Fahrzeuglieferanten ausgehandelten Flottenrabatte. Beim Kauf von 38 Fahrzeugen ergäbe dies ein Total von 2.3 Mio. Franken. Bei einem Fahrzeugkauf würde das LANAT das volle finanzielle Risiko tragen (z.B. höhere Gesamtkosten aufgrund fehlender professioneller Verkaufsprozesse und veränderter Restwerte, oder aufgrund schlechterer Verhandlungspositionen gegenüber Lieferanten, Garagen, Karosseriebetrieben).

– Würde per 1. Januar 2026 auf ein Leasing verzichtet, müssten die Leasingverträge mit PCC vorzeitigt aufgelöst werden. PCC würde für jedes Fahrzeug eine Nachkalkulation auf Basis der vertragsrelevanten Kalkulation erstellen, aber mit den effektiven neuen Parametern wie Laufzeit, Laufleistung und Restwert. Hinzu kämen pro Fahrzeug eine Bearbeitungsgebühr von 300 Franken, eine allfällige Wertminderung sowie die Differenz zwischen den bereits verrechneten und effektiven Kosten, welche nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind.

Personelle Auswirkungen
– Aktuell beträgt das Pensum der Fahrzeugverantwortlichen LANAT 10 Prozent. Falls ein Leasing nicht mehr möglich wäre, müsste das LANAT ein eigenes Flottenmanagement aufbauen inkl. Stellvertretungsregelungen. Schwergewichtig würden folgende Arbeiten anstehen: Verhandlungen mit Garagen für Service, Reparaturen und Ersatzteile und jeweils Einholen von Offerten, Führung und Verwaltung der Flottendaten (kein Flottenmanagementtool vorhanden), aktive Bewirtschaftung der einzelnen Fahrzeuge, Ausserbetriebnahme und Verkauf der Fahrzeuge. Zudem müsste das entsprechende Spezialwissen angeeignet werden. Es wäre mit mindestens zwei Vollzeitstellen sowie Ausgaben in unbekannter Höhe für ein Flottenverwaltungstool zu rechnen. Zudem gehört das Flottenmanagement nicht zu den Kernaufgaben des LANAT.

Alternativen und Handlungsspielraum
– Im Rahmen der kantonalen Vorgaben sowie aufgrund wirtschaftlicher und technischer Abwägungen (vgl. dazu auch Ergebnisse Pilotprojekt, Ziff. 3.2.2) ist der Handlungsspielraum für das LANAT sehr begrenzt. Eine Abkehr von der fortschreitenden Umstellung auf E-Fahrzeuge ist zwar im Zuge der rollenden Flottenerneuerung möglich, wäre aber gegen innen und aussen kaum stichhaltig kommunizierbar (u.a. auch klimapolitische «Vorbildfunktion» des Kantons). In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass nicht nur bei den E-Fahrzeugen höhere Kosten anfallen, sondern auch bei den Verbrennern. Die Investitionen in die Ladeinfrastrukturen vor Ort wurden für die Jahre 2024 und 2025 im Rahmen der anstehenden und aus wirtschaftlicher Sicht nicht aufschiebbaren Flottenerneuerung bereits getätigt. Ein Stopp zum aktuellen Zeitpunkt widerspräche den strategischen Grundlagen des Kantons (vgl. Ziff. 4).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Verfassung des Kantons Bern[1]
– Nach Art. 31a Kantonsverfassung ist der Kantons Bern gehalten, im Rahmen seiner Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 zu leisten.

Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026[2]
– Mit der laufenden Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektroantrieb leistet das LANAT einen Beitrag zum Ziel 5 «Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung», konkret zum Entwicklungsschwerpunkt «Der Kanton wird bis 2050 klimaneutral».

Energiestrategie Kanton Bern[3]
– In der aktuellen Massnahmenplanung der Umsetzungsperiode 2024 – 2027 wird die Massnahme 20-2 «Dekarbonisierungsstrategie für die Kantonsverwaltung bis 2035» unverändert

[1] SR 131.212 - Verfassung des Kantons Bern
[2] Engagement 2030: Richtlinien der Regierungspolitik
[3] https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energiestrategie.html

weitergeführt. Diese beinhaltet insbesondere eine Strategie zur Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte mit dem Wirkungsziel «Vorbildfunktion öffentliche Hand und CO_2-Reduktion».

Mobilitätskonzept Kanton Bern[4]
- Bereits im Oktober 2015 hat der Regierungsrat das Mobilitätskonzept Verwaltung Kanton Bern freigegeben, welches eine verbindliche kantonale Fahrzeugstrategie enthält. Darin ist unter anderem festgehalten, dass die Umweltaspekte wie CO_2-Ausstoss und Energieeffizienz gleich hoch zu bewerten sind wie die Kosten. Zudem sind die Verwaltungseinheiten dazu verpflichtet, Fahrzeuge mit alternativen Antrieben einzusetzen, sofern sich die Technologie für den Einsatzzweck eignet.
- Bei der Auswahl der Fahrzeuge berücksichtigt das LANAT den Grundsatz gemäss Kapitel 5.3.5 «so klein wie möglich und nur so gross wie nötig».
- Betreffend Finanzierungmöglichkeiten gemäss Kapitel 5.3.6 hat sich das LANAT für die Variante «Full-Service-Leasing» entschieden; aktuell bietet diese Variante für das LANAT das beste Aufwand-Nutzen-Verhältnis.
- Da das Fahrzeugmanagement des LANAT nicht durch das zentrale Flottenmanagement der Kapo wahrgenommen wird, hat sich das LANAT für ein Outsourcing entschieden (gemäss Kapitel 6.4.2, geschlossene Abrechnung).

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzielle Auswirkungen

5.1.1 Neue, wiederkehrende Ausgaben für das Leasing

Zur Finanzierung der Leasingkosten (Full-Service-Leasing) in den Jahren 2026 bis 2029 wird ein jährlich wiederkehrender Objektkredit von 435 000 Franken beantragt. Dieser Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

	FI	JI	**Total**
Leasingkosten (Full-Service-Leasing, Leasingleistungen gemäss Ziff. 3.1)	71’300	270’700	342’000
Reserve für ein zusätzliches Fahrzeug FI	8’900	0	8’900
Reserve für drei zusätzliche Fahrzeuge JI	0	27’000	27’000
Zwischentotal	80’200	297’700	377’900
Allgemeine Reserve (15% auf Zwischentotal)	12’000	44’700	56’700
Total hochgerechnete Leasingkosten	92’200	342’400	**434’600**

Diese Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 eingestellt. Die für das Jahr 2029 erforderlichen Mittel werden im nächsten Finanzplanungsprozess aufgenommen.

Bei der Berechnung der Leasingkosten wurde vom aktuellen Bestand der Fahrzeugflotte und den entsprechend vertraglich vereinbarten Leasingraten ausgegangen. Da weder die Anzahl

[4] Mobilitätskonzept Verwaltung Kanton Bern

der Fahrzeuge noch die Kostenentwicklung über die nächsten Jahre exakt bezifferbar sind, wurden für den Kreditantrag folgende Reserven eingeplant:

– Ein zusätzliches Dienstfahrzeug beim Fischereiinspektorat (FI) auf Basis der durchschnittlichen Leasingraten. Dieses Bedürfnis ist bereits absehbar.
– Drei zusätzliche Dienstfahrzeuge beim Jagdinspektorat (JI) auf Basis der durchschnittlichen Leasingraten, um möglichen personellen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.
– 15 Prozent allgemeine Reserve für allfällig höhere Leasingraten aufgrund der schlecht einschätzbaren, zukünftigen Kostenentwicklung im Automobil- und Leasingmarkt und deren Auswirkung auf die kommende Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen und aufgrund von unterjährigen Vertragsanpassungen bei anzupassenden Kilometerlaufleistungen (Neuberechnung Leasingraten). Diese Reserve trägt der erschwerten Planbarkeit Rechnung und vermeidet, dass aufgrund unvorhersehbarer Kostenentwicklungen Zusatzkredite notwendig werden (vgl. dazu Ziff. 3.2.4). Diese Reserve steht dem Grundsatz nicht entgegen, dass möglichst wirtschaftliche und sparsame Lösungen angestrebt werden.

5.1.2 Neue, einmalige Ausgaben für die Ladeinfrastruktur

Für die Investitionen in die Ladeinfrastruktur LANAT wird für die Jahre 2026 bis 2029 ein einmaliger Objektkredit von 230 000 Franken beantragt, welcher sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre verteilt:

2026:	CHF	120 000
2027:	CHF	40 000
2028:	CHF	40 000
2029:	CHF	30 000

Diese Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 eingestellt. Die für das Jahr 2029 erforderlichen Mittel werden im Finanzplanungsprozess 2025 aufgenommen.

Anlageklasse und standardmässige Nutzungsdauer

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Ladestationen E-Mobilität (Mobilien)	230 000	5 Jahre

Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
230 000	230 000	0	0

Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss*	230 000		120 000	40 000	40 000	30 000	
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2026 bis 2029 *	3 908 904		977 226	977 226	977 226	977 226	

* Die Planbeträge zur Finanzierung der Ladeinfrastruktur sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2026 – 2029 unter der Sammelposition des LANAT (Projekt Nr. 43-10-005) enthalten.

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Ladestationen E-Mobilität (Mobilien)	142 000

5.1.3 Folgekosten

Neben den Leasingkosten fallen bei den Leasingfahrzeugen Betriebs- und Unterhaltskosten an (Art. 35 Abs.1 FHaV), welche die vertraglich vereinbarten Leasingleistungen übersteigen. Zum Zeitpunkt der Bewilligung des Objektkredits sind diese Folgekosten nicht im Detail bestimmbar. Gestützt auf Art. 35 Abs. 3 Bst. a und b FHaV werden diese Folgekosten bei der Bestimmung der Ausgabenbefugnisse nicht aufgerechnet und separat bewilligt. Die Folgekosten sind jeweils auch Gegenstand der Budgetprozesse, indem die erforderlichen Mittel gestützt auf Vorjahresauswertungen eingestellt werden (vgl. Beilage, S. 3, *Retrospektive Übersicht der angefallenen Leasing- und Folgekosten*).

Gemäss Dienstleistungsvertrag mit PCC werden die geleasten Fahrzeuge nach Vertragsablauf an PCC zurückgegeben, und PCC erstellt eine Endabrechnung:
– Wertverminderungen: Das Fahrzeug wird durch eine/n von PCC beauftragte/n, neutrale/n Expertin oder Experten begutachtet. Allfällige Schäden und Mängel werden auf einem Rücknahmeprotokoll festgehalten. Anschliessend berechnet die Expertin oder der Experte einen allfälligen Minderwert infolge Schäden oder Mängeln am Fahrzeug, die nicht auf eine normale Nutzung zurückzuführen sind. Allfällige Wertverminderungen werden anhand des erstellten Rücknahmeprotokolls und der neutralen Expertise dem LANAT verrechnet.
– Mehr-/Minderkilometer: Die effektiven Mehr- oder Minderkilometer gegenüber den vertraglich vereinbarten Kilometern werden ermittelt und dem LANAT belastet oder gutgeschrieben.
– Differenzen zu Monatspauschalen: Die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht in der monatlichen Pauschale enthaltenen Dienstleistungen werden ermittelt und dem LANAT in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

Die Nachbelastungen und Gutschriften aus der Endabrechnung sind nicht im beantragten Objektkredit enthalten, welcher den laufenden Betrieb der Fahrzeuge abdeckt. Grund: Zum Zeitpunkt des Beantragens des Kredits sind die Kosten (oder ggf. auch Erträge) aus den Endabrechnungen nicht abschätzbar. Aus Transparenzgründen macht es zudem Sinn, zwischen laufendem Betrieb und Endabrechnung zu unterscheiden.

5.2 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum. Das Leasing wird wie bis anhin organisiert und mit der bestehenden Leasingpartnerin PCC und den bekannten Dienstleistungen weitergeführt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8. Antrag

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beantragt, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Kostenübersicht TCO

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	434/2025
Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.3848
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb; Objektkredit 2026 - 2030

1. Gegenstand

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12 700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Parzellen sind über das Kantonsgebiet verteilt. Jährlich werden rund 80 000 Kubikmeter Holz genutzt. Davon wird rund ein Viertel als sogenanntes Industrieholz verkauft. Bei diesem Sortiment ist es erforderlich, dass der Verkäufer „frei Werk“ liefert und somit die Transportkosten bis zum Käufer übernimmt.

Die jährlichen Transportkosten belaufen sich auf rund 0.5 Millionen Franken. Der vorliegende Objektkredit mit Gesamtkosten von 2.2 Millionen Franken und einer Laufzeit von vier Vertragsjahren (01.07.2026 – 30.06.2030) umfasst die Ausgaben des Staatsforstbetriebs für die geplanten Rundholztransporte frei Werk im entsprechenden Zeitraum inklusive einer Reserve von zehn Prozent. Die Ausgaben sind durch die entsprechenden Holzerlöse gedeckt.

2. Rechtsgrundlagen

– Kantonales Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 41
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

– Gestützt auf Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG handelt es sich um eine wiederkehrende, neue Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Jährlich geschätztes Transportvolumen frei Werk	m^3	20 000
Durchschnittliche Transportkosten pro m^3	CHF	25
Jährliche Transportkosten - Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 FHG und Art. 27 FHaV		
Jahr 2026 (Monate Juli bis Dezember)	CHF	250 000
10% Reserve 2026	CHF	25 000
Jahre 2027 – 2029 pro Jahr	CHF	**500 000**
10% Reserve 2027 – 2029 pro Jahr	**CHF**	**50 000**
Jahr 2030 (Monate Januar – Juni)	**CHF**	250 000
10% Reserve 2030	CHF	25 000
Summe	CHF	2 200 000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Objektkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Rechnungsjahr:	2026		CHF	275 000
	2027 – 2029	jährlich	CHF	550 000
	2030		CHF	275 000
	Gesamtsumme		CHF	2 200 000

Konto: 313000000 Dienstleistungen Dritte

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (4435000001)

Teilprodukt: Bewirtschaftung Staatswald (4435030000)

Die Beiträge sind im Budget 2026 und im Aufgaben-/Finanzplan enthalten.

6. Begründung

Der vorliegende Beschluss ermöglicht die Weiterführung einer zeitgemässen und sehr effizienten Lösung zur Ausführung der Rundholztransporte des Staatsforstbetriebes unter Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Bestimmungen.

Um die nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung des Staatswaldes nach unternehmerischen Grundsätzen sicherzustellen, ist das genutzte Rundholz optimal zu vermarkten. Der nachwachsende Rohstoff Holz wird damit dem bestmöglichen Verwendungszweck zugeführt. Das Industrieholz wird „frei Werk“ verkauft. Der Forstbetrieb hat die Transportkosten zu tragen, die im Verkaufspreis mitberücksichtigt sind.

Der SFB führt die Holztransporte nicht mit eigenen Mitteln aus, sondern setzt dafür spezialisierte private Unternehmen ein. Er bündelt die Aufträge in sieben Regionen über jeweils vier

Jahre. Die Leistungen werden öffentlich ausgeschrieben und mit mehrjährigen Rahmenverträgen an geeignete Transporteure vergeben. Die Transportunternehmen profitieren von der grösseren Planungssicherheit, die Kunden schätzen die verlässliche Anlieferung des Holzes. Weil die aktuellen Rahmenverträge im Jahr 2026 auslaufen, sind ein neuer Beschluss und eine neuerliche Ausschreibung notwendig.

Ohne die Genehmigung des Objektkredites müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Vergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf die Holzlieferungen zu verzichten, was sowohl die nachhaltige Waldpflege als auch die Versorgung der entsprechenden Werke mit dem Rohstoff Holz beeinträchtigen würde.

Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe. Aus diesem Grund fällt die Ausgabenbewilligung in die Kompetenz des Grossen Rates. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. April 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.3848
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren; Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb; Objektkredit 2026 – 2030

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Abschluss von Rahmenverträgen für die Optimierung der Holztransporte ... 2
3.3 Kosten und massgebende Kreditsumme ... 4
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

5. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

7. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12 700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Parzellen sind über das Kantonsgebiet verteilt. Jährlich werden rund 80'000 Kubikmeter Holz genutzt, von denen rund ein Viertel als Industrieholz verkauft wird. Bei diesem Sortiment ist es erforderlich, dass der Verkäufer „frei Werk“ liefert und somit die Transportkosten bis zum Käufer übernimmt.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen. Die Transporte „frei Werk“ werden seit 2008 regional gebündelt und öffentlich ausgeschrieben. Sie werden mit mehrjährigen Rahmenverträgen an geeignete Transporteure vergeben. Die Transportunternehmen profitieren von der grösseren Planungssicherheit, und die Kunden schätzen die verlässliche Anlieferung des Holzes. Der Grosse Rat hat die Ausgabe letztmals in der Herbstsession 2021 genehmigt (2021.WEU.30). Die aktuellen Rahmenverträge wurden auf dieser Basis im Jahr 2022 abgeschlossen. Sie laufen Mitte 2026 aus und sollen deshalb rechtzeitig neu ausgeschrieben werden. Weil es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe handelt, fällt die Ausgabenbewilligung in die Kompetenz des Grossen Rates. Die Ausgabe unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ohne die Genehmigung des Objektkredites müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Vergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf Holzlieferungen zu verzichten, was sowohl die nachhaltige Waldpflege als auch die Versorgung der Werke mit dem Rohstoff Holz beeinträchtigen würde.

2. Rechtsgrundlagen

– Kantonales Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 41
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art 21 ff
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12 700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Staatswälder werden nach unternehmerischen Grundsätzen professionell und nachhaltig bewirtschaftet. Der jährliche Holzzuwachs von rund 80 000 Kubikmeter wird genutzt und möglichst optimal vermarktet. Da der Staatswald über das gesamte Kantonsgebiet verteilt ist, ist der Einsatz moderner Technologien und zeitgemässer Konzepte für Planung, Steuerung und Logistik in der Produktion sehr wichtig.

Die Holzerntearbeiten im Bestand und bis zur Waldstrasse werden durch beauftragte private Forstunternehmen oder mit eigenem Personal ausgeführt. Für den Holztransport ab Waldstrasse in das verarbeitende Werk bestehen zwei gängige Verfahren, die von der Verkaufsart des Holzes abhängen:

1. Stammholz für Sägereien sowie Energieholz werden in der Regel ab Waldstrasse verkauft. Der Käufer organisiert und bezahlt den weiteren Holztransport. Dieses Verfahren kommt bei ca. 75% der Holzverkäufe im Staatswald (60 000 m^3) zur Anwendung.
2. Das sogenannte Industrieholz wird den grösseren Werken der Holzindustrie, insbesondere der SWISS KRONO in Menznau (LU) und der Perlen Papier AG in Perlen (LU), frei Werk verkauft und geliefert. Dies betrifft ca. einen Viertel der Nutzung aus dem Staatswald (ca. 20 000 m^3). Die Mehrkosten werden in der Kalkulation berücksichtigt und der Holzindustrie im Holzpreis verrechnet.

Das vorliegende Geschäft bezieht sich auf das zweite Verfahren, die Lieferung von Industrieholz in die verarbeitenden Werke.

3.2 Abschluss von Rahmenverträgen für die Optimierung der Holztransporte

Bis 2008 wurden die Holztransporte durch die Förster pro Holzschlag organisiert und in Auftrag gegeben. Dabei hat sich gezeigt, dass für ähnliche Transportdistanzen sehr unterschiedliche Preise bezahlt werden mussten. Zudem war die organisatorische und administrative Abwicklung von der Auftragserteilung bis zur Abrechnung der Fuhren äusserst aufwändig. Eine Digitalisierung der Prozesse war nicht möglich. Dies führte insgesamt zu sehr hohen Kosten.

Der Staatsforstbetrieb hat daher im Jahr 2008 das Verfahren für die Rundholztransporte grundlegend optimiert. Seither werden die Leistungen nach Regionen öffentlich ausgeschrieben. Die Offerten werden nach klaren Kriterien bewertet, so dass pro Transportregion mit dem am besten geeigneten Transportunternehmen ein mehrjähriger Rahmenvertrag abgeschlossen werden kann. Dieser regelt die Zusammenarbeit und die spezifischen Transportpreise. Der Vertrag garantiert dem Transporteur die Übertragung sämtlicher Rundholztransportaufträge des Staatsforstbetriebs in der entsprechenden Region für die vereinbarte Dauer. Weil die jährliche Nutzungsmenge sowie die Art der Holzverkäufe nach Marktlage und anderen Faktoren schwanken können, ist kein fixes Transport- oder Auftragsvolumen garantiert. Die verbindliche Verpflichtung von Transportkosten entsteht erst dann, wenn über die gemeinsame Logistik-Plattform ein konkreter Transportauftrag ausgelöst wird. Das Verfahren hat sich für den Forstbetrieb, die Transporteure und die Kunden in der Holzindustrie bestens bewährt. Die Vorteile sind:

– Einsparungen bei den Transportkosten in der Grössenordnung von rund 20 Prozent.
– Zusätzliche Einsparungen dank wesentlicher Vereinfachung der logistischen und administrativen Prozesse.
– Steigerung der Qualität in der Auftragsabwicklung dank klarer Regelungen und weil alle Transporteure die gleiche internetbasierte Logistiklösung einsetzen.
– Höhere Planungssicherheit und Grundauslastung für die Transporteure.
– Hohe Kundenzufriedenheit dank verlässlicher Anlieferung des Holzes.

Die aktuellen Rahmenverträge laufen von Mitte 2022 bis Mitte 2026. Die Rundholztransporte und die entsprechenden Rahmenverträge für die Zeit von Mitte 2026 bis 2030 sollen im Jahr 2025 neu ausgeschrieben werden. Das Ausschreibungsverfahren wird transparent nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens durchgeführt. Es ist überprüfbar und gab bei den bisherigen Vergaberunden zu keinerlei Einsprachen oder Beschwerden Anlass.

In den vergangenen Perioden sind pro Kalenderjahr für den Rundholztransport folgende Kosten angefallen:

Jahr	Betrag exkl. MWST.
2018	448’146
2019	275’257*
2020	254’653*
2021	597’707*
2022	455’487
2023	439’802
2024	597’141
2025	ausstehend

* s. Kap. 3.3 im Vortrag zu RRB 2021.WEU.30

3.3 Kosten und massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Objektkredit mit Gesamtkosten von 2.2 Millionen Franken und einer Laufzeit von vier Vertragsjahren (01.07.2026 – 30.06.2030) umfasst die Ausgaben des Staatsforstbetriebs für die geplanten Rundholztransporte frei Werk im entsprechenden Zeitraum. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre (Entwicklung der Holzmenge nach Verkaufsart sowie des Transportkostenindexes) ist in der vorliegenden Kalkulation eine angemessene Reserve von zehn Prozent eingeplant.

Jährlich geschätztes Transportvolumen frei Werk	m^3	20 000
Durchschnittliche Transportkosten pro m^3	CHF	25
Jährliche Transportkosten - Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 FHG und Art. 27 FHaV		
Jahr 2026 (Monate Juli bis Dezember)	CHF	250 000
10% Reserve 2026	CHF	25 000
Jahre 2027 – 2029 pro Jahr	CHF	500 000
10% Reserve 2027 – 2029 pro Jahr	CHF	50 000
Jahr 2030 (Monate Januar – Juni)	CHF	250 000
10% Reserve 2030	CHF	25 000
Summe 2026 - 2030	CHF	2 200 000

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Transportaufträge sollen im Winter 2025/2026 öffentlich ausgeschrieben werden damit die neuen Verträge rechtzeitig abgeschlossen werden können, so dass die Holztransporte ab Juli 2026 nahtlos weitergeführt werden können. Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt durch den SFB unter Einbezug der Beschaffungsstelle des Kantons Bern.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der SFB kann die Holztransporte selbst nicht wirtschaftlich ausführen. Er setzt deshalb spezialisierte Transportunternehmen ein. Die seit 2008 angewandten Rahmenverträge ermöglichen eine effiziente Abwicklung der Transporte. Neben den direkten Kosten sinken auch die Kosten des Kantons für die Organisation und die Abwicklung der Aufträge. Die Einsparungen übersteigen den administrativen Aufwand für die Ausgabenbewilligung und die Ausschreibung deutlich. Das Verfahren ist organisatorisch und finanziell vorteilhaft. Bei der Logistik-Software handelt es sich um eine branchenübliche Browser-Applikation, die mit der forstbetrieblichen Software verbunden ist. Weil keine eigenen Transportfahrzeuge beschafft werden müssen, besteht kein zusätzlicher Personal- oder Raumbedarf.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Ohne die Genehmigung des Objektkredites müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge mit den Transportunternehmen verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Transportvergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf Holzlieferungen zu verzichten, was die nachhaltige Waldpflege und die Versorgung der Verarbeitungswerke beeinträchtigen würde.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	084-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.257
Eingereicht am:	26.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	830/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Berner Wirtschaft stärken bei globalem Gegenwind: Handlungsspielraum des Kantons nutzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, inwiefern Unternehmen im Kanton Bern von den jüngsten Erhöhungen der US-Zölle sowie möglichen handelspolitischen Gegenmassnahmen der Europäischen Union und anderer Staaten betroffen sind und ob dadurch Arbeitsplätze gefährdet werden;
2. Massnahmen zu ergreifen, um betroffene Firmen im Kanton gezielt zu entlasten, namentlich durch eine Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung, sofern dies in der Zuständigkeit des Kantons liegt;
3. sich beim Bund mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass dieser eine temporäre Verlängerung und Flexibilisierung der Kurzarbeitsregelungen ermöglicht, insbesondere für exportorientierte Branchen, die durch die aktuellen weltwirtschaftlichen Spannungen in Mitleidenschaft gezogen werden;
4. zusätzlich unterstützende Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Begründung:

Die Exportwirtschaft ist ein zentraler Pfeiler des Berner Wirtschaftsraums. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in internationale Lieferketten eingebunden sind, leiden unter der jüngsten Eskalation im globalen Handel, insbesondere durch die Anhebung von US-Zöllen. Diese Zölle treffen nicht nur die betroffenen Firmen, sondern auch deren Zulieferer und Mitarbeitende. Die daraus resultierenden Unsicherheiten wirken sich negativ auf Investitionsentscheidungen, Beschäftigungsperspektiven und die allgemeine wirtschaftliche Stabilität aus.

12|00|D|v02

Neben den US-Zöllen drohen zudem handelspolitische Gegenmassnahmen der Europäischen Union und anderer Staaten. Diese können die Absatzmärkte zusätzlich belasten und die wirtschaftliche Planungssicherheit weiter einschränken.

Kurzarbeit hat sich in der Vergangenheit als effizientes Instrument erwiesen, um temporäre wirtschaftliche Schocks abzufedern und Entlassungen zu vermeiden. Auch wenn die Ausgestaltung der Kurzarbeitsentschädigung grundsätzlich in der Verantwortung des Bundes liegt, hat der Kanton eine Mitverantwortung, die Interessen seiner Unternehmen gegenüber dem Bund zu vertreten und subsidiäre Massnahmen bereitzustellen.

Neben einer möglichen Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung oder einer entsprechenden Intervention beim Bund soll der Regierungsrat auch weitergehende Entlastungsoptionen prüfen. Dazu zählen beispielsweise:

a) Liquiditätssicherung durch kantonale Überbrückungskredite oder Bürgschaftsmodelle für Unternehmen, die durch die veränderten internationalen Rahmenbedingungen unter Druck geraten sind;

b) Exportberatung und Marktentwicklung durch die kantonale Standortförderung in Zusammenarbeit mit Switzerland Global Enterprise, um die Diversifizierung von Absatzmärkten gezielt zu fördern;

c) Steuererleichterungen oder Stundungen, um die finanzielle Flexibilität der Unternehmen kurzfristig zu erhöhen;

d) Förderung von Innovation und Digitalisierung, etwa durch zusätzliche kantonale Mittel für Projekte zur Effizienzsteigerung, Produktentwicklung oder Automatisierung.

Diese Massnahmen können dazu beitragen, die Resilienz der Berner Wirtschaft zu stärken und drohenden Arbeitsplatzverlusten entgegenzuwirken. Der Regierungsrat soll deshalb alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel prüfen und einsetzen, um Unternehmen im Kanton Bern in dieser schwierigen Lage gezielt zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion soll als dringlich erklärt werden, da die wirtschaftlichen Auswirkungen der jüngst erhöhten US-Zölle bereits jetzt erste betroffene Unternehmen im Kanton Bern unter Druck setzen. Als exportorientierter Wirtschaftsstandort mit zahlreichen KMU in internationalen Lieferketten ist der Kanton besonders exponiert gegenüber abrupten handelspolitischen Veränderungen. Ein Zuwarten bis zur regulären Behandlung der Motion würde bedeuten, dass wertvolle Zeit verloren geht, um präventiv und unterstützend zu handeln. Kurzarbeitsregelungen müssen rechtzeitig verlängert oder beim Bund eingefordert werden, bevor betriebliche Notlagen entstehen. Auch ergänzende kantonale Entlastungsmassnahmen – etwa in Form von Liquiditätsunterstützung oder Steuererleichterungen – bedürfen einer frühzeitigen Prüfung, um bei Bedarf rasch einsatzbereit zu sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist der grösste Industriekanton der Schweiz. Berner Industrieunternehmen bieten mehr als 80 000 Arbeitsplätze und schaffen unzählige weitere Arbeitsplätze bei den unternehmensbezogenen Dienstleistern.[1] Die Güterexporte von Berner Unternehmen betrugen im Jahr 2024 mehr als 19 Milliarden Franken. Damit ist die Exportwirtschaft absolut zentral für die Berner Volkswirtschaft.[2]

Seit dem 5. April 2025 erheben die USA einen Basiszoll von 10 Prozent auf fast alle Importe aus allen Herkunftsländern. Ausnahmen bilden unter anderem pharmazeutische Produkte.[3] Ab

[1] Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)
[2] Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
[3] Die ausgenommenen Zolltarifnummern finden sich in Annex-II der Executive Order 14257.

dem 9. April 2025 sollte für 60 Länder (inklusive Schweiz) ein höherer Zoll (sogenannter «reziproker Zoll») als der Basiszoll gelten; für Schweizer Produkte sollte dieser 31 Prozent betragen. Der reziproke Zoll wurde jedoch am selben Tag zuerst für 90 Tage und am 8. Juli 2025 nochmals bis am 1. August 2025 ausgesetzt. Am 31. Juli 2025 haben die USA neue länderspezifische Zölle ab dem 7. August 2025 angekündigt. Für die Schweiz gilt ein Zollsatz von 39 Prozent auf die meisten Güter. Schweizer Pharmaexporte in die USA sind von den Zöllen vorerst nicht betroffen. Allerdings laufen im Pharmabereich derzeit separate Untersuchungen seitens der US-Behörden, deren Resultate in wenigen Wochen erwartet werden (Stand: 4. August 2025).[4]
Die EU hat am 27. Juli 2025 eine Einigung mit den USA erzielt. Der Zollsatz soll für die meisten US-Importe aus der EU bei 15 Prozent liegen, auch für die Automobilindustrie. Gegenüber anderen Staaten sieht die EU zum aktuellen Zeitpunkt keine höheren Zölle oder andere handelseinschränkende Massnahmen vor.

Zu den einzelnen Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Im Jahr 2024 gingen 12,4 Prozent der Güterexporte von Berner Unternehmen in die USA (CHF 2,4 Mrd.). Die Hälfte davon machten Exporte der chemisch-pharmazeutischen Industrie aus (CHF 1,2 Mrd.). Weitere wichtige Exportgüter waren Uhren (18 %; CHF 430 Mio.) und Maschinen (13 %; CHF 303 Mio.).[5]
   Die Auswirkungen auf die Wirtschaft hängen stark davon ab, ob der reziproke Zoll gegenüber der Schweiz überhaupt – und falls ja, in welchem Ausmass – in Kraft gesetzt wird. Ein Zoll von 39 Prozent auf Schweizer Gütern dürfte den Export in die USA kurzfristig dramatisch reduzieren. Nur bei wenigen Produkten dürfte eine ausreichend hohe Zahlungsbereitschaft vorhanden sein, so dass diese weiterhin in die USA exportiert werden könnten. Mittel- und langfristig haben grössere Unternehmen die Möglichkeit, ihre Produktion oder Teile davon in die USA zu verschieben, um den US-Markt weiterhin beliefern zu können. KMU, für die eine Auslagerung der Produktion kaum möglich sein dürfte, sind gezwungen, andere Märkte zu erschliessen, wenn sie den bisherigen Umsatz halten wollen. Das gelingt jedoch meist nicht kurzfristig. Entsprechend droht in beiden Fällen der Abbau der Produktion und damit verbundener Arbeitsplätze im Kanton Bern.
   Aber auch bei einem Verzicht auf die Einführung der reziproken Zölle sind deutliche Auswirkungen auf die Wirtschaft spürbar. Die Handelspolitik der USA hat bereits zu anhaltender Unsicherheit geführt, was sich negativ auf die Weltkonjunktur, die Investitionstätigkeit und damit letztlich auch auf die Nachfrage nach Schweizer und Berner Exportgütern auswirkt. Hinzu kommt, dass der Wert des US-Dollars gegenüber dem Schweizer Franken seit anfangs April 2025 um rund 10 Prozent gesunken ist (Stand: Ende Juni 2025), so dass Schweizer Produkte für US-amerikanische Kunden auch ohne (zusätzliche) Zölle spürbar teurer geworden sind.
   Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dürften insgesamt also deutlich spürbar, wenn auch nicht gravierend sein. Dank der breiten Diversifizierung der Absatzmärkte von Berner Unternehmen ist die direkte Abhängigkeit vom US-Markt relativ gering: Ohne Pharmaindustrie, die – zumindest bisher – noch nicht von Zöllen betroffen ist, betrugen die Exporte von Berner Unternehmen in die USA im Jahr 2024 lediglich 1,3 Prozent des Berner Bruttoinlandprodukts (BIP). Unabhängig von dieser Gesamtsicht können die Auswirkungen jedoch für Unternehmen, die zu einem bedeutenden Anteil vom US-Markt abhängig sind, verheerend sein.

2. Im Rahmen der Kurzarbeit steht das Amt für Arbeitslosenversicherung regelmässig im Austausch mit dem SECO. Eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung auf 24 Monate wäre dabei eine mögliche Massnahme mit dem Ziel, die wirt-

[4] Vgl. dazu die Übersicht von ecnonomiesuisse
[5] Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

schaftliche Stabilität zu wahren und den Erhalt von Arbeitsplätzen bestmöglich zu unterstützen. Das Amt für Arbeitslosenversicherung bringt diese Forderung einer Verlängerung regelmässig beim SECO ein. Eine allfällige Verlängerung der Bezugsdauer liegt letztlich aber in der Zuständigkeit des Bundesrats.

3. Das SECO hat entschieden, dass die geltenden und drohenden US-Zölle grundsätzlich als ausserordentlicher Grund für Kurzarbeit anerkannt werden. Die kantonalen Stellen wurden angewiesen, entsprechende Gesuche im Einzelfall zu prüfen. Direkt und indirekt betroffene Betriebe müssen den Zusammenhang mit den Zöllen glaubhaft darlegen und aufzeigen, dass zumutbare Massnahmen zur Vermeidung des Arbeitsausfalls getroffen wurden. Eine pauschale Berufung auf die Zölle reicht nicht aus.
   Das Amt für Arbeitslosenversicherung misst der Bearbeitung der Einzelfallprüfungen hohe Priorität bei. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurden die personellen Ressourcen in der zuständigen Fachstelle gezielt angepasst und aufgestockt. Die Abwicklung der Gesuche erfolgt mit dem Ziel, die Verfahren für die Unternehmen so effizient und unbürokratisch wie möglich zu gestalten.
   Zur effizienteren Bearbeitung der Dossiers empfiehlt das Amt den Unternehmen, ihre Anträge digital einzureichen. Das beschleunigt nicht nur die interne Bearbeitung in der Verwaltung, sondern reduziert auch den Aufwand auf Unternehmensseite spürbar. Insgesamt wird dadurch ein schnelleres und schlankeres Verfahren ermöglicht.
   Die gesetzlichen Vorgaben des SECO werden dabei stets im Sinne der Unternehmen ausgelegt. Gleichzeitig setzt sich das zuständige Amt gegenüber dem SECO konsequent für pragmatische und wirtschaftsfreundliche Lösungen ein.
   Das Amt für Arbeitslosenversicherung steht auch in regelmässigem Austausch mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA), der die Interessen der Kantone gegenüber dem SECO vertritt. Über diesen Kanal werden Rückmeldungen aus der Wirtschaft aufgenommen und in die Weiterentwicklung und Optimierung der Prozesse eingebracht. Anliegen und Herausforderungen aus der Praxis können so gezielt adressiert und in den Dialog mit dem SECO eingebracht werden.

4. Zu den in der Motion erwähnten Entlastungsangaben nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

   – *Liquiditätssicherung durch kantonale Überbrückungskredite oder Bürgschaftsmodelle*:
     Der Kanton Bern unterstützt die Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, die BG Mitte,[6] die Bürgschaften bis zu einer Million Franken gewährt. Damit können auch Liquiditätsengpässe aufgefangen werden. Die BG Mitte ist eine von vier Bürgschaftsgenossenschaften, die offiziell vom Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) anerkannt sind.
     Direkte Beiträge an Unternehmen zur Liquiditätssicherung sind in den bestehenden Gesetzesgrundlagen, insbesondere im Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; BSG 901.1), nicht vorgesehen.

   – *F&E- und Export-Voucher:*
     Am 26. Juni 2025 hat die Standortförderung Kanton Bern über eine neue Massnahme zur Unterstützung der Industrieunternehmen im Bereich Innovation und Export informiert.[7]
     Insgesamt stehen dabei 100 Fördergutscheine im Wert von 4000 bis 30 000 Franken zur

[6] BG Mitte Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
[7] Medienmitteilung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern "Standortförderung Kanton Bern verstärkt Unterstützung für Innovation und Export" vom 26. Juni 2025

Verfügung. Die Gutscheine sind für die betroffenen Unternehmen rasch verfügbar und beschleunigen so die Prozesse. Der sogenannte F&E-Voucher ermöglicht es, die Dienste der im Kanton ansässigen anwendungsorientierten Technologieinstitutionen (Berner Fachhochschule, Haute École Arc Ingénierie, Switzerland Innovation Park Biel-Bienne, Swiss Smart Factory, Universität Bern, CSEM, Sitem Insel, Swiss Center for Design and Health, Swiss Cobotics Competence Center S3C sowie EMPA) in Anspruch zu nehmen. Der sogenannte Export-Voucher kann bei Switzerland Global Enterprise (S-GE) eingelöst werden, welche Schweizer Unternehmen beim Export in 130 Länder unterstützt.

– *Exportberatung und Marktentwicklung*:
  Zusätzlich zum neuen Instrument im Bereich Innovation und Export (vgl. obenstehende Ausführungen), vergibt die Standortförderung sogenannte Exportbeiträge an Unternehmen, die neue Exportmärkte erschliessen wollen.[8]

– *Steuererleichterungen*:
  Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, Unternehmen während einer gewissen Zeit und unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise von der bernischen Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuer zu entbinden. Die Kriterien gemäss Artikel 18 bzw. 84 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) erlauben es nicht, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, eine Steuererleichterung zu gewähren. In den meisten Fällen dürfte dies auch nicht wirkungsvoll sein, da Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten oft keine oder nur geringe Gewinne erzielen und in den Folgejahren Verluste steuerlich vortragen können. Entsprechend hätten Steuererleichterungen nur eine sehr begrenzte oder gar keine Wirkung.

– *Zahlungserleichterungen*:
  Bei Zahlungsschwierigkeiten richtet sich das Vorgehen nach Art. 27 ff. der Bezugsverordnung, BSG 661.733.

– *Förderung von Innovation und Digitalisierung*:
  Die Standortförderung verfügt über verschiedene etablierte Instrumente zur Unterstützung der Berner Unternehmen.[9] Die Standortförderung vergibt beispielsweise nicht rückzahlbare Beiträge an Investitionsprojekte kleiner, mittlerer und grosser Unternehmen. Diese Beiträge richten sich an Unternehmen, die expandieren oder ihre Produkte, Märkte oder Prozesse innovieren (einschliesslich nachhaltiger Projekte und Projekte der Kreislaufwirtschaft). Berner Unternehmen mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt können ebenfalls einen Finanzierungsbeitrag beantragen.

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die Anliegen der Motion weitestgehend erfüllt sind. Er ist jedoch bereit zu prüfen, ob die betroffenen Unternehmen mit allfälligen zusätzlichen Massnahmen oder Anpassungen der vorhandenen Instrumente noch weitergehend entlastet werden könnten. In diesem Sinn beantragt er Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Exportbeiträge
[9] Finanzierungshilfen

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	102-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.294
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Ryser (Seftigen, GLP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Müller (Langenthal, SP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Josi (Wimmis, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Amstutz (Parteilos)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	825/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Thermische Speicherung von überschüssigem Solarstrom gesetzlich ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die Speicherung und Verwendung von überschüssigem Solarstrom (Eigenverbrauchsoptimierung) für die Gebäudeheizung und Warmwasseraufbereitung ausdrücklich erlaubt sind.

Begründung:

In der aktuellen Gesetzgebung ist die elektrische Direktheizung als Ergänzung zur gesetzeskonformen Heizung nicht erlaubt. Immer mehr Besitzer von Photovoltaik-Anlagen möchten aufgrund von minimalen Einspeisevergütungen und drohenden Netzabschaltungen/Peak Shaving den Eigenverbrauch steigern und Energie speichern. Besonders preiswert ist die Speicherung von Strom in Wärme und die zeitversetzte Nutzung für die Heisswasseraufbereitung oder Gebäudeheizung. Damit Solaranlagenbesitzer den Eigenverbrauch ihrer Anlagen steigern können und Solarstrom vom Tag in die Nacht gespeichert werden kann, ist es notwendig, die gesetzliche Ausgangslage explizit zu klären, damit Betreiberinnen und Betreiber von PV-Anlagen bei der Umwandlung ihres überschüssigen Solarstroms in Wärme Rechtssicherheit erhalten.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Regelung lässt technisch Handlungsspielraum im Graubereich zu. Dieser ist aber aufgrund der Energieeffizienz nicht zielführend und technisch nicht not

12|00|D|v02

wendig. Die explizite Legalisierung der Nutzung von PV-Überschussstrom zur Gebäudeheizung/Warmwasseraufbereitung schafft Rechtssicherheit und trägt zu energieeffizienteren Anlagen bei. Zudem machen die Bestimmungen des angenommenen Gegenvorschlags zur Solarinitiative eine Überarbeitung gewisser Verordnungen notwendig, das Anliegen der Motion könnte im selben Zug bearbeitet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV).

Die Energiestrategie des Kantons Bern sieht einen starken Ausbau der Photovoltaik (PV) vor. Bereits heute – und künftig vermehrt – kommt es an sonnigen Tagen zu hohen Produktionsspitzen. Diese Überschüsse können lokal oder regional zur kurzfristigen Überlastung des Stromnetzes führen. Um in solchen Situationen die Netzstabilität zu gewährleisten, können die Netzbetreiber aufgrund der Stromgesetzgebung[1] ab 2026 bei Bedarf bis zu 3 Prozent der jährlichen Solarstromproduktion abregeln (Peak-Shaving).

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern mit PV-Anlagen das Recht einzuräumen, überschüssigen Solarstrom direkt-elektrisch in einen thermischen Speicher einzuspeisen. Dies ermöglicht einerseits die Nutzung von eigenproduziertem Strom im eigenen Gebäude und trägt andererseits zur Stabilisierung der Stromnetze bei. Damit leistet die thermische Speicherung von PV-Überschussstrom einen Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie, zum weiteren Ausbau der Photovoltaik und zur Erhöhung der Versorgungsicherheit.

Bei der Umsetzung des Anliegens muss jedoch gewährleistet bleiben, dass der Grundsatz der sparsamen und effizienten Energienutzung gemäss Artikel 34 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) gewahrt wird.

Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der laufenden Revision der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) geprüft und soweit möglich umgesetzt.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Art. 17c StromVG in Verbindung mit Art. 19d StromVV (Inkraftsetzung ab 2026)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	269-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.88
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	528/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verteilnetzbetreiber beim Netzumbau unterstützen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er schafft die Grundlage für die Vergabe von zinslosen Darlehen, mit denen Verteilnetzbetreiber den Bau netzdienlicher Batteriespeicher finanzieren können.
2. Er stellt zur effizienten Umsetzung von netzdienlichen Bauten zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung.

Begründung:

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse. Dazu gehört wesentlich der Zubau von Solarenergie. Verteilnetzbetreiber, namentlich der Bernische Elektrizitätsverband, erklärten gegenüber Vertretern des Grossen Rates, dass der dafür notwendige Ausbau des Netzes nicht finanzierbar sei. Selbst netzdienliche Batteriespeicher, die die unteren Netzebenen massiv entlasten könnten, seien nicht zu finanzieren. Forschende der Berner Fachhochschule haben die Nützlichkeit solcher Batteriespeicher, wie sie seit Jahren am Markt verfügbar sind, klar aufgezeigt. Der Austausch der Energie im Quartier über das bestehende Netz und die Speicherung von Pufferenergie in Heim- oder Quartierspeichern ist effizient. Der Kanton kann hier die Verteilnetzbetreiber bei der Finanzierung von Speicherlösungen unterstützen, sei es bei Quartierspeichern oder bei der Bündelung und beim netzdienlichen Betrieb von Heimspeichern. Damit können die Verteilnetzbetreiber die Kapazität des bestehenden Netzes massiv erhöhen. Speicher sind sicher nur ein Teil der Lösung. Andere gute Rahmenbedingungen, die einen effizienten Netzausbau garantieren können, sind aber im übergeordneten Recht angesiedelt und müssen dort angepasst werden. Grundsätzlich ist es nicht sinnvoll, wenn die Netze auf

die Nennleistung der angeschlossenen PV-Anlagen ausgerichtet werden. Das sind unnötige Investitionen in viel Kupfer. Es braucht einen intelligenten Netzausbau, und Speicher auf den unteren Netzebenen können da einen guten Beitrag leisten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass der Ausbau erneuerbarer Energien von nationalem Interesse ist, und hat in der kantonalen Energiestrategie entsprechende Zubauziele für die erneuerbare Stromproduktion festgelegt. Damit einhergehend müssen sowohl das Übertragungsnetz als auch die Verteilnetze ausgebaut werden, da die verfügbaren Netzkapazitäten sinken und immer häufiger Massnahmen erforderlich sind, um Anschlussgesuche, beispielsweise von Solaranlagen, vollständig umsetzen zu können. Speicher können dazu beitragen, den Netzausbau zu reduzieren, zu verzögern oder in bestimmten Fällen zu vermeiden – vorausgesetzt, die Speicher werden netzdienlich betrieben.

Nach aktueller Gesetzeslage dürfen Verteilnetzbetreiber keine Speicher betreiben, da diese nicht als Netzelemente anerkannt sind[1]. Die Motion fordert somit indirekt die Finanzierung von Anlagen, die vom Betreiber selbst nicht genutzt werden können. Ein Umstand, der sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Herausforderungen mit sich bringt. Im zweiten Paket des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung, welches der Bundesrat am 19. Februar 2025 verabschiedet hat, legt der neue Artikel 19a der StromVV fest, was im Hinblick auf die Nutzung von Flexibilitäten durch den Verteilnetzbetreiber als netzdienlich gilt. Im Rahmen einer netzdienlichen Nutzung braucht es einen Vertrag, der gewisse Mindestanforderungen erfüllen muss, zwischen dem Flexibilitätsinhaber (z.B. Speicherbetreiber) und dem Verteilnetzbetreiber. Eine direkte kantonale Intervention in diese Strukturen wäre weder zweckmässig noch zielführend.

Ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung von Speichern durch Verteilnetzbetreiber wirft auch regulatorische Fragen auf, da der Betrieb dieser Speicher ausschliesslich Dritten ausserhalb des regulierten Netzbetriebs vorbehalten ist. Zudem wäre für die Vergabe solcher Darlehen eine gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene erforderlich.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung von Energiespeichern für das Stromnetz und wird im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie (Massnahme 24-1 «Energiespeicher») eine gesamtheitliche Analyse vornehmen. Ziel ist es, diejenigen Speichertechnologien zu identifizieren, die einen effizienten und nachhaltigen Beitrag zur Netzstabilität leisten. Diese gesamtheitliche Betrachtung ist zielführender als eine selektive Förderung einzelner Elemente ohne umfassende Planung.

Auf Basis der dargelegten rechtlichen, strategischen und finanziellen Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der vorliegenden Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] ElCom Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050; Kapitel 9 Seite 30ff., insbesondere die Antwort auf Frage 62

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	262-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.80
Eingereicht am:	02.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Steiner (Boll, EVP) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	527/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Vieraugenprinzip bei Regulationsabschüssen

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit Regulationsabschüsse im Kanton Bern in Zukunft nach dem Vieraugenprinzip erfolgen müssen.

Begründung:

In verschiedenen Kantonen ist es in der letzten Zeit im Zuge von Regulationsabschüssen zu Fehlabschüssen gekommen. In Graubünden hat ein Wildhüter während einer nächtlichen Wolfsjagd statt Wölfen drei Luchse erschossen. Im Wallis waren im vergangenen Jahr Wölfe aus Rudeln geschossen worden, die gar nicht zum Abschuss freigegeben waren. Ebenfalls im Wallis hat ein Wildhüter im vergangenen Jahr irrtümlich einen Herdenschutzhund erschossen.

Für Regulationsabschüsse begibt man sich häufig nachts auf die Pirsch, um die normalerweise sehr scheuen Tiere zu jagen. Die Identifikation der Tiere gestaltet sich im Dunkeln naturgemäss schwierig, selbst wenn eine Wärmebildkamera zum Einsatz kommt.

Fehler bei Regulationsabschüssen liessen sich durch ein Vieraugenprinzip vermeiden. Jagende sollten bei solchen Abschüssen zu zweit unterwegs sein. Gemeinsam liesse sich besser überprüfen, ob man das richtige Tier im Visier hat.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass das Vieraugenprinzip beim Abschuss von geschützten Tieren dazu beitragen kann, kritische Fehler zu vermeiden. Deshalb wird es von den zuständigen Vollzugsbehörden in speziell gelagerten Situationen bereits heute angeordnet. Das Vieraugenprinzip ist aber sehr personalintensiv und lässt sich mit den bestehenden Ressourcen nur punktuell anwenden. Der Vollständigkeit halber weist der Regierungsrat zudem darauf hin, dass beim Abschuss von Tieren in der Nacht unter teilweise widrigen Witterungsbedingungen auch mit dem Vieraugenprinzip nicht jeder Fehler vermieden werden kann. Schliesslich gibt es auch Gegebenheiten, in denen der Nutzen einer zweiten Person beschränkt ist, denn die im Kanton Bern sehr gut ausgebildeten Wildhüter können den Abschuss eines Tieres in vielen Situationen korrekt allein bewerkstelligen.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach alle Regulationsabschüsse im Kanton Bern in Zukunft nach dem Vieraugenprinzip erfolgen müssen, lässt sich mit den bestehenden Ressourcen nicht umsetzen. Das Jagdinspektorat weist bereits heute einen erheblichen personellen Mehrbedarf zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben auf, wie eine aktuelle und extern unterstützte Ressourcenanalyse der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Umsetzung der regierungsrätlichen Antwort zu Ziffer 3 der als Postulat überwiesenen Motion «Umsetzung der nationalen Jagdverordnung – Vollzug der Wolfsregulation bei Erreichen der Schadschwelle» (M 154-2023) zeigt. Werden für das Jagdinspektorat zusätzliche Personalressourcen gesprochen, so wird es auch möglich sein, heikle Regulationsabschüsse vermehrt nach dem Vieraugenprinzip durchzuführen. Eine Bestimmung, alle Regulationsabschüsse zwingend nach dem Vieraugenprinzip durchzuführen, würde aus den oben erwähnten Gründen jedoch zu weit gehen. Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Motion deshalb ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	288-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.107
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Müller (Innerberg, SP) Widmer (Bern, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	529/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Dank Pilotprojekt «Asphaltknacken» zu mehr entsiegelten Flächen im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Pilotprojekt zur Entsiegelung unnötig versiegelter Flächen im Kanton Bern zu prüfen. Diese Massnahme soll zur Klimaanpassung, zur Förderung der Biodiversität sowie zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit beitragen. Als Vorbild kann das Projekt «Asphaltknacker»[1] des Kantons Aargau dienen, das in Zusammenarbeit mit einer Fachinstitution umgesetzt wird und sich gezielt an interessierte Gemeinden sowie andere relevante Institutionen richtet.

Begründung:

Der Kanton Bern steht, wie viele andere Regionen, vor grossen Herausforderungen im Bereich der Siedlungsentwicklung. In der Schweiz werden täglich über vier Fussballfelder an Fläche versiegelt, meist durch Asphalt, Beton oder andere Befestigungen in Siedlungsgebieten. Diese Entwicklung hat gravierende ökologische und infrastrukturelle Folgen: Regenwasser kann nicht mehr versickern, das Grundwasser wird nicht ausreichend angereichert, und die Abwasserreinigungsanlagen werden durch das eingeleitete Oberflächenwasser stark belastet. Zudem führt die Versiegelung zu einer Aufheizung des Mikroklimas, was die Aufenthaltsqualität in Sommermonaten deutlich mindert.

12|00|D|v02

[1] https://www.naturama.ch/natur/fuer-gemeinden/asphaltknacker

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit der Entsiegelung angezeigt. Die Entsiegelung solcher Flächen – das Aufbrechen von Asphalt oder Beton und die anschliessende Begrünung – bietet zahlreiche Vorteile:

- Regenwasser kann vor Ort versickern und das Grundwasser anreichern.
- Die lokalen Temperaturen sinken, insbesondere in städtischen Gebieten, wodurch das Mikroklima im Sommer angenehmer wird.
- Die Abwasserreinigungsanlagen werden entlastet, da weniger Oberflächenwasser abgeleitet wird.
- Es entstehen neue Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere, wodurch die Biodiversität gefördert wird.
- Die ökologische Vernetzung durch den Siedlungsraum wird verbessert, was positive Effekte auf die Natur hat.
- Begrünte Flächen verbessern die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung.

Ein Pilotprojekt zur Entsiegelung kann als Beispielprojekt für Gemeinden im Kanton Bern dienen. Dabei sollten interessierte Gemeinden angesprochen und geeignete Flächen identifiziert, entsiegelt und durch ökologisch wertvolle Begrünung umgestaltet werden. Solche Massnahmen tragen direkt zu den Zielen der Klimaanpassung, Biodiversitätsförderung und nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Prüfenswert wäre, im kantonalen Richtplan[2] ein solches Projekt als konkrete Umsetzung der neuen Massnahme D_11 vorzusehen.

Andere Kantone sind aktiv, so zum Beispiel der Kanton Aargau, der mit dem Projekt «Asphaltknacker» zeigt, wie die Entsiegelung erfolgreich umgesetzt werden kann. Es hat nicht nur die ökologischen Vorteile der Massnahme aufgezeigt, sondern auch Wege gefunden, Gemeinden aktiv einzubinden und die Bevölkerung für das Thema zu sensibilisieren.

Der Kanton Bern könnte ein Pilotprojekt nach dem Vorbild von «Asphaltknacker» initiieren. Ein solches Projekt kann Gemeinden bei der Umsetzung von Entsiegelungsmassnahmen unterstützen. Es geht dabei nicht um eine Pflicht, sondern primär darum, interessierte Institutionen (Gemeinden, Kirchgemeinden, Genossenschaften, Schulen, Vereine usw.) bei Entsiegelungsmassnahmen ab einer relevanten Fläche vor allem auch mit fachlicher Beratung zu unterstützen. Dank Best-Practice-Beispielen können zudem Vorbildflächen gestaltet und Wissen vermittelt werden.

Solch ein Pilotprojekt ist ein Schritt hin zu einer nachhaltigeren und lebenswerteren Zukunft im Kanton Bern.

Antwort des Regierungsrates

Die positive Wirkung unversiegelter, allenfalls sogar begrünter Flächen im Siedlungsgebiet auf Lokalklima, Entwässerung und Biodiversität, aber auch auf die Lebensqualität der Menschen sind bekannt und unbestritten. Dem Erhalt bestehender, unversiegelter Flächen innerhalb der Siedlungen kommt deshalb nach Ansicht des Regierungsrats eine grosse Bedeutung zu. Durch die baulichen Entwicklungen, beispielsweise im Rahmen der inneren Verdichtung, werden zwangsläufig weiterhin Flächen überbaut und damit versiegelt. Der Regierungsrat geht deshalb mit den Postulantinnen und Postulanten einig, dass es wichtig ist, auch das Entsiegelungspotenzial zu kennen und zu nutzen.

Die Zuständigkeit für diese raumplanerische und siedlungsökologische Aufgabe obliegt primär den Gemeinden. Der Kanton kann sie aber unterstützen, indem er die entsprechenden Grundlagen schafft: Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) überarbeitet gegenwärtig das

[2] Kantonaler Richtplan

kantonale Musterbaureglement. Ein Grund für die Überarbeitung sind mehrere vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse zur Siedlungsökologie und Sensibilisierung der Gemeinden und der Bevölkerung für dieses Thema (Biodiversität – alle müssen ihren Beitrag leisten [2019.RRGR.207]; Grau statt grün: Steinwüsten erobern unsere Vorgärten – die Artenvielfalt und das Klima leiden darunter [2021.RRGR.396]; Versiegelte Flächen bei Neubauten reduzieren [2023.RRGR.267]). Bei dieser Überarbeitung werden die Themen Versiegelung sowie Stein- und Schottergärten klar adressiert. Durch die Übernahme der neuen Bestimmungen in ihre baurechtliche Grundordnung können die Gemeinden die Entwicklung direkt steuern. Ob und in welcher Form das Thema der Entsiegelung ins Musterbaureglement aufgenommen werden kann, muss noch näher geprüft werden.

Wie bereits oben ausgeführt, anerkennt der Regierungsrat die positive Wirkung von entsiegelten Flächen im Siedlungsgebiet bezüglich der Entwässerung (Prinzip «Schwammstadt»), der Biodiversität und des Lokalklimas. Deshalb wird das AGR in Kürze eine Arbeitshilfe für die Förderung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung herausgegeben, welche die Umsetzung des Massnahmenblattes D_11 des kantonalen Richtplans konkretisiert. Dabei kommt der Vermeidung von versiegelten Flächen als auch der Entsiegelung bestehender Flächen im Siedlungsgebiet eine zentrale Bedeutung zu. Weil die im kantonalen Massnahmenblatt und in der Arbeitshilfe präzisierten raumplanerischen Instrumente erst mittel- und längerfristig wirken, sind konkrete und kurzfristig umsetzbare Massnahmen wie das Pilotprojekt «Asphaltknacker» zu begrüssen.

Weiter überarbeitet der Kanton Bern zurzeit seine Wasserstrategie. Der Entwurf der Wasserstrategie 2040 enthält eine Massnahme explizit zum Thema «Schwammstadt». Neben der bereits erwähnten Überarbeitung des erwähnten Musterbaureglements geht es dabei darum, weitere gesetzliche und vollzugstechnische Hürden für die Umsetzung von Schwammstadtmassnahmen zu beseitigen und finanzielle Förderanreize zu prüfen. Schliesslich unterstützt das Amt für Wasser und Abfall die Stadt Bern bei der Erarbeitung einer «Arbeitshilfe zum Niederschlagsmanagement im öffentlichen Raum». Damit soll sichergestellt werden, dass das Thema Niederschlagswasserbewirtschaftung bei allen Projekten von Beginn an und im Sinne von blaugrünen Infrastrukturen berücksichtigt wird. Die erarbeiteten Grundlagen können sodann auf weitere (städtische) Gemeinden übertragen werden.

Im Rahmen der Umsetzung der oben aufgeführten Massnahmen und der erwähnten politischen Vorstösse kann damit ein Pilotprojekt «Asphaltknacker» geprüft werden, zumal dieses auf der Linie bereits laufender oder geplanter kommunaler und kantonaler Massnahmen liegt. Entsprechend ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	291-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.111
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.03.2025
RRB-Nr.:	514/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nicht erst reagieren, wenn es zu spät ist: jetzt die Problematik «Trifluoressigsäure (TFA)» im Grund- und Trinkwasser anpassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen für
   - eine aktive Reduktion des Einsatzes von TFA im Kanton Bern
   - die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten
   - ein mögliches späteres, rechtzeitiges Verbot von TFAs,
2. eine grundsätzliche Regelung für PFAS in die gesetzliche Grundlage miteinzubeziehen.

Begründung:

Trifluoressigsäure (TFA) ist eine chemische Substanz, die sich in der Umwelt nur schwer abbaut und sich leicht verbreiten kann. Sie gehört zu den sogenannten PFAS, einer Gruppe von Chemikalien, die vollständig oder teilweise fluoriert sind. TFA entsteht, wenn andere PFAS, die eine Trifluormethyl-Gruppe (CF3) enthalten, in der Umwelt abgebaut werden. Solche PFAS kommen vor allem in Pflanzenschutzmitteln sowie in Kälte- und Treibmitteln vor. Darüber hinaus kann TFA auch aus Bioziden, Arzneimitteln und verschiedenen Industriechemikalien freigesetzt werden.

12|00|D|v02

Das Problem bei Trifluoressigsäure ist, dass sie sich in der Umwelt nicht zersetzt. Sie gehört zur Gruppe der sogenannten PFAS, die auch als «Ewigkeitschemikalien» bekannt sind, weil sie extrem langlebig sind. Die Menge dieser Chemikalien im Trinkwasser nimmt immer weiter zu. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst keine zusätzliche TFA in die Umwelt gelangt.

Trifluoressigsäure ist in der ganzen Schweiz im Grundwasser nachweisbar. Ihre Konzentrationen sind dabei 100- bis 1000-mal höher als die anderer PFAS, die bisher im Grundwasser festgestellt wurden. TFA ist ein künstlicher Stoff, der sich kaum abbaut und das Grundwasser landesweit belastet. Nach aktuellem Wissen ist TFA die am weitesten verbreitete künstliche Chemikalie im Grundwasser der Schweiz.

In einer grossen europäischen Studie wurden bei fast einem Viertel der 6- bis 19-Jährigen eine so grosse Menge PFAS im Blut gefunden, dass laut dem deutschen Umweltbundesamt (UBA) «gesundheitliche Wirkungen nicht mehr mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.»

In der Schweiz gibt es bisher keine Grenzwerte für Trifluoressigsäure. Tierversuche zeigen, dass Schäden erst bei deutlich höheren TFA-Konzentrationen auftreten als denjenigen, die derzeit im Trinkwasser gemessen werden. In der EU wird geprüft, ob die Chemikalie die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte, jedoch basieren solche Vermutungen bisher auf schwachen Hinweisen aus Tierversuchen.

Trotzdem besteht kein Anlass zur Entwarnung. Fachleute betonen, dass es keine gute Situation sei, einen solchen Fremdstoff flächendeckend im Wasser zu finden und ihn langfristig mit dem Trinkwasser aufzunehmen. Sie fordern verstärkte Aufmerksamkeit und Massnahmen, um die Belastung zu reduzieren.

Obwohl die derzeitige Belastung des Grundwassers noch keine grösseren Probleme verursacht, könnte sich dies schnell ändern, wenn nicht rechtzeitig gehandelt wird. Insbesondere bei Kältemitteln und Pflanzenschutzmitteln gibt es bereits Produkte, die ohne Trifluoressigsäure auskommen. Solche Alternativen könnten genutzt werden, um die Belastung zu minimieren.

Der Kanton soll sich jetzt Gedanken machen, wie er derzeit reagieren will und kann, wenn die Konzentration von TFA ein Niveau erreicht, das ein Handeln erfordert.

Auch wenn aktuell noch kein Grenzwert für PFAS und TFA besteht – sowohl auf europäischer wie auf nationaler Ebene sind Bestrebungen im Gange. Sollte dereinst ein nationaler Grenzwert definiert werden, so muss der Kanton schnell handeln. Schon heute erreichen aber die TFA-Konzentrationen im Regenwasser Werte, die übliche Grenzwerte für gefährliche Stoffe in Pflanzenschutzmitteln übersteigen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Gesetzgebungsprozess dauert seine Zeit. Will man als Kanton Bern mit der Entwicklung der PFAS-Konzentration mithalten und rechtzeitig reagieren können, sollten die Konzentrationen derzeit eine Marke erreichen, bei der reagiert werden muss.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin und der Motionäre, dass bei der Umweltbelastung durch Trifluoracetat (TFA), einer Ewigkeitschemikalie der Gruppe der sogenannten per- und polyfluorierten Verbindungen (PFAS), Handlungsbedarf besteht. TFA tritt im Schweizer Grundwasser und demzufolge auch im Kanton Bern flächendeckend und im Vergleich zu anderen organischen Spurenstoffen in hohen Konzentrationen auf. Dies vor allem aufgrund des grossflächigen Einsatzes von TFA-bildenden Substanzen als Kälte- oder Pflanzenschutzmittel und deren atmosphärischer Verbreitung. So werden z. B. auch im Regenwasser Konzentrationen von 500 ng/L nachgewiesen. Ähnliche Konzentrationen werden auch im Grundwasser ausserhalb von Ackerbaugebieten gemessen. Kommt der Abbau aus Pflanzenschutzmitteln hinzu, reichen die Konzentrationen im Grundwasser bis 4’500 ng/L. Auch wenn nach heutigem Wissensstand TFA nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft ist, sind solch hohe Konzentrationen von künstlichen, langlebigen Stoffen im Gewässer im Sinne des Vorsorgeprinzips gemäss Anhang 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) unerwünscht.

Unter Punkt 1 wird der Regierungsrat aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen für eine aktive Reduktion des Einsatzes von TFA im Kanton Bern, die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten sowie für ein mögliches späteres, rechtzeitiges Verbot von TFA.

Diverse Vorläuferverbindungen können in der Umwelt zu TFA abgebaut werden. Darunter fallen teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW, HFO), welche heute als Kältemittel, Treibgase, Lösungs-, Schäumungs- und Löschmittel eingesetzt werden, sowie verschiedene Wirkstoffe von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln.

Das Inverkehrbringen von ersteren wird in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) reguliert. Verwendungseinschränkungen und -verbote PFAS-haltiger Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sind mit EU-Vorgaben harmonisiert.

Die Einschränkung von TFA-bildenden Bioziden und Pflanzenschutzmitteln oder ein generelles Verbot kann gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) durch den Bundesrat erfolgen, wenn Grenzwerte im Gewässer wiederholt und verbreitet überschritten werden. Der Kanton kann in den Zuströmbereichen von ober- und unterirdischen Gewässern die Nutzung von TFA-bildenden Pflanzenschutzmitteln einschränken, wenn eine Verunreinigung vorliegt (Anhang 4, Ziffer 212, GSchV). Eine Verunreinigung liegt vor, wenn die Trinkwasserqualität gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) oder die Anforderungen gemäss Anhang 2 GschV nicht eingehalten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gelten für TFA keine Grenzwerte bzw. nur die Obergrenze gemäss Anhang 2 TBDV für organische chemische Verbindungen mit unbekannter Toxizität von 10'000 ng/L. Somit ist die Herleitung und die schweizweite Einführung von Grenzwerten für TFA zentral, damit Massnahmen erlassen werden können.

Die Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nicht Ersatzwirkstoffe verwendet werden, die zwar TFA-frei sind, hingegen andere Risiken für Mensch, Tier und Umwelt darstellen könnten. Er ist jedoch bereit, die Möglichkeiten zur Schaffung von Anreizen zum Ersatz von TFA-haltigen Produkten und zum Einsatz von TFA-freien Alternativprodukten zu prüfen.

Für die in Punkt 2 geforderte grundsätzliche Regelung generell für PFAS verweist der Regierungsrat auf die im vorgehenden Abschnitt beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen auf Bundesebene. Aktuell existieren für drei PFAS Höchstwerte in der TBDV (PFOS, PFHxS und PFOA), per 1. Januar 2026 wird diese Liste um 17 weitere PFAS in Analogie zum EU-Recht erweitert. Werden diese Höchstwerte im Trinkwasser überschritten, müssen seitens Trinkwasserversorgung Massnahmen ergriffen werden.

Die in den Punkten 1 und 2 geforderten gesetzlichen Grundlagen und Regelungen sind auf Bundesebene ausreichend vorhanden. Es gilt die schweizweite Einführung der Grenzwerte sowohl für TFA als auch für PFAS abzuwarten. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	004-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.37
Eingereicht am:	11.02.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	468/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bauverordnung Artikel 47 Abstellräume - Vermeidung von CO2-Emissionen

Der Bausektor ist für einen wesentlichen Teil der CO_2-Emissionen verantwortlich. Insbesondere die Herstellung von Beton ist sehr CO_2-intensiv. Bei Hochbauten ist durch den Holzbau eine vollständige Vermeidung von Beton mit Ausnahme der Kellergeschosse möglich. Beim Kellergeschoss ist die Verwendung von Holz wegen des nötigen Wasser- und Feuchtigkeitsschutzes schwierig. Konsequenterweise empfiehlt daher die SIA, wenn immer möglich auf Untergeschosse zu verzichten oder die Grösse auf das absolute Minimum zu reduzieren.

Artikel 47 Absatz 1 der Bauverordnung verlangt, dass zwingend sehr grosse Abstellräume geschaffen werden müssen. Diese Bestimmung stammt noch aus einer Zeit, in der genug Holz oder Kohle für eine Heizperiode gelagert werden musste. Heutige Flachdachbauten verfügen über keinen Estrich, und Dachstöcke werden meistens zu Dachwohnungen ausgebaut – es bleibt nur das Untergeschoss.

Es ist auch aus regulatorischer Sicht fragwürdig, ob der Gesetzgeber hier ein schutzwürdiges Anliegen vertritt. Es ist den Architekten und Bauträgern auch in Bezug auf Abstellräume zuzutrauen, die Bedürfnisse der Bewohner richtig einzuschätzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und Artikel 47 Absatz 1 zu streichen?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und die Flächenanforderungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 wesentlich zu reduzieren? Falls ja, um wie viel?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und Artikel 47 Absatz 1 zu streichen?*

Artikel 15 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) schreibt vor, dass beim Bau von Mehrfamilienhäusern, d.h. von Wohnhäusern mit mehr als zwei Familienwohnungen, Abstellräume zu schaffen sind. Artikel 47 Absatz 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) präzisiert, dass in Mehrfamilienhäusern den Bewohnerinnen und Bewohnern genügende Abstellräume zur Verfügung zu stellen sind. Diese sollen für Ein- und Zweizimmerwohnungen mindestens 5 m^2 und für grössere Wohnungen mindestens 7 m^2 gross sein. Als Abstellräume gelten gemäss dieser Vorschrift Estrich- und Kellerabteile sowie Reduits.

Diese Vorschriften wurden mit dem Baugesetz vom 9. Juni 1985 eingeführt. Auslöser dafür war das 1980 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700). Dieses hielt in Artikel 1 Absatz 2 unter anderem fest, dass Bund, Kanton und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen zur Schaffung von wohnlichen Siedlungen unterstützen. Um die vom RPG geforderte wohnliche und bedürfnisgerechte Gestaltung der Siedlungen zu erreichen, schuf der bernische Gesetzgeber Mindestanforderungen hinsichtlich von Abstellräumen, Spiel- und Aufenthaltsflächen, etc. Er ging davon aus, dass für professionelle Bauherrschaften die Erstellung von Nebenräumen und -anlagen wenig profitabel ist und deshalb Mindestanforderungen notwendig sind, um die Erstellung der für ein angenehmes Wohnen wesentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Mehrfamilienhäusern auch heute noch ein Bedürfnis nach Abstellraum für Koffer, Sport- und Spielgeräte, Werkzeuge, etc. haben. Bei Investitionsobjekten ist nach wie vor zu befürchten, dass ohne entsprechende Vorschriften keine oder zu wenige Nebenräume und -anlagen erstellt würden. Es besteht daher nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse an den erwähnten Bestimmungen. Diese lassen es im Übrigen den Bauherrschaften offen, ob sie Kellerräume oder Estrichabteile schaffen oder Reduits in Wohnungen oder Treppenhäusern erstellen. Sie verhindern somit nicht, dass Bauten ohne Untergeschosse erstellt werden können. Zudem sieht Artikel 42 Absatz 2 BauV vor, dass die Gemeinden hinsichtlich der Abstellräume eine abweichende Regelung treffen und weniger weit gehende Vorschriften erlassen können.

Der Regierungsrat erachtet es aus diesen Gründen weder als notwendig noch als sinnvoll, Artikel 47 Absatz 1 BauV zu streichen.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, die Bauverordnung entsprechend anzupassen und die Flächenanforderungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 wesentlich zu reduzieren? Falls ja, um wie viel?*

Aus den unter Ziffer 1 erwähnten Gründen erachtet es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, die in Artikel 47 Absatz 1 BauV genannten Flächen zu reduzieren. Artikel 42 Absatz 2 BauV räumt zudem bereits heute den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Mindestflächen für Abstellräume zu verkleinern. Eine Anpassung der Bauverordnung ist dafür nicht notwendig.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	006-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.54
Eingereicht am:	24.02.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.03.2025
RRB-Nr.:	640/2025 vom 11. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Mit vernünftigem Aufwand die Strassen La Neuveville – Prêles – Lamboing (La Neuveville–Lignières) und Twann – Lamboing verbreitern

Am 14 Januar 2020 haben wir eine Interpellation mit dem Titel «Verbreiterung der Strasse La Neuveville-Prêles-Lamboing (La Neuveville–Lignières) im unteren, auf dem Gemeindegebiet von La Neuveville gelegenen Abschnitt» (I-002-2020) eingereicht.

Im unteren Abschnitt ab Ortsausfahrt La Neuveville ist diese Kantonsstrasse in Richtung Prêles, Lignières (NE) und Nods an mehreren Stellen so eng, dass Fahrzeuge nicht problemlos aneinander vorbeifahren können. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Reisecars, Postautos und Lastwagen aneinander oder an Autos vorbeifahren müssen. Dies behindert den Verkehrsfluss und erhöht das Unfallrisiko.

In der Interpellation hatten wir den Regierungsrat gefragt, ob er bereit wäre, diese Strasse an einigen genau festgelegten Stellen zur Lösung der oben erwähnten Probleme zu verbreitern.

In seiner Antwort versicherte der Regierungsrat erfreulicherweise, er könne «das Anliegen der Interpellantin durchaus nachvollziehen». Aber aufgrund der Anzahl Unfälle, die die Unfallraten auf Strassen der gleichen Kategorie nicht überschreitet, war der Regierungsrat der Auffassung, dass «derzeit keine dringlichen Massnahmen ergriffen werden müssen».

Er verpflichtete sich hingegen, «die Situation näher zu prüfen und zu analysieren, welche Lösungen in technischer Hinsicht und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips punktuell umgesetzt werden können, sofern sie aufgrund des Standards Kantonsstrassen gerechtfertigt sind. Gegebenenfalls werden die Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Massnahmen in einen der nächsten Rahmenkredite aufgenommen.»

12|00|D|v02

Da Strassenprojekte einer strengen technischen, zeitlichen und finanziellen Planung unterworfen sind, ist es verständlich, dass auf dem betroffenen Strassenabschnitt keine Korrekturen vorgenommen wurden.

Aber die Situation hat sich im Lauf der letzten Jahre verschlechtert. Das Verkehrsaufkommen auf dieser für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden Nods und Plateau de Diesse wichtigen Verbindungsachse hat seit 2020 sicherlich zugenommen. Immer mehr Touristen benutzen diese Strasse auf dem Weg zum Chasseral. Dieses landschaftlich bemerkenswerte Ausflugsziel mit einem überwältigenden Blick auf die Alpen und das Mittelland erfreut sich einer zunehmenden Anziehungskraft.

Die Problematik der schwierigen Erreichbarkeit der beiden Gemeinden auf dem Tessenberg wird noch durch zwei weitere Umstände verschlimmert.

Einerseits scheint der Verkehr zur Umfahrung von Biel über Orvin und Le Jorat nicht nachzulassen. Er erhöht die Anzahl Fahrzeuge auf der Kantonsstrasse 1322.

Andererseits verkehren aufgrund der Schliessung des SBB-Bahnhofs Ligerz – bis mindestens 2030 – Postautos auf der oft sehr engen Kantonsstrasse (1316) zwischen Twann und Lamboing via Twannbachschlucht. An bestimmten Stellen bereitet das Kreuzen den Postautos und anderen leichten und schweren Motorfahrzeugen ernsthafte Schwierigkeiten.

Es scheint uns daher dringend, ab sofort die streckenweise Verbreiterung der Kantonsstrassen La Neuveville–Lamboing (1322) und Twann–Lamboing (1316) zu planen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat, wie er sich 2020 verpflichtet hatte, die Situation der Kantonsstrasse La Neuveville–Lamboing näher geprüft und analysiert, welche Lösungen umgesetzt werden können, um bestimmte Abschnitte zu verbreitern?

2. Gedenkt er, in Kürze bestimmte Abschnitte der Kantonsstrasse Twann–Lamboing (1316) zu verbreitern?

3. Wie hat sich das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen auf den Kantonsstrassen La Neuveville–Lamboing und Twann–Lamboing im Lauf der letzten fünf Jahre entwickelt?

4. Wie haben sich die Unfallraten auf diesen beiden Kantonsstrassen entwickelt?

5. Gedenkt der Regierungsrat, die teilweise Erweiterung der beiden Kantonsstrassen in den Strassennetzplan 2022–2037 aufzunehmen?

Begründung der Dringlichkeit: In seiner Antwort auf unsere Interpellation 002-2020 versicherte der Regierungsrat, er könne «das Anliegen der Interpellantin durchaus nachvollziehen» und verpflichtete sich, die Situation näher zu prüfen. Bisher wurde keine Massnahme vorgeschlagen. Ausserdem hat sich die Situation durch die Schliessung des SBB-Bahnhofs Ligerz noch verschlimmert und betrifft ebenfalls die Kantonsstrasse Twann–Lamboing. Zahlreiche Bewohner der Gemeinden Nods und Plateau de Diesse haben täglich mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die ein ernsthaftes Unfallrisiko darstellen. Wir verlangen die Dringlichkeit, so dass der Regierungsrat schnellstmöglich die Machbarkeit von schnellen und punktuellen Verbesserungen prüft, bevor er sich mit der Frage befasst, ob die nötigen Verbreiterungen dieser beiden Kantonsstrassen in den Strassennetzplan 2022–2037 aufgenommen werden sollen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat nach wie vor Verständnis für die Sorge um die Verkehrssicherheit auf den Kantonsstrassen Nr. 1322 La Neuveville–Prêles–Lamboing und Nr. 1316 Twann–Lamboing. Die Unfallstatistiken zeigen jedoch, dass diese Strassen keine grösseren Sicherheitsdefizite aufweisen und dass sie angesichts der geringen Verkehrsbelastung den Bedürfnissen der verschiedenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer entsprechen.

1. *Hat der Regierungsrat, wie er sich 2020 verpflichtet hatte, die Situation der Kantonsstrasse La Neuveville–Lamboing näher geprüft und analysiert, welche Lösungen umgesetzt werden können, um bestimmte Abschnitte zu verbreitern?*

   Es wurden Kurzstudien durchgeführt, die jedoch aufgrund der Unverhältnismässigkeit zwischen den Kosten und dem Nutzen für den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit nicht weiter vertieft wurden. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Schaffung von punktuellen oder auf bestimmte Abschnitte beschränkte Verbreiterungen negative Auswirkungen auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer haben kann, da auf den entsprechenden Abschnitten eine uneinheitliche Situation geschaffen würde. Eine homogene Gestaltung führt zu einem angepassteren und rücksichtsvolleren Fahrverhalten und verhindert gefährliches Fehlverhalten. Ausserdem könnte eine Verbreiterung der oben genannten Strassen zu einer Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf diese Strassen führen und somit weitere Schwierigkeiten verursachen.

2. *Gedenkt er, in Kürze bestimmte Abschnitte der Kantonsstrasse Twann–Lamboing (1316) zu verbreitern?*

   Nein. Angesichts der geringen täglichen Verkehrsbelastung (weniger als 1500 Fahrzeuge) und der geltenden Verkehrsbeschränkungen (Begrenzung der Fahrzeuge auf ein Gewicht von 18 Tonnen und eine Breite von 2,30 m) ist auf der Strasse Nr. 1316 zwischen Twann und Lamboing keine, auch keine punktuelle Verbreiterung vorgesehen. Im Gegenzug wurde die Strasse als Bergpoststrasse definiert, die dem öffentlichen Verkehr Vorrang einräumt und ihm die Möglichkeit gibt, das Dreiklanghorn zu benutzen, um die Aufmerksamkeit und Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

3. *Wie hat sich das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen auf den Kantonsstrassen La Neuveville–Lamboing und Twann–Lamboing im Lauf der letzten fünf Jahre entwickelt?*

   Die tägliche Verkehrsbelastung beträgt etwa 1500 (Kantonsstrasse Nr. 1316 Twann–Lamboing), 2500 (Kantonsstrasse Nr. 1322 La Neuveville–Prêles–Lamboing) und 650 Fahrzeuge (Kantonsstrasse Nr. 1323 La Neuveville–Lignières). Die Verkehrsentwicklung auf diesen Strassen liegt im nationalen Durchschnitt mit einem jährlichen Anstieg von rund 1,5 %, was einem Gesamtanstieg von rund 8 % über die letzten 5 Jahre entspricht.

4. *Wie haben sich die Unfallraten auf diesen beiden Kantonsstrassen entwickelt?*

   Die Entwicklung der Unfallzahlen ist stabil. In den letzten 5 Jahren gab es 7 Unfälle auf der Strasse Twann–Lamboing und 14 Unfälle auf der Strasse La Neuveville–Prêles–Lamboing. Von den 7 Unfällen zwischen Twann und Lamboing waren alles Einzelunfälle, für die das Verhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verantwortlich gemacht werden kann (Geschwindigkeit, Unaufmerksamkeit, Alkohol). Auf der Strasse La Neuveville–Prêles–Lamboing waren bei 5 Unfällen mehrere Fahrzeuge beteiligt. Die anderen waren Einzelunfälle, die ebenfalls auf unangemessenes Verhalten zurückzuführen waren. Bei den Kollisionen zwischen mehreren Fahrzeugen wurde kein einziger Zusammenstoss mit der Enge der Strasse in Verbindung gebracht. Sie waren hauptsächlich auf Nichtbeherrschen des Fahrzeugs oder unangebrachte Überholmanöver zurückzuführen.

5. Gedenkt der Regierungsrat, die teilweise Erweiterung der beiden Kantonsstrassen in den Strassennetzplan 2022–2037 aufzunehmen?

Wie bereits erwähnt, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass angesichts der täglichen Verkehrsbelastung, der relativ niedrigen Unfallrate und der potenziell negativen Auswirkungen auch eine nur punktuelle Verbreiterung der Strassen Nr. 1316 und Nr. 1322 nicht gerechtfertigt ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	032-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.92
Eingereicht am:	04.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	656/2025 vom 18. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kostentransparenz bei der Strassenfinanzierung im Kanton Bern

Die Finanzierung der Strasseninfrastruktur im Kanton Bern erfolgt durch eine Kombination von Mitteln des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten. Für Bau und Unterhalt der Nationalstrassen ist der Bund verantwortlich. Die Finanzierung erfolgt über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), insbesondere gespeist aus Einnahmen wie dem Mineralölsteuerzuschlag, der Autobahnvignette und der Automobilsteuer. Der Kanton Bern finanziert seine Strassenkosten durch den Reinertrag der Motorfahrzeugsteuern, zweckgebundene Bundesbeiträge sowie durch allgemeine kantonale Steuern. Die Gemeinden sind für ihre kommunalen Strassen zuständig und tragen die entsprechenden Kosten für Bau und Unterhalt. Die Finanzierung erfolgt aus dem steuerfinanzierten Gemeindehaushalt und von den Gemeinden erhobenen Gebühren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch waren in den vergangenen 5 Jahren jeweils die jährlichen Gesamtkosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur im Kanton Bern insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kantons- und Gemeindestrassen?

2. Aus welchen Quellen setzte sich die Finanzierung der Strasseninfrastruktur im Kanton Bern im Detail zusammen (inkl. Eigenmittel des Kantons, Beiträge des Bundes, Kosten der Gemeinden, zweckgebundene Abgaben und weitere Finanzierungsquellen), wiederum aufgeschlüsselt nach Kantons- und Gemeindestrassen?

3. Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu ergreifen, um die Kostentransparenz bei der Finanzierung der Strasseninfrastruktur zu erhöhen, beispielsweise durch eine jährliche detaillierte Publikation der Kosten- und Finanzierungsstruktur?

12|00|D|v02

4. Abgesehen von den unmittelbaren Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen: Wie hoch schätzt der Regierungsrat die externen Kosten des motorisierten Strassenverkehrs im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie hoch waren in den vergangenen 5 Jahren jeweils die jährlichen Gesamtkosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur im Kanton Bern insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kantons- und Gemeindestrassen?*

2. *Aus welchen Quellen setzte sich die Finanzierung der Strasseninfrastruktur im Kanton Bern im Detail zusammen (inkl. Eigenmittel des Kantons, Beiträge des Bundes, Kosten der Gemeinden, zweckgebundene Abgaben und weitere Finanzierungsquellen), wiederum aufgeschlüsselt nach Kantons- und Gemeindestrassen?*

   Gemäss Art. 49 des Strassengesetzes (SG) trägt der Kanton die Kosten für die Kantonsstrassen, die Gemeinden die Kosten für die Gemeindestrassen. Der Kanton bestimmt den Standard der Kantonsstrassen, die Gemeinden können gegen Bezahlung der Mehrkosten einen höheren Standard bestellen (Art. 39 SG). Der Kanton finanziert seine Strassenkosten mit dem Reinertrag der Motorfahrzeugsteuern, mit den für die Zwecke der Strasse gebunden Beiträgen des Bundes (Bundesbeiträge an Hauptstrassen, Treibstoffanteil des Bundes sowie leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)) sowie aus seinen allgemeinen Mitteln (Art. 50 SG). Der Kanton richtet den Gemeinden zudem Investitionsbeiträge an Strassen- und Veloprojekte gemäss Art. 59 und 60 SG aus. Daneben erhält der Kanton Investitionsbeiträge des Bundes für kantonale Strassenbauprojekte, hauptsächlich aus Agglomerationsprogrammen, sowie Beiträge der Gemeinden, ebenfalls für kantonale Strassenbauprojekte. Diese finanzieren damit den Projektanteil auf ihrem Gemeindegebiet, der über den kantonalen Ausbaustandard hinausgeht.

   Der Regierungsrat kann aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nur Auskunft zu den Kosten für die Kantonsstrassen geben. Soweit möglich sind die Gesamtkosten der Strasseninfrastruktur des Kantons Bern sowie die Einnahmen zu deren Finanzierung in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Angaben beruhen auf der Jahresrechnung des Tiefbauamts und Angaben des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts und sind somit exklusiv weiterer Strassenkosten (z.B. Ausgaben für Strassenverkehrsamt, Prävention etc.).

Ausgaben/Kosten	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgaben Investitionsrechnung					
Kantonsstrassenbau (Neu-, Ausbau, Umgestaltung)	69'636'605	77'968'819	55'917'732	63'743'320	56'336'086
Baulicher Unterhalt Kantonsstrassen (Substanzerhaltung)	73'470'446	62'409'228	66'969'418	56'930'494	73'893'107
Total Investitionen (brutto)	**143'107'051**	**140'378'047**	**122'887'150**	**120'673'814**	**130'229'193**
Einnahmen Investitionsrechnung (zweckgebunden)					
Invesitionsbeiträge Bund an kantonale Strassenbauprojekte	7'679'000	10'651'338	7'672'000	7'207'090	11'666'343
Investitionsbeiträge Gemeinden an kantonale Strassenbauprojekte	3'942'167	3'101'167	2'400'314	1'517'512	949'442
Total Einnahmen Investitionsrechnung	**11'621'167**	**13'752'505**	**10'072'314**	**8'724'602**	**12'615'785**
Nettoinvestition Kantonsstrassen	**131'485'884**	**126'625'542**	**112'814'836**	**111'949'212**	**117'613'408**
Erfolgsrechnung					
Kleiner Baulicher Unterhalt Kantonsstrassen	10'480'371	13'414'491	11'462'697	10'383'250	11'240'864
Betrieblicher Unterhalt (Angaben für 2024 noch provisorisch)	72'319'481	79'938'463	75'220'648	58'357'410	59'956'100
Total Ausgaben Erfolgsrechnung Kantonsstrassen	**82'799'852**	**93'352'954**	**86'683'345**	**68'740'660**	**71'196'964**
Total Ausgaben/Kosten (Investitionen und Erfolgsrechnung)	**214'285'736**	**219'978'496**	**199'498'181**	**180'689'872**	**188'810'372**
Finanzierungsquellen (allg. Staatskasse, nicht zweckgebunden)					
Ertrag Strassenverkehrssteuer SVSA	270'546'933	275'021'025	276'612'557	280'449'221	282'797'557
Globale Bundesbeiträge an CH-Hauptstrassen	15'329'202	15'329'202	15'329'202	15'329'202	15'002'789
Treibstoffzollanteil des Bundes	35'929'370	36'537'066	34'200'039	32'987'421	33'213'041
Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)	63'802'700	66'414'732	65'581'346	62'867'780	66'774'049
Total allgemeine Einnahmen	**385'608'205**	**393'302'025**	**391'723'144**	**391'633'624**	**397'787'436**
Ausgaben Kantonstrasse abzüglich Einnahmen	**-171'322'469**	**-173'323'529**	**-192'224'963**	**-210'943'752**	**-208'977'064**

Der Regierungsrat verfügt weder über Angaben zu den Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen noch zu den Finanzierungsquellen der kommunalen Verkehrsinfrastrukturen.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu ergreifen, um die Kostentransparenz bei der Finanzierung der Strasseninfrastruktur zu erhöhen, beispielsweise durch eine jährliche detaillierte Publikation der Kosten- und Finanzierungsstruktur?*

   Eine umfassende Strassenrechnung für den Kanton Bern wäre im Sinne einer verbesserten Kostentransparenz grundsätzlich zu begrüssen. Für den Regierungsrat ist jedoch kein zusätzlicher Mehrwert erkennbar. Daher steht der Aufwand für die Erstellung einer umfassenden Strassenrechnung in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Denn für eine präzisere Einschätzung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Strasseninfrastruktur wäre eine vertiefte Analyse über sämtliche Direktionen hinweg notwendig, da der Strassenverkehr neben den eigentlichen Strassenkosten in weiteren Bereichen wie beispielsweise dem Strassenverkehrsamt, der Polizei und der Bildung Aufwendungen verursacht. Zudem müssten die Gemeinden einbezogen werden. Das Erstellen einer detaillierten Strassenrechnung brächte somit erhebliche und unverhältnismässig hohe jährliche Kosten für Kanton und Gemeinden mit sich, wie der Regierungsrat letztmals in seiner Antwort auf die Motion 189-2012 ausgeführt hat. Die Motion forderte eine detaillierte Strassenrechnung und wurde von einer Mehrheit des Parlaments abgelehnt. Der Regierungsrat verweist auch auf die Berichterstattung der Sicherheitsdirektion über die zweckgebundene Verwendung der Strassenverkehrssteuern (RRB 141/2024). Der Bericht hält fest, dass die Strassenverkehrssteuer in der Periode 2019-2022 entsprechend ihrem gesetzlichen Zweck eingesetzt wurde. Ferner wurde mit der Interpellation 094-2023 das Thema aufgegriffen, ob die Anzahl der Berichte des Regierungsrats reduziert werden könnte. Der Regierungsrat ist aufgrund der vorangeführten Gründe, der genannten Vorstösse sowie der bisherigen Haltung des Grossen Rats der Ansicht, dass die Erstellung und Publikation einer kantonalen Strassenrechnung nicht angezeigt ist.

4. *Abgesehen von den unmittelbaren Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen: Wie hoch schätzt der Regierungsrat die externen Kosten des motorisierten Strassenverkehrs im Kanton Bern?*

Die externen Kosten des Strassen- und Schienenverkehrs werden jährlich vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erhoben und auf dessen Website veröffentlicht. Da diese Daten auch kantonal aufgeschlüsselt werden, verzichtet der Kanton Bern auf eigene Erhebungen.

In der aktuellen Erhebung (Basisjahr 2021) des ARE werden für den Kanton Bern die externen Kosten des motorisierten Strassenverkehrs (inkl. öffentlichen Verkehr auf der Strasse) mit CHF 2 587 937 000 ausgewiesen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	038-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.103
Eingereicht am:	10.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Buri (Konolfingen, GLP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Amstutz (Sigriswil, Parteilos)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	690/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

PFAS in Trinkwasser und Böden - Was tut der Kanton Bern konkret?

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS), auch als «forever chemicals» (Ewigkeitschemikalien) bekannt, sind mittlerweile überall zu finden. Sie wurden und werden seit Jahrzenten beispielsweise in beschichteten Bratpfannen, Regenjacken und Löschschaum eingesetzt. Diese Chemikalien gelangen in die Umwelt und können in der Nahrungskette sowie im Menschen nachgewiesen werden. Für den Menschen stellen sie ein gesundheitliches Risiko dar. PFAS sind nicht akut giftig, aber chronisch toxisch. Es dauert lange, bis die schädlichen Wirkungen erkannt werden. Einige der Substanzen sind krebserregend oder unterdrücken die Immunantwort. Eine direkte Exposition etwa durch das Trinkwasser kann zu Störungen von Leber, Nieren und Hormonhaushalt führen.

Der Kanton St. Gallen hat schon vor Jahren einschneidende Massnahmen ergriffen, der Kanton Bern zaudert. Weshalb? Es wird vermutet, dass PFAS insbesondere durch belasteten Klärschlamm in die Böden und von dort ins Wasser und die Nahrungskette des Menschen gelangen.

Der Kanton Bern prüft und überwacht seit 2022 das Grundwasser auf PFAS. Für über 100 Messstellen liegen Daten vor, bei 35 wurden PFAS nachgewiesen.[1] Nach Einschätzung des Regierungsrates geben «die ersten Erkenntnisse jedoch keinen Anlass zur Sorge, was die Qualität aus dem Grundwasser entnommenen Trinkwassers betrifft».

12|00|D|v02

[1] 2023-fb-grundwasser-pfas-gewaesserbericht-2019-2022-gbl (1).pdf

Eine nationale Untersuchung hat aufgezeigt, dass PFAS im Grundwasser weitverbreitet sind. Im Kanton Bern ist dies bei 35 von 103 Grundwassermessstellen der Fall, wobei die aktuell gültigen Höchstwerte eingehalten wurden. Die höchsten Belastungen wurden in Ostermundigen und Niederbipp registriert. Das kantonale Amt für Wasser und Abfall betont, dass im Grundwasser und nicht im Trinkwasser gemessen wurde. Das Grundwasser wird jedoch als Ressource für die Trinkwasserversorgung genutzt.

Bis jetzt wurden im Kanton Bern jedoch noch keine Messungen des Klärschlamms gemacht. Klärschlamm wurde während längerer Zeit als Dünger auf den landwirtschaftlichen Feldern ausgebracht. Seit 2006 ist das verboten, die PFAS bleiben jedoch und bauen sich nicht ab. Auf Anfrage von Berner Medien hat der Regierungsrat im Oktober 2024 gemeldet, dass man versuche, mögliche «Hotspots» zu eruieren.

Aus nationalen Studien mit einem Bodenbeobachtungsnetz mit 146 Standorten der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften wurden auch 17 Standorte im Kanton Bern getestet. Der Medianwert über alle Stationen liegt bei 1,2 Mikrogramm pro Kilo. Im Kanton Bern gibt es Standorte mit deutlich höheren Werten:
- Wald bei Langenthal: 5 Mikrogramm
- Felder bei Lützelflüh, Lauperswil, Wiedlisbach: 2 Mikrogramm

Das kantonale Amt für Wasser und Abfall verfügt über eine Datenbank, die Auskunft darüber gibt, welche landwirtschaftlichen Betriebe Klärschlamm angenommen haben. Laut Oliver Steiner (Abteilungsleiter Betriebe und Abfall) sei man daran, die Daten aufzubereiten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahr einer PFAS-Kontaminierung von Nahrungsmitteln sowie des Grund- und Trinkwassers im Kanton Bern ein?

2. Wann ist mit konkreten Resultaten und Analysen aus der Datenbank des kantonalen Amts für Wasser und Abfall zu rechnen?

3. Umfasst die Datenbank die richtigen Standorte bzw. wie wird evaluiert, ob es noch weitere «kontaminierte» Böden/Felder/Grundwassermessstellen gibt?

4. Wann und wie werden die Öffentlichkeit und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und Gemeinden informiert?

5. Welche Unterstützungsmassnahmen sind sowohl für das Trinkwasser als auch für die Böden der betroffenen Betriebe vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahr einer PFAS-Kontaminierung von Nahrungsmitteln sowie des Grund- und Trinkwassers im Kanton Bern ein?

Im Zeitraum von 2021 bis 2025 wurden PFAS Analysen an 173 Grundwassermessstellen des Grundwassers oder des Rohwassers von öffentlichen Wasserversorgungen erhoben. Bei 107 der 173 Messstellen wird das Grundwasser ins Trinkwassernetz eingespiesen. Erhöhte Belastungen wurden dort nachgewiesen, wo sich belastete Standorte im Einzugsgebiet der Messstelle befinden (Brandübungsplätze, Brandereignisse, Deponien, etc.). In den Jahren 2023/24 wurden 220 Trinkwasserproben auf PFAS untersucht. Die analysierten Proben entsprachen überall den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die EU hat bereits strengere Grenzwerte

eingeführt, die ab 2026 auch in der Schweiz gelten werden. Nur bei einer Wasserversorgung im Kanton Bern wurde dieser zukünftige Höchstwert für PFAS in Trinkwasser überschritten. Analysen von Nahrungsmitteln auf PFAS sind in diesem Jahr geplant.

2. *Wann ist mit konkreten Resultaten und Analysen aus der Datenbank des kantonalen Amts für Wasser und Abfall zu rechnen?*

Die bereits archivierte Klärschlamm-Datenbank, welche sämtliche Klärschlammlieferungen an Landwirtschaftsbetriebe im Zeitraum von 1991 bis 2008 enthält, wurde vom AWA im ersten Quartal 2025 ausgewertet. Bei den erfassten Lieferungen handelt es sich ausschliesslich um betriebsspezifische Angaben. Entsprechend gibt die Datenbank keine Auskünfte, auf welchen Parzellen Klärschlamm ausgebracht wurden. Ebenso gibt die Datenbank keine Auskunft in welchen Klärschlämmen PFAS überhaupt vorhanden waren, da diese damals nicht untersucht wurden. Die ausgewerteten Daten wurden anschliessend an die Fachstelle Boden des Kantons Bern weitergeleitet.

3. *Umfasst die Datenbank die richtigen Standorte bzw. wie wird evaluiert, ob es noch weitere «kontaminierte» Böden/Felder/Grundwassermessstellen gibt?*

Wie bereits in Antwort 2. erwähnt, liefert die ausgewertete Klärschlamm-Datenbank keine parzellenscharfen Angaben zu Klärschlammlieferungen auf landwirtschaftlich genutzten Böden und es ist nicht bekannt, welche Klärschlämme überhaupt PFAS enthielten. In der zweiten Jahreshälfte 2025 sollen 60 mit Klärschlamm gedüngte Standorte auf Bodenbelastungen durch PFAS untersucht werden.

4. *Wann und wie werden die Öffentlichkeit und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und Gemeinden informiert?*

Die Öffentlichkeit und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und Gemeinden werden über die Entnahme der Bodenproben informiert. Für den Fall, dass keine Bodenbelastungen durch PFAS festgestellt werden oder die Bodenbelastungen unterhalb der kritischen Schwellen liegen, wird schriftlich orientiert. Bei kritischen Bodenbelastungen wird telefonisch und bei Bedarf vor Ort informiert. Weitere, gezielte Informationsmassnahmen in anderen Bereichen sind nach Vorliegen von gesicherten Resultaten geplant. Zudem fordert das im März 2025 eingereichte Postulat 040-2025 einen umfassenden Bericht zur Verbreitung, zu möglichen Kosten und Gefahren durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) im Kanton Bern (2025.GRPARL.107). Der Regierungsrat ist bereit, die geforderten Informationen bereitzustellen.

5. *Welche Unterstützungsmassnahmen sind sowohl für das Trinkwasser als auch für die Böden der betroffenen Betriebe vorgesehen?*

Die betroffene Wasserversorgung hat Kenntnis von den Resultaten. Sie ist seit längerer Zeit in Kontakt mit dem Amt für Wasser und Abfall, um eine alternative Wasserbeschaffung zu realisieren. Unterstützungsmassnahmen für Betriebe mit belasteten Böden werden nach der geplanten Messkampagne in der zweiten Jahreshälfte 2025 und nach Vorliegen von verbindlichen Beurteilungswerten durch den Bund möglich sein.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	054-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.130
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	641/2025 vom 11. Juni 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren durch Meldepflichten statt Bewilligungen

Das heutige Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern ist oft mit langen Wartezeiten und erheblichem administrativem Aufwand verbunden – selbst für kleinere Bauvorhaben. In anderen Kantonen wurden bereits erfolgreiche Vereinfachungen umgesetzt, indem gewisse Baugesuche nur noch einer Meldepflicht unterliegen, anstatt ein vollständiges Bewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Ein Wechsel von unnötig aufwändigen Bewilligungsverfahren zu Meldepflichten für unproblematische Bauprojekte könnte nicht nur die Verwaltung entlasten, sondern auch Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen schneller Klarheit über ihre Bauprojekte verschaffen. In anderen Kantonen wurden solche Erleichterungen bereits erfolgreich umgesetzt. Der Kanton Bern könnte davon profitieren, indem er bestehende Lösungen übernimmt und gezielt Bürokratie abbaut.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche bewährten Modelle anderer Kantone hat der Regierungsrat zur Vereinfachung von Baubewilligungsverfahren geprüft oder könnte er prüfen?

2. Welche konkreten Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, um durch die Übernahme bewährter Vereinfachungen aus anderen Kantonen den Anteil der bewilligungspflichtigen Baugesuche um mindestens 20 Prozent zu reduzieren (z. B. pro anderen Kanton ein neuer Vorschlag)?

3. In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat konkretes Potenzial für eine Umstellung von einer Bewilligungspflicht auf eine Meldepflicht?

12|00|D|v02

4. Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich, um ein solches Meldeverfahren in bestimmten Fällen zu ermöglichen?

5. Wie viele Baugesuche werden jährlich im Kanton Bern eingereicht, und für welchen Anteil davon könnte ein Meldeverfahren anstelle eines Bewilligungsverfahrens eingeführt werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Kantone sind in der Regelung der Baubewilligungsverfahren und der Bestimmung der baubewilligungsfreien Vorhaben nicht frei. Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts bestimmen, welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. Artikel 22 RPG ist eine zwingende Minimalvorschrift. Die Kantone dürfen daher keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen.

Wird ein Baugesuch eingereicht, verlangt das Bundesrecht, dass das Beschwerderecht Dritter (Nachbarinnen und Nachbarn, Schutzorganisationen usw.) tatsächlich gewährleistet ist. Dies ergibt sich aus dem in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a RPG gewährleisteten Rechtsschutz (BGE 120 Ib 379 E. 3d; BGer 1C_5/2019 vom 12.6.2019 E. 3.2.1). Voraussetzung für die Gewährleistung des Beschwerderechts ist, dass die Beschwerdeberechtigten über ein Bauvorhaben, für das ein Baugesuch eingereicht wurde, in Kenntnis gesetzt werden. Baugesuche müssen daher öffentlich publiziert oder zumindest den allenfalls betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und den einspracheberechtigten Organisationen mitgeteilt werden. Auf eine Bekanntmachung darf nur verzichtet werden, wenn Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit bzw. öffentliche Interessen zweifelsfrei ausgeschlossen sind. Erfolgt zu Unrecht keine Bekanntmachung verletzt dies auch den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Regierungsrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Welche bewährten Modelle anderer Kantone hat der Regierungsrat zur Vereinfachung von Baubewilligungsverfahren geprüft oder könnte er prüfen?

Im Vorfeld der umfassenden Baugesetzrevision 2009 fand eine vertiefte Prüfung der Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten statt. Der Regierungsrat beauftragte im Dezember 2002 eine Expertengruppe, das damalige Planungs- und Baubewilligungsverfahren auf Optimierungs- und Effizienzsteigerungsmöglichkeiten zu untersuchen. Die Expertengruppe kam zum Schluss, dass die Gesetzgebung im Kanton Bern weitgehend optimiert sei und eine effiziente Verfahrensabwicklung ermögliche. Trotzdem schlug sie punktuelle Ergänzungen und Korrekturen sowohl im Bereich der materiellen Vorschriften wie auch der Verfahrensvorschriften vor. In der Folge beauftragte der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, zusammen mit den anderen betroffenen Direktionen, vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Ziel war die Optimierung bzw. Beschleunigung der Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Es wurden verschiedenste Massnahmen geprüft, die teilweise in die nachfolgende Revision einflossen. Untersucht wurde auch die Einführung eines sogenannten Anzeigeverfahrens als Ersatz für Baubewilligungsverfahren. Man kam zum Schluss, dass ein Verfahren, das von den Bauwilligen nur eine Meldung fordert, nur so weit zulässig sei, als Artikel 22 RPG nicht eine Baubewilligung verlangt. Der Kanton Bern habe dafür die im Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) umschriebene Kategorie baubewilli-

gungsfreier Vorhaben geschaffen. Ein Anzeigeverfahren sei demnach nur bei diesen baubewilligungsfreien Vorhaben möglich. Dies führe aber gegenüber dem bestehenden System (bei dem für baubewilligungsfreie Vorhaben gar kein Verfahren notwendig ist) für die Bauwilligen zu einer Erschwernis und könne die Zahl der Baubewilligungsverfahren nicht mindern. An diesen Schlussfolgerungen hat sich aus Sicht des Regierungsrates seither grundsätzlich nichts geändert. Der Kanton Bern hat die möglichen Vereinfachungen umgesetzt; es sind keine Modelle anderer Kantone ersichtlich, die im Kanton zu weiteren Vereinfachungen führen könnten (vgl. nachfolgende Prüfungsergebnisse). Einzig im Bereich der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien besteht Potential für ein Meldeverfahren, dass die Anzahl der Baubewilligungsverfahren vermindert wird (siehe dazu Ziffer 3).

Eine aktuelle Prüfung der Regelungen in den anderen Kantonen zeigt folgendes Bild: Die meisten Kantone sehen neben dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren, in dem das Baugesuch öffentlich publiziert wird, ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren vor für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung. Auch der Kanton Bern kennt ein solches vereinfachtes Verfahren («kleine Baubewilligung»). Die Vereinfachung des Verfahrens besteht im Verzicht auf die öffentliche Publikation. Um die einleitend dargestellten zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten, sehen die verschiedenen kantonalen Regelungen entweder vor, dass die betroffenen Dritten über das Bauvorhaben informiert werden oder sie dem Vorhaben zugestimmt haben oder dass keine Interessen Dritter betroffen sind (im Kanton Zürich Anzeigeverfahren genannt).

Neben diesen beiden Arten von Baubewilligungsverfahren sehen alle Kantone auch Meldeverfahren vor. Das bedeutet, dass für bestimmte Vorhaben kein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, sondern eine Meldung an die zuständige Behörde genügt. Aufgrund der einleitend erwähnten bundesrechtlichen Vorgaben ist allerdings ein reines Meldeverfahren für baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen nicht zulässig. Dementsprechend sehen sowohl der Kanton Bern als auch die anderen Kantone grundsätzlich nur für baubewilligungsfreie Vorhaben ein Meldeverfahren vor. Ein Meldeverfahren gibt es beispielsweise in allen Kantonen für baubewilligungsfreie Solaranlagen. Dieses ist zwingend durch Bundesrecht vorgesehen (Artikel 18a Absatz 1 RPG und Artikel 32a Absatz 3 der Raumplanungsverordnung des Bundesrats vom 28. Juni 2000, RPV; SR 700.1). Einige Kantone, wie beispielsweise die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Zürich, Solothurn, Aargau und Waadt sehen zudem neben dem Meldeverfahren für baubewilligungsfreie Solaranlagen auch ein Meldeverfahren für bestimmte, als baubewilligungsfrei deklarierte Wärmepumpen und/oder für energetische Sanierungen vor.

Weitere Kantone, wie beispielsweise Graubünden und Waadt, kennen ein Meldeverfahren für alle von ihnen als potenziell nicht baubewilligungspflichtig deklarierte Vorhaben. Damit wird bezweckt, dass die Baubewilligungsbehörde prüfen kann, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um ein bewilligungsfreies Vorhaben handelt. So bestimmt beispielsweise der Kanton Graubünden, welche Bauten und Anlagen aufgrund ihrer geringfügigen Auswirkungen baubewilligungsfrei sind, verlangt aber, dass diese vor ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich zu melden sind. Die Baubehörde teilt dann der Bauherrschaft innert 15 Arbeitstagen mit anfechtbarer Verfügung eine allfällige Baubewilligungspflicht mit; ohne Mitteilung innert 15 Arbeitstagen kann gebaut werden. Die Bauten, Anlagen und Vorkehren, die diesem Verfahren unterstellt werden, entsprechen im Wesentlichen jenen, die im Kanton Bern gemäss Artikel 6 ff. BewD als bewilligungsfrei gelten und ohne jegliches Verfahren realisiert werden können. Die Einführung des Modells eines Meldeverfahrens wie in den Kantonen Graubünden und Waadt auch im Kanton Bern würde somit nur zu Mehraufwand für die Bauenden und die Baubewilligungsbehörden führen. Das Gleiche gilt für das Anzeigeverfahren des Kantons Solothurn, in dem die Bewilligungsbehörde ohne Durchführung eines formellen Baubewilligungsverfahrens entscheiden kann. Dieses Verfahren kommt im Kanton Solothurn bei Baustelleneinrichtungen, wie Baubaracken, Unterkunftsräumen für die Arbeitenden, Lagerungsmöglichkeiten von Baumaterial und Werkzeugen etc. zur

Anwendung. Solche Baustelleninstallationen sind im Kanton Bern in der Bauzone grundsätzlich baubewilligungsfrei und unterstehen keiner generellen Anzeigepflicht. Die Übernahme eines solchen Modells würde somit im Kanton Bern nicht zu einem Mehrwert bzw. nicht zur Reduktion von Baubewilligungsverfahren führen, im Gegenteil.

2. *Welche konkreten Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen, um durch die Übernahme bewährter Vereinfachungen aus anderen Kantonen den Anteil der bewilligungspflichtigen Baugesuche um mindestens 20 Prozent zu reduzieren (z. B. pro anderen Kanton ein neuer Vorschlag)?*

Wie einleitend dargestellt, dürfen die Kantone keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen. Der Regierungsrat kann daher die Anzahl der baubewilligungspflichtigen Vorhaben nicht selbständig reduzieren.

3. *In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat konkretes Potenzial für eine Umstellung von einer Bewilligungspflicht auf eine Meldepflicht?*

Aktuell dürfen Luftwärmepumpen im Gebäudeinnern ohne Baubewilligung erstellt werden. Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden gelten demgegenüber als baubewilligungspflichtig und werden in einem Baubewilligungsverfahren beurteilt. Grund für die unterschiedliche Behandlung sind die Lärmemissionen, die durch den Betrieb von Anlageteilen ausserhalb von Gebäuden entstehen und die Umwelt beeinträchtigen können. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in Urteilen aus den Jahren 2015 und 2017 die Baubewilligungspflicht von aussen aufgestellten Wärmepumpen bestätigt. Seit diesen Urteilen hat sich die Technik aber rasch weiterentwickelt. Inzwischen sind leisere Geräte auf dem Markt erhältlich, deren Auswirkungen auf die Umwelt geringer sind. Es scheint daher möglich, auch Luftwärmepumpen im Aussenbereich unter gewissen Voraussetzungen als grundsätzlich baubewilligungsfrei zu erklären (z.B. je nach Grösse und Leistung der Anlage, Schallleistungspegel, etc., sofern sie in der Bauzone erstellt werden und nicht ein Schutzgebiet oder -objekt betreffen). Die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften müsste aber in einem Meldeverfahren überprüft werden (vgl. zum Thema die Motionen 205-2023 und 041-2024). Die Arbeiten zur Einführung des Meldeverfahrens für Luftwärmepumpen im Aussenbereich im Kanton sind im Gange.

Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass verschiedene Änderungen des Raumplanungsgesetzes beschlossen wurden. Diese treten voraussichtlich 2026 in Kraft. Künftig sind genügend angepasste Solaranlagen nicht nur auf Dächern, sondern auch an Fassaden baubewilligungsfrei, sofern sie sich nicht auf Denkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung befinden. Damit vergrössert sich die Zahl der Solaranlagen, für die es kein Baubewilligungsverfahren, sondern nur ein Meldeverfahren braucht. Weiter können die Kantone künftig auch energetische Sanierungen baubewilligungsfrei erklären. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese bundesrechtlich neu vorgesehene Möglichkeit durch eine Änderung des Baubewilligungsdekrets umzusetzen.

4. *Welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich, um ein solches Meldeverfahren in bestimmten Fällen zu ermöglichen?*

Das Meldeverfahren für baubewilligungsfreie Solaranlagen ist in Artikel 7a des Baubewilligungsdekrets geregelt. Für die Unterstellung von gewissen Luftwärmepumpen im Aussenbereich unter das Meldeverfahren ist eine Anpassung dieses Dekretes vorgesehen.

5. Wie viele Baugesuche werden jährlich im Kanton Bern eingereicht, und für welchen Anteil davon könnte ein Meldeverfahren anstelle eines Bewilligungsverfahrens eingeführt werden?

Im Kanton Bern werden jährlich etwa 20'000 Baugesuche eingereicht. Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben darf das Baubewilligungsverfahren nicht durch ein Meldeverfahren ersetzt werden (siehe Antwort zu Ziff. 1). Künftig werden aber eine grössere Anzahl von Solaranlagen sowie gewisse aussen aufgestellte Wärmepumpen baubewilligungsfrei sein. Für diese Anlagen wird ein Meldeverfahren anstelle des bisher erforderlichen Baubewilligungsverfahren genügen (siehe Antwort zu Ziff. 3). Damit kann die Zahl der Baubewilligungsverfahren voraussichtlich jährlich um mehrere Hundert reduziert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.74
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	551/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Genug der Worte! - Für eine bessere Unterstützung von Pflegeeltern

«Wertvoll», «unersetzlich», «unentbehrlich», «aussergewöhnlich» – so beschreiben Behörden oft die Bedeutung der Arbeit von Pflegeeltern. Doch das sind Floskeln, die gelebte Realität sieht leider anders aus. Seit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) am 1. Januar 2022 fehlt es weiterhin an grundlegenden Sicherheiten für Pflegeeltern. Es gibt weder eine Pensionskasse noch eine Krankentaggeldversicherung oder einen Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub. Darüber hinaus werden bestimmte, von einem Pflegekind verursachte Schäden, die weder durch Haftpflichtversicherungen noch durch Behörden abgedeckt sind, pauschal als Restrisiko auf die Pflegeeltern abgewälzt. Mit dem geringen Tagessatz (meist 43 Franken/Tag, exklusive Nebenkosten), den der Kanton für die Betreuung von Pflegekindern zahlt, lassen sich diese Risiken kaum mehr tragen.

Der Alltag zeigt: Pflegeeltern leisten täglich Grossartiges für Kinder und Jugendliche, die oft Missbrauch und Vernachlässigung erlebt haben, unter Bindungs- und Traumastörungen leiden und nicht selten in Loyalitätskonflikten zwischen Herkunfts- und Pflegefamilien gefangen sind. Ein Pflegekind aufzunehmen, bedeutet weit mehr als ein weiteres Kind am Tisch und zusätzliche Wäsche. Komplexität und Qualität der Betreuung haben zugenommen. Sie umfasst Termine bei Behörden und Therapeuten, mehr Bürokratie, das Schreiben von Berichten und die Einbindung der Herkunftsfamilie in den Alltag des Kindes. Diese Aufgaben sind zeitintensiv und setzen spezifische Kompetenzen voraus. Meist reduzieren Pflegeeltern – häufig Frauen – ihre besser bezahlte Berufstätigkeit, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Sie tun es aus Überzeugung, doch das Gefühl, ausgenutzt zu werden, wächst. Die Rahmenbedingungen stimmen nicht, und das scheint wenig zu kümmern, denn es fehlt an einer starken Lobby. Sollte sich dieses Gefühl weiterverbreiten, könnte es künftig bedeuten, dass Pflegekinder vermehrt in Heimen oder Institutionen untergebracht werden müssen – für den Staat die teuerste Lösung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

12|00|D|v02

1. Pensionskassen-Absicherung: Weshalb gibt es für Pflegeeltern keine Möglichkeit zur (besseren) Absicherung in der Pensionskasse, obwohl sie eine gesellschaftlich unverzichtbare Arbeit leisten? Wäre eine Anpassung der Regelung denkbar?

2. Krankentaggeldversicherung und Mutterschaftsurlaub: Warum wird Pflegeeltern keine Krankentaggeldversicherung oder ein Anspruch auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub gewährt? Ist der Regierungsrat bereit, sich für Verbesserungen in diesem Bereich einzusetzen?

3. Haftungsfragen bei Schadensfällen: Pflegeeltern tragen derzeit das Risiko für bestimmte Schäden, die von Pflegekindern verursacht werden und nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Wie gedenkt der Regierungsrat, diesen Umstand zu verbessern, um Pflegefamilien vor diesen finanziellen Risiken zu schützen?

4. Entlohnung und Wertschätzung: Der Tagessatz für die Betreuung eines Pflegekindes beträgt derzeit nur 43 Franken (exklusive Nebenkosten). Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass dies eine angemessene Entlohnung für die anspruchsvolle Arbeit von Pflegeeltern ist? Welche Möglichkeiten sieht er, diese Arbeit besser zu entlohnen?

5. Langfristige Planung: Welche Pläne hat der Regierungsrat, um langfristig Pflegeeltern stärker zu unterstützen und das Pflegekindsystem zu stabilisieren, angesichts der Gefahr, dass sich Pflegefamilien zurückziehen und Pflegekinder verstärkt in Heimen untergebracht werden müssten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern misst der Familienpflege einen hohen Stellenwert bei. Pflegeeltern leisten einen wertvollen Beitrag zum Kindesschutz, indem sie Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen ein stabiles und förderliches Umfeld bieten. Seit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) am 1. Januar 2022 hat der Kanton Bern verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Rahmenbedingungen für Pflegeeltern zu verbessern. Dazu gehört unter anderem die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Weiterbildungen, die Gewährung von einheitlichen Pflegegeldern, die Finanzierung von Sozialversicherungsleistungen und die Regionalisierung der Aufsicht.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Betreuung von Pflegekindern mit besonderen Herausforderungen verbunden sein kann. Er legt deshalb grossen Wert auf eine umfassende Begleitung und Beratung der Pflegefamilien durch die zuständigen Fachstellen. Im Rahmen der im Jahr 2027 beginnenden Evaluation des KFSG werden auch die Bestimmungen zur Familienpflege überprüft werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Pensionskassen-Absicherung: Weshalb gibt es für Pflegeeltern keine Möglichkeit zur (besseren) Absicherung in der Pensionskasse, obwohl sie eine gesellschaftlich unverzichtbare Arbeit leisten? Wäre eine Anpassung der Regelung denkbar?

   Die Pflegeeltern sind im Kanton Bern an die Pensionskasse der Kantonsangestellten angeschlossen. Im Grundsatz werden Personen ab einem Jahreseinkommen von CHF 22'680.00 in die berufliche Vorsorge (BV) aufgenommen. Pflegeeltern können auf Gesuch hin bei tieferen Jahreseinkommen in die BV aufgenommen werden. Von dieser Möglichkeit

machen bereits etliche Pflegeeltern Gebrauch. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

2. Krankentaggeldversicherung und Mutterschaftsurlaub: Warum wird Pflegeeltern keine Krankentaggeldversicherung oder ein Anspruch auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub gewährt? Ist der Regierungsrat bereit, sich für Verbesserungen in diesem Bereich einzusetzen?

   Anspruchsberechtigt für die Mutterschaftsentschädigung sind Arbeitnehmerinnen im Sinne von Artikel 10 ATSG und Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG (Art. 16b EOG). Hat eine Pflegemutter für ihr leibliches Kind nach Art. 16b ff. Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG) Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, berechnet sich die Höhe auf dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor der Niederkunft, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben wurden (Art. 16e Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs.1 EOG). Damit ist das AHV-pflichtige Entgelt für Pflege und Erziehung in der Höhe des Taggeldes enthalten.

   Auch Pflegeeltern haben Anspruch auf Betreuungsentschädigung gemäss Artikel 16n ff. EOG, wenn sie ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen.

   Die einschlägigen Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes werden derzeit überprüft.

   Bei der Frage einer Krankentaggeldversicherung ist die Sachlage komplizierter, unter anderem weil der Kanton Bern seit dem 01.01.2024 nicht mehr über eine Krankentaggeldversicherung verfügt. Der Regierungsrat beabsichtigt zu prüfen, inwiefern und zu welchen Konditionen eine Krankentaggeldversicherung für Pflegeeltern abgeschlossen werden könnte.

3. Haftungsfragen bei Schadensfällen: Pflegeeltern tragen derzeit das Risiko für bestimmte Schäden, die von Pflegekindern verursacht werden und nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Wie gedenkt der Regierungsrat, diesen Umstand zu verbessern, um Pflegefamilien vor diesen finanziellen Risiken zu schützen?

   Der Kanton Bern hat zur Deckung von Schadensfällen im Kontext von Pflegeverhältnissen eine Kollektivhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung steht allen Pflegeeltern mit Wohnsitz im Kanton Bern zur Verfügung und versichert Schäden, die weder über die Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern, noch der Eltern des Pflegekindes abgedeckt sind. Bei den vom Versicherer übernommenen Kosten handelt es sich mehrheitlich um Schäden, welche sich im gemeinsamen Haushalt ereignen. Schäden, die durch Pflegekinder vorsätzlich verursacht wurden, sind in aller Regel nicht versicherbar. Hier werden bei der Schadenbearbeitung jedoch Faktoren wie das Alter und der psychische Zustand des Pflegekindes (Urteilsfähigkeit) in die Beurteilung miteinbezogen.

   In den Jahren 2022 bis 2024 wurden von insgesamt 29 Schadensfällen 24 übernommen und 5 abgelehnt, was einer Übernahmequote von 83% entspricht. Die übernommenen Schadenaufwände liegen zwischen CHF 25.00 und CHF 4'822.00. Bei den abgelehnten Fällen kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Ablehnungen infolge nicht vorhandener Deckung oder Haftung handelt.

   Der Regierungsrat anerkennt, dass es für die im konkreten Fall betroffenen Pflegeeltern stossend ist, dass sie selbst für diese Schäden aufkommen müssen. Der Regierungsrat beabsichtigt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Kanton Schäden übernehmen könnte, welche durch keine Versicherung gedeckt sind.

4. Entlohnung und Wertschätzung: Der Tagessatz für die Betreuung eines Pflegekindes beträgt derzeit nur 43 Franken (exklusive Nebenkosten). Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass dies eine angemessene Entlohnung für die anspruchsvolle Arbeit von Pflegeeltern ist? Welche Möglichkeiten sieht er, diese Arbeit besser zu entlohnen?

   Das Pflegegeld setzt sich aus dem Ansatz für Unterkunft und Verpflegung und dem Ansatz für die Betreuung zusammen. Der Ansatz für die Unterkunft und Verpflegung orientiert sich an der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) für die Unterkunft und Verpflegung gemäss Artikel 11 AHVV und beträgt aktuell CHF 33.00 pro Tag. Beim Ansatz für die Betreuung kennt das kantonale Modell zwei Ansätze, CHF 43.50 in der Langzeitunterbringung, respektive CHF 64.50 in der Krisen- und Wochenunterbringung. Weiter besteht die Möglichkeit bei Kindern mit ausserordentlich hohem Pflege- und Betreuungsbedarf die Tarife um 50 Prozent zu erhöhen (Art. 27 KFSV). Dies wird auf der Basis des gesamten Tarifs berechnet, das heisst in der Langzeitunterbringung ist ausgehend von CHF 76.50 maximal ein Tagessatz von CHF 114.75 und in der Krisen- und Wochenunterbringung ausgehend von CHF 97.50 ein maximaler Tagessatz von CHF 146.25, möglich. Dies führt bei Vollzeitunterbringungen zu folgenden Bandbreiten:

   - Langzeitunterbringung: CHF 2’325.60 bis CHF 3’473.20 pro Monat
   - Krisen- und Wochenunterbringung: CHF 2’964.00 bis CHF 4’446.00 pro Monat

   Der Kanton Bern hat sich mit dem KFSG für ein Modell entschieden, das bei Pflegefamilien von einem Normalitätsprinzip ausgeht. Pflegeeltern zu sein stellt explizit nicht der Haupterwerb dar. Pflegeeltern mit entsprechendem beruflichem Hintergrund haben grundsätzlich die Möglichkeit sich als Aussenstation einer stationären Einrichtung anzuschliessen. Damit werden sie zu Mitarbeitenden, unterstehen den pädagogischen Konzepten und gelten nicht mehr als Pflegefamilie.

   Die Pflegetarife sind in der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf geregelt. Im Rahmen der Verordnungserarbeitung war auch ein Vergleich mit anderen Kantonen vorgenommen worden. Die «Schweizerische Fachstelle Pflegefamilie» hat eine Einordnung zur Höhe der Tarife publiziert, demnach betragen tiefe Pflegegeldansätze in der Schweiz um die CHF 40.00 pro Tag, mittlere Ansätze zwischen CHF 60.00 und CHF 80.00 und höhere Ansätze CHF 90.00 bis CHF 120.00 pro Tag. Der Vergleich mit anderen Kantonen ist mit Vorsicht zu geniessen, da sich die weiteren Rahmenbedingen teilweise erheblich unterscheiden. Insgesamt kann aber der Schluss gezogen werden, dass der Kanton Bern vergleichsweise gute Entschädigungen ausbezahlt.

   Bei den weiteren Rahmenbedingungen, welche durchaus auch finanziell relevant sind, hat der Kanton Bern die Praxis zugunsten der Pflegefamilien weiterentwickelt. Grundsätzlich kennt das KFSG im stationären Bereich keine Kündigungsfristen mehr – nur in der Familienpflege wurde eine Kündigungsfrist von einem Monat aufgenommen. Dies bedeutet, dass nach einem Austritt das Pflegegeld noch für einen Monat plus die restlichen Tage des angebrochenen Monats geschuldet sind. Muss ein Pflegekind während der Wochenenden oder während der Ferien in einer anderen Pflegefamilie zur Entlastung untergebracht werden, so wird das Pflegegeld bei der ursprünglichen Pflegefamilie weiter finanziert. Dies führt zu einer Doppelfinanzierung, die in dieser Form ausschliesslich in der Familienpflege praktiziert wird.

   Die Pflegefamilien haben zudem einen Anspruch auf Weiterbildung, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen. Der Kanton Bern zahlt mittels Gutscheine finanzielle Beiträge für entsprechende Weiterbildungen aus. Der Anspruch auf Weiterbildung besteht für beide Pflegeelternteile.

Eine höhere Entlöhnung wäre primär über eine Anpassung der Tarifhöhen in der KFSV möglich. Der Regierungsrat sieht hierfür angesichts des interkantonalen Vergleichs, der bereits vorgenommenen Gesamtverbesserungen und der finanzpolitischen Situation des Kantons derzeit keinen Bedarf. Die in der KFSV festgelegten Tarife werden im Rahmen der Evaluation des Gesetzes jedoch überprüft werden.

5. Langfristige Planung: Welche Pläne hat der Regierungsrat, um langfristig Pflegeeltern stärker zu unterstützen und das Pflegekindsystem zu stabilisieren, angesichts der Gefahr, dass sich Pflegefamilien zurückziehen, und Pflegekinder verstärkt in Heimen untergebracht werden müssten?

   Der Regierungsrat hat keine Hinweise darauf, dass sich Pflegefamilien vermehrt zurückziehen und deshalb mehr Kinder in stationären Einrichtungen untergebracht werden müssen. Der Kanton Bern verfügt nach wie vor über gut 1’000 Pflegefamilien. Im Jahr 2023 lebte jedes vierte Kind, das im Kanton Bern stationär untergebracht war, in einer Pflegefamilie. Der Regierungsrat verfolgt dennoch weiterhin das Ziel, die Rahmenbedingungen für Pflegefamilien weiter zu verbessern und eine bedarfsgerechte Begleitung, Beratung und Weiterbildung sicherzustellen.

   Um geeignete Ansätze zu identifizieren, unterstützt der Kanton Bern unter anderem eine Befragung von Pflegefamilien, die derzeit vom Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Befragung, die voraussichtlich im Herbst 2025 vorliegen werden, sollen als Grundlage dienen, um weitere konkrete Massnahmen zu prüfen und zu entwickeln.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	292-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.112
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	552/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Optimierungspotential bei der Bereinigung des Grundbuchs?

Wer sich in gutem Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerb zu schützen (Art. 973 Abs. 1 ZGB). Es gilt das Prinzip des öffentlichen Glaubens, entsprechend ist ein korrekter Inhalt des Grundbuchs für das Funktionieren des Rechtsverkehrs unabdingbar. Bei Einträgen, die zweifelsfrei bedeutungslos sind, kann eine Bereinigung des Grundbuchs durchgeführt werden. Die Durchführung ist allerdings in der Praxis mit Hürden und Hindernissen verbunden. Offensichtlich überholte und unrichtige, aber dennoch im Grundbuch noch ersichtliche Einträge können eine zeitgemässe Nutzung verhindern bzw. potenzielle Investoren abschrecken (mit Blick auf durchzuführende gerichtliche Schritte zur Bereinigung). Es stellt sich die Frage, ob Wege bestehen für eine Optimierung bei der Behandlung von unrichtigen bzw. unrichtig gewordenen Grundbucheinträgen, ohne dabei das hohe Gut der Rechtssicherheit zu beeinträchtigen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Optimierungen sind aus Sicht des Regierungsrates denkbar und mit vernünftigem Aufwand umsetzbar, damit offensichtlich unrichtige oder unrichtig gewordene Grundbucheinträge einfacher berichtigt oder gelöscht werden können?

2. Sind allenfalls Synergien denkbar im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Grundbuchs für die Bereinigung offensichtlich unrichtiger Grundbucheinträge?

3. Wäre unter gewissen, zu definierenden Bedingungen eine Regelung zur Umkehr der Beweislast denkbar für einen eng zu definierenden Kreis von offensichtlich unrichtigen oder über lange Zeit unbenutzten (weil unbenutzbaren) Dienstbarkeiten?

12|00|D|v02

4. Unter welchen Umständen wäre allenfalls bei Wahrung der Rechtssicherheit eine Verwirkung von offensichtlich unrichtigen oder unrichtig gewordenen Einträgen denkbar, ohne dass jedes Mal eine Grundbuchberichtigungsklage angehoben werden müsste?

Antwort des Regierungsrates

1. Welche Optimierungen sind aus Sicht des Regierungsrates denkbar und mit vernünftigem Aufwand umsetzbar, damit offensichtlich unrichtige oder unrichtig gewordene Grundbucheinträge einfacher berichtigt oder gelöscht werden können?

Die Bereinigung des Grundbuchs ist gemäss Artikel 743 und 976 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) sowie Artikel 140 ff der Grundbuchverordnung (GBV) grundsätzlich eine Daueraufgabe. Ziel der Grundbuchbereinigung ist die Löschung ungesetzlicher, abgelaufener und überflüssiger Einschreibungen, d.h. nicht mehr ausübbarer oder ausgeübter Rechte.

Mit der Einführung des elektronischen Grundbuchs sind systematische Grundbuchbereinigungen effizienter durchführbar geworden. Jedoch erfolgen diese aufgrund der bestehenden Geschäftsrückstände und der damit verbundenen erforderlichen Priorisierung der Bearbeitung von Grundbuchanmeldungen derzeit nicht prioritär und aus Ressourcengründen nur in einzelnen Regionen. Systematische Bereinigungen erfordern nebst technischem und personellem Aufwand auch Koordination mit externen Akteuren, insbesondere bei laufenden Geschäften (wie z.B. Geometergeschäfte).

Die Fachapplikation des Grundbuchamtes weist bei der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen auf abgelaufene Einträge hin, damit bei der jeweiligen Anmeldung gegebenenfalls eine individuelle Bereinigung erfolgen kann.

Zudem wird zurzeit die Personendatenbereinigung mit technisch und inhaltlich verfügbaren Daten aus der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) gemäss Art. 164a GBV systematisch vorgenommen. Der Abgleich ist weit vorangeschritten, was allfällige Bereinigungen ebenfalls erleichtern wird.

Weitere Optimierungen können auch betreffend die Löschung von abgelaufenen, als Grundstücke in das Grundbuch aufgenommenen Baurechten erreicht werden. Entsprechende Massnahmen werden gemeinsam mit anderen Akteuren (Amt für Geoinformation, Geometer, Notariat) vorbereitet. Zudem ist die GRUDIS Verordnung in Revision. Diese Arbeiten ermöglichen das Zusammenspiel grundstückbezogener Daten verschiedener Akteure (SV/AV/GBA) erneut und genauer zu analysieren.

2. Sind allenfalls Synergien denkbar im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Grundbuchs für die Bereinigung offensichtlich unrichtiger Grundbucheinträge?

Siehe auch Antwort auf Ziffer 1.
Unrichtig rechtswirksame Daten werden vom Grundbuchamt bei deren Feststellung nach Möglichkeit berichtigt (Art. 140 GBV). Das Grundbuchamt kann sinnverändernde Fehler nicht von sich aus berichtigen, sondern muss die betroffenen Personen um Zustimmung zur Berichtigung ersuchen (Art. 142 GBV).

3. Wäre unter gewissen, zu definierenden Bedingungen eine Regelung zur Umkehr der Beweislast denkbar für einen eng zu definierenden Kreis von offensichtlich unrichtigen oder über lange Zeit unbenutzten (weil unbenutzbaren) Dienstbarkeiten?

Die Idee, eine Umkehr der Beweislast für einen eng zu definierenden Kreis von offensichtlich unrichtigen oder über lange Zeit unbenutzten (da unbenutzbaren) Dienstbarkeiten anzustreben, könnte das Grundbuchamt gegebenenfalls entlasten und die Löschung überholter Dienstbarkeiten erleichtern. Dabei müssten die Dienstbarkeitsberechtigten die fortbestehende Nutzung nachweisen. Gelingt dies nicht, könnte das Grundbuchamt die Dienstbarkeit von Amtes wegen löschen analog gemäss Art. 976 ZGB. Eine solche Beweislastumkehr könnte jedoch nicht in der kantonalen Gesetzgebung eingeführt werden, sondern bedürfte einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung.

4. Unter welchen Umständen wäre allenfalls bei Wahrung der Rechtssicherheit eine Verwirkung von offensichtlich unrichtigen oder unrichtig gewordenen Einträgen denkbar, ohne dass jedes Mal eine Grundbuchberichtigungsklage angehoben werden müsste?

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, festgestellte Mängel nach Möglichkeit zu berichtigen (Art. 140 Abs. 2 GBV). Die Berichtigung blosser Schreibfehler oder von fehlerhaften Einträgen, soweit der Inhalt des Rechts nicht berührt ist, kann das Grundbuchamt jederzeit von Amtes wegen vornehmen. Es braucht die davon Betroffenen nicht zu orientieren. Dies tun die Grundbuchämter bereits.

Weitergehende Berichtigungen darf das Grundbuchamt nicht ohne Zustimmung der gutgläubigen Dritten, die im Vertrauen auf das Grundbuch Rechte erworben haben, vornehmen (Art. 973 ZGB).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	010-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.59
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Kohler (Meiringen, GRÜNE) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	687/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Windexpress auch im Kanton Bern

Die Planung und die Bewilligung von Windkraftanlagen dauern auch im Kanton Bern sehr lange. Auf Bundesebene («Windexpress»[1]), wie auch in einigen Kantonen, wurde eine Beschleunigung der Verfahren umgesetzt (LU: Abstimmung im November 2024[2]) oder befindet sich in der Vernehmlassung (ZH). Die Beschleunigung der Verfahren wäre hilfreich, um die Zubauziele für Windenergie zu erreichen. Im Kanton Bern sind die Windvorranggebiete schon lange ausgeschieden. Neue Projekte tun sich dennoch schwer.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation der Planung und Bewilligung von Windkraftanlagen im Kanton Bern?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Planung analog zu anderen Kantonen zu beschleunigen?
3. Welche Gesetzes- und Verordnungsanpassungen wären nötig, um das Verfahren analog oder ähnlich wie im Kanton LU zu beschleunigen?

[1] https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/1522/de
[2] https://www.lu.ch/-/media/Kanton/Dokumente/JSD/Wahlen_und_Abstimmungen/Abstimmungen_2024/Volksbotschaft_24_11_2024.pdf?rev=285a73ec9fa143f3877d2be528901de6

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation der Planung und Bewilligung von Windkraftanlagen im Kanton Bern?*

Die Planung und Bewilligung von Windkraftanlagen im Kanton Bern dauern mitunter lange. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Einerseits ist das gesamte Raumplanungs-, Umwelt- und Energierecht komplex und befindet sich in einem raschen Wandel. Andererseits beeinflussen die technische (Weiter-)Entwicklung sowie die Grösse und die vielfältigen Auswirkungen von Windkraftanlagen die Verfahrensdauer. Schliesslich sind nicht selten die infolge fehlender Akzeptanz angestrengten Rechtsmittelverfahren die (Haupt-)Ursache für die teilweise langen Verfahrensdauern. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Verfahren und Zuständigkeiten bekannt und eingespielt sind. Einmal rechtskräftige Planungen und Bewilligungen geniessen hohe Legitimität und Beständigkeit, was die Rechtssicherheit erhöht. Hinzu kommt, dass mit dem in der bernischen Baugesetzgebung vorgesehenen koordinierten Verfahren für Nutzungspläne mit Baubewilligung bereits heute eine bewährte und in der Praxis häufig genutzte Möglichkeit für die Verfahrensstraffung zur Verfügung steht. Nichtsdestotrotz sind im Bereich Planung und Bewilligung von Windkraftanlagen Optimierungen nötig, um die vom Regierungsrat im Rahmen der Energiestrategie verabschiedeten Ausbauziele im Bereich Windenergie (RRB 794/2024) zu erreichen.

2. Ist der Regierungsrat bereit, die Planung analog zu anderen Kantonen zu beschleunigen?

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das Verfahren für Windenergieplanungen im Kanton Bern für das Erreichen der Ausbauziele im Bereich Windenergie weiterentwickelt werden muss. Der Regierungsrat ist bereit, unter Berücksichtigung der relevanten Rahmenbedingungen für die Nutzung der Windenergie (Energiestrategie 2050 des Bundes, Konzept Windenergie Schweiz, 2024 ergänzte kantonale Energiestrategie, technische Weiterentwicklungen usw.) Optimierungsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf Verfahrensstraffungen und -vereinfachungen zu prüfen, wobei die Entwicklung auf Bundesebene – konkret die laufende Revision der eidgenössischen Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung im Rahmen der sog. Beschleunigungsvorlage – zu berücksichtigen ist. Dabei werden auch die in anderen Kantonen entwickelten Modelle und Beschleunigungsmassnahmen einzubeziehen sein. Welche Modelle und Massnahmen für den Kanton Bern zielführend und opportun sind, wird gestützt auf die laufenden Abklärungen zu entscheiden sein.

3. Welche Gesetzes- und Verordnungsanpassungen wären nötig, um das Verfahren analog oder ähnlich wie im Kanton LU zu beschleunigen?

Für den Regierungsrat ist klar, dass im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung und -straffung für Windenergieplanungen im Kanton Bern geeignete Massnahmen zu entwickeln sind. Welche Modelle und Massnahmen zielführend sind, muss aber noch genauer abgeklärt werden. Ein kantonales Plangenehmigungsverfahren analog Kanton Luzern ist *eine* Möglichkeit, wobei die bernische Baugesetzgebung bereits heute zur Wahrung von kantonalen Interessen den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung inkl. Baubewilligung im kombinierten Verfahren zulässt (Art. 102 BauG). Prüfenswert ist insbesondere auch eine horizontale Verschiebung der innerkommunalen Planungskompetenzen von der Legislative (Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeparlament) zur Exekutive (Gemeinderat), wie es im Rahmen der (als Postulat überwiesenen) Motion 257-2020 geprüft wird. Diskutiert werden schliesslich auch Anpassungen im Bereich der Windenergierichtplanung (z.B. Änderung der heutigen Überführung der regionalen Windenergierichtpläne in den kantonalen Richtplan) oder die Einführung einer zentralen kantonalen Anlaufstelle (im Sinn eines kantonalen «guichet unique») zur Unterstützung von Projektträgerschaften von Windenergieplanungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	280-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.99
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/in) Scheuss (Biel/Bienne, GRÜNE) Tanner (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	736/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Innerfamiliäre oder häusliche Gewalt: Verbrechensprävention

Die Präventionskampagne «16 Aktionstage gegen geschlechtsspezifische Gewalt» findet jedes Jahr vom 25. November bis 10. Dezember statt. Während dieser 16 Tage wird die Bevölkerung für die systemische Existenz und die Mechanismen der geschlechtsspezifischen Gewalt sensibilisiert. Dieses Thema wird schweizweit an Runden Tischen, Workshops oder Strassenaktionen behandelt.

Parallel dazu fand am 25. November 2025 der erste *Nationale Dialog zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung* statt, dessen Kernziel für die nächsten zwei Jahre in der Sensibilisierung und der Ausbildung besteht.

Dies wirft die Frage auf, wie effektiv die Prävention bei der Reduzierung von Verbrechen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und verwandten Delikten im Kanton Bern ist, insbesondere die Prävention durch Behörden und Institutionen, die Risiken erkennen und vorbeugend handeln, wie z. B. die Polizei.

Die Zunahme von Gewaltverbrechen – zu denen innerfamiliäre Gewaltverbrechen gehören – ist beunruhigend, genauso wie verschiedene bei den Interpellantinnen und Interpellanten eingegangene Zeugenberichte, die auf den Mangel an Gehör und Verständnis seitens der zuständigen Institutionen hinweisen, wenn sich Personen, die sich bedroht fühlen, an sie wenden. Dies ist alarmierend, vor allem, weil die Warnsignale im Bereich innerfamiliärer Gewalt heute beschrieben und leicht erkennbar sind.

Quellen:
- Statistik: https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/statistik/kriminalstatistik.html
- Website Kantonales Bedrohungsmanagement (KBDM) (https://www.bedrohungsmanagement.police.be.ch/de/start.html)

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schätzungen oder Statistiken gibt es über die Anzahl Alarmierungen an Behörden oder Institutionen, die nicht als Risikosituationen identifiziert und bewertet wurden und auf die ein Verbrechen im Bereich häuslicher Gewalt folgte?

2. Ist das Instrument Kantonales Bedrohungsmanagement (KBDM) bei allen Mitarbeitenden ausreichend bekannt? Wie werden sie informiert und weitergebildet?

3. Wie gedenkt der Kanton das Personal zu schulen, damit es Warnsignale, die zu einem Gewaltverbrechen führen können, erkennt und entsprechende Präventivmassnahmen ergreift?

4. Welche zusätzlichen oder ergänzenden Massnahmen plant der Kanton zu ergreifen, um eine wirksamere Prävention von Gewaltverbrechen im Bereich häuslicher Gewalt zu erreichen?

5. Wie wird der systematische Einsatz neuer Technologien im Bereich der häuslichen Gewalt berücksichtigt? Welche Massnahmen plant der Kanton angesichts der Entwicklung dieser neuen Formen der Überwachung, des Eindringens und der Gewalt?

6. Plant der Kanton, die Polizeiausbildung und die Einbindung der Organisationen zu verstärken und die Vernetzung der Hauptakteure zu fördern, um die erwähnten Fälle von Gewalt zu reduzieren?

7. Wie verbindet der Kanton seine Massnahmen mit dem Programm zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und insbesondere mit dem Sensibilisierungs- und Ausbildungsprogramm – mit seinen drei Schwerpunktbereichen – das im Rahmen des oben erwähnten Nationalen Dialogs ins Leben gerufen wurde?

Antwort des Regierungsrates

1. Welche Schätzungen oder Statistiken gibt es über die Anzahl Alarmierungen an Behörden oder Institutionen, die nicht als Risikosituationen identifiziert und bewertet wurden und auf die ein Verbrechen im Bereich häuslicher Gewalt folgte?

Eine derartige Statistik oder Schätzung existiert nicht.

Die Kantonspolizei Bern nimmt Meldungen von betroffenen Personen ernst und trifft - gestützt auf die im jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die erforderlichen (präventiven) Massnahmen. Die Massnahmen sind jedoch sowohl in der Dauer als auch in der Intensität begrenzt. Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat der Opferschutz höchste Priorität.

2. Ist das Instrument Kantonales Bedrohungsmanagement (KBDM) bei allen Mitarbeitenden ausreichend bekannt? Wie werden sie informiert und weitergebildet?

Wie in anderen Kantonen bildet auch im Kanton Bern die Struktur der KBDM/UmaK[1]-Ansprechpersonen in Behörden und Institutionen einen wesentlichen Bestandteil des wirksamen Bedrohungsmanagements. Spezifisch geschulte Ansprechpersonen bezwecken einerseits, eine möglichst breite Risikoidentifizierung zu gewährleisten und so ernsthafte Drohungen und Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Andererseits sind sie in den Behörden und Institutionen erste unterstützende Anlaufstelle für Mitarbeitende. Schliesslich bilden sie ein wichtiges Bindeglied zwischen der Behörde bzw. der Institution und der Kantonspolizei. KBDM/UmaK-Ansprechpersonen kommen nur bei Gefährdungen/Drohungen gegenüber Behörden zum Zug, nicht aber bei Gefährdungen/Drohungen zwischen Privaten. Die KBDM/UmaK-Ansprechpersonen werden von den Direktionen, Behörden und Institutionen bezeichnet. Für die kantonale Verwaltung übernehmen diese Aufgaben die bereits etablierten Ansprechpersonen des vom Personalamt des Kantons Bern geführten UmaK-Programms. [2]

Der Regierungsratsbeschluss 397/2015 gibt dem Bedrohungsmanagement den Auftrag, kantonale Behörden zum Thema «UmaK» zu sensibilisieren. Das Personalamt des Kantons Bern organisiert Schulungen für Mitarbeitende und bestimmt Ansprechpersonen für das Kantonale Bedrohungsmanagement, welche die Aufgabe haben, auffällige Personen rechtzeitig zu erkennen, Massnahmen zu treffen und nötigenfalls der Polizei zu melden.

Der Fachbereich Gewaltschutz der Kantonspolizei Bern, mit den Fachstellen Opferschutz und Bedrohungsmanagement, ist interdisziplinär vernetzt und führt interne und wie auch externe Schulungen durch.

Bereits während der Polizeiausbildung werden die internen Prozesse mit Bezug Gewaltschutz geschult und danach periodisch an internen Kursen als Weiterbildung vermittelt. Die entsprechenden Fachstellen sind den Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern somit bestens bekannt.

3. Wie gedenkt der Kanton das Personal zu schulen, damit es Warnsignale, die zu einem Gewaltverbrechen führen können, erkennt und entsprechende Präventivmassnahmen ergreift?

Bezüglich der Ausbildungs- und Weiterbildungsmodule der Kantonspolizei und des Personalamtes siehe Antwort auf Frage 2.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG) bietet seit 2022 regelmässig eine zweitägige Schulung für Mitarbeitende von Behörden und Beratungsdiensten an, um die Ansprache potenzieller Tatpersonen häuslicher Gewalt zu trainieren und sie zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten zu motivieren. In dieser Weiterbildung sind auch Gefahreneinschätzung und Handlungsmöglichkeiten zur Gefahrenabwehr ein Thema. Aufgrund grosser Nachfrage wird die Weiterbildung zweimal pro Jahr durchgeführt.

4. Welche zusätzlichen oder ergänzenden Massnahmen plant der Kanton zu ergreifen, um eine wirksamere Prävention von Gewaltverbrechen im Bereich häuslicher Gewalt zu erreichen?

Um häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen, ist ein Ansatz erforderlich, der die Sensibilisierung und Prävention in diversen Lebensbereichen umfasst. Aus diesem Grund werden im Kanton Bern verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichen Massnahmen und Mitteln angesprochen: Website des Kantons, Website in Leichter Sprache, Website Hallo-Bern.ch/hg in diversen Spra-

[1] UmaK = Umgang mit aggressivem Kundenverhalten
[2] Startseite – Bedrohungsmanagement

chen, Posts auf sozialen Medien, Postkarten, Flyer, Faltblätter, Plakate und Informationsbroschüren zu verschiedenen Themen werden fortlaufend aktualisiert, bei Bedarf neu erstellt und im Kanton verbreitet.

Im Herbst 2024 führte der Kanton gemeinsam mit über 140 Berner Gemeinden eine breite Informationskampagne zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Betroffene und Ausübende häuslicher Gewalt durch. Es ist vorgesehen, die Kampagne in Abstimmung mit der Inbetriebnahme der neuen nationalen Hotline für Opfer von Gewalt erneut umzusetzen.

Die Kantonspolizei Bern setzt zudem diverse Präventionsmassnahmen um:

Fachgremien und Netzwerk

Der Bereich Prävention der Kantonspolizei Bern arbeitet in Austauschplattformen und Gremien mit, fördert den Dialog und setzt sich für gemeinsame und koordinierte Massnahmen ein. Beispiele:

- **Prävention und Unterstützung für überforderte Eltern von Kleinkindern:** Aufgrund eines Anstiegs von Fällen von Schütteltraumata bei Säuglingen im Inselspital Bern 2024 wurde auf Initiative des Inselspitals zusammen mit dem Bereich Prävention der Kantonspolizei Bern eine Präventionsgruppe gegründet, die Fachanlässe organisiert und Informationsmaterialien für Eltern erarbeitet.
- **Stalking und Sexualisierte Gewalt**: Häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt sind oft miteinander verflochten, da sie alle auf Machtausübung und Kontrolle über das Opfer abzielen. Beispielsweise haben Stalking-Fälle oftmals Bezug zu partnerschaftlichen Beziehungen oder Trennungen. Im Hinblick auf die Fachtagung Cyberstalking im Dezember 2024 hat die Kantonspolizei Bern ein Angebot für Fachpersonen zum Thema Cyberstalking erarbeitet.
- **Gewalt im Alter**: Häusliche Gewalt ist ein Thema, das auch ältere Menschen betrifft. Dieses Thema wird im kommenden Jahr in den Massnahmenkatalog der Prävention der Kantonspolizei Bern aufgenommen.

Bildungsbereich
Schulen spielen eine zentrale Rolle in der Prävention häuslicher Gewalt. Durch die Integration von Aufklärungsprogrammen können Kinder und Jugendliche frühzeitig über die verschiedenen Formen von Gewalt informiert und sensibilisiert werden. Dies hilft ihnen, gefährliche Situationen zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

- **Wanderausstellung «Stärker als Gewalt»:** In Zusammenarbeit mit der BIG bietet die Ausstellung Wege aus der Gewalt und Unterstützungsangebote. 2024 haben 425 Schüler die Ausstellung besucht.
- **Schulunterricht**: Die Kantonspolizei Bern bietet flächendeckenden Unterricht zur Gewaltprävention sowie weitere Module auf Anfrage an. Die Kantonspolizei Bern engagiert sich auch in der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen mit Modulen zu Häuslicher Gewalt.
- **Elternarbeit**: Eltern werden durch Briefe und Informationsabende für Gewaltthemen sensibilisiert. Es ist geplant, dieses Angebot weiter auszubauen.

Effektivität der Präventionsarbeit
Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik aus dem Jahr 2024 zeigen einen Anstieg der gemeldeten Fälle in den Bereichen häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen in Partnerschaften. Dieser Anstieg wird verständlicherweise als Kritik an der Präventionsarbeit interpretiert, ist jedoch vielmehr ein Hinweis auf deren Effektivität. Dank intensiver Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit – etwa durch Ausstellungen, Schulmodule, Vorträge und öffentliche Kampagnen – sind Betroffene zunehmend darüber informiert, was häusliche Gewalt

ausmacht und wie sie vorgehen können. Diese Massnahmen stärken das Bewusstsein und ermutigen mehr Menschen, Vorfälle zu melden. Auch Schulungen für Fachpersonen und Polizeimitarbeitende sowie die intensive Netzwerkarbeit tragen dazu bei, dass Fälle erkannt und angemessen bearbeitet werden. All diese Massnahmen führen zwar anfänglich zu höheren Fallzahlen, zeigen jedoch, dass die Dunkelziffer, über die bereits seit mehreren Jahren diskutiert wird, aktiv angegangen wird. Die Kantonspolizei Bern begegnet Gewalt damit nicht nur mit Repression, sondern ebenso mit gezielter Prävention.

In diesem Sinne spiegeln steigende Zahlen eine höhere Sensibilisierung und ein wachsendes Vertrauen der Betroffenen in Unterstützungsangebote sowie in die Strafverfolgungsbehörden wider. Um dieses Vertrauen weiter zu stärken, setzt die Polizei auf Transparenz in ihrer Arbeit, gezielte Kommunikation von Erfolgen und die Einbindung von Feedback der Betroffenen. Gleichzeitig wird betont, dass in diesem Bereich eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung besteht, die nur durch enge Kooperation und Netzwerkarbeit nachhaltig bewältigt werden kann.

Migrationsbereich
Die Kantonspolizei Bern hat Massnahmen für die Migrationsbevölkerung entwickelt, um deren spezifische Herausforderungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Das Thema «Häusliche Gewalt» wird in Workshops und der Broschüre «Zusammen sicher im Kanton Bern» behandelt. Informationsunterlagen werden in 14 Sprachen angeboten, um gefährdete Personen frühzeitig zu erkennen und Unterstützung zu bieten.

5. *Wie wird der systematische Einsatz neuer Technologien im Bereich der häuslichen Gewalt berücksichtigt? Welche Massnahmen plant der Kanton angesichts der Entwicklung dieser neuen Formen der Überwachung, des Eindringens und der Gewalt?*

Die Kantonspolizei Bern beobachtet die Entwicklung der technischen Möglichkeiten aufmerksam. Neue Technologien können durch Tatpersonen insbesondere zum Zweck der Überwachung des Opfers missbraucht werden. Der Einsatz von Überwachungstechnologie wie GPS-Tracker oder Spyware zum Nachteil der Opfer wird durch die Kantonspolizei Bern innerhalb der technischen und rechtlichen Möglichkeiten konsequent verfolgt. Sofern das Verhalten einen Straftatbestand erfüllt, wird dieses zur Anzeige gebracht. Im Rahmen der Gefahrenabwehr trifft die Kantonspolizei Bern Massnahmen, um derartiges Verhalten zu unterbinden und Opfer zu schützen. Gemäss einer Mitteilung des Bundesrates soll im Strafgesetzbuch (StGB) ein eigenständiger Tatbestand der Nachstellung (oft als «Stalking» bezeichnet) eingeführt werden[3]. Daraus könnte sich in diesem Bereich eine weitere Möglichkeit ergeben, solches Verhalten strafrechtlich zu verfolgen.

Die Kantonspolizei Bern hat sich auch mit niederschwelligen Meldemöglichkeiten wie Chatbots auseinandergesetzt. Diese zeigen ein vielversprechendes Potenzial. Langfristig könnten solche Technologien möglicherweise Fachstellen und sogar die Polizei unterstützen. Dennoch weisen die derzeitigen Angebote noch zu viele Mängel auf, um einen Chatbot seitens Polizei vollständig zu integrieren. Die Kantonspolizei bleibt jedoch im Dialog mit den entsprechenden Unternehmen, um mögliche Entwicklungen im Auge zu behalten.

6. *Plant der Kanton, die Polizeiausbildung und die Einbindung der Organisationen zu verstärken und die Vernetzung der Hauptakteure zu fördern, um die erwähnten Fälle von Gewalt zu reduzieren?*

Die Kantonspolizei Bern hat in den vergangenen Jahren die Ausbildungsangebote für das ganze Korps ausgebaut. Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Grundausbildung zum Thema «Häusliche Gewalt» geschult. Seit 2024 bietet die Kantonspolizei Bern ausserdem eine

[3] https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-101006.html

zusätzliche interne Weiterbildung zu diesem Thema an. Im Rahmen dieser Weiterbildung werden die Mitarbeitenden vertieft in der Zusammenarbeit mit anderen involvierten Stellen, zum Zusammenspiel der verschiedenen rechtlichen Grundlagen sowie zu spezifischen Themen wie dem Opferschutz oder dem Phänomen «Häusliche Gewalt im Alter» geschult.

Auch sexualisierte Gewalt ist Teil der Grundausbildung. Theorie und Praxis werden den Generalistinnen und Generalisten separat vermittelt. Für die Fahnderinnen und Fahnder sowie den Frauenpikettpool findet zum Thema «Sexualisierte Gewalt» einmal jährlich – jeweils im Herbst - eine halbtägige Weiterbildung zum «Berner Modell» statt. Seit zwei Jahren wird am Vormittag der Tagung stets noch eine interne Weiterbildung angeboten, an welcher jeweils eine grosse Anzahl Polizistinnen und Polizisten teilnehmen. Auch im Frühjahr wird für diesen Kreis jeweils ein Weiterbildungstag durchgeführt. Im Rahmen des Kripokurses werden alle neuen Mitarbeitenden der Krimimalabteilung durch die Fachverantwortung Sexualdelikte zusammen mit dem IRM auf die Thematik sensibilisiert. Weitere Ausbildungsangebote finden jeweils regional und auf Anfrage statt. 2025 wird die Kantonspolizei Bern das Aus- und Weiterbildungsangebot noch weiter ausbauen, zumal Gewalt gegen Frauen eines ihrer Schwerpunktthemen 2025 ist. Dabei werden unter anderem auch neue Lehrmittel wie bspw. Podcast zur Wissensvermittlung eingeführt. Ab Sommer wird das Korps auf diesem Weg über die Themen «Sexualisierte Gewalt» und «Femizide» informiert.

7. *Wie verbindet der Kanton seine Massnahmen mit dem Programm zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und insbesondere mit dem Sensibilisierungs- und Ausbildungsprogramm – mit seinen drei Schwerpunktbereichen – das im Rahmen des oben erwähnten Nationalen Dialogs ins Leben gerufen wurde?*

In Bearbeitung der Motion 182-2018 Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung hat der Regierungsrat per RRB 611/2021 entschieden, insgesamt 24 Massnahmen in den Schwerpunkten Bildungsarbeit, Arbeit mit gewaltausübenden Menschen, Opferhilfe, Schutzunterkünfte, Krisenzentrum für Opfer sexueller Gewalt und Unterstützung von häuslicher Gewalt mitbetroffener Kinder zu prüfen und umzusetzen. Diese Schwerpunkte orientierten sich an den auf nationaler Ebene hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention identifizierten, primär zu bearbeitenden Handlungsfelder.

Per RRB 256/2024 vom 13. März 2024 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Bericht der Konsultativgruppe Häusliche Gewalt zum Stand der Umsetzung der Massnahmen. Im Zeitraum 2021-2023 waren 14 Massnahmen abgeschlossen oder befanden sich in Umsetzung. 9 Massnahmen sollten im Rahmen der Überarbeitung der Opferhilfe-Strategie bearbeitet werden und eine Massnahme war noch nicht umgesetzt worden.

Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, wie sie die Istanbul-Konvention vorsieht, ist eine gesamtgesellschaftliche, interdisziplinäre und fortlaufende Aufgabe. Am 25. November 2024 haben Bund und Kantone anlässlich des Nationalen Dialogs zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung die bisherigen Fortschritte auf nationaler wie kantonaler Ebene gewürdigt und ihren Willen bekräftigt, weitere Massnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt voranzutreiben. Für die Jahre 2024-2026 wurde unter anderem ein Fokus auf Sensibilisierung der Bevölkerung und auf Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen gelegt.

Im Rahmen des Schwerpunktes 2025 wurde innerhalb der Kantonspolizei Bern entschieden, dass das Thema Gewalt an Frauen, in Orientierung am nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 (NAK-IK), in drei Hauptbereichen umgesetzt werden soll:

1. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Netzwerkarbeit
2. Die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen
3. Die gezielte Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt.

Punkt 1 wird mit Referaten und Auftritten laufend angegangen (Medienkonferenz zur PKS 2024, Tag der Frau im Bundeshaus, Informationsanlass Spital Langenthal, Information am runden Tisch HG Bern, Referat an der FHNW; Ringvorlesung, Vorlesung Uni Bern).

Um einerseits einen Überblick über die Delikte zu gewinnen und andererseits agil auf veränderte Tendenzen zu reagieren, sind ein funktionierendes Monitoring und eine klare Lagedarstellung essentiell. Deshalb werden sämtliche Ereignisse, bei denen Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausgeübt werden, polizeiintern besonders vermerkt.

Der Kanton Bern ist bereits jetzt mit diversen Projekten und Angeboten in diesen Bereichen tätig (vgl. Antwort 1-6). Als Mitglied der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) engagiert er sich im Vorstand und beteiligt sich an den Regionalkonferenzen der deutsch- und Westschweizer Kantone. In diesen Gremien finden Abstimmungen zwischen den Kantonen sowie zwischen interkantonalen und nationalen Akteuren statt.

Die regelmässigen Treffen mit den Zuständigen anderer Kantone ermöglicht zudem ein kontinuierlicher Austausch von Ideen und Expertise, das Nutzen von Synergien sowie teilweise auch eine direkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Projekten.

Beispiele:

- Die Ausstellung «Stärker als Gewalt / Plus fort que la violence», welche am Nationalen Dialog vom 25. November 2024 vom Bundesrat als «good practice» vorgestellt wurde, ist ein Kooperatinsprojekt der Kantone Freiburg und Bern.
- Die Beteiligung an der Entwicklung des digitalen Bildungsprojekts für die Oberstufen der frankophonen Kantone «ALTernative - pour une relation sans violence»
- Die Erarbeitung von Sensibilisierungsmaterialien zur Prävention von Gewalt bei der Betreuung und Pflege von Angehörigen mit der überkantonalen Institution Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	290-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.110
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	549/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Diskriminierungsschutz im Kanton Bern

Der Kanton Bern hat über das kantonale Integrationsprogramm (KIP) den Auftrag, die Bevölkerung vor Diskriminierung zu schützen, und erhält dafür auch Finanzierung des Bundes. Entsprechend den Vorgaben der strategischen Programmziele verfügt auch der Kanton Bern im KIP 3 über ein paar Massnahmen zum Thema Diskriminierungsschutz. Aus der Antwort auf das Postulat 080-2024 «Aktionsplan gegen Antisemitismus» wird klar, dass zwar ein Leistungsvertrag mit dem gggfon für Beratung und einer mit dem SIG für eine Meldestelle zu Antisemitismus besteht. Es geht daraus aber z. B. nicht hervor, wie sich der Kanton an den Diskriminierungsschutz-Aktivitäten der Gemeinden beteiligt.

Mit der einstimmigen Überweisung des erwähnten Postulats am 5. Dezember 2024 muss der Regierungsrat nun in Zusammenarbeit mit Fach- und Betroffenenkreisen zusätzliche Massnahmen gegen Antisemitismus ergreifen. Das ist auch notwendig, denn die rassistisch und antisemitisch motivierten Übergriffe haben in den letzten Jahren zugenommen, wie auch das Reporting des gggfon zeigt. Für griffige Massnahmen, beispielsweise systematische Bildung zum Thema in den Schulen, Sensibilisierung von Vereinen, aber auch zur Förderung des Diskriminierungsschutzes in den Regelstrukturen, braucht es Finanzierung.

Um zu klären, wie das funktionieren könnte, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Mittel erhält der Kanton vom Bund im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms u. a. für Diskriminierungsschutz?

2. Wurden diese Mittel in den letzten drei Perioden des Integrationsprogramms jeweils ausgeschöpft?

3. Welche fachlichen Rückmeldungen erhielt der Kanton Bern vom Bund zu seinen Massnahmen im Bereich Diskriminierungsschutz im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms?

4. Wie beteiligt sich der Kanton an den Aktivitäten der Gemeinden, insbesondere Biel und Bern, für den Diskriminierungsschutz, z. B. Aktionswoche der Stadt Bern gegen Rassismus?

5. Was umfasst der Leistungsvertrag mit dem gggfon genau? Gäbe es die Möglichkeit, diesen Leistungsauftrag auszubauen?

6. Wie könnte sichergestellt werden, dass alle Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ein Schulungsprogramm einer NGO zum Thema Rassismus und Antisemitismus besuchen?

7. Welche Möglichkeiten gibt es für Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme, die der Kanton einführt, eine Mitfinanzierung durch die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes oder durch andere Bundesstellen zu erhalten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Welche Mittel erhält der Kanton vom Bund im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms u. a. für Diskriminierungsschutz?

Die Mittel des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) speisen sich aus verschiedenen Quellen. Es stehen einerseits Mittel spezifisch für den Asylbereich zur Verfügung, andererseits Mittel für die allgemeine Migrationsbevölkerung. Im Asylbereich erhält der Kanton für jeden Flüchtling oder jede vorläufig aufgenommene Person eine Integrationspauschale in der Höhe von CHF 18'000. Diese Mittel werden zu einem grossen Teil von den regionalen Partnern, die für die Betreuung der Personen im Asylbereich zuständig sind, eingesetzt. Der Kanton setzt Mittel aus der Integrationspauschale nur in Ausnahmefällen direkt ein (z.B. zur Finanzierung von Pilotprojekten, wie etwa dem Ausbildungszentrum in Bellelay).

Die Mittel, die für die Integration der allgemeinen Migrationsbevölkerung eingesetzt werden, kommen aus dem Integrationsförderkredit. Dieser wird je hälftig von Bund und Kanton finanziert. Der Integrationsförderkredit beträgt insgesamt rund CHF 5 Mio. Dieser Kredit wird in der Regel ausgeschöpft. Im Jahr 2024 wurden ausserdem CHF 24.95 Mio. aus den Mitteln der Integrationspauschale ausgegeben.

Das KIP besteht aus sieben Förderbereichen, wovon einer der Diskriminierungsschutz darstellt. Der Bund macht den Kantonen keine Vorgaben, wie sie die Mittel auf die einzelnen Förderbereiche verteilen müssen.

Frage 2: Wurden diese Mittel in den letzten drei Perioden des Integrationsprogramms jeweils ausgeschöpft?

Der Integrationsförderkredit wird jeweils voll ausgeschöpft. Aus den Mitteln der Integrationspauschale gibt es Rückstellungen. Diese sind nötig, weil gemäss der Strategie «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) ein Teil der Integrationspauschale erfolgsorientiert an die regionalen Partner ausbezahlt wird. Das heisst, wenn die regionalen Partner gewisse Ziele hinsichtlich Sprachförderung, Ausbildung und Arbeitsintegration erreichen, werden ihnen zusätzliche Mittel ausgerichtet.

Frage 3: Welche fachlichen Rückmeldungen erhielt der Kanton Bern vom Bund zu seinen Massnahmen im Bereich Diskriminierungsschutz im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat den Kanton beauftragt, das strategische Vorgehen im Bereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» darzulegen. Da die nationale Fachstelle für Rassismusbekämpfung den Auftrag hat, auf nationaler Stufe ein Konzept für die Rassismusbekämpfung und den Diskriminierungsschutz vorzulegen, sieht der Kanton vor, erst

diese Strategie abzuwarten. Darauf basierend kann dann das weitere Vorgehen auf kantonaler Ebene abgeleitet werden.

Frage 4: Wie beteiligt sich der Kanton an den Aktivitäten der Gemeinden, insbesondere Biel und Bern, für den Diskriminierungsschutz, z. B. Aktionswoche der Stadt Bern gegen Rassismus?

Die Kantonspolizei Bern arbeitet bezüglich dieser Thematik eng mit der NGO gggfon und der Stadt Bern zusammen. Im Rahmen des Projektes Dialog wird über die Rechte und Pflichten der kontrollierten Personen sowie der Polizei informiert. Insbesondere wird auch auf die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen. Ein gut funktionierender Austausch mit der NGO gggfon und dem Swiss African Forum ist gewährleistet.

Die Kantonspolizei produziert, aktualisiert und verbreitet regelmässig kantonsweit Informations- und Präventionsmaterialien – Film, Flyer, Broschüren etc. –, die das wechselseitige Verständnis zwischen Polizei und den Menschen fördern.

Der Kanton bietet den Schulen in vielfältiger Weise Unterstützung. So hat die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) beispielsweise gemeinsam mit der Kantonspolizei Bern Empfehlungen für Bildungseinrichtungen zur Prävention, Früherkennung und Bewältigung von Gewaltvorfällen an Schulen erarbeitet. Weiter hat die Kantonspolizei mit der BKD im November 2024 die Kampagne «Gemeinsam gegen Hass» gestartet. Die bestehende Präventionsarbeit wurde mit neuen Massnahmen erweitert und bietet den Schulen zusätzliche Unterstützung gegen Hass und Diskriminierung.

Darüber hinaus finanziert der Kanton Bern im Bereich Diskriminierungsschutz keine kommunalen Angebote oder Projekte.

Frage 5: Was umfasst der Leistungsvertrag mit dem gggfon genau? Gäbe es die Möglichkeit, diesen Leistungsauftrag auszubauen?

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stellt gggfon Mittel für Beratungsarbeit, Vernetzungsanlässe und Informationsveranstaltungen zur Verfügung. Der Leistungsvertrag mit gggfon wurde ab dem Jahr 2025 mit dem rechtlichen Case Management ausgebaut, um die Koordination mit der Berner Rechtsberatungsstelle (RBS) sicherzustellen. Eine weitere Erhöhung der Mittel würde zu einer Kürzung der Mittel in anderen Bereichen führen, die für den Kanton gemäss KIP besondere Priorität haben (z.B. Arbeitsintegration, Sprachförderung, frühe Förderung).

Frage 6: Wie könnte sichergestellt werden, dass alle Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ein Schulungsprogramm einer NGO zum Thema Rassismus und Antisemitismus besuchen?

Es ist Aufgabe der Volksschule, aktiv gegen Diskriminierung und Rassismus vorzugehen und die Toleranz zu fördern (Art. 2 Abs. 3 und 4 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992, VSG; BSG 432.210). Die Schulen legen individuell fest, wie sie die Aufgabe, die sich aus Art. 2 Abs. 3 und 4 VSG ergibt, konkret umsetzen. Der konstruktive Umgang mit Vielfalt ist Gegenstand des Lehrplans 21 auf allen Stufen. Antisemitismus wird zusätzlich gesondert auf der Sekundarstufe I im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» behandelt. Es liegt im Ermessen der Schulen, ob sie externe Angebote hinzuziehen möchten.

Angehende Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) werden in der obligatorischen Grundausbildung für die Themen Rassismus und Antisemitismus sensibilisiert. Am Institut Primarstufe werden Diskriminierung und Rassismus spezifisch im Modul «Bildung und Gesellschaft II – Differenz und Ungleichheit» behandelt. Am Institut Sekundarstufe I erfolgt dies in den Modulen «Migration und Interkulturalität» und «Heterogenität und Inklusion».

Zudem hat die PHBern ein grosses Weiterbildungsangebot, das die Lehrpersonen dabei unterstützt, ihre eigenen Vorurteile zu hinterfragen und sich mit Diskriminierung auseinanderzusetzen: eine entsprechende Webseite gibt einen Überblick über diese Weiterbildungen und Unterrichtsmaterialien. Sie weist neben den Weiterbildungsangeboten auch auf thematisch geordnete Filme, IdeenSets, Materialkisten, Sachbücher und Lehrmittel hin.

Auch die Kantonspolizei Bern engagiert sich gegen Hassdelikte und Diskriminierung. Wie die untenstehenden Beispiele zeigen, ist sie präventiv und aufklärend tätig und fördert die Zusammenarbeit und den Dialog mit verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren. An weiterer Zusammenarbeit ist die Kantonspolizei stets interessiert und steht bei Sensibilisierungsmassnehmen von Partnerinnen und Partnern oder Behörden grundsätzlich unterstützend zur Verfügung.

Auf der Webseite der Kantonspolizei Bern wird zum Thema «Hate Crime» auf diverse Partnerinnen und Partner hingewiesen, die auch für Bildungsinstitutionen Angebote zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Schulmodule der Kantonspolizei Bern wird ebenfalls auf Partnerangebote hingewiesen.

Die Kantonspolizei Bern setzt seit mehreren Jahren auch im Schulumfeld Massnahmen zur Früherkennung und Prävention von Gewalt um. Dies schafft eine Basis für eine tolerantere und inklusivere Gesellschaft.

Die Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern bietet Beratungen und Schulungen für Schulen und Lehrpersonen sowie für öffentliche Verwaltungen und Institutionen im Zusammenhang mit spezifischen Schutzmassnahmen an. Diese Empfehlungen und die Zusammenarbeit helfen, besser auf kritische Situationen vorbereitet zu sein. Dies stärkt die Resilienz der Gemeinschaften und sorgt für ein sichereres Umfeld.

Frage 7: Welche Möglichkeiten gibt es für Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme, die der Kanton einführt, eine Mitfinanzierung durch die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes oder durch andere Bundesstellen zu erhalten?

Die Finanzhilfen der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes richten sich an befristete Projekte oder Pilotphasen. Längerfristige strukturelle Unterstützung wird in diesem Zusammenhang nicht gewährt. Projekte von staatlichen Stellen müssen zwingend mit dem Förderbereich Schutz vor Diskriminierung der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) abgestimmt sein.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	293-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.113
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Ruch (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	550/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hat der Kanton Bern eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus?

In den letzten Monaten wurden im Zusammenhang mit der Zunahme antisemitischer, islamfeindlicher und rassistischer Vorfälle wegen des Kriegs im Nahen Osten mehrere Interpellationen und Postulate eingereicht. Die Bekämpfung des Rassismus ist keine Neuheit: Seit mehreren Jahren werden die Kantone dazu aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Zivilgesellschaft eine Politik zur Rassismusbekämpfung zu betreiben, insbesondere über das kantonale Integrationsprogramm.

In seinen Antworten auf die Interpellation 075-2024 und das Postulat 080-2024 führt der Regierungsrat eine Liste von Massnahmen in den verschiedenen Direktionen auf. Aber auch wenn Massnahmen getroffen werden, scheint es im Bereich der Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus keine umfassende Strategie zu geben, was ein wirksames Vorgehen verhindert.

Einige Städte (wie etwa Bern und Biel) sind in der Rassismusbekämpfung aktiv, etwa mit der Aktionswoche gegen Rassismus, und es wäre nützlich zu wissen, wie der Kanton mit ihnen zusammenarbeitet und sie in ihrem Engagement unterstützt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton Bern eine globale Strategie zur Rassismusbekämpfung? Wenn ja, welches sind ihre Grundzüge und Schwerpunkte?

2. Was sind die Empfehlungen des Bundes (SEM und FRB) bezüglich des Umgangs mit Diversität und Diskriminierungsschutz für den Kanton Bern (im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms)? Wie gedenkt der Kanton Bern auf diese Empfehlungen zu reagieren?

12|00|D|v02

3. Wie arbeitet der Kanton mit den Gemeinden im Bereich der Rassismusbekämpfung zusammen? Wie unterstützt er sie in ihrem Engagement?

4. Wie arbeitet der Kanton mit Vereinigungen zusammen, die sich gegen Rassismus engagieren? Wie unterstützt er sie in ihrem Engagement?

5. Welche finanziellen Mittel stellt der Kanton Bern für Rassismusbekämpfung zur Verfügung? Welche Finanzierungsquellen gibt es?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1: Hat der Kanton Bern eine globale Strategie zur Rassismusbekämpfung? Wenn ja, welches sind ihre Grundzüge und Schwerpunkte?

Derzeit gibt es keine kantonale Strategie zur Rassismusbekämpfung. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat den Kanton Ende 2023 beauftragt, bis 2025 das strategische Vorgehen im Bereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» darzulegen. Da die beim Eidgenössischen Departement des Inneren angesiedelte Fachstelle für Rassismusbekämpfung den Auftrag hat, auf nationaler Stufe ein Konzept für die Rassismusbekämpfung und den Diskriminierungsschutz vorzulegen, sieht der Kanton vor, erst diese Strategie abzuwarten. Darauf basierend kann das weitere Vorgehen auf kantonaler Ebene festgelegt werden.

Zu Frage 2: Was sind die Empfehlungen des Bundes (SEM und FRB) bezüglich des Umgangs mit Diversität und Diskriminierungsschutz für den Kanton Bern (im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms)? Wie gedenkt der Kanton Bern auf diese Empfehlungen zu reagieren?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Wie arbeitet der Kanton mit den Gemeinden im Bereich der Rassismusbekämpfung zusammen? Wie unterstützt er sie in ihrem Engagement?

Die Kantonspolizei Bern steht den Gemeinden und NGOs einerseits beratend zur Seite. Andererseits nimmt sie die Strafverfolgung auf, wenn sie von diesen Stellen entsprechende Hinweise über mögliche Straftaten erhält. Insbesondere mit dem vom Kanton mitfinanzierten Beratungsangebot von Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfon) findet ein enger Austausch statt.

Die Kantonspolizei ist zudem präventiv und aufklärend tätig und fördert die Zusammenarbeit und den Dialog mit verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren. Auch wenn es sich in der Regel um kantonale Massnahmen handelt, haben diese nicht zuletzt das Ziel, einen positiven Beitrag auf kommunaler Ebene zu leisten. Einige Beispiele:

- Systematische Erfassung von Hate Crimes: Seit dem 1. Januar 2023 werden Hate Crimes systematisch erfasst. Diese systematische Erfassung ermöglicht es, auch auf kommunaler Ebene gezielter auf Probleme zu reagieren und präventive Massnahmen zu ergreifen.

- Projekt «Gemeinsam gegen Hass»: Im November 2024 stellte die Kantonspolizei Bern das Projekt «Gemeinsam gegen Hass» im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz der Sicherheitsdirektion (SID) sowie der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) vor.

Ziel ist es, Hassdelikte aufgrund von Religionszugehörigkeit oder Herkunft zu verhindern. Die Massnahmen richten sich vor allem an das Schulumfeld sowie religiöse und soziale Institutionen, aber auch an die Gesamtbevölkerung.

- Fachstelle Brückenbauer (FS BB): Seit 2014 spielt die Fachstelle Brückenbauer der Kantonspolizei Bern eine zentrale Rolle. Sie fungiert als Hauptansprechpartnerin für interkulturelle Kompetenzen und fördert den Dialog zwischen der Polizei und verschiedenen kulturellen und religiösen Gemeinschaften sowie Menschen mit Migrationshintergrund.

- Massnahmen im Schulumfeld zur Prävention von Gewalt: Die Kantonspolizei Bern setzt seit mehreren Jahren auch im Schulumfeld Massnahmen zur Früherkennung und Prävention von Gewalt um.

Zu Frage 4: Wie arbeitet der Kanton mit Vereinigungen zusammen, die sich gegen Rassismus engagieren? Wie unterstützt er sie in ihrem Engagement?

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verfügt über einen Leistungsvertrag mit gggfon (siehe auch Antworten zu Frage 5).

Die Volksschulen, Schulen der Sekundarstufe II und Hochschulen haben grundsätzlich die Möglichkeit, Kooperationen mit Vereinigungen einzugehen, die sich gegen Rassismus engagieren. Im Rahmen der Kooperation der Berner Fachhochschule mit gggfon können Studierende im Bereich der sozialen Arbeit bei dieser Institution ihre Praxismodule absolvieren.

Die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) verweist im Rahmen ihrer Unterrichtsmaterialempfehlungen («Ideensets») die Lehrpersonen auf die speziell auf den Schulunterricht zugeschnittenen Antisemitismus-Präventionsprogramme «Likrat» des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds, die Programme der Stiftung Gamaraal und die Tools und Programme der Schweizerischen Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus.

Zu Frage 5: Welche finanziellen Mittel stellt der Kanton Bern für Rassismusbekämpfung zur Verfügung? Welche Finanzierungsquellen gibt es?

Die GSI stellt gggfon jährlich CHF 80'000 für Beratungsarbeit, Vernetzungsanlässe und Informationsveranstaltungen zur Verfügung. Die Mittel hierfür kommen aus dem Integrationsförderkredit, der Teil des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) ist. Seit 2024 unterstützt die GSI ausserdem die Meldestelle für antisemitische Vorfälle des Schweizerisch Israelitischen Gemeindebundes (SIG). Ebenso wird das Dokumentationssystem Rassismus (DoSyRa) mit einem kantonalen Beitrag unterstützt.

Auf Volksschulstufe stehen den Schulen insbesondere die Angebote der PHBern mittels Materialien und Weiterbildungen zur Verfügung. Diese Angebote werden über den Leistungsvertrag mit der PHBern von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) finanziert. Die BKD hat mit der PHBern erst kürzlich eine zusätzliche Leistungsvereinbarung betreffend die finanzielle Unterstützung in der Erstellung von Lernmaterialien zum Thema Nahostkonflikt und Antisemitismus unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen nach den Ereignissen vom 7.Oktober 2023 abgeschlossen. Erste Lernmaterialien werden den Lehrpersonen im Sommer 2025 zur Verfügung stehen. Die BKD unterstützt weiter Angebote der Berner Gesundheit, «sicher gsung» oder des Krisenkompass, die den Schulen Unterstützung im Umgang mit Rassismus anbieten.

Im Hochschulbereich stellt der Kanton die Grundfinanzierung mittels Staatsbeiträgen sicher und fordert im Rahmen seiner gesetzlichen Vorgaben und Leistungsaufträge von den Hochschulen, dass sie Ressourcen für effektive interne Meldestellen sowie Abklärungs- und Sanktionsverfahren bei rassistischen Übergriffen und Verstössen gegen die persönliche Integrität sicherstellen. Zudem stellt der Kanton Bern allen Angehörigen kantonaler Hochschulen, die Übergriffe erlebt haben, als hochschulexterne und vertrauliche Ansprechstelle die Beratungsstelle der Berner Hochschulen zur Verfügung, welche von der BKD (Amt für Hochschulen) betrieben wird.

Künstlerische Projekte, die sich mit dem Thema Rassismusbekämpfung auseinandersetzen, werden mit Mitteln des Kulturförderungsfonds unterstützt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	001-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.12
Eingereicht am:	12.01.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	728/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Persönliche Fahrzeuge und Chauffeurdienste beim Kanton Bern

Ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons erhält ein persönliches Fahrzeug zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde in der Wintersession 2024 eine Anfrage[1] gestellt. Mit der vorliegenden Interpellation soll die Thematik vertieft werden, zumal im Rahmen der Anfrage nicht alle Punkte geklärt werden konnten.

Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf erwähnte Anfrage auf die «Fahrzeugstrategie Verwaltung Kanton Bern»[2]. Auf diese wird im Folgenden als «Fahrzeugstrategie» Bezug genommen.

Wie in der Anfrage erwähnt, werden dem Vernehmen nach beispielsweise die unter dem Stichwort «Spitzenklasse» beworbenen SUV-Modelle Škoda Enyaq und Škoda Karoq als persönliche Fahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Fahrzeugmodelle werden Mitarbeitenden des Kantons als persönliches Fahrzeug zur Verfügung gestellt (Mengengerüst pro Direktion)?

2. Gemäss Fahrzeugstrategie sind «die Amtsvorsteher der einzelnen Ämter» für die Einhaltung der Grundsätze und Rahmenbedingungen verantwortlich. Wer entscheidet über das persönliche Fahrzeug der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern selbst?

[1] Anfrage «Welche Fahrzeugmodelle stellt der Kanton Bern als Dienstfahrzeug zur Verfügung?» (siehe https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/dbf5dd1fd90f429687ec4a0b0793c975-332/3/2024.GRPARL.11-Beilage-D-582143.pdf, S. 67 f.).
[2] Fahrzeugstrategie Verwaltung Kanton Bern vom 28. Oktober 2015 (siehe https://www.bemobil.sites.be.ch/content/dam/bemobil_sites/dokumente/de/bemobil_Fahrzeugstrategie_Kanton_Bern.pdf).

3. Gemäss Fahrzeugstrategie sollen die kantonalen Fahrzeuge immer so klein wie möglich bzw. nur so gross wie nötig sein. Wie wird dies konkret beurteilt?[3]

4. Die Fahrzeugstrategie datiert aus dem Jahr 2015. Sind die Fahrzeugstrategie und ihre Anhänge noch aktuell? Wenn nein, welche Aspekte müssen aktualisiert werden?

5. Wo sind die aktuellen Versionen der gemäss Fahrzeugstrategie jährlich anzupassenden Anhänge E und F verfügbar?

6. Neben der Nutzung persönlicher Fahrzeuge besteht auch die Möglichkeit der Nutzung eines Chauffeurdienstes. Welche Regierungsmitglieder und Mitarbeitenden bzw. Funktionen waren in den letzten zwei Jahren in welchem Umfang mit Chauffeurin und Chauffeur unterwegs?

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche Fahrzeugmodelle werden Mitarbeitenden des Kantons als persönliches Fahrzeug zur Verfügung gestellt (Mengengerüst pro Direktion)?*

   Folgende Direktionen verfügen über keine persönlichen Fahrzeuge: Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), Finanzdirektion (FIN), Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) sowie die Staatskanzlei (STA).

   In der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sind insgesamt 39 Fahrzeuge Mitarbeitenden als persönliche Fahrzeuge zugeteilt. Mit einer Ausnahme sind die Fahrzeuge Wildhüterinnen und Wildhütern sowie Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern zugeteilt. Bei den eingesetzten Fahrzeugen handelt es sich um folgende Modelle: Škoda Enyaq85x, BMW iX1, Volvo EX40, Škoda Karoq, Škoda Octavia sowie BMW X3.

   In der Sicherheitsdirektion (SID) sind insgesamt 52 Fahrzeuge Mitarbeitenden als persönliche Fahrzeuge zugeteilt. Die Kantonspolizei verfügt über 43, das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) über 6 und das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) über 3 persönlich zugeteilte Fahrzeuge. Bei den eingesetzten Fahrzeugen handelt es sich um folgende Modelle: VW T6 Kombi, VW Passat, SEAT Leon, SEAT Alhambra, SEAT Ateca, BMW X3, BMW X1, BMW 330e, Škoda Karoq, Škoda Kodiaq, Škoda Octavia, Škoda Enyaq, DS 7 CRB E-Tense 4x4, Mercedes Benz Vito Tourer, Peugeot 3008, Dacia All-New Duster Extreme TcE 130 4x4, Volvo X30 4x4.

2. *Gemäss Fahrzeugstrategie sind «die Amtsvorsteher der einzelnen Ämter» für die Einhaltung der Grundsätze und Rahmenbedingungen verantwortlich. Wer entscheidet über das persönliche Fahrzeug der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern selbst?*

   Abgesehen vom Kommandanten der Kantonspolizei verfügt keine Amtsvorsteherin und kein Amtsvorsteher über ein persönliches Fahrzeug. Im Falle des Kommandanten der Kantonspolizei wurde die Beschaffungsfreigabe durch den Generalsekretär der SID erteilt.

3. *Gemäss Fahrzeugstrategie sollen die kantonalen Fahrzeuge immer so klein wie möglich bzw. nur so gross wie nötig sein. Wie wird dies konkret beurteilt?*

   Die Fahrzeugauswahl erfolgt aus dem Modellkatalog der Zentralen Beschaffungsstelle Mobilität und richtet sich nach dem Einsatzzweck und -gebiet. Der Modellkatalog wiederum

[3] Škoda bewirbt das Modell Enyaq mit den Sätzen «Das neu gestaltete Interieur betont die Geräumigkeit des Enyaq» und «Seine eleganten Proportionen vermitteln den Eindruck eines grosszügigen Platzangebots im Innenraum».

richtet sich nach der übergeordneten Fahrzeugstrategie und wird circa alle 5 Jahre neu öffentlich ausgeschrieben (siehe auch Ziffer 4).

4. *Die Fahrzeugstrategie datiert aus dem Jahr 2015. Sind die Fahrzeugstrategie und ihre Anhänge noch aktuell? Wenn nein, welche Aspekte müssen aktualisiert werden?*

   Die Fahrzeugstrategie stammt zwar aus dem Jahr 2015, jedoch ist ihre grundsätzliche Ausrichtung nach wie vor aktuell. Die Schwerpunkte – insbesondere die Reduktion der CO_2-Emissionen, die Umstellung auf emissionsfreie Antriebe, sowie die Beschaffung auf Basis der Total Cost of Ownership (TCO) – sind weiterhin zielführend und entsprechen den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Mobilität.

   Allerdings hat sich der Handlungsdruck im Bereich der Dekarbonisierung der öffentlichen Verwaltung seit 2015 erhöht. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung der Fahrzeugstrategie notwendig, um neuen politischen, technologischen und regulatorischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

   Eine Aktualisierung der Strategie ist daher vorgesehen und wird unter dem Lead der Zentralen Beschaffungsstelle Mobilität im Laufe des Jahres 2025 erfolgen. Dabei sollen insbesondere Aspekte wie technologische Fortschritte bei Fahrzeugantrieben, neue gesetzliche Rahmenbedingungen sowie weiterentwickelte Zielsetzungen im Bereich Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Die Mobilitätsstrategie des Kantons Bern bildet die übergeordneten Leitlinien.

5. *Wo sind die aktuellen Versionen der gemäss Fahrzeugstrategie jährlich anzupassenden Anhänge E und F verfügbar?*

   Die Anhänge E und F der Fahrzeugstrategie definieren die Mindestkriterien der Energieeffizienz für Standardfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge. Gemäss Fahrzeugstrategie werden diese Mindestkriterien im Rahmen der Beschaffung durch die ZBS Mobilität jährlich überprüft und den technischen Möglichkeiten der Fahrzeuge angepasst. Dass die Anhänge E und F infolgedessen jährlich angepasst werden, ist jedoch nicht vorgesehen.

6. *Neben der Nutzung persönlicher Fahrzeuge besteht auch die Möglichkeit der Nutzung eines Chauffeurdienstes. Welche Regierungsmitglieder und Mitarbeitenden bzw. Funktionen waren in den letzten zwei Jahren in welchem Umfang mit Chauffeurin und Chauffeur unterwegs?*

   Aufgrund einer langjährigen Praxis steht die Dienstleistung des Regierungsrats-Chauffeurdienstes heute den Regierungsmitgliedern, dem Staatsschreiber/der Staatsschreiberin sowie dem Grossratspräsidium inkl. Begleitpersonen zur Verfügung. Der Regierungsrats-Chauffeurdienst steht ausschliesslich für amtliche Zwecke zur Verfügung.

   Der Umfang der Fahrten wird nicht ausgewertet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	106-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.298
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Lerch (Langenthal, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Kocher Hirt (Worben, SP) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	817/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Transparenz und Sorgfalt im Reformprozess des BIAS-Systems: Stand der Evaluation und weiterer Fahrplan

In der vom Grossen Rat überwiesenen Motion 195-2024 «Marschhalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Gemeinsam zur nötigen und erfolgversprechenden Neuausrichtung» wurde der Regierungsrat beauftragt, dass «[…] nur bei Vorliegen von entsprechenden Evaluationen […] tiefliegende strukturelle Veränderungen [des BIAS-Systems] angegangen werden.» Der Regierungsrat ist in seiner Antwort (RRB-Nr. 1108/2024 vom 06.11.2024) nicht explizit auf diesen Punkt eingegangen.

Den Motionärinnen und Motionären ist es wichtig, dass eine grundsätzliche Neuausrichtung des BIAS-Systems erst nach Vorliegen einer umfassenden Evaluation des bisherigen Systems vorgenommen wird. Dazu gilt es aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre festzuhalten, dass das in der Motionsantwort erwähnte Rechtsgutachten, die ebenfalls erwähnte Analyse der Firma PwC oder die seinerzeitige Konsultation zum Projekt AI-BE (2020) zwar sinnvolle Analysen sind, aber in keiner Weise eine solche Evaluation des bestehenden Systems ersetzen, da dieses System auch zahlreiche unbestrittene Vorteile und eine grosse positive Wirkung hatte.

Aus Sicht der Gemeinden und angesichts der regional sehr unterschiedlich gewachsenen BIAS-Strukturen ist es wichtig, dass bei der Weiterentwicklung des Systems sorgfältig geprüft wird, inwiefern bewährte, mit öffentlichen Mitteln aufgebaute Angebote (z. B. Velostationen oder Umsetzung Bikesharingsysteme) erhalten oder sinnvoll weiterentwickelt werden können. Im Sinne des verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln ist es angezeigt, dass die bisherigen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Strukturen, soweit sinnvoll, weitergeführt werden können oder zumindest unter bestmöglicher Wahrung der langjährig aufgebauten Netzwerke und des vorhandenen Knowhows in ein neues System überführt werden können.

12|00|D|v02

Die Motionärinnen und Motionäre bedanken sich bei der GSI, dass diese den Einbezug von Gemeinden und Fachleuten mit der Einberufung einer Fachgruppe Ende 2024 nachgeholt hat. Diese Fachgruppe hat in diversen Workshops am neuen System weitergearbeitet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Form wurde oder wird das seit 2006 bestehende BIAS-Systems evaluiert, und was ist das Ergebnis dieser umfassenden Evaluation?
2. Wann und in welcher Form wird diese Evaluation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
3. Wo steht der Prozess mit der im Dezember einberufenen Fachgruppe, wann wird dieser abgeschlossen und was ist das Ergebnis dieses Prozesses?
4. Wie sieht der weitere Fahrplan zur Umsetzung eines neuen BIAS-Systems aus?
5. Welche Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Wahl des richtigen Angebots im Einzelfall bleiben den Gemeinden im neuen System?
6. Sind Änderungen zur Finanzierung der Integrationsmassnahmen im Rahmen des Lastenausgleichs vorgesehen?
7. Wie wird sichergestellt, dass im neuen System die bisher geltende Gemeindeautonomie z. B. punkto Wahl BIAS-Partner nicht beschnitten wird?

Begründung der Dringlichkeit: Die GSI will nach heutigem Wissensstand am ursprünglich kommunizierten Fahrplan festhalten (Start der neuen Angebote 2027). Gemeinden, Anbieter und Öffentlichkeit haben deshalb ein grosses Interesse an einer raschen Antwort.

Antwort des Regierungsrates

Der Reformbedarf des aktuellen Systems der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS) im Kanton Bern ist unbestritten. Diesen zeigen nicht nur die vorjährig eingereichten Vorstösse (Interpellation 114-20241 sowie Motion 195-20242), auch die BKSE3 und der VBG4 empfehlen Systemanpassungen. Der Regierungsrat betont, dass es sich beim Projekt «Veränderung Arbeitsintegration» (VAI) keinesfalls um ein komplett neues System handelt, sondern um die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Systems. Dabei wird grossen Wert darauf gelegt, bewährte Elemente zu erhalten oder gezielt zu optimieren. Ziel ist eine Modernisierung, die die vorhandenen Stärken berücksichtigt und die Mängel beseitigt. Die Marktöffnung macht Platz für innovative und wirkungsorientierte Ansätze in der Arbeitsintegration im Kanton Bern. Mit der erfolgsorientierten Abgeltung sollten neben der Bereitstellung von Massnahmen auch positive Veränderungen für die betroffenen Menschen erreicht werden – etwa durch nachhaltige Arbeitsvermittlungen, gestärkte Selbständigkeit oder bessere gesellschaftliche Teilhabe.

Zu Ziffer 1: In welcher Form wurde oder wird das seit 2006 bestehende BIAS-Systems evaluiert, und was ist das Ergebnis dieser umfassenden Evaluation?

[1] I 114-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE) Quo Vadis Soziale und Berufliche Integration im Kanton Bern - Reorganisation BIAS
[2] M 195-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE) Marschhalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe - Gemeinsam zur nötigen und erfolgversprechenden Neuausrichtung!
[3] Berner Konferenz für Sozialhilfe Kindes- und Erwachsenenschutz
[4] Verband Bernischer Gemeinden

Der Regierungsrat hat sich sowohl im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 114-20245 als auch der Motion 195-20246 zur Evaluation des bestehenden BIAS-Systems geäussert und dargelegt, dass die Zielsetzungen und Stossrichtungen des Projekts «Veränderung Arbeitsintegration» (VAI) auf umfangreichen Grundlagenarbeiten der vergangenen Jahre beruhen. Die Ergebnisse der Konsultation zum Detailkonzept des Vorgängerprojekts «Optimierung der Arbeitsintegration» (AI-BE) sowie der zahlreichen Austauschsitzungen mit verschiedenen Stakeholdern, die PwC-Berichte zum Abgeltungssystem sowie das Rechtsgutachten von Kellerhals Carrard zur Beschaffungspflicht von Arbeitsintegrationsangeboten sowie Erkenntnisse aus Pilotprojekten der letzten Jahre fliessen alle in die Überlegungen zur Veränderung der Arbeitsintegration ein. In Erfüllung der Motion 195-2024 setzte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zudem eine Fachgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der BKSE sowie dem VBG ein und führte zwischen Dezember 2024 und März 2025 verschiedene Workshops durch. Auch mit den BIAS-Partnern wurden Austauschsitzungen sowie ein Workshop durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienten einer vertieften Überprüfung und anschliessenden Weiterentwicklung der Kernelemente der geplanten Veränderung.

Angesichts dieser umfangreichen und kontinuierlichen Auswertungen hält der Regierungsrat eine zusätzliche Evaluation für nicht zielführend.

Zu Ziffer 2: Wann und in welcher Form wird diese Evaluation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die genannten Berichte von PwC zum Abgeltungssystem sowie das Gutachten von Kellerhals Carrard zur Beschaffungspflicht sind online verfügbar. Der Konsultationsbericht zum Projekt AI-BE aus dem Jahr 2022 wurde den interessierten Stakeholdern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Zu Ziffer 3: Wo steht der Prozess mit der im Dezember einberufenen Fachgruppe, wann wird dieser abgeschlossen und was ist das Ergebnis dieses Prozesses?

Wie unter Punkt 1 dargelegt, hat die GSI mit der erwähnten Fachgruppe zwischen Dezember 2024 und März 2025 mehrere Workshops durchgeführt. Ziel war es, die konzeptuellen Differenzen gegenseitig verständlich zu machen und Gemeinsamkeiten zu finden, um letztlich ein breit abgestütztes Modell zu entwickeln. Insbesondere die dabei geäusserten Bedenken gegenüber einer zentralen und unabhängigen Abklärungs- und Planungsstelle hat die GSI für den Entscheid der zukünftigen Ausgestaltung des BIAS-Systems berücksichtigt. Anfang Mai wurden die betroffenen Akteure über die wesentlichen Eckpunkte des Projekts informiert.

Mit Abschluss der Initialisierungsphase und Beginn der Konzeptphase im Sommer 2025 wird das Projekt - voraussichtlich bis zur öffentlichen Ausschreibung - von einer Begleitgruppe begleitet. Zweck dieser Begleitgruppe ist es, das Wissen ausgewiesener Fach-Experten ins Projekt einfliessen zu lassen und einen geeigneten Raum zur Partizipation von Stakeholder-Vertreterinnen und Vertretern im Vorhaben zu schaffen. Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialdienste und Gemeinden sowie aus Fachpersonen aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft und Arbeitgeberorganisationen zusammen.

Zu Ziffer 4: Wie sieht der weitere Fahrplan zur Umsetzung eines neuen BIAS-Systems aus?

[5] RRB 798 vom 14. August 2024
[6] RRB 1108 vom 6. November 2024

Im Sommer 2025 ist der Entscheid und die Kommunikation über die künftige Ausrichtung des Projekts erfolgt. In der anschliessenden Konzeptphase werden die Eckwerte des neuen Systems ausgearbeitet. Diese dienen als Grundlage für die Ausschreibung. Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

Start Konzeptphase:	Juli 2025
Öffentliche Beschaffung:	April 2026 bis Zuschlag Oktober 2026 (Ende Konzeptphase)
Realisierungsphase:	November 2026 bis November 2027
Start neues BIAS-System:	November 2027 (frühestens), Februar 2028 (spätestens) (Ende Einführungsphase)

Zu Ziffer 5: Welche Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Wahl des richtigen Angebots im Einzelfall bleiben den Gemeinden im neuen System?

Die Fallführung bleibt in der Verantwortung der Sozialdienste. Auch die regionale Verankerung der Angebote soll erhalten bleiben. Für Sozialhilfebeziehende soll es zukünftig einfacher sein, auch in anderen Regionen passende Integrationsangebote zu besuchen. Entsprechend würden die Wahlmöglichkeiten der Gemeinden sogar erweitert werden. Wie die Zuweisung durch die Sozialdienste in andere Regionen und die entsprechende Zusammenarbeit der BIAS-Partner effektiv ausgestaltet werden soll, wird im Verlauf der anstehenden Konzeptphase definiert. Der fachliche Input der Begleitgruppe wird hierbei eine wichtige Rolle spielen.

Zu Ziffer 6: Sind Änderungen zur Finanzierung der Integrationsmassnahmen im Rahmen des Lastenausgleichs vorgesehen?

Die Aufwendungen zur Finanzierung von Angeboten der Arbeitsintegration bleiben alle lastenausgleichsberechtigt. Durch die Reduktion der Anzahl BIAS-Partner und der gleichzeitigen Vergrösserung der Perimeter werden die zur Verfügung stehenden Mittel pro Region neu zugeteilt. Den künftigen BIAS-Partnern werden im neuen System aufgrund der grösseren zuständigen Perimeter entsprechend mehr Mittel zur Verfügung stehen.

Zu Ziffer 7: Wie wird sichergestellt, dass im neuen System die bisher geltende Gemeindeautonomie z. B. punkto Wahl BIAS-Partner nicht beschnitten wird?

Auch im neuen System wird jede Gemeinde einem BIAS-Partner im jeweiligen geographischen Perimeter zugeteilt sein. Die Gemeindeautonomie bleibt aufgrund der geplanten verstärkten Durchlässigkeit zwischen den Regionen bestehen bzw. wird sogar erweitert (siehe Antwort auf Frage 5). Die Gemeinden und Sozialdienste können künftig entsprechend auf eine grössere Vielfalt an beruflichen Integrationsangeboten zugreifen. So kann zielgerichtet auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Bedarf für einen BIAS-Partner-Wechsel gering ist: In den letzten sechs Jahren haben zwei Sozialdienste den Perimeter gewechselt. Im Hinblick auf einen vereinfachten Zugang zu Angeboten anderer Regionen wird davon ausgegangen, dass solche Anträge eher noch rückläufiger werden.
Die Gemeinden haben weiterhin die Möglichkeit zusätzliche eigene Angebote zu führen. Diese können sie passgenau für ihre lokalen Bedürfnisse entwickeln und bereitstellen

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	108-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.300
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP) Michel (Schattenhalb, SVP) Kocher Hirt (Worben, SP) Marti (Scheunen, Die Mitte) de Meuron (Thun, GRÜNE) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	818/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

4+-Regionen-Modell – Stand der Umsetzung in den einzelnen Regionen

In der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» sieht der Regierungsrat in seiner Vision die Gesundheitsversorgung im Kanton Bern künftig in 4+-Regionen organisiert. In jeder Region sollen mehrere und unterschiedliche Netzwerke der Integrierten Versorgung die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherstellen. Eine führende Rolle innerhalb der Versorgungsregion sollen dabei die Spitäler übernehmen und die verschiedenen Netzwerke in ihrer jeweiligen Region koordinieren. Die ambulanten Leistungserbringer sollen gleichzeitig die Koordination des Patientenpfades sicherstellen.

Mit der Beantwortung der Interpellation «4+-Regionen-Modell — Umsetzung zügig vorantreiben» hat der Regierungsrat einige bereits umgesetzte Massnahmen und Aktivitäten aufgezeigt. Zu wenig klar ist für die Interpellanten nach wie vor, bei wem exakt der Lead in den einzelnen Regionen für die Umsetzung des 4+-Regionen-Modells liegt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es richtig, dass in der Region Biel/Bienne–Seeland–Berner Jura das Réseau de l'Arc die führende Rolle eingenommen hat, um die Netzwerke in der Region zu koordinieren? Decken diese Netzwerktätigkeiten die gesamte Region, inkl. Seeland, ab?

12|00|D|v02

2. Welche Schritte zur Umsetzung der integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell wurden in den Regionen Bern-Mittelland und Berner Oberland bereits unternommen?

3. Kommt dem Inselspital der Lead zur Initiierung der notwendigen Netzwerke zur Umsetzung der integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell in der Region Bern-Mittelland zu?

4. Wem kommt der Lead zur Initiierung der notwendigen Netzwerke zur Umsetzung der integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell in der Region Berner Oberland zu?

5. Hat sich der Regierungsrat eine Frist zur Umsetzung gewisser Ziele in der integrierten Versorgung gesetzt?

6. Was unternimmt der Regierungsrat, wenn die Regionen nicht oder zu wenig intensiv in die Umsetzungsarbeiten einsteigen?

Begründung der Dringlichkeit: Das 4+-Regionen-Modell ist die Antwort auf viele Unterversorgungsproblematiken, mit denen sich der Kanton derzeit konfrontiert sieht. Die zahlreichen Vorstösse zum Thema Unterversorgung in der Hausarztmedizin zeigen die Dringlichkeit der Thematik auf.

Antwort des Regierungsrates

Das ursprünglich für den Spitalbereich konzipierte 4+-Regionen-Modell dient dem Kanton Bern als strategisches Zielbild zur sektorübergreifenden Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung. Das Modell mit den Versorgungsregionen Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Berner Oberland wurde mit dem Schlussbericht von PwC zur Beantwortung der Motion 192-2019 GPK vorgeschlagen[1]. Entsprechend dem Bericht ist das Zielbild für die Organisation der Versorgung im Kanton Bern das Hub-and-Spoke-Modell, gemäss welchem spezialisierte Versorgungsleistungen in zentralen Hubs erbracht werden, die durch regionale Leistungserbringer mit weniger spezialisierten Angeboten ergänzt werden.

Die Umsetzung des 4+-Regionen-Modells in allen Versorgungsbereichen hat für den Regierungsrat Priorität und erfolgt schrittweise. Zu den bereits erfolgten Arbeiten gehören die Anpassungen an der Eignerstrategie, die Ende 2022 abgeschlossen wurden.

Ebenfalls zentral für die Umsetzung sind die Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie 2020-2030 des Kantons Bern, die teilweise bereits verabschiedet sind oder sich in Entwicklung befinden. Bis im Jahr 2025 werden sechs Teilstrategien für verschiedene Versorgungsbereiche erarbeitet. Die erste Teilstrategie «Integrierte Versorgung» wurde im Juni 2024 verabschiedet (RRB 691/2024)[2]. Die zweite Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» wurde im Februar 2025 verabschiedet (RRB 206/2025)[3]. Die beiden Teilstrategien «Langzeitversorgung (ambulant und stationär)» und «Palliative Care» befanden sich bis am 30. Juni 2025 im öffentlichen Konsultationsverfahren und werden anschliessend fertiggestellt. Die beiden Strategien «Rettungswesen» und «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» befinden sich noch in Ausarbeitung.

Im Bereich der ambulanten Pflege erfolgte die Konsolidierung der Spitex-Regionen ab dem Jahr 2026 unter Berücksichtigung des 4+-Regionen-Modells. Auch die nächste Pflegeheimplanung sowie die nächste ordentliche Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) werden das 4+-Regionen-Modell berücksichtigen und zu seiner Umsetzung beigetragen. Im

[1] Abrufbar auf der Internetseite des Grossen Rates des Kantons Bern: Die Berner Spitallandschaft im Umbruch
[2] Abrufbar auf der Internetseite der GSI: https://www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie (Link) > Verabschiedete Teilstrategien > Teilstrategie Integrierte Versorgung (PDF)
[3] Abrufbar auf der Internetseite der GSI: https://www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie (Link) > Verabschiedete Teilstrategien > Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention (PDF)

Rettungswesen wurde das 4+-Regionen-Modell 2023 eingeführt, wobei in jeder 4+ Versorgungsregion ein Leistungsvertrag mit einem bodengebundenen Rettungsdienst bestehen soll. Die Umsetzung ist noch im Gange.

Mit den bereits ergriffenen Massnahmen hat der Regierungsrat die Eckpfeiler für die zukünftige Ausgestaltung der Versorgung entlang dem 4+Regionen-Modell angestossen und wird diese weitere fortsetzten.

Entsprechend der Teilstrategie Integrierte Versorgung, in der das 4+-Regionen-Modell beschrieben wird und Massnahmen zur Umsetzung definiert werden, gehört die Entwicklung sektorenübergreifender Gesundheitsnetzwerke in den 4+ Versorgungsregionen zu den Aufgaben der Leistungserbringer. Diese sollen die Netzwerke bottom-up aufbauen. Das heisst, es werden vom Regierungsrat keine Vorgaben gemacht, wer in der Region die führende Rolle zu übernehmen hat. Weiter wurden in den Handlungsfelder der Teilstrategie Integrierte Versorgung keine Umsetzungsmassnahmen nach 4+ Versorgungsregion definiert. Der Kanton hat jedoch die Möglichkeit, Anträge für Gesundheitsnetzwerke finanziell zu unterstützen (z. B. Gesundheitsnetz Oberaargau).

Zu Frage 1

Ist es richtig, dass in der Region Biel/Bienne Seeland Berner Jura das Réseau de l'Arc die führende Rolle eingenommen hat um die Netzwerke in der Region zu koordinieren? Decken diese Netzwerktätigkeiten die gesamte Region inkl. Seeland ab?

Die Réseau de l’Arc SA (RdA SA) umfasst die Spitalstandorte Saint-Imier und Moutier und betreibt auch Pflegeheime sowie verschiedenen Medizentren. Das Gesundheitsangebot der RdA SA wird durch die Integration weiterer Gesundheitsdienstleister und durch gezielte Partnerschaften stets auf die Bedürfnisse seiner Klientel angepasst. Sie übernimmt in diesem Sinne eine wichtige Netzwerktätigkeit und ist ein Pioniermodell der Integrierten Versorgung nicht nur im Kanton Bern, sondern in der Schweiz. Die Netzwerktätigkeit der RdA SA fokussiert sich auf den Berner Jura und die angrenzenden inner- und ausserkantonalen Regionen, in denen das entsprechende alternative Versicherungsmodell (AVM) VIVA angeboten wird. Die Angebote im Bereich hospital@home wurden ausgebaut und für die VIVA-Versicherten, die von Gesundheitskoordinatoren begleitet werden, werden spezifische Präventionsangebote bereitgestellt. In diesem Sinne hat die RdA SA eine Vorreiterrolle betreffend die Integrierte Versorgung in Netzwerken eingenommen.

Die Netzwerkbildung der RdA SA erfolgte bottom-up durch die Leistungserbringer, so wie es auch in der Teilstrategie Integrierte Versorgung visioniert wurde. Es gab daher über die Teilstrategie hinaus weder einen konkreten Auftrag zur Bildung eines solchen Netzwerkes durch den Regierungsrat, noch wurden dem Netzwerk spezifische Kompetenzen oder Aufgaben zugetragen. Insbesondere hat der Regierungsrat keiner Spitalgesellschaft in der Region den Lead übertragen.

Erste Schritte zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen der RdA SA und der Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) wurden bereits unternommen und können und sollen sich noch weiterentwickeln. Die beiden Spitalgesellschaften haben einen Kooperationsvertrag für die Wirbelsäulenchirurgie abgeschlossen. Ein weiteres wichtiges Projekt ist die Zusammenarbeit im Bereich der Psychiatrie. Seit Ende 2024 finden Arbeiten bezüglich der zukünftigen Psychiatrieversorgung Biel statt, welche von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) initiiert wurden. Von den lokalen Anbietern SZB AG und RdA SA wurde ein Konzept für die künftige Versorgung

entworfen. Aufgrund des stationären Angebots der Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG) in Biel und dem gesamtkantonalen Leistungsauftrag für die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern AG (UPD AG) wurden die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) in einer späteren Phase in die Arbeiten involviert. Im laufenden Jahr gilt es, die Arbeiten und Rollenverteilung zur zukünftigen Psychiatrieversorgung Biel gemeinsam zu konkretisieren und die RPD zeitgerecht miteinzubeziehen sowie die Kostenfolgen zu klären.

Zu Frage 2

Welche Schritte zur Umsetzung der integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell wurden in den Regionen Bern-Mittelland und Berner Oberland bereits unternommen?

Es wurden mehrere Schritte zur Umsetzung des 4+-Regionen-Modells in allen Versorgungsregionen unternommen. Folgend werden die unterstützen Projekte und Massnahmen nach den entsprechenden Versorgungsregionen aufgeführt.

Bern-Mittelland
Das Gesundheitsamt unterstützt ein Vorprojekt der Gemeinde Münsingen betreffend ein integriertes Gesundheitsnetz im ehemaligen Spital Münsingen.

Jahr	CHF	Art	Stand	Gesetz
2024	20 000	Kostendach	Verfügung	GesG[4]
2025	40 000	Kostendach	Verfügung	GesG

Ein weiteres Projekt, das die Versorgung in der Region Bern Mittelland prägen wird, ist die geplante Fusion zwischen der UPD AG und der PZM AG, für die ein Letter of Intent besteht. Die beiden Institutionen haben einen Machbarkeitsstudie zur Infrastrukturentwicklung durchgeführt und es ist absehbar, dass es zu einer Standortkonzentration kommen wird, mit dem Ziel, Synergien besser zu nutzen. Für die Finanzierung der Folgekosten der Fusion resp. der Restrukturierung müssen Kantonsmittel beantragt werden.

Im Bereich der Langzeitpflege haben sich mit domicil und der Spitex Bern zwei grosse Institutionen unter der Concara Holding zusammengeschlossen. Damit soll die Pflege und die Betreuung besser koordiniert und mit einem gemeinsamen Case Management angeboten werden. Für die Mitarbeitenden erhofft sich Concara dank der Kooperation erweiterte Karrieremöglichkeiten. Einen Schritt weiter gingen logisplus und die Spitex Region Köniz, die zu careköniz fusioniert haben und ebenfalls Dienstleistungen in der Pflege und Betreuung zu Hause und der stationären Langzeitpflege aus einer Hand anbieten.

Berner Oberland
Die GSI hat die Initialisierungsphase des Projektes «Sprechzimmer+»[5] Berner Oberland finanziell unterstützt. Dieses zielt darauf ab, die interprofessionelle Gesundheitsversorgung im Berner Oberland zu stärken. Besonders in Randregionen, wo Arztpraxen auch soziale Treffpunkte sind, will die Volkswirtschaft Berner Oberland mit einem innovativen Konzept zur integrierten Grundversorgung in der Region neue Wege gehen. Dabei setzt das Projekt auf eine enge Zusammenarbeit geeigneter Gesundheitsanbieter: praxisnah, erweiterbar und ohne Rücksicht auf standespolitische Schranken. Finanziert worden sind die bisherigen Projektschritte in der Initialisierungsphase durch Gelder der Neuen Regionalpolitik (NRP) und der GSI.

[4] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
[5] Weitere Informationen dazu unter: https://sprechzimmerplus.ch

Weiter besteht mit der Spital STS AG (STS AG) ein Leistungsvertrag zum Aufbau eines integrierten Versorgungsnetzwerks in der Region Simmental und Saanenland.

Jahr	CHF	Art	Stand	Gesetz
2023	2 050 000	Kostendach	Leistungsvertrag unterzeichnet	SpVG[6]
2024	2 050 000	Kostendach	Leistungsvertrag unterzeichnet	SpVG

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufbau des integrierten Versorgungsnetzwerks in der Region Simmental und Saanenland weiterhin unterstützt wird, jedoch liegt aktuell noch kein entsprechender Antrag vor.

Zudem unterstützt die GSI den Aufbau eines Think-Tanks zur integrierten Gesundheitsversorgung Berner Oberland durch die Spitäler fmi AG (FMI AG).

Jahr	CHF	Art	Stand	Gesetz
2025	20 000	Kostendach	Verfügung	GesG

Die FMI AG hat ebenfalls einen Finanzierungsantrag betreffend integrierte Versorgung eingereicht. In Zusammenarbeit mit regionalen Leistungserbringern aus verschiedenen Bereichen soll das integrierte Gesundheitsnetzwerk Kandertal aufgebaut werden. Die GSI wartet vorerst die Resultate des Think-Tanks «integrierte Versorgung Oberland» ab. Zudem muss die Antragsstellerin konkret aufzeigen, wie die integrierte Versorgung für das ganze Oberland im Sinn des 4+-Regionen-Modells angedacht wird.

Jahr	CHF	Art	Stand	Gesetz
2025	3 850 000	Kostendach	Finanzierungsantrag pendent	SpVG
2026	3 650 000	Kostendach	Finanzierungsantrag pendent	SpVG
2027	3 550 000	Kostendach	Finanzierungsantrag pendent	SpVG

Es ist anzumerken, dass der im Rahmenkredit abgebildeten Maximalbetrag für ein Gesundheitsnetz mit einem Standort 2.05 Millionen Franken beträgt.

Die GSI ist in allen Regionen bestrebt, die Umsetzung des 4+Regionen-Modells voranzubringen. Somit werden die folgenden Netzwerke in den beiden anderen Regionen wie folgt unterstützt:

Biel/Bienne-Seeland -Berner Jura
Mit der RdA SA besteht ein Leistungsvertrag betreffend integrierte Versorgung. Die Leistungserbringerin betreibt in Zusammenarbeit mit der Krankenversicherung Visana eine integrierte Versorgungsorganisation in der Region Berner Jura.

Jahr	CHF	Art	Stand	Gesetz
2024	400 000	Kostendach	Leistungsvertrag unterzeichnet	SpVG
2025	800 000	Kostendach	Leistungsvertrag unterzeichnet	SpVG

Emmental-Oberaargau
Mit der SRO AG besteht ebenfalls ein Leistungsvertrag betreffend integrierte Versorgung. Die Leistungserbringerin führt in Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Leistungserbringern (Spitex, Alters- und Pflegeheime etc.) ein Pilotprojekt zum Aufbau und Betrieb des «Gesundheits-

[6] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

netzwerks Oberaargau». Für die Zukunft wird gemäss Leistungsvertrag eine Ausweitung auf die bzw. eine Kooperation mit der (Teil-) Region Emmental angestrebt.

Jahr	CHF	Art	Stand	Gesetz
2025	287 500	Kostendach	Leistungsvertrag unterzeichnet	SpVG
2026	417 500	Kostendach	Leistungsvertrag unterzeichnet	SpVG
2027	320 000	Kostendach	Leistungsvertrag unterzeichnet	SpVG

Mit der Spital Emmental AG wird ein Leistungsvertrag betreffend integrierte Versorgung abgeschlossen werden. Eine schriftliche Zusage durch die GSI ist bereit erfolgt. Die Leistungserbringerin führt in Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Leistungserbringern (Spitex, Alters- und Pflegeheime etc.) ein Pilotprojekt zum Aufbau und Betrieb des «Gesundheitsnetzwerks Emmental». Die GSI erwartet eine Zusammenführung der beiden Gesundheitsnetzwerke Oberaargau sowie Emmental im Sinn des 4+-Regionen-Modells.

Jahr	CHF	Art	Stand	Gesetz
2025	175 000	Kostendach	Leistungsvertrag vorgesehen	SpVG
2026	220 000	Kostendach	Leistungsvertrag vorgesehen	SpVG
2027	220 000	Kostendach	Leistungsvertrag vorgesehen	SpVG

Zu Frage 3

Kommt dem Inselspital der Lead zur Initiierung der notwendigen Netzwerke zur Umsetzung der integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell in der Region Bern-Mittelland zu?

Entsprechend der Teilstrategie kommt den Spitälern bei der Integrierten Versorgung eine führende Rolle zu. Grössere Organisationen wie Spitäler haben bessere Voraussetzungen und mehr Ressourcen, um die Netzwerkbildung voranzutreiben. Allerdings sind alle Partner gefordert, sich für die Netzwerkbildung zu engagieren. Wer bei der Initiierung dieser Arbeiten die Vorreiterrolle einnimmt, bleibt den Netzwerkpartnern überlassen und wird nicht durch den Regierungsrat bestimmt. Sicher ist aber, dass das Inselspital Bern der Insel Gruppe AG als Universitätsspital und damit medizinischer Endversorger mit spezialisierten und hochspezialisierten Versorgungsleistungen im Hub-and-Spoke-Modell eine zentrale Rolle für die Integrierte Versorgung und die Zusammenarbeit unter den Leistungserbringern einnimmt, und zwar über die Region Bern-Mittelland hinaus und für den gesamten Kanton.

Mit dem von der Insel Gruppe AG initiierten Projekt der Digitalen Gesundheitsplattform sollen die technischen Voraussetzungen für eine vereinfachte Zusammenarbeit unter den Spitälern und mit anderen Leistungserbringern geschaffen werden, dies über die Sektorengrenzen hinweg. Die Digitale Gesundheitsplattform soll die Klinikinformationssysteme (KIS) der einzelnen Spitäler miteinander verbinden und einen reibungslosen Datenaustausch gewähren. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Digitale Gesundheitsplattform werden aktuell mit der laufenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) geschaffen[7].

Zu Frage 4

Wem kommt der Lead zur Initiierung der notwendigen Netzwerke zur Umsetzung der integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell in der Region Berner Oberland zu?

[7] Das Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) soll teilrevidiert werden. Das Vernehmlassungsverfahren dauert vom 19. Juni bis 19. September 2025. Die Unterlagen sind über folgenden Link einsehbar: https://www.gsi.be.ch/ > Über uns > Generalsekretariat > Rechtsabteilung (RA) > Laufende Rechtsetzungsverfahren (Link)

Der Regierungsrat erwartet eine enge Zusammenarbeit der beiden Spitäler FMI AG und STS AG beim Aufbau einer Integrierten Versorgung. Er hat keinem der beiden Spitäler den Lead zugesprochen. Die strategischen und die operativen Führungen der beiden Spitäler haben einen regelmässigen Austausch untereinander institutionalisiert.

Zu Frage 5

Hat sich der Regierungsrat eine Frist zur Umsetzung gewisser Ziele in der integrierten Versorgung gesetzt?

Die Umsetzung des Spitalberichts erfolgt gemäss definierter Roadmap. Die Revision der Eignerstrategien und Aufsichtskonzepte ist per Ende 2022 erfolgt.

Alle sechs Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie sollen bis Ende 2025 erarbeitet werden. Die einzelnen Teilstrategien definieren die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der Vision einer Integrierten Versorgung. In den jeweiligen «Roadmaps» wird aufgezeigt, wie und in welchem Zeitrahmen die Massnahmen umgesetzt werden. In der Teilstrategie Integrierte Versorgung ist in der Roadmap festgehalten, dass bis im Jahr 2027 «das Zielbild von 4+ Versorgungsregionen in allen Teilstrategien konkretisiert und verankert ist»[8]. Die Teilstrategie führt weiter aus, dass die Integrierte Versorgung bis 2035 umgesetzt werden soll. Die Roadmaps beziehen sich auf die Massnahmen, die der Regierungsrat verantwortet. Für die Umsetzung der Massnahmen der Leistungserbringer und weiterer Akteure legt der Regierungsrat keinen Zeitplan fest.

Die bestehende Versorgungsplanung 2016 mit der Aktualisierung der Bedarfsprognosen bis 2030 ist nach wie vor gültig. Gemäss SpVG wird die Versorgungsplanung periodisch überarbeitet, frühestens alle vier und spätestens alle zehn Jahre. Mit der Erarbeitung der Gesundheitsteilstrategie «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation» werden die Grundlagenarbeiten für die nächste Versorgungsplanung gelegt. Darauf aufbauend wird in den nächsten Jahren die nächste Versorgungsplanung erarbeitet, die auch das 4+-Regionen-Modell berücksichtigen wird.

Bereits heute orientieren sich die Leistungserbringer am 4+-Regionen-Modell. Die Umsetzung benötigt aber Zeit und v. a. Vertrauen zwischen den Akteuren. Langfristig wird die Umsetzung auch Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen haben. Die finanziellen Mittel, um diesen Aspekt der Integration zu unterstützen, sind seitens Kantons aktuell jedoch sehr knapp.

Zu Frage 6

Was unternimmt der Regierungsrat, wenn die Regionen nicht oder zu wenig intensiv in die Umsetzungsarbeiten einsteigen?

Für die konsequente Umsetzung des Hub-and-Spoke-Modells resp. der Integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell sind insbesondere die Leistungserbringer gefordert. Die Leistungserbringer orientieren sich bereits an diesem Zielbild und es haben verschiedene Treffen auf unterschiedlichen Ebenen dazu stattgefunden. Es ist an ihnen, die Zusammenarbeit voranzubringen und zu intensivieren. Dies benötigt Zeit und Vertrauen; wie bereits unter Ziffer 5 erwähnt.

[8] Auf Seite 22 der Teilstrategie Integrierte Versorgung des Gesundheitsamts des Kantons Bern (2024), siehe Fussnote 2.

Die Möglichkeiten des Regierungsrats auf die Leistungserbringer einzuwirken, muss nach Art des Leistungserbringers, Ziel respektive Massnahme beurteilt werden. Der Kanton kann entsprechende Initiativen finanziell unterstützen oder eine finanzielle Unterstützung von der Zusammenarbeit oder der Koordination der Angebote mit einem anderen Leistungserbringer abhängig machen.

Die Spitäler im Miteigentum des Kantons werden überdies in den regelmässig stattfindenden strategischen Führungsgesprächen für die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation sensibilisiert. Ausserdem hat der Regierungsrat bei diesen die Möglichkeit, Kooperationen über die Wahl des Verwaltungsrats zu fördern.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	111-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.303
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	819/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Aufnahme des Lehrgangs Pflegehelfende SRK in die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Bern

Aufgrund der Ausbildungsverpflichtung sind die Institutionen des Kantons Bern verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausbildung von Gesundheitsfachleuten zu beteiligen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit hochqualifiziertem Personal in nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Der Lehrgang Pflegehelfende des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) richtet sich an Personen, die einen beruflichen Einstieg in den Pflegebereich planen oder sich auf die Pflege von Angehörigen vorbereiten möchten. Der Besuch des Lehrgangs, der auch einen Praxiseinsatz umfasst, befähigt die Teilnehmenden, auf Anweisung von Pflegefachpersonen hilfsbedürftige Menschen zu begleiten und sie im täglichen Leben kompetent zu unterstützen. Der Lehrgang ist nach einem national gültigen Rahmenlehrplan aufgebaut. Das Zertifikat «Pflegehelfende SRK» ist in der ganzen Schweiz anerkannt.

Allerdings ist die Ausbildung zu Pflegehelfenden SRK zurzeit nicht Teil des Berufsbildungssystems für Pflegeberufe.[1] Eine solche Massnahme erscheint angesichts des Pflegefachkräftemangels umso dringender.

Der Kanton Bern hat ab dem Schuljahr 2024/2025 auch die Vorlehre im Berufsfeld Gesundheit in die Ausbildungsverpflichtung aufgenommen.

[1] Ausbildungsverpflichtung

Sowohl die Vorlehre als auch der Lehrgang (Pflegehelfende SRK) sind ein Sprungbrett und dienen als Passerelle für die formale Ausbildung zur Pflegefachperson. Es wäre also logisch, ihn als mit der Vorlehre gleichwertig anzuerkennen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches Potenzial sieht der Kanton in diesem Lehrgang für die berufliche Integration, die berufliche Wiedereingliederung, für Migrantinnen und Migranten, die eine Anstellung im Pflegebereich suchen, oder für Jugendliche, die nach der Schule keine Lehrstelle haben?

2. Hat der Kanton bereits in Betracht gezogen, die Ausbildung Pflegehelfende SRK in die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Bern aufzunehmen?

3. Warum hat er dies bis heute nicht getan?

Begründung der Dringlichkeit: Es herrscht ein Fachkräftemangel im Pflegebereich und es braucht innovative Lösungen. Der Lehrgang Pflegehelfende ist ein gutes Sprungbrett für den Einstieg ins Berufsfeld Pflege.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Welches Potenzial sieht der Kanton in diesem Lehrgang für die berufliche Integration, die berufliche Wiedereingliederung, für Migrantinnen und Migranten, die eine Anstellung im Pflegebereich suchen, oder für Jugendliche, die nach der Schule keine Lehrstelle haben?

Das Potenzial der vorläufig Aufgenommenen (VA) und Flüchtlingen (FL) sowie der Personen mit Status S (S) ist oft schwierig einzuschätzen und zeigt sich manchmal erst nach mehreren Jahren der Anwesenheit in der Schweiz. Grundsätzlich ist das Potenzial dieses Personenkreises stark vom Herkunftsland und der damit verbundenen Vorbildung der Personen abhängig.

Ausbildungen auf Stufe Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Eidgenössisches Berufsattest (EBA) stehen vor allem bei Personen über 25 Jahren aufgrund sprachlicher Defizite bzw. Bildungsdefizite oder des Alters meist nicht im Vordergrund. Solche Ausbildungsgänge kommen oftmals erst in einem zweiten Schritt (nach Vorlehre oder Fachkurs) in Frage oder aber bei Personen, die im Kindes- oder Jugendalter in die Schweiz eingereist sind und die Schulzeit mehrheitlich oder teilweise regulär absolviert haben.

Der Einstieg in den Pflegeberuf erfolgt bei dieser Personengruppe meist via Vorlehre und dem Lehrgang Pflegehelfende des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK), teilweise mit dem Fernziel, eine Ausbildung auf Stufe EBA/EFZ zu absolvieren. Diese Lehrgänge auf unterer Stufe im Pflegebereich bieten also durchaus eine niederschwellige Möglichkeit, in den Pflegeberuf einzusteigen – für Personen mit oder ohne Migrationshintergrund. Viele der Personen mit Status VA, FL oder S möchten jedoch rasch in den Arbeitsmarkt einsteigen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Vereinzelt verfolgen Personen dann den weiteren Bildungsweg, auch oft erst Jahre später (nach Ende der kantonalen Zuständigkeit). Genaue Zahlen liegen nicht vor.

In der Vorlehre oder der Integrationsvorlehre (INVOL) Fachrichtung Gesundheit, die zwischen neun und 12 Monaten dauern, arbeiten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen drei Tage pro Woche in einem Vorlehrbetrieb und besuchen zusätzlich an zwei Tagen den Unterricht an

der Berufsfachschule. Während der Ausbildung werden die Vorlernenden von Berufsbildenden begleitet und betreut. Mit einer gezielten und berufsspezifischen Vorbereitung im Unterricht wird der Einstieg in die berufliche Grundbildung und in die Arbeitswelt erleichtert und unterstützt. Die Vorgaben für die Vorlehrbetriebe sind ähnlich den Vorgaben für Ausbildungsbetriebe für Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe) und Assistentinnen und Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS). Der Lehrgang Pflegehelfende SRK sieht keine verbindlichen Ausbildungsvorgaben während dem Praktikum vor (s. die Antwort auf die Fragen 2 und 3).

Auch wenn Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich den Fachkräftemangel nicht aufheben können, ist es aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll und richtig, diese Personen entsprechend zu fördern, damit ihr Potenzial möglichst ausgeschöpft werden kann.

Mit dem Ausbildungszentrum in Bellelay geht die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gemeinsam mit dem SRK diesen Weg: In diesem Ausbildungsprogramm für Flüchtlinge werden Unterbringung sowie intensive Sprachkurse vor Ort mit praktischer Erfahrung im Gesundheitsbereich kombiniert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gezielt auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Dieses Programm dauert 20 Monate und besteht aus vier Hauptmodulen. Das letzte Modul ermöglicht es den Teilnehmenden, das offizielle Zertifikat des SRK als Pflegehelferin / Pflegehelfer zu erhalten. Nach den positiven Erfahrungen in Bellelay wird die GSI gemeinsam mit Asyl Berner Oberland ab August 2025 ein ähnliches Projekt in der Kollektivunterkunft Ringgenberg starten.

Zu den Fragen 2 und 3

(2) Hat der Kanton bereits in Betracht gezogen, die Ausbildung Pflegehelfende SRK in die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Bern aufzunehmen?
(3) Warum hat er dies bis heute nicht getan?

Der Regierungsrat hat sich bereits mehrmals mit der Frage, ob und wie die Kurse für Pflegehelfende in die Ausbildungsverpflichtung gemäss Spitalversorgungs[2] - und Sozialleistungsgesetzgebung[3] aufgenommen werden können, auseinandergesetzt. Unter anderem auch wegen einer diesbezüglichen Anfrage des SRK aus dem Jahr 2019. Auch wenn der Lehrgang Pflegehelfende SRK (PH SRK) einen niederschwelligen und praktischen Einstieg ins Gesundheitswesen ermöglicht, steht der Regierungsrat auch heute einer Aufnahme des Lehrgangs in die Ausbildungsverpflichtung der nichtuniversitären Gesundheitsberufe ablehnend gegenüber.

Der aktuelle Lehrgang PH SRK besteht aus 120 Stunden Theorie. Nach Abschluss der Theorie müssen die Absolventinnen und Absolventen einen 15-tägigen Praxiseinsatz absolvieren. Der Lehrgang PH SRK ist somit eine Laienausbildung, dessen Abschluss für eine weiterführende formale Berufsbildung im Gesundheitswesen nicht anerkannt wird.

Dieser Sachverhalt bedeutet in keinem Fall eine Geringschätzung des Lehrgangs, sondern zeigt auf, dass der Lehrgang PH SRK nicht mit einer Berufsausbildung oder einem Studiengang auf Tertiärstufe verglichen werden kann. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es sehr zu begrüssen, wenn das SRK die PH SRK-Kurse dahingehend entwickeln würde, dass sie neu für die Berufsausbildungen AGS (EBA) und FaGe (EFZ) angerechnet werden könnten.

[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)
[3] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) und Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

Wie bereits ausgeführt, werden Laienausbildungen nicht in die Ausbildungsverpflichtung für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe aufgenommen. Der Lehrgang PH SRK enthält weder curriculare noch verbindliche Ausbildungsvorgaben für die Betriebe. Ohne solche Vorgaben entscheiden die Betriebe selbst über die Ausbildungsziele, die Absolventinnen und Absolventen während des 15-tätigen Praktikums erlernen sollen. Somit ist eine Berechnung von Ausbildungspunkten und die pauschale Entschädigung der Ausbildungsleistung gemäss den Vorgaben der Ausbildungsverpflichtung nicht möglich, die verlangt, dass:

- die praktischen Ausbildungsziele curricular vorgegeben sind, d. h. sie sind eine zwingende Zulassungsvoraussetzung zum Antritt einer Aus- oder Weiterbildung oder zur Abschlussprüfung dieser Aus- oder Weiterbildung. Die damit verbundene Ausbildungsleistung muss durch einen Praktikumsbetrieb erbracht werden;
- die Ausbildungsziele Praxis definiert sind und das Erreichen der Ausbildungsziele während oder beim Abschluss der praktischen Ausbildungsleistung in einer strukturierten Form überprüft wird;
- die vom Betrieb zu erbringende praktische Ausbildungsleistung messbar ist und in Stunden pro Praktikumswoche erfasst werden kann. Auch wird verlangt, dass die Begleitung der Studierenden / Lernenden während der praktischen Ausbildung und die gegenseitigen Rechte und Pflichten verbindlich geregelt sind.

Durch eine Anerkennung der Laienausbildung PH SRK würde zudem ein Anreiz für Gesundheitsinstitutionen geschaffen, um die in der Ausbildungsverpflichtung geforderten Ausbildungspunkte mit weniger EBA- oder FaGe-Lehrstellen zu erfüllen. Eine solche Verlagerung wäre aus Versorgungssicht kontraproduktiv und unerwünscht.

Auch wenn der Regierungsrat es ablehnt, den Lehrgang PH SRK in die Ausbildungsverpflichtung aufzunehmen, ist er dennoch bereit, Massnahmen zu prüfen, die es mehr Menschen ermöglichen, einen solchen Lehrgang zu absolvieren. Damit soll signalisiert werden, dass diese Kurse für viele Gesundheitsbetriebe relevant sind. Konkret soll eine anteilsmässige Kostenbeteiligung zugunsten der Kursteilnehmenden geprüft werden, die auch eine Reversverpflichtung beinhalten würde. Zudem soll aufgezeigt werden, in welcher Höhe der Praktikumseinsatz der Teilnehmenden durch die Betriebe angemessen und pauschal entschädigt werden könnte.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	013-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.78
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ali-Oesch (Thun, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	680/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Depotleistungen für Alters- und Pflegeheime verteuern die Gesundheitskosten unnötig

Viele Alters- und Pflegeheime (APH) haben nach dem Versterben von Heimbewohnenden mit Rechnungsausständen zu kämpfen, diese führen oft zu hohen Debitorenverlusten. Um diese Verluste aufzufangen, haben die APH begonnen, vor dem Eintritt ein Depot zu verlangen. Meist bewegen sich die Beträge im Bereich zwischen 5000 bis 7000 Franken. Für viele Menschen, die in ein APH übertreten, bildet diese Depotzahlung kein Problem. Aber insbesondere für vulnerable Personen, die nach einem Spitalaufenthalt direkt in ein APH übertreten sollen, ist diese Forderung oft schwierig zu erfüllen. In der Folge bleiben sie unnötig lange im Spital, bis die verlangte Depotzahlung an das APH geregelt werden kann. Obwohl die Personen nicht mehr spitalbedürftig sind, bleiben sie mangels Alternativen im Spital und verursachen unnötige Mehrkosten im Gesundheitswesen.

Um diesem Problem zu begegnen, braucht es Lösungen, die die Bedürfnisse aller Stakeholder berücksichtigen. In der Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2020 zum Antrag auf Abschreibung der Motion Bachmann (117-2016) in der Frühlingssession 2021 ging die GSI davon aus, dass die Heime künftig zunehmend auf die Einforderung von Heimdepots verzichten können. Zudem prüfe die GSI, ob die Einführung einer sozialmedizinischen Koordinationsstelle die Prozesse vereinfachen könnte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Haltung, wonach unnötig lange Spitalaufenthalte zu vermeiden sind, um das Gesundheitssystem nicht unnötig zu belasten und zu verteuern?

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Forderung der Alters- und Pflegeheime nach Depotleistungen?

12|00|D|v02

3. Wie hoch ist der Anteil der Alters- und Pflegeheime, die eine Depotleistung verlangen? Wie hoch ist die durchschnittliche Depotleistung?

4. Wie hoch sind die Verluste in den Alters- und Pflegeheimen aufgrund der Debitorenverluste?

5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Alters- und Pflegeheime entsprechend ihren Debitorenverlusten mit einer anderen Lösung zu entlasten bzw. diese Kosten z. B. als Garantieleistung zu übernehmen?

6. Ist der Regierungsrat bereit, die Einführung von Modellen wie zum Beispiel das des Kantons Solothurn (Verbot von Depotleistungen) oder der Stadt Winterthur (bei Personen, die bei Eintritt bereits Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen oder beantragt haben, entfällt die Pflicht zur Leistung eines Depots) zu prüfen?

7. Wie erfolgt die Koordination der Heimeintritte im Kanton Bern? Wie sieht das Ergebnis der Prüfung der GSI für die Einführung einer kantonalen sozialmedizinischen Koordinationsstelle aus?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend weist der Regierungsrat darauf hin, dass Depots dazu beitragen, eine lückenlose Finanzierung des Heimaufenthalts sicherzustellen. Nach einem Todesfall sind die Angehörigen verantwortlich für die Bezahlung der offenen Rechnungen der verstorbenen Person. Manchmal reicht der Nachlass jedoch nicht für die Begleichung aller Schulden oder die Angehörigen begleichen zuerst andere Rechnungen als jene des Pflegeheims. Obschon der Heimaufenthalt in der Regel finanziert ist (durch die Krankenversicherung, den Kanton und bei entsprechendem Anspruch durch Ergänzungsleistungen), würden die Pflegeheime in einer solchen Situation auch auf offenen Forderungen sitzen bleiben.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Frage 1

Teilt der Regierungsrat die Haltung, wonach unnötig lange Spitalaufenthalte zu vermeiden sind, um das Gesundheitssystem nicht unnötig zu belasten und zu verteuern?

Ja.

Frage 2

Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Forderung der Alters- und Pflegeheime nach Depotleistungen?

Im Kanton Bern sind die Leistungen von Pflegeheimen und deren Verrechnung an die Bewohnenden nicht reguliert. Als gesetzliche Grundlage für den Vertrag zwischen Pflegeheim und Bewohnenden gilt somit das Obligationenrecht.

Frage 3

Wie hoch ist der Anteil der Alters- und Pflegeheime, die eine Depotleistung verlangen? Wie hoch ist die durchschnittliche Depotleistung?

Zur Handhabung der Depots in Pflegeheimen[1] liegen Zahlen aus einer Befragung aus dem Jahr 2018 vor.

[1] Im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) und der entsprechenden Verordnung (SLV; BSG 860.21) sowie den Weisungen wird nur die Bezeichnung «Pflegeheime» verwendet.

Von 240 angefragten Pflegeheimen[2] haben 179 an der Umfrage teilgenommen, wovon rund 60 Prozent ein Depot verlangten. Von den Heimen, die einen Heimtarif verrechneten, der über den Höchstbeträgen gemäss EV ELG[3] lag (13 Prozent), verlangten rund 82 Prozent ein Depot. Bei den anderen Heimen (87 Prozent) lag der Anteil bei rund 57 Prozent.

Die Höhe des Heimdepots lag in den meisten Fällen in der Höhe der Heimkosten eines Monats, d. h. zwischen 4000 und 6000 Franken. In Fällen, in denen die Bezahlung eines Depots nicht möglich war, haben die Pflegeheime angegeben, individuelle Lösungen zu finden. So wurde im Einzelfall auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen, Reduktion des Depots, Absprachen mit Angehörigen oder auf den Verzicht des Depots verwiesen.

Frage 4

Wie hoch sind die Verluste in den Alters- und Pflegeheimen aufgrund der Debitorenverluste?

Anhand der repräsentativen Erhebung der Kostenrechnungen 2022 der Pflegeheime, die das Gesundheitsamt zur Festlegung der Normkosten Pflege durchgeführt hat, lässt sich der Debitorenverlust nur mit Vorbehalt berechnen. So wird beispielsweise in der Kostenrechnung nicht zwischen Delkredere und Debitorenverlusten unterschieden. Zudem ist nicht genau definiert, ab welchem Zeitpunkt ein Zahlungsausstand als Debitorenverlust verbucht werden muss; die Handhabung ist von Heim zu Heim unterschiedlich. Aufgrund unerklärbarer Differenzen zwischen den einzelnen Heimen muss zudem davon ausgegangen werden, dass nicht alle Pflegeheime die Kostenrechnungen in Bezug auf die Debitorenverluste korrekt anwenden.

In der Erhebung weisen 53 Prozent der Pflegeheime Debitorenverluste auf. Hochgerechnet auf alle Pflegeheime im Kanton Bern beträgt die Summe der ausgewiesenen Debitorenverluste rund 2.5 Millionen Franken. In Einzelfällen macht der Debitorenverlust bis zu 4,2 Prozent des Ertrags aus, ist aber in der Regel tiefer.

Frage 5

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Alters- und Pflegeheime entsprechend ihren Debitorenverlusten mit einer anderen Lösung zu entlasten bzw. diese Kosten z. B. als Garantieleistung zu übernehmen?

Eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) und der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat im Austausch mit weiteren Akteuren (Pflegeheime, Sozialberatungen der Spitäler, Pro Senectute etc.) die Problematik im Rahmen der Bearbeitung der Motion 025-2023 Gerber, «Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen» diskutiert. Dabei konnten Massnahmen zur Optimierung der Schnittstellen zwischen zuweisenden Stellen und Pflegeheimen festgelegt werden. Deren Umsetzung liegt in der Verantwortung des Verbands der Pflegeheime im Austausch mit den zuweisenden Stellen.

Der Regierungsrat erachtet auch die Drittauszahlungen der Ergänzungsleistungen an Pflegeheime als geeignete Massnahme gegen Debitorenverluste und ist der Meinung, dass Pflegeheime vermehrt Drittauszahlungen einfordern sollen. Dies würde eine Verwendung der Ergänzungsleistungen gemäss Berechnungsgrundlage unterstützen und das Risiko von Debitorenverlusten auf Seiten der Pflegeheime zusätzlich reduzieren. Verbunden mit der Umsetzung weiterer Massnahmen würde dies den Pflegeheimen erlauben, ohne separate staatliche Unterstützung die wirtschaftliche Tragbarkeit sicherzustellen.

Die GSI prüft aktuell, welche Prozesse eine separate Finanzierung von Debitorenverlusten ohne unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand und ohne Doppelfinanzierung erlauben.

[2] Pflegeheimgruppen, die für mehrere Pflegeheime dieselbe Regelung betreffend Depot haben, wurden nur einmal angefragt. Daher unterscheidet sich diese Anzahl von der Anzahl Pflegeheime, die damals auf der Pflegeheimliste geführt wurden.
[3] Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)

Zudem wird abgeklärt, welche rechtlichen Anpassungen für eine Umsetzung einer separaten Finanzierung von Debitorenverlusten notwendig sind.

Unabhängig vom Resultat dieser Prüfarbeiten betont der Regierungsrat die Bedeutung der Umsetzung der zuvor erwähnten Massnahmen und ermutigt die involvierten Akteure, diese anzugehen.

Frage 6

Ist der Regierungsrat bereit, die Einführung von Modellen wie zum Beispiel das des Kantons Solothurn (Verbot von Depotleistungen) oder der Stadt Winterthur (bei Personen, die bei Eintritt bereits Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen oder beantragt haben, entfällt die Pflicht zur Leistung eines Depots) zu prüfen?

In Zusammenhang mit der Bearbeitung der Motion 025-2023 Gerber wurden verschiedene Modelle aus anderen Kantonen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass eine Einschränkung oder ein Verbot von Depotzahlungen unerwünschte Nebeneffekte haben kann. Nur wenige Personen sind für die Debitorenverluste der Pflegeheime verantwortlich, im Einzelfall kann der ausfallende Betrag jedoch beträchtlich sein. Demgegenüber können sich die meisten Bewohnenden Depotzahlungen leisten.

Der Regierungsrat erachtet ein Verbot von Depotleistungen als eine Massnahme, welche die wirtschaftliche Freiheit der Pflegeheime übermässig einschränken würde, und lehnt sie daher ab.

Frage 7

Wie erfolgt die Koordination der Heimeintritte im Kanton Bern? Wie sieht das Ergebnis der Prüfung der GSI für die Einführung einer kantonalen sozialmedizinischen Koordinationsstelle aus?

Die Heimeintritte werden im Kanton Bern nicht speziell koordiniert. Im ganzen Kantonsgebiet gibt es freie Plätze in Pflegeheimen, daher drängt sich eine Anpassung diesbezüglich nicht auf. Auf Basis des 4+-Regionen-Modells unterstützt die GSI jedoch zwei regionale Gesundheitsnetzwerke, die eine gemeinsame sozialmedizinische Koordinationsstelle für die Versorgungsregion Emmental-Oberaargau aufbauen möchten. Die GSI ist offen, auch Netzwerkanträge aus anderen Versorgungsregionen zu prüfen, die eine sozialmedizinischen Koordinationsstelle beinhalten.

Die Unterstützung der Projekte ermöglicht der GSI, Erfahrungen im Bereich der sozialmedizinischen Koordination zu sammeln und dieses Wissen bei der künftigen Planung der Versorgung einzusetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	028-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.88
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in) Gagnebin (Tramelan, SP) Jeanneret (St-Imier, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	681/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Betreuungsleistungen für Kinder mit Diabetes Typ 1 oder anderen chronischen Krankheiten?

Kinder mit einer chronischen Krankheit wie z. B. Diabetes Typ 1 besuchen normalerweise den regulären Volksschulunterricht. Allerdings kann es für sie schwierig sein, an ausserschulischen Aktivitäten wie etwa Schulausflügen und Schullagern teilzunehmen, weil sie für ihre Pflege und Sicherheit eine spezielle Betreuung brauchen.

Es braucht geeignetes Personal, das die Betreuung der kranken Schülerinnen oder Schüler gewährleistet, ohne die sie vielleicht nicht an den ausserschulischen Aktivitäten teilnehmen könnten. Die Integration von chronisch kranken Schülerinnen und Schülern ist sehr wichtig, und die Teilnahme an ausserschulischen Aktivitäten dient diesem Zweck.

Familien mit Kindern, die an Diabetes Typ 1 oder anderen chronischen Krankheiten leiden, werden durch die Betreuung ihrer kranken Kinder stark gefordert und brauchen Unterstützung und Erholung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es vom Kanton Bern unterstützte Programme zur Betreuung von Kindern mit chronischen Krankheiten, vor allem im ausserschulischen Bereich?

2. Unterstützt der Kanton Vereinigungen, die sich für Personen einsetzen, die an chronischen Krankheiten (z. B. Diabetes Typ 1) leiden? Wenn ja, wie?

3. Welche Unterstützung und Entlastung erhalten betroffene Familien im Kanton Bern?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Gibt es vom Kanton Bern unterstützte Programme zur Betreuung von Kindern mit chronischen Krankheiten, vor allem im ausserschulischen Bereich?

In den Regelschulen, die in der Interpellation angesprochen werden, sind keine spezifisch vom Kanton unterstützten Programme zur Betreuung von Kindern mit chronischen Krankheiten vorhanden. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden, Schulen und Eltern, im jeweiligen Einzelfall Lösungen zu finden, damit Kinder mit chronischen Krankheiten an schulischen Aktivitäten, wie beispielsweise Ausflüge und Lager, teilnehmen können[1].

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, dafür zum Beispiel Klassenhilfen oder Zivildienstleistende einzusetzen. Der Kanton finanziert Klassenhilfen insbesondere im Kindergarten, aber auch im 1. bis 9. Schuljahr bei grossen Klassen oder schwierigen Situationen aufgrund des Lehrpersonenmangels. Im französischsprachigen Kantonsteil können u. U. auch die «infirmières scolaires» Unterstützung bieten, die einzelne Gemeinden an den Schulen beschäftigen.

Weiter haben die Schulen die Möglichkeit, sich bezüglich der spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit chronischen Krankheiten an den schulärztlichen Dienst zu wenden. Dieser hat u. a. die Aufgabe, die Schulen in gesundheitlichen Fragen zu beraten (Verordnung über den schulärztlichen Dienst [SDV; BSG 430.41], Art. 5).

Zu Frage 2

Unterstützt der Kanton Vereinigungen, die sich für Personen einsetzen, die an chronischen Krankheiten (z. B. Diabetes Typ 1) leiden? Wenn ja, wie?

Der Kanton Bern leistet keinen finanziellen Beitrag an solch spezialisierte Vereinigungen, er unterstützt aber verschiedene Organisationen und Vereine, die auch Familien mit chronisch kranken Kindern entlasten können. So führt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einen Leistungsvertrag mit dem Entlastungsdienst des Kantons Bern, der die Entlastung von Familien, die Angehörige mit einer Behinderung, einer Demenz oder einer chronischen Krankheit zu Hause betreuen, zum Ziel hat. Auch besteht ein Leistungsvertrag mit dem Verein Selbsthilfe BE, der sich für die gemeinschaftliche Selbsthilfe engagiert.

Zu Frage 3

Welche Unterstützung und Entlastung erhalten betroffene Familien im Kanton Bern?

Nebst der individuellen, fachlichen Begleitung durch Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, Ernährungsberaterin und -berater etc.), sind im Kanton Bern vielfältige und gut zugängliche Unterstützungsangebote für betroffene Familien vorhanden. Auf dem Familienportal des Kantons Bern sind unter «Chronische Krankheiten»[2] verschiedene Kontaktstellen aufgelistet, wie Diabetes Schweiz oder Swiss Diabetes Kids, die Informationen vermitteln und Beratungen in Bezug auf den Alltag und besondere Herausforderungen von Familien mit chronisch kranken Kindern anbieten. Die erwähnten Vereine bieten bspw. auch Selbsthilfegruppen für Eltern diabetischer Kinder an und organisieren Freizeitaktivitäten wie Kinder- und Jugendlager.

[1] Siehe auch das Merkblatt des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Bern zu den allgemeinen Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit chronischen Krankheiten oder Beeinträchtigungen (September 2021), einsehbar auf folgender Internetseite: https://www.gsi.be.ch/ > Themen > Gesundheit > Krankheiten und Impfungen > Schulärztlicher Dienst > Fachinformationen für Schulärztinnen und Schulärzte > Grundsätze chronische Krankheiten und Beeinträchtigungen (PDF)

[2] Familienportal des Kantons Bern, Chronische Krankheiten: https://www.fambe.sites.be.ch/ > Familienthemen > Care: Pflege und Betreuung > Chronische Krankheiten (Link)

Auch wird auf dem Familienportal auf verschiedene Unterstützungs- und Entlastungsangebote für betreuende Angehörige[3] verwiesen, wie beispielsweise der Entlastungsdienst des Kantons Bern, das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Bern, das Kinderbetreuung zu Hause anbietet oder Spitex-Organisationen, die Säuglinge, Kinder und Jugendliche mit akuten oder chronischen Erkrankungen pflegen und betreuen.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Familienportal des Kantons Bern, Unterstützungsangebote für betreuende Angehörige: https://www.fambe.sites.be.ch/ > Familienthemen > Care: Pflege und Betreuung > Betreuende Angehörige > Unterstützungsangebote für Angehörige (Link)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	051-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.123
Eingereicht am:	11.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Kocher Hirt (Worben, SP) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Baumann (Münsingen, EDU) Zimmerli (Bern, FDP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Amstutz (Sigriswil, Parteilos) Schilt (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	548/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zeitplan und Vorgehen zur Evaluation, Aktualisierung und Weiterentwicklung der kantonalen Altersstrategie aufgrund diverser Entwicklungen und Trends (Demografie, Altersarmut usw.) jetzt festlegen

Gemäss der Antwort auf die einstimmig überwiesene Motion Lerch (215-2023) ist vom Regierungsrat in Aussicht gestellt worden, die Altersstrategie anzupassen, sobald «diverse Strategien und Pilotprojekte» vorliegen. Dem Vernehmen nach sollte dies bis Ende 2025 der Fall sein. Dazu kommt, dass sich der Bund anschickt, die Altersstrategie auf Bundesebene zu evaluieren, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. In diesem Kontext fallen zunehmend die fortschreitende demografische Entwicklung und die zunehmende Altersarmut im Kanton Bern aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten ins Gewicht:

- Im Kanton Bern lebten im Jahr 2020 223 000 Menschen, die über 65 Jahre alt sind. Im Jahr 2040 werden es 310 000 sein, dies entspricht einem Zuwachs von 39 Prozent (Quelle: BFS).
- 24,7 Prozent der alleinstehenden Senioren und 10 Prozent der Paarhaushalte in der Schweiz sind von Armut betroffen (Quelle: BFS, Panoramastudie Alter, 2024). Pro Senectute Kanton Bern richtet für Senioren in finanziellen Notlagen individuelle Finanzhilfen nach

Artikel 21 AHVG und nach Artikel 18 ELG aus. 2024 haben die Gesuche die verfügbaren finanziellen Mittel von 2,7 Millionen Franken überstiegen.

All diese Gründe sprechen dafür, dass die Evaluation, Aktualisierung und Weiterentwicklung der kantonalen Altersstrategie jetzt initialisiert bzw. in einem ersten Schritt der Prozess und der Zeitplan aufgegleist werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann gedenkt der Regierungsrat die Evaluation, die Aktualisierung und die Weiterentwicklung der kantonalen Altersstrategie zu initialisieren?

2. Wie gedenkt der Regierungsrat dabei die Fachorganisationen der Altersarbeit und andere «Stakeholder» bei der Erarbeitung einzubeziehen? Gibt es bereits Ideen für eine entsprechende Projektorganisation?

3. Bis wann sollte nach Ansicht des Regierungsrates die überarbeitete Altersstrategie spätestens vorliegen? Dies aufgrund der aktuellen Trends, wie beispielsweise dem ausgewiesenen Bedürfnis, die Angebote und Unterstützungsleistungen für Senioren rechtzeitig anzupassen?

Antwort des Regierungsrates

Das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) regelt alle bisherigen Angebote der institutionellen Sozialhilfe. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf beim Kanton (vgl. Art. 25 – 27 SLG). Alterspolitik geht jedoch über die institutionelle Sozialhilfe hinaus und betrifft als Querschnittsthema verschiedene Politikbereiche der Gemeinden und gehört zu deren Aufgabengebiet. Diese tragen entsprechend eine zentrale (Führungs-)Verantwortung in der Alterspolitik und verfügen auch über die entsprechenden Kompetenzen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie.

In der Frühlingssession 2024 wurde die *«Motion 215-2023 Lerch (Langenthal, SVP): Altersstrategie 2016 aktualisieren, integrierte Altersversorgung fördern und Anreize zur regionalen Kooperation schaffen»*, vom Grossen Rat einstimmig überwiesen. An den Regierungsrat erging damit folgender Auftrag:

1. Aktualisierung der kantonalen Altersstrategie aus dem Jahr 2016.
2. Schwerpunkt auf der integrierten Versorgung unter Einbezug aller Akteure, die im Alters- und Gesundheitsbereich tätig sind.
3. Darlegung, wie die überörtliche und regionale Kooperation gefördert und auf alle Regionen ausgeweitet werden kann.

Der Regierungsrat hat in der Motionsantwort darauf hingewiesen, dass verschiedene Strategien und Projekte in Erarbeitung und Umsetzung seien, die einen Teil der in der Motion genannten Aspekte und Forderungen umfassen. Es wurden insbesondere die Teilstrategien zur übergeordneten Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030 erwähnt. Der Regierungsrat hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass er es nicht als zielführend erachte, zeitgleich zu diesen Arbeiten den Bericht zur Alterspolitik zu aktualisieren, da es gelte, Doppelspurigkeiten zu verhindern.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Motion 2015-2023 war bei der ersten Teilstrategie (Integrierte Versorgung) das Konsultationsverfahren bereits abgeschlossen. Im Juni 2024 wurde diese Teilstrategie vom Regierungsrat verabschiedet.[1] Auch die weiteren Teilstrategien, die in direktem Zusammenhang mit der Alterspolitik stehen, sind bereits weit fortgeschritten. So wurde die Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention im Februar 2025 vom Regierungsrat verabschiedet[2] und auch für die Teilstrategien Langzeitversorgung (ambulant und stationär) sowie Palliativ Care ist die Durchführung des Konsultationsverfahren für Sommer 2025 vorgesehen. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat soll bis Ende 2025 erfolgen.

Zur Frage 1: Wann gedenkt der Regierungsrat, die Evaluation, die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Kantonalen Altersstrategie zu initialisieren?

Wie einleitend erwähnt, sollten die genannten Teilstrategien bis Ende 2025 verabschiedet sein. Die Initialisierung einer kantonalen Altersstrategie erfolgt entsprechend im Anschluss. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) als zuständige Direktion wird eruieren, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht, um den Forderungen der Motion nachzukommen.

Zur Frage 2: Wie gedenkt der Regierungsrat dabei die Fachorganisationen der Altersarbeit und andere «Stakeholder» bei der Erarbeitung einzubeziehen? Gibt es bereits Ideen für eine entsprechende Projektorganisation?

Die Frage der Projektorganisation wird geklärt, sobald Klarheit bezüglich des notwendigen Handlungsbedarfs besteht. Dabei wird auch die Frage des Einbezugs der Fachorganisationen diskutiert werden. Auch im Hinblick auf die Erfüllung der Ziffer 2 der Motion 215-2023 ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die Akteure frühzeitig einbezogen werden.

Zur Frage 3: Bis wann sollte nach Ansicht des Regierungsrates die überarbeitete Altersstrategie spätestens vorliegen? Dies aufgrund der aktuellen Trends wie beispielsweise dem ausgewiesenen Bedürfnis, die Angebote und Unterstützungsleistungen für Senioren rechtzeitig anzupassen?

Für die Erarbeitung einer kantonalen Strategie unter Einbezug von Stakeholdern wird mit einer Zeitdauer von rund zwei Jahren gerechnet. Die Altersstrategie wird also nicht vor 2028 vorliegen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] RRB 691/2024 vom 26. Juni 2024
[2] RRB 206/2025 vom 26. Februar 2025

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	059-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.135
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	682/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wohin fliessen die Mittel für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten?

Mit der ORS AG hat ein gewinnorientiertes Unternehmen den Zuschlag für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in der Region Emmental-Oberaargau und abgewiesenen Asylsuchenden im ganzen Kanton erhalten. Die Schweizer Betreuungsfirma ORS gehört dem britischen Dienstleistungskonzern Serco, der rund um die Welt in der Betreuung von Geflüchteten, dem Betrieb von Gefängnissen oder auch in der Rüstungs- und Militärindustrie tätig ist. Die ORS AG macht mit der Betreuung von Geflüchteten jährlich hohe Umsätze und Gewinne: Gemäss Medienberichten betrug der Gewinn 2019 1,3 Millionen und 2021 2,6 Millionen. Dass Steuergelder in undurchsichtige internationale Konzernstrukturen abfliessen, ist höchst störend.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch waren der Umsatz und der Gewinn der ORS AG in den letzten Jahren?
2. Weist die ORS AG gegenüber dem Kanton Bern aus, wie viel Gewinn sie aus den Aufträgen des Kanton Berns zieht?
3. Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, diese Information einzuholen? Wenn nicht, warum nicht?
4. Wie kann der Regierungsrat in Zukunft sicherstellen, dass keine öffentlichen Gelder in die Gewinne von privaten Unternehmen abfliessen? Welche Schritte unternimmt er dafür?

Antwort des Regierungsrates

Im Einklang mit Art. 95 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), mit Art. 10 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) und Art. 10ff des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) erfüllt der Kanton seine Aufgaben entweder selbst oder überträgt sie durch Gesetz an Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung. Der Gesetzgeber beabsichtigte also explizit, dass an sich staatliche Aufgaben an öffentliche und private Trägerschaften übertragen werden können. Diese gesetzlichen Grundlagen sind durch Verabschiedung im Grossen Rat demokratisch legitimiert.

Die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten ist somit keine Aufgabe, die zwingend durch den Kanton erfüllt werden muss. Im vorliegenden Fall ist unter Einhaltung der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts eine solche Aufgabenübertragung erfolgt. Ein Prinzip des öffentlichen Ausschreibungsrechts ist, dass der die Kriterien am besten erfüllende Anbieter den Zuschlag erhält. Diese Kriterien umfassen u.a. Qualität und Preis. Es liegt in der Natur dieses Wettbewerbs, dass die Anbieter einen Gewinn erwirtschaften können. Selbst Anbieter, die als gemeinnützige Organisationen auftreten, müssen ihr Angebot so kalkulieren, dass sie kostendeckend arbeiten können.

Die obersten Ziele der im Juli 2020 in Kraft getretenen Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) sind die rasche und nachhaltige Integration von Asylsuchenden und die konsequente Wegweisung von abgewiesenen Personen. Der Kanton Bern zielt mit NA-BE darauf ab, die Wirksamkeit im Integrationsbereich und damit auch die Erwerbsquote von geflüchteten Personen zu erhöhen. Es sollen sich die besten und wirksamsten Angebote durchsetzen. Es ist ein Kerngedanke von NA-BE, dass die Leistungserbringer teilweise erfolgsorientiert abgegolten werden und somit über ein gewisses Mass an unternehmerischer Freiheit verfügen müssen. Die Mandate an die regionalen Partner wurden im Zuge der Einführung von NA-BE im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben. Die heutige Abgeltung basiert auf offerierten Pauschalen und ist zu einem gewissen Teil abhängig von der Zielerreichung bezüglich Integrationsförderung.

Zu Frage 1: Wie hoch war der Umsatz und Gewinn der ORS AG in den letzten Jahren?

Die ORS hat für die Jahre 2020, 2021 und 2022 je einen Geschäftsbericht veröffentlicht. Es liegen somit die Umsatzzahlen aus diesen Jahren vor. Daraus sind die konsolidierten operativen Gewinne aus den Geschäftsjahren 2020 (CHF 1.3 Mio.) und 2021 (CHF 2.6 Mio.) zu entnehmen, die insgesamt in den Ländern Schweiz, Österreich, Deutschland und Italien erzielt wurden.

Zu Frage 2: Weist die ORS AG gegenüber dem Kanton Bern aus, wie viel Gewinn sie aus den Aufträgen des Kantons Bern zieht?

Als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz ist sie dazu nicht verpflichtet. Die ORS AG ist Teil der Serco Group plc. Als börsennotiertes Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich muss die Serco jährlich einen Geschäftsbericht veröffentlichen. Darin wird jedoch nur der konsolidierte Finanzbericht der gesamten Gruppe abgebildet.

Was das Mandat der ORS AG als für die Betreuung und Unterbringung von Weggewiesenen zuständige Nothilfestelle angeht, verweist der Regierungsrat auf seine Antwort zu Ziffer 3 der Motion 072-2023 Berger Sturm (SP, Grosshöchstetten) «Keine versteckten Einnahmen auf dem Buckel der Nothilfebeziehenden».

Zu Frage 3: Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, diese Information einzuholen? Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Es hat wie oben ausgeführt ein ordentliches Ausschreibungsverfahren stattgefunden. Es werden Abgeltungen gemäss Offerte von ORS ausgerichtet. Dass die ORS damit Gewinn erzielt, ist nicht störend.

Zu Frage 4: Wie kann der Regierungsrat in Zukunft sicherstellen, dass keine öffentlichen Gelder in die Gewinne von privaten Unternehmen abfliessen? Welche Schritte unternimmt er dafür?

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, dies zu verhindern; umso mehr, als dies ein Eingriff in die öffentlichen Beschaffungsverfahren wäre. Im vorliegenden Fall stellen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und die Sicherheitsdirektion sicher, dass die Leistungen gemäss Vertrag erbracht werden (Menge, Qualität etc.). Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.136
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	683/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Reichen die Mittel für die Ausbildungsoffensive in der Pflege aus?

Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen ist unbestritten und wird sich in den nächsten Jahren zunehmend verschärfen. Die Motion 233-2021 «Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern» fordert deshalb, dass Studierende, die eine Pflegeausbildung an einer Fachhochschule oder höheren Fachschule absolvieren, unterstützt werden. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion mit der Begründung, dass 25 Studierende pro Jahr, welche die definierten Kriterien erfüllen, nebst dem Ausbildungslohn neu einen Förderbeitrag bis zu einem maximalen Lohn von 3500 Franken erhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kriterien müssen die Studierenden erfüllen, um die Förderbeiträge zu erhalten?
2. Wie viele Personen haben sich bisher um die Förderbeiträge beworben?
3. Wie viele mussten entsprechend abgelehnt werden?
4. Wie viele der abgelehnten Gesuche hätten die Kriterien erfüllt?
5. Wäre eine Ausweitung des Modells auf weitere Berufsgruppen (z. B. Hebammen, Physiotherapeut*innen), in denen auch ein Fachkräftemangel herrscht, zielführend? Wenn nein warum nicht?
6. Was unternimmt der Kanton neben den Förderbeiträgen, um die Ausbildungsplätze für Gesundheitsberufe (auch an der Universität) und die entsprechende Nachfrage danach zu erhöhen?
7. Was unternimmt der Kanton, um die Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen zu verbessern, wie dies die Pflegeinitiative verlangt?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Frage 1

Welche Kriterien müssen die Studierenden erfüllen, um die Förderbeiträge zu erhalten?

Zum Bildungsgang Pflege wird zugelassen, wer über ein in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und das Aufnahmeverfahren erfolgreich bestanden hat. Weiteres zum Aufnahmeverfahren kann dem Studienreglement Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF am Berner Bildungszentrum Pflege (Kapitel 2 und insbesondere Anhang 2) entnommen werden[1] [2].

Der Kriterienkatalog zum Erhalt von Förderbeiträgen wurde durch die Bildungsanbieter Berner Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) und das Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff SANTÉ-SOCIAL) erarbeitet. Die Gesuche werden durch die Bildungsanbieter geprüft, bewilligt oder abgelehnt. Anstellungsbehörde sind die vorgenannten Bildungsanbieter.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein: Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller muss

- 27 Jahre oder älter sein,
- über eine Schulanstellung verfügen,
- mindestens seit zwei Jahren im Kanton Bern einen stipendienrechtlichen Wohnsitz haben,
- den Lebensunterhalt in den letzten zwei Jahren finanziell selbständig bestritten und keine anderweitige finanzielle Unterstützung (private oder familiäre Finanzierungsunterstützung) erhalten haben,
- den Lebensunterhalt mit dem ordentlichen Lohn während der Ausbildung Pflege HF nachweislich nicht finanzieren können,
- das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert haben,
- sich verpflichten, nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre im Kanton Bern als diplomierte Pflegefachperson zu arbeiten.

Frage 2

Wie viele Personen haben sich bisher um die Förderbeiträge beworben?

Seit 2023 haben sich insgesamt 83 Personen für Förderbeiträge beworben (Stand Mitte März 2025; siehe nachfolgende Tabelle 1).

Zu den Fragen 3 und 4

Frage 3: Wie viele mussten entsprechend abgelehnt werden?

Frage 4: Wie viele der abgelehnten Gesuche hätten die Kriterien erfüllt?

[1] Das Studienreglement ist auf der Internetseite des Berner Bildungszentrums Pflege einsehbar: https://www.bzpflege.ch/ausbildung > Studienreglement und Richtlinien Pflege HF (Link)
Das Reglement wird vor der Inkraftsetzung jeweils mit dem Rechtsdienst des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) abgesprochen.

[2] Das Zulassungsverfahren zum Studiengang ist gestützt auf folgende gesetzliche Grundlagen:
- Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)
- Die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachhochschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)
- Den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF bzw. zum diplomierten Pflegefachmann HF der ODA Santé vom 24. September 2021.

Bis anhin wurden nur Anträge von Personen abgelehnt, welche die Kriterien nicht erfüllt haben. Seit 2023 haben insgesamt 18 Personen die Kriterien nicht erfüllt, vier Personen haben ihre Anträge freiwillig zurückgezogen (Stand Mitte März 2025, siehe nachfolgende Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl Gesuche

Jahr	Total Gesuche	Genehmigt	Im Verfahren	Kriterien nicht erfüllt*	Freiwillige Rückzüge**
2023	10	10	abgeschlossen	0	0
2024	41	31, davon 1 mit Beginn 2025	abgeschlossen	10	0
2025 (Stand 18.03.25)	32	15 (+ 1 VJ)	5	8	4
Total	**83**	**56**	**5**	**18**	**4**

Anmerkungen zu Tabelle 1:

- **I. d. R. nicht erfüllt: Eignungstest oder Eignungsgespräch oder Sprachkenntnisse.*
- ***Die Begründungen für die freiwilligen Rückzüge liegen nicht vor.*
- *Quellen: Berner Bildungszentrum Pflege | Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff SANTÉ-SOCIAL)*

Die verschiedenen Gründe, die dazu geführt haben, dass in den letzten drei Jahren 18 Gesuche die Kriterien nicht erfüllt haben, können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 2: Ursachen für Ablehnung der Gesuche

Ursache für Ablehnung des Gesuchs	Anzahl Gesuche
Rückzug vor Aufnahme	2
Ablehnung nach Eignungstest inkl. Wiederholung	6
Ablehnung nach internem Deutschtest	2
Ablehnung nach Eignungsgespräch	5
Wechsel der Betriebsanstellung	3
Total	*18*

Im Jahr 2023 wurden Förderbeiträge in der Höhe von 228 752 Franken ausgezahlt, im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben 998 483 Franken. Für das laufende Jahr liegen noch keine Zahlen vor.

Frage 5

*Wäre eine Ausweitung des Modells auf weitere Berufsgruppen (z. B. Hebammen, Physiotherapeut*innen), in denen auch ein Fachkräftemangel herrscht, zielführend? Wenn nein warum nicht?*

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative ist dies nicht möglich. Mit der Ausbildungsoffensive soll die Ausbildung der Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe gefördert und die Zahl der Bildungsabschlüsse in Pflege höhere Fachschule (HF) und in Pflege Fachhochschule (FH) erhöht werden.

Im Gegensatz zum Studiengang Pflege übersteigt in den Studiengängen Hebamme, Physiotherapie sowie Ernährung und Diätetik die Nachfrage das vorhandene Angebot an Studienplätzen. Ursache für das beschränkte Angebot an Studienplätzen ist der Mangel an Praktikumsplätzen.

Deshalb wird der Zugang zu diesen Studiengängen mit einer Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus) limitiert. Mit der unten erwähnten Ausbildungsverpflichtung wird das Potenzial an praktischen Ausbildungsplätzen im Kanton Bern ausgeschöpft (die anderen Kantone kennen keine solche Ausbildungsverpflichtung).

Da die Berner Fachhochschule die Studiengänge auch für Studierende aus der Nordwestschweiz anbietet, werden zusätzlich ausserkantonale Praktikumsplätze benötigt. Der Regierungsrat hat auf das Angebot an ausserkantonalen Praktikumsplätzen jedoch keinen Einfluss.

Solange interessierte Studierende zum Studium nicht zugelassen werden können, ist eine finanzielle Förderung aus Sicht des Regierungsrats verfehlt.

Frage 6

Was unternimmt der Kanton neben den Förderbeiträgen, um die Ausbildungsplätze für Gesundheitsberufe (auch an der Universität) und die entsprechende Nachfrage danach zu erhöhen?

Der Kanton Bern engagiert sich seit 2002 im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe. Die seit 2012 im Kanton gesetzlich verankerte Ausbildungsverpflichtung zugunsten nichtuniversitärer Gesundheitsberufe trägt dazu bei, dass jährlich so viele Personen ausgebildet werden, wie es das betriebliche Ausbildungspotenzial zulässt. Dies hat dazu geführt, dass die Ausbildungsleistungen um 30 Prozent gesteigert werden konnten.[3]

Zudem engagiert sich die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gemeinsam mit der OdA Gesundheit Bern in der Nachwuchsförderung. Ziel ist, die Ausbildungen im Gesundheitswesen bzw. die Gesundheitsberufe bei den potenziellen Lernenden resp. Studierenden und ihren Hauptbeeinflussern, wie Eltern und weitere nahestehende Personen, bekannter zu machen, deren Wissen zu vertiefen und das Image der Gesundheitsberufe zu verbessern. Im Bereich der Wiedereinsteigenden in die Pflege werden die Teilnehmenden von Kursen des Schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion Bern und der Lindenhofschule vom Kanton finanziell unterstützt. Auch entrichtet die GSI den Leistungserbringern für ihre praktischen Ausbildungsleistungen im Bereich Nachdiplomstudium Höhere Fachschule Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege (NDS HF AIN) und für die Ausbildung von Nurse Practitioner (NP) auf Stufe Master of Science in Pflege eine Entschädigung.

Der Kanton beteiligt sich insgesamt pro Jahr mit rund 20 Millionen Franken an diesen und weiteren wirkungsvollen und nachhaltigen Leistungen zur Förderung der nichtuniversitären Gesundheitsberufe.

Im Auftrag des Kantons hat die Universität Bern ab 2018 die Anzahl Ausbildungsplätze in Medizin um 100 auf 320 pro Jahrgang erhöht, so dass sie 2024 erstmals über 300 Abschlüsse für neue Ärztinnen und Ärzte verleihen konnte. Zudem hat die Universität 2020 den Masterstudiengang in Pharmazie eröffnet, um die Ausbildungskapazitäten auch in diesem universitären Gesundheitsberuf zu erhöhen. Der Kanton muss zur Sicherung dieser Kapazitätserhöhungen aktuell grosse bauliche Investitionen bewältigen.

Ärztliche Weiterbildung

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Spitalversorgungsgesetz (SpVG)[4] in Kraft getreten. Damit werden alle Leistungserbringer der Spitalversorgung des Kantons Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten.

[3] Mit der Ausbildungsverpflichtung werden Betriebe dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen mitzuwirken und damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit qualifiziertem Personal in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu leisten. Die Ausbildungsverpflichtung gilt für die Betriebe gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) und dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2). In der Direktionsverordnung über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113) und in der Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLDV; BSG 860.211) sind im Anhang 1 die verschiedenen nichtuniversitären Gesundheitsberufe, bei denen sich die Leistungserbringenden an der Aus- und Weiterbildung beteiligen, aufgeführt.

[4] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Auf Basis der beiden RRB 194/2025 und RRB 195/2025, die im Rahmen der Sommersession 2025 vom Grossen Rat genehmigt wurden, erfolgt rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 eine Erhöhung der regulären Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung im stationären und ambulanten Bereich. Die Abgeltung steigt um 15 000 Franken auf neu 30 000 Franken pro Weiterbildungsstelle und Vollzeitäquivalent. In unterversorgten Fachrichtungen wie der «Kinder- und Jugendmedizin» und der «Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie» wird die Abgeltung im stationären Bereich von 50 000 auf 65 000 Franken erhöht. Die Förderung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen und Regionen steigt ebenfalls auf 65 000 Franken.

Darüber hinaus fördert der Kanton Bern den nachhaltigen Aufbau neuer Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen durch Innovationsprogramme, wobei der Kanton bis zu 90 Prozent der anfallenden Programmkosten übernimmt.

Bis anhin unterstützte der Kanton die ärztliche Weiterbildung im ambulanten und stationären Bereich sowie den nachhaltigen Aufbau neuer ärztlicher Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen und Regionen mit rund 28 Millionen Franken pro Jahr (Stand 2023). Mit der Erhöhung der Abgeltungspauschale ab Januar 2025 steigen die Gesamtausgaben des Kantons Bern betreffend die Abgeltung und Förderung der ärztlichen Weiterbildung um mehr als 20 Millionen Franken pro Jahr.

Frage 7

Was unternimmt der Kanton, um die Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen zu verbessern, wie dies die Pflegeinitiative verlangt?

Die Anstellungsbedingungen werden grundsätzlich durch die Sozialpartner, respektive die Arbeitgeber festgelegt.

Die Taskforce Gesundheit GSI, in welcher Verbände und Akteure verschiedenster Leistungserbringer im Bernischen Gesundheitswesen engagiert sind, befasst sich schwerpunktmässig mit dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Es wurden Veranstaltungen zur Optimierung der Personal- und Dienstplanung durchgeführt. Zudem haben die kantonalen Verbände und der Kanton eine umfassende Imagekampagne für die Gesundheitsberufe im Kanton Bern lanciert und finanziert. Auch wurden zwei Workshops zur Findung von neuen Wegen gegen den Fachkräftemangel durchgeführt.

Geplant sind weitere Massnahmen wie die Förderung von Führungskräften (Koordination durch Kanton, Durchführung durch Leistungserbringer), die gezielte Reduktion von Stressoren am Arbeitsplatz (Umsetzung der Erkenntnisse aus der nationalen Interventionsstudie STRAIN) und Veranstaltungen mit Betroffenen zur Steigerung der Attraktivität der Gesundheitsberufe.

Im Rahmen der Initiative Care@home wurde per 1. Januar das Swiss Center for Care@home (SCC) lanciert, das auf den Regierungsrichtlinien 2023-2026 («Tech4Care@Home») basiert und sich an der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 -2030 orientiert. Das SCC verfolgt das Ziel, Patientinnen und Patienten im häuslichen Umfeld mit pflegerischen, medizinischen, therapeutischen und sozialen Leistungen sicher und wirksam zu versorgen. Damit soll nicht nur die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten gesteigert und die Gesundheitsversorgung effizienter gestaltet werden, sondern auch die Arbeitszufriedenheit und die Berufsverweildauer der Gesundheitsfachpersonen erhöht werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative ein neues Bundesgesetz erarbeitet wird, das die Arbeitsbedingungen in der Pflege verbessern soll. Die Vernehmlassung wurde im letzten Jahr durchgeführt, der Ergebnisbericht ist aktuell noch in Erarbeitung.

Abschliessend wird auf den aktuellen Spitalpflegereport 2024 der Universität Bern verwiesen[5]: Seit 2019 werden jährlich im Spitalpflegereport Schweiz die Arbeitsbedingungen und Herausforderungen des Pflegepersonals beleuchtet. Es zeigt sich, dass die Arbeitszufriedenheit sowie die Absicht, im Pflegeberuf zu verbleiben, gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen sind. Diese erfreuliche Entwicklung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch viel getan werden muss, doch lässt sie die Vermutung zu, dass die diversen Massnahmen, die schon umgesetzt wurden und geplant sind, positiv auf die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals wirken.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Die Medienmitteilung der Universität Bern vom 16. April 2025 ist auf folgender Internetseite einsehbar: Zufriedeneres Pflegepersonal trotz steigender Arbeitsbelastung

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.140
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Nidau, GLP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Marti (Belp, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	684/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Frauen sind anders, Männer auch

Die Hälfte der Gesellschaft ist weiblich. Kaum zu glauben, dass der weibliche Körper in der Medizin immer noch als die Ausnahme von der Regel gilt. Die Norm ist: männlich, jung, fit, 178 Zentimeter gross und etwa 75 Kilogramm schwer. Nach diesem Massstab werden künstliche Herzen und Hüftgelenke gefertigt und Medikamentendosierungen gemessen. Der männliche Normkörper schliesst aber nicht nur Frauen aus, sondern auch viele Männer.

Studien zeigen, dass die gesundheitlichen Bedürfnisse von Frauen von Ärzten weniger berücksichtigt werden. [1]

In der kantonalen Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» vom Februar 2025 wird genau auf das oben erwähnte Thema eingegangen.

Im Artikel 3.5 «Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention» auf Seite 9 steht:

- *«Um gesundheitliche Chancengleichheit zu erreichen, müssen die Gesundheitsdeterminanten berücksichtigt werden. ...*
- *Gesundheitsdeterminanten .... Es gibt unveränderbare Determinanten wie Alter oder genetische Eigenschaften einer Person und veränderbare wie das persönliche Verhalten, das soziale Umfeld, die Lebens- und Arbeitsbedingungen oder die sozialen, wirtschaftlichen,*

12|00|D|v02

[1] Amacker et al. 2023, Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten. Link

ökologischen und kulturellen Rahmenbedingungen. Einen grossen Einfluss haben Bildung, Einkommen, Migrationshintergrund, Geschlecht oder sexuelle Orientierung.»

Damit die Bedürfnisse von Frauen in Sachen gesundheitlicher Chancengleichheit nicht vergessen gehen, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Priorität innerhalb der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» wird den unterschiedlichen gesundheitlichen Bedürfnissen der Geschlechter beigemessen?
2. Welche Handlungsfelder der Gesundheitsförderung und Prävention sind im Rahmen der *gesundheitlichen Chancengleichheit* und ganz besonders im Bereich der *gesundheitlichen Bedürfnisse von Frauen* auf dem Radar des Kantons Bern?
3. Welche Massnahmen werden oder wurden daraus abgeleitet?
4. Wie sieht die zeitliche Umsetzungspriorisierung dieser Massnahmen aus?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt gerne folgendermassen Stellung:

Frage 1

Welche Priorität innerhalb der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» wird den unterschiedlichen gesundheitlichen Bedürfnissen der Geschlechter beigemessen?

Der Kanton legt im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention den Fokus auf die Erreichbarkeit der Gesamtbevölkerung. Um die Bevölkerung mit ihren spezifischen Bedürfnissen besser zu erreichen, orientiert sich die Gesundheitsförderung und Prävention an unterschiedlichen Ansätzen, wie beispielsweise Lebensphasen, Lebenswelten, aber auch gesundheitlicher Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit. In der Umsetzung soll den unterschiedlichen gesundheitlichen Bedürfnissen der Geschlechter so weit als möglich und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel Rechnung getragen werden.

Die Gendermedizin / Frauengesundheit ist immer wieder Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen. Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf, auch wird dieser Ansatz, wie vorangehend ausgeführt, bei der spezifischen Umsetzung von Programmen etc. berücksichtigt. Grundsätzlich vertritt der Regierungsrat jedoch die Haltung, dass die Forschungs- und Bildungseinrichtungen, medizinische Fachgesellschaften, Berufsverbände und Leistungserbringer in der Pflicht sind, die geschlechtsspezifische Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit im Gesundheitssystem voranzutreiben (siehe dazu die Vorstossantworten auf die Interpellation 073-2024 Walpoth[2] sowie das Postulat 044-2025 Riesen[3]).

Frage 2

Welche Handlungsfelder der Gesundheitsförderung und Prävention sind im Rahmen der gesundheitlichen Chancengleichheit und ganz besonders im Bereich der gesundheitlichen Bedürfnisse von Frauen auf dem Radar des Kantons Bern?

Im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention berücksichtigt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Aktionsprogramms

[2] Interpellation 073-2024 Walpoth (Bern, SP), Frauen ticken einfach anders!
[3] Postulat 044-2025 Riesen (La Neuveville, SP), Aufdeckung und Bekämpfung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen im Gesundheitsbereich.

Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen[4] das Prinzip der gesundheitlichen Chancengerechtigkeit. Dies jedoch nicht nur in Bezug auf das Geschlecht, sondern allgemein in Bezug auf die Gesundheitsdeterminanten.

Des Weiteren sind die Leistungserbringenden der GSI angehalten, wo notwendig Angebote für spezifische Zielgruppen anzubieten. Im Bereich der Sexualpädagogik setzt beispielsweise die Berner Gesundheit im Auftrag der Bildungs- und Kulturdirektion geschlechtsspezifische sexualpädagogische Schulungen in den Regelschulen um, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingehen. Das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg setzt mit roundabout ein mädchenspezifisches Gesundheitsförderungsangebot um, das Mädchen im Alter zwischen 8 und 11 Jahren sowie jungen Frauen zwischen 12 und 20 Jahren nebst einem Tanztraining die Möglichkeit bietet, sich über aktuelle Themen auszutauschen und die Gemeinschaft zu erleben.

Das Sensibilisierungsprojekt SPIEGELBILDER[5] des Vereins Familien- und Frauengesundheit, FFG-Videoproduktion, das mit einem finanziellen Beitrag der GSI unterstützt wurde, richtet sich an junge Frauen und alle, die sich auch oder unter anderem dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, im Alter zwischen 14 und 24 Jahren. Das Projekt fördert den Dialog mit und zwischen jungen Frauen und regt dazu an, sich über Herausforderungen, Tabus, Normen, Vorurteile und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Frauwerden und Frausein auszutauschen. Auch sollen das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit als Lebenskompetenz gestärkt werden.

Im Bereich der Früherkennung bietet die GSI das evidenzbasierte Früherkennungsprogramm für Brustkrebs an. Frauen im Alter von 50 bis 74 Jahren werden alle zwei Jahre zum Brustkrebs-Screening (Mammografie) eingeladen.

Das Frauenherzzentrum des Inselspitals richtet sich an Frauen mit einer Herzerkrankung sowie solche, die in Sorge sind, dass ihre Beschwerden bislang nicht richtig diagnostiziert wurden. Des Weiteren wird auch eine Sprechstunde für Frauen angeboten, die eine ganzheitliche und geschlechtersensible Betreuung wünschen oder aufgrund kultureller Gegebenheiten die Behandlung durch Frauen wünschen. Das Frausein wird bei Diagnose und Behandlung besonders beachtet.

Frage 3

Welche Massnahmen werden oder wurden daraus abgeleitet?

Wie in der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention dargelegt, wird in den kommenden Jahren vorwiegend auf die Weiterführung der bestehenden Programme und Angebote fokussiert, die auch in der Antwort auf die Frage 2 genannt werden.

Im Rahmen des sich aktuell in Erarbeitung befindenden Konzepts des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit 2026 - 2029 sollen weiterhin zielgruppenspezifische Angebote, welche die gesundheitlichen Bedürfnisse von Mädchen sowie von jungen und älteren Frauen ab 65 Jahren berücksichtigen, eingebunden sowie dem Prinzip der gesundheitlichen Chancengerechtigkeit Rechnung getragen werden.

Angesicht dessen, dass die Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention erst im Februar 2025 vom Regierungsrat verabschiedet wurde und die finanziellen Mittel beschränkt sind, werden die bestehenden Programme und Angebote weitergeführt. Die Prüfung des konkreten weiteren Bedarfs sowie eine allfällige Finanzierung von neuen Angeboten könnte erst im Rahmen der Erarbeitung des Rahmenkredits gemäss Artikel 129 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[6] für die Jahre 2028 bis 2031 erfolgen.

[4] www.be.ch/gesundheitsfoerderung
[5] www.spiegelbilder.ch
[6] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

Frage 4

Wie sieht die zeitliche Umsetzungspriorisierung dieser Massnahmen aus?

Angebote mit Bezug auf gesundheitliche Chancengerechtigkeit, die Chancengleichheit zum Ziel haben, werden im Rahmen der sich in Umsetzung befindenden Programme, Projekte und Angebote aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit zu den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	088-2025	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.280	
Eingereicht am:	01.06.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Nein	
Eingereicht von:	Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in) Rüfenacht (Burgdorf, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	05.06.2025
RRB-Nr.:	839/2025	vom 13. August 2025
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Wie viel wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Kanton Bern kosten?

Die Schweizer Stimmbevölkerung wird voraussichtlich im September 2025 über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung abstimmen. Den letzten verfügbaren Zahlen zufolge wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Bund, die Kantone und die Gemeinden rund 1,6 Milliarden Franken kosten.

Die Umsetzung der neuen Objektsteuer auf Zweitliegenschaften ist unklar, und alles deutet darauf hin, dass sie die Steuerausfälle keinesfalls kompensieren wird. Diese Verluste werden unweigerlich zu höheren Steuern und Abgaben für Privatpersonen führen. Es ist daher wichtig, die finanziellen Auswirkungen dieses Systemwechsels für den Kanton zu evaluieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch werden die potenziellen Steuerausfälle für die Kantons-/Gemeindefinanzen geschätzt?

2. Wie will der Regierungsrat diese potenziellen Steuerausfälle kompensieren?

3. Um wie viel müsste der Steuersatz für natürliche Personen erhöht werden, um diese Steuerausfälle zu kompensieren?

Begründung der Dringlichkeit: Da die eidg. Volksabstimmung wahrscheinlich im September 2025 stattfinden wird, ist es zentral, dass das Stimmvolk weiss, welche Folgen eine Annahme für den Finanzhaushalt des Kantons Bern und seine Bürgerinnen und Bürger haben könnte.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie hoch werden die potenziellen Steuerausfälle für die Kantons-/Gemeindefinanzen geschätzt?*

Die zu erwartenden finanziellen Folgen hängen davon ab, ob einzelne Abzüge beibehalten werden oder nicht. Zwingend abzuschaffen ist auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuer nur der Abzug für Unterhaltskosten.[1] Den Kantonen überlassen wird bei einem Systemwechsel dagegen, ob sie folgende Abzüge beibehalten (oder neu einführen):[2]

- Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen[3]
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau[4]
- die Übertragbarkeit dieser Kosten auf nachfolgende Steuerjahre[5]
- Denkmalpflegekosten[6]

Finanziell bedeutsam ist neben den Unterhaltskosten praktisch nur der Abzug für Energiesparmassnahmen und Umweltschutz.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat am 22. November 2024 eine Umfrage unter den FDK-Mitgliedern durchgeführt, mit welcher sie Schätzungen der einzelnen Kantone in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen eines Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung einholen wollte. Der Kanton Bern hat dazu folgende Schätzungen zu den Mindereinnahmen eines Systemwechsels erstellt, welche nach wie vor aktuell sind:[7]

Mindereinnahmen in Mio. Franken unter Beibehaltung des kantonalen Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz

	Kanton	*Einwohnergemeinden*	*Kirchgemeinden*
Kantons- und Gemeindesteuern	*-100.0*	*-54.0*	*-4.0*
Anteil direkte Bundessteuer[8]	*-7.8*	*-0.6*	*-0.1*
Total	*-107.8*	*-54.6*	*-4.1*

Mindereinnahmen in Mio. Franken im Falle einer Abschaffung des kantonalen Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz

	Kanton	*Einwohnergemeinden*	*Kirchgemeinden*
Kantons- und Gemeindesteuern	*-50.0*	*-27.0*	*-2.0*
Anteil direkte Bundessteuer	*-7.8*	*-0.6*	*-0.1*
Total	*-57.8*	*-27.6*	*-2.1*

[1] Liegenschaftsunterhalt - TaxInfo - Kanton Bern
[2] Vgl. Tabelle: Wohneigentumsbesteuerung
[3] Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen - TaxInfo - Kanton Bern
[4] Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau - TaxInfo - Kanton Bern
[5] Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre - TaxInfo - Kanton Bern
[6] Denkmalpflegekosten - TaxInfo - Kanton Bern
[7] Für die Umfrage der FDK wurde als Anteil des Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz an den geltend gemachten Grundstückskosten 30 Prozent vorgegeben und berücksichtigt, was aus Sicht des Regierungsrates realistisch sein dürfte.
[8] Die Ausfälle bei der direkten Bundessteuer werden vom Bund auf 400 Mio. Franken geschätzt. Davon entfallen erfahrungsgemäss knapp zehn Prozent oder 40 Mio. Franken auf den Kanton Bern, wobei der Kantonsanteil 21.2 Prozent ausmacht. Davon stehen 19.6 Prozent dem Kanton, 1.4 Prozent den Einwohnergemeinden und 0.2 Prozent den Kirchgemeinden zu.

2. *Wie will der Regierungsrat diese potenziellen Steuerausfälle kompensieren?*

   Der Regierungsrat hat bisher keine Kompensationsmassnahmen geplant.

   Es ist aber darauf hinzuweisen, dass den Kantonen im Falle eines Systemwechsels die Möglichkeit offenstehen soll, eine (zusätzliche) Liegenschaftssteuer auf selbstgenutzten Zweitwohnungen einzuführen (Bundesbeschluss über die kantonale Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften).[9] Im Kanton Bern könnten damit voraussichtlich primär Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil eine (teilweise) Gegenfinanzierung der Ausfälle erreichen. Allerdings müsste innerhalb der Gemeinde eine politische Mehrheit für eine zusätzliche Liegenschaftssteuer gefunden werden.[10]

3. *Um wie viel müsste der Steuersatz für natürliche Personen erhöht werden, um diese Steuerausfälle zu kompensieren?*

   Die Gemeinden bestimmen ihre Steueranlage selbst. Die kantonalen Steuereinnahmen (ohne Gemeinden) der natürlichen Personen müssten um etwas über ein Prozent (bei 57.8 Mio. Franken Mindereinnahmen) bzw. etwas über 2 Prozent (bei 107.8 Mio. Franken Mindereinnahmen) erhöht werden. Das könnte mit einer Erhöhung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen von 2.975 (Steuerjahr 2025) auf 3.005 bzw. 3.03 voraussichtlich erreicht werden. Wie in der Antwort zu Frage 2 erläutert, plant der Regierungsrat jedoch keine Erhöhung der Steueranlage.

Verteiler
– Grosser Rat

[9] Vgl. dazu 22.454 | Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften | Geschäft | Das Schweizer Parlament.
[10] Vgl. dazu die bernische Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	092-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.284
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	730/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

ECLF neu mit einem zweisprachigen Angebot

Der Bund will die Subvention für die kantonale französischsprachige Schule (ECLF) in Bern streichen. Das heisst, neu müsste der Kanton diesen Beitrag übernehmen. Dies ist in der aktuellen finanziellen Lage des Kantons schwierig. Im gleichen Atemzug kommt der Französischunterricht an den Volksschulen weiter in Kritik. Ein Ansatz, der pädagogisch funktioniert, sind die bilingualen Angebote, wie die Fillière Bilingue in Biel oder die Clabi in der Stadt Bern. Hinzu kommt das Argument, dass es nicht mehr zeitgemäss erscheint, eine rein französischsprachige Schule in Bern zu betreiben, da der Grund der Schule, dass die Funktionäre aus der Romandie in Bern wohnen müssen, auch nicht mehr zwingend ist. Nun bestehen jedoch Schulraum und eine funktionieren Organisation, die es unbedingt bestmöglich zu nutzen gilt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton sich überlegt, die ECLF in ein bilinguales Angebot zu wandeln?
2. Müsste hier die Stadt Bern oder der Kanton federführend sein?
3. Was ist die Strategie des Kantons, um die ECLF zu erhalten?

Begründung der Dringlichkeit: Der Schulversuch Classe Bilingue (CLABI) in der Stadt Bern wird aktuell nur bis Sommer 2026 weitergeführt. Es bräuchte daher rasch eine Anschluss- und/oder Übergangslösung.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat setzt sich im zweisprachigen Brückenkanton zwischen der französisch- und der deutschsprachigen Schweiz für die Förderung der Zweisprachigkeit ein. Das Engagement der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zugunsten der Zweisprachigkeit ist auf den verschiedenen Bildungsstufen vielfältig, das Angebot wird laufend überprüft und angepasst. Die BKD bewilligt Schulversuche wie die *Classes bilingues de la Ville de Berne* (Clabi) oder die *Filière Bilingue* (FiBi und FiBiS) in Biel, um die Weiterentwicklung bilingualer Unterrichtsmodelle zu unterstützten.

Die Aufgabe des Kantons besteht darin, ein Grundangebot bereitzustellen, das allen Schülerinnen und Schülern im Kanton offensteht. Bilingualer Unterricht geht über dieses gesetzlich definierte Grundangebot hinaus und kann daher nur im Rahmen eines Schulversuchs auf Initiative einer Gemeinde angeboten werden.

Ein Schulversuch ist ein zeitlich begrenztes Pilotprojekt, das dazu dient, neue Ansätze in den Schulen zu erproben. Schulversuche haben die Eigenschaft, sich ausserhalb des gesetzlichen Rahmens zu bewegen, weshalb sie einer Bewilligung der BKD bedürfen. Gelingt ein Schulversuch, kann er im Falle einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen im ganzen Kanton eingeführt und so zur gängigen Praxis werden.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellantin wie folgt:

1. *Hat der Kanton sich überlegt, die ECLF in ein bilinguales Angebot zu wandeln?*

Nein. Der Zweck der *École cantonale de langue française de Berne* (ECLF) ist, in der Stadt Bern auf Initiative des Bundes monolingualen französischsprachigen Unterricht anzubieten. Sie ist eine monolinguale Schule mit französischer Unterrichtssprache und entsprechenden verbindlichen Aufnahmekriterien. Eine rechtliche Grundlage, um aus der ECLF eine bilinguale Schule zu machen, existiert nicht.

2. *Müsste hier die Stadt Bern oder der Kanton federführend sein?*

Der Kanton führt grundsätzlich keine Volksschulen. Ausnahmen sind – historisch begründet – fünf kantonale besondere Volksschulen sowie die ECLF. Als öffentliche und unentgeltliche Schule ist die ECLF der kantonalen Gesetzgebung unterworfen (Artikel 49b ff. des Volksschulgesetzes).

3. *Was ist die Strategie des Kantons für die ECLF zu erhalten?*

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 2027 zur Absicht des Bundes, auf die Unterstützung der ECLF zu verzichten, geäussert und setzt sich weiterhin für den Erhalt der Bundesmittel an die ECLF ein.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	093-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.285
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	731/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Rolle spielt der Kanton bei der Beendung des Schulversuches der Classe Bilingue (CLABI) in der Stadt Bern?

Das Schulamt Bern hat am 5. Mai 2025 den Eltern per Schulapp Klapp den Entscheid der Berner Bildungsdirektorin Ursina Anderegg übermittelt, den Schulversuch Clabi per Sommer 2026 einzustellen. Die Gründe sind unten aufgeführt. Frau Anderegg beruft sich auf die Begleitgruppe, zusammengesetzt aus folgenden Personen:
- Daniel Hofman, BSS, Nele Hölzer, BSS
- Marianne Blaser, Co-Schulleiterin Altstadt-Schosshalde
- Franziska Slanzi, Leiterin der Tagesbetreuung Matte/Clabi
- Esther Gysel, Schulinspektorin
- Vanessa Käser, Schulkommissionspräsidentin

Im Brief an die Eltern wird ausgeführt: *«Es ist ein breit abgestützter fachlicher und betrieblicher Entscheid, welcher von mir und der Begleitgruppe gemeinsam gefällt wurde.»* Die politische Verantwortung dieses Entscheids obliegt einzig der kommunalen Bildungsdirektorin, und gemäss Aussagen des Kantons gab es nie ein Gespräch rund um die Rahmenbedingungen oder die Finanzierung. Tatsache ist, die Bildungsdirektorin der Stadt Bern stützt sich einzig und zu 100 Prozent auf die Einschätzung der Begleitgruppe, in der die Schulinspektorin als kantonale Vertretung sitzt. An der Elterninformation führte die Schulinspektorin aus, dass Regierungsrätin Christine Häsler den Entscheid der Stadt Bern bedauert, ihnen aber nachvollziehen kann.

Die Förderung der Zweisprachigkeit gehört zu den Regierungsrichtlinien des Kantons Bern. Auszug davon: *Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert der Kanton die Zweisprachigkeit und nutzt sie verstärkt als Chance. Er unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.*

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welcher Grundlage kann der Kanton Bern die Entscheidung der städtischen Bildungsdirektorin Bern nachvollziehen? Gibt es hierzu einen Bericht?

2. Hätte der Kanton die organisatorischen Probleme eines solchen Schulversuchs zur Zweisprachigkeit nicht adressieren und mithelfen müssen, hier Lösungen zu finden, anstatt diesen abzubrechen?

3. Wie beurteilt der Kanton Bern die Aussenwirkung dieses Schulabbruchs?

Begründung der Dringlichkeit: Der Schulversuch Classe Bilingue (CLABI) in der Stadt Bern wird aktuell nur bis Sommer 2026 weitergeführt. Es bräuchte daher rasch eine Anschluss- und/oder Übergangslösung.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern setzt sich als bilingualer Brückenkanton zwischen der französisch- und der deutschsprachigen Schweiz für die Förderung der Zweisprachigkeit ein. Das Engagement der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zugunsten der Zweisprachigkeit ist auf den verschiedenen Bildungsstufen vielfältig, das Angebot wird laufend überprüft und angepasst. Die BKD bewilligt Schulversuche wie die *Classes bilingues de la Ville de Berne* (Clabi), um die Weiterentwicklung bilingualer Unterrichtsmodelle zu unterstützten.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellantin wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage kann der Kanton Bern die Entscheidung der städtischen Bildungsdirektorin Bern nachvollziehen? Gibt es hierzu einen Bericht?

Der Regierungsrat nimmt den Entscheid der Stadt Bern, den Schulversuch Clabi per Ende Schuljahr 2025/26 zu beenden und kein Gesuch zur Verlängerung des Schulversuchs einzureichen, auf Grundlage der von der Stadt Bern genannten Gründe zur Kenntnis. Der Regierungsrat bedauert den Entscheid. Er hat keine Kenntnis von einem Bericht.

2. Hätte der Kanton die organisatorischen Probleme eines solchen Schulversuch zur Zweisprachigkeit nicht adressieren müssen und nicht mithelfen müssen, hier Lösungen zu finden, anstatt diesen abzubrechen?

Mit Artikel 56 Volksschulgesetz werden die Zuständigkeiten des Kantons, respektive der BKD bei der Durchführung von Schulversuchen festgelegt. Die BKD hat gemäss ihrer Zuständigkeit den Schulversuch Clabi bewilligt. Im Falle eines Gesuchseingangs zur Verlängerung des Schulversuchs hätte die BKD im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stadt Bern in der Weiterentwicklung unterstützt.

3. Wie beurteilt der Kanton Bern die Aussenwirkung dieses Schulabbruches?

Der Regierungsrat hat wahrgenommen, dass das Thema bewegt, und kann dies nachvollziehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	007-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.55
Eingereicht am:	24.02.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	685/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Harmonisierung und sinnvolle Einteilung der Schulferien auf der Ebene der Kantone und spezifisch im BEJUNE-Raum

Es ist sehr interessant, den von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) zusammengestellten Ferienkalender der ganzen Schweiz zu studieren. Er verrät einiges über den kooperativen Föderalismus unseres Landes und den Willen, die Daten der Schulferien in unserem Land unter Berücksichtigung der kulturellen Eigenheiten der Kantone teilweise zu harmonisieren.

Man erfährt, dass in vielen Kantonen die Wintersportferien zwei Wochen dauern, dass in anderen Kantonen die Frühlingsferien nur zehn Tage lang sind oder auch, dass die Schülerinnen und Schüler in Zürich später Ferien haben als in Bern.

Bezüglich unseres Kantons stellt man fest, dass im deutschsprachigen Kantonsteil die Herbstferien länger sind als im französischsprachigen, während im Sommer die Situation umgekehrt ist. Diese Unterschiede sind auf äusserst ehrbare kulturelle Eigenheiten zurückzuführen.

Wenn man den BEJUNE-Raum (zusammengesetzt aus den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg) betrachtet, stellt man fest, dass die Schulferien im französischsprachigen Teil des Kantons Bern weitgehend mit jenen des Kantons Neuenburg zusammenfallen, jedoch weniger mit jenen des Kantons Jura. So sind 2025 die Frühlingsferien im Kanton Jura vom 18. April bis 4. Mai, im Berner Jura hingegen vom 12. bis 27. April. Die meisten Volksschulen des Berner Juras haben überdies ihre Sportferienwoche vom 15. bis 23. Februar eingeplant, während sie in den Kantonen Jura und Neuenburg auf die Zeit vom 22. Februar bis 2. März festgelegt wurde.

In unserem föderalistischen Staat scheint es sinnvoll, dass die Daten der Schulferien der Volksschule und der Sekundarstufe II gemäss drei Grundsätzen festgelegt werden:

a) Die spezifische Kultur und Traditionen aller Kantone respektieren.
b) Nicht alle Schülerinnen und Schüler des Landes gleichzeitig in die Ferien schicken, um Staus auf Strassen und Autobahnen zu verhindern, Reservationen von Chalets, Ferienwohnungen und Hotels auf eine längere Zeitspanne zu verteilen und um zu vermeiden, dass alle gleichzeitig die Skipisten stürmen.
c) Die Feriendaten in zusammenhängenden Regionen, die sich über mehrere Kantone erstrecken, harmonisieren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den bereits erwähnten BEJUNE-Raum.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verhandelt die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) im Rahmen der EDK, um die Ferien zwischen den verschiedenen Kantonen zu staffeln und so zu verhindern, dass alle Ferienunterkünfte gleichzeitig vermietet werden und dadurch unser Strassen- und Autobahnnetz überlastet wird? Oder geschieht dies auf natürliche Weise durch die Berücksichtigung der kulturellen Eigenheiten der Kantone?

2. Ist die BKD bereit, sich bei den Bildungsdepartementen der Kantone Neuenburg und Jura dafür einzusetzen, dass im BEJUNE-Raum alle Ferien (einschliesslich der Sportferien) gleichzeitig stattfinden, um so die Organisation des Familienlebens für die vielen Bernjurassierinnen und Bernjurassier zu erleichtern, deren berufliche Aktivitäten, Freizeitaktivitäten sowie die Studien und Ausbildungen ihrer Kinder sich über zwei oder sogar drei Kantone des Jurabogens erstrecken?

3. Verhandelt die BKD mit der EDK-Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP), um die Wintersportferien an verschiedenen Daten zu planen und so eine Verschlimmerung der bereits überlasteten Strassen und Autobahnen sowie eine zu konzentrierte und gleichzeitige Vermietung von Ferienunterkünften zu vermeiden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Organisation der Schulferien im interkantonalen Kontext bewusst. Er nimmt die Koordinationsbedürfnisse im BEJUNE-Raum ernst, berücksichtigt kulturelle Eigenheiten und regionale Gegebenheiten, die unseren Kanton charakterisieren, und achtet darauf, pragmatische und mit den betroffenen Partnern ausgehandelte Lösungen zu privilegieren.

Seit dem Schuljahr 2010/2011 werden die Ferienzeiten gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) durch die Bildungs- und Kulturdirektion festgelegt. Sie werden innerhalb der Sprachregion harmonisiert.

Der Ferienkalender für den französischsprachigen Teil des Kantons orientiert sich an den Ferienregelungen der Kantone Jura und Neuenburg. Im deutschsprachigen Kantonsteil gilt der Ferienkalender nach Kalenderwochenzählung (DIN-Norm). Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- Bei 38 Schulwochen (Kindergarten und Primarstufe) kann eine zusätzliche Ferienwoche frei wählbar angesetzt werden.

- Gemeinden in alpinen Tourismusdestinationen können die Frühlingsferien zwischen den DIN-Wochen 15 bis 21 frei wählen.

- In Biel sowie in den Nachbargemeinden (Leubringen-Magglingen, Orvin, Plagne, Romont und Vauffelin) gilt die alternierende Ferienordnung, d.h. für Schuljahre, die in einem geraden Jahr beginnen, gilt die deutschsprachige Ferienordnung nach DIN-Norm (z.B. Schuljahr 2022/2023), und für Schuljahre, die in einem ungeraden Jahr beginnen, gilt die Ferienordnung des französischsprachigen Kantonsteils (z.B. Schuljahr 2023/2024).
- Die Schulkommission ist bei der Festlegung der Sportferienwoche zwischen dem Ende der Winterferien und dem Beginn der Frühlingsferien frei.

Gemäss Artikel 8 Absatz 4 VSG ist die Schulkommission bei der Festlegung der zusätzlichen Ferienwoche nach einem Jahr mit 53 Wochen frei. Die zusätzliche Ferienwoche darf nicht unmittelbar an die Sportferienwoche anschliessen. Diese Regelung gilt seit dem Schuljahr 2021/2022.

Die Schulferien des Kantons Bern werden gemäss den oben erwähnten Bestimmungen in Anlehnung an jene der Kantone Neuenburg und Jura festgelegt.

Der Regierungsrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

1. *Verhandelt die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) im Rahmen der EDK, um die Ferien zwischen den verschiedenen Kantonen zu staffeln und so zu verhindern, dass alle Ferienunterkünfte gleichzeitig vermietet werden und dadurch unser Strassen- und Autobahnnetz überlastet wird? Oder geschieht dies auf natürliche Weise durch die Berücksichtigung der kulturellen Eigenheiten der Kantone?*

Die Schulferiendaten werden in Absprache und mit Rücksicht auf die kantonalen Eigenheiten festgelegt. Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen der EDK an den interkantonalen Gesprächen teil, unter anderem mit dem Ziel, bestimmte Ferienzeiten zu koordinieren. Allerdings bleiben kulturelle und regionale Unterschiede der Kantone ein wichtiges Kriterium. Die geringen Unterschiede zwischen den Ferienkalendern erlauben es, die Touristenströme zu verteilen, ohne dass eine strenge Harmonisierung nötig wäre.

2. *Ist die BKD bereit, sich bei den Bildungsdepartementen der Kantone Neuenburg und Jura dafür einzusetzen, dass im BEJUNE-Raum alle Ferien (einschliesslich der Sportferien) gleichzeitig stattfinden, um so die Organisation des Familienlebens für die vielen Bernjurassierinnen und Bernjurassier zu erleichtern, deren berufliche Aktivitäten, Freizeitaktivitäten sowie die Studien und Ausbildungen ihrer Kinder sich über zwei oder sogar drei Kantone des Jurabogens erstrecken?*

Die Bildungs- und Kulturdirektion pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Bildungsdepartementen der Kantone Neuenburg und Jura. Das Ziel ist tatsächlich, die Ferienkalender so gut wie möglich aufeinander abzustimmen. Allerdings können lokale, touristische und pädagogische Umstände im Einzelfall zu Abweichungen führen. Die Koordinationsbemühungen bleiben konstant, insbesondere um den Bedürfnissen der im ganzen BEJUNE-Raum aktiven Familien gerecht zu werden.

3. *Verhandelt die BKD mit der EDK-Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP), um die Wintersportferien an verschiedenen Daten zu planen und so eine Verschlimmerung der bereits überlasteten Strassen und Autobahnen sowie eine zu konzentrierte und gleichzeitige Vermietung von Ferienunterkünften zu vermeiden?*

Die EDK-Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) bietet einen Rahmen für die interkantonale Koordination, einschliesslich für Fragen zum Ferienkalender. Es gibt indessen

keine systematische Planung zur Staffelung der Sportferien in den französischsprachigen Kantonen. Die natürliche Verteilung, die den kantonalen Traditionen und den lokalen Gegebenheiten entspringt, trägt bereits dazu bei, Engpässe zu begrenzen. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird bei interkantonalen Gesprächen auf diese Herausforderungen achten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Ferienfrage angesichts der aufgezeigten gegenseitigen Abhängigkeiten zurzeit gut geregelt ist. Jede Abweichung, in die eine oder andere Richtung, würde unweigerlich zu neuen Fragen oder Bedenken in bestimmten Regionen führen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	074-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.202
Eingereicht am:	24.04.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	de Quervain (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Widmer (Bern, GRÜNE) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	729/2025 vom 02. Juli 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Den Hochschulstandort Bern stärken – Forschungsprojekte mit Universitäten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den USA sicherstellen

Die aktuelle US-Regierung setzt wissenschaftliche Institutionen unter Druck, die Forschungs- und Lehrfreiheit an den Universitäten ist in Gefahr. Anhand willkürlicher Listen von Schlüsselwörtern werden Forschungsprojekte zu Themenbereichen wie Diversität und Inklusion, Geschlecht, Ungleichheit, Rassismus oder Frauen durchsucht, nicht genehme Forschungsprojekte herausgefiltert und die Fördermittel entzogen. Tatsächlich ist ein Grossteil sozialwissenschaftlicher und medizinischer Forschung davon betroffen und muss mit Streichungen der Projektgelder rechnen. Die Beispiele der letzten Wochen sind zahlreich.

In Anbetracht dieses Eingriffs in die Forschungsfreiheit bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Forschungsprojekte der Universität Bern sowie der Berner Fachhochschule mit US-amerikanischen Universitäten und Hochschulen sind von Budgetkürzungen aufgrund der aktuellen US-Regierung betroffen?

2. Wie hoch sind die entsprechenden Budgetkürzungen effektiv und wie hoch im Verhältnis zum Gesamtbudget der betroffenen Projekte?

3. Stellen die Universität und die Berner Fachhochschule auch bei der Vorbereitung neuer Fördergesuche für Forschungsprojekte mit Partnern aus den USA Auswirkungen von wissenschaftspolitischen Massnahmen der US-Regierung fest?

12|00|D|v02

4. Kann der Regierungsrat im Falle von Budgetkürzungen ausserordentlich Gelder für die betroffenen Forschungsprojekte zur Verfügung stellen? Falls ja, sind diese an Bedingungen geknüpft? Falls er kein Geld zur Verfügung stellen kann, warum nicht?

5. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um angesehenen Forscherinnen und Forschern, die die USA aus politischen Gründen verlassen, im Kanton Bern eine Perspektive zu ermöglichen und so den Hochschulstandort Bern zu stärken?

6. Welche Möglichkeiten haben die Universität Bern sowie die Berner Fachhochschule, in diesem Bereich selbst aktiv zu werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Interpellation ist dringlich, da die Beiträge für verschiedenste Forschungsprojekte bereits eingestellt wurden.

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie viele Forschungsprojekte der Universität Bern sowie der Berner Fachhochschule mit US- amerikanischen Universitäten und Hochschulen sind von Budgetkürzungen aufgrund der aktuellen US-Regierung betroffen?*

An der Universität Bern werden mit Stand vom 01.05.2025 insgesamt 18 Projekte aus Mitteln von US-Förderinstanzen finanziert:

- 12 Projekte durch die National Institutes of Health (NIH)
- 5 Projekte durch die US Congressionally Directed Medical Research Programs (CDMRP)
- 1 Projekt durch Air Force Office of Scientific Research (AFOSR)

Zusätzlich dazu gibt es 6 Projekte an der Universität Bern im Rahmen des Förderinstruments «SNF-NSF Lead Agency», in denen Forschende der Universität Bern vom Schweizerischen Nationalfond (SNF) finanziert werden und ihre US-Partner durch die National Science Foundation (NSF) der USA. Dabei sind die Budgets der Schweizer Forschenden nicht direkt betroffen, hingegen die Zusammenarbeit mit den Projektpartnern in den USA, da Budgets der US-Partner, die von der NSF finanziert werden, momentan ausgesetzt sind. Es ist unklar, ob ihre Projektteile zu Ende geführt werden können.

An der Berner Fachhochschule (BFH) ist keines der derzeit laufenden Forschungsprojekte mit US-Partnern von blockierten Finanzmitteln oder Budgetkürzungen betroffen. Die grosse Mehrheit dieser Partnerschaften sind indessen reine Forschungskooperationen, in welchen keine Mittel aus den USA zur BFH fliessen.

Aus Sicht der Universität ist es derzeit schwierig abschätzbar, welche der genannten Projekte dauerhaft von Budgetkürzungen betroffen sind. Ein Teil dieser Projekte ist in Fachgebieten angesiedelt, die von der aktuellen Regierung der USA zumindest nicht explizit als «problematisch» angesehen werden. Allerdings wird die Liste der problematisch empfundenen Forschungsbereiche und -fragen kontinuierlich erweitert, ohne dass der diesbezügliche Prozess transparent gemacht wird. Zu den Bereichen, welche die US-Regierung bereits als «problematisch» markiert hat, gehören jedoch Themen, in welchen die Universität Bern eine starke und bedeutende Position einnimmt wie Klimawandel, Diversität/Biodiversität, HIV/AIDS, geschlechtsspezifische Medizin und Gesundheitsforschung.

Die NIH haben mittlerweile angekündigt, die Struktur ihrer Förderbeiträge bis zum 30. September 2025 neu zu gestalten, gemäss einer am 1. Mai 2025 publizierten Wegleitung (Guide Notice NOT-OD-25-104). Danach sollen ausländische Institutionen weiterhin unterstützt werden, zumindest wenn sie als Projektleitende Organisationen beteiligt sind. Ob dies auch für Konsortialpartner gilt, ist jedoch unklar.

Das grösste und am stärksten aktuell betroffene Projekt der Universität Bern ist «IeDEA», ein internationales Forschungskonsortium im Bereich HIV-Forschung, für welches die Universität Bern seit Projektbeginn 2006 den Teil südliches Afrika koordiniert, welcher mehrere Länder und 1.8 Mio. Studienteilnehmende umfasst. Bisher hat die Universität kumuliert fast US$ 50 Mio. Fördergelder von den NIH erhalten, wobei ein Grossteil davon an Projektpartner in Afrika weitergeleitet und vor Ort eingesetzt wurde. Die Freigabe der nächsten Jahrestranche (Mai 2025–April 2026) im Umfang von ca. US$ 3 Mio. steht aus. Ob diese Gelder noch von den NIH gesprochen werden, ist derzeit ungewiss.

2. *Wie hoch sind die entsprechenden Budgetkürzungen effektiv und wie hoch im Verhältnis zum Gesamtbudget der betroffenen Projekte?*

Bis zum 08.05.2025 ist noch bei keinem der Projekte, bei denen die Universität Bern beteiligt ist, eine definitive Budgetkürzung durch US-Behörden bestätigt worden. Die Universität schätzt, dass, falls die bisher eingefrorene Finanzierung dieser Projekte tatsächlich eingestellt würde, insgesamt eine Gesamtsumme von rund US$ 3.8 Mio. fehlen würde, um die Forschungsarbeiten planmässig abzuschliessen.

Davon entfallen rund US$ 1 Mio. auf das IeDEA Projekt (Anteil der Universität Bern; Anteil für Projektpartner beträgt ca. US$ 1.9 Mio.) und rund US$ 1.5 Mio. auf die restlichen NIH-Projekte. Dies entspricht ca. 25% des Gesamtbudgets aller NIH-Projekte an der Universität Bern.

Bei den CDMR und AFOSR-Projekten, welche in den USA dem Budget des Verteidigungsministeriums unterstehen, sind rund US$ 1.3 Mio. betroffen, dies entspricht 59% des Gesamtbudgets.

3. *Stellen die Universität und die Berner Fachhochschule auch bei der Vorbereitung neuer Fördergesuche für Forschungsprojekte mit Partnern aus den USA Auswirkungen von wissenschaftspolitischen Massnahmen der US-Regierung fest?*

Die Universität Bern muss gegenwärtig davon ausgehen, dass in den von der aktuellen US-Regierung als «problematisch» gekennzeichneten Bereichen (z. B. Klima / Diversität / AIDS & HIV / geschlechtsspezifische Medizin & Gesundheitsforschung) bis auf Weiteres keine freie Forschung im bisherigen Sinne mit US-Finanzmitteln mehr möglich sein wird. Die Liste dieser Themenbereiche wird rasch erweitert. Mittlerweile gibt es Listen von verschiedenen Förderagenturen.

Bis mindestens Ende September dürfen ausländische Organisationen keine Gesuche bei den NIH einreichen – weder als Lead-Organisation noch als Partner. Schätzungsweise fünf geplante Projekte der Universität Bern sind davon betroffen, ebenso ein Projekt in der Evaluationsphase, welches – sollte es erfolgreich sein – laut NOT-OD-25-104 nicht mehr an die Universität Bern vergeben werden darf.

Momentan sind die Ausschreibungen des CDMRP noch für ausländische Organisationen offen, aufgrund der unsicheren und sich rasch ändernden Situation haben einige Forschende der Universität beschlossen, geplante Gesuche nicht einzureichen.

Die BFH stellt bisher bei der Vorbereitung neuer Fördergesuche mit Partnern aus den USA keine eindeutig und direkt auf Massnahmen der US-Regierung zurückzuführende Auswirkungen fest.

4. *Kann der Regierungsrat im Falle von Budgetkürzungen ausserordentlich Gelder für die betroffenen Forschungsprojekte zur Verfügung stellen? Falls ja, sind diese an Bedingungen geknüpft? Falls er kein Geld zur Verfügung stellen kann, warum nicht?*

Im Hochschul- und Forschungssystem der Schweiz besteht eine Aufgabenteilung. Die Trägerkantone der Hochschulen – für die drei Berner Hochschulen also der Kanton Bern – stellen durch ihre Grundfinanzierung, die mit Grundbeiträgen des Bundes verstärkt wird, die Forschungsfähigkeit der Hochschulen durch Kernpersonal und Infrastruktur sicher. Die Finanzierung spezifischer Forschungsprojekte und Spitzenforschung erfolgt dagegen in der Regel über Drittmittel, die grösstenteils über nationale und internationale Förderagenturen oder Förderprogramme im Wettbewerb vergeben werden. Wie vorstehend ausgeführt, sind bis zum 08.05.2025 noch keine definitiven Budgetkürzungen durch US-Förderagenturen aufgrund von Vorgaben der US-Regierung erfolgt. Sollten jedoch Kürzungen eintreten, müsste die Universität prüfen, inwiefern diese aus Mitteln aufgefangen werden können, die eigentlich ihrer Grundfinanzierung dienen und an den Leistungsauftrag des Regierungsrats geknüpft sind. Direkte, an bestimmte Forschungsprojekte geknüpfte Beiträge des Kantons an die Hochschulen sehen die Rechtsgrundlagen nicht vor. Der Kanton kann allenfalls durch seine Zuständigkeit für die Liquidität der Hochschulen gewährleisten helfen, dass diese ihre grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen bei kurzfristigem Ausfall von zugesagten Drittmitteln erfüllen können.

5. *Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um angesehene Forscherinnen und Forscher, welche die USA aus politischen Gründen verlassen, im Kanton Bern eine Perspektive zu ermöglichen und so den Hochschulstandort Bern zu stärken?*

Schweizer Hochschulen sind traditionell offene und attraktive Arbeitgeber für Spitzenforschende aus aller Welt, was sich auch an der BFH und ganz besonders bei der Universität Bern in einem sehr international zusammengesetzten Lehrkörper niederschlägt. Es ist gut möglich, dass sich bei Ausschreibungen der beiden Institutionen für offene Stellen angesichts der aktuellen Lage in den USA öfter starke Forschende bewerben werden, die heute an US-Hochschulen tätig sind. Sie werden diese Bewerbungen in jedem Fall mit Interesse prüfen. Die Personal- und Rekrutierungspolitik der Berner Hochschulen gehört indessen in ihren Autonomiebereich und der Regierungsrat plant nicht, in diese einzugreifen und er sieht auch keine Möglichkeit, die Finanzmittel der Hochschulen speziell zum Zweck der Rekrutierung von Forschenden aus US-Institutionen aufzustocken. Im Vordergrund steht für den Regierungsrat die Gewährleistung einer verlässlichen und ausreichenden Grundfinanzierung der Universität und der BFH, um sie weiterhin dazu zu befähigen, innerhalb der Vorgaben ihrer Leistungsaufträge und im Rahmen ihrer gesetzlichen Autonomie ein attraktiver Ort für vielversprechende Forschende mit einer offenen Forschungsatmosphäre zu sein.

6. *Welche Möglichkeiten haben die Universität Bern sowie die Berner Fachhochschule, in diesem Bereich selbst aktiv zu werden?*

An der Universität Bern sind allein im Jahr 2024 1'694 wissenschaftliche Publikationen in Kooperationen mit amerikanischen Forschungseinrichtungen entstanden. Damit sind die USA hinter Deutschland das wichtigste Land für Forschungszusammenarbeit. Insofern ist es von grosser Relevanz für die Universität Bern, die oft über lange Zeit aufgebauten und produktiven Kontakte zu den US-Forschenden zu pflegen und ihre Arbeit an den US-Hochschulen zu unterstützen. Ein aktives Abwerbungsprogramm oder derartige Massnahmen sieht die Universität Bern hingegen nicht vor.

Da es Hinweise gibt, dass die US-Regierung begonnen hat, unerwünschte Publikationen, Webseiten und Datensätze bei Behörden zu löschen (beispielsweise die National Oceanic and Atmospheric Administration und das US Department of Agriculture) sowie Druck auf wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage ausübt, es ihnen gleich zu tun, setzt die Universität ihr Engagement für die weitere Stärkung von «Open Access» fort, um den Grundsatz der offenen Forschung und der frei zugänglichen Forschungsdaten und -ergebnisse zu gewährleisten. Dies tut sie konkret, indem sie ihre Forschenden ermutigt, Daten und Publikationen konsequent auf dem von der Universität Bern betriebenen und somit nicht dem Einfluss der US-Regierung unterworfenen BORIS Portal zu veröffentlichen, um sie weltweit zugänglich zu machen. Ebenso ermöglicht sie, Publikationen und Forschungsdaten von US-Forschenden, die von Zensur betroffen sein könnten und für die Forschung der Universität Bern wichtig sind, auf internen Servern zu speichern.

Wie die Universität erachtet es auch die BFH als nicht zielführend, die aktuelle Lage für ein aktives und gezieltes Abwerben von Forschenden aus den USA zu nutzen. Sie ist aber bereit, bei entsprechenden Vakanzen oder einer gesicherten Finanzierung (Drittmittel) temporäre oder auch dauerhafte Anstellungen starker Forschender aus US-Einrichtungen zu prüfen.

Die Universität Bern und die BFH setzen sich im Rahmen der nationalen Konferenz der Hochschulrektorinnen und -rektoren (swissuniversities) aktiv dafür ein, sich innerhalb des Schweizer Hochschulsystems zu koordinieren und mit entsprechenden Bestrebungen auf Europäischer Ebene (wie bspw. der Initiative «Choose Europe» der EU-Kommission) abzustimmen. Die Teilnahme an den EU-Forschungs- und Bildungsprogrammen, insbesondere an Erasmus+, sowie entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Schweizer Hochschulen sind eine wichtige Voraussetzung dafür.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	075-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.205
Eingereicht am:	24.04.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	de Quervain (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.06.2025
RRB-Nr.:	826/2025 vom 13. August 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkung der US-amerikanischen Zollpolitik im Kanton Bern

Der amerikanische Präsident hat für Wareneinfuhren aus der Schweiz einen generellen Zoll in Höhe von 31 Prozent angekündigt. Als grösster Industriekanton mit den schweizweit meisten Industriearbeitsplätzen wäre der Kanton Bern von diesen Massnahmen besonders betroffen. Und auch für die Landwirtschaft ist die USA ein wichtiges Exportland. Werden die angekündigten Zölle wie vorgesehen umgesetzt, könnten verschiedene Unternehmen im Kanton Bern in existenzielle Nöte geraten.

Im Zusammenhang mit dieser ausserordentlichen Situation bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Branchen und Unternehmungen im Kanton Bern sind von den angekündigten Zöllen besonders betroffen?
2. Mit welchen Auswirkungen für die Wirtschaft des Kantons Bern rechnet der Regierungsrat kurz- und mittelfristig?
3. Welche Instrumente stehen dem Kanton Bern zur Verfügung, um sich für betroffene Unternehmen kurz- und mittelfristig einzusetzen?
4. Wie beurteilt die Regierung in der gegenwärtigen Lage eine Vertiefung der Beziehungen zu den europäischen Staaten und zur Europäischen Union?
5. Was unternimmt die Regierung für die weitere Vertiefung der stabilen Handelsbeziehungen zu unseren wichtigsten Handelspartnern in Europa?

12|00|D|v02

Begründung der Dringlichkeit: Die Interpellation ist dringlich, da der Vollzug der Zölle möglicherweise direkt bevorsteht und die betroffenen Unternehmen damit jederzeit konfrontiert werden könnten.

Antwort des Regierungsrates

Seit dem 5. April 2025 erheben die USA einen Basiszoll von 10 Prozent auf fast alle Importe aus allen Herkunftsländern. Ausnahmen bilden unter anderem pharmazeutische Produkte.[1] Ab dem 9. April 2025 sollte für 60 Länder (inklusive Schweiz) ein höherer Zoll (sogenannter «reziproker Zoll») als der Basiszoll gelten; für Schweizer Produkte sollte dieser 31 Prozent betragen. Der reziproke Zoll wurde jedoch am selben Tag zuerst für 90 Tage und am 8. Juli 2025 nochmals bis am 1. August 2025 ausgesetzt. Am 31. Juli 2025 haben die USA neue länderspezifische Zölle ab dem 7. August 2025 angekündigt. Für die Schweiz gilt ein Zollsatz von 39 Prozent auf die meisten Güter. Schweizer Pharmaexporte in die USA sind von den Zöllen vorerst nicht betroffen. Allerdings laufen im Pharmabereich derzeit separate Untersuchungen seitens der US-Behörden, deren Resultate in wenigen Wochen erwartet werden (Stand: 4. August 2025).[2]

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Welche Branchen und Unternehmungen im Kanton Bern sind von den angekündigten Zöllen besonders betroffen?*

Im Jahr 2024 gingen 12,4 Prozent der Güterexporte von Berner Unternehmen in die USA (CHF 2,4 Mrd.). Die Hälfte davon machten Exporte der chemisch-pharmazeutischen Industrie aus (CHF 1,2 Mrd.). Weitere wichtige Exportgüter waren Uhren (18 %; CHF 430 Mio.) und Maschinen (13 %; CHF 303 Mio.).[3]
Zu den Exporten einzelner Unternehmen liegen keine Angaben vor.

2. *Mit welchen Auswirkungen für die Wirtschaft des Kantons Bern rechnet der Regierungsrat kurz- und mittelfristig?*

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft hängen stark davon ab, ob der reziproke Zoll gegenüber der Schweiz überhaupt – und falls ja, in welchem Ausmass – in Kraft gesetzt wird. Ein Zoll von 39 Prozent auf Schweizer Gütern dürfte den Export in die USA kurzfristig dramatisch reduzieren. Nur bei wenigen Produkten dürfte eine ausreichend hohe Zahlungsbereitschaft vorhanden sein, so dass diese weiterhin in die USA exportiert werden könnten. Mittel- und langfristig haben grössere Unternehmen die Möglichkeit, ihre Produktion oder Teile davon in die USA oder andere Länder mit niedrigeren Zöllen zu verschieben, um den US-Markt weiterhin beliefern zu können. KMU, für die eine Auslagerung der Produktion kaum möglich sein dürfte, sind gezwungen, andere Märkte zu erschliessen, wenn sie den bisherigen Umsatz halten wollen. Das gelingt jedoch meist nicht kurzfristig. Entsprechend droht in beiden Fällen der Abbau der Produktion und damit verbundener Arbeitsplätze im Kanton Bern.
Aber auch bei einem Verzicht auf die Einführung der reziproken Zölle sind deutliche Auswirkungen auf die Wirtschaft spürbar. Die Handelspolitik der USA führt zu anhaltender Unsicherheit, was sich negativ auf die Weltkonjunktur, die Investitionstätigkeit und damit letztlich auch auf die Nachfrage nach Schweizer und Berner Exportgütern auswirkt. Hinzu kommt, dass der Wert des US-Dollars gegenüber dem Schweizer Franken seit Anfang April 2025 um rund 10 Prozent gesunken ist (Stand: 28. Juli 2025), so dass Schweizer Produkte für US-amerikanische Kunden auch ohne (zusätzliche) Zölle spürbar teurer geworden sind.

[1] Die ausgenommenen Zolltarifnummern finden sich in Annex-II der Executive Order 14257.
[2] Vgl. dazu die Übersicht von economiesuisse
[3] Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dürften insgesamt also deutlich spürbar, wenn auch nicht gravierend sein. Dank der breiten Diversifizierung der Absatzmärkte von Berner Unternehmen ist die direkte Abhängigkeit vom US-Markt relativ gering: Ohne Pharmaindustrie, die – zumindest bisher – noch nicht von Zöllen betroffen ist, betrugen die Exporte von Berner Unternehmen in die USA im Jahr 2024 lediglich 1,3 Prozent des Berner Bruttoinlandprodukts (BIP). Unabhängig von dieser Gesamtsicht können die Auswirkungen jedoch für Unternehmen, die zu einem bedeutenden Anteil vom US-Markt abhängig sind, verheerend sein.

3. *Welche Instrumente stehen dem Kanton Bern zur Verfügung, um sich für betroffene Unternehmen kurz- und mittelfristig einzusetzen?*

Das SECO hat entschieden, dass die geltenden und drohenden US-Zölle grundsätzlich als ausserordentlicher Grund für Kurzarbeit anerkannt werden. Die kantonalen Stellen wurden angewiesen, entsprechende Gesuche im Einzelfall zu prüfen. Direkt und indirekt betroffene Betriebe müssen den Zusammenhang mit den Zöllen glaubhaft darlegen und aufzeigen, dass zumutbare Massnahmen zur Vermeidung des Arbeitsausfalls getroffen wurden. Eine pauschale Berufung auf die Zölle reicht nicht aus. Die gesetzlichen Vorgaben des SECO werden dabei vom zuständigen Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) stets im Sinne der Unternehmen ausgelegt. Gleichzeitig setzt sich das AVA gegenüber dem SECO konsequent für pragmatische und wirtschaftsfreundliche Lösungen ein.

Die Standortförderung verfügt über verschiedene etablierte Instrumente zur Unterstützung der Berner Unternehmen, wobei allfällige Umsatzeinbussen (auch aufgrund der US-Zölle) nicht ausreichen, um davon zu profitieren.[4] In der aktuellen Situation dürften die sogenannten Exportbeiträge[5] am interessantesten sein, die Unternehmen zugutekommen, die neue Exportmärkte erschliessen wollen.

Am 26. Juni 2025 hat die Standortförderung Kanton Bern zudem über eine neue Massnahme zur Unterstützung der Industrieunternehmen im Bereich Innovation und Export informiert.[6] Insgesamt stehen dabei 100 Fördergutscheine im Wert von 4000 bis 30 000 Franken zur Verfügung. Die Gutscheine sind für die betroffenen Unternehmen rasch verfügbar und beschleunigen so die Prozesse. Der sogenannte F&E-Voucher ermöglicht es, die Dienste der im Kanton ansässigen anwendungsorientierten Technologieinstitutionen (Berner Fachhochschule, Haute École Arc Ingénierie, Switzerland Innovation Park Biel-Bienne, Swiss Smart Factory, Universität Bern, CSEM, Sitem Insel, Swiss Center for Design and Health, Swiss Cobotics Competence Center S3C sowie EMPA) in Anspruch zu nehmen. Der sogenannte Export-Voucher kann bei Switzerland Global Enterprise (S-GE) eingelöst werden, welche Schweizer Unternehmen beim Export in 130 Länder unterstützt.

4. *Wie beurteilt die Regierung in der gegenwärtigen Lage eine Vertiefung der Beziehungen zu den europäischen Staaten und zur Europäischen Union?*

Nachdem die Schweiz im Dezember 2024 die Verhandlungen mit der EU erfolgreich abschliessen konnte, hat der Bundesrat die Umsetzung finalisiert und an seiner Sitzung vom 13. Juni 2025 das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» gutgeheissen. Mit dem Paket strebt der Bundesrat eine für die Schweiz massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt und Kooperationen in ausgewählten Bereichen an.
Der Regierungsrat erachtet diese Vertiefung der guten Beziehungen mit den europäischen Staaten bzw. der EU auch in Anbetracht der unruhigen Weltlage als sehr wichtig und insgesamt vorteilhaft für die Schweizer und Berner Volkswirtschaft.

[4] Finanzierungshilfen
[5] Exportbeiträge
[6] Standortförderung Kanton Bern verstärkt Unterstützung für Innovation und Export

5. *Was unternimmt die Regierung für die weitere Vertiefung der stabilen Handelsbeziehungen zu unseren wichtigsten Handelspartnern in Europa?*

Die Aussenpolitik der Schweiz ist grundsätzlich Sache des Bundes (Artikel 54 Bundesverfassung). Den Kantonen steht diesbezüglich lediglich ein Mitwirkungsrecht zu (Artikel 55 Bundesverfassung).
Der Regierungsrat wird sich im laufenden Vernehmlassungsverfahren zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»[7] für eine Vertiefung der Handelsbeziehungen und den Zugang zum EU-Binnenmarkt einsetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Herbstsession 2025

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
5	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Raus aus der Altstadt: Ein Vorstoss wird zehn Jahre alt	4+5
6	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Bewilligung statt Konzession für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen	6+7
27	Schüpbach (Huttwil, SVP)	Tempolimiten auf Kantonsstrassen	8
28	Vanoli (Zollikofen, GRÜNE)	Die EHB verlässt ihr Gebäude in Zollikofen – eine Chance für den Kanton Bern?	9
29	Günthör (Erlach, SVP)	Nutzung des Bührer-Areals in Biel als Rückkehrzentrum und zusätzlicher Schulraumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL)	10+11
30	Bohnenblust (Biel, FDP)	Gemeindestrassen: Tempo 30 und Zustimmung Kanton/Oberingenieurkreis	12
31	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Nach den vom Volk verworfenen Autobahnausbauten in der Region Bern: Was weiss der Kanton von Bundesideen zum Kapazitätsausbau mittels Pannenstreifen-Umnutzungen (PUN)?	13
32	Müller (Orvin, SVP)	Palästinensische Flagge auf öffentlichem Gebäude	14
37	Arnold (Oberhofen, GLP)	Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	15
38	Arnold (Oberhofen, GLP)	Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	16+17
39	Arnold (Oberhofen, GLP)	Beschleunigung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	18+19
40	Arnold (Oberhofen, GLP)	Wasserverbrauch im Kanton Bern	20
41	Arnold (Oberhofen, GLP)	Grundwasserschutz	21+22
42	Lindeggger (Roggwil, GRÜNE)	Umfahrung Aarwangen: Beschwerden vor Verwaltungsgericht / Investitionsplanung	23
44	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)	Bundesbeitrag zur Umstellung der Bernmobil-Linie 10 auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. zu ihrer Elektrifizierung	24+25
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
4	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Normbaureglement	26
11	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Spielplätze - wie weiter?	27+28

17	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Zonen-Grenzabstände bei Bauen an der Zonengrenze	29+30
19	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Umsetzung Fusswegnetz in den kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen	31+32
25	Jeanneret (Sankt Immer, FDP) (Sprecher/-in) Heyer (Perrefitte, FDP)	AGR: Folgemassnahmen nach den Gesprächen über die Planungsverfahren im Kanton Bern	33
43	Lindeggger (Roggwil, GRÜNE)	Neubau Radweg Moos (Radweg zwischen Langenthal und St. Urban)	34
47	Spahr (Lengnau, SVP)	Wie lange dürfen ausländische Fahrende auf dem Transitplatz Wileroltigen bleiben?	35
48	Spahr (Lengnau, SVP)	Ist eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der Altstadt ortsbildverträglich?	36

Sicherheitsdirektion (SID)

7	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Und wie ist es jetzt um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorbestands bestellt?	37–40
8	Steiner (Boll, EVP)	Fragen zur Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 13. Juni 2025	41+42
14	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Anwendung von KI-Systemen und Algorithmen in Aufgabenbereichen der Sicherheitsdirektion	43+44
20	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Wie viel Steuergeld hat die Untersuchung des Wolfabschusses in Schattenhalb gekostet?	45
21	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Wie lautet die Verhaltensempfehlung des Regierungsrates gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, die offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?	46

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

9	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Ethikkommission KEK-BE	47+48
13	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP)	Darlehen und Bürgschaften des Kantons an regionale Spitalzentren (RSZ)	49+50
46	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Langenthal, SP) Schüpbach (Huttwil, SVP)	Offensichtlich ungenügende regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG – Was unternimmt der Regierungsrat und was sind die Rechtsfolgen?	51+52

Finanzdirektion (FIN)

1	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Individualbesteuerung – Folgen für den Kanton Bern	53+54
2	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/-in) Grupp (Biel, GRÜNE) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)	Elektronische Unterschriften im Geschäftsverkehr mit dem Kanton	55+56
10	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Spart sich der Kanton Bern kaputt?	57+58

18	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Zugang zu AGOV erleichtern	59+60

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

16	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Amman (Bern, AL)	Verbot religiöser Symbole an Schulen: Gleichbehandlung aller Lehrerinnen und Lehrer oder Diskriminierung muslimischer Frauen?	61+62
26	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Schulausschlussverfahren und Rolle der KESB	63+64
33	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Schlup (Schüpfen, SVP)	Ernennung eines Direktors ad interim an einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II ohne Ausschreibungsverfahren	65
34	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)	66
35	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Abzug gemäss LAV	67
36	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Pädagogisch ist nicht gleich pädagogisch?	68

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

3	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Rundsteuerungen netzdienlich einsetzen	69+70
12	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Schutz für das Aarebad in Muri b. Bern	71+72
15	Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in) Flück (Interlaken, FDP)	Wildes Campieren / Kurtaxenausfälle	73+74
22	Bauer (Wabern, SP)	Wohnungsbau im Kanton Bern: Tiefstand bei Neubauten	75+76
23	Bauer (Wabern, SP)	Aktuelle Wachstumsprognosen des Bundes: Niemand will in den Kanton Bern	77+78
24	Michel (Schattenhalb, SVP)	Nutztierrisse durch Wölfe im Haslital	79
45	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Festlegung eines Grenzwerts für graue Energie	80

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 11.07.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: BVD

Raus aus der Altstadt: Ein Vorstoss wird zehn Jahre alt

Vor zehn Jahren überwies der Grosse Rat die Motion 266-2014 «Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert»[1] mit einer Ja-Mehrheit von 87,5 Prozent. Die Motion – mit der sich der Regierungsrat damals einverstanden gab – verlangte, dass die Kantonsverwaltung «mit Ausnahme der publikumsintensiven Verwaltungsteile» aus dem Stadtzentrum von Bern abzuziehen sei.

Nach wie vor befinden sich in der Altstadt von Bern kantonale Verwaltungsstandorte, die kaum als publikumsintensiv bezeichnet werden können, wie die Generalsekretariate der SID, der FIN und der GSI, um nur einige Beispiele zu nennen.

Diese Verwaltungseinheiten benötigen keine aussergewöhnliche Infrastruktur, so dass ein Wechsel an einen anderen Standort gebäudetechnisch keine grosse Herausforderung darstellen sollte. Auch dürfte es genug Interessentinnen und Interessenten für eine anderweitige Nutzung dieser Standorte geben. Hinzu kommt, dass sich die Bodenpreise im Stadtzentrum seit der Überweisung der Motion 266-2014 wesentlich erhöht haben und die Forderung der Motion daher heute noch wichtiger ist als damals. Weiter befinden sich unter den Verwaltungsstandorten im Stadtzentrum auch Liegenschaften, die ursprünglich als Wohnungen konzipiert waren und sich als moderne Büros wenig eignen. Und schliesslich trägt die Tatsache, dass Videokonferenzen mittlerweile nichts Ungewöhnliches mehr sind, dazu bei, dass eine Zusammenarbeit oft auch zwischen weit auseinanderliegenden Bürostandorten einfach möglich ist.

Fragen:

1. Welche Standorte im Stadtzentrum von Bern, insbesondere in der Altstadt, nutzt die Kantonsverwaltung aktuell?
2. Sofern der Regierungsrat diese Standorte als publikumsintensiv betrachtet: Wie hoch ist der Publikumsverkehr pro Standort ungefähr?
3. Warum ist die Dezentralisierung der Kantonsverwaltung gemäss Motion 266-2014 nicht weiter fortgeschritten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Aktuell nutzt die Kantonsverwaltung im Perimeter Stadtzentrum (Innere Stadt/ Stadtteil 1) Bern folgende Standorte:

[1] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=1b75b3afb7124871ba6d02440f8e6ba1.

Standorte Eigentum	**Nutzer**
Rathausplatz 1	GSI
Münsterplatz 3	WEU
Münsterplatz 12	FIN
Gerechtigkeitsgasse 36	SID
Gerechtigkeitsgasse 64	GSI
Kramgasse 1	DIJ
Kramgasse 20	SID / DIJ
Nydeggasse 13	DIJ
Postgasse 70/72	STA
Speichergasse 8 - 12	JUS
Hodlerstrasse 7	JUS
Standorte Anmiete	
Herrengasse 14/22	FIN
Münstergasse 45	FIN

Frage 2
Im Perimeter des Stadtzentrums befinden sich – mit Ausnahme der Standorte der JUS – keine publikumsintensiven Nutzungen.

Frage 3
Die Umsetzung der Motion erfolgt gemäss Opportunitäten. Devestitionen werden dann realisiert, wenn anderswo geeignete Liegenschaften des Kantons zur Verfügung stehen, die unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der Standort-/Arbeitgeberattraktivität sowie der Immobilienstrategie als sinnvoll erachtet werden. Dabei soll auch das künftige Potenzial für andere Nutzungen, bspw. unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, beurteilt werden. So wurden in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Liegenschaften in der Altstadt devestiert, beispielsweise die Münstergasse 1 und 3 (ehem. Steuerverwaltung) sowie 24 (ehem. Liegenschaftsverwaltung) und 32 (ehem. Denkmalpflege) oder die Junkerngasse 63 (ehem. Steuerverwaltung). Weitere Liegenschaften, die nicht mehr für eine kantonale Nutzung verwendet werden, sollen zeitnah im Baurecht abgegeben werden, beispielsweise die Gerechtigkeitsgasse 81.

Ungeachtet dessen erachtet die BVD das Potenzial einer räumlichen Konzentration der Verwaltung in Bezug auf Kosteneinsparungen und für die Bereitstellung von modernen Arbeitsplätzen grundsätzlich als gross. Sie ist deshalb an der Ausarbeitung einer räumlichen Verwaltungsstrategie zu Handen des Regierungsrates.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 09.07.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: BVD

Bewilligung statt Konzession für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen

Um fossile Heizungen zu ersetzen, werden vermehrt Wasser-Wasser-Wärmepumpen (WW-WP) eingesetzt. Im Gegensatz zu Erdsondenwärmepumpen muss für WW-WP eine Konzession gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG) beantragt werden. Das WNG wurde für die Konzessionierung von grossen Wasserkraftwerken erstellt und nicht für die Nutzung kleiner Wassermengen. Das Mengengerüst für WW-WP und Wasserkraftwerke ist sehr unterschiedlich. Daher ergeben sich verschiedene Problemfelder für die Nutzung von WW-WP im Unterschied zu Erdsondenwärmepumpen:

- Die Konzession wird an (natürliche oder juristische) Personen und nicht an das Grundstück erteilt. Bloss im Todesfall erfolgt der Übergang automatisch an die Erbinnen und Erben. Bei einem Handwechsel hingegen muss die Konzession neu beantragt und erneuert werden. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und hohen Kosten für die Erwerberinnen und Erwerber der Liegenschaft und zu administrativem Leerlauf.
- Die Konzessionen sind zeitlich beschränkt und müssen daher umständlich verlängert werden. Auch dies führt zu hohen Kosten für die Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer und zu administrativem Leerlauf.
- Die Konzessionen werden für 20 Jahre erteilt, obwohl 40 Jahre gemäss Gesetz möglich wären. Dies führt zu administrativem Leerlauf.
- Zudem sind die Gebühren für Konzessionserneuerungen sehr stark angestiegen, was schwer erklärt werden kann, und es fragt sich, ob Aufwand und Ertrag für solche Gebühren gerechtfertigt sind (z. B. 2005: CHF 120, 2024: CHF 380, 2025: CHF 580 für die Erneuerung einer kleinen WW-WP Konzession).
- Die jährlichen Gebühren sind recht klein, z. B. pauschal CHF 120 für 60 l/min. Eine Rechnung zu stellen und das Inkasso vorzunehmen, verursacht Kosten von ca. CHF 100 (Erfahrungswert aus der Industrie). Eine einmalige Rechnung bei Konzessionserteilung von 20 Jahren x CHF 120 = 2400 oder von 40 Jahren = CHF 4800 wäre sinnvoller.

In den Kantonen Waadt, Genf und Jura ist für kleine Wassermengen nur eine Bewilligung nötig und keine Konzession. Eine Bewilligungslösung mit Grundbucheintrag und einmaliger Abgabe (z. B. CHF 2 x 60 l/min x 50 Jahre) wäre sicher für alle Beteiligten kosteneffizienter.

Fragen:

1. Könnten die Konzessionen für Kleinanlagen (mit thermischer Nutzung bis z. B. 1000 l/min entspricht ca. 100 kW Heizleistung) nicht im Baubewilligungsverfahren an das Grundstück erteilt- und im Grundbuch als Recht eingetragen werden bei gleichzeitiger pauschaler Gebühr?
2. Könnte nicht eine Widerspruchslösung eingeführt werden, bei der sich die Konzession für kleine WW-WP automatisch verlängert, solange niemand eine Beschwerde eingereicht hat?

3. Was hätte der generelle Verzicht auf den Wasserzins oder die pauschale Bezahlung bei Konzessionserteilung für kleine WW-WP für Auswirkungen auf die Einnahmen (Wasserzins) und die Ausgaben (administrativer Aufwand, Inkasso) des Kantons und der Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer (Wegfall Administration, Zählerkosten und Zählergebühren)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die Konzessionsvergaben insbesondere für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen (WW-WP) aufwändig und kompliziert erscheinen. Das Verfahren ist im Wassernutzungsgesetz (WNG) festgelegt, dessen Gebührenerhebung im Dekret über die Wassernutzungsangaben (WAD). Eine Änderung der heutigen Praxis bedarf daher einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

Frage 1
Da die Konzession als Sondernutzungsrecht bei der berechtigten Person ein wohlerworbenes Recht begründet, kann es nicht an ein Grundstück erteilt werden.

Frage 2
Die zeitliche Beschränkung der Konzessionen für WW-WP auf 20 Jahre und dadurch die Möglichkeit der Überprüfung hat im Kontext der klimatischen Veränderungen an Bedeutung gewonnen. Insbesondere bei kleinen Nutzungen werden aber weniger vertiefte Abklärungen verlangt als bei der Ersterteilung des Rechts und die Konzessionen werden in der Regel erneuert (Art. 12 Abs. 4 WNG).

Frage 3
2024 hat der Kanton Bern von kleinen WW-WP Anlagen bis 100 l/min Wasserzinsen in der Höhe von 170 000 Franken eingenommen. Der administrative Aufwand ist mit der weitgehend automatisierten Ausstellung von rund 1570 Rechnungen überschaubar.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Schüpbach (Huttwil, SVP) Beantwortung: BVD

Tempolimiten auf Kantonsstrassen

In letzter Zeit stellt man fest, dass immer mehr Tempolimiten auf Kantonsstrassen eingeführt werden, vor allem ausserorts, wo kein Sicherheitsrisiko besteht. Es werden längere Strecken mit Tempolimiten (z. B. Tempo 60 km/h) belegt.

Fragen:

1. Wer entscheidet, wo und wann diese Limiten eingeführt werden?

2. Nach welchen Kriterien werden die Entscheide gefällt?

3. Werden die daraus entstandenen Mehreinnahmen durch Bussen zweckgebunden eingesetzt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Als Strasseneigentümer entscheidet das Tiefbauamt über Temporeduktionen auf Kantonsstrassen.

Frage 2
Gemäss Art. 108 der Signalisationsverordnung des Bundes kann die Höchstgeschwindigkeit in vier Fällen reduziert werden, nämlich wenn

a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Basis ist stets ein Verkehrsgutachten. In der Praxis wird die Höchstgeschwindigkeit ausserorts punktuell reduziert zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – insbesondere bei Unfallschwerpunkten - oder zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte.

Frage 3
Nein. Bussgelder fliessen in den allgemeinen Kantonshaushalt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Die EHB verlässt ihr Gebäude in Zollikofen – eine Chance für den Kanton Bern?

In den letzten Jahren hat der Kanton Bern immer wieder auf zusätzlichen Raumbedarf hingewiesen, der durch Neubauten in Zollikofen gedeckt werden sollte oder könnte: beispielsweise für das Inforama Rütti, die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) oder auch für die Erweiterung der Nutztierklinik der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern. Ausserdem ist der Bedarf an zusätzlichen Schulräumen für die Gymnasien in der Region Bern schon lange ein Thema.

In Zollikofen hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) ihren Hauptsitz im Jahr 2029 von Zollikofen an die Monbijoustrasse 40 nach Bern verlegen will. Bis dann ist sie in einem grossen Gebäude des Bundes in Zollikofen eingemietet, das über zahlreiche Schulungs-, Seminar- und Büroräume, eine Aula und ein Restaurant verfügt. Aktuell wird durch den Kanton Bern und die Gemeinde Zollikofen eine öV-Haltestelle näher vor das EHB-Gebäude verlegt und behindertengerecht ausgestaltet.

Aufgrund des eingangs erwähnten Raumbedarfs und im Hinblick auf das Freiwerden des EHB-Gebäudes stellen sich Fragen.

Fragen:

1. Hat der Kanton Bern seit dem Grundsatzentscheid der EHB im Jahr 2022 für den Wegzug nach Bern geprüft, ob sich das Gebäude in Zollikofen für einen der erwähnten oder auch weitere kantonale Zwecke eignen und dem Kanton allenfalls einen teuren Neubau ersparen könnte?

2. Wenn ja, für welche/n Verwendungszweck/e käme das EHB-Gebäude in Frage?

3. Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Kanton hat im Sommer 2023 die EHB bezüglich freiwerdender Anmietflächen angefragt. Die damalige Antwort über das BBL war negativ, weshalb seitens Kantons keine weiteren Abklärungen erfolgten.

Frage 2
-

Frage 3
Aufgrund der negativen Rückmeldung erfolgte keine weitere Überprüfung des aktuellen Bestands der EHB. Der aktuelle Schulstandort EHB könnte jedoch insbesondere für das Teilportfolios Bildung für den Kanton von Interesse sein.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: BVD

Nutzung des Bührer-Areals in Biel als Rückkehrzentrum und zusätzlicher Schulraumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL)

Ab August 2025 wird auf dem Bührer-Areal in Biel die umgebaute Direktorenvilla als Rückkehrzentrum für französischsprachige Familien und alleinstehende Frauen betrieben, während der Standort im Berner Jura aufgegeben wird. Gleichzeitig besteht am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL) ein hoher Bedarf an zusätzlichen Schulräumen, da die Schule trotz früherer Erweiterungen erneut an ihre Kapazitätsgrenzen stösst. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Nutzung des Areals und zur Berücksichtigung der schulischen Bedürfnisse bei kantonalen Standortentscheiden.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheidung, auf dem Bührer-Areal ein Rückkehrzentrum für Familien und alleinstehende Frauen einzurichten, im Hinblick auf den gleichzeitig steigenden Raumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland?

2. Welche Abklärungen hat der Regierungsrat vorgenommen, um zu prüfen, ob das Bührer-Areal – ganz oder teilweise – auch für schulische Zwecke, namentlich zur Entlastung des GBSL, genutzt werden könnte?

3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei künftigen Standortentscheiden die schulischen Raumbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung im ganzen Kanton Bern systematisch berücksichtigt werden, auch wenn gleichzeitig Asylunterkünfte geplant werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die befristete Nutzung als Rückkehrzentrum für Familien und alleinstehende Frauen ist sinnvoll. Die ehemalige Direktorenvilla auf dem Bührer-Areal ist seit längerem ungenutzt und steht, bis die Weiterentwicklung des Areals geklärt ist, für eine temporäre Zwischennutzung bis Frühjahr 2034 zur Verfügung. Die Schulraumplanung betreffend die Gymnasien und auch die Berufsfachschulen (SEK II) wird gesamtkantonal angegangen, da im ganzen Kanton ein steigender Schulraumbedarf besteht.

Frage 2
Das Bührer-Aareal, wie auch das angrenzende Areal zwischen Wydenauweg bis Badhausstrasse, weist ein hohes Entwicklungspotential für kantonale Nutzungen auf. Im Hauptfokus ist die Weiterentwicklung für die Bildungsstufe SEK II. Sukzessive ist der Kanton dabei, freiwerdende Parzellen zu erwerben, um ein genügend grosses Areal für eine langfristige Erweiterung der Bildungsbauten zu sichern. Erste städtebauliche Studien liegen vor und werden mit der Stadt Biel konsolidiert. Die Weiterentwicklung des gesamten Gevierts und die bauliche Umsetzung benötigen eine Änderung der planungsrechtlichen Grundordnung. Hierfür ist mit einem Zeithorizont um 15 Jahren zu rechnen.

Frage 3
Die Entwicklung des kantonalen Raumbedarfs für Bildungsbauten erfasst und definiert die zuständige Bildungsdirektion BKD. In Zusammenarbeit mit der Baudirektion BVD wird aktuell die Gesamtstrategie zur räumlichen Weiterentwicklung der Bildungsbauten erarbeitet, die sodann vom Gesamtregierungsrat verabschiedet wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) Beantwortung: BVD

Gemeindestrassen: Tempo 30 und Zustimmung Kanton/Oberingenieurkreis

Innerorts gilt generell Tempo 50. Für die Einführung einer Strecke mit reduzierter Geschwindigkeit von 30 km/h auf Gemeindestrassen, insbesondere bei verkehrsorientierten Strassen, ist die Zustimmung des Kantons einzuholen. Die Behandlung erfolgt jeweils in den vier Oberingenieurkreisen. Im Gegensatz zu Tempo-30-Zonen ist in diesen Fällen immer ein Gutachten beizulegen.

Fragen:

1. Wie viele Gesuche wurden 2024 für die Errichtung von Tempo-30-Strecken auf Gemeindestrassen pro Oberingenieurkreis eingereicht?

2. Bei wie vielen Gesuchen wurde 2024 pro Oberingenieurkreis keine Zustimmung erteilt?

3. Was sind die Anforderungen an das gesetzlich vorgeschriebene Gutachten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Im Jahr 2024 wurden in den Oberingenieurkreisen (OIK) folgende Gesuche für Tempo-30-Strecken auf Gemeindestrassen eingereicht:

OIK I: 1
OIK II: 10
OIK III: 4
OIK IV: 0

Frage 2
Sämtliche eingereichten Gesuche wurden bewilligt.

Frage 3
Die Anforderungen sind in Art. 108 der Signalisationsverordnung des Bundes festgehalten. Demnach kann die Höchstgeschwindigkeit in vier Fällen reduziert werden, nämlich wenn

a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten haben die gesuchstellenden Gemeinden auf verkehrsorientierten Strassen durch ein Gutachten abzuklären und nachzuweisen, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Nach den vom Volk verworfenen Autobahnausbauten in der Region Bern: Was weiss der Kanton von Bundesideen zum Kapazitätsausbau mittels Pannenstreifen-Umnutzungen (PUN)?

Am 22. August 2025 hat auf Einladung der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern zum 20. Mal der sogenannte Verkehrstag stattgefunden. Über den halbtägigen Anlass, der zum Preis von 120 Franken besucht werden konnte, ist anschliessend mit einer Medienmitteilung informiert worden. Nicht zu lesen war darin, was aus Teilnehmendenkreisen über Äusserungen von Bundesrat Albert Rösti zu vernehmen war: Er habe, eher nur so nebenbei, eine mögliche Pannenstreifen-Umnutzung (PUN) auf dem Autobahnteilstück Schönbühl-Kirchberg erwähnt. Damit könnte, wie das Beispiel der kürzlich realisierten PUN zwischen Bern-Wankdorf und Muri zeigt, die Kapazität der Autobahn zumindest temporär erhöht werden, was angesichts des Volks-Neins zum Kapazitätsausbau auf dem erwähnten Teilstück wie auch auf der Grauholz-Autobahn Wankdorf-Schönbühl Fragen aufwirft.

Fragen:

1. Hat der Kanton Bern Kenntnis von Überlegungen, Absichten oder gar konkreten Plänen des Bundes, statt der beiden vom Volk verworfenen Berner Autobahnausbauten künftig Pannenstreifen als zusätzliche Fahrspuren zu nutzen?

2. Wie bewertet der Regierungsrat solche Kapazitätssteigerungen durch PUN vor dem Hintergrund des Volksentscheids gegen Autobahnausbauten?

3. Müssten allfällige PUN-Projekte auf den beiden, vom Volksentscheid betroffenen Autobahnabschnitten vom eidgenössischen Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Nein, der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon.

Frage 2
Die Realisierung der PUN auf der A6 zwischen Bern Wankdorf und Muri war nicht Teil der Volksabstimmung und wurde losgelöst von dieser realisiert. Die Massnahme hat aus Sicht des Regierungsrates den Verkehrsfluss deutlich verbessert, was er ausdrücklich begrüsst. Zu weiteren Projekten kann der Regierungsrat nicht Stellung nehmen, weil ihm keine solchen bekannt sind.

Frage 3
Die Beurteilung dieser Frage liegt in der Sachkompetenz des Bundes. Der Regierungsrat kann sich nicht dazu äussern, weil keine derartigen Projekte bekannt sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) Beantwortung: BVD

Palästinensische Flagge auf öffentlichem Gebäude

Auf einer vom Kanton Bern im Baurecht genutzten Sportanlage in der Stadt Bern ist eine sehr grosse und weit herum sichtbare palästinensische Flagge aufgehängt.

Fragen:

1. Ist es erlaubt, auf einem solchen öffentlichen Gebäude eine solche Flagge aufzuhängen?
2. Sollte es diesbezüglich keine Regelungen geben: Wie steht der Regierungsrat zum Aufhängen von Palästinafahnen an öffentlichen Gebäuden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Das betroffene Gebäude an der Schwellenmattstrasse befindet sich im Eigentum des Kantons Bern und wird teilweise öffentlich genutzt (Sportanlage). Im Obergeschoss befindet sich eine Wohnung, die als privater Wohnraum an eine Privatperson vermietet ist, was aufgrund der Bepflanzung und Möblierung des Balkons auch von aussen gut ersichtlich ist.

Bei öffentlich genutzten Flächen dürfen Flaggen (z. B. von Vereinen, politischen Bewegungen oder kommerziellen Organisationen) direkt an Gebäude oder an einem Fahnenmast nicht bzw. nur mit Genehmigung der zuständigen Nutzerbehörde gezeigt werden. Dies gilt erst recht bei öffentlichen Schulen, die dem Prinzip der politischen Neutralität unterliegen. Jegliche Art von Politikvermittlung oder Propaganda ist im Schulbereich sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern untersagt. Das Aufhängen einer Palästinafahne ist deshalb, auch wenn es sich um eine staatliche Flagge handelt, bei öffentlich genutzten Flächen nicht erlaubt.

Bei rein privaten Wohnräumen, die sich im Eigentum des Kantons befinden, gelten diese Einschränkungen nicht in gleicher Form, auch wenn sie sich auf einem Schulgelände befinden. Das Hissen von Fahnen ist eine freie Ausdrucksform, die unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) fällt. Im Privatraum des Mieters, zu dem aus rechtlicher Sicht auch der Innenbereich des Balkons gehört, muss das Aufhängen einer Palästina-Flagge geduldet werden. Nicht erlaubt ist jedoch das Anbringen von Fahnen, Flaggen oder anderen Sachen an der äusseren Fassadenfläche oder der Balkonbrüstung.

Im konkreten Fall befindet die Flagge im Innenbereich des Balkons und kann klar erkennbar der Privatwohnung zugeordnet werden. Es besteht nicht der Eindruck, dass es sich um eine offizielle Beflaggung der Schule handelt. Somit ist es erlaubt, sie aufzuhängen.

Frage 2
Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf, die gesetzliche Regelung ist klar.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP) Beantwortung: BVD

Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Gemeinden können bewusst die Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts ignorieren oder stark verzögern. Projekte können auch vom Souverän an der Urne abgelehnt werden. Falls dann ein Hochwasserereignis auftritt und grosse Schäden entstehen, müssen Bund und Kantone trotzdem für den Grossteil der Kosten der Schäden aufkommen, die mit der Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts hätten verhindert oder zumindest reduziert werden können.

Fragen:

1. Über welche Instrumente verfügt der Kanton Bern, um Gemeinden zur Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts zu drängen oder sie zu verpflichten?

2. Welche finanziellen oder raumplanerischen Konsequenzen könnten vorgesehen werden, damit die Gemeinden einen klaren Anreiz haben, Hochwasserschutzprojekte zeitnah umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Wasserbaupflicht gilt dann als vernachlässigt, wenn durch Unterlassen von Gewässerunterhalts- oder Hochwasserschutzmassnahmen ernsthafte Gefahr für Personen oder erhebliche Sachwerte droht.

Sofern eine Vernachlässigung der Wasserbaupflicht festgestellt werden kann, wird der Kanton gemäss Art. 45 des Wasserbaugesetzes tätig werden, d. h. den Wasserbau- oder Erfüllungspflichtigen zum Handeln auffordern und, sofern nötig, weil der Handlungsaufforderung keine Taten folgen, anstelle des Wasserbau- und Erfüllungspflichtigen einen kantonalen Wasserbauplan erlassen. Ebenso kann der Kanton eine Frist zur Ausführung der Arbeiten ansetzen und die Ersatzvornahme für den Fall der Nichterfüllung in Aussicht stellen, d. h. der Kanton lässt die Arbeiten selbst durchführen.

Ebenfalls sieht das Wasserbaugesetz vor, dass den Wasserbau- oder Erfüllungspflichtigen Mehrkosten, die durch die Vernachlässigung oder das aufsichtsrechtliche Eingreifen verursacht wurden, auferlegt werden können.

Frage 2
Ein starkes raumplanerisches Anreizsystem ist die Berücksichtigung der Risikoreduktion in der Gefahrenkarte der Gemeinde. Denn durch das Realisieren von Hochwasserschutzmassnahmen kann vielerorts die Gefahrenkarte signifikant angepasst, d. h. können Gefahrengebiete zurückgestuft werden. Dadurch reduzieren sich die Objektschutzauflagen für die Bauwilligen in den betroffenen Gebieten resp. werden einzelne Parzellen überhaupt erst wieder bebaubar.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP) Beantwortung: BVD

Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Der Klimawandel wird voraussichtlich zu häufigeren und intensiveren Hochwasserereignissen führen. Um den Schutz der Bevölkerung, der Siedlungsgebiete und der kritischen Infrastrukturen sicherzustellen, wird in Zukunft eine Zunahme an notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen erwartet. Gleichzeitig sind die finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons beschränkt. Zusätzlich plant der Bundesrat im Rahmen des Entlastungspakets 27 Kürzungen bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich von 10 Prozent, was auch die Bundesbeiträge an Hochwasserschutzprojekte betrifft.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Kanton Bern künftig eine systematische Priorisierung der Hochwasserschutzprojekte vornehmen muss. Dies könnte auf Basis einer kantonalen Übersicht geschehen, die Gebiete mit dem höchsten Schadenpotenzial identifiziert, um dort gezielt und bevorzugt Projekte umzusetzen. Eine solche Vorgehensweise könnte helfen, die vorhandenen Mittel effizient einzusetzen und die dringendsten Risiken zuerst zu minimieren.

Fragen:

1. Gibt es heute eine kantonale Übersicht, welche Gebiete das grösste Schadenpotenzial bei Hochwasser aufweisen?

2. Wie wird diese Übersicht aktuell in der Planung und Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten berücksichtigt, oder ist der Regierungsrat bereit, eine solche zu erstellen, um eine fundierte Priorisierung zu ermöglichen?

3. Plant der Regierungsrat, die vorhandenen Ressourcen künftig gezielter auf Projekte mit dem höchsten Risiko- und Schadenspotenzial zu konzentrieren oder setzt er sich dafür ein, dass auch zukünftig ausreichend Mittel für Hochwasserschutzprojekte zur Verfügung stehen?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2
Aktuell gibt es im Kanton Bern zu Hochwassergefahren noch keine Risikoübersichten. Mit der überarbeiteten Wasserbauverordnung, die am 1. August 2025 in Kraft trat, verpflichtet der Bund die Kantone, bis spätestens Ende 2031 Risikoübersichten und Gesamtplanungen für das gesamte Kantonsgebiet zu erstellen. Der Regierungsrat wird dieser Forderung fristgerecht nachkommen.

Bereits heute kommt bei Hochwasserschutzprojekten eine Priorisierung zur Anwendung, denn diese Projekte müssen kostenwirksam sein, das heisst ein gutes Nutzen-/Kosten-Verhältnis aufweisen. Dies sind wichtige Beitragsvoraussetzungen für Bund und Kanton an Hochwasserschutzprojekte.

Seit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 reichten die verfügbaren Bundesmittel aus, um alle kostenwirksamen und ausführungsbereiten Hochwasserschutzprojekte im Kanton Bern von Bund und Kanton mitfinanzieren zu können. Eine Kürzung der Bundesmittel im Bereich Hochwasserschutz um 10 Prozent könnte diese bewährte Praxis gefährden und eine zusätzliche Priorisierung ausführungsbereiter und noch geplanter Hochwasserschutzprojekte erfordern.

Frage 3
Der Regierungsrat beabsichtigt, auch künftig alle kostenwirksamen Projekte mitzufinanzieren und setzt sich deshalb beim Bund dafür ein, dass die Mittel in diesem Bereich nicht gekürzt werden. Sollte die Mitfinanzierung solcher Projekte durch eine Kürzung der Bundesmittel nicht mehr möglich sein, wäre der Regierungsrat gezwungen, in der Priorisierung zusätzlich die Risikoreduktion als Kriterium zu berücksichtigen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP) Beantwortung: BVD

Beschleunigung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Im Kanton Bern vergehen zwischen der ersten Planung und der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten oft 10, 15 oder gar 20 Jahre. Während dieser langen Zeiträume steigen die Projektkosten erheblich, sowohl aufgrund von Preissteigerungen als auch wegen zusätzlichen Anpassungen an veränderten Rahmenbedingungen (z. B. Klimawandel, geänderte Sicherheitsanforderungen, neue Niederschlagswerte) und daraus resultierenden zusätzlichen Planungsaufwänden. Verzögerungen erhöhen zudem das Risiko für betroffene Gemeinden und Infrastrukturen.

Als mögliche Gründe werden komplexe Planungsverfahren, lange Bewilligungsverfahren, Einsprachen, Koordination zwischen verschiedenen Amtsstellen und der Einbezug zahlreicher Interessen genannt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die aktuelle Praxis genügend zielorientiert ist oder ob eine beschleunigte Umsetzung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Kosteneffizienz notwendig wäre.

Fragen:

1. Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern (von der ersten Projektidee bis zur Realisierung) in den letzten 40 Jahren entwickelt?

2. Welchen Anteil machen Einsprachen und Rechtsmittelverfahren über die Gesamtdauer eines Projekts, mit Angabe des Anteils der Projekte, die dadurch erheblich verzögert werden?

3. Prüft der Regierungsrat konkrete Anpassungen der Verfahren (z. B. parallele statt sequentielle Planungsschritte, vereinfachte Verfahren für dringliche Projekte, verbindliche Fristen für Stellungnahmen), um die Dauer solcher Projekte zu verkürzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Angaben könnten nur durch eine äusserst aufwendige Untersuchung erhoben werden, was im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht möglich ist. Der Regierungsrat kann daher keine Angaben dazu machen.

Frage 2
Bei Hochwasserschutzprojekten müssen sehr viele verschiedene Interessen und Vorschriften aus der nationalen und kantonalen Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die Anspruchsgruppen inkl. der Bevölkerung wollen partizipativ einbezogen werden in die Projekterarbeitung. Entsprechend sind die Verfahren komplex und zeitaufwändig.

Der Zeitbedarf für die Behandlung von Einsprachen und Beschwerdeverfahren ist von Projekt zu Projekt verschieden. Während bei vielen Wasserbauprojekten weder Einsprachen noch Beschwerden zu Verzögerungen führen, können einzelne Projekte dadurch teils verzögert werden. Unabhängig davon sind die rechtsstaatlichen Instrumente der Einsprache und der Beschwerde auch in wasserbaulichen Verfahren zu respektieren.

Frage 3
Es sind keine solchen Anpassungen geplant. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das Wasserbaugesetz für sehr dringliche Wasserbauvorhaben ein beschleunigtes Verfahren vorsieht. Bei Gefahr in Verzug, wenn also die Zeit für ein ordentliches Verfahren nicht ausreicht, kann das Tiefbauamt das beschleunigte Verfahren anordnen. In diesem Fall beträgt die Einsprache- resp. die Beschwerdefrist lediglich zehn Tage.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40 | Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP) | Beantwortung: BVD

Wasserverbrauch im Kanton Bern

Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft deutlich mehr Wasser verbraucht wird. Gründe dafür sind Bevölkerungswachstum, mehr Industriebetriebe, Bewässerung für Landwirtschaft usw. Demgegenüber ist zu erwarten, dass die Verfügbarkeit von nutzbarem Wasser durch die Klimaveränderung abnehmen wird.

Fragen:

1. Wie viel Wasser wird aktuell im Kanton Bern (aufgegliedert in Bereiche wie Haushalte, Industrie, Landwirtschaft, Tourismus usw.) verbraucht?
2. Wie verändert sich dieser Verbrauch zukünftig?
3. Wie steht der Verbrauch der kurzfristigen Erneuerungsfähigkeit heute und in Zukunft gegenüber?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Umfrage des AWA von 2020 (Rücklauf 50 Prozent der Wasserversorgungen, decken 85 Prozent der Bevölkerung ab) ergab einen mittleren Verbrauch von ca. 265 Liter pro Einwohnerwert und Tag. Rund drei Viertel des Trinkwassers des Kantons Bern wird für Haushalte, Kleingewerbe und Landwirtschaft (Viehwirtschaft) genutzt. Industrie sowie öffentliche Zwecke machen ja ca. 5 Prozent aus, der Rest sind Verluste. Angaben zum Tourismus fehlen.

Zum Verbrauch für die landwirtschaftliche Bewässerung fehlen Angaben (kein Bezug von der öffentlichen Wasserversorgung).

Frage 2
Es ist zu erwarten, dass der Verbrauch durch die Häufung von trockenen Perioden und Hitzetagen sowie dem Bevölkerungswachstum zunehmen wird.

Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels wird auch der Bewässerungsbedarf in der Landwirtschaft zunehmen (kein Bezug von öffentlicher WV).

Frage 3
Grundsätzlich darf nicht mehr Wasser entnommen werden, als erneuert wird. Bei Fassungen in grossen Grundwasservorkommen ist die Erneuerungsfähigkeit auch in Zukunft gewährleistet. Potenzielle Engpässe sind bei Fassungen in kleinen Grundwasservorkommen sowie Quellfassungen mit kleinem Einzugsgebiet, welche heute bereits hohe Schwankungen aufweisen, zu erwarten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP) Beantwortung: BVD

Grundwasserschutz

Gemäss Gewässerschutzgesetz dürfen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dennoch ist in Teilen des Kantons Bern – etwa im Seeland – ein erheblicher Anteil des Grundwassers aufgrund von Nitrat, Pestiziden oder deren Abbauprodukten nicht mehr nutzbar. Trinkwasserfassungen mussten geschlossen werden.

Fragen:

1. Wie viele Trinkwasserschutzzonen im Kanton Bern weisen aktuell Grenzwertüberschreitungen bei Nitrat, Pestiziden oder deren Abbauprodukten auf?

2. Welche Ursachen werden im Kanton Bern als Hauptquellen dieser Belastungen identifiziert?

3. Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um den gesetzlichen Schutz des Grundwassers sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der vorsorgliche Grenzwert für Nitrat im Grundwasser liegt gemäss Gewässerschutzverordnung bei 25 mg/L. Dieser Grenzwert wird im Kanton Bern laut Messungen des Gewässer- und Bodenschutzlabors bei knapp 10 Prozent von 213 untersuchten öffentlichen Trinkwasserfassungen überschritten. Bei rund einem Fünftel davon treten zeitweise sogar Werte über 40 mg/L auf, was dem Höchstwert für Nitrat im Lebensmittelrecht entspricht. Dieses Wasser muss durch das Zumischen von weniger belastetem Rohwasser verdünnt werden.

Von Pestiziden werden vor allem deren Abbauprodukte im Grundwasser nachgewiesen. Sind die Abbauprodukte als toxikologisch relevant eingestuft, gilt nach Lebensmittelrecht der Grenzwert von 0,1 µg/L. Untersuchungen des Gewässer- und Bodenschutzlabors zeigen, dass bei 25 Prozent der total 87 analysierten Grundwassermessstellen für einen der relevanten Chlorothalonil-Metaboliten Konzentrationen über 0,1 µg/L auftreten.

Frage 2
Die standortbezogene Auswertung der Messstellen zeigt sowohl für Nitrat wie auch für Pestizidrückstände eine starke Korrelation mit der Intensität des Ackerbaus. Im landwirtschaftlich stark genutzten Mittelland werden demnach die höchsten Konzentrationen gemessen.

Frage 3
Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland ist die wirkungsvollste Massnahme zur Reduktion erhöhter Nitratkonzentrationen im Grundwasser. Dazu bietet der Bund finanzielle Anreize im Rahmen von Nitratreduktionsprojekten als Entschädigung für betroffene Landwirtschaftsbetriebe. Für die Reduktion der Pestizidrückstände sind Verbote oder Anwendungseinschränkungen kritischer Wirkstoffe am effektivsten. Da sich einige Grundwasserleiter nur sehr langsam erneuern, dauert es allerdings oft Jahre bis Jahrzehnte, bis Konzentrationen von Nitrat und auch von Pestizidrückständen rückläufig werden. Dies unterstreicht die Wichtigkeit des präventiven Schutzes von Trinkwasserressourcen sowohl in den Grundwasserschutzzonen als auch in den zu bezeichnenden Zuströmbereichen. Im Rahmen der überar-

beiteten Wasserstrategie 2040 sollen zur Verstärkung und Verbesserung des präventiven Grundwasserschutzes die Schutzzonen aktualisiert und bestehende Nutzungskonflikte auf ein tragbares Mass reduziert werden. Zudem soll die Ausscheidung der Zuströmbereiche beschleunigt werden. Die Wasserstrategie 2040 wird der Regierungsrat voraussichtlich Ende 2025 verabschieden und anschliessend dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 42 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lindeggger (Roggwil, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Umfahrung Aarwangen: Beschwerden vor Verwaltungsgericht / Investitionsplanung

In diesem Frühjahr wurden nach über 3 Jahren Verfahrensdauer die ersten Beschwerden gegen die Umfahrung von der Regierung abgewiesen. Inzwischen wurden gemäss Medienmitteilung der Regierung von Ende März wohl alle Beschwerden beantwortet. Einige Beschwerden von Privatpersonen wurden offenbar gerade vor den Sommerferien noch abgewiesen. Aufgrund von diversen Medienberichten ist bereits bekannt, dass einige Beschwerdeführende das Verfahren vor Verwaltungsgericht weiterführen werden.

Lange wurde das Projekt in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) mit einem voraussichtlichen Projektstart 2025 und einem voraussichtlichen Projektende 2032 geführt. In der letztjährigen GKIP 2025–2034 wurde beim Umfahrungsprojekt mit einem Baustart im Jahr 2027 und einem Ende 2036 gerechnet. In der aktuellen GKIP 2026–2035 wird – trotz Beschwerden vor Verwaltungsgericht mit entsprechenden Verfahrensdauern – weiterhin mit einem Baustart 2027 gerechnet. Allerdings wurde das Projektende nun auf 2039 verschoben.

Fragen:

1. Wie viele Beschwerden wurden beim Verwaltungsgericht zum Projekt «Umfahrung Aarwangen» eingereicht (aufgeteilt nach Organisationen/NGO, Burger-/Einwohnergemeinden, Privatpersonen)?

2. In welchem Szenario wird weiterhin mit einem Baustart 2027 gerechnet?

3. Wird bei der Verschiebung des voraussichtlichen Projektendes von 2036 auf 2039 eine allfällige Auseinandersetzung vor Bundesgericht einberechnet?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Gemäss aktuellem Stand wurden insgesamt neun Beschwerden beim Verwaltungsgericht eingereicht, davon eine von zwei Organisation/NGO, eine von drei Organisationen/NGO, eine von einer Einwohnergemeinde und sechs von Privaten.

Frage 2
In keinem Szenario.
Die aktuelle Terminplanung rechnet mit einem rechtsgültigen Strassenplan per Ende 2028. Dadurch könnte ab 2029 mit den Bauvorbereitungen (Ausführungsprojektierungen, Ausschreibungen, Landerwerbe etc.) gestartet werden. Diese werden voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für den Bau der Umfahrung werden rund fünf Jahre einberechnet, für die anschliessende Sanierung der Ortsdurchfahrt Aarwangen samt Erneuerung des Bahnhofs Aarwangen sind zwei weitere Jahre vorgesehen.

Frage 3
Ja.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 44 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Beantwortung: BVD

Bundesbeitrag zur Umstellung der Bernmobil-Linie 10 auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. zu ihrer Elektrifizierung

Kürzlich hielt der Regierungsrat fest, dass der Bund sich an den Kosten für die Umstellung der Buslinie 10, Ast Schliern-Bern, auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. an der dadurch eintretenden Elektrifizierung beteiligt.[2]

Bei dieser Beteiligung handelt es sich um Gelder aus dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation, offenbar also um Gelder, die ursprünglich für das gescheiterte Tram-Projekt «Tram Region Bern» gesprochen wurden. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates werde sich der Bund voraussichtlich mit 35 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligen. Der Bundesbeitrag sei noch nicht zugesichert und wird deshalb vom Regierungsrat noch nicht beziffert. Dies, obwohl die Bauarbeiten bereits begonnen haben und daher die Finanzierungsvereinbarung bereits bestehen müsste. Die Finanzierungsvereinbarung regelt, wer sich mit welchem Betrag an den Kosten beteiligt. Dem Vernehmen nach müssen Finanzierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation bis Ende 2027 verabschiedet sein.

Fragen:

1. Warum waren die Bundesbeiträge zum Zeitpunkt des Regierungsratsbeschlusses (2. Juli 2025) noch nicht zugesichert?

2. Wie hoch sind die anrechenbaren Kosten und der voraussichtliche Bundesbeitrag?

3. Auf welche Kriterien stützt sich der Bund, wenn er ursprünglich für ein Tram-Projekt vorgesehene Gelder nun (teilweise) für ein Doppelgelenktrolleybus-Projekt umwidmet?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die maximalen Bundesbeiträge an Agglomerationsmassnahmen werden mit den Leistungsvereinbarungen im Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds reserviert. Die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund, und damit die genaue Höhe des Bundesbeitrages, wird jedoch erst nach Vorliegen des kantonalen Kreditbeschlusses erstellt. Deshalb sind im Zeitpunkt der Kreditbeschlussfassung die Agglomerationsfondsbeiträge des Bundes noch nicht definitiv festgelegt, aber in der jeweiligen Leistungsvereinbarung ist ein maximaler Bundesbeitrag für die jeweiligen Massnahmen reserviert.

Frage 2
Die Höhe der anrechenbaren Kosten werden vom Bund im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung auf Basis der eingereichten Projektkostendokumentation abschliessend festgelegt. Der Bund beteiligt sich dann mit 35 Prozent am kantonalen Kostenanteil.

[2] Vgl. RRB 748/2025, «Kantonsbeitrag gemäss Art. 4 und 5 ÖVG an Bernmobil für die Elektrifizierung und Umstellung der Linie 10 nach Köniz auf Doppelgelenktrolleybusse (Projekt RK 2025_01) und Kosten Strassenbau (SAP 420.20326)», https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=720a0f82888b41abbb39e893bbd04048.

Frage 3

Die Massnahmenänderung wurde vom Bund bezüglich Verbesserung der Verkehrssysteme, Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, Erhöhung Verkehrssicherheit sowie Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs als «wirkungsmässig gleichwertig» beurteilt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 Eingereicht am: 09.07.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: DIJ

Normbaureglement

Nach aktuellem Stand verfügen sämtliche Gemeinden im Kanton Bern über eine eigene Ortsplanung sowie ein durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bewilligtes, lückenloses Baureglement. Das Normbaureglement (NBR) wurde ursprünglich für ländliche Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung geschaffen, die keine eigenen Bauvorschriften hatten. Angesichts der flächendeckenden Einführung und Bewilligung von kommunalen Baureglementen und Ortsplanungen stellt sich die Frage, ob das Normbaureglement heute noch einen praktischen Nutzen erfüllt.

Fragen:

1. Gibt es noch Gemeinden ohne Baureglement und/oder ohne Ortsplanung?
2. In welchen Fällen kommt das Normbaureglement weiterhin zur Anwendung?
3. Kann das NBR nicht abgeschafft werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Gemäss Art. 67 Abs. 1 des Baugesetzes vom 09. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) können ländliche Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung von den Aufgaben der Ortsplanung entbunden werden. Derzeit sind dies: Horrenbach-Buchen, Mont-Tramelan, Ochlenberg, Oeschenbach, Rebévelier, Schelten, Seehof. Die Gemeinde Meienried zählte bis anhin auch zu dieser Gruppe, ist zurzeit aber an einer Ortsplanung.

Frage 2
Gemäss Art. 67 Abs. 2 BauG und Art. 1 Abs. 1 des Dekrets vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD; BSG 723.13) kommt das Normalbaureglement zum einen in den in der Antwort zu Frage 1 aufgezählten acht Gemeinden zur Anwendung und zum anderen auch als ergänzendes Recht, wenn es eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Regelung enthält, soweit bestehende Gemeindebauvorschriften einen baurechtlich wesentlichen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft ordnen (Art. 1 Abs. 2 NBRD).

Frage 3
Es gibt kein Normalbaureglement als eigenes Dokument. Diese Regelungen erliess der Grosse Rat des Kantons Bern in Form des NBRD (vgl. Art. 70 Abs. 1 BauG). Selbst für den Fall, dass sämtliche bernische Gemeinden verpflichtet werden, ein Baureglement zu erlassen, kann das NBRD aufgrund der Anwendung als ergänzendes Recht (vgl. Antwort zur Frage 2) somit nicht aufgehoben werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 Eingereicht am: 18.08.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: DIJ

Spielplätze - wie weiter?

Das Baugesetz und die Bauverordnung schreiben Spielplätze bei mehr als 3 Familienwohnungen vor. Familienwohnungen werden als Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern definiert. In der Praxis werden Wohnungen mit 3 oder 4 Zimmern aber häufig von Paaren ohne Kinder belegt. Das heisst, dass für sehr wenige Kinder schon ein (kleiner) Spielplatz einzurichten ist. In einem MFH mit 6 Wohnungen leben häufig nur 1–2 Kinder meist unterschiedlicher Altersklassen. Wegen der Haftung der Besitzerinnen und Besitzer wird die Benutzung auf die Kinder aus der eigenen Liegenschaft eingeschränkt. Das Spielen mit Kindern aus der Nachbarschaft wird somit verunmöglicht. Aus Sicherheitsgründen werden Spielplätze nur mit standardisierten Geräten ausgerüstet, was zu einer Gleichschaltung der Spielplätze führt.

Viele dieser Spielplätze verschwinden nach der Bauabnahme schon in kurzer Zeit, da Spielgeräte bei einem Defekt nicht ersetzt werden oder der Spielplatz nicht benutzt wird.

Die Ziele der Spielplatz- und Spielflächengesetzgebung werden in der Praxis somit nicht erreicht.

Quartierspielplätze ermöglichen das gemeinsame Spielen auf vielfältige Art. Es entstehen Quartiertreffpunkte, die für den Zusammenhalt der Gemeinschaft wertvolle Verknüpfungspunkte bieten. Quartierspielplätze fördern die soziale Durchmischung der Kinder und der Eltern. Gut gestaltete Quartierspielplätze ziehen schon heute Kinder aus anderen Quartieren und sogar aus anderen Gemeinden an.

Bei Grossüberbauungen wäre ein Übernahmerecht der Gemeinden für den Spielplatz angezeigt, damit der Bestand und der Zugang für Kinder aus anderen Überbauungen sichergestellt sind.

Fragen:

1. Was spricht für oder gegen die Einführung einer Spielplatzabgabe analog der Schutzraumabgabe, die die Gemeinden zweckgebunden für die Erstellung und den Betrieb von Spielplätzen, Aufenthaltsflächen und grösseren Spielflächen einsetzen könnten?

2. Was spricht für oder gegen ein Übernahmerecht der Gemeinden für den Spielplatz und die Spielflächen einer Grossüberbauung, damit der Bestand und der Zugang für Kinder aus anderen Überbauungen sichergestellt sind?

3. Besitzt der Kanton statistische Unterlagen zur Belegungsdichte der verschiedenen Wohnungsgrössen durch Kinder?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Regierungsrat hatte anlässlich der im Jahr 2016 erfolgten umfassenden Revision der bernischen Baugesetzgebung (BauG-Revision 2016, Geschäft 2014.RRGR.419) die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage (in Art. 69 Abs. 4 BauG) für die Erhebung einer Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht für die Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen vorgeschlagen. Diese wurde jedoch vom Grossen Rat in der 1. Lesung abgelehnt (siehe Tagblatt des Grossen Rates Januarsession 2016).

Frage 2
Gegen ein Übernahmerecht spricht insbesondere die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie. Die privaten Bauherrschaften müssten von den Gemeinden angemessen entschädigt und gegebenenfalls enteignet werden. Dies bedingt, dass die Gemeinden über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Hinzu kommt, dass gemäss Artikel 15 Absatz 5 BauG auf Kinderspielplätze und grössere Spielflächen verzichtet werden kann, wenn (z. B. durch eine im Nutzungsplanverfahren erlassene Freiraumplanung der Gemeinde) nachgewiesen wird, dass ein qualitativ und quantitativ genügendes Angebot an solchen Flächen in der Nähe der betreffenden Wohnüberbauung zur Verfügung steht. Artikel 46a Bauverordnung (BauV) präzisiert, was das heisst: Demnach kann die Bauherrschaft von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen teilweise oder vollständig befreit werden kann, wenn sichergestellt ist, dass in der Nähe des Baugrundstücks gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen vorhanden sind oder innert zwei Jahren ab Bewilligung der Wohnsiedlung erstellt werden, diese genügend gross und gut ausgerüstet sind und deren Bestand, Benützung und Zugänglichkeit rechtlich sichergestellt ist.

Frage 3
Nein.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 23.08.2025

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Beantwortung: DIJ

Zonen-Grenzabstände bei Bauen an der Zonengrenze

Bei Bauprojekten an der Zonengrenze von Bau- zu Landwirtschaftszonen galt früher, wenn nichts explizit im Baureglement einer Gemeinde festgehalten war, ein Abstand von 0,5 m. In jüngerer Vergangenheit wurde bei einer Ortsplanungsrevision der Entscheid gefällt, dass ein Abstand von 3 m eingehalten werden müsse. Faktisch werden damit 3 m Bauzone unverbaubar. Die drei Meter sind gemäss Argumentation des AGR auf ein Gerichtsurteil im Kanton Zürich zurückzuführen und haben keine kantonalbernische Rechtsgrundlage.

Fragen:

1. Welche Rechtsgrundlage rechtfertigt die Vergrösserung des Zonengrenzabstands?
2. Wie wird die Vergrösserung des Abstands von 0,5 m auf 3 m zur Zonengrenze materiell begründet?
3. Welche rechtlichen Grundlagen müssen angepasst werden, um zur Praxis von 0,5 m Zonengrenzabstand zurückzukehren?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Entscheid des AGR, einen definierten Abstand zur Zonengrenze zu verlangen, fusst auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Oktober 2024 (100.2022.347U) zur Einwohnergemeinde Frutigen. Diese verfügt im Gemeindebaureglement (GBR) über keinen Abstand zur Landwirtschaftszone. Das Verwaltungsgericht zog deshalb Art. 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 des Dekrets über das Normalbaureglement vom 10.02.1970 (NBRD; BSG 723.13) zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens bei, welches sehr nah an die Zonengrenze hinreichte.

Das Verwaltungsgericht führt dazu aus, dass das NBRD aufgrund von Art. 70 Abs. 3 BauG eine kantonale Ersatzordnung darstellt, wenn das Baureglement einer Gemeinde einen baurechtlich wesentlichen Tatbestand nicht oder lückenhaft regelt (E. 2.3). Art. 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 NBRD sieht 3 Meter für den kleinen resp. 6 Meter für den grossen Grenzabstand vor.

Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass das Bundesgericht in BGE 145 I 156 (E. 6.3 ff.) festhielt, es ergebe sich bereits aufgrund von Art. 22 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 16a RPG, dass grössere Bauten wie Wohnhäuser grundsätzlich nicht direkt oder ganz nahe an der Grenze zur Landwirtschaftszone errichtet werden dürften, da dies meistens zu einer Inanspruchnahme des angrenzenden Kulturlandes führen würde. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung sei es wünschenswert, wenn entsprechende kantonale bzw. kommunale Regelungen erlassen würden (E. 3.5).

Frage 2
Die Bauzone dient nicht nur der Erstellung von Bauten und der Versiegelung von Flächen, sondern hat grundsätzlich Platz für alle mit der Bebauung zusammenhängenden Sachverhalte und Nutzungen sicherzustellen.

Zudem finden sich innerhalb der Bauzone ebenfalls Abstandsregelungen, welche eine Bebauung bis zur Parzellengrenze einschränken. Der Zonengrenzabstand wurde der Regelung innerhalb der Bauzone angepasst (vgl. Art. 212 Abs. 2 Musterbaureglement; MBR). Damit sind die Grundeigentümerinnen und

Grundeigentümer von peripheren Parzellen den übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Bauzone ohne Anschluss an die Landwirtschaftszone bezüglich der Abstandsregelung gleichgestellt, sofern im GBR entsprechend festgehalten.

Frage 3
Eine Regelung, welche einen Zonengrenzabstand von lediglich 0,5 Meter vorsieht, würde nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Trennungsgrundsatz des RPG und den Erhalt des Kulturlandes aushebeln. Allenfalls können Gemeinden ohne entsprechende Vorschriften die im MBR vorgeschlagene Regelung in ihrem GBR vorsehen, damit eine differenzierte Beurteilung der Zonengrenzabstände möglich wird. Für Hauptbauten kann der Abstand von 3 Meter nicht unterschritten werden, für unterirdische und ebenerdige Bauten und Anlagen, welche max. 1,2 Meter über das massgebende Terrain ragen, gilt ein Zonengrenzabstand von 1 Meter.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 | Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE) | Beantwortung: DIJ

Umsetzung Fusswegnetz in den kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen

Gemäss kantonaler Gesetzgebung (Art. 27 Abs. 1 Strassenverordnung, BSG 732.111.1) legen die Gemeinden das Fusswegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest. Dazu erlassen sie die nötigen Pläne spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Revision ihrer Ortsplanung. Damit sichern sie das Fusswegnetz rechtlich ab und schaffen die politische Legitimation zur Umsetzung von Massnahmen zur Schliessung von Netzlücken (fehlende Bestandteile des Fusswegnetzes wie fehlende Wege und Querungen sowie fehlende Aufenthalts- und Begegnungsräume) und Schwachstellen (qualitative Mängel des Fusswegnetzes).

Zu Fuss gehen ist unsere natürlichste und ursprünglichste Fortbewegungsart. Es fördert die Gesundheit und den Austausch mit anderen und ermöglicht den Zugang zu Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen. Der Fussverkehr nimmt einen hohen Anteil an unseren täglichen Wegen ein und ist das entscheidende Bindeglied zu und zwischen den anderen Verkehrsträgerinnen und Verkehrsträgern. Gleichzeitig steht der Fussverkehr stark unter Druck. Der verfügbare Raum wird knapper, da immer mehr Menschen und verschiedene Verkehrsarten – insbesondere Autos, Velos und neuere Transportmittel wie E-Trottinettes – um denselben öffentlichen Raum konkurrieren. Zu Fuss Gehende werden dabei häufig an den Rand gedrängt, was ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit einschränkt. Über Jahrzehnte wurde zudem dem motorisierten Individualverkehr der meiste Platz eingeräumt. Ampelphasen, Zebrastreifen und Querungsmöglichkeiten sind häufig auf einen raschen Autoverkehr ausgelegt, statt auf sichere und komfortable Bedingungen für Menschen, die zu Fuss gehen. Massnahmen für ein sicheres und attraktives Fusswegnetz sind dringend nötig.

Fragen:

1. Welche Gemeinden im Kanton Bern haben das Fusswegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung festgelegt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung der Planungspflicht für das Fusswegnetz durch die Berner Gemeinden?
3. Welche Massnahmen ergreift der Kanton bei Gemeinden, die der Planungspflicht für das Fusswegnetz nicht nachkommen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Kanton führt keine Liste der genehmigten Richt- und Zonenpläne der Gemeinden, die verbindliche Fuss- und Radwegplanungen enthalten. Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

Frage 2
Das Fusswegnetz ist, wie in der Anfrage erwähnt, spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Revision der Ortsplanung umzusetzen. Die Gemeinden werden im Rahmen der Vorprüfung konsequent dazu aufgefordert, das Fusswegnetz in der Richt- oder Nutzungsplanung umzusetzen; der Planungspflicht wird damit stetig Folge geleistet.

Frage 3
In den Ortsplanungsrevisionen sind die Gemeinden gehalten, das Fusswegnetz verbindlich in ihre Richt- und Nutzungsplanung aufzunehmen. Wenn sie dies nicht tun, sind die fraglichen Planungen nicht genehmigungsfähig. Es gibt jedoch weder eine gesetzliche Grundlage noch eine Verpflichtung aus dem kantonalen Richtplan, welche den Gemeinden eine verbindliche Frist für Ortsplanungsrevisionen auferlegt. Daher gibt es auch keine Sanktionsmöglichkeiten für Gemeinden, die der Planungspflicht für das Fusswegnetz nicht nachkommen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 — Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) (Sprecher/-in)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortung: DIJ

AGR: Folgemassnahmen nach den Gesprächen über die Planungsverfahren im Kanton Bern

Im März 2025 hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Gemeinden des Kantons zu Gesprächen eingeladen. Gemäss dem im Januar 2025 erhaltenen Schreiben bestand deren Ziel darin, die wichtigsten Massnahmen eingehend zu erörtern, die gemachten Erfahrungen anzusprechen und neue Möglichkeiten zur Verbesserung des Vollzugs zu ermitteln. Es fanden drei Sitzungen statt, am 18. März in der Couronne in Sonceboz, am 20. März in Spiez und am 26. März in Burgdorf. Seitdem warten die Gemeinden auf Antworten, insbesondere in Bezug auf die angesprochenen Probleme und die Forderungen nach einer Verbesserung der Situation.

Fragen:

1. Inwieweit hat der Regierungsrat die Beschwerden der Gemeinden zur Kenntnis genommen?

2. Wie gedenkt der Regierungsrat den im März 2025 durchgeführten Gesprächen Rechnung zu tragen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Regierungsrat ist durch periodische Informationen der DIJ-Vorsteherin und über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, wie jüngst z. B. der Motion 247-2024 «Régler les problèmes de ressources et de gestion à l'OACOT», über die Situation im AGR informiert.

Frage 2
Wie in den in der Anfrage erwähnten Dialogveranstaltungen vom 2025 dargelegt, arbeitet die DIJ mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im paritätisch zusammengesetzten «Kontaktgremium Planung» an weiteren Verbesserungen der Planungsverfahren. Die Inputs aus den Dialogveranstaltungen fliessen zusammen mit den Ergebnissen eines breit angelegten Workshops zur Optimierung von Planungsverfahren vom 6. Mai 2025 mit Wirtschaftsverbänden, Planungsfachleuten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und Bau-/Planungsjuristinnen und Bau-/Planungsjuristen in das Arbeitsprogramm 2025/2026 des Kontaktgremiums ein. Über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit informiert, darunter auch über allfällige gesetzgeberisch anzugehende Verbesserungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 43 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lindeggger (Roggwil, GRÜNE) Beantwortung: DIJ

Neubau Radweg Moos (Radweg zwischen Langenthal und St. Urban)

Im April 2022 wurden in einem Mitwirkungsbericht verschiedene Varianten zum Neubau Radweg Moos verglichen. Als Resultat wurde eine Bestvariante bestimmt, die auf der kurzen Strecke zwischen Langenthal und St. Urban die Kantonsstrasse mehrfach queren müsste. Dies wäre einerseits aus Sicherheitsaspekten abzulehnen. Andererseits dürften so auch die (schnellen) E-Bikes den Radweg nicht nutzen und somit weiterhin die schmale Strasse «blockieren». Eine Variante mit deutlich weniger Querungen wurde aufgrund geringfügiger Mehrkosten leider nicht weiterverfolgt.

Die öffentliche Planauflage des Projekts Neubau Radweg Moos Langenthal–Roggwil (Strassenplanverfahren nach Art. 29 SG) fand vom 11.8.2022 bis 9.9.2022 statt.

Darauf wurden verschiedene Einsprachen eingegeben. Diese Einsprachen wurden in einem gemeinsamen Entscheid mit Verfügung im Mai 2023 abgewiesen.

Gegen diesen (Gesamt-)Entscheid wurde offenbar Beschwerde geführt. Seit Mai 2023 gibt es keine Informationen zum aktuellen Stand in diesem Projekt.

Aufgrund der stark verbesserten finanziellen Situation des Kantons könnte sich bei diesem Projekt eine Neubeurteilung auszahlen, um die Attraktivität der Radwegverbindung zwischen Langenthal und St. Urban deutlich zu erhöhen.

Fragen:

1. Wie viele Beschwerden sind im Projekt Neubau Radweg Moos hängig?
2. Wie ist der Bearbeitungsstand bei diesem Verfahren?
3. Wann kann mit einem Entscheid gerechnet werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Gegen den Strassenplan «Neubau Radweg Moos» (Verfügung BVD vom 5. Mai 2023) ist vor dem Regierungsrat des Kantons Bern eine Beschwerde hängig.

Frage 2
Das für die Instruktion des Beschwerdeverfahrens zuständige Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) hat das Verfahren mit Blick auf die Verfahrensdauer priorisiert. Der Entscheidentwurf ist in Erarbeitung.

Frage 3
Das Rechtsamt der DIJ wird dem Regierungsrat voraussichtlich im Herbst, spätestens aber bis Ende Jahr, den Beschwerdeentscheid zur Beschlussfassung vorlegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 47 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) Beantwortung: DIJ

Wie lange dürfen ausländische Fahrende auf dem Transitplatz Wileroltigen bleiben?

Der Betrieb des Transitplatzes Wileroltigen wurde im Frühjahr 2025 aufgenommen. Für diesen ist der Kanton zuständig. Der Platz ist ausschliesslich für ausländische Fahrende bestimmt.

Fragen:

1. Wie lange darf sich eine ausländische Fahrende oder ein ausländischer Fahrender maximal auf dem Transitplatz «einmieten»?

2. Wie stellt der Kanton sicher, dass die eidg. ausländerrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nach AIG und FZA eingehalten werden (z. B. Touristinnen und Touristen max. 3 Monate)?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Platzordnung (Art. 7) sieht einen Aufenthalt von zwei Wochen vor, mit der Möglichkeit zur Verlängerung, je nach Verfügbarkeit und Nachfrage.

Frage 2
Bei den ausländischen Fahrenden, die sich in der Schweiz aufhalten, handelt es sich erfahrungsgemäss um EU/EFTA-Staatsangehörige. Diese können sich für einen Aufenthalt von drei Monaten bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Da sie für die Einreise in die Schweiz weder ein Visum noch eine Einreisebewilligung benötigen, ist für die Polizei nur sehr schwer nachweisbar, ob es sich im Zeitpunkt der Kontrolle noch um einen bewilligungsfreien Aufenthalt handelt.

Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedürfen die Fahrenden wie alle anderen EU/EFTA-Staatsangehörigen einer Bewilligung. Die Überprüfung der entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen untersteht dem Amt für Wirtschaft resp. der Arbeitsmarktkontrolle.

Für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bedürfen die Fahrenden einer Bewilligung, die die Regierungsstatthalterämter erteilen. Die Überprüfung der entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen untersteht wiederum dem Amt für Wirtschaft resp. der Arbeitsmarktkontrolle.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 48 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) Beantwortung: DIJ

Ist eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der Altstadt ortsbildverträglich?

Die Motion 2025.SR.0192 im Stadtrat von Bern verlangt durch Änderung des Beflaggungsreglements eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der historischen Altstadt von Bern anstelle der bisherigen Flaggen Schweiz, Bern, Alt-Bern.

Fragen:

1. Ist eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der historischen Altstadt von Bern mit übergeordnetem Recht (Denkmalpflege, ISOS, UNESCO) vereinbar?

2. Ist eine ganzjährige, durch eine Gemeinde-Reglementsänderung veranlasste LGBT-Beflaggung an Behördengebäuden oder öffentlichen Plätzen vereinbar mit der politischen und konfessionellen Neutralität von Behörden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Denkmalpflegegesetzes wurden der Einwohnergemeinde Bern mit Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002 die Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich aus der Denkmalpflege- und Baugesetzgebung für Baudenkmäler und Ortsbilder auf dem Gebiet der Stadt Bern ergeben. Die Beurteilung der denkmalpflegerischen Vereinbarkeit von Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Bern obliegt damit der städtischen Denkmalpflege.

Frage 2
Die Beflaggung öffentlicher Gebäude ist Teil der kommunalen Organisationsautonomie. Es gibt diesbezüglich keine übergeordnete Gesetzgebung, die Vorgaben macht. Entsprechende Reglemente werden auch nicht durch den Kanton bzw. das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Zudem stellt die LGBT-Bewegung keine Religion oder Weltanschauung dar (vgl. dazu z. B. BGE 119 Ia 178, E. 4b).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 02.08.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: SID

Und wie ist es jetzt um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorbestands bestellt?

Im Zuge der Dekarbonisierung muss die Elektrifizierung auch im Traktorbereich erfolgen, dies insbesondere in der Landwirtschaft. Für landwirtschaftliche Betriebe ergibt sich dadurch unter geeigneten Umständen der Vorteil, dass der Strom für den Betrieb der eigenen Traktoren direkt vor Ort mittels Photovoltaikanlage produziert werden kann.

Vor bald drei Jahren schrieb der Regierungsrat in Beantwortung einer Anfrage[3], dass der Kanton Bern über mindestens 57 Traktoren verfüge, von denen kein einziger ein Elektrotraktor sei. Tendenziell im Widerspruch dazu schrieb er, die Ämter seien im Rahmen der kantonalen Fahrzeugstrategie angewiesen, ihre Fahrzeuge möglichst auf alternative Antriebe umzustellen.

Seit damals hat sich die Technik in allen relevanten Bereichen (Elektrotraktoren, Ladeinfrastruktur, Photovoltaik) weiterentwickelt. Darum interessiert, ob der Kanton mittlerweile mit der Elektrifizierung seines Traktorbestands begonnen hat.

Da sich bei der Beantwortung der oben erwähnten Anfrage zeigte, dass der Traktorbestand nicht innert weniger Tage ermittelt werden kann, wird diese Anfrage mit einem Monat Vorlauf auf die Session eingereicht.

Fragen:

1. Wie viele Traktoren (gegliedert nach Modell, Antriebsart und Standort) befinden sich im Fahrzeugpark des Kantons Bern?

2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Agrarkanton Bern bei der Elektrifizierung des Traktorbestands eine Vorreiterrolle haben sollte?

3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Kanton Bern als Eigentümer des (noch) grössten Landwirtschaftsbetriebs im Kanton Bern eine Vorreiterrolle haben sollte?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Stand Anfang August 2025 befinden sich im Kanton Bern insgesamt 1180 Fahrzeuge der Art «Traktor» und 28 299 Fahrzeuge der Art «Landwirtschaftlicher Traktor» im Verkehr (Fahrzeuge von Privaten und im Staatsbesitz). Insgesamt verfügen lediglich 5 Fahrzeuge der Art «Traktor» über einen Elektroantrieb.

Aus der nachfolgenden Aufstellung der kantonseigenen Fahrzeuge kann entnommen werden, dass die Kantonsverwaltung über keine elektrisch angetriebenen Traktoren verfügt. Die Tabelle umfasst eine grosse Bandbreite an Maschinen, von Rasenmähern zum Geländeunterhalt bis hin zu landwirtschaftlichen Grosstraktoren.

[3] Anfrage 7 der Wintersession 2022 («Wie ist es um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorenbestands bestellt?», https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/696af15de5ee40818465dbea3e07c180-332/7/2022.GRPARL.2-Beilage-D-258185.pdf, S. 5 f.).

Amt	Standort	Nr.	Fahrzeugart	Modell-Bezeichnung	Antriebsart
AJV	Witzwil	1	Traktor	John Deere 8520	Diesel
AJV	Witzwil	2	Traktor	John Deere 5125R	Diesel
AJV	Witzwil	3	Traktor	John Deere 6100 M	Diesel
AJV	Witzwil	4	Traktor	John Deere 6120 M	Diesel
AJV	Witzwil	5	Traktor	John Deere 6930 Cab A	Diesel
AJV	Witzwil	6	Traktor	John Deere 6150R	Diesel
AJV	Witzwil	7	Traktor	John Deere 6150 DD	Diesel
AJV	Witzwil	8	Traktor	John Deere 6330 Cab A	Diesel
AJV	Witzwil	9	Traktor	John Deere 6120 M	Diesel
AJV	Witzwil	10	Radlader	Caterpillar TH 407	Diesel
AJV	Witzwil	11	Traktor	John Deere 6200 Cab A	Diesel
AJV	Witzwil	12a	Radlader	Merlo P 40.7	Diesel
AJV	Witzwil	12b	Radlader	Merlo P 40.7	Diesel
AJV	Witzwil	12c	Radlader	Claas Scorpion	Diesel
AJV	Witzwil	12d	Radlader	Kramer 10.5	Diesel
AJV	Witzwil	12e	Radlader	MF TH 8043	Diesel
AJV	Witzwil	13	Traktor	John Deere 6120 M	Diesel
AJV	Witzwil	14	Traktor	John Deere 5065 E	Diesel
AJV	Witzwil	15	Spritze	Berthoud Raptor 3240	Diesel
AJV	Witzwil	16	Traktor	John Deere 5065 E	Diesel
AJV	Witzwil	17a	Traktor	Kubota M 4073	Diesel
AJV	Witzwil	17b	Geräteträger	Fobro Mobil	Diesel
AJV	Witzwil	18	Traktor	John Deere 6310 Cab A	Diesel
AJV	Witzwil	19	Traktor	John Deere 5315 F	Diesel
AJV	Witzwil	20	Mähdrescher	Claas Lexion 750	Diesel
AJV	Witzwil	21	Traktor	John Deere 5100 R	Diesel
AJV	Witzwil	22	Traktor	John Deere 6125 M	Diesel
AJV	Witzwil	23	Mischwagen	Siloking Self 16	Diesel
AJV	Witzwil	24	Traktor	John Deere 6135 R	Diesel
AJV	Witzwil	25	Traktor	John Deere 5065 E	Diesel
AJV	Witzwil	26	Häcksler	Claas Jaguar 850	Diesel
AJV	Witzwil	27	Traktor	John Deere 6120 M	Diesel
AJV	Witzwil	29	Traktor	John Deere 5065 E	Diesel
TBA	Innertkirchen	30	Traktor	Steyr	Diesel
TBA	Interlaken	31	Traktor	Steyr	Diesel
TBA	Lyss	32	Traktor	ICB Fastrac 4190	Diesel
TBA	Lyss	33	Traktor	ICB Fastrac 2155	Diesel
TBA	Zweisimmen	34	Traktor	RIGITRAC SKH 95	Diesel
TBA	Kirchenthurnen	35	Traktor	John Deere 3720	Diesel
AJV	St. Johannsen	36	Traktor	John Deere 6130R	Diesel
AJV	St. Johannsen	37	Traktor	John Deere 6120M	Diesel
AJV	St. Johannsen	38	Traktor	John Deere 5720	Diesel
AJV	St. Johannsen	39	Traktor	McCormick MTX 150	Diesel
AJV	St. Johannsen	40	Traktor	McCormick X60.40	Diesel
AJV	St. Johannsen	41	Traktor	McCormick C-Max 95	Diesel
AJV	St. Johannsen	42	Traktor	McCormick C-Max 95 Frontlader	Diesel
AJV	St. Johannsen	43	Traktor	McCormick C80L	Diesel

Amt	Standort	Nr.	Fahrzeugart	Modell-Bezeichnung	Antriebsart
AJV	St. Johannsen	44	Traktor	Same Dorado	Diesel
AJV	St. Johannsen	45	Traktor	Claas Nexos 240 VL	Diesel
TBA	Bern	46	Traktor	Rigitrac SKH 75	Diesel
TBA	Diesse	47	Tracteur	Lindner Lintrac 90	Diesel
AWA	Ins	48	Traktor	Fendt 211	Diesel
AWA	Ins	49	Traktor	Fendt 314	Diesel
AWW	Ins	50	Traktor	Fendt 516	Diesel
AWA	Worben	51	Traktor	Claas Arion 450	Diesel
AWA	Dotzigen	52	Traktor	Fendt 211	Diesel
AWA	Dotzigen	53	Traktor	Fendt 308	Diesel
AWA	Ins	54	Geräteträger	Mecalac 12 MTX	Diesel
MBA	Oeschberg	56	Kommunaltraktor	Kubota RX 2350	Diesel
AWN /NGA	Kleiner Rugen	57	Traktor	Fendt	Diesel
AWN /NGA	Kleiner Rugen	58	Traktor	Reform Muli 600	Diesel
AWN /SFB	Interlaken	59	Forstspezialmaschine	Welte W 130	Diesel
AWN /SFB	Bowil	60	Forstspezialmaschine	HSM 805-HD	Diesel
AWN /SFB	Bowil	61	Traktor	Valtra 6550	Diesel
AWN /SFB	Rüschegg	62	Forstspezialmaschine	HSM 805-HD	Diesel
AWN /SFB	Rüschegg	63	Forstspezialmaschine	Timberjack 240 B	Diesel
AWN /SFB	Rüschegg	64	Traktor	Valtra 6400	Diesel
AWN /SFB	Schwarzenegg	65	Forstspezialmaschine	HSM 805-HD	Diesel
AWN /SFB	Schwarzenegg	66	Traktor	Valtra 6550	Diesel
AWN /SFB	Grafenried	67	Forstspezialmaschine	HSM 805-HDF	Diesel
AWN /SFB	Grafenried	68	Traktor	Fendt 306L	Diesel
AWN /SFB	Court	69	Forstspezialmaschine	HSM 805-HD	Diesel
AWN /SFB	Court	70	Traktor	John Deere 6310	Diesel
AWN /SFB	Rüeggisberg	71	Traktor	Renault 651-4	Diesel
AWN /SFB	Lobsigen	72	Traktor	Fiat 540	Diesel
AWN /SFB	Lobsigen	73	Traktor	Case-International 4215	Diesel
AWN /SFB	Lobsigen	74	Traktor	McCormick CX 90	Diesel
Kapo	Bern	75	Traktor	John Deere 2320	Diesel
Kapo	Bern	76	Traktor	John Deere 3320	Diesel
Kapo	Moutier	77	Traktor	John Deere 2520	Diesel
Kapo	Biel	78	Traktor	John Deere 2520	Diesel
Kapo	Ittigen	79	Traktor	John Deere 3045	Diesel
Kapo	Interlaken	80	Traktor	John Deere 3039	Diesel
KJA/ SHE	Erlach	81	Traktor	Fendt 210	Diesel
MBA	Bern Kirchenfeld	82	Traktor	Iseki 2160	Diesel
MBA	Bern Kirchenfeld	83	Traktor	4Wd 2026R John Deere	Diesel
MBA	Bern Kirchenfeld	84	Traktor	2WD X350R John Deere	Diesel
MBA	Bern Neufeld	85	Traktor	ISEKI TMG 18 H	Diesel

Amt	Standort	Nr.	Fahrzeugart	Modell-Bezeichnung	Antriebsart
MBA	Köniz Lebermatt	86	Traktor	John Deere XUV 855D	Diesel
MBA	Münchenbuch-see Hofwil	87	Traktor	John Deere 2320	Diesel
MBA	Münchenbuch-see Hofwil	88	Traktor	John Deere X948	Diesel
MBA	Biel	89	Traktor	Stiga Park 750 PWX	Benzin
MBA	Interlaken	90	Traktor	John Deere 4100	Diesel

Frage 2
Die kantonale Energiestrategie legt fest, dass 50 Prozent der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge im Jahr 2035 einen klimaneutralen Antrieb aufweisen. Damit hat der Regierungsrat die Absicht bekundet, dass auch in der Landwirtschaft klimaneutrale Fahrzeuge einzusetzen sind.

Allerdings werden landwirtschaftliche Traktoren mit Elektroantrieb von den Herstellern erst seit kurzer Zeit und nur sehr vereinzelt angeboten. Deshalb gibt es im Kanton Bern im Moment noch kaum Elektrotraktoren.

Bund und Kanton unterstützen die Anschaffung von Elektrotraktoren ab 30 kW bis Ende 2028 mit einer Finanzhilfe von je 100 Franken, also insgesamt 200 Franken pro kW (vgl. Anhang 6, Ziff. 3.4.1 zur Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft [SVV; SR 913.1]).

Frage 3
Der Regierungsrat unterstützt die Dekarbonisierung des eigenen Fahrzeugbestandes. Dies widerspiegelt sich auch in der Fahrzeugstrategie des Kantons Bern.

Für künftige Neuanschaffungen wird stets auch geprüft, ob die Anschaffung von Elektrotraktoren sinnvoll ist. Die Lebensdauer eines Traktors ist jedoch auf mindestens 20 Jahre ausgelegt. Vor diesem Zeitpunkt macht ein verfrühter Ersatz weder ökologisch noch ökonomisch Sinn.

Die JVA Witzwil ist darauf bedacht, wenn immer möglich, Elektrofahrzeuge einzusetzen. So verfügt die JVA Witzwil über zwei Stapler, zwei Elektrohubwagen, eine Bodenfräse, mehrere Freischneider, einen Rasenmäher und seit neustem eine Arbeitsbühne Obst mit Elektroantrieb.Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 05.08.2025

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP) Beantwortung: SID

Fragen zur Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 13. Juni 2025

Am Freitag, 3. Juni, publizierte die SID im Auftrag von Regierungsrat Philippe Müller eine Medienmitteilung[4] mit dem Titel «Entlastung für den bernischen Justizvollzug» zur Überbelegung der Regionalgefängnisse.

Darin bezieht der Sicherheitsdirektor wertend Position zu mehreren parlamentarischen Vorstössen, die noch nicht vom Gesamtregierungsrat behandelt wurden. Ein Vorstoss[5] wird dreimal als «untauglich» bezeichnet, ein anderer[6] als «prüfenswert», aber mit begrenzter Wirkung. Ein dritter Vorstoss wird als «rasch und effektiv»[7] gelobt.

Weiter wirft der Sicherheitsdirektor der «Berner Zeitung», dem «Bund» und einem Strafrechtsprofessor «Desinformation» vor und behauptet, der Grosse Rat könnte dadurch zur Ablehnung einer Containerlösung bewogen worden sein. Unterschlagen wird, dass der Professor nicht nur eine Amnestie, sondern auch eine Vollstreckungsverjährung ins Spiel brachte.

Schliesslich nennt die SID als Ursache für Überbelegung die Einführung eines neuen Informatiksystems und bringt damit implizit die FIN ins Spiel.

Fragen:

1. Ist es üblich, dass einzelne Regierungsmitglieder öffentlich Position zu parlamentarischen Vorstössen beziehen, bevor diese vom Gesamtregierungsrat behandelt wurden?

2. Kann das Kollegialitätsprinzip verletzt werden, wenn einzelne Regierungsmitglieder ihre persönliche Position äussern?

3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Ursache der Überbelegung letztlich bei der FIN zu suchen ist und nicht auch bei der SID?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Nein, das ist nicht üblich.

Frage 2
Regierungsmitglieder dürfen in persönlichen Statements keine der Haltung des Regierungskollegiums widersprechenden Äusserungen machen. Dies würde dem Kollegialitätsprinzip widersprechen.

Frage 3
Für den Regierungsrat ist die Verschärfung der Belegungssituation in Berner Gefängnissen angesichts der 14 000 aufgestauten Urteilen, die seit 2024 zusätzlich zu den jährlich regulären 20 000 Urteilen in den Vollzug gelangen, gut nachvollziehbar. Die durch den Wechsel eines IT-Systems im Kanton Bern entstandenen Verzögerungen verschärfen die Belegungssituation bis heute. Das war zum Zeitpunkt der

[4] https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=e1662e9a-245f-4909-98e2-b5c139468184.
[5] Motion «Einmalige Amnestie für Ersatzfreiheitsstrafen» (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=464ccb0929a44c10a39e4bc4492c999f).
[6] Motion «Standesinitiative: ‹Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe bei Personen, die eine Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlen›» (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=f86445217bee448bb50a7451de98265c).
[7] Motion «Temporäre Containeranlage zur Entlastung des Berner Strafvollzugs» (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=f1e794f290a04f10ba150cfcf7063179).

erwähnten Medienmitteilung schon längere Zeit öffentlich bekannt. Die Ursachen der Überbelegung liegen primär bei den Delinquentinnen und Delinquenten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Beantwortung: SID

Anwendung von KI-Systemen und Algorithmen in Aufgabenbereichen der Sicherheitsdirektion

KI-Systeme und automatisierte Analyseprogramme werden in immer mehr Fachgebieten eingesetzt, z. B. um Daten zu analysieren, Vorhersagen zu machen, Muster zu erkennen, Diagnosen zu stellen oder zu bewerten. Auch in der Strafverfolgung, bei vorausschauender Polizeiarbeit, bei der Beurteilung des Rückfallrisikos von Straftätern usw. können KI-Systeme zum Einsatz kommen.

Im strategischen Ziel «Digitale Transformation» plant der Kanton Bern gemäss Richtlinien der Regierungspolitik, die digitale Transformation zu nutzen, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Die Potenziale der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) sollen zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung geprüft und erschlossen werden.

Es stellt sich die Frage, inwieweit KI-Systeme in Strafverfolgung, Justizvollzug und anderen Bereichen der Sicherheitsdirektion eingesetzt aktuell werden.

Fragen:

1. In welchen Aufgabenbereichen werden KI-Systeme und Algorithmen in den Ämtern der Sicherheitsdirektion, einschliesslich der Kantonspolizei eingesetzt?

2. Welche KI-Systeme und Algorithmen werden verwendet?

3. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Einsatz dieser Systeme?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Ein Algorithmus ist eine klare, endliche Abfolge von Anweisungen, die ein Problem löst oder eine Aufgabe ausführt.[8] Ohne Algorithmen sind heutige Computerprogramme undenkbar. Der Regierungsrat fokussiert in seiner Antwort darum auf KI-gestützte Systeme.**Frage 1**
Primäre Verwendung der gängig bekannten KI-Systeme (wie z. B. ChatGPT) erfolgt zur Unterstützung von Arbeitsprozessen (Zusammenfassen von Texten, Formulierungshilfe für Power-Point-Folien etc.). Darüber hinaus wird BE NMT (DeepL Pro) für Übersetzungen im internen Gebrauch verwendet. Personendaten und klassifizierte Informationen dürfen dabei nicht bearbeitet werden.

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) sowie das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) bieten auf ihren Webseiten einen Chatbot an.

In der Kantonspolizei wurden bisher nur vereinzelt KI-Anwendungen eingesetzt, z. B. zur Zusammenstellung von Ausbildungsinhalten oder für Wissensfragen zu Abläufen oder Vorschriften. Ein erster Pilotversuch mit KI ist bei der Transkription von gesprochener Sprache im Rahmen von Einvernahmen ab Ende August 2025 geplant. Es handelt sich dabei um eine Versuchsanordnung in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.

[8] Begriffsdefinition Wikipedia

Frage 2
Das BSM verwendet die Chatbotlösung des kantonalen Informatikamts (KAIO). Der Chatbot des SVSA ist als FAQ-Bot konzipiert und nutzt die Website als Datenquelle. Bei der für Einvernahmen künftig durch die Kantonspolizei verwendeten Software handelt es sich um voscriba der Firma recapp.

Frage 3
Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme und Transkription bei Einvernahmen durch die Kantonspolizei wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem neuen Art. 78a Strafprozessordnung (SR 312.0, StPO), in Kraft seit 1.1.2024, geschaffen. Die Anwendungen des BSM und SVSA stützen sich auf Art. 18 Abs. 2 Bst. c der Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV) und die darauf basierende Weisung über den Umgang mit ICT in der Kantonsverwaltung. Im Übrigen stützt sich die Datenbearbeitung auf die allgemeinen Grundsätze und Kompetenzen, die sich aus dem jeweiligen Sacherlassen und der Datenschutzgesetzgebung ergeben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: SID

Wie viel Steuergeld hat die Untersuchung des Wolfabschusses in Schattenhalb gekostet?

Im April 2025 wurde in Schattenhalb bei Meiringen BE eine trächtige Wölfin tot aufgefunden. Gemäss Medienberichten geht der Kanton davon aus, dass das Raubtier gewildert wurde.

Fragen:

1. Wie viel hat die Untersuchung des Falls gekostet (Gesamtkosten inkl. Aufwände für Hausdurchsuchungen usw.)?
2. Stimmt es, dass gewissen Personen im Rahmen der Ermittlungen das Mobiltelefon entzogen wurde?
3. Was ist das Ergebnis der Untersuchung?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 bis 3

Im vorliegenden Fall läuft unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland eine Strafuntersuchung. Der Regierungsrat kann sich entsprechend nicht dazu äussern.

Die Orientierung der Öffentlichkeit durch die Staatsanwaltschaft richtet sich nach Artikel 74 der eidgenössischen Strafprozessordnung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: SID

Wie lautet die Verhaltensempfehlung des Regierungsrates gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, die offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?

Seit Januar 2025 gilt in der ganzen Schweiz das Verhüllungsverbot. Vermehrt stellt der Anfragesteller fest, dass diverse, offensichtliche Verstösse hiergegen stattfinden.

Fragen:

1. Welche Massnahmen, wie beispielsweise die Alarmierung der Polizei, sollten Bürgerinnen und Bürger treffen, die im Kanton Bern offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?

2. Wie stellt die Kantonspolizei sicher, dass Personen, die ihr Gesicht mit Kopftüchern und Masken (z. B. Hygienemasken oder Ähnliches) verhüllen, legal handeln (Kontrolle des Vorhandenseins eines offiziellen Ausnahmegrunds)?

3. Stellt auch der Regierungsrat fest, dass diverse Personen das Verhüllungsverbot missbräuchlich mit Hygienemasken oder Ähnlichem zu umgehen versuchen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Bürgerinnen und Bürger, die Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen, können dies der Polizei melden. Unzulässig wäre indes ein Festhalten bis zum Eintreffen der Polizei oder anderweitiger Zwang gegenüber Personen, die einzig gegen das Verhüllungsverbot verstossen.

Frage 2

Der Bundesgesetzgeber hat sich in der Botschaft zum Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) eingehend mit der Frage beschäftigt, ob bei Trägerinnen und Trägern von Hygienemasken zur Verhinderung von Missbräuchen ein ärztliches Attest verlangt werden soll und hat sich klar dagegen entschieden. Es ist folglich im BVVG keine gesetzliche Grundlage enthalten, die es erlauben würde, Atteste einzufordern.

Frage 3

Da kein ärztliches Attest oder sonstiger Nachweis über gesundheitliche Gründe verlangt wird, kann keine Aussage zu Umgehungsabsichten gemacht werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 15.08.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: GSI

Ethikkommission KEK-BE

Die Mitglieder der Ethikkommission des Kantons Bern werden durch den Regierungsrat bestimmt.

Dabei sind die Minimalvorschriften des Bundes zur Besetzung einzuhalten. Diese Vorschriften umfassen jedoch keine Vertreterinnen und Vertreter der Pharmabranche, der Medizinaltechnik-Branche und der Gesundheitsligen (Krebsliga, Lungenliga usw.). Entsprechend sind diese Interessengruppen nicht in der KEK-BE vertreten. Dies wäre jedoch ohne weiteres möglich, da die gesetzlichen Grundlagen nur eine Mindestvertretung vorschreiben.

Da die Gesundheitsligen und die Pharma- und Medtechbranche nicht vertreten sind, werden wichtige Aspekte und Anliegen bei der Beurteilung von Studien und Experimenten nicht berücksichtigt.

Insbesondere wird der medizinische und wirtschaftliche Nutzen einer Forschung nicht ausreichend den ethischen Risiken gegenübergestellt.

Der Kanton Bern will den Medizinalstandort gezielt fördern. Eine dem Fortschritt offen gegenüberstehende Ethikkommission ist ein Baustein dieser Förderung. Durch die Einbindung von Fachpersonen aus der Industrie können innovative Methoden, neue Technologien und aktuelle Forschungserkenntnisse gezielter in die Beurteilung einfliessen. Das erleichtert die Zulassung innovativer Projekte und trägt zur Standortattraktivität bei.

Die Einbindung von Organisationen wie Gesundheitsligen stärkt die Legitimität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Kommission.

Der stetige Fortschritt in Medizintechnik und Forschung sowie die Herausforderungen durch komplexer werdende Studien erfordern eine kontinuierliche Erweiterung der Expertise in den Kommissionen. Die Einbindung zusätzlicher Akteurinnen und Akteure stellt sicher, dass die KEK-BE auch in Zukunft entscheidungsfähig bleibt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Pharma- und Medtechbranche in die KEK-BE zu wählen?

2. Ist der Regierungsrat bereit, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesundheitsligen in die KEK-BE zu wählen?

Antwort des Regierungsrates

Die kantonale Ethikkommission Bern (KEK Bern) ist zuständig ist für Forschungsprojekte mit und am Menschen, die im Kanton Bern sowie im deutschsprachigen Teil der Kantone Freiburg und Wallis durchgeführt werden. Sie überprüft gemäss Artikel 51 des Humanforschungsgesetzes (HFG)[9], ob die ethischen, wissenschaftlichen, und rechtlichen Anforderungen erfüllt und ob der Schutz der betroffenen Personen bzw. ihrer Daten und Proben gewährleistet ist. Der medizinische Nutzen und die Qualität der beabsichtigten Forschung sind zwei weitere wesentliche Punkte, die ebenfalls immer vertieft geprüft werden (Art. 4-10 HFG). Obwohl die Ethikkommissionen in der Schweiz kantonal bzw. regional organisiert

[9] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG; SR 810.30)

und finanziert sind, sind ihre Aufgaben und Kompetenzen durch das HFG national geregelt. Auch wird sichergestellt, dass alle Gesuche nach den gleichen Kriterien geprüft und beurteilt werden (Art. 54, 55 HFG).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat einzig die Präsidentin oder den Präsidenten der KEK Bern wählt (auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nach Konsultation der Bildungs- und Kulturdirektion BKD). Die weiteren Mitglieder werden durch die Direktorin oder den Direktor der GSI gewählt, auch hier nach Konsultation der BKD (Art. 3 KEKV[10]). Generell stellt die Rekrutierung von qualifizierten Personen für die KEK Bern eine Herausforderung dar.

Frage 1
Gemäss Artikel 52 HFG üben die Ethikkommissionen ihre Aufgaben fachlich unabhängig aus, ohne diesbezüglich Weisungen der Aufsichtsbehörde zu unterliegen. Mitglieder der KEK sind aufgrund ihrer Fachkompetenz in ihren Bereichen gewählt, und sie vertreten ausdrücklich nicht die Institutionen, in denen sie beruflich tätig sind. Die Mitglieder müssen denn auch ihre Interessenbindungen offenlegen und bei Befangenheit sowohl bei der Beurteilung wie auch beim Entscheid in den Ausstand treten.

Die Gründe für den Ausstand werden in Artikel 4 der Organisationsverordnung zum HFG (OV-HFG)[11] genannt. So müssen Mitglieder u. a. in den Ausstand treten, wenn sie selbst am Forschungsprojekt mitwirken, aus anderen Gründen ein persönliches Interesse haben oder in der Sache befangen sind, was eine mögliche Verletzung der Vertraulichkeit der eingereichten Dokumente und Daten oder einen möglichen Wissensvorteil durch die Kenntnis spezifischer Informationen beinhalten kann. Konsequenterweise müssten daher Personen mit einer Anstellung im Pharma- oder Medizinaltechnikbereich bei allen Gesuchen aus der Industrie in den Ausstand treten, was deren Beitrag an den Auftrag der Ethikkommission stark reduzieren würde. Daher scheint aus Sicht des Regierungsrates die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters der Pharma- und Medizinaltechnikbranche nicht zielführend.

Zudem weist die KEK Bern darauf hin, dass für die wissenschaftliche Beurteilung von Projekten aus den genannten Branchen das nötige Wissen in der Kommission vorhanden ist.

Frage 2
Eine Ethikkommission für die Forschung setzt sich gemäss Artikel 1 OV-HFG aus Personen zusammen, die über ausgewiesene Fachkenntnisse in verschiedenen Bereichen verfügen, wie bspw. Medizin, Pharmazie, Psychologie, Pflege, Biologie, Recht, Informationstechnologie im Gesundheitsbereich. Zudem müssen die Mitglieder über Erfahrung in der Durchführung von Forschungsprojekten verfügen oder eine entsprechende Ausbildung besucht haben. Die denkbaren Kenntnisse von potenziellen Vertreterinnen und Vertreter von Gesundheitsligen sind bereits in der aktuellen Zusammensetzung der KEK Bern vorhanden: So ist z. B. der Bereich Onkologie (Krebsliga) von erfahrenen Onkologen, Onko-Chirurginnen und Pädiatern, und der Bereich Thoraxmedizin/Pneumologie (Lungenliga) durch erfahrene Pneumologinnen, Internisten und Thoraxchirurginnen abgedeckt. Ebenso verhält es sich mit weiteren Fachbereichen. Dem stetigen Fortschritt in Medizintechnik und Forschung sowie den Herausforderungen durch komplexer werdende Studien wird die KEK Bern somit nach wie vor gerecht. Auch müssen in den Ethikkommissionen die Interessen der Patientinnen und Patienten durch eine oder mehrere Personen vertreten werden (Art. 1 Abs. 1 Bst. b OV-HFG).

Verteiler
– Grosser Rat

[10] Verordnung vom 20. August 2014 über die kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEKV; BSG 811.05)
[11] Organisationsverordnung vom 20. September 2013 zum Humanforschungsgesetz (Organisationsverordnung HFG, OV-HFG; SR 810.308)

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 | Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/-in)
Lerch (Langenthal, SVP)

Beantwortung: GSI

Darlehen und Bürgschaften des Kantons an regionale Spitalzentren (RSZ)

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren verschiedene regionale Spitalzentren (RSZ) mit Darlehen und Bürgschaften unterstützt, namentlich gestützt auf den öffentlich einsehbaren Beschluss GRB 3356/2006. Mit dem Rettungsschirm (GRB vom 11. Juni 2024) gelten für neu gewährte Darlehen zusätzliche Auflagen.

Mehrere RSZ sind oder geraten unter finanziellen Druck, insbesondere wenn sie Mittel aus dem Rettungsschirm beantragen müssen. Es zeigt sich jedoch, dass nicht alle Spitalzentren in der Vergangenheit in gleichem Umfang oder zu denselben Konditionen unterstützt wurden.

Für eine sachgerechte und faire Behandlung aller RSZ ist es deshalb notwendig, einen vollständigen Überblick über die bisherigen Unterstützungsleistungen des Kantons sowie die dafür geltenden Konditionen und Auflagen zu erhalten. Erst auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, wie Leistungen (oder auch Dienstleistungen und Schliessungen in den einzelnen Spitälern) gewährt oder allenfalls gekürzt werden sollen, ohne einzelne Standorte einseitig zu benachteiligen.

Fragen:

1. Welche RSZ erhielten bis heute gestützt auf den GRB 3356/2006 vom Kanton Darlehen mit bzw. ohne Rangrücktritt oder Bürgschaften, die noch bestehen (Angabe der RSZ und der Bürgschaften sowie der Darlehen jeweils mit bzw. ohne Rangrücktritt)?

2. Zu welchem Zins wurden die Darlehen jeweils gewährt?

3. Welche der für Darlehen aus dem Rettungsschirm (GRB vom 11.6.2024) neu geltenden Auflagen wurden auch bereits den RSZ auferlegt, die einzig nach früherem Recht ein Darlehen erhielten?

Antwort des Regierungsrates
Frage 1
Eine Übersicht über die auf Basis des GRB 3356/2006 gewährten Darlehen und Bürgschaften wird jährlich erstellt und im Anhang des Geschäftsberichts publiziert. Die folgende Tabelle zeigt den Stand per 31. Dezember 2024:

RSZ	Übersicht Darlehen und Bürgschaften für RSZ			
	Datum	Bürgschaften Kanton		Darlehen Kanton in CHF
		Betrag in CHF	Bank	
InsG AG				
SRO AG	07.08.2013	18 000 000	BEKB	
	24.01.2024			4 000 000
SE AG	30.03.2023	7 200 000	BEKB	
	08.03.2023	6 000 000	CS/Anleihe	
	30.06.2021			36 000 000
SNBI AG				
SZB AG	21.11.2007	12 000 000	UBS	
	14.04.2008	4 800 000	BEKB	
STS AG				
FMI AG	12.09.2022	3 950 000	Raiffeisen	
	03.11.2022	3 250 000	Bank EKI	
RdA SA				
Total		**55 200 000**		**40 000 000**

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass heute vornehmlich Bürgschaften noch weiterbestehen.

Der aufgeführte Darlehensvertrag der SRO AG über 4 Millionen Franken endete per 31. Dezember 2024. Es gibt also aktuell nur noch ein laufendes Darlehen, welches gemäss GRB 3356/2006 gewährt wurde, nämlich dasjenige an die SE AG. Für dieses Darlehen wurde im Jahr 2021 ein Rangrücktritt vereinbart.

Die unter Ziffer 3 von GRB 3356 verbleibenden reservierten Mittel dürfen gemäss Auflagen zum GRB vom 11. Juni 2024 betreffend Liquiditätssicherung nicht mehr verwendet werden. Es wurden seit Beschluss über diesen GRB keine neuen Darlehen auf Basis des GRB 3356/2006 gewährt.

Frage 2
Für das Darlehen, welches gemäss GRB 3356/2006 an die SE AG gewährt wurde, wurde ein Zinssatz von 0,25 Prozent p. a. vereinbart.

Frage 3
Die für Darlehen geltenden Auflagen hat der Grosse Rat am 11. Juni 2024 bei der Behandlung des Geschäfts zur Liquiditätssicherung von Listenspitäler festgelegt. Solche Auflagen wurden den RSZ, die einzig nach früherem Recht ein Darlehen erhielten, nicht auferlegt.

D. h. das Darlehen, welches auf Basis des GRB 3356/2006 an die SE AG gewährt wurde, enthält diese Auflagen nicht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 46 — Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Langenthal, SP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)

Beantwortung: GSI

Offensichtlich ungenügende regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG – Was unternimmt der Regierungsrat und was sind die Rechtsfolgen?

Die regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 22 Absatz 3 des Spitalversorgungsgesetzes. Aktuell ist nur 1 Mitglied (von 7) im VR der SRO AG in der Region Oberaargau wohnhaft. Die vom Gesetzgeber geforderte «angemessene regionale Vertretung» wird dadurch nicht erfüllt. Angemessen in diesem Kontext wäre nach Ansicht von Rechtsprofessorinnen und Rechtsprofessoren, Juristinnen und Juristen und auch von Laiinnen und Laien (gesunder Menschenverstand) eine regionale Vertretung von 4, mindestens aber 3 Personen im VR der SRO AG, die in der Region wohnhaft sind. Es stellt sich vorliegend die Frage, wie der Regierungsrat einen Verwaltungsrat wählen konnte, der nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben (und übrigens auch nicht statutenkonform) zusammengesetzt ist. Im Vorstoss 078-2025 betont der Regierungsrat explizit die Bedeutung der regionalen Verankerung der Spital-VR! Bei der SRO AG hingegen soll dies nicht gelten. Wird hier mit unterschiedlichen Ellen gemessen?

Es stellt sich somit die Frage, was die Rechtsfolgen dieser klaren Untervertretung im VR der SRO AG sind? Dass bei einer angemessenen regionalen Vertretung im VR der SRO AG andere VR-Beschlüsse resultieren würden, ist offensichtlich. Dies insbesondere im Kontext mit der angekündigten Schliessung der Geburtenabteilung im SRO. Somit stellt sich die Frage, ob diese Beschlüsse nichtig oder bloss anfechtbar sind. An sich müsste sie der Regierungsrat wohl von Amtes wegen aufheben (kassieren) bis der VR rechtsgenüglich zusammengesetzt ist. Letzteres wäre auch politisch die korrekte Lösung.

Fragen:

1. Wann und wie gedenkt der Regierungsrat die offensichtliche und krasse Untervertretung der Region im Verwaltungsrat der SRO AG zu korrigieren?

2. Ist der Regierungsrat willens, die fraglichen Beschlüsse betreffend Geburtenabteilung aufzuheben oder verweist er auf den Rechtsweg (Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit)?

3. Gibt es solch krasse Untervertretungen von regionalen Vertreterinnen und Vertretern auch in anderen regionalen Spitalzentren (Benchmark)?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Das Spitalversorgungsgesetz (Art. 22) überträgt dem Regierungsrat die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an den Regionalen Spitalzentren. Dabei sind bei der Wahl des Verwaltungsrats die regionalen Interessen angemessen zu berücksichtigen (Abs. 3). Was diese «Angemessenheit» genau umfasst, hat der Gesetzgeber offengelassen. Hätte der Gesetzgeber in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats eine ausgebaute regionale Minderheit oder gar eine regionale Mehrheit als erforderlich erachtet, wäre dies so verankert worden.

Das Erfordernis der regionalen Vertretung hat der Regierungsrat in den Eignerstrategien für die Spitäler im (Mit-)Eigentum des Kantons Bern, aber auch im Anforderungsprofil für die Wahl der strategischen

Führungsorgane, welche publiziert sind, verankert[12]. Darin sind weitere Anforderungen, welche die einzelnen Mitglieder, das Gesamtgremium und das Präsidium zu erfüllen haben, definiert. So sind Fachkompetenzen, wie auch die angemessene Geschlechtervertretung, aufgeführt. Die Erfüllung der Anforderungen wird jeweils im Hinblick auf anstehende Verwaltungsratswahlen geprüft.

Die letzten Neu- resp. Ersatzwahlen in der SRO AG wurden ausgeschrieben und die Kandidierenden dem Regierungsrat mittels einer Longlist unterbreitet. Anlässlich der Wahlen an der Generalversammlung 2025 wurden – nach Rücktritt eines Mitglieds - fünf Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt; auf die Besetzung weiterer Sitze wurde aufgrund der bestehenden Liquiditätsprobleme und der laufenden Angebotskoordination mit der SE AG verzichtet. Zwischenzeitlich konnten diese Herausforderungen adressiert werden, so dass die Suche nach neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats aufgenommen wurde. Der Verwaltungsrat wird mit Daniel Schmid, wohnhaft in Seedorf und damit ausserhalb des Oberaargaus, präsidiert - eine Persönlichkeit, die durch die jahrelange Führung des traditionellen Familienbetriebs Fischer Spindle Group AG, Herzogenbuchsee, mit der Region Oberaargau tief verbunden ist.

Der Regierungsrat wird die regionale Vertretung spätestens im Hinblick auf die Wahlen bei der SRO AG an der Generalversammlung 2026, zusammen mit der Erfüllung der übrigen Anforderungen und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, überprüfen.

Frage 2
Der Regierungsrat ist befugt, über Spitallistenverfügungen zu entscheiden. Er sieht keinen Anlass, seinen Entscheid betreffend Anpassung Spitalliste der SRO AG (d. h. die Verfügung in Sachen Spitalliste Akutsomatik für die SRO AG – Aufhebung der Leistungsaufträge GEB1 und NEO1) vom 13. August 2025 aufzuheben.

Frage 3
In allen Verwaltungsräten der Regionalen Spitalzentren gibt es sowohl regionale als auch ausserregionale Vertretungen. Einen definierten Benchmark oder gar eine gesetzliche Vorgabe bezüglich regionaler Vertretungen gibt es nicht. Derzeit nehmen in den weiteren regionalen Spitalzentren zwei (STS AG, RdA SA) und drei (SZB AG, SE AG, FMI AG) regionale Mitglieder in den jeweiligen Verwaltungsräten Einsitz.

Verteiler
– Grosser Rat

[12] https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitalstrategie.html, zuletzt abgerufen am 25. August 2025.

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 Eingereicht am: 11.06.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: FIN

Individualbesteuerung – Folgen für den Kanton Bern

Der Ständerat stimmte Anfang Juni einem Kompromiss bei der Individualbesteuerung zu. Beim Geschäft handelt es sich um einen indirekten Gegenvorschlag zur eidg. Volksinitiative der FDP-Frauen Schweiz mit dem Titel: «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das vorgeschlagene Modell der Individualbesteuerung und dessen Ausgestaltung?

2. Wie viele neue Steuererklärungen würde die Einführung der Individualbesteuerung nach sich ziehen?

3. Wie viele zusätzliche Stellen bei der Kantonsverwaltung und den Gemeindeverwaltungen müssten bei der Einführung der Individualbesteuerung geschaffen werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Regierungsrat hatte sich im März 2023 zur damaligen Vernehmlassungsvorlage positioniert: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Er unterstützte die Bestrebungen, auf Stufe direkte Bundessteuer die sogenannte «Heiratsstrafe» aus der Faktorenaddition möglichst rasch abzuschaffen und stossende Belastungsrelationen zu reduzieren. Er regte aber an, alternative Ausgestaltungen der Individualbesteuerung zu prüfen, die dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung tragen als die Vernehmlassungsvorlage, bspw. durch einen Übertrag von nicht konsumierten Abzügen der einen Person auf das steuerbare Einkommen der anderen Person. Zur bereinigten Vorlage hat der Regierungsrat keine Stellung bezogen. Bis zuletzt diskutiert wurde dabei genau die erwähnte Frage, ob zugunsten von Paaren mit stark unterschiedlichen Einkommen der Kinderabzug bei der Bundessteuer von einem Partner auf den anderen übertragen werden kann. Diese Übertragungsmöglichkeit wurde schliesslich in der Vorlage nicht vorgesehen.

Frage 2
Im Kanton Bern gibt es Stand 31.12.2024 gesamthaft 218 038 steuerpflichtige Personen mit gemeinsamer Veranlagung. Es ist deshalb mit 218 038 zusätzlichen Steuererklärungen zu rechnen.

Frage 3
Zum Aufwand im **laufenden Betrieb** können erst Überschlagsrechnungen auf der Grundlage der heutigen Veranlagungstätigkeit gemacht werden. Ein Vollzeitäquivalent (FTE) bearbeitet heute pro Jahr 1868 Steuerfälle von natürlichen Personen.[13] Bei 218 038 zusätzlichen Steuerfällen entspräche das bei heutigem Arbeitsaufwand rund 116 FTE. Es ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass zusätzlicher Aufwand in dieser Höhe anfallen würde. Einerseits gibt es verschiedene Lösungsansätze in der Umsetzung, die mehr oder weniger aufwändig sind. So wäre es denkbar, dass verwaltungsintern die Fälle von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften mehr oder weniger gleich veranlagt werden wie heute (Verknüpfung der Dossiers wird «virtuell» beibehalten). Zudem dürften die einzelnen Veranlagungen einfacher werden

[13] Durchschnitt aus den Veranlagungsbereichen Unselbständigerwerbende, Selbständigerwerbende sowie dem Bereich Inkasso.

als heute. Bei einem vorgesehenen Umsetzungshorizont von sechs Jahren kommen zusätzliche Unsicherheitsfaktoren dazu, welche den Arbeitsaufwand in die eine oder andere Richtung verändern können (Bevölkerungswachstum, Effizienzgewinne durch die IT, Veränderungen im materiellen Steuerrecht etc.).

Zusätzlich zu Veränderungen im laufenden Betrieb fallen aber in einer **Übergangsphase** klarerweise Mehraufwände an:

- Die Veranlagungssysteme, Inkassosysteme und das TaxMe-Online müssen überarbeitet werden.
- Die Faktoren der gemeinsamen Dossiers müssen neu zugeteilt werden.
- Die einzelnen Dossiers müssen mit dem gemeinsamen Dossier abgeglichen werden.
- Es ist in den ersten Jahren mit einem Ausfall einer Vielzahl von Automatenfällen zu rechnen, die vorübergehend manuell veranlagt werden müssen (weil die Automatenlogik nicht mehr greift und erst neu aufgebaut und getestet werden muss).
- Die Datengrundlagen, damit der Veranlagungsautomat greift, müssen aktualisiert werden.
- Die neuen und bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen geschult, allenfalls eingearbeitet werden.

Die Individualbesteuerung dürfte im Ergebnis – insbesondere und mindestens während einer längeren Übergangsphase – **zusätzliches Personal im zweistelligen Bereich** in der kantonalen Steuerverwaltung nötig machen. Vergleichsweise herangezogen werden kann bspw. der Übergang von der zweijährige Vergangenheitsbemessung zur jährlichen Gegenwartsbemessung. In der im Kanton Bern umsetzenden Steuergesetzrevision 2001 wurde in den Erläuterungen festgehalten:[14] «Das Personal der Steuerverwaltung soll für eine Übergangsphase um höchstens fünf Prozent erhöht werden.». Der Soll-Personalbestand wird im Rahmen des Budgetprozesses durch den Grossen Rat festgelegt, der auch über allfällige neue Stellen beschliesst. Somit kann heute noch nichts darüber gesagt werden, ob und wie viele neue Stellen (vorübergehend oder dauernd) bewilligt würden. Wird dem Ressourcenbedarf nicht Rechnung getragen, hätte dies klarerweise Konsequenzen auf die generelle Veranlagungsqualität und/oder würde zu grossen Veranlagungsrückständen gegenüber heute führen.

Diese Ausführungen betreffen alle die Kantonsverwaltung. Gewisse Gemeinden (sogenannte Kompetenzgemeinden) haben zudem Funktionen bei der Erfassung von Steuererklärungen und werden dafür von anderen Gemeinden entschädigt.[15] Durch die Individualbesteuerung könnte es dabei zu Mehraufwand und finanziellen Verschiebungen zwischen den Gemeinden kommen. Da die Steuererklärung auf Papier heute aber die Ausnahme und zudem rückläufig ist, dürfte sich dieser Aufwand in Grenzen halten.

Verteiler
– Grosser Rat

[14] Ziffer 5.1 der Erläuterungen E-Periodica - Steuergesetz 2001.
[15] Artikel 4 BSG 661.113 - Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren.

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 — Eingereicht am: 25.06.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/-in)
Grupp (Biel, GRÜNE)
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)

Beantwortung: FIN

Elektronische Unterschriften im Geschäftsverkehr mit dem Kanton

Die jährliche Steuererklärung darf elektronisch unterschrieben werden – ein Baugesuch jedoch nicht. Es ist den Anfragenden nicht klar, wie solche Differenzen entstanden sind und auf welchen rechtlichen Unterschiede sie beruhen.

Fragen:

1. Bei welchen Geschäftsprozessen (aufgeteilt nach bearbeitendem Amt und Anzahl der Einreichungen pro Jahr) ist das Einreichen von Unterlagen und/oder das Unterschreiben auf Papier nötig?

2. Gibt es eine rechtliche Systematik, wann eine handschriftliche Unterschrift nötig ist?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Regierungsrat verfügt nicht über die verlangten Informationen. Dies, weil nicht systematisch erfasst wird, welche Geschäftsprozesse die Verwaltung hat und ob sie noch papiergebunden sind oder nicht. Allgemein ist festzuhalten, dass im Bereich der förmlichen Verwaltungsrechtspflege nach wie vor der Grundsatz gilt, dass Eingaben in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift eingereicht werden müssen (vgl. auch Frage 2).

Frage 2
Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) schreibt dem Kanton die Digitalisierung seiner Geschäftsprozesse vor, also auch den Verzicht auf Papierunterlagen und -unterschriften. Art. 5 Abs. 3 DVG bestimmt aber: «Die besondere Gesetzgebung, namentlich die Verfahrensgesetzgebung, bleibt vorbehalten.» In der Verwaltungsrechtspflege, d. h. in förmlichen Verfahren auf Erlass einer Verfügung oder eines Beschwerdeentscheids, gelten daher nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Verwaltungsrechtspflegeverfahren werden schriftlich geführt. Nach geltendem Recht findet der Rechtsverkehr physisch, d. h. in Papierform statt. Gemäss Art. 32 VRPG müssen die physisch einzureichenden Parteieingaben grundsätzlich eine handschriftliche Originalunterschrift enthalten. Zurzeit läuft das gesamtstaatliche Projekt «Elektronische Verwaltungsrechtspflege» (EVRP), für welches die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die Federführung hat. Ziel des Projekts EVRP ist es, die rechtlichen und technischen Grundlagen für die Digitalisierung der Verwaltungsrechtspflege und damit auch für digitale Parteieingaben in allen Verwaltungsrechtspflegeverfahren zu schaffen.

Bereits heute kann aber durch Spezialgesetz vom Grundsatz der handschriftlich unterzeichneten Eingabe in Papierform abgewichen werden, so beispielsweise für das Einreichen der Steuererklärung (Art. 158 Abs. 3 StG, Art. 6 VVV). Neuere Verordnungen des Regierungsrates oder die Verwaltungspraxis weichen zudem aus Wirtschaftlichkeits- oder Praktikabilitätsgründen immer häufiger von der Handunterschriftspflicht des VRPG ab (s. näher Vortrag zur Verordnung über die digitale Verwaltung, S. 5). Im Baubewilligungsverfahren gilt ebenfalls ein spezialgesetzlich geregeltes Verfahren: Danach ist das Baugesuch zwar elektronisch im kantonalen e-Bau System zu erfassen (vgl. Art. 34a Abs. 1 des Baugesetzes,

BauG). Die rechtlich massgebliche Gesuchseingabe muss aber gemäss Art. 10 Abs. 6 des Baubewilligungsdekrets (BewD) in zweifacher Papierausfertigung, datiert und unterzeichnet bei der Gemeinde eingereicht werden. Diese Regelung berücksichtigt den im Rahmen der Vernehmlassung für die Änderung der Baugesetzgebung von 2020 für das elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren geäusserten Wunsch der Gemeinden, im Hinblick auf Beschwerdeverfahren und die Archivierung über die nötigen Papierexemplare zu verfügen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 Eingereicht am: 17.08.2025

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Beantwortung: FIN

Spart sich der Kanton Bern kaputt?

Im Rahmen der Budgetdebatte wird von gewissen Ratsmitgliedern immer wieder betont, dass der Grosse Rat den Gürtel zu eng schnalle, an jeder Ecke sparen würde. Vermeintlich alles, um die Steuern senken zu können. Das alles auf dem Buckel des Personals und der Bevölkerung. Das Narrativ hat verfangen – auch in den Medien konnte man von vermeintlichen Sparübungen des Kantons lesen. Der Rat sei finanzpolitisch nach rechts gerückt, würde zu extreme Sparübungen mittragen. Um vor der nächsten Budgetdebatte Klarheit zu schaffen, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie haben sich die Ausgaben des Kantons Bern im Zeitraum 2022–2024 (Rechnung) entwickelt (in absoluten Zahlen und prozentualer Wachstums- oder Sparrate zum Vorjahr und zum Basisjahr 2022 [vorherige Legislatur], inkl. klarer Aussage, ob gespart oder mehr ausgegeben wurde)?
2. Wie hat sich das Budget von 2022 bis 2025 entwickelt (in absoluten Zahlen und prozentualer Wachstums- bzw. Sparrate zum Vorjahr und zum Basisjahr 2022 [vorherige Legislatur], inkl. klarer Aussage, ob gespart oder mehr ausgegeben wurde)?
3. Wie haben sich die Lohnkosten des Kantons im selben Zeitraum (Rechnung bzw. Budget) entwickelt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtaufwand in den Rechnungsjahren 2022 bis 2024. Daraus wird ersichtlich, dass die Aufwendungen 2023 und 2024 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren und damit auch zum Basisjahr 2022 zugenommen haben.

	RE 2022	RE 2023	RE 2024
Gesamtaufwand in Mio. CHF	11 869	12 234	12 904
Veränderung in % zum Vorjahr		3,1 %	5,5 %
Veränderung in % zum Basisjahr 2022		3,1 %	8,7 %

Bei der Entwicklung des Gesamtaufwandes gilt es zu beachten, dass verschiedene Aufwandpositionen eng mit Ertragspositionen verknüpft sind. Insbesondere stehen die Transferaufwendungen aufgrund von Bundesbeiträgen in einem engen Zusammenhang mit dem Transferertrag. Das gleiche gilt für Aufwendungen, welche in den Lastenausgleich mit den Gemeinden einfliessen und für welche im Transferertrag entsprechende Gemeindeanteile verbucht werden. Weiter fliessen bspw. interne Verrechnungen in den Gesamtaufwand ein, welche aufgrund von Gegenpositionen auf der Ertragsseite saldoneutral ausfallen.[16]

Verschiedene Sachverhalte führen damit zu einer Aufwandsteigerung, ohne dass im gleichen Ausmass eine Mehrbelastung des Finanzhaushaltes resultiert.

[16] Bei den internen Berechnungen gilt es zu berücksichtigen, dass darin unter anderem die Fondsauflösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs verbucht werden. Ferner auch die interne Verrechnung der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen, welche ab 2025 wegfällt.

Frage 2
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Gesamtaufwandes gemäss budgetierten Werten in den Jahren 2022 bis 2026. Auch bei den budgetierten Werten zeigt sich eine Aufwandsteigerung. Die Hinweise zur Antwort auf die Frage 1 gelten analog.

	BU 2022	BU 2023	BU 2024	BU 2025	BU 2026
Gesamtaufwand in Mio. CHF	12 091	12 550	12 639	12 991	13 667
Veränderung in %		3,8 %	0,7 %	2,8 %	5,2 %
Veränderung in % zum Basisjahr 2022		3,8 %	4,5 %	7,4 %	13,0 %

Frage 3
Aus der folgenden Tabelle geht hervor, wie sich der Personalaufwand in den Rechnungsjahren 2022 bis 2024 entwickelt hat.

	RE 2022	RE 2023	RE 2024
Personalaufwand in Mio. CHF	3 150	3 242	3 447
Veränderung in %		2,9 %	6,3 %
Veränderung in % zum Basisjahr 2022		2,9 %	9,4 %

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die budgetierten Personalaufwendungen von 2022 bis 2026.

	BU 2022	BU 2023	BU 2024	BU 2025	BU 2026
Personalaufwand in Mio. CHF	3 197	3 305	3 383	3 458	3 665
Veränderung in %		3,4 %	2,4 %	2,2 %	6,0 %
Veränderung in % zum Basisjahr 2022		3,4 %	5,8 %	8,2 %	14,6 %

Auch beim Personalaufwand muss beachtet werden, dass ein Teil mit Ertragspositionen verknüpft ist. So bspw. durch die Gemeinden teilweise finanzierte Löhne der Lehrkräfte auf Volksschulstufe oder vom Bund oder Gemeinden eingekaufte Leistungen beim Kanton, insbesondere bei der Kantonspolizei.

In Bezug auf das Personalaufwandwachstum von 2025 zu 2026 wird auf Folgendes hingewiesen: Im Rechnungsjahr 2024 resultierten in verschiedenen Bereichen teils hohe, nicht budgetierte Mehraufwendungen. Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse fanden entsprechende Entwicklungen keinen Eingang ins Budget 2025. Relevante, nicht budgetierte Mehraufwendungen dürften deshalb auch im Jahr 2025 resultieren. Ein Vergleich der Budgetwerte von 2026 mit 2025 ist damit nur bedingt möglich.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 | Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE) | Beantwortung: FIN

Zugang zu AGOV erleichtern

AGOV ist das einheitliche Behörden-Login der Schweiz. Es ist ein sehr sicheres Anmeldeverfahren ohne Passwort und mit einer Zwei-Faktor-Autorisierung. AGOV kann beim Bund sowie bei kantonalen und kommunalen Behörden bei Onlinediensten der Verwaltungen eingesetzt werden, etwa zum Ausfüllen der Steuererklärung. Im Kanton Bern ist AGOV das neue BE-Login. Damit gehört der Kanton Bern zu einem der ersten Kantone, die AGOV einführen. Ein sicheres und einheitliches Login ist zu begrüssen.

Der Unterzeichner wurde aber verschiedentlich aus der Bevölkerung darauf angesprochen, dass die Registrierung kompliziert und die Anleitung schwer verständlich sei. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb etwas abgeschafft wird, das gut funktioniert habe. Dazu komme, dass Menschen, die kein Smartphone habe, einen physischen Sicherheitsschlüssel kaufen müssen, weil sie die Gratis-App nicht nutzen können.

Die Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern setzt sich unter anderem als Ziel: «Die elektronischen Behördendienstleistungen des Kantons Bern sind nutzerzentriert umgesetzt, sind der Wirtschaft, der Bevölkerung und den Behörden bekannt und werden von diesen genutzt.» Dazu gehört, dass der Zugang zu den E-Services niederschwellig ausgestaltet ist. Bei AGOV besteht hier Handlungsbedarf.

Fragen:

1. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die AGOV-Registrierung zu vereinfachen?
2. Ist der Kanton bereit, Menschen, die kein Smartphone haben, den physischen Sicherheitsschlüssel kostenlos zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Am Service AGOV des Bundes kann der Kanton nichts ändern. Dieser ist aber so benutzerfreundlich ausgestaltet, wie dies bei einem Anmeldeservice, der den Zugang zu vertraulichen Daten schützt und daher hohe Sicherheitsstandards einhalten muss, überhaupt möglich ist. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die allermeisten Nutzerinnen und Nutzer den Zugang zu AGOV im ersten Anlauf ohne Probleme schaffen. Nur zwei Prozent der inzwischen rund 320 000 registrierten Nutzerinnen und Nutzer benötigten Support. Dies entspricht unseren Erwartungen. Am meisten Support ist für die Verknüpfung der bisherigen BE-Login-Konten mit AGOV nötig. Weil dies nur einmal erfolgen muss, bleibt diese Herausforderung nicht dauernd bestehen. Bisher konnten wir alle Probleme der Nutzerinnen und Nutzer mit persönlichem Support lösen. Darüber hinaus bieten wir auf www.be.ch/agov umfangreich Hilfe an. Ab 1. September 2025 bietet zudem die Post in 30 Filialen im Kanton Bern gegen eine Servicegebühr Support vor Ort an. Wir gehen weiter davon aus, dass mit der Einführung der nationalen E-ID, die auch in AGOV und damit für die Berner E-Services nutzbar sein wird, der Zugang zu staatlichen digitalen Services zusätzlich vereinfacht wird.

Frage 2
Nein. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage. Wer mit dem Staat digital verkehren will, ist selbst dafür verantwortlich, die nötigen Geräte zu beschaffen. Wer auf Papier mit dem Staat kommuniziert, muss ja die Kosten für PC, Papier, Couvert und Porto auch selbst tragen. Zudem fallen im Vergleich zu den Kos-

ten für einen PC und einen Internetanschluss, die es ohnehin braucht, die Kosten von 24 Franken für einen physischen Sicherheitsschlüssel kaum ins Gewicht, zumal der Schlüssel auch zur Anmeldung an anderen Diensten verwendet werden kann. Wir empfehlen den AGOV-Nutzerinnen und AGOV-Nutzern allerdings, statt einem Sicherheitsschlüssel ein Smartphone einzusetzen, weil die Bedienung von AGOV so einfacher ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 | Eingereicht am: 23.08.2025

Eingereicht von: Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Amman (Bern, AL)

Beantwortung: BKD

Verbot religiöser Symbole an Schulen: Gleichbehandlung aller Lehrerinnen und Lehrer oder Diskriminierung muslimischer Frauen?

Einer Worber Primarlehrerin wurde gekündigt, weil sie im Unterricht ein Kopftuch trug. Dies trotz guter Arbeitsleistung und akutem Lehrkräftemangel. In den Medien begründet die BKD ein Kopftuchverbot damit, dass Schulen religiös neutral sein müssen. Dieses Neutralitätsgebot gilt unbestritten für die Schulen als Institution. Ein Kopftuchverbot oder ein sonstiges Verbot religiöser Symbole für Lehrpersonen ist jedoch in keinem kantonalen Gesetz verankert.

Der Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» aus dem Jahr 2009 beinhaltet keine Kleidervorschriften für Lehrpersonen, sondern zitiert einzig einen Bundesgerichtsentscheid von 1997, gemäss dem Anstellungsbehörden einer Lehrerin das Tragen eines Kopftuchs verbieten dürfen. Daraus kann jedoch keine Pflicht, dies zu tun, abgeleitet werden.

Es besteht der Verdacht, dass die Diskussionen um religiöse Kleider und Symbole vor allem mit Blick auf muslimische Frauen geführt werden. Christliche Symbole wie das Kreuz sind dagegen nur Thema, wenn sie in einem Klassenzimmer hängen, nicht jedoch am Hals einer Lehrperson. Es fragt sich deshalb, ob alle Lehrpersonen mit religiösen Überzeugungen wirklich gleich behandelt werden oder ob es hier nicht mehr darum geht, an muslimischen Frauen ein Exempel zu statuieren.

Ausserdem gibt es Kleidungsstücke und Frisuren, die religiöser Natur sein können, dies jedoch nicht zwingend sein müssen. Auch dies verunmöglicht eine Gleichbehandlung aller Lehrpersonen.

Fragen:

1. Auf welcher (gesetzlichen) Grundlage basieren das Kopftuchverbot sowie weitere Vorschriften bezüglich des Tragens religiöser Symbole für Lehrpersonen?

2. Wie viele Lehrpersonen sind seit 2015 angehalten worden, andere religiöse Symbole als das Kopftuch beim Unterricht abzulegen, und um welche Symbole/Kleider hat es sich gehandelt?

3. Wer beurteilt auf welcher Grundlage, ob Kleidungsstücke (Kopftücher, lange Röcke...), Schmuck (Kreuz-Anhänger, Hamsa...) oder Frisuren (Zöpfe, Vollbart...) religiöser Natur sind oder aus anderen Gründen getragen werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Art. 15 der Bundesverfassung gewährt die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Art. 43 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Volksschulgesetzes statuieren, dass der Unterricht und die öffentliche Volksschule konfessionell neutral sind. Das Bundesgericht hat mehrfach bestätigt, dass das Recht der Schülerinnen und Schüler auf eine religiös neutrale Bildung schwerer wiegt als das Recht der Lehrpersonen, ihre Religion durch Kleidung oder Symbole während des Unterrichts sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Demnach dürfen Lehrkräfte keine sichtbaren religiösen Symbole tragen, da dies die Neutralität gefährden kann. Dieses Verbot gilt für sämtliche in der religiösen Überzeugung gründenden Symbole oder Kleidungsstücke. Hierfür braucht es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Die Behörden legen das bestehende Recht stets im Lichte der Rechtsprechung aus – wie etwa vorliegend bei den Kleidervorschriften.

Frage 2
Die Führung der Lehrpersonen und der Umgang mit den aufgeworfenen Fragen obliegt den Gemeinden resp. den Schulleitungen. Die BKD verfügt entsprechend über keine Daten.

Frage 3
Diese Fragen werden von den Schulleitungen beurteilt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) Beantwortung: BKD

Schulausschlussverfahren und Rolle der KESB

Das VSG sieht verschiedene Arten von Disziplinarmassnahmen vor, wenn der ordnungsgemässe Ablauf des Unterrichts nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere aufgrund des störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers. Die Schulkommission kann auf Antrag der Schulleitung bis zum Ausschluss der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht gehen. In diesem Fall muss ein Formular des Kantons ausgefüllt werden, in dem insbesondere die Betreuung und die Beschäftigung während des Ausschlusses angegeben werden müssen. In einem der Kästchen dieses Formulars steht «Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule». Dieses Feld wirft Auslegungsfragen auf, da ein anderes Feld auf die von jeder Gemeinde benannte Fachstelle verweist. Diese Fachstelle ist in Artikel 28 VSG vorgesehen. Das Feld, das eine Betreuung durch die Eltern in Zusammenarbeit mit der Schule vorsieht, lässt den Schulkommissionen die Möglichkeit, die von den Gemeinden benannte Fachstelle nicht in Anspruch zu nehmen.

Im Leitfaden Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss, der von der BKD herausgegeben wird und online verfügbar ist, wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die KESB nur bei einer Gefährdungsmeldung einbezogen wird. Ihre Befugnisse und Aufgaben werden im Leitfaden beschrieben und ergeben sich aus dem allgemeinen Rahmen, der durch das Zivilgesetzbuch vorgegeben ist: «Weisungen an die Eltern, Erziehungsaufsicht, Erziehungsbeistandschaft, Obhutsentzug mit Fremdplatzierung des Kindes/Jugendlichen, Entzug der elterlichen Sorge».

Fragen:

1. Wie ist das Meldeblatt «Unterrichtsausschluss» in Verbindung mit Artikel 28 VSG zu verstehen, insbesondere der Zusammenhang zwischen der von den Gemeinden benannten Fachstelle und dem Feld «Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule»?

2. In welchem Rahmen kann die KESB eingreifen und die Tätigkeit der Schulkommissionen bei einem Ausschluss gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen und dem von der BKD herausgegebenen Leitfaden, der die Rolle der KESB definiert, kontrollieren?

3. Welche Ausstandsregeln gelten, wenn die KESB in ein Ausschlussverfahren involviert ist?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Das Meldeblatt dient in erster Linie als Arbeitshilfe für Schulen, damit bei einem Unterrichtsausschluss alle rechtlichen und organisatorischen Aspekte beachtet werden. Art. 28 Abs. 6 VSG verpflichtet die Gemeinden, eine Fachstelle zu bezeichnen, welche im Falle eines Ausschlusses die Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sicherstellt.

Das Feld «Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule» bedeutet nicht, dass die Fachstelle umgangen werden kann. Vielmehr kann eine vorübergehende Betreuung auch im familiären Rahmen erfolgen, sofern dies in Absprache mit der Schule geschieht und die Gemeinde keine zwingende Inanspruchnahme der Fachstelle vorsieht. Entscheidend ist, dass die Betreuung gewährleistet bleibt. Die Verantwortung liegt bei der Gemeinde; sie kann in ihrer Praxis klarstellen, wann die Fachstelle einzuschalten ist.

Frage 2
Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird nur tätig, wenn eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und eine entsprechende Meldung eingegangen ist (Art. 314c ZGB i.V.m. Art. 307 ff. ZGB). Die regionalen Schulinspektorate beurteilen nach Art. 72 VSG Beschwerden gegen Verfügungen, die Gemeindebehörden aufgrund des Volksschulgesetzes erlassen. Die KESB ist keine Beschwerde- oder Kontrollinstanz im Volksschulbereich und greift ausschliesslich aus zivilrechtlicher Sicht ein, wenn Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig erscheinen (z. B. Erziehungsbeistandschaft, Weisungen an die Eltern, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Fremdplatzierung, Entzug der elterlichen Sorge).

Frage 3
Für die KESB gelten die allgemeinen Ausstandsregeln gemäss Art. 9 VRPG (i.V.m. Art. 6 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV). Mitglieder der KESB haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen sein könnten, insbesondere wenn ein direktes dienstliches oder privates Interesse besteht oder eine enge persönliche Beziehung zur betroffenen Person vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn es um eine Meldung aus dem schulischen Kontext geht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Schlup (Schüpfen, SVP)

Beantwortung: BKD

Ernennung eines Direktors ad interim an einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II ohne Ausschreibungsverfahren

An einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II in unserem Kanton wurde ein Vizedirektor derselben Schule als Direktor ad interim ernannt, um die zurücktretende Person zu ersetzen, die Ende des Jahres 2025 in den Ruhestand treten wird. Diese Ernennung ad interim, mit einer Dauer von 18 Monaten, erfolgte ohne jegliches Ausschreibungsverfahren.

Fragen:

1. Entspricht die oben erwähnte Ernennung ad interim der geltenden kantonalen Gesetzgebung?

2. Aus welchen Gründen haben die zuständigen Verwaltungsinstanzen der Bildungs- und Kulturdirektion auf dieses Vorgehen zurückgegriffen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter von kantonalen Berufsfachschulen sowie deren Stellvertretungen werden nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt. Diese sieht vor, dass bei längstens auf zwei Jahre befristeten Funktionen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, vgl. Art. 6 Abs. 3 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0).

Frage 2
Derzeit läuft im französischsprachigen Kantonsteil ein Projekt zur Bewertung und künftigen Organisation der kaufmännischen Berufsschulen. Da die Direktorin der betreffenden Schule Ende Januar 2026 vorzeitig in Pension geht und während des laufenden Projekts Kontinuität gewährleistet werden soll, hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Vizedirektor der Schule für die Dauer von zwei Jahren zum Direktor ad interim ernannt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Beantwortung: BKD

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV erfolgt bei nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllten Ausbildungsanforderungen beim Grundgehalt ein Abzug von 10 Prozent. Sind die Anforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 20 Prozent.

Fragen:

1. Welche Stelle ist für die Beurteilung und den Entscheid zuständig, ob ein Abzug von 10 oder 20 Prozent erfolgt bzw. ob die Anforderungen in wichtigen Teilen erfüllt sind oder nicht?

2. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für diesen Entscheid bzw. für diese Entscheidbefugnis?

3. Gibt es einheitliche oder veränderliche Beurteilungen der Ausbildungsanforderungen bei unterschiedlichen Bildungsangeboten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) des Amtes für zentrale Dienste (AZD) der Bildungs- und Kulturdirektion stellt die rechtsgleiche Einstufung sämtlicher Schulleitungen und Lehrpersonen der Sekundarstufe II und der Volksschulen sicher. Die Verfügungskompetenz liegt jedoch ausschliesslich für die Volksschulen bei der APD, für die Schulen der Sek. II ist es die jeweilige Anstellungsbehörde (vgl. Antwort zu Frage 2).

Frage 2
Massgebend für den Entscheid, ob eine Einstufung ohne Vorstufenabzug oder mit einem Abzug von -10 Prozent oder -20 Prozent erfolgt, ist Art. 29 der Verordnung vom 28.März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0). Anhang 1A zu Art. 29 Abs. 1 LAV regelt, welche Ausbildungsanforderungen für die jeweilige Schulstufe erfüllt sein muss, damit eine Einstufung ohne Vorstufenabzug erfolgen kann.

Art. 28 LAV bezeichnet die jeweils für die Einstufung zuständige Anstellungsbehörde.

Frage 3
Für die Beurteilung der Ausbildungsanforderungen ist Art. 29 LAV i.V.m. Anhang 1A LAV massgebend. Die konkreten Anforderungen unterscheiden sich nach Schultyp, Unterrichtsbereich sowie den zu unterrichtenden Fächern.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Beantwortung: BKD

Abzug gemäss LAV

Gemäss Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) kann der Abzug gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV unter gewissen Bedingungen verringert oder darauf verzichtet werden.

Fragen:

1. Kann der prozentuale Abzug durch Berufserfahrung verringert oder aufgehoben werden?
2. Welches Vorgehen muss eine betroffene Lehrperson wählen, um eine Verringerung dieses prozentualen Abzugs vom Grundgehalt zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Nein, der Vorstufenabzug bemisst sich ausschliesslich nach der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A zu Art. 29 Abs.1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0). Die Berufserfahrung wird bei der Einstufung von Lehrpersonen unabhängig von der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Bestimmung der Gehaltsstufen berücksichtigt (vgl. Art. 30 LAV).

Frage 2
Die Lehrkraft selbst kann den prozentualen Abzug verringern, indem sie die nötige Ausbildung absolviert oder sich nachqualifiziert.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Beantwortung: BKD

Pädagogisch ist nicht gleich pädagogisch?

Eine Lehrperson unterrichtet als Quereinsteigerin oder Quereinsteiger an der Volkschule (Unterstufe) und ist gleichzeitig für die pädagogische Leitung des Mittagstisches an der gleichen Schule zuständig.

Während ihre pädagogische Ausbildung bei der Leitung des Mittagstisches voll anerkannt wird, erfährt sie bei der Lohneinstufung an der Volksschule eine Reduktion von 20 Prozent.

Frage:

– Wie begründet sich dieser Abzug nur an der Volksschule?

Antwort des Regierungsrates

Tagesschulanstellungen sind ausschliesslich Gemeindeanstellungen und unterstehen nicht der Lehreranstellungsgesetzgebung. Für Personen mit einer Anstellung als Lehrperson oder Schulleitung besteht die Möglichkeit, die Anstellung an der Tagesschule ebenfalls über das Lohnsystem des Kantons Bern zu führen. Dies erfolgt als Dienstleistung des Kantons zugunsten der Gemeinden (mit entsprechender Verrechnung), um insbesondere die Einheitlichkeit der Sozialabzüge zu vereinfachen. Die Festlegung der Entlöhnung für die Tagesschulanstellungen obliegt jedoch stets den Gemeinden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 25.06.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: WEU

Rundsteuerungen netzdienlich einsetzen

Mit der sogenannten Rundsteuerung werden von den Verteilnetzbetreibern (VNB) traditionellerweise Tarifumschaltungen gemacht und nachts Elektroboiler, Elektrospeicherheizungen usw. eingeschaltet oder am Mittag Verbraucher wie Waschmaschinen oder Wärmepumpen gesperrt. Berechnungen zeigen, dass damit 20 bis 45 Prozent des gesamten Nachtstrombedarfs der Schweiz starr zugeschaltet werden. Durch die neue Realität am Strommarkt sind diese Schalthandlungen mit Blick auf das gesamte Stromsystem aus der Zeit gefallen, werden aber immer noch von den meisten VNB so praktiziert.

Gemäss eidgenössischem Energiegesetz gehört die Flexibilität (Einspeisung und Last) jedoch der Endkundin und dem Endkunden. Insbesondere können der Flexibilitätsinhaberin und dem Flexibilitätsinhaber finanzielle Nachteile entstehen. Wenn z. B. der VNB den Elektroboiler in der Nacht einschaltet und die Waschmaschine mittags sperrt, wird der Eigenverbrauch verhindert, und es entstehen der PV-Anlagen-Besitzerin und dem PV-Anlagen-Besitzer dadurch höhere Stromkosten. Mit ZEV, vZEF und LEG vergrössert sich das Problem noch zusätzlich, da nicht nur mit PV-Anlagen ausgestattete Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer, sondern auch ZEV-, vZEF- und LEG-Teilnehmerinnen und ZEV-, vZEF- und LEG-Teilnehmer vom günstigeren Tarif ausgeschlossen werden.

Auch aus Sicht des Gesamtenergiesystems hat die starre Einschaltung von Elektroboilern und anderen Geräten in der Nacht statt am Tag negative Auswirkungen: Durch eine marktorientierte, dynamische Einschaltung während Tiefpreiszeiten am Tag liesse sich der während dem Grossteil des Jahres reichlich vorhandene Solarstrom direkt nutzen, statt ihn zu speichern, zu transportieren oder gar abzuregeln. Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten ohne Solaranlage stellen ihre schaltbaren Lasten (Flexibilitäten) bisher dem VNB zur Verfügung, weshalb sie davon ausgehen dürfen, dass diese systemdienlich und wirtschaftlich optimal eingesetzt werden.

Fragen:

1. Welche technischen oder praktischen Gründe, die die VNB davon abhalten, die Einschaltung von Elektroboilern und anderen steuerbaren Geräten von der Nacht in Tiefpreiszeiten am Tag zu verschieben, gibt es?

2. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die VNB im Kanton Bern dazu zu bringen die Einschaltung von Elektroboilern und anderen von ihnen gesteuerten Geräten von der Nacht in den Tag zu verschieben?

3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die im Mehrheitsbesitz des Kantons stehende BKW dazu zu bringen, die Einschaltung von Elektroboilern und anderen von ihnen gesteuerten Geräten von der Nacht in den Tag zu verschieben?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Aus technischer Sicht ist die heutige Rundsteuerung ein Auslaufmodell. Künftig könnten Schaltzeiten von Elektroboilern und anderen steuerbaren Geräten nicht mehr nur nachts, sondern auch tagsüber in Zeiten tiefer Strompreise genutzt werden. Dabei sind jedoch mehrere Punkte zu beachten: Gemäss Art. 17c StromVG dürfen Verteilnetzbetreiber Flexibilitäten in ihrem Netzgebiet ausschliesslich netzdienlich einsetzen. Eine Anpassung der Schaltzeiten muss sich daher an den Bedürfnissen des Netzes orientieren

und nicht allein an Marktpreissignalen. Hinzu kommt, dass sich Auslastung und Lastflüsse im Verteilnetz zwischen Sommer und Winter stark unterscheiden. Tiefe Marktpreise um die Mittagszeit treten vor allem im Sommer auf, während im Winter andere Belastungssituationen vorherrschen. Auch Wetterereignisse und lokale Unterschiede können die Netzbelastung zusätzlich beeinflussen. Die Fähigkeit, dezentrale Flexibilitäten optimal zu steuern, wird deshalb zu einer Schlüsselkompetenz im künftigen Energiesystem. Ähnlich wie beim Einschalten von Verbrauchern kann über das Technische Anschlussgesuch bei grossen Energieerzeugungsanlagen oder Verbrauchern verlangt werden, dass sie steuerbar sind und in Notfällen zur Netzstabilisierung sowie zur Einhaltung der Spannungsgrenzwerte abgeschaltet werden können.

Frage 2
Die Rundsteuerung ist ein Netzelement zur Entlastung des Netzes sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Spannungsgrenzwerte. Die Rundsteuerung sowie die Tarifgestaltung, durch welche die Rundsteuerung gefördert wird, ist grundsätzlich auf Bundesebene im Stromversorgungsgesetzt (StromVG; SR 734.7) und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) sowie in der nationalen Energiegesetzgebung (EnG; SR 730.00) und im der entsprechenden Energieverordnung (EnV; SR 730.01) geregelt. Die Einflussmöglichkeiten für den Kanton sind dementsprechend nicht vorhanden.

Frage 3
Die BKW bietet für neu angeschlossene Anlagen seit 2019 keine Hoch- und Niedertarife im Rahmen der Rundsteuerung mehr an. Die BKW AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft und untersteht den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 762 OR). Diese Regeln gelten für alle Aktionärinnen und Aktionäre – auch für den Kanton Bern – und können nicht durch kantonales Recht geändert werden. Der Regierungsrat hat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs deshalb keine Möglichkeit, direkt auf die Rundsteuerung Einfluss zu nehmen. Diese Zusammenhänge hat er bereits im Bericht über die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG vom 10. März 2021 sowie in der Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Bericht ausführlich erläutert. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Sommersession 2021 zur Kenntnis genommen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 | Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) | Beantwortung: WEU

Schutz für das Aarebad in Muri b. Bern

Das Aarebad in Muri b. Bern geniesst weit über die Gemeindegrenzen hinaus grosse Beliebtheit und ermöglicht auf seine Art ein einmaliges Nebeneinander von Badebetrieb und Aareschwimmen. Im Gegensatz z. B. zum Marzilibad in Bern ist der Zugang zur Aare nicht über einen offiziellen Weg flussaufwärts möglich, von dem je nach Wassertemperatur und Übung der Einstieg in die Aare am richtigen Ort gewählt werden könnte. Deshalb hat sich über Jahrzehnte ein inoffizieller «Trampelpfad» gebildet, der bis zur Auguetbrücke geht. Nun ist aufgrund der Massnahmen am Aareufer im Bereich Aarebad–Auguetbrücke dieser Pfad unterspült und unbegehbar geworden.

Neben den Schwierigkeiten, die diese Situation den Bürgerinnen und Bürgern bereitet, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass längerfristig auch das Aarebad bzw. das Muribad gefährdet ist. Die Situation erinnert an den Uferweg Wehrliau–Aarebad, wo ebenfalls divergierende Interessen zwischen Auenschutz, dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Existenz der Trinkwasserfassung zu berücksichtigen sind.

Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Anliegen der Bevölkerung, die Aare zu bebaden, gegenüber dem Schutzgedanken des Auenschutzgebiets genügend zu gewichten und weiterhin zu ermöglichen?

2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der geschaffenen Ufersituation oberhalb des Aarebades die ganze Anlage des Muribades potentiell gefährdet wird, und ist er bereit, z. B. eine Überschwemmung des Bades in Kauf zu nehmen?

3. Ist der Regierungsrat bereit, eine einvernehmliche und nachhaltige Lösung zu suchen, die das Nebeneinander von Aarebadenden, Spaziergängerinnen und Spaziergängern und dem Veloverkehr ermöglicht?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Regierungsrat erblickt keinen Konflikt zwischen Auenschutzinteressen und dem Bedürfnis der Bevölkerung, in der Aare zu baden. Entsprechend wird letzteres auch nicht in Frage gestellt.

Frage 2
Es trifft nicht zu, dass die neu geschaffenen Ufersituation oberhalb des Aarebads die ganze Anlage des Muribades potenziell gefährdet. Vielmehr wurde mit dem Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Aare/Gürbemündung» oberhalb des Muribades ein Damm erstellt, der die Hochwassersicherheit deutlich verbessert. Zusätzlich kann die Feuerwehr das Muribad bei Bedarf mit mobilen Schutzmitteln absichern. Ergänzend sorgt ein Interventionskonzept dafür, dass bei zunehmender Seitenerosion rechtzeitig geeignete Schutzmassnahmen eingeleitet werden. Da 2025 die Beurteilungslinie erreicht wurde, ab der Erosionsprozesse zusätzliche Schutzmassnahmen erfordern, leitet der Kanton die Planung entsprechender Massnahmen ein. So ist gewährleistet, dass die Dynamik der Aare begrenzt und das Muribad langfristig geschützt bleibt.

Frage 3
Diese Frage fällt nicht direkt in den Kompetenzbereich des Regierungsrates. Der Regierungsrat unterstützt aber einvernehmliche und nachhaltige Lösungen, soweit sie mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 22.08.2025

Eingereicht von: Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in)
Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortung: WEU

Wildes Campieren / Kurtaxenausfälle

Nach der Coronapandemie hat das individuelle Reisen stark zugenommen. Der Besucherstrom in den Bergregionen ist eine grosse Herausforderung. Eine zusätzliche Herausforderung ist das wilde Campieren. Das betrifft insbesondere Wohnmobile und Campingbusse, die Ausstellplätze und öffentliche Infrastrukturen gratis benutzen. Den Gemeinden gehen somit Kurtaxen-Einnahmen verloren, die für den Unterhalt der touristischen Infrastrukturen eingesetzt werden können. Die Entsorgung von Kehricht in öffentlichen Sammelbehältern ist eine weitere Kostenstelle, die nicht abgedeckt ist. Littering und Fäkalienrückstände in der Umgebung belasten die Umwelt.

Fragen:

1. Wie können die Gemeinden im Umgang mit dem wilden Campieren unterstützt werden?

2. Ist es möglich, das Bussengeld auf Gemeindestufe zu erhöhen?

3. Können Aufsichtspersonen (z. B. Rangerinnen und Ranger) mit Kompetenzen ausgestattet werden, damit das Bussengeld vollumfänglich den Gemeinden zugutekommt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Die Gemeinden im Kanton Bern verfügen im Umgang mit wildem Campieren über weitgehende Autonomie. Sie entscheiden selbst, ob sie auf ihrem Gemeindegebiet Vorschriften erlassen oder das Campieren ganz verbieten wollen. In beiden Fällen braucht es dazu eine rechtliche Grundlage, wie z. B. ein besonderes Campingreglement, Bestimmungen in einem Gemeindepolizei- oder Ortspolizeireglement oder Vorschriften im Rahmen planungsrechtlicher Grundlagen. Der Kanton (insb. das Amt für Gemeinden und Raumordnung) kann den Gemeinden diesbezüglich beratend zur Seite stehen.

Zu beachten sind aber stets auch die kantonalen Vorschriften: Campieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch dar und ist deshalb gemäss Strassengesetz der Bewilligungspflicht unterstellt. Zudem gibt es bestimmte Gebiete, wo das Campieren ganz oder zu bestimmten Zeiten gemäss kantonalem Recht verboten ist, wie z. B. in gewissen Wildschutz- und Naturschutzgebieten. Auch hierzu beraten die Fachstellen des Kantons die Gemeinden gerne.

Frage 2
Soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften bestehen, können Gemeinden in ihren Reglementen und Verordnungen zu deren Durchsetzung Bussen festlegen (vgl. Art. 58 bis 60 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11] sowie Art. 50 bis 56 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]). Dies gilt auch im Bereich des wilden Campierens, soweit die Gemeinden durchsetzbare Regelungen erlassen.

Frage 3
Soweit Bussen durch die in den entsprechenden Erlassen bezeichneten Gemeindeorgane ausgesprochen werden, fallen die eingezogenen Bussgelder in die Gemeindekassen (Art. 59 Abs. 1 GG sowie Art. 55 Abs. 1 GV).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) Beantwortung: WEU

Wohnungsbau im Kanton Bern: Tiefstand bei Neubauten

Im Newsletter der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion von Anfang August wird darauf hingewiesen, dass der Wohnungszuwachs im Kanton Bern im Jahr 2023 mit 3200 Neubauten den tiefsten Stand seit 2013 erreichte. Damit lag er deutlich unter dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre (4200 neue Wohnungen pro Jahr) und bezogen auf die Bevölkerung auch deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt. Während schweizweit 5,2 Wohnungen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner gebaut wurden, waren es im Kanton Bern lediglich 3,0 Wohnungen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner.

(Link zum Newsletter: https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/wirtschaftsstandort/fokus.html)

Der Regierungsrat wird gebeten, diese Entwicklung einzuordnen.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung?
2. Welche Ursachen (langsames Wirtschaftswachstum, komplexe Verfahren, Möglichkeiten von Einsprachen usw.) sieht der Regierungsrat für die unterdurchschnittliche Bautätigkeit?
3. Sind bereits konkrete Massnahmen geplant, um dieser Entwicklung zu begegnen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der Regierungsrat nimmt diese Tatsache mit Besorgnis zur Kenntnis. Auch wenn zur Beurteilung der Entwicklung nicht auf einzelne Jahre abgestützt werden kann (im Jahr 2022 wurden beispielsweise noch über 4300 neue Wohnungen erstellt), zeichnet sich – auch aufgrund der sinkenden Leerwohnungsziffer – deutlich ab, dass das Wohnungsangebot immer weniger mit der Nachfrage mithalten kann. Die damit verbundenen Auswirkungen schätzt der Regierungsrat überwiegend negativ ein (u. a. steigende Wohnkosten, Gentrifizierung, längere Verkehrswege, Reduktion der Wohn- und Standortattraktivität).

Frage 2
Die Ursachen für die geringe Bautätigkeit sind vielfältig. Ein wichtiger Einflussfaktor ist die 2012 verschärfte Raumplanungsgesetzgebung, die zum Schutz von Landwirtschaftsflächen für die Ernährungssicherung und von ökologischen Raumfunktionen die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen lenken will. Verdichtungen im Siedlungsraum sind komplex, weil Nutzungsinteressen stärker aufeinanderprallen und die rechtlichen Rahmenbedingungen herausfordernd sind. Weil die personellen und finanziellen Ressourcen der Raumplanungsbehörden aller Ebenen nicht mit der komplexer gewordenen Aufgabe Schritt halten konnten, haben sich Planungs- und Baubewilligungsverfahren stark verlängert. Zusammen mit den ausgeprägten Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten kann dies den Wohnungsbau verzögern.

Frage 3
Der Wohnungsbau ist in der Schweiz im Grundsatz marktwirtschaftlich organisiert. Es ist somit primär die Aufgabe der Bau- und Immobilienwirtschaft, eine ausreichende Anzahl Wohnungen bereitzustellen. Die

Aufgabe des Staates ist es, geeignete Rahmenbedingungen festzulegen. Entsprechend ist die Problematik der Wohnungsknappheit auch kein kantonales, sondern ein nationales Thema. Im Februar 2024 verabschiedete der Bund zusammen mit Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Immobilien- und Baubranchen einen «Aktionsplan Wohnungsknappheit». Der Aktionsplan empfiehlt über 30 Massnahmen, damit das Wohnungsangebot erhöht und mehr qualitätsvoller, preisgünstiger und bedarfsgerechter Wohnraum geschaffen wird. Einzelne Massnahmen in Kompetenz der Kantone (z. B. Digitalisierung von Prozessen in Planerlass- und Baubewilligungsverfahren) sind im Kanton Bern bereits umgesetzt (eBau) oder in Planung (ePlan).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) Beantwortung: WEU

Aktuelle Wachstumsprognosen des Bundes: Niemand will in den Kanton Bern

Der Bund hat im April die neuesten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2025–2055 publiziert. Die Bevölkerung des Kantons Bern wächst gemäss den Szenarien bis Mitte Jahrhundert nur moderat oder schrumpft sogar leicht. Während die Gesamtbevölkerung der Schweiz bis Mitte des Jahrhunderts auf über 10 Millionen Menschen ansteigen dürfte, wächst Bern im Referenzszenario lediglich von heute rund 1,07 auf etwa 1,11 bis 1,15 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Je nach Szenario liegt die Bandbreite zwischen einem leichten Rückgang unter einer Million (Tief) und einem Höchststand von rund 1,21 bis 1,23 Millionen (Hoch). Damit bleibt das Wachstum klar unter dem nationalen Trend, und der Kanton Bern wird abgehängt.

Eine zentrale Ursache liegt in der wirtschaftlichen Dynamik. Im Vergleich zu den grossen Wachstumszentren Zürich, Basel oder Genf verfügt Bern über weniger international ausgerichtete Unternehmen und geringeres Beschäftigungswachstum. Das schwächt die Zuwanderung, da Arbeitskräfte vermehrt in Kantone mit dynamischeren Arbeitsmärkten ziehen. Viele junge Erwachsene verlassen Bern nach Ausbildung oder Studium ebenfalls in Richtung wirtschaftlich attraktiveren Regionen. Zwar ist Bern als Verwaltungs- und Bildungsstandort stabil, doch fehlen starke Wachstumsimpulse aus innovativen Branchen und internationaler Migration.

Insgesamt zeigt sich: Der Kanton Bern wächst weniger, weil sein Wirtschaftsstandort weniger Zuwanderung anzieht und damit das Bevölkerungswachstum gebremst wird. Zudem ist die Bevölkerung deutlich älter als im Durchschnitt, was sich gemäss Szenarien noch verstärken wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, diese Entwicklung aus wirtschaftlicher Sicht einzuordnen.

Fragen:

1. Welche Massnahmen plant die Regierung, um den Kanton Bern als Standort für innovative Branchen und gut qualifizierte Fachkräfte attraktiver zu machen – insbesondere im Vergleich zu den Wirtschaftszentren Zürich, Basel und Genf?

2. Welche Stärken des Kantons Bern nutzt die Regierung, um junge Talente im Kanton zu halten oder neu anzuziehen?

3. Welche Initiativen unterstützt oder plant die Regierung auf nationaler Ebene, um den interkantonalen Steuerwettbewerb einzudämmen und dem Kanton Bern langfristig faire Rahmenbedingungen zu sichern?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Mit der Steuergesetzrevision 2021 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) hat der Kanton Bern innovative Unternehmen massgeblich entlastet, die am Standort Bern investieren und Forschung und Entwicklung vorantreiben. Der Kanton Bern setzt die mit dieser Reform eingeführten Massnahmen «Überabzug für Forschung & Entwicklung» und «Patentbox» vollständig um. Damit kann der Gewinnsteuersatz im besten Fall auf attraktive 12,24 Prozent gesenkt werden und liegt damit nur leicht über dem Schweizer Durchschnitt von 11 Prozent (ohne Berücksichtigung der OECD-Mindeststeuer).

In der Steuerstrategie haben sich der Grosse Rat und der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, die Steuerbelastung im Kanton Bern bis Ende 2030 um jährlich wiederkehrend eine halbe Milliarde Franken zu reduzieren. Bereits im Jahr 2024 wurden steuerliche Entlastungen für Unternehmen und im Jahr 2025 solche für Bürgerinnen und Bürger realisiert. Weitere gestaffelte steuerpolitische Massnahmen plant der Regierungsrat im AFP 2027–2029. Zusammen mit den bereits in den Jahren 2024 und 2025 umgesetzten Steueranlagesenkungen sind mit der vorliegenden Planung bis 2029 Steuerentlastungen von insgesamt rund 440 Millionen Franken vorgesehen (vgl. Medienmitteilung vom 22. August 2025).

Frage 2
Industriestandort: Im Kanton Bern arbeiten schweizweit am meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der verarbeitenden Industrie. Etliche international erfolgreiche Unternehmen aus Maschinen-, Präzisions- und Uhrenindustrie sowie Medizinaltechnik sind hier angesiedelt.

Bildung und Forschung: Der Kanton Bern hat als einziger Schweizer Kanton eine Universität mit Universitätsspital und zwei Fachhochschulen an vier Standorten. Dazu kommen mit der EMPA in Thun eine ETH-Forschungsstelle, ein Standort des Switzerland Innovation Park in Biel und ein Standort der Haute Ecole Arc. Ausserdem verfügt der Kanton Bern über diverse Institutionen der angewandten Forschung und Entwicklung und des Wissens- und Technologietransfers (sitem-insel, Swiss Center for Design and Health, CSEM).

Start-up-Förderung: Die Förderung von Start-ups wurde in den letzten Jahren durch verschiedene Institutionen intensiviert. Neben den Beiträgen der kantonalen Standortförderung wurde auch das Angebot von be-advanced laufend erweitert und zählt heute schweizweit zu einem der bedeutendsten Coaching- und Entwicklungsprogramme von Jungunternehmen. Im Medtech-Bereich hat sich der sitem insel start-up club zu einem schweizweit zentralen Akteur der start-up Förderung entwickelt. Diese Instrumente und Akteure werden das weitere Wachstum des Startup-Ökosystems und damit der Entwicklung neuer Unternehmen im Kanton Bern unterstützen.

Mehrsprachigkeit: Der Kanton ist einer von drei zweisprachigen Kantonen im Land und nimmt eine Brückenfunktion zwischen der West- und der Deutschschweiz wahr.

Erreichbarkeit: Der Kanton Bern ist ein Verkehrsknotenpunkt mit idealer Nord-Süd- und Ost-West-Verbindung. Die grossen internationalen Flughäfen Zürich, Basel und Genf sind innerhalb von 1½ Auto- oder Bahnstunden erreichbar.

Lebensqualität: Der Kanton Bern steht für kulturelle Vielfalt, für eine sehr gute Wohn- und Umweltqualität sowie für herausragende Freizeitangebote und Naherholungsräume.

Frage 3
Aktuell werden keine entsprechenden Vorhaben verfolgt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP) Beantwortung: WEU

Nutztierrisse durch Wölfe im Haslital

Dieses Jahr sind im Haslital (Gemeinden Guttannen, Innertkirchen, Hasliberg, Meiringen und Schattenhalb) Herden mit Kleinnutztieren (Schafe, Geissen, Esel...) verschiedentlich erst später (wenn überhaupt) auf die Alpen getrieben oder sind nach Gerüchten über Wölfe, die sich im Gebiet aufhalten sollen, frühzeitig von den Alpen heruntergezogen worden. Es ist schwer nachvollziehbar, ob die Befürchtungen, die dazu geführt haben, berechtigt sind oder nicht. Damit dieses sehr emotionale Thema möglichst objektiv angegangen werden kann, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Wölfe sind 2025 bis jetzt im Haslital ausgesetzt worden (z. B. aus dem Dählhölzlipark)?
2. Wie viele Wölfe wurden 2025 bis jetzt im Haslital gezählt?
3. Wie viele Kleinnutztierrisse durch Wölfe sind 2025 auf dem Gebiet Haslital bis jetzt gemeldet worden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1 Nach Kenntnis des Regierungsrats wurden im Kanton Bern – wie auch in der übrigen Schweiz – noch nie Wölfe ausgesetzt.

Frage 2
Im Jahr 2025 konnten bisher drei Wölfe nachgewiesen werden: Der Wolfsrüde M124 hält sich bereits seit dem Jahr 2022 im Gebiet Haslital auf. Weiter die Wölfin F295, die am 14. April 2025 mutmasslich gewildert wurde sowie der Rüde M576, der in Guttannen auf einer Alp Nutztiere gerissen hat und für den der Kanton am 9. Juli 2025 eine Abschussverfügung erteilt hat.

Frage 3
Der Regierungsrat hat Kenntnis von insgesamt 28 Schafen, die 2025 im Gebiet Haslital durch Wölfe gerissen wurden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 45 — Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Festlegung eines Grenzwerts für graue Energie

Gemäss Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG), der im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 eingeführt wurde, müssen die Kantone Grenzwerte für graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude festlegen.

Die MuKEn 25 enthält im Modul 13 bereits Vorgaben für Grenzwerte.

Fragen:

1. Bis wann plant der Regierungsrat eine Umsetzung der Vorgabe gemäss Art. 45 Abs 3 Bst. e?

2. In welchen Gesetzen plant der Regierungsrat, die Vorgaben umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Sobald die Energiegesetzgebung wieder revidiert wird, das könnte innerhalb der nächsten 2–3 Jahre sein.

Frage 2
Die Umsetzung sollte im kantonalen Energiegesetz KEnG erfolgen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1 AO / 1. September 2025

GR 7 2025.GRPARL.394 Entscheid Grosser Rat zu Eingabe von GR Nils Fiechter betreffend Motion 070-2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
Präsidium Grosser Rat (Siegenthaler)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Motion 070-2025, Ziffer 1 – 4, Dringlich Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Wiedereröffnung Geburtenabteilung im Spital Frutigen Das Traktandum ist unmittelbar nach Traktandum 47 zu behandeln.	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 26. August 2025

GR 117 2025.GRPARL.446 Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied JuKo per 16.11.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
Reinhard (FDP)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied JuKo per 16.11.2025	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 26. August 2025

GR 120 2025.GRPARL.447 Wahl zweier Grossratsmitglieder der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Fisli)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl zweier Grossratsmitglieder der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1 AO / 28. August 2025

GR 116 2025.GRPARL.452 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GPK per 22.11.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GPK per 22.11.2025	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 28. August 2025

GR 118 2025.GRPARL.453 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK per 01.10.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK per 01.10.2025	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 28. August 2025

GR 119 2025.GRPARL.454 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SiK per 01.10.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SiK per 01.10.2025	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 28. August 2025

GR 12 2024.GRPARL.106 Einführung einer Mindestanzahl von drei Urheberinnen für Vorstösse (ausgenommen Interpellationen und Anfragen)

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Kocher Hirt)	1.	Antrag auf reduzierte Debatte		-

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1 AO / 1. September 2025

GR 7 2025.GRPARL.394 Entscheid Grosser Rat zu Eingabe von GR Nils Fiechter betreffend Motion 070-2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
Präsidium Grosser Rat (Siegenthaler)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Motion 070-2025, Ziffer 1 – 4, Dringlich Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Wiedereröffnung Geburtenabteilung im Spital Frutigen Das Traktandum ist unmittelbar nach Traktandum 47 zu behandeln.	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 26. August 2025

GR 117 2025.GRPARL.446 Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied JuKo per 16.11.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
Reinhard (FDP)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied JuKo per 16.11.2025	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 26. August 2025

GR 120 2025.GRPARL.447 Wahl zweier Grossratsmitglieder der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Fisli)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl zweier Grossratsmitglieder der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1 AO / 28. August 2025

GR 116 2025.GRPARL.452 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GPK per 22.11.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GPK per 22.11.2025	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 28. August 2025

GR 118 2025.GRPARL.453 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK per 01.10.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK per 01.10.2025	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 28. August 2025

GR 119 2025.GRPARL.454 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SiK per 01.10.2025

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	1.	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SiK per 01.10.2025	+	